3 1761 09373458 0

Bürgerliches Gesetzbuch

herausgegeben von

Heinrich Rosenthal

Presented to
The Library
of the
University of Toronto
by
Dr. H.O.L. Fischer

V i 964

Law
For
G373 bue R

Germany. Statutes

Das Bürgerliche Gesetzbuch

nebst dem Einführungsgesetz

gemeinverständlich erläutert

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens

mit Hinweisen auf die

Nebengesetze und die Ausführungsgesetze

für

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden

sowie

einem **Sachregister** und einem **Anhange:**

enthaltend die für das tägliche Leben
wichtigen Vorschriften der **Ausführungsgesetze** der genannten fünf Staaten.

478571
4.9.48

Herausgegeben
von
Heinrich Rosenthal
Landgerichtsdirektor in Danzig.

5

Fünfte vermehrte Auflage. — 31. bis 40. Tausend.
Preis: in Leinen gebunden **5 Mark.**

Graudenz
Druck und Verlag von Gustav Röthe
1901.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/dasbrgerlicheges00germ

Vorwort zur fünften Auflage.

Der buchhändlerische Erfolg dieser Ausgabe des B. G.-B.*) beweist, daß das Bedürfniß nach einer Erläuterung des Gesetzes, die sich „möglichste Gemeinverständlichkeit" als Ziel setzt, ein großes ist, und daß diese Ausgabe, wenn sie auch das Ziel nicht erreicht, doch durch die Art und Weise der Stoffbehandlung und die angewandten Mittel der äußeren Form jenem Bedürfniß entgegenkommt. Hierdurch ermuntert, habe ich in der vorliegenden fünften Auflage unternommen, den wesentlichen Inhalt des Hypothekenrechts (Seite 315 ff.) dem Verständniß derjenigen Kreise, an die sich das Buch wendet, zugänglicher zu machen, als dies in den früheren Auflagen geschehen ist. Die große Wichtigkeit des Hypothekenrechts, als des Rechts des Grundkredit-Verkehrs, für weite Volkskreise und seine Bedeutung für das tägliche Leben geboten, den Versuch zu wagen, trotz der besonderen Schwierigkeiten, die gerade dieser Abschnitt des B. G.-B. einer einigermaßen gemeinverständlichen Erklärung entgegensetzt. Zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten erschien eine größere Ausführlichkeit der Erläuterungen, namentlich durch Vorführung von Beispielen, geboten. Da die Grundlage des Hypothekenrechts die Grundbucheinrichtung ist, sind, um die Erläuterungen anschaulich zu machen, die für Preußen vorgeschriebenen amtlichen Formulare eines Grundbuchblatts, sowie für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuld-Briefe, auch einige andere (selbst entworfene) Formulare beigefügt (vgl. Seite 336 4 ff.).

Im Uebrigen sind eine Anzahl Unrichtigkeiten im Druck und Inhalt der früheren Auflagen beseitigt. Für die mir in dieser Beziehung von Fachgenossen und Gerichtsschreiberei-Beamten, sowie, was mir besonders erfreulich war, auch aus Laienkreisen fortgesetzt zugehenden, von wohlwollendem Interesse für das Buch zeugenden Anregungen gestatte ich mir meinen ergebenen Dank auszusprechen, um weitere Mittheilungen bittend.

Wegen der benutzten Litteratur verweise ich auf das nachstehend abgedruckte Vorwort zur ersten Auflage und die Note dazu.

Das **Inhaltsverzeichniß** befindet sich Seite 1 ff., das **Sachregister** Seite 641 ff., die **Erklärung der Abkürzungen** Seite 4.

Danzig, April 1901. Der Herausgeber.

---

*) Von der 1899 erschienenen Buch-Ausgabe sind innerhalb zwei Jahren 30000 Exemplare (vier Auflagen) abgesetzt, nachdem die Zeitungs-Ausgabe eine Verbreitung von etwa 200000 Exemplaren gefunden hatte. Die Verlagsbuchhandlung.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Auf Ersuchen des Verlages des in Graudenz erscheinenden „Geselligen", einer der geachtetsten und verbreitetsten Zeitungen des deutschen Ostens, übernahm ich im Herbst 1896, eine als besondere Zeitungsbeilage in monatlichen Lieferungen erscheinende Ausgabe des „Bürgerlichen Gesetzbuches mit gemeinverständlichen Erläuterungen" zu bearbeiten. Im Laufe der Zeit erwarben noch 23 andere Zeitungen in verschiedenen Theilen Deutschlands das Abdrucksrecht. Dies und eine Reihe von Zuschriften aus dem Leserkreis ergab, daß die Arbeit einem Bedürfniß der Nicht-Juristen entgegenkam.

In dem bei dem Landgericht Danzig eingerichteten Kursus zur Einführung der Justizanwärter in das „Bürgerliche Gesetzbuch" habe ich beobachtet, daß das zur Erreichung eines richtigen Lesens des Gesetzes-Textes — dieser ersten und nicht immer leicht zu erfüllenden Voraussetzung für das Verständniß — reichlich angewandte Mittel unterschiedlichen Drucks ein zweckmäßiges ist.

Hiernach glaubte ich dem Wunsche des Verlages, die Zeitungs-Beilage als Buch erscheinen zu lassen, entsprechen zu dürfen.

Zweck und Plan der Ausgabe sind Seite 8 unter VI näher dargelegt.

Obgleich es nach der mitgetheilten Entstehung der Arbeit selbstverständlich ist, glaube ich doch hervorheben zu sollen, daß sie nicht den Anspruch macht, eine wissenschaftliche Leistung zu sein. Da es mit Rücksicht auf den Zweck der Ausgabe und das Publikum, an das sie sich wendet, abgesehen von einigen Ausnahmen, nicht angemessen erschien, das Buch mit Citaten zu belasten, möchte ich an dieser Stelle über die benutzten Hilfsmittel im Allgemeinen Rechenschaft ablegen. Ich habe nicht nur, was selbstverständlich ist, aus dem reichen Schatze, den die Denkschrift, die Motive und die Kommissions-Protokolle an Erläuterungs-Material bieten, sondern auch aus den zur Zeit der Fertigstellung dieser Ausgabe vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten in Büchern und Zeitschriften entnommen, was mir geeignet erschien, das richtige Verständniß der Bedeutung und des Inhalts des Gesetzbuchs beim Nicht-Juristen zu fördern. Ich hebe hervor die Schrift von Eck über den Allgemeinen Theil des Entwurfs, das Buch von Endemann, die bei Guttentag erschienenen Einzeldarstellungen von Fischer, Schollmeyer, Jacobi, Schröder, Strohal, Simeon. Auch sonstige Veröffentlichungen, z. B. die Rede des Staatssekretärs Nieberding bei Vorlegung des Gesetzentwurfs im Reichstage, den bei Gruchot 1895 abgedruckten Vortrag von Sohm u. s. w., habe ich verwerthet. Den erschienenen Theil des Planck'schen Kommentars habe ich nur noch zu einigen Verbesserungen der bereits gesetzten Bogen und zu den Bemerkungen unter VIII „Zur Einführung" benutzen können, das Buch von Cohn: „Das bürgerliche Recht in Sprüchen" nur beim Allgemeinen Theil. Für die Erläuterungen zum Familienrecht ist auch das Buch von Jastrow: „Das Recht der Frau" benutzt worden.*)

*) Bei der zweiten bis fünften Auflage sind außer den oben genannten Werken und deren Fortsetzungen insbesondere noch benutzt: Die Lehr- bezw. Handbücher von Cosack, Leske, Simeon, die Hand-

Ueberall ist dasjenige besonders berücksichtigt, was im Hinblick auf die in Preußen geltende Verfügung des Justizministers betreffend die Prüfung der Gerichtsschreiber nach meinen Erfahrungen zu der „für den Gerichtsschreiberdienst erforderlichen Kenntniß des bürgerlichen Rechts“ zu rechnen ist. Hierdurch ist neben dem Ziel, das Gesetzbuch dem Verständniß der Nicht-Juristen von durchschnittlicher allgemeiner Bildung zugänglich zu machen, erstrebt, eine Handausgabe des „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ für den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, sowie für die Thätigkeit der Bureau-Vorsteher der Rechtsanwälte und größerer öffentlicher oder privater Verwaltungen zu bieten. Selbstverständlich kann dieser Zweck je nach der Verschiedenheit der allgemeinen und besonderen Vorbildung des Einzelnen nur in verschiedenem Maße erreicht werden; als zutreffend dürfte aber anerkannt werden, daß die Bedürfnisse des Gerichtsschreiberdienstes den einzig sicheren und jedenfalls hoch genug gegriffenen Maßstab für das geben, was das praktische Bedürfniß des täglichen Lebens an Kenntniß und Verständniß des bürgerlichen Rechts vom Nicht-Juristen fordert.

Im Uebrigen habe ich für die Art der Behandlung und für das Maß der Ausführlichkeit der Erläuterungen zu den einzelnen Materien die Beobachtungen zur Richtschnur genommen, die ich im Verkehr mit dem Publikum, insbesondere in meiner amtsrichterlichen Praxis, gemacht habe sowohl über das, was für den Laien aus dem bürgerlichen Recht vorzugsweise zu wissen nothwendig und wünschenswerth, als über das, was seinem Verständniß, wenn man ihm nicht ein förmliches juristisches Studium zumuthet, unzugänglich ist.

Ein Sachregister, dem Zwecke der Ausgabe angepaßt, soll das Zurechtfinden im Gesetzbuche ermöglichen.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Erläuterungen zum „Recht der Schuldverhältnisse“ (§§ 241—853), als des für das tägliche Leben wichtigsten Theiles des Gesetzbuches, sind theils umgearbeitet, theils verbessert und ergänzt, insbesondere sind die Nebengesetze eingehender, als es in der ersten Auflage möglich war, berücksichtigt.

Aus dem Vorwort zur dritten Auflage.

In der vorliegenden dritten Auflage sind zur Erhöhung der praktischen Brauchbarkeit des Buches Hinweise auf die inzwischen erlassenen Ausführungs-Vorschriften der fünf größten deutschen

ausgabe von Neumann und für das in der fünften Auflage neu bearbeitete Hypothekenrecht die Vorträge von Hachenburg, sowie der Kommentar von Biermann.

Staaten (Preußen — Bayern — Sachsen — Württemberg — Baden) in Form von Marginalien (Randvermerken) zu den betreffenden Paragraphen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ und Artikeln des „Einführungsgesetzes“ gegeben. Die in den Marginalien gebrauchten Abkürzungen sind Seite 4 erklärt.

In einem „Anhang“ sind, außer der bereits in der zweiten Auflage enthaltenen Kaiserlichen Verordnung betreffend die „Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel“ und einer Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Behandlung von „Fundsachen“, die für das tägliche Leben wichtigen Bestimmungen der zum „Bürgerlichen Gesetzbuche“ und dem „Einführungsgesetze“ ergangenen Ausführungsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden im amtlich publizirten Text der betreffenden Gesetzsammlungen abgedruckt, soweit sie privatrechtlichen Inhaltes sind oder zwar das Verfahren betreffen, aber auf Vorschriften des B. G.-B. und des Einf.-Gesetzes unmittelbar Bezug haben. Die sämmtlichen Ausführungsvorschriften abzudrucken, würde über Zweck und Plan dieser Ausgabe hinausgegangen sein, auch ihre bisher von wohlwollenden Beurtheilern besonders anerkannte „Handlichkeit“ allzusehr beeinträchtigt haben. Die Grundsätze, die bei der Auswahl der abzudruckenden Bestimmungen der Landes-Ausführungsvorschriften beobachtet sind, hier näher darzulegen, würde zu weit führen. Weggelassen sind z. B. die Vorschriften über Stiftungen, die zu den einzelnen Bestimmungen der Landesgesetze über das Hinterlegungswesen, über Gerichtskosten erlassenen, ohnedies für sich allein nicht verständlichen Abänderungs-Vorschriften u. s. w. Was nach Ansicht des Herausgebers nur irgend im täglichen Rechtsverkehr von Bedeutung sein kann, ist aufgenommen.

Inhaltsverzeichniß.

Zur Einführung . . . . . Seite 5—10.
Bürgerliches Gesetzbuch . . . . . „ 11—599.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt. Personen.
Erster Titel. Natürliche Personen. §§ 1—20.
Zweiter Titel. Juristische Personen. §§ 21—89.
I. Vereine.
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 21—54.
2. Eingetragene Vereine. §§ 55—79.
II. Stiftungen. §§ 80—88.
III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes. § 89.
Zweiter Abschnitt. Sachen. §§ 90—103.
Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.
Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§ 104—115.
Zweiter Titel. Willenserklärung. §§ 116—144.
Dritter Titel. Vertrag. §§ 145—157.
Vierter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung. §§ 158—163.
Fünfter Titel Vertretung. Vollmacht. §§ 164—181.
Sechster Titel. Einwilligung. Genehmigung. §§ 182—185.
Vierter Abschnitt. Fristen. Termine. §§ 186—193.
Fünfter Abschnitt. Verjährung. §§ 194—225.
Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthilfe. §§ 226—231.
Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§ 232—240.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse.
Erster Titel. Verpflichtung zur Leistung. §§ 241—292.
Zweiter Titel. Verzug des Gläubigers. §§ 293—304.
Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Verträgen.
Erster Titel. Begründung. Inhalt des Vertrags. §§ 305—319.
Zweiter Titel. Gegenseitiger Vertrag. §§ 320—327.
Dritter Titel. Versprechen der Leistung an einen Dritten. §§ 328—335.
Vierter Titel. Draufgabe. Vertragsstrafe. §§ 336—345.
Fünfter Titel. Rücktritt. §§ 346—361.
Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldverhältnisse.
Erster Titel. Erfüllung. §§ 362—371.
Zweiter Titel. Hinterlegung. §§ 372—386.
Dritter Titel. Aufrechnung. §§ 387—396.
Vierter Titel. Erlaß. §§ 397.
Vierter Abschnitt. Uebertragung der Forderung. §§ 398—413.
Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme. §§ 414—419.
Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. §§ 420 bis 432.

Siebenter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse.
Erster Titel. Kauf. Tausch.
I. Allgemeine Vorschriften. §§ 433—458.
II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache. §§ 459—493.
III. Besondere Arten des Kaufes.
1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe. §§ 494—496.
2. Wiederkauf. §§ 497—503.
3. Vorkauf. §§ 504—514.
IV. Tausch. § 515.
Zweiter Theil. Schenkung. §§ 516—534.
Dritter Theil. Miethe. Pacht.
I. Miethe. §§ 535—580.
II. Pacht §§ 581—597.
Vierter Titel. Leihe. §§ 598—606.
Fünfter Titel. Darlehen. §§ 607—610.
Sechster Titel. Dienstvertrag. §§ 611—630.
Siebenter Titel. Werkvertrag. §§ 631—651.
Achter Titel. Mäklervertrag. §§ 652—656.
Neunter Titel. Auslobung. §§ 657—661.
Zehnter Titel. Auftrag. §§ 662—676.
Elfter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§ 677—687.
Zwölfter Titel. Verwahrung. §§ 688—700.
Dreizehnter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirthen. §§ 701—704.
Vierzehnter Titel. Gesellschaft. §§ 705—740.
Fünfzehnter Titel. Gemeinschaft. §§ 741—758.
Sechszehnter Titel. Leibrente. §§ 759—761.
Siebzehnter Titel. Spiel, Wette. §§ 762—764.
Achtzehnter Titel. Bürgschaft. §§ 765—778.
Neunzehnter Titel. Vergleich. § 979.
Zwanzigster Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntniß. §§ 780—782.
Einundzwanzigster Titel. Anweisung. §§ 783—792.
Zweiundzwanzigster Titel. Schuldverschreibung auf den Inhaber. §§ 793—808.
Dreiundzwanzigster Titel. Vorlegung von Sachen. §§ 809—811.
Vierundzwanzigster Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung. §§ 812—822.
Fünfundzwanzigster Titel. Unerlaubte Handlungen. §§ 823—853.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt. Besitz. §§ 854—872.
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. §§ 873—902.
Dritter Abschnitt. Eigenthum.
Erster Titel. Inhalt des Eigenthums. §§ 903—924.
Zweiter Titel. Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken §§ 925—928.
Dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.
I. Uebertragung. §§ 929—936.
II. Ersitzung. §§ 937—945.
III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung. §§ 946—952.
IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache. §§ 953—957.
V. Aneignung. §§ 958—964.
VI. Fund. §§ 965—984.
Vierter Titel. Ansprüche aus dem Eigenthume. §§ 985—1007.
Fünfter Titel. Miteigenthum. §§ 1008—1011.
Vierter Abschnitt. Erbbaurecht. §§ 1012—1017.
Fünfter Abschnitt. Dienstbarkeiten.
Erster Titel. Grunddienstbarkeiten. §§ 1018—1029.

Zweiter Titel. Nießbrauch.
I. Nießbrauch an Sachen. §§ 1030—1067.
II. Nießbrauch an Rechten. §§ 1068—1084.
III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§ 1085—1089.
Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§ 1090—1093.
Sechster Abschnitt. Vorkaufsrecht. §§ 1094—1104.
Siebenter Abschnitt. Reallasten. §§ 1105—1112.
Achter Abschnitt. Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.
Erster Titel. Hypothek. §§ 1113—1190.
Zweiter Titel. Grundschuld. Rentenschuld.
I. Grundschuld. §§ 1191—1198.
II. Rentenschuld. §§ 1199—1203.
Neunter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.
Erster Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen. §§ 1204—1272.
Zweiter Titel. Pfandrecht an Rechten. §§ 1273—1296.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe.
Erster Titel. Verlöbniß. §§ 1297—1302.
Zweiter Titel. Eingehung der Ehe. §§ 1303—1322.
Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. §§ 1323—1347.
Vierter Titel. Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung. §§ 1348—1352.
Fünfter Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen. §§ 1353—1362.
Sechster Titel. Eheliches Güterrecht.
I. Gesetzliches Güterrecht.
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1363—1372.
2. Verwaltung und Nutznießung. §§ 1379—1409.
3. Schuldenhaftung. §§ 1410—1417.
4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. §§ 1418—1425.
5. Gütertrennung. §§ 1426—1431.
II. Vertragsmäßiges Güterrecht.
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1432—1436.
2. Allgemeine Gütergemeinschaft. §§ 1437—1518.
3. Errungenschaftsgemeinschaft. §§ 1519—1548.
4. Fahrnißgemeinschaft. §§ 1549—1557.
III. Güterrechtsregister. §§ 1558—1563.
Siebenter Titel. Scheidung der Ehe. §§ 1564—1587.
Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen. § 1588.
Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft.
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 1589, 1590.
Zweiter Titel. Eheliche Abstammung. §§ 1591—1600.
Dritter Titel. Unterhaltspflicht. §§ 1601—1615.
Vierter Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.
I. Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen. §§ 1616—1625.
II. Elterliche Gewalt. § 1626.
1. Elterliche Gewalt des Vaters. §§ 1627—1683.
2. Elterliche Gewalt der Mutter. §§ 1684—1694.
Fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen. §§ 1699 bis 1704.
Sechster Titel. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§ 1705—1718.
Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder.
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§ 1719—1722.
II. Ehelichkeitserklärung. §§ 1723—1740.
Achter Titel. Annahme an Kindesstatt. §§ 1741—1772.
Dritter Abschnitt. Vormundschaft.
Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft. §§ 1773—1792.
II. Führung der Vormundschaft. §§ 1793—1836.
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. §§ 1837—1848.
IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths. §§ 1849—1851.
V. Befreite Vormundschaft. §§ 1852—1857.
VI. Familienrath. §§ 1858—1881.
VII. Beendigung der Vormundschaft. §§ 1882—1895.
Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige. 1896—1908.
Dritter Titel. Pflegschaft. 1909—1921.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt. Erbfolge. §§ 1922—1941.
Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben.
Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts. §§ 1942—1966.
Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.
I. Nachlaßverbindlichkeiten. §§ 1967—1969.
II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger. §§ 1970—1974.
III. Beschränkung der Haftung des Erben. §§ 1975—1992.
IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben. §§ 1993—2013.
V. Aufschiebende Einreden. §§ 2014—2017.
Dritter Titel. Erbschaftsanspruch. §§ 2018—2031.
Vierter Titel. Mehrheit von Erben.
I. Rechtsverhältniß der Erben untereinander. §§ 2032—2057.
II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern. §§ 2058—2063.
Dritter Abschnitt. Testament.
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 2064—2086.
Zweiter Titel. Erbeinsetzung. §§ 2087—2099.
Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§ 2100—2146.
Vierter Titel. Vermächtniß. §§ 2147—2191.
Fünfter Titel. Auflage. §§ 2192—2196.
Sechster Titel. Testamentsvollstrecker. §§ 2197—2228.
Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments. §§ 2229—2264.
Achter Titel. Gemeinschaftliches Testament. §§ 2265—2273.
Vierter Abschnitt. Erbvertrag. 2274—2302.
Fünfter Abschnitt. Pflichttheil. §§ 2303—2338.
Sechster Abschnitt. Erbunwürdigkeit. §§ 2339—2345.
Siebenter Abschnitt. Erbverzicht. §§ 2346—2352.
Achter Abschnitt. Erbschein. §§ 2353—2370.
Neunter Abschnitt. Erbschaftskauf. §§ 2371—2385.

Einführungsgesetz . . . . . Seite 600—640.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Artikel 1—31.
Zweiter Abschnitt. Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen. Artikel 32—54.
Dritter Abschnitt. Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen. Artikel 55—152.
Vierter Abschnitt. Uebergangsvorschriften. Artikel 153—218.

Sachregister . . . . . Seite 641—667.

Anhang.

A. Kaiserliche Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27. März 1899 Seite 671
B. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni 1898 betreffend Ausführungs-Bestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Fundsachen) . . . „ 672
C. Die für das tägliche Leben wichtigen Vorschriften der zur **Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches** ergangenen **Landesgesetze** für **Preußen — Bayern — Sachsen — Württemberg — Baden** . . . . . „ 673—783

Preußen:

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 . . . . . „ 673—700

Bayern:

I. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 . . . . . „ 700—718
II. Gesetz, Uebergangs-Vorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 9. Juni 1899 . . . . . „ 718—738
III. Artikel 1 des Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1899 . . . . . „ 738

Sachsen:

I. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 . . . . . „ 738—743
II. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze, vom 6 Juli 1899 . . . . . „ 743—747
III. §§ 6 und 7 der Verordnung die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betreffend, vom 12. Juli 1899 „ 747
IV. §§ 14 und 17 der Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze, vom 24. Juli 1899 . . . . . „ 748

Württemberg:

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 „ 748—769
Gesindeordnung vom 28. Juli 1899 . . . . . „ 769—774

Baden:

I. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juni 1899 „ 774—782
II. §§ 28, 38, 39, 52 des Gesetzes, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend (Rechtspolizeigesetz), vom 17. Juni 1899 . „ 782—783

Erklärung der Abkürzungen.

Abkürzungen wie Civ.-Proz.-Ordng. (Civilprozeß-Ordnung), Grundb.-Ordng. (Grundbuch-Ordnung), Konk.-Ordng. (Konkurs-Ordnung), H.-G.-B. (Handelsgesetzbuch) und ähnliche sind auch dem Nichtjuristen geläufig und bedürfen keiner Erklärung.

Mit (C) sind die Citate aus dem Buche des Professors Dr. Georg Cohn, „Das neue Deutsche Bürgerliche Recht in Sprüchen", bezeichnet.

Die **Marginalien** (Randvermerke) zu den §§ des Bürgerlichen Gesetzbuches und zum Einführungsgesetz dazu weisen auf die Ausführungsvorschriften der fünf größten deutschen Staaten hin und bedeuten folgendes:

P. = Preußisches Ausführungsgesetz vom 20. September 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß),

B. = Bayerisches Ausführungsgesetz vom 9. Juni 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß unter Bayern I),

B. II. = Bayerisches Gesetz betr. Uebergangsvorschriften vom 9. Juni 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß unter Bayern II),

B. III. = Bayerisches Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß unter Bayern III),

S. = Sächsisches Ausführungsgesetz vom 18. Juni 1898 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß unter Sachsen I),

S. II. = Sächsische Verordnung zur Ausführung des B. G.-B. u. s. w. vom 6. Juli 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß unter Sachsen II),

S. III. = Sächsische Verordnung betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 12. Juli 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß unter Sachsen III),

S. IV. = Sächsische Verordnung zur Ausführung einiger mit dem B. G.-B. zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß unter Sachsen IV),

W. = Württembergisches Ausführungsgesetz vom 28. Juli 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß),

Bd. = Badisches Ausführungsgesetz vom 17. Juni 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß unter Baden I),

Bd. II. = Badisches Gesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, vom 17. Juni 1899 (vgl. vorstehendes Inhaltsverzeichniß unter Baden II).

Die den vorstehend aufgeführten Abkürzungs-Zeichen in den Marginalien (Randvermerken) beigefügten arabischen Zahlen weisen auf den Artikel bezw. Paragraphen des betreffenden Gesetzes, der betreffenden Verordnung hin; z. B.:

Die Marginalien zu Art. **96** des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. (Seite 621) lauten:

P. 15. 89 No. 5, d. h.: Preußisches Ausführungsgesetz Artikel 15 und Artikel 89 Nr. 5 (vgl. Seite 676 bezw. 698 unten),

B. 32 ff., d. h.: Bayerisches Ausführungsgesetz Artikel 32 ff. (vgl. Seite 705 ff.),

B. II. 48, 116 ff., d. h.: Bayerisches Gesetz betreffend Uebergangsvorschriften Artikel 48 und Artikel 116 ff. (vgl. Seite 724 bezw. 735),

S. 31, d. h.: Sächsisches Ausführungsgesetz § 31 (vgl. Seite 740).

In den Marginalien zu Art. **55** des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. (Seite 615) kommt vor:

W. 283, d. h.: Württembergisches Ausführungsgesetz Artikel 283.

Bd. 39—44, d. h.: Badisches Ausführungsgesetz Artikel 39—44.

Zur Einführung.

I.

Vom Neujahrstage 1900

hat das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich Gesetzeskraft.

Von den gesetzgebenden Gewalten beschlossen im Jahre 1896, 25 Jahre nach der Errichtung des neuen deutschen Reiches, vom deutschen Kaiser vollzogen am 18. August 1896, bringt es dem deutschen Volke zum ersten Male seit seinem Eintritt in die Geschichte die so oft ersehnte und doch nie errungene Reichseinheit auf dem Gebiete des „bürgerlichen Rechts“ in Gestalt eines in deutscher Sprache geschriebenen Gesetzbuches. In feierlichem Staatsakt, in den Eingangsworten der am 6. Mai 1898 beim Schlusse der neunten Legislaturperiode des deutschen Reichstages vom Kaiser verlesenen Thronrede ist die Bedeutung dieses geschichtlichen Ereignisses wie folgt gewürdigt:

„Die erste Legislaturperiode des Reichstags, welche den vollen fünfjährigen Zeitraum umfaßt hat, liegt hinter Ihnen. Dieselbe ist fruchtbar gewesen an gesetzgeberischen Erfolgen, die zur Macht und Wohlfahrt des Vaterlandes dauernd beitragen werden. Ihrer beharrlichen, unausgesetzt auf das hohe Ziel gerichteten Arbeit ist es gelungen, das große Werk des gemeinsamen bürgerlichen Rechtes vor dem Ende der Legislaturperiode zum Abschlusse zu bringen. Damit ist durch vereinte Thätigkeit der verbündeten Regierungen und des Reichstages dem deutschen Volke ein kostbarer Besitz gewonnen, der ihm im Laufe einer tausendjährigen Geschichte noch niemals vergönnt war. Das neue gemeinsame Recht wird ein neues starkes Band um die deutschen Stämme schlingen.“

II.

Begriff und Bedeutung eines „Bürgerlichen Gesetzbuches“.

Der Begriff „bürgerliches Recht“ ist für den Juristen kein streng abgegrenzter. Für das allgemeine Verständniß genügt zu sagen: Ein „bürgerliches Gesetzbuch“ enthält das Privatrecht, d. h. diejenigen Rechtsregeln, die bestimmt sind, die Verhältnisse, in denen die Menschen als Privatpersonen unter einander stehen, zu ordnen: Das Vermögensrecht, Familienrecht, Erbrecht.

Das Privatrecht bedeutet, im Ganzen angesehen, den wichtigsten Theil unserer Rechtsordnung. Es beherrscht das Familienverhältniß und die Vertheilung der wirthschaftlichen Güter, von denen wir leben. Von seiner richtigen Gestaltung hängt die Gesundheit des ganzen Volkslebens ab. Jeder Mensch ist am Privatrecht mit den Wurzeln seines Daseins betheiligt; es stellt die breite Grundlage des gesammten Rechts- und Wirthschaftslebens dar.

III.

Unser „Bürgerliches Gesetzbuch“ ist die Frucht einer Arbeit von 20 Jahren.

Drei Kommissionen haben ihm ihre Thätigkeit gewidmet: Eine Vorkommission, berufen, die Grundlagen und den Umfang des Gesetz-

buches festzustellen. Eine erste Hauptkommission, bestehend aus hervorragenden Kennern des Rechts in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands, mit dem Auftrage, aus dem gewaltigen Rechtsstoffe, der sich im Laufe der Jahrhunderte in Deutschland aufgethürmt hatte, den Entwurf eines Gesetzbuches herauszubauen. 13 Jahre hat diese Kommission gearbeitet; die Größe der von ihr überwundenen Schwierigkeiten und das Maß der aufgewendeten Sorgfalt springt schon aus der Thatsache in die Augen, daß die Vorarbeiten zu dem von ihr ausgearbeiteten „ersten Entwurf des Gesetzbuchs“ 19 Druckbände Folio-Format umfassen und die Berathungsprotokolle 12309 Folio-Seiten zählen.

Als sich herausstellte, daß der erste Entwurf nicht im Sinne der öffentlichen Meinung ausgefallen war, wurde eine zweite Hauptkommission berufen, um die Arbeit der ersten zu revidiren; ihr verdanken wir im wesentlichen das Gesetzgebungswerk, wie es heute vorliegt.

Während die erste Hauptkommission nur aus rechtsgelehrten Mitgliedern bestand, gehörten der zweiten auch Vertrauensmänner an aus großen Parteien des Reichstages und sachkundige Vertreter der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, des Gewerbefleißes und des Handels. Während die erste Kommission in der Stille der Studirstube und unter dem Geheimniß des amtlichen Bureaus ihrer Aufgabe sich gewidmet hatte, hatte die zweite gewissermaßen auf dem Markte des öffentlichen Lebens, in Fühlung mit den Parteien der auf Grund des allgemeinen gleichen Stimmrechts gewählten Volksvertretung, in steter Beziehung zu den großen Interessengruppen, die unser wirthschaftliches Leben beherrschen, gearbeitet. Ihre Aufgabe war es, den gewaltigen Stoff an Kritik, an Wünschen und Bedenken, die der „erste Entwurf“ hervorgerufen hatte, zu sichten und zu prüfen. Alles, was irgendwo in der ganzen Welt über und zu irgend einem Paragraphen des ersten Entwurfs geschrieben oder gedruckt war in Büchern, Zeitungen, Eingaben u. s. w., war im Reichsjustizamt zusammengestellt und geordnet worden und lag der zweiten Kommission vor. Das Ergebniß ihrer in 428 Sitzungen gehaltenen Berathungen wurde fortlaufend veröffentlicht, dadurch von neuem die Kritik herausgefordert und, was sie bot, mit Aufmerksamkeit hingenommen und verwerthet. Der so hergestellte Gesetzentwurf gelangte an den Reichstag, wurde von diesem nochmals einer Kommission überwiesen, nach weiteren Abänderungen und Ergänzungen schließlich vom Reichstage und Bundesrathe angenommen und vom Kaiser vollzogen.

IV.

Was ist mit unserem „Bürgerlichen Gesetzbuch“ erreicht?

Auf Grund der vorstehend in kurzen Zügen gegebenen Vorgeschichte darf man sagen: Unser „Bürgerliches Gesetzbuch“ ist der Ausdruck der in der weit überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes — nicht blos einzelner Juristen- oder Interessenten-Kreise — herrschenden Auffassungen. Es bildet gewissermaßen den Niederschlag derjenigen rechtlichen, sittlichen und politischen Anschauungen, die seit den Freiheitskriegen unter den Strömungen und Gegenströmungen der Zeiten allmählich in den festen Besitz des Gewissens des deutschen Volkes übergegangen sind.

An die Stelle des bisherigen unwürdigen Zustandes, daß von den rund 53 Millionen Einwohnern des deutschen Reiches 33 Prozent ihr Recht aus lateinisch, zum Theil auch griechisch geschriebenen, 17 Prozent aus französischen Rechtsbüchern nehmen und die Uebrigen zwar aus deutschen, aber inhaltlich unter sich verschiedenen Gesetzen (43 Prozent

aus dem preußischen Allgemeinen Landrecht, 7 Prozent aus dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch) — kein Jurist lebt, der alle diese Rechte kennt! — wird ein einheitliches 53 Millionen-Gesetzbuch treten, und die rund 50 Tausend deutschen Juristen werden bei der Schöpfung des Rechts aus diesem Brunnen an einem Strange ziehen können, während sie jetzt ihre Kraft an jenen verschiedenen Rechten und seinen unzähligen Abänderungen und Ergänzungen zersplittern müssen. Wie wird sich der Rechtsverkehr vereinfachen! Welche Beschleunigung für das ganze Geschäftsleben wird dadurch geschaffen, wie viel Mühe, Zeit, Sorgen, Prozesse werden erspart werden, wenn im ganzen Reiche statt der wirren Vielgestaltigkeit nur ein einheitliches Recht herrschen wird! Einheitlich wenigstens auf den hauptsächlichsten Gebieten des Privatrechtes; denn — das ist schon hier zu erwähnen — eine Anzahl von Gebieten ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, namentlich solche, deren enger Zusammenhang mit den verschiedenartigen örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen deutschen Rechtsgebiete einer einheitlichen Regelung zur Zeit noch widerstrebt. Hiervon handeln die Artikel 55—152 des Einführungsgesetzes, die man die Verlustliste der deutschen Rechtseinheit genannt hat. Aber Großes ist erreicht, und Weiteres wird folgen, wenn erst die verschiedenen Stämme des deutschen Volkes unter dem einigenden Bande des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ immer mehr und mehr zu einheitlicher Rechtsanschauung zusammengewachsen sein werden.

V.

Die Fassung des Gesetzbuchs

ist nach Möglichkeit einfach und allgemeinverständlich. Nach Möglichkeit! Wer verlangt, es hätte „volksthümlich“ in dem Sinne sein sollen, daß jeder lesenskundige Deutsche das Gesetzbuch nur in die Hand zu nehmen und aufzuschlagen braucht, um festzustellen, was in jedem einzelnen „Falle“, wie ihn das vielgestaltige Zusammen- und Verkehrsleben der Menschen hervorbringt, „Rechtens“ sei, der verlangt schlechtweg Unmögliches. Wer aus dem Volke irgendwo und irgendwann als Schöffe, Handelsrichter, Mitglied von Gewerbe- oder Schiedsgerichten u. s. w. an der Rechtsprechung theilgenommen hat — und die Zahl dieser sachkundigen Männer wächst von Jahr zu Jahr —, hat von dieser Unmöglichkeit sich selbst überzeugen können. Als das Volk noch in den einfachsten Verhältnissen lebte, als „das Recht“ im Wesentlichen nur das im täglichen Gebrauche entstandene Gewohnheitsrecht war, damals konnte jeder erwachsene Mann wissen, was in jedem Falle Rechtens war; damals verstand aber auch Jeder, sich sein Haus allein zu bauen, seine Kleider, seine Waffen, seine Geräthschaften selbst zu fertigen. So wenig heute ein Vernünftiger verlangt, daß jeder Mensch, der eine Depesche absendet, das Wesen und die Erscheinungen der Elektrizität, Jeder, der mit der Eisenbahn fährt, die Zusammensetzung einer Dampfmaschine genau kenne und die betreffenden Einrichtungen und Hilfsmittel selbst handhabe, so wenig ist es in unserm verwickelten, durch tausendfältige Arbeitstheilung gegliederten Verkehrsleben möglich, daß Jeder ohne Weiteres wisse und beurtheile, was in jedem Falle Rechtens ist.

Gleichwohl darf der Inhalt der Gesetze nicht als eine Geheimkunde der Juristen behandelt werden.

VI.

Die vorliegende Ausgabe des „Bürgerlichen Gesetzbuchs"

ist ein Versuch — und damit sei Alles gesagt, was zur Entschuldigung ihrer Mängel gesagt werden kann —, das neue große Gesetzgebungs-Werk, das auf unabsehbare Zeit die Richtschnur für die rechtliche Gestaltung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Nation bilden wird, den Nicht-Juristen zugänglich zu machen.

Die Erfahrung lehrt, daß der bloße Text unserer heutigen Gesetze aus unabänderlichen, in der Natur der Sache liegenden, vorstehend unter V angedeuteten Gründen in der Hand des Laien ein fast werthloser Besitz ist, daß andererseits lehrbuchartige Darstellungen des Inhaltes eines Gesetzes von dem Umfange des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" bei Laien wenig Aufmerksamkeit und Vertrauen finden. Nur die Verbindung Beider: der Gesetzes-Text mit unmittelbar daran sich anschließenden Erklärungen ist das geeignete Mittel, bei Nicht-Juristen Interesse hervorzurufen und Kenntniß und Verständniß des Rechts zu fördern. Das Gefühl, aus der Quelle zu schöpfen, die gewichtigen, inhaltreichen und dabei kurzen Worte des Gesetzgebers unmittelbar zu hören, erweckt die Ehrfurcht vor der „Majestät des Gesetzes" und wirkt darum eindringlicher und anregender, als im schönsten und leichtesten Stil geschriebene belehrende Abhandlungen, — vorausgesetzt, daß — um im Bilde zu bleiben — der Zugang zur Quelle einigermaßen bequem hergerichtet und aus den Worten des Gesetzgebers diejenigen hervorgehoben und erklärt werden, die für das tägliche Leben von besonderer Wichtigkeit sind, mit anderen Worten: daß das praktische Bedürfniß des Nicht-Juristen, soweit als möglich, berücksichtigt und befriedigt wird.

Demgemäß will die vorliegende Ausgabe nicht einen erschöpfenden Kommentar, sondern einen „Wegweiser" zum Lesen und Verstehen des Gesetzbuchs bieten. Folgende Mittel insbesondere sollen zur Erreichung des Zweckes dienen:

1. Unterschiedlicher Druck im Text des Gesetzes. — Wie in der mündlichen Rede die Betonung eines Wortes oft ganze Sätze der Erläuterung überflüssig macht, so im gedruckten Wort die Hervorhebung für das Auge durch unterschiedlichen Druck.

2. Den einzelnen Abschnitten und Titeln des Gesetzbuches werden, soweit es irgend erforderlich ist, „Vorbemerkungen" allgemeinen Inhalts vorausgeschickt, in denen die Grundgedanken und Zwecke der in dem Abschnitt oder Titel enthaltenen Gesetzesbestimmungen in Kürze dargelegt und die zum Verständniß des Gesetzbuchs im Ganzen und Einzelnen erforderlichen Uebersichten gegeben werden.

3. Bei den einzelnen Gesetzes-Paragraphen soll durch die Anmerkungen (Erklärungen, Beispiele aus dem Leben, Hinweis auf Parallelstellen u. s. w.) das Verständniß des Gesetzes gefördert werden.

4. Die für das tägliche Leben wichtigeren Abschnitte und einzelnen Bestimmungen werden eingehender erläutert, als andere weniger wichtige; den im Alltagsleben nur selten zur Anwendung kommenden Rechtseinrichtungen z. B. Stiftungen, Leibrenten u. s. w. werden in den Erläuterungen nur wenige Worte gewidmet. Oft wird, um das Werk nicht mit dem gemeinen Verständniß unverdaulichem Stoffe zu beschweren, dem Text des Gesetzes nichts hinzugefügt.

5. Vergleichungen mit dem bisherigen Recht, das vielleicht selbst wieder der Erläuterung bedürfen würde, werden nur da gemacht, wo die durch das „Bürgerliche Gesetzbuch“ eingeführten Neuerungen besonders wichtiger und einschneidender Art sind, wo also die Vergleichung zur Würdigung des neuen Rechts nothwendig ist.

VII.

Inhalt des „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und des „Einführungs-Gesetzes“ dazu.

Die Bemerkung unter II, daß das „Bürgerliche Gesetzbuch“ das Privatrecht enthält, bedarf der näheren Ausführung.

Das Gesetzbuch ist in fünf Bücher eingetheilt.

Das erste Buch „Allgemeiner Theil“ enthält solche Vorschriften, die allen folgenden Büchern oder mehreren von ihnen gemeinsam sind oder die, wie z. B. die Vorschriften über das Namenrecht und über die juristischen Personen, zwar eine selbständige Bedeutung haben, aber ihrem Gegenstande nach keinem der besonderen Theile angehören.

Das zweite Buch „Recht der Schuldverhältnisse“ regelt die Verhältnisse, welche dazu bestimmt sind, den Verkehr, namentlich auf dem Gebiete des Vermögensrechts, zu vermitteln.

Das dritte Buch „Sachenrecht“ betrifft das unmittelbare Verhältniß der Personen zu den beweglichen und den unbeweglichen Sachen; im Anschluß daran wird auch der Nießbrauch und das Pfandrecht an Rechten (Forderungen) behandelt.

Im vierten Buche „Familienrecht“ werden die Familienverhältnisse und deren Wirkungen auf das Vermögen, insbesondere das persönliche Eherecht, das eheliche Güterrecht, das Eltern- und das Vormundschaftsrecht, geordnet.

Im fünften Buche „Erbrecht“ folgen die Vorschriften, welche den Uebergang des Vermögens eines Verstorbenen zum Gegenstande haben.

In dem das Gesetzbuch begleitenden „Einführungsgesetze“ sind der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes: **1. Januar 1900** und die erforderlichen Uebergangsbestimmungen festgestellt. Es enthält ferner die Vorschriften über das Verhältniß des Gesetzbuches zu den bisherigen Reichs- und Landes-Gesetzen d. h. über die Außerkraftsetzung bezw. das Inkraftbleiben des bisher geltenden Reichs- und Landes-Rechtes, sowie die Abgrenzung der Gebiete, die auch fernerhin der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Es enthält endlich die Vorschriften über „die Anwendung ausländischer Gesetze“ durch die deutschen Gerichte, das sogenannte „internationale Privatrecht“, z. B. über die Geschäftsfähigkeit eines Ausländers in Deutschland, der nach dem Rechte seines Vaterlandes bereits volljährig ist, nach deutschem Rechte aber noch nicht, und umgekehrt, — über die Gültigkeit eines im Auslande geschlossenen Rechtsgeschäftes, sofern die Gültigkeit nach deutschem Rechte von der Beobachtung gewisser Formen (schriftliche, notarielle, gerichtliche) abhängt, — über die Schadenersatzpflicht aus im Auslande begangenen unerlaubten Handlungen, über die Gültigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe u. s. w.

Das „Bürgerliche Gesetzbuch“ enthält 2385 Paragraphen, das „Einführungsgesetz“ 218 Artikel. Einen vollständigen Ueberblick giebt das „Inhaltsverzeichniß“.

VIII.

Zum Verständniß einiger im Gesetzbuche besonders häufig vorkommender Redewendungen

sei an dieser Stelle zur Ersparung häufig wiederkehrender Erläuterungen allgemein Folgendes vorausgeschickt:

1. Der häufig vorkommende Satz: „wenn (soweit, sofern) nicht ein Anderes bestimmt (vereinbart) ist" z. B. § 246 bedeutet, daß die betreffende Vorschrift durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder geändert werden kann. Solche Vorschriften nennt man dispositive im Gegensatz zu den zwingenden Vorschriften, die unbedingt gelten.
2. Der sehr häufige Ausdruck: „im Zweifel" z. B. §§ 125, 154, 314, 672, 673 bedeutet, daß die betreffende Vorschrift zur Anwendung kommt, falls nicht aus den Umständen ein abweichender Wille der Parteien zu entnehmen ist. Die betreffende Vorschrift hat also durch die Worte: „im Zweifel" lediglich die Bedeutung einer Auslegungsregel.
3. Besonders zu beachten ist der Unterschied, der durch den Gebrauch der Worte „muß" und „soll" bezeichnet wird, z. B. §§ 57 Abs. 1 und 2, 121, 126, 294, 925, 1403 Abs. 2, 2245 Abs. 2. Sowohl die „Muß"- als die „Soll"-Vorschriften bezeichnen das Geforderte als rechtliche Nothwendigkeit, aber die Wirkungen ihrer Nichtbeachtung sind verschieden. Die Nichtbeachtung eines „Muß" hat die Unwirksamkeit des Geschehenen zur Folge; bei der Nichtbeachtung eines „Soll" ist dies nicht der Fall, das Geschehene ist rechtlich gültig, nur ist der gegen das „Soll" Handelnde wegen des Verstoßes unter Umständen verantwortlich. Man nennt die „Soll"-Vorschriften deshalb „bloß instruktionelle oder Ordnungsvorschriften".
4. Ueber die Frage, wem die Beweislast obliegt, enthält das B. G.-B. nur wenige ausdrückliche Vorschriften, z. B. §§ 282, 345, 358, 363, 442, 542 Abs. 3, 636 Abs. 2, 2336 Abs. 3. Im Uebrigen giebt das Gesetz meist durch seine Fassung zugleich die Entscheidung, wen die Beweislast trifft. Wenn einer Vorschrift die Worte hinzugefügt sind: „ausgenommen — ausgeschlossen — dies gilt nicht — diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn — es sei denn, daß — sofern nicht — soweit nicht — wenn nicht" — oder wenn ohne besonderes Wort die Ausnahme in einem besonderen Satze der Regel hinzugefügt wird (vergl. z. B. §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 2, 145, 153, 173, 181, 206 Abs. 2, 273 Abs. 2, 477, 687 Abs. 1, 777, 831, 832, 876, 935 Abs. 2, 1319, 1416 Abs. 2, 1795 Nr. 1, 1974), so wird durch diese Fassungen ausgedrückt, daß, wer sich auf die Ausnahme beruft, sie beweisen muß, wie derjenige, der sich auf die Regel beruft, beweisen muß, daß der Thatbestand der Regel vorliegt. Doch kommt es bei den Wendungen „sofern nicht — soweit nicht — wenn nicht" auf die Stellung des Wortes „nicht" an. Wenn nämlich das Wort „nicht" von den Worten „sofern — soweit — wenn" durch mehrere andere Worte getrennt ist, muß diejenige Partei, die sich auf die gesetzliche Regel beruft, beweisen, daß der in der Vorschrift erwähnte „Nicht-Fall" nicht vorliege; also z. B. im Falle des § 151 muß derjenige, der behauptet, daß der Vertrag ohne die Erklärung der Annahme des Vertrags-Antrages zu Stande gekommen sei, beweisen, daß eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten gewesen sei (vgl. Note 13 zu § 151).

Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Personen.

Vorbemerkung.

Der erste Abschnitt des „Allgemeinen Theiles" handelt von den „Personen", d. h. von den Trägern der Rechtsbeziehungen im Leben und Verkehr, und zwar im „ersten Titel" von den natürlichen Personen, den Menschen, im „zweiten Titel" von „juristischen Personen" (Vereine, Stiftungen, Fiskus, Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Gemeinden), worüber Näheres in der „Vorbemerkung" zu §§ 21 ff. gesagt werden wird.

Der nur langsam in jahrtausendelanger Rechtsentwickelung zur Herrschaft gelangte große Grundsatz der „Gleichheit aller Menschen" auf dem Gebiete des Privatrechts ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Familienstellung, Stand, Religionsbekenntniß, Ehre u. s. w. ist im Gesetzbuch, als einen festen Bestandtheil des allgemeinen Rechtsbewußtseins unserer Zeit bildend und deshalb selbstverständlich, nicht besonders ausgesprochen, aber, wie der Gesammtinhalt des Gesetzbuchs bezeugt, stillschweigend vorausgesetzt und anerkannt. Danach ist auch z. B. die Vermögensunfähigkeit der Klostergeistlichen und ihr sogen. bürgerlicher Tod abgeschafft. Ausnahmen von der Rechtsgleichheit, begründet durch die Natur der Lebensverhältnisse und die historische Entwickelung, sind z. B. festgestellt mit Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts und der Familienstellung bezüglich der Frauen im Eherecht und in der Ordnung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern, ferner mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Beamten- und Militär-Standes bezüglich der Kündigung der Miethsverhältnisse bei Versetzungen (§ 570), der Erlaubniß zur Eheschließung (§ 1315) u. s. w. Ein geschichtlicher Rest der Standesunterschiede sind ferner die im Einführungsgesetze aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über die Familien- und Stammgüter-Verhältnisse des hohen Adels.

Erster Titel. Natürliche Personen.

§ 1. Die **Rechtsfähigkeit des Menschen** beginnt mit der Vollendung der Geburt.[1])

§ 2. Die **Volljährigkeit** tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.[2])

wie zu Art. 147 Einf.-Ges.

§ 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§ 4. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung ertheilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers[3]) erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht.[4]) Für eine minderjährige Wittwe ist die Einwilligung des Gewaltinhabers nicht erforderlich.

---

[1]) Die Feststellung, wann die Geburt vollendet sei, ist Sache der medizinischen Wissenschaft, vorausgegangene Lösung der Nabelschnur wird von ihr nicht erfordert. — Nur der lebend Geborene ist rechtsfähig; der Feststellung der Lebensfähigkeit oder eines gewissen Reifegrades bedarf es nicht. — „Vor fertiger Geburt gestorben, nichts vererbt, weil nichts erworben" (vgl. Cohn, das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen, weiterhin kurz citirt: „Rechtssprüche".) — Das Gesetz behält jedoch der bereits „empfangenen", aber noch nicht geborenen Leibesfrucht, wie es sie unter den Schutz des Strafrechts stellt (Strafbarkeit der Abtreibung), auf dem Gebiete des Privatrechts für den Fall, daß sie demnächst lebend geboren wird, Rechte vor, z. B. wenn der Vater eines Kindes vor dessen Geburt getödtet wird, so hat das zur Zeit der Tödtung bereits erzeugte, demnächst lebend geborene Kind einen Schadensersatzanspruch gegen den Schuldigen (§ 844). Wer zur Zeit eines Erbfalles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren (§ 1923) und tritt nach erfolgter Geburt in sein Erbrecht ein, und ähnliche Fälle. Zur Wahrung solcher künftigen Rechte einer Leibesfrucht ist ihr, wenn nöthig, ein Pfleger zu bestellen (§ 1912). — Die Frage, ob ein Mensch zur Zeit eines vor seiner Geburt liegenden Ereignisses (Tod des Vaters oder anderen Erblassers) bereits „empfangen", erzeugt war, entscheidet das Gesetz dahin: als Empfängnißzeit gilt die Zeit vom 181. bis 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß beider Tage (vgl. §§ 1592, 1717).

[2]) d. h. mit Beginn (um Mitternacht) des 22. Geburtstages vgl. Note 4 zu § 187. — „Rechtsfähig" ist jeder Mensch mit Vollendung der Geburt, die volle „Geschäftsfähigkeit" auf dem Gebiete des Privatrechts erlangt er aber erst mit der Volljährigkeit. Nach der Vollendung des siebenten Lebensjahres erkennt ihn das Gesetz als „beschränkt geschäftsfähig" an. Das Nähere über die „Geschäftsfähigkeit" vgl. zu §§ 104 ff., 106 ff.

Die Volljährigkeit beendet auch die „elterliche Gewalt" (§ 1626), womit ein bisher die Sicherheit des Geschäftsverkehrs gefährdender Rest des römischen Rechts (Unterscheidung zwischen Volljährigen, die einen Vater haben, und vaterlosen) beseitigt ist.

Ueber die Geschäftsfähigkeit der Ausländer vgl. Einf.-Ges. Art. 7.

[3]) D. i. der Vater oder die Mutter. Das Nähere über die „elterliche Gewalt" vgl. zu §§ 1626—1698.

[4]) Vgl. §§ 1676 ff., 1686 ff. (Ruhen der elterlichen Gewalt u. s. w.).

§ 5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.[5])

§ 6. **Entmündigt** kann werden:[6])

1. wer in Folge von Geisteskrankheit[7]) oder von Geistesschwäche[8]) seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
3. wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.[9])

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt. [10]), [11]), [12]).

---

[5]) Ueber das Verfahren vgl. das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; namentlich wird dort bestimmt, wer zur Stellung des Antrags berechtigt ist.

[6]) Nicht blos der vollständig geschäftsfähige Volljährige, sondern auch der Minderjährige kann entmündigt werden. Praktische Bedeutung hat jedoch die Entmündigung eines Minderjährigen nur bei dem über 7 Jahre alten, wenn sie wegen Geisteskrankheit erfolgt, indem sie die ihm sonst zustehende „beschränkte Geschäftsfähigkeit" aufhebt und ihn zum ganz „Geschäftsunfähigen" macht. Vgl. oben Note 1 und zu §§ 104 ff., 106 ff., 114. — Vgl. Art. 155 Einf.-Ges.

[7]) Eine nähere Kennzeichnung der Geisteskrankheiten (Wahnsinn, Blödsinn u. s. w.) ist entsprechend den aus ärztlichen Kreisen hervorgegangenen Wünschen unterblieben.

[8]) Das ist eine wichtige Neuerung gegen das bisherige Recht in den meisten Gebieten Deutschlands. Auch derjenige, dessen geistige Kräfte unvollkommen entwickelt sind (Geistesschwäche) — nicht blos der Geisteskranke —, bedarf des Schutzes gegen die nachtheiligen Folgen seiner Einsichtslosigkeit und gegen die Ausbeutung derselben durch Andere.

[9]) Eine wichtige Neuerung für alle Rechtsgebiete Deutschlands, geboten durch die Fürsorge für die Familien der Trunksucht ergebener Menschen und für das öffentliche Wohl. Durch die an die Entmündigung sich knüpfende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit wird dem Trinker die mißbräuchliche Verwendung seines Vermögens und Kredites rechtlich unmöglich gemacht. Er wird ferner in der Ausübung der ihm über seine Kinder zustehenden „elterlichen Gewalt" beschränkt (§§ 1676 ff., 1686 ff.) und ihm selbst ein Vormund bestellt (§§ 1896 ff.), der insbesondere berechtigt und verpflichtet ist, geeignetenfalls auch gegen den Willen des Trinkers, für dessen Aufnahme und Festhaltung in einer Heilanstalt zu sorgen. Er kann kein gültiges Testament errichten (§ 2229) Cohn „Rechtssprüche" giebt den Inhalt des Gesetzes in folgendem Spruche.

Trinken ist verboten nicht;
Doch dreierlei ist Trinkers Pflicht:
Sieh' nach dem Deinen,
Gefährde Keinen
Und setze Dich, sowie Dein Haus
Nicht der Gefahr des Nothstands aus.

[10]) Das Entmündigungsverfahren regelt die Civilprozeßordnung, die namentlich in diesem Abschnitt eine Anzahl erheblicher Aenderungen erfahren hat. Namentlich wird dort bestimmt, wer zur Stellung des Antrags berechtigt ist.

[11]) Die Folgen der Entmündigung in Bezug auf „Geschäftsfähigkeit" und Vormundschaft" sind in den §§ 104 f., 106 ff., 114, 1896—1908 bestimmt.

§ 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen **Wohnsitz.**[13])

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§ 8. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,[14]) kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters[15]) einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

§ 9. Eine Militärperson[16]) hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig[17]) einen Wohnsitz begründen können.

§ 10. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.[18])

---

[12]) Der gesund gewordene Geisteskranke, der gebesserte Verschwender, der geheilte Trinker können in dem gesetzlich geordneten Verfahren selbst die Aufhebung der Entmündigung beantragen.

[13]) Der „Wohnsitz" hat hauptsächlich Bedeutung für das Civil- und Strafprozeßrecht (Gerichtsstand); für dieses ist auch die hier gegebene Begriffsbestimmung maßgebend. Auf dem Gebiete des Privatrechts kommt der „Wohnsitz" in Betracht, z. B. bei der Bestimmung des Ortes, wo Zahlungen oder sonstige Verbindlichkeiten zu leisten sind (§ 270), für das eheliche Güterrecht (§ 1433), für die Frage, ob in gewissen Fällen ausländisches Recht von deutschen Gerichten anzuwenden ist (Einf.-Ges. Art. 7—31) u. s. w.

Zur Begründung des Wohnsitzes wird zweierlei erfordert, daß die Person an einem Orte ihren Aufenthalt nimmt und die Absicht hat, an diesem Orte ständig zu bleiben. Ob diese Absicht, der sogen. „Domizilswille", vorliegt, ist nach den Umständen des Falles zu beurtheilen und kann oft zweifelhaft sein. Die Umstände müssen den Schluß rechtfertigen, daß der gewählte Aufenthaltsort auf die Dauer den Mittelpunkt der Verhältnisse und der Thätigkeit der Person bildet. Nicht erforderlich ist die Absicht, das Niederlassungsverhältniß für alle Zeiten beizubehalten. Die Absicht ununterbrochenen Aufenthaltes ist nicht erforderlich; der Wohnsitz kann an einem Orte begründet sein, an welchem die Person regelmäßig nur zeitweise anwesend ist, z. B. Geschäftsreisende, die den größten Theil des Jahres unterwegs sind.

[14]) vgl. §§ 104, 106, 114.

[15]) Vater, Vormund u. s. w.

[16]) Das sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, welche zum Deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehören. Das Nähere vgl. Militärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 72 § 4 und Anlage, Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 §§ 2, 13 und Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 74 § 38.

[17]) vgl. § 8.

[18]) vgl. hierzu § 1354, wonach der Ehemann Wohnort und Wohnung bestimmt, die Ehefrau aber nicht verpflichtet ist, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

So lange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

§ 11. Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgiltig aufhebt.[19])

Eine erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.[20])

§ 12. Wird das **Recht zum Gebrauch eines Namens** dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.[21]) B. 3. S. II. 1. W. 132. Bd. II. 29.

§ 13. Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens **für todt erklärt** werden.[22]) wie zu Art. 158 162 Einf.-Ges.

---

[19]) was es nach erreichter Volljährigkeit und vorher unter den Voraussetzungen des § 8 kann.

[20]) vgl. §§ 1719 ff., 1741 ff.

[21]) Der Schutz des „Namenrechtes" ist eine Neuerung des Gesetzes gegenüber dem bisherigen Recht. Bisher gab das Gesetz nur in einzelnen Beziehungen Schutz des Namens, z. B. der Firma im Handelsrecht; ferner § 14 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. 5. 94, ferner §§ 1, 4, 8 Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. 5. 96. — Geschützt wird jedes durch den unbefugten Gebrauch des Namens verletzte Interesse des Berechtigten, nicht blos ein Vermögens-Interesse. Das Interesse kann darin bestehen, daß dem Berechtigten nicht in Folge des Mißbrauchs seines Namens und einer dadurch herbeigeführten Verwechslung der Person das Verhalten, die Handlungen und Leistungen eines Anderen zugerechnet werden. Das Interesse kann ferner dahin gehen, daß nicht ein Anderer durch Anmaßung des Familien-Namens sich den Anschein der Zugehörigkeit zur Familie des Berechtigten gebe.

[22]) Die „Rechtsfähigkeit" des Menschen (vgl. § 1) endigt mit dem Tode. Die Thatsache des Todes muß, wenn es sich um ihre Rechtswirkungen handelt (z. B. Auflösung der Ehe, Erbrechte) festgestellt werden. Wo ein unmittelbarer Beweis (Sterbeurkunde) fehlt, aber nach den Erfahrungen des Lebens der Eintritt des Todes einer Person als sicher oder höchst wahrscheinlich anzunehmen ist, muß das Gesetz die Möglichkeit geben, die Person für todt zu erklären, um den Mißständen für Andere vorzubeugen, die sich aus der fortdauernden Ungewißheit über Leben und Tod der betreffenden Person ergeben würden.

Das Verfahren der Todeserklärung ist jetzt neu in der Civilprozeßordnung geregelt; die sachlichen Voraussetzungen, unter denen eine Todeserklärung erfolgen kann, sind hier in den §§ 13—17 und in Art. 9 des Einf.-Ges bestimmt. Die Todeserklärung geschieht durch richterliches Urtheil, das nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung der Anfechtung unterliegt.

Die Wirkung der Todeserklärung ist im Allgemeinen die, daß der für todt Erklärte als in dem Zeitpunkte verstorben gilt, den das Urtheil als Todestag festgestellt (vgl. § 18), und daß seine Rechte und Pflichten gegen Andere, wie die Pflichten und Rechte Anderer gegen ihn demgemäß behandelt werden. Besondere Bestimmungen über die Wirkung der Todeserklärung und für die Fälle, daß der für todt Erklärte in Wahrheit noch lebt, enthalten die

§ **14.** Die **Todeserklärung** ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.[23])

Ein Verschollener, der das siebzigste Lebensjahr vollendet haben würde, kann für todt erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.[24])

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

§ **15.** Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege theilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

§ **16.** Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeug befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeuges verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Untergange ein Jahr verstrichen ist.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämmtlicher Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, 3 Jahre

---

§§ 1348 ff. (Wiederverheirathung), 1420, 1494, 1544 (eheliches Güterrecht), 1679 (elterliche Gewalt), 1847, 1884, 1885, 1921 (Vormundschaft), 1974 (Rechte der Nachlaßgläubiger), 2252 (Testament eines für todt Erklärten), 2031, 2370 (Wirkungen der unrichtigen Todeserklärung auf dem Gebiete des Erbrechts, Anspruch des wiedererschienenen, zu Unrecht für todt erklärten Verschollenen auf Herausgabe seines Vermögens, Gültigkeit der Rechtsgeschäfte des Erben des zu Unrecht für todt Erklärten in der Zeit vor dem Wiederauftauchen des Verschollenen).

Ueber die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des „Bürgerlichen Gesetzbuches" erfolgten Todeserklärung handeln die Art. 158 ff. des Einf.-Ges.

[23]) Diese Beschränkung gilt nur in dem Falle, daß die Todeserklärung wegen 10jähriger Verschollenheit erfolgt, nicht in den Fällen der §§ 15 ff.

[24]) Die Todeserklärung eines am 31. Dezember 1829 geborenen Ausgewanderten, von dessen Leben Ende Dezember 1894 die letzte Nachricht eingegangen ist, kann am 1. Januar 1900 beantragt werden.

seit dem Antritt der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraumes erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

§ **17.** Wer unter anderen als den in den §§ 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.[25])

§ **18.** Die Todeserklärung begründet die Vermuthung,[26]) daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheil festgestellt ist.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben, anzunehmen:[27])

in den Fällen des § 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;

in den Fällen des § 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist;

in den Fällen des § 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermuthet wird;

in den Fällen des § 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereigniß stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

§ **19.** So lange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermuthet, der nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.[28])

---

[25]) z. B. bei Erdbeben, Ueberschwemmungen, Grubenunglück und ähnlichen elementaren Ereignissen, bei Unfällen der Bergsteiger, Luftschiffer, bei Theaterbränden u. s. w.

[26]) Der Beweis des Gegentheils, also der Thatsache des früheren oder späteren Todes, ist jeder Zeit zulässig.

[27]) und gemäß Absatz 1 dieses § vom Richter im Urtheil als Todestag festzustellen.

[28]) Die durch die Todeserklärung begründete Todesvermuthung schließt zugleich die Vermuthung in sich, daß der Verschollene bis zu dem im Urtheile festgestellten Zeitpunkte gelebt hat. Der § 19 stellt eine selbstständige allgemeine Lebensvermuthung für die Fälle auf, in denen eine Todeserklärung noch nicht erfolgen kann oder noch nicht erfolgt ist (der Beweis des Gegentheils ist auch gegen diese Lebensvermuthung zulässig vgl. Note 26).

§ 20. Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermuthet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.[29])

Zweiter Titel. Juristische Personen. Vorbemerkung.

I. Das Wort „juristische Person" hat für den Laien meist etwas Räthselhaftes, Dunkles. Die wissenschaftliche Darstellung und Rechtfertigung des mit dem Worte bezeichneten Begriffs ist, obgleich zahlreiche Bücher darüber geschrieben sind, unter den Juristen ein Gegenstand lebhaften Streites. Der sachliche Gehalt des Begriffs aber ist ein höchst einfacher und in seinen Hauptzügen bereits dem letzten Schüler der letzten Klasse einer Volksschule geläufig. Es mag das scherzhaft klingen, ist aber wahr.

Der jüngste Schulknabe weiß oder vielmehr fühlt kraft des ihm eingeborenen und, sobald er in die Schule eintritt, also Mitglied einer Gemeinschaft wird, sich schnell entwickelnden Rechtsbewußtseins, daß die für seine „Klasse" zur Feier der Schulfeste angeschafften Fähnchen und bunten Papierlampen, zu deren Instandhaltung, Ausrüstung mit Lichten, Vermehrung u. s. w. jeder Knabe der Klasse bei jedem Schulfest 10 Pfg. „beitragen" muß und deren Aufbewahrung, Vertheilung u. s. w. durch einen oder mehrere Schüler („Vertreter" der Klasse) geschieht, nicht Eigenthum der gerade zu der Klasse gehörenden einzelnen Knaben sind, sondern der „Klasse" als solcher gehören. Wehe dem Schüler-Jahrgang, der diesen Schatz der „Klasse" nicht unversehrt dem nächsten Jahrgange überliefert! Die Knaben würden dies allgemein als Rechtsverletzung empfinden. Diese bereits dem Kinde geläufigen Rechtsvorstellungen, daß die „Klasse" etwas anderes ist als die Summe der einzelnen Schüler, daß die „Klasse" als solche Eigenthum habe und über dieses Eigenthum durch „Vertreter" verfüge, enthalten die Elemente des Rechtsbegriffs „juristische Person", womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß eine Schulklasse auch vom Gesetz als „juristische Person" anzuerkennen ist; begrifflich würde dem nichts entgegenstehen, nur das für den Gesetzgeber Ausschlag gebende praktische Bedürfniß dazu fehlt.

II. Nach dem Gesagten wird Folgendes auch dem einfachsten Verstande klar sein:

Es giebt gewisse Vereinigungen von Menschen, deren Zwecke nicht bloß auf die Gegenwart und die Sonderinteressen der Einzelnen, welche jeweilig die Vereinigung bilden, beschränkt, sondern die auf eine lange, unbestimmte Dauer berechnet sind und die Erreichung weitergehender, den gemeinschaftlichen Interessen dienender Zwecke, theils öffentlicher, theils privater Natur, zum Ziele haben. Die praktische Lebenserfahrung, diese Hauptquelle der Rechtsbildung, lehrte und brachte im Rechtsbewußtsein des Volkes die Anschauung zur Reife, daß jene Vereinigungen, damit es ihnen möglich werde, ihre Zwecke sicher und vollständig zu erreichen, von dem Wechsel ihrer einzelnen Mitglieder

[29]) Wenn z. B. Vater und Sohn bei einem Schiffbruch umgekommen sind, so hat, wenn nicht ermittelt wird, daß einer den anderen überlebt hat, nach dieser Gesetzesbestimmung keiner den anderen beerbt; der Vater wird dann so beerbt, wie wenn der Sohn nicht mehr gelebt hätte, und der Sohn, wie wenn der Vater nicht mehr gelebt hätte. Gegenbeweis gegen diese gesetzliche „Vermuthung" ist zulässig.

und jeweiligen Träger unabhängig sein, auch über einen selbstständigen, der Herrschaft der einzelnen Mitglieder entrückten Vermögensbereich die unmittelbare Verfügungsgewalt in Anspruch nehmen müssen. Die bedeutendsten Vereinigungen der hier beschriebenen Art haben öffentliche Zwecke, so die wichtigste: der Staat, den man in seinen Beziehungen auf dem Gebiete des Vermögensrechts „Fiskus“ nennt, ferner die Provinzen, Gemeinden. Andere derartige Vereinigungen haben theils öffentliche Zwecke, theils private, z. B. die Innungen; wieder andere haben nur private Zwecke (Erwerb- und sonstige Vermögensvortheile für die Mitglieder, Geselligkeit, künstlerische, wissenschaftliche Zwecke).

Da nun „Unabhängigkeit“, „Selbstständigkeit“, „Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände“, wovon im Vorstehenden die Rede war, nach der Auffassung des gewöhnlichen Lebens zunächst nur den einzelnen Menschen, den „natürlichen Personen“ zukommen, treten „Vereinigungen von natürlichen Personen“, denen jene Eigenschaften beigelegt sind, in der menschlichen Vorstellung ganz von selbst den einzelnen, dem Wechsel unterworfenen Mitgliedern als besondere Wesen mit einem besonderen Rechts- und Pflichtenkreis gegenüber. Nichts ist daher natürlicher, als daß die Sprache, die doch dazu dient, den menschlichen Vorstellungen Ausdruck zu geben, das Wort „Person“ anwendet für den Ausdruck der Rechtsvorstellung, daß eine Personen-Vereinigung der beschriebenen Art als solche, unabhängig von den einzelnen Mitgliedern, in derselben Weise Träger von Rechten und Pflichten, d. h. „rechtsfähig“ sein könne, wie eine einzelne natürliche Person, und daß man diese durch die Vorstellung „verkörperten“ Träger von Rechten und Pflichten („Korporationen“, Körperschaften) zum Unterschied von den „natürlichen“ — „juristische Personen“ nennt.

„Rechtsfähigkeit“ und „juristische Persönlichkeit“ einer Personenvereinigung sind also, wie schon hier zum Verständniß der Ausdrucksweise des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ bemerkt sei, gleichbedeutende Bezeichnungen für die Fähigkeit einer „Vereinigung“ als solcher, Vermögen zu erwerben und zu haben, oder, wie es unter Umschreibung und Zerlegung des Begriffs in manchen Gesetzen heißt: für die Fähigkeit einer Vereinigung, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte (Hypotheken u. s. w.), an Grundstücken zu erwerben, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, Verbindlichkeiten, für welche nur das Vermögen der Vereinigung haftet, einzugehen u. s. w.

III. Im Gegensatz zu den „rechtsfähigen Vereinen“, den „juristischen Personen“ heißen Personenvereinigungen, die als solche keine Rechtsfähigkeit besitzen, „Gesellschaften“. Rechte und Pflichten (Schulden) stehen nicht der „Gesellschaft“, als einer in der Vorstellung bestehenden „Person“ unabhängig von ihren einzelnen Mitgliedern und ohne Rücksicht auf deren Wechsel zu, sondern knüpfen sich an die einzelnen Gesellschafter. Das „Bürgerliche Gesetzbuch“ handelt von den „Gesellschaften“ in den §§ 705 ff. und wird dort das Nähere darüber zu sagen sein.

Die rechtlichen Unterschiede zwischen „juristischen Personen“ und „Gesellschaften“ sind nun aber durch die auf dem Boden deutscher Rechtsauffassung entstandenen, insbesondere durch die Bedürfnisse unserer Zeit, die „im Zeichen des Verkehrs“ steht, zur Entwickelung gebrachten, höchst mannigfaltigen Vereins- und Gesellschaftsbildungen theilweise verwischt und ausgeglichen, so daß die Juristen oft darüber streiten, ob

einzelne Personenvereinigungen, z. B. die Aktiengesellschaften, Waldgenossenschaften u. s. w., als „juristische Personen" oder als „Gesellschaften" aufzufassen seien. Diese Streitfragen haben jedoch im Wesentlichen nur theoretische Bedeutung und können hier, wo es sich darum handelt, den praktisch bedeutsamen Inhalt des Gesetzbuches dem Verständniß näher zu bringen, außer Erörterung bleiben.

IV. Die Bedürfnisse des Rechtslebens haben weiter dazu geführt, daß die Rechtsvorstellung des Volkes nicht bloß „Vereinigungen von Menschen" als für sich bestehende „persönliche Wesen" auffaßt, sondern auch bloße „Vermögensmassen", die zu gewissen dauernden Zwecken bestimmt sind, sei es zu öffentlichen oder gemeinnützigen, wohlthätigen, frommen, wissenschaftlichen, künstlerischen, oder zur Herstellung einer förmlichen Anstalt mit äußeren Einrichtungen (Armen-, Waisenhäuser, Hospitäler, Altenheime, Lehranstalten, Museen u. s. w.). Die Widmung eines Vermögens zu solchen Zwecken — „Stiftung" — kann in doppelter Weise geschehen, nämlich entweder durch Zuwendung an eine bereits bestehende „juristische Person" (z. B. eine Stadtgemeinde) mit der Auflage, das Vermögen zu dem angeordneten Zwecke zu verwenden; dann gehört das Vermögen eben der betreffenden juristischen Person (Stadtgemeinde), und es besteht kein Bedürfniß, es sich als selbstständige Persönlichkeit vorzustellen. Die Widmung des Vermögens kann aber auch in der Weise erfolgen, daß es selbstständig und unabhängig von einer bereits bestehenden Person zur Erfüllung bestimmter Zwecke mit der Anordnung von bestimmten Beamten zu seiner Verwaltung und Verwendung hergegeben wird. Auf demselben natürlichen Wege, wie er bei den „Personen-Vereinigungen" oben geschildert wurde, ist die Sprache dazu gelangt, auch den selbstständigen „Stiftungen" („Anstalten") die Bezeichnung „juristische Personen" beizulegen.

V. Nun wird es Jedem einleuchten, daß das Wohl des Staates und der Gesellschaft wie die Sicherheit des privaten Geschäftsverkehrs fordern, die Voraussetzungen klar und bestimmt zu regeln, unter denen „Vereine" und „Stiftungen" vom Gesetz als „juristische Personen", d. h. als „rechtsfähige" Vereine oder Stiftungen, anzuerkennen sind.

Die Rücksicht auf die Folgen, welche sich für das Gemeinwohl und den öffentlichen Frieden aus dem Machtzuwachs ergeben können, der unverkennbar mit der Erlangung der Fähigkeit, selbstständig Vermögen zu erwerben und zu besitzen, der „Rechtsfähigkeit", verbunden ist, verlangt Vorkehrungen gegen den Mißbrauch dieses Machtzuwachses, wie er namentlich von politischen, sozialpolitischen, religiösen Vereinen geübt werden oder durch Stiftungen (Anstalten) zu gewissen staats- und gesellschaftsgefährlichen Zwecken entstehen kann; bei den Stiftungen kommt auch die volkswirthschaftliche Gefahr in Betracht, die in der Anhäufung allzu großer Vermögensmassen in der sogen. „todten Hand", wodurch sie dem Verkehr entzogen werden, besteht. (Vgl. Art. 86 Einf.-Ges. u. Ausf.-Ges. dazu).

Namentlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen den Vereinen „juristische Persönlichkeit" beizulegen sei, bildete, wie den Lesern der Parlamentsberichte erinnerlich sein wird, einen Gegenstand heftigen Streites bei den Berathungen über das „Bürgerliche Gesetzbuch".

Die Lösung dieser Frage wäre einfach und leicht gewesen, wenn auch das öffentliche Vereinsrecht, d. h. die Ordnung des Vereinswesens vom polizeilichen Standpunkte (die staatliche Aufsicht über die Vereine, polizeiliches Verbots-, Auflösungsrecht u. s. w.) reichsgesetzlich geordnet wäre. Da dies aber zur Zeit nicht der Fall und in absehbarer

Zeit wegen der herrschenden politischen Gegensätze wohl nicht zu erwarten, das öffentliche Vereinsrecht vielmehr nach wie vor der Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen ist, war die Trennung der öffentlichrechtlichen (polizeilichen) und privatrechtlichen (vermögensrechtlichen) Beziehungen des Vereinswesens und die in das „Bürgerliche Gesetzbuch" gehörende Ordnung allein der letzteren eine schwierige Aufgabe.

Die preußische Regierung verlangte ursprünglich, daß ein Verein nur durch staatliche Anerkennung in jedem einzelnen Falle (Verleihung der Rechte einer juristischen Person, das jetzt in Preußen geltende sogen. Konzessionssystem) „Rechtsfähigkeit" solle erlangen dürfen. Welche Schwierigkeiten dieses System mit seinem dornenvollen und langwierigen Wege der Gesuchstellung bei den Behörden, der mühevollen Beibringung der erforderten Vermögens- und sonstigen Nachweise der nach vermögensrechtlich selbstständiger Existenz (z. B. Besitz eines eigenen Hauses, eines auf ihren Namen sicher gestellten Vermögens) strebenden Vereinen bereitet, wird jedem in Preußen auf dem Gebiete des Vereinswesens Thätigen bekannt sein.

Von anderer Seite wurde Einführung des Systems der sogen. freien Körperschaftsbildung gefordert, bei welchem jeder nach dem öffentlichen Vereinsrecht erlaubte Verein, dessen Verwaltung einem Vorstande mit satzungsmäßiger Vollmacht übertragen ist, ohne weiteres „Rechtsfähigkeit" hat

Angenommen wurde schließlich ein mittleres System, das der sogen. Normativbestimmungen mit Registerzwang, wonach jeder Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, um „juristische Person" zu werden, nur gewisse formale Bedingungen zu erfüllen hat, dann sich in ein beim Amtsgericht geführtes Vereinsregister eintragen lassen kann und damit „rechtsfähig" wird. Eine Einschränkung dieses Weges zur Erlangung der „juristischen Persönlichkeit" ist lediglich für die Vereine festgesetzt, die nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt sind oder verboten werden können, oder die politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgen; gegen die Eintragung solcher Vereine in das Vereinsregister, also gegen die Erlangung der „Rechtsfähigkeit" für dieselben, steht den Verwaltungsbehörden ein Einspruchsrecht zu, über dessen Ausübung das Nähere im Gesetz bestimmt ist.

VI. Der Rechtszustand bezüglich der privatrechtlichen Stellung der „Vereine" auf Grund der Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches" ist nun in den Grundzügen folgender:

a. Vereinigungen von Personen zu wirthschaftlichen Zwecken unterliegen der Regel nach nicht den Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches". Es gehören dahin zunächst die schon durch die bisherige Reichsgesetzgebung geordneten Vereinigungen, insbesondere die handelsrechtlichen Gesellschaften (vgl. Handelsgesetzbuch), die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (vgl. Gesetz vom 1. Mai 1889), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (vgl. Gesetz vom 20. April 1892); für sie bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Des Weiteren kommen für das „Bürgerliche Gesetzbuch" nicht in Betracht die dem Versicherungsrecht angehörigen Gesellschaften, die zur Zeit noch den Landesgesetzen unterstehen, deren Regelung aber im Zusammenhange mit der Ordnung des Versicherungsrechtes durch ein besonderes Reichsgesetz erfolgen soll. Der

Ordnung durch die Landesgesetzgebung sind ferner alle die Vereinigungen überlassen, die einem der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Sonderrechtsgebiete angehören, wie dem Agrarrechte, dem Wasserrechte mit Einschluß des Deich- und Sielrechtes, dem Forst-, Jagd-, Fischerei- und Bergrecht.

b. Nach Ausscheidung der vorstehend bezeichneten Vereinigungen sind für die gesetzliche Regelung im „Bürgerlichen Gesetzbuch" übrig geblieben und in diesem geordnet: Die in Deutschland so überaus zahlreichen, für das öffentliche und gesellschaftliche Leben so bedeutsamen Vereine, welche geistige, sittliche, soziale, politische, religiöse und ähnliche Zwecke verfolgen, die Vereine mit sogenannten „idealen Tendenzen"; es gehören hierher, um nur einige wenige Beispiele anzuführen, die Wohlthätigkeitsvereine (gegen Verarmung und Bettelei, für Ferienkolonien u. s. w.), die Vereine für Volkswohl (Frauenwohl), für Volksküchen, zur Verhütung der Trunksucht, Verschönerungsvereine, Thierschutz-, Kunst-, Konzert-, Gesang-, Theater-, Turn-, Stenographen-, Alpen- und sonstige Gebirgs-Vereine u. s. w., u. s. w. (vgl. § 21).

c. Vorbehalten ist für Vereine, deren Zwecke auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, sofern sie nicht unter eines der zu a erwähnten Reichs- oder Landesgesetze fallen, die staatliche Verleihung der „Rechtsfähigkeit" (§ 22), so daß auch für unvorhergesehene Vereinsbildungen die Möglichkeit offen gelassen ist, „Rechtsfähigkeit" zu erwerben.

d. Vereinigungen von Personen, die weder unter eines der zu a erwähnten Reichs- oder Landesgesetze fallen, noch durch Eintragung in das Vereinsregister (vgl. zu b) oder staatliche Verleihung (vgl. zu c) „Rechtsfähigkeit" (juristische Persönlichkeit) erlangt haben, unterliegen nach § 54 den Vorschriften über die „Gesellschaft" (§§ 705 ff.). Vgl. unter III.

Es ist jedoch zur Erleichterung des Rechtsverkehrs eine Ergänzung der Civ.-Pr.-Ordg. (§§ 50, 735) dahin erfolgt, daß auch ein „nicht rechtsfähiger" Verein, während er im Uebrigen der von seinen einzelnen Mitgliedern unabhängigen, selbstständigen Existenz entbehrt, wenigstens soll (unter seinem Namen) „verklagt" werden können und daß er „in dem Rechtsstreit" als Beklagter die Stellung eines „rechtsfähigen" Vereins hat, also namentlich auch Widerklagen und Einwendungen in der Zwangsvollstreckungsinstanz erheben kann.

e. Endlich handelt das Einführungsgesetz über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht (Art. 82), über Waldgenossenschaften (Art. 83), über die Rechtsfähigkeit von Religions- und geistlichen Gesellschaften (Art. 84), über fremden Staaten angehörige Vereine (Art. 10), über die Beschränkungen „juristischer Personen" im Erwerb von Rechten, z. B. von Grundeigenthum, Schenkungen, letztwilligen Zuwendungen (Art. 86), über die Anwendung des „Bürgerlichen Gesetzbuches" auf die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits bestehenden „juristischen Personen" (Art. 163) mit gewissen Ausnahmen für Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken, Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind (Art. 164), sowie mit einigen ferneren Ausnahmen für Bayern und Sachsen (Art. 165, 166) und für die bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten (Art. 167).

VII. Für „Stiftungen" ist im „Bürgerlichen Gesetzbuch" als Voraussetzung der „Rechtsfähigkeit" überall die staatliche Genehmigung vorgeschrieben (§ 80); das Nähere hierüber vgl. § 80 ff.

I. Vereine.

B. II. 1 f. Bd. 4.

1. Allgemeine Vorschriften.[1])

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,[2]) erlangt **Rechtsfähigkeit**[3]) durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.[4])

S. II. 2. Bd. 4.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.[5])

§ 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden.[6])

---

[1]) Vgl. Vorbem. VI. e. — Die wichtige Frage der Anwendbarkeit des B. G.-B. auf die am 1. Jan. 1900 bereits vorhanden gewesenen Vereine ist sehr verwickelt; ihre Erörterung würde den Rahmen dieses Buches überschreiten. — Das Verfahren in Vereinssachen regeln die §§ 159, 160, 162 Reichsges. über die freiwill. Gerichtsbark. und die landesrechtlichen Ausführ.-Vorschr. — Für Preußen vgl. Ges. über die freiwill. Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 Art. 29 und die Verf. des Just.-Min. v. 6. u. 16. Nov. 1899 sowie des Min. d. Inn. v. 25. Nov. 1899.

[2]) Also: Die Vereine mit „idealen Tendenzen"; vgl. Vorbemerkung unter VI. b. — wegen der einen „wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb" bezweckenden Vereine vgl. Vorbemerkung unter VI a und c, auch § 22.

Die Ziehung der Grenze zwischen Vereinen mit „wirthschaftlichen" und solchen mit „idealen" Zwecken wird oft nicht leicht sein, da auch Vereine letzterer Art ihren Mitgliedern häufig wirthschaftliche Vortheile gewähren, z. B. ein Kunstverein durch Verloosung von Gemälden, ein Alpenverein durch Verminderung der Reisekosten (billigere Preise in gewissen Hotels u. s. w.). Für die Entscheidung wird maßgebend sein, ob der wirthschaftliche Zweck (Erwerb und Gewinn) das Hauptziel des Vereins bildet oder lediglich ein Nebenzweck ist und im Wesentlichen nur dazu dient, die zur Verfolgung des idealen Hauptzwecks erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen.

[3]) d. h. „juristische Persönlichkeit", vgl. Vorbemerkung, insbesondere II Abs. 4.

[4]) Die Entscheidung, ob ein Verein „nicht einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb" bezweckt, also für das Vereinsregister „eintragungsfähig" ist und mithin „Rechtsfähigkeit" (juristische Persönlichkeit) erlangen kann, steht dem Amtsgericht und den im Rechtsmittelzuge ihm vorgesetzten Gerichten (Landgericht u. s. w.) zu. Sobald rechtskräftig entschieden ist, daß ein die Eintragung in das Vereinsregister nachsuchender Verein einen wirthschaftlichen Zweck verfolgt, mithin nicht eintragungsfähig ist, bleibt dem Verein, wenn er gleichwohl „Rechtsfähigkeit" erlangen will, der Weg offen, gemäß § 22 im Verwaltungswege die „staatliche Verleihung" der Rechtsfähigkeit nachzusuchen, die allerdings vom freien Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängt.

[5]) vgl. § 24, § 33 Abs. 2.

[6]) vgl. Einführungsgesetz Art. 10.

§ **24.** Als **Sitz** eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.[7])

§ **25.** Die **Verfassung** eines rechtsfähigen Vereins wird, so weit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.[8])

§ **26.** Der Verein muß einen **Vorstand** haben.[9]) Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.[10]) Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.[11])

§ **27.** Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.[12]) Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.[13])

§ **28.** Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

---

[7]) Entspricht dem „Wohnsitz" der natürlichen Personen. Vgl. Note 13 zu § 7.

[8]) Für die „Verfassung" des Vereins maßgebend sind nur die nachfolgenden Vorschriften des Gesetzbuches §§ 26 ff. und die „Vereinssatzung" unter Ausschluß landesrechtlicher Vorschriften. Die Vorschriften der §§ 26 ff. sind zwingender Natur, soweit nicht in denselben und in den §§ 40—41 anderweite Bestimmungen durch die „Satzung" zugelassen sind.

[9]) Als nur in der Vorstellung bestehender selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten bedarf der Verein nothwendig der Vertretung. Nur durch Vertreter kann er am Rechtsverkehr Theil nehmen. — Neben dem „Vorstand" können besondere Vertreter zu gewissen Geschäften bestellt werden. (§ 30).

[10]) „Gesetzlicher Vertreter" im Sinne der Civilprozeßordnung und anderer neuerer Gesetze. — Vgl. §§ 164 ff. über „Vertretung, Vollmacht" und §§ 182—185 über „Einwilligung, Genehmigung". — vgl. §§ 31, 278, 831.

[11]) „Beschränkt den Vorstand das Statut, sei jeder Dritte auf der Hut". Vgl. Prof. Cohn, „Das neue Deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen", welches Werkchen fortan abgekürzt citirt werden wird: „Cohn, Rechtssprüche" — Jeder, der mit einem Vereins-Vorstande Geschäfte abschließt, wird sich also erkundigen müssen, ob der Vorstand zum Abschluß der betreffenden Geschäfte berechtigt ist. — Vgl. §§ 69 und 70 bezüglich der „eingetragenen Vereine" (Eintragung der Vertretungsbeschränkung in das Vereinsregister).

[12]) d. h. der Vorstand kann jeder Zeit seines Amtes enthoben werden, unbeschadet seiner Ansprüche auf Gehalt, Pension u. s. w.

[13]) Insbesondere bezüglich der Verantwortlichkeit des Vorstandes gegenüber dem Verein. — Die Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 können jedoch durch die Satzung abgeändert werden (vgl. § 40).

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.[14])

§ **29**. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.[15])

§ **30**. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel[16]) auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ **31**. **Der Verein ist für den Schaden verantwortlich,** den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.[17])

§ **32**. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet. Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.[18])

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß giltig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

---

[14]) „Einem Vorsteher erklärt, Allen erklärt" (vgl. Cohn, Rechtssprüche) — Dritte Personen werden also durch Willenserklärung gegenüber einem Vorstandsmitgliede gebunden; zur Verpflichtung des Vereins ist dagegen die Erklärung des Vorstandes in der satzungsmäßigen Besetzung und Form erforderlich. — § 28 Abs. 1 kann durch die Satzung geändert werden (vgl. § 40).

[15]) Diese Bestimmung hat den Fall im Auge, daß ein Vorstandsmitglied durch Abwesenheit, Krankheit u. s. w., oder weil es sich um seine eigene Angelegenheit handelt, behindert ist. Der Antrag kann sowohl von Vereinsmitgliedern als Dritten (z. B. behufs Zustellung einer an eine Frist gebundenen schleunigen Mahnung, Kündigung) gestellt werden.

[16]) d. h. soweit nicht klar etwas anderes bestimmt ist.

[17]) Eine wichtige, an die neuere Rechtsentwickelung sich anschließende Vorschrift, die in § 86 auch auf Stiftungen und in § 89 auf den Fiskus u. s. w. ausgedehnt ist. Vgl. dort das Weitere. — vgl. §§ 278, 831.

Für solche Handlungen eines Vorstehers oder Vertreters, die nicht „in", sondern nur „bei Gelegenheit" der ihm zustehenden Verrichtungen begangen sind, haftet der Verein nicht, sondern nur der betreffende Vorsteher, Vertreter persönlich.

[18]) Es ist also die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich und das Erscheinen einer Mindest-Zahl von Mitgliedern zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht nothwendig. — „Die Abwesenden haben immer Unrecht" (vgl. Cohn, Rechtssprüche). — § 32 Abs. 1 und 2 kann durch die Satzung abgeändert werden.

§ **33**. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.[19])

S. II. 2. Bd. 4.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrath erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesraths erforderlich.[20])

§ **34**. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Vereine betrifft.[21])

§ **35**. Sonderrechte eines Mitgliedes können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.[22])

§ **36**. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ **37**. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Theil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Theil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ **38**. Die **Mitgliedschaft** ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.[23])

---

[19]) Hiernach kann jedes Vereinsmitglied eine Aenderung des Zweckes des Vereins durch seinen Widerspruch in der Versammlung, ja schon durch stillschweigendes Fernbleiben von der Versammlung hindern. — „Willst Du nur den alten Zweck, bleib' still von der Sitzung weg" (vgl. Cohn, Rechtssprüche). — Der § unterscheidet bloße Aenderung der „Satzung" und Aenderung des „Zwecks". — § 33 Abs. 1 und 2 kann durch die Satzung abgeändert werden (vgl. § 40). — Ueber die Stimmenzahl bei Auflösungsbeschlüssen vgl. § 41.

[20]) vgl. §§ 22, 23.

[21]) Ein Vereinsmitglied kann also „in eigener Sache" zwar an den Berathungen Theil nehmen, darf aber nicht mit abstimmen.

[22]) Während § 34 hindern will, daß ein Mitglied durch Theilnahme an Abstimmungen „in eigener Sache" sich Vortheile vom Verein verschaffe, will § 35 Mitglieder, denen „Sonderrechte" gegen den Verein zustehen, gegen Vergewaltigung und Benachtheiligung durch die üb. – n Mitglieder schützen.

§ **39**. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ **40**. Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt.[24])

§ **41**. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung **aufgelöst** werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ **42**. Der Verein **verliert die Rechtsfähigkeit**[25]) durch die Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung[26]) die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.[27])

§ **43**.[28]) Dem Vereine **kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden,** wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. B. 4. S. II. 4. W. 135. Bd. 4.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.[29])

---

[23]) § 38 kann durch die Satzung abgeändert werden. — „Mitgliedschaft haftet an der Person. Mitgliedserbe ist nicht selber Mitglied. Mitgliedschaft ist keine Handelswaare. Strohmänner sind ausgeschlossen" (vgl. Cohn, Rechtssprüche).

[24]) vgl. § 25 und Note 8 dazu.

[25]) d. h. hört auf, „juristische Person" zu sein.

[26]) Zahlungsunfähigkeit ist nicht erforderlich.

[27]) vgl. § 420 ff.

[28]) Neben dem § 43 bleiben die öffentlich-rechtlichen (vereinspolizeilichen) Vorschriften der Landes-(Vereins-)Gesetze über die Auflösung der Vereine unberührt (vgl. Vorbemerkung unter V Abs. 4). Die auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgende „Auflösung" eines Vereins hat ebenfalls den Verlust der „Rechtsfähigkeit" (juristischen Persönlichkeit) zur Folge, was in § 74 Abs. 3 noch besonderen Ausdruck gefunden hat. Umgekehrt hat jedoch der Verlust der „Rechtsfähigkeit" nicht ohne Weiteres die Auflösung des Vereins zur Folge; derselbe kann vielmehr als „nicht rechtsfähiger Verein" (Gesellschaft) (vgl. § 54 und Vorbemerkung unter III) fortbestehen, so lange er nicht nach dem öffentlichen Vereinsrecht aufgelöst wird.

[29]) Wenn also ein Verein, der als nicht einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckender nach § 21 „Rechtsfähigkeit" erlangt hat, in satzungswidriger Weise von vornherein oder später einen „wirthschaftlichen Zweck"

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.[30][31])

---

verfolgt, so kann ihm die „Rechtsfähigkeit" entzogen werden; denn nur dadurch kann verhindert werden, daß die im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs vom Gesetz gebotenen Formen für Erwerbsvereine (Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) umgangen werden. Bei den Berathungen war man übrigens einig, daß § 43 Abs. 2 nicht schon dann zur Anwendung komme, wenn der Verein im Zusammenhange mit seinen „idealen Tendenzen", welche nach wie vor als Hauptzweck erscheinen, nebenher seine Thätigkeit auf einen wirthschaftlichen Betrieb ausdehne, sondern erst dann, wenn der wirthschaftliche Betrieb zur Hauptsache wird, so daß der Verein, wenn er seinen Zweck von Anfang an in solcher Weise bestimmt hätte, wegen seiner vorwiegend wirthschaftlichen Natur nach § 21 nicht hätte in das Vereinsregister eingetragen werden dürfen.

30) Die Feststellung der sehr umfassenden und dehnbaren Begriffe „politische", „sozialpolitische", „religiöse" Zwecke wird im einzelnen Falle oft schwierig sein. Am leichtesten ist wohl der Begriff „religiös" zu bestimmen; auch der Begriff „politisch" ist ein in der allgemeinen Volksanschauung und auch in der Rechtsprechung bereits im Wesentlichen feststehender, nämlich: unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung und Verwaltung berührend, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen, die internationalen Beziehungen der Staaten zu einander betreffend. Dagegen ist der Begriff „sozialpolitisch", der erst in neuerer Zeit eine allgemeine und hervorragende Bedeutung gewonnen hat, noch ein höchst schwankender. Professor Eck in Berlin, ein namhafter Rechtsgelehrter, sagt: „Mit „Sozialpolitik" kann zwar nicht bloß eine Unterart der „Politik" = Staatspraxis gemeint sein, da ja sonst die Erwähnung sozialpolitischer Vereine neben den politischen völlig überflüssig sein würde. Aber ebensowenig darf man das Wort „sozialpolitisch" als gleichbedeutend mit „sozial" behandeln, so daß als „Sozialpolitik" jede Einwirkung auf das soziale Leben (auf das Leben der menschlichen Gesellschaft) erschiene; denn sonst hätte das Gesetz statt von „sozialpolitischen" Zwecken vielmehr lediglich von „sozialen" reden müssen. Vielmehr weist der zusammengesetzte Ausdruck „sozialpolitisch" darauf hin, daß es sich hier um eine Verbindung von „sozialen" und „politischen" Bestrebungen handelt, die auf Verbesserung der Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung, aber auf dem Wege und mit Hilfe einer Aenderung der Staats- und Rechtsordnung, abzielen. Die Aenderung der letzteren bildet also hier nicht den Zweck selbst, aber doch das Mittel zum Zweck. Eben darum kann ein Verein, welcher ohne jede Aenderung der bestehenden staatlichen Ordnung die wirthschaftliche Lage gewisser Klassen zu heben sich bestrebt, nicht als ein „sozialpolitischer" gelten. Freilich ein Gewerkverein, welcher, um die Lage der Arbeiter zu heben, obrigkeitliche Einrichtungen, Arbeitsnachweise, Schiedsgerichte, Schutzvorschriften u. s. w. erstrebt, ein Verein, der die Erwerbsfähigkeit der Frauen durch Zulassung derselben zum Universitätsstudium, zu Staatsämtern u. s. w. steigern will, ja, ein Verein, der auch nur theoretisch die Erkenntniß der Nothwendigkeit solcher Ziele zu verbreiten sucht, — ist unzweifelhaft ein „sozialpolitischer". Dagegen wird ein bloßer Arbeiterverein oder ein Verein für Volksbibliotheken nur als ein gemeinnütziger, ein Verein für Herstellung billiger Proletarierwohnungen oder für Unterstützung invalider Arbeiter nur als ein wohlthätiger, ein Verein für theoretische Vorträge über Sozialwissenschaft nur als ein wissenschaftlicher zu betrachten sein. Sonst käme man dahin, jeden zur Förderung eines bestimmten Berufes, einer Kunst oder eines Handwerks gegründeten Verein für „sozialpolitisch" zu erklären!"

31) Die hier zugelassene Entziehung der „Rechtsfähigkeit" ist die natürliche Ergänzung des in § 61 der Verwaltungsbehörde gewährten „Einspruchsrechts" gegen die Begründung der Rechtsfähigkeit. Namentlich

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.[32])

§ 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für **streitige Verwaltungssachen** geltenden Vorschriften der Landesgesetze.[33]) Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.[34])

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesraths.

§ 45. Mit der **Auflösung des Vereins** oder der **Entziehung der Rechtsfähigkeit** fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.[34a]) P. 5. W. 136

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines

---

in Bezug auf Vereine mit politischen, sozialpolitischen, religiösen Zwecken gilt das Note 28 am Ende Gesagte. Die Verwaltungsbehörden haben es nach § 43 Abs. 3 und § 61 Abs. 2 in der Hand, Vereine, welche Zwecke der angegebenen Art verfolgen, die privatrechtliche „Rechtsfähigkeit" (juristische Persönlichkeit) vorzuenthalten, (§ 61) oder sie ihnen, wenn sie solche Zwecke der Satzung zuwider verfolgen, zu entziehen; das hindert aber nicht die Entstehung bezw. den Fortbestand des Vereins als „nicht rechtsfähiger Verein" (Gesellschaft), so lange er nicht nach dem öffentlichen Vereinsrecht (Landesrecht) des betreffenden Staates (vgl. Vorbemerkung unter V Abs. 4) unerlaubt ist oder verboten werden kann. Mit anderen Worten: Das „Bürgerliche Gesetzbuch" gewährt den Verwaltungsbehörden nur die Befugniß, Vereinen mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken den „Machtzuwachs", der in der privatrechtlichen „Rechtsfähigkeit" (juristischen Persönlichkeit, selbstständigen Vermögensfähigkeit) liegt, die darin liegende Erleichterung und Bequemlichkeit für die Ordnung der Vermögensverhältnisse des Vereins vorzuenthalten bezw. zu entziehen; das „Bürgerliche Gesetzbuch" aber entscheidet nicht über die Zulässigkeit und den Fortbestand von Vereinen mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken.

[32]) Weil sonst die Bestimmung des § 33 Abs. 2 umgangen werden könnte.

[33]) Für Preußen sind diese Vorschriften enthalten in dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883. Danach entscheiden in einem dem Civilprozeß nachgebildeten Streitverfahren in erster Instanz die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse, in zweiter Instanz die Bezirks-Ausschüsse, in dritter Instanz das Oberverwaltungsgericht.

[34]) Nach den hier in Bezug genommenen Vorschriften der Gewerbeordnung sind in den deutschen Staaten, die ein Streitverfahren für Verwaltungssachen noch nicht eingeführt haben, die nach § 43 erforderlichen Entscheidungen in erster Instanz durch die nach der Verwaltungs-Einrichtung des Staates zuständige „höhere Verwaltungsbehörde" zu treffen. Gegen diese Entscheidungen ist binnen einer Frist von 14 Tagen der Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung muß in erster und zweiter Instanz durch eine kollegiale Behörde erfolgen, und zwar in öffentlicher Sitzung, sofern nicht aus den im Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Gründen (Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit, der Sittlichkeit) die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird. — [34a]) Vgl. Art. 85 Einf.-Ges.

anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, andernfalls an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

S. II. 6. **§ 46.** Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.[35]) Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine **Liquidation** stattfinden.

§ 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergiebt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen, sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz

35) vgl. §§ 1942 Abs. 2, 1964—1966, 2011.

hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ **51**. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ **52**. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.[36])

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ **53**. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.[37])

§ **54**. Auf **Vereine, die nicht rechtsfähig** sind, finden die B. II. 2.
Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.[38]) Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegen-

---

[36]) vgl. §§ 372 ff. und die in Art. 144—146 des Einführungsgesetzes aufrecht erhaltenen Vorschriften der Landesgesetze über das Hinterlegungswesen.

[37]) vgl. §§ 254, 255, 420 ff.

[38]) Diese Gesetzesvorschrift sichert die freie Vereinsbildung auf dem Gebiete des Privatrechts. Es können danach Vereine zu jedem beliebigen, nicht gesetzlich verbotenen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Zwecke gebildet werden (vgl. §§ **705** ff., 134, 138, 309 und die Noten dazu). Auf die Vorschrift des § 54 sind alle die Vereine angewiesen, die nicht „Rechtsfähigkeit" nach den vorhergehenden gesetzlichen Bestimmungen erlangen können oder wollen, insbesondere die Vereine mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken, denen die „Rechtsfähigkeit" in Folge Einspruchs der Verwaltungsbehörde (§ 61) vorenthalten oder denen sie entzogen ist. Der für die vermögensrechtlichen Beziehungen solcher „nicht rechtsfähigen" Vereine erhebliche Mangel der selbstständigen juristischen Persönlichkeit (sie können als Vereine also namentlich keine Grundstücke erwerben), wird allerdings einigermaßen gemildert werden durch die erfolgte Ergänzung der Civilprozeßordnung dahin: „Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden (nicht auch: klagen); in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins". Vgl. Vorbemerkung S. 22 unter d und Seite 19 unter III.

Diese Vorschrift wird hinreichen, um die „nicht rechtsfähigen" Vereine für die laufenden, kleineren Bedürfnisse des Vereinslebens (Miethe eines Vereinslokals, Anschaffung einer Vereinsbibliothek u. s. w.) kreditfähig zu machen.

über vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.[39])

B. II. 1 f.

2. Eingetragene Vereine.[40])

§ 55. Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das **Vereinsregister** hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 56. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.[41])

§ 57. Die **Satzung**[42]) muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58. Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:[43])

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59. Der Vorstand hat den Verein **zur Eintragung anzumelden.**[44])

---

[39]) Da bei den „nicht rechtsfähigen" Vereinen die Existenz und Höhe des „Vereinsvermögens" für Dritte sehr schwer erkennbar ist und das thatsächlich etwa vorhandene Vereinsvermögen durch Schiebungen leicht dem Zugriffe der Gläubiger entzogen werden kann, ist zum Schutze Dritter die im zweiten Satze des § 54 enthaltene Bestimmung gegeben. — Ueber Gesammtschuldner vgl. §§ 421 ff. — vgl. §§ 278, 831.

[40]) vgl. Vorbemerkung V, letzter Abs. und VI b, ferner § 21 sowie Note 1—4 daselbst.

[41]) vgl. § 73.

[42]) vgl. §§ 25, 40, 41 und die Noten dazu. — Die Beobachtung der Vorschrift des § 57 Abs. 1 „muß" ist wesentlich, ihre Nichtbeachtung hat Nichtigkeit der Satzung zur Folge. Die Vorschriften des Abs. 2 („soll"), ferner des § 58, § 59 Abs. 3 sind nur „instruktionell", d. h. das Amtsgericht hat ihre Erfüllung zu fordern, vgl. § 60; wenn sie aber aus irgend einem Grunde, z. B. aus Versehen, unbeachtet bleiben, so hat das nicht die Nichtigkeit der Satzung zur Folge.

[43]) Was sonst in die Satzung aufzunehmen, ist Sache der freien Beschlußfassung unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 25—41, welche Anwendung finden, soweit nicht die Satzung zulässiger Weise etwas anderes festsetzt.

[44]) Das Gesetz unterscheidet: Die „Anmeldung" zur Eintragung beim Amtsgericht (§ 59), — die „Zulassung" der Anmeldung durch das Amtsgericht (§ 61 Abs. 1), womit nur zum Ausdruck gelangt, daß die Anmeldung den formalen Anforderungen (den Normativbestimmungen) genügt („Zugelassen, ist noch nicht eingetragen", vgl. Cohn, Rechtssprüche), — die „Mittheilung der Anmeldung an die „Verwaltungsbehörde" (§ 61 Abs. 1), — den „Ein-

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift,
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ **60.** Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.[45])

§ **61.** Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.[46])

Die **Verwaltungsbehörde** kann gegen die Eintragung **Einspruch** erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.[47]) B. 4. S. II. 3 f. W. 135. Bd. 4.

§ **62.** Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des **Verwaltungsstreitverfahrens** oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung **angefochten** werden.[48]) wie zu § 61.

---

spruch" der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung (§ 61 Abs. 2), — die „Anfechtung" des Einspruchs seitens des Vereinsvorstandes (§ 62), — die „Eintragung" des Vereins in das Vereinsregister (§ 63).

Ueber die Form der Anmeldung vgl. § 77 und § 129.

[45]) d. h. binnen einer Nothfrist von 2 Wochen.

[46]) Welche Verwaltungsbehörde zuständig ist, wird durch das Landesrecht bezw. die Ausführungsvorschriften zu § 61 bestimmt.

[47]) Die zum Verständniß dieser sehr wichtigen, bei den Berathungen des Gesetzbuches besonders streitigen, ja eine Zeit lang das Zustandekommen des Gesetzbuches zweifelhaft machenden Gesetzesbestimmung erforderlichen Erläuterungen sind bereits enthalten in Vorbemerkung V letzter Absatz, VIb, Seite 21 und 22, ferner und insbesondere in den Noten zu § 43.

Das Einspruchsrecht sichert den Einzelstaaten die Befugniß, das zur Zeit noch der Landesgesetzgebung unterliegende öffentliche (polizeiliche) Vereinsrecht zur Geltung zu bringen durch Vorenthaltung des „Machtzuwachses" der „Rechtsfähigkeit" (juristischen Persönlichkeit). — „Einspruch hindert Eintrag" (Cohn, Rechtssprüche). — Erhebt die Verwaltungsbehörde den Einspruch nicht binnen 6 Wochen nach der ihr gemachten Mittheilung der Anmeldung, so wird der Verein eingetragen (§ 63) und ist damit „rechtsfähig" (§ 21).

[48]) vgl. § 44 und die Noten dazu.

Nach § 62 kann der Verein den Einspruch der Verwaltungsbehörde anfechten, aber, wie durch ausdrücklichen Beschluß der Kommission zur Vorberathung des Gesetzbuches festgestellt ist, nicht etwa wegen sachlicher Unangemessenheit (aus politischen, Billigkeits- und ähnlichen Gründen), sondern nur deshalb, weil die in § 61 Abs. 2 gesetzlich festgestellten thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Einspruchs der Verwaltungsbehörde nicht vorliegen. Wenn also die nach § 62 Abs. 2 zur Entscheidung über die Anfechtung des Einspruchs berufene Behörde zu dem Ergebniß

§ **63.** Die **Eintragung** darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgericht mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgiltig aufgehoben ist.

§ **64.** Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Absatz 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ **65.** Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz **„eingetragener Verein"**.

§ **66.** Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ **67.** Jede Aenderung des Vorstandes, sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ **68.** Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Aenderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Aenderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich

---

kommt, daß der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder auch nur verboten werden kann (selbst wenn die Regierung von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht), oder daß der Verein einen politischen, sozialpolitischen, religiösen Zweck verfolgt, so muß sie die Anfechtung des Einspruchs für unbegründet erklären; der von der Verwaltungsbehörde erhobene Einspruch bleibt mithin wirksam und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, folglich die Erlangung der „Rechtsfähigkeit" (juristischen Persönlichkeit) ist ausgeschlossen. Andererseits muß die nach § 62 Abs. 2 zur Entscheidung berufene Behörde den Einspruch der Verwaltungsbehörde aufheben, wenn sie zu dem Ergebniß kommt, der Vereinszweck sei kein politischer, sozialpolitischer oder religiöser, sowie daß der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht nicht unerlaubt sei oder verboten werden könne.

Sobald die den Einspruch der Verwaltungsbehörde aufhebende Entscheidung endgültig (rechtskräftig) ist, hat das Amtsgericht den Verein in das Vereinsregister einzutragen, womit derselbe die „Rechtsfähigkeit" erlangt.

gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.[49])

§ **69.** Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ **70.** Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ **71.** Aenderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 60—64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. wie zu § 61.

§ **72.** Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.[50])

§ **73.** Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine **die Rechtsfähigkeit zu entziehen.** Der Beschluß ist dem Verein zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§ **74.** Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.[51])

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung

---

[49]) „Was nicht im Vereinsregister, das ist nicht in der Welt. — Was Du gewußt, das mußt Du gelten lassen. — Unkenntniß schützt gegen das Vereinsregister (eine Ausnahme von der Regel, daß Niemand Unkenntniß des Inhalts öffentlicher Bücher, z. B. Grundbücher, vorschützen darf). — Fahrlässige Unkenntniß ist keine Unkenntniß" (vgl. Cohn, Rechtssprüche).

[50]) Diese Vorschrift bezweckt, die Anwendung des § 37 Abs. 1 und § 73 zu sichern.

[51]) Es unterbleibt die Eintragung des mit der Konkurseröffnung nach § 42 verbundenen „Verlustes der Rechtsfähigkeit", weil die „Eröffnung des Konkurses" selbst nach § 75 eingetragen wird.

anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ **75**. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amts wegen einzutragen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

§ **76**. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren, zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ **77**. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes, sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ **78**. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ **79**. Die **Einsicht des Vereinsregisters**, sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

II. Stiftungen.[52])

P. 1 ff.
B. 5 f.
S. 1. II. 7.
W. 138.

§ **80**. Zur Entstehung einer **rechtsfähigen Stiftung** ist außer dem Stiftungsgeschäft die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaat haben, so ist die Genehmigung des Bundesraths erforderlich. Als Sitz der Stiftung

[52]) vgl. Vorbemerkung IV, V Abs. 1, 2 Seite 20. Zu der rechtlich nicht einfachen Lehre von den „Stiftungen" mag in diesem hauptsächlich die Bedürfnisse des täglichen Lebens im Auge habenden „Wegweiser durch das Bürgerliche

gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ **81.** Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

Bis zur Ertheilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

§ **82.** Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt,[53]) gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

§ **83.** Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

§ **84.** Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ **85.** Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ **86.** Die Vorschriften des § 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergiebt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2

Gesetzbuch" lediglich auf das in obigen Vorbemerkungen Gesagte verwiesen werden. Vgl. ferner § 2043 Abs. 2 und Einführungsgesetz Art. 85—87, 91, 138. — Hervorgehoben sei nur, daß ein durch öffentliche Sammlungen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachtes Vermögen, z. B. zur Linderung eines Nothstandes, zur Unterstützung der Hinterbliebenen der bei einem Schiffsuntergang, Grubenunglück u. s. w. umgekommenen Personen nicht eine „Stiftung" ist; eine solche setzt einen dauernden Zweck voraus. Dem durch öffentliche Sammlungen zusammengebrachten Vermögen kann unter Umständen ein Pfleger behufs Verwaltung und Verwendung bestellt werden; vgl. § 1914. — vgl. auch Art. 91, 138 Einf.-Ges.

[53]) vgl. §§ 398 ff., 870, 931, 1153 ff., 1274.

und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ **87.** Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu Statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ **88.** Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.[54]

B. 60 f. W. 202 ff. Bd. 5.

§ **89.** Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus, sowie auf die Körperschaften[55], Stiftungen und Anstalten[55a]) des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.[56])

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

---

[54]) Weitere als die in § 89 enthaltenen Bestimmungen hat das B. G.-B. über die „juristischen Personen" des öffentlichen Rechtes nicht aufgenommen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß es lediglich die Aufgabe des öffentlichen Rechtes (nicht des dem Privatrecht gewidmeten B. G.-B.) sei, die Verfassung der seinem Bereiche angehörigen juristischen Personen so zu gestalten, daß sie befähigt werden, durch geeignete Organe, soweit erforderlich, an dem privatrechtlichen Verkehre Theil zu nehmen.

[55]) z. B. Provinzen, Kreise, Gemeinden, Innungen u. s. w. — [55a]) z. B. Universitäten.

[56]) vgl. die Note zu § 31. Die hiernach festgesetzte Haftung des Fiskus u. s. w. für Dritten Schaden zufügende Handlungen seiner Beamten u. s. w. ist eine bedeutsame Neuerung für viele Rechtsgebiete Deutschlands. Sie beschränkt sich aber, wie hervorzuheben ist, auf solche Handlungen, welche die Beamten in ihrer privatrechtlichen Vertretungsmacht vorgenommen haben. Die Frage, ob und inwieweit Staat, Gemeinden u. s. w. auch für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden haften, unterliegt, als dem öffentlichen Rechte angehörig, der Entscheidung durch die Landesgesetze. Wenn also z. B. ein Polizei- oder Zoll-Beamter durch ungehörige Beschlagnahme von Sachen einem Dritten Schaden zugefügt, wenn der Kapitän eines staatlichen Schiffes (z. B. eines Zollkreuzers) durch sein Verschulden ein anderes Schiff beschädigt, so haftet für diese Schäden der Staat nicht, sondern nur der betreffende Beamte gemäß § 839; vgl. jedoch über die Haftpflicht des Staates Art. 77 Einf.-Ges. und bezügl. der Grundbuchbeamten § 12 Grundb.-Ordg. vom 24. 3. 1897, sowie überhaupt die Note zu § 839.

Zweiter Abschnitt.
Sachen.
Vorbemerkung.

I. Vom Standpunkt des Rechts ergiebt sich von selbst die Unterscheidung zwischen den Trägern der Rechte, „Personen", wovon der „Erste Abschnitt" handelte, und den Gegenständen der Rechte.

Die „Gegenstände" der Rechte zerfallen nach dem B. G.-B. in:
1. körperliche Gegenstände, welche „Sachen" genannt werden (§ 90),
2. nicht körperliche Gegenstände (insbesondere Rechte, Handlungen der Menschen).

Wo das Gesetz den Ausdruck „Gegenstände" gebraucht, sind sowohl die körperlichen („Sachen") als auch die nicht körperlichen (Rechte u. s. w.) gemeint.

Die Begrenzung des Begriffs „Sache" auf die körperlichen Gegenstände ist für das Verständniß des B. G.-B. von Wichtigkeit, zumal darin eine Abweichung von den meisten bisherigen Gesetzbüchern z. B. dem Preußischen Allgemeinen Landrecht liegt. Dort wird nämlich häufig auch eine Mehrheit von körperlichen Gegenständen, welche die menschliche Vorstellung unter einem Begriff (sogen. Sachinbegriff) zusammenfaßt (z. B. eine Heerde, ein Waarenlager, eine Bibliothek), wie ein einheitlicher körperlicher Gegenstand behandelt, obgleich die Einheitlichkeit nur in der Vorstellung besteht, insofern also eigentlich ein nicht körperlicher Gegenstand vorliegt. Auch Handlungen der Menschen, ihre Rechte, ja der Inbegriff von körperlichen Gegenständen, Rechten und Verbindlichkeiten z. B. der Nachlaß eines Menschen (sogen. Rechtsgesammtheit) werden dort als ein „einzelnes Ganze" angesehen.

Eine Folge der Beschränkung des Begriffs „Sache" im B. G.-B. auf die einzelnen körperlichen Gegenstände ist, daß ein „Sachinbegriff" (Heerde, Bibliothek, Waarenlager u. s. w.) nicht als eine einheitliche Sache Gegenstand eines Rechts sein kann, sondern daß lediglich die einzelnen Stücke (die einzelnen Rinder, die einzelnen Bücher u. s. w.) Gegenstand des Rechts sind, und daß das Rechtsverhältniß an jedem Stück ein anderes sein kann, als an den übrigen.

Das Gesagte schließt natürlich nicht aus, daß in gewissen Beziehungen durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift die für körperliche Gegenstände (Sachen) gegebenen Vorschriften auch auf nicht körperliche für anwendbar erklärt werden. So werden nach § 96 die mit dem Eigenthum an einem Grundstück verbundenen Rechte z. B. Grunddienstbarkeiten (§ 1018) als Bestandtheile des Grundstücks d. h. einer Sache behandelt. Das „Erbbaurecht" (§ 1012) wird wie ein Grundstück (Sache) behandelt (§ 1017). Es handelt ferner das „dritte Buch" des B. G.-B. (§§ 854 ff.), obgleich es die Ueberschrift „Sachenrecht" trägt, von „Nießbrauch" und „Pfandrecht" nicht blos an Sachen, sondern auch an Rechten (§§ 1068 ff., 1273 ff.).

Die „Sachinbegriffe" und „Rechtsgesammtheiten" im oben angegebenen Sinne werden zwar vom B. G.-B. nicht wie einheitliche „Sachen" behandelt, haben aber doch auch nach dem B. G.-B. in manchen Beziehungen rechtliche Bedeutung. Es sprechen z. B. von einem Waarenlager § 92 Abs. 2, vom Nießbrauch an einem Sachinbegriff § 1035, an einem ganzen Vermögen, einer Erbschaft §§ 1085 ff., vom Inventar eines Grundstücks §§ 588, 1048, von der Nutznießung des Mannes bezw. der Eltern am Vermögen der Frau bezw. der Kinder §§ 1363, 1649, von der Erbschaft § 1922. Vgl. ferner § 260.

Die Frage, was ein „körperlicher Gegenstand", eine „Sache" im Sinne des B. G.-B. sei, so einfach sie erscheint, ist nicht immer zweifellos. So war durch die Entwickelung der Betriebe mit Elektrizität und die in Folge dessen häufiger vorkommenden Fälle rechtswidriger Ableitung des elektrischen Stromes aus einer fremden Anlage die Frage entstanden, ob dies „Diebstahl" sei, zu dessen gesetzlichem Thatbestand es gehört, daß Jemand sich eine „fremde bewegliche Sache" rechtswidrig zueignet. Diese heftig umstrittene Frage ist nunmehr durch Reichsges. vom 9. April 1900 dahin entschieden, daß die „Entziehung elektrischer Arbeit" als ein besonderes Vergehen mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht ist.

II. Der Grund aller Rechte an den „Sachen" ist die Bedeutung, die sie für den Gebrauch und Genuß des Menschen haben. Daraus folgt, daß ihre natürliche Beschaffenheit und Verschiedenheit in der mannigfachsten Weise von Einfluß auf ihre rechtliche Behandlung sein muß. Das B. G.-B. unterscheidet demgemäß:

vertretbare und nicht vertretbare Sachen (§ 91),
verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen (§ 92),
Bestandtheile einer Sache im Gegensatz zu selbständigen Sachen (§§ 93—96),
Zubehör im Gegensatz zu einer Hauptsache (§§ 97, 98).

Von Wichtigkeit für die rechtliche Behandlung der Sachen ist ferner ihre Entstehung aus einander. Das B. G.-B. handelt von den Früchten, Nutzungen und im Anschluß daran von den Lasten einer Sache (§§ 99—103).

Alle diese Begriffe bekommen bei ihrer rechtlichen Durchführung ihre eigenthümliche, juristische, von der natürlichen mehrfach abweichende Bestimmung (vgl. z. B. Note 3 zu § 92 und § 99 mit Note 15). Die praktischen Folgerungen aus den in den angeführten §§ 91—103 des „Allgemeinen Theils" gegebenen Begriffsbestimmungen werden dann im besonderen Theil z. B. in den Vorschriften über Kauf, Nießbrauch, Hypothek gezogen.

Bemerkenswerth ist, daß das B. G.-B. abweichend von anderen Gesetzbüchern eine allgemeine Bestimmung der wichtigen und häufig verwertheten Begriffe „bewegliche" und „unbewegliche" Sachen nicht giebt, obgleich es z. B. im „Sachenrecht" die Vorschriften über „Grundstücke" und „bewegliche" Sachen scharf trennt (vgl. die Vorbemerkung Seite 257 f., vor § 854), auch sonst von „beweglichen Sachen" z. B. § 196[6], 237, 440, 477 und von beweglichem und unbeweglichem „Vermögen" z. B. §§ 1549, 1551 handelt. Begrifflich sind bewegliche Sachen solche, die unbeschadet ihres Wesens von einem Ort zum anderen gebracht werden können, — unbewegliche solche, bei denen dies nicht möglich ist, also insbesondere Grundstücke. Die Unterlassung einer Begriffsbestimmung im B. G.-B. hat darin ihren Grund, daß gerade mit Bezug auf die „Beweglichkeit" und „Unbeweglichkeit" der Sachen die Bedürfnisse des Rechts öfters zwingen, von den natürlichen Begriffen abzuweichen, wie dies bereits oben angedeutet wurde. So werden die ihrer Natur nach beweglichen „Schiffe", sofern sie im Schiffsregister eingetragen sind, hinsichtlich der Verpfändung und Zwangsversteigerung wie unbewegliche Sachen behandelt, vgl. §§ 1259 ff. und §§ 162 ff. Ges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Umgekehrt umfaßt die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch die beweglichen Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen die „Hypothek", bei Schiffen das eingetragene „Pfandrecht" erstreckt (vgl.

vgl. § 865 Civ.-Pr.-Ordg.

§§ 1120 ff., 1265). **Mittelbar** geben die Vorschriften der §§ 94 ff. die Richtschnur für die Entscheidung der manchmal zweifelhaften Frage, ob eine Sache (z. B. eine transportable Windmühle) beweglich oder unbeweglich ist; denn was in jenen §§ als **Bestandtheil** eines „**Grundstücks**" bezeichnet wird, ist im Rechtssinne **unbeweglich**, selbst wenn es nach den Fortschritten der Technik (bewegt man doch neuerdings häufig große Kirchen, Hotels u. s. w. unbeschadet ihres Wesens) **beweglich** sein sollte.

Bei den Grundstücken unterscheidet das B. G.-B. zwischen „**Landgütern**" und „**landwirthschaftlichen Grundstücken**", vgl. §§ 98[2], 582 ff., 591 ff., 1822[4], 2049, 2312. Unter „**Landgut**" ist zu verstehen ein zum **selbständigen** Betriebe der Landwirthschaft (mit Nebengewerben) **eingerichtetes**, also mit den erforderlichen Baulichkeiten usw. versehenes Grundstück, bezw. mehrere, wirthschaftlich eine **Einheit** bildende Grundstücke. Auf die Größe kommt es nicht an; auch ein kleines Bauerngut ist im Rechtssinne ein Landgut. Im Gegensatz hierzu ist ein „**landwirthschaftliches Grundstück**" jedes andere zur **Fruchtziehung** bestimmte (Acker, Wiese), gleichviel ob auf dem Lande oder in der Stadt belegene Grundstück, z. B. ein Grundstück, auf dem ein städtischer Fuhrhalter die für seine Hauswirthschaft und seinen Pferdebestand nöthigen Kartoffeln, Futtermittel u. s. w. zieht.

§ **90. Sachen** im Sinne des Gesetzes sind nur **körperliche Gegenstände**.[1])

§ **91. Vertretbare** Sachen im Sinne des Gesetzes sind **bewegliche Sachen**, die im **Verkehre** nach **Zahl**, **Maß** oder **Gewicht** bestimmt zu werden **pflegen**.[2])

---

[1]) vgl. Vorbemerkung.

[2]) z. B. Geld, börsengängige Werthpapiere, Getreide, Kohlen, Schreibpapier u. s. w., also **bewegliche Sachen**, bei denen es im Geschäftsverkehr **nicht** auf das einzelne Stück, sondern auf die **Gattung** anzukommen pflegt. Wer also zum Kohlenhändler geht und nach Besichtigung eines Kohlenhaufens sagt: „ich bestelle von diesen Kohlen 60 Zentner", kann nicht fordern, daß ihm gerade von dem betreffenden Haufen Kohlen geliefert werden, sondern nur Kohlen derselben Art und Güte. Der Gegensatz sind „unvertretbare" Sachen, z. B. Kunstwerke, ein gekauftes Pferd; der Verkäufer eines Pferdes darf nicht ohne Weiteres ein anderes „an seine Stelle treten lassen", liefern.

Ob eine an sich „vertretbare" Sache im einzelnen Falle als **nicht** „vertretbar" (Spezies) zu erachten ist, hängt von der **Willensbestimmung** der **Betheiligten** ab; danach kann z. B. **eine in einem Beutel versiegelte Summe Geldes** als „unvertretbar" gelten, obgleich Geld sonst eine vertretbare Sache ist.

Der Begriff der „vertretbaren Sache" wird verwerthet im besonderen Theil z. B. beim **Darlehen**, dessen Gegenstand nur Geld oder andere **vertretbare Sachen** sein können (§ 607), beim **Verwahrungsvertrage** (§ 700), bei den Vorschriften über die **Beiträge der Gesellschafter** (§ 706), bei der Bestimmung des Begriffs der **Anweisung** (§ 783). Er ist ferner entscheidend nach der Civilprozeßordnung für die Zulässigkeit des **Mahnverfahrens**, **Urkundenprozesses**, der Ausstellung sog. **vollstreckbarer Urkunden**.

Auf die „vertretbaren" Sachen finden Anwendung die Vorschriften der §§ 243, 279 über die **Leistungspflicht** desjenigen, der eine nur der **Gattung** nach bestimmte Sache zu liefern hat, des § 480 über die **Gewährleistungspflicht** des Verkäufers beim Verkauf der nur der **Gattung** nach bestimmten Sachen, des § 491 über den **Kauf** eines nur der **Gattung** nach bestimmten Thieres, der §§ 524, 2155, 2182 (Schenkung, Vermächtniß der **Gattung** nach bestimmter Sachen).

§ **92.** **Verbrauchbare** Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.[3])

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Waarenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

§ **93.** **Bestandtheile** einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.[4])

§ **94.** Zu den **wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks** gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen,[5]) insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.[6])

---

[3]) Abnutzbar und damit „verbrauchbar" im weiteren Sinne ist jede Sache (Möbel, Kleider, Teppiche u. s. w.). „Verbrauchbar" im Rechtssinne sind aber nur die Sachen, bei denen der Zweck der Benutzung im Verbrauch (Kartoffeln, Bier, Kohlen u. s. w.), oder in der Veräußerung (Geld, Banknoten) liegt. Hiernach an sich nicht verbrauchbare Sachen (Möbel, Kleider, Teppiche) können „verbrauchbare" sein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 § 92 vorliegen. Der Begriff der „verbrauchbaren" Sachen ist wichtig für die Bestimmung der Rechte eines Nießbrauchers daran, der Rechte des Ehemannes, des Vaters an den verbrauchbaren Sachen der Ehefrau, des Kindes (vgl. §§ 1067, 1075, 1086, 1087, 1377, 1411, 1540, 1653, 1659), ferner für die Werthsberechnung bei Bestimmung des Pflichttheiles (§ 2325).

[4]) Alle Verfügungen über die Hauptsache ergreifen ohne weiteres die Bestandtheile mit; letztere theilen alle rechtlichen Schicksale der Hauptsache. Es können also z. B. bei einem eingebundenen Buch: der Einband und das Buch nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. — „Wer ein Haus kauft, hat manchen Balken und Nagel umsonst" (Cohn, Rechtssprüche). — Wichtige Folgerungen aus dem Grundsatze des § 93 enthalten die §§ 946, 947, 951, 1014, welche zum Verständniß des hier Gesagten nachzulesen sind. — Ausnahmen zu Gunsten der nach dem früheren Recht bereits begründeten Sonderrechte an Bestandtheilen einer Sache (z. B. Sondereigenthum an Bäumen eines fremden Grundstücks, an einzelnen Stockwerken eines fremden Hauses) sind in Art. 131, 181, 182 Einf.-Ges. aufrecht erhalten; — ferner ist die Zulässigkeit eines Sonder-Pfandrechts an stehenden und hängenden Früchten eines fremden Grundstücks auf Grund einer Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung (vgl. § 810 Civ.-Proz.-Ordg.) aufrecht erhalten. — Der „Besitz" an Theilen einer Sache ist rechtlich geschützt durch § 865.

[5]) z. B. Pfosten, Zäune, Laternen, Rohrleitungen (vgl. jedoch die in § 95, Abs. 1 festgesetzte Ausnahme betr. die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen). Man braucht also beim Erwerb eines Grundstücks nur das Eigenthumsrecht des Veräußerers an dem Grund und Boden durch Einsicht des Grundbuchs zu prüfen und ist dann der Regel nach (vgl. die Ausnahmen in § 95) gegen die Ansprüche Dritter aus früheren Sonderrechten an einzelnen Bestandtheilen des Grundstücks geschützt. Vgl. §§ 93, 946 ff.

[6]) und gehen damit in das Eigenthum des Grundstückseigenthümers über, gleichviel, wer seinen oder eines Dritten Samen oder Pflanze eingesäet

Zu den **wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes** gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ **95.** Zu den **Bestandtheilen eines Grundstücks** gehören solche Sachen **nicht,** die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind.[7]) Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.[8])

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören **nicht** zu den **Bestandtheilen des Gebäudes.**

§ **96.** Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandtheile des Grundstücks.[9])

§ **97. Zubehör** sind bewegliche Sachen,[10]) die ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.[11])

---

oder eingepflanzt hat. — Es ist also an Früchten auf dem Halme, Holz auf dem Stamme u. s. w. ein Sondereigenthum des Nutzungsberechtigten (Pächters, Nießbrauchers) ausgeschlossen. Doch sind nach § 21 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. 3. 97 die dem Pächter gebührenden Früchte, auch wenn sie mit dem Boden noch verbunden sind, der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung entzogen.

[7]) z. B. die aus Anlaß eines Volksfestes, einer Ausstellung errichteten Gebäude, die zum Verkauf bestimmten Bäume einer Baumschule u. s. w.; ferner: die vom Miether oder Pächter eines Grundstücks zu seinem persönlichen Gebrauch (also vorübergehend!) mit dem Grundstück verbundenen Sachen.

[8]) Solche in Ausübung eines Rechts z. B. eines Nießbrauches oder Erbbaurechts, einer Grunddienstbarkeit vom Berechtigten auf fremdem Grundstücke errichteten Gebäude oder anderen Werke z. B. Gas-, Wasserleitungs-, Telephon-Anlagen sind also selbst dann nicht Bestandtheil des Grundstücks, wenn sie zu dauerndem Zwecke errichtet sind. — Das Recht des Miethers oder Pächters eines Grundstücks ist kein Recht „an einem fremden Grundstück," sondern nur ein persönliches Nutzungsrecht. Für das, was der Miether oder Pächter mit dem Grundstück verbindet, ist meist entscheidend § 95 Abs. 1 Satz 1. Vgl. Note 7.

[9]) Solche Rechte sind: Grunddienstbarkeiten (§ 1018), Vorkaufsrechte für den jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke (§ 1094, Abs. 2), dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zustehende Ansprüche aus einer auf einem anderen Grundstücke ruhenden Reallast (§ 1105, Abs. 2). Diese Rechte werden also von den Verfügungen über das Grundstück, z. B. der Bestellung einer Hypothek an dem Grundstück, ohne weiteres mit ergriffen.

[10]) „Zubehör" können nur bewegliche Sachen sein; also kann ein Grundstück nicht „Zubehör" eines andern Grundstücks sein. Grundstücke können nur zu „Bestandtheilen" eines andern Grundstücks gemacht werden durch Zuschreibung im Grundbuche.

[11]) Selbst wenn also die beiden Begriffsmerkmale der „Zubehör"-Eigenschaft a) „Dienen zu dem wirthschaftlichen Zweck" der Hauptsache b) „räumliche Verbindung" vorliegen, soll eine Sache dennoch rechtlich nicht als „Zubehör" gelten, wenn die Auffassung des Verkehrs entgegen steht; z. B. ist es am Rhein

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirthschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.[12] [13]

§ **98.** Dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:[14]

1. bei einem **Gebäude,** das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;
2. bei einem **Landgute,**[14a] das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

§ **99. Früchte einer Sache** sind die Erzeugnisse der Sache[14b] und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.[14c]

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt,[14d] insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bestandtheile.

Früchte sind **auch** die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.[15]

Sitte, daß der Miether eiserne Oefen in die Wohnung mitbringt; dort sind also transportable Oefen nicht Zubehör des Hauses, obgleich sie sonst unter den gesetzlichen Begriff des Zubehörs fallen. In manchen Gegenden ist das Zaumzeug Zubehör des Pferdes und gilt in Folge dessen im Zweifel als mit dem Pferde mitverkauft. „Schenkt man einem die Kuh, schenkt man ihm auch den Strick dazu" (Cohn, Rechtssprüche).

[12]) z. B. der Schlüssel eines Hauses, den der Eigenthümer dafür hat fertigen lassen, ist „Zubehör" des Hauses und bleibt es auch, wenn er ihn auf eine Reise nach Afrika mitnimmt. — [13]) Die Folge der „Zubehör"-Eigenschaft ist, daß die Verfügung über die Hauptsache in der Regel die Zubehörstücke mit umfaßt, daß das Zubehör in der Regel die rechtlichen Schicksale der Hauptsache theilt; vgl. die für die Bedeutung der „Zubehör"-Eigenschaft wichtigen Vorschriften der §§ 314, 498, 926, 1031, 1062, 1096, 1120—1122, 1135, 1265, 2164; ferner § 865 Civ.-Pr.-Ordg.

[14]) Das Gesetz giebt hier zur Vermeidung von Zweifeln Beispiele für das eine Begriffsmerkmal des „Zubehörs", nämlich für das „Dienen zum wirthschaftlichen Zweck" der Hauptsache. Die in diesem § aufgeführten Gegenstände sind also „Zubehör", falls das im § 97 Abs. 1 bezeichnete, „räumliche Verhältniß" hergestellt ist und nicht die Auffassung des Verkehrs entgegensteht, sie auch nicht blos zu vorübergehender Benutzung bestimmt sind.

[14a]) vgl. Seite 188 Note 58 und Vorbemerkung Seite 41 am Ende. — [14b]) z. B. die Baum- und Feldfrüchte, die Wolle des Schafs, Thierjunge u. s. w. — [14c]) z. B. Steine eines Steinbruchs, Kohlen eines Bergwerks, das Wasser einer Mineralquelle u. s. w. — [14d]) z. B. die Zinsen einer Darlehnsforderung. — [15]) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten nennt man „natürliche", die in Abs. 3 erwähnten „juristische" oder „Civil"-Früchte, z. B. der Mieth- und Pachtzins. Rechte auf Gewinnung von Bodenbestand-

§ 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes, sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.[16])

§ 101. Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist:[17])

1. die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandtheile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache **getrennt** werden;[18])
2. andere Früchte[19]) insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der

---

theilen sind z. B. die Rechte, Steine, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf u. s. w. auf einem fremden Grundstücke zu werben (vergl. § 1037).

Ueber die Rechtsverhältnisse an „Früchten" vgl. die Vorschriften der §§ 585, 743, 911, 923, 953–957 (betr. den Eigenthumserwerb eines von dem Eigenthümer der fruchttragenden Sache verschiedenen Dritten, z. B. des Nießbrauchers, Pächters an den Früchten der Sache durch deren Trennung von der Hauptsache); ferner §§ 998, 1038, 1039, 1123, 2020, 2038, 2133, 2184.

[16]) Der Begriff „Nutzungen" umfaßt also a) die „Früchte" einer Sache in der durch § 99 gegebenen Begriffsbestimmung, b) die Vortheile, welche der Gebrauch (nicht Verbrauch) einer Sache (z. B. einer Wohnung, eines Parkes, von Möbeln und Kleidungsstücken), der Gebrauch eines den Verkehr ermöglichenden oder abkürzenden Wegerechtes gewährt.

Vorschriften über „Nutzungen" sind enthalten in den §§ 292, 302, 347, 379, 446, 487, 745, 818, 820, 987 ff., 993 (Pflicht des mit der Eigenthumsklage Belangten zur Herausgabe der Nutzungen), 1030, 1213 ff., 1383, 1525, 2020, 2023, 2184, 2379 ff., vgl. auch Einf.-Ges. Art. 164.

[17]) Der § 101 handelt von der Vertheilung der Früchte, wenn im Laufe einer Fruchtperiode die Person des zum Bezuge der Früchte Berechtigten wechselt, z. B. bei Veräußerung eines Landgutes, bei Eintritt oder Abgang eines Pächters, eines Nießbrauchers im Laufe des Wirthschaftsjahres. — Die Bestimmungen des § 101 gelten nur, sofern nicht durch Rechtsgeschäft (Vertrag, Testament u. s. w.) oder durch Gesetz (z. B. §§ 593, 953—957, 993, 1038, 1039, 2020, 2133) etwas Anderes bestimmt ist.

[18]) Es kommt also auf das Wirthschaftsjahr und darauf, wer die Früchte gesäet hat, nicht an. Entscheidend ist allein: die thatsächlich erfolgte Trennung der Früchte, gleichviel ob die Trennung zur Zeit oder zur Unzeit erfolgt ist. Die Trennung zur Unzeit kann Schadensersatzansprüche u. s. w. zur Folge haben. Wer im Augenblicke der Trennung der Früchte fruchtberechtigt ist, bezieht die in Nr. 1 des § 101 bezeichneten Früchte ganz. Das alte Rechtssprüchwort: „Wer säet, der mäht" muß sich die Umkehrung gefallen lassen: „Wer säet, nicht immer mäht". Es ist dies für einen großen Theil Deutschlands neues Recht zur Vermeidung der Schwierigkeiten und Prozesse, welche der bisherige, dem Billigkeitsgefühl allerdings mehr entsprechende Rechtszustand zur Folge hatte. — Uebrigens steht es den Betheiligten frei, durch Vertrag die Fruchtvertheilung anders zu ordnen, und für einzelne Fruchtbeziehungsrechte giebt auch das Gesetz abweichende, der Billigkeit entsprechende Vorschriften über die Fruchtvertheilung. (Vgl. die Note 17 am Ende angeführten §§).

[19]) d. h. alle die Früchte im Sinne des § 99, welche nicht Erzeugnisse oder bestimmungsmäßige Ausbeute einer Sache sind, also namentlich die in Note 15 bezeichneten „juristischen" oder „Civil"-Früchte.

Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs- oder des Fruchtgenusses,[20] in Zinsen, Gewinnantheilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Theil.

§ **102.** Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist,[21] kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.

§ **103.** Wer verpflichtet ist, die **Lasten einer Sache** oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen,[22] hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist,[23] die regelmäßig wiederkehrenden[24] Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten[25] insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

Dritter Abschnitt.

Rechts-Geschäfte.

Vorbemerkung.

Der Erste Abschnitt des Gesetzbuches (§§ 1—89) handelte von den „Personen" d. h. den Trägern der Rechte, der Zweite Abschnitt (§§ 90—103) von den „Sachen". Im sinngemäßen Anschluß hieran enthält der vorliegende Dritte Abschnitt (§§ 104—185) die Vorschriften über die „Rechtsgeschäfte", durch welche rechtliche Beziehungen der Personen zu Sachen und, wie hinzuzufügen ist, zu anderen Personen entstehen. Außer den Rechtsgeschäften giebt es allerdings noch andere Wege, auf denen rechtliche Beziehungen der angegebenen Art entstehen können, z. B. durch unerlaubte Handlungen; ferner ohne eine Willensbethätigung (Handlung) der Personen unmittelbar durch das Gesetz, z. B. durch den Tod einer Person (erbrechtliche Verhältnisse), durch Zeitablauf (Verjährung) u. s. w.

Der im Zusammenleben der Menschen häufigste Grund für die Entstehung rechtlicher Beziehungen (der Rechtsverhältnisse), mit anderen Worten: für den Erwerb und Verlust von Privatrechten, ist der den Personen eigene freie Wille. Die Erklärung dieses Willens kann erfolgen ausdrücklich (mündlich, schriftlich, durch Zeichen z. B. Nicken oder Schütteln mit dem Kopfe), durch schlüssige

---

[20] z. B. Miethe- und Pachtzins.

[21] z. B. in den Fällen der §§ 446, 667, 1656, Abs. 1, 2022.

[22] z. B. im Verhältniß zwischen dem abgehenden Verkäufer und eintretenden Käufer eines Grundstücks im Laufe des Wirthschaftsjahres, zwischen Nießbraucher und Eigenthümer.

[23] Durch Rechtsgeschäft (Vertrag, Testament u. s. w.) oder durch Gesetz (z. B. §§ 995, 1047)

[24] z. B. Hypothekenzinsen, Abgaben, Feuerkassenbeiträge.

[25] z. B. Einquartierungs-, Kirchenbaulast.

Handlungen, welche einen sicheren Schluß auf das Vorhandensein eines Willens zulassen (z. B. der Onkel, der seinem Neffen 300 Mark gegen Schuldschein geliehen hat, legt den Schuldschein auf den Weihnachtsteller des Neffen = Erlaß der Schuld durch eine schlüssige Handlung), ferner unter Umständen durch bloßes Stillschweigen (Hauptfall: stillschweigende Verlängerung eines Wohnungs-Miethsvertrages durch Stillschweigen des Vermiethers zu dem vom Miether fortgesetzten Gebrauch der Wohnung § 568; vgl. ferner §§ 612, 632, 653, 689).

Jede Willenserklärung einer Person als solcher (d. h. nicht etwa in irgend einer amtlichen Eigenschaft z. B. als Richter) also: jede Privat-Willenserklärung, die auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges (Begründung, Veränderung, Aufhebung von Rechten) gerichtet ist, heißt „Rechtsgeschäft". Wo das „Bürgerliche Gesetzbuch" von „Willenserklärungen" spricht, meint es die „rechtsgeschäftliche" Willenserklärung. Die Ausdrücke „Willenserklärung" und „Rechtsgeschäft" sind also der Regel nach als gleichbedeutende gebraucht.

Der dritte Abschnitt des Gesetzbuches handelt nun:

a) im ersten Titel von der „Geschäftsfähigkeit" (§§ 104 bis 115) d. h. der Fähigkeit der Personen, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben, „Rechtsgeschäfte" vorzunehmen. — Im Gegensatz hierzu wird die Fähigkeit, unerlaubte Willenskundgebungen und Bethätigungen mit rechtlichen Folgen vorzunehmen, als „Verantwortlichkeit für Schaden" bezeichnet und Personen unter 7 Jahren, sowie geistig nicht genügend entwickelten Personen unter 18 Jahren und Taubstummen abgesprochen (vgl. § 828):

b) im zweiten Titel von der „Willenserklärung (§§ 116 bis 144) d. h. dem eigentlichen Kern, dem wesentlichen Inhalte der „Rechtsgeschäfte". Es gehören hierher die Vorschriften über die „Willensmängel" in Folge geheimen Vorbehalts, — Scheingeschäftes, — Scherzes, — Irrthums — unrichtiger Uebermittelung der Willenserklärung durch Fehler beim Telegraphiren, Telephoniren, — in Folge von Täuschung und Drohung (§§ 116—124); ferner die Vorschriften über die „Form der Rechtsgeschäfte:" schriftliche, gerichtliche, notarielle, öffentlich beglaubigte Form (§§ 125—129); ferner über die „Wirksamkeit der Willenserklärungen"; zwischen Abwesenden, — gegenüber Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, — mittels Zustellung durch Gerichtsvollzieher (§§ 130—132); ferner über die „Auslegung der Willenserklärungen" (§ 133), eine einzige, aber bedeutsame Vorschrift für den Schutz von Treu und Glauben: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften!" — Es gehören weiter hierher die Vorschriften über „unerlaubte Rechtsgeschäfte": gegen gesetzliche Verbote, insbesondere Veräußerungsverbote, – gegen die guten Sitten (§§ 134—138). Es gehören endlich hierher die Vorschriften über „nichtige" (§ 139 bis 141) und „anfechtbare" (§§ 142–144) Rechtsgeschäfte;

c) im dritten Titel von den „Verträgen" (§§ 145—157), als der Verbindung der gegenseitigen Willenserklärungen (Rechtsgeschäfte) zweier oder mehrerer Personen zu einem einheitlichen Rechtsgeschäft. Man spricht daher von einseitigen Rechtsgeschäften (Ertheilung einer Vollmacht, Kündigung, Testament) und zweiseitigen Rechtsgeschäften (Verträge); vgl. Note 1 zu § 320;

d) im vierten Titel von „Bedingung und Zeitbestimmung" (§§ 158—163) d. h. von den Selbstbeschränkungen des Willens bei Abgabe einer Willenserklärung, bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes, indem die Wirksamkeit eines sonst fest erklärten Willens abhängig gemacht wird von dem Eintritte einer zukünftigen ungewissen Thatsache („Bedingung") oder in Bezug auf seinen Anfang bezw. seine Dauer an eine Zeitfrist („Zeitbestimmung") gebunden wird;

e) im fünften Titel von „Vertretung und Vollmacht" (§§ 164 bis 181) d. h. von den Willenserklärungen (Rechtsgeschäften) seitens einer Person für eine andere an ihrer Stelle;

f) im sechsten Titel von „Einwilligung" und „Genehmigung" (§§ 182—185) d. h. von der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung zu einer von einem Anderen abgegebenen Willenserklärung, zu einem von einem Anderen vorgenommenen Rechtsgeschäfte, welches dieser Zustimmung zu seiner Wirksamkeit bedarf.

Erster Titel: **Geschäftsfähigkeit.**[1]

§ 104. **Geschäftsunfähig** ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;[2]
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;[3]
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.[4]

---

[1]) vgl. §§ 2 ff., insbesondere das dort in den Noten 2, 6, 11, 14 Gesagte und die Vorbemerkung zu §§ 104 ff., insbesondere bei a. (Seite 47)

Der nach bürgerlichem Recht „Geschäftsfähige" ist nach der Civilprozeßordnung „prozeßfähig", insbesondere fähig, im Prozesse „zu- und zurückgeschobene Eide" zu leisten (vgl. die Civilprozeßordnung).

„Geschäftsfähig" ist nach dem „Bürgerlichen Gesetzbuch" der „Volljährige" (§ 2), bezw. der für volljährig Erklärte (§§ 3 ff.), soweit er nicht nach einer der Vorschriften der §§ 104—115 „geschäftsunfähig" oder „beschränkt geschäftsfähig" ist. Der Titel müßte nach seinem Inhalt eigentlich nicht die Ueberschrift „Geschäftsfähigkeit", sondern „Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit" tragen.

Ueber die Geschäftsfähigkeit von Ausländern vgl. Einf.-Ges. Art. 7.

Die Vorschriften dieses Titels über „Geschäftsunfähigkeit" und „beschränkte Geschäftsfähigkeit" d. h. Unfähigkeit und beschränkte Fähigkeit zur Vornahme von „Rechtsgeschäften" beruhen auf denselben Erwägungen, wie die Vorschriften der §§ 51, 55—57 des Strafgesetzbuches: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. — Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. — Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18., Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. — Wenn ein solcher

§ **105.** Die **Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen** ist nichtig.[5])

Nichtig ist auch eine Willenserklärung,[6]) die im Zustande der **Bewußtlosigkeit** oder **vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit** abgegeben wird.

§ **106.** Ein **Minderjähriger,** der das **siebente Lebensjahr** vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.**[7])

§ **107.** Der Minderjährige[8]) bedarf zu einer Willenserklärung, B. 109. durch die er **nicht lediglich** einen **rechtlichen Vortheil** erlangt,[9]) der **Einwilligung**[9a]) seines **gesetzlichen Vertreters.**[10])

Angeschuldigter (zwischen 12 u. 18 Jahren) die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht zur Zeit der That besaß, so wird er gleichwohl milder bestraft, als der über 18 Jahre alte, voll verantwortliche Mensch.

Ueber den Einfluß des Alters, der Bewußtseins- und Geistesstörung u. s. w. auf die civilrechtliche Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen (Schadensersatzpflicht) vgl. §§ 827—829.

Ueber Verjährung gegen „Geschäftsunfähige" und „beschränkt Geschäftsfähige" vgl. § 206. — Ueber Folgen der „Geschäftsunfähigkeit" und „beschränkter Geschäftsfähigkeit" vgl. ferner z. B. §§ 8, 1325.

[2]) Personen unter 7 Jahren nennt die Rechtssprache „Kinder". — Ein Lebensjahr, also das zur Erreichung der „Volljährigkeit" zu vollendende 21ste, das zur Erreichung der „beschränkten Geschäftsfähigkeit" zu vollendende 7te (§ 106) ist „vollendet" mit dem Ablaufe des letzten Tages des 21., des 7. Lebensjahres. Wer am 13. November 1896 geboren ist, wird „volljährig" um Mitternacht zwischen 12. und 13. November 1917, „beschränkt geschäftsfähig" um Mitternacht zwischen 12. und 13. November 1903 (vgl. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2).

[3]) Ueber „vorübergehende" Störungen der Geistesthätigkeit, z. B. Fieber, Trunkenheit, Schlaftrunkenheit handelt § 105 Abs. 2.

[4]) Der wegen Geisteskrankheit „Entmündigte" (vgl. § 6) ist geschäftsunfähig, so lange die „Entmündigung" nicht aufgehoben ist, also auch in sogen. „lichten Zwischenräumen" und selbst dann, wenn er inzwischen wieder thatsächlich gesund geworden sein sollte. Die Sicherheit des Geschäftsverkehrs erfordert, daß die Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit förmlich, d. h. durch Aufhebung der Entmündigung, festgestellt wird. — Ueber die wegen bloßer „Geistesschwäche" Entmündigten vgl. § 6 Note 8 und § 114. — Vgl. ferner Einf.-Ges. Art. 155.

[5]) „Kinder und Narren wollen Nichts" (C). — Ueber „nichtige Rechtsgeschäfte" vgl. §§ 139 ff. — Ein armes Kind unter 7 Jahren, das im Winter auf der Straße von einem Mildthätigen ein warmes Kleidungsstück geschenkt erhält und annimmt, erwirbt nicht das Eigenthum daran, sondern erst durch Hinzutritt der Genehmigung seines „Vertreters" (Vaters, Vormundes) vgl. § 131 Abs. 1. — [6]) eines an sich „geschäftsfähigen" Menschen.

[7]) Vgl. § 131 Abs. 2. — Ueber die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe §§ 1303, 1304, zur Errichtung eines Testamentes § 2229. — [8]) d. h. der zwischen 7 und 21 Jahre alte, „in der Geschäftsfähigkeit beschränkte" Mensch.

[9]) z. B. zur Annahme von Schenkungen, zur Annahme des Erlasses einer Schuld. „Rechtsvortheil erlangen kann der Minderjährige ohne Bangen, giebt's aber etwas zu verlieren, muß sein Vertreter konsentiren." (C.) Auf den Worten „lediglich" und „rechtlich" liegt der Ton. Wenn ein 17jähriger Mensch seinem seit Jahren im Auslande (unbekannt, wo) sich herumtreibenden Schuldner zufällig im Eisenbahnwagen begegnet und auf eine alte, vom Vater ererbte Darlehnsforderung 500 Mark Abschlagszahlung empfängt und annimmt, so erlangt er dadurch zweifellos einen „wirthschaftlichen" Vortheil (wer weiß, ob er den unsicheren Mann je wieder trifft?), aber nicht „lediglich" einen „rechtlichen"

§ **108.** Schließt der Minderjährige einen **Vertrag**[10a]) **ohne** die erforderliche **Einwilligung** des gesetzlichen Vertreters, so hängt die **Wirksamkeit** des Vertrags von der **Genehmigung**[11]) des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam.[12])

Vortheil, weil die Zahlung des Schuldners den Zweck hat, die Darlehnsforderung des Minderjährigen in Höhe von 500 Mark zu tilgen, ihn der Forderung in dieser Höhe verlustig zu machen. Wenn ein Minderjähriger bei einem Altwaarenhändler ein altes, echtes, 1000 Mark werthes Meißner Porzellan für 20 Mark kauft und den Kaufpreis schuldig bleibt, so erlangt er dadurch einen sehr großen wirthschaftlichen, aber nicht „lediglich" einen „rechtlichen" Vortheil, denn er wird 20 Mark schuldig. In beiden Fällen (zur Giltigkeit der Annahme der Zahlung von 500 Mk., des Kaufes des Porzellans) ist also die „Einwilligung des gesetzlichen Vertreters" der Minderjährigen nöthig (vgl. hierzu § 108 und Noten dazu).

[9a]) = vorherige Zustimmung (§ 183). Vgl. Note 12.

[10]) des Vaters, der Mutter (§§ 1626 ff., 1634, 1676 ff., 1684 ff.), des Vormundes, Pflegers, in gewissen Fällen außerdem des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichts (z. B. §§ 1643, 1812, 1819—1824, 1831). — § 107 enthält die Regel; vgl. jedoch die in den §§ **110, 112, 113** anerkannte Selbstständigkeit Minderjähriger. — Wenn die in § 107 geforderte „Einwilligung" fehlt, so gelten für die ohne diese „Einwilligung" von Minderjährigen geschlossenen „Verträge" die §§ 108—110, für die ohne diese „Einwilligung" vorgenommenen „einseitigen Rechtsgeschäfte" (Kündigung, Ertheilung einer Vollmacht usw. vgl. Seite 47 unten und Note 1 vor § 116) § 111.

Ueber die Wirksamkeit von Willenserklärungen, die ein Anderer dem Minderjährigen gegenüber abgiebt (z. B. er kündigt dem Minderjährigen eine Wohnung), vgl. § 131 Abs. 2.

[10a]) Ueber „einseitige Rechtsgeschäfte" vgl. § 111. Vgl. auch Note 10.

[11]) = nachträgliche Zustimmung (§ 184). Vgl. Note 12.

[12]) Die „Einwilligung" (§ 183) und die „Genehmigung" (§ 184) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in der Regel keiner Form (§ 182 Abs. 2 und Note); sie können also mündlich, durch Zeichen, schlüssige Handlungen, erklärt werden (Seite 46 unten). Die „Einwilligung" und „Genehmigung" können in der Regel nicht blos dem betheiligten Dritten gegenüber, sondern auch in dessen Abwesenheit dem Minderjährigen gegenüber rechtswirksam erklärt werden. Wenn z. B. der Vater im häuslichen Kreise dem Minderjährigen gegenüber erklärt, er „genehmige" den vom Minderjährigen allein geschlossenen Kauf eines Fahrrades für 200 Mark, oder wenn er wissend und stillschweigend duldet, daß der Minderjährige ein beim Buchhändler für 20 Mark gekauftes Werk aufschneidet, die für 100 Mark gekauften Kleider trägt, so erlangt dadurch der abwesende Verkäufer des Fahrrades, der Bücher, der Kleider, ohne Weiteres die mit dem Minderjährigen vereinbarten, von diesem seinem Vater mitgetheilten Rechte auf Kaufpreis, Zinsen u. s. w. Wenn der Vater zum Minderjährigen sagt: Gehe hin und miethe Dir für diese Woche ein Reitpferd für 30 Mark, und der Sohn thut es, so ist der Miethvertrag auf Grund dieser vorher erklärten „Einwilligung" des Vaters gültig. Will in den gegebenen Beispielen der Verkäufer, Vermiether, sein Recht einklagen, so muß er natürlich die erfolgte „Genehmigung", „Einwilligung", beweisen. Da dieser Beweis oft schwierig und der andere Vertragschließende meist ein Interesse haben wird, nicht blos gelegentlich zu erfahren, ob der Vertreter des Minderjährigen (etwa im häuslichen Kreise) diesem gegenüber den Vertrag genehmigt und der Vertrag dadurch Wirksamkeit erlangt hat, sondern möglichst bald zu wissen, woran er ist, so steht ihm frei, von dem Vertreter des Minderjährigen eine unmittelbare, an ihn selbst gerichtete Erklärung zu fordern. Diese Auf-

Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden,[13]) so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ **109.** Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum **Widerrufe** berechtigt.[14]) Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.[15])

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt,[16]) so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat;[17]) er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.[18])

§ **110**. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener **Vertrag** gilt als von Anfang an **wirksam,** wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung **mit Mitteln** bewirkt, **die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung** von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten **überlassen** worden sind.[19])

§ **111.** Ein **einseitiges Rechtsgeschäft,**[20]) das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist **unwirksam.**[20a]) Nimmt der Minderjährige mit dieser

---

forderung hat — und dies ist eine wichtige Neuerung zu Gunsten der Minderjährigen — nach § 108 Abs. 2 die eigenthümliche Wirkung, daß sie die schon vorher dem Minderjährigen gegenüber (z. B. im häuslichen Kreise) abgegebene Erklärung seines Vertreters (Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung) außer Kraft setzt, in Folge dessen den vielleicht schon genehmigten, also bereits wirksamen Vertrag wieder aufhebt und dem Vertreter eine neue Ueberlegungsfrist von 2 Wochen gewährt, indem sie ihn nur verpflichtet, sich dem anderen Theil gegenüber binnen 2 Wochen zu erklären, widrigenfalls die Genehmigung als verweigert gilt.

[13]) Volljährig oder für volljährig erklärt.

[14]) Eine der Billigkeit entsprechende Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht zu Gunsten der Gegenpartei des Minderjährigen beim Vertragschluß.

[15]) Selbstverständlich auch dem Vertreter gegenüber.

[16]) Dieser Fall wird im praktischen Verkehrsleben wohl die Regel bilden.

[17]) wofür der Minderjährige gemäß §§ 823, 828 Abs. 2 schadenersatzpflichtig werden kann. — [18]) „Log Dir der Minor (Minderjährige) vor, sein Alter willige ein, so soll der Widerruf Dir frei gestattet sein. — Hast des Konsenses (der Zustimmung des Vertreters) Fehlen Du gewußt, dem Minor den Kontrakt Du halten mußt". (C).

[19]) Eine dem praktischen Lebensbedürfniß entsprechende Bestimmung im Interesse der Verkehrssicherheit. — „Mit dem Taschengeld thu', was Dir gefällt" (C) — Zu den den Minderjährigen überlassenen „Mitteln" im Sinne des § 110 gehören außer dem Taschengeld auch der einem (bereits selbst Geld verdienenden) Minderjährigen vom Vertreter belassene Arbeitsverdienst, ferner Studienstipendien, ferner die zur Anschaffung einer Ausrüstung als Einjährig-Freiwilliger, als Offizier gegebene Summe. Vgl. § 1824. — [20]) z. B. Kündigung (einer Wohnung, eines Darlehns), Ertheilung einer Vollmacht. (Vgl. Seite 47 unten und Note 1 vor § 116). Für Testamente gilt § 2229.

[20a]) Die (nachträgliche) „Genehmigung" des Vertreters macht das ohne seine (vorherige) „Einwilligung" vorgenommene „einseitige Rechtsgeschäft" nicht wirksam, kann aber unter Umständen als neue wirksame Vornahme des Rechtsgeschäfts gelten. (Anders bei „Verträgen" nach § 108.)

Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[21]) Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.[22])

§ **112.** **Ermächtigt** der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[23]) den Minderjährigen zum **selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts,** so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte **unbeschränkt geschäftsfähig,**[24]) welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[25])

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ **113.** **Ermächtigt** der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, **in Dienst oder in Arbeit zu treten,**[25a]) so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte **unbeschränkt geschäftsfähig,**[25b]) welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[26])

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.[27])

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund,[28]) so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

---

[21]) Eine wichtige Neuerung. Wenn also ein Minderjähriger mit ihm vorher ertheilter mündlicher oder selbst schriftlicher Einwilligung seines Vaters, Vormunds u. s. w. ein Darlehn, eine Wohnung kündigt, so kann die Gegenpartei sofortige Vorlegung der Einwilligung in schriftlicher Form fordern und, wenn das nicht geschieht, die Kündigung „unverzüglich" (§ 121) zurückweisen. — [22]) Auch nur mündliche Inkenntnißsetzung der Gegenpartei Seitens des Vertreters genügt. — [23]) Dies ist die Voraussetzung der hier dem Minderjährigen (zwischen 7 und 21 Jahren) zugestandenen Geschäftsfähigkeit. — [24]) also auch prozeßfähig (§ 52 Civ.-Proz.-Ordng.). — [25]) Vgl. §§ 1643, 1686, 1814 ff., 1821 ff., 1909, 1915. Vgl. § 1825. — [25a]) wozu er, anders wie in § 112, nicht der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung bedarf. — [25b]) also auch prozeßfähig (§ 52) Civ.-Proz.-Ordng.). § 113 ist eine besonders wichtige Vorschrift für die Rechtsverhältnisse minderjähriger gewerblicher Arbeiter (Gesellen usw.), Handlungsgehilfen, Dienstboten (vgl. Art. 95 Einf.-Ges.) u. s. w. Ueber „Dienstverträge" vgl. §§ 611 und Note 1 daselbst. — [26]) Vgl. Note 25. — [27]) ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (anders § 112). Die „Einschränkung" kann z. B. dahin gehen, daß der Lohn nicht an den Minderjährigen, sondern an den Vertreter (Vater, Vormund usw.) gezahlt werden muß, daß der Minderjährige nicht selbst kündigen darf, daß Abs. 4 des § nicht Platz greifen soll. — [28]) oder Pfleger (§§ 1909, 1915). — Wenn dagegen Vater oder Mutter (als gesetzliche Vertreter) die Genehmigung verweigern, so bleibt es dabei; das Vormundschaftsgericht kann nicht eingreifen.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.[29])

§ **114.** Wer wegen **Geistesschwäche,** wegen **Verschwendung** oder wegen **Trunksucht entmündigt**[30]) oder wer nach § 1906 unter **vorläufige Vormundschaft** gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem **Minderjährigen** gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.[31])

§ **115.** Wird ein die **Entmündigung** aussprechender Beschluß **in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben,** so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.[32])

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.[33])

Zweiter Titel. **Willenserklärung.**[1]) [2])

§ **116.** Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende **insgeheim vorbehält,** das Erklärte nicht zu wollen.

---

[29]) „Wer ein Mal dienen darf, darf immer dienen" (C). „Im Zweifel" d. h. falls die Umstände nicht eine andere Absicht ergeben.

[30]) Vgl. § 6 und die Noten dazu, sowie § 104[3] und die Noten.

[31]) Vgl. §§ 106 ff. — Die wegen „körperlicher Gebrechen" (Taubheit, Blindheit) gemäß § 1910 blos unter „Pflegschaft" gestellten Personen sind unbeschränkt geschäftsfähig. Ueber ihr Verhältniß zu ihrem Pfleger vgl. die Noten zu § 1910. — Ueber die Fähigkeit bezw. Unfähigkeit der „in der Geschäftsfähigkeit beschränkten" Personen zur Errichtung von Testamenten vgl. § 2229. — Vgl. auch noch Einf.-Ges. Art. 155, 156. — [32]) „War die Entmündigung zu Unrecht geschehen, so bleiben die Geschäfte zu Recht bestehen" (C). Das fordert die Verkehrssicherheit. — [33]) Vgl. §§ 1906 und 114.

[1]) Vgl. Vorbemerkung Seite 46 und 47 unter b.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Willenserklärungen, die, um einen rechtlichen Erfolg (Begründung, Veränderung, Aufhebung von Rechten) hervorzubringen — und nur von solchen Willenserklärungen ist hier die Rede —, einem Anderen gegenüber abgegeben werden müssen (§ 130), und solchen, bei denen dies nicht nothwendig ist, die also einen rechtlichen Erfolg hervorbringen, auch wenn sie nicht einem Anderen gegenüber abgegeben sind. Die ersteren nennt man „empfangsbedürftige Willenserklärungen". Zu diesen gehören selbstverständlich die auf Abschluß eines Vertrages (zweiseitiges Rechtsgeschäft) gerichteten Willenserklärungen. Die Unterscheidung zwischen „empfangsbedürftigen" und „nicht empfangsbedürftigen" Willenserklärungen gilt also eigentlich nur für die „einseitigen Rechtsgeschäfte", bei denen die Willenserklärung einer Person ausreicht, um die damit erstrebte Begründung, Veränderung, Aufhebung von Rechten zu bewirken. „Einseitige Rechtsgeschäfte" (vgl. Seite 47 unten), deren Wirksamkeit davon abhängt, daß die Willenserklärung der einen Person von einer bestimmten anderen und zwar geschäftsfähigen Person (§ 131) empfangen wird, sind z. B. die Anfechtung einer früher abgegebenen Willenserklärung (§ 143 Abs. 1), die Ertheilung einer Vollmacht (§ 167), die Ausübung des Wahlrechts,

Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.[3])

§ **117.** Wird eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnisse nur **zum Schein** abgegeben, so ist sie nichtig.[4])

---

wenn von mehreren Leistungen nur die eine oder die andere geschuldet wird (§§ 262, 263), Mahnung, Kündigung (§ 284), der Rücktritt von einem Vertrage (§ 349), die Aufrechnung (Erklärung eines Schuldners, mit einer ihm gegen seinen Gläubiger zustehenden gleichartigen Forderung aufrechnen zu wollen §§ 387, 388), Widerruf einer Schenkung (§§ 530, 531). Im Gegensatze hierzu sind „nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen", die also wirksam sind auch ohne daß sie einer bestimmten geschäftsfähigen Person gegenüber abgegeben werden, z. B. die Auslobung, d. h. die Aussetzung einer Belohnung durch öffentliche Bekanntmachung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges (§ 657), Erwerb und Verlust des Besitzes (§§ 854, 856), die Annahme einer Erbschaft (§ 1943), die Errichtung eines Testaments (§§ 1937, 2064). „Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen" sind auch solche, die zwar einer Behörde gegenüber, nicht aber einem Betheiligten gegenüber abzugeben sind, z. B. die dem Nachlaßgericht gegenüber abzugebende Erklärung der Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945), Verzicht auf das Eigenthum an einem Grundstücke vor dem Grundbuchamt, wodurch der Fiskus das Recht erwirbt, sich als Eigenthümer im Grundbuch eintragen zu lassen (§ 928). Aus der „Empfangsbedürftigkeit" einer Willenserklärung in vorstehend angegebenem Sinne folgt — und damit entscheidet das Gesetzbuch einen lange geführten wissenschaftlichen Streit —, daß sie, wenn der, welcher sie empfangen soll, nicht gegenwärtig ist, erst wirksam wird, wenn sie ihm zugeht (§ 130).

[2]) Die §§ 116—124 handeln von den **Willensmängeln**, d. h. von denjenigen Willenserklärungen, bei denen die Erklärung nicht mit dem wahren Willen des Erklärenden übereinstimmt z. B. in Folge „geheimen Vorbehalts" (§ 116), blos zum „Schein" abgegebener Willenserklärung (§ 117), scherzhafter Erklärung (§ 118), und dem Hauptfall: der irrthümlichen Willenserklärung (§ 119). Ferner von dem Fall, daß durch Boten, Schreiber, Telegraph, Telephon eine Willenserklärung unrichtig übermittelt wird (§ 120), endlich von der durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung veranlaßten Willenserklärung (§ 123).

Bei Beantwortung der Frage, welche rechtliche Bedeutung und Folgen solchen Willensmängeln beizulegen sind, bekämpften sich früher zwei Ansichten: a) die „Willenstheorie", welche das Erklärte grundsätzlich nur gelten läßt, wenn und weil es wirklich „gewollt" ist (diese Theorie begünstigt denjenigen, der die Erklärung abgegeben hat); b) die „Erklärungs- (oder Vertrauens)-Theorie", welche die abgegebene Erklärung, sobald sie nur ihrem Urheber zuzurechnen ist, ohne Rücksicht auf den wirklichen Willen gültig und für den Inhalt des Geschäfts maßgebend sein lassen will (diese Theorie führt zu einer Begünstigung des Erklärungsempfängers). — Das „Bürgerliche Gesetzbuch" hat den Einfluß der Willensmängel auf die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte nicht nach einer bestimmten Theorie geregelt, sondern lediglich nach praktischen Gesichtspunkten, welche den verschiedenen in Betracht kommenden Interessen thunlichst gerecht werden.

Die §§ 116—124 beziehen sich grundsätzlich auf alle Willenserklärungen. Nur für die Eheschließung sind besondere Bestimmungen gegeben (§§ 1323 ff.), auch einige für letztwillige Verfügungen (§ 2078).

[3]) Der § handelt von der sog. reservatio mentalis. Nach Satz 1 des § 116 ist das, was erklärt ist, maßgebend. Wenn jedoch der „Andere" den „geheimen Vorbehalt" kannte, so ist das Erklärte nicht maßgebend, sondern nichtig (Satz 2 des § 116). — Folgen der Nichtigkeit vgl. § 139.

[4]) Hauptfälle des „Scheingeschäfts" sind die „Scheinveräußerung" von Sachen und Rechten zum Nachtheil der Gläubiger, ferner die „Scheinab-

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.[5])

§ **118.** Eine **nicht ernstlich gemeinte** Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.[6])

§ **119.** Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im **Irrthume** war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Als Irrthum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrthum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.[7])

---

tretung" einer Forderung, damit der ursprüngliche Gläubiger im Prozeß als Zeuge auftreten kann oder um dem Schuldner Einwendungen und Beweise abzuschneiden bezw. zu erschweren. — Folgen der Nichtigkeit vgl. § 139. — Die Nichtigkeit des Scheingeschäftes kann von den Parteien sowohl gegen einander als auch gegenüber Dritten geltend gemacht werden; nicht minder können sich Dritte darauf berufen. Gutgläubige Dritte, die im Vertrauen auf die Gültigkeit des Scheingeschäfts von dem Scheinerwerber ein Recht eingeräumt erhalten haben, werden geschützt nach Maßgabe der Vorschriften zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, namentlich also durch den Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§§ 892, 893) und durch die Vorschriften über den redlichen Erwerb von beweglichen Sachen und Rechten (§§ 932 ff., 1032, 1207). Vgl. auch §§ 366, 367 H. G.-B. Ueber die Abtretung von Scheinforderungen vgl. § 405. — Eine zum Schein vor dem Standesamt geschlossene Ehe ist jedoch unanfechtbar (vgl. § 1330).

[5]) Wenn z. B. die Parteien unter dem Scheine eines Kaufvertrages einen Schenkungsvertrag verdecken wollen, so ist der Kaufvertrag nichtig, der Schenkungsvertrag dagegen unter den Parteien giltig, falls dessen Erfordernisse erfüllt sind (gerichtliche oder notarielle Form).

[6]) z. B. die im Scherz, aus Prahlerei, zu Lehrzwecken, in der Erwartung, der Andere werde den Scherz, die Prahlerei, das bloße Lehrbeispiel erkennen, abgegebenen, „nicht ernstlich gemeinten" Willenserklärungen. Aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit verpflichtet jedoch § 122 den Erklärenden zum Ersatz des Schadens, den der Empfänger der „nicht ernstlich gemeinten" Willenserklärung oder ein Dritter dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut (das Nähere vgl. § 122). — [7]) Der im Geschäftsverkehr des täglichen Lebens häufigste und wichtigste Fall eines Willensmangels ist der **Irrthum.** Es erscheint deshalb gerade in diesem für die Bedürfnisse des täglichen Lebens bestimmten „Wegweiser durch das Bürgerliche Gesetzbuch" geboten, die Bedeutung der rechtlichen Folgen des Irrthums, wie sie im „Bürgerlichen Gesetzbuch" zum Theil abweichend von den früher in Deutschland geltenden Rechten geordnet sind, eingehend zu behandeln. Gerade beim Irrthum ist die Vermittelung zwischen der „Willenstheorie", die, weil das irrthümlich erklärte eben nicht „gewollt" war, darauf hinausläuft, jede irrthümliche Willenserklärung für nichtig zu erklären, und der „Erklärungstheorie", die im Interesse der Verkehrssicherheit das ein Mal Erklärte gelten lassen will, eine besonders schwierige (vgl. über diese beiden Theorien oben Note 2).

Der Standpunkt des „Bürgerlichen Gesetzbuches" ist folgender:

A. Die Rücksicht auf die Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs läßt nicht zu, jedem bei einer Willenserklärung untergelaufenen Irrthum Einfluß auf die Gültigkeit der Erklärung beizulegen. Es soll rechtlich nur berücksichtigt werden:

§ **120.** Eine Willenserklärung, welche durch die zur Uebermittelung verwendete Person oder Anstalt **unrichtig über-**

a) Der Irrthum über den „**Inhalt der Willenserklärung**". Ein solcher liegt vor, wenn Jemand eine Urkunde (Schuldschein, Vertrag usw.) unterschreibt oder eine Frage bejaht, die einen anderen Inhalt haben, als er denkt (Irrthum in der Auffassung); z. B. A. sagt zu B.: „willst Du mir Dreihundert Mark leihen?", indem er die „hundert" verschluckt; B. versteht nur „drei" und sagt: ja. Ein Zeuge bekundet, daß 300 gesagt ist. Hier kann B. seine Bejahung als irrthümlich anfechten. Wenn aber Jemand sich im Irrthum befindet über etwas, was außerhalb seiner Erklärung liegt, z. B. eine Erklärung abgiebt aus einem **irrthümlichen Beweggrunde**, so findet dieser Irrthum rechtlich keine Berücksichtigung. Die Frage, ob der Irrthum einen Punkt betrifft, der zum Inhalte der Erklärung (im Gegensatz zum bloßen Beweggrunde) gehört, wird oft schwer zu beantworten sein und ist letzteres Sache der Auslegung. Zur Abschneidung von Zweifeln spricht jedoch der Absatz 2 des § 119 besonders aus, daß ein Irrthum über solche Eigenschaften der Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, als Irrthum über den „Inhalt der Erklärung" gilt, mithin rechtlich Berücksichtigung findet. „Wesentlich" sind solche Eigenschaften, deren Nichtvorhandensein die Person oder Sache für den Verkehr zu einer anderen macht, als sie es mit jener Eigenschaft sein würden. Wenn z. B. in einer Berliner Zeitung steht: „Heute sang hier im X-Theater die Sembrich mit großem Beifall", der Direktor des Theaters in Bautzen telegraphirt in Folge dessen „an die Sängerin Sembrich im X-Theater in Berlin" und bietet ihr für einmaliges Auftreten in Bautzen 600 Mk., annehmend, es sei „die berühmte" Sängerin Sembrich, während es in der That eine unbekannte mittelmäßige Sängerin gleichen Namens ist, und diese Sängerin nimmt das Anerbieten an, so kann der Theaterdirektor den Vertrag wegen Irrthums mit Erfolg anfechten und muß der zugereisten Sängerin nur Schadensersatz zahlen (vgl. § 122 und unter F dieser Note).

b) Es wird ferner rechtlich berücksichtigt, wenn Gegenstand des Irrthums das eigene Thun ist, d. h. wenn Jemand eine Erklärung, wie er sie abgegeben hat, überhaupt nicht abgeben wollte, z. B. wenn er sich verspricht, verschreibt, vergreift, in eine falsche Pferdebahn steigt. Ueber unrichtige Uebermittelung der abgegebenen Erklärung durch die dazu verwendete Person oder Anstalt vgl. § 120.

B. Aber selbst innerhalb der vorstehend unter a und b festgesetzten Grenzen soll der Irrthum auf die Giltigkeit der Willenserklärung lediglich dann von Einfluß sein, wenn anzunehmen ist, daß der Irrende die Erklärung bei Kenntniß der wahren Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Nur unter dieser Voraussetzung, über deren Vorhandensein der Richter zu entscheiden hat, erkennt das Gesetzbuch eine Schutzbedürftigkeit des Irrenden an.

C. Die Rechtsfolge eines hiernach wesentlichen, d. h. vom Gesetz berücksichtigten Irrthums ist die „Anfechtbarkeit" der irrthümlichen Willenserklärung, nicht deren „Nichtigkeit", d. h. eine irrthümliche Erklärung ist nicht schlechtweg nichtig, sondern es hängt von der Entscheidung des Irrenden ab, ob er die Erklärung gelten lassen will oder nicht. Der Gegner des Irrenden kann sich darüber nicht beschweren, wenn die von ihm für gültig gehaltene Erklärung mangels Anfechtung auch gültig bleibt. Nur insofern wird durch die „Anfechtbarkeit" der Gegner des Irrenden berührt, als sie einen Zustand der Ungewißheit über die Gültigkeit der Willenserklärung herbeiführt, dessen Beendigung vom Willen des Irrenden (nämlich seiner Erklärung, daß er die irrthümliche Erklärung „anfechte") abhängt. Der Dauer dieser Ungewißheit setzt jedoch die Vorschrift des § 121 eine Schranke.

D. Ueber die Wirkung, die Art und Weise der Anfechtung, die Ausschließung der Anfechtung durch nachträgliche Bestätigung vgl. §§ 142—144.

mittelt worden ist,[8]) kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrthümlich abgegebene Willenserklärung.[9])

E. Eine wichtige Neuerung des „Bürgerlichen Gesetzbuches" gegenüber den meisten früheren Rechten ist es, daß es für die nach Vorstehendem zulässige „Anfechtung" einer irrthümlichen Willenserklärung nicht darauf ankommt, ob der Irrthum ein unverschuldeter oder verschuldeter ist, ob es ein Rechtsirrthum oder ein Irrthum über Thatsachen ist.

F. Macht der Irrende von dem „Anfechtungsrechte" Gebrauch, so ist er, selbst wenn sein Irrthum ein unverschuldeter war, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Empfänger der irrthümlichen Willenserklärung oder ein Dritter dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute. Gründe der Billigkeit und Rücksichten der Verkehrssicherheit fordern diese Pflicht zum Schadensersatz. Das Nähere über diese Schadensersatzpflicht bestimmt § 122.

G. Die hier besprochenen Vorschriften über die Anfechtung wegen Irrthums gelten für alle Willenserklärungen. Nur bei der Eheschließung und der Testamentserrichtung ist der Einfluß des Irrthums besonders geregelt (§§ 1332, 1333, 1346, 2078, 2079).

H. Zur Erläuterung des vorstehend über die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Irrthums Gesagten mögen folgende, einem Vortrage des Professors Eck in Berlin (über den Allgemeinen Theil des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches) entnommene Beispiele dienen:

a) A. hat eine Sache für 1000 Mk. feil, die in Wahrheit viel weniger werth ist. Er findet einen Kauflustigen X., der dafür noch mehr als 1000 Mk. zahlen will, beschließt, demselben 1500 Mk. abzufordern, schreibt ihm aber aus Versehen als Preis 1300, worauf X. zustimmend antwortet. Da inzwischen die Waare im Preise stark gestiegen ist, will A. den Verkauf anfechten, weil er eine Erklärung des Inhaltes, wie er sie abgegeben, nicht habe abgeben wollen (Irrthum). Dazu ist er nicht berechtigt. Denn es trifft zwar zu, daß er bei Kenntniß der Sachlage seine Preisforderung von 1300 Mk. nicht gestellt haben würde, nicht aber auch, daß er es „bei verständiger Würdigung des Falles" nicht gethan hätte, da der Preis von 1300 Mk. bereits über den damaligen Sachwerth und sein eigenes ursprüngliches Verlangen weit hinaus ging.

b) Ein fanatischer Antisemit kauft bei einem Juden, ohne ihn als solchen zu kennen, oder ein abergläubischer Mensch miethet in einem Hause, ohne zu wissen, daß dies die Nummer 13 hat. Hier liegt ein Irrthum über eine solche Eigenschaft des Gegners, beziehungsweise der Sache vor, „bei deren Kenntniß der Irrende seine Vertragserklärung nicht abgegeben haben würde." Aber die Anfechtung ist ausgeschlossen, weil man nicht sagen kann, daß die Eigenschaft, über die er irrte, im Verkehr als wesentlich angesehen wird.

c) A., welcher Geld braucht, will 5000 Stück hochfeine Cigarren um jeden Preis losschlagen. X. bietet ihm nun brieflich für 5000 Stück den Preis von nur 100 Mark pro mille, und A., welcher in dem Offertbriefe des X. statt 5000 aus Versehen 3000 Stück gelesen hat, erklärt sofort kurzweg die Annahme des ihm gemachten Gebots, zugleich bedauernd, daß X. ihm nicht noch weitere 2000 Stück, die er auf Lager habe, zum gleichen Preise abnehmen wolle. Demnächst ergiebt sich der Irrthum, und da inzwischen A.'s Geldbedürfniß gehoben ist, will er den Verkauf in der Höhe von 2000 Stück Cigarren anfechten, weil er über den Inhalt seiner auf 5000 Stück lautenden Annahmeerklärung im Irrthum gewesen sei. Ist er dazu berechtigt? Nein. Denn obwohl eine verständige Würdigung des Falles dazu hätte führen müssen, die 2000 Stück Cigarren nicht für 200 Mk. zu verschleudern, so trifft es doch nicht auch zu, daß A. seinerseits bei Kenntniß der Sachlage die Annahme des Kaufangebotes über 5000 Stück nicht erklärt haben würde.

d) A. kauft ein silbernes, vermeintlich antikes Kunstwerk, aber nur als altes Silber zum Einschmelzen, indem er den Silberwerth überschätzt,

§ **121.** Die Anfechtung muß in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes[10]) Zögern **(unverzüglich)** erfolgen,[11]) nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.[12])

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.[13])

§ **122.** Ist eine Willenserklärung nach § 118 **nichtig** oder auf Grund der §§ 119, 120 **angefochten,**[14]) so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber abzugeben war,[15]) diesem, anderenfalls jedem Dritten den **Schaden zu ersetzen**[16]) den der Andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Giltigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der Andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht kannte **(kennen mußte).**[16a])

---

für mehr, als dieser beträgt. Nachträglich entdeckt er, daß das Stück keine Antike, sondern eine moderne Nachahmung ist. Dann kann er den Kauf wegen Irrthums über diese Eigenschaft der Sache nicht anfechten. Denn zwar wird im Verkehr die Eigenschaft der Antike für wesentlich angesehen, aber es trifft nicht zu, daß A. bei Kenntniß der Sachlage als Preis den Silberwerth, wie er ihn schätzte, nicht bewilligt haben würde.

[8]) Durch Irrthum des Boten, Abschreibers, des Telegraphen- oder Telephonbeamten. Es ist also vorausgesetzt, daß die Erklärung diesen Personen richtig übergeben war. War sie bereits bei Uebergabe unrichtig, so findet § 119 (Irrthum des Erklärenden) Anwendung. — Ueber Anfechtung vgl. §§ 142 ff.

[9]) Die Billigkeit und das Verkehrsbedürfniß erfordern auch hier, wie in den Fällen der §§ 118 und 119, die Schadensersatzpflicht des Urhebers der unrichtig übermittelten Erklärung, falls er sein Anfechtungsrecht ausübt. (Vgl. hierzu § 122). — [10]) Was „schuldhaft" ist, ergiebt § 276. — [11]) Dadurch wird dem Irrenden verwehrt, unter Zurückhaltung seiner Entscheidung auf Gefahr des Gegners zu spekuliren. — Die hier gegebene Bestimmung des Begriffs „unverzüglich" gilt auch für zahlreiche andere Vorschriften, die das Wort „unverzüglich" enthalten.

[12]) Um wirksam zu sein, muß sie dem Gegner auch wirklich zugehen. (§ 130, 143). Wenn der Brief verloren geht, ist die darin erklärte „Anfechtung" wirkungslos; wenn aber die Anfechtungserklärung innerhalb 30 Jahren wiederholt wird, und der Gegenpartei zugeht, so ist die Wiederholung wirksam, falls nur der Anfechtende beweisen kann, daß er die erste (verloren gegangene) Anfechtungserklärung „unverzüglich" abgesandt hat (vgl. § 121 Abs. 2).

[13]) Ueber den Beginn und die Berechnung dieser Frist vgl. §§ 187, 188.

[14]) d. h. ist die Willenserklärung mit Erfolg angefochten und in Folge der Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen (vgl. §§ 139 ff. 142 ff. und die Noten dazu).

[15]) vgl. oben Note 1. — [16]) gleichviel ob dem Erklärenden ein Verschulden zur Last fällt oder nicht. — Ueber „Schadenersatz" vgl. §§ 249 ff., insbesondere §§ 252, 253.

[16a]) Die hier gegebene Bestimmung des Begriffs „kennen mußte" gilt auch für zahlreiche andere Vorschriften, die das Wort „kennen mußte" enthalten.

§ **123.** Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch **arglistige Täuschung** oder widerrechtlich durch **Drohung** bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.[17])

Hat ein Dritter die Täuschung verübt,[18]) so ist eine Erklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war,[18a]) nur dann anfechtbar,[19]) wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte.[19a]) Soweit ein Anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

§ **124.** Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.[20])

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.[21]) [22])

---

[17]) Da durch „arglistige Täuschung" (Betrug) ein „Irrthum" erregt wird, so deckt sich die Anfechtung einer Willenserklärung wegen „arglistiger Täuschung" theilweise mit der wegen „Irrthums" (§ 119). Die Anfechtung wegen „arglistiger Täuschung" reicht aber weiter, denn sie ist wegen jedes Irrthums, auch des „unwesentlichen", auch des Irrthums „im Beweggrunde" zulässig (vgl. über alles dieses Note 7), sofern nur der Irrende durch die Täuschung zu seiner Willenserklärung bestimmt wurde (Nothwendigkeit des ursächlichen Zusammenhanges). Ueber „Anfechtung" vgl. §§ 139 ff., 142 ff. und die Noten dazu. — [18]) z. B. ein Freund begeht zum Vortheil des Freundes eine Täuschung. — [18a]) Vgl. Note 1.

[19]) Diese Beschränkung der Anfechtung gilt, wie die Eingangsworte des Abs. 2 § 123 ergeben, nur für die „Täuschung", nicht auch für die widerrechtlich durch Drohung veranlaßten Willenserklärungen. Die Anfechtung wegen „Drohung" macht also die Willenserklärungen allen Betheiligten gegenüber nichtig. — [19a]) Vgl. Note [16a]) — [20]) Ueber die Berechnung dieser Frist vgl. §§ 187, 188. — [21]) d. h. wenn die „Täuschung" erst nach 30 Jahren „entdeckt" wird, ist eine „Anfechtung" nicht mehr zulässig. Daß die durch „Drohung" herbeigeführte Zwangslage 30 Jahre dauere, ist kaum anzunehmen.

[22]) Hat der „Getäuschte" oder „Bedrohte" durch Versäumung der einjährigen Frist des Absatz 1 das Anfechtungsrecht verloren, bleibt also die durch Täuschung oder Drohung veranlaßte Willenserklärung als rechtswirksam bestehen, so hat der Getäuschte oder Bedrohte doch noch wenigstens den Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm aus der Täuschung oder Drohung entstanden ist, nach den Vorschriften über die Haftung aus unerlaubten Handlungen (§§ 823, 826). — Auch nach der Verjährung des Schadenersatzanspruches (3 Jahre § 852) kann er, wenn aus der widerrechtlich herbeigeführten Willenserklärung für ihn eine (noch nicht erfüllte) Verpflichtung gegenüber dem Urheber der Täuschung oder Drohung entstanden ist, die Erfüllung derselben dauernd verweigern (§ 853). — Ueber den Einfluß der „Täuschung" und „Drohung" auf die dadurch veranlaßte Eheschließung, vgl. §§ 1334, 1335. — Bei den letztwilligen Verfügungen ist die Anfechtbarkeit wegen „Täuschung" durch die erweiterte Anfechtbarkeit wegen Irrthums gedeckt und deshalb nicht besonders erwähnt (vgl. § 2078); wegen „Drohung" vgl. ebenfalls § 2078. — Im Uebrigen gelten die §§ 123, 124 für Willenserklärungen jeder Art.

§ **125.** Ein Rechtsgeschäft, welches der **durch Gesetz** vorgeschriebenen **Form**[23]) ermangelt, ist nichtig.[24]) Der Mangel der

[23]) Dem Vorgang des alten Handelsgesetzbuchs, dem gemeinen und dem sächsischen Recht folgend hat das B. G.-B. den Grundsatz der **Formfreiheit** der Rechtsgeschäfte angenommen. „Jeder muß zu seinem Worte stehen. — Ein Mann ein Wort." Der Grundsatz der „Formfreiheit" ist im B. G.-B. nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil es selbstverständlich ist, daß eine „Form" nur beobachtet werden muß, wenn sie vorgeschrieben ist. Damit ist namentlich für das große Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts die Vorschrift gefallen, daß alle Verträge, deren Gegenstand mehr als 150 Mk. beträgt, schriftlich errichtet werden müssen.

Die Verwerfung des Formzwanges als Regel hindert natürlich nicht, daß für einzelne Rechtsgeschäfte und einzelne Arten von Rechtsgeschäften im „Bürgerlichen Gesetzbuch" eine Form vorgeschrieben wird, und das ist namentlich im Gebiete des Sachen- (Grundstücks-)Rechts, des Familien- und Erbrechts geschehen. Ebenso kann durch den Willen der Betheiligten (Rechtsgeschäft, Vertrag) bestimmt werden, daß ein bestimmtes Rechtsgeschäft (ein bestimmter Vertrag), das an sich ohne jede Form (also z. B. mündlich) gültig ist, doch im einzelnen Falle nur Gültigkeit haben soll, wenn noch schriftlicher, notarieller u. s. w. Abschluß hinzukommt.

Aus dem Grundsatz der Formfreiheit folgt, daß der Regel nach die mündliche Erklärung, ja sogar die durch Zeichen (Nicken, Schütteln mit dem Kopfe), die durch schlüssige Handlungen erfolgte Willenserklärung zur Gültigkeit der Rechtsgeschäfte genügt; ja unter Umständen genügt bloßes Stillschweigen (vgl. über alles dies Seite 46 unten und 47). — Stillschweigen genügt insbesondere zum Vertragsabschluß in folgenden Fällen:

a) Beim Kauf auf Probe oder Besicht gilt Stillschweigen des Käufers als Billigung der Waare, § 496,
b) Schweigen des Hypothekengläubigers auf die Nachricht, daß der neue Erwerber des Grundstücks die Schuld des Verkäufers übernommen habe, gilt als Genehmigung dazu, § 416,
c) bei der Schenkung im Falle des § 516 Abs. 2,
d) bei Verlängerung des Miethverhältnisses im Falle des § 568,
e) bei der Vergütung für Dienstleistungen im Falle des § 612,
f) bei der Verlängerung eines Dienstverhältnisses im Falle des § 625,
g) bei der Vergütung für Herstellung eines Werkes im Falle des § 632,
h) beim Mäklerlohn im Falle des § 653,
i) beim Hinterlegungsvertrage im Falle des § 689,
k) bei der Einwilligung des Mannes zu einem Geschäftsbetriebe der Ehefrau, § 1405.

Ueber die Form der Rechtsgeschäfte, die **im Auslande** vorgenommen sind, vergl. Art. 11 Einf.-Gesetz.

Das B. G.-B. kennt folgende Arten von „Formen" der Rechtsgeschäfte:

a) die einfache Schriftlichkeit (§§ 126, 127),
b) gerichtliche oder notarielle Beurkundung (§ 128),
c) öffentliche Beglaubigung der Unterschrift (§ 129).

[24]) Ueber Nichtigkeit und nachträgliche Bestätigung vgl. §§ 139—141. Die „Nichtigkeit" hat zur Folge, daß selbst nachträgliche freiwillige Erfüllung den Formmangel nicht heilt, vielmehr das freiwillig geleistete nach den Vorschriften über „ungerechtfertigte Bereicherung" zurückgefordert werden kann (§§ 812 ff.). Ausnahmen hiervon sind: Ein ohne Beobachtung der vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Form geschlossener Grundstücks-Veräußerungsvertrag wird, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, gültig (§ 313). Der der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfende Schenkungsvertrag wird durch Erfüllung gültig (§§ 518 und 2301), ebenso die der Schriftform bedürfende Bürgschaftserklärung (§ 766). Der Grundstücks- und Wohnungs-Miethvertrag und

durch Rechtsgeschäft bestimmten **Form** hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.[25])

§ **126**. Ist **durch Gesetz schriftliche Form**[26]) vorgeschrieben,[27]) so muß die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig** durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens **unterzeichnet** werden.[28])

---

der Grundstücks-Pachtvertrag bedürfen, wenn sie länger als 1 Jahr gelten sollen, der Schriftform; fehlt diese Form, so ist der Vertrag nicht nichtig, sondern gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen (vgl. §§ 566, 580, 581 und die Noten dazu). Vgl. ferner § 1154 Absatz 2.

[25]) Vgl. Note 23 Absatz 2 am Ende. — „Im Zweifel"! Wenn sich also aus den Erklärungen der Betheiligten oder überhaupt aus den Umständen ergiebt, daß die „Bestimmung" einer Form für das einzelne Rechtsgeschäft nicht den Zweck haben soll, die Gültigkeit des Geschäfts davon abhängig zu machen, sondern aus anderen Gründen erfolgt, so hat die Verabsäumung, der Form nicht die „Nichtigkeit" des Rechtsgeschäfts zur Folge. Ein Beispiel hierfür ist: wenn Zwei einen Vertrag mündlich schließen und dabei vereinbaren, ihn nachträglich noch schriftlich zu machen, lediglich „zum Zweck des Beweises".

[26]) Ueber die Beweiskraft bestimmt § 416 Civ. Proz.-Ordng.:

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

[27]) Die schriftliche Form ist im B. G.-B. z. B. für folgende Rechtsgeschäfte vorgeschrieben:

a) Mieth- und Pachtverträge über Grundstücke, Wohn- und andere Räume auf längere Zeit als 1 Jahr, widrigenfalls der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt (§§ 566, 580, 581 und die Noten dazu),
b) Leibrenten-Versprechen, § 761,
c) Bürgschaftserklärung § 766, vgl. jedoch § 350 H.-G.-B.
d) Schuldversprechen (das von dem thatsächlich vorliegenden Verpflichtungsgrunde, z. B. Darlehn, Kauf, Schadensersatz, losgelöste, einen Verpflichtungsgrund nicht angebende, nackte, sog. „abstrakte" Schuldversprechen) und Schuldanerkenntniß, §§ 780 und 781. Bei den auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs ertheilten „Schuldversprechen" oder „Schuldanerkenntnissen" ist jedoch Beobachtung der Schriftform nicht nöthig, § 782, vgl. § 350 H.-G.-B.
e) Anweisung, deren Annahme und Uebertragung, §§ 783, 784[2], 792,
f) Abtretung der Hypothekenforderung. Die schriftliche Form wird jedoch durch Eintragung im Grundbuche ersetzt (§ 1154),
g) Mittheilung der Uebernahme einer Hypothekenschuld bei Grundstücksveräußerungen (§ 416).

Vgl. ferner §§ 32, 33, 368 (Quittung). 2231[2] (Testament). Für das Verkehrsleben wichtig sind ferner § 79 H.-G.-B. und § 132 Gewerbe-Ordnung, wonach Lehrverträge, um voll wirksam zu sein, schriftlich geschlossen werden müssen.

[28]) **Vgl. hierzu §§ 167 ff., 183 Reichsgef. über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Art. 141, 142 Einf.-Gef. sowie die dort bezeichneten Landes-Ausführungsgesetze.**

Ein durch eine andere Behörde oder Amtsperson (als Gericht oder Notar) beglaubigtes Handzeichen ist zur Wahrung der Schriftform nicht geeignet. Die in § 129 erwähnte „öffentliche Beglaubigung" ist etwas anderes als die in § 126 vorgeschriebene „Beglaubigung des Handzeichens." — Die Schriftform ist gewahrt durch das Vorhandensein der Unterschrift oder des beglaubigten Handzeichens, gleichviel ob der die Unterschrift oder das Handzeichen Machende von dem Inhalt des Schriftstücks Kenntniß genommen hat oder nicht. Daraus folgt, daß die Unterzeichnung der Herstellung des Textes vorangehen kann (Blankett), und daß für Blinde, Taub-

Bei einem **Vertrage** muß die Unterzeichnung der Parteien **auf derselben Urkunde** erfolgen.[29]) Werden über den Vertrag **mehrere gleichlautende Urkunden** aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.[30])

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung[30a]) ersetzt.

§ **127**. Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel[31]) auch für die **durch Rechtsgeschäft** bestimmte **schriftliche Form.** Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, **telegraphische Uebermittelung**[32]) und bei einem Vertrage **Briefwechsel;**[33]) wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.[34])

§ **128.** Ist **durch Gesetz gerichtliche** oder **notarielle Beurkundung eines Vertrags**[34a]) vorgeschrieben,[35]) so genügt es, wenn

stumme, Lesens- und Schreibensunkundige, Sprachunkundige keine besondere Form erforderlich ist; wollen sie die Urkunde im Irrthum über den Inhalt unterschrieben haben, so können sie das Geschäft anfechten, müssen dabei aber den „Irrthum" beweisen. — Der „Aussteller" muß seinen Namen selbst unterschreiben, Unterschrift durch einen Anderen oder Namens-Stempel genügen nicht. Wer als „Bevollmächtigter" handelt, unterschreibt seinen eigenen Namen.

Während z. B. nach preußischem Landrecht der Briefwechsel die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform ersetzte, sind nach dem „Bürgerlichen Gesetzbuch" Briefwechsel und Telegramme nicht geeignet, die für ein Rechtsgeschäft „gesetzlich" vorgeschriebene Schriftform zu ersetzen, wohl aber die durch „Rechtsgeschäft" bestimmte (von den Betheiligten in Fällen, in denen das Gesetz es nicht verlangt, vereinbarte) Schriftform. Vgl. § 127.

[29]) Es müssen also beide Parteien die Urkunde unterschreiben, z. B. beim Mieth- und Pachtvertrage. Lediglich in dem Falle, wenn mehrere Vertragsexemplare ausgefertigt werden, gilt die Vorschrift des zweiten Satzes in § 126 Abs. 2. Außerdem genügt bei den Note 27 unter b—g bezeichneten Rechtsgeschäften einseitige Schriftlichkeit und Annahme der Urkunde seitens der anderen Partei.

[30]) Daß die Urkunden auch gegenseitig ausgehändigt werden, ist zur Gültigkeit nicht nothwendig. Der Vertrag ist also gültig, auch wenn die unterschriebenen Exemplare vor der Aushändigung wieder zerrissen werden. Anders jedoch § 130 betr die Willenserklärung gegenüber einem Abwesenden.

[30a]) Vgl. Noten zu § 128. — [31]) d. h. wenn die Umstände, die Vereinbarungen der Parteien nichts anderes ergeben.

[32]) Wenn nur das Telegramm den Urheber der Erklärung erkennen läßt und wirklich von ihm herrührt. Unterzeichnung der Aufgabeschrift ist nicht nöthig. Ueber die Wirksamkeit eines Telegramms vgl. § 130.

[33]) Unterschrift des Briefes ist nicht erforderlich, es gilt das Note 32 von Telegrammen Gesagte. Es genügt also auch z. B. bloß eine Unterstempelung des Briefes. Ueber die Wirksamkeit eines Briefes vgl. § 130.

[34]) d. h. eine einheitliche, von den Betheiligten zu unterschreibende Urkunde. Dieses Verlangen ist jedoch nur zulässig bei der durch Rechtsgeschäft bestimmten (vereinbarten) Schriftform. Haben die Parteien einen Vertrag nur mündlich geschlossen, ohne die demnächstige Niederschrift zu vereinbaren, so kann keine Partei von der anderen als eine Pflicht fordern, daß der Vertrag nun auch schriftlich beurkundet werde.

[34a]) **Ueber gerichtliche und notarielle Urkunden vgl. §§ 167—184, 189, 198, 200 Reichsgef. über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Art. 141, 142 Einf.-Gef., sowie die dort bezeichneten Landes-Ausführungsgesetze.**

zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird.[36])

§ **129.** Ist **durch Gesetz** für eine Erklärung **öffentliche Beglaubigung** vorgeschrieben,[37]) so muß die Erklärung schriftlich ab-

---

Ueber die Beweiskraft bestimmt § 415 Civ.-Proz.-Ordng.:

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

[35]) Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist im B. G.-B. z. B. für folgende Verträge vorgeschrieben:

a) betreffend die Uebertragung des ganzen gegenwärtigen Vermögens oder eines Theiles davon, sowie die Belastung des Vermögens mit einem Nießbrauche § 311,
b) über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten zwischen seinen künftigen gesetzlichen Erben § 312,
c) betreffend die **Eigenthumsübertragung an Grundstücken** § 313 (vgl. §§ 873, 877). Nach Art. 142 des Einf.-Ges. kann jedoch die Landesgesetzgebung auch andere Behörden für Beurkundung dieser Verträge als zuständig erklären; vgl. die dort bezeichneten Landes-Ausführungsgesetze;
d) Schenkungsversprechen § 518 (vgl. § 2301),
e) Eheverträge § 1434,
f) vertragsmäßige Verfügung eines Miterben über seinen Antheil am Nachlaß (§ 2033),
g) Erbverträge § 2276 und deren Aufhebung § 2290,
h) Annahme an Kindesstatt und deren Aufhebung (§§ 1750, 1770),
i) Erbschaftskauf und andere Erbschafts-Veräußerungsverträge (§§ 2371, 2385),
k) Erbverzichte (§§ 2348, 2351, 2352),
l) für eine Reihe anderer Rechtsgeschäfte betreffend familien- und erbrechtliche Verhältnisse (§§ 1491, 1492, 1501, 1516, 1517, 1730, 1748, 2282, 2291, 2296.

[36]) Es brauchen also — mit Ausnahme der alsbald zu erwähnenden besonderen Fälle — nicht beide Parteien gleichzeitig vor Gericht oder Notar anwesend zu sein. — Eine wichtige Vorschrift zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im Interesse der Parteien, der Gerichte und Notare. Aushändigung der Annahmeerklärung an die andere Partei ist zum Vertragsabschluß nicht erforderlich, es genügt eben die Beurkundung. Vgl. § 152.

Die gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien ist nothwendig:

a) bei der Auflassung von Grundstücken, vgl. § 925, Art. 143 Einf.-Ges. und die dort bezeichneten Landes-Ausführungsgesetze,
b) bei der Bestellung des Erbbaurechts, vgl. § 1015, Art. 143 Einf.-Ges. und die dort bezeichneten Landes-Ausführungsgesetze,
c) bei Eheverträgen, § 1434,
d) bei Verträgen über die Annahme an Kindesstatt, §§ 1750, 1770,
e) bei Erbverträgen und Aufhebung solcher, §§ 2276, 2290,
f) bei Eheschließungen, die nur vor dem „Standesamt" erfolgen können, § 1317.

[37]) Die „öffentliche Beglaubigung" ist durch Gesetz vorgeschrieben z. B. in den §§ 77, 411, 1560, 1577, 1662, 1706, 1945; sie kann von einer Partei verlangt werden z. B. in den Fällen der §§ 371, 403, 1035, 1154, 1372, 2120, 2121, 2215. Es schreibt ferner § 29 Reichs-Grundbuchordnung vor:

gefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden.[38]) Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ **130**. Eine **Willenserklärung**, die **einem Anderen gegenüber** abzugeben ist, wird, wenn sie **in dessen Abwesenheit** abgegeben wird, in dem Zeitpunkte **wirksam**, in welchem sie ihm **zugeht**.[39]) Sie wird nicht wirksam, wenn dem Anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.[39a])

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

Außerdem bedürfen z. B. nach § 81 Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung v. 24./3. 97 die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot, nach § 12 H.-G.-B. die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der öffentlichen Beglaubigung.

[38]) Es ist wohl zu unterscheiden: a) die „öffentliche Beglaubigung" der Unterschrift gemäß § 129, wobei die Erklärung selbst privatschriftlich sein kann, im Gegensatz zu: b) „Beurkundung" der Erklärungen selbst durch Gericht oder Notar gemäß § 128.

Zur „öffentlichen Beglaubigung" ist nach § 129 stets zuständig der Notar. Welche Behörden oder Beamten sonst zuständig sind, bestimmen das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die diesbezüglichen Landes-Ausführungsgesetze. Vgl. aus dem Reichsgesetze betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit: „§ 167 . . . . Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig . . . ." — „§ 191. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen . . . . . für die öffentliche Beglaubigung eine Unterschrift außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind. Durch Landesgesetz kann die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift ausgeschlossen werden". Vgl. auch § 183 daselbst über das Verfahren. — Nach Art. 115 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sind in den dort bezw. in Art. 111 bezeichneten Landestheilen (Hohenzollern, gewissen Frankfurter, Hessischen und Nassauischen Landestheilen) die dort bezeichneten Beamten zur Beglaubigung der Unterschriften zuständig. Nach Art. 124 des Württembergischen Ausf.-Gesetzes zum B. G.-B. sind die Ortsvorsteher und Rathsschreiber, nach § 42 des Badischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sind die Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zur Beglaubigung von Unterschriften zuständig.

[39]) Vgl. Note 1. — Maßgebend ist allein die Thatsache des „Zugehens". Unerheblich für die Wirksamkeit einer Willenserklärung ist es, wenn der Empfänger vom Inhalt der ihm zugestellten Erklärung keine Kenntniß erhält, z. B. weil er verreist ist, in Haft sitzt, den Brief nicht öffnet, oder weil ein Dritter den Brief unterdrückt. — Willenserklärungen mittels Fernsprechers gelten als Willenserklärungen unter Anwesenden (§ 147), auf sie findet also § 130 keine Anwendung; sie sind sofort wirksam, soweit nicht thatsächlich (z. B. Taubheit) oder rechtlich (§ 131) Hindernisse entgegen stehen.

[39a]) z. B. durch ein den Brief überholendes Telegramm.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.[40])

§ **131.** Wird die Willenserklärung einem **Geschäftsunfähigen**[41]) **gegenüber** abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.[42])

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer **in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person**[43]) **gegenüber** abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vortheil[44]) oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung[44a]) ertheilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.[44b])

§ **132.** Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines **Gerichtsvollziehers zugestellt** worden ist.[45]) Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.[46])

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit[47]) beruhenden Unkenntniß oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die **öffentliche Zustellung** einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung erfolgen.[48]) Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

§ **133.** Bei der **Auslegung** einer Willenserklärung ist der **wirkliche Wille zu erforschen** und **nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.**[49])

---

[40]) z. B. §§ 928, 976, 1945 (Ausschlagung einer Erbschaft dem Nachlaßgericht gegenüber). — Vgl. Note 1 gegen das Ende.

[41]) Vgl. § 104 und die Noten dazu.

[42]) Vgl. Note 39 und Note 10 zu § 107. — [43]) Vgl. §§ 106, 114 und die Noten dazu.

[44]) Vgl. Note 9 zu § 107. — [44a]) Vgl. § 183. — [44b]) Vgl. Note 39.

[45]) Die Bestimmungen dieses § haben den Zweck, einen unter allen Umständen sicheren und für alle Fälle (Abwesenheit der Gegenpartei, Zweifel über die Persönlichkeit, vgl. Abs. 2 des §) gangbaren Weg der „Mittheilung von Willenserklärungen" z. B. Kündigungen an einen Andern zu geben.

[46]) §§ 166 ff. Civ.-Proz.-Ordnung.

[47]) Ueber den Begriff der „Fahrlässigkeit" vgl. § 276.

[48]) §§ 203 ff. Civ.-Proz.-Ordng. Die Willenserklärung gilt danach als an dem Tage dem Andern zugegangen, an welchem seit der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Falls durch die Willenserklärung eine Frist (Kündigungsfrist) gewahrt oder die Verjährung oder eine Frist unterbrochen werden soll, treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs bei Gericht ein.

[49]) Ueber die Auslegung von Verträgen vgl. auch noch § 157; ferner § 346 H. G.-B.: „Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen".

§ **134.** Ein Rechtsgeschäft, das **gegen ein gesetzliches Verbot**[50]) verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§ **135.** Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand **gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt,** so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam.[50a]) Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[51])

§ **136.** Ein **Veräußerungsverbot,** das von einem **Gericht** oder von einer **anderen Behörde** innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im § 135 bezeichneten Art gleich.[51a])

§ **137.** Die Befugniß zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.[52])

§ **138.** Ein Rechtsgeschäft, das **gegen die guten Sitten** verstößt, ist nichtig.[53])

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.[54])

§ **139.**[55]) Ist ein **Theil** eines Rechtsgeschäfts **nichtig,** so ist das **ganze** Rechtsgeschäft **nichtig,** wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Theil vorgenommen sein würde.[56])

---

[50]) Gegen die Strafgesetze, die Verbote der Gewerbeordnung u. s. w. verstoßende Rechtsgeschäfte. Ueber „verbotene Verträge" vgl. auch noch §§ 309, 344. — [50a]) vgl. Art. 168 Einf.-Ges.

[51]) Das sind die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches (§§ 892 ff.) und über den redlichen Erwerb beweglicher Sachen (§§ 932 ff.). — [51a]) z. B. die im Wege des Arrestes, der einstweiligen Verfügung, der Zwangsvollstreckung ergehende Veräußerungsverbote. Vgl. auch Art. 168 Einf.-Ges.

[52]) Der Sinn dieses § ist: Die Parteien können untereinander vereinbaren, über ein Recht nicht zu verfügen. Diese Vereinbarung gilt aber nur für ihr gegenseitiges Verhältniß. Wenn die eine Partei dennoch über das Recht verfügt, so erwirbt es der Dritte; die Partei selbst wird nur der Gegenpartei für den Vertragsbruch verantwortlich. Vgl. jedoch § 1136.

[53]) Was „gegen die guten Sitten sei", entscheidet das Gericht auf Grund der herrschenden Volksanschauung (z. B. das Geldversprechen für Religionswechsel). Vgl. §§ 309, 817, 819, 826.

[54]) Das ist das Verbot des Wuchers (vgl. Art. 47 Einf.-Ges.).

[55]) Das B. G.-B. wendet mehrere Bezeichnungen für die der Vollwirksamkeit entbehrenden Rechtsgeschäfte an:

a) Nichtigkeit (z. B. §§ 105, 116—118, 125, 134, 138, 306: hier wird das, was thatsächlich etwa vorhanden ist, rechtlich als nicht vorhanden

§ **140.** Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein würde.[57])

§ **141.** Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die **Bestätigung** als erneute Vornahme zu beurtheilen.[58])

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel[59]) verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

§ **142.** Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft **angefochten,** so ist es als **von Anfang an nichtig** anzusehen.[60])

---

angesehen. Daraus folgt: Die Nichtigkeit kann Jeder geltend machen, dessen Interesse durch die Gültigkeit des Geschäfts berührt werden würde; der Richter muß sie von Amtswegen berücksichtigen; eine „Bestätigung" des nichtigen Geschäfts durch den, der es vorgenommen hatte, macht es nicht gültig, sondern ist als erneute Vornahme zu beurtheilen, hat also keine rückwirkende Kraft und erzeugt nur dann einen Rechtserfolg, wenn sie allen Erfordernissen des Geschäftes, insbesondere der vorgeschriebenen Form, genügt (§ 141, Abs. 1); eine gewisse Art von Rückwirkung setzt nur § 141, Abs. 2 für bestätigte „nichtige Verträge" fest. — Vgl. außerdem Note 24 zu § 125. — Abweichend von Vorstehendem ist die Behandlung nichtiger Ehen, vgl. Note 1 zu § 1323.

b) Anfechtbarkeit (z. B. § 119, 123): Hier ist das Rechtsgeschäft zunächst gültig und bleibt es auch, wenn der zur Anfechtung Berechtigte von diesem Rechte keinen Gebrauch macht. Macht er aber davon Gebrauch, so ist das Rechtsgeschäft „als von Anfang an nichtig anzusehen" (vgl. § 142), und es gilt dann das unter a gesagte.

c) Unwirksamkeit. Dieser Ausdruck wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Theils ist er = Nichtigkeit, z. B. § 111, — theils wird damit ausgedrückt, daß das Rechtsgeschäft nicht schlechthin, sondern nur in Anbetracht gewisser Personen, in gewissen Beziehungen, nichtig ist, z. B. §§ 135, 161, — theils bezeichnet er den Fall, daß ein Erforderniß der Gültigkeit des Geschäftes einstweilen noch unerfüllt ist, aber noch nachträglich erfüllt werden kann, wodurch das Geschäft gültig wird, z. B. §§ 108, 174, 185.

[56]) „Theilweise gewollt, auch theilweise gültig" (C). — Die für den Fall der Nichterfüllung eines nichtigen Vertrages getroffene Vereinbarung einer Vertrags- (Konventional-) Strafe ist immer unwirksam (§ 344).

[57]) z. B. ein aus irgend einem Grunde nichtiger Erbvertrag kann unter Umständen sich als Testament aufrecht erhalten lassen. — [58]) Vgl. Note 55 unter a. — [59]) d. h. wenn die Umstände (die Auslegung der getroffenen Vereinbarungen) nichts anderes ergeben.

[60]) Vgl. Note 55 unter b, es finden also die §§ 139—141 Anwendung. — Auch die einem anfechtbaren Rechtsgeschäft beigefügte Vereinbarung einer Vertrags-(Konventional-)Strafe macht es nicht gültig (§ 344). — Die Anfechtung eines anfechtbaren Rechtsgeschäftes hat also zur Folge, daß der frühere Rechtszustand wieder hergestellt wird. Ist z. B. Eigenthum an einer beweglichen Sache oder Forderung übertragen, so fallen diese Rechte mit der Anfechtung an den Anfechtenden zurück, ohne daß es einer Rückübertragung bedarf. Die Anfechtung wirkt auch gegen Dritte, die in der Zeit zwischen der Vornahme des Rechtsgeschäftes und der Anfechtung den auf Grund des anfechtbaren Rechtsgeschäfts übertragenen Gegenstand oder ein Recht an demselben erworben oder sonst sich mit einer der Parteien anläßlich der durch das anfechtbare Geschäft bewirkten Rechtslage auf Rechtsgeschäfte

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

§ **143.** Die **Anfechtung erfolgt durch Erklärung**[61]) gegenüber dem Anfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war,[62]) ist der Andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner Jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mittheilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

§ **144.** Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

Die **Bestätigung** bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.[63])

Dritter Theil. **Vertrag.**[1])

§ **145.** Wer einem Anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, ist an den **Antrag** gebunden,[2]) es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.[2a])

---

eingelassen haben. Der Schutz gutgläubiger Dritter ergiebt sich aus den Vorschriften zu Gunsten derjenigen, die „Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten", namentlich also durch den Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches (§§ 892, 893) und durch die Vorschriften über den redlichen Erwerb von beweglichen Sachen und Rechten an solchen (§§ 932 ff.). Doch genießt diesen Schutz derjenige nicht, der die Anfechtbarkeit „kannte oder kennen mußte" (§ 142, Abs. 2, § 122 Abs. 2), vgl. jedoch § 409. — Das Recht zur „Anfechtung" von Rechtsgeschäften ist im Interesse der Verkehrssicherheit gewöhnlich an kurze Fristen gebunden, z. B. §§ 121, 124, 1339, 2082. — Ueber die besonderen Vorschriften bei Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners Seitens seiner Gläubiger, als ihnen gegenüber unwirksam, vgl. Konkursordnung §§ 29 ff. und Reichsges. vom 21. Juli 1879 in der Fassung vom 17. Mai 1898.

[61]) In der Regel formfreie. Vgl. jedoch z. B. §§ 1341, 1945, 1955, 2282.

[62]) Vgl. Note 1 und Seite 47 unten.

[63]) Vgl. § 141 und die Noten dazu. — Im Absatz 2 des § 144 zeigt sich der Unterschied zwischen „nichtigen" und „anfechtbaren" Geschäften. Die Bestätigung „nichtiger" Geschäfte bedarf, um wirksam zu sein, der für das Rechtsgeschäft selbst vorgeschriebenen (z. B. schriftlichen, notariellen) Form, die Bestätigung „anfechtbarer" Geschäfte kann formlos erfolgen.

[1]) Dem durch die Willenserklärung nur einer Person zu Stande kommenden einseitigen Rechtsgeschäfte (vgl. Seite 46, 47 u. Note 1 vor § 116) steht das zweiseitige Rechtsgeschäft, der „Vertrag", gegenüber. Der

§ **146.** Der **Antrag erlischt**, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.[3])

§ **147.** Der einem **Anwesenden** gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittelst **Fernsprechers** von Person zu Person gemachten Antrage.[4])

Der einem **Abwesenden** gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.[5])

§ **148.** Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine **Frist bestimmt**, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.[6])

§ **149.** Ist eine dem Antragenden **verspätet**[7]) **zugegangene Annahmeerklärung** dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung[8]) ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte

---

„Vertrag" erstreckt seine Herrschaft auf alle Theile des Rechtsgebietes; er findet Anwendung nicht nur im Recht der Schuldverhältnisse, sondern auch im Sachen-, Familien- u. Erbrecht. Deshalb ist die Vertragsschließung im „Allgemeinen Theil" behandelt. — Ueber „Gegenseitige Verträge" vgl. §§ 320 ff. u. Note 1 daselbst.

Die Bestimmungen über den „Vertrags-Antrag" (Offerte) und dessen „Annahme" schließen sich im Wesentlichen an die bewährten Vorschriften des alten Handelsgesetzbuches an und machen dessen Vorschriften zum Inhalt des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu Gunsten von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. — Bloße „Anpreisung" z. B. Zeitungsanzeigen, Zusendung von Cirkularen, Preislisten u. s. w. ist noch kein Vertrags-Antrag.

[2]) Wie lange die Bindung dauert, ergiebt sich aus §§ 146 ff.

[2a]) z. B. durch die Worte „freibleibend", — „ohne Obligo".

[3]) d. h. die „Annahme" muß dem Antragenden zugehen; erst in dem Augenblicke, in dem die „Annahme" dem „Antragenden" zugeht, kommt der Vertrag zu Stande. § 130, vgl. jedoch §§ 151, 152. — Die Wirkungen einer „verspäteten Annahme" sind in §§ 149, 150 bestimmt. — „Trifft Dein Ja verspätet ein, gilt es grad so viel wie Nein" (C).

[4]) Der Fernsprech-Verkehr „von Person zu Person" bezw. deren bevollmächtigten Vertretern (aber nicht: zwischen einer Person und einem nicht bevollmächtigten Familienmitgliede, Handlungsgehilfen, Dienstboten der andern Person) steht dem Verkehr unter Anwesenden gleich.

[5]) Vgl. Note 3. — Als „regelmäßig" kann der Antragsteller voraussetzen: Die ordentliche (nicht durch ungewöhnliche Hemmungen, z. B. Schnee-Verwehung, unterbrochene Telegraphenleitung gestörte) Dienstleistung der Verkehrsmittel und die Wahl der nach Lage des Falles geeigneten und pünktlichen Erklärungsweise (z. B. unter Umständen telegraphische Antwort) durch den Annehmenden. Der Richter hat über das, was „regelmäßig" sei, nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung des Verkehrsgebrauches u. s. w. zu entscheiden.

Der Antragende ist also an den einem Abwesenden gemachten Antrag gebunden auf die Dauer: a) der Beförderung seines Antrages, b) einer angemessenen Erledigungszeit für den Empfänger und c) der Beförderung der Annahme-Erklärung, die auf einen telegraphischen Antrag in der Regel telegraphisch wird ergehen müssen.

[6]) d. h. sie muß dem Antragenden zugehen. — Die Berechnung der Frist erfolgt gemäß §§ 186—193. — [7]) Vgl. einerseits §§ 146—148, andererseits § 150.

[8]) Vgl. Note 5.

der Antragende dies erkennen,[9]) so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich[10]) nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.[11])

§ **150.** Die **verspätete Annahme** eines Antrags gilt als **neuer Antrag.**

Eine **Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen** oder sonstigen **Aenderungen** gilt als **Ablehnung** verbunden mit einem **neuen Antrage.**[12])

§ **151.** Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu Stande, **ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht,** wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.[13]) Der Zeitpunkt, in welchem

---

[9]) d. h. bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276).

[10]) d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vgl. § 121.

[11]) Der Antrag gilt dann als „nicht erloschen" (§ 146), und der Vertrag kommt folglich auch durch die verspätete Annahme zum Abschluß. — § 149 bezweckt den Schutz von Treu und Glauben im Verkehr.

[12]) Der ursprüngliche Antrag ist gemäß § 146 erloschen, z. B. A. schreibt an B.: Wollen Sie mir meinen Ihnen gestern vorgezeigten Dampfpflug für 8000 Mk. abkaufen? B. antwortet: Ja, aber ich will den Preis in 4 Quartalszahlungen von 2000 Mk. berichtigen. Dies ist eine Ablehnung des Antrages des A., verbunden mit einem neuen Antrage (Kaufgebot mit Abschlagszahlungen) des B. Dasselbe würde sein, wenn B. zwar unbedingt „ja", aber erst 1 Woche nach Empfang des Antrages des A., also verspätet, geantwortet hätte.

[13]) Die Regel ist: Erfolgt die Annahme rechtzeitig, so ist der Vertrag geschlossen in dem Zeitpunkt, in welchem die Annahme dem Antragenden zugeht (§ 130, vgl. auch oben Note 3 und 5). Diese Regel paßt jedoch nicht für die häufig vorkommenden Fälle, in denen eine „Erklärung" der Annahme dem Antragenden gegenüber nach der Verkehrssitte „nicht zu erwarten" ist oder der Antragende auf sie „verzichtet" hat. Nach der Verkehrssitte bedarf es z. B. keiner Erklärung der Annahme bei Kaufanträgen in Form von Bestellungen, auf die der Antragende sofortige Leistung erwartet (wenn man telegraphirt: Senden Sie mir sofort ein Brautbouquet für 30 Mk., so kommt der Kaufvertrag durch die bloße Absendung des Bouquets zu Stande), — ferner bei Vorausbestellung von Hotelzimmern, ferner bei Kaufanträgen, bei denen die vom Antragenden zum Kauf angebotene Sache mit dem Antrage zugleich zugesendet wird (wer ein vom Buchhändler ihm „zur Ansicht" gesandtes Buch aufschneidet, nimmt hierdurch den Kaufantrag an). Wohlgemerkt: In allen diesen Fällen bedarf es keiner „Erklärung" der Annahme dem Antragenden gegenüber, die Annahme selbst muß aber durch irgend eine Willensbethätigung (Absendung der Waare, Aufschneiden des Buches, thatsächliche Reservirung des Hotelzimmers u. s. w.) erfolgen. Verschieden hiervon sind die Fälle, in denen ein gewisses Verhalten des Antragsempfängers (z. B. sein bloßes Schweigen) vom Gesetz der Annahme-„Erklärung" gleichgestellt ist (z. B. wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat — Rechtsanwälte, Makler, Gesindevermiether, Bankiers — müssen, wenn sie einen Auftrag nicht annehmen wollen, dies unverzüglich erklären, ihr Schweigen gilt als Annahme § 663). Vgl. ferner über bloßes „Stillschweigen" Seite 46, 47 und namentlich die Fälle a—k in Note 23 zu § 125.

der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.[13a])

§ **152.** Wird ein Vertrag **gerichtlich oder notariell beurkundet,** ohne daß beide Theile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zu Stande, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist.[14]) Die Vorschrift des § 151 Satz 2 findet Anwendung.

§ **153.** Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der **Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird,** es sei denn, daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.[15])

§ **154.** **Solange nicht** die Parteien sich **über alle Punkte eines Vertrags geeinigt** haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.[16])

Ist eine **Beurkundung** des beabsichtigten Vertrags **verabredet** worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

§ **155.** Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.[17])

§ **156.** Bei einer **Versteigerung**[17a]) kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlags geschlossen wird.[18])

[13a]) Es wird sich in den Fällen dieses § empfehlen, daß der Antragende die Frist, während der er gebunden sein will, selbst setzt; z. B. senden Sie mir „heute Nachmittag" 12 Flaschen Rheinwein (zu meiner Abendgesellschaft), — senden Sie mir morgen Vormittag 3 Centner Kohlen (weil meine Frau „große Wäsche" hat); denn sonst kann es kommen, daß er den Wein und die Kohlen noch abnehmen muß, wenn er sich zu seinen Zwecken bereits anderweit versorgt hat.

[14]) „Schließt Vertrag Ihr vor Gericht (oder Notar), braucht Euch dort zu treffen nicht" (C). Vgl. Note 36 zu § 128.

[15]) z. B. der Antrag, einen Gesellschafts-Vertrag, einen Dienstvertrag zu schließen, wird in der Regel durch den Tod oder die eintretende Geschäftsunfähigkeit (§ 104) des Antragstellers als erloschen, und nicht auch die Erben des Antragstellers und den geisteskrank gewordenen Antragsteller bindend anzusehen sein. — Der Einfluß des Todes und der Geschäftsunfähigkeit des Antrags-Empfängers auf den Antrag ist mangels einer diesbezüglichen Gesetzesvorschrift nach der Willensauslegung im einzelnen Falle zu beurtheilen.

[16]) Durch den Absatz 1 des § 154 sind die sogen. „Punktationen" „Traktate" für unverbindlich erklärt.

[17]) Das Verkehrsinteresse, welches die thunlichste Aufrechterhaltung der Verträge fordert, gebietet diese Vorschrift. — [17a]) Auktion, Submission.

[18]) Das Ausgebot Seitens des Versteigernden ist danach eine unverbindliche Aufforderung, Gebote zu machen. Der Bieter ist der Antragende, der Zuschlag ist die Annahme des Antrags. — Selbstverständlich können

§ 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die **Verkehrssitte** es erfordern.[19])

Vierter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung.[1])

§ 158. Wird ein Rechtsgeschäft unter einer **aufschiebenden Bedingung** vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.[2])

---

die Betheiligten das Rechtsverhältniß bei der Versteigerung anderweitig bestimmen, z. B der Versteigernde kann erklären, daß der Zuschlag unbedingt dem Meistbietenden ertheilt werden wird, oder daß er sich den Zuschlag an ein früheres geringeres Gebot vorbehalte, in welchem Falle der Bieter durch ein Uebergebot nicht frei wird. — Für „Zwangsversteigerungen" gelten besondere Vorschriften § 817 Civ.-Proz.-Ordng. und Ges. v. 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung u. s. w.

[19]) Vgl. §§ 133, 242. — Die „Auslegung" umfaßt auch die Ergänzung etwaiger Lücken im Vertrage.

[1]) Vgl. Vorbemerkung S. 48 unter d.

„Bedingung" ist die Festsetzung, daß das Rechts-Geschäft (der Vertrag) von einem künftigen ungewissen oder zwar bereits eingetretenen aber noch unbekannten Ereignisse oder Umstande ganz oder theilweise abhängig sein soll.

„Zeitbestimmung" ist die Festsetzung, daß das Rechtsgeschäft (der Vertrag) von einem künftigen gewiß eintretenden Zeitpunkte ganz oder theilweise abhängig sein soll. Wird ein Zeitpunkt festgesetzt, von dem es ungewiß ist, ob er eintritt, so ist das in Wahrheit keine Zeitbestimmung, sondern eine Bedingung, z. B. wenn ich zu meinem 15jährigen Sohne sage: „ich verspreche Dir 1000 Mark zu schenken an dem Tage, an welchem Du 21 Jahre alt wirst", so ist das eine in der Form der Zeitbestimmung gekleidete Bedingung, denn es ist ungewiß, ob mein Sohn das 21. Jahr erleben wird. Umgekehrt wird oft auch eine Zeitbestimmung in die Form einer Bedingung gekleidet, z. B. ich sage: „wenn ich sterbe, soll meine Haushälterin meine sämmtliche Wäsche erhalten"; denn daß ich sterbe, ist gewiß. —

Bei den „Bedingungen" werden verschiedene Arten unterschieden. Die wichtigste, im § 158 besonders hervorgehobene Unterscheidung ist: „aufschiebende" (Suspensiv-) und „auflösende" (Resolutiv-) Bedingungen.

Grundsätzlich sind „Bedingungen" und „Zeitbestimmungen" bei jedem Rechtsgeschäft zulässig, soweit das Gesetz dies nicht verbietet, z. B.: bei der Aufrechnung (Compensation) § 388, bei der Uebertragung des Eigenthums eines Grundstücks durch Auflassung § 925 Abs 2, — bei der Eheschließung § 1317, — bei der Annahme an Kindesstatt § 1742, — bei der Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft § 1947. — Annahme und Ausschlagung eines Vermächtnisses § 2180.

Bedingte und betagte Rechte sind vererblich und übertragbar, soweit sie es als unbedingte und unbetagte sind. Vgl. jedoch §§ 2074, 2108. — Bedingte und betagte Rechte können durch Vormerkungen, Hypotheken, Pfandbestellungen, durch Arreste und einstweilige Verfügungen gesichert werden §§ 883, 1113, 1204, 1209 B. G.-B. und §§ 916, 936 Civ.-Proz.-Ordg.

[2]) Eine „aufschiebende" Bedingung liegt vor, wenn der Eintritt der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von einer Bedingung abhängig gemacht wird. z. B. ich verkaufe durch notariellen Vertrag mein Grundstück für 60000 Mark an C unter der Bedingung, „daß mir innerhalb 6 Wochen Niemand mehr bietet"; A verspricht notariell seinem Neffen B 10000 Mark zu schenken, „wenn das Kind, dessen Geburt bei seiner Frau bevorsteht, ein Mädchen ist." Bis zur Entscheidung, ob die „Bedingung eintritt", besteht ein Schwebezustand, der in den §§ 160—162 geregelt ist. Werden mir innerhalb 6 Wochen nicht mehr als 60000 Mark geboten, wird dem Neffen B eine Tochter geboren, so ist die „Bedingung eingetreten", der Schwebezustand beendigt, und

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer **auflösenden Bedingung** vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.[3])

§ **159.** Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt **zurückbezogen** werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Betheiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.[4])

„es treten die von der Bedingung abhängig gemachten Wirkungen ein", d. h. C kann Uebergabe und Auflassung des Grundstücks, B kann die geschenkten 10000 Mark fordern. Wenn mir dagegen innerhalb 6 Wochen für mein Grundstück 61000 Mark geboten werden, wenn das Kind, das die Frau des Neffen B zur Welt bringt, ein Knabe ist, so ist die „Bedingung ausgefallen", der Grundstücksverkauf, die Schenkung sind wirkungslos. Ein Hauptfall der „aufschiebenden (Suspensiv-) Bedingung" ist der Vorbehalt des Eigenthums beim Verkauf beweglicher Sachen (Abzahlungs-Geschäfte); z. B. der Möbelhändler verkauft und übergiebt dem A eine Zimmereinrichtung für 500 Mark gegen monatliche Abschlagszahlung von 50 Mark unter der Bedingung, daß das Eigenthum der Möbel auf A erst übergehen soll nach Zahlung der letzten Kaufgeldrate und daß bis dahin das Eigenthum der Möbel dem Verkäufer vorbehalten bleiben soll (vgl. § 455).

[3]) Eine „auflösende" Bedingung liegt vor, wenn die Auflösung eines endgültig geschlossenen, sofort zur vollen Wirksamkeit gelangten Rechtsgeschäfts (Vertrages), das Ende der durch das Rechtsgeschäft (Vertrag) bereits eingetretenen Wirkungen von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht wird. Z. B. ich miethe im Dezember 1900 eine Sommerwohnung für den Sommer 1901, vereinbare aber mit dem Vermiether, daß der Miethvertrag aufgehoben sein soll, wenn mein Arzt im April 1901 mir eine Kur in Carlsbad verordnen sollte. Ferner: Ich verkaufe und übergebe dem D mein Pianino mit der Vereinbarung, daß, wenn meine Tochter innerhalb 2 Jahren auf die Hochschule für Musik gehen sollte, das Kaufgeschäft rückgängig werden soll. Bis zur Entscheidung, ob die „Bedingung eintritt", besteht ein Schwebezustand der in den §§ 160—162 geregelt ist. Wenn mein Arzt mir im April 1901 eine Carlsbader Kur verordnet, wenn meine Tochter nach 6 Monaten auf die Hochschule geht, so ist die „Bedingung eingetreten", der Schwebezustand beendigt, und es „endigen die Wirkungen" des Miethvertrages. des Kaufgeschäftes, „der frühere Rechtszustand tritt wieder ein", d. die Wohnung ist unvermiethet, das Pianino ist wieder mein Eigenthum und muß mir zurückgegeben werden. Erklärt dagegen mein Arzt im April eine Carlsbader Kur für unnöthig, verheirathet sich meine Tochter, und es vergehen die 2 Jahre, ohne daß sie auf die Hochschule geht, so ist „die Bedingung ausgefallen", und es gelten der Miethvertrag, das Kaufgeschäft, wie wenn sie unbedingt geschlossen wären.

[4]) Nach dem in den meisten Rechtsgebieten früher geltenden Rechte wurde, wenn die „aufschiebende" Bedingung eintrat, das davon abhängig gemachte Rechtsgeschäft (Vertrag) so behandelt, als ob es von Anfang an unbedingt geschlossen worden wäre, und wenn die „auflösende" Bedingung eintrat, wurde das betreffende Rechtsgeschäft (Vertrag) so behandelt, als ob es garnicht geschlossen worden wäre (Zurückziehung, rückwirkende Kraft des Eintritts der Bedingungen). Nach §§ 158, 159 hat der Eintritt der „aufschiebenden" oder „auflösenden" Bedingung nur dann „rückwirkende Kraft", wenn es die Parteien nach „dem Inhalt des Rechtsgeschäfts" gewollt haben, was durch Auslegung gemäß § 157 zu ermitteln ist. Die rückwirkende Kraft äußert sich übrigens nur in dem Verhältniß der Parteien unter einander (§ 159), nicht auch Dritten gegenüber. — Beispiel zu § 159: A verkauft einen

§ **160.** Wer unter einer **aufschiebenden Bedingung** berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadenersatz von dem anderen Theile verlangen, wenn dieser während der **Schwebezeit** das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt.[5])

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer **auflösenden Bedingung** vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wiedereintritt.[6])

§ **161.** Hat Jemand unter einer **aufschiebenden Bedingung** über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der **Schwebezeit** über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Dasselbe gilt bei einer **auflösenden Bedingung** von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[7])

§ **162.** Wird der **Eintritt der Bedingung** von der Partei, zu deren Nachtheil er gereichen würde, **wider Treu und Glauben verhindert,** so gilt die Bedingung als eingetreten.

---

von seinem Gute entfernt liegenden Acker an B unter der auflösenden Bedingung, daß der Kauf aufgehoben sein soll, wenn es dem A binnen 3 Jahren gelingt, das zwischen seinem Gute und dem Acker liegende Grundstück des C zu erwerben und auf diese Weise den Acker an sein übriges Besitzthum anzuschließen. Uebergabe und Auflassung finden statt. Es gelingt dem A, das Grundstück des C zu erwerben. Im Augenblick des Erwerbes (Eintritt der auflösenden Bedingung) tritt der frühere Rechtszustand wieder ein, B muß den Acker an A zurückgeben und zurück auflassen; aber, da die „Zurückbeziehung" des Eintritts der Bedingung nicht von selbst eintritt, behält er die in der Zwischenzeit gezogenen Früchte des Ackers; zu ihrer Herausgabe oder Ersatz ihres Werthes ist er nur verpflichtet, wenn dies, d. h. die „Zurückbeziehung" des Eintritts der Bedingung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts von den Parteien gewollt ist.

[5]) z. B. im Beispiel der Note 2 holze ich einen auf dem für 60000 Mk. unter aufschiebender Bedingung verkauften Grundstück befindlichen Wald ab und schaffe das Holz fort; falls mir Niemand mehr als 60000 Mk. innerhalb der 6 Wochen bietet, die aufschiebende Bedingung also eintritt, kann der nun unbedingt berechtigte Käufer C wegen des Waldes Schadenersatz von mir fordern.

[6]) z. B. im Beispiel der Note 3 unterläßt es D der Abrede zuwider, das ihm unter auflösender Bedingung verkaufte Pianino gegen Feuersgefahr zu versichern und es verbrennt demnächst bei einer Feuersbrunst; hier muß mir D, falls meine Tochter innerhalb 2 Jahren zur Hochschule geht, die auflösende Bedingung also eintritt, den Schaden ersetzen.

[7]) nämlich die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§§ 892, 893) und über den redlichen Erwerb von beweglichen Sachen und Rechten an solchen (§§ 932 ff., 1032, 1207).

Wird der **Eintritt der Bedingung** von der Partei, zu deren Vortheil er gereicht, **wider Treu und Glauben herbeigeführt**, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

§ **163**. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme **ein Anfangs- oder ein Endtermin** bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.[8])

Fünfter Titel. **Vertretung. Vollmacht.**[1])

§ **164**. Eine **Willenserklärung**, die Jemand **innerhalb** der ihm zustehenden **Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen** abgiebt, **wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen**. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.[2])

---

[8]) § 163 handelt von der „Zeitbestimmung" und schreibt vor, daß die Festsetzung eines Anfangstermins (z. B. ich vermiethe am 4. Dezember dem A meine Wohnung vom nächsten 1. Januar ab) = „aufschiebender" Bedingung, die Festsetzung eines Endtermins (z. B. ich leihe dem B am 4. Dezember mein Buch bis 24. Dezember) = „auflösender" Bedingung behandelt werden soll. — Ueber die Berechnung der Fristen und Termine vgl. §§ 186 ff.

[1]) Vgl. Vorbemerkung S. 48 unter e. In der Regel ist „Vertretung" bei allen Rechtsgeschäften zulässig. Im vermögensrechtlichen Verkehr erleidet diese Regel nur insofern Ausnahmen, als die Natur einzelner Willenserklärungen es mit sich bringt. Dagegen ist im Familienrecht und im Erbrecht für eine Reihe von Rechtsgeschäften mit Rücksicht auf die höchstpersönliche Natur der bei ihnen zu treffenden Entschließungen eine Vertretung gesetzlich ausgeschlossen, z. B. bei der Eheschließung (§ 1317), bei der Testamentserrichtung (§ 2064), Abschluß eines Erbvertrages (§ 2274).

Der hier erörterte „Fünfte Titel" handelt:

A. von der Vertretung vermöge einer dem Vertreter zustehenden „Vertretungsmacht" (§§ 164—176), welche letztere ertheilt sein kann:
   a) durch Gesetz: „gesetzliche Vertreter" (Vater bezw. Mutter, Vormund, Pfleger, Vorstand eines rechtsfähigen Vereins § 26 u. s. w.),
   b) durch Rechtsgeschäft: „Vollmacht"; hiervon handeln insbesondere die §§ 166 Abs. 2—176; der Hauptfall der Ertheilung einer „Vertretungsmacht" durch Rechtsgeschäft ist der „Auftrag" (§ 662), außerdem z. B. ein Gesellschaftsvertrag (§§ 710—714), ein Dienst-, ein Werkvertrag (§§ 611, 631, 675).

B. von der Vertretung ohne Vertretungsmacht (§§ 177—180);

C. § 181 bezieht sich auf beide Arten von Vertretung zu A und B.

Von der Haftung des Vertretenen für Verschulden des Vertreters handeln die §§ 278, 831, vgl. auch § 31.

[2]) „Den Namen des Vertret'nen brauchst Du nicht grad zu nennen; es läßt Vertretung sich auch ohnedies erkennen. — Es giebt sich kund Vertretungswille ausdrücklich oder in der Stille" (C). Das Handeln im eigenen Namen für fremde Rechnung (z. B. das Kommissionsgeschäft § 383 H. G.-B.) ist keine „Vertretung", ebensowenig die bloße Uebermittelung (§ 120) einer fremden Willenserklärung durch einen Boten, dessen Willen und Wollen rechtlich nicht in Betracht kommt. — Wenn der Vertreter nicht innerhalb seiner Vertretungsmacht bleibt (sie überschreitet), verpflichtet er den von ihm Vertretenen nicht. Wer sich also mit einem „Vertreter" einläßt, muß dessen Vertretungsmacht (Bestallung, Vollmachtsurkunde u. s. w.), namentlich auch, ob sie in rechtsgültiger Form ertheilt ist, prüfen.

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.[3])

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.[3a])

§ **165**. Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.[4])

§ **166**. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntniß oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.[5])

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft ertheilten Vertretungsmacht **(Vollmacht)** der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntniß des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Voll-

---

[3]) „Wer mich vertreten will, doch dies nicht publizirt, hat nolens volens für sich selber kontrahirt" (C). Die Verkehrssicherheit fordert, daß der Vertreter in diesem Falle, obgleich er nur für den von ihm Vertretenen handeln „wollte", so haftet, wie wenn er im eigenen Namen gehandelt hätte; z. B. ein Vormund bestellt für sein Mündel einen Anzug, ohne dem Schneider zu sagen, daß er Vormund ist; vor der Bezahlung wird das Mündel großjährig; hier braucht sich der Schneider nicht an das Mündel weisen zu lassen, sondern kann Zahlung vom Vormund fordern.

[3a]) „Ist der Wille dem Vertreter erklärt, so ist er dem Vertretenen erklärt". (C). — [4]) Ein Geschäftsunfähiger (§§ 104, 105) kann nicht als „Vertreter" rechtswirksam handeln, wohl aber ein nur „in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter" (§§ 106, 114) z. B. ein Minderjähriger (Handlungsgehilfe) über 7 Jahre; denn die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bezieht sich nur auf die „eigenen" Angelegenheiten der betreffenden Personen.

[5]) Die „Willensmängel" sind in den §§ 116—119 und 123 behandelt.

Nach § 166 Abs. 1 sind Fragen, wie, ob ein durch einen „Vertreter" geschlossener Vertrag wegen Irrthums, Zwanges u. s. w. anfechtbar ist, ob Rückgängigmachung eines Kaufgeschäftes oder Minderung des Kaufpreises wegen beim Kaufe unbekannter Mängel der gekauften Sache verlangt werden kann (§ 462) und ähnliche, lediglich aus der Person des Vertreters zu beantworten. Wenn also die Köchin für ihre Hausfrau auf dem Markte einen Hasen kauft, der einen Fehler hat und den sie eben darum billiger erhandelt, so kann die Hausfrau den Kauf nicht rückgängig machen. Das Gesetz geht eben davon aus, daß der „Vertreter" die wollende und handelnde Person ist.

Eine wichtige Ausnahme von dem Grundsatz des Abs. 1 enthält der Absatz 2 § 166, wobei hervorzuheben ist, daß sich diese Ausnahme nicht auf „Willensmängel", sondern nur auf das Kennen oder Kennenmüssen von Umständen bezieht. (Vgl. § 122 Abs. 2). Wenn also im vorstehenden Beispiel die Herrin die Köchin auf den Markt schickt, mit der „Weisung", von dem Händler Müller den einen rechts an seiner Bude hängenden Hasen (den z. B. die Herrin vorher im Vorbeigehen gesehen hat) zu kaufen, und es stellt sich dann heraus, daß der Hase stinkt, so ist für die Frage, ob der Händler den Mangel zu vertreten hat (§ 460), entscheidend, ob die Herrin (nicht die Köchin) „grob fahrlässig" handelte.

machtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntniß gleichsteht.[6])

§ **167.** Die **Ertheilung der Vollmacht** erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden **oder** dem Dritten,[7]) dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Erklärung bedarf **nicht** der **Form**, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.[8])

§ **168.** Das **Erlöschen der Vollmacht** bestimmt sich nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses **widerruflich**, sofern sich nicht aus diesem ein Anderes ergiebt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.[9])

§ **169.** Soweit nach den §§ 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen **kennt oder kennen muß.**

§ **170.** Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt, so bleibt sie diesem gegenüber[10]) in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

§ **171.** Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung **kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe,** so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.

---

[6]) Vgl. Note 5, letzter Absatz.

[7]) z. B. „ich theile Ihnen mit, daß ich Herrn A zum Empfang der während meiner Reise-Abwesenheit von Ihnen zu zahlenden Hypothekenzinsen ermächtigt habe."

[8]) Das ist eine wichtige Neuerung für manche Rechtsgebiete, z. B. des preußischen Landrechts. Der Vertretene wird also durch den Vertreter verpflichtet, wenn er ihm auch nur mündlich Vollmacht ertheilt hat oder auch nur durch „schlüssige Handlungen" (vgl. Seite 47 oben). Ausnahme: § 1945 bei Ausschlagung einer Erbschaft. Ferner bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wer als Bevollmächtigter eines Anderen Eintragungsanträge beim Grundbuchamte stellt (§ 29 Grundb.-Ordng.), wer für einen Anderen bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks mit bieten will (§ 71 Zwangsversteigerungs-Ges. v. 24. 3. 97).

[9]) Wenn der „Auftrag", das „Dienstverhältniß", der „Gesellschaftsvertrag" u. s. w. aufhören, vgl. oben Note 1 A. b. erlischt in der Regel auch die auf diesen Rechtsverhältnissen beruhende „Vollmacht"; es ist dies aber nicht nothwendig der Fall; der „Auftrag" u. s. w. kann fortbestehen, die darauf beruhende „Vollmacht" aber widerrufen werden. Die Widerruflichkeit entspricht der Natur der Vollmacht in den gewöhnlichen Fällen, in denen die Vollmacht lediglich im Interesse des Vollmachtgebers ertheilt ist. Dagegen verlangt das praktische Bedürfniß für Fälle, wo die Bevollmächtigung in dem Interesse des Bevollmächtigten oder Dritten erfolgt, auch die Zulassung unwiderruflicher Vollmachten, z. B. wenn der Eigenthümer eines Grundstücks einen Hypothekengläubiger ermächtigt, die Mieth- oder Pachtzinsen zu erheben und auf die Hypothekenzinsen zu verrechnen. Das setzt § 168 fest durch die Worte: „sofern sich nicht aus diesem Rechtsverhältniß ein Anderes ergiebt." — [10]) Nicht aber im Verhältniß zwischen Vertretenen und Vertreter.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.

§ **172.** Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine **Vollmachtsurkunde** ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.

§ **173.** Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß.

§ **174.** Ein **einseitiges Rechtsgeschäft,**[11]) das ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich[11a]) zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.[12])

§ **175.** **Nach** dem **Erlöschen** der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die **Vollmachtsurkunde** dem Vollmachtgeber **zurückzugeben;** ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.[12a])

§ **176.** Der Vollmachtgeber kann die **Vollmachtsurkunde** durch eine öffentliche Bekanntmachung **für kraftlos erklären;** die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung veröffentlicht werden.[12b]) Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.

§ **177.** Schließt Jemand **ohne Vertretungsmacht**[13]) im Namen eines Anderen einen **Vertrag,** so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung[13a]) ab.

---

[11]) z. B. Kündigung einer Wohnung, eines Darlehns, ferner Mahnung und dergl. vgl. Seite 47 unten und Note 1 vor § 116. — [11a]) Vgl. § 121.

[12]) Für zweiseitige Rechtsgeschäfte, Verträge (vgl. Note 1 vor § 145), ist eine gleiche Vorschrift nicht nöthig, weil bei solchen der mit einem Bevollmächtigten Verhandelnde sich selbst schützen kann, indem er bis zur Vorlegung der Vollmacht den Vertrags-Abschluß verweigert. Vgl. § 111 und die Noten dazu. — [12a]) Vgl. § 273 — [12b]) § 204 Abs. 2 Civ.-Proz.-Ordng.

[13]) oder, was dem gleich steht: „Nicht innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht" vgl. § 164 erster Satz (Ueberschreitung der Vollmacht) — Der Hauptfall, daß Jemand im Namen eines Anderen „ohne Vertretungs-

Fordert der andere Theil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

§ **178.** Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

§ **179.** **Wer** als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er **nicht** seine **Vertretungsmacht nachweist,** dem anderen Theile nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatze verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.[14])

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.[14a]) Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war,[15]) es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

---

macht" handelt, ist die „Geschäftsführung ohne Auftrag" (§§ 677 ff.), z. B. wenn ich für einen auf der Reise befindlichen, durch einen Unfall an der Heimkehr plötzlich verhinderten Freund ohne Auftrag die Wohnungsmiethe zahle (um ihn vor Exmission zu schützen), oder bei Ausbruch eines Brandes in seinem Hause während seiner Abwesenheit schnell Leute dinge, um seine Sachen in einen Speicher zu transportiren und mit dem Speicherinhaber einen Verwahrungsvertrag schließe. Das Rechtsverhältniß zwischen dem „Vertreter ohne Vertretungsmacht" und dem so „Vertretenen" (z. B. die Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen) regeln die §§ 677 ff. In den §§ 177—180 dagegen ist das Rechtsverhältniß zwischen dem „Vertreter ohne Vertretungsmacht" sowie dem „Vertretenen" einerseits und dem Dritten andrerseits geregelt, und zwar in §§ 177—179 für „Verträge", in § 180 für „einseitige Rechtsgeschäfte" (Mahnung, Kündigung).

Die Vorschriften der §§ 177, 178 entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften betreffend die von einem Minderjährigen ohne Genehmigung seines Vertreters geschlossenen Verträge (vgl. §§ 108, 109 und die Noten dazu). — [13a]) §§ 182 ff., 184.

[14]) Diese strenge Haftpflicht entspricht der Billigkeit; denn wer ohne Vertretungsmacht handelt (und das weiß, während der Andere es nicht weiß, vgl. § 179, Absatz 2 und 3), thut dies entweder mit dem Bewußtsein, daß die Genehmigung nicht erfolgen werde, also arglistig, oder in der Annahme, der Genehmigung sicher zu sein, also auf seine Gefahr. „Falsche Vertreter müssen erfüllen oder ersetzen" (C). — [14a]) § 122 Abs. 2.

[15]) §§ 106, 114, z. B. ein minderjähriger Vertreter (Handlungsgehilfe) ohne Vertretungsmacht.

§ **180.** Bei einem **einseitigen Rechtsgeschäft**[16]) ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig.[17]) Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung.[18]) Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse vorgenommen wird.[18a])

§ **181.** Ein **Vertreter kann,** soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen **mit sich** im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten **ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen,** es sei denn, daß das Rechtsgeschäft **ausschließlich** in der **Erfüllung** einer Verbindlichkeit besteht.[19])

---

[16]) z. B. Kündigung einer Wohnung, eines Darlehns vgl. Seite 47 unten und Note 1 vor § 116. — Für zweiseitige Rechtsgeschäfte (Verträge) sind die Vorschriften in §§ 177—179 enthalten (vgl. Note 13 Abs. 1 am Ende).

[17]) Diese Regel gilt ausnahmslos für solche Rechtsgeschäfte, die nicht gegenüber einem Anderen vorzunehmen sind, wie z. B. die Erbschaftsannahme, § 1943 (vgl. Note 1 vor § 116). Andere einseitige Rechtsgeschäfte (z. B. Mahnung, Kündigung) kann ein Vertreter trotz Mangels einer Vertretungsmacht vornehmen, wenn die Voraussetzungen des zweiten Satzes des § 180 vorliegen. z. B. wenn der Vicewirth eines Hauses, der nur Vollmacht zur Einziehung der Miethzinsen, nicht aber auch zum Abschluß und zur Kündigung von Miethverträgen hat, einem Miether die Wohnung kündigt, so kann der Miether die Kündigung zurückweisen. Thut er dies nicht (§ 180 Satz 2), so kann der Hauseigenthümer die Kündigung nachträglich genehmigen, wodurch sie wirksam wird gemäß den in § 180 Satz 2 in Bezug genommenen Vorschriften über „Verträge" § 177. Auch kann gemäß denselben Vorschriften der Miether den Hauseigenthümer „zur Erklärung auffordern", und es gilt dann § 177 Abs. 2. Auch kann der Miether bis zur Ertheilung der Genehmigung Seitens des Hauswirths die etwa bereits erklärte Annahme der Kündigung widerrufen, sofern er nicht wußte, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelte (gemäß der nach § 180 Satz 2 anzuwendenden Vorschrift des § 178). — [18]) Vgl. §§ 177—179. — [18a]) Wenn der Miether dem zur Annahme von Kündigungen nicht bevollmächtigten Vicewirth kündigt, so ist dies wirkungslos. Nahm aber der Vicewirth die Kündigung an, so kann der Hauswirth dies nachträglich genehmigen, wodurch sie wirksam wird.

[19]) Der § 181 entscheidet die früher streitige Frage, ob und inwieweit es zulässig ist, daß Jemand als Vertreter eines Anderen, (z. B Vormund, Bevollmächtigter, Vorsteher einer juristischen Person) ein Rechtsgeschäft (Vertrag) mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt. Da in diesen Fällen stets die Gefahr eines Widerstreits der Interessen vorliegt, so ist grundsätzlich die Zulässigkeit einer solchen Handlungsweise ausgeschlossen. Ausnahmen können selbstverständlich durch das der Vertretungsmacht zu Grunde liegende Gesetz oder Rechtsgeschäft (die Vollmacht) bestimmt werden. So wird z. B. nach dem (durch Auslegung festzustellenden) Sinn der Vollmachten eines Verwalters zweier Vermögensmassen dieser Verwalter in der Regel für befugt zu erachten sein, Werthpapiere zum Tageskurse aus der einen Vermögensmasse in die andere zu verkaufen. Abgesehen hiervon aber verlangt das praktische Bedürfniß, daß der Vertreter eine zwischen ihm selbst und dem Vertretenen oder zwischen zwei von ihm vertretenen Personen bestehende Verbindlichkeit durch sein alleiniges Handeln erfülle,

Sechster Titel. **Einwilligung. Genehmigung.**

§ 182. Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts,[1]) das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der **Zustimmung eines Dritten** ab,[2]) so kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

Die **Zustimmung** bedarf **nicht** der für das Rechtsgeschäft bestimmten **Form.**[3])

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ **183.** Die vorherige Zustimmung **(Einwilligung)** ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergiebt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

§ **184.** Die nachträgliche Zustimmung **(Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück,** soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Durch die **Rückwirkung** werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

§ **185.** Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaß-

---

daß z. B. ein Vormund wegen einer ihm gegen das Mündel zustehenden Forderung aus dem in seinem Besitze befindlichen Gelde des Mündels sich selbst bezahlt machen kann. Dies bestimmen die Schlußworte des § 181. Ein öfters vorkommendes Beispiel ist: A und B, welche in Berlin wohnen, schließen einen Kaufvertrag, durch welchen A sein Grundstück in Königsberg an B verkauft. Nach § 181 ist es zulässig, daß Beide dem Rechtsanwalt C in Königsberg Vollmacht ertheilen, Namens des A die Auflassung des Grundstücks vor dem Grundbuchamt in Königsberg zu erklären und zugleich Namens des B die Auflassung entgegenzunehmen.

[1]) Vgl. Seite 47 unten, Note 1 vor § 116 und Note 1 vor § 145.

[2]) z. B. die Rechtsgeschäfte des „beschränkt Geschäftsfähigen" (Minderjährigen u. s. w.) §§ 107, 114, des Vertreters ohne Vertretungsmacht §§ 177 bis 180, und andere Fälle (z. B. §§ 185, 415, 1071, 1375, 1395 ff., 2120).

[3]) Die „Zustimmung" kann also mündlich oder durch „schlüssige Handlungen" (Seite 47) rechtswirksam erfolgen. Sie bedarf aber bei gewissen wichtigen Geschäften des Familien- und Erbrechts (z. B. §§ 1706, 1730, 1748), sowie bei Geschäften für das Grundbuch der in den betreffenden Gesetzesvorschriften bestimmten Form (bei Eintragungsanträgen für das Grundbuch der öffentlichen Beglaubigung § 29 Grundb.-Ordng.).

verbindlichkeiten unbeschränkt haftet.[4]) In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere mit einander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

Vierter Abschnitt.

Fristen. Termine.

§ **186**. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen **Frist- und Terminsbestimmungen** gelten die **Auslegungsvorschriften** der §§ 187 bis 193.[1])

§ **187**. Ist für den **Anfang einer Frist** ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.[2])

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.[3]) Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der **Berechnung des Lebensalters.**[4])

§ **188**. Eine nach Tagen bestimmte **Frist endigt** mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.[5])

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt,[5a]) im Falle

---

[4]) Vgl. Seite 485 ff.

[1]) „Frist" ist jeder abgegrenzte Zeitraum, „Termin" ist ein bestimmter Tag. — Die §§ 187—193 enthalten, wie § 186 ausspricht, „Auslegungsvorschriften"; daraus folgt, daß sie nicht zur Anwendung kommen, wenn das Gesetz, die gerichtliche Verfügung, das Rechtsgeschäft (die Willenserklärung der Privaten) ausdrücklich oder nach ihrem Sinn etwas Anderes bestimmen.

[2]) z. B. die Fristbestimmung: „10 Tage nach Empfang dieses Kündigungsschreibens, nach Zustellung einer gerichtlichen Verfügung" bedeutet, wenn der Empfang des Schreibens, die Zustellung am 5. Dezember erfolgt, daß der 5. Dezember nicht mitgerechnet wird, die 10tägige Frist also mit Ablauf des 15. Dezember endigt (§ 188). Eine Ausnahme von dem Grundsatz des Abs. 1 § 187 enthält Abs. 2 § 187.

[3]) z. B. ich vermiethe im Dezember 1900 Jemandem eine Wohnung vom 1. Januar 1901 ab auf 3 Jahre; hier wird der 1. Januar mitgerechnet, die Frist endet mithin am 31. Dezember 1903.

[4]) z. B. der am 13. November 1885 Geborene hat sein 21. Lebensjahr vollendet, ist mithin volljährig geworden um Mitternacht vom 12. zum 13. November 1906.

[5]) ausgenommen in den in § 193 bestimmten Fällen, wenn der letzte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist.

[5a]) z. B. Jemand erhält Mittwoch den 5. Dezember 1900 eine richterliche Verfügung, binnen 6 Wochen eine Erklärung abzugeben, so muß er die Erklärung spätestens Mittwoch den 16. Januar 1901 abgeben (§ 187 Abs. 1); beträgt die Frist 6 Monate, so muß die Erklärung spätestens Mittwoch, den 5. Juni 1901 abgegeben werden.

des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.[6])

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.[7])

§ **189.** Unter einem **halben Jahre** wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem **Vierteljahre** eine Frist von drei Monaten, unter einem **halben Monat** eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.[8])

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ **190.** Im Falle der **Verlängerung einer Frist** wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ **191.** Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht,[9]) so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ **192.** Unter **Anfang des Monats** wird der erste, unter **Mitte** des Monats der fünfzehnte, unter **Ende** des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ **193.** Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist S. II. 8.
eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen **Sonntag** oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte **staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag,** so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der **nächstfolgende Werktag.**[10])

---

[6]) Im Falle des § 187 Abs. 2, also z. B. wenn ein Miethvertrag geschlossen ist vom 5. Dezember 1900 (Mittwoch) an auf 6 Wochen, 6 Monate, 1 Jahr, endigt der Miethvertrag mit Ablauf des Dienstag, 15. Januar, bezw. mit Ablauf des 4. Juni, bezw. mit Ablauf des 4. Dezember 1901.

[7]) Eine am 31. Oktober 1900 bestimmte Frist von 4 Monaten endigt am 28. Februar 1901.

[8]) Der „halbe Monat" Februar hat also auch 15 Tage; Mitte Februar ist der 15. (vgl. § 192).

[9]) z. B. die Zusicherung eines dreimonatigen, aber nicht auf ein Mal zu nehmenden Urlaubs an einen Schauspieler, — die Anstellung eines Geschäftsreisenden mit der Klausel, daß er sich mindestens 9 Monate im Jahre auf der Reise befinden solle, — die Auflage, ein vermachtes Grundstück 6 Monate im Jahre zu bewohnen. Im Falle des § 191 giebt es also kein Schaltjahr von 366 Tagen

[10]) Diese Vorschrift gilt nur für die Verpflichtung, eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, nicht auch für andere Fälle: es kann also z. B. die Annahme eines „eingeschriebenen" Eilboten-Briefes, der eine Kündigung enthält, am Sonntag nicht abgelehnt werden. Auch die Vorschrift des § 193 ist nur „Auslegungsvorschrift" (§ 186); es gilt also das Note 1 Gesagte. — Was „allgemeine Feiertage" sind, bestimmen die Landesgesetze. In Preußen sind es: Neujahr, Charfreitag (Ges. v. 2. September 1899), die beiden Oster-Feiertage, Himmelfahrt, die beiden Pfingst-Feiertage, Bußtag, die beiden Weihnachts-Feiertage. Außerdem gelten für einzelne Provinzen z. B. die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein noch besondere Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.

Vorbemerkung.

I. „An sich ist das Recht unabhängig von der Zeit. Rechte hören an sich dadurch nicht auf, daß sie eine Zeit lang nicht ausgeübt oder geltend gemacht werden, widerrechtliche Zustände werden dadurch nicht rechtlich, daß sie längere Zeit fortdauern, „hundert Jahre Unrecht geben noch keine Stunde Recht“. Indessen entspricht diese zweifellos richtige Theorie nicht dem praktischen Zwecke des Rechts. Das Recht muß das Zusammenleben der Menschen fest ordnen, damit ein Jeder seinen Lebenszwecken und Interessen sicher nachgehen könne. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, tritt die Zeitlosigkeit der Rechte mit der zeitlich begrenzten Existenz der Menschen, dem beständigen Wechsel ihrer Verhältnisse und der Endlichkeit des Wissens in schneidenden Widerspruch und hebt die Sicherheit und Festigkeit der Rechtsordnung fast vollständig auf. Das Recht muß daher die Forderung anerkennen, daß die Zeit das Rechtsleben beherrscht.“ Auch das „Bürgerliche Gesetzbuch“ thut dies, indem es Vorschriften giebt über „Verjährung“, worüber die §§ 194 ff. handeln, und über die „Ersitzung beweglicher Sachen“, die in den §§ 937 ff. geregelt ist.

II. Indem das „Bürgerliche Gesetzbuch“ die „Verjährung“ als eine Verjährung der „Ansprüche“ ordnet (§ 194 Abs. 1), spricht es als Grundsatz aus, daß das Recht selbst, welches den Grund eines Anspruchs bildet, nicht verjährbar sein soll. Z. B. das Urheberrecht an einem Buche, ein Patentrecht ist unverjährbar; wohl aber verjährt der z. B. im Jahre 1901 entstandene „Anspruch“ wegen Verletzung des Urheberrechts, des Patentrechts auf Schadenersatz u. s. w. Doch ist obiger Grundsatz im B. G.-B. nicht streng durchgeführt.

III. Der Verjährung unterliegen alle Ansprüche, für die nicht das Gegentheil durch das Gesetz bestimmt ist.

Im Sachenrecht erleidet die Regel bezüglich der Ansprüche aus Rechten an Grundstücken dadurch erhebliche Einschränkungen, daß Ansprüche aus im Grundbuche „eingetragenen“ Rechten grundsätzlich unverjährbar sind (§ 902), und daß zu Gunsten desjenigen, welcher durch eine unrichtige Eintragung oder Löschung in seinem Rechte an einem Grundstücke beinträchtigt ist, der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches der Verjährung entzogen ist (§ 898), vergl. ferner § 924.

Eine Ausnahme von der Regel der Verjährbarkeit ist ferner geboten für Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen (§ 194, Abs. 2). Die eigenthümliche Natur dieser Ansprüche gestattet nicht, daß sie durch Nichtausübung verloren gehen.

IV. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre; es ist die längste Verjährungsfrist, die das neue Recht kennt. Die Ausnahmen von dieser Regel (Verjährungsfristen von 2 und 4 Jahren) sind jedoch so zahlreich, daß für die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens diese kürzeren Verjährungsfristen eigentlich die Regel bilden (§§ 195—197). Außerdem werden bei den einzelnen Rechtsverhältnissen andere, zum Theil noch kürzere Verjährungsfristen festgesetzt, z. B. in den §§ 477, 490, 558, 606, 638, 852, 1057, 1302, 2332. Vgl. ferner die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung über „Verjährung.“

V. Die §§ 198—201 ordnen den Beginn der Verjährung.

VI. Auch wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung vorliegen, ist es unter bestimmten Umständen geboten, daß der Beginn hinausgeschoben werde, und die gleichen Umstände müssen, wenn sie während des Laufes der Verjährung eintreten, bewirken, daß der Zeitraum, während dessen sie bestehen, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Das Gesetz nennt dies „Hemmung" der Verjährung und handelt davon in den §§ 202—207. Verschieden davon ist die „Unterbrechung" der Verjährung, die bewirkt, daß die bis zum Eintritt des „unterbrechenden" Umstandes abgelaufene Zeit einer bereits begonnenen Verjährung nicht in Betracht kommt und eine neue Verjährung erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnen kann. Hierüber handeln die §§ 208—219.

VII. Die Wirkung der Verjährung ist, daß nach Vollendung der Verjährung der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern (§ 222). Der Zweck der Verjährung erfordert nicht, daß der Anspruch unmittelbar erlischt; es genügt, wenn dem Verpflichteten ein Schutzmittel gegen die Behelligung mit dem verjährten Anspruche zur Verfügung gestellt wird. Dieses Mittel liegt in der Gewährung der Einrede an den Verpflichteten, daß er wegen Verjährung berechtigt sei, die Leistung zu verweigern. Daraus folgt, daß die Vollendung der Verjährung vom Richter nicht von Amtswegen, sondern nur dann berücksichtigt werden darf, wenn sich der Verpflichtete auf die Einrede beruft, und daß der Verzicht des Verpflichteten auf die Wirkung der Verjährung dem Anspruche wieder volle Kraft verleiht.

VIII. Von der Regel, daß die Geltendmachung des verjährten Anspruchs ausgeschlossen ist, machen § 222 Abs. 2 und § 223 zum Schutze der Verkehrssicherheit dienende und der Billigkeit entsprechende Ausnahmen, welche den verjährten Anspruch unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen als fortbestehend anerkennen.

Eine praktisch wichtige Einschränkung erleidet die Verjährung ferner dadurch, daß eine verjährte Forderung noch zur Aufrechnung (Kompensation) verwendet werden kann, wenn sie zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung (bereits) aufgerechnet werden „konnte", noch nicht verjährt war (§ 390). Auch diese Vorschrift entspricht lediglich der Billigkeit. Wenn ein Handwerker A es unterläßt, eine ihm gegen den Privatmann B zustehende Forderung von 300 Mark für „Ausführung von Arbeiten" einzuklagen, weil dem B eine gleich hohe Gegenforderung aus einem Darlehn gegen ihn zusteht, so handelt er damit nur sachgemäß, weil B sicher seine Gegenforderung zur Aufrechnung stellen und er dann mit seiner Klage abgewiesen werden würde. A hat aber auch keine Veranlassung, die zur Aufrechnung erforderliche „Erklärung" gegenüber B abzugeben (§ 388), so lange nicht B mit seiner Gegenforderung hervortritt. Er darf vielmehr mit Fug darauf vertrauen, daß B gleichfalls seine Gegenforderung als getilgt ansieht. Es wäre nun jedem Rechtsgefühl widerstreitend, wenn dem A versagt würde, dem vielleicht erst nach 20 Jahren die noch nicht verjährte Gegenforderung aus dem Darlehn (die erst nach 30 Jahren verjährt § 195) einklagenden Privatmann B seine der zweijährigen Verjährung (§ 196[1]) unterliegende, bereits verjährte Forderung für „Ausführung von Arbeiten" entgegen zu stellen, dies gestattet ihm vielmehr § 390.

IX. Im öffentlichen Interesse bestimmt das Gesetz (§ 225), daß eine Ausschließung oder Erschwerung der Verjährung nicht durch Rechtsgeschäft von vornherein festgesetzt werden darf, dagegen stellt

es den Betheiligten frei, eine Erleichterung der Verjährung, insbesondere eine Abkürzung, zu vereinbaren, vgl. jedoch die Note zu § 225.

X. Zu unterscheiden von der Verjährung sind die an vielen Stellen der Gesetze, auch im „Bürgerlichen Gesetzbuch" angeordneten „Ausschlußfristen", nach deren Ablauf das befristete Recht selbst erlischt, was (abweichend von dem oben unter VII Gesagten) der Richter von Amtswegen, nicht erst auf Einrede des Verpflichteten berücksichtigen muß. Auf diese „Ausschlußfristen" finden die Grundsätze über Verjährung z. B. über Beginn, Hemmung, Unterbrechung, Wirkung keine Anwendung, falls und soweit dies nicht für die einzelne Ausschlußfrist besonders angeordnet ist. Solche Ausschlußfristen sind z. B. die in §§ 121, 124 bestimmten Anfechtungsfristen (wo für die Fälle des § 124 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß auf den Lauf der Anfechtungsfrist die betreffenden Vorschriften über „Verjährung" entsprechende Anwendung finden), ferner die in § 561 angeordnete Frist für das Erlöschen des Pfandrechts des Vermiethers an den aus der Wohnung fortgeschafften Sachen des Miethers, ferner: die Frist für die Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1944), die Frist zur Einreichung eines Inventars durch den Erben (§§ 1995, 1996, 1997) u. s. w.

XI. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des „Bürgerlichen Gesetzbuches" am 1. Januar 1900 nach den früheren Rechten begonnenen, aber noch nicht vollendeten Verjährungen giebt Art. 169 des Einführungsgesetzes „Uebergangsbestimmungen".

P. 8. 9. B. 122 ff. S. 2. W. 141. Bd. 7.

XII. Für diejenigen Rechtsangelegenheiten, für die nach dem Art. 55 Einf.-Ges. die Landesgesetze in Kraft bleiben, bezw. die auch in Zukunft landesrechtlicher Regelung unterliegen, gelten natürlich auch die landesrechtlichen Vorschriften über „Verjährung" und „Erlöschen" (Ausschlußfristen). Vgl. z. B. die im Anhang abgedruckten, nebenstehend am Rande bezeichneten Vorschriften der Ausführungsgesetze über „Verjährung" und „Erlöschen" öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Abgaben, Kosten, Gebühren u. s. w.)

§ 194. Das Recht, von einem Anderen ein **Thun** oder ein **Unterlassen** zu verlangen **(Anspruch)**, unterliegt der **Verjährung.**[1])

Der Anspruch aus einem **familienrechtlichen** Verhältniß unterliegt der Verjährung **nicht,** soweit er auf die Herstellung des dem Verhältniß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.[1a])

§ 195. Die regelmäßige **Verjährungsfrist** beträgt **dreißig Jahre.**[2])

§ 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung

---

[1]) Vgl. Vorbemerkung II und III. — [1a]) Nicht verjährbare Ansprüche aus dem familienrechtlichen Verhältniß sind z. B. die aus den §§ 1353, 1356, 1360 sich ergebenden Ansprüche der Eheleute gegen einander, der aus § 1617 sich ergebende Anspruch der Eltern gegen die Kinder auf Dienstleistungen im Hauswesen und Geschäft und insbesondere die Ansprüche aus § 1601 auf Unterhalt zwischen Eltern, Großeltern einerseits und Kindern, Enkeln andererseits „für die Zukunft" (§ 194 am Ende); ein durch Urtheil oder Vertrag festgestellter Anspruch auf Unterhalt unterliegt hinsichtlich der fälligen Beträge der Verjährung gemäß § 197.

[2]) Vgl. Vorbemerkung unter IV.

fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, **es sei denn,** daß die Leistung **für den Gewerbebetrieb des Schuldners** erfolgt;[3])

2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirthschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, **sofern** die Lieferung zur Verwendung **im Haushalte des Schuldners** erfolgt;[4])
3. der Eisenbahn-Unternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;
4. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden;[5])
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen wegen des Miethzinses;[6])
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben,[7]) wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen,[8]) wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Theil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;

---

[3]) Ist die Leistung für den Gewerbebetrieb erfolgt, so tritt 4jährige Verjährung ein (vgl. § 196 letzter Absatz).

[4]) Ist die Lieferung nicht für den Haushalt erfolgt, so tritt 4jährige Verjährung ein (§ 196 letzter Absatz). — [5]) Ist die Lieferung zum Weitervertriebe erfolgt, so tritt 4jährige Verjährung ein (§ 196 letzter Absatz).

[6]) Vgl. § 197, wonach Mieth- und Pachtzinsen für Wohnungen und andere unbewegliche Sachen und Miethzinsen für nicht gewerbsmäßig vermiethete bewegliche Sachen in 4 Jahren verjähren.

[7]) z. B. Mäkler, Gesindevermiether, sog. Volksanwälte („Prozeßagenten") u. s. w., nicht approbirte sich mit der Heilkunde beschäftigende Personen (vgl. Nr. 14) u. s. w.

[8]) z. B. Haus- und Wirthschaftsbeamte, Erzieherinnen, Hauslehrer, Gesellschafterinnen, Dienstboten u. s. w.

10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;[8a])
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Aerzte,[8b]) insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
15. der Rechtsanwälte,[8c]) Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;[8d])
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.[8e])

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von **zwei Jahren** unterliegen, **verjähren sie in vier Jahren.**[9])

§ **197. In vier Jahren verjähren** die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen,[10]) mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge,[11]) die Ansprüche auf Rückstände von Mieth- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbei-

---

[8a]) soweit die Ansprüche etwa „öffentlich rechtlicher" Natur sind, gilt nicht das B. G.-B. sondern Landesrecht (vgl. Vorbemerkung XII).

[8b]) Vgl. Note 7. — [8c]) wegen der Volksanwälte, Prozeßagenten u. s. w. vgl. Note 7. — [8d]) Vgl. Note [8a].

[8e]) Voraussetzung eines Anspruchs der Zeugen und Sachverständigen ist, daß sie binnen 3 Monaten nach Beendigung ihrer Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht Gebühren „verlangt" haben (§ 16 Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 17. Mai 1898). Es ist dies eine „Ausschlußfrist" (vgl. Vorbemerkung X), nach deren Ablauf ihr Anspruch „erloschen" ist. Der innerhalb der 3 Monate geltend gemachte Anspruch „verjährt" in 2 Jahren gemäß § 196[17].

[9]) Vgl. Noten 3, 4, 5.

[10]) sowohl der vertragsmäßigen wie der gesetzlichen (Verzugs)-Zinsen.

[11]) die sogen. Amortisationsquoten.

trägen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.[11a])

§ **198.** Die **Verjährung beginnt** mit der Entstehung des Anspruchs.[12]) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

§ **199.** Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die **Kündigung zulässig** ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.[13])

§ **200.** Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden **Anfechtungsrechte** Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältniß bezieht.[13a])

§ **201. Die Verjährung der in den §§ 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres,** in welchem der nach den §§ 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.[13b])

§ **202. Die Verjährung ist gehemmt,**[14]) solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.[14a])

§ **203.** Die **Verjährung ist gehemmt,** solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist

---

[11a]) wegen der Verährung von Abgaben vgl. Vorbemerkung XII.

[12]) Bei bedingten oder betagten Forderungen also erst mit Eintritt der Bedingung, des Termines (§§ 158, 163).

[13]) z. B. A giebt dem B am 2. Januar 1900 ein unverzinsliches Darlehn von 400 Mark ohne Vereinbarung einer Rückzahlungszeit. § 609 verordnet für die Rückforderung des Darlehns eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Da die Kündigung sofort nach der Hingabe des Darlehns zulässig ist, also am 2. Januar 1900, so beginnt die Verjährung (unter Beobachtung des § 187 Abs. 1) mit dem Ablauf des 2. April 1900 (also mit Beginn des 3. April 1900), und sie endet (im Falle des § 195) mit dem Ablauf des 2. April 1930. — [13a]) Hier gilt § 198.

[13b]) z. B. A kauft für seinen Privatgebrauch am 1. August 1900 10 Mille Cigarren für 80 Mark mit der Vereinbarung eines sechsmonatigen Ziels (also zahlbar am 1. Februar 1901); hier endet die zweijährige Verjährung (§ 196[1]) mit Ablauf des 31. Dezember 1903.

[14]) Vgl. Vorbemerkung VI.

[14a]) Vgl. §§ 273, 274, 1000 (Zurückbehaltungsrecht), §§ 320 ff. (Einrede des nicht erfüllten Vertrages), §§ 509, 811, 867, 1051 und an anderen Stellen (mangelnde Sicherheitsleistung), §§ 771, 773 (Vorausklage).

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.[15])

§ **204**. Die **Verjährung** von **Ansprüchen zwischen Ehegatten** ist **gehemmt**, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen **zwischen Eltern und Kindern** während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen **zwischen dem Vormund und dem Mündel** während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.[16])

§ **205**. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung **gehemmt** ist, wird in die Verjährungsfrist **nicht eingerechnet.**[16a])

§ **206**. Ist eine **geschäftsunfähige**[17]) oder **in der Geschäftsfähigkeit beschränkte**[18]) Person **ohne gesetzlichen Vertreter**, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von 6 Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird[19]) oder der Mangel der Vertretung aufhört.[20]) Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.[20a])

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.[21])

§ **207**. Die **Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört** oder **sich gegen einen Nachlaß richtet**, wird nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

---

[15]) z. B. ein Schiffbrüchiger, der (gerettet auf eine einsame Insel) länger als 6 Monate an Besorgung seiner Angelegenheiten in der Heimath verhindert ist. — Ueber den Begriff „höhere Gewalt" vgl. Note 2 zu § 701.

[16]) Diese Bestimmungen haben den Zweck, eine Störung des Pietätsverhältnisses zwischen den genannten Personen zu verhindern, indem sie den Zwang zur Klageerhebung, die sonst zur Abwehr der Verjährung nöthig wäre, beseitigen.

[16a]) Ueber „Hemmung" der Verjährung bei einer Mehrheit von Schuldnern oder Gläubigern vgl. §§ 425 Abs. 2, 429 Abs. 3.

[17]) vgl. § 104. — [18]) vgl. §§ 106, 114 (Minderjährige über 7 Jahre usw.)

[19]) z. B. volljährig wird. — [20]) z. B. ein Vormund bestellt wird. —

[20a]) Abgesehen von der Vorschrift des § 206 Abs. 1 genießen Minderjährige keinen besonderen Schutz gegen Verjährung. — Beispiele zu § 206: Ein Kaufmann stirbt am 20. Dezember 1904 und hinterläßt einen minderjährigen Sohn, dem erst am 28. Dezember 1904 ein Vormund bestellt wird. Wenn der Kaufmann gelebt hätte, würden seine in § 196[1] bezeichneten, im Jahre 1902 entstandenen Forderungen mit Ablauf des 31. Dezember 1904 verjährt sein. Hingegen schützt den Sohn § 206; die Verjährung läuft erst sechs Monate nach der Bestellung des Vormundes, also erst mit Ablauf des 28. Juni 1905 ab. Hätte sich die Bestellung eines Vormundes verzögert und der Sohn würde inzwischen am 20. März 1905 volljährig geworden sein, so würde die Verjährung mit Ablauf des 20. September 1905 enden.

[21]) vgl. § 112 Note 24, § 113 Note [25b] und § 52 Civ.-Proz.-Ordg.

§ **208.** Die **Verjährung wird unterbrochen,** wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch **Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung** oder **in anderer Weise anerkennt.**[22])

§ **209.** Die **Verjährung wird unterbrochen,** wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils **Klage erhebt.**[23])

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die **Zustellung eines Zahlungsbefehls** im Mahnverfahren;
2. die **Anmeldung** des Anspruchs **im Konkurse;**
3. die **Geltendmachung der Aufrechnung** des Anspruchs im **Prozesse;**[23a])
4. die **Streitverkündung** in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;[23b])
5. die Vornahme einer **Vollstreckungshandlung** und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten[24]) oder anderen Behörden zugewiesen ist, die **Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.**

§ **210.** Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab[25]) oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ **211.** Die Unterbrechung durch Klagerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.

---

[22]) vgl. Vorbemerkung VI. — Es bedarf weder eines Anerkennungsvertrages noch auch nur einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung des Verpflichteten; vielmehr genügt jede ausdrückliche oder stillschweigende, dem Berechtigten gegenüber erfolgende Kundgebung des Verpflichteten, aus welcher die Ueberzeugung des Verpflichteten vom Bestehen des Anspruchs erhellt. — Eine Erklärung des Verpflichteten gegenüber einem Dritten, er sei dem A 100 Mk. schuldig, unterbricht die Verjährung nicht. — Selbstverständlich unterbricht die „Anerkennung" u. s. w. auch, wenn sie von einem Vertreter des Verpflichteten gegenüber einem Vertreter des Berechtigten erfolgt.

[23]) Außergerichtliche Mahnung (Sendung einer Rechnung) u. s. w. seitens des Berechtigten unterbrechen die Verjährung nicht. Die „Erhebung der Klage" geschieht in der Regel durch Zustellung, vgl. §§ 253, 499, 500, 510 Abs. 2 Civ.-Pr.-Ordg., die Erhebung einer Widerklage durch Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung, vgl. § 281 Civ.-Pr.-Ordg.

[23a]) Vgl. §§ 387 ff. — [23b]) Vgl. §§ 72 ff. Civ.-Pr.-Ordng.

[24]) Im Gegensatz zu den Gerichtsvollziehern. Es wird also die Verjährung z. B. unterbrochen durch Stellung des Zwangsvollstreckungsantrags bei Gericht auf Pfändung einer Forderung des Schuldners, auf Zwangsversteigerung seines Grundstücks u. s. w.

[25]) z. B. in Preußen bei Schadensersatzklagen gegen Beamte unter gewissen Voraussetzungen von der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Gerath der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen.

§ **212.** Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt,[25a]) wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil[25b]) rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ **213.** Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.[26])

§ **214.** Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten, so dauert die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 211.

§ **215.** Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist; die Vorschriften des § 211 Abs. 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ **216.** Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

25a) Es läuft also die erste Verjährung, wie wenn sie niemals unterbrochen worden wäre.

25b) z. B. wegen Unzuständigkeit des Gerichts. — 26) Vgl. §§ 697, 701 Civ.-Pr.-Ordg., wonach a) der Gläubiger, wenn gegen einen Zahlungsbefehl wegen eines Anspruchs, der an sich beim Landgericht eingeklagt werden muß, Seitens des Schuldners Widerspruch erhoben ist, die Klage binnen 6 Monaten beim zuständigen Landgericht erheben muß, und wonach b) der Gläubiger in allen Fällen (Landgerichts- oder Amtsgerichtssachen), wenn Widerspruch nicht erhoben ist, den Vollstreckungsbefehl binnen 6 Monaten nachsuchen muß, — widrigenfalls zu a und b die durch Zustellung des Zahlungsbefehls bewirkte Rechtshängigkeit erlischt.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird.

§ **217**. Wird die Verjährung unterbrochen, so **kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht**; eine **neue Verjährung** kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ **218**. **Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das Gleiche** gilt von dem Anspruch aus einem **vollstreckbaren Vergleich** oder einer **vollstreckbaren Urkunde** sowie von einem Anspruche, welcher durch die **im Konkurs erfolgte Feststellung** vollstreckbar geworden ist.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, bewendet es bei der **kürzeren Verjährungsfrist.**[27])

§ **219**. Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 211 Abs. 1 und des § 218 Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urtheil.[28])

§ **220**. Ist der Anspruch vor einem **Schiedsgericht** oder einem **besonderen Gerichte,**[29]) vor einem **Verwaltungsgericht** oder einer **Verwaltungsbehörde** geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 209 bis 213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung.

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

§ **221**. Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein **dinglicher Anspruch** besteht, durch **Rechtsnachfolge** in den Besitz eines Dritten,[30]) so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu Statten.

§ **222**. **Nach der Vollendung der Verjährung** ist der **Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.**

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung **in Unkenntniß** der Verjährung bewirkt worden ist. Das Gleiche gilt

---

[27]) Beispiel: Unterhaltsbeiträge, Zinsen u. s. w. verjähren nach § 197 in 4 Jahren. A klagt gegen B auf Unterhalt und B wird am 1. April 1900 verurtheilt, dem A zu zahlen: für die Vergangenheit 200 Mark, für die Zukunft 20 Mark monatlich. Nach § 218 verjähren die Ansprüche des A auf die 200 Mark in 30 Jahren, auf die 20 Mark monatlich in 4 Jahren nach der jedesmaligen Fälligkeit.

[28]) Vgl. z. B. §§ 302, 540, 599 Civ.-Proz.-Ordg. — [29]) z. B. Gewerbegerichte.

[30]) z. B. durch Erbgang.

von einem **vertragsmäßigen Anerkenntnisse** sowie einer **Sicherheitsleistung** des Verpflichteten.[31])

§ **223.** Die Verjährung eines **Anspruchs, für den eine Hypothek** oder **ein Pfandrecht besteht,** hindert den Berechtigten nicht, seine **Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande** zu suchen.[32])

Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.

Diese Vorschriften finden **keine Anwendung** bei der Verjährung von Ansprüchen auf **Rückstände von Zinsen** oder anderen **wiederkehrenden Leistungen.**

§ **224. Mit dem Hauptanspruche verjährt** der Anspruch auf die von ihm abhängenden **Nebenleistungen,**[33]) auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

§ **225. Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden.**[34]) **Erleichterung** der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, ist **zulässig.**

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthülfe.[1])

§ **226.** Die **Ausübung eines Rechtes** ist **unzulässig,** wenn sie **nur** den **Zweck** haben kann, **einem Anderen Schaden zuzufügen.**

---

[31]) Ueber die in § 222 bestimmte „Wirkung der Verjährung" vgl. Vorbemerkung VII und VIII und § 813 Abs. 1 am Ende.

[32]) Der Gläubiger einer Darlehnsforderung, für die mit einem Grundstück Hypothek oder mit einer beweglichen Sache Pfand bestellt ist, kann also, wenn die Darlehnsforderung verjährt ist und der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt, immer noch aus dem Grundstück, aus der verpfändeten beweglichen Sache Befriedigung suchen (nicht auch aus dem übrigen Vermögen des Schuldners), dieses jedoch nur wegen des Kapitals und der laufenden Zinsen, nicht auch wegen der Zinsrückstände. (§ 223 Abs. 3). — [33]) z. B. Zinsen. — [34]) Vgl. §§ 477 Abs. 1 am Ende, 638 Abs. 2.

[1]) § 226 enthält das sogen. „Chikane-Verbot". Gegenüber dem Satze: „Wer von seinem Rechte Gebrauch macht, verletzt Niemanden", steht das B. G.-B. auf dem Standpunkte, daß es auch innerhalb des Rechts noch Schranken giebt. Nicht das formelle Recht ist immer entscheidend; eine wahrhaft sittliche Rechtsordnung darf nicht gestatten, daß Jemand von seinem Rechte Gebrauch macht, lediglich um einen Andern zu chikaniren, zu benachtheiligen (vgl. § 903). Die Verletzung des §§ 226 kann Schadensersatzpflicht begründen; vgl. §§ 823 Abs. 2 und 826 und Noten dazu.

Die §§ 227 bis 231 bestimmen, in wie weit „an sich widerrechtliche" Handlungen erlaubt sind, wenn sie zum Zwecke: a) der Selbst-Vertheigung (Nothwehr gegen Menschen) § 227, b) des Selbstschutzes gegen Thiere und andere Sachen (§ 228), oder c) der Selbsthülfe (§§ 229—231) vorgenommen werden. Solche Vorschriften sind auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts von besonderer Bedeutung für die Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Handlungen. Vgl. ferner §§ 858, 1029.

§ **227.** Eine durch **Nothwehr** gebotene Handlung ist **nicht widerrechtlich.**

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.[2])

§ **228.** Wer eine **fremde Sache**[3]) **beschädigt oder zerstört, um** eine **durch sie drohende Gefahr** von sich oder einem Anderen **abzuwenden,** handelt **nicht widerrechtlich,**[4]) wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der **Schaden nicht außer Verhältniß** zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr **verschuldet,** so ist er zum **Schadensersatze** verpflichtet.[5])[6])

---

[2]) Die in § 227 enthaltene Begriffsbestimmung der „Nothwehr" ist dieselbe wie die im Strafgesetzbuch (§ 53) gegebene. Nothwehr ist also nicht nur straflos, sie ist erlaubt und befreit von der Pflicht zum Ersatz des im Zustande der Nothwehr angerichteten Schadens. — Besonders geregelt sind die Voraussetzungen und die Grenzen der Nothwehr in Bezug auf den „Besitz" in den §§ 858—860, 865, 992, 1029, 1090, Absatz 2, 2025. Vgl. namentlich § 859. — Vorsätzliche oder fahrlässige Ueberschreitung der in § 227 gezogenen Grenzen der Nothwehr macht schadensersatzpflichtig; ebenso ist schadensersatzpflichtig, wer aus fahrlässigem Irrthum annimmt, die Voraussetzungen der Nothwehr seien vorhanden, und in diesem Irrthum einem Andern Schaden zufügt. — Aus dem Satze, daß Nothwehr erlaubt ist, folgt, daß Nothwehr gegen eine Nothwehrhandlung eines Anderen unerlaubt ist und schadensersatzpflichtig macht. — Aus der Fassung des § 227 Abs. 2 ergiebt sich, daß Nothwehr zulässig ist zum Schutze jedes Rechtsgutes (Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen), und zwar nicht bloß zum Schutze der eigenen Rechtsgüter des Angegriffenen, sondern auch derjenigen eines Anderen.

[3]) Thiere und leblose Sachen (z. B. eine den Absturz drohende und dadurch die Vorübergehenden gefährdende Marmor-Figur auf einem Treppengeländer herunternimmt und dabei beschädigt).

[4]) Braucht also **nicht Schadenersatz** zu leisten und kann **nicht wegen Sachbeschädigung bestraft** werden (§§ 303—305 Strafgesetzbuch). Es ist dies eine bedeutsame Einwirkung des B. G.-B. auf das Strafgesetzbuch. Der „Selbstschutz" gegen Thiere und leblose Sachen ist ebenso wie die „Nothwehr" sowohl zum eigenen Schutze wie zum Schutze eines Anderen und zum Schutze jedes Rechtsgutes (Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen) gestattet. Der Selbstschutz wird aber nach § 228 sofort widerrechtlich und begründet Schadensersatzpflicht, wenn die von dem Thiere oder der leblosen Sache drohende Gefahr auf andere Weise vermieden werden kann, und wenn das gefährliche Thier oder die gefährliche leblose Sache unverhältnißmäßig werthvoller sind als das bedrohte Gut; z. B. einen werthvollen Leonberger, der mir in einem Gartenlokal meine Wurst vom Teller zu nehmen droht, darf ich nicht tödten. Auch der Schlußsatz des § 228 entspricht nur der Billigkeit: wer einen ihn bedrohenden Hund dazu gereizt hat, darf ihn zwar zu seinem Schutze, ohne Strafe fürchten zu müssen, durch Schläge abwehren und nöthigenfalls tödten, muß aber Schadenersatz leisten.

[5]) Ueber Schadensersatzpflicht vgl. §§ 249 ff.

[6]) Während § 228 die „Vertheidigung" gegen gefahrdrohende fremde Sachen (Thiere und leblose Sachen) gestattet, ist es nach dem wichtigen § **904** erlaubt, also straflos, auf fremde Sachen, sogar „angriffsweise" einzuwirken (sie zu beschädigen, zu zerstören) zur Abwendung einer nicht durch diese Sachen, sondern einer „anderweitig" drohenden Gefahr, wenn die in § 904 bestimmten Voraussetzungen vorliegen; jedoch ist man dem Eigenthümer der Sache zum Schadenersatz verpflichtet. Der Unterschied zwischen

§ 229. Wer zum Zwecke der **Selbsthülfe**[7]) eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt

---

§ 228 und 904 wird durch folgendes Beispiel klar: Der Austräger eines Glaswaarengeschäfts wird auf der Straße von einem wüthenden Hunde in die Wade gepackt. Um sich von dem Thier zu befreien und keine andere Rettung findend, wirft er den Tafelaufsatz, den er einem Käufer bringen soll, nach dem Hunde und tödtet ihn dadurch, wobei der Tafelaufsatz in Scherben geht. Bezüglich des Hundes gilt § 228, bezüglich des Tafelaufsatzes § 904. Der Austräger handelt weder bezüglich des Hundes, noch des Tafelaufsatzes widerrechtlich, ist also straflos; er braucht auch für den Hund (sofern er ihn nicht gereizt hat) nicht Schadenersatz zu leisten (§ 228), den Tafelaufsatz muß er aber bezahlen (§ 904 am Ende).

[7]) Wer einen ihm zustehenden Rechtsanspruch unter Umgehung der Gerichte oder Polizei eigenmächtig geltend macht, z. B. indem er eine ihm gehörige Sache einem Andren, in dessen Besitz sie gekommen ist, wegnimmt, indem er seinem Schuldner die von diesem geschuldete Summe aus dem Geldbeutel wegnimmt, übt „Selbsthülfe". Selbsthülfe ist unerlaubt, falls und soweit die Handlung, durch welche sie ausgeübt wird (Wegnahme einer Sache = Diebstahl, Festnahme einer Person = Freiheitsberaubung u. s. w.) unerlaubt ist. Das B. G.-B. gestattet die „Selbsthülfe" durch an sich unerlaubte Handlungen:

A. in einzelnen besonderen Fällen z. B. §§ 561, 859, 910, 961, 962;

B. in den Fällen des durch Art. 89 Einf.-Ges. (wegen seines Zusammenhanges mit dem Agrarrechte) der Regelung durch die Landesgesetze vorbehaltenen sog. „Privatpfändungsrechtes an übertretendem fremden Vieh u. s. w. (zum Schutze der Grundstücke und Grundstückserzeugnisse);

C. allgemein unter den in § 229 bestimmten Voraussetzungen, jedoch unter den in § 230 bestimmten Einschränkungen und mit der Maßgabe des § 231.

Einige Beispiele mögen den Inhalt des Gesetzes klar machen: Dem Hochstapler, der aus der Weinstube nach dem Genusse von Delikatessen und Champagner scheinbar in den Abtritt, in Wahrheit aber durch die Hausthür verschwinden will, kann der Wirth zur „Sicherung", nicht zur Deckung (§ 230), seiner Forderung die Börse und sonstige Sachen wegnehmen, den saubern Gast auch selbst festhalten; er darf seinen etwaigen Widerstand brechen, indem er ihn fesselt und einsperrt, und der Gauner, der zu seiner Vertheidigung um sich schlägt, ist wegen Körperverletzung strafbar. — Dem spät Abends mit seinem beladenen Erntewagen heimkehrenden Besitzer eines Landguts ist trotz einer ihm an dem Gute seines Nachbars zustehenden „Wegegerechtigkeit" von Letzterem durch Errichtung eines Zaunes der Weg versperrt; er handelt nicht widerrechtlich, wenn er den Zaun zerstört und den ihm nunmehr persönlich hindernd in den Weg tretenden Nachbar durch seine Knechte festhalten läßt, bis er mit dem Wagen das Grundstück überschritten hat. — Der Landwirth, der Fabrikbesitzer, der Handwerksmeister handeln nicht widerrechtlich, wenn sie den Dienstboten, den Arbeiter, den Gesellen festnehmen, der sich des Vertragsbruchs schuldig macht, sein Bündel schnürte und in die unbekannte Fremde ziehen will. Aber nur beim Vorliegen des letzteren Umstandes, d. h. bei „Fluchtverdacht", ist, wie das Gesetz hervorhebt, die Festnahme der Person des Verpflichteten gestattet; sie ist unzulässig und macht den Festnehmenden strafbar und schadensersatzpflichtig, wenn der Arbeiter, Geselle, Dienstbote am Orte bleibt oder an einen bekannten Ort im Inlande zieht; denn die Festnahme soll nach dem Willen des Gesetzes nicht als Zwangsmittel bei Arbeitsverweigerung (Strike), sondern lediglich als vorläufige „Sicherung" für die Durchführung des Anspruchs im Wege des ordentlichen Prozesses dienen.

nicht widerrechtlich, wenn **obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig** zu erlangen ist **und** ohne sofortiges Eingreifen die **Gefahr** besteht, daß die **Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert** werde.

§ **230**. Die Selbsthilfe darf **nicht weiter** gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich[8]) dem Gerichte vorzuführen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ **231**. Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der **irrigen** Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen[9]) Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Theile zum Schadensersatze verpflichtet, auch wenn der Irrthum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.[1])

§ **232**. Wer **Sicherheit zu leisten** hat, kann dies bewirken

durch Hinterlegung[2]) von Geld oder Werthpapieren,

durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,

durch Verpfändung beweglicher Sachen,

durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,

durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.[3])

---

[8]) vgl. § 121. — [9]) in § 229 näher bezeichnete.

[1]) Dieser Abschnitt handelt von der Art, wie „Sicherheit" zu leisten ist, wenn die Verpflichtung dazu durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründet ist und besondere Bestimmungen über Art und Höhe nicht getroffen sind, auch deren Feststellung nicht lediglich dem Ermessen des Gerichts überlassen ist (z. B. § 843 Abs. 2, § 1668, § 1844). Fälle gesetzlicher Verpflichtung sind z. B. §§ 273, 562, 1051, 1844, §§ 108 ff. Civ.-Pr.-Ordng., § 118 Str.-Pr.-Ordng., Art. 90, 91 Ausf.-Ges. Ein Beispiel durch Rechtsgeschäft begründeter Verpflichtung ist die in einem Pachtvertrage dem Pächter auferlegte Pflicht zur Sicherheitsleistung. — [2]) Die Ordnung des Hinterlegungswesens ist den Landesgesetzen vorbehalten. Art. 144 ff. Einf.-Ges. — [3]) vgl. § 239.

§ **233.** Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigenthum[4]) des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.[5])

§ **234.** **Werthpapiere** sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf.[6]) Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Werthpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Werthpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerths geleistet werden.

§ **235.** Wer durch Hinterlegung von Geld oder von Werthpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Werthpapiere, die hinterlegten Werthpapiere gegen andere geeignete Werthpapiere oder gegen Geld umzutauschen.

§ **236.** Mit einer **Buchforderung** gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann Sicherheit nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerths der Werthpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

§ **237.** Mit einer **beweglichen Sache** kann Sicherheit nur in Höhe von zwei Drittheilen des Schätzungswerths geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

wie zu §§ 1807 1808.

§ **238.** Eine **Hypothekenforderung**, eine **Grundschuld** oder eine **Rentenschuld** ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.[7])

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek[8]) besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

§ **239.** Ein **Bürge** ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.[9])

§ **240.** Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu **ergänzen** oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

---

[4]) so: in Preußen. — [5]) für dieses „gesetzliche" Pfandrecht ist § 1257 maßgebend. — [6]) vgl. § 1807. — [7]) vgl. die diesbezüglichen Landesgesetze (Ausführungsgesetze). — [8]) vgl. § 1184. — [9]) vgl. §§ 765 ff., 771, 773.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Das zweite Buch behandelt das „Recht der Schuldverhältnisse", das dritte Buch das „Sachenrecht". Es ist hier der Ort, diese beiden Begriffe etwas näher zu erläutern.

I. Das „Vermögen" eines Menschen besteht aus zwei Arten von rechtlich geordneten Macht-Verhältnissen. Es kann der rechtlichen Macht eines Menschen unterworfen sein:

A. unmittelbar eine **Sache** (körperlicher Gegenstand, vgl. § 90),

B. unmittelbar eine **Leistung** einer anderen Person (§ 241), also, wenn es sich z. B. um die „Leistung" (Lieferung, Geben) einer Sache handelt, diese Sache nur mittelbar.

Zu A: Die unmittelbare rechtliche Macht eines Menschen über eine **Sache** kann sein:

a) entweder die rechtliche Macht überhaupt in allen denkbaren Beziehungen („Eigenthum" an einer Sache, § 903); — die blos thatsächliche Gewalt eines Menschen über eine Sache ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich begründet ist, heißt „Besitz" (hiervon und von dem Schutze, den das Gesetz auch solchem blos thatsächlichen Zustande angedeihen läßt, handeln die §§ 854—872);

b) oder die rechtliche Macht in einzelnen, im „Bürgerlichen Gesetzbuch" ausdrücklich festgestellten Beziehungen, nämlich: das Erbbaurecht (§§ 1012 ff.), die Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff.), die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff.), die Dienstbarkeit des Nießbrauchs (§§ 1030 ff.), das auf einem Grundstück lastende Vorkaufsrecht (§§ 1094 ff.), die Reallasten (§§ 1105 ff.), die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld (§§ 1113 ff., 1191 ff., 1199 ff.), das Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204 ff.)

Auch die Sprache drückt in diesen Fällen aus, daß ein unmittelbares Herrschaftsverhältniß des Menschen zur Sache vorliegt. Man sagt: „die Sache ist mein" (Eigenthum), — „das Grundstück dient mir" (Dienstbarkeit) — „die Sache haftet mir" (Pfandrecht).

Die rechtliche Ordnung der unter a und b aufgeführten unmittelbaren Herrschaftsverhältnisse einer Person über eine Sache, die man gewöhnlich **dingliche Rechte** nennt, bildet den Inhalt des **Sachenrechts** (§§ 854 ff.).

Aus der Unmittelbarkeit des Verhältnisses zwischen Person und Sache folgt, daß zu einem „dinglichen Recht" begrifflich nur eine Person erfordert wird, nämlich die, welcher die betreffende Herrschaft über die Sache zukommt (der Berechtigte), und daß diesem einen Berechtigten alle übrigen Menschen als Verpflichtete gegenüberstehen, nämlich dahin, sein unmittelbares Herrschaftsverhältniß über die Sache nicht zu stören, nicht zu verkümmern. Die „dinglichen" Rechte sind daher (mit gewissen Ausnahmen) „absolute" Rechte, d. h. man kann sie gegen jeden Dritten geltend machen.

Zu B: Wenn Gegenstand der rechtlichen Macht eines Menschen die **Leistung einer anderen Person** ist (§ 241), z. B. das Geben oder Liefern der Sachen, die Leistung von Arbeiten, Diensten, Handlungen jeder Art, das Unterlassen einer Handlung (Nichteröffnung eines Konkurrenzgeschäfts), das Dulden gewisser Handlungen eines

Anderen, so nennt man ein solches Verhältniß im Gegensatz zu den **dinglichen** Rechtsverhältnissen des „Sachenrechts" ein **persönliches.** Es besteht dabei gleichsam ein „Band" zwischen dem Berechtigten **(Gläubiger)** und dem zur Leistung Verpflichteten **(Schuldner).** Die Römer nannten ein solches „Band" obligatio, daher der Ausdruck „Obligationenrecht". Die deutsche Sprache hat keinen in gleicher Weise die beiden Seiten des Bandes sowohl in der Richtung auf den Berechtigten als auf den Verpflichteten umfassenden Ausdruck. Das „Bürgerliche Gesetzbuch" hat als die das gesammte obligatorische Verhältniß möglichst deckende Bezeichnung den Ausdruck „Schuldverhältniß" gewählt und demgemäß dem Zweiten Buch die Ueberschrift **„Recht der Schuldverhältnisse"** gegeben.

Während nach dem Gesagten dem „dinglich" Berechtigten alle übrigen Menschen als Verpflichtete (sein Verhältniß zur Sache nicht zu stören) gegenüberstehen — absolute Natur der dinglichen Rechte —, werden durch ein „Schuldverhältniß" nur persönliche Rechtsbeziehungen zwischen den in demselben stehenden Parteien begründet — relative Natur —, nämlich der persönliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf die Leistung (§ 241). **Ueber die Personen des Gläubigers und des Schuldners greift das Schuldverhältniß nicht hinaus;** „es schlingt die Obligation ein Rechtsband nur um die Person, der Gegenstand bleibt frei davon." (C.) Hieraus folgt insbesondere: das persönliche Recht eines Gläubigers auf eine Leistung steht niemals dem Erwerbe derselben Leistung durch einen Dritten entgegen, selbst dann nicht, wenn der Dritte zur Zeit seines Erwerbes das ältere Recht jenes Gläubigers auf dieselbe Leistung gekannt hat (das „Bürgerliche Gesetzbuch" hat den z. B. im Preußischen Landrecht anerkannten Begriff eines „Rechtes zur Sache" nicht aufgenommen). Folgendes Beispiel soll dies klarer machen: ich kaufe beim Uhrmacher am 5. Februar eine Uhr für 30 Mark, zahle den Kaufpreis sofort und vereinbare, daß ich die Uhr, die erst noch regulirt werden soll, am 20. Februar abholen werde. Hier habe ich noch keineswegs die unmittelbare rechtliche Herrschaft über die Uhr (ein „dingliches" Recht daran) erworben, sondern nur ein „persönliches" Recht auf die „Leistung" des Verkäufers, daß er mir die Uhr am 20. Februar übergebe. Erst durch die Uebergabe erlange ich die unmittelbare rechtliche Herrschaft über die Uhr (das dingliche Recht des Eigenthums). Solange die Uebergabe nicht erfolgt ist, kann ich nur den Verkäufer bezw. dessen Erben auf Uebergabe der Uhr verklagen. Wenn er nun den Vertrag bricht und die Uhr vor der Uebergabe an mich einem Anderen verkauft und übergiebt, so kann ich sie von dem Anderen nicht herausfordern, der Andere hat das Eigenthum erworben, selbst dann, wenn er wußte, daß ich die Uhr früher gekauft und bezahlt habe; ich selbst kann nur von meinem Verkäufer Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises und Schadensersatz fordern. Anders würde es sein, wenn ich mir die Uhr sofort beim Kauf hätte übergeben lassen und sie dann dem Verkäufer zur Regulirung des Werkes zurückgegeben hätte unter der Verabredung, daß ich sie am 20. Februar abholen werde; in diesem Falle wäre ich bereits dinglich Berechtigter (Eigenthümer) an der Uhr und könnte mein Eigenthum von jedem Dritten herausfordern, soweit nicht die Bestimmungen entgegen stehen, welche den redlichen Erwerber (d. h. den mein Eigenthum an der Uhr nicht kennenden) vor der Abforderung der gekauften Sache schützen.

II. Während der **Inhalt** der **dinglichen Rechte begrenzt** ist (vgl. oben unter I. b und die Vorbemerkung zum „Sachenrecht" Seite 257), kann Gegenstand eines **Schuldverhältnisses** grundsätzlich **jede denkbare Leistung** (Geben, Thun, Unterlassen, Dulden) sein (§ 241); es ist nach dem „Bürgerlichen Gesetzbuche" nicht nothwendig — und damit nimmt es zu einer Streitfrage der früheren Rechte entschieden Stellung —, daß die Leistung einen Vermögenswerth, daß der Gläubiger ein vermögensrechtliches Interesse an der Leistung hat; es genügt, daß ein „schutzwürdiges Interesse" vorliegt; z. B. der im dritten Stock wohnende Schneider verpflichtet sich gegenüber dem im zweiten Stock wohnenden, der Mittagsruhe bedürftigen Arzte, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr nicht auf den Nähmaschinen nähen zu lassen. Die einzige Grenze ist, daß die Uebernahme der Verbindlichkeit nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoße.

Eine wichtige und wachsende Schranke gegenüber dieser im „Bürgerlichen Gesetzbuche" als Grundsatz anerkannten „Vertragsfreiheit" bildet die immer weitere Gebiete umfassende sogen. „soziale Gesetzgebung", namentlich die neueren Arbeiter- und Gewerbe-Gesetze, das Gesetz gegen den Wucher, das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte u. s. w. Das „Bürgerliche Gesetzbuch" selbst enthält ebenfalls eine Reihe dem „sozialen Gedanken" entsprungener, die Vertragsfreiheit zum Schutze der wirthschaftlich Schwachen beschränkender Vorschriften: z. B. betreffend die richterliche Ermäßigung unverhältnißmäßig hoher Vertrags-(Konventional)-Strafen auf den angemessenen Betrag (§ 343), — betreffend die richterliche Ermäßigung eines vertragsmäßig festgestellten unverhältnißmäßig hohen Mäklerlohnes für die Vermittelung von Dienstverträgen (§ 655), — betreffend die Kündbarkeit eines übermäßig langen (auf Lebenszeit oder länger als 5 Jahre eingegangenen) Dienstvertrages seitens des zu Diensten Verpflichteten (§ 624), — Kündigungsrecht des Wohnungsmiethers vor Ablauf der Vertragszeit bei Gesundheitsgefährlichkeit der Wohnung, selbst dann, wenn er bei Abschluß des Miethsvertrages die Gefährlichkeit kannte und auf das Kündigungsrecht verzichtete (§ 544), — u. s. w.

Mit den aus Vorstehendem sich ergebenden Einschränkungen kann, wie bereits bemerkt, jede Leistung, an welcher der Gläubiger ein schutzwürdiges Interesse hat, Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein, ohne daß er ein Geldinteresse daran zu haben braucht. Ob ein „schutzwürdiges Interesse" vorliege, kann oft zweifelhaft sein. Für die richterliche Entscheidung müssen die §§ 157, 242 maßgebend sein: Berücksichtigung von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Wenn Müller den Schulze zu einer Festlichkeit einladet und Schulze „fest verspricht", zu erscheinen, so wird man nicht ein des Rechtsschutzes bedürftiges Interesse des Müller, also nicht ein rechtgültiges „Schuldverhältniß" annehmen. Wenn aber z. B. Krupp in Essen zu einem ihm angekündigten Besuche des Kaisers den Sänger Bulß und die Sängerin Sembrich „einladet" und diese unter ausdrücklicher Ablehnung jeden Honorars „fest versprechen", zu erscheinen, so wird man mit Fug hierin einen rechtsgültigen Vertrag erblicken. Wenn auf Drängen eines wohlmeinenden Onkels ein lungenschwacher Kandidat sich verpflichtet, nicht mehr zu rauchen, so wird man dies nicht als ein „Schuldverhältniß" ansehen, wohl aber, wenn derselbe Kandidat auf Verlangen des Herrn, der ihn für mehrere Jahre als Hauslehrer engagirt, sich verpflichtet, das Rauchen fortan zu unterlassen. Ebenso wird es z. B. als „Schuldver-

hältniß" aufzufassen sein, wenn ein Jurist sich dem Vorstande eines Gewerbevereins gegenüber verpflichtet, unentgeltlich einen Vortrag über das „Bürgerliche Gesetzbuch" zu halten. Es wird sich also nach dem 1. Januar 1900 empfehlen, mit Versprechungen auch in Nicht-Geldsachen nicht allzu „gemüthlich" umzugehen. Voraussetzung der Begründung eines „Schuldverhältnisses" ist allerdings stets: die ernstliche Absicht, eine rechtsverbindliche Verpflichtung zu übernehmen. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung von Schuldverhältnissen aus Verträgen, bei denen kein Vermögensinteresse in Frage kommt, besteht zwar in der Regel nur, wenn für den Fall der Nichterfüllung eine Vertrags-(Konventional)-Strafe vereinbart ist (vgl. §§ 253, 339 ff.); aber — und das ist wichtig — der Schuldner einer Leistung, die kein Vermögensinteresse für den Gläubiger hat, kann (genau so wie der Schuldner einer Geldsumme) „auf Erfüllung verklagt" werden, und wenn er verurtheilt wird, kann der Gläubiger gemäß der Civ.-Proz.-Ordg. die Zwangsvollstreckung betreiben; z. B. der Hauslehrer, der im obigen Beispiel das Rauchen nicht läßt, kann gemäß § 890 C.-P.-O. dazu durch Geldstrafen oder Haft angehalten werden; der Jurist, der den Vortrag über das „Bürgerl. Gesetzbuch" dem Vereinsvorstande absagt, kann gemäß § 887 C.-P.-O. angehalten werden, die Kosten zu bezahlen, damit der Verein sich von auswärts einen anderen, zu einem solchen Vortrag fähigen Juristen kommen lasse.

Zum Wesen jedes rechtlich anerkannten „Schuldverhältnisses" gehört die **Klagbarkeit.** Das B. G.-B. kennt aber auch sogen. „unvollkommene Verbindlichkeiten", die nicht klagbar sind, aber insofern Rechtswirkung haben, als das zu ihrer Erfüllung freiwillig Geleistete nicht zurückgefordert werden kann; z. B. ein verjährter Anspruch ist nicht klagbar, das zu seiner Erfüllung Geleistete kann aber nicht zurückgefordert werden (§ 222 Abs. 2); Ehevermittelungs-Gebühr, Spiel- und Wettschulden sind nicht klagbar; was aber darauf gezahlt ist, kann nicht zurückgefordert werden (§§ 656, 762). Vgl. auch § 534.

III. Ein an dieser Stelle hervorzuhebender, höchst bedeutsamer, das „Bürgerliche Gesetzbuch" beherrschender Grundsatz ist: **Die Rechtswirksamkeit der sogen. dinglichen Rechtsgeschäfte ist unabhängig von den ihnen zu Grunde liegenden Schuldverhältnissen,** mit anderen Worten: Die „dinglichen Rechtsgeschäfte" sind von ihrem Rechtsgrunde (dem zu Grunde liegenden „Schuldverhältnisse") losgelöst, weshalb man sie auch „abstrakte" Rechtsgeschäfte nennt.

„Dingliche Rechtsgeschäfte" sind z. B. die Uebergabe einer beweglichen Sache an einen Anderen mit dem übereinstimmenden Willen beider Parteien, daß das Eigenthum der Sache auf den Anderen übergehen soll (§ 929), — ferner: die Auflassung eines Grundstücks vor dem Grundbuchamt, die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Grunddienstbarkeit durch Vereinbarung der Parteien und Eintragung im Grundbuche (§§ 873, 925) u. s. w. Solche „dingliche Rechtsgeschäfte" werden nach der Natur der Menschen in der Regel nicht ohne einen bestimmten Schuldgrund (ein zur Uebergabe der Sache, zur Auflassung des Grundstücks, zur Hypothek- u. s. w. Bestellung verpflichtendes Schuldverhältniß) vorgenommen; es besteht also zwischen dem „dinglichen Rechtsgeschäft" und dem zu Grunde liegenden „Schuldverhältniß" in der Regel ein logischer und wirthschaftlicher Zusammenhang. Aber Rücksichten auf die Klarheit der Rechtsverhältnisse und die Sicherheit des Verkehrslebens haben den Gesetzgeber des B. G.-B. veranlaßt, die „dinglichen

Rechtsgeschäfte" von den ihnen zu Grunde liegenden „Schuldverhältnissen" streng zu trennen. Folgendes soll das klarer machen:

Der im Leben häufigste Grund für die Eigenthums-Uebertragung ist das durch einen Kaufvertrag begründete „Schuldverhältniß", welches den Verkäufer zu der „Leistung" verpflichtet, dem Käufer die verkaufte bewegliche Sache zu übergeben, das verkaufte Grundstück aufzulassen. Der Grund kann auch das durch einen Tauschvertrag, durch einen Schenkungsvertrag begründete „Schuldverhältniß" sein. Nun ist es möglich, daß der Kauf-, Tausch-, Schenkungsvertrag nichtig ist, weil er z. B. der gesetzlich vorgeschriebenen Form entbehrt, oder weil er wegen Betruges, Irrthums, Drohung angefochten und deshalb nichtig ist. Eine solche „Nichtigkeit" des dem „dinglichen" Rechtsgeschäfte (Eigenthumsübertragung durch Uebergabe der beweglichen Sache, Auflassung des Grundstücks u. s. w.) zu Grunde liegenden persönlichen „Schuldverhältnisses" hat nicht ohne Weiteres auch die „Nichtigkeit" des „dinglichen Rechtsgeschäftes" zur Folge. Ist das „dingliche Rechtsgeschäft" (Eigenthumsübertragung u. s. w.) selbst in gültiger, unanfechtbarer Weise vollzogen, so ist und bleibt es an sich gültig, ohne Rücksicht darauf, ob das zu Grunde liegende „Schuldverhältniß" gültig oder ungültig ist. Selbstverständlich aber muß das Gesetz demjenigen, der auf Grund eines von Anfang an oder später (in Folge durchgreifender Anfechtung) nichtigen „Schuldverhältnisses" ein „dingliches Rechtsgeschäft" (Eigenthumsübertragung, Pfandbestellung u. s. w.) vorgenommen hat, ein Mittel gewähren, die „Wirkungen" eines solchen des rechtlichen Grundes entbehrenden dinglichen Rechtsgeschäftes rückgängig zu machen. Dieses Mittel bieten die Vorschriften der §§ 812—822 über die „ungerechtfertigte Bereicherung", deren erste und oberste dahin geht:

> „Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet."

Aber wohlgemerkt: Der Anspruch aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" ist nur ein persönlicher, ein Forderungsrecht des „Benachtheiligten" gegen den „Bereicherten". Das Nähere vgl. §§ 812 ff.

IV. Was die **Eintheilung** der Vorschriften über „das Recht der Schuldverhältnisse" betrifft, so enthalten die ersten 6 Abschnitte in den §§ 241—432 allen Schuldverhältnissen gemeinsame Bestimmungen, während der 7. Abschnitt in den §§ 433—853 die am häufigsten vorkommenden einzelnen Schuldverhältnisse (Kauf, Tausch, Schenkung, Miethe, Pacht, Leihe, Darlehn u. s. w.) behandelt. Vgl. hierzu das Inhaltsverzeichniß. Da, wie oben bemerkt, jede denkbare Leistung Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein kann, so kann das Gesetzbuch selbstverständlich nur für die im Verkehr gewöhnlichen Schuldverhältnisse ins Einzelne gehende Bestimmungen geben. Wenn also Schuldverhältnisse vorkommen, die im „Bürgerlichen Gesetzbuch" nicht einzeln und besonders geregelt sind, so sind sie nach den allgemeinen Vorschriften und unter entsprechender Anwendung der für ähnliche Schuldverhältnisse gegebenen besonderen Bestimmungen zu beurtheilen (Analogie).

V. Die Vorschriften des „Rechts der Schuldverhältnisse" sind nur zum geringeren Theile zwingender Natur, d. h. sie können zumeist **durch Parteivereinbarung abgeändert** werden, und greifen nur Platz, wenn und soweit die Parteien nicht ein Anderes verabredet haben; z. B. § 551 schreibt vor, daß der Miethzins postnumerando zu zahlen ist, die

Regel im Leben aber bildet die Vertragsvereinbarung, daß der Zins praenumerando bezahlt werden muß.

VI. Schließlich ist hervorzuheben, daß für die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Schuldverhältnisse der Regel nach die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, daß also das B. G.-B. keine rückwirkende Kraft hat. Die Abweichungen hiervon bestimmt das Einführungsgesetz in den **Uebergangsbestimmungen** der Art. 170—179.

Erster Abschnitt.
Inhalt der Schuldverhältnisse.

Erster Titel: **Verpflichtung zur Leistung.**

§ **241.** Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine **Leistung** zu fordern. Die Leistung kann auch in einem **Unterlassen** bestehen.[1])

§ **242.** Der Schuldner ist verpflichtet, die **Leistung so** zu bewirken, **wie Treu und Glauben** mit Rücksicht auf die **Verkehrssitte** es erfordern.[2])

§ **243.** Wer eine nur **der Gattung nach bestimmte Sache** schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.[3])

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche gethan, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf diese Sache.[4])

§ **244.** Ist eine in **ausländischer Währung** ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerthe, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort[5]) maßgebend ist.

---

[1]) Vgl. hierzu den ganzen Inhalt der Vorbemerkung Seite 99 ff.

[2]) Vgl. §§ 133, 138, 157, 315—319.

[3]) Der „Gattung" nach bestimmte Sachen sind die „vertretbaren" Sachen (§ 91) z. B. eine Tonne Weizen, 10 Kilo Kakao; aber auch Sachen, die nicht nach „Zahl, Maß oder Gewicht" im Verkehr bestimmt zu werden pflegen, können nur „der Gattung nach" bestimmt werden, z. B. ein Pferd, ein Schreibtisch. Bei dem „Vermächtniß" einer nur der Gattung nach bestimmten Sache ist eine den „Verhältnissen" des Bedachten entsprechende Sache zu leisten. § 2155. — Vgl. § 360 H.-G.-B.

[4]) Bei der Vorschrift des § 243 ist der gewöhnliche Fall vorausgesetzt, daß die Auswahl dem Schuldner (nicht kraft besonderer Vereinbarung dem Gläubiger) zusteht. Hat der Schuldner aus der Gattung eine bestimmte Sache ausgewählt und sie dem Gläubiger angeboten, oder der Post, der Eisenbahn übergeben, so hat er das „seinerseits Erforderliche gethan", er schuldet dann nicht mehr eine Gattungssache, sondern die ausgewählte bestimmte Sache. Dies ist wichtig für den Uebergang der Gefahr der Sache (§§ 279, 300).

[5]) §§ 269, 270.

§ **245.** Ist eine Geldschuld in einer bestimmten **Münzsorte** zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.

§ **246.** Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu **verzinsen,** so sind **vier vom Hundert** für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.[6] P. 10. B. II. 3. S. 3.

§ **247.** Ist ein **höherer Zinssatz als sechs** vom Hundert für das Jahr vereinbart, so **kann** der **Schuldner** nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten **kündigen.**[6a] Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.[7]

§ **248.** Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige **Zinsen wieder Zinsen** tragen sollen, ist nichtig.[8]

Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.[9]

---

[6]) Der Hauptfall der „Zinsen" sind Geld-Zinsen. Es ist aber auch ein Zins-Versprechen, wenn ein Bäcker sich von einem anderen 10 Schock Eier borgt und sich verpflichtet, 11 Schock zurückzugeben (vgl. §§ 607 ff.). — Die „Dividenden" von Aktiengesellschaften sind, obgleich sie auch in „Prozenten" bestimmt zu werden pflegen, nicht „Zinsen" im Rechtssinne, sondern „Gewinnantheile". — Ueber Verjährung von Zinsen §§ 197, 224. — Die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen zu bestimmen, ist Sache der freien Vereinbarung der Parteien, soweit nicht die Vorschriften gegen den Wucher (§ 138 und Ges. vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893) entgegen stehen. Eine Ausnahme von der Zinsenfreiheit enthält ferner § 247. — Gesetzliche Zinsen sind: Verzugszinsen (§ 288—290), Prozeßzinsen (§ 291); vgl. ferner die in den §§ 256, 347 am Ende, 452, 641 Abs. 2, 668, 698, 820, 849, 1133, 1834 und anderwärts z. B. im H.-G.-B. bestimmten Fälle der Zinspflicht. — Die Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen auf 4% (im Handelsrecht auf 5%) ist eine wichtige Neuerung. — Ueber Zinsen im Handelsrecht vgl. §§ 352 ff. H.-G.-B. — Wechselschulden sind auch fernerhin mit 6% zu verzinsen (Art. 50, 51 Wechselordnung).

[6a]) Wer am 1. Februar 1900 ein Darlehn zu 7% auf fünf Jahre aufnimmt, kann das Darlehn bereits am 2. August 1900 zur Rückzahlung am 3. Februar 1901 kündigen (§§ 187, 188).

[7]) §§ 793 ff.

[8]) Hiervon ist zu unterscheiden: Die nachträglich d. h. nach Eintritt der Fälligkeit der Zinsen getroffene Vereinbarung, daß die nunmehr rückständigen Zinsen wieder Zinsen tragen sollen. Eine solche Vereinbarung ist allgemein zulässig. — Ueber „Zinseszins" im Kontokorrent-Verhältniß vgl. § 355 H.-G.-B.

[9]) Die Ausnahmen sind nicht gegen das Interesse der Schuldner.

§ **249.** Wer zum **Schadensersatze** verpflichtet ist,[10]) hat den **Zustand herzustellen,** der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen **Verletzung einer Person** oder wegen **Beschädigung einer Sache** Schadensersatz zu leisten, so **kann** der **Gläubiger** statt der Herstellung den dazu erforderlichen **Geldbetrag verlangen.**

§ **250.** Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene **Frist** mit der Erklärung bestimmen, daß er die **Herstellung** nach dem Ablaufe der Frist **ablehne. Nach dem Ablaufe** der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in **Geld** verlangen, wenn

---

[10]) **Die §§ 249—255 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen eine Pflicht zum Schadensersatz besteht,** wenn nicht für den einzelnen Fall ein Anderes bestimmt ist. Die Hauptfälle der Schadensersatzpflicht sind: Nichterfüllung (Verletzung) eines bestehenden Schuldverhältnisses, namentlich eines Vertrages, z. B. schuldhafte Nicht-Lieferung oder verspätete Lieferung einer verkauften Sache; — unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff.). Außerdem ordnen die Gesetze eine Schadensersatzpflicht noch in vielen anderen Fällen an, z. B. im Enteignungs-Verfahren. Die Schadensersatzpflicht kann auch unmittelbar Gegenstand eines Vertrages sein, z. B. die Versicherungs-Verträge. Vgl. zu alledem das Register unter „Schadensersatz".

In Ergänzung der im B. G.-B. und in anderen Gesetzen zerstreuten Vorschriften über „Schadensersatz" wird in den §§ 249 ff. die **Art der Ersatzleistung im Allgemeinen** geregelt. Das B. G.-B. geht dabei von dem Grundsatze aus, daß der Ersatzpflichtige in erster Linie den Zustand herzustellen hat, welcher bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Wer z. B. einen ihm in Pflege gegebenen Hund schuldhaft entlaufen läßt, ist zunächst verpflichtet, die zur Auffindung des Hundes erforderlichen Handlungen (Umfrage, Zeitungsinserate u. s. w.) vorzunehmen; er kann dazu verurtheilt und durch Zwangsvollstreckung gemäß § 887 Civ.-Pr.-Ordg. angehalten werden. Entschädigung in Geld ist erst zu leisten, wenn und soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist (§ 249 Satz 1, § 251 Absatz 1). — Diese Grundsätze werden jedoch in Rücksichtnahme auf die Verhältnisse sowohl des Geschädigten als des Ersatzpflichtigen nach verschiedenen Richtungen durchbrochen. Die Herstellung des früheren Zustandes ist zwar an sich die dem Interesse des Verletzten am meisten entsprechende Art der Ersatzleistung, namentlich dann, wenn der Schaden in der Entziehung einer Sache oder in einer nachtheiligen Rechtsänderung besteht. Ist jedoch wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Ersatz zu leisten, so kann dem Geschädigten billigerweise nicht zugemuthet werden, zum Zwecke der Herstellung eine in ihrem Erfolg oft zweifelhafte Einwirkung auf seine Person oder auf die Sache dem Ersatzpflichtigen zu gestatten. Sodann entspricht im Falle der Beschädigung einer Sache die Beschaffung einer neuen Sache unter Umständen dem Interesse des Verletzten besser als die Herstellung der beschädigten. Das Gesetz gestattet deshalb in den bezeichneten Fällen dem Verletzten, von vornherein statt der Herstellung den Geldbetrag zu verlangen, den er für die Herstellung aufwenden müßte (§ 249 Satz 2). Aber auch soweit sich die Haftung des Ersatzpflichtigen auf die Herstellung beschränkt, darf der Gläubiger nicht gezwungen werden, für unbestimmte Zeit zu warten, ob Herstellung erfolgt. Das Gesetz gewährt daher dem Gläubiger die Befugniß, dem Ersatzpflichtigen eine angemessene Frist zur Herstellung mit der Wirkung zu bestimmen, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Entschädigung in Geld unter Ausschluß des Anspruches auf Herstellung verlangt werden kann (§ 250). Die Rücksicht auf den Ersatzpflichtigen erfordert andererseits, daß ihm, wenn die Herstellung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich ist, das Recht gegeben wird, den Gläubiger in Geld zu entschädigen (§ 251 Abs. 2).

nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

§ **251**. Soweit die **Herstellung nicht möglich** oder zur Entschädigung des Gläubigers **nicht genügend** ist,[10a]) hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in **Geld** zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in **Geld** entschädigen, wenn die Herstellung nur mit **unverhältnißmäßigen Aufwendungen** möglich ist.

§ **252**. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den **entgangenen Gewinn.** Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§ **253**. Wegen eines Schadens, der **nicht Vermögensschaden** ist, kann Entschädigung in **Geld nur** in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.[11])

§ **254**. Hat bei der Entstehung des Schadens ein **Verschulden des Beschädigten mitgewirkt,** so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Theile verursacht worden ist.[12])

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen,[13]) die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder

---

[10a]) „Gekittet ist nicht hergestellt." (C.)

[11]) Vgl. hierzu Vorbemerkung II Seite 101, insbesondere S. 102 oben. Aus § 253 folgt, daß das sogen. Affektionsinteresse, der Werth der besonderen Vorliebe, bei dem zu leistenden Schadensersatze nicht berücksichtigt werden darf. „Durch das Gesetz bestimmte Fälle", in denen Geldentschädigung auch für den nicht das Vermögen betreffenden Schaden gewährt wird, sind: § 847 (bei Körperverletzungen, Freiheitsentziehung, Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Verführung einer Frauensperson), § 1300 (für erfolgte Beiwohnung beim Rücktritt vom Verlöbniß), § 1715 Abs. 1 Satz 2 (uneheliche Mutter). Vgl. ferner die Vorschriften des Strafgesetzbuches über „Buße" bei Beleidigungen und Körperverletzungen und die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigenthums. Hervorzuheben ist, daß im Falle des § 253 nur der Anspruch auf Geld-Entschädigung abgesprochen ist, nicht aber der nach § 249 gegebene Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, falls und soweit eine Herstellung möglich ist.

[12]) Maßgebend für die Abgrenzung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Beschädigten ist also nicht die Schwere des Verschuldens auf der einen oder anderen Seite, sondern die Feststellung, wessen Verhalten die überwiegende Ursache des Schadens gewesen ist.

[13]) Der Droschkenkutscher, der schuldhafter Weise die fest vereinbarte Zeit zur Abholung eines Fahrgastes versäumt, der Absender einer Geldsumme, der schuldhafter Weise die rechtzeitige Absendung versäumt, braucht den durch die Verspätung dem Fahrgast, dem Empfänger des Geldes entstehenden „ungewöhnlich hohen" Schaden nur dann zu ersetzen, wenn er vorher auf die Gefahr eines so hohen Schadens aufmerksam gemacht ist.

daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.[14]) Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

§ **255**. Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadenersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen **Abtretung**[15]) **der Ansprüche** verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigenthums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

§ **256**. Wer zum **Ersatze von Aufwendungen** verpflichtet ist,[16]) hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Werthes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu **verzinsen.** Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten.

§ **257**. Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, **Befreiung von der Verbindlichkeit** verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§ **258**. Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem Anderen herauszugeben hat, eine **Einrichtung wegzunehmen,**[17]) hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der Andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird.[18])

§ **259**. Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene **Verwaltung Rechenschaft abzulegen,**[19]) hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzutheilen und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen

---

[14]) Der Beschädigte ist also unter allen Umständen verpflichtet, das nach Lage der Sache Mögliche und Erforderliche zur Abwendung oder Minderung des Schadens zu thun, z. B. der Eigenthümer eines durch die Funken einer Lokomotive in Brand gesetzten Waldes muß zur Erhaltung seines Schadenersatzanspruchs gegen die Bahnverwaltung nach Möglichkeit löschen und retten.

[15]) Vgl. §§ 398 ff.

[16]) Vgl. Register unter „Aufwendungen".

[17]) Vgl. Register unter „Wegnahme". z. B. der Miether einer Wohnung, der elektrische Glockenzüge, Beleuchtung u. s. w. hat anlegen lassen, kann die Einrichtungen wieder wegnehmen, vgl. § 547.

[18]) §§ 232 ff.

[19]) z. B. der Beauftragte, Vormund, Testamentsvollstrecker. Vgl. Register unter „Rechenschaftsablegung".

Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den **Offenbarungseid** dahin zu leisten:[20])

daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung[21]) besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids nicht.

§ **260.** Wer verpflichtet ist, einen **Inbegriff von Gegenständen herauszugeben** oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs **Auskunft zu ertheilen,** hat dem Berechtigten ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen.[22])

Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichniß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den **Offenbarungseid** dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Die Vorschrift des § 259 Abs. 3 findet Anwendung.

§ **261.** Der Offenbarungseid ist, sofern er nicht vor dem **Prozeßgerichte** zu leisten ist, vor dem **Amtsgerichte** des Ortes zu leisten, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.[23])

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Aenderung der Eidesnorm beschließen.

Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.

§ **262.** Werden **mehrere Leistungen** in der Weise geschuldet, daß nur die eine **oder** die andere zu bewirken ist, so steht das **Wahlrecht** im Zweifel dem **Schuldner** zu.[24])

---

[20]) Daß ein solcher „Grund" vorliegt, muß derjenige beweisen, welcher den Offenbarungseid fordert.

[21]) worüber richterliches Ermessen entscheidet.

[22]) Unter „Inbegriff" (vgl. Vorbemerkung I vor § 90) ist nicht blos eine sogen. „Sachgesammtheit", die unter einem gemeinsamen Namen zusammengefaßt zu werden pflegt (z. B. Heerde, Bibliothek, Gutsinventar), zu verstehen, sondern jede Mehrheit von Vermögensgegenständen, bei welchen der Berechtigte nach dem obwaltenden Verpflichtungsgrunde nicht in der Lage ist, die einzelnen Gegenstände zu bezeichnen. Anwendungsfälle des § 260 sind z. B. die Verpflichtung des Ehemannes, des Vormundes zur Herausgabe des Vermögens der Ehefrau, des Mündels (§§ 1421, 1890). Vgl. ferner § 2130 und Register unter „Auskunft".

[23]) vgl. § 889 Civ.-Proz.-Ordng., § 163 Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[24]) sogen. Alternativ-Obligation. z. B. A verkauft dem B eines von den 4 Pferden, die er gegenwärtig in seinem Kutschstalle hat, für 1500 Mk. Sudermann verpflichtet sich seinem Verleger gegenüber, ihm am 1. Dezember 1901 das Manuskript zu einem neuen Drama oder einem neuen Roman zu liefern. In diesen Beispielen hat „im Zweifel" A bezw. Sudermann das Wahlrecht.

§ **263**. Die **Wahl** erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile.[25])

Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an allein geschuldete.

§ **264**. Nimmt der wahlberechtigte **Schuldner** die **Wahl nicht vor** dem Beginne der **Zwangsvollstreckung** vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andere Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Theil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der **wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge,**[26]) so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

§ **265**. Ist **eine** der **Leistungen** von Anfang an **unmöglich** oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein wenn die Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich wird, den der nicht wahlberechtigte Theil zu vertreten hat.

§ **266**. Der Schuldner ist zu **Theilleistungen nicht** berechtigt.[27])

§ **267**. Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann **auch ein Dritter** die Leistung bewirken. Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht.[28])

---

[25]) Ueber die Erklärung und Mittheilung der Wahl vgl. Note 1 vor § 116 und §§ 130—132. Die getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wenn der Schuldner nicht wählt und leistet, so muß der Gläubiger in den Beispielen der Note 24 klagen: auf Lieferung eines der vier Pferde aus dem Kutschstalle, auf Lieferung des Dramas oder des Romans. Der Schuldner kann dann noch bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung „wählen". Das Wahlrecht geht ihm erst bei der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 264 verloren.

[26]) Vgl. §§ 293 ff.

[27]) Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, Abschlagszahlungen anzunehmen. — Im Wechselrecht gilt das Gegentheil; der Inhaber des Wechsels muß jede Theilzahlung annehmen, Art. 38 Wechselordnung.

[28]) Nach § 267 kann, falls es bei der Leistung nicht auf die Persönlichkeit des Schuldners ankommt (z. B. bei Dienst-, Werkverträgen), jeder unbetheiligte Dritte an Stelle des Schuldners, selbst ohne dessen Einwilligung, leisten (also in den häufigsten Falle der „Geldschuld" muß der Gläubiger die ihm von einem beliebigen Dritten für den Schuldner angebotene Zahlung annehmen bei Vermeidung der Folgen des Annahme-Verzuges §§ 293 ff.). Wenn jedoch der Schuldner widerspricht, braucht der Gläubiger die Leistung nicht anzunehmen; er kann es aber, wenn er will. — Welches Rechtsverhältniß zwischen den (für den Schuldner leistenden) Dritten und dem Schuldner selbst entsteht, entscheidet sich nach den Umständen des Falles. Es kann Schenkung vorliegen (der Onkel bezahlt die Schulden des Neffen), Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff., der Freund bezahlt den fälligen Miethszins des plötzlich verreisten Freundes). Falls der Bürge für den Hauptschuldner zahlt, gilt § 774. — Vgl. auch §§ 268 Abs. 3, 1143 Abs. 1, 1225.

§ **268**. Betreibt der Gläubiger die **Zwangsvollstreckung** in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist **Jeder,** der **Gefahr** läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen.[29] Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden.[29a])

§ **269**. Ist ein **Ort für die Leistung**[30]) weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der **Schuldner** zur Zeit der **Entstehung** des Schuldverhältnisses seinen **Wohnsitz** hatte.[30a])

P. 11. B. 11. W. 142. Bd. 10 f.

Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der **Niederlassung** an die Stelle des Wohnsitzes.

Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort,

---

[29]) Abweichend von § 267: selbst gegen den übereinstimmenden Willen von Gläubiger und Schuldner. Hauptfall: Der Eigenthümer einer Sache, die bei einem Dritten (z. B. ein Pianino beim Miether) gepfändet ist, kann den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger befriedigen. Dasselbe kann der Hypothekengläubiger, welcher bei der von einem anderen Gläubiger betriebenen Zwangsversteigerung des Grundstücks mit seiner Hypothek auszufallen fürchtet. „**Ablösung** wendet Zwangsvollstreckung ab." (C). Vgl. §§ 1150, 1249.

[29a]) z. B. A läßt wegen 400 Mk. beim Schuldner B ein Pianino pfänden, welches dem C gehört. C zahlt zur Rettung seines Pianinos an A zunächst 300 Mk., den Rest von 100 Mk. will er nach 4 Wochen zahlen. Hier geht die Forderung des A auf C in Höhe von 300 Mk. über. C darf aber „diesen Uebergang nicht zum Nachtheil des A geltend machen". Daraus folgt, daß, wenn C den Rest von 100 Mk. nicht zahlt und A deshalb der Zwangsvollstreckung Fortgang giebt, der Auktionserlös des Pianinos von 250 Mk. zunächst dem A in Höhe von 100 Mk. und erst der Rest dem C auszuzahlen ist, so daß C mit der auf ihn übergegangenen Forderung von 300 Mk. in Höhe von 150 Mk. ausfällt.

[30]) Für die Frage: Wo ist zu leisten? sind entscheidend: in erster Linie: der Wille der Betheiligten (vgl. §§ 133, 157, 242), — in zweiter: etwaige besondere gesetzliche Vorschriften (z. B. §§ 697, 811, 1194, Art. 92 Einf.-Ges.), — in dritter: die Umstände, insbesondere die Natur des Schuldverhältnisses (vgl. §§ 133, 157, 242), z. B. die Herstellung eines Baues hat auf dem Bauplatze zu erfolgen, — in vierter: § 269.

Ueber „Wohnsitz" vgl. §§ 7 ff., 24. — Nach § 29 Civ.-Pr.-Ord. ist am Leistungsorte auch ein Gerichtsstand des Schuldners begründet.

[30a]) Danach sind Schulden grundsätzlich (soweit nicht einer der Fälle 1 bis 3 der Note 30 vorliegt) **Holschulden,** d. h. der Gläubiger muß holen. Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine wichtige Ausnahme: **Geld-Schulden** (und dies sind doch die meisten) sind nach § 270 in der Regel **Bringschulden.** „Geld reist auf Schuldners Kosten und Gefahr"; aber: „Der Wechsel muß zu mir kommen, ich brauche ihm nicht nachzugehen." (C).

nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.[30b])

§ **270.** **Geld** hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten **dem Gläubiger an dessen Wohnsitz** zu übermitteln.[30c])

Ist die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

Erhöhen sich in Folge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Aenderung des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Uebermittelung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

Die Vorschriften über den **Leistungsort** bleiben **unberührt.**[31])

§ **271.** Ist eine **Zeit für die Leistung**[32]) weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.[33])

30b) Wenn A in Memel sich von Rudolph Hertzog in Berlin einen Teppich kommen läßt, der ihm laut Katalog, weil über 20 Mk. kostend, franko nach Memel gesandt werden muß, so bleibt doch Berlin „Leistungsort".

30c) Vgl.-Note 30, 30a und Art. 92 Einf.-Ges.

31) Beispiel: A in Königsberg wird dem B in Berlin 100 Mk. schuldig. Weder aus dem betreffenden Rechtsgeschäft, noch aus den Umständen ergiebt sich ein bestimmter Leistungsort. Nach §§ 269 und 270 Abs. 4 ist also Leistungsort Königsberg; beim dortigen Amtsgericht muß B den A verklagen. Erfüllt A freiwillig, so muß er, obwohl Königsberg Leistungsort ist, nach § 270 Abs. 1 dem B das Geld nach Berlin senden, und zwar franko; er darf also nicht 20 Pf. für die Postanweisung abziehen, muß vielmehr noch das Postbestellgeld für Abtragung der Postanweisung in Berlin hinzufügen.

32) Für die Frage: Wann ist zu leisten? sind entscheidend: in erster Linie: der Wille der Betheiligten (§§ 133, 157, 242), — in zweiter: etwaige besondere gesetzliche Vorschriften (z. B. betreffend Miethszins § 551, betr. Darlehen und Darlehenszinsen §§ 608, 609, betr. Pacht § 584, Dienstvertrag § 604, Werkvertrag § 640), — in dritter die Umstände (§§ 133, 157, 242), — in vierter: § 271.

Für die nach dem Willen der Betheiligten oder den Umständen zu ermittelnde „Leistungszeit" sind, wie bemerkt, die Vorschriften der §§ 133, 157, 242 zu beachten. Diese Auslegungsregeln finden namentlich Anwendung, wenn die Zeit der Leistung in unbestimmten Ausdrücken bezeichnet ist, z. B. „ehestens, sobald als möglich, in Kurzem, bei guter Gelegenheit, nach und nach, in einigen Wochen, sobald es meine Verhältnisse gestatten," u. s. w. „Umstände", nach denen die Leistungszeit zu ermitteln, sind z. B., wenn Schuldner zur Vollendung der Leistung einer gewissen Zeit bedarf, wenn der Gläubiger zur Annahme einer gewissen Vorbereitung bedarf.

33) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt nur „im Zweifel", d. h. wenn nicht die Vereinbarung der Betheiligten oder die Umstände des Falles etwas Anderes ergeben. Wenn z. B. für eine zu 5% verzinsliche Schuld bestimmt ist, daß sie „nach einem Jahre" fällig sein soll, so braucht der Gläubiger nicht

§ **272.** Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem Abzuge wegen der **Zwischenzinsen nicht** berechtigt.[34])

§ **273.** Hat der Schuldner **aus demselben rechtlichen Verhältniß,** auf dem seine Verpflichtung beruht, einen **fälligen Anspruch** gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein Anderes ergiebt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird **(Zurückbehaltungsrecht).**[35])

Wer zur **Herausgabe eines Gegenstandes** verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.[35a])

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.[36])

§ **274.** **Gegenüber der Klage des Gläubigers** hat die Geltendmachung des **Zurückbehaltungsrechts** nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung **(Erfüllung Zug um Zug)** zu verurtheilen ist.

Auf Grund einer solchen Verurtheilung kann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist.[36a])

---

gegen seinen Willen frühere Zahlung anzunehmen, da ihm eine gleich gute Unterbringung des Geldes schwer sein wird und deshalb „nach den Umständen" anzunehmen ist, die Zeitbestimmung sei auch zu seinem Vortheil erfolgt.

[34]) Vgl. §§ 813 Abs. 2, 1133 am Ende.

[35]) Das in diesem § geordnete „Zurückbehaltungsrecht" ist ein Sicherungsmittel zum Schutze desjenigen, der von seinem Gegner aus einem Rechtsverhältniß auf Erfüllung belangt wird, obgleich ihm aus „demselben" Rechtsverhältniß ein „fälliger" Gegenanspruch zusteht. Treu und Glauben verbieten, daß Jemand von seinem Gegner Erfüllung einer Verpflichtung fordere, ohne die ihm selbst aus demselben Rechtsverhältniß obliegende fällige Verpflichtung gleichzeitig (Zug um Zug) zu erfüllen. — Vgl. §§ 274 und betreffend „gegenseitige Verträge" (Kauf, Miethe u. s. w.) §§ 320, 322. — Beispiele von fälligen Gegenansprüchen aus demselben Rechtsverhältniß, die das Zurückbehaltungsrecht begründen, bieten die §§ 368, 601, 670, 683, 693, 972, 1000. — Das „Zurückbehaltungsrecht" ist ausgeschlossen in den Fällen der §§ 175, 556 Abs. 2.

Ueber das anders geartete, dem Pfandrecht ähnliche „kaufmännische Zurückbehaltungsrecht" vgl. §§ 369—372 H.-G.-B.

[35a]) „Heraus zuerst die Uhr, die Du gestohlen, Ersatz für's neue Uhrglas magst Du später holen" (C).

[36]) §§ 232 ff.

[36a]) Das „Zurückbehaltungsrecht" ist im Prozesse durch „Einrede" geltend zu machen. Die begründete „Einrede" hat aber nicht die regelmäßige Wirkung begründeter Einreden, daß die Klage abgewiesen wird, sondern daß der Schuldner zur Leistung „Zug um Zug" verurtheilt wird. Beispiel: A giebt sein Pferd dem B in Verwahrung; das Pferd wird krank; B holt und bezahlt den Thierarzt. Hierauf verlangt A Herausgabe seines Pferdes, will aber die

§ **275**. Der **Schuldner** wird von der Verpflichtung zur Leistung **frei**, soweit die **Leistung** in Folge eines **nach** der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, **unmöglich** wird.[36b])

Einer **nach** der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende **Unvermögen** des Schuldners zur Leistung gleich.[37])

§ **276**. Der Schuldner hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** zu vertreten.[37a]) **Fahrlässig** handelt, wer die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt** außer Acht läßt. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung.

---

30 Mk. Kosten des Thierarztes (als nicht nöthig gewesen) nicht zahlen. In Folge dessen verweigert B Herausgabe des Pferdes, sein „Zurückbehaltungsrecht" daran geltend machend (§ 693). Von A auf Herausgabe des Pferdes verklagt, erhebt er die „Einrede des Zurückbehaltungsrechts". Der Richter hält dieselbe für begründet, weist aber nicht etwa die Klage auf Herausgabe des Pferdes ab, sondern erkennt: „Beklagter B ist schuldig, das Pferd dem A Zug um Zug gegen Zahlung von 30 Mk. herauszugeben; die Prozeßkosten trägt Kläger". (§ 274 Abs. 1.) — Läßt nun B es zur Zwangsvollstreckung kommen (§ 274 Abs. 2), so giebt A dem Gerichtsvollzieher, der das Pferd holen soll, 30 Mk. mit. Verweigert B die Annahme der 30 Mk., so nimmt der Gerichtsvollzieher das Pferd ohne Zahlung der 30 Mk. (vgl. über die Zwangsvollstreckung §§ 726 Abs. 2, 756, 765 Civ.-Pr.-Ordg.).

[36b]) Beruht die Unmöglichkeit der Leistung auf einem vom Schuldner „zu vertretenden" Umstande (§§ 276, 278), so ist Schuldner schadensersatzpflichtig (§ 280 Abs. 1). Für alle Fälle des § 275 gilt § 281.

[37]) Von der bereits zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses vorliegenden „Unmöglichkeit" der Leistung handeln die §§ 306—309.

§ 275 Abs. 1 handelt von der nachträglich eintretenden sachlichen (objektiven) „Unmöglichkeit", eine Verpflichtung zu erfüllen; z. B. ein von A dem B verkauftes Gemälde von Rubens wird vor der Uebergabe durch Brand vernichtet. Hier wird A von seiner Verbindlichkeit frei, falls er den Brand nicht zu „vertreten" hat. Er würde ihn z. B. zu vertreten haben, wenn er selbst ihn verschuldet hätte, oder wenn er mit der Uebergabe des Bildes im Verzuge gewesen wäre und bei rechtzeitiger Uebergabe das Bild nicht von dem Brande betroffen worden wäre. Eine sachliche „Unmöglichkeit" ist auch die rechtliche Unmöglichkeit; z. B. A verpflichtet sich, dem B binnen 3 Monaten 500 russische Schweine zu liefern; nachträglich ergeht Einfuhrverbot; hier wird A gemäß § 275 Abs. 1 frei.

Persönliche (subjektive) Unmöglichkeit, vom B. G.-B „Unvermögen" genannt (hiervon handelt § 275 Abs. 2), befreit, wenn sie „nicht zu vertreten ist" (§§ 276, 278), zwar grundsätzlich auch von der Leistungspflicht; bei der Mehrzahl der Schulden, den Gattungsschulden (Geld u. s. w.) tritt aber diese Befreiung gemäß § 279 nicht ein. Wer aus Mangel an Geld unvermögend ist, eine Geldschuld zu zahlen, wird durch diese Unmöglichkeit selbstverständlich nicht von seiner Schuld frei. Der Maler aber, der sich verpflichtet, das Porträt eines Anderen zu malen, wird frei, wenn er vor Erfüllung dieser Verpflichtung ohne sein vertretbares Verschulden erblindet; erblindet er durch ein nach § 276 zu vertretendes Verschulden, so ist er gemäß § 280 schadensersatzpflichtig (was aber in unserem Beispiel wohl kaum geltend gemacht werden wird).

Besondere Bestimmungen über die „nachträgliche Unmöglichkeit" bei „gegenseitigen Verträgen" (Kauf, Miethe u. s. w.) enthalten die §§ 323—325. Vgl. Note 1 zu § 320.

[37a]) Unter Umständen haftet er auch für Zufall (§§ 287, 678, 701).

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.[38])

§ **277.** Wer nur für diejenige **Sorgfalt** einzustehen hat, welche er **in eigenen Angelegenheiten** anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.[39])

§ **278.** Der **Schuldner** hat ein **Verschulden seines gesetzlichen Vertreters** und der **Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient,** in **gleichem** Umfange zu vertreten **wie eigenes Verschulden.**[40]) Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ **279.** Ist der geschuldete Gegenstand **nur der Gattung nach bestimmt,** so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein **Unvermögen** zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.[41])

§ **280.** Soweit die Leistung in Folge eines von dem Schuldner **zu vertretenden** Umstandes **unmöglich** wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen.[42])

---

[38]) Die Regel geht also dahin, daß im Rechtsverkehr jeder Mensch „Vorsatz" und „Fahrlässigkeit", letztere ohne Unterscheidung von Graden, zu vertreten hat. — „Vorsätzlich" handelt, wer „wissentlich und willentlich" einen bestimmten Erfolg herbeiführt. Der Begriff der „Fahrlässigkeit" ist in § 276 bestimmt. „Grobe Fahrlässigkeit" ist eine besonders schwere Vernachlässigung der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt". — Die Regel des § 276 gilt, „sofern nicht ein Anderes (durch Gesetz oder Rechtsgeschäft) bestimmt ist." Durch Rechtsgeschäft (Vertrag, Testament u. s. w.) kann bestimmt werden, daß Jemand für „Fahrlässigkeit" überhaupt nicht haften soll, oder nur für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für „Vorsatz" kann aber „nicht im Voraus" erlassen werden, weil das gegen die guten Sitten verstoßen würde; wohl aber und selbstverständlich kann nachträglich Jemandem die Haftung für die Folgen seiner vorsätzlichen Handlungsweise erlassen werden. Durch Gesetz ist die Haftung gegenüber der „Regel" des § 276 beschränkt, und zwar allgemein für jeden Schuldner, wenn der Gläubiger im Verzuge ist (§ 300), ferner z. B. zu Gunsten des Schenkers (§ 521), des Verleihers (§ 599), des Geschäftsführers ohne Auftrag im Falle des § 680; diese haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. — Eine andere, auf Billigkeitsrücksichten beruhende Beschränkung, daß nicht für die im Verkehr nach allgemeinen Grundsätzen erforderliche Sorgfalt (§ 276), sondern nur für die vom Einzelnen nach seiner persönlichen Natur in eigenen Angelegenheiten gewöhnlich angewendete Sorgfalt zu haften sei, ist z. B. für die Haftpflicht des Gesellschafters (§ 708), der Ehegatten (§ 1359), des Verwahrers im Falle des § 690, der Eltern gegenüber dem Kinde (§§ 1664, 1686) bestimmt. Vgl. hierzu § 277. — Die Haftpflicht ist z. B. gesteigert in den Fällen der Note 37a.

[39]) vgl. Note 38 vorletzter Satz.

[40]) Gesetzliche Vertreter sind z. B. der Vater, Mutter, Vormund, Pfleger. Personen, für die der Schuldner nach § 278 haftet, sind z. B. Gewerbegehilfen, Dienstboten (vgl. Art. 95 Einführ.-Ges.). — Vgl. §§ 31, 831.

[41]) vgl. § 243. „Zerstörte Dir der Blitz auch den Getreidehaufen, Du wirst nicht leistungsfrei, kannst andere Frucht ja kaufen" (C.). Vgl. Note 37.

[42]) vgl. §§ 249—255, 275—278 und die Noten dazu. — Bei „gegenseitigen Verträgen" (Kauf, Miethe u. s. w.) findet § 325 Anwendung. Vgl. Note 1 zu § 320.

Im Falle theilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Theiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die theilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

§ **281**. Erlangt der Schuldner in Folge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen **Ersatz** oder einen **Ersatzanspruch**, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um den Werth des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.[43])

§ **282**. Ist streitig, ob die **Unmöglichkeit** der Leistung die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die **Beweislast** den **Schuldner**.[43a])

§ **283**. Ist der **Schuldner rechtskräftig verurtheilt**, so kann der Gläubiger[43b]) ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene **Frist**[43c])mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. **Nach** dem Ablaufe der **Frist** kann der Gläubiger **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung zum Schadensersatze tritt nicht ein, wenn die Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich wird, den der Schuldner nicht zu vertreten hat.[43d])

Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist nur theilweise nicht bewirkt, so steht dem Gläubiger auch das im § 280 Abs. 2 bestimmte Recht zu.

§ **284**. Leistet der **Schuldner** auf eine **Mahnung**[44]) des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so

---

[43]) vgl. § 323, Absatz 2. Das in § 281 dem Gläubiger gewährte Recht greift Platz, wenn der Schuldner gemäß § 275 (279) von der Leistungspflicht durch „Unmöglichkeit" befreit ist. Auf Grund des § 281 kann der Gläubiger z. B. Herausgabe der dem Schuldner zustehenden Versicherungsgelder für den untergegangenen Gegenstand fordern. Thut er dies und kann er gemäß § 280 vom Schuldner Schadensersatz fordern, so mindert sich die Schadensersatz-Summe um den Betrag der Versicherungsgelder.

[43a]) Der Schuldner muß also seine Schuldlosigkeit beweisen.

[43b]) ohne erst den Weg der Zwangsvollstreckung beschreiten zu müssen.

[43c]) Der Gläubiger kann gemäß § 255 Civ.-Proz.-Ordg. bereits in der Klage verlangen, daß die Frist im Urtheile bestimmt werde.

[43d]) Die Vorschrift des § 283 ist namentlich wichtig, wenn der Schuldner zur Herausgabe einer Sache oder Leistung einer Handlung verurtheilt ist. Vgl. § 893 Civ.-Proz.-Ordg.

[44]) Ueber den Zeitpunkt, in dem die Mahnung in Wirksamkeit tritt, vgl. Note 1 vor § 116, §§ 130—132. Die erfolgte Mahnung muß der Gläubiger beweisen.

kommt er durch die Mahnung **in Verzug**. Der Mahnung steht die Erhebung der **Klage** auf die Leistung sowie die Zustellung eines **Zahlungsbefehls** im Mahnverfahren gleich.

Ist für die Leistung eine **Zeit nach dem Kalender**[44a]) bestimmt, so kommt der Schuldner **ohne Mahnung in Verzug**, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das Gleiche gilt, wenn der Leistung eine **Kündigung** vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.[44b])

§ **285**. Der **Schuldner** kommt **nicht in Verzug**, solange die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er **nicht zu vertreten** hat.[44c])

§ **286**. Der Schuldner hat dem Gläubiger den **durch den Verzug** entstehenden **Schaden zu ersetzen.**[45])

Hat die Leistung in Folge des Verzugs **für den Gläubiger kein Interesse**, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

§ **287**. Der Schuldner hat **während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten.** Er ist auch für die während des Verzugs durch **Zufall** eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

§ **288**. Eine **Geldschuld** ist **während des Verzugs** mit **vier vom Hundert** für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrund[46]) höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

[44a]) z. B. zahlbar: am 1. Oktober 1901, — in 3 Monaten von heute.

[44b]) „Kalendertag mahnt. — Mahnung ist formfrei. — Rechnung ist noch keine Mahnung" (C.).

[44c]) was Schuldner beweisen muß. Zu „vertreten" hat Schuldner die Nicht-Leistung, insbesondere in den Fällen der §§ 276—279. — „**Schuldner** kommt **nur verschuldet in Verzug**, beim Gläubiger ist Nichtannahme genug" (C.).

[45]) Vgl. §§ 249 ff. — Die §§ 286 ff. bestimmen die Wirkungen des „Verzuges des Schuldners". Die Regel ist: Der Gläubiger kann (außer der nachträglichen Erfüllung) Schadensersatz fordern; ein „Rücktrittsrecht" hat er nicht ohne Weiteres, sondern „nur dann, wenn spätere Leistung ihm durchaus nichts nützen kann." (C). Bei „gegenseitigen Verträgen" (Kauf, Miethe u. s. w., vgl. Note 1 von § 320) stehen jedoch dem Gläubiger die in den §§ 326, 327 bezeichneten weiter gehenden Rechte zu, nämlich: unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen die Wahl zwischen Schadensersatz und Rücktrittsrecht. — Daneben sind in gewissen Fällen noch besondere Rechtsfolgen des „Verzuges des Schuldners" bestimmt, z. B. §§ 339, 554, 633 Abs. 3 u. s. w.

[46]) z. B. wenn in dem betr. Vertrage 6% Zinsen festgesetzt sind. — Vgl. §§ 246 ff.

§ **289.** Von **Zinsen** sind **Verzugszinsen nicht** zu entrichten.[46a]) Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens bleibt unberührt.

§ **290.** Ist der Schuldner zum Ersatze des Werthes eines Gegenstandes verpflichtet, der während des Verzugs untergegangen ist oder aus einem während des Verzugs eingetretenen Grunde nicht herausgegeben werden kann, so kann der Gläubiger **Zinsen des zu ersetzenden Betrages** von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Werthes zu Grunde gelegt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner zum Ersatze der Minderung des Werthes eines während des Verzugs verschlechterten Gegenstandes verpflichtet ist.

§ **291.** Eine **Geldschuld** hat der Schuldner **von** dem Eintritte der **Rechtshängigkeit**[47]) an zu **verzinsen**, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen. Die Vorschriften des § 288 Abs. 1 und des § 289 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.[47a])

§ **292.** Hat der Schuldner einen **bestimmten Gegenstand herauszugeben**, so bestimmt sich von dem Eintritte der **Rechtshängigkeit**[48]) an der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumanspruchs an gelten,[49]) soweit nicht aus dem Schuldverhältniß oder dem Verzuge des Schuldners sich zu Gunsten des Gläubigers ein Anderes ergiebt.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe oder Vergütigung von Nutzungen[50]) und von dem Anspruche des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen.

Zweiter Titel. **Verzug des Gläubigers.**

§ **293.** Der **Gläubiger** kommt **in Verzug**, wenn er die ihm **angebotene** Leistung **nicht annimmt.**[1])

§ **294.** Die Leistung **muß** dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist,[2]) **thatsächlich angeboten** werden.

[46a]) Vgl. § 291.

[47]) Zustellung der Klage, des Zahlungsbefehls.

[47a]) Es können also, wenn Zinsen (z. B. Hypothekenzinsen) eingeklagt werden, von diesen keine Zinsen, auch nicht von Zustellung der Klage an, gefordert werden. Ist aber der Schuldner im Verzug, so gilt § 289 Satz 2.

[48]) Vgl. Note 47.

[49]) Vgl. §§ 987 ff. — [50]) Vgl. § 100.

[1]) Gleichviel ob ohne oder mit Verschulden. Vgl. dagegen beim Verzug des Schuldners § 285.

[2]) Also: in der richtigen Art (§§ 242 ff.), am richtigen Ort (§§ 269, 270), zur richtigen Zeit (§ 271).

§ **295.** Ein **wörtliches Angebot** des Schuldners **genügt,** wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist,[2a]) insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat.[2b]) Dem Angebote der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

§ **296.** Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so **bedarf es des Angebots nur,** wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Handlung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

§ **297.** Der **Gläubiger** kommt **nicht in Verzug, wenn** der **Schuldner** zur Zeit des Angebots oder im Falle des § 296 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit **außer Stande** ist, die Leistung zu bewirken.

§ **298.** Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der **Gläubiger in Verzug, wenn** er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte **Gegenleistung** aber **nicht anbietet.**[3])

§ **299.** Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten,[3a]) so kommt der **Gläubiger nicht** dadurch **in Verzug,** daß er **vorübergehend an der Annahme** der angebotenen Leistung **verhindert** ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.[3b])

§ **300.** Der **Schuldner** hat **während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten.[3c])

Wird eine nur **der Gattung nach** bestimmte Sache geschuldet,[4]) so geht die **Gefahr** mit dem Zeitpunkt **auf den Gläubiger** über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, daß er die angebotene Sache nicht annimmt.

§ **301.** Von einer verzinslichen **Geldschuld** hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers **Zinsen nicht** zu entrichten.

[2a]) Z. B. wenn vereinbart ist, daß der Besteller eines Anzuges beim Schneider zur Anprobe zu erscheinen oder in seiner Wohnung den Schneider zur festgesetzten Stunde zu erwarten hat.

[2b]) Vgl. § 269.

[3]) Vgl. §§ 273, 274. — [3a]) Vgl. § 271 Abs. 2.

[3b]) Ist die Leistungszeit bestimmt, so muß Gläubiger im betreffenden Zeitpunkte entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bereit sein.

[3c]) Vgl. §§ 276—278. — Schuldner kann sich von jeder Verpflichtung auf die in §§ 303, 372, 378, 383 angegebene Art befreien. — Die §§ 300 ff. bestimmen die Wirkungen des „Verzuges des Gläubigers". Besondere Rechtsfolgen des „Annahme-Verzuges" sind z. B. noch bestimmt in den §§ 264 Abs. 2, 274 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 Abs. 2, 615, 642, 644.

[4]) Vgl. § 243.

§ **302**. Hat der Schuldner die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die **Nutzungen, welche er zieht.**[4a])

§ **303**. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines **Grundstücks** verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den **Besitz aufgeben.** Das Aufgeben muß dem Gläubiger vorher angedroht werden, es sei denn, daß die Androhung unthunlich ist.[4b])

§ **304**. Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers **Ersatz der Mehraufwendungen** verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.[5])

Zweiter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus Verträgen.[1])

Erster Titel. Begründung. Inhalt des Vertrags.

§ **305**. Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Aenderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein **Vertrag** zwischen den Betheiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.[2])

§ **306**. Ein auf eine **unmögliche Leistung** gerichteter Vertrag ist **nichtig.**[3])

§ **307**. Wer bei der Schließung eines Vertrags, der auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, die **Unmöglichkeit** der Leistung **kennt** oder kennen muß, ist zum **Ersatze des Schadens** verpflichtet, den der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Gültigkeit des Vertrags hat. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil die Unmöglichkeit kennt oder kennen muß.

[4a]) Nicht auch auf solche, welche er vorsätzlich oder fahrlässig zu ziehen unterläßt. — [4b]) Vgl. § 928.

[5]) Vgl. §§ 273 274. „Wer den Gaul nicht abnimmt zur Zeit, hält Stall- und Futtergeld bereit". (C.)

[1]) Vgl. die allgemeinen Vorschriften über „Rechtsgeschäfte" §§ 104 bis 185, insbesondere über „Vertrag" §§ 145—157.

[2]) Ein „Vertrag" ist nicht erforderlich, d. h. es genügt das einseitige Versprechen: bei der Stiftung (§§ 80, 81), bei der Auslobung (§§ 657 ff.), bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§§ 793 ff.). Vgl. auch §§ 328 ff.

[3]) „Ultra posse nemo obligatur". z. B. es verkauft Jemand eine Sache (Thier, Bild u. s. w.), die bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses durch den Tod, Brand u. s. w. untergegangen war. Ueber dem Vertragsschluß nachfolgende „Unmöglichkeit" vgl. §§ 275, 323 ff. — Blos persönliches „Unvermögen" ist nicht = „Unmöglichkeit". Wer sich zu etwas verpflichtet, was an sich möglich ist und wozu nur er persönlich „unvermögend" ist, verpflichtet sich gültig und haftet gegebenen Falls auf Schadensersatz (vgl. Noten zu § 275), — vgl. auch §§ 309, 134, 138, 139 und Note 55 dazu.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Leistung nur theilweise unmöglich und der Vertrag in Ansehung des möglichen Theiles gültig ist oder wenn eine von mehreren wahlweise[4]) versprochenen Leistungen unmöglich ist.

§ **308**. Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag **für den Fall** geschlossen ist, **daß** die Leistung **möglich wird.**

Wird eine unmögliche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

§ **309**. Verstößt ein Vertrag **gegen ein gesetzliches Verbot,** so finden die Vorschriften der §§ 307, 308 entsprechende Anwendung.[5])

§ **310**. Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, sein **künftiges Vermögen** oder einen Bruchtheil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, ist **nichtig.**[6])

§ **311.** Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, sein **gegenwärtiges Vermögen** oder einen Bruchtheil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.[7])

§ **312.** Ein Vertrag über **Nachlaß eines noch lebenden Dritten** ist **nichtig.** Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichttheil oder ein Vermächtniß aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Vorschriften finden **keine Anwendung** auf einen Vertrag, der **unter künftigen gesetzlichen Erben** über den gesetzlichen Erbtheil oder den Pflichttheil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.[8])

§ **313**. Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das **Eigenthum an einem Grundstücke** zu übertragen, bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung. Ein **ohne** Beobachtung dieser **Form** geschlossener Vertrag **wird** seinem ganzen Inhalte nach **gültig**, wenn die **Auflassung und** die **Eintragung** in das Grundbuch erfolgen.[9])

wie zu Art. 141, 142 Einf.-Ges.

---

[4]) § 262. — [5]) §§ 134, 138, 139 und Note 55 dazu. — [6]) § 139 und Note 55 dazu.

[7]) §§ 125, 128. — [8]) Es ist also nichtig der Vertrag, durch welchen ein Sohn die künftige Erbschaft nach seinem noch lebenden Vater an einen Fremden verkauft; giltig ist dagegen der gerichtliche oder notarielle Vertrag, durch welchen ein Sohn an seinen Bruder die künftige Erbschaft nach dem noch lebenden Vater verkauft, z. B. weil er auswandern will. Vgl. §§ 125, 128, 134, 139 und die Noten dazu. — Der in § 312 Abs. 2 zugelassene Vertrag ist ein Erbschaftsvertrag, kein „Erbvertrag" im Sinne der §§ 2274 ff.

[9]) Vgl. §§ 125, 128, 873 ff., 925; **Art. 141, 142 Einf.-Ges.** Aus einem blos schriftlichen oder gar nur mündlichen Kaufvertrage über ein Grundstück entstehen also keinerlei Rechte und Pflichten; der Käufer kann insbesondere nicht auf „Auflassung" klagen. Es ist das eine einschneidende Neuerung z. B. gegen das bisherige preußische und sächsische Recht, welche einfache schriftlich-

§ **314**. Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das **Zubehör** der Sache.[10])

§ **315**. Soll die **Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt** werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile.[11])

Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Theil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urtheil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

§ **316**. Ist der **Umfang der** für eine Leistung versprochenen **Gegenleistung nicht bestimmt**, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Theile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat.[11a])

§ **317**. Ist die **Bestimmung** der Leistung einem **Dritten** überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Uebereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

§ **318**. Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.[12])

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrthums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Theil. Die Anfechtung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist.

§ **319**. Soll der Dritte die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragschließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Die Bestim-

---

keit für ausreichend erklären. Erfolgt aber die „Auflassung" des Grundstücks und die „Eintragung" des neuen Eigenthümers im Grundbuche auf Grund eines blos mündlichen oder privatschriftlichen Vertrages, so werden dadurch die blos mündlichen oder privatschriftlichen Vereinbarungen ihrem ganzen Inhalte nach gültig. „Heilung des Formmangels durch Auflassung". Andere Mängel als Formmängel, z. B. ein beim Vertrage vorgekommener rechtserheblicher Irrthum (§ 119), wird durch die Auflassung natürlich nicht geheilt (vgl. jedoch Vorbemerkung vor § 241 unter III).

[10]) §§ 97, 98. — [11]) Vgl. Note 1 vor 116 und §§ 130 ff.

[11a]) „Ist fest verkaufet mir von Dir die Kuh, steht Preisbestimmung Dir im Zweifel zu" (C). — Jedoch wird bei Dienst-, Werk- und Mäklerverträgen die Gegenleistung (Vergütung) in erster Linie durch etwaige Taxen, in zweiter durch den Brauch und erst in letzter gemäß § 316 bestimmt (§§ 612, 632, 653).

[12]) Wie Note 11.

mung erfolgt in diesem Falle durch Urtheil; das Gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Soll der Dritte die Bestimmung nach freiem Belieben treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Zweiter Titel. Gegenseitiger Vertrag.[1])

§ **320.** Wer aus einem **gegenseitigen Vertrage** verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung **bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern,**[1a]) es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Hat die Leistung an Mehrere zu erfolgen, so kann dem Einzelnen der ihm gebührende Theil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Ist von der einen Seite theilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Theiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.[1b])

---

[1]) Bisher war nur von folgenden Unterscheidungen die Rede: einseitige Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigung, Ertheilung einer Vollmacht, Errichtung eines Testaments) und zweiseitige Rechtsgeschäfte (Verträge). Vgl. Seite 47 unter b und c und Note 1 vor § 116. Es tritt nunmehr hinzu die Unterscheidung: einseitiger — gegenseitiger „Vertrag". „Gegenseitige Verträge" sind solche, bei denen jede Partei sich zu einer „Leistung" an die andere verpflichtet, jede Partei Gläubiger und Schuldner ist; es sind dies die meisten Verträge, z. B. Kauf, Tausch, Miethe, Pacht, verzinsliches Darlehn, Dienstvertrag, Werkvertrag u. s. w. „Einseitige Verträge" sind dagegen z. B. Schenkung, Leihe, unverzinsliches Darlehn u. s. w. Die in § 320 ausgesprochene Regel ist: „Gegenseitige" Verträge sind Zug um Zug zu erfüllen (vgl. § 322), soweit nicht nach Gesetz oder vertragsmäßiger Vereinbarung die eine Partei zur Vorleistung verpflichtet ist. Gesetzmäßig zur Vorleistung verpflichtet ist z. B. der Vermiether, der Darleiher beim verzinslichen Darlehn; die Regel des Verkehrs ist aber, daß vereinbart wird, der Miether muß (den Miethzins) vorleisten und häufig auch: der Darlehnsnehmer muß die Zinsen im Voraus bezahlen.

[1a]) Also: Leistung „Zug um Zug" fordern und bis zur Gegenleistung die ihm obliegende Leistung „zurückbehalten" (vgl. §§ 273, 274), sogen. **Einrede des nicht erfüllten Vertrages.** „Keine Leistung ohne (die vorschriftsmäßige) Gegenleistung" (C). — Ueber die „Einrede des **nicht gehörig erfüllten** Vertrages" vgl. § 363.

[1b]) „Fehlt am ganzen Centner nur ein zehntel Loth, ist nach Treu und Glauben Zahlung Pflichtgebot" (C). Ein anderes Beispiel: Eine Schneiderin kauft eine Nähmaschine für 60 Mk. und nimmt die Uebergabe an; es fehlt aber ein mitverkaufter gewöhnlicher Schraubenzieher. Die Schneiderin kann die Zahlung der 60 Mk. nicht bis zur Nachlieferung des Schraubenziehers verweigern, sondern muß zahlen und darf nur einen dem Werthe des Schraubenziehers entsprechenden Betrag abziehen. Hätte aber ein wesentliches Zubehör der Nähmaschine gefehlt, so durfte sie die Zahlung der 60 Mk. bis zur vollständigen Lieferung verweigern.

§ **321**. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn **nach** dem **Abschlusse** des Vertrags in den **Vermögensverhältnissen** des **andern** Theiles eine **wesentliche Verschlechterung** eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.[2])

§ **322**. Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine Theil **Klage auf** die ihm geschuldete **Leistung**, so hat die Geltendmachung des dem anderen Theile zustehenden Rechtes, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der andere Theil zur **Erfüllung Zug um Zug** zu verurtheilen ist.[3])

Hat der klagende Theil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Theil im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.[3a])

Auf die **Zwangsvollstreckung** findet die Vorschrift des § 274 Abs. 2 Anwendung.[3b])

§ **323**. **Wird** die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende **Leistung** in Folge eines Umstandes **unmöglich**, den **weder er noch der andere** Theil **zu vertreten** hat, so verliert er

---

[2]) Eine wichtige Vorschrift, welche von der im Verkehr herrschenden Anschauung ausgeht, daß, wer sich zu einer Vorleistung verpflichtet, von der Voraussetzung ausgeht, die Gegenleistung werde nachfolgen. Wird diese Voraussetzung durch eine „nach" dem Vertragsschlusse eintretende Veränderung der Umstände, nämlich durch eine „wesentliche Vermögensverschlechterung" bei der anderen Partei hinfällig, so fordert die Billigkeit, den zur Vorleistung Verpflichteten von dieser Pflicht zu befreien und ihm nur Leistung „Zug um Zug" oder gegen „Sicherheitsleistung" (§§ 232 ff.) zuzumuthen. War der Vermögenszustand „bereits zur Zeit des Vertragsschlusses" ein schlechter, und die sich zur Vorleistung verpflichtende Partei hat dies nicht gewußt, so findet § 321 keine Anwendung; der zur Vorleistung Verpflichtete hat, wenn er es unterlassen hat, genügend Erkundigungen einzuziehen, sich den etwaigen Schaden selbst zuzuschreiben; hat ihn die andere Partei getäuscht, so hat er die Rechtsbehelfe wegen Betruges. — Der § 321 gewährt z. B. den Bauhandwerkern einen Schutz gegen Verlust durch nachträglich eintretende Kreditunwürdigkeit des Unternehmers. — Eine Anwendung des hier erörterten Grundsatzes enthält auch § 610.

[3]) Vgl. §§ 273, 274. — Kläger braucht nicht (wie z. B. nach bisherigem preußischem Recht) zu behaupten und unter Beweis zu stellen, daß er bereits geleistet habe, oder daß Beklagter zur Vorleistung verpflichtet sei. Er braucht auch nicht die ihm obliegende Leistung anzubieten. Der Käufer eines Pferdes kann also auf Uebergabe klagen und abwarten, daß Beklagter die Einrede („des nicht erfüllten Vertrages") macht, er sei zur Uebergabe nur gegen Zahlung des Kaufpreises von 1000 Mk. verpflichtet. Erhebt er diese Einrede und wird sie begründet befunden, so ergeht Urtheil auf Leistung „Zug um Zug", d. h. auf Uebergabe des Pferdes gegen Zahlung von 1000 Mk. — Wenn der Beklagte die „Einrede" nicht erhebt, z. B. im Verhandlungstermine ausbleibt, so ergeht auf Antrag des Klägers schlankweg Versäumnißurtheil „auf Uebergabe des Pferdes", und dem Beklagten bleibt es überlassen, seine Forderung auf Zahlung des Kaufpreises besonders einzuklagen.

[3a]) Z. B. A hat von B eine Wohnung für jährlich 600 Mk., zahlbar mit 150 Mk. vierteljährlich praenumerando, gemiethet. Als er einziehen will, verweigert B die Annahme der 150 Mk. und die Einräumung der Wohnung. A kann klagen, „daß B ihm die Wohnung nach Empfang von 150 Mk. einräume".

[3b]) Vgl. Note zu § 274.

den Anspruch auf die Gegenleistung;[4] bei theilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.[4a]

Verlangt der andere Theil nach § 281 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; diese mindert sich jedoch nach Maßgabe der §§ 472, 473 insoweit, als der Werth des Ersatzes oder des Ersatzanspruches hinter dem Werthe der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.[5]

§ **324**. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes, den **der andere Theil zu vertreten** hat, **unmöglich**, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung.[5a] Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in der Folge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.[5b]

Daß Gleiche gilt, wenn die dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich wird, zu welcher der andere Theil im Verzuge der Annahme ist.

§ **325**. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes, **den er zu**

---

[4]) Vgl. § 275 und die Noten dazu. — Nach § 323 geht (abweichend von einem Theil der bisher geltenden Rechte, aber übereinstimmend mit dem preußischen Rechte) bei den auf Veräußerung gerichteten „gegenseitigen" Verträgen **die Gefahr** des von keiner Partei verschuldeten **Unterganges** bezw. **Verschlechterung** der Sache nicht schon mit dem Vertragsschluß, sondern erst **mit der Erfüllung (Uebergabe) auf den Erwerber** (Käufer) **über**. (Vgl. die besonderen Bestimmungen der §§ 447, 616, 644). Beispiel: Wenn ein für 600 Mk. verkauftes Pferd vor der Uebergabe durch Zufall (im Gegensatz zu einem von der einen oder anderen Partei gemäß §§ 276—278 „zu vertretenden Umstande") krepirt, so trifft der Verlust den Verkäufer, der Käufer braucht den Kaufpreis nicht zu zahlen, der Kauf ist hinfällig.

[4a]) „Versprachst 12 Schafe Du und fallen davon 3, nach Maßstab ihres Werthes der Preis vermindert sei" (C). Vgl. Noten zu §§ 472, 473.

[5]) Vgl. §§ 812 ff. Wenn also im Beispiel der Note 4 der Käufer den Kaufpreis von 600 Mk. bezahlt hat und das Pferd dann noch vor der Uebergabe an ihn beim Verkäufer durch Zufall krepirt, kann er die 600 Mk. zurückfordern.

[5a]) z. B. A kauft von B ein Pferd für 900 Mk., nachdem er einen Proberitt damit gemacht hat. Vor der Uebergabe krepirt das Pferd und zwar, wie sich herausstellt, in Folge fahrlässiger Behandlung seitens A bei dem Proberitt. Hier ist dem B die Leistung (Uebergabe) „unmöglich" in Folge eines Umstandes, den „A zu vertreten" hat; er kann aber gemäß § 324 die Zahlung des Kaufpreises von 900 Mk. fordern.

[5b]) z. B. ein Gutsbesitzer A engagirt im Juli einen Inspektor zum 1. Oktober auf 3 Jahre. Im September verkauft er das Gut; der Käufer lehnt es ab, in den Vertrag des Verkäufers mit dem Inspektor einzutreten. Der Inspektor kann von A Gehalt und Station auf 3 Jahre fordern, muß sich aber abziehen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu erwerben böswillig unterläßt.

vertreten hat, **unmöglich**, so kann der andere Theil Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen **oder** von dem Vertrage zurücktreten.[5c]) Bei theilweiſer Unmöglichkeit iſt er, wenn die theilweiſe Erfüllung des Vertrags für ihn kein Intereſſe hat, berechtigt, Schadenserſatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abſ. 2 zu verlangen **oder** von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Statt des Anſpruchs auf Schadenserſatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des § 323 beſtimmten Rechte geltend machen.

Das Gleiche gilt in dem Falle des § 283, wenn nicht die Leiſtung bis zum Ablaufe der Friſt bewirkt wird oder wenn ſie zu dieſer Zeit theilweiſe nicht bewirkt iſt.

§ **326**. Iſt bei einem gegenſeitigen Vertrage der eine Theil mit der ihm obliegenden **Leiſtung im Verzuge**, ſo kann ihm der andere Theil zur Bewirkung der Leiſtung eine angemeſſene Friſt mit der Erklärung beſtimmen, daß er die Annahme der Leiſtung nach dem Ablaufe der Friſt ablehne. **Nach** dem Ablaufe der **Friſt** iſt er berechtigt, **Schadenserſatz** wegen Nichterfüllung zu verlangen **oder** von dem Vertrage **zurückzutreten**, wenn nicht die Leiſtung rechtzeitig erfolgt iſt; der Anſpruch auf Erfüllung iſt ausgeſchloſſen. Wird die Leiſtung bis zum Ablaufe der Friſt theilweiſe nicht bewirkt, ſo findet die Vorſchrift des § 325 Abſ. 1 Satz 2 entſprechende Anwendung[6]).

[5c]) Wenn er Schadenserſatz verlangt, muß er natürlich die ihm obliegende Gegenleiſtung bewirken, z. B. A kauft von B ein Pferd für 600 Mk., zahlbar nach 6 Monaten, und verkauft es bereits vor der Uebergabe weiter an C für 800 Mk., welche ſofort zahlbar ſein ſollen. Vor der Uebergabe krepirt das Pferd durch die Schuld des B. Hier kann A von B ſofort 800 Mk. „Schadenserſatz“ fordern, muß dann aber nach 6 Monaten dem B den Kaufpreis von 600 Mk. zahlen. Will A nicht Schadenserſatz fordern, ſo kann er „zurücktreten“.

[6]) Iſt bei einem „**gegenſeitigen**“ Vertrage der eine Theil mit der ihm obliegenden **Leiſtung im Verzuge** (vgl. §§ 284, 285), ſo kann nach den **allgemeinen Grundſätzen** (§ 286) der andere Theil a) Erfüllung nebſt Erſatz des durch den Verzug verurſachten Schadens oder b) falls die Leiſtung in Folge des Verzuges für ihn kein Intereſſe hat, ſtatt der Erfüllung Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen. In dem letzteren Falle (zu b) giebt ihm **außerdem** der § 326 Abſ. 2 die wahlweiſe Befugniß, vom Vertrage zurückzutreten. — Dieſe Vorſchriften genügen jedoch dem Bedürfniſſe noch nicht. Bei der Bedeutung, welche im heutigen Verkehr die pünktliche Erfüllung hat, darf das Recht des Gläubigers, auf Grund des Verzuges des Schuldners Schadenserſatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, nicht von dem oft ſchwierigen Nachweiſe, daß die Erfüllung „in Folge“ des Verzuges für ihn „kein Intereſſe“ hat, oder — nach Maßgabe des § 325 Abſ. 2, in Verbindung mit § 283 — von der vorgängigen rechtskräftigen Verurtheilung des Schuldners abhängig gemacht werden. § 326 Abſ. 1 Satz 1, 2 giebt deßhalb dem Gläubiger **weiter** die Befugniß, dem im Verzuge befindlichen Schuldner eine angemeſſene Friſt zur Bewirkung der Leiſtung mit der Rechtsfolge zu beſtimmen, daß nach fruchtloſem Ablaufe der Friſt der Gläubiger die Wahl hat zwiſchen dem Anſpruch auf Schadenserſatz wegen Nichterfüllung und dem Rücktrittsrechte, der Anſpruch auf Erfüllung dagegen ausgeſchloſſen iſt. — Ueber das „Rücktrittsrecht“ beim

Hat die Erfüllung des Vertrags in Folge des Verzugs für den anderen Theil kein Interesse, so stehen ihm die im Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf[6a]).

§ **327.** Auf das in den §§ 325, 326 bestimmte **Rücktrittsrecht** finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Theil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.[7])

Dritter Titel. **Versprechen der Leistung an einen Dritten.**[1])

§ **328.** Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß **der Dritte unmittelbar** das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den **Umständen,** insbesondere aus dem **Zwecke** des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben,[1a]) ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugniß vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.[1b])

---

sogen. „Fixgeschäft" vgl. § 361. — Eine Einschränkung des Rücktrittsrechts beim „Kaufe" enthält § 454. Ueber den Erfüllungsverzug beim Handelskauf § 376 H.-G.-B.

[6a]) „Die Maske nach dem Mummenschanz, nach Eheschluß den Myrtenkranz verschmäht man ohne Nachfrist ganz" (C). Daß die „Erfüllung" kein Interesse mehr habe, muß der Gläubiger, der ohne Fristsetzung Schadensersatz fordern oder zurücktreten will, beweisen. — [7]) §§ 812 ff.

[1]) Dieser Titel enthält gegen die früher geltenden Rechte wesentliche Neuerungen. Aus dem römischen Recht war in die neueren Gesetzgebungen der Grundsatz übergegangen, daß ein Vertrag der Regel nach Rechte nur „unter den Vertragschließenden selbst" erzeuge, und daß, wenn der eine Vertragschließende dem anderen eine Leistung „an eine dritte Person" verspricht, für letztere ohne ihre Mitwirkung (Annahme oder Beitritt) ein selbständiges Forderungsrecht nicht begründet wird. Das B. G.-B. bestimmt nun in § 328 Abs. 1, den Bedürfnissen des modernen Rechtslebens Folge gebend, allgemein, daß ein Vertrag des angegebenen Inhalts mit der Wirkung geschlossen werden kann, daß der Dritte ohne seinen Beitritt oder seine Annahmeerklärung „unmittelbar" das Forderungsrecht auf die Leistung erwirbt. Das Gesetz überläßt es der „Auslegung" im einzelnen Falle, ob von den Vertragschließenden wirklich die unmittelbare (Klage-) Berechtigung auf die Leistung für den zum Vertrage nicht zugezogenen Dritten und ob die anderen im § 328 Abs. 2 bezeichneten Rechtswirkungen gewollt sind, und stellt in den §§ 329—332 eine Reihe von Auslegungsregeln auf.

[1a]) Z. B. A in Nürnberg weist den B in München an, dem dort studirenden Sohne des A monatlich 100 Mk. zu zahlen, und B nimmt diese Anweisung an; in diesem Falle wird, wenn nicht ein Anderes ersichtlich ist, der Sohn kein unmittelbares Forderungsrecht an A haben.

[1b]) Z. B.: die Eltern überlassen ihrer sich verheirathenden 18jährigen Tochter das Gut, und letztere verpflichtet sich, ihrer erst 2jährigen Schwester B bei der Volljährigkeit 6000 Mk. als vorbeschiedenes Elternerbe zu zahlen;

§ **329.** Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Theil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Theiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.[2])

§ **330.** Wird in einem **Lebensversicherungs-** oder einem **Leibrentenvertrage**[3]) die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente **an einen Dritten** bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer **unentgeltlichen Zuwendung** dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer **Vermögens- oder Gutsübernahme**[4]) von dem Uebernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der **Abfindung** versprochen wird.

§ **331.** Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.

Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugniß dazu vorbehalten worden ist.

§ **332.** Hat sich der Versprechensempfänger die Befugniß vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen Anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen.[5])

§ **333.** Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

---

hier wird es häufig der Wille der „Vertragsschließenden" sein, diese Bestimmung wieder ändern zu können, ohne die Zustimmung der B, bezw. deren gesetzlichen Vertreters, einholen zu müssen, obgleich die B gemäß § 330 den Anspruch auf die 6000 Mk. im Zweifel sofort unmittelbar erworben hat.

[2]) Z. B. A verkauft sein Grundstück an B für 10000 Mk.. und B verpflichtet sich, den Kaufpreis wie folgt zu tilgen: durch Uebernahme von Hypotheken 7000 Mk., durch Baarzahlung 2000 Mk., durch Zahlung einer Schuld des A an C 1000 Mk. Hier hat C kein unmittelbares Klagerecht gegen B auf Zahlung von 1000 Mk., wenn nicht ausdrücklich gesagt ist, daß B die Schuld des A an C „übernehme" im Sinne des § 415.

[3]) Der Lebensversicherungs-Vertrag ist im B. G.-B. nicht geordnet; dies ist einem besonderen Versicherungsgesetze vorbehalten, vgl. Art. 75 Einf.-Ges. Ueber Leibrentenverträge vgl. §§ 759 ff.

[4]) Vgl. Einf.-Ges. Art. 96.

[5]) In dem praktisch wichtigen Falle, daß Jemand sein Leben zu Gunsten eines Dritten versichert, ist es denkbar, daß nach dem Sinne des Vertrages dem Versicherungsnehmer die Wahl zustehen soll, ob er demnächst die Versicherungssumme zu seinem Nachlaß gezogen wissen will (z. B. um daraus zunächst seine Schulden zu tilgen) oder nicht. Nach § 332 kann diese Anordnung durch „letztwillige Verfügung" getroffen werden; eine Erklärung an die Versicherungsgesellschaft ist dann nicht nöthig.

§ **334**. Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

§ **335**. Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den Dritten auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

Vierter Titel. **Draufgabe. Vertragsstrafe.**

§ **336**. Wird bei der Eingehung eines Vertrages etwas als **Draufgabe** gegeben, so gilt dies als **Zeichen des Abschlusses des Vertrags.**[1])

Die Draufgabe gilt im Zweifel **nicht** als **Reugeld.**[1a])

§ **337**. Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung **anzurechnen** oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrages **zurückzugeben.**

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.[2])

§ **338**. Wird die von dem Geber geschuldete Leistung in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der **Empfänger** berechtigt, die **Draufgabe** zu **behalten.** Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.[3])

§ **339**. Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit **nicht** oder **nicht in gehöriger Weise erfüllt,** die Zahlung einer **Geldsumme als Strafe,**[4]) so ist die

---

[1]) „Handgeld macht keinen Kauf, beweist ihn nur" (C).

[1a]) Als „Reugeld", gegen dessen Verfallenlassen man von einem geschlossenen Vertrage ohne Weiteres zurücktreten kann, gilt die „Draufgabe" also nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder sonst aus den Umständen als von den Vertragschließenden gewollt ersichtlich ist (vgl. § 359). Für das Handgeld (Miethsthaler) beim Gesindevertrag gelten nach Art. 95 Einf.-Ges. die landesrechtlichen Vorschriften.

[2]) Die Draufgabe gilt also im Zweifel nicht als Zugabe zur Vertragsleistung, sondern als Vorschuß auf dieselbe. — [3]) Vgl. §§ 275 ff., 249 ff.

[4]) Die **Vertrags-(Konventional-)Strafe** hat eine doppelte Bedeutung. Sie ist: a) ein Zwangsmittel zur Sicherung des Gläubigers gegen bösen Willen und Nachlässigkeit des Schuldners, b) ein Mittel, dem Gläubiger die Forderung seines Interesses bei „Nichterfüllung" oder „nicht gehöriger Erfüllung" der dem Schuldner obliegenden Verpflichtungen (z. B. nicht „zur rechten Zeit, nicht am rechten Orte, nicht in der schuldigen Zahl, Menge, Güte u. s. w.") zu erleichtern, indem sie dem Gläubiger den oft schwierigen Beweis erspart, daß ihm ein Schaden entstanden sei und auf wie hoch sich sein Schaden belaufe, namentlich dann, wenn es sich um einen Schaden handelt, der nicht Vermögensschaden ist. Vgl. hierzu Vorbemerkung II vor § 241 und § 253. Beispiele: Ein Wohnungsmiether verpflichtet sich im Miethsvertrage zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 20 Mk. an den Wirth für jeden Fall, daß nach 10 Uhr in der Wohnung Klavier gespielt wird. Ein Ausstattungsgeschäft verpflichtet sich einem Bräutigam gegenüber, dessen Wohnung bis zu der auf den 1. März festgesetzten Hochzeit der Verabredung gemäß vollständig einzurichten, bei Vermeidung einer Vertrags-

Strafe **verwirkt**, wenn er **in Verzug** kommt.[5]) Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein.

§ **340** Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit **nicht erfüllt**,[6]) so kann der Gläubiger die verwirkte **Strafe statt der Erfüllung** verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu,[6a]) so kann er die verwirkte Strafe als **Mindestbetrag des Schadens** verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ **341**. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit **nicht in gehöriger Weise**, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllt,[7]) so kann der Gläubiger die verwirkte **Strafe neben der Erfüllung** verlangen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des § 340 Abs. 2 Anwendung.

Nimmt der **Gläubiger** die **Erfüllung an**, so kann er die **Strafe nur** verlangen, **wenn** er sich das Recht dazu bei der Annahme **vorbehält**.

§ **342**. Wird als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 339 bis 341 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

§ **343**. Ist eine **verwirkte Strafe unverhältnißmäßig** hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners **durch Urtheil** auf den angemessenen Betrag **herabgesetzt** werden. Bei der Beurtheilung der Angemessenheit ist **jedes berechtigte Interesse des Gläubigers**, nicht blos das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen.[8]) Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

---

strafe von 3000 Mk. In diesen Beispielen ist der Schaden nicht (oder wenigstens nur zum kleinsten Theile) Vermögens-Schaden, sondern anderweitig verletzte Interessen (Ruhe im Hause — Vorfinden einer behaglichen Wohnung nach der Hochzeit). Vgl. § 342.

[5]) Vgl. §§ 284 ff., namentlich § 285. Der Schuldner kann sich also von Zahlung der Vertragsstrafe durch die von ihm zu beweisende „Einrede" befreien, daß er die „Nicht-Erfüllung" bezw. die „nicht gehörige Erfüllung" nicht zu vertreten habe (§§ 276—278). — [6]) Vgl. Note 4. — [6a]) Gemäß §§ 286 ff., 325, 326. — [7]) Vgl. Note 4 und § 363.

[8]) Vgl. Vorbemerkung II vor § 241. Der Schuldner muß Umstände beweisen, welche die Anwendung des richterlichen Ermäßigungsrechtes rechtfertigen. Bei Erwägung dieser Umstände wird der Richter nicht nur die Verschiedenheit der Interessen des Gläubigers zu den verschiedenen in Betracht kommenden Zeiten (der Vereinbarung — der Verwirkung — der Einforderung — der Zuerkennung der Vertragsstrafe), die Höhe des möglichen und des wirklichen Schadens, sondern auch die wirthschaftliche Lage beider Theile, den Grad des Verschuldens auf Seiten des Schuldners und sonstige Momente gebührend berücksichtigen können. Man ging davon aus, daß der Richter von dem Ermäßigungsrecht einen nicht zu weit gehenden

Das Gleiche gilt auch außer den Fällen der §§ 339, 342, wenn Jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.

§ **344.** Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.[9])

§ **345.** Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.[10])

Fünfter Titel. Rücktritt.[1])

§ **346.** Hat sich in einem Vertrag ein Theil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste sowie für die Ueberlassung der Benutzung einer Sache ist der Werth zu vergüten oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten.

Gebrauch machen wird, so daß man nicht etwa eine Beförderung der Vertrags-Untreue von der Vorschrift zu befürchten braucht. Letztere Gefahr zu vermeiden, bezweckt die Vorschrift, daß jedes berechtigte (nicht blos ein Vermögens-) Interesse des Gläubigers zu berücksichtigen ist, also auch ein ideales, ein Affektionsinteresse (Werth der besonderen Vorliebe, vgl. Note zu § 253); andererseits soll nicht absonderlichen Launen und Phantasien freie Bahn geöffnet werden. — Ueber das unter Vertragsstrafe gestellte Konkurrenz-Verbot (Konkurrenzklausel) bei Verträgen zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen vgl. §§ 74, 75 H.-G.-B., vgl. auch Art. 9 II Einf.-Ges. zum H.-G.-B. — Die Herabsetzung der von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochenen Vertragsstrafe ist nach § 348 H.-G.-B. ausgeschlossen.

[9]) Vgl. Note 55 zu § 139. Aus § 344 folgt die Ungültigkeit der einem Spiel-, Wett-, Lotterie-, Ausspiel-Vertrage, Differenzgeschäfte (vgl. §§ 762 bis 764), einem Eheversprechen (vgl. § 1297) beigefügten Vereinbarung einer Vertragsstrafe.

[10]) Wenn die geschuldete Leistung in einem „Unterlassen" besteht (z. B. nicht ein Konkurrenzgeschäft zu eröffnen), so muß Gläubiger beweisen, daß Schuldner der Unterlassungspflicht zuwider gehandelt habe.

[1]) Die allgemeinen Vorschriften der §§ 346—356 über den „vertragsmäßig" vorbehaltenen Rücktritt haben eine weitergehende Bedeutung, weil sie auf die Fälle des „gesetzlichen" Rücktrittsrechtes bei „gegenseitigen" Verträgen (§ 327) und auf gewisse verwandte Fälle, insbesondere auf das Recht der „Wandelung" beim Kauf (§ 467) und beim Werkvertrage (§ 634, Abs. 4) entsprechende Anwendung finden. Vgl. auch § 280 Abs. 2, § 286 Abs. 2 § 543 Abs. 1, § 555. — Ueber das bei Abzahlungs-Geschäften dem Verkäufer für den Fall unpünktlicher Abzahlung vorbehaltene Rücktrittsrecht vgl. Ges. über die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894. — Die Folge des Rücktritts ist, daß jeder Theil verpflichtet ist, die Gegenpartei thunlichst in dieselbe Lage zurückzuversetzen, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Diese Verpflichtungen sind in den §§ 346—348 geordnet. — Zu unterscheiden vom „Rücktritt" ist der „Widerruf", z. B. §§ 109, 168, 530, 610, 671, 1397. — Unter „der Berechtigte" in den §§ 350 ff. ist „der zum Rücktritt Berechtigte" zu verstehen.

§ **347.** Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten.[2]) Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.[2a])

§ **348.** Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind **Zug um Zug** zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

§ **349.** Der Rücktritt erfolgt durch **Erklärung** gegenüber dem anderen Theile.[3])

§ **350.** Der **Rücktritt** wird **nicht** dadurch **ausgeschlossen,** daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.[3a])

§ **351.** Der **Rücktritt** ist **ausgeschlossen,** wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Theiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes,[3b]) das von dem Berechtigten nach § 278 zu vertretende Verschulden eines Anderen steht dem eigenen Verschulden des Berechtigten gleich.

§ **352.** Der **Rücktritt** ist **ausgeschlossen,** wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.[4])

§ **353.** Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Theil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der **Rücktritt ausgeschlossen,** wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand in Folge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.[4a])

---

[2]) Vgl. §§ 987, 989, 994 ff. — [2a]) Mit 4% (§ 246).

[3]) Vgl. Note 1 vor § 116, §§ 130 ff. „Rücktritt bedarf Empfang, aber keiner Annahme" (C). — Der Rücktritt ist unwiderruflich.

[3a]) z. B. A kauft von B ein Pferd, erhält es am 1. Juli übergeben und bezahlt den vereinbarten Preis von 900 Mk. In dem Kaufvertrage hat sich A den Rücktritt bis 1. August vorbehalten. Am 20. Juli wird das Pferd im Stalle des A durch den Blitz erschlagen. Hier kann A noch bis 1. August „zurücktreten"; er braucht dem B weder das Pferd zurückzugeben noch Schadensersatz zu leisten (§ 275), kann aber die Rückzahlung der 900 Mk. von B fordern. Selbstverständlich konnten die Parteien vereinbaren, daß der „Rücktritt" nur zulässig sein soll, wenn das Pferd unversehrt zurückgegeben werden kann. Ebenso selbstverständlich ist in unserem Beispiel, daß, wenn das Pferd bei A gegen Blitzgefahr versichert war, A die Versicherungsgelder dem B herausgeben muß (§ 281). — [3b]) „Hast 7 Stück vom Dutzend Du zerschlagen, darfst Du den Rücktritt nicht mehr wagen„ (C). — [4]) §§ 950 ff. — [4a]) „Hast die mit Reurecht angekaufte Uhr beim Hans versetzt, verlierst Dein Reurecht Du, wenn Hans die Uhr verletzt" (C).

Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ **354.** Kommt der Berechtigte mit der **Rückgewähr** des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Theiles des Gegenstandes **in Verzug,** so kann ihm der andere Theil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist **ablehne.** Der **Rücktritt** wird **unwirksam,** wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

§ **355.** Ist für die **Ausübung des Rücktrittsrechts** eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Theile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das **Rücktrittsrecht erlischt,** wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird.

§ **356** Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite **Mehrere betheiligt,** so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

§ **357.** Hat sich der eine Theil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der **Rücktritt unwirksam,** wenn der andere Theil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.[5])

§ **358.** Hat sich der eine Theil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die **Erfüllung zu beweisen,** sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.[6])

§ **359.** Ist der **Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes** vorbehalten, so ist der **Rücktritt unwirksam,** wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Theil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. Die Erklärung ist jedoch **wirksam,** wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

§ **360** Ist ein Vertrag mit dem **Vorbehalte** geschlossen, daß der **Schuldner** seiner **Rechte** aus dem Vertrage **verlustig** sein soll, **wenn** er seine **Verbindlichkeit nicht erfüllt,** so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum **Rücktritte** von dem Vertrage berechtigt.[6a])

---

[5]) §§ 387 ff., 121. — [6]) In diesem Falle muß derjenige „beweisen", welcher behauptet, daß der Unterlassungspflicht zuwider gehandelt sei.

[6a]) Der § handelt von dem „Vorbehalt der Rechtsverwirkung", der sogen. „Verfall- oder Verwirkungs-Klausel", und bestimmt, daß der unter dem „Vorbehalt" geschlossene Vertrag „bei Eintritt des Falles", d. h. wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht (nicht gehörig) erfüllt, nicht ohne Weiteres von selbst aufgehoben sein soll, sondern daß der Gläubiger die Wahl haben soll, ob er von der Verwirkungs-Klausel Gebrauch machen oder bei dem Vertrage stehen bleiben will.

§ **361**. Ist in einem **gegenseitigen Vertrage** vereinbart, daß die Leistung des einen Theiles **genau zu einer festbestimmten Zeit** oder **innerhalb einer festbestimmten Frist** bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Theil zum **Rücktritte** berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.[7])

Dritter Abschnitt.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Erster Titel. **Erfüllung.**

§ **362**. Das Schuldverhältniß **erlischt**, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.[1])

Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des § 185 Anwendung.

§ **363**. Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung **als Erfüllung angenommen**, so trifft ihn die **Beweislast**, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.[1a])

---

[7]) Außer dem **Fixgeschäft** im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 376 H. G.-B.) kommen auch im täglichen Leben in den verschiedensten Verhältnissen Verträge vor, in denen für die Bewirkung einer Leistung eine bestimmte Zeit dergestalt festgesetzt wird, daß nach der Absicht der Vertragschließenden die pünktliche Einhaltung der Zeit ein wesentliches Moment der Vertragsleistung bildet, z. B. Bestellung eines Wagens auf Sonntag Nachmittag Punkt 3 Uhr, eines Ballkleides spätestens zum 15. Februar, Nachmittags 3 Uhr, u. s. w. Nothwendig ist, daß beim Vertragsschluß klar zum Ausdruck gebracht wird, die Innehaltung des Termins, der Frist solle für den Vertrag wesentlich sein. Für solche Fälle gewährt § 361 dem Gläubiger das Recht, **ohne Weiteres** vom Vertrage **zurückzutreten**, ohne daß dem Schuldner ein von ihm „zu vertretender Verzug" zur Last fällt (§ 285), also in obigem Beispiel auch dann, wenn die Schneiderin am 15. Februar durch plötzliche Krankheit an der Fertigstellung des Ballkleides verhindert wurde. § 361 enthält also eine **Ausnahme** von dem im § 326 enthaltenen Grundsatze, daß Nichterfüllung einer Verbindlichkeit der Gegenpartei nicht ohne Weiteres (sondern nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen) ein Rücktrittsrecht vom Vertrage giebt. Selbstverständlich kann der Gläubiger auch bei dem Vertrage stehen bleiben und seine Rechte aus demselben geltend machen (Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Forderung nachträglicher Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung). Neben dem „Rücktrittsrecht" vom Vertrage kann der Gläubiger jedoch einen Schadensersatzanspruch nicht geltend machen; er hat nur die Wahl zwischen dem Rücktritt oder der Geltendmachung seiner nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 286, 325, 326 begründeten Rechte aus dem Vertrage.

[1]) Vgl. §§ 267, 268 über die Person der Leistenden und §§ 242 ff., 269—271 über Art, Ort und Zeit der Leistung.

[1a]) Erfahrungsmäßig sind die Fälle sehr häufig, in denen der Beklagte, nachdem er die ihm vom Kläger als Erfüllung angebotene Leistung „als Erfüllung" angenommen hat, aus Chikane oder wegen Mangels bereiter Zahlungsmittel hinter der **Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages** Schutz sucht, indem er Mangelhaftigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Leistung rügt (z. B.

§ **364**. Das Schuldverhältniß **erlischt,** wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung **an Erfüllungsstatt annimmt.**[1b])

Uebernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.[2])

§ **365**. Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer **Gewähr zu leisten.**[3])

§ **366**. Ist der Schuldner dem Gläubiger **aus mehreren Schuldverhältnissen** zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämmtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt.

---

die zahlreichen Bauprozesse, in denen der Gebäudeeigenthümer den Bauhandwerkern Zahlung wegen angeblicher Mängel der Ausführung verweigert). — Ueber „nicht gehörige" Erfüllung vgl. auch Note 4 zu § 339 und § 341. — § 363 bestimmt nun, daß der Beweis der Mangelhaftigkeit der Vertragserfüllung der Partei obliegt, welche die Vertragserfüllung „als solche" angenommen hat. Wenn die Vertrags-Erfüllung noch nicht „als solche" angenommen ist, so hat im Streitfalle der Erfüllende, z. B. der Handwerker, der nach Leistung seiner Arbeit Bezahlung fordert, zu beweisen, daß er mangelfrei (vertragsmäßig) erfüllt habe. Die Feststellung, ob Annahme als „Vertragserfüllung" stattgefunden hat, ist also für die Ordnung der Beweispflicht die „Vorfrage", die sich nur nach den Umständen des Falles beantworten läßt. Nicht jede Annahme der Leistung des anderen Theiles ist ohne Weiteres Annahme „als Erfüllung". Der Hausbesitzer, der einen Neubau bezieht und an Andere vermiethet, nimmt dadurch nicht ohne Weiteres die Tischlerarbeiten (Fenster, Thüren u. s. w.) als ordnungsmäßige Erfüllung an. Annahme „als Erfüllung" wird es aber z. B. in der Regel sein, wenn ein Zahlungsempfänger eine Geldrolle mit der Aufschrift 50 Mark ohne Vorbehalt annimmt. Wenn sich dann zu Hause findet, daß nur 49 Mark in der Rolle waren, muß der Zahlungsempfänger dies beweisen; es wird sich also für ihn empfehlen, bei Oeffnung der Rolle einen Zeugen zuzuziehen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird daher jeder Leistende gut thun, eine Erklärung der anderen Partei zu fordern, ob sie die Leistung „als Erfüllung" des Vertrages annehme; namentlich wird aber jeder die Leistung der anderen Partei Annehmende in geeigneten Fällen gut thun, zu erklären, daß er zwar annehme, sich aber die Erklärung, ob er die Leistung als „Vertrags-Erfüllung" annehme, vorbehalte. — Ueber „nicht gehörige" Erfüllung bei Handelskäufen vgl. § 377 H.-G.-B. (Nothwendigkeit unverzüglicher Mängel-Anzeige). — Ueber die „Einrede des (gar) nicht erfüllten Vertrages" vgl. Note 3 zu § 322.

[1b]) z. B. der Vermiether nimmt vom Miether zur Tilgung dessen Miethsschuld von 300 Mark das ihm zu diesem Zwecke angebotene Pianino an.

[2]) Die Hingabe eines Wechselacceptes zum Zwecke der Zahlung einer Kaufgeldschuld hebt also die Kaufgeldschuld nur auf, wenn die Parteien Letzteres gewollt haben; anderenfalls kann der Gläubiger sein Recht aus dem Kaufvertrage auf Zahlung des Kaufgeldes immer noch geltend machen (z. B. nach Verjährung der Wechselforderung). Selbstverständlich kann er nur Kaufgeld oder Wechselsumme fordern.

[3]) Vgl. §§ 434 ff., 459 ff., auch § 835 Abs. 2 Civ.-Pr.-Ordg.

Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnißmäßig getilgt.

§ **367**. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung **Zinsen und Kosten** zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen.

§ **368**. Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntniß **(Quittung)** zu ertheilen.[4]) Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form ertheilt wird, so kann er die Ertheilung in dieser Form verlangen.[5])

§ **369**. Die **Kosten der Quittung** hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, soforn nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergiebt.

Treten in Folge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

§ **370**. Der **Ueberbringer einer Quittung** gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

§ **371**. Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung **Rückgabe des Schuldscheins** verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte[6]) **Anerkenntniß** verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

---

[4]) Also Zug um Zug, und zwar auch bei Theilzahlungen, wenn der Gläubiger sie annimmt (§ 266). Der erfüllende Schuldner (und zwar nicht blos der Geld Zahlende, sondern auch der z. B. einen Anzug oder Handlungen Leistende) kann bei der Leistung Quittung fordern und im Falle der Weigerung des Gläubigers die Leistung zurückbehalten (§§ 273 ff.). Den die Quittung verweigernden Gläubiger treffen die Folgen des Verzuges (§§ 298 ff.). Der Schuldner kann auf Ertheilung der verweigerten Quittung klagen. — „Quittung beweist sofort, beweist nicht erst nach Wochen, doch die Beweiskraft wird durch Gegenbeweis gebrochen" (C).

[5]) z. B. bei Quittungen über im Grundbuche eingetragene Leistungen (Hypotheken u. s. w.) oder sonst behufs Ausweises Dritten gegenüber kann eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde verlangt werden. — Vgl. § 29 Reichs-Grundbuch-Ordnung, §§ 1144, 1192 B. G.-B.

[6]) Vgl. § 129.

Zweiter Titel. Hinterlegung.[1])

§ **372**. **Geld, Werthpapiere** und sonstige **Urkunden** sowie **Kostbarkeiten** kann[1a]) der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger **hinterlegen**, wenn der **Gläubiger im Verzuge der Annahme** ist.[2]) Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen **in der Person des Gläubigers liegenden Grunde** oder in Folge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden **Ungewißheit über die Person des Gläubigers** seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

§ **373**. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kann er das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen.

§ **374**. Die Hinterlegung hat bei der **Hinterlegungsstelle des Leistungsorts** zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[2a])

Der Schuldner hat dem Gläubiger die **Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen**; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.[2b])

§ **375**. Ist die hinterlegte Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so wirkt die Hinterlegung auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Post zurück.

§ **376**. Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache **zurückzunehmen**.

---

[1]) Die §§ 372 ff. betreffen die „Hinterlegung" des geschuldeten Leistungsgegenstandes, um dem Schuldner die Möglichkeit zu gewähren, sich von seiner Schuldverbindlichkeit zu befreien, also nicht die „Hinterlegung" zum Zwecke der Sicherheitsleistung (§§ 232 ff.). Die Fälle, in denen die hier in Rede stehende „Hinterlegung" zulässig ist, sind: Annahmeverzug des Gläubigers, — andere, in der Person des Gläubigers liegende Gründe, z. B. das Forderungsrecht des Hauswirthes auf Wohnungsmiethe ist von Mehreren seiner Gläubiger im Wege des Arrestes gepfändet und noch keinem überwiesen, — „nicht fahrlässige" Ungewißheit des Schuldners über die Person des Gläubigers, z. B. der ursprüngliche Gläubiger ist gestorben, und es steht noch nicht fest, wer die Erben sind, — Minderjährigkeit des Gläubigers und Fehlen eines gesetzlichen Vertreters.

Ueber die Ordnung des Hinterlegungswesens durch die Landesgesetze vgl. Art. 144 ff. Einf.-Ges.

Der Regel nach werden öffentliche Hinterlegungsstellen nur für Geld, Werthpapiere, andere Urkunden und Kostbarkeiten bestehen (vgl. jedoch Art. 146 Einf.-Ges.). Für nicht zur Hinterlegung geeignete bewegliche Sachen treffen die §§ 383 ff. Bestimmung. Für den Fall, daß der Leistungsgegenstand ein Grundstück ist, trifft § 303 Bestimmung.

[1a]) Er „kann" es, braucht es aber nicht, sondern kann den Gläubiger an sich herankommen lassen, vgl. jedoch z. B. § 853 Civ.-Proz.-Ord. (Pfändung einer Geldforderung für mehrere Gläubiger).

[2]) Vgl. §§ 293 ff. — [2a]) Die Hinterlegung aber ist rechtswirksam.

[2b]) z. B. wenn der Aufenthalt des Gläubigers nicht bestimmt oder unerreichbar ist.

Die **Rücknahme** ist **ausgeschlossen:**

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte;
2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtsmäßig erklärt.

§ **377.** Das Recht zur Rücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkurses das Recht zur Rücknahme auch nicht von dem Schuldner ausgeübt werden.

§ **378. Ist die Rücknahme** der hinterlegten Sache **ausgeschlossen,**[3]) so wird der **Schuldner** durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise **befreit,** wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.

§ **379.** Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache nicht ausgeschlossen, so kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen.[3a])

Solange die Sache **hinterlegt** ist, trägt der **Gläubiger** die **Gefahr** und ist der **Schuldner nicht** verpflichtet, **Zinsen** zu zahlen[3b]) oder Ersatz für nicht gezogene **Nutzungen** zu leisten.

Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.

§ **380.** Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter denen er die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

§ **381.** Die **Kosten der Hinterlegung** fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt.

§ **382.** Das **Recht des Gläubigers** auf den hinterlegten Betrag **erlischt** mit dem Ablaufe von **dreißig Jahren** nach dem Empfange der Anzeige von der Hinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Schuldner ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

§ **383.** Ist die geschuldete **bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet,** so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsorte **versteigern** lassen und den **Erlös hinterlegen.** Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372

---

[3]) Vgl. § 376 Abs. 2 Note 1—3. — [3a]) und kann dadurch die Zwangsvollstreckung in andere Sachen abwenden. — [3b]) „Hinterlegung hemmt Zinsenlauf" (C); hierin liegt hauptsächlich die praktische Bedeutung für den Schuldner.

Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen **(öffentliche Versteigerung).** Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

§ **384.** Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Gläubiger angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.

§ **385.** Hat die Sache einen **Börsen- oder Marktpreis,** so kann der Schuldner den Verkauf **aus freier Hand** durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ **386.** Die **Kosten der Versteigerung** oder des nach § 385 erfolgten Verkaufs fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt.

Dritter Titel. **Aufrechnung.**[1])

§ **387.** Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach **gleichartig** sind,[1a]) so kann jeder Theil seine

---

[1]) Dieser Titel enthält die Vorschriften über die Voraussetzungen (§ 387), die Art und Weise (§ 388), die Wirkungen (§ 389) der „kraft Gesetzes" stattfindenden Aufrechnung (Kompensation). Wenn die Parteien die „Aufrechnung" vereinbaren, so unterliegt ein solcher „Vertrag" den allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte (Verträge). — Ueber „Aufrechnung" im Konkurse vgl. §§ 53—56 Konkurs-Ordnung. — Ueber die Behandlung der „Aufrechnung" im Civilprozeß vgl. §§ 145, 302, 322, 529 Civ.-Pr.-Ordng.

Die Voraussetzungen der „Aufrechnung" sind, wie sich aus § 387 ergiebt: a. gültige (also: keine Aufrechnung einer Spielschuld gegen eine Darlehnsschuld), b. fällige (im Sinne des § 271 Abs. 1 und insbesondere Abs. 2), c. gleichartige Forderungen, d. zwischen denselben Personen. Daß die beiderseitigen Forderungen „liquid", d. h. gegenseitig eingeräumt oder sonst sogleich klar seien, ist nicht erforderlich. Gegen mißbräuchliche, chikanöse Ausübung der Aufrechnungs-Befugniß, insbesondere gegen die Verschleppung der Prozesse durch Geltendmachung unbegründeter, namentlich eine langwierige Beweisaufnahme in Anspruch nehmender Gegenforderungen schützen die oben erwähnten Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Zur Lehre von der „Aufrechnung" vgl. ferner die im Register unter „Aufrechnung" bezeichneten §§. — [1a]) Geld gegen Geld, — 3prozentige Westpreußische Pfandbriefe gegen solche, — 10 Tonnen Weizen mittlerer Art und Güte gegen solche — usw. Aber: „Geld gegen Vieh kompensirt sich nie" (C.) vgl. jedoch Konk.-Ord. § 54 Abs. 4.

Forderung gegen die Forderung des anderen Theiles **aufrechnen, sobald er** die ihm gebührende Leistung **fordern und** die ihm obliegende Leistung **bewirken** kann.

§ **388.** Die Aufrechnung erfolgt durch **Erklärung** gegenüber dem anderen Theile.[2]) Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

§ **389.** Die **Aufrechnung bewirkt,** daß die Forderungen, soweit sie sich decken,[3]) **als in dem Zeitpunkt erloschen gelten,** in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

§ **390.** Eine Forderung, der eine **Einrede** entgegensteht, kann **nicht aufgerechnet werden.**[3a]) Die **Verjährung** schließt die Aufrechnung **nicht** aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.[4])

§ **391.** Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen. Der aufrechnende Theil hat jedoch den Schaden zu ersetzen, den der andere Theil dadurch erleidet, daß er in Folge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann.

Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.[5])

§ **392.** Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist.

§ **393.** Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ist die Aufrechnung nicht zulässig.[6])

---

[2]) Vgl. Note 1 vor § 116 und §§ 130 ff. — Die Aufrechnung vollzieht sich also nicht „von selbst" (ipso jure) durch das bloße thatsächliche Gegenüberstehen der zur Aufrechnung geeigneten Forderungen, sondern es ist eine „Aufrechnungserklärung" erforderlich, welche jedoch die in § 389 bezeichnete „rückwirkende Kraft" hat.

[3]) Theilaufrechnung ist also zulässig, nicht aber Theilleistung (§ 266).

[3a]) z. B. die Einrede des Zurückbehaltungsrechts (§ 273), die Einrede der Verjährung (mit der aus Satz 2 des § 390 sich ergebenden Beschränkung), die Einrede des Erben, daß er für die Schuld seines Erblassers wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses nicht hafte. Vgl. §§ 1975 ff.

[4]) Vgl. das Beispiel in Vorbemerkung VIII vor § 194.

[5]) Vergl. §§ 269—271.

[6]) Vgl. §§ 273 Abs. 2, 823 ff. Wenn A dem B 1000 Mark stiehlt oder ein 1000 Mark werthes Gemälde zerstört, kann er gegen die Schadensersatzforderung des B von 1000 Mark nicht eine ihm gegen B zustehende Darlehnsforderung aufrechnen.

§ **394.** **Soweit** eine Forderung der **Pfändung nicht** unterworfen ist, findet die **Aufrechnung** gegen die Forderung **nicht** statt.[7]) Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§ **395.** Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

§ **396.** Hat der eine oder der andere Theil **mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen,** so kann der aufrechnende Theil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Theil unverzüglich, so findet die Vorschrift des § 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Theil dem anderen Theile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des § 367 entsprechende Anwendung.

Vierter Titel. **Erlaß.**[1])

§ **397.** Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld **erläßt.**

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner **anerkennt,** daß das **Schuldverhältniß nicht bestehe.**

---

[7]) Vgl. Art. 81 Einf.-Ges. Ueber unpfändbare Forderungen vgl. §§ 850 bis 852 Civ.-Proz.-Ordng., § 377 B. G.-B. und die diesbezüglichen Vorschriften der Arbeiter-Versicherungsgesetze. Hervorzuheben ist § 851 Civ.-Proz.-Ordng.: „Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist." Hierzu vgl. insbesondere auch Note 4 zu § 399 B. G.-B.

[1]) Auf das Vorhandensein und die Rechtswirksamkeit der dem „Erlaß-Vertrage" (Absatz 1) oder dem „Anerkennungs-Vertrage, daß ein Schuldverhältniß nicht bestehe" (Abs. 2), zu Grunde liegenden Thatsachen und Vereinbarungen kommt es für die Rechtsgültigkeit der in § 397 bezeichneten Verträge nicht an. „Warum ich erlasse, brauche ich nicht zu sagen" (C). „Rechtsgrund" dieser Verträge kann sein: Schenkung, — Aufrechnungs-Vertrag (z. B. A schuldet dem B ein Pferd, B schuldet dem A ein Darlehn von 1000 Mk., und sie vereinbaren, sich tilgungshalber ihre gegenseitigen Schulden zu „erlassen" u. s. w. Die Unwirksamkeit der „Rechtsgründe", auf denen die in § 397 bezeichneten Verträge etwa beruhen, kann nur Rückforderungsrechte wegen „ungerechtfertigter Bereicherung" zur Folge haben (§§ 812 ff.) — Der „Erlaß-Vertrag" ist ein „abstrakter" Vertrag im Sinne der Vorbemerkung III von § 241. Schriftlichkeit der hier in Rede stehenden Verträge ist nicht erforderlich (vgl. dagegen § 781 bezüglich des Anerkennungsvertrages, daß ein Schuldverhältniß besteht).

Vierter Abschnitt.

Uebertragung der Forderung.[1])

§ 398. Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem Anderen auf diesen übertragen werden **(Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt** der **neue** Gläubiger **an die Stelle des bisherigen** Gläubigers.[1a])

§ 399. Eine Forderung **kann nicht abgetreten werden,** wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger **nicht ohne Veränderung** ihres Inhalts erfolgen kann[2]) oder wenn die

---

[1]) Die „Uebertragung" einer Forderung auf einen neuen Gläubiger („Sondernachfolge" in die Forderung) kann geschehen: a) kraft Gesetzes (vgl. Note zu § 412), b) durch Anordnung der Zwangsvollstreckungs-Behörde („Ueberweisung" vgl. §§ 835 ff. Civ.-Proz.-Ordng.), c) durch Vertrag („**Abtretung**", wovon hier die Rede ist). — Gegensatz der „Sondernachfolge" ist die „Gesammt- (Universal-) Nachfolge; vgl. Vorbemerkung II von § 1922.

[1a]) ohne daß etwas weiteres erforderlich wäre. Insbesondere ist die „Anzeige an den Schuldner" nicht Voraussetzung der Wirksamkeit der Abtretung, sondern nur ein Mittel, den guten Glauben des Schuldners (der etwa noch Vereinbarungen mit dem ersten Gläubiger trifft) auszuschließen. Der Schuldner kann der Abtretung nicht widersprechen (Ausnahmen in §§ 399, 400). — Der Schuldner wird durch den in den §§ 406 bis 408 zum Ausdrucke gelangten Grundsatz, daß die Abtretung dem „Schuldner" gegenüber erst mit dem Zeitpunkte „voll wirksam" wird, in welchem er von der Abtretung „Kenntniß" erlangt, in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 409, 410 ausreichend gesichert. Vermöge dieser Vorschriften ist der Schuldner in der Lage, sich namentlich gegen die Gefahr, doppelt zahlen zu müssen, vollständig zu schützen. — Die Abtretung ist an sich formfrei, soweit nicht, z. B. für Hypotheken (§§ 1154, 1159) Ausnahmen bestimmt sind. Vgl. jedoch §§ 403, 409, 410. Die letztere Vorschrift wird zur Folge haben, daß der neue Gläubiger, wenn er dem Schuldner gegenüber sicher gehen will, sich mindestens eine schriftliche Abtretungserklärung (vgl. § 403) von dem bisherigen Gläubiger wird geben lassen, obgleich dies, wie gesagt, zur Gültigkeit der Abtretung im Verhältniß zwischen dem alten und neuen Gläubiger nicht erforderlich ist.

Aus welchem „Rechtsgrunde" die Abtretung erfolgt (Kauf, Schenkung der abgetretenen Forderung, Hingabe der abgetretenen Forderung an Zahlungsstatt zum Zwecke der Tilgung einer Schuld u. s. w.), und ob dieser „Rechtsgrund" etwa nichtig oder anfechtbar ist, kommt für die Rechtswirksamkeit des „Abtretungsvertages" nicht in Betracht (vgl. Note 1 zu § 397). Die „Abtretung" ist ein „abstrakter" Vertrag im Sinne der Vorbemerkung III vor § 241.

Ueber den Hauptfall der „Abtretung" einer Forderung, nämlich der „Abtretung gegen Entgelt" (Cession gegen Zahlung einer Valuta) handelt das B. G.-B. im Abschnitt von „Kauf". Vgl. §§ 433, 434 und insbesondere über die Haftpflicht des abtretenden Gläubigers für die „Richtigkeit" der abgetretenen Forderung und die „Zahlungsfähigkeit" des Schuldners §§ 437, 438. Ist die Abtretung unentgeltlich erfolgt, so entscheiden über die Haftpflicht des abtretenden Gläubigers §§ 521, 523.

[2]) z. B. der 80 Jahre alte, kranke Altsitzer A. kann seine Forderung auf „angemessene Ernährung" in der Familie des Altentheilgebers nicht an den 28 Jahre alten Dragonerwachtmeister B. abtreten.

Abtretung **durch Vereinbarung** mit dem Schuldner **ausgeschlossen** ist.[3] [4])

§ **400.** Eine Forderung **kann nicht abgetreten** werden, soweit sie der **Pfändung nicht unterworfen** ist.[5])

§ **401.** **Mit der abgetretenen Forderung gehen** die **Hypotheken** oder **Pfandrechte,** die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten **Bürgschaft** auf den neuen Gläubiger **über.**[5a])

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes **Vorzugsrecht** kann auch der neue Gläubiger geltend machen.

§ **402.** Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nöthige **Auskunft** zu ertheilen und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern.

§ **403.** Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger **auf Verlangen** eine **öffentlich beglaubigte Urkunde** über die Abtretung auszustellen.[6]) Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

§ **404.** Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die **Einwendungen** entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.[6a])

§ **405.** Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt oder daß die Abtretung durch Vereinbarung

---

[3]) Durch diese Vorschrift wird die Nichtübertragbarkeit der Eisenbahn-Rückfahrkarten u. s. w. jedem Streit entzogen. — Damit diese Vorschrift nicht von Schuldnern benutzt wird, ihr in „Forderungen" bestehendes Vermögen durch die Vereinbarung, die Forderung solle nicht abtretbar sein, dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, bestimmt § 851 Civ.-Proz.-Ordng., daß Forderungen, deren Uebertragung „durch Vereinbarung ausgeschlossen" ist, gleichwohl insoweit „gepfändet" und zur Einziehung „überwiesen" werden können, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterliegt, wofür §§ 811, 850 ff. Civ.-Proz.-Ordng. maßgebend sind.

[4]) Eine Anzahl Rechte sind durch ausdrückliche **gesetzliche** Vorschriften für **nicht übertragbar** erklärt; z. B. §§ 514, 613, 664, 717, 847, 1059, 1092, 1300, 1408, 1427, 1585, 1623, 1658. — vgl. Note 5.

[5]) Vgl. Note 7 zu § 394. — Die nach Note 4 zu § 399 „nicht übertragbaren" Rechte sind nach § 851 Civ.-Proz.-Ordng. auch unpfändbar. — Die blos theilweise pfändbaren Forderungen, z. B. die Gehaltsforderungen der Beamten u. s. w. (§ 850 Abs. 2 Civ.-Proz.-Ordng.) sind übertragbar, soweit sie pfändbar sind. Wittwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der Reichs- und preußischen Staatsbeamten sind nach den betr. Gesetzen unpfändbar und unübertragbar.

[5a]) Vgl. §§ 1153, 1190 Abs. 4, 1250. — [6]) Vgl. § 129.

[6a]) „Kein Cedent kann mehr Rechte übertragen als er selber hat" (C). — Der Schuldner kann natürlich dem neuen Gläubiger auch die Einwendungen entgegen setzen, die ihm gegen diesen selbst aus irgend einem Grunde zustehen, insbesondere kann er einwenden, „die Abtretung sei nur zum Schein erfolgt" (§ 117).

mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.[7])

§ **406.** Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber **aufrechnen,** es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntniß hatte, oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntniß und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.[8])

§ **407. Der neue Gläubiger muß** eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, **gegen sich gelten lassen,** es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.[9])

Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urtheil über die Forderung ergangen, so muß der neue Gläubiger das Urtheil gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gekannt hat.

§ **408.** Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger **nochmals an einen Dritten abgetreten,** so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zu Gunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes[10]) auf den Dritten übergegangen sei.

§ **409. Zeigt der Gläubiger dem Schuldner an,** daß er die Forderung **abgetreten** habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.[11]) Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist.

---

[7]) Vgl. Note 4 zu § 117. — [8]) Vgl. §§ 387 ff. — [9]) Was der Gläubiger beweisen muß. — [10]) Vgl. § 412. — [11]) Vgl. Note 55 zu § 139.

§ **410**. Der Schuldner ist dem **neuen Gläubiger** gegenüber zur Leistung **nur gegen Aushändigung einer** von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten **Urkunde verpflichtet.** Eine Kündigung oder eine Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung **schriftlich angezeigt** hat.[11a])

§ **411**. Tritt eine **Militärperson**, ein **Beamter**, ein **Geistlicher** oder ein **Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt** den übertragbaren Theil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

§ **412**. Auf die **Uebertragung** einer Forderung **kraft Gesetzes** finden die Vorschriften der §§ 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung.[12])

§ **413**. Die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen finden auf die **Uebertragung anderer Rechte**[13]) entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Fünfter Abschnitt.

Schuldübernahme.[1])

§ **414**. Eine Schuld kann von einem **Dritten** durch **Vertrag mit dem Gläubiger** in der Weise **übernommen** werden, daß der Dritte **an die Stelle** des bisherigen Schuldners tritt.

[11a]) Ueber die Prozeßkostenpflicht des neuen Gläubigers, der eine ihm abgetretene Forderung einklagt, ohne daß der Schuldner von der Abtretung Kenntniß erlangt hat, vgl. § 94 Civ.-Proz.-Ordng.

[12]) Uebertragung „kraft Gesetzes" liegt vor z. B. in den Fällen der §§ 268 Abs. 3, 426 Abs. 2, 774, 1143, 1225, 1249, 1438 Abs. 2, 1519 Abs. 2, 1549, 1607 Abs. 2, 1709 Abs. 2.

[13]) z. B. Urheberrechte, Patentrechte.

[1]) Die Uebernahme einer fremden Schuld („Sondernachfolge" in eine Schuld im Gegensatz zur Gesammtnachfolge vgl. Vorbemerkung II vor § 1922) ist das „Gegenstück" zu der in den §§ 398 ff. geordneten Uebertragung einer „Forderung" (Abtretung). Der Uebernehmer der Schuld tritt „an die Stelle" des ursprünglichen Schuldners. Die Schuldübernahme kann erfolgen a) durch einen formlosen Vertrag des Uebernehmers mit dem Gläubiger (§ 414) oder b) durch eine Vereinbarung des Uebernehmers mit dem Schuldner (§ 415). Im Falle a bedarf es nicht der Zustimmung des Schuldners; er wird, ohne daß er es weiß oder will, frei (§ 267). Im Falle b hängt die volle Wirksamkeit der Schuldübernahme von der „Genehmigung des Gläubigers" ab; denn Niemand braucht sich einen neuen Schuldner an Stelle des bisherigen aufdrängen zu lassen. — Der praktisch wichtigste Fall der „Schuldübernahme" ist, daß bei der Veräußerung eines Grundstücks der Erwerber mit dem Veräußerer die Uebernahme der Hypothekenschulden vereinbart.

§ **415.** Wird die Schuldübernahme von dem **Dritten** mit dem **Schuldner** vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der **Genehmigung des Gläubigers** ab.[2]) Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgetheilt hat. Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung ertheilt hat, ist im Zweifel der Uebernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.[2a])

§ **416. Uebernimmt der Erwerber eines Grundstücks** durch Vertrag[2a]) mit dem Veräußerer **eine Schuld** des Veräußerers, für die **eine Hypothek** an dem Grundstücke besteht, so kann der **Gläubiger** die Schuldübernahme **nur genehmigen, wenn** der **Veräußerer** sie ihm **mittheilt.**[3]) Sind seit dem Empfange der Mittheilung **sechs Monate** verstrichen, so gilt die **Genehmigung als ertheilt,**[4]) wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des § 415 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.[4a])

Die **Mittheilung** des Veräußerers kann **erst** erfolgen, **wenn** der Erwerber als **Eigenthümer im Grundbuch eingetragen** ist. Sie muß **schriftlich** geschehen und den **Hinweis** enthalten, daß der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.[4b])

Vgl. § 416. — Zu unterscheiden von der „Schuldübernahme" ist die in § 329 bezeichnete Vereinbarung. — Aus welchem „Rechtsgrunde" die Schuldübernahme erfolgt (ob zur Deckung einer anderen Schuld oder schenkungshalber usw.), ist gleichgültig. Die Schuldübernahme ist ein „abstrakter" Vertrag (vgl. Note 1 zu § 397, Note [1a] vorletzter Absatz zu § 398 und Vorbemerkung III vor § 241).

[2]) Vgl. §§ 182, 184 (rückwirkende Kraft). — [2a]) „Wer dem Gläubiger nicht recht, ist doch des Schuldners Knecht" (C).

[2a]) Betreffend die „Uebernahme" einer (im geringsten Gebot berücksichtigten) Hypothekenschuld durch den Ersteher bei der Zwangsversteigerung vgl. § 53 Ges. über die Zwangsversteigerung v. 24. 3. 97.

[3]) Die Mittheilung des Grundstückserwerbers ist bedeutungslos.

[4]) „Schweigen" gilt also im Gegensatz zu § 415 als „Genehmigung". Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen des „Schweigens" ist Schriftlichkeit der Aufforderung und der Hinweis auf die Folgen vorgeschrieben (vgl. § 416, Absatz 2).

[4a]) Wohl aber der übrige Inhalt des § 415. Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt der ursprüngliche Schuldner mit rückwirkender Kraft (§ 184) als im Augenblicke der Schuldübernahme befreit.

[4b]) Beispiel eines Schreibens gemäß § 416: „Herrn A. Ich habe mein Grundstück Winterplatz Nr. 1 an B verkauft. B hat meine auf dem Grund-

Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzutheilen. Sobald die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.

§ **417.** Der Uebernehmer kann dem Gläubiger die **Einwendungen** entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben.[4c]) Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.[4d])

Aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Uebernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Uebernehmer dem Gläubiger gegenüber Einwendungen nicht herleiten.

§ **418.** In Folge der Schuldübernahme **erlöschen** die für die Forderung bestellten **Bürgschaften** und **Pfandrechte.**[4e]) Besteht für die Forderung eine **Hypothek,** so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.[5]) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.

Ein mit der Forderung für den Fall des Konkurses verbundenes **Vorzugsrecht** kann nicht im Konkurs über das Vermögen des Uebernehmers geltend gemacht werden.

§ **419. Uebernimmt Jemand** durch Vertrag das **Vermögen eines Anderen,**[6]) so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen.

---

stück hypothekarisch eingetragene Darlehnsschuld an Sie von 40000 Mk. laut Kaufvertrag übernommen. Ich theile Ihnen dies, nachdem B am 13. Februar cr. als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen worden ist, hierdurch mit, darauf hinweisend, daß B als Ihr Schuldner an meine Stelle tritt, wenn Sie nicht innerhalb sechs Monaten nach Empfang dieser Mittheilung widersprechen. Danzig, den . . . C". Den Beweis, daß A dieses Schreiben empfangen hat, kann sich C (wenn nicht durch Anerkennungsschreiben des A) dadurch sichern, daß er dem A das Schreiben durch einen Gerichtsvollzieher zustellen läßt (§ 132).

[4c]) „Schuldübernahme ist nicht Schuldanerkennung" (C).

[4d]) Wohl aber: eine ihm selbst zustehende Forderung.

[4e]) Denn es ist dem Bürgen und Pfandbesteller nicht zuzumuthen, ohne Weiteres auch für einen ihnen unbekannten neuen Schuldner zu haften.

[5]) Vgl. §§ 1168, 1175. Es wird also z. B. im Falle des § 416 angenommen, daß der die Schuldübernahme genehmigende Hypotheken-Gläubiger auf die etwa bestehende hypothekarische Mithaft anderer Grundstücke „verzichtet". Gegen diesen Nachtheil kann er sich dadurch schützen, daß er seine Genehmigung davon abhängig macht, daß die Eigenthümer der mithaftenden Grundstücke in die Schuldübernahme willigen, in welchem Falle die Mithaft bestehen bleibt (vgl. § 418, Abs. 1 Satz 3).

[6]) Vgl. §§ 311, 2371 ff. Betreffend die Haftpflicht des Uebernehmers eines ganzen Handelsgeschäfts für die Geschäftsschulden vgl. §§ 25 ff. H.-G.-B.

Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Uebernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Uebernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Sechster Abschnitt.

Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

§ **420.** Schulden Mehrere eine **theilbare**[1]) **Leistung** oder haben Mehrere eine theilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder **Schuldner** nur zu einem **gleichen Antheile** verpflichtet,[2]) jeder **Gläubiger** nur zu einem **gleichen Antheile** berechtigt.[2a])

§ **421.** Schulden Mehrere eine Leistung in der Weise, daß **jeder die ganze Leistung** zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist **(Gesammtschuldner)**, so kann der **Gläubiger** die Leistung **nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Theile** fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämmtliche Schuldner verpflichtet.[2b])

§ **422.** Die **Erfüllung** durch einen Gesammtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsstatt, der Hinterlegung und der Aufrechnung.

Eine Forderung, die einem Gesammtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.[3])

---

[1]) Eine Leistung ist „theilbar", wenn sie unbeschadet ihres Wesens in Theile derart zerlegt werden kann, daß jede Theilleistung ein selbstständiges Ganzes bildet, das sich von der Gesammtleistung nur durch seine Größe, nicht durch seine Beschaffenheit unterscheidet. „Untheilbar" sind Leistungen, bei denen eine solche Zerlegung unmöglich ist, z. B. die Herstellung eines Bauwerks, einer Maschine. Aus § 432 Abs. 1 Satz 2 folgt, daß die Verpflichtung zur Herausgabe einer Sache als untheilbar anzusehen ist.

[2]) Dies ist der vom B. G.-B. aufgestellte Grundsatz. Die Ausnahmen hiervon sind aber so zahlreich und so bedeutsam, daß in den meisten Fällen des praktischen Lebens nicht die antheilweise, sondern die „gesammtschuldnerische Haftung" gemäß § 421 die Regel ist. Die wichtigsten Ausnahmen sind enthalten in den §§ 427, 769, 840, 1388, 1833 (vergl. auch Register unter „Gesammtschuldner"). Besonders geregelt ist die Haftung mehrerer Erben für die Nachlaßschulden §§ 2058 ff. (vgl. auch Seite 491 Vorbemerkung G).

[2a]) Vgl. §§ 428 ff. 432 (Gesammtgläubiger).

[2b]) Die Verpflichtung der einzelnen Schuldner zur gesammten Leistung besteht nur gegenüber dem Gläubiger. Ihr Verhältniß zu einander regelt sich nach den Vorschriften des § 426.

[3]) Vgl. zu § 422 die §§ 362, 364, 372, 387.

§ **423**. Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesammtschuldner vereinbarter **Erlaß** wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältniß aufheben wollten.[4])

§ **424**. Der **Verzug des Gläubigers** gegenüber einem Gesammtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.[5])

§ **425**. **Andere** als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten **Thatsachen** wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältniß ein Anderes ergiebt, nur für und gegen den Gesammtschuldner, in dessen Person sie eintreten.

Dies gilt insbesondere von der **Kündigung,** dem **Verzuge,** dem **Verschulden,** von der **Unmöglichkeit** der Leistung in der Person eines Gesammtschuldners, von der **Verjährung,** deren Unterbrechung und Hemmung, von der **Vereinigung** der Forderung mit der Schuld und von dem rechtskräftigen **Urtheile.**[6])

§ **426.** Die **Gesammtschuldner** sind **im Verhältnisse zu einander** zu **gleichen** Antheilen verpflichtet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesammtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen **zur Ausgleichung** verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Soweit **ein Gesammtschuldner** den Gläubiger **befriedigt** und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die **Forderung** des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner **auf ihn über.** Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden.[7])

§ **427. Verpflichten sich Mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich** zu einer **theilbaren** Leistung, so haften sie im Zweifel als **Gesammtschuldner.**[8])

§ **428.** Sind Mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, daß **jeder die ganze Leistung** fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist **(Gesammtgläubiger)**[8a]), so kann der **Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger** leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

---

[4]) und nicht etwa bloß dem einen von den mehreren Schuldnern seine Schuld erlassen werden sollte. Vgl. übrigens §§ 397, 426. — Der Zwangsvergleich im Konkurse berührt die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner des Gemeinschuldners nicht. (§ 193 Konk.-Ordg).

[5]) Vgl. §§ 293 ff.

[6]) Vgl. hierzu die §§ 194 ff, 275 ff, 284 ff.

[7]) Vgl. §§ 412, 268 Abs. 3 und Note dazu.

[8]) z. B. Eheleute oder sonst mehrere Personen stellen einen Schuldschein aus, in dem sie sich zur Rückzahlung eines empfangenen Darlehns verpflichten. Dieselben kaufen durch einen Vertrag ein Grundstück und verpflichten sich zur Zahlung des Kaufpreises; — in allen solchen Fällen kann der Gläubiger von Jedem das ganze Darlehn, den ganzen Kaufpreis fordern.

[8a]) Es muß aus dem betreffenden Rechtsgeschäft hervorgehen, daß die Gläubiger „Gesammtgläubiger" sein sollen; sonst kann jeder Gläubiger bei „theilbaren" Leistungen nur seinen Antheil fordern (§ 420) und bei „untheilbaren" Leistungen findet § 432 Anwendung. Einen Fall von Gesammtgläubigerschaft enthält § 2151 Abs. 3.

§ **429.** Der **Verzug eines Gesammtgläubigers** wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.[9])

Vereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines Gesammtgläubigers, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 422, 423, 425 entsprechende Anwendung. Insbesondere bleiben, wenn ein Gesammtgläubiger seine Forderung auf einen Anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt.

§ **430.** Die **Gesammtgläubiger** sind **im Verhältnisse zu einander** zu **gleichen** Antheilen berechtigt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ **431.** **Schulden Mehrere** eine **untheilbare Leistung,**[10]) so haften sie als **Gesammtschuldner.**[11])

§ **432.** Haben **Mehrere eine untheilbare Leistung zu fordern,** so kann, sofern sie nicht Gesammtgläubiger sind,[12]) der Schuldner nur **an alle gemeinschaftlich** leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern.[13]) Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

Im Uebrigen wirkt eine Thatsache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.[14])

Siebenter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel. Kauf. Tausch.

I. Allgemeine Vorschriften.[1])

§ **433.** Durch den Kaufvertrag wird der **Verkäufer** einer **Sache** verpflichtet, dem Käufer die Sache zu **übergeben** und das **Eigenthum** an der Sache zu **verschaffen.** Der **Verkäufer** eines **Rechtes**

---

[9]) Vgl. §§ 293 ff. — [10]) Vgl. Note 1. — [11]) Also gemäß §§ 421—426.

[12]) Nach dem Inhalte des betreffenden Rechtsgeschäfts (vgl. § 428 und Note [8a]).

[13]) Die mehreren Gläubiger sind sogen. „Gesammthänder" im Sinne des alten deutschen Rechts, weil sie ihre Forderung nur gemeinschaftlich („mit gesammter Hand") geltend machen können.

[14]) Vgl. § 429 Abs. 3.

[1]) Ueber den sogen. **„Handelskauf"** enthalten die §§ 373 ff. H.-G.-B. eine Anzahl besonderer Vorschriften. Der „Handelskauf" ist wohl der im Leben häufigste Fall des Kaufs. „Handelskauf" liegt vor, wenn a) mindestens einer der Vertragschließenden ein „Kaufmann" im Sinne der §§ 1—6 H.-G.-B. ist und er den Kauf im Betriebe seines Handelsgewerbes abgeschlossen hat (vgl. § 343 H.-G.-B.), b) Gegenstand des Kaufs eine Waare oder ein Werthpapier (nicht: z. B. ein Grundstück) ist (vgl. § 381 H.-G.-B.).

Ueber die Anwendung der Vorschriften der §§ 433 ff., 459 ff. B. G.-B. betr. „Kauf" auf andere entgeltliche Veräußerungsverträge vgl. §§ 445, 493.

ist verpflichtet, dem Käufer das **Recht** zu **verschaffen** und, wenn das Recht zum **Besitz** einer Sache berechtigt, die Sache zu **übergeben.**

Der **Käufer** ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten **Kaufpreis** zu zahlen und die gekaufte **Sache abzunehmen.**[1a])

§ **434.**[1b]) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand **frei von Rechten** zu verschaffen, die von **Dritten** gegen den Käufer geltend gemacht werden können.[2])

§ **435.** Der Verkäufer eines **Grundstücks** oder eines **Rechtes an einem Grundstück** ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines **Schiffes** oder eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte.

[1a]) Ueber „Sachen" und „Rechte" vgl. Vorbemerkung vor § 90, ferner darüber, was zur verkauften Sache gehört, §§ 90—103, 314. — Vgl. ferner § 437 „Forderung oder sonstiges Recht" z. B. Hypotheken, Patentrechte, Urheberrechte.

Betreffend „Uebergabe" und „Eigenthumsverschaffung" vgl. §§ 448, 854, 929 ff. und insbesondere bei Grundstücken §§ 873, 925. — Betreffend die „Verschaffung eines Rechts" vgl. §§ 398 ff. — Der Verkäufer muß nach § 433 alles thun, was zur Eigenthums- bezw. Rechts-Verschaffung nöthig ist z. B. Uebergabe bewirken, Auflassung, Abtretung erklären, die etwa nöthigen Urkunden beschaffen u. s. w.

Ueber „Kaufpreis" vgl. §§ 453, 473, auch §§ 315—319. Der Kaufpreis muß, falls er nicht gestundet ist, „Zug um Zug" gegen die Leistung des Verkäufers gezahlt werden (vgl. § 320 und Note dazu).

Für die beiderseitigen Verpflichtungen des Käufers und Verkäufers kommen außer den besonderen Vorschriften der §§ 433 ff. in Betracht die allgemeinen Vorschriften über „Rechtsgeschäfte", insbesondere „Verträge" sowie über „Schuldverhältnisse" (vgl. Inhaltsverzeichniß). Vgl. namentlich über Ort und Zeit der Erfüllung §§ 269—271; der **Käufer** hat also, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist oder sich aus den Umständen ergiebt, die gekaufte Sache beim Verkäufer abzuholen und ihm den Kaufpreis zu bringen.

Nicht blos der „Handelskauf", sondern, wie ausdrücklich hervorgehoben werde, jeder andere Kauf ist formfrei (vgl. Note zu § 125), vgl. jedoch die wichtige Ausnahme des § 313 (Grundstückskauf).

Besondere Vorschriften über den „Lieferungsvertrag" enthält das B. G.-B. nicht; die dafür maßgebenden Grundsätze folgen aus den Vorschriften über den „Kaufvertrag". — Ueber Bierlieferungsvertrag vgl. Bayr. Ausf.-Ges. B. 1
B. 1

Die Abgrenzung des „Kaufvertrages" vom „Werkvertrage" ist in den §§ 631, 651 erfolgt.

[1b]) Die §§ 434 ff. behandeln die Gewährleistungspflicht des Verkäufers wegen „Mängel im Rechte" an dem verkauften Gegenstande („Entwehrung"). Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers wegen Mängel der verkauften Sache selbst ordnen die §§ 459 ff.

[2]) Also frei von dinglichen Rechten dritter Personen (Erbbaurecht, Dienstbarkeit, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Pfandrechte) und von Miethrechten nach Maßgabe der §§ 571 ff. Vgl. hierzu: § 444 (Anzeigepflicht des Verkäufers), § 439 Abs. 1 (Ausnahmen von der Pflicht des Verkäufers, Mängel im Recht zu vertreten) und § 439 Abs. 2 (unbedingte und uneingeschränkte Haftung für die dort bezeichneten Rechte Dritter). — Vgl. § 436.

§ **436.** Der Verkäufer eines **Grundstücks** haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.[3])

§ **437.** Der Verkäufer einer **Forderung** oder eines **sonstigen Rechtes**[3a]) haftet für den **rechtlichen Bestand**[4]) der Forderung oder des Rechtes.

Der Verkäufer eines **Werthpapiers** haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

§ **438.** Uebernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die **Zahlungsfähigkeit des Schuldners**, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen.

§ **439.** Der Verkäufer hat einen **Mangel im Rechte** nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes **kennt.**[5])

Eine **Hypothek**, eine **Grundschuld**, eine **Rentenschuld** oder ein **Pfandrecht** hat der **Verkäufer zu beseitigen,**[5a]) **auch wenn der Käufer die Belastung kennt.** Das Gleiche gilt von einer **Vormerkung** zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte.

§ **440. Erfüllt der Verkäufer** die ihm nach den §§ 433 bis 437, 439 obliegenden Verpflichtungen **nicht,** so bestimmen sich die **Rechte des Käufers**[5b]) nach den Vorschriften der §§ 320 bis 327.[6])

---

[3]) Die Bestimmung beruht darauf, daß die Kenntniß von dem Vorhandensein der auf einem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben beim Käufer regelmäßig vorauszusetzen ist, oder daß es seine Sache ist, sich danach zu erkundigen. — [3a]) z. B. Patentrechte.

[4]) Im Gegensatz zur Zahlungsfähigkeit des Schuldners (§ 438); für diese haftet der Verkäufer nicht kraft Gesetzes, sondern nur, wenn er sich dazu besonders verpflichtet hat.

[5]) Nur die wirkliche „Kenntniß" des Käufers von dem „Mangel im Recht" befreit den Verkäufer von seiner Vertretungspflicht. Die Nachlässigkeit des Käufers (z. B. unterlassene Einsicht des Grundbuches bezüglich der auf einem gekauften Grundstücke in Abtheilung II des Grundbuchs haftenden Rechte) stehen der „Kenntniß" des Käufers nicht gleich und befreien den Verkäufer nicht von seiner Vertretungspflicht. Die Eintragung eines Rechtes im Grundbuche kann möglicherweise ein Beweis dafür sein, daß der Käufer das Recht „gekannt" hat. — [5a]) Falls sie der Käufer nicht übernommen hat, vgl. § 416.

[5b]) d. h. die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen „Mängel im Rechte" an dem verkauften Gegenstande, vgl. Note 1b.

[6]) d. h. der Käufer kann nach seiner Wahl a) die Zahlung des Kaufpreises verweigern (Einrede des nicht erfüllten Vertrages, vgl. Note zu § 320), b) auf Erfüllung der nach §§ 433 ff. dem Verkäufer obliegenden Pflichten klagen, c) sofort Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern (mit der in den §§ 440 Abs. 2 und 441 für „bewegliche" Sachen bestimmten Einschränkung), d) oder er kann ganz vom Vertrage zurücktreten. Diese (der gewöhnlichen Verjährung von dreißig Jahren unterliegenden) Rechte des Käufers greifen nur Platz, wenn die Parteien nicht ein Anderes vereinbart haben (vgl. § 443). Solche Vereinbarungen sind sehr häufig, z. B. der Käufer „übernimmt" auf dem gekauften Grundstücke eingetragene Hypotheken (§ 416) u. s. w., darauf lastende Dienstbarkeiten u. s. w. — Die unter

Ist eine **bewegliche Sache** verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigenthumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen Anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs.

§ **441.** Die Vorschriften des § 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn ein **Recht an einer beweglichen Sache** verkauft ist, das zum **Besitze** der Sache berechtigt.

§ **442.** Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der **Käufer** den Mangel zu **beweisen.**

§ **443.** Eine **Vereinbarung**, durch welche die nach den §§ 433 bis 437, 439 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

§ **444.** Der **Verkäufer** ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten, die nöthige **Auskunft** zu ertheilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden **Urkunden,** soweit sie sich in seinem Besitze befinden, **auszuliefern.** Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Ertheilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

§ **445.** Die Vorschriften der §§ 433 bis 444 finden auf **andere Verträge,** die auf **Veräußerung** oder **Belastung** eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.[6a])

---

a bis d bezeichneten Rechte hat, wie hervorzuheben, der Käufer grundsätzlich schon dann, wenn feststeht, daß der verkaufte Gegenstand „nicht frei von Rechten Dritter" ist (§§ 434, 439 Abs. 2); er braucht nicht abzuwarten, ob der Dritte das Recht auch wirklich geltend macht oder ob die Folgen der Rechtsmängel der §§ 435, 437 sich thatsächlich äußern. Wichtige Ausnahmen dieses Grundsatzes sind jedoch die §§ 440 Abs. 2 bis 4 und 441.

Bei Verkäufen im Wege der Zwangsvollstreckung (Zwangsversteigerung) ist ein Gewährleistungs-Anspruch des Käufers wegen Rechtsmängel ausgeschlossen. Vgl. § 806 Civ.-Proz.-Ordng., § 56 Zwangsverst.-Ges. vom 24. März 1897.

[6a]) z. B. Hingabe und Annahme einer Sache „an Erfüllungsstatt" behufs Tilgung einer Schuld (§§ 364, 365), die Veräußerung einer noch nicht patentirten, also noch nicht Gegenstand eines Rechts bildenden Idee.

§ **446.** **Mit der Uebergabe** der verkauften Sache geht die **Gefahr des zufälligen Unterganges** und einer **zufälligen Verschlechterung** auf den **Käufer** über.[7]) Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die **Nutzungen** und trägt er die **Lasten** der Sache.[8])

Wird der Käufer eines **Grundstücks** vor der Uebergabe als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der **Eintragung** ein.

§ **447.** **Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers** die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte,[9]) so geht die **Gefahr auf den Käufer** über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung ertheilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ **448.** Die **Kosten der Uebergabe** der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die **Kosten der Abnahme** und der **Versendung** der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last.

Ist ein **Recht** verkauft, so fallen die Kosten der Begründung oder Uebertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last.

§ **449.** Der Käufer eines **Grundstücks** hat die **Kosten der Auflassung** und der **Eintragung**, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nöthigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der **Beurkundung des Kaufes** zur Last.

§ **450.** Ist vor der Uebergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen[10]) und macht der Verkäufer **vor der Uebergabe Verwendungen** auf die Sache, die nach dem Uebergange der Gefahr nothwendig geworden sind, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.[11])

---

[7]) Vgl. §§ 300, Abs. 2, 323, 324, Abs. 2, 929 ff. und die Noten dazu, sowie Note 31 zu § 477.

[8]) Vgl. §§ 100 bis 103. — [9]) Vgl. § 269. — [10]) Vgl. §§ 446 Abs. 2, 447.

[11]) Vgl. §§ 662 ff. z. B. ein Landwirth verkauft auf seinem Gute Vieh an einen Händler, Erfüllungsort ist nach § 269 der Gutshof. Hat sich der Landwirth verpflichtet, das Vieh zur nächsten Bahnstation zu schaffen und dort dem Händler zu übergeben, so geht nach § 447 die Gefahr auf den Händler über, sobald der Landwirth das Vieh dem Treiber „ausgeliefert" hat. Auf dem langen Wege zur Station muß das Vieh gefüttert werden, was der Landwirth durch den Treiber besorgen läßt. Hierfür kann er gemäß § 450 Abs. 1 vom Händler Ersatz fordern.

Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[12])

§ **451.** Ist ein **Recht an einer Sache** verkauft, das zum **Besitze** der Sache berechtigt, so finden die Vorschriften der §§ 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

§ **452.** Der Käufer ist verpflichtet, den **Kaufpreis** von dem Zeitpunkt an **zu verzinsen,** von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren,[13]) sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist.

§ **453.** Ist als Kaufpreis der **Marktpreis** bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.[14])

§ **454.** Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm das im § 325 Abs. 2 und im § 326 bestimmte **Rücktrittsrecht nicht** zu.

§ **455.** Hat sich der Verkäufer einer **beweglichen Sache** das **Eigenthum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten,** so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigenthums unter der **aufschiebenden** Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.[15])

§ **456.** Bei einem **Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung** dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen Anderen noch als Vertreter eines Anderen kaufen.

§ **457.** Die Vorschrift des § 456 gilt auch bei einem **Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung,** wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift ertheilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines Anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des **Pfandverkaufs** und des in den §§ 383, 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den **Konkursverwalter.**[16])

§ **458.** Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes und der Uebertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger Betheiligten ab. Fordert der Käufer einen Betheiligten zur Erklärung über die Ge-

---

[12]) Vgl. §§ 677 ff.

[13]) Vgl. § 446. — Falls nichts Anderes bestimmt ist, sind 4 pCt. Zinsen zu zahlen (§ 246).

[14]) Vgl. §§ 269, 271.

[15]) Vgl. §§ 158 ff., 284 ff., 346 ff. Der § 455 gilt auch für die „Abzahlungsgeschäfte". Vgl. Ges. vom 16. Mai 1894.

[16]) Vgl. §§ 1233 ff. (Pfandverkauf), § 117 Konk.-Ordng. (Konkursverwalter)

nehmigung auf, so finden die Vorschriften des § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird in Folge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

§ **459.** Der **Verkäufer**[16a]) einer Sache[16b]) **haftet** dem Käufer dafür,[17]) daß sie **zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht,**[17a]) **nicht mit Fehlern behaftet** ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem **gewöhnlichen** oder dem **nach dem Vertrage vorausgesetzten** Gebrauch aufheben oder mindern.[18]) Eine **unerhebliche** Minderung des Werthes oder der Tauglichkeit kommt **nicht** in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr die **zugesicherten Eigenschaften** hat.[19])

§ **460.** Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache **nicht zu vertreten,** wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes **kennt.**[20]) Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459 **Abs. 1** bezeichneten Art in Folge **grober Fahrlässigkeit** unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.[21])

[16a]) Vgl. auch § 493. — [16b]) Vgl. § 90. — [17]) Bei Verkäufen im Wege der Zwangsvollstreckung (Zwangsversteigerung) ist der Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen, vgl. § 806 Civ.-Proz.-Ordng., § 56 Zwangsverst.-Ges. vom 24. 3. 97. — [17a]) Vgl. §§ 446, 447.

[18]) Von diesen (physischen) „Fehlern" der Sache sind wohl zu unterscheiden die in den §§ 433 ff. behandelten „Mängel im Rechte". Ueber die Besonderheiten bei Fehlern verkaufter Hausthiere vgl. §§ 481 ff. — Die „physischen" Fehler können sein: a) Mängel „gewöhnlicher" oder „nach dem Vertrage vorausgesetzter" Eigenschaften; diese beiden sind einander gleichgestellt. b) Mängel „zugesicherter Eigenschaften". Von den Mängeln zu a spricht § 459 Abs. 1, von denen zu b § 459 Abs. 2, § 463, § 468. Im einzelnen Falle kann der Mangel sowohl unter a als auch unter b fallen, z. B. wenn Jemand einen „Deckhengst" kauft, so ist der Mangel der Fortpflanzungsfähigkeit sowohl Mangel einer nach dem Vertrage „vorausgesetzten" als einer „zugesicherten" Eigenschaft. Zu den physischen Fehlern einer Sache gehören auch die baupolizeilichen Mängel eines Hauses.

Ueber die „Sicherung des Beweises" bezüglich der Mängel einer verkauften Sache vor Erhebung der Klage vgl. § 488 Civ.-Proz.-Ordng.

[19]) Zugesicherte Eigenschaften müssen unbedingt vertreten werden, auch wenn sie unerheblich sind (Gegensatz zu Absatz 1 Satz 2 des § 459). Vgl. auch § 468.

[20]) was Verkäufer beweisen muß.

[21]) Satz 2 des § 460 bezieht sich also, wie hervorzuheben, nur auf die in § 459 Abs. 1 bezeichneten Fehler, nicht auf die in Abs. 2 erwähnten Mängel zugesicherter Eigenschaften, bezw. nicht auf den Mangel zugesicherter Fehlerlosigkeit. Die Lage des Käufers ist daher folgende:

a) wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen, kann er Gewährleistung fordern, selbst wenn er den Mangel aus grober Fahrlässigkeit nicht bemerkt hat. Hat er ihn aber gekannt, so kann er nach § 460 Satz 1 keine Gewährleistung fordern.

§ **461**. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache **nicht zu vertreten,** wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in **öffentlicher Versteigerung** unter der Bezeichnung **als Pfand** verkauft wird.[21a])

§ **462**. Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes **(Wandelung) oder** Herabsetzung des Kaufpreises **(Minderung)** verlangen.[21b])

§ **463**. Fehlt der verkauften Sache **zur Zeit des Kaufes**[22]) eine **zugesicherte Eigenschaft,** so kann der Käufer **statt** der Wandelung oder der Minderung **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen. Das **Gleiche** gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler **arglistig** verschwiegen hat.

§ **464**. Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel **kennt,** so stehen ihm die in den §§ 462, 463 bestimmten Ansprüche **nur** zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme **vorbehält.**[22a])

---

b) wenn der Sache „gewöhnliche" oder „nach dem Vertrage vorausgesetzte" Eigenschaften (§ 459 Abs. 1) mangeln, so kann der Käufer nicht Gewährleistung fordern, falls er diese Mängel aus „grober Fahrlässigkeit" nicht bemerkt hat, außer wenn der Verkäufer arglistig den Fehler verschwieg. Entging der Mangel dem Käufer aus einer Fahrlässigkeit, die sich nicht als eine „grobe" darstellt (vgl. Note 38 zu § 276), so behält er den Gewährleistungsanspruch.

Mit anderen Worten: Im Falle a kann der Käufer sowohl für „verborgene" als auch für „in die Augen fallende" Mängel Gewährleistung fordern; im Falle b kann er für „in die Augen fallende" Mängel keine Gewährleistung fordern. „Augen für Geld". — „Wer die Augen nicht aufthut, thut den Beutel auf" (C).

Ueber die „Untersuchungspflicht des Käufers" als Voraussetzung des Gewährleistungsanspruchs bei beiderseitigen „Handelskäufen" vgl. §§ 377, 378 H.-G.-B.

Ueber die Beweislast, wenn der Käufer die Sache bereits „als Erfüllung angenommen hat", entscheidet § 363. Wenn der Käufer die ihm vom Verkäufer angebotene Sache wegen Mängel nicht annimmt, muß natürlich der Verkäufer, der auf Abnahme besteht, die Mängelfreiheit beweisen.

21a) vgl. §§ 1219, 1235 und oben Note 17.

21) Nach Wahl des Käufers, soweit nicht das Gesetz nur eines von beiden Rechten giebt z. B. beim Viehhandel (§§ 481, 487), wo „Minderung" ausgeschlossen ist. — Ueber die „Vollziehung" der „Wandelung" oder „Minderung" vgl. § 465.

Die Rechte des Käufers einer mangelhaften Sache sind beschränkt auf: a) Wandelung, — b) Minderung (§ 462) — und bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 463, 480 Abs. 2 c) Schadensersatz wegen Nichterfüllung. — Der Käufer hat also keinen Anspruch auf Gewährung einer mangelfreien Sache, ausgenommen § 480 Abs. 1. — Eine andere, durch Auslegung des Vertrages nach Treu und Glauben zu entscheidende Frage ist es, ob der Verkäufer die vom Käufer gegen ihn nach Vorstehendem erhobenen Ansprüche auf Wandelung oder Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache abwenden kann.

22) Hier ist also der „Zeitpunkt" anders bestimmt als in § 459 (vgl. Note 17a).

22a) Vgl. Note 1a) zu § 363.

§ **465.** Die **Wandelung** oder die **Minderung** ist **vollzogen,** wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.[23])

§ **466.** Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er **Wandelung** verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden.[23a])

§ **467.** Auf die **Wandelung** finden die für das **vertragsmäßige Rücktrittsrecht** geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 348, 350 bis 354, 356 entsprechende Anwendung; im Falle des § 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat.[23b]) Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.

§ **468.** Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine **bestimmte Größe des Grundstücks** zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft.[24]) Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Größe **Wandelung nur** verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat.

§ **469.** Sind von **mehreren verkauften Sachen** nur einzelne mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser **Wandelung** verlangt werden, auch wenn ein Gesammtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörend verkauft,[25]) so kann jeder Theil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachtheil für ihn von den übrigen getrennt werden können.

§ **470.** Die **Wandelung** wegen eines Mangels der **Hauptsache** erstreckt sich auch auf die **Nebensache.**[25a]) Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.

§ **471.** Findet im Falle des Verkaufs **mehrerer Sachen** für einen **Gesammtpreis** die **Wandelung** nur in Ansehung einzelner Sachen statt, so ist der Gesammtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesammtwerth der Sachen in mangelfreiem Zustande zu dem Werthe der

---

[23]) Bis zu diesem „Einverständniß" (neuen Vertrage) kann der Käufer seine Wahl, ob „Wandelung" oder „Minderung", ändern, soweit er nicht nach § 145 gebunden ist. — Wenn ein Einverständniß nicht erzielt wird, so ist die Wandelung oder Minderung „vollzogen" mit der Rechtskraft des im Prozeß darauf ergehenden Urtheils.

[23a]) Nach Ablauf der Frist kann Käufer nur noch Minderung verlangen (vgl. § 475). — [23b]) „Zeigt beim Backen erst das Mehl sich schlecht, wandelt Käufer doch den Kauf mit Recht" (C).

[24]) Vgl. §§ 459 Abs. 2, 460 Satz 1, 462, 463.

[25]) z. B.: zwei kunstvolle Armleuchter zum Tafelschmuck, zwei in Ausführung und Rahmen zusammengehörende Bilder (Bismarck und Moltke), eine Equipage, bestehend aus einem Landauer und vier edelen Schimmeln u. s. w.

[25a]) z. B. Zubehör (§§ 97 ff).

von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde.[25b])

§ **472.** Bei der **Minderung** ist der Kaufpreis in dem **Verhältnisse** herabzusetzen, in welchem **zur Zeit des Verkaufs** der **Werth** der Sache in **mangelfreiem** Zustande zu dem **wirklichen** Werthe gestanden haben **würde.**[26])

Findet im Falle des Verkaufs **mehrerer Sachen** für einen **Gesammtpreis** die Minderung nur wegen einzelner Sachen statt, so

---

[25b]) z. B.: A kauft eine Plüschgarnitur, bestehend aus Sopha und 6 Sesseln, für den Gesammtpreis von 900 Mark. Es stellt sich heraus, daß in zwei Sesseln die Motten sind. A verlangt daher hinsichtlich dieser 2 Sessel Wandelung und der Verkäufer nimmt sie zurück. Die Sachverständigen sagen: Wäre die Garnitur mangelfrei gewesen, so hätte sie zur Zeit des Verkaufs einen Gesammtwerth von 1000 Mk. gehabt; der Werth der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen (Sopha und 4 Sessel) wäre 800 Mk. gewesen. Es ist also der Gesammtpreis bezüglich des nach der Wandelung dem Käufer verbleibenden Sophas mit 4 Sesseln herabzusetzen gemäß folgender Gleichung: $\frac{900}{x} = \frac{1000}{800}$. Hier ist $x = 720$. Der Verkäufer muß mithin nach Rücknahme der 2 mottigen Sessel dem A herauszahlen 900—720, also 180 Mark.

[26]) z. B. A hat am 2. März 1900 eine Sache für 1000 Mark von B gekauft. Am 14. April 1900 stellen sich Fehler bei der Sache heraus, die der Verkäufer B gemäß §§ 459, 460 zu vertreten hat. Der Käufer A verlangt nicht Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung), sondern Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) gemäß § 462. Eine Einigung kommt nicht zu Stande. Im Prozeß werden Sachverständige gemäß § 472 über folgende zwei Fragen vernommen: a) welchen Werth würde die Sache am 2. März 1900 ohne den Fehler gehabt haben? b) welchen Werth hatte die Sache am 2. März 1900 mit dem Fehler? Die Antwort der Sachverständigen lautet zu a: 900 Mark (nach dem Gutachten der Sachverständigen hätte also A die fehlerlose Sache um 100 Mark zu theuer bezahlt), zu b): 600 Mark. Nach der Vorschrift des § 472 ist mithin der (für eine fehlerlose Sache vereinbarte) Kaufpreis 1000 herabzusetzen auf den Kaufpreis x (den der Käufer für die mangelhafte Sache gezahlt haben würde) im Verhältniß von 900 zu 600, d. h. es ist folgende Gleichung aufzustellen: $\frac{1000}{x} = \frac{900}{600}$; hier ist $x = 666\frac{2}{3}$ Mark; der Kaufpreis 1000 Mark wird also auf $666\frac{2}{3}$ Mark herabgesetzt, der Verkäufer B muß daher von den empfangenen 1000 Mark zurückzahlen: $333\frac{1}{3}$ Mark. — Angenommen die Sachverständigen hätten gesagt, der Kaufpreis 1000 Mark wäre dem Werthe der fehlerlosen Sache gleich gewesen, die fehlerhafte Sache war aber am 2. März 1900 nur 600 Mark werth, so würde die Gleichung lauten: $\frac{1000}{x} = \frac{1000}{600}$; hier ist $x = 600$; der Verkäufer muß sich also die Herabsetzung des Kaufpreises auf diese Summe gefallen lassen, mithin 400 Mark zurückzahlen. — Angenommen die Sachverständigen hätten gesagt: die fehlerlose Sache wäre 1200 Mark werth gewesen (Käufer hätte also 200 Mark unter dem wahren Werthe gekauft), die fehlerhafte Sache war 900 Mark werth, so würde die Gleichung lauten: $\frac{1000}{x} = \frac{1200}{900}$; hier ist $x = 750$; der Verkäufer muß sich also die Herabsetzung des Kaufpreises auf diese Summe gefallen lassen, mithin 250 Mk. zurückzahlen.

Hervorzuheben ist: Der Anspruch auf Preisminderung ist ein selbstständiger und geht deshalb nicht dadurch verloren, daß z. B. der Käufer A die fehlerhafte Sache für 1500 Mark an C weiterverkauft (z. B. weil sich nach dem 2. März 1900 die Konjunktur zu seinen Gunsten verändert hat).

ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesammtwerth aller Sachen zu Grunde zu legen.[27])

§ **473.** Sind **neben** dem in **Geld** festgesetzten Kaufpreise Leistungen bedungen, die **nicht vertretbare Sachen** zum Gegenstande haben, so sind diese Leistungen in den Fällen der §§ 471, 472 nach dem Werthe zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschießenden Betrag dem Käufer zu vergüten.

§ **474.** Sind auf der einen oder der anderen Seite **Mehrere** betheiligt, so kann von jedem und gegen jeden **Minderung** verlangt werden.

Mit der Vollziehung[27a]) der von einem der Käufer verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen.

§ **475.** Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers, wegen eines **anderen Mangels** Wandelung oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.[28])

§ **476.** Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.[29])

§ **477.** Der **Anspruch** auf **Wandelung** oder auf **Minderung** sowie der Anspruch auf **Schadenersatz** wegen Mangels einer zu-

---

[27]) z. B.: Ein Wirth kauft für seinen Festsaal 3 durch die Art der Ausführung zusammengehörige Marmor-Büsten der Kaiser Wilhelm I., Friedrich III. und Wilhelm II. für einen Gesammtpreis von 600 Mark. Es stellt sich heraus, daß eine der Büsten einen erheblichen Fehler (Sprung u. s. w.) hat, für den der Verkäufer gemäß §§ 459, 460 haftet. Der Wirth verlangt Minderung. Die Sachverständigen sagen: Jede der 3 Büsten, wenn fehlerlos, hätte „einzeln" zur Zeit des Verkaufs einen Werth von 150 Mark gehabt. Der Werth der 3 fehlerlosen Büsten zusammen wäre mit Rücksicht auf ihren sich gegenseitig ergänzenden und ein schönes Gesammtbild für einen Festsaal erzeugenden Gesammteindruck auf 550 Mark zu schätzen gewesen. Da nun die eine durch ihren Fehler untauglich für einen Festsaal sei, so seien nur zwei fehlerlose, die auch zusammen paßten, übrig geblieben im Gesammtwerthe von 350 Mark, der Werth der ausscheidenden fehlerhaften sei 100 Mark, der Gesammtwerth der 3 Büsten, einschließlich der fehlerhaften, also 450 Mark. Hier würde die Gleichung lauten: $\frac{600}{x} = \frac{550}{450}$; also $x = 490^{10}/_{11}$ sein. Der Verkäufer muß sich daher die Herabsetzung des Kaufpreises auf diese Summe gefallen lassen, mithin $109^{1}/_{11}$ Mark zurückzahlen.

[27a]) vgl. § 465.

[28]) Verlangt der Käufer wegen eines erst später entdeckten zweiten Mangels die Wandelung, so muß selbstverständlich bei der Zurückzahlung des Kaufpreises seitens des Verkäufers gemäß dem der Wandlung zu Grunde liegenden Prinzipe (§ 346) die in Folge einer früher stattgehabten Minderung wegen eines anderen Mangels bereits erlangte Ermäßigung des Kaufpreises berücksichtigt werden.

[29]) Im Uebrigen sind solche Vereinbarungen der Parteien nach deren Belieben zulässig und rechtswirksam (Verkauf ohne Gewähr).

gesicherten Eigenschaft[30]) **verjährt,** sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat,[30a]) bei **beweglichen** Sachen in **sechs Monaten** von der **Ablieferung,**[31]) bei **Grundstücken** in **einem Jahre** von der **Uebergabe** an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag **verlängert** werden.[32])

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises,[33]) so wird die Verjährung **unterbrochen.**[33a]) Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens fort. Die Vorschriften des § 211 Abs. 2 und des § 212 finden entsprechende Anwendung.

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche.

§ **478.** Hat der Käufer den **Mangel** dem Verkäufer **angezeigt** oder die **Anzeige** an ihn **abgesendet, bevor** der **Anspruch** auf Wandelung oder auf Minderung **verjährt** war, so kann er auch **nach** der Vollendung der **Verjährung** die **Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern,** als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.[33b]) Das **Gleiche** gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur **Sicherung des Beweises** beantragt[33c]) oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den **Streit verkündet** hat.[33d])

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abs. 1 gleichstehenden Handlung nicht.

§ **479.** Der Anspruch auf **Schadensersatz**[34]) kann **nach** der Vollendung der **Verjährung nur aufgerechnet** werden, wenn der Käufer vorher eine der im § 478 bezeichneten Handlungen vorge-

---

[30]) Vgl. §§ 462, 463.

[30a]) In diesem Falle findet die gewöhnliche 30jährige Verjährung statt.

[31]) „Ablieferung" ist nicht dasselbe wie „Uebergabe" (vgl. §§ 433, 446, 447, 854, 929 ff.). Beide werden zwar in der Regel zeitlich zusammenfallen, sie können aber auch auseinander fallen. „Ablieferung" liegt erst vor, wenn der Käufer in der Lage ist, die Sache zu untersuchen und etwaige Mängel zu entdecken. Erfolgt die „Uebergabe" vor der „Ablieferung" durch bloße Vereinbarung (§ 930) oder durch Uebersendung von Lagerschein oder Konossement, so könnte, wenn die Verjährung der Ansprüche des Käufers wegen Mängel mit der „Uebergabe" beginnen würde, die Verjährung bereits vollendet sein, ehe der Käufer durch die „Ablieferung" in den Stand gesetzt ist, den Mangel zu entdecken.

[32]) Eine Ausnahme von § 225. — Die aus der vollzogenen „Wandelung" oder „Minderung" entstehenden Ansprüche auf Rücknahme der Sache, Rückzahlung des Kaufgeldes u. s. w. unterliegen nicht der hier festgesetzten kurzen Verjährung.

[33]) z. B. vor der Klage-Erhebung gemäß §§ 485 ff., 488 Civ.-Proz.-Ordng.

[33a]) außerdem natürlich auch gemäß §§ 202—217. — [33b]) „Mängel-Anzeige rettet Mängel-Einrede" (C), obgleich die „Klage" verjährt ist.

[33c]) Vgl. Note 33. — [33d]) §§ 72 ff. Civ.-Proz.-Ordng. — [34]) Vgl. § 463.

nommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ **480**. Der Käufer einer nur **der Gattung nach bestimmten Sache**[35]) kann **statt** der **Wandelung** oder der **Minderung** verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine **mangelfreie** geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§ 464 bis 466, des § 467 Satz 1 und der §§ 469, 470, 474 bis 479 entsprechende Anwendung.

Fehlt der Sache **zu der Zeit,** zu welcher die **Gefahr** auf den Käufer **übergeht,**[36]) eine **zugesicherte** Eigenschaft **oder** hat der Verkäufer einen Fehler **arglistig** verschwiegen, so kann der Käufer **statt** der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen.

§ **481**. Für den Verkauf von **Pferden, Eseln, Mauleseln** und **Maulthieren,** von **Rindvieh, Schafen** und **Schweinen**[37]) gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 **nur insoweit,**[38]) als sich **nicht** aus den §§ 482 bis 492 **ein Anderes** ergiebt.[39])

§ **482**. Der Verkäufer hat **nur bestimmte Fehler (Hauptmängel)** und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich **innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen)** zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende **Kaiserliche Verordnung**

---

[35]) Vgl. § 243. — [36]) Vgl. §§ 446, 447. Ueber die hiervon abweichende Zeitbestimmung bei Nicht-Gattungssachen vgl. § 463.

[37]) Nicht auch von anderen Thieren, z. B. Geflügel, Hunden, Katzen, Ziegen u. s. w. Der Handel mit diesen unterliegt den allgemeinen Vorschriften über Kauf. — [38]) Grundsätzlich gelten also auch jene §§; sie gelten nicht, insoweit die §§ 482 ff. ein Anderes bestimmen.

[39]) Der für den täglichen Geschäftsverkehr, insbesondere der Landwirthe, so wichtige Handel mit den in § 481 genannten Hausthieren war hinsichtlich der „Haftung für Mängel" der Thiere in den verschiedenen Theilen Deutschlands früher sehr verschieden geordnet. Das B. G.-B. schafft auch auf diesem Gebiete endlich Einheit des Rechts. Es folgt dem sogen. „deutschrechtlichen" Systeme, für welches sich auch die Kreise der Betheiligten überwiegend ausgesprochen haben. Ein Hauptvorzug dieses Systems liegt darin, daß es die Rechtssicherheit erhöht und zur Abschneidung von Prozessen dient. Nach dem B. G.-B. beschränkt sich die Beweispflicht des Käufers auf die Thatsache, daß ein **Hauptmangel** innerhalb der **Gewährfrist** hervorgetreten ist. Das B. G.-B. trägt ferner den Bedürfnissen des Viehhandels Rechnung. Der Verkäufer ist von vornherein sicher, daß er „nur bestimmte Mängel" zu vertreten hat und auch sie nur, wenn sie „innerhalb der Gewährfrist" sich gezeigt haben. Dies kommt namentlich der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu Statten, welche an dem Viehhandel vorzugsweise durch Verkauf betheiligt ist. Eine erhebliche Benachtheiligung des Käufers ist andererseits von der Beschränkung der gesetzlichen Haftung nicht zu befürchten. Auch ihm ist in der Regel mit beschränkten, aber leichter durchführbaren Gewährleistungsansprüchen mehr gedient, als mit einer ausgedehnten Haftung des Verkäufers, deren praktische Geltendmachung durch die Schwierigkeit des Beweises beeinträchtigt wird. Soweit erforderlich, kann er sich im einzelnen Falle immer noch durch eine **vertragsmäßige,** keiner Form bedürfende **Erweiterung** der Haftung schützen. (Vgl. §§ 486, 492).

bestimmt.[39a]) Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

§ **483**. Die **Gewährfrist beginnt** mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer[40]) übergeht.

§ **484**. Zeigt sich ein **Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist,** so wird **vermuthet,**[41]) daß der Mangel **schon zu der Zeit** vorhanden gewesen sei, zu welcher die **Gefahr auf den Käufer** übergegangen ist.[41a])

§ **485**. Der Käufer **verliert** die ihm wegen des Mangels zustehenden **Rechte,** wenn er nicht **spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder,** falls das Thier **vor** dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verendet ist, **nach dem Tode** des Thieres[41b]) den Mangel dem Verkäufer **anzeigt** oder die **Anzeige** an ihn **absendet** oder wegen des Mangels **Klage** gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den **Streit verkündet** oder gerichtliche Beweisaufnahme zur **Sicherung des Beweises** beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.[41c])

§ **486**. Die **Gewährfrist** kann **durch Vertrag verlängert** oder **abgekürzt** werden.[41d]) Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ **487**. Der Käufer kann **nur Wandelung, nicht Minderung** verlangen.[42])

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351 bis 353, insbesondere wenn das Thier **geschlachtet** ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den **Werth des Thieres** zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat,[43]) insbesondere einer **Verfügung über das Thier,** außer Stande ist, das Thier zurückzugewähren.[44])

Ist **vor** der Vollziehung der **Wandelung** eine **unwesentliche Verschlechterung** des Thieres in Folge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der **Käufer** die **Werthminderung zu vergüten.**

Nutzungen hat der Käufer **nur insoweit** zu ersetzen, als er sie **gezogen** hat.[45])

[39a]) Vgl. die im **Anhang** abgedruckte **Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899.** — [40]) Vgl. §§ 446, 447. Die Gewährfrist endigt in dem gemäß § 188 zu berechnenden Zeitpunkte.

[41]) Diese „Vermuthung" kann durch Gegenbeweis widerlegt werden (§ 292 Civ.-Proz.-Ordng.).

[41a]) Vgl. §§ 446, 447. — [41b]) „Ist das Vieh todt, hat die Gewährfrist ein Ende" (C). — [41c]) Vgl. § 478 und die Noten dazu.

[41d]) Vgl. Note 39 am Ende. — [42]) Vgl. §§ 462, 464—467, 469—471.

[43]) Vgl. §§ 276, 278 und Noten dazu.

[44]) „Weiterverkauf hebt Wandelung nicht auf" (C).

[45]) Vgl. § 100. Also: nur die „wirklich gezogenen" Nutzungen hat der „wandelnde" Käufer zu ersetzen, nicht auch solche, die er hätte ziehen können.

§ **488.** Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die **Kosten der Fütterung** und **Pflege,**[46]) die Kosten der **thierärztlichen** Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der nothwendig gewordenen **Tödtung** und **Wegschaffung** des Thieres zu ersetzen.

§ **489.** Ist über den Anspruch auf Wandelung ein **Rechtsstreit anhängig**, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche **Versteigerung** des Thieres und die **Hinterlegung** des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist.[47])

§ **490.** Der **Anspruch** auf **Wandelung** sowie der Anspruch auf **Schadensersatz** wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, **verjährt** in **sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist** an. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.

An die Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern.[48]) Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadensersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.[49])

§ **491.** Der Käufer eines **nur der Gattung nach bestimmten Thieres** kann **statt** der **Wandelung** verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein **mangelfreies** geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

§ **492.** **Uebernimmt** der **Verkäufer** die **Gewährleistung** wegen eines **nicht** zu den **Hauptmängeln** gehörenden Fehlers oder **sichert** er eine **Eigenschaft des Thieres zu,** so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Thieres.

§ **493.** Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur **Gewährleistung wegen Mängel** der Sache finden auf **andere Verträge,** die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache **gegen Entgelt** gerichtet sind, entsprechende Anwendung.[49a])

---

[46]) Da diese Kosten schnell zu bedeutender Höhe anwachsen und sich bei kranken Thieren eine Ausgleichung durch den von ihnen zu ziehenden Nutzen selten erzielen läßt, so gewinnt das Recht der Wandelung für den Käufer erst durch diesen Ersatzanspruch vollen Werth.

[47]) Damit nicht die Kosten der Fütterung und Pflege zu sehr anwachsen. Ueber „einstweilige Verfügung" vgl. §§ 935 ff. Civ.-Pr.-Ordng.

[48]) „Einrede der Wandelung" im Gegensatz zu der nach Abs. 1 verjährende „Klage auf Wandelung". Vgl. § 478 und Note [33b] dazu.

[49]) Für die dem Käufer in § 490 Abs. 3 gegebenen Rechte ist selbstverständliche Voraussetzung, daß er rechtzeitig eine der in § 485 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat.

[49a]) Vgl. Note zu § 445.

III. Besondere Arten des Kaufes.

1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

§ **494**. Bei einem Kaufe **nach Probe** oder **nach Muster** sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.[50])

§ **495**. Bei einem Kaufe **auf Probe** oder **auf Besicht** steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.[51])

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ **496**. Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.[52])

2. Wiederkauf.[53])

§ **497**. Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrage das Recht des **Wiederkaufs vorbehalten**, so kommt der Wiederkauf **mit der Erklärung** des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, **zu Stande.**[54]) Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.[55]) P. 29 ff.

Der Preis, zu welchem verkauft werden soll, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.[56])

§ **498**. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör herauszugeben.[57])

---

[50]) Für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Verkäufers und Käufers gelten insbesondere die §§ 363, 459 Abs. 2, 460, 462—480. — [51]) Vgl. §§ 158 ff. Wird die „Billigung" nicht erklärt, so ist der Kauf hinfällig. „Wer schweigt, mißbilligt" (C). — [52]) Vgl. Vorbem. Abs. 2 vor § 104 und Note 23 zu § 125.

[53]) Auch „Rückkauf" genannt. — Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des „Rückkaufsrechtes" gilt nach § 34 Abs. 2 Gewerbeordnung als „Pfandleihgewerbe" und unterliegt den diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung. Vgl. Einf.-Ges. Art. 94.

[54]) Mit dieser einseitigen „Erklärung" kommt also der „Wiederkauf" zum Abschluß (vgl. Note 1 vor § 116, §§ 130 ff.). Das „Wiederkaufsrecht" kann abgetreten werden und ist vererblich.

[55]) Die „Erklärung" des vereinbarten „Wiederkaufs" bei Grundstücken bedarf also nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 313).

[56]) Gegen den Wiederkauf als Wuchergeschäft schützt das Wuchergesetz.

[57]) Dies ist nur eine persönliche Verpflichtung des Wiederverkäufers; nur an ihn, nicht an den Dritten, an den er die Sache weiter veräußert hat, kann sich der Wiederkäufer halten; an den Dritten selbst dann nicht, wenn der Dritte das Wiederkaufsrecht kannte. Aus dieser Natur des Wiederkaufsrechts folgt, daß es, wenn der betreffende Gegenstand im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert wird, bei dem Zwangsverkaufe keine Berücksichtigung findet; in solchen Fällen bleibt dem Wiederkaufsberechtigten unter Umständen nur ein Schadensersatzanspruch gegen den Verpflichteten (vgl. § 498 Absatz 2 und § 499). — Ueber „Zubehör" vgl. §§ 97, 98.

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

§ **499.** Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ **500.** Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Werth des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.[58])

§ **501.** Ist als Wiederkaufspreis der Schätzungswerth vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatze von Verwendungen nicht verpflichtet.

§ **502.** Steht das Wiederkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§ **503.** Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von dreißig, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

3. Vorkauf.[59])

§ **504.** Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum **Vorkaufe** berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Ver-

---

[58]) Vgl. §§ 256—258, 273, 274.

[59]) Die §§ 504 ff. handeln nur von dem „zwischen den Vertragschließenden persönlich (nicht auch gegen den dritten Erwerber der Sache) wirksamen" Vorkaufsrechte. Das gegen Dritte wirksame, der Eintragung in das Grundbuch bedürftige dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken ist in den §§ 1094 ff. geregelt. Das in Ansehung eines Grundstücks durch Vertrag begründete Vorkaufsrecht trägt hiernach nicht die Verpflichtung zur Bestellung des dinglichen Rechtes ohne Weiteres in sich, diese Verpflichtung muß vielmehr besonders festgesetzt sein (vgl. §§ 1094 ff., 873 ff.). — Ueber das gesetzliche „Vorkaufsrecht" der Miterben vgl. §§ 2034, 2035, Art. 67, 109 Einf.-Ges.

pflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag[59a]) über den Gegenstand geschlossen hat.[60])

§ **505.** Die **Ausübung** des Vorkaufsrechts erfolgt durch **Erklärung** gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen **zu Stande**, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.[61])

§ **506.** Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

§ **507.** Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer Stande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Werth zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

§ **508.** Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesammtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnißmäßigen Theil des Gesammtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachtheil für ihn getrennt werden können.

§ **509.** Ist dem Dritten in dem Vertrage der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstücke vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ist.

§ **510. Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzutheilen.**[61a]) Die Mittheilung des Verpflichteten wird durch die Mittheilung des Dritten ersetzt.

Das Vorkaufsrecht kann bei **Grundstücken** nur bis zum Ablaufe von **zwei Monaten**, bei **anderen Gegenständen** nur bis zum Ab-

---

[59a]) Das „Vorkaufsrecht" kann also nicht ausgeübt werden, wenn der Verpflichtete den Gegenstand „vertauscht", „verschenkt" u. s. w.

[60]) Es genügt also nicht, daß ein Dritter sich bereit erklärt hat, zu kaufen (vgl. die ergänzende Vorschrift des § 506).

[61]) Vgl. Note 54 und 55, jedoch auch § 514. — [61a]) Vgl. § 121.

lauf **einer Woche** nach dem Empfange der Mittheilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ **511.** Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.[62])

§ **512.** Das **Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen,** wenn der Verkauf im Wege der **Zwangsvollstreckung** oder durch den **Konkursverwalter** erfolgt.

§ **513.** Steht das Vorkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§ **514.** Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

IV. Tausch.[1])

§ **515.** Auf den **Tausch** finden die Vorschriften über den **Kauf** entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel. **Schenkung.**[1])

§ **516.** Eine Zuwendung, durch die Jemand **aus seinem Vermögen** einen Anderen **bereichert,**[2]) ist **Schenkung,** wenn **beide**

---

[62]) Betrifft die sogen. antizipirte Erbfolge.

[1]) Der „Tausch" unterscheidet sich vom „Kauf" dadurch, daß er nicht wie letzterer auf Leistung eines Gegenstandes gegen Zahlung von Geld (Kaufpreis), sondern auf Leistung eines Gegenstandes gegen Leistung eines anderen Gegenstandes gerichtet ist. Sachen, Rechte an Sachen und Forderungen können gegen einander „ausgetauscht" werden. Die Bedeutung des § 515 ist, daß beim „Tausch" jeder Vertragschließende in Ansehung der seinerseits versprochenen Leistung gleich einem „Verkäufer", in Ansehung der ihm versprochenen Leistung gleich einem „Käufer" zu beurtheilen ist.

[1]) Vorschriften über „Schenkungen" finden sich noch an vielen anderen Stellen des B. G.-B. vgl. Register unter „Schenkung". — Vgl. außerdem die für das Familienleben praktisch bedeutsamen §§ 685 Abs. 2, 1618. — Vgl. ferner Art. 86, 87, 88 Einf.-Ges. betr. Geschenke an juristische Personen, Mitglieder religiöser Orden, Ausländer. — Die in den früheren Rechten hervorgehobenen „belohnenden (remuneratorischen) Schenkungen" stehen unter den allgemeinen Vorschriften des B. G.-B. über Schenkungen. — Das in einigen Rechtsgebieten bestehende Verbot der „Schenkungen unter Ehegatten" ist beseitigt.

[2]) Es muß also: a) der Schenker ärmer, b) der Beschenkte reicher werden. Mithin ist es keine Schenkung, wenn Jemand einem Andern unentgeltlich eine Handlung leistet, z. B. Unterricht ertheilt, einen Botengang besorgt, ärztlich behandelt, Rath in Rechtsangelegenheiten ertheilt. Wohl aber ist es Schenkung, wenn die für die Leistung vorbezeichneter Handlungen entstandenen Forderungen erst nachträglich erlassen werden. — Uebrigens wird der Begriff der Schenkung noch durch § 517 näher bestimmt.

Theile darüber **einig** sind,[3]) daß die Zuwendung **unentgeltlich** erfolgt.

Ist die Zuwendung ohne den Willen des Anderen erfolgt,[4]) so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern.[4a]) Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der Andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.[4b])

§ **517.** Eine **Schenkung** liegt **nicht** vor, wenn Jemand zum Vortheil eines Anderen einen **Vermögenserwerb unterläßt**[5]) oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes **Recht verzichtet** oder eine **Erbschaft** oder ein **Vermächtniß ausschlägt.**

§ **518.** Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung **schenkweise versprochen** wird, ist die **gerichtliche** oder **notarielle** Beurkundung des Versprechens erforderlich.[6]) Das **Gleiche** gilt, wenn ein **Schuldversprechen** oder eine **Schuldanerkenntniß** der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art **schenkweise** ertheilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

Der **Mangel der Form** wird **durch** die Bewirkung der versprochenen **Leistung geheilt.**[7]) [8])

§ **519.** Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise ertheilten Versprechens zu **verweigern, soweit** er bei Berück-

---

[3]) Die Schenkung ist also ein „Vertrag", der des Angebots und der Annahme bedarf. Ueber Schenkungen an „Geschäftsunfähige" „und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte" vgl. Note 5 zu § 105 und Note 9 zu § 107; über Schenkungen an Ehefrauen vgl. §§ 1406[2], 1453.

Man unterscheidet: a) das Schenkungsversprechen; hierüber, insbesondere über dessen Form, vgl. § 518. b) Die sofort, ohne vorheriges Versprechen, vollzogene Schenkung („Handgeschenk"); diese bedarf keiner Form, sie kann mündlich oder durch schlüssige Handlungen erfolgen (vgl. Vorbemerkung Abs. 2 vor § 104). Ueber die Art der Vollziehung vgl. Note 7.

[4]) z. B. der Onkel hat die Schulden seines Neffen bezahlt (§ 267), — das ein Armband enthaltende Postpacket ist von der mit Postvollmacht versehenen Gesellschafterin einer Sängerin angenommen.

[4a]) Bis zur „Erklärung" ist die Sache in der Schwebe.

[4b]) Vgl. §§ 812 ff.

[5]) z. B. es ist eine Belohnung ausgesetzt auf die Anzeige eines Diebes, A und B haben gesehen, daß C die Sache gestohlen hat; der wohlhabende A überläßt es aber dem armen B, allein die Anzeige zu erstatten und die Belohnung zu verdienen.

[6]) Vgl. §§ 128 und 125 und die Noten dazu. Die Form ist gewahrt, wenn der Schenker das Versprechen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt hat; die Annahme kann formlos, also auch stillschweigend erfolgen.

[7]) also: durch Uebergabe der geschenkten beweglichen Sache (§§ 929 ff.), durch Auflassung des geschenkten Grundstücks (§§ 313, 925), durch Abtretung (§§ 398 ff.) der geschenkten Forderung u. s. w., durch Erlaß einer Schuld (§ 397).

[8]) Bezüglich der Schenkungsversprechen, welche unter der Bedingung ertheilt werden, daß der Beschenkte den Schenker überlebt (Schenkungen von Todeswegen) vgl. § 2301.

sichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger **Unterhalt** oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden **Unterhaltspflichten** gefährdet wird.[9])

Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

§ **520**. Verspricht der Schenker eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung, so erlischt die Verbindlichkeit mit seinem Tode, sofern nicht aus dem Versprechen sich ein Anderes ergiebt.[10])

§ **521**. Der Schenker hat nur **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten.[11])

§ **522**. Zur Entrichtung von **Verzugszinsen** ist der Schenker **nicht** verpflichtet.[12])

§ **523**. Verschweigt der Schenker arglistig einen **Mangel im Rechte**, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[12a])

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2 bis 4 und der §§ 441 bis 444 finden entsprechende Anwendung.

§ **524**. Verschweigt der Schenker arglistig einen **Fehler der verschenkten Sache**, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache[12b]) versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese An-

---

[9]) Ueber „Unterhaltspflicht" vgl. Register. Vgl. auch § 528. — [10]) Die etwa schuldigen Rückstände bis zum Tode des Schenkers müssen die Erben bezahlen.

[11]) bezüglich der Erfüllung der versprochenen Leistung. — Vgl. §§ 276 ff.

[12]) Die übrigen Folgen des „Verzuges des Schuldners", also namentlich Schadensersatzpflicht, treffen auch den säumigen Schenker (§§ 284 ff.); ebenso finden auf ihn die §§ 291, 292 Anwendung.

[12a]) Gewährleistungspflicht des Schenkers für „Mängel im Recht" (vgl. § 434 ff.). Von der Gewährleistungspflicht wegen „Fehler der Sache" handelt § 524. Die Gewährleistungspflicht des Schenkers ist eine beschränktere als die des Verkäufers u. s. w. „Einem geschenkten Gaul sieht man selten nur ins Maul" (C).

[12b]) vgl. § 243.

sprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[13])

§ **525**. Wer eine **Schenkung unter einer Auflage** macht,[14]) kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.[15])[16]) B. 107. S. II. 10.

§ **526**. Soweit in Folge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Werth der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kenntniß des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie in Folge des Mangels den Werth der Zuwendung übersteigen.

§ **527**. Unterbleibt die Vollziehung der Auflage,[16a]) so kann der Schenker[16b]) die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen[16c]) bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[17]) insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

§ **528**. **Soweit** der Schenker **nach** der Vollziehung der Schenkung **außer Stande** ist, seinen standesmäßigen **Unterhalt** zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende **Unterhaltspflicht** zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die **Herausgabe des Geschenkes** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

---

[13]) Vgl. §§ 480, 491.

[14]) z. B. ich schenke meinem treuen Diener 500 Mark mit der Auflage, einen mir gehörigen alten Hund in seiner Behausung liebevoll zu pflegen.

[15]) z. B. ich schenke meinem Neffen 50000 Mark mit der Auflage, jedes Jahr an meinem Geburtstage drei würdige Arme mit anständiger Kleidung zu versehen (hier kann die Armen-Behörde Erfüllung fordern).

[16]) Im Uebrigen vgl. §§ 328—335 (namentlich § 330), 1940, 2186 ff., 2192 ff.

[16a]) z. B. wegen Unmöglichkeit (vgl. §§ 325—327).

[16b]) statt gemäß § 525 Vollziehung der Auflage zu verlangen.

[16c]) §§ 346 ff. — [17]) §§ 812 ff.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.[18])

§ **529.** Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.

Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.[19])

§ **530.** Eine Schenkung kann **widerrufen** werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers **groben Undankes** schuldig macht.[20])

Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getödtet oder am Widerrufe gehindert hat.[21])

§ **531.** Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.[22])

Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.[23])

§ **532.** Der **Widerruf** ist **ausgeschlossen,** wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntniß erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

§ **533.** Auf das Widerrufsrecht kann erst verzichtet werden, wenn der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt geworden ist.

---

[18]) §§ 528, 529 handeln von der Rückforderung eines Geschenkes wegen Bedürftigkeit des Schenkers (bezw. seiner Angehörigen). — Vgl. oben Note 9 und §§ 812 ff. — [19]) Vgl. Note 9.

[20]) Andere Widerrufsgründe kennt das B. G.-B. nicht. Ob der Thatbestand „groben Undanks" vorliege, hat der Richter nach den Umständen des Falles zu entscheiden: (Körperverletzungen, schwere Ehrenkränkungen, widerrechtliche Herbeiführung der Entmündigung des Schenkers). — Ueber die Anfechtung der Schenkungen wegen Verletzung des Pflichttheilsrechtes und den Widerruf der Schenkungen von Todeswegen vgl. §§ 2325 ff., 2301. Ueber den Widerruf von Schenkungen bei Ehescheidungen vgl. § 1584. — Ueber die Rückforderung von Brautgeschenken vgl. § 1301. — Ueber die Anfechtung von Schenkungen seitens der Gläubiger des Schenkers vgl. § 32 Konk.-Ordng. und Anfechtungsgesetz § 3[3] und [4] (in der Fassung vom 17. Mai 1898).

[21]) Hat der Schenker selbst bereits bei seinen Lebzeiten widerrufen, so geht die Rückforderungsklage natürlich auf die Erben über.

[22]) Vgl. Note 1 von § 116, §§ 130 ff.

[23]) Vgl. §§ 812 ff.

§ **534.** Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen **nicht** der **Rückforderung** und dem **Widerrufe.**[24])

Dritter Titel. Miethe. Pacht.

I. Miethe.[1])

§ **535.** Durch den Miethvertrag wird der **Vermiether** verpflichtet, dem Miether den **Gebrauch der vermietheten Sache während der Miethzeit** zu gewähren.[2]) Der Miether ist ver-

[24]) Hierher gehören: Geschenke an arme Verwandte, belohnende Geschenke für geleistete Dienste, z. B. für Lebensrettung, „Trinkgelder" u. s. w.

[1]) Der Unterschied zwischen „Miethe" und „Pacht" besteht nach den §§ 535 und 581 darin, a) daß Gegenstand der „Miethe" nur körperliche Gegenstände („Sachen", § 90) sein können, Gegenstand der „Pacht" dagegen auch Rechte, z. B. die Ausübung des Nießbrauchsrechtes, die Ausnutzung eines Patents, ein ganzes Handelsgeschäft (vgl. § 22 H.-G.-B.) können verpachtet werden, b) namentlich aber darin, daß Gegenstand der „Miethe" nur der „Gebrauch" der vermietheten Sache, Gegenstand der „Pacht" der Gebrauch und außerdem der „Fruchtgenuß" des verpachteten Gegenstandes sind. — „Miethe" und „Leihe" unterscheiden sich dadurch, daß erstere entgeltlich, letztere unentgeltlich ist (vgl. § 598 und Note dazu). Wegen der **am 1. Januar 1900 bestehenden** Mieth- und Pacht-Verhältnisse vgl. die Uebergangsvorschriften der Art. 171, 172 Einf.-Ges.

[2]) Soweit der Gebrauch der Sache es erfordert, muß der Vermiether dem Miether die Sache „übergeben". Uebergabe ist aber z. B. nicht erforderlich, wenn ich Jemandem das Lustwandeln in meinem Parke, das Spielen auf dem in meiner Wohnung verbleibenden Klavier u. s. w. gegen Miethzins gestatte. Die Hervorhebung der Miethzeit ist kennzeichnend für das Wesen des Miethvertrages; sie deutet darauf hin, daß die Verpflichtung des Vermiethers nicht in einer einmaligen Leistung besteht, sondern sich während der Miethzeit fort und fort erneuert. — Ueber die gesetzliche Begrenzung der Miethzeit vgl. § 567.

Aus der Verpflichtung des Vermiethers, dem Miether den Gebrauch der vermietheten Sache zu gewähren, folgt namentlich, daß der Vermiether den Miether im Gebrauche der vermietheten Sache nicht stören, überhaupt keine Handlungen, insbesondere keine Veränderungen der Sache vornehmen darf, durch welche der Gebrauch der Sache für den Miether ausgeschlossen oder geschmälert wird. Hieraus und aus den Vorschriften der §§ 323, 324 (betr. nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung) folgt, daß, wenn z. B. ein Dritter unberechtigter Weise durch seine Handlung dem Miether den vertragsmäßigen Gebrauch ganz oder theilweise unmöglich macht, die Gewährung des Gebrauchs der Sache seitens des Vermiethers mithin ganz oder zum Theil wegen für ihn zufälliger Unmöglichkeit unterbleibt, auch der Anspruch des Vermiethers auf den Miethzins ganz oder zum Theil ausgeschlossen ist (vgl. auch §§ 542, 543, 545, 552.)

Gegenstand der Miethe können sein: sowohl bewegliche Sachen z. B. Bücher, Kleider (Ball- und Maskenanzüge), Klaviere u. s. w. (vgl. Note 1 zu § 598) als unbewegliche Sachen (Grundstücks-, Wohnungsmiethe).

Die Vorschriften der §§ 535 ff über „Miethe" gelten sowohl für bewegliche Sachen als für unbewegliche Sachen mit der Maßgabe, daß die **ausdrücklich** für „Grundstücke" gegebenen Vorschriften nicht nur für **Grundstücke,** sondern gemäß § 580 auch für die Miethe von **Wohnräumen und anderen Räumen** (Kontors, Läden, Werkstätten), sei es auf **Grundstücken,** sei es auf **Schiffen** u. s. w., gelten. Vgl. hierzu §§ 537 Abs. 2, 544, 551 Abs. 2, 556 Abs. 2, 559—563, 565, 566, 570, 571—579, 580.

pflichtet, dem Vermiether den vereinbarten **Miethzins** zu entrichten.[3] [4])

§ **536**. Der Vermiether hat die vermiethete Sache dem Miether in einem **zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen** und sie **während der Miethzeit** in diesem Zustande **zu erhalten.**[5])

§ **537**.[6]) Ist die vermiethete Sache **zur Zeit der Ueberlassung** an den Miether mit einem **Fehler** behaftet, der ihre **Tauglichkeit** zu dem **vertragsmäßigen** Gebrauch[7]) aufhebt oder mindert,[8]) oder **entsteht im Laufe der Miethe** ein solcher **Fehler,** so ist der Miether für die Zeit, während deren die Tauglichkeit **aufgehoben** ist, von der Entrichtung des **Miethzinses befreit,** für die Zeit, während deren

---

[3]) Der Vermiether ist, falls nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Vorleistung verpflichtet (§ 551, vgl. auch §§ 320—322 und die Noten dazu). — Der „Miethzins" braucht nicht nothwendig in Geld zu bestehen, z. B. ein Hausmeister (Portier) miethet eine Wohnung gegen die Verpflichtung, das Haus in Ordnung zu halten, zu reinigen, zu schließen u. s. w. Ein anderes Beispiel ist die Vermiethung von Wohnungen seitens der Landwirthe an Arbeiter gegen deren Verpflichtung zu landwirthschaftlichen Arbeiten (Instleute u. s. w.). Es liegen hier in der Regel „gemischte" Verträge vor (Mieth-Dienst-Werk-Vertrag), deren Beurtheilung Schwierigkeiten bieten kann; es wird darauf ankommen, was im einzelnen Fall der Hauptgegenstand des Vertrages ist, und demgemäß werden die Vorschriften über Mieth- oder Dienst- oder Werkverträge anzuwenden sein.

[4]) **Der Miethvertrag ist formfrei** (vgl. § 125 und die Noten dazu) mit den aus den §§ 566, 580 sich ergebenden Einschränkungen bei Grundstücks-, Wohnungs- u. s. w. Miethen.

[5]) Dies ist ein Folgesatz und eine Wiederholung der Vorschrift des § 535, aufgenommen, um angesichts der §§ 537, 538 klar zu stellen, daß, wenn der Vermiether die ihm in § 536 auferlegte Pflicht nicht erfüllt, der Miether „außer" den in den §§ 537, 538, 542 besonders hervorgehobenen Rechten nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze auch einen Anspruch auf Erfüllung d. h. auf Herstellung eines zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustandes bezw. auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung hat.

Aus § 536 folgt die Pflicht des Vermiethers zu den nöthigen Ausbesserungen der Sache während der Miethzeit, soweit sie nicht (z. B. nach dem Vertrage) dem Miether obliegen. Wiederherstellung der ganz oder theilweise untergegangenen Miethsache liegt dem Vermiether nicht ob. Die Grenze zwischen bloßer „Ausbesserung" und „Wiederherstellung" läßt sich nur im einzelnen Falle ziehen. Ausbesserung wird z. B. der Ersatz durch einen Orkan zerbrochener Fenster, eines durch eine Erderschütterung eingestürzten Ofens sein.

[6]) Die §§ 537—540 ordnen, vorbehaltlich des in § 542 festgesetzten „Kündigungsrechtes", die Gewährleistungspflicht des Vermiethers wegen „Mängel der Sache", vgl. dazu §§ 545 Abs. 2, 558. — Ueber Gewährleistung wegen „Mängel im Recht" vgl. § 541.

[7]) nicht auch: zum „gewöhnlichen" Gebrauch, wie dies § 459 für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers bestimmt. Der Grund ist, weil bei Miethverträgen die Sache in der Regel nur zu einem „bestimmten" Gebrauch überlassen wird.

[8]) Auf die Erheblichkeit des Fehlers kommt es hier nicht an (anders: § 542 Abs. 2 beim Kündigungsrecht). Vgl. dagegen bezüglich der Gewährleistungspflicht des Käufers § 459 Abs. 1 am Ende.

die Tauglichkeit **gemindert** ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§ 472, 473 zu bemessenden **Theiles des Miethzinses** verpflichtet.[9])

Das Gleiche gilt, wenn eine **zugesicherte Eigenschaft** fehlt oder später wegfällt. Bei der Vermiethung eines **Grundstücks** steht die Zusicherung einer bestimmten **Größe** der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.[10])

§ **538**. Ist ein **Mangel** der im § 537 bezeichneten Art[11]) **bei dem Abschlusse des Vertrags** vorhanden[12]) oder entsteht ein solcher Mangel **später** in Folge eines Umstandes, den der Vermiether zu vertreten hat,[13]) oder kommt der Vermiether mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug,[14]) so kann der Miether, statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen.

Im Falle des **Verzugs des Vermiethers** kann der **Miether** den **Mangel selbst beseitigen** und **Ersatz** der erforderlichen **Aufwendungen** verlangen.[15])

§ **539**. **Kennt der Miether** bei dem Abschlusse des Vertrags den **Mangel** der gemietheten Sache, so stehen ihm die in den §§ 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu. Ist dem Miether ein Mangel der im § 537 Abs. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§ 460, 464 Gewähr zu leisten ist.

§ **540**. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermiethers zur Vertretung von Mängeln der vermietheten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermiether den Mangel arglistig verschweigt.

§ **541**. Wird durch das **Recht eines Dritten** dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der gemietheten Sache ganz oder zum Theil entzogen, so finden die Vorschriften der §§ 537, 538, des § 539 Satz 1 und des § 540 entsprechende Anwendung.[16])

§ **542**. Wird dem Miether der **vertragsmäßige Gebrauch** der gemietheten Sache ganz oder zum Theil **nicht rechtzeitig ge-**

---

[9]) War der Miethzins im voraus bezahlt, so kann der Miether ihn unter den in § 537 festgesetzten Voraussetzungen ganz oder theilweise zurückfordern (vgl. § 323 Abs. 3, 812 ff).

[10]) Auf die Erheblichkeit des Größen-Mangels kommt es nicht an (vgl. dagegen § 468).

[11]) sowohl Mängel zugesicherter Eigenschaften als anderer Art.

[12]) ohne Rücksicht darauf, ob der Mangel vom Vermiether verschuldet ist oder nicht. Die Schadensersatzpflicht für unverschuldete Mängel, wie sie hier festgesetzt wird, ist gegen die meisten früheren Rechte eine Neuerung.

[13]) Vgl. §§ 276, 278. — [14]) Vgl. §§ 284 ff. — [15]) Zu § 538 vgl. §§ 249 ff., 545, 558.

[16]) § 541 handelt von der Gewährleistungspflicht des Vermiethers wegen „Mängel im Recht“ im Gegensatz zu der Gewährleistung wegen „Mängel der Sache“. (§§ 537—540).

währt oder **wiederentzogen**, so kann der Miether **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** das Miethverhältniß **kündigen**.[17]) Die **Kündigung** ist **erst zulässig**, wenn der Vermiether eine ihm von dem Miether bestimmte angemessene **Frist** hat verstreichen lassen, **ohne Abhülfe** zu schaffen. Der Bestimmung einer **Frist** bedarf es **nicht**, wenn die Erfüllung des Vertrags in Folge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Miether **kein Interesse** hat.

Wegen einer **unerheblichen** Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die **Kündigung nur** zulässig, wenn sie durch ein **besonderes Interesse** des Miethers gerechtfertigt wird.

Bestreitet der Vermiether die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhülfe bewirkt habe, so trifft ihn die **Beweislast**.

§ **543.** Auf das dem Miether nach § 542 zustehende **Kündigungsrecht** finden die Vorschriften der §§ 539 bis 541, sowie die für die **Wandelung** bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§ 469 bis 471 entsprechende Anwendung.

Ist der Miethzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat ihn der Vermiether nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[18]) zurückzuerstatten.

§ **544.** Ist eine **Wohnung** oder ein **anderer zum Aufenthalte von Menschen** bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer **erheblichen Gefährdung der Gesundheit** verbunden ist, so kann der Miether das Miethverhältniß **ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist** kündigen, **auch wenn** er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags **gekannt** oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte **verzichtet** hat.[19])

---

[17]) d. h. er braucht z. B. die vermiethete Wohnung nicht anzunehmen bezw. kann sie sofort räumen (vorbehaltlich der in Absatz 1 Satz 2 des § vorgeschriebenen Frist). — Das Kündigungsrecht des § 542 greift im Falle verschuldeter wie zufälliger, nicht rechtzeitiger Gewährung oder Entziehung des Gebrauches der vermietheten Sache Platz. — Voraussetzung des „Kündigungsrechtes" ist aber aus Billigkeitsrücksichten a) die Nichtinnehaltung der vom Miether zu stellenden Frist, b) Erheblichkeit des Grundes, — mit der Ausnahme, wenn ein „besonderes Interesse" des Miethers vorliegt. Wenn z. B. ein Zimmer in Berlin zu einer Gedächtnißfeier für Kaiser Wilhelm I. gemiethet oder wenn sonst für eine kalendermäßig bestimmte Zeit z. B. auf den 10.—12. März 1901 gemiethet ist, finden die vorbezeichneten Einschränkungen selbstverständlich keine Anwendung. — [18]) Vgl. §§ 812 ff.

[19]) Diese Vorschrift ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Lösung der Wohnungsfrage. Die Rücksicht auf die Gesundheit des Miethers und seiner Angehörigen ist hier höher als die Vertragstreue gestellt. Die Vorschrift kann als Stützpunkt für polizeiliche Maßnahmen dienen und wird auf die Vermiether schon vermöge ihres Vorhandenseins einen gewissen Druck ausüben, die Wohnungen gesünder zu gestalten. Es kommt allerdings oft vor, daß der Miether weiß, die Wohnung sei feucht, u. s. w. und daß er, die Gefahren unterschätzend, sie trotzdem miethet. Stellt sich hinterher Krankheit ein,

§ **545.** Zeigt sich **im Laufe der Miethe** ein **Mangel** der gemietheten Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene **Gefahr** erforderlich, so hat der Miether dem Vermiether **unverzüglich Anzeige** zu machen.[20]) Das Gleiche gilt, wenn sich ein **Dritter ein Recht** an der Sache **anmaßt.**

Unterläßt der Miether die Anzeige, so ist er zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit der Vermiether in Folge der Unterlassung der Anzeige Abhilfe zu schaffen außer Stande war, nicht berechtigt, die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach 542 Abs. 1 Satz 3 ohne Bestimmung einer Frist zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ **546.** Die auf der vermietheten Sache ruhenden **Lasten** hat der Vermiether zu tragen.

§ **547.** Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten **nothwendigen Verwendungen** zu ersetzen. Der Miether eines **Thieres** hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

Die Verpflichtung des Vermiethers zum Ersatze **sonstiger Verwendungen** bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Miether ist berechtigt, eine **Einrichtung,** mit der er die Sache versehen hat, **wegzunehmen.**[21])

§ **548.** **Veränderungen** oder **Verschlechterungen** der gemietheten Sache, die **durch den vertragsmäßigen Gebrauch** herbeigeführt werden, hat der Miether **nicht** zu vertreten.[22])

§ **549.** Der Miether ist **ohne die Erlaubniß des Vermiethers nicht** berechtigt, den Gebrauch der gemietheten Sache einem **Dritten zu überlassen,** insbesondere die Sache **weiter zu ver-**

---

so ist es hart, ihn mittelbar (dadurch, daß er die Miethe zahlen muß) zu zwingen, in der Wohnung zu bleiben. Es kommt auch noch in Betracht, daß der Miether regelmäßig nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie miethet, und daß er nicht befugt erscheint, durch einen Verzicht (sei er ein ausdrücklicher, sei er ein stillschweigender, wie ihn das Miethen der Wohnung in Kenntniß des Mangels enthält) über Leib und Leben seiner Angehörigen zu verfügen. Allerdings werden Mißbrauch des Kündigungsrechts, Chikanen und unnöthige Prozesse durch die Vorschrift des § 544 vielleicht oft verursacht werden; dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß Voraussetzung des Kündigungsrechtes eine „erhebliche", also naheliegende Gesundheitsgefahr ist. „Andere zum Aufenthalt von Menschen dienende Räume" im Sinne des § 544 sind: Kontore, Läden, Werkstätten u. s. w. — [20]) Vgl. § 121.

[21]) Zu beachten ist die Unterscheidung zwischen „nothwendigen" und „sonstigen" Verwendungen. Die „nothwendigen" muß der Vermiether dem Miether unbedingt ersetzen (soweit sie nicht etwa, was häufig ist, der Miether vertragsmäßig übernommen hat), die „sonstigen" kann der Miether nur nach den Grundsätzen der „Geschäftsführung ohne Auftrag" (§§ 677 ff.) ersetzt fordern. Die „sonstigen" (nicht nothwendigen) Verwendungen kann der Miether auch „wegnehmen" (vgl. § 258), vorausgesetzt, daß er nicht etwa vertragsmäßig zu der Verwendung verpflichtet war. Zu § 547 vgl. ferner: §§ 256, 257, 273, 556 Abs. 2, 558.

[22]) z. B. die Schwärzung der Zimmer, Decken und Tapeten, die Abnutzung des Fußbodens, die Schäden an Oefen. Zu beachten ist, daß der Miether nur für die Folgen des vertragsmäßigen Gebrauchs nicht haftet. Benutzt er also eine als „Wohnraum" vermiethete Stube als Werkstätte, als Verkaufsraum mit vielem Menschen-Verkehr, so muß er für die dadurch gesteigerte Abnutzung aufkommen. Vgl. § 558.

miethen. Verweigert der Vermiether die **Erlaubniß**, so kann der Miether das Miethverhältniß unter Einhaltung der **gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht** in der Person des Dritten ein **wichtiger Grund** vorliegt.[23])

Ueberläßt der Miether den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermiether die Erlaubniß zur Ueberlassung ertheilt hat.[24]) [25])

§ **550**. Macht der Miether von der gemietheten Sache einen **vertragswidrigen Gebrauch** und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer **Abmahnung** des Vermiethers fort, so kann der Vermiether auf **Unterlassung** klagen.[26])

§ **551**. Der **Miethzins** ist **am Ende der Miethzeit** zu entrichten. Ist der Miethzins nach **Zeitabschnitten** bemessen, so ist er **nach** dem Ablaufen der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Der Miethzins für ein **Grundstück** ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines **Kalendervierteljahres** am **ersten Werktage** des folgenden Monats zu entrichten.[27])

§ **552**. Der Miether wird von der Entrichtung des Miethzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird.[28]) Der Vermiether muß sich jedoch den

---

[23]) Der Miether darf den Gebrauch der Sache ohne Erlaubniß des Vermiethers weder entgeltlich (**Untermiethe**, wozu auch die Aufnahme von „Pensionären" zu rechnen ist) noch unentgeltlich einem Dritten überlassen, aber „Gastfreundschaft ist kein Abvermiethen, den Gastfreund darf kein Wirth verbieten" (C). Gegen Chikane des Vermiethers schützt den Miether das ihm für den Fall grundloser Verweigerung der Erlaubniß gewährte Kündigungsrecht mit „gesetzlicher Frist" (vgl. § 565). Ob in der Person des Dritten (Untermiethers) ein „wichtiger Grund" zur Verweigerung der Erlaubniß vorliegt, hat der Richter zu entscheiden (z. B. ein unehrbares, ein Lärm oder erhöhte Abnutzung verursachendes Gewerbe). Wenn im Vertrage die „Untermiethe" verboten ist, so liegt hierin ein Verzicht des Miethers auf das „Kündigungsrecht". — Mieth- und Pachtrechte sind, wie aus §§ 549, 581 Abs. 2 in Verbindung mit § 851 Civ.-Proz.-Ordng. folgt, nicht pfändbar.

[24]) Bei „unerlaubter" Untermiethe ist die Haftung des Miethers für den Untermiether noch weiter gehend, er haftet dann nämlich auch für zufälligen Schaden, sofern nicht erhellt, daß der durch den Zufall entstandene Schaden auch ohne die verbotene Untermiethe entstanden wäre, es folgt dies aus §§ 276 Abs. 1, 249 ff. — [25]) Vgl. ferner §§ 553, 556 Abs. 3.

[26]) Es kommt nicht darauf an, ob die vermiethete Sache gefährdet wird. Voraussetzung der Klage ist: Abmahnung und Nichtbefolgung derselben (vgl. § 890 Civ.-Proz.-Ordng.). Außerdem hat der Vermiether gemäß § 553 ein Kündigungsrecht unter den dort bezeichneten strengeren Voraussetzungen.

[27]) Diese Vorschrift betreffend die Zahlungszeit gilt, wie überhaupt alle Vorschriften über die Miethe von Grundstücken, auch für die Miethe von **Wohnräumen** und **anderen Räumen** (§ 580). Ueber den Zahlungs-Ort für den Miethzins entscheiden die allgemeinen Vorschriften der §§ 269, 270 (vgl. diese und die Noten dazu). In der Regel enthalten die Miethverträge besondere Bestimmungen über die Zahlungs-Zeit des Miethzinses; gewöhnlich ist Pränumerando-Zahlung vereinbart (vgl. oben Note 3).

[28]) z. B. durch Krankheit, Einziehung zum Militär. — Ueber den Einfluß des Todes des Miethers § 569, der Versetzung eines (miethenden) Beamten § 570.

Werth der ersparten Aufwendungen[29]) sowie derjenigen Vortheile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwerthung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermiether in Folge der Ueberlassung des Gebrauchs an einen Dritten außer Stande ist, dem Miether den Gebrauch zu gewähren, ist der Miether zur Entrichtung des Miethzinses nicht verpflichtet.

§ **553**. Der **Vermiether** kann **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**[29a]) das Miethverhältniß **kündigen**, wenn der Miether oder derjenige, welchem der Miether den Gebrauch der gemietheten Sache überlassen hat, **ungeachtet** einer **Abmahnung** des Vermiethers einen **vertragswidrigen Gebrauch** der Sache **fortsetzt**, der die Rechte des Vermiethers in **erheblichem** Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Miether obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.[30])

§ **554**. Der **Vermiether** kann **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**[30a]) das Miethverhältniß **kündigen**, wenn der Miether für **zwei auf einander folgende Termine** mit der Entrichtung des **Miethzinses** oder eines **Theiles** des Miethzinses **im Verzug** ist.[31]) Die **Kündigung** ist **ausgeschlossen**, wenn der Miether den Vermiether **befriedigt, bevor** sie erfolgt.

Die Kündigung ist **unwirksam**, wenn sich der Miether von seiner Schuld durch **Aufrechnung** befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.[32])

§ **555**. Macht der Vermiether von dem ihm nach den §§ 553, 554 zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Miethzins nach Maßgabe des § 347 zurückzuerstatten.

§ **556**. Der Miether ist verpflichtet, die gemiethete Sache nach der **Beendigung** des Miethverhältnisses **zurückzugeben**.[32a])

Dem **Miether** eines **Grundstücks** steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermiether ein **Zurückbehaltungsrecht nicht** zu.[33])

---

[29]) z. B. es ist ein Haus einschließlich der vom Vermiether zu besorgenden Central-Heizung für 3000 Mk. vermiethet; hier muß sich der Vermiether, wenn der Miether das Haus zu bewohnen verhindert ist, die für die unterbliebene Heizung ersparten Ausgaben vom Miethzins abrechnen lassen. — [29a]) d. h. zur sofortigen Räumung. — [30]) Vgl. §§ 276, 549, 550. — [30a]) Vgl. Note [29a]). — [31]) Vgl. §§ 284 ff. „Mahnung" ist danach nicht erforderlich, wenn, was gewöhnlich, die Zahlungszeit des Miethzinses kalendermäßig bestimmt ist. — [32]) Vgl. §§ 387 ff., insbesondere § 389 und § 121; z. B. der Miether hat eine Gegenforderung an den Vermiether für „Verwendungen" auf die Sache gemäß § 547.

[32a]) Vgl. Art. 93 Einf.-Ges. über die Räumungsfrist bei Wohnungen. — Ueber die vor Beendigung des Miethverhältnisses zulässige Klage auf künftige Rückgabe der Miethsache (Räumung) am Ende der Miethzeit vgl. §§ 257, 259 Civ.-Proz.-Ordng. — Wird auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf den vor Schluß der mündlichen Verhandlung (also vor Erlaß des Urtheils) zu stellenden Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren (§ 721 Civ.-Proz.-Ordng.).

[33]) Dasselbe gilt nach § 580 bei Wohnräumen und anderen Räumen. Bei der Miethe beweglicher Sachen (Bücher, Klaviere, Möbel usw.) besteht dagegen das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273. Vgl. § 547.

Hat der Miether den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermiether die Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.[34])

§ **557**. Giebt der Miether die gemiethete Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermiether für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Miethzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ **558**. Die **Ersatzansprüche des Vermiethers** wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermietheten Sache sowie die **Ansprüche des Miethers** auf Ersatz von **Verwendungen** oder auf Gestattung der **Wegnahme** einer Einrichtung **verjähren in sechs Monaten.**

Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermiethers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält,[34a]) die Verjährung der Ansprüche des Miethers beginnt mit der Beendigung des Miethverhältnisses.

Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermiethers auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Vermiethers.

§ **559**. Der **Vermiether eines Grundstücks**[35]) hat für seine Forderungen aus dem Miethverhältniß ein **Pfandrecht**[35a]) an den **eingebrachten Sachen des Miethers.**[35b]) Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Miethzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Miethjahr kann das

---

[34]) Vgl. § 549. — Ein Räumungsurtheil gegen den Miether wirkt nicht ohne Weiteres auch gegen den Untermiether (vgl. §§ 265, 325, 727 Civ.-Proz.-Ordng.)

[34a]) „Erst nach der Rückgabe besieht man den Schaden" (C).

[35]) sowie **von Wohnungen** und **anderen Räumen** gemäß § 580.

[35a]) Ein gesetzliches Pfandrecht, auf das nach § 1257 die §§ 1204 ff., namentlich §§ 1228—1249 entsprechende Anwendung finden. Der Vermiether hat also das Recht des Privatverkaufs der Pfandsachen, falls und sobald er rechtmäßig den Besitz daran erlangt hat, z. B. im Falle des § 561.

[35b]) Nur an den Sachen des Miethers! Die Sachen der Ehefrau des Miethers unterliegen dem Pfandrecht des Vermiethers nur insoweit, als zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft besteht und die Sachen in das Gesammtgut fallen (vgl. hierüber §§ 1437 ff., 1519 ff., 1549 ff.). Im Uebrigen (also beim gesetzlichen Güterstande der „Verwaltungsgemeinschaft", §§ 1363 ff., und bei der „Gütertrennung", §§ 1426 ff.) erstreckt sich — abweichend z. B. von dem Preußischen Rechte — das Pfandrecht auf Sachen der Ehefrau und der Kinder des Miethers auch dann nicht, wenn sie mit dem Miether in häuslicher Gemeinschaft leben. Vgl. aber die in § 1362 aufgestellte „Vermuthung", welche zur Folge hat, daß der Vermiether auch Sachen der Frau als sein Pfand in Anspruch nehmen kann, bis die Frau (durch Interventionsklage) beweist, daß sie ihr Eigenthum sind. — Aus dem Gesagten folgt auch, daß die Sachen eines „Untermiethers" dem Pfandrecht des „Haupt-Vermiethers" nicht unterliegen.

Pfandrecht nicht geltend gemacht werden.[35c]) Es erstreckt sich **nicht** auf die der **Pfändung nicht unterworfenen** Sachen.[35d])

§ **560**. Das **Pfandrecht** des Vermiethers **erlischt** mit der **Entfernung** der Sachen von dem Grundstück, **es sei denn,** daß die Entfernung **ohne Wissen** oder unter **Widerspruch** des Vermiethers erfolgt.[36]) Der Vermiether **kann** der Entfernung **nicht widersprechen,** wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Miethers oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermiethers offenbar ausreichen.

§ **561**. Der Vermiether darf die **Entfernung** der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch **ohne Anrufen des Gerichts verhindern** und, **wenn** der **Miether auszieht,** die Sachen **in seinen Besitz nehmen.**[37])

[35c]) Im Verhältniß des Vermiethers zu anderen Gläubigern des Miethers, welche die dem Pfandrecht des Vermiethers unterliegenden Sachen für sich haben pfänden lassen, beschränkt § 563 das Pfandrecht des Vermiethers auf die Miethzins-Forderung für das letzte Jahr vor der Pfändung (vgl. §§ 804, 805 Civ.-Proz.-Ordng.).

Ueber das Absonderungsrecht des Vermiethers im Konkurse vgl. § 49[2] Konk.-Ordng. — [35d]) Vgl. § 811 Civ.-Proz.-Ordng.

[36]) Das heimliche oder gewaltsame „Rücken" des Miethers entzieht also die Sachen nicht der Pfandhaft. Andrerseits giebt § 560 Satz 2 dem Miether das Recht, eingebrachte Sachen mit der Wirkung, daß sie von der Pfandhaftung frei werden, auch ohne Wissen des Vermiethers und selbst gegen dessen Willen dann von dem Grundstücke zu entfernen, wenn die Entfernung im regelmäßigen Betriebe seines Geschäfts (z. B. die Entfernung der Waaren aus einem gemietheten Laden) oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend (z. B. Mitnahme von Kleidern, Wäsche u. s. w. auf eine Reise, Wegschaffung einer Möbel-Garnitur zur Aufpolsterung) erfolgt, oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermiethers offenbar ausreichen. Daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers erfolgt sei, hat der Vermiether zu beweisen, wenn er sein Pfandrecht an den weggeschafften Sachen geltend machen will. Dieser Verfolgung des Pfandrechts wird allerdings oft § 936 entgegen stehen (vgl. Note 37).

[37]) Das Fortbestehen des Pfandrechts an den von dem Grundstück entfernten Sachen hat für den Vermiether unter Umständen (z. B. wenn inzwischen ein Dritter das Eigenthum der Sachen redlich erworben hat, vgl. § 936) nur geringen praktischen Werth. Ein ungleich wirksameres Schutzmittel liegt in der Befugniß, die Wegschaffung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihrer Entfernung zu widersprechen berechtigt ist (§ 560), auch ohne Anrufen des Gerichts im Wege der „Selbsthilfe" zu verhindern und, wenn der Miether auszieht, die Sachen in seinen Besitz zu nehmen (§ 561 Abs. 1). Sind solche Sachen von dem Grundstücke bereits entfernt, so steht dem Vermiether ein Selbsthilferecht nur in den Grenzen der §§ 229, 230 zu. Im Uebrigen kann er, entsprechend den Vorschriften über den Schutz des durch Rechtsgeschäft bestellten Pfandrechts (§ 1227), von dem Miether oder auch von dem dritten Besitzer, soweit dieser nicht als redlicher Erwerber nach § 936 geschützt ist, Herausgabe der Sachen zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Miether ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes verlangen (§ 561 Abs. 2, Satz 1). Jedoch ist bestimmt, daß das Pfandrecht erlischt, wenn der Vermiether nicht vor dem Ablauf eines Monats, nachdem er von der Entfernung der Sachen Kenntniß erhalten hat, seinen Anspruch

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers entfernt worden, so kann er die **Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück** und, wenn der Miether ausgezogen ist, die **Ueberlassung des Besitzes** verlangen.[38]) Das **Pfandrecht erlischt** mit dem Ablauf **eines Monats**, nachdem der Vermiether von der Entfernung der Sachen Kenntniß erlangt hat,[39]) wenn nicht der Vermiether diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

§ **562**. Der Miether kann die **Geltendmachung des Pfandrechts** des Vermiethers **durch Sicherheitsleistung abwenden**; er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Werthes Sicherheit leistet.[40])

§ **563**. Wird eine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Miethzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.[41])

§ **564**. Das **Miethverhältniß endigt** mit dem **Ablaufe der Zeit**, für die es **eingegangen** ist.[42])

Ist die **Miethzeit nicht bestimmt**, so kann **jeder** Theil das Miethverhältniß nach den Vorschriften des § 565 **kündigen**.[43])

§ **565**. Bei **Grundstücken**[44]) ist die **Kündigung nur** für den **Schluß eines Kalendervierteljahrs** zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Miethzins nach **Monaten** bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach

---

auf Herausgabe oder Ueberlassung der Sachen gerichtlich geltend macht (§ 561 Abs. 2, Satz 2). Diese Beschränkung erscheint im Interesse der Sicherheit des Verkehrs geboten; insbesondere kommen hier die Rechte desjenigen in Betracht, auf dessen Grundstück inzwischen die Sachen zufolge eines neuen Miethvertrags verbracht sind.

[38]) auch binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß Bestrafung des Miethers gemäß § 289 Strafgesetzbuches beantragen. Vgl. noch §§ 936, 1208, 1232 Satz 2. — [39]) Die Frist wird gemäß §§ 187, 188 berechnet. — [40]) Vgl. §§ 232 ff. — [41]) Vgl. Note 35c.

[42]) Wer also eine Wohnung vom 1. April 1901 an auf ein Jahr gemiethet hat, muß und kann am Ende des Miethjahres (31. März 1902) ohne weiteres (also ohne daß er gekündigt hat oder ihm gekündigt ist) ausziehen. — „Kündigung" ist nur im Falle des Absatz 2 des § 564, oder wenn sie vereinbart ist, nothwendig. Durch Art. 93 Einführ.-Ges. sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemiethete Räume bei Beendigung des Miethverhältnisses zu räumen sind, aufrecht erhalten. — Vgl. auch § 556 und Noten dazu.

Ueber den Einfluß des Konkurses auf die Miethe vgl. §§ 19—21 Konk.-Ordng.

[43]) Ueber Wesen, Voraussetzung und Wirkung der „Kündigung" vgl. Note 1 vor § 116, §§ 130—132, 174 und die Noten dazu. Die Kündigung ist formfrei.

[44]) Das gilt auch für **Wohn- und andere Räume** (vgl. § 580). Die Vorschriften des § 565 können selbstverständlich durch Vertrag abgeändert werden.

Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Bei **beweglichen Sachen** hat die Kündigung **spätestens am dritten Tage vor** dem Tage zu erfolgen, an welchem das Miethverhältniß **endigen** soll.

Ist der Miethzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach **Tagen** bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten **auch** für die Fälle, in denen das Miethverhältniß unter Einhaltung der **gesetzlichen** Frist **vorzeitig** gekündigt werden kann.[45])

§ **566**. Ein **Miethvertrag** über ein **Grundstück**,[45a]) der für **längere Zeit als ein Jahr** geschlossen wird, bedarf der **schriftlichen** Form. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit, als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.[46])

§ **567**. Wird ein Miethvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Theil das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.[47]) Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermiethers oder des Miethers geschlossen ist.

§ **568**. Wird **nach dem Ablaufe der Miethzeit**[47a]) der **Gebrauch** der Sache von dem Miether **fortgesetzt**, so gilt das Miethverhältniß als **auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht** der Vermiether oder der Miether seinen **entgegenstehenden Willen** binnen einer Frist von **zwei Wochen** dem anderen Theile gegenüber erklärt. Die Frist beginnt für den Miether mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermiether mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntniß erlangt.[48])

---

[45]) z. B. §§ 549 Abs. 1, 569, 570, § 57 Zwangsversteigerungs-Gesetz vom 24. 3. 1897 (vgl. Note 51).

[45a]) sowie über **Wohn- und andere Räume** (§ 580).

[46]) Vgl. oben Note 4, ferner §§ 125, 126 und die Noten dazu, § 564 Abs. 2, § 580. Ein mündlicher, auf 3 Jahre geschlossener Miethvertrag über ein Grundstück, Wohn- und andere Räume ist also nicht nichtig, wie dies nach § 125 die Regel, sondern auf unbestimmte Zeit (§§ 564 Absatz 2, 565) **jedenfalls ein Jahr giltig.** — [47]) Vgl. § 556.

[47a]) sei es, daß die vereinbarte Zeit abgelaufen ist (§ 564 Absatz 1), sei es, daß die unbestimmt gewesene Miethzeit in Folge Kündigung abgelaufen ist (§§ 564 Abs. 2, 565). — [48]) § 568 handelt von der „stillschweigenden Verlängerung der Miethe", vgl. hierzu S. 47 oben, S. 60 unten. Die endgiltige Vertragsverlängerung tritt erst nach dem Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist ein. Die Festsetzung dieser nach §§ 187 ff. zu berechnenden Widerspruchsfrist — eine Neuerung gegen die früheren Rechte — hat den Zweck, zu vermeiden, daß zufällige, die pünktliche Räumung bezw. die Rückgabe der Miethsache seitens des Miethers oder eine Erklärung seitens des Vermiethers bei Ablauf der Miethzeit hindernde Ereignisse, z. B. Krankheit, Sterbefälle, ohne weiteres als Absicht der Vertrags-Verlängerung gedeutet werden. Bei stillschweigender Verlän-

§ **569**. **Stirbt der Miether,** so ist sowohl der Erbe, als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu **kündigen.**[48a]) Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.[49])

§ **570**. **Militärpersonen, Beamte, Geistliche** und **Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten** können im Falle der **Versetzung** nach einem anderen Orte das Miethverhältniß in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist **kündigen.**[49a]) Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.[50]).

II. 5 f. § **571**. Wird das **vermiethete Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether** von dem Vermiether **an einen Dritten veräußert,** so tritt der **Erwerber an Stelle des Vermiethers** in die sich während der Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein **Bürge,** der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Miether von dem Uebergange des Eigenthums durch Mittheilung des Vermiethers Kenntniß, so wird der Vermiether von der Haftung befreit, wenn nicht der Miether das Miethverhältniß für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.[51])

---

gerung gilt der Miethvertrag, auch wenn er vorher auf bestimmte Zeit (z. B. 3 Jahre) geschlossen war, als auf „unbestimmte" Zeit verlängert (im angeführten Beispiel also nicht wieder auf 3 Jahre), kann also fortan gemäß §§ 564 Abs. 2, 565 gekündigt werden. — [48a]) vgl. § 565. —

[49]) Der Tod des „Vermiethers" ist ohne Einfluß auf die Dauer des Miethvertrages.

Wird beim Tode des Miethers nicht zum ersten nach § 565 „gesetzlich" zulässigen Termin gekündigt, so bleibt es bei der vertragsmäßigen Dauer. Beispiel: A stirbt am 15. April, dann können die Erben bis spätestens am 3. Werktage des Juli zum 30. September kündigen (vgl. auch die Beispiele in der Note zu Art. 171 Einf.-Ges.).

Zu beachten ist, daß, wenn beide Eheleute einen Miethvertrag geschlossen haben, beim Tode eines Ehegatten der überlebende für seine Person (im Gegensatz zu seiner Eigenschaft als Erbe) sich nicht auf § 569 berufen kann. — [49a]) vgl. § 565. — [50]) vgl. Note 49 Abs. 2.

[51]) § 571 enthält den Grundsatz: **Kauf bricht nicht Miethe.** Eines derartigen Schutzes bedarf aber nur der Miether eines Grundstücks bezw. nach § 580 von Wohn- und anderen Räumen. Der Miether einer beweglichen Sache (z. B. eines Klaviers) ist, sobald ihm der Besitz der Sache eingeräumt ist, durch die Vorschriften des Sachenrechts zur Genüge gesichert. Der Vermiether kann nämlich zwar ohne seine Einwilligung das Eigenthum an der Sache einem Anderen übertragen (§§ 931, 934), der Miether ist jedoch diesem gegenüber für die Dauer des Miethverhältnisses im Besitze geschützt (§ 986 Abs. 2).

II. 6. Einschränkungen des Grundsatzes: „Kauf bricht nicht Miethe" für den Fall der Zwangsversteigerung des vermietheten Grundstücks enthält das Gesetz vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung u. s. w., dessen § 57 (vgl. § 183 daselbst) bestimmt: „Ist das (zu versteigernde) Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften der

§ 572. Hat der Miether des veräußerten Grundstücks dem Vermiether für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm

---

§§ 571, 572, 573 Satz 1, 574, 575 des B. G.-B. entsprechende Anwendung. Der Ersteher ist jedoch berechtigt, das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (vgl. § 565) zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist" (vgl. Note 49 Abs. 2).

Dieselben Grundsätze, wie bei der Zwangsversteigerung, gelten nach der Konkurs-Ordnung bei freiwilliger Veräußerung durch den Konkursverwalter (vgl. § 21 Abs. 3 Konk.-Ordng.). — Vgl. überhaupt über den Einfluß des Konkurses auf die Miethe §§ 19—21 Konk.-Ordnung.

Dem Miether eines Grundstücks (einer Wohnung u. s. w.) wird der hier beschriebene Schutz des § 571 gegenüber dem Erwerber lediglich unter der Voraussetzung gewährt, daß ihm zur Zeit der Veräußerung das Grundstück, die Wohnung u. s. w. bereits überlassen war (§ 571 Abs. 1). Mit der Rücksicht auf die Verkehrssicherheit wäre es unvereinbar, wenn dem Erwerber die Pflicht auferlegt würde, einen Miethvertrag auszuhalten, dessen Bestehen ihm nicht erkennbar ist. — Ueber den Fall, wenn die Veräußerung des Grundstücks vor der Ueberlassung an den Miether erfolgt, vgl. § 578.

Der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miethe" hat zur Folge, daß der Erwerber an Stelle des Vermiethers in alle während der Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen eintritt (§ 571 Abs. 1). Der Erwerber ist gegen übermäßige Belastung mit Verpflichtungen, die er zur Zeit des Erwerbs nicht gekannt hat, dadurch geschützt, daß Miethverträge von längerer als einjähriger Dauer der schriftlichen Form bedürfen (§ 566) und daß der Vermiether verpflichtet ist, ihm über die bestehenden Miethverträge Auskunft zu geben, sowie die etwaigen Vertragsurkunden ihm mitzutheilen (vgl. § 444). Andererseits tritt der Erwerber an Stelle des Vermiethers auch in die während der Dauer seines Eigenthums sich aus dem Miethverhältniß ergebenden „Rechte" ein.

Mit dem Eintritte des Erwerbers an Stelle des Vermiethers endigen die „Rechte" des Letzteren aus dem Miethverhältniß, und seine „Verpflichtungen" gehen insofern auf den Erwerber über, als der Miether Erfüllung nur noch von diesem, nicht mehr von dem ursprünglichen Vermiether verlangen kann. Dagegen darf der ursprüngliche Vermiether nicht durch die Veräußerung von jeder Haftung gegenüber dem Miether frei werden, so daß dieser unter Umständen einen zahlungsunfähigen Erwerber als alleinigen Schuldner erhielte. § 571 Abs. 2 bestimmt daher, daß, soweit der Miether von dem Erwerber Schadensersatz wegen Nichterfüllung der auf diesen übergegangenen Verpflichtungen zu fordern berechtigt ist, der ursprüngliche Vermiether für den Schadenersatz in gleicher Weise haftet, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat (vgl. §§ 771—773). Der ursprüngliche Vermiether wird jedoch von der Haftung befreit, wenn der Miether, nachdem er von dem Uebergange des Eigenthümers durch „Mittheilung des Vermiethers" Kenntniß erlangt hat, das Miethverhältniß nicht für den ersten zulässigen Termin kündigt (vgl. Note 49, Abs. 2). In diesem Falle darf davon ausgegangen werden, daß er den „Erwerber" an Stelle des ursprünglichen Vermiethers als alleinigen Schuldner annehmen wolle.

Der Grundsatz, daß der Erwerber in die während der Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhältnisse sich ergebenden „Rechte" eintritt, erleidet gewisse Einschränkungen. Hierüber vgl. §§ 573—575.

Ueber die Theilung der laufenden Miethzinsen u. s. w. zwischen Veräußerer und Erwerber vgl. §§ 101—102.

ausgehändigt wird, oder wenn er dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

§ 573. Eine **Verfügung**, die der **Vermiether vor dem Uebergange des Eigenthums** über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden **Miethzins** getroffen hat, ist **insoweit wirksam**, als sie sich auf den Miethzins für das zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Miethzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums kennt.[51a])

§ 574. Ein **Rechtsgeschäft**, das **zwischen** dem **Miether** und dem **Vermiether** in Ansehung der **Miethzinsforderung** vorgenommen wird, insbesondere die **Entrichtung des Miethzinses**,[51b]) ist **dem Erwerber gegenüber wirksam**,[51c]) soweit es sich nicht auf den Miethzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Miether von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Uebergange des Eigenthums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Miether bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß hat.

§ 575. **Soweit** die **Entrichtung des Miethzinses** an den Vermiether nach § 574 dem Erwerber gegenüber **wirksam** ist, **kann** der **Miether** gegen die Miethzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermiether zustehende Forderung **aufrechnen**.[51d]) Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Miether die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntniß und später als der Miethzins fällig geworden ist.

§ 576. **Zeigt der Vermiether** dem Miether **an**, daß er das **Eigenthum** an dem vermietheten Grundstück **auf einen Dritten übertragen** habe, so muß er in Ansehung der Miethzinsforderung die angezeigte Uebertragung dem Miether gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.[51e])

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigenthümer bezeichnet worden ist.

§ 577. Wird das vermiethete **Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether** von dem Vermiether **mit dem Rechte**

[51a]) § 573 bezieht sich z. B. auf die vom Verkäufer eines Grundstücks vor dem Eigenthumsübergang vorgenommene Einziehung oder Abtretung solcher Miethzinsforderungen, welche auf die Zeit nach dem „Eigenthumsübergang" an den Käufer entfallen und daher eigentlich Letzterem gebühren würden (vgl. auch § 21 Abs. 2 Konk.-Ordng.) — [51b]) ferner die „Stundung" des Miethzinses u. s. w. — [51c]) Der Miether braucht also nicht doppelt zu zahlen.

[51d]) Vgl. § 21 Konk.-Ordng. — [51e]) Das Gleiche gilt gemäß § 893 dann, wenn die Uebertragung des Eigenthums zwar nicht angezeigt, aber im Grundbuche eingetragen ist.

eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Miethers in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Miether gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.[52])

§ **578.** Hat **vor der Ueberlassung** des vermietheten **Grundstücks an den Miether** der Vermiether das **Grundstück** an einen Dritten **veräußert** oder **mit einem Rechte belastet,** durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Miether entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermiether gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.[53])

§ **579.** Wird das vermiethete Grundstück **von dem Erwerber weiter veräußert** oder **belastet,** so finden die Vorschriften des § 571 Abs. 1 und der §§ 572 bis 578 entsprechende Anwendung.[54]) Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether dem Miether nach § 571 Abs. 2.

§ **580.** Die Vorschriften über die Miethe von Grundstücken gelten auch für die Miethe von **Wohnräumen und anderen Räumen.**[55])

II. Pacht.

§ **581** Durch den **Pachtvertrag** wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den **Gebrauch** des verpachteten Gegenstandes **und den Genuß der Früchte,** soweit sie nach den Regeln einer **ordnungsmäßigen Wirthschaft** als **Ertrag** anzusehen sind, während

---

[52]) Während die §§ 571 ff. von dem Falle handelten, daß der Vermiether das Eigenthum der vermietheten Sache an einen Dritten überträgt, bezieht sich § 577 auf den Fall, daß der Vermiether eines Grundstücks bezw. (§ 580) von Wohn- und anderen Räumen, ein anderes, den vertragsmäßigen Mieth-Gebrauch des Grundstücks, der Wohnung u. s. w. ausschließendes, z. B. (Erbbaurecht, Nießbrauch-, Wohnungsrecht) oder beschränkendes Recht (z. B. Bestellung einer Wassergerechtigkeit an einem vermietheten Mühlengrundstück) auf einen Dritten überträgt. — „Nießbrauch bricht nicht Miethe", — „Miethe geht vor Servitut" (C).

[53]) § 578 betrifft den Fall, daß in der Zwischenzeit zwischen dem Abschluß des Miethvertrages und der Ueberlassung des Grundstücks bezw. (§ 580) der Wohn- und anderen Räume an den Miether das Grundstück vom Vermiether „veräußert" oder „belastet" wird. Die §§ 571—577 handelten von den Fällen, daß solche Rechtsveränderungen nach der Ueberlassung an den Miether vorgenommen wurden.

[54]) nämlich auf den zweiten, dritten u. s. w. Erwerber.

[55]) Vgl. §§ 537 Abs. 2, 544, 551 Abs. 2, 556 Abs. 2, 559—563, 565, 566, 570, 571—579. Vgl. ferner oben Note 2 letzter Absatz.

Die Frage, ob nach der Kündigung einer Wohnung der Miether die Besichtigung durch etwaige neue Miether gestatten muß, entscheidet sich, falls der Miethvertrag darüber nichts bestimmt, nach den Grundsätzen der §§ 157, 242 (Treu und Glauben — Verkehrssitte).

der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten **Pachtzins** zu entrichten.[56])

Auf die **Pacht** finden, **soweit sich nicht** aus den §§ 582 bis 597 **ein Anderes** ergiebt, die Vorschriften über die **Miethe** entsprechende Anwendung.[57])

§ **582.** Der **Pächter** eines **landwirthschaftlichen Grundstücks** hat die **gewöhnlichen Ausbesserungen,** insbesondere die der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.[58])

---

[56]) **Vgl. oben Note 1 bis 3;** ferner §§ 99 ff. Hauptfall der Pacht ist die von „landwirthschaftlichen Grundstücken". Vgl. §§ 582 ff., 591 ff., 593 ff. Gegenstand der Pacht kann aber jeder Gegenstand sein, der im Sinne des § 99 (vgl. die Note dazu) Früchte (natürliche, Civil-Früchte) bringt, also sowohl unbewegliche Sachen (Steinbruch, Torfstich), als bewegliche Sachen (Kühe, sogen. Milchpacht); und nicht bloß körperliche Gegenstände, sondern auch Rechte, z. B. die Ausübung des Nießbrauchrechtes, Ausnutzung eines Patentrechts, einer Eisbahn u. s. w., können verpachtet werden (§§ 1056, 1059). Vgl. Note 1. — Für die „Jagdpacht" und „Fischereipacht" bleiben nach Art. 69 Einf.-Ges. die Landesgesetze maßgebend.

Aus der Einschränkung des Rechtes des Pächters auf diejenigen Früchte, welche nach den Regeln einer ordentlichen Wirthschaft als „Ertrag" anzusehen sind, folgt, daß solche Früchte, die wirthschaftlich nicht zu den Einkünften gehören, sondern als „Kapital" zu betrachten sind, z. B. die wegen Windbruchs gefällten Bäume, dem Verpächter verbleiben.

Ueber den Zeitpunkt, in dem der Pächter die Früchte erwirbt, vgl. § 956.

Der Pachtzins braucht so wenig wie der Miethzins (vgl. Note 3) in baarem Gelde zu bestehen; er kann z. B. auch in einem Bruchtheile der Früchte bestehen.

Der **Pachtvertrag ist formfrei** (vgl. §§ 125, 126 und die Noten dazu, sowie Note 46 zu § 566) mit der aus § 581 Abs. 2 und § 566 sich ergebenden Einschränkung, wonach Pachtverträge über „Grundstücke" **schriftlich** sein müssen, widrigenfalls sie zwar nicht nichtig sind, sondern auf unbestimmte Zeit (§§ 564 Abs. 2, 565), **jedenfalls 1 Jahr** gelten.

[57]) Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die nahe Verwandtschaft zwischen „Pacht" und „Miethe". Hervorzuheben ist, daß die Bestimmungen der §§ 535 ff. über die „Miethe" auf die „Pacht" nicht unmittelbar, sondern nur „entsprechend" (dem verschiedenen Wesen beider Verträge) Anwendung finden sollen, und zwar auch dies nur, soweit sich nicht aus den §§ 582—597 ein Anderes ergiebt.

Für die „Gewährleistungspflicht des Verpächters" gelten also die §§ 536 ff., vgl. insbesondere Note 6. Es hat mithin der Verpächter solche Unglücksfälle zu tragen, welche die Tauglichkeit des verpachteten Grundstücks zur Fruchtziehung „aufheben", z. B. Ueberschwemmungsschäden am Grundstück; der Pächter braucht daher für die betreffende Zeit keinen bezw. nur einen geminderten Pachtzins zu zahlen (§ 537). Wenn dagegen die Tauglichkeit des Grundstücks an sich „vorhanden" ist und lediglich die Gewinnung der Früchte durch Unglücksfälle gehindert ist, z. B. Hagelschlag, Kriegsnoth, so treffen diese Unglücksfälle den Pächter, er muß die Pacht zahlen. Das B. G.-B. giebt in solchen Fällen keinen Nachlaß vom Pachtzinse (Remission). Gegen Hagelschlag kann sich der Pächter durch Versicherung schützen; über Kriegsschäden vgl. § 35 Reichsgesetz vom 13. Juni 1873.

[58]) Ueber die Begriffe „landwirthschaftliches Grundstück" — „Landgut" (§§ 593 ff.) vgl. Seite 41 Vorbemerkung am Ende. — § 582 enthält eine Abweichung von § 536; aber: „Das Ungewöhnliche geht nicht aus Pächters Säckel" (C).

§ **583.** Der Pächter eines **landwirthschaftlichen Grundstücks** darf nicht ohne die Erlaubniß des Verpächters **Aenderungen in der wirthschaftlichen Bestimmung** des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirthschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.[58a])

§ **584.** Ist bei der Pacht eines **landwirthschaftlichen Grundstücks** der **Pachtzins** nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahres am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.[59])

§ **585.** Das **Pfandrecht des Verpächters** eines **landwirthschaftlichen Grundstücks** kann für den gesammten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 715 Nr. 5 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.[60])

§ **586.** Wird ein **Grundstück sammt Inventar** verpachtet[61]), so liegt dem **Pächter** die **Erhaltung** der einzelnen Inventarstücke ob.

Der **Verpächter** ist verpflichtet, Inventarstücke, die in Folge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, zu **ergänzen.** Der **Pächter** hat jedoch den **gewöhnlichen Abgang** der zu dem Inventar gehörenden **Thiere** aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

§ **587.** **Uebernimmt** der **Pächter** eines Grundstücks das **Inventar zum Schätzungswerthe** mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerthe zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§ 588, 589.

§ **588.** Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars.[61a]) Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften Stücke werden

---

[58a]) widrigenfalls ihn die Folgen der §§ 550, 553 treffen. „Will Gutspächter brennen und brauen, muß er's dem Verpächter vertrauen" (C).

[59]) Vgl. § 551 und Noten 56, 57.

[60]) Der Verpächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks hat das in den §§ 559—563 geordnete Pfandrecht mit der Erweiterung: a) für den gesammten Pachtzins (Ausnahme von § 559), b) an den getrennten Früchten des Grundstücks (vgl. §§ 94, 99), c) auch an den nach der geänderten Civilprozeßordnung (§ 811[4] statt § 715[5]) nicht pfändbaren Gegenständen (Ausnahme von § 559), nämlich: dem zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Geräth, Vieh nebst dem nöthigen Dünger, sowie den landwirthschaftlichen Erzeugnissen, soweit sie zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich sind, d) ohne die Beschränkung des § 563. — Vgl. auch § 49[2] Konk.-Ordng. — „Landpachts-Pfand ist das stärkste im ganzen Land". „Pachtzins fährt vor allem Geld" (C).

[61]) Gegensatz: §§ 587 ff. betreffend die Uebernahme des Inventars seitens des Pächters zum Schätzungswerthe. „Geschätzt ist nicht verkauft" (C).

[61a]) „Eisern Vieh stirbt nie und verschlechtert sich nie" (C).

mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum des Verpächters.[61b])

§ **589.** Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren.

Der Verpächter kann die Uebernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft für das Grundstück überflüssig oder zu werthvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigenthum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Ist der Gesammtschätzungswerth der übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Gesammtschätzungswerth der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen.

§ **590.** Dem **Pächter** eines **Grundstücks** steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, **ein Pfandrecht an** den in seinen Besitz gelangten **Inventarstücken** zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des § 562 Anwendung.[61c])

§ **591.** Der Pächter eines **landwirthschaftlichen Grundstücks** ist verpflichtet, das Grundstück **nach der Beendigung** der Pacht in dem Zustande **zurückzugewähren,** der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirthschaftung ergiebt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.[62])

§ **592.** **Endigt die Pacht** eines **landwirthschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahres,**[62a]) so hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor

---

[61b]) „Kommt aufs Gut die neue Kuh, fällt sie dem Verpächter zu" (C).

[61c]) Vgl. § 49[2] Konk.-Ordng. Vgl. zu § 590 namentlich auch §§ 1257, 1204 ff. — [62]) Vgl. § 593. Das B. G.-B. geht davon aus, daß der Pächter durch den Pachtvertrag die Verpflichtung übernimmt, das Grundstück während der ganzen Pachtzeit als guter Hausvater zu bewirthschaften und es in dem wirthschaftlichen Zustande zurückzugewähren, der sich bei der Voraussetzung ergiebt, daß der Pächter während der ganzen Pachtzeit und bis zum Zeitpunkt der Rückgewähr nach jeder Richtung hin als guter Hausvater, d. h. nach landwirthschaftlichen Regeln, ordnungsmäßig gewirthschaftet hat. Hieraus folgt, daß der Pächter, welcher das Grundstück in einem besseren wirthschaftlichen Zustande, als dem empfangenen, namentlich mit einem besseren Feldinventar, zurückgewährt, auf Vergütung keinen Anspruch hat, andererseits aber auch keine Vergütung zu leisten verpflichtet ist, wenn er das Grundstück in einem nach landwirthschaftlichen Regeln ordnungsmäßigen, obgleich weniger guten als dem empfangenen Zustande zurückliefert. Besondere Härten können hieraus um so weniger entstehen, als regelmäßig die Uebergabe und die Rückgewähr in dieselbe Jahreszeit fallen. Wird zu einem anderen Zeitpunkte zurückgewährt und beruht dies auf Uebereinkunft, so muß angenommen werden, daß die Folgen gewollt sind. Wird aus sonstigen Gründen (z. B. während der Pachtzeit wegen vertragswidrigen Gebrauchs gemäß §§ 553, 581 Abs. 2) zu einem anderen Zeitpunkt die Pacht aufgehoben, so kommt § 592 zur Anwendung. — [62a]) Vgl. Note 62 am Ende.

dem Ende des Pachtjahres zu trennenden Früchte verwendet hat,[62b]) insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

§ **593.** Der **Pächter eines Landguts**[62c]) hat von den **bei der Beendigung** der Pacht **vorhandenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen** ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, **so viel zurückzulassen,** als zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Soweit der Pächter landwirthschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Werthes verlangen.

Den vorhandenen, auf dem Gute gewonnenen Dünger hat der Pächter zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Werthes verlangen kann.[63])

§ **594.** Uebernimmt der **Pächter eines Landguts** das Gut auf Grund einer **Schätzung des wirthschaftlichen Zustandes** mit der Bestimmung, daß nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des § 589 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräthe auf Grund einer Schätzung mit einer solchen Bestimmung übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräthe, die er zurückzulassen verpflichtet ist.[63a])

§ **595.** Ist bei der **Pacht** eines **Grundstücks** oder eines **Rechtes** die **Pachtzeit nicht bestimmt,** so ist die **Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahres** zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll.[64])

Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältniß unter

---

[62b]) d. h. die Bestellungskosten. — [62c]) vgl. Note 58.

[63]) Da bei einem einzelnen landwirthschaftlichen Grundstücke von einer „Fortführung der Wirthschaft" nicht die Rede sein kann, so sind die Bestimmungen des § 593 — im Gegensatz zu § 591 — auf die Pacht eines „Landgutes" beschränkt. — Vgl. oben Note 58.

[63a]) Gemäß § 593.

[64]) § 595 enthält eine Einschränkung der nach § 581 Abs. 2 auch für die Pacht geltenden Vorschriften der §§ 564, 565. — Anlangend die Berechnung des „Jahres", so lag es nahe, bei landwirthschaftlichen Grundstücken das „Wirthschaftsjahr" als entscheidend zu bezeichnen. Da jedoch dieser Begriff ein überaus schwankender und unbestimmter ist (z. B. Norden und Süden, Osten und Westen Deutschlands), hat das B. G.-B. das mit dem Beginn der Pacht anfangende bewegliche Jahr (Pachtjahr) für maßgebend erklärt, zumal dieses Jahr bei landwirthschaftlichen Grundstücken thatsächlich meist mit dem Wirthschaftsjahre der betreffenden Gegenden zusammenfällt

Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.[64a])

§ **596.** Dem **Pächter** steht das im § 549 Abs. 1 bestimmte **Kündigungsrecht nicht** zu.

Der **Verpächter** ist **nicht** berechtigt, das Pachtverhältniß nach § 569 zu **kündigen.**[65])

Eine **Kündigung** des Pachtverhältnisses nach § 570 findet **nicht** statt.

§ **597.** **Giebt** der **Pächter** den gepachteten Gegenstand **nach** der **Beendigung** der Pacht **nicht zurück,** so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahres stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.[66])

Vierter Titel. **Leihe.**

§ **598.** Durch den Leihvertrag wird der **Verleiher** einer Sache verpflichtet, dem **Entleiher** den **Gebrauch** der Sache **unentgeltlich** zu gestatten.[1])

§ **599.** Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.[2])

§ **600.** Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Rechte oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

64a) vgl. Note 45.

65) Während beim Tode des „Miethers" nach § 569 sowohl der Miether wie der Vermiether kündigen können, sind beim Tode des „Pächters" nur dessen Erben kündigungsberechtigt, der Verpächter ist es nicht, muß sich vielmehr die Fortsetzung der Pacht durch die Erben gefallen lassen (natürlich soweit der Vertrag nichts Anderes bestimmt). Der Grund hiervon ist, daß bei Pachtverhältnissen von längerer Dauer, bei denen der Pächter darauf angewiesen ist, aus den Erträgen der späteren Jahre Ersatz der in den ersten Jahren gemachten Aufwendungen zu gewinnen, die Erben allzu hart getroffen werden würden, wenn ihnen wegen des Todes ihres Erblassers vorzeitig gekündigt werden könnte.

Bezüglich des Einflusses des Konkurses über das Vermögen des Pächters oder Verpächters vgl. Konk.-Ordng. §§ 19—21.

66) § 568 betr. die stillschweigende Verlängerung der Miethe gilt nach § 581 Abs. 2 auch für die Pacht.

1) Wesentliches Erforderniß der Gebrauchsleihe — im Gegensatz zur Miethe — ist die Unentgeltlichkeit; es ist dies hervorzuheben, weil der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens auch in Fällen des entgeltlichen Gebrauchs, also der „Miethe", den Ausdruck „Leihe" gebraucht: z. B. Leihbibliothek, Möbelleihvertrag, Frackverleih-Institut, während es richtig heißen müßte: Miethbibliothek, Möbelmiethvertrag u. s. w. Nach §§ 598 ff. zu beurtheilende „Bücher-Leihe" ist z. B. die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Bibliotheken. — Gegenstand der Leihe sind „Sachen" (körperliche Gegenstände, § 90), bewegliche oder unbewegliche (Grundstücke), aber nicht: Rechte.

2) weil, wer unentgeltlich eine Sache verleiht, einem Schenker gleich zu achten ist § 521. — Der „Entleiher" aber haftet für jede Fahrlässigkeit (vgl. §§ 276, 278). —

§ **601.** Der **Entleiher** hat die **gewöhnlichen Kosten der Erhaltung** der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Thieres insbesondere die Futterkosten, zu tragen.

Die Verpflichtung des **Verleihers** zum **Ersatz anderer Verwendungen** bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[3]) Der **Entleiher** ist berechtigt, eine **Einrichtung,** mit der er die Sache versehen hat, **wegzunehmen.**[4])

§ **602.** **Veränderungen** oder **Verschlechterungen** der geliehenen Sache, die durch den **vertragsmäßigen** Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.[5])

§ **603.** Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubniß des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

§ **604.** Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene **Sache** nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit **zurückzugeben.**[6])

Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn soviel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Ueberläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.[7])

§ **605.** Der **Verleiher** kann die Leihe **kündigen:**[7a])

1. wenn er in Folge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher stirbt.[8])

§ **606.** Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder

---

[3]) vgl. §§ 677 ff. — [4]) vgl. § 258. — [5]) vgl. Note 2 Satz 2. — Der von der geliehenen Sache schuldhafter Weise einen vertragswidrigen Gebrauch machende Entleiher haftet auch für den Zufall, der die Folge dieses vertragswidrigen Gebrauchs ist; z. B. wenn er die Sache ohne Erlaubniß weiter verleiht (§ 603).

[6]) Aus §§ 273, 274 folgt, daß dem Entleiher gegenüber dem Anspruche des Verleihers auf Rückgabe der Sache wegen der fälligen Gegenansprüche aus dem Leihvertrage (z. B. für außergewöhnliche Kosten der Erhaltung der Sache § 601) das Zurückbehaltungsrecht zusteht. — [7]) Vorausgehende Kündigung ist in den Fällen des Absatz 2 und 3 § 604 nicht erforderlich. — [7a]) d. h. sofortige Rückgabe fordern. — [8]) Der Tod des Verleihers ist einflußlos.

auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung **verjähren in sechs Monaten.** Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel. **Darlehen.**

§ **607.** Wer **Geld** oder andere **vertretbare Sachen**[1]) **als Darlehen** empfangen hat, ist verpflichtet, dem **Darleiher** das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.[2])

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen **aus einem anderen Grunde schuldet, kann** mit dem Gläubiger **vereinbaren,** daß das Geld oder die Sachen **als Darlehen** geschuldet werden sollen.[3])

§ **608.** Sind für ein Darlehen **Zinsen** bedungen,[4]) so sind sie, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

§ **609.** Ist für die **Rückerstattung** eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die **Fälligkeit** davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner **kündigt.**[5])

Die **Kündigungsfrist** beträgt bei Darlehen von **mehr als dreihundert** Mark **drei Monate,** bei Darlehen von **geringerem** Betrag **einen Monat.** Sind **Zinsen nicht** bedungen, so ist der **Schuldner** auch **ohne Kündigung** zur Rückerstattung berechtigt.[6])

---

[1]) z. B. Inhaberpapiere (vgl. §§ 793 ff.), Getreide u. s. w. Ueberhaupt vgl. § 91. — Vgl. auch §§ 700, 793 (Anleihen), Art. 94 Einf.-Ges. (Pfandleiher). Vom „Schuldschein" über ein Darlehen gilt wie von der „Quittung" (§§ 368—371), daß er zwar sofort zu Gunsten des Gläubigers beweist, daß aber dem Schuldner der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit seines Inhalts offen steht. Ueber den Widerspruch des Schuldners gegen eine Darlehens-Hypothek, weil er das Darlehen nicht empfangen hat, vgl. § 1139.

[2]) Vgl. §§ 244, 245. — [3]) Die Vorschrift ist gegeben zur Abschneidung von rechtlichen Zweifeln für die zahlreichen Fälle solcher im Verkehrsleben überaus häufiger Vereinbarungen; z. B. der Schuldner von Kaufgeld, von Miethzins kann zur Zeit der Fälligkeit nicht zahlen und stellt deshalb einen Schuldschein aus, worin er bekennt, dem Gläubiger (das bisherige Kaufgeld, den bisherigen Miethzins) als ein „Darlehen" schuldig zu sein, dieses mit so und so viel Prozent zu verzinsen und nach vorheriger Kündigung zu einem bestimmten Termine zurückzuzahlen. Es genügt auch die blos mündliche Form; vgl. jedoch §§ 780, 782 („Schuldversprechen", „Schuldanerkenntniß" losgelöst vom Schuldgrunde). — [4]) Die Verpflichtung des Darleihers zur Verzinsung muß also besonders vereinbart sein. Im Uebrigen vgl. §§ 246—248, 288, 289, 291, 197.

[5]) Eine Abweichung von § 271 Abs. 1. — Ueber Kündigung vgl. Note 1 vor § 116, §§ 130—132, 174 und die Noten dazu. Die Kündigung ist formfrei. Sie kann natürlich durch Vertrag auf gewisse Zeit ausgeschlossen werden (vgl. jedoch § 247, Art. 117 Einf.-Ges.). — Ueber die Klage auf künftige Rückzahlung eines noch nicht fälligen Darlehens vgl. § 257 Civ.-Proz.-Ordng. — [6]) Für den Gläubiger besteht in diesem Falle kein Interesse an der Beobachtung einer Kündigungsfrist. Vgl. §§ 271 Abs. 2, 272. Sind aber Zinsen bedungen, so braucht der Darleiher die Rückzahlung nicht vor der Fälligkeit anzunehmen. Nach dem durch Art. 94 für Preußen aufrecht erhaltenen Landesgesetze für Pfandleiher können die von diesen entnommenen Darlehen, obgleich sie verzinslich sind, seitens des Schuldners jeder Zeit zurückgezahlt werden (§ 7 Gesetz vom 17. März 1881). — Zu besonderen

§ **610. Wer** die **Hingabe** eines **Darlehens verspricht,**[6a]) kann im Zweifel das Versprechen **widerrufen,** wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Theiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.[7])

Sechster Titel. **Dienstvertrag.**[1])

§ **611.** Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher **Dienste zusagt,** zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Theil zur Gewährung der **vereinbarten Vergütung** verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können **Dienste jeder Art** sein.[2])

Vorschriften über den Ort der Erfüllung beim Darlehen lag keine Veranlassung vor; für das Geld-Darlehen gilt vornehmlich § 270, für die übrigen Darlehen § 269. — [6a]) z. B. durch sogen. Baugeldervertrag.

[7]) Voraussetzung des Widerrufs ist, daß die Vermögensverschlechterung erst nach dem Darlehns-Versprechen eintritt; bestand sie bereits vorher und der Darlehn Versprechende erfährt sie erst nach dem Versprechen, so gilt § 610 nicht (vgl. § 321 und die Note dazu).

[1]) Außer den Vorschriften dieses Titels gelten für den „Dienstvertrag", der eine **Geschäftsbesorgung** zum Gegenstand hat, z. B. für Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Mäkler u. s. w., gewisse Vorschriften des zehnten Titels (Auftrag). Vgl. hierüber §§ 662, 675 nebst Noten.

Die Vorschriften des B. G.-B über den Dienstvertrag (§§ 611—630) gelten für alle Verträge, die den in § 611 bezeichneten Inhalt haben. Dieser Satz erleidet jedoch Einschränkungen:

A. Es bleiben in Kraft bezw. es gelten neben dem B. G.-B. diejenigen **Reichsgesetze,** durch welche bestimmte Dienstverhältnisse besonders geregelt sind (vgl. Art. 32 Einf.-Ges.); hierher gehören namentlich: die im Handelsgesetzbuch geordneten Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen und der Schiffer, die in der Gewerbeordnung geregelten Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter), die in der Seemannsordnung v. 27. 12. 1872 und dem Binnenschiffahrts- sowie dem Flößereigesetz v. 15. 6. 1895 geordneten Dienstverhältnisse der Seeleute und Binnenschiffer.

B. Es bleiben ferner in Kraft bezw. gelten neben dem B. G.-B. die **landesgesetzlichen** Vorschriften betreffend die Dienstverhältnisse

a) der Beamten, der Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, soweit nicht im B. G.-B. besondere Bestimmungen getroffen sind (vgl. Art. 80 Einf.-Ges.);

b) der Bergarbeiter (vgl. Art. 67 Einf.-Ges.);

c) des **Gesindes** (vgl. Art. **95** Einf.-Ges.). — Es gelten aber gemäß diesem wichtigen Art. 95 für das Gesinderecht die dort bezeichneten Vorschriften des „B. G.-B." unbedingt und den „Landesgesetzen" vorgehend. wie zu Art. 95 Einf.-Ges.

Auf alle diejenigen Dienstverträge, die nicht nach Vorstehendem anderen in Geltung gebliebenen Reichs- oder Landesgesetzen unterstehen, finden die §§ 611 ff. B. G.-B. Anwendung, z. B. auf die Dienstverträge mit den nicht zum Gesinde gehörenden sogen. freien landwirthschaftlichen Arbeitern, — den „selbständigen" Gewerbetreibenden, — den in Note 2 Abs. 2 bezeichneten Personen — den § 622 Genannten. Wegen der **am 1. Januar 1900 bestehenden Dienstverträge** vgl. Art. 171 Einf.-Ges.

[2]) „Gegenstand" der Verpflichtung beim „Dienstvertrage" sind die „Dienste an sich, die Arbeit als solche". Hierdurch unterscheidet sich der „Dienstvertrag" vom „Werkvertrag" (§§ 631 ff.), welcher letztere ein „Werk", das „Erzeugniß", den „Erfolg" von Diensten oder Arbeiten zum

§ **612**. Eine **Vergütung** gilt als **stillschweigend vereinbart**, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die **Höhe** der Vergütung **nicht bestimmt**, so ist bei dem Bestehen einer **Taxe** die taxmäßige Vergütung,[2a]) in Ermangelung einer Taxe die **übliche** Vergütung als vereinbart anzusehen.[2b])

§ **613**. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die **Dienste** im Zweifel **in Person zu leisten.**[2c]) Der **Anspruch auf die Dienste** ist im Zweifel **nicht übertragbar.**[2d])

Gegenstande hat, z. B. ein Bauwerk, eine Maschine, vgl. übrigens Note zu § 631. Vom „Auftrage" (§§ 662 ff.) unterscheidet sich der „Dienstvertrag" dadurch, daß ein wesentliches Erforderniß des Letzteren die Leistung der Dienste gegen Entgelt ist, während beim „Auftrag" die Besorgung eines Geschäfts unentgeltlich übernommen wird, was natürlich nicht eine nachträgliche Belohnung des Beauftragten ausschließt.

Die Vorschrift des Abs. 2 des § 611, daß Gegenstand des Dienstvertrages „Dienste jeder Art" sein können, beseitigt die in den früheren Rechten nach dem Vorgange des römischen Rechtes noch mehr oder weniger gemachte Unterscheidung zwischen Dienstverträgen betreffend höhere und niedere Berufsarbeiten und enthält die „Anerkennung des Adels der persönlichen Arbeit", gleichviel welcher Art dieselbe sei. Es sind also nach den Regeln des „Dienstvertrages" zu beurtheilen die Dienste der Handarbeiter, Tagelöhner, Näherinnen, Krankenwärter, Rechtsanwälte, Aerzte, Künstler, Privatlehrer usw. Diese grundsätzliche Gleichstellung schließt natürlich besondere Bestimmungen in den einzelnen Beziehungen, die sich aus der Natur des Verhältnisses ergeben, nicht aus; vgl. z. B. §§ 622, 627. Daß der Dienste höherer Art Leistende, z. B. Rechtsanwalt, Arzt, Künstler, Lehrer, nicht verpflichtet ist, seine Thätigkeit nach den Weisungen des Dienstberechtigten einzurichten, wie man es z. B. in der Regel bei den Diensten eines Tagelöhners verlangen darf, steht der Annahme eines „Dienstvertrages" nicht entgegen; denn beim Tagelöhner gilt es eben der Regel nach als Inhalt des Vertrages, daß er so arbeitet, wie ihm befohlen wird, während beim Arzt, Rechtsanwalt, Künstler, Lehrer es der Regel nach als Inhalt der Vereinbarung gilt, daß sie ihre Wissenschaft, Kunst u. s. w. selbständig nach Ehre und Gewissen ausüben. Darf doch selbst der gewöhnliche Maurer der Weisung des Bauherrn nicht Folge leisten, wenn sie mit der ihm nach § 330 Strafgesetzbuchs obliegenden Verantwortlichkeit für Beobachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht im Einklange steht.

Uebrigens unterliegt es der Beurtheilung des Sachverhalts im einzelnen Falle, ob die Verträge mit Rechtsanwälten, Aerzten, Künstlern, Lehrern als „Dienstverträge" oder als „Werkverträge" im Sinne des § 631, insbesondere Abs. 2, zu beurtheilen sind.

Die für die Dienste zu leistende „Vergütung" (Zeitlohn, Stück- oder Akkordlohn) besteht zwar in der Regel in Geld; sie kann aber auch in anderen Leistungen z. B. in der Gewährung einer Wohnung, von Gegendiensten bestehen. Vgl. Note 3 zu § 535 und § 612. — [2a]) z. B. bei Rechtsanwälten, Aerzten, Gepäckträgern, Droschken. — [2b]) Vgl. § 316.

[2c]) „Im Zweifel" d. h. wenn sich nicht aus den Umständen ein anderer Wille der Parteien ergiebt. Bei Entscheidung dieser Frage sind die §§ 133, 157, 242 (Treu und Glauben, Verkehrssitte) von Wichtigkeit. In vielen Fällen des täglichen Lebens ist hiernach der Dienstverpflichtete berechtigt, die Dienste durch einen Vertreter bezw. unter Zuziehung von Gehilfen zu leisten; dann finden aber auf seine Haftpflicht für die Vertreter und Gehilfen die §§ 278, 831 Anwendung. Vgl. Note 1 letzter Absatz zu § 631.

[2d]) Also auch nicht pfändbar. Vgl. § 851 Civ.-Pr.-Ordng.

§ **614.** Die **Vergütung** ist **nach** der **Leistung der Dienste** zu entrichten.[2e]) Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ **615.** Kommt der **Dienstberechtigte** mit der **Annahme** der Dienste in **Verzug,** so kann der Verpflichtete für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.[3])

§ **616.** Der zur Dienstleistung **Verpflichtete** wird des Anspruchs auf die **Vergütung nicht** dadurch **verlustig**, daß er für eine **verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit** durch einen in seiner Person liegenden Grund **ohne sein Verschulden** an der **Dienstleistung verhindert** wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.[4])

§ **617.** Ist bei einem **dauernden Dienstverhältnisse,**[5]) welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete **in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen,**[5a]) so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der **Erkrankung** die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von **sechs Wochen,** jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung

---

[2e]) Der Dienstverpflichtete ist also zur Vorleistung verpflichtet, falls nicht ein Anderes vereinbart ist. Vgl. §§ 320—322, 551 und die Noten dazu.

[3]) Vgl. §§ 293 ff., 324. „Wer den Dienst verschmäht, muß den Dienst doch bezahlen. — Des Dienstherrn Säumniß befreit vom Dienst. — Dienstbereitschaft ist auch Dienst. — Wer sich zweimal verdingt, wird nur einmal gelohnt" (C).

[4]) § 616 gilt z. B. bei unverschuldeten Krankheiten der Dienstverpflichteten, bei Einziehung wehrpflichtiger Dienstverpflichteter zu einer Uebung. Die Vorschrift gilt sowohl bei Zeitlohn als bei Stücklohn, z. B. bei den auf Gage und Spielhonorar gestellten Schauspielern.

[5]) Ein Dienstverhältniß ist als „dauerndes" zu bezeichnen, wenn es nicht durch tägliche oder wöchentliche oder sonst kurz gegriffene Lohnzahlungen gelöst werden kann. — Zu § 617 vgl. § 619. — [5a]) z. B. Dienstboten, Hauslehrer, Erzieherinnen u. s. w. Für Dienstboten gelten jedoch gemäß Art. 95 Einf.-Ges. die Vorschriften des § 617 nur insoweit, als die Landesgesetze ihnen nicht weitergehende Ansprüche gewähren, was z. B. in Preußen theilweise der Fall ist, indem nach §§ 86, 87 Ges.-Ordng. z. B. die für die Dienstboten gezahlten Kur- u. s. w. Kosten auf den Lohn nicht angerechnet werden können, wenn die Krankheit bei Gelegenheit des Dienstes entstanden ist.

angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.[5b])

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt **nicht** ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine **Versicherung** oder durch eine Einrichtung der **öffentlichen Krankenpflege** Vorsorge getroffen ist.

§ **618**. Der Dienstberechtigte hat **Räume, Vorrichtungen** oder **Geräthschaften,** die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und **Dienstleistungen,** die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete **gegen Gefahr für Leben und Gesundheit** soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete **in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen,** so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des **Wohn- und Schlafraums,** der **Verpflegung** sowie der **Arbeits- und Erholungszeit** diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die **Gesundheit,** die **Sittlichkeit** und die **Religion** des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum **Schadensersatze** die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.[6])

§ **619**. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können **nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben** oder **beschränkt** werden.

[5b]) Der Dienstberechtigte kann also zwar wegen anhaltender Krankheit des Dienstverpflichteten das Dienstverhältniß zur sofortigen Lösung gemäß § 626 („wichtiger Grund") kündigen, für seine Verpflichtung aus § 617 bleibt jedoch diese Kündigung außer Betracht. „Von Kur- und Pflegepflicht befreit die Kündigung nicht" (C). — [6]) Es sei hier auf die Vorschriften der deutschen „Arbeiterschutzgesetzgebung" überhaupt verwiesen; z. B. §§ 120a ff. Gewerbeordnung, § 62 Handelsgesetzbuch (für Handlungsgehilfen und Lehrlinge). Bezüglich des Gesindes vgl. Art. 95 Einf.-Ges. und oben Note 1.

Inwieweit der Dienstberechtigte im Falle des § 618 Abs. 3 auch dann schadensersatzpflichtig bleibt, wenn dem Beschädigten in Folge eines Unfalles aus einer auf Grund gesetzlicher Vorschrift bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung etwas zukommt, entscheidet sich nach den diesbezüglichen Gesetzen (vgl. Art. 32 Einf.-Ges.). — Die in § 618 Abs. 3 bestimmte Schadensersatzpflicht tritt (vgl. auch §§ 249—254, 275—280) nur ein, wenn der Dienstberechtigte die zum Schutze von Leben und Gesundheit in § 618 gegebenen Vorschriften verletzt. Verletzt er seine Pflicht zur Fürsorge in Ansehung der Sittlichkeit und Religion, so kann der Dienstverpflichtete das Dienstverhältniß ohne Kündigungsfrist lösen (§ 626) und unter den in § 628 bestimmten Voraussetzungen „Vergütung" bezw. „Schadensersatz" fordern. Dasselbe Recht hat er natürlich auch, wenn der Dienstberechtigte die zum Schutze von Leben und Gesundheit gegebenen Vorschriften des § 618 verletzt und die Voraussetzungen der §§ 626, 628 vorliegen.

§ **620.** Das **Dienstverhältniß endigt** mit dem **Ablaufe der Zeit,** für die es **eingegangen** ist.[7])

Ist die **Dauer** des Dienstverhältnisses **weder bestimmt noch** aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste **zu entnehmen,** so kann **jeder** Theil das Dienstverhältniß nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 **kündigen.**[8])[9])

§ **621.** Ist die Vergütung nach **Tagen** bemessen, so ist die **Kündigung** an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach **Wochen** bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach **Monaten** bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach **Vierteljahren** oder **längeren Zeitabschnitten** bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von sechs Wochen** zulässig.

§ **622.** Das Dienstverhältniß der **mit festen Bezügen** zur Leistung von **Diensten höherer Art** Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältniß vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der **Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen,** kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen **gekündigt** werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

---

[7]) sei es ausdrücklich, sei es nach dem Zweck und der Beschaffenheit der Dienste. — Außerdem endigt das Dienstverhältniß natürlich auch gemäß §§ 323 ff. betr. Unmöglichkeit der Leistung.

[8]) Vgl. § 564 und die Noten dazu.

Ueber den Einfluß des Todes des Dienstberechtigten oder Dienstverpflichteten enthält das B. G.-B. keine Bestimmung; es gelten daher die allgemeinen Grundsätze. Hat der Dienstverpflichtete in Person zu leisten, so endigt der Tod natürlich das Dienstverhältniß; konnten die Dienste durch Andere geleistet werden (z. B. der Besitzer eines Fuhrgeschäftes hat sich verpflichtet, einem Arzt täglich eine Droschke zu stellen, der Besitzer eines Friseurgeschäftes hat sich verpflichtet, täglich einen Kunden in dessen Hause selbst oder durch seinen Gehilfen zu rasiren), so ist der Tod des Dienstverpflichteten gleichgültig. Der Tod des Dienstberechtigten hat nach allgemeinen Grundsätzen die Beendigung des Dienstverhältnisses nur dann zur Folge, wenn nach dem Sinne des Vertrages das Recht auf die Leistung der Dienste an die Person des Dienstberechtigten hat geknüpft werden sollen.

Bei einer Reihe von Dienstverhältnissen, wie bei denen des Gesindes, der Handlungsgehilfen, der gewerblichen Arbeiter, der Schiffsmannschaft u. s. w., ist die Endigung durch besondere Vorschriften geordnet (vgl. Note 1).

[9]) Ueber den Einfluß des Konkurses des Dienstberechtigten auf die von ihm geschlossenen Dienstverträge vgl. §§ 22, 26, 27 Konk.-Ordng. und über das Vorrecht gewisser Forderungen auf Lohn u. s. w. für geleistete Dienste im Konkursverfahren vgl. § 61 daselbst.

§ **623.** Ist die **Vergütung nicht nach Zeitabschnitten** bemessen, so kann das Dienstverhältniß **jeder Zeit**[10]) **gekündigt** werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältniß ist jedoch eine **Kündigungsfrist von zwei Wochen** einzuhalten.[11])

§ **624.** Ist das Dienstverhältniß **für die Lebenszeit** einer Person oder für **längere Zeit als 5 Jahre** eingegangen, so kann es von dem **Verpflichteten nach** dem Ablaufe von **fünf Jahren gekündigt** werden.[12]) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ **625.** Wird das Dienstverhältniß **nach dem Ablaufe der Dienstzeit** von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Theiles **fortgesetzt**, so gilt es als **auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht** der **andere** Theil unverzüglich **widerspricht.**[13])

§ **626.** Das Dienstverhältniß kann von **jedem** Theile **ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist** gekündigt werden,[14]) wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt.[15])

§ **627.** Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, **Dienste höherer Art** zu leisten, die auf Grund **besonderen Vertrauens** übertragen zu werden pflegen,[16]) so ist die **Kündigung** auch **ohne** die im § 626 bezeichnete **Voraussetzung** zulässig.[17])

---

[10]) d. h. zur sofortigen Lösung.

[11]) Diese Vorschrift gilt namentlich bei Dienstverträgen, bei denen nicht Zeitlohn, sondern Stücklohn gezahlt wird; z. B. in einer Holzhandlung wird Jemand jahraus jahrein mit der Zerkleinerung des Holzes gegen Gewährung eines bestimmten Lohnes für das Raummeter beschäftigt; hier müssen beide Parteien Zeit haben, sich im Falle der Kündigung nach Ersatz umzusehen.

[12]) Die Vorschrift ist erlassen zum Schutze wirthschaftlicher Freiheit und Unabhängigkeit. Nur der Dienstverpflichtete, nicht auch der Berechtigte kann kündigen.

[13]) Vgl. § 568 und die Noten dazu. — Die „stillschweigende Verlängerung" geht auf „unbestimmte Zeit", nicht auf die ursprünglich vereinbarte Dienstzeit; aus der Verlängerung auf „unbestimmte Zeit" folgt die Zulässigkeit der Kündigung gemäß §§ 620 Abs. 2. bis 623. — „Unverzüglich" vgl. § 121.

[14]) d. h. sofort gelöst werden.

[15]) Eine nähere gesetzliche Feststellung der die Kündigung rechtfertigenden „wichtigen Gründe" (Verletzung des Vertrages, mangelhafte Erfüllung, ohne Pflichtverletzung einer Partei eintretende wesentliche Aenderung der bei Eingehung des Vertrages muthmaßlich gewürdigten Umstände, z. B. eine Schulvorsteherin kündigt, weil sie ihre Schule plötzlich auflöst, eine Lehrerin kündigt, weil sie sich verheirathet) ist bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse ausgeschlossen; die Berechtigung zur Kündigung unterliegt daher im einzelnen Falle der Beurtheilung des Richters, vgl. für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge §§ 70 ff. H.-G.-B., für die verschiedenen Arten gewerblicher Arbeiter die Vorschriften der Gewerbeordnung. — vgl. auch § 1358 B. G.-B. — Die gegenseitigen Ansprüche im Falle der Kündigung gemäß § 626 sind in § 628 geordnet.

[16]) z. B. die Dienste eines Arztes, Rechtsanwalts, Lehrers.

[17]) also: ohne daß ein „wichtiger Grund" vorliegt. Nach der Natur solcher Vertragsverhältnisse kann keinem der beiden Theile die Fortsetzung zugemuthet werden, wenn das persönliche Vertrauen zwischen ihnen erschüttert ist. Voraussetzung der sofortigen Lösung ohne wichtigen Grund ist — wie es im Eingang des § 627 heißt —, daß nicht ein dauerndes Dienst-

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ **628**. Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältniß **auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt**, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der **Vergütung** verlangen.[18] Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Theiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung für den anderen Theil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[19] zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ **629**. Nach der Kündigung eines dauernden[20] Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene **Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses** zu gewähren.

§ **630**. Bei der Beendigung eines dauernden[21] Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Theile ein schriftliches **Zeugniß** über das Dienstverhältniß und dessen Dauer fordern.

---

verhältniß mit festen Bezügen vorliegt, wie z. B. bei einem Syndikus, Leibarzt, Hofmeister, vgl. Note 5; vgl. jedoch über die Zulässigkeit sofortiger Lösung ohne wichtigen Grund auch bei dauernden Dienstverhältnissen mit festen Bezügen § 27 Abs. 2 (Vereinsvorstand) und § 231 Abs. 3 H.-G.-B. (Vorstand einer Aktiengesellschaft).

Die gegenseitigen Ansprüche im Falle der Kündigung gemäß § 627 sind in § 628 geordnet.

[18]) also nicht: nach der bisherigen „Dauer" des Dienstverhältnisses ist die Vergütung zu bemessen, sondern nach den bisherigen „Leistungen"; z. B. ein Hauslehrer mit 300 Mark vierteljährlichem Gehalt (ohne freie Station) tritt seine Stellung am 1. Juni an. Am 1. Juli geht er, der Vereinbarung gemäß, auf Sommerferien. Am 1. August beginnt er den Unterricht. Am 15. August kündigt er zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grunde gemäß § 626 (ohne daß einer der beiden Parteien ein vertragswidriges Verhalten zur Last fällt, z. B. weil der Hauslehrer eine Einberufung als ordentlicher Lehrer eines Gymnasiums erhält). Hier kann der Hauslehrer nicht Gehalt für $2^1/_2$ Monate mit 250 Mark fordern, sondern nur entsprechend seinen bisherigen Leistungen, also unter Abzug des Monats Ferien für den während $1^1/_2$ Monate ertheilten Unterricht 150 Mark.

[19]) Vgl. §§ 812 ff. — [20]) vgl. Note 5. — [21]) vgl. Note 5

Das Zeugniß ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.[22])

Siebenter Titel. **Werkvertrag.**

§ **631**. Durch den Werkvertrag wird der **Unternehmer** zur **Herstellung des versprochenen Werkes**, der **Besteller** zur Entrichtung der **vereinbarten Vergütung** verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die **Herstellung** oder **Veränderung** einer **Sache** als ein **anderer** durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender **Erfolg** sein.[1])

---

[22]) Für die Dienstverhältnisse des Gesindes, der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und der verschiedenen Arten gewerblicher Arbeiter gelten betreffend die Ertheilung von Dienstzeugnissen die landesgesetzlichen Gesindeordnungen, das Handelsgesetzbuch, die Gewerbeordnung.

[1]) Gemäß § 631 ist als „Werkvertrag" anzusehen:

a) Herstellung oder Veränderung einer Sache (§ 90): z. B. Die Herstellung oder Reparatur eines Kleidungsstücks, einer Maschine, eines Hauses, die Anlegung einer Eisenbahn, eines Brunnens, einer Kanalisation, einer Gartenanlage, die Uebernahme sämmtlicher Maurer- oder Zimmermanns- oder Glaser- u. s. w. Arbeiten für einen Neubau, die Pflasterung einer Straße, die Herstellung eines Denkmals, eines Gemäldes, einer Photographie, die Reparatur einer Uhr, die chemische Reinigung eines Kleides;

b) „anderer" durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender „Erfolg": z. B. die entgeltlichen Verträge über Beförderung von Personen und Sachen (Transport-Verträge), z. B. eine Wagenfahrt, soweit sie nicht (Frachtvertrag u. s. w.) durch die in Art. 32 Einf.-Ges. aufrechterhaltenen Reichsgesetze (Handelsgesetzbuch, Postgesetz) besonders geregelt sind, — entgeltliche Verträge über wissenschaftliche und künstlerische Leistungen, z. B. Anfertigung eines Gutachtens, eines Festgedichtes, eines Romanes, einer Uebersetzung, Halten eines Vortrags, Ausführung einer chirurgischen Operation, Mitwirkung als Künstler bei einem Konzert.

Der „Unternehmer" braucht nicht „Werkmeister" oder „Künstler" von Fach zu sein.

Ueber den Werkvertrag, der eine **Geschäftsbesorgung** zum Gegenstand hat, vgl. Note 1 Abs. 1 zu § 611 und §§ 662, 675 nebst Noten.

Ueber den Unterschied des „Werkvertrages" vom „Dienstvertrage" vgl. Note 2 zu § 611 — vom „Auftrage" § 662. — Vom „Kaufvertrage" unterscheidet sich der „Werkvertrag" **dadurch**, daß Gegenstand des ersteren die Verpflichtung zur Uebergabe und Verschaffung des Eigenthumes einer (körperlichen) Sache oder die Verschaffung eines Rechtes ist (§ 433), Gegenstand des „Werkvertrages" die Herstellung eines Werkes, **also** ein Arbeits-Erfolg ist. — Man kann sagen: Der Werkvertrag steht in der Mitte zwischen Kauf- und Dienstvertrag; die Grenzbestimmung nach beiden Seiten wird oft schwierig sein. — Ueber die im täglichen Leben besonders häufigen Fälle, in denen ein **Werkvertrag** nach den Vorschriften des **Kaufs** zu beurtheilen ist, vgl. § 651 und die Noten dazu. Beispiele: Bestellung eines Anzugs, eines Paares Stiefel, eines nach Anweisung anzufertigenden Vogelkäfigs aus den vom (Werk-) „Unternehmer" selbst zu beschaffenden Stoffen (im Gegensatz zu den vom Besteller gelieferten Stoffen.

Daß eine „Vergütung" ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, gehört zum Wesen des „Werkvertrages"; es gilt in dieser Beziehung das zu § 611 Note 2 Absatz 4 Gesagte, vgl. § 632. Unwesentlich ist es, ob die Ver-

§ **632.** Eine **Vergütung** gilt als **stillschweigend vereinbart,** wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die **Höhe** der Vergütung **nicht bestimmt,** so ist bei dem Bestehen einer **Taxe** die tarifmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die **übliche** Vergütung als vereinbart anzusehen.[2])

§ **633.** Der **Unternehmer** ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die **zugesicherten Eigenschaften** hat und **nicht mit Fehlern** behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem **gewöhnlichen** oder dem **nach dem Vertrage vorausgesetzten** Gebrauch aufheben oder mindern.[3])

---

gütung für die Werkausführung im Ganzen oder nach Theilen (Maß, Zahl, Gewicht, Zeit) bestimmt ist (vgl. hierzu § 641 Abs. 1); freilich wird, wenn die Vergütung nach Zeitabschnitten festgesetzt ist, besonders zu prüfen sein, ob nicht der Vertrag als „Dienstvertrag" anzusehen ist.

Ob das Werk vom Uebernehmer in Person oder doch unter seiner persönlichen Leitung auszuführen ist, oder ob er es, natürlich unter seiner Verantwortlichkeit, von Anderen ausführen lassen darf, ist im einzelnen Falle nach der sich ergebenden Absicht der Parteien, „nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte" zu beurtheilen (vgl. §§ 133, 157, 242). Daß der Uebernehmer, der sich zur Herstellung des Werkes anderer Personen bedient, in Ansehung der Erfüllung für Verschulden derselben und außerdem für die von ihnen in Ausführung ihrer Verrichtung begangenen unerlaubten Handlungen haftet, ergeben die §§ 278, 831, vgl. auch Note 2c zu § 611.

[2]) Vgl. § 612 und die Noten dazu.

[3]) Die §§ 633—635 handeln von der „Gewährleistung wegen Mängel des Werkes": Der Werkvertrag verpflichtet den Unternehmer zur „vertragsmäßigen" Herstellung des Werkes. Die vom Unternehmer zu vertretende Beschaffenheit des Werkes wird in Uebereinstimmung mit der für die Haftung des Verkäufers geltenden Vorschrift des § 459 Abs. 1 näher dahin bestimmt, daß das Werk die „zugesicherten Eigenschaften" haben muß und „nicht mit solchen Fehlern" behaftet sein darf, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem „gewöhnlichen" oder dem „nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch" aufheben oder mindern (§ 633 Abs. 1). Durch Vereinbarung kann die Gewährleistungspflicht des Unternehmers erweitert, beschränkt oder erlassen werden (§ 637).

Die Rechtsfolgen, welche sich aus dem Mangel der vertragsmäßigen Beschaffenheit ergeben, hat das B. G.-B. für den Werkvertrag mit Rücksicht auf die bei demselben obwaltenden besonderen Verhältnisse selbstständig geregelt:

a) Zunächst hat der Besteller natürlich das Recht, die Gegenleistung zu verweigern mit der „Einrede des nicht erfüllten Vertrags" bezw. „des nicht gehörig erfüllten Vertrags" (vgl. §§ 320 ff., namentlich Noten 1—3 dazu und § 363).

b) Abgesehen hiervon wird dem Besteller das Recht gewährt, die **Beseitigung des Mangels** zu verlangen (§ 633 Abs. 2). Der „Käufer" einer fehlerhaften Sache hat dieses Recht nicht (vgl. Note 21b zu § 462).

c) Ist der Unternehmer mit der „Beseitigung des Mangels" im Verzuge (§§ 284, 285), so kann nach § 633 Abs. 3 der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlich gewesenen Aufwendungen verlangen (vgl. §§ 538 Abs. 2, 256, 257).

d) Will der Besteller von der Befugniß zu c nicht Gebrauch machen und wird der **Mangel nicht innerhalb einer dem Unternehmer vom Besteller zu bestimmenden angemessenen Frist beseitigt,** oder: ist die Beseitigung des Mangels unmöglich, oder: wird sie verweigert (wozu der Unternehmer im Falle des § 633 Abs. 2, Satz 2 berechtigt ist), oder:

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der **Besteller** die **Beseitigung des Mangels verlangen.** Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnißmäßigen Aufwand erfordert.

Ist der **Unternehmer** mit der Beseitigung des Mangels **im Verzuge,** so kann der **Besteller den Mangel selbst beseitigen** und **Ersatz** der erforderlichen **Aufwendungen** verlangen.

§ **634.** **Zur Beseitigung eines Mangels** der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine **angemessene Frist** mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung[3a]) des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. **Nach** dem Ablaufe der **Frist** kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags **(Wandelung)** oder Herabsetzung der Vergütung **(Minderung)** verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer **Frist** bedarf es **nicht,** wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.[3b])

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die **Wandelung** und die **Minderung** finden die für den **Kauf** geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.

§ **635.** Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat,[4]) so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen.

---

hat der Besteller ein besonderes Interesse, nicht erst eine Frist setzen zu müssen, so greift § 634 Platz, d. h. der Besteller kann „Wandelung" (Rückgängigmachung des Vertrags) oder „Minderung" (des Preises) oder statt der Wandelung bezw. Minderung, wenn die Voraussetzung des § 635 vorliegt, „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" des Vertrags fordern. Das Recht der „Wandelung" fällt jedoch weg bei unerheblichen Mängeln (§ 634 Abs. 3). Vorstehende drei Rechte (Wandelung, Minderung, Schadensersatz) hat also, wie hervorzuheben ist, der Besteller eines Werkes bei nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit desselben nicht von vornherein, sondern nur, wenn das unter b bezeichnete Recht auf Beseitigung des Mangels aus einem der unter d angegebenen Gründe nicht Platz greift.

[3a]) Vgl. Note 31 zu § 477.

[3b]) z. B. eine auf Bestellung erbaute Festtribüne stellt sich am Tage vor dem Fest als baufällig heraus.

[4]) Vgl. §§ 276, 278.

§ **636.** Wird das Werk ganz oder zum Theil **nicht rechtzeitig hergestellt,**[5]) so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung;[6]) an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 327 **von dem Vertrage zurückzutreten.**[7]) Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.[8])

Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die **Beweislast.**

§ **637.** Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.[8a])

§ **638.** Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenserſatz **verjähren,** sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in **sechs Monaten,** bei Arbeiten an einem **Grundstücke** in **einem Jahre,** bei **Bauwerken** in **fünf Jahren.** Die Verjährung beginnt mit der **Abnahme** des Werkes.[9])

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

§ **639.** Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477 Abs. 2, 3 und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt,[9a]) bis der Unternehmer das Ergebniß der Prüfung dem Besteller mittheilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

---

[5]) Für die „Zeit der Leistung" gilt § 271. Wenn ein „Fixgeschäft" vorliegt, bleibt es bei der Vorschrift des § 361, vgl. die Note 7 dazu.

[6]) Also zunächst: Bestimmung einer Frist mit den in § 634 bestimmten Folgen und Einschränkungen. — Absatz 4 des § 634 findet nicht Anwendung.

[7]) Nach Ablauf der gemäß § 634 Abs. 1 dem Unternehmer gestellten Frist hat also der Besteller statt der „Wandelung" das Rücktrittsrecht. Herstellung des Werkes kann er nicht mehr fordern. Wenn es der Fristsetzung gemäß § 634 Abs. 2 nicht bedarf, hat Besteller statt der „Wandelung" das Rücktrittsrecht sofort. Das „Rücktrittsrecht" findet auch Anwendung, wenn die nicht rechtzeitige Herstellung des Werkes in einer Arbeitseinstellung ihren Grund hat; denn die einzige Voraussetzung des Rücktrittsrechts ist die Thatsache der nicht rechtzeitigen (bezw. nicht innerhalb der zu stellenden Nachfrist erfolgenden) Fertigstellung des Werkes, gleichviel ob ein „Verschulden" des Unternehmers vorliegt oder nicht.

[8]) Vgl. §§ 326, 327, 284 ff. (namentlich 286).

[8a]) Im Uebrigen vgl. Note 3 Abs. 1 am Ende.

[9]) Vgl. §§ 640, 646. — Im Falle „arglistigen Verschweigens" findet nur die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren Anwendung, § 195.

[9a]) Vgl. Vorbemerkung VI vor § 194.

§ **640**. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk **abzunehmen,**[10]) sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.[11])

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.[12])

§ **641**. Die **Vergütung** ist **bei der Abnahme** des Werkes zu entrichten.[13]) Ist das Werk in Theilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Theile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Theil bei dessen Abnahme zu entrichten.[14])

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu **verzinsen,**[15]) sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

§ **642**. Ist **bei der Herstellung** des Werkes eine **Handlung des Bestellers erforderlich,**[16]) so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.[17])

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer in Folge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.[17a])

---

[10]) Für den Ort der Leistung gilt § 269. — „Abnahme" ist = Annahme des Werkes als Erfüllung (vgl. § 363). — Ist das Werk „nicht vertragsmäßig" hergestellt, so kann Besteller auch bei unerheblichen Mängeln die „Abnahme" des Werkes und demzufolge die „Zahlung des Preises" verweigern (vgl. oben Note 3 Abs. 2 unter a).

[11]) Die „Abnahme" ist z. B. ausgeschlossen bei Werkverträgen über Personenbeförderung, über eine Musteraufführung von Göthes „Faust" usw., vgl. § 646.

[12]) Die vorbehaltlose „Abnahme" eines mangelhaften Werkes enthält nicht die stillschweigende Billigung etwa „unbekannter" Mängel, auch nicht solcher Mängel, die bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar waren. Eine „Untersuchungspflicht" des Bestellers besteht nicht, vgl. Note 28 am Ende, — vgl. §§ 363, 464 und die Noten dazu. — [13]) Vgl. §§ 640, 646 und Noten dazu; ferner oben Note 1 vorletzter Absatz und Note 2 am Ende zu § 611.

[14]) Der namentlich bei Werkverträgen über Bauwerke häufig vorkommende Fall, daß der Unternehmer das nach einem vereinbarten Plane herzustellende Werk mit Aenderungen oder Zusätzen ausgeführt hat, welche den Werth des Werkes erhöhen, ist nach den Grundsätzen der „Geschäftsführung ohne Auftrag" (§§ 683, 684) zu beurtheilen.

[15]) Mangels anderer Bestimmung mit 4 Prozent (§ 246). — Ueber „Abnahme" vgl. § 640.

[16]) z. B. der Besteller eines Rocks hat den Stoff zu liefern, oder er soll zum Maßnehmen kommen. — [17]) §§ 293 ff. z. B. der „zur Anprobe" in die Wohnung des Bestellers eines Anzugs um 2 Uhr bestellte Schneider findet den Kunden nicht zu Hause und entfernt sich nach längerem Warten. Hierfür kann er Entschädigung fordern. Wenn der Kunde sich auch weiter nicht treffen läßt, findet § 643 Anwendung. „Wer den Wagen warten läßt, muß den Kutscher entschädigen. — Stiehlst Du dem Meister die Zeit, halte den Beutel bereit" (C).

[17a]) „Wenn Kutscher einen Anderen fährt, ist er mein Wartegeld nicht werth" (C).

§ **643.** Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung[18]) eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.[18a])

§ **644.** Der **Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme** des Werkes.[19]) Kommt der Besteller in Verzug der Annahme,[20]) so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.[20a])

Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte,[21]) so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 447 entsprechende Anwendung.

§ **645.** Ist das Werk vor der Abnahme[22]) in Folge eines **Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes** oder in Folge einer von dem Besteller für die Ausführung ertheilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat,[22a]) so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.[22b]) Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 643 aufgehoben wird.[22c])

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.[22d])

§ **646.** Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§ 638, 641, 644, 645 **an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.**[22e])

§ **647.** Der **Unternehmer** hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein **Pfandrecht** an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.[22f])

---

[18]) z. B. zur Lieferung des Stoffes, zur Anprobe. — [18a]) Vgl. § 645 Abs. 1 Satz 2. — [19]) Vgl. §§ 640, 646, 323 ff. und die Noten dazu. — [20]) Vgl. §§ 293 ff. — [20a]) „Gabst Du das Tuch dem Schneider, verbrennen Dir die Kleider" (C), falls das Haus des Schneiders abbrennt. — [21]) Vgl. § 269.

[22]) Vgl. §§ 640, 646 und die Noten dazu. — [22a]) Vgl. §§ 276, 278. — [22b]) „Giebst Du mottigen Stoff dem Schneider, zahlst Du die Arbeit und bekommst keine Kleider. — Theilweise geleistet, theilweise vergütet" (C). — [22c]) „Säumiger Besteller ersetzt alle Auslagen" (C).

[22d]) Vgl. §§ 276 ff., 324.

[22e]) Vgl. 640 und die Noten dazu.

[22f]) Ein gesetzliches Pfandrecht, für das gemäß § 1257 die §§ 1204 ff. gelten, also namentlich das Recht des Privatverkaufs des Pfandes gemäß §§ 1228—1249. — Vgl. § 49[2] Konk.-Ordng. — „Pfand dem Flickschneider sind die geflickten Kleider" (C).

§ **648.** Der **Unternehmer eines Bauwerkes** oder eines einzelnen Theiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer **Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke** des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.[23])

§ **649.** Der **Besteller kann** bis zur Vollendung des Werkes **jederzeit den Vertrag kündigen.**[23a]) Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.[24])

§ **650.** Ist dem Vertrag ein **Kostenanschlag** zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche **Ueberschreitung** des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der **Besteller** den Vertrag aus diesem Grunde **kündigt,** nur der in § 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.[25])

Ist eine solche Ueberschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.[26])

§ **651.** Verpflichtet sich der **Unternehmer,** das Werk aus einem **von ihm zu beschaffenden Stoffe** herzustellen, so hat er dem Be-

---

[23]) Die Gewährung eines Anspruchs auf Hypothekbestellung bezweckt den **Schutz der Bauhandwerker.** Der Anspruch ist auf diejenigen beschränkt, welche die Herstellung eines Bauwerkes im Ganzen oder eines Theiles desselben übernommen haben und nicht auf „Lieferanten" ausgedehnt, welche Gegenstände geliefert haben, die in dem Bauwerk verwendet worden sind; denn diese Lieferanten sind nicht wie die „Bauhandwerker" zur Vorleistung verpflichtet, sie können Zahlung bei der Ablieferung Zug um Zug verlangen; der Bauhandwerker aber ist als Unternehmer eines Werkes zur Vorleistung verpflichtet, er kann erst Zahlung bei der Abnahme fordern (§ 641), ist also schutzbedürftig. — Ueber „Sicherungshypothek" vgl. §§ 1184 ff. und Vorbemerkung IV vor § 1113. Im Falle der Weigerung des Bestellers, die Sicherungshypothek eintragen zu lassen, kann der Unternehmer dies im Wege der „einstweiligen Verfügung" gemäß der Civ.-Proz.-Ordng. betreiben.

[23a]) Der „Unternehmer" hat also kein Recht, das Werk zu vollenden, z. B. ein Architekt, der die Herstellung eines Baues übernommen hat, kann nicht verlangen, daß er es vollendet; der Besteller kann es einem Anderen während der Arbeit übertragen. — Die Folgen der vorzeitigen Kündigung bestimmt § 649 Satz 2. — [24]) Vgl. § 324. — Bezüglich des Einflusses des Todes des Unternehmers oder Bestellers gilt das in Note 8 zu § 620 für den „Dienstvertrag" Gesagte in entsprechender Weise.

[25]) Es ist also dem Unternehmer (hier im Gegensatz zum Falle des § 649) der Gewinn versagt, den er aus dem Vertrag ziehen würde.

[26]) Vgl. § 121. Im Falle der Verzögerung muß der Unternehmer dem Besteller den Schaden ersetzen, welcher diesem daraus erwächst, daß er den Rücktritt nicht schon zu der Zeit erklärt hat, zu der er ihn bei rechtzeitiger Anzeige hätte erklären können. Eigene Kenntniß des Bestellers von der Anschlagsüberschreitung schließt den Schadensersatzanspruch gemäß § 254 aus.

steller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den **Kauf**[27]) Anwendung; ist eine **nicht vertretbare** Sache[28]) herzustellen, so treten an die Stelle[29]) des § 433, des § 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den **Werkvertrag** mit Ausnahme der §§ 647, 648.

Verpflichtet sich der **Unternehmer nur** zur Beschaffung von **Zuthaten** oder sonstigen **Nebensachen**, so finden **ausschließlich** die Vorschriften über den **Werkvertrag** Anwendung.

---

[27]) Vgl. oben Note 1 über den Unterschied zwischen „Werkvertrag" und „Kauf".

[28]) Vgl. § 91 und Note dazu. — Im einzelnen Falle kann es freilich zweifelhaft erscheinen, ob es sich um „vertretbare" oder „nicht vertretbare" Sachen handelt. Allein in der Praxis wird diese Schwierigkeit überwunden werden, da es den Parteien unbenommen ist — und in zweifelhaften Fällen ist ihr Wille gemäß §§ 133, 157 zu erforschen — eine Sache, die nach § 91 im gewöhnlichen Verkehre als eine „vertretbare" zu gelten hat, in ihrem Vertragsverhältniß als eine „nicht vertretbare" zu behandeln.

Beispiele: Jemand bestellt beim Schneider einen Anzug nach Maß (nicht vertretbare Sache) aus einem vom Schneider zu liefernden Stoffe. Nach § 651 Absatz 1, Satz 2, zweite Hälfte, finden auf einen solchen Vertrag zwar die Vorschriften über „Kauf" Anwendung, jedoch nicht durchweg, sondern an Stelle einiger Vorschriften über „Kauf" treten einige über „Werkvertrag", wie dies § 651 des Näheren bestimmt. — Ein Restaurateur bestellt bei einem Drechsler aus von diesem zu liefernden Elfenbein 6 Billardkugeln (vertretbare Sache); es gilt § 651 Abs. 1 Satz 2, erste Hälfte, d. h. der Vertrag ist vollständig als „Kauf" zu beurtheilen.

Je nachdem gemäß Vorstehendem die Vorschriften über „Kauf" oder „Werkvertrag" Anwendung finden, sind die rechtlichen Folgen verschieden: z. B. beim Kauf geht die Gefahr auf den Käufer mit der „Uebergabe" über (§ 446) — beim Werkvertrag mit der „Abnahme" (§§ 644, 640); — ein Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache, auf Nachbesserung ist beim Kauf in der Regel nicht gegeben (vgl. Note 21[b] Abs. 2 zu § 462), wohl aber beim Werkvertrag (vgl. § 633 und Note dazu).

Abweichend vom B. G.-B. bestimmt § 381 Abs. 2 Handelsgesetzbuchs, daß bei einem Werkvertrage, bei dem mindestens eine Partei „Kaufmann" im Sinne der §§ 1—6 H.-G.-B. ist und der von dieser Partei „im Betriebe ihres Handelsgewerbes" abgeschlossen ist (vgl. § 343 H.-G.-B.) und bei dem endlich Gegenstand des Werkvertrages eine bewegliche Sache ist, die Vorschriften über den Handelskauf (vgl. Note 1 zu § 433 B. G.-B.) auch dann Anwendung finden, wenn aus einem „vom Unternehmer zu beschaffenden Stoffe" eine „nicht vertretbare" Sache hergestellt werden soll, z. B. Bestellung eines Anzuges nach Maß in einem Kleiderladen. Eine Folge hiervon ist, daß, wenn ein zweiseitiges Handelsgeschäft vorliegt (z. B. Rudolph Hertzog in Berlin bestellt bei einem Garderobenhändler 200 Uniformen für seine Hausdiener), in Bezug auf Mängel der gelieferten Uniformen die Untersuchungs- und Anzeigepflicht des § 377 H.-G.-B. (bei Vermeidung des Verlustes des Rügerechts in Bezug auf die Mängel) Platz greift, welche Pflicht sonst für den nach B. G.-B. zu beurtheilenden „Werkvertrag" nicht gilt (vgl. oben Note 12 und Note 21 zu § 460).

[29]) Im Uebrigen d. h. mit Ausnahme der in § 651 bezeichneten §§ 433, 446 Abs. 1, Satz 1, 447, 459, 460, 462—464, 477—479 finden auch bei „nicht vertretbaren" Sachen die Vorschriften über den „Kauf" Anwendung.

Achter Titel. **Mäklervertrag.**[1])

§ **652**. Wer für den **Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages** oder für die **Vermittelung eines Vertrages** einen **Mäklerlohn** verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes **nur** verpflichtet, **wenn** der Vertrag **in Folge des Nachweises** oder **in Folge der Vermittelung** des Mäklers **zu Stande kommt.**[2]) Wird der Vertrag[3]) unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen,[4]) so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen sind **dem Mäkler nur** zu ersetzen, wenn es vereinbart ist.[4a]) Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt.

§ **653**. Ein **Mäklerlohn** gilt als **stillschweigend vereinbart,** wenn die dem Mäkler übertragene Leistung **den Umständen nach** nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die **Höhe** der Vergütung **nicht bestimmt,** so ist bei dem Bestehen einer **Taxe** der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der **übliche** Lohn als vereinbart anzusehen.

§ **654**. Der Anspruch auf den **Mäklerlohn** und den **Ersatz von Aufwendungen** ist **ausgeschlossen, wenn** der Mäkler dem Inhalte des Vertrags zuwider[5]) auch **für den anderen Theil thätig** gewesen ist.

P. 13. S. II. 9. [1]) Ueber die „Handelsmäkler" enthält das Handelsgesetzbuch die maßgebenden Vorschriften (§§ 93—104. Ueber „Handlungsagenten" vgl. §§ 84 ff. daselbst). Es bleibt aber eine große Zahl von Mäklerverträgen übrig, die nicht nach Handelsrecht, sondern nach B. G.-B. zu beurtheilen sind, insbesondere die Geschäfte der Häuser-, Güter-, Hypothekenmäkler, Stellenvermittler, Theateragenten, Darlehens-, Wohnungs-Vermittler u. s. w. Für Gesindemäkler gilt nach Art. 95 Einf.-Ges. die Landesgesetzgebung. — Die große praktische Bedeutung des Mäklervertrags ist jedem im Verkehrsleben Stehenden bekannt und sind deshalb die zum Theil neues Recht für Deutschland enthaltenden §§ 652—656 von besonderer Wichtigkeit.

[2]) d. h. „rechtsgiltig zu Stande kommt". „Kommt der Vertrag nicht zu Stande, läuft der Mäkler umsonst" (C). Der Mäkler kann also die versprochene Gebühr selbst dann nicht verlangen, wenn sein Auftraggeber den Abschluß des ausreichend vorbereiteten Vertrags willkürlich verweigert oder sonst verhindert. — Das Zustandekommen des Vertrags muß die „Folge" der Thätigkeit des Mäklers sein (Nothwendigkeit des ursächlichen Zusammenhanges). Wenn der Auftraggeber den vom Mäkler genügend vorbereiteten Vertrag mit arglistiger Umgehung des Mäklers direkt abschließt, so wird der Richter zu prüfen haben, ob nicht doch ein ursächlicher Zusammenhang besteht bezw. mit Rücksicht auf Treu und Glauben (§§ 157, 242) die Verpflichtung zur Zahlung des Mäklerlohnes als im Sinne des Vertrags liegend anzusehen ist. Geeignetenfalls wird dem Mäkler auch auf Grund der §§ 823, 826 Schadensersatz zuzubilligen sein. — [3]) d. h. der Vertrag, für dessen Zustandekommen der Mäklerlohn versprochen ist. — [4]) Vgl. §§ 158 ff. — [4a]) Abgesehen hiervon gilt der Satz: „Mäkler fährt auf eigene Kosten" (C).

[5]) d. h. wenn nach dem Vertrag (sei es ausdrücklich oder nach der durch Auslegung gemäß § 157 zu erforschenden Absicht der Parteien) der Mäkler ausschließlich im Interesse des ersten Auftraggebers thätig sein soll. „Ehrlicher Mäkler dient einem Herrn" (C). Wenn es aber nicht „dem Inhalte des Vertrags zuwider ist", kann der Mäkler beiden Parteien dienen (z. B. bei Stellenvermittelungen) und sich von ihnen Provision versprechen lassen (vgl.

§ **655**. Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines **Dienstvertrags** oder für die Vermittelung eines solchen Vertrags ein **unverhältnißmäßig hoher Mäklerlohn vereinbart** worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag **herabgesetzt** werden.[6]) Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

§ **656**. Durch das Versprechen eines Lohnes für den **Nachweis** der Gelegenheit zur Eingehung **einer Ehe** oder für die **Vermittelung** des Zustandekommens **einer Ehe** wird eine **Verbindlichkeit nicht** begründet. Das auf Grund des Versprechens **Geleistete** kann **nicht deshalb zurückgefordert** werden, **weil** eine **Verbindlichkeit nicht** bestanden hat.[7])

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Theil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein **Schuldanerkenntniß**.[8])

Neunter Titel. **Auslobung.**

§ **657**. Wer durch **öffentliche Bekanntmachung** eine **Belohnung** für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die **Auslobung** gehandelt hat.[1])

§ **658**. Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung **widerrufen** werden. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder wenn er durch besondere Mittheilung erfolgt.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

---

§ 99 H.-G.-B.). — Die Haftpflicht des Mäklers bestimmt sich übrigens nach §§ 276, 278; z. B. wenn er seinem Auftraggeber wissentlich oder fahrlässig falsche Angaben über das von diesem zu kaufende Grundstück, über die Vermögensverhältnisse der anderen Partei macht. — [6]) Die Vorschrift beruht auf der Erfahrung, daß bei „Dienstverträgen" (Stellenvermittelungen, Schauspielerengagements u. s. w.) grobe Uebervortheilungen der Dienstsuchenden seitens der Mäkler sehr häufig sind (vgl. § 343). — [7]) Vgl. Seite 102 unter II am Ende.

[8]) Vgl. §§ 780, 781. Ein zum Zwecke der Erfüllung gegebenes „schriftliches Schuldanerkenntniß", ein gegebener Wechsel kann also zurückgefordert werden, nicht aber das auf Grund desselben schon Gezahlte.

[1]) Vgl. § 305 und Note 2 dazu. Man kann also die Belohnung selbst dann fordern, wenn man von ihrer Ausschreibung nichts gewußt hat. Beispiele der Auslobung sind: für Entdeckung eines Verbrechers, — für Wiederverschaffung einer verlorenen Sache, — für Nachweis einer guten Stelle, — für Anzeige gefahrdrohender Umstände im Eisenbahnbetrieb, — für Lösung einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen Aufgabe (hierüber vgl. insbesondere § 661). — Die Auslobung muß ernstlich gemeint sein (vgl. § 118) Nichtig ist also die Bekanntmachung: 500 Mark in Gold demjenigen, welcher nach Gebrauch dieser Tinktur noch ein Mal Zahnschmerzen bekommt, noch ein graues Haar auf seinem Kopfe findet.

§ **659.** Ist die **Handlung,** für welche die Belohnung ausgesetzt ist, **mehrmals vorgenommen** worden, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat.

Ist die Handlung von **mehreren gleichzeitig** vorgenommen worden, so gebührt **jedem** ein **gleicher Theil** der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht theilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das **Loos.**

§ **660.** Haben **Mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt,**[2]) für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Antheils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu vertheilen. Die Vertheilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urtheil.

Wird die Vertheilung des Auslobenden von einem der Betheiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Betheiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

Die Vorschrift des § 659 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ **661.** Eine Auslobung, die eine **Preisbewerbung** zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.[3])

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden, zu treffen. Die Entscheidung ist für die Betheiligten verbindlich.[4])

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuertheilung des Preises die Vorschriften des § 659 Abs. 2 Anwendung.

Die Uebertragung des Eigenthums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Uebertragung erfolgen soll.[5])

Zehnter Titel. **Auftrag.**[1])

§ **662.** Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der **Beauftragte,** ein ihm von dem **Auftraggeber** übertragenes **Geschäft** für diesen **unentgeltlich** zu besorgen.[2])

---

[2]) Was z. B. in der Regel bei Entdeckung von Verbrechern der Fall ist. — [3]) Sie ist also gemäß § 658 am Ende „im Zweifel unwiderruflich". — [4]) Es giebt keinen Rechtsbehelf dagegen. — [5]) Sonst verbleibt die preisgekrönte Arbeit Eigenthum des Verfertigers.

[1]) Dieser Titel handelt von dem Rechtsverhältniß zwischen „Auftraggeber" und „Beauftragten". Ist der Auftrag auf Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Dritten „im Namen des Auftraggebers" durch den Beauftragten gerichtet **(Vollmacht),** so unterliegen die dem Dritten gegenüber entstehenden Rechtsbeziehungen den Vorschriften der §§ 164 ff., vgl. daselbst namentlich die Noten 1, A, b und 9. — „Vollmacht und Auftrag ist zweierlei" (C). — [2]) In der „Unentgeltlichkeit" liegt der Hauptunterschied des „Auftrags" vom „Dienstvertrag" und „Werkvertrag" vgl. Note 2 Abs. 1 zu § 611

§ **663.** Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte **öffentlich bestellt** ist oder sich **öffentlich erboten** hat,[3] ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.[4] Das Gleiche gilt, wenn sich Jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.

§ **664.** Der Beauftragte darf im Zweifel[5] die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen.**[5a] Ist die Uebertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Uebertragung[6] zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach § 278 verantwortlich.[6a]

Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.[6b]

§ **665.** Der Beauftragte ist **berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen,** wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage die Abweichung billigen würde.[7] Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ **666.** Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten** zu geben, auf Verlangen über den

---

und Note 1 zu § 631. — Gegenstand des „Auftrags" ist die **Besorgung von Geschäften** im weitesten Sinne, nicht nur: Rechtsgeschäfte (z. B. Vertretung in einem Prozeß, Abschluß eines Vertrags, Erklärung einer Auflassung), sondern auch blos thatsächliche Dienstleistungen, z. B. Bestellung eines Packets, eines Geldbriefes aus Gefälligkeit. — Da die unentgeltliche Besorgung von „Geschäften" im Verkehrsleben der seltenere Fall, „Entgeltlichkeit" vielmehr die Regel ist, so würde für die §§ 662 über „Auftrag" nur ein beschränktes Anwendungsgebiet bestehen, wenn nicht **§ 675** die meisten Vorschriften über „Auftrag" auch auf die (entgeltlichen) „Dienst- und Werkverträge", die eine „Geschäftsbesorgung" zum Gegenstand haben, für anwendbar erklärte. In der Regel wird es sich bei der **Geschäftsbesorgung** um die Entfaltung einer solchen Thätigkeit handeln, die innerhalb des Rechtsbereichs des Geschäftsherrn vorzunehmen ist.

[3]) z. B. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Mäkler, Droschkenhalter u. s. w. Da jedoch die öffentlich zur Besorgung von Geschäften bestellten oder sich erbietenden Personen in der Regel ihre Dienste nur „gegen Entgelt" leisten, so wird nach § 662 (Unentgeltlichkeit) ein „Auftrag" in der Regel nicht anzunehmen sein, sondern ein „Dienstvertrag". Für diesen gelten aber, wie § 675 ausdrücklich bestimmt, auch die dort bezeichneten Vorschriften über „Auftrag" (vgl. Note 2 am Ende). — Zu § 663 vgl. § 362 H.-G.-B. — Für die „öffentlich bestellten" oder „öffentlich sich erbietenden" Personen zur Ausführung von „Aufträgen" gelten meist noch besondere Vorschriften (Rechtsanwaltsordnung, Gerichtsvollzieherordnung, Droschken-Polizeiordnung u. s. w.).

[4]) bei Vermeidung der Schadensersatzpflicht. Vgl. § 121. — [5]) Die Frage ist nach den Auslegungsregeln der §§ 133, 157, 242 zu entscheiden (vgl. Note [2c] zu § 613. — [5a]) bei Vermeidung von Schadensersatzpflicht. — [6]) z. B. bei der „Auswahl" des Dritten, bei mangelhafter Instruktionsertheilung. — [6a]) für eigenes Verschulden gemäß § 276. — [6b]) Also auch nicht pfändbar vgl. § 851 Civ.-Pr.-Ordng.

[7]) denn der Beauftragte ist kein mechanisches Instrument, sondern er soll seinen Verstand walten lassen. Im Uebrigen gelten die §§ 157, 242.

Stand des Geschäfts **Auskunft** zu ertheilen und nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.[7a])

§ **667.** Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber Alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, **herauszugeben.**

§ **668.** **Verwendet** der Beauftragte **Geld für sich,** das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu **verzinsen.**[8])

§ **669.** Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen **Aufwendungen** hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen **Vorschuß** zu leisten.

§ **670.** Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags **Aufwendungen,** die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum **Ersatze** verpflichtet.[8a])

§ **671.** Der Auftrag kann von dem Auftraggeber **jederzeit widerrufen,** von dem Beauftragten **jederzeit gekündigt** werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann,[8b]) es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.[9]) Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

§ **672.** Der **Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod** oder den Eintritt der **Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers.**[10]) **Erlischt** der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ **673.** Der **Auftrag erlischt im Zweifel**[10a]) **durch den Tod des Beauftragten.** Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich[10b]) anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

[7a]) Vgl. §§ 259—261. — [8]) wenn nichts Anderes bestimmt ist, mit 4 Prozent vgl. § 246. Außerdem ist er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen strafbar wegen Unterschlagung bezw. Untreue (§§ 246, 266 Strafgesetzbuch). — [8a]) Vgl. §§ 256, 257, 273, 274. — [8b]) „Mitten im Dreck läuft man nicht vom Karren weg" (C). — [9]) z. B. Krankheit.

[10]) Vgl. § 104 und die Noten dazu. — Zweifel, ob der Auftrag durch den Tod des Auftraggebers erlischt, sind gemäß §§ 133, 157 zu entscheiden. — Ueber den Einfluß des Konkurses auf die vom Gemeinschuldner ertheilten Aufträge vgl. §§ 23, 27 Konk.-Ordng. Die dem Gemeinschuldner ertheilten Aufträge erlöschen durch den Konkurs nicht ohne Weiteres.

[10a]) Vgl. Note 10. — [10b]) Vgl. § 121.

§ **674.** Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntniß erlangt oder das Erlöschen kennen muß.

§ **675.** Auf einen **Dienstvertrag** oder einen **Werkvertrag,** der eine **Geschäftsbesorgung**[10c]) zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674, und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[10d])

§ **676.** Wer einem Anderen einen **Rath** oder eine **Empfehlung** ertheilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältniß[10e]) oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rathes oder der Empfehlung entstehenden **Schadens nicht** verpflichtet.[11])

Elfter Titel. **Geschäftsführung ohne Auftrag.**[1])

§ **677.** Wer ein **Geschäft**[2]) für einen Anderen[3]) **besorgt, ohne** von ihm **beauftragt** oder ihm gegenüber **sonst**[4]) dazu **berechtigt** zu

---

[10c]) Vgl. Note 2, insbesondere am Ende, ferner die Noten 1 zu §§ 611, 631. — Unter § 675 fallen namentlich die gegen Gehalt oder sonstige Vergütung thätigen **Verwalter** (Verwaltungsvertrag).

[10d]) also alle Vorschriften über „Auftrag" mit Ausnahme nur von §§ 664, 671 Abs. 1 resp. Abs. 2. Vgl. auch §§ 23 Abs. 2, 27 Konk.-Ordng.

[10e]) z. B. der in einem „Vertragsverhältniß" zu einer Gesellschaft stehende Syndikus haftet für von ihm ertheilten Rath und Empfehlung gemäß dem Vertrag und § 276.

[11]) Wer unaufgefordert oder auf Anfrage, aber ohne durch einen Vertrag hierzu verpflichtet zu sein (vgl. Note [10e]), insbesondere wer ohne vertragsmäßige Verpflichtung unentgeltlich Rath oder Empfehlung ertheilt, ist nicht verantwortlich. Wohl aber ist schadensersatzpflichtig, wer z. B. arglistig (unerlaubte Handlung) schlechten Rath oder Empfehlung ertheilt. Schadensersatzpflichtig ist ferner, wer auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags (vgl. Note [10e]), insbesondere gegen Entgelt, kraft Gewerbes oder Berufes Rath oder Empfehlung ertheilt (Auskunftsbureaus vgl. § 824, Rechtsanwälte, Aerzte). Wer als „Beamter", z. B. als Notar, Rath zu ertheilen hat, haftet gemäß § 839.

[1]) „Ungebetener Dienst hat selten Dank. — Wer sich aufdrängt, macht sich Verdruß" (C). — In der Regel braucht sich Niemand gefallen zu lassen, daß ein Anderer ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (z. B. Vater, Vormund vgl. Note 4) seine Geschäfte besorgt, und wenn der Andere es dennoch thut, so entsteht dadurch in der Regel keine Verpflichtung desjenigen, für den der Andere Geschäfte besorgt hat. Diese Regel kann aber entsprechend der Natur der Sache, dem natürlichen Rechtsgefühl und den Anforderungen der Rechtsordnung nicht ausnahmslos gelten (Geschäftsbesorgung für einen Anderen in dessen Noth, Unglück, Abwesenheit, Geschäftsunfähigkeit u. s. w.). Die §§ 677 ff. ordnen das Verhältniß.

Anwendungsfälle der Vorschriften über „Geschäftsführung ohne Auftrag" vgl. §§ 450 Abs. 2, 547 Abs. 2, 581 Abs. 2 in Verbindung mit § 547 Abs. 2, 601 Abs. 2, 994 Abs. 2, 1049 Abs. 1, 1216, 1959 Abs. 1, 1978 Abs. 1, 1991 Abs. 1, 2125.

[2]) Vgl. Note 2 zu § 662 über den Begriff „Geschäft". — [3]) Gleichviel ob er den „Anderen" kennt oder nicht, vgl. § 686. — Ueber den Fall, daß Jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes behandelt, spricht § 687.

sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder muthmaßlichen Willen es erfordert.[5])

§ **678.** Steht die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem muthmaßlichen Willen des **Geschäftsherrn** in **Widerspruch** und mußte der **Geschäftsführer** dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatze des aus der Geschäftsführung entstehenden **Schadens** auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

§ **679.** Ein der Geschäftsführung **entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn** kommt **nicht in Betracht,** wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt,[6]) oder eine gesetzliche Unterhaltungspflicht[7]) des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

§ **680.** Bezweckt die Geschäftsführung die **Abwendung einer** dem Geschäftsherrn drohenden dringenden **Gefahr,** so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.[7a])

§ **681.** Der **Geschäftsführer** hat die Uebernahme der Geschäftsführung, sobald es thunlich ist, dem Geschäftsherrn **anzuzeigen** und, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, dessen Entschließung **abzuwarten. Im Uebrigen** finden auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen **Beauftragten** geltenden Vorschriften der §§ 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

§ **682.** Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig[8]) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[9]) so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen[10]) und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[11]) verantwortlich.

§ **683.** Entspricht die Uebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn,[12]) so kann der **Geschäftsführer** wie ein Beauftragter

---

[4]) „sonst" z. B. als gesetzlicher Vertreter (Vormund, Pfleger u. s. w.) oder kraft Amtes (ein Schutzmann, der bemerkt, daß eine an einem Hause angebrachte Stuckverzierung im Begriff ist, sich loszulösen und auf die Straße zu fallen, nimmt Leute an und läßt sie beseitigen).

[5]) „Geschäftsführung ohne Auftrag" kann auch und wird oft vorliegen, wenn der Geschäftsführer zugleich sein eigenes Interesse fördern will, z. B. man nimmt eine nothwendige Reparatur am Hause des Nachbars vor, weil man den in Folge der Reparaturbedürftigkeit für das eigene Grundstück zu befürchtenden Schaden abwehren will (vgl. §§ 685, 687).

[6]) z. B. die Besorgung einer Beerdigung, die polizeilich vorgeschriebene Beleuchtung der Treppen, Reinigung des Bürgersteiges von Eis und Schnee.

[7]) Vgl. §§ 1360 ff., 1578 ff., 1601 ff., 1627, 1708 ff. u. s. w. vgl. Register.

[7a]) Vgl. § 276 und Noten dazu. Die hier festgesetzte Beschränkung der Haftung des Geschäftsführers hat ihren Grund darin, daß sonst Niemand aus Furcht vor Verantwortlichkeit einem Anderen in Gefahr helfen würde. „Wer das Leben rettet, darf das Kleid (dem Geretteten) zerreißen (C)." — [8]) Vgl. §§ 104 ff. — [9]) Vgl. §§ 106 ff., § 114. — [10]) Vgl. §§ 823 ff. — [11]) Vgl. §§ 812 ff.

[12]) z. B. wenn Jemand die gewöhnlichen laufenden Geschäfte eines Verreisten und an der Rückkehr durch Krankheit Verhinderten besorgt; wenn Jemand aus dem (während der Eigenthümer einen Ausflug gemacht hat) in Brand ge-

Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.[12a]) In den Fällen des § 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.

§ **684**. Liegen die Voraussetzungen des § 683 nicht vor, so ist der **Geschäftsherr** verpflichtet, dem Geschäftsführer Alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[13]) **herauszugeben.** Genehmigt[13a]) der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so steht dem **Geschäftsführer** der im § 683 bestimmte Anspruch zu.

§ **685**. Dem **Geschäftsführer** steht ein **Anspruch nicht** zu, wenn er **nicht die Absicht** hatte, von dem Geschäftsherrn **Ersatz** zu verlangen.[14])

Gewähren Eltern oder **Voreltern** ihren **Abkömmlingen** oder **diese jenen Unterhalt,** so ist **im Zweifel anzunehmen,** daß die **Absicht fehlt,** von dem Empfänger **Ersatz zu verlangen.**[15])

§ **686**. Ist der Geschäftsführer **über die Person** des Geschäftsherrn **im Irrthume,** so wird der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

§ **687.** Die Vorschriften der §§ 677 bis 686 finden keine Anwendung, wenn Jemand ein **fremdes Geschäft in der Meinung** besorgt, daß es **sein eigenes** sei.[15a])

Behandelt Jemand ein **fremdes** Geschäft **als** sein **eigenes, obwohl er weiß,** daß er **nicht** dazu **berechtigt** ist,[15b]) so kann der **Geschäftsherr** die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 verpflichtet.[16])

---

rathenen Hause seines Nachbars durch schnell gemiethete Leute die Möbel u. s. w. heraus- und in einen schleunigst gemietheten Speicher schaffen läßt.

[12a]) vgl. § 670. — Eine Vergütung für seine Bemühungen kann er nicht verlangen.

[13]) Vgl. §§ 812 ff. — [13a]) §§ 184 ff.

[14]) d. h. wenn er in Schenkungs-Absicht handelt. Vgl. § 516 u. Noten dazu.

[15]) Die Vorschrift hat den Zweck, gehässige Prozesse zu verhüten, vgl. §§ 1601 ff., 1618. — Die Regel des § 685 Abs. 2 gilt nur im Verhältniß zwischen dem Unterhalt Gewährenden und dem Empfangenden. Der Anspruch auf Ersatzleistung gemäß §§ 683, 679 gegen den zum Unterhalt Verpflichteten wird hierdurch nicht berührt.

[15a]) z. B. Jemand bezahlt eine Schuhmacher-Rechnung, die in Wahrheit einem Anderen (Namensvetter) galt. Vgl. Note 16.

[15b]) Jemand leiht sich Noten und nachdem sie durch jahrelange Benutzung unsauber geworden, läßt er sie einbinden.

[16]) In den Fällen des § 687 Abs. 1 greifen nur Ansprüche aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" (§§ 812 ff.), event. Ansprüche auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen (§§ 823 ff.) Platz. In den Fällen des § 687 Abs. 2 greifen außer den daselbst bezeichneten Ansprüchen auch die Ansprüche aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" event. auf „Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen" Platz.

Zwölfter Titel. **Verwahrung.**

§ **688** Durch den Verwahrungsvertrag wird der **Verwahrer** verpflichtet, eine ihm von dem **Hinterleger** übergebene **bewegliche Sache aufzubewahren.**[1])

§ **689**. Eine **Vergütung** für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.[2])

§ **690**. Wird die Aufbewahrung **unentgeltlich** übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten[3]) anzuwenden pflegt.

§ **691**. Der Verwahrer ist **im Zweifel nicht berechtigt,** die hinterlegte Sache **bei einem Dritten zu hinterlegen.** Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ein ihm bei dieser Hinterlegung[4]) zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach § 278 verantwortlich.

§ **692**. Der Verwahrer ist berechtigt, die **vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern,** wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntniß der Sachlage die Aenderung billigen würde.[5]) Der Verwahrer hat vor der Aenderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ **693**. Macht der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung **Aufwendungen,** die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum **Ersatze** verpflichtet.[6])

---

[1]) Wird eine „unbewegliche Sache" (Grundstück) Jemandem in „Verwahrung", d. h. mit der Pflicht, es zu bewachen, anvertraut, so ist der Vertrag, wenn entgeltlich, „Dienstvertrag", wenn unentgeltlich, „Auftrag" (§§ 611, 662). — „Aufbewahrung" bedeutet nicht das bloße „Lagern" in Räumlichkeiten des Verwahrers, sondern zugleich die Pflicht zu einer Thätigkeit (Obhut, Bewachung). Wer einen Hausgenossen wegen Platzmangels auf dem eigenen Bodenraum bittet, einige Kisten in dessen leeren Bodenraum einstellen zu dürfen und die Erlaubniß erhält, schließt keinen Verwahrungsvertrag. Wer aber, auf die Reise gehend, seinen Silberkasten einem Freunde zur Aufbewahrung in dessen Geldspind übergiebt, schließt einen Verwahrungsvertrag. Welche Thätigkeit (Obhut, Bewachung) der Verwahrer zu leisten hat, ist Frage des einzelnen Falles. Wer ein Pferd in Verwahrung nimmt, muß für Pflege (Nahrung, Reinigung, Bewegung) sorgen, muß den Aufbewahrungsort ändern, wenn derselbe feucht oder sonst gefährlich wird.

[2]) z. B. wer fremde Sachen gewerbsmäßig in Verwahrung nimmt (die sogen. „Garderoben" in Theatern u. s. w.).

[3]) Vgl. §§ 276, 277 und die Noten dazu. Wird die „Aufbewahrung" entgeltlich übernommen, so haftet der Verwahrer für jede Fahrlässigkeit. — [4]) z. B. weil er eine unzuverlässige Person wählt, ihr nicht die erforderlichen Mittheilungen über die nothwendige Behandlung der zu verwahrenden Sache macht.

[5]) Andernfalls darf er die vereinbarte Aufbewahrungsart nicht ändern, z. B. ein Pferd, das nach der Vereinbarung „allein" in einem Stalle stehen soll, nicht mit anderen Pferden zusammenstellen. Wenn jedoch das alleinstehende Pferd, das sonst mit anderen zusammenstand, in Folge der Einsamkeit herunterkommt und Gefahr im Verzuge ist, darf er es mit anderen zusammenstellen. — [6]) Vgl. §§ 256, 257, 273 ff.

§ **694.** Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden **Schaden** zu ersetzen,[7]) es sei denn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

§ **695.** Der **Hinterleger** kann die hinterlegte Sache **jederzeit zurückfordern,** auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

§ **696.** Der **Verwahrer** kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, **jederzeit die Rücknahme** der hinterlegten Sache **verlangen.** Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[8])

§ **697.** Die **Rückgabe** der hinterlegten Sache hat an dem **Orte** zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.

§ **698.** **Verwendet** der Verwahrer hinterlegtes **Geld für sich,** so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu **verzinsen.**[9])

§ **699.** Der Hinterleger hat die **vereinbarte Vergütung** bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten.[9a]) Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein Anderes ergiebt.

§ **700.** Werden **vertretbare Sachen**[10]) in der Art hinterlegt, daß das **Eigenthum auf den Verwahrer** übergehen und dieser verpflichtet sein soll,[11]) **Sachen von gleicher Art, Güte und Menge** zurückzugewähren,[11a]) so finden die Vorschriften über das **Darlehen** Anwendung.[11b]) Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte **vertretbare Sachen** zu **verbrauchen,** so finden

---

[7]) z. B. ein Gutsbesitzer giebt einem anderen ein rotzkrankes Pferd in Verwahrung, — es giebt Jemand ohne weitere Mittheilung einem Anderen eine Schachtel mit Gegenständen, die sich leicht selbst entzünden, wenn sie nicht an kühlem Ort aufbewahrt werden, in Verwahrung. — [8]) z. B. der Verwahrer eines Pferdes muß den gemietheten Stall räumen. — [9]) Mit 4 Prozent vgl. Note 8 zu § 668. — [9a]) Der Verwahrer hat wegen der ihm zustehenden Vergütung das Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 273 ff

[10]) Vgl. § 91 und die Noten dazu. — [11]) Aus Abs. 2 des § 700 ergiebt sich, daß diese Vereinbarung ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kann und nur bei „Werthpapieren" (Depots) eine „ausdrückliche" sein muß. Nach § 2 Ges. vom 5. Juli 1896 über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere muß sie auch schriftlich sein unter der dort bezeichneten Voraussetzung.

[11a]) z. B. nach der Preußischen Hinterlegungsordnung geht hinterlegtes Geld in das Eigenthum des Staates über. — [11b]) §§ 607 ff.

die Vorschriften über das **Darlehen** von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet. In beiden Fällen bestimmen sich jedoch **Zeit** und **Ort der Rückgabe** im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Bei der **Hinterlegung von Werthpapieren** ist eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie **ausdrücklich** getroffen wird.

Dreizehnter Titel. **Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.**[1])

§ **701.** Ein **Gastwirth,** der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen **Gaste** den **Schaden** zu **ersetzen,** den der Gast durch den **Verlust** oder die **Beschädigung eingebrachter Sachen** erleidet.[1a]) Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn der Schaden **von** dem **Gaste,** einem **Begleiter** des Gastes oder einer **Person,** die er **bei sich aufgenommen** hat, **verursacht** wird oder durch die **Beschaffenheit der Sachen** oder durch **höhere Gewalt**[2]) entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem **Gastwirth** oder **Leuten des Gastwirths,** die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.[3])

---

[1]) In Uebereinstimmung mit allen neueren Gesetzgebungen geht das B. G.-B. davon aus, daß die gewöhnlichen Vorschriften über die Verbindlichkeit zum Schadensersatze wegen Verletzung einer Vertragspflicht oder wegen unerlaubter Handlungen zum Schutze des reisenden Publikums nicht ausreichen; denn nach diesen Vorschriften würde die Ersatzpflicht regelmäßig von dem nach Lage der Verhältnisse selten möglichen „Nachweise" abhängen, daß der Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen durch schuldhafte Verletzung der vertragsmäßigen Verpflichtung des Wirthes verursacht sei. Hiernach hat das B. G.-B. die Haftung der Gastwirthe so geregelt, daß einerseits den Gästen ein wirksamer Schutz gewährt, andererseits eine unbillige Belastung der Wirthe vermieden wird.

Den Vorschriften des B. G.-B. unterliegen nur „Gastwirthe" (also nicht: Restaurateure, Inhaber von Cafés, bloße Stallwirthe hinsichtlich der bei ihnen eingestellten Thiere), die gewerbsmäßig (also nicht unentgeltlich) Fremde zur „Beherbergung" aufnehmen, und nur in Ansehung der Sachen, die von einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste eingebracht sind (§ 701).

Die strenge Haftung kann nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze (vergl. § 276 Abs. 2) durch Vereinbarung ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere in der Weise, daß eine hierauf gerichtete Erklärung des Gastwirths vom Gaste stillschweigend angenommen wird. Jedoch soll, wie das Gesetz zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich bestimmt (§ 701 Abs. 3), ein „Anschlag", durch welchen der Gastwirth die Haftung ablehnt, keine Wirkung haben. — [1a]) Gleichviel, wer den Schaden verursacht hat oder wodurch er entstanden ist, mit der aus Abs. 1 Satz 2 des § sich ergebenden Beschränkung.

[2]) „Höhere Gewalt" sind solche zufällige Ereignisse, die auch durch die umsichtigsten Schutzvorrichtungen nach den gegebenen Verhältnissen nicht verhütet werden können, also menschlicher Kraft und Vorsicht spotten: Naturereignisse (Erdbeben) oder andere unabwendbare Zufälle (Krieg). — [3]) „Was im Omnibus liegt, liegt auch im Hotel" (C).

Ein **Anschlag**, durch den der Gastwirth die Haftung ablehnt, ist **ohne Wirkung**.

§ **702**. Für **Geld, Werthpapiere** und **Kostbarkeiten** haftet der Gastwirth nach § 701 **nur bis** zu dem Betrage von **eintausend Mark, es sei denn**, daß er diese Gegenstände in Kenntniß ihrer Eigenschaft als Werthsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt[4]) oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten[5]) verschuldet wird.

§ **703**. Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende **Anspruch erlischt, wenn nicht** der **Gast** unverzüglich,[6]) nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntniß erlangt hat, dem Gastwirth **Anzeige** macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirthe zur Aufbewahrung übergeben waren.[7])

§ **704**. Der **Gastwirth** hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen,[8]) mit Einschluß der Auslagen, **ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes**.[9]) Die für das Pfandrecht des **Vermiethers** geltenden Vorschriften des § 559 Satz 3 und der §§ 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.[10])

Vierzehnter Titel. **Gesellschaft.**[1])

§ **705**. Durch den **Gesellschaftsvertrag**[2]) verpflichten sich die **Gesellschafter gegenseitig**, die Erreichung eines **gemeinsamen**

---

[4]) „Lehnt der Wirth ab, haftet er doch" (C).

[5]) „Stiehlt der Kellner eine Million, muß der Wirth sie ersetzen" (C).

[6]) Vgl. § 121. — [7]) Vgl. §§ 688 ff. — [8]) Speisen, Getränke u. s. w.

[9]) „Wer nur zecht, nicht wohnt, bleibt von Pfändung verschont" (C), vgl. Note 1, Abs. 2. — Aber: Gegen die „Zechpreller" der Restaurants u. s. w. schützen den Wirth die §§ 229 ff. über „Selbsthilfe", wenn die dort angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

[10]) Vgl. die Noten zu jenen §§.

[1]) Ueber den Unterschied zwischen „Gesellschaft" und „juristischer Person", und im Allgemeinen vgl. die Vorbemerkung vor § 21, insbesondere unter III, VIa und d. — Ueber die Anwendbarkeit der §§ 705 ff. auf die Handelsgesellschaften vgl. §§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 H.-G.-B.

In den früher in Deutschland geltenden Rechten standen sich zwei Auffassungen gegenüber. Nach der einen, dem römischen Recht entnommenen, der das gemeine Recht und das Sächsische Gesetzbuch folgte, begründet der Gesellschaftsvertrag nur Verbindlichkeiten der Gesellschafter untereinander, ein wirkliches „Gesellschaftsvermögen" ist nicht vorhanden; vielmehr kommen alle Vermögensgegenstände, die in Folge des Vertrags oder gemeinsamen Erwerbs den Gesellschaftern gemeinschaftlich geworden sind, den Einzelnen zu „bestimmten Antheilen" zu. Jeder Gesellschafter kann über seinen Antheil an den einzelnen Gegenständen verfügen und seine Gläubiger können die Zwangsvollstreckung in diesen Antheil betreiben. — Nach der deutschrechtlichen Auffassung, der im Grundgedanken das preußische Allgemeine Landrecht, das französische Recht und bei der Regelung der offenen Handelsgesellschaft das Handelsgesetzbuch gefolgt sind und **der auch das B. G.-B.** folgt (vgl. Abs. 3 dieser Note), werden dagegen die gemeinschaftlichen Gegenstände dem Gesellschaftszwecke unmittelbar dienstbar gemacht und zu einem „selbstständigen Gesellschaftsvermögen" vereinigt. Die Verfügung über die einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen

Zweckes in der **durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern**,[3]) **insbesondere** die vereinbarten **Beiträge** zu leisten.

§ **706**. Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung **gleiche Beiträge** zu leisten.[4])

Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen[5]) beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigenthum der Gesellschafter werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht blos für die Gewinnvertheilung bestimmt ist.

Der **Beitrag** eines Gesellschafters kann **auch in** der Leistung von **Diensten** bestehen.

§ **707**. Zur **Erhöhung des** vereinbarten **Beitrags** oder zur **Ergänzung** der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter **nicht** verpflichtet.[5a])

Gegenstände steht den Gesellschaftern nur gemeinschaftlich zu (**Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand**); vgl. Note 13 zu § 432 und Note 1 zu § 2032); die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände erfordert einen gegen alle Gesellschafter vollstreckbaren Titel (vgl. § 736 Civ.-Pr.-Ordng.), die „Gesellschaft" kann als solche weder klagen noch verklagt werden, es können dies nur alle Gesellschafter. — (Die „Handelsgesellschaft" kann dagegen unter ihrer Firma klagen und verklagt werden. Zur Zwangsvollstreckung in ihr Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die „Gesellschaft" gerichteter Schuldtitel erforderlich, aber auch genügend vgl. § 124 H.-G.-B.). — Ein Konkursverfahren über eine den §§ 705 ff. unterstehende „Gesellschaft" giebt es nicht, sondern (beim Vorliegen der Voraussetzungen) nur über das Vermögen der einzelnen Gesellschafter. (Wohl aber giebt es ein Konkursverfahren über Aktiengesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, juristische Personen, sowie Vereine, „die als solche verklagt werden können", vgl. §§ 207—213 Konk.-Ordng. und Vorbemerkung vor § 21 VI d).

Das B. G.-B. faßt namentlich in den §§ **718—720** die leitenden Rechtssätze zusammen, welche sich aus dem Grundsatz der „gesammten Hand" ergeben (vgl. oben Abs. 2 dieser Note). Aus § 427 folgt, daß durch Verträge, welche die „Gesellschaft" schließt (alle Gesellschafter gemeinschaftlich oder durch den geschäftsführenden Gesellschafter §§ 710 ff.), die sämmtlichen Gesellschafter als „Gesammtschuldner" verpflichtet werden (§§ 421 ff.). — Der „Gläubiger" eines „einzelnen" Gesellschafters kann aus dem „Gesellschaftsvermögen" oder dem Antheile seines Schuldners an diesem Vermögen keine unmittelbare Befriedigung suchen. Er kann sich vielmehr nur an die „Ansprüche" des betreffenden Gesellschafters halten, welche nach § 717 Satz 2 übertragbar sind. Hat der Gläubiger den „Antheil" seines Schuldners an dem „Gesellschaftsvermögen" pfänden lassen, so erhält er damit, falls sein Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist, das Recht, die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und auf diese Weise die sofortige Auseinandersetzung der Gesellschafter herbeizuführen (§ 725).

[2]) Der Gesellschaftsvertrag ist, abgesehen von dem Falle des § 311, formfrei.

[3]) Kein Gesellschafter darf also dem Gesellschaftszwecke zuwiderlaufende Handlungen vornehmen. „Zweck" der Gesellschaft kann alles sein, was erlaubt ist vgl. § 54 und Note dazu und die Citate oben Note 1 Abs. 1.

[4]) Die „Beiträge" können in Geld, in Einbringung von Sachen und Rechten (z. B. Nießbrauchsrecht, Ausbeutung eines Patents), auch bloß in „Diensten" bestehen. — [5]) Vgl. §§ 90—92. — [5a]) Vgl. § 735.

§ **708**. Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige **Sorgfalt** einzustehen, welche er **in eigenen Angelegenheiten** anzuwenden pflegt.[6])

§ **709**. Die **Führung der Geschäfte** der Gesellschaft steht den Gesellschaftern **gemeinschaftlich** zu; für jedes Geschäft ist die **Zustimmung aller** Gesellschafter erforderlich.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die **Mehrheit der Stimmen** zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.[7])

§ **710**. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die **Führung der Geschäfte einem Gesellschafter** oder **mehreren** Gesellschaftern **übertragen**, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so finden die Vorschriften des § 709 entsprechende Anwendung.

§ **711**. Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ist, so kann jeder der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.

§ **712**. Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene **Befugniß zur Geschäftsführung** kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter **entzogen** werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **713**. Die **Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter** bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältniß ein Anderes ergiebt.

§ **714**. Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die **Befugniß zur Geschäftsführung** zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter **Dritten gegenüber zu vertreten.**[8])

§ **715**. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die **Vertretungsmacht** nur nach Maßgabe des § 712 Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugniß zur Geschäftsführung ertheilt worden ist, nur mit dieser **entzogen** werden.

---

[6]) Vgl. §§ 276—278 und Noten dazu. — [7]) Und nur, wenn der Vertrag dies ergiebt, nach der Höhe der Antheile.

[8]) Vgl. §§ 164 ff.

§ **716**. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die **Geschäftsbücher und die Papiere** der Gesellschaft **einsehen** und sich aus ihnen eine **Uebersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.**

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

§ **717**. Die **Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen einander** zustehen, sind **nicht übertragbar.**[8a]) **Ausgenommen** sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnantheil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

§ **718**. Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden **gemeinschaftliches Vermögen** der Gesellschafter **(Gesellschaftsvermögen).**[9])

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.

§ **719**. **Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen;**[10]) er ist **nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.**[10a])

Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner **nicht** eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung **aufrechnen.**

§ **720**. Die Zugehörigkeit einer nach § 718 Abs. 1 erworbenen Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit

---

[8a]) also auch nicht pfändbar. § 851 Civil-Prozeß-Ordnung. — Vgl. § 725 B. G.-B. und § 859 Civ.-Proz.-Ordng., wonach der Antheil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen (nicht: der Antheil an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen) der Pfändung unterworfen ist (vgl. auch oben Note 1 letzter Absatz).

[9]) „Gesellschaftsgut in Gesammthand ruht" (C), vgl. oben Note 1. — Ueber die Art und Weise der Eintragung von Rechten einer Gesellschaft in den Grundbüchern vgl. § 48 Reichs-Grundbuchordnung vom 24. 3. 97.

[10]) so lange die Gesellschaft besteht, vgl. Note 1. Die Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens sind eben nicht nach bestimmten Bruchtheilen getheilt; vielmehr bestehen nur Vorschriften über die „Auseinandersetzung" nach Auflösung der Gesellschaft (§§ 730 ff., 734).

[10a]) jeder Gesellschafter kann nur gemäß dem Gesellschaftsvertrage bezw. § 723 durch Kündigung die Auflösung und damit die Auseinandersetzung gemäß §§ 730 ff. herbeiführen.

Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ **721**. Ein Gesellschafter kann den **Rechnungsabschluß** und die **Vertheilung des Gewinns und Verlustes** erst **nach der Auflösung** der Gesellschaft verlangen.[10b])

Ist die Gesellschaft von **längerer Dauer**, so hat der Rechnungsabschluß und die Gewinnvertheilung im Zweifel **am Schlusse jedes Geschäftsjahrs** zu erfolgen.

§ **722**. Sind die **Antheile** der Gesellschafter **am Gewinn und Verluste** nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Antheil am Gewinn und Verluste.

Ist nur der Antheil am Gewinn oder am Verluste bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

§ **723**. Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit **kündigen**.[11]) Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

§ **724**. Ist eine **Gesellschaft für die Lebenszeit** eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise gekündigt werden, wie eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft.[11a]) Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

§ **725**. Hat ein **Gläubiger** eines Gesellschafters die **Pfändung des Antheils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen** erwirkt, so kann er die Gesellschaft **ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist kündigen**,[11b]) sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Solange die Gesellschaft besteht, kann der Gläubiger die sich aus dem Gesellschaftsverhältniß ergebenden Rechte des Gesellschafters, mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnantheil, nicht geltend machen.

[10b]) wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt. — [11]) Vgl. § 736. — [11a]) also nach § 723 Satz 1 jederzeit mit der Maßgabe des § 723 Abs. 2. — [11b]) Vgl. Note 1 letzter Absatz am Ende.

§ **726.** Die **Gesellschaft endigt**, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

§ **727.** Die Gesellschaft wird durch den **Tod eines der Gesellschafter** aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein Anderes ergiebt.[11c])

Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

§ **728.** Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des **Konkurses** über das Vermögen **eines Gesellschafters** aufgelöst.[11d]) Die Vorschriften des § 727 Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung.

§ **729.** Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugniß zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntniß erlangt oder die Auflösung kennen muß.

§ **730.** **Nach der Auflösung** der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die **Auseinandersetzung** unter den Gesellschaftern statt.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Befugniß zur Geschäftsführung erlischt jedoch, wenn nicht aus dem Vertrage sich ein Anderes ergiebt, mit der Auflösung der Gesellschaft; die Geschäftsführung steht von der Auflösung an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

§ **731.** Die **Auseinandersetzung** erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der §§ 732 bis 735. **Im Uebrigen** gelten für die Theilung die Vorschriften über die **Gemeinschaft.**[12])

§ **732.** Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft **zur Benutzung** überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen.

§ **733.** Aus dem Gesellschaftsvermögen sind **zunächst** die gemeinschaftlichen **Schulden** mit Einschluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern getheilt sind[12a]) oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter

---

[11c]) Vgl. § 736. — [11d]) Vgl. § 736 und Konk.-Ordng. §§ 28, 51.

[12]) Vgl. §§ 741 ff. — [12a]) wenn aus irgend einem Grunde die Gesammthaft ausgeschlossen ist.

als Schuldner haften. Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Aus dem **nach der Berichtigung der Schulden** übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die **Einlagen zurückzuerstatten.** Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Werth zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Ueberlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, **in Geld umzusetzen.**

§ **734.** Verbleibt nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein **Ueberschuß,** so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne.[13])

§ **735.** Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die **Gesellschafter für den Fehlbetrag** nach dem Verhältniß **aufzukommen,** nach welchem sie den Verlust zu tragen haben.[14]) Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen.

§ **736.** Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt, oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft **unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen** soll, so **scheidet** bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.[15])

§ **737.** Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft **ausgeschlossen** werden. Das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.

§ **738.** **Scheidet ein Gesellschafter** aus der Gesellschaft **aus, so wächst sein Antheil** am Gesellschaftsvermögen **den übrigen Gesellschaftern zu.**[16]) Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des § 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft

---

[13]) Vgl. § 722. — [14]) Vgl. § 722. — [15]) Vgl. §§ 723, 727, 728. — [16]) Dagegen haben Diese die in Satz 2 des § bestimmten Verpflichtungen. Die Verpflichtungen des Ausscheidenden gegenüber Dritten bleiben unberührt.

zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Der Werth des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§ **739.** Reicht der Werth des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den **Fehlbetrag** nach dem Verhältnisse seines Antheils am Verlust aufzukommen.[17])

§ **740.** Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste Theil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens **schwebenden Geschäften** ergiebt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vortheilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Fünfzehnter Titel. **Gemeinschaft.**[1])

§ **741.** Steht **ein Recht Mehreren gemeinschaftlich** zu, so finden, **sofern sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes** ergiebt, die

---

[17]) Vgl. § 722.

[1]) Vgl. hierzu Art. 173, 181 Einf.-Ges. (Uebergangsvorschriften).

Die Vorschriften der §§ 741—758 über die „Schuldverhältnisse" aus einer Gemeinschaft" gelten, sofern sich nicht aus dem Gesetz (vgl. die nachstehend aufgeführten „besonderen" Regelungen) ein Anderes ergiebt, für alle Fälle, in denen ein Recht, z. B. das Eigenthum an einer Sache, Mehreren gemeinschaftlich zusteht. Besonders geregelt sind aber im B. G.-B. das Rechtsverhältniß mehrerer Gläubiger einer untheilbaren Leistung (§ 432), die „Gesellschaft" (§§ 705 ff.), die nicht rechtsfähigen Vereine (§ 54), die „allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten" (§§ 1438 ff.), die „fortgesetzte Gütergemeinschaft" zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen (§§ 1483 ff.), die „Errungenschaftsgemeinschaft" (§§ 1519 ff.), die „Fahrnißgemeinschaft" unter Ehegatten (§ 1549) und die „Gemeinschaft der Miterben" (§§ 2032 ff.). Während bei allen diesen Gemeinschaften der deutschrechtliche Gedanke „der gesammten Hand" durchgeführt ist, hat das B. G.-B. die in den §§ 741 ff. behandelte gewöhnliche „Gemeinschaft" im Anschluß an die bisher geltenden Gesetze auf der Grundlage des römischen Rechts geregelt, wenngleich nach verschiedenen Richtungen auch hier der Gedanke der „gesammten Hand" berücksichtigt wird (vgl. das Nähere hierüber Note 1 zu § 705). — Da, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, die meisten „Gemeinschaftsverhältnisse" besonders geregelt sind, so bleibt für die §§ 741 ff. nur ein beschränktes Anwendungsgebiet. Vgl. z. B. §§ 731, 922, 947, 1008, 1258, 1477, 1498. „Nur wo Gesammthand nicht schaltet, da waltet der Bruch" d. h. die Gemeinschaft nach Bruchtheilen (§ 741); aber: „Keine Gesammthand ohne Gesetz" (C).

Ueber die Aufrechterhaltung der Landesgesetze in Bezug auf gewisse Gemeinschaftsverhältnisse vgl. Art. 113, 131 Einf.-Ges.

Vorschriften der §§ 742 bis 758 Anwendung **(Gemeinschaft nach Bruchtheilen).**

§ **742**. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Theilhabern **gleiche Antheile** zustehen.

§ **743**. Jedem Theilhaber gebührt ein seinem Antheil entsprechender Bruchtheil der **Früchte.**[2])

Jeder Theilhaber ist zum **Gebrauche** des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Theilhaber beeinträchtigt wird.

§ **744**. Die **Verwaltung** des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Theilhabern gemeinschaftlich zu.

Jeder Theilhaber ist berechtigt, die zur **Erhaltung** des Gegenstandes nothwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Theilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus ertheilen.

§ **745**. Durch **Stimmenmehrheit** kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Antheile zu berechnen.[3])

Jeder Theilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt ist, eine dem Interesse aller Theilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Theilhabers auf einen seinem Antheil entsprechenden Bruchtheil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

§ **746**. Haben die Theilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt die getroffene Bestimmung auch für und gegen die Sondernachfolger.[4])

§ **747**. **Jeder** Theilhaber **kann über seinen Antheil verfügen.** Ueber den gemeinschaftlichen Gegenstand **im Ganzen** können die Theilhaber **nur gemeinschaftlich** verfügen.

§ **748**. Jeder Theilhaber ist den anderen Theilhabern gegenüber verpflichtet, die **Lasten** des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die **Kosten** der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnisse seines Antheils zu tragen.

§ **749**. **Jeder** Theilhaber kann **jederzeit** die **Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.**

Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die

---

[2]) Vgl. §§ 99 ff. — [3]) Nicht: nach Köpfen (wie in § 709 Abs. 2).

[4]) Vgl. § 1010. „Sondernachfolger" ist z. B. der Käufer eines Antheils (vgl. § 747). „Gesammtnachfolger" sind die Erben eines Theilhabers (vgl. Vorbemerkung II vor § 1922).

Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

§ **750.** Haben die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung im Zweifel mit dem Tode eines Theilhabers außer Kraft.

§ **751.** Haben die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger.[5]) Hat ein **Gläubiger** die **Pfändung des Antheils eines Theilhabers** erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

§ **752.** Die **Aufhebung** der Gemeinschaft **erfolgt durch Theilung in Natur, wenn** der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Werthes in gleichartige, den Antheilen der Theilhaber entsprechende Theile zerlegen lassen.[6]) Die Vertheilung gleicher Theile unter die Theilhaber geschieht durch das Loos.

B. II. 113 f. § **753.** Ist die **Theilung in Natur ausgeschlossen,**[6a]) so erfolgt die **Aufhebung** der Gemeinschaft **durch Verkauf** des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den **Pfandverkauf,**[7]) bei **Grundstücken** durch **Zwangsversteigerung,**[8]) und durch **Theilung des Erlöses.** Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft,[9]) so ist der Gegenstand unter den Theilhabern zu versteigern.

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Theilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt.

§ **754.** Der **Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung** ist nur zulässig, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann. Ist die Einziehung möglich, so kann jeder Theilhaber gemeinschaftliche Einziehung verlangen.

§ **755.** Haften die Theilhaber als Gesammtschuldner[10]) für eine Verbindlichkeit, die sie in Gemäßheit des § 748 nach dem Verhältniß ihrer Antheile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke

---

[5]) Vgl. Note 4. — [6]) Das wird in der Regel nur bei Geld, gleichartigen Werthpapieren und sonstigen Mengen vertretbarer Sachen (vgl. § 91) der Fall sein; oft aber auch bei Ackerflächen u. s. w. — Vgl. Note 1 zu § 420.

[6a]) z. B. ein Haus, ein Pferd, ein Tafelaufsatz. — [7]) Vgl. §§ 1235 ff. — [8]) Vgl. §§ 180 ff. Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. 3. 97. — [9]) z. B. in Folge testamentarischer Anordnung. — [10]) Vgl. §§ 421 ff.

der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann jeder Theilhaber bei der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, daß die **Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt** wird.

Der Anspruch kann auch gegen die Sondernachfolger[11]) geltend gemacht werden.

Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich ist, hat der Verkauf nach § 753 zu erfolgen.

§ **756. Hat ein Theilhaber gegen einen anderen Theilhaber eine Forderung,** die sich **auf die Gemeinschaft** gründet, so kann er bei der Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Theile des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen. Die Vorschriften des § 755 Abs. 2, 3 finden Anwendung.

§ **757.** Wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Theilhaber **zugetheilt,** so hat wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache jeder der übrigen Theilhaber zu seinem Antheil in gleicher Weise wie ein Verkäufer **Gewähr zu leisten.**[12])

§ **758.** Der Anspruch auf **Aufhebung** der Gemeinschaft unterliegt **nicht** der **Verjährung.**

Sechzehnter Titel. Leibrente.[1])

§ **759.** Wer zur Gewährung einer **Leibrente** verpflichtet ist, hat die Rente im Zweifel für die **Lebensdauer** des Gläubigers zu entrichten.

---

[11]) Vgl. Note 4 — [12]) Vgl. §§ 434 ff. 459 ff.

[1]) Eine Begriffsbestimmung des Wortes „Leibrente" giebt das B. G.-B. nicht. Die Verpflichtung zur Gewährung einer „Leibrente" kann durch letztwillige Verfügung oder durch Vertrag (Schenkung, Kauf) begründet werden. Der gewöhnliche Inhalt eines „Leibrenten-Kaufs" ist: es wird der Rentenschuldner dem Rentengläubiger zu bestimmten, auf die Lebenszeit einer bestimmten Person (sei es einer Vertragspartei oder eines Dritten) versprochenen wiederkehrenden Leistungen („Leibrente") und der Rentengläubiger dem Rentenschuldner zur Entrichtung einer bestimmten Summe Geldes oder eines nach seinem Geldwerthe bestimmten Gegenstandes verpflichtet. Wird die Leibrente zu Gunsten eines Dritten vereinbart, so finden die §§ 328 ff., insbesondere 330 Anwendung. Die „Leibrente" kann in Geld oder anderen vertretbaren Sachen (vgl. § 91) bestehen.

Der Leibrenten-Vertrag gehört seinem Zwecke nach zu den sogen. „Versorgungs-Verträgen". Es sei daher im Anschluß daran an dieser Stelle folgendes bemerkt: Ein besonders häufiger und wegen der vielen Streitigkeiten, zu denen er Anlaß zu geben pflegt, besondere Beachtung fordernder Versorgungs-Vertrag ist der **Leibgedings-, Leibzuchts-, Auszugs-, Altentheils-Vertrag,** namentlich wenn er, was die Regel, mit der Ueberlassung eines Grundstücks verbunden ist. Das B. G.-B. hat jedoch keine Bestimmungen hierüber gegeben, davon ausgehend, daß vieles von Sitten, Gebräuchen und mancherlei Verhältnissen abhänge, die in den einzelnen Gebieten des deutschen Reiches völlig verschieden sind. Das B. G.-B. hat daher die Ordnung der in Rede stehenden Verträge den **Landesgesetzen** überlassen (vgl. Art. 96 Einf.-Ges.). wie zu Art. 96 Einf.-Ges.

Der für die Rente bestimmte **Betrag** ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.

§ **760.** Die Leibrente ist **im Voraus** zu entrichten. Eine **Geld**rente ist für **drei Monate** vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnit, für den sie im Voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im Voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

§ **761.** Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leibrente versprochen wird, ist, **soweit nicht** eine **andere Form** vorgeschrieben ist,[2]) **schriftliche Ertheilung des Versprechens** erforderlich.

Siebzehnter Titel. **Spiel. Wette.**[1])

§ **762.** Durch **Spiel** oder durch **Wette** wird eine **Verbindlichkeit nicht** begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette **Geleistete** kann **nicht deshalb zurückgefordert** werden, **weil** eine **Verbindlichkeit nicht** bestanden hat.[2])

[2]) z. B. wenn die Voraussetzungen der §§ 311, 313, 518 vorliegen.

[1]) Das B. G.-B. giebt keine Begriffsbestimmung der Worte „Spiel" und „Wette", sondern überläßt sie der Wissenschaft, in der darüber, namentlich über die Abgrenzung zwischen „Spiel" und „Wette", Streit ist. Der Mangel gesetzlicher Begriffsbestimmungen ist für die Rechtsanwendung jedenfalls unerheblich, nachdem in den §§ 762—764 „Spiel" und „Wette" denselben Regeln unterstellt sind. — Gewöhnlich sagt man: Das „Spiel" um Geld oder Geldeswerth ist ein Geschäft, bei dem über Gewinn oder Verlust entschieden werden soll durch den vom Zufall oder von der Geschicklichkeit der Theilnehmer oder von beidem zugleich abhängenden Ausfall einer zu diesem Zwecke unternommenen „Thätigkeit". — „Wette" dagegen ist eine Uebereinkunft, vermöge deren die Parteien bei einem Widerstreit ihrer Ansichten und Behauptungen über ein vergangenes oder künftiges Ereigniß einander zusagen, daß derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig zeigt, dem Anderen eine Leistung machen soll.

[2]) Das B. G.-B. versagt dem Spiel- wie dem Wett-Vertrage in gleicher Weise die Anerkennung, indem es keine Verbindlichkeit daraus entstehen läßt, also namentlich keine Klage auf Erfüllung und nicht das Recht gewährt, Forderungen aus „Spiel" und „Wette" gegen gültige Forderungen aus Kauf- u. s. w. Verträgen zur Aufrechnung zu stellen. Es erkennt diese Verträge aber insofern an, als es keine Zurückforderung dessen, was auf Grund derselben geleistet (gezahlt) ist, zuläßt (vgl. die Noten zu § 656 und die dort citirten). Die Rückforderung ist aber, was zu beachten, nur insofern ausgeschlossen, als Niemand eine bei Spiel oder Wette gemachte Leistung „bloß deshalb" zurückfordern darf, weil sie auf Grund eines „Spiels" oder einer „Wette" erfolgt ist. Hat Jemand z. B. eine Spiel- oder Wettschuld bezahlt, und er war minderjährig, oder es stellt sich heraus, daß er betrogen worden ist (der Gegner hat mit gezeichneten Karten gespielt u. s. w.), oder es stellt sich heraus, daß er bei Abschluß der Wette und Zahlung der Schuld sinnlos betrunken war, oder es handelt sich um ein **gesetzlich verbotenes Spiel** (vgl. §§ 284, 285, 360[14] Strafgesb.), so kann das Geleistete wegen Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Geschäftes nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 105, 106 ff., 123, 134, 139, 142) **zurückgefordert** werden.

Diese Vorschriften gelten **auch** für eine **Vereinbarung**, durch die der verlierende Theil **zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld** dem gewinnenden Theile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntniß.[3][4])

§ **763.** Ein **Lotterievertrag** oder ein **Ausspielvertrag** ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist. Anderenfalls finden die Vorschriften des § 762 Anwendung.[5])

§ **764.** Wird ein auf **Lieferung von Waaren** oder **Werthpapieren** lautender Vertrag **in der Absicht** geschlossen, daß der **Unterschied** zwischen dem **vereinbarten** Preise und dem **Börsen- oder Marktpreise** der Lieferungszeit von dem verlierenden Theile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag **als Spiel** anzusehen.[6]) Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Theiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Theil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Achtzehnter Titel. **Bürgschaft.**[1])

§ **765.** Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der **Bürge gegenüber dem Gläubiger**[1a]) eines Dritten, **für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten**[2]) **einzustehen.**

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

§ **766.** Zur **Giltigkeit** des Bürgschaftsvertrags ist **schriftliche Ertheilung der Bürgschaftserklärung** erforderlich.[3]) Soweit der

---

[3]) Die Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß die Spieler den Zweck des die Spielschuld für unklagbar erklärenden Gesetzes dadurch vereiteln, daß sie durch Rechtsgeschäft die Spielschuld in eine andere Schuld (Darlehnsschuld, Schuldversprechen § 780, Schuldanerkenntniß § 781, Wechselschuld) verwandeln (vgl. Note zu § 656 Abs. 2).

[4]) Ueber die Frage der Gültigkeit eines „zum Spiel gegebenen Darlehens" enthält das B. G.-B. keine Bestimmung. Der Richter hat im einzelnen Falle zu entscheiden, ob ein Geschäft „gegen die guten Sitten" vorliegt, das nach § 138 nichtig ist. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn der Gewinner bei einem Spiel, nachdem er dem Gegner seine ganze Baarschaft abgenommen hat, letzterem Geld gegen Schuldschein leiht, damit er das Spiel fortsetzen kann. Das Darlehn zur Bezahlung einer gegen einen Anderen eingegangenen Spielschuld (einer leider sogen. „Ehrenschuld") ist natürlich gültig.

[5]) Nach § 286 Strafges.-Buch sind öffentliche „Lotterien" und öffentliche „Ausspielungen" beweglicher oder unbeweglicher Sachen ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten und strafbar.

[6]) Der § 764 handelt vom sogen. **„Differenzgeschäft"** und stellt es dem Spielvertrage gleich (§ 762). Vgl. hierzu das Börsengesetz vom 22. 6. 96 und Art. 14 Einf.-Ges. zum neuen Handelsgesetzbuch. — „Wer nicht liefern und abnehmen will, der will spielen". — „Börsenregister stärkt Börsengeschäft" (C).

[1]) Ueber die „Bürgschaft" in Form des „Kreditauftrages" an einen Dritten vgl. § 778. Fälle sogen. „gesetzlicher Bürgschaft" vgl. §§ 571 Abs. 2 1251 Abs. 2. — [1a]) „Wer dem Schuldner die Bürgschaft verspricht, verbürgt sich nicht" (C).

[2]) Ist diese nichtig (z. B. Spielschuld) oder anfechtbar (z. B. wegen Irrthums, Betrugs), so ist es auch die Bürgschaft.

[3]) Vgl. §§ 125, 126 und Noten dazu. Diese Formvorschrift ist gegeben mit Rücksicht auf die große Bedeutung und die Gefahren der „Bürg-

Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.

§ **767**. Für die Verpflichtung des Bürgen ist **der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend.**[3a]) Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird.[3b]) Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Uebernahme der Bürgschaft vornimmt,[3c]) wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

§ **768**. Der Bürge kann die **dem Hauptschuldner zustehenden Einreden** geltend machen.[4]) Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.[4a])

Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

§ **769. Verbürgen sich Mehrere** für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als **Gesammtschuldner**[5]) auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

§ **770**. Der Bürge kann die **Befriedigung** des Gläubigers **verweigern, solange** dem **Hauptschuldner** das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft **anzufechten.**[6])

Die gleiche Befugniß hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch **Aufrechnung** gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.[7])

---

schaft". — Erschwerte Formen für „Frauen-Bürgschaften" giebt es nicht mehr. Jeder Geschäftsfähige ist in gleicher Weise bürgschaftsfähig. — Wenn der Bürge „Kaufmann" ist (im Sinne der §§ 1 ff. H.-G.-B.) und die Bürgschaft „zum Betriebe seines Handelsgewerbes" gehört, was im Zweifel angenommen wird, wenn also die Bürgschaft auf Seiten des Bürgen ein „Handelsgeschäft" ist, so bedarf seine Bürgschaftserklärung nicht der Schriftform; dies gilt jedoch nicht für Handwerker (wenn sie auch sonst als Kaufleute gelten) und Kleingewerbetreibende, sogen. „Minderkaufleute" (§§ 350, 351, 343, 344 H.-G.-B.)

[3a]) „Was der Hauptmann (Hauptschuldner) nicht schuldet, schuldet der Bürge nicht" (C).

[3b]) Bürgen haften also auch für Verzugszinsen, ferner für Schadensersatz, den der Hauptschuldner seinem Gläubiger schuldig wird, weil er seine Verbindlichkeit nicht rechtzeitig erfüllt u. s. w.

[3c]) z. B. durch einen mit dem Gläubiger geschlossenen Vergleich, ein ihm gegebenes Zinsversprechen, eine Vereinbarung einer Vertragsstrafe usw. — Andererseits berührt ein Zwangsvergleich im Konkurse des Hauptschuldners die Rechte der Gläubiger gegen den „Bürgen" nicht (§ 193 Konk.-Ord.)

[4]) z. B. die Einrede der Zahlung, der Stundung, des nicht erfüllten Vertrages; außerdem natürlich auch die ihm selbst unmittelbar gegen den Gläubiger zustehenden Einreden.

[4a]) Denn die „Bürgschaft" hat ja gerade den Zweck, den Gläubiger gegen die Vermögensunzulänglichkeit des Hauptschuldners zu sichern vgl. Vorbemerkung V vor § 1922.

[5]) Haben also nicht die „Einrede der Theilung" vgl. §§ 421 ff. Wegen des Ausgleichs unter ihnen vgl. § 774 Abs. 2.

[6]) z. B. wegen Irrthums, Betrugs, vgl. §§ 119—124, Note 55 zu § 139, §§ 142—144. — [7]) Vgl. §§ 387 ff.

§ **771.** Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat **(Einrede der Vorausklage).**[8])

§ **772.** Besteht die Bürgschaft für eine **Geldforderung,**[8a]) so muß die **Zwangsvollstreckung** in die **beweglichen Sachen**[9]) des Hauptschuldners an seinem **Wohnsitz**[10]) und, wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine **gewerbliche Niederlassung** hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem **Aufenthaltsorte** versucht werden.

Steht dem Gläubiger ein **Pfandrecht**[11]) oder ein **Zurückbehaltungsrecht**[12]) an einer **beweglichen Sache** des Hauptschuldners zu, so muß er auch aus **dieser** Sache Befriedigung suchen. Steht dem Gläubiger ein solches Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, so gilt dies nur, wenn beide Forderungen durch den Werth der Sache gedeckt werden.

§ **773. Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:**[13])

1. wenn der Bürge auf die Einrede **verzichtet,** insbesondere wenn er sich als **Selbstschuldner** verbürgt hat;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen **Aenderung des Wohnsitzes,** der gewerblichen **Niederlassung** oder des **Aufenthaltsortes** des Hauptschuldners **wesentlich erschwert** ist;
3. wenn über das Vermögen des **Hauptschuldners** der **Konkurs** eröffnet ist;

---

[8]) Der Gläubiger kann (wenn er es darauf ankommen lassen will), den Bürgen zuerst verklagen und abwarten, ob dieser die „Einrede der Vorausklage" erhebt. Erhebt der Bürge die Einrede, so muß er beweisen, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners „noch nicht versucht wurde". Im Uebrigen vgl. § 772, wonach im Regelfalle der Verbürgung für eine Geldforderung die „Einrede der Vorausklage" schon dann wegfällt, wenn die Zwangsvollstreckung in die „beweglichen Sachen" des Hauptschuldners fruchtlos gewesen ist. In diesem Falle kann der Bürge den Gläubiger nicht zunächst an den Hauptschuldner verweisen, selbst wenn letzterer noch „Grundstücke" und „ausstehende Forderungen" besitzt, die zu seiner Befriedigung hinreichen würden.

[8a]) Bei Bürgschaften für andere Forderungen, z. B. auf Leistung von Sachen (die nicht Geld sind) und Diensten, findet § 772 zunächst keine Anwendung. Der Gläubiger muß dann alle zulässigen Zwangsvollstreckungsmaßregeln versuchen, bevor er den Bürgen in Anspruch nimmt. § 772 findet aber wieder Anwendung, sobald die Forderung in Folge Nicht-Leistung der Sachen oder Dienste in eine Geld-(Schadenersatz-)forderung übergeht.

[9]) „körperliche Gegenstände" (nicht: Forderungen u. s. w.). vgl. § 90 und die Note dazu und die vorstehende Note 8. — [10]) Vgl. §§ 7 ff. — [11]) Vgl. §§ 1204 ff. — [12]) Vgl. § 273 und die Noten dazu.

[13]) Der Gläubiger kann also den „Bürgen" vor dem Hauptschuldner belangen in den § 773 bezeichneten 4 Fällen. Außerdem steht die „Einrede der Vorausklage" dem Bürgen nicht zu, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist; vgl. Note 3 am Ende; auch hier gilt die dort bezeichnete Ausnahme für die sogen. Minderkaufleute.

4. **wenn anzunehmen ist**, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners **nicht zur Befriedigung** des Gläubigers führen wird.

In den Fällen der Nr. 3, 4 ist die Einrede insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat;[14]) die Vorschrift des § 772 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ **774**. **Soweit** der **Bürge** den **Gläubiger befriedigt, geht die Forderung** des Gläubigers gegen den Hauptschuldner **auf ihn über**.[15]) Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden.[16]) Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.[17])

Mitbürgen haften einander nur nach § 426.

§ **775**. Hat sich der Bürge im Auftrage[18]) des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag[19]) wegen der Uebernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem **Befreiung von der Bürgschaft verlangen**:[20])

---

[14]) Vgl. Noten 9, 11, 12.

[15]) Vgl. §§ 267, 268, 412 und die Noten dazu. Nach den zur Anwendung kommenden, in § 412 bezeichneten §§ kann der Bürge namentlich verlangen, daß ihm der von ihm befriedigte Gläubiger eine Urkunde betreffend den Uebergang der Forderung des Gläubigers auf den Bürgen ausstelle (§ 403). Mit der Forderung gehen ferner gemäß § 401 die dort bezeichneten „Nebenrechte" auf den Bürgen über. Ferner folgt aus § 404, daß der Hauptschuldner dem Bürgen alle die Einwendungen entgegen setzen kann, die zur Zeit der Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen „dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger" zustanden. Da nun aber der Bürge nicht immer wissen wird, welche Einwendungen dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehen, so möge er, um nicht Schaden zu leiden, in der Regel nicht ohne Wissen und Genehmigung des Hauptschuldners an den Gläubiger zahlen. Aus demselben Grunde wird der Bürge, wenn er vom Gläubiger verklagt wird, gut thun, den Hauptschuldner durch „Streitverkündung" gemäß §§ 72 ff. Civ.-Proz.-Ordng. zum Prozesse zuzuziehen, damit dieser ihm nicht nachher mit dem Einwand des „mangelhaft geführten Prozesses" (Unterlassung von Einwänden) entgegentrete.

[16]) Wenn z. B. der Bürge sich nur für einen Theil der Schuld, deren Bezahlung auch noch mit einem Pfandrecht gesichert war, oder für eine von mehreren Schulden, für welche sämmtlich eine und dieselbe Sache verpfändet war, verbürgt hatte und Zahlung (des Theils — der einen Schuld) geleistet hat, so bleibt das Pfandrecht in erster Linie dem Gläubiger (wegen des restirenden Theils seiner Forderungen bezw. wegen der übrigen Forderungen) verhaftet und geht (vgl. Note 15) auf den zahlenden Bürgen nur mit dieser Einschränkung über (vgl. auch § 426 Abs. 2 und Note dazu).

[17]) z. B. der Hauptschuldner kann dem ihn belangenden Bürgen die Einrede entgegensetzen, daß der Bürge auf Grund eines giltigen Schenkungsversprechens die Bürgschaft übernommen und die Schuld bezahlt habe.

[18]) §§ 662 ff. — [19]) §§ 677 ff., insbesondere 683, 684 Satz 2.

[20]) Der Bürge braucht also in den unter No. 1—4 des § bezeichneten Fällen nicht in unthätiger Sorge abzuwarten, was aus dem Hauptschuldner und seiner Schuld wird, und ob er „als Bürge" werde zahlen müssen oder

1. wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist;
4. wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urtheil auf Erfüllung erwirkt hat.

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen, **statt** ihn zu **befreien, Sicherheit leisten.**

§ **776.** **Giebt** der **Gläubiger** ein mit der Forderung verbundenes **Vorzugsrecht,** eine für sie bestehende **Hypothek,** ein für sie bestehendes **Pfandrecht** oder das **Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei,** als er aus dem aufgegebenen Recht nach § 774 hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Uebernahme der Bürgschaft entstanden ist.

§ **777.** Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit **auf bestimmte Zeit verbürgt,** so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

§ **778.** **Wer** einen Anderen **beauftragt, im eigenen Namen** und **auf eigene Rechnung** einem **Dritten Kredit zu geben, haftet** dem Beauftragten **für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit** des Dritten **als Bürge.**[21])

---

nicht, sondern er kann sofort vom Hauptschuldner fordern, daß dieser ihn „von der Bürgschaft befreie". Kann oder will der Hauptschuldner dies nicht, so kann der Bürge die zur Sicherung seines Anspruchs auf Befreiung dienlichen Maßregeln (Arrest, einstweilige Verfügung) ergreifen, deren civilprozessualische Voraussetzungen in obigen 4 Fällen wohl in der Regel vorliegen werden. — [21]) sogn. „Kreditauftrag". — Vor der erfolgten Kreditgewährung gelten also lediglich die Vorschriften über „Auftrag" (§§ 662 ff.); der „Kreditauftrag" bedarf daher nicht der Schriftform (§ 766), ist auch jederzeit widerruflich (§ 671). Nach der Kreditgewährung und in Bezug auf diese gelten die §§ 765 ff.

Neunzehnter Titel. **Vergleich.**

§ **779**. Ein Vertrag,[1] durch den der **Streit**[1a] oder die **Ungewißheit**[2] der Parteien über ein **Rechtsverhältniß**[3] im Wege **gegenseitigen Nachgebens** beseitigt wird **(Vergleich)**, ist unwirksam,[4] wenn der nach dem Inhalte des Vertrags als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht **und** der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntniß der Sachlage nicht entstanden sein würde.[5]

Der **Ungewißheit** über ein Rechtsverhältniß steht es **gleich**, wenn die **Verwirklichung eines Anspruchs unsicher** ist.[6] [7]

Zwanzigster Titel. **Schuldversprechen. Schuldanerkenntniß.**[1]

§ **780**. Zur Giltigkeit eines Vertrags,[2] durch den eine **Leistung**[3] in der Weise versprochen wird, daß das **Versprechen**

[1]) Der Vertrag unterliegt den allgemeinen Vorschriften über „Verträge" und bedarf an sich keiner Form. Nur, wenn z. B. eine Grundstücksveräußerung, eine Schenkung, eine Bürgschaft u. s. w. Bestandtheile eines „Vergleichs" bilden, sind die für diese Verträge vorgeschriebenen Formen zu wahren.

[1a]) Auch wenn der Streit noch nicht zum gerichtlichen Prozeß gebracht ist.

[2]) z. B. die Parteien wissen nicht, wie und was zu leisten ist; sie können nicht übersehen, ob es überhaupt und in welchem Umfange nach dem Inhalt des Rechtsverhältnisses zu einer Leistung kommen soll (Ungewißheit über den Ausfall einer Bedingung, über die Länge der Zeitdauer bei terminlichen Leistungen (Alimenten). Ueber Unsicherheit des Schuldners vgl. Abs. 2.

[3]) Irgend welcher Art, sei es ein Schuldverhältniß, sei es ein dem Sachen-, Familien- oder Erbrecht angehöriges Rechtsverhältniß, soweit es der Parteiwillkür unterliegt.

[4]) Vgl. Note 55, c zu § 139.

[5]) z. B. der im Testamente eingesetzte Erbe schließt mit den Gläubigern des Nachlasses einen „Vergleich"; später ergiebt sich, daß das Testament nichtig ist, und es gelangt der gesetzliche Erbe zum Nachlaß; der Vergleich ist dann ohne thatsächliche und rechtliche Grundlage, also „unwirksam". — „Falsch gerechnet, ist nicht verglichen" (C).

[6]) z. B. wegen schlechter Vermögenslage des Schuldners.

[7]) Ueber gerichtliche Vergleiche vor und während eines Prozesses und deren Vollstreckbarkeit vgl. §§ 510, 794[1] Civ.-Pr.-Ord. — Ueber „Zwangsvergleich" im Konkurse vgl. §§ 173 ff. Konk.-Ord. — In Preußen können vollstreckbare Vergleiche über „vermögensrechtliche" Ansprüche auch vor den Schiedsmännern geschlossen werden (§§ 12, 32 Schiedsmannsordnung.) — Die von einem Vormund geschlossenen Vergleiche bedürfen der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung, wenn der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit mehr als 300 Mk. werth ist (§ 1822[12]).

[1]) Die drei Paragraphen dieses Titels bringen eine lange und mühsame Rechtsentwickelung zum gesetzlichen Abschluß. Zum Verständniß sei Folgendes bemerkt: Jedes „Schuldversprechen" hat einen bestimmten „sachlichen Rechtsgrund", durch den das Versprechen erst seine Verkörperung, seine besondere Gestalt, seine rechtliche Natur und Bedeutung bekommt, und wodurch gerade die einzelnen Schuldverhältnisse sich von einander unterscheiden. Man verspricht nicht 1000 Mark, um sie lediglich zu versprechen, sondern um sie zu „verleihen", zu „verschenken", um eine „Gegenleistung" dafür zu bekommen (also: als Kaufpreis, Miths-, Pachtzins u. s. w.). Hieraus folgerte die früher im gemeinen Recht herrschende Ansicht, der auch das Preußische

die Verpflichtung **selbständig**[4]) begründen soll **(Schuldversprechen)**, ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist,[4a]) **schriftliche** Ertheilung des **Versprechens** erforderlich.[5])

Allgemeine Landrecht folgte, daß, wer aus einem „Schuldversprechen" klagt, den sachlichen Rechtsgrund (Kauf, Miethe, Schenkung u. s. w.) angeben und nachweisen müsse, der ihm zu Grunde liegt, weil sonst die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen des Versprechens sich garnicht beurtheilen lassen, und daß der Kläger, welcher den sachlichen Rechtsgrund (sogen. „materielle causa") nicht angeben und beweisen könne, ohne weiteres abgewiesen werden müsse. Im Laufe der modernen Rechtsentwickelung kam man nun dahin, zu sagen: **Der Wille** dessen, der ein „Schuldversprechen" abgiebt, **ist das eigentlich Verpflichtende;** der „sachliche Grund", warum er „will", kommt erst in zweiter Reihe. Man neigte deshalb dahin, es für zulässig zu erklären, daß die Parteien auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung das „Schuldversprechen" von seinem sachlichen Rechtsgrunde (materielle causa) loslösten und gewährte auch die Klage schon aus dem bloßen („abstrakten") Schuldversprechen, so daß der Kläger ohne weitere Darlegung der Entstehungsgeschichte seiner Forderung nur zu beweisen brauchte, Beklagter habe ihm 1000 Mark „versprochen", und, wenn dieser Beweis geführt wurde, Beklagter die 1000 Mk. zahlen mußte, falls es ihm nicht gelang, besondere Anfechtungs- oder Rückforderungsrechte wegen mangelhaften und fehlerhaften „sachlichen Rechtsgrundes" seines Schuldversprechens darzuthun und zu beweisen. Eine Rechtseinrichtung, die denselben Zweck erfüllte, hatte man bereits von jeher im „Wechsel". Das Bedürfniß des Rechtsverkehrs nach einer strengeren und leichteren Rechtspflege, wie sie bereits der „Wechsel" ermöchlichte, führte dazu, auch das oben geschilderte, vom sachlichen Rechtsgrunde losgelöste, einen Verpflichtungsgrund nicht angebende, nackte, abstrakte „Schuldversprechen" und „Schuldanerkenntniß" für klagbar zu erklären. Nur unter vielem wissenschaftlichen Streite kam man zu diesem Ergebniß, und das B. G.-B. hat dieses Ergebniß bestätigt und zum Gesetz erhoben in den §§ 780—782. — Ueber „abstrakte Rechtsgeschäfte" vgl. Seite 102 Vorbemerkung III; ferner Note 1 zu § 397, Note 1a Abs. 2 zu § 398, Note 1 am Ende zu § 414.

Indem dem **schriftlichen** „Schuldversprechen" und „Schuldanerkenntniß" die Bedeutung eines „selbständigen Verpflichtungsgrundes" verliehen wurde, erhielt der Gläubiger ein Mittel, das ihn von der Nothwendigkeit befreite, bei der Rechtsverfolgung auf den ursprünglichen Schuldgrund zurückzugreifen und demgemäß hinsichtlich der für diesen Schuldgrund erheblichen Thatsachen im Falle des Bestreitens des Schuldners die „Beweislast" zu übernehmen. „Das Papier ist auch Grund", „Schuldschein für Schuldgrund" (C).

Wenn die Wirksamkeit der in Rede stehenden Rechtsgeschäfte davon abhängig gemacht ist, daß die verpflichtende Erklärung „schriftlich" ertheilt ist, so war hierfür die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs maßgebend. Der „Wille" des Schuldners, sich unabhängig von dem ursprünglichen Schuldgrunde zu verpflichten, läßt sich aus einer blos mündlichen Erklärung nicht mit hinreichender Gewißheit entnehmen, und die Zulassung solcher Erklärungen würde daher voraussichtlich zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen

Eine Ausnahme erschien nur für den Fall gerechtfertigt, daß ein „Schuldversprechen" oder „Schuldanerkenntniß" auf Grund einer „Abrechnung" oder im Wege des „Vergleichs" (§ 779) ertheilt wird (§ 782). „Was man beim Vergleich verspricht, braucht Papier und Feder nicht" (C). In diesen Fällen erhellt der Verpflichtungswille ohne Weiteres aus dem Zwecke der Erklärung; es genügt also Mündlichkeit. Ein „Schuldversprechen" oder „Schuldanerkenntniß", das auf Seiten des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, bedarf ebenfalls nicht der Schriftform. Es gilt dafür das über die handelsrechtliche „Bürgschaft" Note 3 zu § 766 Gesagte (§§ 350, 351, 343, 344 H.-G.-B.).

§ **781**. Zur Giltigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (**Schuldanerkenntniß**), ist **schriftliche** Ertheilung der **Anerkennungserklärung** erforderlich.[6])[7]) Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.[8])

§ **782**. Wird ein **Schuldversprechen** oder eine **Schuldanerkenntniß** auf Grund einer **Abrechnung** oder im Wege des **Vergleichs** ertheilt, so ist die Beobachtung der in den §§ 780, 781 vorgeschriebenen **schriftlichen** Form **nicht** erforderlich.[9])

Einundzwanzigster Titel. **Anweisung.**

§ **783**. Händigt Jemand[1]) eine **Urkunde**, in der er einen Anderen[1a]) **anweist, Geld, Werthpapiere** oder andere **vertretbare Sachen**[1b]) an einen Dritten[1c]) zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt,[1d]) die Leistung bei dem **Angewiesenen** im eigenen

---

Auf der anderen Seite erscheint die einfache Schriftform da nicht als ausreichend, wo wegen des Gegenstandes der versprochenen Leistung oder aus sonstigen Rücksichten eine strengere Form vorgeschrieben ist (vgl. namentlich § 313, § 518, Abs. 1 Satz 2). Für diese Fälle, z. B. wenn ein Grundstück versprochen, eine Schuld aus einer Schenkung anerkannt wird, werden daher (§§ 780, 781, Satz 2), um eine Umgehung der betreffenden Vorschriften zu verhüten, das „Schuldversprechen" und der „Anerkennungsvertrag" an die strengere Form gebunden.

Nach dem Wesen und Zwecke des „Schuldversprechens" und „Schuldanerkenntnisses" darf der Schuldner aus dem ursprünglichen Verpflichtungsgrunde Einwendungen gegen den Anspruch des Gläubigers nicht herleiten. Gleichwohl ist es nicht ohne rechtliche Bedeutung, wenn dieser Verpflichtungsgrund an einem Mangel leidet, z. B. durch Betrug veranlaßt ist. Vielmehr verbleibt dem Schuldner das Recht, wegen eines solchen Mangels die Erfüllung nach den Vorschriften über „ungerechtfertigte Bereicherung" zu verweigern (vgl. §§ 812 ff); auch ergiebt sich für ihn aus den fraglichen Vorschriften unter Umständen ein Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit (vgl. § 812, Abs. 2).

[2]) Also: „Versprechen" und „Annahme". — [3]) irgend eine Leistung (Geld, Kohlen, Vieh, Grundstück, Dienste, ein Werk). — [4]) also (gemäß dem Note 1 Gesagten) losgelöst von jedem Schuldgrunde. Die Folge ist, daß die Vorschriften über Kauf, Dienstvertrag, Werkvertrag u. s. w. nicht zur Anwendung kommen; denn diese Verträge beruhen eben auf einem bestimmten Schuldgrunde und bringen ihn zum Ausdruck. — [4a]) Vgl. Note 1 Abs. 5. — [5]) Die „Annahme" des „Schuldversprechens" bedarf nicht der Schriftform.

[6]) Die „Annahme" der „Anerkennungserklärung" bedarf nicht der Schriftform. — [7]) Wenn also Jemand schriftlich anerkennt, dem A 1000 Mk. „Kaufpreis" schuldig zu sein, so wird er die Summe als „Kaufpreis" schuldig und es finden die Vorschriften über „Kaufpreis" Anwendung, selbst wenn er niemals von A etwas gekauft hat. Verpflichtungsgrund ist der in der Anerkennungserklärung zum Ausdruck gelangende „Wille" des Anerkennenden, losgelöst von jedem Schuldgrund (vgl. Note 1).

[8]) Vgl. Note 1 Abs. 5. — [9]) Vgl. Note 1 Abs. 4.

[1]) Der „Anweisende". — [1a]) Den „Angewiesenen". — [1b]) Vgl. § 91. — [1c]) Den „Anweisungsempfänger". — [1d]) aber nicht verpflichtet, wenn eine solche Verpflichtung nicht aus dem zwischen ihm („Anweisungsempfänger") und dem „Anweisenden" sonst bestehenden Rechtsverhältniß folgt.

Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt,[1e]) für Rechnung des **Anweisenden** an den **Anweisungsempfänger** zu leisten.[2])

§ **784. Nimmt der Angewiesene die Anweisung an,** so ist er **dem Anweisungsempfänger** gegenüber **zur Leistung verpflichtet;**[3]) er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen[4]) oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.

Die Annahme erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Ist der Vermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam.

§ **785.** Der Angewiesene ist **nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet.**

§ **786.** Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme **verjährt** in **drei Jahren.**

[1e]) aber nicht verpflichtet, wenn eine solche Verpflichtung nicht aus dem zwischen ihm („Angewiesenen") und dem „Anweisenden" sonst bestehenden Rechtsverhältniß folgt. Im Uebrigen vgl. § 784.

[2]) Grund und Zweck der „Anweisung" sind je nach Lage des Falles verschieden. Sie kann, was a) das Verhältniß des „Anweisenden" zum „Anweisungsempfänger" angeht, entweder die Erfüllung einer dem Ersteren gegenüber dem Letzteren obliegenden Verbindlichkeit vermitteln: z. B. A schuldet dem B 100 Mk. und hat von C 100 Mk. zu fordern; zur Tilgung seiner Schuld an B ertheilt er diesem eine „Anweisung" über 100 Mk. an C. Die „Anweisung" kann aber auch, wie bei dem sogenannten „Kreditbriefe", zur Begründung einer Verbindlichkeit des Anweisungsempfängers gegen den Anweisenden führen: z. B. der Bankier O in Berlin ertheilt seinem Geschäftsfreunde Bankier P in Paris durch eine dem nach Paris versetzten Legationsrath R übergebene Urkunde die Anweisung, dem R monatlich 1000 Mk. zu zahlen. In anderen Fällen erfolgt die Anweisung zum Zwecke einer Schenkung an den Anweisungsempfänger oder in der Absicht, daß dieser das auf Grund der Anweisung Erhobene im Interesse des Anweisenden verwende oder ihm abliefere. Was ferner b) das Verhältniß des „Anweisenden" zum „Angewiesenen" betrifft, so kann die Anweisung bezwecken, eine Forderung des Ersteren gegen den Letzteren zur Einziehung zu bringen (Anweisung auf Schuld); sie kann aber auch erfolgen, ohne daß eine solche Forderung besteht (Anweisung auf Kredit). Die Anweisung ist erwachsen aus dem Bedürfnisse des Verkehrs nach Erleichterung von Auszahlungen. Diesem Bedürfnisse dient aber lediglich die „schriftliche" Anweisung, und nur sie ist im B. G.-B. Gegenstand besonderer Regelung. — Die schriftliche Anweisung ist ein von dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß unabhängiges, losgelöstes, „abstraktes" Rechtsgeschäft (vgl. Note 1 zu § 780). — Ueber „kaufmännische Anweisungen" vgl. §§ 363 ff. H.-G.-B.

[3]) „Annahme tritt für Schuldgrund ein" (C). Die „Annahme" ist ein „abstraktes" Rechtsgeschäft; vgl. Note 2 am Ende und Note 1 zu § 780.

[4]) z. B. weil der Annehmende geschäftsunfähig war (§§ 104 ff.) oder die Annahme der Anweisung auf Irrthum, Betrug u. s. w. beruhte.

§ **787**. Im Falle einer **Anweisung auf Schuld** wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.[5])

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.[6])

§ **788**. Ertheilt der Anweisende die **Anweisung zu dem Zwecke, um** seinerseits eine **Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken,** so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, **erst mit der Leistung** des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.[7])

§ **789**. Verweigert der Angewiesene vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung oder verweigert er die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich **Anzeige** zu machen.[8]) Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

§ **790**. Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber **widerrufen**, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

§ **791**. Die Anweisung **erlischt nicht durch** den **Tod** oder den Eintritt der **Geschäftsunfähigkeit** eines der Betheiligten.

§ **792**. Der Anweisungsempfänger kann die **Anweisung** durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen **übertragen**, auch wenn sie noch nicht angenommen worden ist. Die **Uebertragungserklärung** bedarf der **schriftlichen** Form. Zur Uebertragung ist die **Aushändigung der Anweisung** an den Dritten erforderlich.

Der Anweisende kann die Uebertragung ausschließen. Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgetheilt wird, bevor dieser die Anweisung annimmt oder die Leistung bewirkt.

Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältniß Einwendungen nicht her-

---

[5]) Im Beispiele der Note 2 unter a wird C durch die Zahlung der 100 Mark an B von seiner gleich hohen Schuld an A frei. —

[6]) sondern nur, wenn eine solche Verpflichtung aus dem sonst zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse folgt, z. B. weil er sich ausdrücklich verpflichtet hat, eine Anweisung anzunehmen und demnächst einzulösen.

[7]) „Anweisung ist keine Zahlung". Daraus folgt, daß, wenn im Beispiele der Note 2 unter a der C die Anweisung zwar annimmt, aber nicht einlöst, die Forderung des B gegen A auf 100 Mark bestehen bleibt, bis die Einlösung erfolgt.

[8]) Vgl. § 121. Unterlassung der Anzeige kann Schadensersatzpflicht begründen.

leiten. Im Uebrigen finden auf die Uebertragung der Anweisung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[9])

Zweiundzwanzigster Titel. **Schuldverschreibung auf den Inhaber.**[1])

§ **793**. Hat Jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er **dem Inhaber der Urkunde**[2]) **eine Leistung**[3]) verspricht **(Schuldverschreibung auf den Inhaber)**, so kann der **Inhaber** von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist.[3a]) Der **Aussteller** wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.[3b])

Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen **Form** abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.[4])

§ **794**. Der **Aussteller wird** aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann **verpflichtet**, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist.

Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

---

[9]) Vgl. §§ 398 ff. — [1]) Vgl. Register unter „Schuldverschreibung auf den Inhaber", insbesondere auch die Uebergangsbestimmungen der Art. 174—178 Einf.-Ges. und die Vorbehalte für die Landesgesetze in Art. 100 ff. daselbst. wie zu Art. 100 ff., 174 ff. Einf.-Ges.

[2]) also nicht einem bestimmten, namhaft gemachten Gläubiger (vgl. § 808). — [3]) „Leistungen" jeder Art (vgl. § 241), nicht blos Geld, sondern auch andere „vertretbare" Sachen (§ 91), auch nicht vertretbare Sachen, ferner Handlungen. Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind z. B. Staatsanleihepapiere, Pfandbriefe, Banknoten, Loose u. s. w., ferner Theaterbillets, Fahrkarten, Bademarken, Speisemarken, Garderoben-Marken, Barbier-Marken (Versprechen der „Handlung" des Barbierens) u. s. w. (vgl. § 807). „Aktien" sind nicht „Schuldverschreibungen auf den Inhaber", denn sie enthalten kein Leistungsversprechen; sie sind „Inhaber-Papiere" bezüglich eines Theilnahmerechts an dem Vermögen der Aktiengesellschaft.

[3a]) z. B. der bloße Verwahrer des Papiers, der Dieb, der Finder. Aus der Fassung des § 793 („es sei denn") ergiebt sich aber, daß der Inhaber (auch der Dieb, Finder u. s. w.) die Leistung verlangen kann, bis ihm der Aussteller der Schuldverschreibung den Beweis führt, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist; er selbst braucht nicht den Beweis der „Berechtigung" zu führen, sondern der Besitz des Papiers begründet die Vermuthung der Rechtmäßigkeit. — Zum Schutze des zur Verfügung über die Urkunde Berechtigten dienen: „Kraftloserklärung" und „Zahlungssperre", vgl. § 799 und die Note dazu. — Ueber Eigenthumserwerb an Inhaberpapieren, auch wenn sie gestohlen, verloren oder sonst dem Eigenthümer abhanden gekommen sind, sofern nur der Erwerber im guten Glauben ist, vgl. §§ 935 Abs. 2, vgl. 932 ff. und § 367 H.-G.-B.

[3b]) Der „Aussteller" wird also von seiner Verbindlichkeit frei, auch wenn er wußte oder wissen mußte, daß der Vorzeiger des Inhaberpapiers dasselbe unredlich erworben hat. — [4]) Vgl. Note 28 zu § 126.

§ **795**. Im **Inland** ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer **bestimmten Geldsumme** versprochen wird, dürfen **nur mit staatlicher Genehmigung** in den Verkehr gebracht werden.[5])

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaats ertheilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

§ **796**. Der **Aussteller** kann **dem Inhaber** der Schuldverschreibung nur solche **Einwendungen** entgegensetzen, welche die Giltigkeit der Ausstellung betreffen[5a]) oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

§ **797**. Der Aussteller ist **nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet.** Mit der Aushändigung erwirbt er das Eigenthum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist.

§ **798**. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber **in Folge** einer **Beschädigung** oder einer **Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet,** so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen

B. 90. § **799**. Eine **abhanden gekommene** oder **vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber** kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des **Aufgebotsverfahrens** für **kraftlos erklärt** werden.[6]) **Ausgenommen** sind **Zins-,**

---

[5]) Vgl. die Strafvorschrift Art 34 IV Einf.-Ges. — „Dividendenscheine" lauten nicht auf eine bestimmte Geldsumme, bedürfen also nicht staatlicher Genehmigung. — [5a]) z. B. Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers (§§ 104 ff.).

[6]) Gemäß §§ 946 ff., 1003 ff. Civ.-Proz.-Ord. Nach § 1019 daselbst kann das Gericht schon vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Verlierers eines Inhaberpapiers an den Aussteller und die Zahlstellen für das Papier das Verbot erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben **(Zahlungssperre)**. Die Einlösung der vor dem Verbote ausgegebenen Zins- u. s. w. Scheine wird von dem Verbot nicht betroffen. Sind solche abhanden gekommen, so hat der Verlierer nur das in § 804 bezeichnete Sicherungsmittel (Anzeige des Verlustes an den Aussteller, welche zur Folge hat, daß, wenn innerhalb der Vorlegungsfrist des § 801 Abs. 2 kein Anderer den Zins- u. s. w. Schein zur Einlösung vorlegt, der Verlierer vom Aussteller die durch den verlorenen Zins- u. s. w. Schein verbrieft gewesene Leistung fordern kann).

Renten- und **Gewinnantheilscheine** sowie die **auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.**[6a])

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

§ **800.** **Ist** eine Schuldverschreibung auf den Inhaber **für kraftlos erklärt,** so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer **neuen Schuldverschreibung** auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§ **801.** **Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt** mit dem Ablaufe von **dreißig Jahren nach** dem Eintritte **der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht** die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung **vorgelegt** wird. **Erfolgt** die **Vorlegung,** so **verjährt** der Anspruch in **zwei Jahren** von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei **Zins-, Renten-** und **Gewinnantheilscheinen** beträgt die **Vorlegungsfrist vier Jahre.** Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

§ **802.** Der Beginn und der Lauf der **Vorlegungsfrist** sowie der **Verjährung** werden **durch die Zahlungssperre**[6b]) zu Gunsten des Antragstellers **gehemmt.** Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ **803.** Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber **Zinsscheine** ausgegeben, so **bleiben** die Scheine, sofern sie nicht eine gegentheilige Bestimmung enthalten, **in Kraft, auch wenn** die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

[6a]) Vgl. Note 6. — [6b]) Vgl. Note 6.

§ **804.** Ist ein **Zins-, Renten-** oder **Gewinnantheilschein abhanden gekommen** oder **vernichtet** und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist.[6c]) Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.[6d])

§ **805.** **Neue Zins- oder Rentenscheine** für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde **(Erneuerungsschein)**[7]) **nicht** ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

§ **806.** Die **Umschreibung** einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung **auf den Namen** eines bestimmten Berechtigten kann **nur durch den Aussteller** erfolgen.[8]) Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.[9])

wie zu Art. 102 Einf.-Ges.

§ **807.** Werden **Karten, Marken** oder **ähnliche Urkunden**, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergiebt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793 Abs. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.[10])

§ **808.** Wird eine Urkunde, in welcher der **Gläubiger benannt** ist, **mit der Bestimmung** ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung **an jeden Inhaber** bewirkt werden **kann**, so wird der Schuldner durch die **Leistung an den Inhaber** der Urkunde **befreit.** Der **Inhaber** ist **nicht berechtigt**, die Leistung **zu verlangen.**[11])

[6c]) Vgl. Note 6. — „Um verlorenen Koupon soll sich Aussteller nicht bereichern" (C). [6d]) Vgl. Art. 100 Nr. 2 Einf.-Ges. — [7]) sogen. Talon.

[8]) Vgl. Artikel 176 Einf.-Ges., wonach die früher vom Inhaber des Papiers einseitig erfolgende **Außerkurssetzung** von Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 1. Januar 1900 an **nicht mehr zulässig** ist und die **vorher erfolgte** Außerkurssetzung ihre **Wirksamkeit verliert.** An die Stelle der Außerkurssetzung tritt für die Zukunft die „Umschreibung auf den Namen" Seitens des Ausstellers des Papiers gemäß § 806. — [9]) Vgl. jedoch Art. 101 Einf.-Ges., wonach gegentheilige landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben.

[10]) Vgl. die Beispiele in Note 3 und bezüglich der Nichtübertragbarkeit von Eisenbahn-Rückfahrkarten Note 3 zu § 399. Bezüglich der Kraftloserklärung solcher Urkunden vgl. Art. 102 Einf.-Ges. — Karten, Marken u. s. w. der in § 807 bezeichneten Art kann Jedermann ausgeben.

[11]) z. B. Sparkassenbücher, Depotscheine, Pfandscheine, Versicherungspolizen u. s. w., bei denen der Aussteller zwar, wenn er will,

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 852 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung. B. 111. S. 5. W. 188.

Dreiundzwanzigster Titel. **Vorlegung von Sachen.**

§ **809**. Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, **wenn die Besichtigung der Sache** aus diesem Grunde für ihn **von Interesse** ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung **vorlegt** oder die **Besichtigung gestattet.**[1])

§ **810**. Wer ein **rechtliches Interesse** daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche **Urkunde einzusehen,** kann von dem Besitzer die **Gestattung der Einsicht** verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem Anderen bestehendes Rechtsverhältniß beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem Anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.[2])

§ **811**. Die Vorlegung hat in den Fällen der §§ 809, 810 an dem **Orte** zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Theil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die **Gefahr** und die **Kosten** hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Theil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.

---

ohne weitere Prüfung an den Inhaber leisten kann, bei denen aber der Aussteller von dem Vorzeiger auch verlangen kann, daß er sich als der Verfügungsberechtigte ausweise (im Gegensatz zu den eigentlichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, vgl. Note 2 und 3[a]). — Vgl. Art. 99 und 102 Abs. 2 Einf.-Ges. — Da die hier in Rede stehenden Urkunden keine eigentlichen „Inhaberpapiere" sind, so gelten für den Eigenthumserwerb an ihnen die Note 3[a] am Ende erwähnten Vorschriften nicht; das Eigenthum an ihnen kann vielmehr nur durch Abtretung der Forderung, über die sie lauten, erworben werden (§§ 398 ff., 402).

[1]) z. B. Jemand hat seine goldene Uhr, seinen Hund u. s. w. verloren und hört, daß ein Anderer um dieselbe Zeit eine goldene Uhr, einen Hund u. s. w., den verlorenen ähnlich, erworben hat. — Wer die Vorlegung verlangt, muß sein Interesse beweisen.

[2]) Vgl. §§ 422, 429 Civ.-Pr.-Ord.

Vierundzwanzigster Titel. **Ungerechtfertigte Bereicherung.**[1])

§ 812. Wer durch die **Leistung**[2]) **eines Anderen** oder **in sonstiger Weise auf dessen Kosten** etwas **ohne rechtlichen Grund** erlangt,[3]) ist **ihm** zur **Herausgabe** verpflichtet.[3a]) Diese Verpflichtung

---

[1]) Die in den vorausgehenden 23 Titeln dieses Abschnitts (§§ 433—811) behandelten „einzelnen Schuldverhältnisse" (vgl. Inhaltsverzeichniß) haben das Gemeinsame, daß sie auf „rechtlichen Gründen" beruhen. Der 24. Titel von „der ungerechtfertigten Bereicherung" und der 25. Titel von „den unerlaubten Handlungen" regeln, wie die Ueberschriften ergeben, die Schuldverhältnisse, welche aus dem „Unrecht" entstehen.

„Unrecht Gut gedeihet nicht." „Niemand soll sich mit dem Schaden eines Anderen bereichern", oder, wie es im Preußischen Allgemeinen Landrecht hieß: „Niemand darf sich die Vortheile fremder Sachen oder Handlungen ohne besonderes Recht zueignen und sich also mit dem Schaden des Anderen bereichern." Diesen dem natürlichen Rechtsgefühl entsprungenen Sätzen wird in den §§ 812 ff. die rechtliche Fassung und Begrenzung gegeben. Die Lehre von „der ungerechtfertigten Bereicherung" ist nicht einfach. Wer sich aber die obigen Rechtssprichwörter als Wegweiser nimmt, wird im Allgemeinen nicht fehlgehen.

Auf die Vorschriften dieses Titels wird im B. G.-B. sehr häufig verwiesen. Man lese zum Verständniß des Folgenden die im Register unter „Bereicherung" angeführten Gesetzes-Bestimmungen und die Noten dazu.

[2]) Ueber den Begriff „Leistung" vgl. § 241 und Vorbemerkung II Seite 101, ferner § 812 Abs. 2 in Verbindung mit § 782.

[3]) **I.** Die Frage, wann etwas „ohne rechtlichen Grund erlangt sei", läßt sich nicht mit einer alle Fälle umfassenden Formel beantworten. Ein Hauptfall ist, daß Jemand auf Grund eines formell giltigen, sogen. „abstrakten", insbesondere „dinglichen Rechtsgeschäfts" etwas erwirbt, ohne daß ein diesen Erwerb rechtfertigender, rechtsgiltiger sachlicher Rechtsgrund vorliegt; vgl. hierüber das in der Vorbemerkung III Seite 102, 103, ferner in der Note 1 (erster und letzter Absatz) zu § 780 Gesagte. Die §§ 812 ff. heben einzelne Fälle der „ungerechtfertigten Bereicherung" hervor:

a) Jemand erlangt einen Vermögenswerth zwar mit rechtlichem Grunde, dieser ursprünglich vorhanden gewesene rechtliche Grund fällt aber später weg (§ 812 Abs. 1 Satz 2); Beispiele: Ich gebe dem A über ein empfangenes Darlehen einen Schuldschein, später zahle ich das Darlehen zurück, vergesse aber, den Schuldschein zurückzufordern; dann hat A von der Zahlung an in Folge „Wegfalles des rechtlichen Grundes" den Schuldschein ohne solchen (vgl. § 371). Eine Frau verkauft und übergiebt ihren Kinderwagen und sonstige Kindersachen einer Freundin unter der auflösenden Bedingung, daß der Kauf aufgehoben sein soll, wenn sie selbst innerhalb der nächsten zwei Jahre noch ein Kind bekommt (vgl. § 158); nach einem Jahre hat sie ein Kiud; von diesem Augenblick an besitzt die Freundin die Kindersachen in Folge Wegfalles des rechtlichen Grundes ohne solchen. In gleicher rechtlicher Lage ist der Beschenkte nach erfolgtem zulässigen Widerruf des Geschenks (§§ 530, 531). Ein Dienstmädchen hat ein Zwanzigmarkstück, das ihr von der Herrin zur Besorgung von Einkäufen gegeben war, verloren und ersetzt es aus ihrer Tasche; nach ihrem Abzuge aus dem Dienst findet die Herrin das verlorene Goldstück in einem Winkel des Küchenspindes; dann ist der rechtliche Grund für den geleisteten Schadenersatz weggefallen und die Herrin muß die zwanzig Mark dem Dienstmädchen herausgeben u. s. w.

b) Jemand erlangt einen Vermögenswerth auf Grund eines Rechtsgeschäftes zum Zwecke eines bestimmten Erfolges, der

besteht **auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt**[4]) oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts **bezweckte Erfolg nicht eintritt.**

Erfolg tritt aber nicht ein (§ 812 Abs. 1 Satz 2 und § 815). Beispiele: Der Vater einer Braut zahlt dem Bräutigam am Tage vor der Eheschließung die versprochene Mitgift, die Braut stirbt aber noch vor der Eheschließung; der Bräutigam muß die Mitgift wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolges herausgeben. A verspricht dem B auf dessen Bitte ein Darlehn gegen Wechsel und nimmt den Wechsel in Empfang, Zahlung des Darlehns für den nächsten Tag versprechend; er zahlt aber das Darlehn nicht; er muß den Wechsel herausgeben, weil der Erfolg, der mit seiner Hingabe bezweckt war, nicht eingetreten ist. Die Herausgabepflicht fällt jedoch weg in den Fällen des § 815.

c) Jemand leistet einem Anderen etwas zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit; die dabei vorausgesetzte Verbindlichkeit besteht aber gar nicht, — **Zahlung einer Nichtschuld** (§ 814); z. B. man bezahlt irrthümlich eine Schneiderrechnung, die man schon längst bezahlt hatte, zum zweiten Male; oder man bezahlt irrthümlich eine größere Waarenrechnung, obgleich man eine Anzahl der darin verzeichneten Waarenposten gar nicht gekauft und empfangen hat. Das Gezahlte muß vom Empfänger, weil er es ohne rechtlichen Grund besitzt, herausgegeben werden gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 mit den in § 814 festgesetzten Ausnahmen.

d) Jemand leistet einem Anderen etwas zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die dabei vorausgesetzte Verbindlichkeit besteht auch an sich, sie ist aber mit einer Einrede des Schuldners behaftet, durch welche die „Geltendmachung" des Anspruchs auf Erfüllung der Verbindlichkeit „dauernd" ausgeschlossen wird (§ 813). Solche Einreden sind z. B. die Einreden aus den §§ 1166, 1973, 2187 („kann insoweit verweigern"). Das auf einen mit solcher Einrede behafteten Anspruch Geleistete muß vom Empfänger herausgegeben werden nach Maßgabe der §§ 813, 814. — An sich gehört hierher auch die Einrede der „Verjährung"; es kann jedoch nach dem in § 813 Abs. 1 am Ende gegebenen Hinweis auf § 222 Abs. 2 das zur Befriedigung eines „verjährten" Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden.

e) Jemand erlangt einen Vermögenswerth, indem er über einen Gegenstand, über den zu verfügen er nicht berechtigt ist, gleichwohl eine Verfügung trifft, welche dem Berechtigten gegenüber wirksam ist (§ 816 Abs. 1). Die Vorschrift hat die Fälle der §§ 892, 932—936 im Auge. Beispiele: Der durch Versehen des Grundbuchrichters als Eigenthümer eines Grundstücks, als Gläubiger einer Hypothek eingetragene A veräußert das Grundstück, die Hypothek zum Nachtheil des wahren Eigenthümers, des wahren Hypothekengläubigers an den redlichen B. A hat aus einer Bibliothek ein Buch entliehen und verkauft es dem redlichen B. In allen diesen Fällen ist die unberechtigte Verfügung des A dem wahren Berechtigten (Grundstückseigenthümer, Hypothekengläubiger, Bibliothekeigenthümer) gegenüber gemäß §§ 892, 932 wirksam; A muß aber das Erlangte (Kaufpreis u. s. w.) dem wahren Berechtigten herausgeben. Hierher gehört auch der Fall, daß A wegen einer Geldforderung bei seinem Schuldner eine Sache pfänden und versteigern läßt, die, wie sich erst später herausstellt, Eigenthum eines Dritten ist. Der Ersteher der Sache hat das Eigenthum daran erworben; der geschädigte frühere Eigenthümer kann aber von A Herausgabe des diesem zur Befriedigung wegen seiner Forderung vom Gerichtsvollzieher ausgezahlten Versteigerungs-Erlöses verlangen.

f) Jemand erlangt einen Vermögenswerth, indem er eine Leistung annimmt, zu deren Annahme er nicht berechtigt war, sondern

Als **Leistung** gilt **auch** die durch den Vertrag erfolgte **Anerkennung** des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.[5])

§ **813**. **Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete** kann auch dann **zurückgefordert** werden, wenn dem Anspruch eine **Einrede** entgegenstand, durch welche die **Geltendmachung** des Anspruchs **dauernd ausgeschlossen** wurde.[6]) Die Vorschrift des § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

§ **814**. **Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete** kann **nicht zurückgefordert** werden, wenn der

---

die einem Anderen gebührte, die aber diesem gegenüber wirksam ist (§ 816 Abs. 2); z. B. A hat eine Forderung gegen B an C abgetreten; gleichwohl nimmt er von dem in Unwissenheit über die Abtretung befindlichen Schuldner B noch die Bezahlung der Forderung an; diese Zahlung ist für B giltig und dem neuen wahren Gläubiger C gegenüber wirksam (§ 407); A muß aber das Erlangte dem C herauszahlen.

g) Wenn Jemand zu einem Zwecke etwas leistet derart, daß der Empfänger durch die Annahme „gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten" verstößt (z. B. ein Gutsherr begegnet im Walde zwei entlassenen Knechten, die mit Knüppeln über ihn herfallen wollen, und er kauft sich los, indem er jedem 3 Mark giebt), so kann er es zurückfordern (§ 817).

II. Man kann „etwas durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise erlangen" auf verschiedene Weise; z. B. man erlangt Eigenthum, Besitz, Pfandrecht u. s. w. an Sachen, man erlangt eine Forderung, Befreiung von einer Schuld, ein bloßes Schuldanerkenntniß (§ 812 Abs. 2). Die „Erlangung" kann geschehen durch Handlungen des Benachtheiligten selbst, z. B. er übergiebt dem A eine Sache zum Eigenthum in der irrthümlichen Meinung, sie verkauft zu haben und zur Uebergabe verpflichtet zu sein. Die „Erlangung" kann geschehen durch Handlungen des Bereicherten, z. B. er nimmt fremde Sachen im Besitz, verzehrt fremde Speisen, giebt fremdes Geld aus, verkauft und läßt ein Grundstück auf, als dessen Eigenthümer er fälschlich eingetragen ist. Die „Erlangung" kann geschehen durch Handlungen eines Dritten, z. B. ein zur Bestellung der Grundstücke mehrerer Eigenthümer angenommener Landwirth säet auf das Grundstück des A den Weizen des B aus; sie kann endlich geschehen durch Naturereignisse, z. B. in Folge einer Ueberschwemmung kommen Fische aus dem Teich des A in den benachbarten Teich des B. — Man erlangt etwas „auf Kosten eines Anderen" nicht blos in dem Falle, wenn aus dem Vermögen des Benachtheiligten etwas in das Vermögen des Bereicherten übertragen wird, sondern auch ohne eine solche „Uebertragung", z. B. der mit der Beaufsichtigung meiner Wohnung von mir während einer längeren Reise Beauftragte vermiethet in meiner Abwesenheit meine Möbel an dritte Personen; hier hat er das Miethgeld nicht aus meinem Vermögen, aber „auf meine Kosten" erlangt.

3a) Der Anspruch aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" ist ein rein persönlicher. Er geht also grundsätzlich nur gegen den Bereicherten, dessen Erben und sonstige „Gesammt-Rechtsnachfolger", nicht gegen den, welcher das, was der Bereicherte auf meine Kosten erlangte, durch Kauf u. s. w. (Sondernachfolger) von ihm erwarb, ausgenommen, wenn er es unentgeltlich erwarb (§ 822); denn „wer nur Vortheil sucht, muß demjenigen nachstehen, der Schaden von sich abwenden will".

[4]) Vgl. Note 3 unter I a. — [5]) Vgl. Note 2 und § 782. — [6]) Vgl. Note 3 unter I. d. und § 814 nebst Noten.

Leistende **gewußt** hat, daß er zur Leistung **nicht verpflichtet** war,[7]) oder wenn die Leistung einer **sittlichen Pflicht** oder einer auf den **Anstand** zu nehmenden Rücksicht entsprach.[7a])[7b])

§ **815**. Die **Rückforderung wegen Nichteintritts** des mit einer Leistung **bezweckten Erfolges**[8]) ist **ausgeschlossen**, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat[9]) oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.[10])

§ **816**. **Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung**, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet.[11]) Erfolgt die Verfügung **unentgeltlich**, so trifft die **gleiche Verpflichtung denjenigen**, welcher auf Grund der Verfügung **unmittelbar** einen rechtlichen **Vortheil** erlangt.[11a])

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.[11b])

§ **817**. War der **Zweck einer Leistung** in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme **gegen ein gesetzliches Verbot** oder **gegen die guten Sitten** verstoßen hat, so ist der **Empfänger zur Herausgabe** verpflichtet.[12]) Die **Rückforderung**

---

[7]) Vgl. Note 3 unter I c und d und § 813. Die Rückforderung des auf eine Nichtschuld Geleisteten ist also nur ausgeschlossen, wenn der Leistende wirklich „gewußt" hat, daß er nicht verpflichtet war. Hat er irrthümlich eine Nichtschuld erfüllt, so kann er das Geleistete zurückfordern, gleichviel ob er in Rechts- oder thatsächlichem Irrthum war, ob der Irrthum entschuldbar oder nicht entschuldbar war. — „Wer Nichtschuld wissend zahlt, der schenkt" (C).

[7a]) Der auf Herausgabe einer Bereicherung Klagende wird in den Fällen der §§ 813, 814 zu beweisen haben, daß er etwas geleistet hat; ferner, daß er eine Verpflichtung zur Leistung nicht hatte bezw. daß eine der in § 813 bezeichneten Einreden vorlag. Der Beklagte (Bereicherte) wird dann die Einrede zu erheben und zu beweisen haben, daß Kläger seine Nichtschuld kannte oder daß die Leistung in Erfüllung einer sittlichen oder Anstandspflicht geschah.

[7b]) Außer in den Fällen des § 814 ist die Rückforderung des auf eine „Nichtschuld" Geleisteten auch ausgeschlossen, wenn die erfüllte Schuld eine sogen. unvollkommene Verbindlichkeit ist; vgl. Seite 102 Vorbemerkung II, letzter Absatz; z. B. §§ 222 Abs. 2 (§ 813 Abs. 1 Satz 2), 656, 762.

[8]) Vgl. Note 3 unter I. b.

[9]) Im Falle des Beispiels der „Mitgift" in Note 3 unter I b, wenn der Vater zur Zeit der Hingabe der Mitgift an den Bräutigam wußte, daß die Tochter wahnsinnig war, also eine Ehe nicht schließen konnte.

[10]) Im Falle des Beispieles der „Mitgift" in Note 3 unter I b, wenn der Vater nach Hingabe der Mitgift an den Bräutigam ohne jeden Grund die Eheschließung verhinderte.

[11]) Vgl. Note 3, unter I. e., ferner § 852 Abs. 2 (Bereicherung durch unerlaubte Handlungen).

[11a]) z. B. Jemand verschenkt ein Buch, das er sich von A geliehen hatte, an den redlichen B und dieser verkauft es dann weiter für 10 Mark; B muß die 10 Mark an A herausgeben. — [11b]) Vgl. Note 3 unter I f.

[12]) Vgl. Note 3 unter I g.

ist **ausgeschlossen**, wenn dem **Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß** zur Last fällt,[13]) es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; [14]) das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.[15])

§ **818. Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich** auf die gezogenen Nutzungen[16]) sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung,[17]) Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich[18]) oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außer Stande,[19]) so hat er den **Werth zu ersetzen.**

Die Verpflichtung zur **Herausgabe** oder zum **Ersatze des Werthes** ist **ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.**[20])

Von dem Eintritte der **Rechtshängigkeit** an haftet der Empfänger nach den **allgemeinen Vorschriften.**[21])

§ **819. Kennt** der **Empfänger** den **Mangel des rechtlichen Grundes** bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntniß an zur Herausgabe verpflichtet, **wie wenn** der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit **rechtshängig** geworden wäre.[22])

---

[13]) z. B. Jemand besticht einen Beamten, um ihn zu einer pflichtwidrigen Handlung zu veranlassen. — Hierher gehört der Fall, daß eine Parteivereinigung einem Reichstagsabgeordneten Diäten gezahlt hat. Beide Theile haben gegen die Reichsverfassung verstoßen und eben deshalb findet gemäß § 817 Satz 2 keine Rückforderung statt. Auch Fiskus hat kein Recht, die Herausgabe zu fordern.

[14]) Hat Jemand einem Beamten zum Zwecke der Bestechung ein schriftliches „Schuldversprechen" gegeben, so kann er es zurückfordern.

[15]) Hat Jemand im Falle der Note 14 das Schuldversprechen durch Zahlung bereits getilgt, so kann er das „Gezahlte" nicht zurückfordern.

[16]) Vgl. § 100 und die Note dazu. — [17]) z. B. die Feuerversicherungssumme für den verbrannten Gegenstand. — [18]) z. B. Jemand ist durch „geleistete Dienste" bereichert. — [19]) z. B. fremde Balken sind in mein Haus verbaut (§§ 946 ff.); oder Jemand hat auf Kosten eines Anderen ohne rechtlichen Grund 4 Wochen lang „gegessen und getrunken". — [20]) Der Kläger muß beweisen, daß der Beklagte eine Bereicherung erlangt hat; der Beklagte muß beweisen, daß die Bereicherung nicht mehr vorhanden ist.

[21]) Entscheidend für den „Umfang der Herausgabepflicht" ist grundsätzlich die Klageerhebung (Rechtshängigkeit). Die in diesem Zeitpunkt vorhandene Bereicherung muß der Empfänger herausgeben. Von der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den „allgemeinen Vorschriften" der §§ 291, 292, 987 ff. (vgl. dieselben und die Noten dazu), also namentlich muß er Zinsen zahlen, für verschuldete Verschlechterung, Vernichtung des Gegenstandes, für schuldhafter Weise nicht gezogene Nutzungen aufkommen u. s. w. Wenn jedoch die Voraussetzungen der §§ 819, 820 vorliegen, ist nicht erst der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern bereits der Zeitpunkt des „Empfanges" der Bereicherung bezw. der Zeitpunkt der „Kenntniß" von dem Mangel des rechtlichen Grundes für den Umfang der Herausgabepflicht entscheidend, und es werden auf jene Zeitpunkte die die Herausgabepflicht verschärfenden Wirkungen der Klageerhebung zurückverlegt.

[22]) Vgl. Note 21.

Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung **gegen ein gesetzliches Verbot** oder **gegen die guten Sitten,**[23]) so ist er von dem Empfange der Leistung an in der **gleichen** Weise verpflichtet.

§ **820.** **War** mit der Leistung ein **Erfolg bezweckt,** dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als **ungewiß** angesehen wurde,[24]) so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, **wie wenn** der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges **rechtshängig** geworden wäre.[25]) Das **Gleiche gilt,** wenn die Leistung aus einem **Rechtsgrunde, dessen Wegfall** nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts **als möglich angesehen** wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

Zinsen hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist; zur Herausgabe von Nutzungen ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

§ **821.** **Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht,** kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

§ **822.** **Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu,** so ist, soweit in Folge dessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der **Dritte** zur **Herausgabe** verpflichtet, **wie wenn er** die Zuwendung von dem Gläubiger **ohne rechtlichen Grund** erhalten hätte.[26])

Fünfundzwanzigster Titel. **Unerlaubte Handlungen.**[1])

§ **823.** Wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig**[2]) das **Leben,** den **Körper,** die **Gesundheit,**[3]) die **Freiheit,**[4]) das **Eigenthum**[5]) oder ein **sonstiges Recht**[6]) eines Anderen **widerrechtlich verletzt,**[7]) ist

---

[23]) Vgl. § 817. — [24]) z. B. es hat Jemand einen Beitrag zur Errichtung eines Heine-Denkmals im Thiergarten in Berlin gezahlt, nachher aber wird die höhere Genehmigung zur Errichtung des Denkmals versagt.

[25]) Vgl. Note 21. — [26]) Vgl. Note 3a.

[1]) Vgl. Note 1 zu § 812 und insbesondere die (aus Rücksichten des Druckes auf die Seiten 669 und 670 versetzte) **allgemeine Vorbemerkung** über **unerlaubte Handlungen.** — [2]) Vgl. § 276 und Note 38 dazu.

[3]) Verletzung des Lebens ist = Tödtung. „Lebensgefährliche" Verletzung fällt unter „Verletzung des Körpers und der Gesundheit". Vgl. §§ 843, 845, 847 (Verletzung des Körpers und der Gesundheit) und §§ 844, 845 (Tödtung).

[4]) Vgl. § 847. — z. B. Freiheitsberaubung, Nöthigung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, überhaupt: Die in §§ 234—241 Straf-Gesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen wider die persönliche Freiheit.

[5]) z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung.

[6]) Unter „sonstigem Recht" sind in erster Linie die „dinglichen Rechte" (vgl. Seite 99 zu I A) zu verstehen, aber auch der „Besitz" (§§ 854 ff.), Familienrechte (z. B. Kindesunterschiebung), Namenrecht (§ 12), Patent-, Marken-, Urheberrechte u. s. w. — Die Verletzung der

dem Anderen zum **Ersatze** des daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.[8])

„Ehre" eines Anderen fällt nicht unter § 823 Abs. 1, da die „Ehre" kein „Recht" ist. Ehrverletzung verpflichtet aber zu Schadensersatz, wenn die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 (Verstoß gegen die „den Schutz eines Anderen bezweckenden" Strafvorschriften des Strafgesetzbuches über „Beleidigung") oder der §§ 824, 826 vorliegen.

An sich fallen unter den Begriff „sonstige Rechte" auch die „Forderungsrechte"; aber die Verletzung eines „Forderungsrechts" durch einen Dritten wird nur in gewissen Fällen als „unerlaubte Handlung" behandelt. Z. B. wer die Forderung des A gegen seinen Vater auf Gewährung des gesetzlichen Unterhalts durch Tödtung des Vaters zerstört, ist dem A schadensersatzpflichtig (§§ 844, 845). Im Uebrigen gilt die „Verletzung fremder Forderungen" nicht als „unerlaubte Handlung". Wer die Forderung des Käufers eines Pferdes gegen den Verkäufer auf Uebergabe des Pferdes dadurch zerstört, daß er das noch beim Verkäufer befindliche Pferd tödtet, haftet natürlich dem Verkäufer wegen Verletzung seines Eigenthums gemäß § 823 Abs. 1, nicht aber auch dem Käufer wegen „unerlaubter Handlung". Der Käufer ist hier durch §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 2 geschützt, indem er vom Verkäufer Abtretung des Ersatzanspruches gegen den Tödter des Pferdes verlangen kann. Umgekehrt kann der Verkäufer, der für einen hohen Preis sein Pferd verkauft hatte und dessen Forderung auf diesen Preis von einem Dritten durch Tödtung des Pferdes vor der Uebergabe zerstört wird, bei Geltendmachung seines Ersatzanspruches gegen den Tödter des Pferdes auch die Differenz zwischen dem wahren Werth des Pferdes und dem höheren Kaufpreis, den er von dem Käufer zu fordern hatte, in Rechnung stellen, denn er kann vollen Schadensersatz fordern (§§ 249 ff., 252).

Die Verletzung des Forderungsrechts des Gläubigers seitens des Schuldners selbst, z. B. durch Nichterfüllung, verspätete Erfüllung u. s. w., ist ebenfalls keine „unerlaubte Handlung" im Sinne der §§ 823 ff. Die Folgen der Verletzung der auf Grund eines Schuldverhältnisses dem Schuldner gegen den Gläubiger obliegenden Pflichten sind im allgemeinen Theil des Rechts der Schuldverhältnisse (§§ 241—432) z. B. §§ 286 ff., 325 und bei den einzelnen Schuldverhältnissen (Kauf, Miethe u. s. w.) bestimmt. Der Schuldner, der am Fälligkeitstage das geschuldete Darlehen seinem Gläubiger vorsätzlich oder fahrlässig nicht zurückzahlt, verletzt zwar das Forderungsrecht des Gläubigers; er haftet aber nicht wegen „unerlaubter Handlung", sondern wegen „Verzuges" nach Maßgabe der §§ 286 ff. Wenn jedoch ein Schuldner durch die Verletzung des Forderungsrechts seines Gläubigers zugleich einen der Thatbestände der §§ 823 ff. erfüllt, z. B. der Beauftragte eignet sich Geld seines Auftraggebers rechtswidrig zu, oder er verfügt über Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben (§§ 246, 266 Strafgesetzbuchs), so haftet er auf Schadenersatz sowohl wegen Verletzung seiner Vertragspflichten gemäß §§ 667, 668, 276, als auch — abgesehen von seiner Vertragspflicht — gemäß § 823 wegen Verletzung des Eigenthums oder sonstiger Rechte seines Auftraggebers bezw. wegen Verletzung der den Schutz des Auftraggebers bezweckenden §§ 246, 266 Strafgesetzbuchs. Wenn ferner z. B. ein Darlehnsschuldner am Tage der Fälligkeit eines Darlehns von 30000 Mark, obgleich er zahlen kann, nicht zahlt in der Absicht, den Gläubiger, der sein Konkurrent ist, und der das Geld zur Einlösung von Wechseln braucht, zum Konkurse zu treiben, so haftet er nicht blos wegen Verzugs gemäß §§ 286 ff., sondern auch abgesehen von seinen Vertragspflichten gemäß § 826. Vorstehendes ergiebt klar den Unterschied zwischen „Schadensersatzpflicht" a) auf Grund eines Vertrages, — b) außerhalb eines Vertrages. Vgl. Vorbemerkung B, Seite 671.

[8]) „Widerrechtlichkeit" liegt nicht vor, wenn der Verletzte in rechtsgültiger Weise in die Verletzung eingewilligt hat („dem Wollenden geschieht kein Unrecht"); ferner nicht, wenn der Schaden-Zufüger kraft eines Rechtes

Die **gleiche Verpflichtung** trifft denjenigen, welcher **gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt.**[9]) Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die **Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens** ein.

§ **824.** Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den **Kredit eines Anderen** zu **gefährden** oder **sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen** herbeizuführen, hat dem Anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.[10])

Durch eine Mittheilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.[11])

§ **825.** Wer eine **Frauensperson** durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der **außerehelichen Beiwohnung** bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.[12])

---

handelt („Wer sein Recht ausübt, haftet nicht"); z. B. bei ordnungsmäßiger Ausübung des Züchtigungsrechtes seitens des Lehrers oder Meisters zerreißt die Hose des gezüchtigten Knaben, der Polizeibeamte tödtet auf Grund des Viehseuchengesetzes ein rotzverdächtiges Pferd. „Widerrechtlichkeit" liegt ferner nicht vor im Falle der Nothwehr (§ 227), des Nothstandes (§ 228), der Selbsthilfe (§ 229). — [8]) Vgl. die allgemeinen Vorschriften §§ 249—254 über **Art und Umfang des Schadensersatzes** und über ein **mitwirkendes Verschulden des Verletzten.**

[9]) Ueber die Bedeutung dieses wichtigen, jedoch nicht zweifelsfreien Satzes vgl. Vorbemerkung unter C. b. Seite 669

[10]) Der Kaufmann, der Schadensersatz fordert, weil ein Anderer durch Verbreitung unwahrer Behauptungen über seine Zahlungsfähigkeit seinen Kredit gefährdet hat, — der Handlungsgehilfe, Werkmeister u. s. w., der Schadensersatz fordert, weil ein Anderer die unwahre Behauptung verbreitet hat, er habe sich Unehrlichkeit, Trunkenheit im Dienst zu Schulden kommen lassen, muß beweisen, daß der Andere die Unwahrheit kannte oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt (Erkundigung an maßgebender Stelle) kennen mußte (vgl. § 122 Abs. 2). Während die wissentliche „Kreditgefährdung" als Verstoß gegen ein diesbezügliches „Schutzgesetz" (§ 187 Strafges.-B.) schon gemäß § 823 Abs. 2 zum Schadensersatz verpflichtet, macht nach § 824 Abs. 1 auch die fahrlässige „Kreditgefährdung" schadensersatzpflichtig mit der aus § 824 Abs. 2 sich ergebenden wichtigen Einschränkung.

[11]) Hierdurch wird z. B. das **kaufmännische Auskunftswesen** gegen übermäßige und dadurch seinen berechtigten Zweck vereitelnde Verantwortlichkeit wegen unrichtiger Auskunft geschützt. Vgl. § 676. Falsche Auskunft über die Kreditwürdigkeit eines Anderen macht also, selbst wenn sie fahrlässig war, nicht schadensersatzpflichtig, wenn der die Auskunft Ertheilende beweist, daß er selbst oder der Empfänger der Auskunft an ihr ein „berechtigtes Interesse" hatte. — „Auskunftei bleibt bei gutem Glauben frei" (C).

[12]) Der Dienstherr, Arbeitgeber, deren Vertreter, die eine ihm untergebene Frauensperson (Dienstmagd), — der Theater-Intendant, der eine Sängerin unter Mißbrauch des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses verführt, muß den Schaden ersetzen, den die Betreffenden z. B. durch Verlust des Dienstes, des Engagements erleiden. — (vgl. § 847 Abs. 2). — Unabhängig von der Ver-

§ **826.** Wer in einer **gegen die guten Sitten** verstoßenden Weise einem Anderen **vorsätzlich Schaden zufügt,** ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.[13])

§ **827.** Wer im Zustande der **Bewußtlosigkeit** oder in einem die **freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit** einem Anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden **nicht verantwortlich.**[14]) Hat er sich durch **geistige Getränke** oder **ähnliche Mittel**[14a]) in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich[14b]) verursacht, in gleicher Weise **verantwortlich,** wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand gerathen ist.[14c])

§ **828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet** hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber **nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet** hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem **Taubstummen.**[15])

§ **829.**[16]) **Wer** in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 **nicht verantwortlich** ist, hat **gleichwohl, sofern** der Ersatz

---

pflichtung des Verführers aus den §§ 825, 847 Abs. 2 sind die im Falle der Geburt eines unehelichen Kindes gegen Kind und Mutter gemäß §§ 1705 ff. für ihn entstehenden Pflichten. § 825 setzt nicht voraus, daß es zu einer Schwängerung gekommen ist. — Wird zugleich ein Strafgesetz verletzt (Nothzucht), so haftet der Schuldige schon gemäß § 823 Abs. 2 (Verletzung eines Schutzgesetzes).

[13]) Vgl. § 138. Der § 826 bezweckt den Schutz gegen die sogen. **illoyalen Handlungen.** Vgl. auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. 5. 1896. — Nur „vorsätzlicher", nicht auch „fahrlässiger" Verstoß „gegen die guten Sitten" macht schadensersatzpflichtig. Was „gegen die guten Sitten" sei, worüber der Richter nach freiem Ermessen gemäß den allgemeinen Volksanschauungen und den Anschauungen der Kreise, denen die Betheiligten angehören, zu entscheiden hat, kann unter Umständen sehr zweifelhaft sein. Hoffentlich werden sich an § 826 nicht ähnliche Streitfragen knüpfen, wie an den § des Strafgesetzbuchs vom „groben Unfug". Als Beispiel zu § 826 ist aufgestellt worden, daß ein kapitalkräftiger Gewerbetreibender mit eigenem Schaden seinen Konkurrenten zu Grunde richtet, vgl. ferner das Beispiel in Note 6 am Ende: absichtliches Treiben eines Anderen zum Konkurs. — Ein Verstoß gegen das „Chikaneverbot" des § 226 kann Schadensersatzpflicht sowohl aus § 823 Abs. 2 als aus § 826 begründen. — [14]) Vgl. § 51 Strafgesetzbuch, ferner Vorbemerkung Seite 671 unter E., ferner §§ 104, 105 und die Noten dazu, ferner § 829. — [14a]) z. B. Morphium, Opium. — [14b]) Vgl. Note 7.

[14c]) z. B. es hat Jemand einem Anderen starken Schnaps ins Bier gegossen und der Trinker merkt es nicht.

[15]) Vgl. §§ 104—106 und die Noten dazu, § 56 Strafgesetzbuch, § 829. — Der zwischen 12 und 18 Jahre alte oder taubstumme Schadenzufüger bezw. deren Vertreter müssen beweisen, daß er die erforderliche Einsicht nicht besaß; gelingt dieser Beweis nicht, so ist er schadensersatzpflichtig.

[16]) Vgl. die Vorbemerkung Seite 671 unter E. Abs. 2.

des Schadens **nicht von** einem **aufsichtspflichtigen Dritten** erlangt werden kann,[17]) den **Schaden insoweit zu ersetzen,** als die **Billigkeit** nach den Umständen,[17a]) insbesondere nach den Verhältnissen der Betheiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.[17b])

§ **830.** Haben **Mehrere** durch eine **gemeinschaftlich** begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist **jeder** für den Schaden **verantwortlich.**[17c]) Das Gleiche gilt, **wenn sich nicht ermitteln läßt, wer** von **mehreren Betheiligten** den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.[17d])

Anstifter und **Gehülfen** stehen Mitthätern gleich.

§ **831. Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt,**[18]) ist zum **Ersatze des Schadens** verpflichtet, den der Andere **in Ausführung der Verrichtung** einem Dritten widerrechtlich zufügt.[18a]) Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn der **Geschäftsherr** bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.[18b])

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ **832. Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht** über eine Person **verpflichtet** ist, die wegen **Minderjährigkeit** oder wegen ihres **geistigen** oder **körperlichen Zustandes** der Beauf-

---

17) Vgl. § 832; z. B. weil der Aufsichtspflichtige seiner Pflicht genügt hat oder sie zwar verletzt hat, aber zahlungsunfähig ist.

17a) Was die „Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen" erfordert, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen; es werden z. B. ein 6jähriger vermögender Knabe, der trotz gehöriger Beaufsichtigung mit seinem Ball die von einem des Weges gehenden armen Glasermeister getragene Scheibe zertrümmert, — der plötzlich wahnsinnig gewordene wohlhabende Rittergutsbesitzer, der in einem Wuthanfall seinen Tagelöhner verwundet, zum Schadenersatz zu verurtheilen sein. — 17b) Vgl. Note 7 zu § 679.

17c) Und zwar haften Alle als „Gesammtschuldner" (vgl. § 840 Abs. 1).

17d) „Was ein Spießgeselle gethan, muß der Andere ersetzen" (C). Beispiele: Schadenszufügung bei einem Auflauf, Raufhandel.

18) z. B. einen Bevollmächtigten, Handlungsgehilfen, gewerblichen Arbeiter, Gesinde. — Vgl. § 31, 278.

18a) „Wer den Knecht nicht im Zaum hat, der muß für ihn büßen" (C). — § 831 gilt gemäß Art. 95 Einf.-Ges. auch für das sonst den Landesgesetzen unterstehende „Gesinde".

18b) Der Geschäftsherr muß beweisen, daß eine der nach § 831 seine Haftpflicht ausschließenden Thatsachen vorliegt. — Die Haftpflicht des Schadenszufügers selbst wird durch die in § 831 festgesetzte Haftpflicht des Geschäftsherrn nicht berührt. Beide haften dem Beschädigten gemäß § 840 Abs. 1 als Gesammtschuldner; „unter sich" haften sie gemäß § 840 Abs. 2 derart, daß der Geschäftsherr, der dem Beschädigten Ersatz leisten muß, gegen den eigentlichen Schadenzufüger Regreß nehmen kann.

16*

sichtigung bedarf, ist zum **Ersatze des Schadens verpflichtet,** den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtführung entstanden sein würde.[19])

Die **gleiche** Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.[20])

§ **833**. Wird durch ein **Thier**[21]) ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, **welcher das Thier hält,** verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[22])

§ **834**. Wer für denjenigen, welcher ein Thier hält, die Führung der Aufsicht über das Thier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Thier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt.[23]) Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.[24])

§ **835**.[25]) Wird durch **Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild** oder durch **Fasanen**[25a]) ein **Grundstück**[25b]) **beschädigt,** an

---

[19]) Zu § 832 gilt das Note [18b] bezüglich des „Geschäftsherrn" Gesagte auch für den „Aufsichtspflichtigen." „Aufsichtspflichtig" kraft Gesetzes sind namentlich die Eltern (§§ 1627, 1631, 1634), die uneheliche Mutter (§ 1707), der Vormund (§§ 1793, 1800, 1897, 1901), der Lehrherr (§§ 126, 127 Gewerbeordnung).

[20]) z. B. Gouvernanten, Krankenwärter, Pensionsinhaber.

[21]) gleichviel ob zahmes (Hausthier) oder wildes, ob seiner Natur nach schädliches oder unschädliches Thier.

[22]) Es genügt das bloße „Halten" des den Schaden anrichtenden Thieres zur Begründung der Schadensersatzpflicht des Thier-Halters (Eigenthümer, Pächter, Miether u. s. w.), selbst wenn eine Aufsichtspflicht nicht verletzt ist, ein Verschulden also nicht vorliegt. Wenn also ein sonst durchaus gutartiger Hund einen Menschen ins Bein beißt, ihm die Hose zerreißt, eine Wurst stiehlt, so haftet der „Halter" des Hundes unbedingt für Schadensersatz, ja selbst dann, wenn ein Dritter den Hund gehetzt hat, neben dem Hetzer. Allerdings kann er gemäß § 840 Abs. 3 gegen den Hetzer Regreß nehmen; dem Beschädigten haften aber Beide als Gesammtschuldner (§ 840 Abs. 1). Hat der Beschädigte das Thier selbst gereizt, so ist die Ersatzpflicht gemäß § 254 zu bestimmen (mitwirkendes Verschulden des Beschädigten). — Zu § 833 vgl. Art. 89, 107 Einf.-Ges.

[23]) z. B. der Pferdeknecht, Hirte, Kuhmagd kraft Dienstvertrags. Sie haften neben dem Thierhalter gemäß § 840 Abs. 1. Der in Anspruch genommene Thierhalter kann jedoch gemäß § 840 Abs. 3 gegen den Knecht u. s. w. Regreß nehmen.

[24]) was in den Beispielen der Note 23 der Knecht, Hirte u. s. w. beweisen müssen.

wie zu Art. 69—72 Einf.-Ges.

[25]) **Vgl. Art. 69—72 Einführ.-Gesetz betreffend die Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften über Jagd, Fischerei und Wildschaden.** — Zu § 835 vgl. auch § 840 Abs. 1 und 3.

[25a]) Nicht auch: Hasen, Kaninchen! Die Pflicht zum Ersatz des durch diese und andere (in § 835 nicht genannte) jagdbare Thiere angerichteten Wildschadens bestimmt sich nach den Landesgesetzen (vgl. Art. 71[1] Einf.-Ges.).

[25b]) Feld-, Forst-, Garten-, Gebäude- oder sonstiges Grundstück.

welchem dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der **Jagdberechtigte**[25c]) verpflichtet, dem Verletzten[26]) den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten[27]) Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigenthümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigenthümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigenthümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

§ **836**. Wird durch den **Einsturz eines Gebäudes** oder eines **anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes**[28]) oder durch die **Ablösung von Theilen** des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getödtet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, **sofern** der Einsturz oder die Ablösung **die Folge fehlerhafter Errichtung** oder **mangelhafter Unterhaltung** ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.[29])

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.[30])

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.[31])

25c) Steht dem Grundstückseigenthümer das Jagdrecht zu, so muß er selbst das Grundstück durch Abschuß u. s. w. schützen.

26) „Verletzt" ist der Eigenthümer, Pächter, Nießbraucher u. s. w. des Grundstücks.

27) Die „eingeernteten" Früchte (z. B. auch die Mieten, Staken u. s. w. auf dem Felde) muß der Berechtigte selbst durch gehörige Verwahrung schützen. — Hat der Verletzte die Früchte über die Erntezeit stehen lassen, so ist die Frage, ob er Wildschaden für stehende und hängende Früchte ersetzt verlangen kann, nach § 254 zu beurtheilen (mitwirkendes Verschulden).

28) z. B. Mauer, Turngerüst, Zaun u. s. w.

29) was er beweisen muß. — Zu § 836 vgl. auch § 840 Abs. 1 und 3.

30) daß einer dieser beiden, seine Haftpflicht aufhebenden Fälle vorliege, muß der „frühere Besitzer" beweisen.

31) Vgl. § 872, also nicht: Pächter, Miether u. s. w., vgl. jedoch § 837 und Note dazu.

§ **837**. Besitzt Jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.[32])

§ **838**. Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt[32a]) oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Theilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

§ **839**.[33]) Verletzt ein **Beamter** vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat

---

[32]) Vgl. §§ 93—95, insbesondere Note 8 daselbst. Gemäß § 837 haften also der Erbbauberechtigte, Pächter, Miether u. s. w. hinsichtlich der in ihrem Besitz befindlichen Gebäude, Räume u. s. w. (vgl. § 836 Abs. 3 und Note dazu). — Zu § 837 vgl. auch § 840 Abs. 1 und 3.

[32a]) z. B. Hausverwalter u. s. w. — Zu § 838 vgl. auch § 840 Abs. 1 und 3.

wie zu § 89

[33]) Bezüglich der **Haftpflicht des Staates, der Gemeinden u. s. w. für ihre Beamten** vgl. § 89 B. G.-B. und insbesondere Art. 77 Einf.-Ges., ferner § 12 Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897, welcher bestimmt: „Verletzt ein **Grundbuchbeamter** vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die im § 839 B. G.-B. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht. Das Recht des Staates oder der Körperschaft, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt." — Ueber die Haftpflicht des **Vormundschaftsrichters** vgl. §§ 1674, 1848. — Ueber die Haftpflicht der Beamten für ihre Vertreter und Gehilfen vgl. Art. 78 Einf.-Ges.

Aus der allgemeinen Vorschrift des § 823 ergiebt sich, daß der Beamte, dessen „Amtshandlung" vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt oder gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt, dem Anderen für den dadurch verursachten Schaden ersatzpflichtig ist. Dem gegenüber wird in der besonderen Vorschrift des § 839 zunächst klargestellt, inwieweit den Beamten auch dann eine Ersatzpflicht trifft, wenn der Schaden durch Verstoß gegen eine Dienstvorschrift entstanden ist. Der § 839 Abs. 1 bestimmt in dieser Richtung, daß eine solche Haftung eintritt, wenn es sich um die Verletzung einer Amtspflicht handelt, die nach dem Inhalte der maßgebenden Dienstvorschrift dem Beamten nicht nur gegenüber dem Gemeinwesen, in dessen Dienst er steht, sondern auch gegenüber der geschädigten Privatperson obliegt.

Nach dem Vorgange des Preußischen Allgemeinen Landrechts soll der Beamte für jedes Verschulden haften (vgl. § 13 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873). Jedoch ist diese Haftung, gleichfalls im Anschluß an das Preußische Recht, insofern gemildert, als der Beamte wegen fahrlässiger Pflichtverletzung erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1, Satz 2), z. B. von dem durch das Versehen des Beamten ohne rechtlichen Grund Bereicherten (vgl. §§ 812 ff.). Der Beweis, daß er nicht auf andere Weise Ersatz erlangen könne, liegt dem Verletzten ob.

Eine abweichende Regelung ist geboten in Bezug auf die mit der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen betrauten Beamten. Mit der Unabhängigkeit der Gerichte und den Grundsätzen über die Rechtskraft der Urtheile wäre es nicht vereinbar, den Spruchrichter für jedes Versehen

er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei dem Urtheile in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

§ **840**. **Sind** für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden **Mehrere nebeneinander verantwortlich**, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Absatz 3, als **Gesammtschuldner.**[34])

Ist **neben** demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatze des von einem Andern verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der Andere für den Schaden verantwortlich, so ist **in ihrem Verhältnisse zu einander** der Andere allein,[34a]) im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige verpflichtet.

Ist **neben** demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden ver-

---

haftbar zu machen. Demgemäß sieht § 839 Abs. 2 in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Rechte vor, daß die gedachten Beamten, soweit es sich um die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache handelt, nur verantwortlich sein sollen, wenn sie das Recht gebeugt oder eine sonstige Pflichtverletzung begangen haben, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist (§ 336 Strafgesetzb.). Die Tragweite der Vorschrift wird übrigens durch den Zusatz begrenzt, daß sie auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes keine Anwendung findet. Die Gründe für die Einschränkung der Verantwortlichkeit treffen bei solchen Pflichtverletzungen nicht zu, und es gilt deshalb diese Einschränkung bei Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung nicht.

Das Verhältniß mehrerer ersatzpflichtiger Beamten zu einander bestimmt sich nach § 840. Die Vorschrift des § 840 Abs. 1 gilt auch für Pflichtverletzungen, die bei Amtshandlungen einer Kollegialbehörde begangen werden. Es haften danach die „schuldigen" Mitglieder des Kollegiums, und nur sie, als Gesammtschuldner. Die Ausdehnung des Ersatzanspruchs des Beschädigten auf andere Mitglieder, wie sie im früheren Rechte zum Theil anerkannt ist, erscheint im Interesse des Beschädigten nicht erforderlich und führt zu Härten. Ist neben einem Beamten ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so haften beide als Gesammtschuldner.

34) Vgl. §§ **421 ff.**, **426**; vgl. jedoch § 840 Abs. 2 und 3.

34a) d. h. der eigentliche Schadenstifter, vgl. §§ 831, 832 und die Noten dazu. — „Was der Meister ersetzt hat, giebt Gehilfe ihm wieder" (C).

antwortlich, so ist **in ihrem Verhältnisse zu einander** der Dritte allein verpflichtet.[34b])

§ **841.** Ist ein **Beamter**, der vermöge seiner Amtspflicht einen Andern zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten **neben** dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist **in ihrem Verhältnisse zu einander** der Andere allein verpflichtet.[35])

§ **842.** Die Verpflichtung zum **Schadensersatze** wegen einer **gegen die Person** gerichteten unerlaubten Handlung **erstreckt sich** auf die **Nachtheile**, welche die Handlung für den **Erwerb** oder das **Fortkommen des Verletzten** herbeiführt.[35a])

§ **843.** Wird in Folge einer **Verletzung des Körpers** oder der **Gesundheit** die **Erwerbsfähigkeit** des Verletzten **aufgehoben** oder **gemindert** oder tritt eine **Vermehrung seiner Bedürfnisse** ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer **Geldrente** Schadensersatz zu leisten.[36])

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[36a])

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.[36b])

§ **844.** Im Falle der **Tödtung** hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

[34b]) d. h. der eigentliche Schadenstifter, vgl. §§ 833—838 und die Noten dazu. — „Was Thierhalter ersetzt hat, giebt Thierhetzer ihm wieder" (C.)

[35]) Die Voraussetzungen des § 841 treffen namentlich bei den Vormundschafts- und Konkursrichtern zu. Es kann also der Vormundschafts- oder Konkursrichter, obgleich sie Dritten gegenüber neben dem Vormund, dem Konkursverwalter und mit ihnen als Gesammtschuldner haften (§ 840 Abs. 1), vom eigentlich schuldigen Vormund, Konkursverwalter volle Ausgleichung fordern. — „Was Amtsrichter ersetzt hat, giebt Vormund ihm wieder" (C).

[35a]) Vgl. hierzu Art. 42 Einf.-Ges. (Abänderung des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen).

[36]) Zu dieser Vorschrift vgl. § 323 Civ.-Pr.-Ordng., wonach bei nachträglicher „wesentlicher" Aenderung der Verhältnisse, welche für die Bemessung der Geldrente maßgebend waren, z. B. die Erwerbsfähigkeit, die Bedürfnisse u. s. w. vermehren oder vermindern sich, jede Partei im Wege der Klage eine entsprechende Aenderung des früheren Urtheils verlangen kann. — Vgl. ferner § 850 Abs. 3 Civ.-Pr.-Ordg., wonach die gemäß § 843 B. G.-B. zu entrichtende Geldrente nur soweit der Pfändung unterworfen ist, als der Gesammtbetrag 1500 Mark für das Jahr übersteigt. Eben so weit findet gegen die Geldrenten-Forderung keine Aufrechnung statt (§ 394) und kann sie nicht abgetreten werden (§ 400). — [36a]) z. B. Unsicherheit des Ersatzpflichtigen. — [36b]) z. B. der Vater, der Ehemann.

Stand der **Getödtete** zur Zeit der Verletzung zu **einem Dritten** in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber **kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war**[37]) oder unterhaltspflichtig **werden konnte,** und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens[37a]) zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.[38])

§ **845.** Im Falle der Tödtung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, **wenn der Verletzte kraft Gesetzes** einem Dritten zur Leistung von **Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe** verpflichtet war,[39]) dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ **846.** Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, **ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt**, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung.

§ **847.** Im Falle der Verletzung des **Körpers** oder der **Gesundheit** sowie im Falle der **Freiheitsentziehung** kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der **nicht Vermögensschaden** ist, eine **billige Entschädigung in Geld** verlangen.[40]) Der Anspruch ist nicht übertragbar[40a]) und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer **Frauensperson** zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch

---

[37]) Vgl. Note 7 zu § 679. — [37a]) z. B. nach Maßgabe zuverlässiger Sterblichkeitstafeln der Lebensversicherungs-Gesellschaften.

[38]) Vgl. Note 1 zu § 1. — „Auch das Kind im Mutterleib schreit gegen des Vaters Mörder" (C).

[39]) Die Ehefrau (§ 1356), die Kinder (§ 1617); dagegen nicht: das Gesinde, denn dieses ist nicht kraft Gesetzes, sondern auf Grund Vertrages zur Leistung von Diensten verpflichtet.

[40]) Vgl. § 253 und Note dazu. — z. B. wegen Verunstaltung, für ausgestandene Schmerzen (sog. Schmerzensgeld), für Vereitelung der Heirathsaussichten eines durch die Verletzung entstellten Frauenzimmers, für die in Folge einer Gesundheitsbeschädigung eingetretene Verhinderung eines Arztes, auf einem wissenschaftlichen Kongresse einen Vortrag zu halten, von dem er Ehre und vielleicht auch eine Professur mit Fug erwarten durfte. Bei Körperverletzungen kann auf Antrag des Verletzten diesem vom Strafrichter eine „Buße" bis 6000 Mark zugesprochen werden; eine erkannte Buße schließt jedoch die Geltendmachung jedes weiteren Entschädigungsanspruchs aus (§ 231 Strafg.-B.). — [40a]) also nicht pfändbar (§ 851 Civ.-Pr.-Ordng.).

eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.[41])

§ **848.** Wer zur **Rückgabe einer Sache** verpflichtet ist, die er einem Anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat[41a]) ist auch für den **zufälligen Untergang,** eine aus einem anderen Grunde eintretende **zufällige Unmöglichkeit** der Herausgabe oder eine **zufällige Verschlechterung** der Sache verantwortlich, es sei denn, daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde.[42])

§ **849.** Ist wegen der **Entziehung einer Sache** der Werth oder wegen der **Beschädigung einer Sache** die Werthminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte **Zinsen** des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Werthes zu Grunde gelegt wird.[43])

§ **850.** Macht der zur **Herausgabe einer** entzogenen **Sache** Verpflichtete **Verwendungen auf die Sache,** so stehen ihm dem Verletzten gegenüber die Rechte zu, die der Besitzer dem Eigenthümer gegenüber wegen Verwendungen hat.[44])

§ **851.** Leistet der wegen der **Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache** zum Schadensersatze Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen **Besitze** sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann **befreit, wenn** ein **Dritter Eigenthümer** der Sache war oder ein **sonstiges Recht** an der Sache hatte, es sei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

§ **852. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren** von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß **in dreißig Jahren** von der Begehung der Handlung an.

Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten **etwas erlangt,** so ist er auch **nach** der Vollendung der **Verjährung** zur **Herausgabe** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer **ungerechtfertigten Bereicherung** verpflichtet.[45])

§ **853.** Erlangt Jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine **Forderung** gegen den Verletzten,[46]) so kann der Verletzte die **Erfüllung** auch dann **verweigern, wenn** der Anspruch auf Aufhebung der Forderung **verjährt** ist.

---

[41]) Vgl. § 825 und Note dazu. „Jungfernkranz ist Goldes werth" (C).
[41a]) z. B. durch Diebstahl, Unterschlagung.
[42]) Vgl. § 287.
[43]) wenn nicht ein Anderes bestimmt ist: 4 Prozent (§ 246).
[44]) Vgl. §§ 256 ff., 273 Abs. 2., 994 ff. „Wer das Pferd gestohlen, zieht das Futter vom Schaden ab" (C). — [45]) Vgl. §§ 812 ff. — [46]) z. B. durch Betrug.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Vorbemerkung.

Ueber den Begriff „Sache“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nachzulesen Seite 39 ff. und §§ 90—103. Ueber den Begriff „Sachenrecht“, „dingliche Rechte“ und die Abgrenzung zwischen dem „Sachenrecht“ und dem „Recht der Schuldverhältnisse“ sind nachzulesen die Bemerkungen Seite 99—103, über „dingliche Rechtsgeschäfte“ Seite 102.

Das „Sachenrecht“ behandelt das unmittelbare Verhältniß der Personen zu den beweglichen und unbeweglichen Sachen. Ein solches unmittelbares Verhältniß einer Person zu einer Sache kann sein das der bloß „thatsächlichen Gewalt“ über die Sache („Besitz“ §§ 854 ff.) oder das der „rechtlich begründeten Macht“ über die Sache, sei es in allen denkbaren Beziehungen (Eigenthum § 903) oder in einzelnen bestimmten Beziehungen (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Pfandrecht an beweglichen Sachen, vgl. Seite 99 unter b).

Außer den vorstehend bezeichneten, im B. G.-B. anerkannten und geordneten „unmittelbaren“ Verhältnissen der Personen zu Sachen sind noch zahlreiche andere derartige Verhältnisse denkbar und durch die Landesgesetze der einzelnen Staaten geordnet. Hauptsächlich für das Gebiet des „Sachenrechts“ kommen zahlreiche im Einführungsgesetz zu Gunsten der Landesgesetze gemachte Vorbehalte in Betracht; denn gerade im „Sachenrecht“ besteht eine Menge von Rechtseinrichtungen, deren enger Zusammenhang mit den verschiedenartigen örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen deutschen Rechtsgebiete einer einheitlichen Regelung zur Zeit noch widerstrebt, und die deshalb von der Ordnung im B. G.-B. ausgenommen sind; es sei hier nur hingewiesen auf das Lehnrecht (Art. 59 Einf.-Gesetz), die sogen. Revenuen-Hypothek (Art. 60 Einf.-Gesetz), die Rentengüter (Art. 62), Erbpacht-, Büdner- und Häuslerrecht (Art. 63), Anerbenrecht (Art. 64), Wasser- und Mühlenrecht (Art. 65), Deich- und Sielrecht (Art. 66), Bergrecht (Art. 67, 68), Jagd- und Fischereirecht (Art. 69), Pfandleihgewerbe (Art. 94), die mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- und Auszugs-Verträge (Art. 96), Zwangsenteignung (Expropriation Art. 109), Kirchenbau- und Schulbau-Last (Art. 132), Recht auf Kirchenstühle und Begräbnißplätze (Art. 133), die landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditanstalten (Art. 167).

vgl. die zu nebenstehenden Artikeln des Einf.-Ges. angeführten Ausführgs.-Gesetze.

Die **Uebergangs-Vorschriften** zum „Sachenrecht“ sind enthalten in den Art. 180—197 des Einführungsgesetzes.

wie zu Art 180-197 Einf.-Ges.

Zur Uebersicht über den Inhalt des dritten Buches vom „Sachenrecht“ mögen folgende Bemerkungen dienen:

Der erste Abschnitt (§§ 854—872) handelt vom **Besitze.** Hieran schließen sich im zweiten Abschnitt „Allgemeine Vorschriften über **Rechte an Grundstücken,** wobei auf die überhaupt soviel als möglich durchgeführte Trennung der Vorschriften über „Grundstücke" und über „bewegliche Sachen" hingewiesen sei; gemeinschaftlich für beide Arten von Sachen sind eigentlich nur die §§ 854—872 mit den in §§ 859 und 867 gemachten Unterscheidungen, ferner die §§ 903, 904 985—1011, 1030—1089 mit den in den §§ 1037, 1038, 1043, 1044, 1047, 1048, 1056, 1062 gemachten Unterscheidungen. Jene „Allgemeinen Vorschriften über Grundstücke" ergeben sich daraus, daß das B. G.-B. die Rechte an Grundstücken einheitlich im Sinne der **Grundbucheinrichtung** regelt (vgl. hierzu die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 und die Uebergangs-Vorschriften über die Anlegung der Grundbücher u. s. w. in Art. 186 ff. des Einf.-Ges.)

Das B. G.-B. wendet sich sodann zu den einzelnen Rechten an Sachen. Diese Rechte richten sich im Gegensatze zu den Forderungsrechten regelmäßig nicht gegen eine bestimmte Person, sondern gegen Jeden, dessen Verhalten dem Rechte widerstreitet. (Vgl. Seite 100 unter A am Ende und Seite 101 oben). Entsprechend der neueren Rechtsentwickelung steht das B. G.-B. auf dem Standpunkte, daß die „dinglichen Rechte" nach ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalt ausschließlich durch das Gesetz bestimmt werden. Neben den vom B. G.-B. anerkannten Rechten an Sachen, können daher künftig nur noch solche „dingliche Rechte" begründet werden, welche die Reichsgesetzgebung und, auf den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebieten, diese zuläßt (vgl. das oben betreffend die Vorbehalte für die Landesgesetze Gesagte).

Unter den einzelnen Rechten an Sachen wird vorab im dritten Abschnitt das umfassendste dieser Rechte, das **Eigenthum,** behandelt. Im „ersten Titel" wird der Inhalt des Eigenthums im Allgemeinen bestimmt (§ 903), die darin an sich enthaltene Befugniß, Einwirkungen Anderer auf die Sache zu verbieten, in Bezug auf Einwirkungen, die im Nothstande vorgenommen werden, eingeschränkt (§ 904 vgl. auch Note 6 zu § 228) und die räumliche Erstreckung des Eigenthums an einem Grundstücke abgegrenzt (§ 905). Es folgen Vorschriften über nachbarrechtliche Beschränkungen des Grundeigenthums; sie betreffen die Duldung gewisser von Nachbargrundstücken ausgehender Einwirkungen (§ 906), den Schutz gegen Beeinträchtigung durch Anlagen auf dem Nachbargrundstücke (§§ 907 bis 909), das Ueberhangs- und Ueberfallsrecht (§§ 910, 911), das Bauen über die Grenze (§§ 912 bis 916) und den Nothweg (§§ 917, 918). Weiter werden die gegenseitige Verpflichtung der Grenznachbarn zur Mitwirkung bei der Abmarkung der Grenze (§ 919), der Fall der Grenzverwirrung (§ 920) sowie das Rechtsverhältniß hinsichtlich der zum Vortheile beider Grundstücke dienenden Grenzeinrichtungen und hinsichtlich der Bäume auf der Grenze (§§ 921 bis 923) geregelt. Der „zweite Titel" behandelt den Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken durch Uebertragung (§§ 925, 926), zufolge eines Aufgebots des Eigenthümers (§ 927) und durch Aneignung eines herrenlos gewordenen Grundstücks (§ 928), der „dritte Titel" den Erwerb und Verlust des Eigenthums an „beweglichen Sachen" durch Uebertragung (§§ 929 bis 936), durch Ersitzung (§§ 937 bis 945), Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (§§ 946 bis 952), ferner den Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache (§§ 953 bis 957), die Aneignung (§§ 958 bis 964) und den Fund (§§ 965 bis 984). Im „vierten Titel" werden die Ansprüche aus dem Eigenthum im Falle der Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (§§ 985 bis 1003) und im Falle sonstiger Beeinträchtigung (§§ 1004, 1005) geregelt. Der „fünfte Titel" (§§ 1008 ff) enthält die auf das Miteigenthum bezüglichen Vorschriften.

Im vierten Abschnitte (§§ 1012 ff) behandelt das B. G.-B das **Erbbaurecht,** d. h. die Belastung eines Grundstücks mit dem veräußerlichen und vererblichen Rechte, auf demselben ein Bauwerk zu haben.

Der fünfte Abschnitt betrifft die **Dienstbarkeiten**, und zwar im ersten Titel die Grunddienstbarkeiten, im zweiten den Nießbrauch, im dritten die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.

Im sechsten Abschnitte folgen die Vorschriften über das **dingliche Vorkaufsrecht** an Grundstücken, im siebenten die Bestimmungen über **Reallasten.** In den beiden letzten Abschnitten endlich sind die dem Realkredite dienenden Rechte geregelt, und zwar im achten Abschnitte die **Hypothek, Grundschuld** und **Rentenschuld,** im neunten Abschnitte das **Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.**

Erster Abschnitt.

Besitz.

§ **854.** Der **Besitz** einer Sache wird durch die Erlangung der **thatsächlichen Gewalt** über die Sache **erworben.**[1])

Die **Einigung** des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.[2])

---

[1]) vgl. Vorbemerkung Absatz 2. — Der „Besitzer" ist der thatsächliche Beherrscher der Sache, der „Eigenthümer" ist der rechtliche Beherrscher der Sache. Der „Eigenthümer" pflegt in der Regel auch „Besitzer" der Sache zu sein, aber häufig ist auch ein Anderer als der Eigenthümer Besitzer der Sache. Hat der Eigenthümer eine Sache vermiethet, verpachtet, zum Pfande, zum Nießbrauch, zur Verwahrung hingegeben, so sind im Rechtssinne zwei Besitzer vorhanden. Der Miether, Pächter, Pfandgläubiger, Nießbraucher, Verwahrer u. s. w. ist „unmittelbarer Besitzer", der Eigenthümer ist „mittelbarer Besitzer" (vgl. § 868). Der Besitz kann „berechtigt" oder „unberechtigt" (fehlerhaft) sein; der Eigenthümer, Miether, Pächter u. s. w. ist „berechtigter Besitzer", der Dieb besitzt „fehlerhaft".

Ob Jemand die „thatsächliche Gewalt" über eine Sache (den Besitz) erlangt hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Einen auf die Erlangung gerichteten Willen des Erwerbers verlangt das Gesetz nicht; es können also auch Kinder (unter 7 Jahren) und Geisteskranke Besitz erlangen, und sie haben in Folge dessen Anspruch auf Besitzschutz.

Der Besitzschutz — und auf die Regelung desselben beschränken sich im Wesentlichen die Vorschriften dieses Abschnittes — ist dazu bestimmt, den Rechtsfrieden durch Aufrechterhaltung des äußeren Herrschaftsverhältnisses der Person zur Sache zu bewahren. Zunächst ohne Rücksicht darauf, ob dieses äußere Herrschaftsverhältniß auch rechtlich begründet ist. Mord und Todtschlag würden herrschen, wenn es dem A, der seinen vor Jahren verlorenen, mit seinem Wappen versehenen Spazierstock im Besitze des B findet, erlaubt wäre, dem B den Stock ohne Weiteres wegzunehmen; B genießt auf Grund der Thatsache des Besitzes, gleichviel ob er den Stock redlich oder unredlich erworben hat, Besitzschutz, und es muß dem A überlassen bleiben, seine Rechte im Prozeß geltend zu machen. Das verlangt die Ordnung im Staate, das verlangt die Achtung vor der Persönlichkeit. „Dem Hund nehme ich die Sache mit Gewalt weg; nehme ich sie dem Menschen, so behandle ich ihn wie einen Hund und nicht als Person; das ist der Ausgang des ganzen Besitzschutzes." Unter gewissen Voraussetzungen verlangt allerdings die Achtung vor der Person des im Besitz Verletzten oder Bedrohten die Gewährung des Rechtes der Selbsthilfe. Alle diese Fragen werden in den folgenden §§ geregelt.

[2]) Die Besitzerlangung auf Grund bloßer „Einigung" bei vorhandener Möglichkeit der thatsächlichen Beherrschung ist namentlich für die Erlangung des Besitzes von Grundstücken praktisch wichtig.

§ **855.** Uebt jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache **für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft** oder in einem **ähnlichen Verhältniß** aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist **nur der Andere** Besitzer.[3])

§ **856.** Der Besitz wird dadurch **beendigt,** daß der Besitzer die **thatsächliche Gewalt** über die Sache aufgiebt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.[4])

§ **857.** Der Besitz geht auf den Erben über.[5])

§ **858.** Wer dem Besitzer **ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört,** handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet,[6]) widerrechtlich **(verbotene Eigenmacht).**

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist **fehlerhaft.**[7]) Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt.

§ **859. Der Besitzer**[8]) **darf sich verbotener Eigenmacht**[9]) **mit Gewalt erwehren.**[10])

Wird eine **bewegliche Sache** dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie **dem auf frischer That** betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wieder abnehmen.

Wird dem Besitzer eines **Grundstücks** der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung[11]) sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wieder bemächtigen.

---

[3]) Nicht die Wirthin, die Köchin, der Handlungsgehilfe, der Lagerhalter sind „Besitzer" der ihnen anvertrauten Vorräthe, sondern der Hausherr, der Prinzipal. Nur letztere, nicht erstere können daher die weiterhin geordneten Ansprüche auf „Besitzschutz" geltend machen (vgl. jedoch § 860).

[4]) Ob die ein Mal erlangte thatsächliche Gewalt als verloren anzusehen ist, ob eine nur „vorübergehende" Verhinderung vorliegt, hängt von den Umständen des Falles ab.

[5]) d. h. im Augenblick des Todes des Erblassers, auch wenn der Erbe die thatsächliche Gewalt über die Sache noch nicht erlangt hat. Z. B. A stirbt in seiner Wohnung in Berlin, sein in Nürnberg wohnender Erbe B wird in demselben Augenblick, ohne daß er noch von dem Tode weiß, „Besitzer" der in der Wohnung des A befindlichen Sachen.

[6]) vgl. §§ 227—230 und die Noten dazu (Nothwehr, Nothstand, Selbsthilfe), 561 und Note 35 zu § 559, insbesondere unter III (sogen. Retentionsrecht des Vermiethers, Verpächters), 859 (Selbsthilfe des Besitzers).

[7]) Ueber Folgen der „Fehlerhaftigkeit" des Besitzes vgl. §§ 861, 862.

[8]) vgl. § 860.

[9]) vgl. § 858.

[10]) Die in diesem § dem Besitzer gestattete „Selbsthilfe" ist weitergehend als die im § 229 gestattete.

[11]) Wenn also der abwesende Besitzer erst nach mehreren Wochen bei Rückkehr von einer Reise Kenntniß von der Entziehung erlangt, darf er nicht mehr „Selbsthilfe" üben, sondern muß den Prozeßweg beschreiten.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.[12])

§ **860.** Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die thatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

§ **861.** Wird der **Besitz** durch verbotene Eigenmacht[13]) dem Besitzer entzogen, so kann dieser die **Wiedereinräumung** des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.[14]) [15])

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.[16])

§ **862.** Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht **im Besitz gestört**, so kann er von dem Störer die **Beseitigung der Störung** verlangen.[17]) Sind weitere Störungen zu besorgen,[18]) so kann der Besitzer **auf Unterlassung** klagen.[19])

---

[12]) Will oder kann der Besitzer „Selbsthilfe" nicht üben, oder liegen die Voraussetzungen derselben nicht vor (vgl. Note 6 und § 859), so stehen dem Besitzer die Rechte der §§ 861, 862 und 867 zu, die bei Weigerung des Andern im Wege der gerichtlichen Klage und bei Gefahr im Verzuge unter Benutzung des in der Zivilprozeß-Ordnung geordneten Rechtsbehelfes der „einstweiligen Verfügung" zu verfolgen sind.

[13]) vgl. § 858.

[14]) d. h. von demjenigen, der ihm die Sache weggenommen hat (z. B. dem Diebe) und dessen in § 858, Abs. 2, bezeichneten Besitz-Nachfolgern, nicht aber von dem, der in Unkenntniß der Fehlerhaftigkeit des Besitzes die Sache von dem Wegnehmenden (z. B. Dieb) erworben hat. Die Wiedererlangung des Besitzes gemäß § 861 (im sogen. Besitz-Prozeß) schließt nicht aus, daß der Besitzer später auf die Eigenthums-Klage des zur Herausgabe Verurtheilten seinerseits zur Rückgabe an den verurtheilt wird, der ihm die Sache weggenommen hat, weil dieser sein Eigenthum an der Sache dargethan hat (§ 985).

[15]) Nur auf „Rückgabe" bezw. im Falle des § 862 „Beseitigung oder Unterlassung der Störung" geht der Besitzschutz. Die Frage, ob der aus dem Besitz Entsetzte, darin Gestörte, Schadenersatz fordern kann, ist davon unabhängig. Zur Begründung der Schadenersatz-Forderung muß vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Entsetzenden, Störers nachgewiesen werden (§ 823), zur Besitzschutz-Klage ist das nicht nöthig.

[16]) Hierin liegt mittelbar eine Erweiterung des in § 859, Abs. 2 und 3, zeitlich beschränkten Rechtes auf „Selbsthilfe". Beispiel: A hat mir am 12. Juni 1901 meine Uhr weggenommen, am 11. Juni 1902 sehe ich sie bei ihm und nehme sie ihm gewaltsam ab; das darf ich nach § 859, Absatz 2 nicht (weil nicht „auf frischer That"), und ich habe die strafrechtlichen und privatrechtlichen Folgen dieser unerlaubten Selbsthilfe zu tragen (z. B. Strafe wegen Körperverletzung und Schadenersatz, weil ich ihn beim Ringen um die Uhr geschlagen und ihm seine Brille zerbrochen habe), aber herauszugeben brauche ich ihm die Uhr nicht. Wohl aber müßte ich sie ihm herausgeben, wenn ich sie ihm erst am 13. Juni 1902 (nach Ablauf des Jahres) gewaltsam wieder abgenommen hätte.

[17]) z. B. es hat Jemand über einen in meinem Besitz befindlichen Weg einen Graben gezogen.

[18]) z. B. es ist Jemand bereits wiederholt über mein Grundstück gefahren.

[19]) vgl. Note 15.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist.[20])

§ **863.** Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein **Recht zum Besitz** oder **zur Vornahme der störenden Handlung** nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.[21])

§ **864.** Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Anspruch **erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht,** wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn **nach** der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch **rechtskräftiges Urtheil** festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.[22])

§ **865.** Die Vorschriften der §§ 858 bis 864 gelten auch zu Gunsten desjenigen, welcher nur einen **Theil einer Sache,** insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume, besitzt.

§ **866.** Besitzen mehrere eine Sache **gemeinschaftlich,** so findet in ihrem Verhältnisse zu einander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

§ **867.** Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers **auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück** gelangt,[23]) so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist.[24]) Der Besitzer des Grundstückes kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit ge-

---

[20]) vgl. Note 16.

[21]) Die Besitzansprüche gründen sich lediglich auf die durch „verbotene Eigenmacht" herbeigeführte Veränderung des (thatsächlichen) Besitzstandes. Sie können daher grundsätzlich nicht durch die Berufung auf ein „Recht" zum Besitz (z. B. Eigenthum, Pachtrecht) oder zur Vornahme der störenden Handlung (z. B. Wegegerechtigkeit, wenn Jemand über ein in fremdem Besitz befindliches Grundstück geht) abgewehrt werden. Einwendungen der bezeichneten Art sind jedoch auch im „Besitzprozeß" insoweit zulässig, als sie lediglich zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß wegen des Vorhandenseins der Voraussetzung „erlaubter Selbsthilfe" (vergl. § 229) die Entziehung oder Störung des Besitzes nicht „verbotene Eigenmacht" (vergl. § 858 Abs. 1) sei; denn in dieser Gestalt sind sie geeignet, den Rechtsgrund des Besitzanspruches zu beseitigen. Außerdem sind solche Einwendungen zulässig, wenn die Voraussetzung des § 864 Abs. 2 vorliegt.

[22]) z. B. Eigenthum, Dienstbarkeit u. s. w.

[23]) z. B. durch ein Naturereigniß (Orkan) oder durch die Handlung eines Dritten.

[24]) z. B. durch den Grundstücksbesitzer oder einen Dritten.

leistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ **868.** Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Miether, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der Andere Besitzer **(mittelbarer Besitz).**[25])

§ **869.** Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht[26]) verübt, so stehen die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche **auch dem mittelbaren Besitzer** zu. Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, daß ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

§ **870.** Der **mittelbare Besitz** kann dadurch auf einen anderen **übertragen** werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache **abgetreten** wird.[27])

§ **871.** Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältnisse der im § 868 bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer.

§ **872.** Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist **Eigenbesitzer.**[28])

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.[1])

§ **873.** Zur **Uebertragung**[2]) **des Eigenthums** an einem **Grundstück,** zur **Belastung eines Grundstückes mit einem**

---

[25]) vergl. Note 1 und § 869, 870.

[26]) § 858 Abs. 1.

[27]) vergl. § 398 ff. Diese Vorschrift ist für den Erwerb dinglicher Rechte an beweglichen Sachen von Bedeutung (vergl. §§ 931, 934, 1032, 1205 Abs. 2).

[28]) Diese den „Eigenbesitz" betreffende Bestimmung steht mit den Vorschriften über den „Besitzschutz" in keinem inneren Zusammenhange; für die als „Eigenbesitz" bezeichnete Unterart des Besitzes gelten hinsichtlich des „Besitzschutzes" Besonderheiten nicht. Das wesentliche Merkmal jener Unterart liegt in dem Willen des Besitzers, die Sache „als ihm gehörend" zu besitzen. Von Bedeutung ist ein so beschaffener Besitz namentlich für den Eigenthumserwerb (vergl. §§ 900, 927, 937 ff., 955, 958), aber auch in anderen Beziehungen (vergl. z. B. § 836 Abs. 3). Da nach dem Sprachgebrauch des B. G.-B. (vergl. insbesondere § 868) unter „Besitz" im Allgemeinen nicht nur der unmittelbare, sondern auch der mittelbare Besitz zu verstehen ist, so umfaßt der Ausdruck „Eigenbesitz" gleichfalls sowohl den unmittelbaren als den mittelbaren Besitz.

[1]) Die hier in Betracht kommenden Rechte an Grundstücken sind: Eigenthum, Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld.

In dem größten Theile Deutschlands ist das Liegenschaftsrecht auf der Grundlage öffentlicher Bücher geregelt. Die Bucheinrichtung soll für

Rechte[3]) sowie zur **Uebertragung oder Belastung**[4]) **eines solchen Rechtes** ist die **Einigung** des Berechtigten und des anderen Theiles über den Eintritt der Rechtsänderung **und** die **Eintragung** der Rechtsänderung in das **Grundbuch** erforderlich,[5]) soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.[6])

---

den auf Grundstücke bezüglichen Verkehr eine zuverlässige Grundlage schaffen, indem sie die Erkennbarkeit des Rechtsstandes der Grundstücke sichert. Demjenigen, der ein auf die Erwerbung eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtetes Rechtsgeschäft im Vertrauen auf den Inhalt des Buches vornimmt, wird dieser Inhalt als richtig und vollständig gewährleistet; dem Buche wird „öffentlicher Glaube" beigelegt (vgl. weiter unter Note 23).

Die bisherigen Landesgesetze scheiden sich in mehrere Gruppen: die eine verwerthet die Bucheinrichtung nur für die Sicherung des Hypothekenverkehrs, folgt mithin dem sogenannten „Pfandbuchsysteme", während die andere auch die Erwerbung des Eigenthums und sonstiger Rechte an Grundstücken auf der Grundlage der Bucheinrichtung geordnet hat und demgemäß zur Annahme des sogenannten **Grundbuchsystems** gelangt ist. Abweichend hiervon ist das Liegenschaftsrecht in einem Theile der französisch-rechtlichen Gebietstheile.

vgl. hierzu die Vorbemerkung III vor § 1113 und die dort in Bezug genommenen Formulare.

Nach dem Stande des bisher geltenden Rechtes kam für das Bürgerliche Gesetzbuch nur eine Regelung im Sinne des „Grundbuchsystems" in Frage. Die dem „Pfandbuchsysteme" folgenden Landesgesetze gehören einer Zeit an, in welcher die Hebung und Förderung des Realkredits als die dringendste Aufgabe der Gesetzgebung angesehen und demgemäß eine Reform des Hypothekenrechts auf der Grundlage des Pfandbuchsystems für ausreichend gehalten wurde. Für die Gegenwart unterliegt es keinem Zweifel, daß auch andere Rechte an Grundstücken, vor Allem das Eigenthum, des gleichen Schutzes werth und bedürftig sind. Nach dem „Grundbuchsystem" besteht die erste Aufgabe der Bucheinrichtung in dem Nachweise der einzelnen Grundstücke, die zweite in der Sicherung des Eigenthums und erst die dritte in der Feststellung der Belastungen desselben, insbesondere der Hypotheken. Indem das „Grundbuchsystem" die Erfüllung dieser Aufgaben ermöglicht, unterscheidet es sich von dem Pfandbuchsysteme vornehmlich dadurch, daß nach ihm das Eigenthum um seiner selbst willen, nicht blos der Hypotheken wegen, veröffentlicht wird; die **Uebertragung des Eigenthums auf Grund eines Rechtsgeschäfts hängt wie die Neubegründung der Hypothek von der Eintragung ab** (ohne „Eintragung" kein Eigenthumserwerb durch Rechtsgeschäft, kein Erwerb der in Absatz 1 dieser Note aufgeführten dinglichen Rechte). Hiermit ist der große Vortheil verbunden, daß ein Gegensatz zwischen Bucheigenthum und wirklichem Eigenthume nur in den Fällen eintritt, in welchen der amtlichen Prüfung ungeachtet ein ungültiges Uebertragungsgeschäft zur Eintragung gelangt ist, sowie in den Fällen, in denen das Eigenthum nicht durch Rechtsgeschäft, sondern auf anderem Wege (z. B. Erbfolge, Zwangsversteigerung, Enteignung) gewechselt hat. Ein weiterer Vortheil ist der, daß nicht blos die mit Hypotheken belasteten Liegenschaften, sondern alle Grundstücke, soweit nicht aus besonderen Gründen von ihrer Buchung abzusehen ist, durch das Grundbuch nachgewiesen werden. Das sich hieraus ergebende Liegenschaftsrecht findet seine nothwendige Ergänzung in der **Grundbuchordnung** vom 24. März 1897, durch die das Grundbuchwesen und das Verfahren der mit der Führung der Grundbücher betrauten Behörden geregelt wird (vergl. Art. 184, 186 ff. Einführungs-Gesetz, **vergl. Vorbemerkung II und III vor § 1113**).

[2]) Durch Rechtsgeschäft. Die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück durch Erbfolge, Zwangsversteigerung, Enteignung vollzieht sich außerhalb des Grundbuchs und ist von der „Eintragung" nicht abhängig.

[3]) Mit einem der in Note 1 Abs. 1 aufgezählten Rechte.

[4]) z. B. Verpfändung eines Nießbrauchrechtes.

[5]) „Einigung der Betheiligten" und „Eintragung im Grundbuche" sind also die beiden nothwendigen Voraussetzungen für die durch Rechtsgeschäft

Vor der Eintragung sind die Betheiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet, oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Theile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. wie zu Art. 142. 143 Einf.-Ges.

§ **874.** Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ **875. Zur Aufhebung eines Rechtes**[7] **an einem Grundstück** ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt,[8] die **Erklärung des Berechtigten,** daß er das Recht aufgebe, **und** die **Löschung des Rechtes im Grundbuche** erforderlich.[9] Die Erklärung ist dem Grundbuchamte oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben, oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

§ **876.** Ist ein Recht an einem Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich.[10] Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigenthümer eines anderen

---

bezweckte Entstehung von Rechtsänderungen an einem Grundstück und an den ein Grundstück belastenden Rechten, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt (hierüber vergl. Note 6). Erforderlich, aber auch genügend ist die „Einigung" der Betheiligten darüber, daß die Rechtsänderung eintreten soll. Von den persönlichen Rechtsbeziehungen der Betheiligten bleibt sonach der Eintritt der Aenderung unabhängig. Ist beispielsweise zwischen dem Eigenthümer eines Grundstücks und einem Anderen die Einigung über die Uebertragung des Eigenthums, die Auflassung (§ 925) gültig zu Stande gekommen und ist sie in das Grundbuch eingetragen, so erwirbt der Andere das Eigenthum, auch wenn der Kaufvertrag, auf Grund dessen der bisherige Eigenthümer sich zur Auflassungserklärung für verpflichtet hielt, nichtig oder anfechtbar war. Der Veräußerer hat in diesem Falle lediglich einen persönlichen Anspruch gegen den Erwerber auf Rückgängigmachung des Eigenthumsüberganges nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. und Seite 102 unter III).

[6]) vergl. z. B. §§ 1154, 1192, 1199, wonach für die „Abtretung" einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld schriftliche Form der Abtretungserklärung und Uebergabe des Hypotheken- u. s. w. Briefes genügt.

[7]) Eines der in Note 1 Absatz 1 aufgezählten Rechte.

[8]) z. B. § 1181.

[9]) Wie zur Entstehung des Rechtes erforderlich war: „Einigung" der Betheiligten und „Eintragung" im Grundbuche (vgl. Note 5), so ist zur Aufhebung erforderlich: „einseitige Erklärung des Berechtigten" (nicht: „Einigung mit dem Verpflichteten") und „Löschung" im Grundbuche.

[10]) Wenn z. B. ein Nießbrauchsrecht, eine Hypothek einem Dritten verpfändet ist, so ist zur Löschung, außer der Bewilligung des Nießbrauchers, des Hypothekengläubigers, die Zustimmung des Dritten erforderlich.

Grundstückes zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich,[11]) es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird.[12]) Die Zustimmung ist dem Grundbuchamte oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ **877.** Die Vorschriften der §§ 873, 874, 876 finden auch auf **Aenderungen des Inhalts eines Rechtes an einem Grundstück** Anwendung.

§ **878.** Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird,[13]) nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.

vgl. hierzu die Vorbemerkung III vor § 1113 und die dort in Bezug genommenen Formulare.

§ **879.** Das **Rangverhältniß unter mehreren Rechten,** mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abtheilung des Grundbuches eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abtheilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

Die Eintragung ist für das Rangverhältniß auch dann maßgebend, wenn die nach § 873 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist.

Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

§ **880.** Das Rangverhältniß kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamte oder einem der Betheiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch

---

[11]) Wenn z. B. eine dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zustehende Grunddienstbarkeit (Wegerecht u. s. w.) ein ihm zustehendes Vorkaufsrecht aufgehoben werden soll, so ist außer der Bewilligung des berechtigten Grundstückseigenthümers auch die Zustimmung der Hypothekengläubiger und sonst an dem Grundstück Rechte habenden Dritten erforderlich.

[12]) z. B. der Nießbraucher eines Grundstücks kann die Aufhebung eines dem Eigenthümer dieses Grundstücks zustehenden Vorkaufsrechtes nicht hindern.

[13]) z. B. in Konkurs geräth.

verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.[14])

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

§ **881.** Der Eigenthümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugniß vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Eintragung muß bei dem Rechte erfolgen, das zurücktreten soll.

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugniß auf den Erwerber über.

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechtes, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.[15])

§ **882.** Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Werth aus dem Erlöse zu ersetzen ist, so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.[15a])

§ **883.** Zur Sicherung des Anspruchs[16]) auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes kann eine **Vormerkung** in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig. P. 21. 25. 29 § 5. B. II. 39.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

---

[14]) Eine nicht auf „Rechtsgeschäft" beruhende Aufhebung des zurücktretenden Rechts (z. B. wenn einer Hypothek der Vorrang vor einem Nießbrauch eingeräumt wird und der Nießbrauch durch Tod des Nießbrauchers erlischt) macht die Einräumung des Vorranges gegenstandslos.

[15]) Ist z. B. an erster Stelle eine Hypothek von 10000 Mk. mit dem Vorbehalte des Vorranges für eine später einzutragende Hypothek von 10000 Mk., an zweiter Stelle eine Hypothek von 100 Mk. ohne Vorbehalt, an dritter Stelle die vorbehaltene Hypothek von 10000 Mk. eingetragen und sind bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks 20000 Mk. auf die drei Hypotheken zu vertheilen, so erhält der dritte Gläubiger vermöge seines Vorranges vor dem ersten die auf diesen fallenden 10000 Mk. unter Abzug der dem zweiten Gläubiger gebührenden 100 Mk., also 9900 Mk., der zweite Gläubiger erhält 100 Mk., der erste 10000 Mk. — 15a) vgl. § 92 Zwangsversteig.-Ges. v. 24. 3. 97.

[16]) des persönlichen Anspruchs.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.

§ **884.** Soweit der Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.[17])

§ **885.** Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung[18]) oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragsbewilligung Bezug genommen werden.

§ **886.** Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

§ **887.** Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt die Wirkung der Vormerkung.

§ **888.** Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

Das gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräußerungsverbot gesichert ist.

§ **889.** Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, daß der Eigenthümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigenthum an dem Grundstück erwirbt.[19])

§ **890.** **Mehrere Grundstücke** können dadurch zu einem Grundstück **vereinigt** werden, daß der Eigenthümer sie als **ein Grundstück** in das Grundbuch eintragen läßt.

---

[17]) Vgl. §§ 1975 ff. und die Note dazu, sowie die dort in Bezug genommenen.

[18]) Gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung.

[19]) z. B. der Nießbraucher eines Grundstücks erwirbt das Eigenthum desselben. Hier erlischt das Nießbrauchsrecht gemäß § 889 nicht, obgleich es, solange beide Rechte in einer Hand vereinigt sind, keine Wirkung äußert; es wird aber wieder wirksam, sobald das Eigenthum des Grundstücks an eine andere Person übergeht. — Hauptbeispiel: **Eigenthümer-Hypothek, Eigenthümer-Grundschuld,** vgl. Vorbemerkung VI vor § 1113.

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandtheil eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigenthümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt.[20])

§ **891.** Ist im Grundbuche für jemand ein Recht eingetragen, so wird **vermuthet,** daß ihm das Recht zustehe.

Ist im Grundbuche ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermuthet, daß das Recht nicht bestehe.[21])

§ **892.** Zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch **Rechtsgeschäft** erwirbt,[22]) **gilt der Inhalt des Grundbuches als richtig,**[23]) es sei denn, daß ein **Widerspruch** gegen die Richtigkeit **eingetragen** oder die **Unrichtigkeit** dem Erwerber **bekannt** ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuche ein-

P. 22. B.II. 10. ff. 44 ff.

---

[20]) vgl. Art. 119 Einf.-Ges.

[21]) Diese „Vermuthungen" können jederzeit durch Gegenbeweis entkräftet werden.

[22]) Sei es „entgeltlich" oder „unentgeltlich".

[23]) Das ist der **„öffentliche Glaube des Grundbuches"** (vgl. Note 1 Abs. 2). Derselbe besteht nur zu Gunsten des Rechtserwerbes durch „Rechtsgeschäft". Wer ein Grundstück durch Erbgang erwirbt, kann sich also nicht zu seinen Gunsten auf den etwa unrichtigen Inhalt des Grundbuches berufen.

vgl. hierzu die Vorbemerkung III vor § 1113.

Der „öffentliche Glaube des Grundbuchs" hat für den Erwerber eines Rechtes durch Rechtsgeschäft die Wirkung, daß er das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Recht, falls den übrigen Erfordernissen genügt ist, ebenso erwirbt, wie wenn der Buchinhalt richtig wäre. Die im Grundbuch eingetragenen Rechte „gelten" zu seinen Gunsten als „bestehend", Rechte, zu deren Erwerb Eintragung erforderlich ist, die aber gelöscht sind, als „nicht mehr bestehend." Beide Folgen treten jedoch nicht ein: 1) wenn gegen die Richtigkeit einer Eintragung oder einer Löschung nach der Vorschrift des § 899 ein „Widerspruch" in das Grundbuch eingetragen ist, 2) wenn der Erwerber die Unrichtigkeit des Buchinhalts oder das Bestehen einer aus dem Buche nicht ersichtlichen Verfügungsbeschränkung gekannt hat. Eine „Kenntniß" der Unrichtigkeit des Buchinhalts kann unter Umständen vorliegen, auch ohne daß der Erwerber die Thatsache kennt, aus welcher die Unrichtigkeit des Buchinhalts sich ergiebt. Umgekehrt entzieht die bloße Kenntniß einer solchen Thatsache dem Erwerber den Schutz nicht, wenn er in Folge Rechtsirrthums aus der Thatsache nicht die Unrichtigkeit des Buches entnommen hat; denn es kann dem Erwerber nicht zugemuthet werden, seinerseits nachzuprüfen, ob die in einer Eintragung oder Löschung enthaltene amtliche Feststellung, daß die thatsächlichen Voraussetzungen für den Erwerb oder die Aufhebung eines Rechtes erfüllt seien, etwa auf rechtsirrthümlichen Schlußfolgerungen der Buchbehörde beruhen. Ebensowenig ist der Erwerber zu Nachforschungen über die Richtigkeit des Grundbuchinhalts verpflichtet; deshalb schließt „nur die wirkliche Kenntniß" der Unrichtigkeit, nicht auch die verschuldete Unkenntniß den Schutz aus.

Mit dem Schutze desjenigen, der dem Glauben des Grundbuchs gefolgt ist, ist nothwendig ein Rechtsverlust für den nicht eingetragenen wirklichen Berechtigten verbunden. Unter Umständen kann dieser von dem Nichtberechtigten, der durch seine Verfügung oder durch die Annahme der Leistung den Rechtsverlust veranlaßt hat, nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff.) Schadensersatz verlangen. In jedem Falle steht ihm aber gegen den Nichtberechtigten ein Anspruch auf Herausgabe des durch die Verfügung oder die Leistung Erlangten nach Maßgabe der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu (§ 816 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2).

getragenes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuche ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Ist zu dem Erwerb des Rechtes die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntniß des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

§ **893.** Die Vorschriften des § 892 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuche eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung[24]) bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.[25])

§ **894.** Steht der Inhalt des Grundbuches in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der **Berichtigung des Grundbuches** von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

§ **895.** Kann die Berichtigung des Grundbuches erst erfolgen, nachdem das Recht des nach § 894 Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

§ **896.** Ist zur Berichtigung des Grundbuches die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes erforderlich, so kann derjenige, zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgen soll, von dem Besitzer des Briefes verlangen, daß der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

§ **897.** Die Kosten der Berichtigung des Grundbuches und der dazu erforderlichen Erklärungen hat derjenige zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt.

§ **898.** Die in den §§ 894 bis 896 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ **899.** In den Fällen des § 894 kann ein **Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen** werden.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung[26]) oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen

---

[24]) z. B. eine Zinsenzahlung.
[25]) z. B. die Kündigung einer Hypothek.
[26]) gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Recht durch die Berichtigung des Grundbuches betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

§ **900.** Wer als Eigenthümer eines Grundstücks im Grundbuche eingetragen ist, ohne daß er das Eigenthum erlangt hat,[27]) erwirbt das Eigenthum, wenn die Eintragung dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat.[28]) Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache.[29]) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuche eingetragen ist.[30])

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihn nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuche eingetragen ist, das zum Besitz des Grundstücks berechtigt[31]) oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend.

§ **901.** Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigenthümer verjährt ist.[32]) Das Gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstück nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist.

§ **902. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung.**[33]) Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen[34]) oder auf Schadenersatz gerichtet sind.

Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen ist,[35]) steht einem eingetragenen Rechte gleich.

Dritter Abschnitt.

Eigenthum.

Bd. 12.

Erster Titel. **Inhalt des Eigenthums.**

§ **903.** Der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache

---

[27]) z. B. der in einem nichtigen Testamente eingesetzte Erbe ist auf Grund dieses Testamentes als Eigenthümer des dem Erblasser gehörig gewesenen Grundstücks eingetragen.

[28]) vgl. § 872. Sogen. Tabular-Ersitzung.

[29]) §§ 937 ff.

[30]) gemäß § 899.

[31]) z. B. ein Nießbrauchsrecht vgl. § 1036.

[32]) gemäß §§ 194 ff.

[33]) vgl. Seite 84 unter III.

[34]) z. B. Hypothekenzinsen, Altentheilsleistungen u. s. w. Diese verjähren gemäß § 197.

[35]) vgl. § 899.

nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.[1])

§ **904.** Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigenthümer entstehenden Schaden unverhältnißmäßig groß ist. Der Eigenthümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.[2])

§ **905.** Das Recht des Eigenthümers eines **Grundstücks**[3]) erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigenthümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

wie zu Art. 124 Einf.-Gesetz.

§ **906.** Der Eigenthümer eines Grundstücks kann die Zuführung von **Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen** und **ähnliche** von einem anderen Grundstück ausgehende **Einwirkungen insoweit nicht verbieten,** als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks **nicht** oder **nur unwesentlich beeinträchtigt** oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den **örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist.** Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.[4])

---

[1]) Gesetzliche Beschränkungen des Eigenthümers in der nach § 903 „grundsätzlich unbeschränkten" Verfügungsgewalt des Eigenthümers über seine Sache sind festgesetzt in den §§ 226 (Chikaneverbot), 904 (Nothstandsrecht vgl. Note 6 zu § 228), 905 ff. (gesetzliche Beschränkungen des Grundstücks-Eigenthums). — Beschränkungen, die auf „Rechten Dritter" beruhen, sind z. B. Dienstbarkeiten.

[2]) vgl. hierzu die Bemerkungen in Note 6 zu § 228.

[3]) Während die §§ 903, 904 den „Inhalt des Eigenthums" an allen körperlichen „Sachen" (§ 90), gleichviel ob beweglichen oder unbeweglichen, begrenzen, betreffen die §§ 905 ff. ausschließlich den Inhalt des Eigenthums an Grundstücken. Das Einführungsgesetz hat jedoch auf diesem Gebiete eine erhebliche Anzahl von Vorbehalten zu Gunsten der Landesgesetze gemacht (vgl. die Vorbemerkung Absatz 3 Seite 257). Es kommen hier namentlich in Betracht die Beschränkungen des Grundstückseigenthums auf den Gebieten des Wasserrechts (Art. 65 Einf.-Ges.), Deich- und Sielrechts (Art. 66), Bergrechts (Art. 67, 68), Jagd- und Fischereirechts (Art. 69), des Zwangsenteignungsrechts (Art. 109), im öffentlichen Interesse (Art. 111), des Nachbarrechts (Art. 124).

wie zu nebengenannten Artikeln des Einf.-Ges.

[4]) § 906 betrifft eine für das tägliche Leben besonders wichtige Frage. Das B. G.-B. sieht bezüglich der hier in Rede stehenden, oft sehr lästigen Einwirkungen auf das Grundstückseigenthum von Seiten der Nachbargrundstücke (die Geräusche und Dünste industrieller Grundstücke, musikalische Geräusche u. s. w.) auf dem Standpunkte, daß die bezeichneten Einwirkungen, sofern nicht die Zuführung durch eine besondere Leitung erfolgt, statthaft sein sollen, wenn sie a) den Eigenthümer in der Benutzung seines Grundstücks nicht oder b) nur unwesentlich beeinträchtigen oder c) wenn sie durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. (Industrieviertel einer Stadt.) Durch die Ausschließung des Verbietungsrechts in den zuletzt bezeichneten Fällen wird im Einklange mit der neueren Rechts-

§ **907.** Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken **nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden,** von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine **unzulässige Einwirkung** auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervor tritt. wie zu Art. 124 Einf.-Ges.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.[5])

§ **908.** Droht einem Grundstück die Gefahr, daß es durch den **Einsturz eines Gebäudes** oder eines **anderen Werkes,** das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigenthümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche **Vorkehrung** trifft. desgl.

§ **909.** Ein Grundstück darf nicht in der Weise **vertieft** werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche desgl.

---

entwickelung der Verschiedenheit der Verhältnisse, und zwar auch, soweit sie sich innerhalb eines und desselben Ortes geltend macht, die gebührende Rücksicht zu Theil.

Derjenige, welcher sich auf die Zulässigkeit der Einwirkung beruft, muß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 906 beweisen.

Durch die Ausschließung des Rechts, die in § 906 bezeichneten Einwirkungen zu verbieten, wird übrigens der Eigenthümer in der „thatsächlichen" Abwehr der fraglichen Einwirkungen, soweit eine solche möglich ist, nicht behindert.

[5]) Die Vorschriften der §§ 903, 905, 906 reichen zum Schutze des Grundstückseigenthümers nicht aus, wenn auf einem Nachbargrundstück Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Nach der Bestimmung des § 1004 könnte der Eigenthümer gegenüber einer solchen Anlage erst vorgehen, wenn bereits eine nach den §§ 903, 905, 906 unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück eingetreten wäre, und auch unter dieser Voraussetzung hätte er nur das Recht, Beseitigung der Einwirkung zu verlangen und gegebenenfalls auf Unterlassung weiterer Einwirkungen zu klagen. Der § 907 giebt deshalb dem Eigenthümer eines Grundstücks das Recht, zu verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken Anlagen der bezeichneten Art überhaupt nicht hergestellt oder gehalten werden. Vermöge dieses, nach § 924 der Verjährung nicht unterworfenen Anspruchs kann der Eigenthümer sowohl die Herstellung solcher Anlagen verhindern, als auch ihre Beseitigung herbeiführen. Das fragliche Recht des Eigenthümers bedarf jedoch einer Einschränkung insoweit, als neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche landesgesetzliche Bestimmungen in Kraft bleiben, welche für Anlagen, von denen eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück zu erwarten ist, einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben. In diesen Fällen soll die Beseitigung einer Anlage, welche den gedachten Bestimmungen genügt, erst dann verlangt werden können, wenn eine unzulässige Einwirkung der Anlage auf das Nachbargrundstück thatsächlich hervortritt. Solange dies nicht der Fall ist, darf angenommen werden, daß eine Gefährdung des Nachbargrundstücks durch die Anlage ausgeschlossen ist.

Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

wie zu Art. 124 Einf.-Ges.

§ **910.** Der Eigenthümer eines Grundstücks kann **Wurzeln** eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden **Zweigen**, wenn der Eigenthümer dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.[5a])

Dem Eigenthümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigen.

desgl.

§ **911.** **Früchte**, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück **hinüberfallen**, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

desgl.

§ **912.** Hat der Eigenthümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den **Ueberbau** zu dulden,[6]) es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ **913.** Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigenthümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigenthümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ **914.** Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.[7])

§ **915.** Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem überbauten Theile des Grundstückes den Werth ersetzt, den dieser Theil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthums ist die Rente fortzuentrichten.

§ **916.** Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden

---

[5a]) Vgl. Art. 122, 124, 183 Einf.-Ges. — [6]) Er bleibt Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem sich der Ueberbau befindet, kann jedoch Abkauf desselben verlangen (vergl. § 915). — [7]) Vgl. §§ 1105 ff.

zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

§ **917.** Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigenthümer von den Nachbarn verlangen, daß sie zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des **Nothwegs** und der Umfang des Benutzungsrechtes werden erforderlichenfalls durch Urtheil bestimmt.[8])

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Nothweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2, Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ **918.** Die Verpflichtung zur Duldung des Nothweges tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigenthümers aufgehoben wird.[9])

Wird in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Theil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigenthümer desjenigen Theiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Nothweg zu dulden. Der Veräußerung eines Theiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigenthümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ **919.** Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur **Errichtung fester Grenzzeichen** und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur **Wiederherstellung** mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältniß sich ein anderes ergiebt.

§ **920.** Läßt sich im Falle der **Grenzverwirrung** die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend.[10]) Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzutheilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebniß führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

---

[8]) vgl. Art. 123 Einf.-Ges. (Nothweg zu einer Wasserstraße, Eisenbahn).

[9]) z. B. der Eigenthümer hat eine bisher den Zugang vermittelnde Brücke abgebrochen.

[10]) vgl. §§ 854 ff.

wie zu Art. 124 Einf.-Ges.

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere **Einrichtung, die zum Vortheile beider Grundstücke** dient, von einander geschieden, so wird vermuthet, daß die Eigenthümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

desgl.

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. So lange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Uebrigen bestimmt sich das Rechtsverhältniß zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.[11])

desgl.

§ 923. Steht **auf der Grenze ein Baum,** so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Theilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Theilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.[11a])

§ 924. Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen **nicht der Verjährung.**

Zweiter Titel. **Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken.**[1])

wie zu Art. 127. 143. Einf.-Ges.

§ 925. Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers **(Auflassung)** muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamte erklärt werden.

---

[11]) Vgl. §§ 741 ff. — [11a]) Vgl. Note [5a].

[1]) Die Vorschriften dieses Titels beziehen sich nur auf den Erwerb und Verlust des Grundstückseigenthums mittels „Rechtsgeschäftes", also nicht auf den Erwerb und Verlust in Folge Erbgangs, Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe, Zwangsenteignung u. s. w.

Ueber die Beschränkungen von Ausländern im Grundstückserwerb und sonstige Beschränkungen im Grundstücksverkehr vgl. Art. 86 ff., 119 Einf.-Ges.

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.[2])

§ **926.** Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das **Zubehör** des Grundstücks erstrecken soll,[3]) so erlangt der Erwerber mit dem Eigenthum an dem Grundstück auch das Eigenthum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 936 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

§ **927.** Der Eigenthümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz[4]) eines anderen ist, im Wege des **Aufgebotsverfahrens** mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache.[5]) Ist der Eigenthümer im Grundbuche eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, erlangt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurtheils ein Dritter als Eigenthümer oder wegen des Eigenthums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urtheil nicht gegen den Dritten.

§ **928.** Das Eigenthum an einem Grundstück kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigenthümer den **Verzicht** dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaates zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.[6])

---

[2]) Vgl. hierzu §§ 125 (und Note 24 dazu), 313, 449 und Art. 143 Einf.-Ges.
[3]) Vgl. §§ 97, 98 und die Noten dazu.
[4]) Vgl. § 872.
[5]) §§ 937 ff.
[6]) Vgl. Art. 129 Einf.-Ges.

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.[1])

I. Uebertragung.[2])

§ 929. Zur Uebertragung des Eigenthums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigenthümer[3]) die Sache dem Erwerber **übergiebt** und beide darüber **einig** sind, daß das **Eigenthum** übergehen soll.[4]) Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Uebergang des Eigenthums.[5])

§ 930. Ist der Eigenthümer[6]) im Besitz der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem

---

[1]) Das B. G.-B. erwähnt sechs Arten des Eigenthums-Erwerbes und -Verlustes an **beweglichen Sachen**: Uebertragung § 929 ff — Ersitzung § 937 ff — Verbindung, Vermischung, Verarbeitung § 946 ff — Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache § 953 ff — Aneignung § 958 ff — Fund § 965 ff.

[2]) Das B. G.-B. erwähnt vier Arten der „Uebertragung":

a. Die „körperliche Uebergabe" (§ 929, erster Satz). A übergiebt das ihm gehörige Buch, das er bisher im Besitz hatte, dem B unter beiderseitigem Einverständniß, daß das Eigenthum des Buches von A auf B übergehen soll. Es ist dies der im Leben gewöhnliche Fall der Eigenthums-Uebertragung, wie er sich beim Kauf in jedem Laden vollzieht.

b. Die sogen. „Uebergabe kurzer Hand" (brevi manu traditio § 929 zweiter Satz); z. B. A hat sein Buch dem B geliehen und körperlich übergeben; einige Tage darauf vereinbaren sie, daß B das Buch, das er bisher leihweise besaß, von A kauft oder als Geschenk erhält, d. h. das Eigenthum an dem bereits in seinem Besitze befindlichen Buche erwirbt.

c. Die in § 930 bezeichnete formlose Vereinbarung (sogen. constitutum possessorium); z. B. A verkauft ein ihm gehöriges und in seinem Besitz befindliches Buch an B unter der Vereinbarung, daß B es ihm noch auf einige Wochen „leihweise" im Besitz belassen soll. Ein im Leben häufiger Fall dieser Art von Eigenthumsübertragung ist folgender: Der von seinem Gläubiger mit Pfändungen verfolgte A verschafft sich zur Fortsetzung seines Geschäftes und zum Lebensunterhalt von seinem Verwandten oder Freunde B 3000 Mark; er „verkauft" ihm dafür seine sämmtlichen Möbel, Hausrath u. s. w., eine körperliche Uebergabe der Sachen erfolgt nicht, sondern es wird vereinbart, daß B die Möbel, Hausrath u. s. w. dem A (um ihn im Nahrungszustande zu erhalten) für die Zukunft leihweise (oder gegen Zahlung von Entgelt, also miethsweise) im Besitz beläßt. Diese Form der Eigenthumsübertragung wird allerdings, wie bei der Berathung des Gesetzes anerkannt wurde, häufig zu Schwindelgeschäften benutzt; sie ist aber für den Rechtsverkehr unentbehrlich; ein Verbot desselben würde überdies leicht durch körperliches Hingeben und körperliches Zurückgeben der Sachen umgangen werden können.

d. Die im § 931 bezeichnete Eigenthumsübertragung durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der Sache, z. B. A hat sein Buch dem B geliehen und übergeben, er verkauft darauf das Buch an C und überträgt ihm das Eigenthum daran durch Abtretung des ihm gegen B zustehenden Anspruchs auf Herausgabe des geliehenen Buches.

[3]) Vgl. Note 10.

[4]) Vgl. Note 2a.

[5]) Vgl. Note 2b.

[6]) Vgl. Note 10.

Erwerber **ein Rechtsverhältniß vereinbart wird,** vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.[7])

§ **931.** Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer[8]) dem Erwerber den **Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.**[9])

§ **932.**[10]) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber **auch dann Eigenthümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn,** daß er **zu der Zeit,** zu der er nach diesen Vorschriften das Eigenthum erwerben würde,[11]) **nicht in gutem Glauben** ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.[12])

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm **bekannt** oder **infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt** ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

§ **933.** Gehört eine nach § 930 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigenthümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird,[13]) es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.[14])

---

[7]) Vgl. Note 2c und § 868, sowie die Note dazu.

[8]) Vgl. Note 10.

[9]) Vgl. Note 2d.

[10]) Aus dem Grundsatze: „Niemand kann auf einen Anderen mehr Rechte übertragen als er selbst besitzt", folgt als Regel, daß ein Uebergang des Eigenthumes von A auf B durch die in den §§ 929—931 bezeichneten Arten der „Uebertragung" (vgl. Note 2) nur stattfindet, wenn A selbst Eigenthümer war. Aus zwingenden Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehrs sieht jedoch das B. G.-B. von dem Erforderniß, daß der Veräußerer „Eigenthümer" der Sache sein muß, in denen es sich darum handelt, dem redlichen Erwerber der Sache Schutz zu gewähren. Es folgt hierbei die Auffassung des deutschen Rechtes, wie sie namentlich bereits in dem bisherigen Handelsgesetzbuch Anerkennung gefunden hat. Demgemäß werden in den §§ 932—935 die Voraussetzungen festgesetzt, unter denen auch ein „Nicht-Eigenthümer" Eigenthum an beweglichen Sachen übertragen kann.

Hervorgehoben sei: Der „gute Glaube" des Erwerbers ist nach § 932, Abs. 2, ausgeschlossen nicht nur, wenn dem Erwerber bekannt, sondern auch, wenn ihm nur in Folge grober Fahrlässigkeit (vgl. §§ 276, 277 und die Noten dazu) unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Hervorgehoben sei ferner, daß nicht derjenige, welcher eine Sache von einem Nicht-Eigenthümer erworben hat, dem sie von ihm herausfordernden wahren Eigenthümer gegenüber das Vorhandensein seines guten Glaubens beweisen muß, sondern daß der wahre **Eigenthümer,** der seine Sache bei einem Dritten findet und sie von ihm herausfordert, ihm den **Mangel des guten Glaubens beweisen muß.** Hervorgehoben sei endlich, daß der wahre Eigenthümer, der nach den Vorschriften der §§ 932 ff seines Eigenthumes verlustig gegangen ist, Ersatz-Ansprüche geltend machen kann unter den in § 816 bestimmten Voraussetzungen gegen die daselbst bezeichneten Personen.

[11]) d. h. im Falle des § 929 erster Satz: Zur Zeit der Uebergabe — im Falle des § 929 zweiter Satz: Zur Zeit der Einigung mit der in § 932 erster Absatz, zweiter Satz festgesetzten Einschränkung.

[12]) z. B. als dessen Miether.

[13]) Es muß also zu der im § 930 bezeichneten Vereinbarung die wirkliche körperliche Uebergabe hinzukommen.

[14]) Vgl. § 932 Abs. 2 und überhaupt Note 10.

§ **934.** Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer[15]) der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, andernfalls dann Eigenthümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben ist.

§ **935. Der Erwerb des Eigenthums** auf Grund der §§ 932 bis 934 **tritt nicht ein,** wenn die Sache dem Eigenthümer **gestohlen** worden, **verloren** gegangen oder **sonst abhanden**[16]) gekommen war. Das gleiche gilt, falls der Eigenthümer nur mittelbarer[17]) Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Diese Vorschriften finden **keine Anwendung** auf **Geld** oder **Inhaberpapiere** sowie auf Sachen, die im Wege **öffentlicher Versteigerung** veräußert werden.[18])

§ **936.** Ist eine veräußerte Sache **mit dem Rechte eines Dritten belastet,**[19]) so **erlischt** das Recht mit dem Erwerbe des Eigenthums. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.[20]) Erfolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren[21]) Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten **erlischt nicht,** wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes **nicht in gutem Glauben** ist.[22])

Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

II. Ersitzung.[23])

§ **937.** Wer eine **bewegliche** Sache **zehn Jahre im Eigenbesitze**[24]) hat, erwirbt das Eigenthum (Ersitzung).

---

[15]) Vgl. § 868 und die Note dazu.

[16]) d. h. gegen oder ohne seinen Willen abhanden gekommen ist. Hierher gehört auch der Fall, daß ein Geschäftsunfähiger (Kind unter 7 Jahren, entmündigter Geisteskranker u. s. w. § 104) eine Sache veräußert.

[17]) Vgl. § 868 und die Note dazu.

[18]) Die Vorschrift des § 935 Abs. 2 beruht auf Rücksichten für die Sicherheit des Verkehrs.

[19]) z. B. Pfandrecht, Nießbrauch.

[20]) z. B. als dessen Miether.

[21]) Vgl. § 868 und die Note dazu.

[22]) Vgl. § 932 Abs. 2 und überhaupt das in Note 10 Abs. 2 Gesagte, welches entsprechend auf den Fall Anwendung findet, daß Jemand eine mit dem Rechte eines Dritten belastete Sache erwirbt.

[23]) Ueber die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G.-G. noch nicht vollendeten Ersitzungen trifft Art. 185 Einf.-Ges. Uebergangs-Bestimmungen. — Im Allgemeinen vgl. das in der Vorbemerkung Seite 84 unter I Gesagte.

[24]) Vgl. § 872 und § 854 sowie die Note 1 dazu. Also: Die Thatsache des „Eigenbesitzes" genügt; ein Titel oder Rechtsgrund des Besitzes ist nicht erforderlich.

Die Ersitzung ist **ausgeschlossen,** wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes **nicht in gutem Glauben**[25]) ist oder wenn er **später erfährt,**[26]) daß ihm das Eigenthum nicht zusteht.

§ **938.** Hat jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraumes im Eigenbesitze gehabt, so wird vermuthet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.[27])

§ **939.** Die Ersitzung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigenthumsanspruchs gehemmt ist[28]) oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§ 206, 207 entgegenstehen.

§ **940.** Die Ersitzung wird durch den Verlust des Eigenbesitzes[29]) unterbrochen.[30])

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittels einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt hat.

§ **941.** Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigenthumsanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes[31]) gegen den Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der sein Recht zum Besitze von dem Eigenbesitzer ableitet; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu Gunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 209 bis 212, 216, 219, 220 finden entsprechende Anwendung.

§ **942.** Wird die Ersitzung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Ersitzung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ **943.** Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zu statten.[32])

---

[25]) Vgl. § 932 Abs. 2. Der wahre Eigenthümer, der seine Sache fordert, muß dem Besitzer den Mangel des „guten Glaubens" beweisen.

[26]) d. h. innerhalb der 10jährigen Ersitzungszeit. Nur das wirkliche „Erfahren" des Eigenthum-Mangels, nicht: der später auftauchende Zweifel schließen die Ersitzung aus.

[27]) Gegenbeweis ist zulässig.

[28]) Vgl. § 985 in Verbindung mit §§ 202—205.

[29]) Vgl. § 872 in Verbindung mit § 856.

[30]) Vgl. § 942.

[31]) Vgl. § 872 in Verbindung mit § 868.

[32]) Beispiel: A hat eine Sache in gutem Glauben erworben und 3 Jahre im Eigenbesitz gehabt; er verkauft und übergiebt sie dem B, der sie ebenfalls in gutem Glauben erwirbt und 5 Jahre im Eigenbesitz hat, worauf sie B an C verkauft und übergiebt, der sie in gutem Glauben erwirbt und fernere 2 Jahre im Eigenbesitz hat. Nach Ablauf dieser 2 Jahre hat C das Eigenthum durch Ersitzung erworben, weil ihm gemäß § 943 die Besitzzeit seiner Vorgänger A und B, mit denen zusammen er 10 Jahre besitzt, angerechnet wird. — Dasselbe gilt bei der Rechtsnachfolge durch Erbfall.

§ **944.** Die Ersitzungszeit, die zu Gunsten eines Erbschaftsbesitzers[33]) verstrichen ist, kommt dem Erben zu statten.

§ **945.** Mit dem Erwerbe des Eigenthums durch Ersitzung **erlöschen** die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen später erfährt.[34]) Die Ersitzungsfrist muß auch in Ansehung des Rechtes des Dritten verstrichen sein; die Vorschriften der §§ 939 bis 944 finden entsprechende Anwendung.

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.[35])

§ **946.** Wird eine **bewegliche** Sache **mit einem Grundstücke** dergestalt **verbunden,** daß sie wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigenthum an dem Grundstück auf diese Sache.[36])

§ **947.** Werden **bewegliche** Sachen **miteinander** dergestalt **verbunden,** daß sie wesentliche Bestandtheile[37]) einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigenthümer Miteigenthümer[38]) dieser Sache; die Antheile bestimmen sich nach dem Verhältniß des Werthes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache[39]) anzusehen, so erwirbt ihr Eigenthümer das Alleineigenthum.

---

[33]) Ueber den Begriff des „Erbschaftsbesitzes" vgl. § 2018.

[34]) vgl. die Noten 25 und 26.

[35]) Wenn mehrere selbständige Sachen, die im Eigenthum verschiedener Personen stehen oder an denen verschiedenen Personen dingliche Rechte (Pfandrecht, Nießbrauch u. s. w.) zustehen, dergestalt mit einander vereinigt werden (durch „Verbindung" §§ 946, 947 — „Vermischung oder Vermengung" § 948 — „Verarbeitung" § 950), daß die bis dahin bestehenden Sonderrechte (Eigenthum, Pfandrecht, Nießbrauch u. s. w.) nicht mehr neben einander bestehen können, sei es in Folge ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§§ 93 ff.), sei es wegen der thatsächlichen Unlöslichkeit der erfolgten Vereinigung und der damit gegebenen Unmöglichkeit einer Wiederherstellung der Bestandtheile zu selbstständigen Sachen, so entsteht die Frage: In wessen Recht steht die durch die Vereinigung entstandene ganze Sache? Diese Frage regeln die §§ 946 ff.

[36]) Ueber „Bestandtheile", „wesentliche Bestandtheile" vgl. §§ 93—95. — Das Grundstück wird in allen Fällen als die Hauptsache angesehen, und sein Eigenthümer erwirbt das Eigenthum der damit verbundenen beweglichen Sachen mit der aus § 95 sich ergebenden Maßgabe. — Durch § 946 wird der Frage nicht vorgegriffen, ob nicht unter Umständen die Verbindung als eine dem Eigenthümer des Grundstücks gegenüber unerlaubte und deshalb zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtende Handlung erscheint.

[37]) Vgl. § 93 ff. und die Noten dazu.

[38]) Vgl. § 1008 ff.

[39]) Welches die „Hauptsache" sei, entscheidet nach den Umständen des einzelnen Falles das richterliche Ermessen.

§ **948.** Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar **vermischt** oder **vermengt**, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde.

§ **949.** Erlischt nach den §§ 946 bis 948 das Eigenthum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigenthümer der belasteten Sache Miteigenthum, so bestehen die Rechte an dem Antheil fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigenthümer der belasteten Sache Alleineigenthümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.

§ **950.** Wer durch **Verarbeitung** oder **Umbildung** eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigenthum an der neuen Sache, sofern nicht der Werth der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Werth des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Graviren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerb des Eigenthums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

§ **951. Wer infolge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet,** kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, **Vergütung in Geld** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[40] Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen,[41] sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen[42] und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt.[43] In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers[44] gegenüber dem Eigenthümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

§ **952.** Das **Eigenthum** an dem über eine Forderung ausgestellten **Schuldschein** steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das gleiche gilt für **Urkunden** über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

---

[40] Vgl. § 812 ff.
[41] Vgl. §§ 823 ff., 249 ff. und oben Note 36 letzter Satz.
[42] Vgl. §§ 256, 273, 994 ff.
[43] Vgl. § 258.
[44] Vgl. § 997

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache.[45]

§ **953.** Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein anderes ergiebt.[46]

§ **954.** Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache[47] befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigenthum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 955 bis 957, mit der Trennung.[48]

§ **955.** Wer eine Sache im Eigenbesitz[49] hat, erwirbt das Eigenthum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandtheilen[50] unbeschadet der Vorschriften der §§ 956, 957 mit der Trennung.[51] Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben[52] ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.[53]

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zweck der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten[54] Besitz findet die Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ **956.** Gestattet der Eigenthümer[55] einem anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigenthum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist,[56] mit der Trennung,[57] anderenfalls mit der Besitzergreifung.[58] Ist der Eigenthümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, so lange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitz der Sache befindet.

Das gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigenthümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile einer Sache nach der Trennung gehören.

---

[45]) Ueber „Erzeugnisse" vgl. §§ 99 ff. — Ueber „Bestandtheile" §§ 93 ff.
[46]) Vgl. Artikel 181, Abs. 2 Einf.-Ges.
[47]) z. B. Nießbrauch.
[48]) Auch wenn ein Anderer als der Berechtigte oder ein Naturereigniß (Sturm) die „Trennung" bewirkt.
[49]) Vgl. § 872.
[50]) Vgl. §§ 99 ff., 93 ff.
[51]) Vgl. oben Note 48.
[52]) Vgl. § 932, Abs. 2.
[53]) Vgl. oben Note 26.
[54]) Nach § 955, Abs. 2.
[55]) Der § 956 behandelt den Fruchterwerb desjenigen, der nicht ein dingliches Recht (z. B. Nießbrauch) an der Sache hat, sondern nur auf Grund eines Schuldverhältnisses ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer der Sache (vgl. jedoch § 957) auf Ziehung der Früchte hat, z. B. der Pächter.
[56]) z. B. der Pächter.
[57]) Vgl. oben Note 48.
[58]) Vgl. § 854.

§ **957**. Die Vorschriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Ueberlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandtheile nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.[59])

V. Aneignung.

§ **958**. Wer eine herrenlose bewegliche Sache[60]) in Eigenbesitz[61]) nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache.

Das Eigenthum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist,[62]) oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.[63])

§ **959**. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigenthümer in der Absicht, auf das Eigenthum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgiebt.[64])

§ **960**. Wilde Thiere sind herrenlos, so lange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Thier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer das Thier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgiebt.

Ein gezähmtes Thier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

§ **961**. Zieht ein **Bienenschwarm** aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigenthümer die Verfolgung aufgiebt.

§ **962**. Der Eigenthümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigenthümer des Schwarmes zum Zweck des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ **963**. Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigenthümer, so werden die Eigenthümer, welche ihre Schwärme ver-

---

[59]) Vgl. oben Note 52 und 53.

[60]) Ueber herrenlose Grundstücke vgl. § 928, Abs. 2. Hier handelt es sich um herrenlos (gewesene oder gewordene) bewegliche Sachen.

[61]) Vgl. § 872.

[62]) z. B. nach § 368, Nr. 11 Str.-G.-B. das unbefugte Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln, ferner nach dem preußischen Gesetz vom 22. Febr. 1867 die Aneignung gefundenen Bernsteins.

[63]) z. B. das Jagdrecht eines Anderen, vgl. Art. 69 Einf.-Ges., wo § 958, Abs. 2, ausdrücklich hervorgehoben wird. Das vom Wilddieb geschossene Wild bleibt also herrenlos, bis es der Jagdberechtigte in Besitz nimmt oder ein gutgläubiger Eigenbesitzer (§§ 932 ff) erwirbt.

[64]) Vgl. § 856.

folgt haben, Miteigenthümer des eingefangenen Gesammtschwarmes,[65]) die Antheile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

§ **964.** Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigenthum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigenthum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

S. II. 24 ff.

VI. Fund.

§ **965.** Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten **unverzüglich Anzeige** zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, **unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.**

§ **966.** Der Finder ist zur **Verwahrung**[66]) der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ **967.** Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ **968.** Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ **969.** Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ **970.** Macht der Finder zum Zweck der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zweck der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.[67])

§ **971.** Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen **Finderlohn** verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert.

---

[65]) Vgl. §§ 1008 ff.
[66]) Vgl. § 688 ff.
[67]) Vgl. §§ 256, 273.

Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ **972.** Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ **973.** **Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache;**[68]) es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache **nicht mehr als drei Mark werth,** so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§ **974.** Sind vor dem Ablauf der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablauf der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum, und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ **975.** Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ **976.** Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

---

[68]) Ohne weitere Förmlichkeiten wie Aufgebot u. s. w. — vgl. hierzu und zum Absatz 2 die Vorschriften des § 965.

§ **977.** Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet,[69]) kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Uebergang des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.[70])

Bekanntm. des Reichskanzlers Seite 672. S. II. 28 ff.

§ **978.** **Wer eine Sache in den Geschäftsräumen** oder **den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet** und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. **Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.**[71])

§ **979.** Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ **980.** Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

§ **981.** Sind seit dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die

---

[69]) d. h. der Verlierer und derjenige, dem an der verlorenen Sache Rechte zustanden.

[70]) Der Finder ist also, obgleich er bereits das Eigenthum an der gefundenen Sache erworben hat, in der angeordneten kurzen Frist von 3 Jahren zur Herausgabe der Bereicherung nach den Grundsätzen der §§ 812 ff. verpflichtet; denn die Vorschrift, welche dem Finder das Eigenthum zuspricht, verfolgt nicht den Zweck, das Vermögen des Erwerbers auf Kosten des Verlierenden zu vermehren, sondern nur aus Gründen des praktischen Lebensbedürfnisses Verkehrs- und Rechtssicherheit zu schaffen.

[71]) Das Fundrecht der §§ 965—977 findet also auf den sogen. „Bureau- und Eisenbahn-Fund" keine Anwendung; der Finder hat kein Recht auf Eigenthums-Erwerb und Finderlohn, es gelten vielmehr die §§ 979 ff.

Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ **982.** Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Centralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ **983.** Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag[72]) beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

§ **984.** Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist **(Schatz)**, entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen,[73]) so wird das Eigenthum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.[74])

Vierter Titel. **Ansprüche aus dem Eigenthum.**[1])

§ **985.** Der Eigenthümer[2]) kann von dem **Besitzer** die **Herausgabe**[3]) der Sache verlangen.

---

[72]) Die Verpflichtung zur Herausgabe beruht auf „Vertrag" z. B. bei Postsendungen und Depositen. Sie beruht nicht auf „Vertrag," es findet also § 983 Anwendung z. B. bei Gegenständen, die in einer Strafsache als Ueberführungsstücke sich bei Gericht befinden, bei gefundenen Sachen, welche der Finder an die Polizeibehörde abgeliefert hat, wenn weder der Verlierer sich meldet, noch später der Finder zu ermitteln ist.

[73]) Vgl. § 854

[74]) Durch Artikel 109 Einf.-Ges. sind die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten, welche die Ablieferung von alten Münzen und Kunstgegenständen von Wichtigkeit an öffentliche Behörden gegen Wertherſatz anordnen.

[1]) Zum Verständniß des Unterschiedes zwischen den in den §§ 985 behandelten Ansprüchen aus dem „Eigenthum" und dem Anspruch auf „Besitz-Schutz" vgl. das über Schutz des „Besitzes" Gesagte in der Vorbemerkung, Absatz 2 vor § 854, ferner Note 1 zu § 854, sowie §§ 861—864 und die Noten dazu. Der Besitz-Schutz ist gewissermaßen nur ein einstweiliger Schutz vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung über das Eigenthum gemäß §§ 985 ff.

Die in diesem Titel geordneten „Ansprüche aus dem Eigenthum" sind: a) die Klage auf Herausgabe (§ 985); b) die Klage auf Beseitigung von Beeinträchtigungen (§ 1004); c) die Klage auf Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung der auf ein fremdes Grundstück gerathenen Sache (§ 1005).

[2]) Wer auf Grund seines „Eigenthumes" die Herausgabe seiner Sachen vom Besitzer fordert, muß seinen Eigenthums-Erwerb beweisen. Da ein

§ **986.** Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer,[4]) von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigenthümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist.[5]) Ist der mittelbare Besitzer dem Eigenthümer gegenüber zur Ueberlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigenthümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.[6])

Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigenthümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

§ **987.** Der Besitzer hat dem Eigenthümer die **Nutzungen** herauszugeben, die er nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit[7]) zieht.

Zieht der Besitzer nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Nutzungen nicht, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ziehen könnte, so ist er dem Eigenthümer zum Ersatz verpflichtet, soweit ihm ein Verschulden[8]) zur Last fällt.[9])

---

solcher Beweis meist schwierig, oft unmöglich sein wird, so bietet das Gesetz Hilfe: a) bei Grundstücken durch die in den §§ 891, 892 festgesetzte „Vermuthung" des Eigenthumes; b) bei beweglichen Sachen durch die in § 1006 Absatz 2 festgesetzte „Vermuthung" und durch das in § 1007 dem früheren Besitzer als solchem gewährte Klagerecht. In der Praxis wird die Eigenthumsklage regelmäßig auf die zu a und b angegebene Weise begründet und ein strenger Eigenthums-Nachweis garnicht angetreten.

[3]) Außerdem Ersatz von Nutzungen und Schäden gemäß §§ 987 f, 989 ff.

[4]) Vgl. § 868.

[5]) z. B., indem er unter Berufung auf die „Vermuthungen" der §§ 891, 1006, Abs. 1, selbst behauptet, Eigenthümer zu sein, oder indem er ein Pfandrecht, Nießbrauchrecht u. s. w. an der Sache oder ein Pacht- oder Miethsrecht darthut.

[6]) Beispiel: Der Miether A einer Sache hat letztere ohne Erlaubniß des Eigenthümers B, von dem er sie gemiethet hatte, trotz des Verbots des § 549 an den Untermiether C weiter vermiethet und diesem zum Besitz übergeben; hier kann der Eigenthümer B gegen den „Besitzer" C auf Herausgabe der Sache an den „mittelbaren Besitzer" A oder, falls dieser die Sache nicht übernehmen will, an sich (B) selbst klagen.

[7]) d. h. nach der Erhebung der Klage auf Herausgabe.

[8]) Vgl. § 276.

[9]) Die in § 987 dem „Besitzer" auferlegten Verpflichtungen treffen den redlichen wie den unredlichen Besitzer, denn das Gesetz geht davon aus, daß der auf Herausgabe einer Sache verklagte Besitzer, auch wenn er redlich ist, mit dem ungünstigen Ausgang des Rechtsstreites rechnen und deshalb „auf alle Fälle" sich gewissermaßen als „Verwalter einer fremden Sache" betrachten muß. Der unredliche Besitzer hat die in § 987 bestimmten Verpflichtungen nicht erst von der Zeit der Rechtshängigkeit der Klage, sondern schon von der Zeit des Erwerbes an, vgl. § 990. Abgesehen von den Fällen des § 990 ist der Besitzer vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit dem Eigenthümer der Regel nach weder für Nutzungen, noch für Schäden verantwortlich (§ 993 Abs. 1). Diese Befreiung des redlichen Besitzers ist eine Forderung der Billigkeit und des Verkehrsbedürfnisses. — Ueber den Begriff „Nutzungen" vgl. §§ 99, 100.

§ **988.** Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zweck der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechtes an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigenthümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen, die er vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[10]) verpflichtet.

§ **989.** Der Besitzer ist von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an dem Eigenthümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde[11]) von ihm nicht herausgegeben werden kann.[12])

§ **990.** War der Besitzer bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben,[13]) so haftet er dem Eigenthümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§ 987, 989. Erfährt der Besitzer später,[14]) daß er zum Besitz nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an.

Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzugs[15]) bleibt unberührt.

§ **991.** Leitet der Besitzer das Recht zum Besitz von einem mittelbaren Besitzer[16]) ab, so finden die Vorschriften des § 990 in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 990 auch bei dem mittelbaren Besitzer vorliegen oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ist.

War der Besitzer bei dem Erwerb des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im § 989 bezeichneten Schaden dem Eigenthümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist.

§ **992.** Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht[17]) oder durch eine strafbare Handlung den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigenthümer nach den Vorschriften über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen.[18])

§ **993.** Liegen die in den §§ 987 bis 992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor,[19]) so hat der Besitzer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung her-

---

10) Vgl. §§ 812 ff.
11) z. B. weil er sie veräußert hat.
12) Die Vorschrift des § 989 beruht auf derselben Erwägung wie § 987, vgl. Note 9 dazu, vgl. ferner Note 7 und 8.
13) Vgl. § 932 Absatz 2.
14) Vgl. Note 26 zu § 937.
15) Vgl. §§ 284 ff.
16) Vgl. § 868.
17) Vgl. §§ 858 ff.
18) Vgl. §§ 823 ff.
19) Vgl. oben Note 9.

auszugeben;[20] im übrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen, noch zum Schadenersatze[21] verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des § 101 Anwendung.

§ **994**. Der Besitzer kann für die auf die Sache gemachten nothwendigen **Verwendungen**[22] von dem Eigenthümer Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben,[23] nicht zu ersetzen.

Macht der Besitzer nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit[24] oder nach dem Beginn der im § 990 bestimmten Haftung nothwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigenthümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[25]

§ **995**. Zu den nothwendigen Verwendungen im Sinne des § 994 gehören auch die Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben,[26] sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind

§ **996**. Für andere als nothwendige Verwendungen kann der Besitzer Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit und vor dem Beginn der im § 990 bestimmten Haftung gemacht werden und der Werth der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigenthümer die Sache wiedererlangt.

§ **997**. Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandtheil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des § 258 finden Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach § 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Werth ersetzt wird, den der Bestandtheil nach der Abtrennung für ihn haben würde.[27]

§ **998**. Ist ein landwirthschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigenthümer die Kosten, die der Besitzer auf die

---

20) Vgl. §§ 812 ff.

21) „Nutzungen" vgl. §§ 99 ff, „Schadenersatz" vgl. §§ 249 ff.

22) Vgl. §§ 256, 273, 995, 996.

23) Vgl. §§ 993, 99 ff.

24) Vgl. Note 7.

25) Vgl. §§ 677 ff. Er kann daher Ersatz für eine nothwendige Aufwendung nur dann verlangen, wenn sie dem Interesse und dem wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Eigenthümers entsprochen hat oder von diesem genehmigt wird; andernfalls ist der Eigenthümer nur verpflichtet, dasjenige, was er in Folge der Verwendung erlangt hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff) herauszugeben.

26) Vgl. §§ 993, 99 ff und 103.

27) Vgl. §§ 93—95, 946, 947 und die Noten dazu, ferner § 226 (Chikane-Verbot).

noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Wirthschaftsjahres[28]) zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

§ **999.** Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigenthümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigenthum erworben hat.

§ **1000.** Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht[29]) steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.[30])

§ **1001.** Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigenthümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt.[31]) Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigenthümer von dem Anspruch dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgiebt. Die Genehmigung gilt als ertheilt, wenn der Eigenthümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt.

§ **1002.** Giebt der Besitzer die Sache dem Eigenthümer heraus, so erlischt der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen mit dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstück mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Herausgabe, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt oder der Eigenthümer die Verwendungen genehmigt.

Auf diese Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ **1003.** Der Besitzer kann den Eigenthümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrages auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablauf der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf,[32]) bei einem Grundstück nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbeweg-

---

[28]) Vgl. Note 64 zu § 595.
[29]) Vgl. § 273 f.
[30]) Vgl. §§ 823 ff.
[31]) Vgl. §§ 182 ff.
[32]) Vgl. §§ 1228 ff.

liche Vermögen[33]) zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der Eigenthümer den Anspruch vor dem Ablauf der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf Befriedigung aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

§ **1004.** Wird das Eigenthum **in anderer Weise** als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes **beeinträchtigt,**[34]) so kann der Eigenthümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigenthümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigenthümer zur Duldung verpflichtet ist.

§ **1005.** Befindet sich eine Sache auf einem Grundstück, das ein anderer als der Eigenthümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.[35])

§ **1006.** Zu Gunsten des **Besitzers einer beweglichen Sache** wird **vermuthet,** daß er **Eigenthümer** der Sache sei.[36]) Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist,[37]) es sei denn, daß es sich um **Geld** oder **Inhaberpapiere** handelt.

Zu Gunsten eines **früheren Besitzers** wird **vermuthet,** daß er **während der Dauer seines Besitzes Eigenthümer** der Sache gewesen sei.[38])

---

[33]) Vgl. Ges. v. 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

[34]) Gegen die Beeinträchtigung durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes schützen den Eigenthümer die §§ 985 ff. § 1004 handelt von anderen Beeinträchtigungen, z. B. Jemand maßt sich das Recht an, über mein in meinem Besitz befindliches Grundstück zu gehen und zu fahren, seine Abwässer darauf zu leiten, oder eine sonstige Dienstbarkeit. Auch hier handelt es sich, wie im Falle des § 985 um den Schutz des „Eigenthums-Rechtes" gegen solche Beeinträchtigungen. Bezüglich des Besitz-Schutzes des Eigenthümers, der zugleich Besitzer ist, gegen Beeinträchtigungen der vorgedachten Art gilt das oben Note 1 Gesagte. — Bezüglich der Begründung der Klage des Eigenthümers aus § 1004 gilt das oben Note 2 Gesagte, vgl. § 1006 Abs. 1, 1007.

[35]) Vgl. § 867 und die Noten dazu. Ueber die Begründung der Klage des Eigenthümers aus § 1005 vgl. oben Note 2; § 867 handelt von der Klage des Besitzers als solchen ohne Rücksicht, ob er Eigenthümer der Sache ist.

[36]) Vgl. oben Note 2. — Gegen die in § 1006, Abs. 1 und 2 festgesetzten „Vermuthungen" ist der Gegenbeweis zulässig. Diese „Vermuthungen" sind übrigens nicht allein für die Geltendmachung des dinglichen Anspruchs aus dem Eigenthum von Bedeutung, sie erleichtern vielmehr dem Besitzer auch die Geltendmachung von persönlichen Schadenersatz-Ansprüchen und Ansprüchen aus der ungerechtfertigten Bereicherung.

[37]) Vgl. oben § 935 und die Noten dazu.

[38]) Beispiel: Der frühere Besitzer klagt gegen den gegenwärtigen Besitzer auf Herausgabe einer angeblich ihm gehörigen Sache. Da dem gegen-

Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermuthung für den mittelbaren Besitzer.[39])

§ **1007.** Wer eine **bewegliche Sache im Besitz gehabt hat,** kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerb des Besitzes **nicht in gutem Glauben** war.

Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe **auch von einem gutgläubigen Besitzer** verlangen, es sei denn, daß dieser Eigenthümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf **Geld und Inhaberpapiere** findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 986 bis 1003 entsprechende Anwendung.[40])

---

wärtigen Besitzer die Eigenthums-Vermuthung aus § 1006 Absatz 1 zur Seite steht, so muß der frühere Besitzer, wenn er siegen will, diese Vermuthung beseitigen, sei es durch Gegenbeweis, sei es durch den Nachweis, daß ihm die Sache gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sei (§ 1006 Abs. 1). Gelingt es ihm, auf diese Weise die für den gegenwärtigen Besitzer sprechende Eigenthums-Vermuthung zu beseitigen, so kommt ihm, als früherem Besitzer, die Eigenthumsvermuthung des § 1006 Abs. 2 zu statten, und er braucht seine Klage auf Herausgabe nicht noch weiter durch den schwierigen Nachweis seines Eigenthums-Erwerbes zu begründen (vgl. oben Note 2 und § 1007).

[39]) Vgl. § 868.

[40]) Vgl. oben Note 2. Durch die Vorschriften des § 1007 giebt das B. G.-B. im Anschluß an ähnliche Vorschriften des Preußischen und des Französischen Rechtes dem früheren Besitzer einer beweglichen Sache die Möglichkeit, sein Eigenthum oder sein sonstiges Recht zum Besitze unter Umständen „lediglich auf Grund der Thatsache seines früheren Besitzes" gegen den jetzigen Besitzer zu verfolgen. Diese Erleichterung der Rechtsverfolgung wird a) jedem früheren Besitzer, ohne Unterschied, ob er die Sache als Eigenbesitzer (§ 872) oder z. B. als Miether, Finder u. s. w. besessen hat, unter der (vom Kläger zu beweisenden) Voraussetzung gewährt, daß der gegenwärtige Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war. Dasselbe gilt, b) wenn die Sache dem früheren Besitzer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, (vgl. § 935 und Noten dazu); hierbei tritt jedoch eine Ausnahme ein für Geld und Inhaberpapiere, da in Ansehung dieser Sachen der Eigenthumserwerb desjenigen, der sich in gutem Glauben befindet, nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der frühere Besitzer den Besitz ohne sein Zuthun verloren hat (vgl. § 935). Außerdem versagt der auf den unfreiwilligen Verlust der Sache gegründete Anspruch gegenüber dem wahren Eigenthümer und gegenüber demjenigen Besitzer, welchem die Sache vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Der Anspruch aus dem früheren Besitz ist in jedem Falle ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war, ebenso, wenn er den Besitz aufgegeben hat. Durch eine solche Aufgabe des Besitzes wird das Verhältniß zur Sache gelöst; es kann daher dem früheren Besitzer auch gegen den bösgläubigen Besitzer ein besseres Recht zum Besitze nicht zuerkannt werden.

Fünfter Titel. Miteigenthum.

§ **1008.** Steht das Eigenthum an einer Sache Mehreren nach Bruchtheilen[1]) zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1009 bis 1011.[2])

§ **1009.** Die gemeinschaftliche Sache kann auch zu Gunsten eines Miteigenthümers belastet werden.[3])

Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.

§ **1010.** Haben die Miteigenthümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur, wenn sie als Belastung des Antheils im Grundbuch eingetragen ist.

Die in den §§ 755, 756 bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

§ **1011.** Jeder Miteigenthümer kann die Ansprüche aus dem Eigenthum Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäßheit des § 432.

Vierter Abschnitt.

Erbbaurecht.[1])

§ **1012.** Ein Grundstück kann in der Weise belastet[2]) werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das ver-

---

[1]) z. B. ein Grundstück gehört A., B. und C. zu je $^1/_3$. Das Recht jedes Einzelnen der drei Miteigenthümer ist Allein-Eigenthum: nicht an der ganzen Sache, sondern an dem Bruchtheil von $^1/_3$ der ganzen Sache.

[2]) Abgesehen hiervon ist das Verhältniß der Miteigenthümer unter einander nach den §§ 741 ff. über „Gemeinschaft" zu beurtheilen. — Ueber den Fall, daß jedem der Miteigenthümer eines Gebäudes die ausschließliche Benutzung eines Theiles des Gebäudes eingeräumt ist vgl. Art. 131 Einf.-Ges.

[3]) z. B. A. kann an dem ihm und B. und C. im Miteigenthum gehörenden ganzen Grundstück eine Hypothek erwerben.

[1]) In den bisherigen Rechten: „Superficies, Bau- und Kellerrecht, Platzrecht" genannt. Ein bekanntes Beispiel ist das sogenannte Kroll'sche Etablissement im Thiergarten in Berlin, welches auf fiskalischem Grund und Boden steht. (vgl. § 93, 94 und 95 und Note 8 dazu.)

[2]) Es finden also die §§ 873 ff. Anwendung. Im Uebrigen wird dieses, ein fremdes Grundstück belastende „Erbbaurecht" so behandelt, als ob es selbst ein selbständiges Grundstück wäre. (vgl. § 1017).

äußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

§ **1013.** Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Theiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerks Vortheil bietet.[3])

§ **1014.** Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Theil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.[4])

§ **1015.** Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 873 erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.[5]) wie zu Art. 143 Einf.-Ges.

§ **1016.** Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

§ **1017.** Für das Erbbaurecht gelten die sich auf **Grundstücke** beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.[6])

Fünfter Abschnitt.

Dienstbarkeiten.[1])

Erster Titel. Grunddienstbarkeiten.[2])

§ **1018.** Ein Grundstück[3]) kann zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks[4]) in der Weise belastet

---

[3]) z. B. als Hofraum, Hausgarten.

[4]) Vgl. Art. 131, 182 Einf.-Ges.

[5]) Es wird also die Form der Auflassung zur Begründung des Erbbaurechts gefordert (vgl. § 1017).

[6]) Vgl. oben Note 2. Es gelten also für das „Erbbaurecht" u. A. die §§ 94—98, 303, 313, 416, 435, 436, 446, 477, 559 ff., 565, 566, 571, 873 ff., 905 ff., 925—928, 946, 985 ff., 1018 ff., 1031, 1094 ff., 1105 ff., 1113 ff.

Die Folgerungen aus der in § 1017 erfolgten Gleichstellung des „Erbbaurechts" mit dem „Eigenthum an Grundstücken" hat die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (§§ 7, 20) gezogen. Das Ergebniß der Vorschriften der §§ 1012 ff. B. G.-B. und der Grundbuchordnung ist: Das „Erbbaurecht" wird bestellt und veräußert durch Auflassung, es kann mit Hypotheken und Grundschulden oder sonstigen Rechten belastet werden, genau wie ein Grundstück. Zur Begründung des „Erbbaurechtes" genügt zwar zunächst die Eintragung auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks, wird es aber veräußert oder belastet, so erhält es sogar von Amtswegen ein besonderes Grundbuchblatt, und ein solches muß stets angelegt werden, sobald es beantragt wird. Die Zwangsvollstreckung in ein „Erbbaurecht" erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

[1]) Vgl. die Vorbemerkungen Seite 99 zu A b und Seite 259 oben. **vgl. ferner die Art. 113—116, 128, 164, 184, 187 bis 191 Einf.-Ges.** wie zu nebenbez. Art. des Einf. Ges.

[2]) Vgl. Note 1. — Die bei der Anwendung der bisherigen Rechte oft erhebliche Schwierigkeiten bietende Lehre von den „Grunddienstbarkeiten"

werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf[5]) oder daß auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen[6]) oder daß die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigenthum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergiebt[7]) **(Grunddienstbarkeit).**[8])

§ **1019.** Eine Grunddienstbarkeit kann **nur** in einer Belastung bestehen, **die für die Benutzung des Grundstücks des Berech-**

---

ist im B. G.-B. in den zwölf §§ 1018—1029 geordnet, jedoch keineswegs erschöpfend. Gerade bei den „Grunddienstbarkeiten" war die Berücksichtigung der örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landestheile des Deutschen Reiches geboten, und daraus erklären sich die **Vorbehalte für die Landesgesetzgebungen** in den in Note 1 angeführten Artikeln des Einf.-Ges.

Eine viel angefochtene Neuerung von außerordentlicher Wichtigkeit und höchst einschneidender Natur bezüglich des Rechtes der „Grunddienstbarkeiten" bringt das „Bürgerliche Gesetzbuch" dadurch, daß es, abweichend von fast allen bisher in Deutschland geltenden Rechten, **zur Begründung von Grunddienstbarkeiten die Eintragung in das Grundbuch fordert.** Es ergiebt sich das aus den in den §§ 873 ff. gegebenen „Allgemeinen Vorschriften über Rechte von Grundstücken", von denen die §§ 1018 ff. keine Ausnahme für „Grunddienstbarkeiten" machen. Die Folge des Erforderniſses der „Eintragung" in das Grundbuch für die „Entstehung" einer Grunddienstbarkeit ist **der Ausschluß jeder** (auch der unvordenklichen) **Ersitzung einer** (nicht eingetragenen) **Grundgerechtigkeit** (vgl. § 900, Abs. 2), wobei allerdings für **die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G.-B. bestehenden Grundgerechtigkeiten** durch die Bestimmungen der Art. 128, 187, 191 Einf.-Ges. in umfassender Weise Fürsorge getroffen ist. Der Gesetzgeber ging bei Einführung jener „gewaltigen, um nicht zu sagen gewaltsamen" Neuerung davon aus, daß ebenso wie das Eigenthum, Hypotheken, Grundschulden und andere dingliche Rechte an Grundstücken auch die „Grunddienstbarkeiten", die nicht selten den Werth eines Grundstücks erheblich vermindern, im Interesse der Sicherheit des Grundstücksverkehrs aus dem Grundbuche ersichtlich sein müssen. Das Erforderniß der Eintragung hat, indem es, wie bemerkt, die Zulässigkeit einer „Ersitzung" ausschließt, die für die Verhältnisse des Grundbesitzes günstige Folge, daß **in Zukunft** Grunddienstbarkeiten nicht mehr durch fortgesetzten Mißbrauch nachbarlicher Duldung erworben werden können. Endlich wird die Eintragung zu einer erheblichen Verminderung der Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiete führen; denn unter allen Umständen wird durch die Eintragung das Bestehen, regelmäßig aber auch der Inhalt der Dienstbarkeit außer Zweifel gestellt. Daß mit der Eintragung von Grunddienstbarkeiten der Umfang der Grundbücher unverhältnißmäßig zunehmen werde, ist um so weniger zu besorgen, als sich das Bedürfniß der Bestellung solcher Dienstbarkeiten in neuerer Zeit für den ländlichen Grundbesitz durch die Auseinandersetzungen und Flurbereinigungen, in den Städten durch Bauordnungen, gegen früher wesentlich vermindert hat.

wie zu nebenbez. Art. des Einf.-Ges.

[5]) Das „dienende" Grundstück.

[4]) Das „herrschende" Grundstück.

[5]) z. B. darüber gehen, fahren, reiten, sein Vieh treiben darf.

[6]) z. B. gewisse Stellen nicht bebaut, gewisse Mauern nicht mit Fenstern versehen werden dürfen.

[7]) z. B. der Eigenthümer des dienenden Grundstücks verzichtet gegenüber dem herrschenden Grundstück auf das Recht, gewisse Gewerbe zu betreiben, bei denen Rauch, Gase, Geräusche u. s. w. entstehen, und zwar auch insoweit, als gemäß § 906 das herrschende Grundstück zur Duldung von Rauch, Gasen, Geräuschen u. s. w. verpflichtet wäre.

[8]) Die Erfordernisse einer „Einigung", durch welche eine Grunddienstbarkeit begründet wird, ergeben sich aus § 873.

tigten Vortheil bietet. Ueber das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit **nicht** erstreckt werden.[9])

§ **1020.** Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigenthümers des belasteten Grundstücks **thunlichst zu schonen.** Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine **Anlage,** so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigenthümers es erfordert.

§ **1021.** Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine **Anlage auf dem belasteten Grundstück,** so kann bestimmt werden, daß der Eigenthümer dieses Grundstücks[10]) die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigenthümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigenthümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über **die Reallasten** entsprechende Anwendung.[11])

§ **1022.** Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Recht, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine **bauliche Anlage** zu halten, so hat, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Eigenthümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

§ **1023.** Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Theil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigenthümer die **Verlegung der Ausübung** auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen.[12]) Dies

---

[9]) Die Vorschrift dieses § ist ein „zwingender Rechtssatz", der auch durch den übereinstimmenden Willen der Vertragschließenden nicht geändert werden kann. Eine Vereinbarung über die Bestellung einer Grunddienstbarkeit, welche mit diesem Rechtssatze in Widerspruch steht, ist nichtig. Unter den Begriff des „Vortheils" fällt auch die Gewährung von Annehmlichkeiten. Im Uebrigen ist vom B. G.-B. die Bestimmung des Inhaltes der Grunddienstbarkeiten der Privatwillkür der Betheiligten überlassen. Da jedoch die Privatwillkür auf diesem Gebiete, namentlich bei der unbegrenzten Dauer der Belastung mit Grunddienstbarkeiten, zu volkswirthschaftlichen Nachtheilen führen kann und da diese Frage wirthschaftlicher Natur sich nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und Bedürfnisse beantworten läßt, so ist in den Art. 113, 115 Einf.-Ges. bestimmt, daß die Landesgesetze unberührt bleiben, welche die Begründung gewisser Dienstbarkeiten (z. B. gewisser Wald- und Weide-Servituten) für unzulässig erklären oder beschränken, oder welche die Aufhebung der Grunddienstbarkeiten im Wege der Ablösung, Gemeinheitstheilung, Zusammenlegung u. s. w. regeln. (vgl. auch Art. 68 Einf.-Ges.).

[10]) d. h. der Eigenthümer des belasteten Grundstücks kann zu einem Thun (zur Unterhaltung der Anlage) verpflichtet werden.

[11]) Vgl. §§ 1105 ff.

[12]) Beispiel: Die Verlegung eines Weges bei einer Wegegerechtigkeit.

gilt auch dann, wenn der Theil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ **1024.** Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstück dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang,[13]) so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.[14])

§ **1025.** Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Theile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Theile zum Vortheil, so erlischt sie für die übrigen Theile.

§ **1026.** Wird das belastete Grundstück getheilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Theile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

§ **1027. Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt,** so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.[15])

§ **1028.** Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der **Verjährung,** auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist.[16]) Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

wie zu Art. 191 Einf.-Ges.

§ **1029.** Wird der **Besitzer** eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigenthümer im Grundbuch **eingetragenen** Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den **Besitzschutz** geltenden Vorschriften[17]) entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.[18])

---

[13]) Vgl. §§ 879 ff.
[14]) Nöthigenfalls im Wege der Klage.
[15]) Vgl. auch § 1029.
[16]) Das ist eine Ausnahme von § 902.
[17]) Vgl. §§ 859–864.
[18]) Vgl. zu dieser vom Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit handelnden Vorschrift die Uebergangs-Vorschrift des Art. 191, Einf.-Ges.

Zweiter Titel. Nießbrauch.[1]

I. Nießbrauch an Sachen.

§ **1030.** Eine **Sache**[2] kann in der Weise belastet[3] werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die **Nutzungen**[4] der Sache zu ziehen **(Nießbrauch)**.

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

§ **1031.** Mit dem Nießbrauch an einem **Grundstück** erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem **Zubehör**[5] nach den für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften des § 926.

§ **1032.** Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer **beweglichen Sache** ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930 bis 936 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des § 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

§ **1033.** Der Nießbrauch an einer **beweglichen** Sache kann durch **Ersitzung** erworben werden. Die für den Erwerb des Eigenthums durch Ersitzung geltenden Vorschriften[6] finden entsprechende Anwendung.

§ **1034.** Der Nießbraucher kann den Zustand der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Eigenthümer zu.[7]

---

[1]) Vgl. Note 1 vor § 1018. Der vorliegende Titel handelt von dem durch Rechtsgeschäft begründeten „Nießbrauch". Unter den Fällen eines solchen sind die häufigsten und praktisch wichtigsten der durch Testament angeordnete Nießbrauch, insbesondere der des überlebenden Ehegatten, und der in Gutsübergabeverträgen bedungene Nießbrauch (Leibzucht u. s. w. Vgl. § 330 und Art. 96, Einf.-Ges.). Gesetzliche Nießbrauchsrechte kennt das B. G.-B. — abgesehen von der im Wesentlichen selbständig geregelten „Nutznießung" des Ehemannes am Vermögen der Frau (§§ 1363 ff.) und des Vaters bezw. der Mutter am Vermögen der Kinder (§§ 1649 ff., 1685, 1686) — nicht. Ueber das nießbrauchähnliche Pfründenrecht der Geistlichen vgl. Art. 80, Abs. 2, Einf.-Ges.

Das B. G.-B. unterscheidet Nießbrauch:

a) an Sachen: §§ 1030—1067. Für das Verständniß dieser Vorschriften sind wichtig die §§ 90—103 (vgl. die Noten dazu).

b) an Rechten: §§ 1068—1084.

c) an einem ganzen Vermögen: §§ 1085—1089, z. B. einer Erbschaft.

[2]) Vgl. §§ 90—103 und die Noten dazu.

[3]) Für den Nießbrauch an Grundstücken gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 873—902, es ist also zu seiner Entstehung die Eintragung im Grundbuche erforderlich. Bezüglich des Nießbrauchs an beweglichen Sachen vgl. §§ 1032, 1033.

[4]) Vgl. §§ 99, 100, 954.

[5]) Vgl. §§ 97, 98.

[6]) Vgl. §§ 937 ff. Vgl. Art. 185 Einf.-Ges.

[7]) Hierdurch wird ermöglicht, bei Beginn des Nießbrauchs Vorkehrungen gegen Streitigkeiten bei Beendigung des Nießbrauchs (vgl. § 1057) zu treffen.

§ **1035.** Bei dem Nießbrauch an einem **Inbegriff von Sachen**[8]) sind der Nießbraucher und der Eigenthümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken. Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Theilen zu unterzeichnen; jeder Theil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Theil kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

§ **1036.** Der Nießbraucher ist zum **Besitz**[9]) der Sache berechtigt. Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirthschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zu verfahren

§ **1037.** Der Nießbraucher ist **nicht** berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu **verändern.**

Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandtheilen errichten, sofern nicht die wirthschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

§ **1038.** Ist ein **Wald** Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Theil zur Hälfte zu tragen.

Das gleiche gilt, wenn ein **Bergwerk** oder eine andere auf Gewinnung von **Bodenbestandtheilen** gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

§ **1039.** Der Nießbraucher erwirbt das **Eigenthum auch an solchen Früchten,** die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder die er deshalb im Uebermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses nothwendig[10]) geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Werth der Früchte dem Eigenthümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit[11]) zu leisten. Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

---

[8]) Vgl. Seite 39 40 unter I (erster und letzter Absatz).

[9]) Vgl. §§ 854 ff., 868, 1065.

[10]) z. B. Windbruch im Walde, Abholzung eines Waldes wegen drohenden Raupenfraßes, Tödtung einer Viehheerde wegen drohender Seuche.

[11]) §§ 232 ff.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

§ **1040.** Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Antheil des Eigenthümers an einem **Schatze,** der in der Sache gefunden wird.[12])

§ **1041.** Der Nießbraucher hat für die **Erhaltung der Sache** in ihrem wirthschaftlichen Bestande zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.

§ **1042.** Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorher gesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigenthümer unverzüglich **Anzeige** zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

§ **1043.** Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu diesem Zweck innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft auch Bestandtheile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

§ **1044.** Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor, so hat er dem Eigenthümer die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im § 1043 bezeichneten Bestandtheile des Grundstückes zu gestatten.

§ **1045.** Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs **gegen Brandschaden** und **sonstige Unfälle** auf seine Kosten **unter Versicherung zu bringen,** wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigenthümer zusteht.

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.

§ **1046.** An der Forderung gegen den Versicherer[13]) steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.[14])

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Der Eigenthümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

---

[12]) Vgl. § 984.

[13]) D. i. die Versicherungsgesellschaft.

[14]) Vgl. §§ 1076 ff.

§ **1047.** Der Nießbraucher ist dem Eigenthümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden **öffentlichen Lasten** mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen **privatrechtlichen Lasten** zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.

§ **1048.** Ist ein **Grundstück sammt Inventar** Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum desjenigen, welchem das Inventar gehört.

Uebernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerthe zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§ 588, 589 entsprechende Anwendung.

§ **1049.** Macht der Nießbraucher **Verwendungen** auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigenthümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[15])

Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.[16])

§ **1050.** **Veränderungen** oder **Verschlechterungen** der Sache, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten.

§ **1051.** Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigenthümers begründet, so kann der Eigenthümer **Sicherheitsleistung** verlangen.[17])

§ **1052.** Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurtheilt, so kann der Eigenthümer statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gericht zu bestellenden **Verwalter** übertragen wird.[18]) Die Anordnung der Verwaltung ist nur zulässig, wenn dem Nießbraucher auf Antrag des Eigenthümers von dem Gericht eine Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt worden und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn die Sicherheit vor dem Ablauf der Frist geleistet wird.

---

[15]) Vgl. §§ 677 ff.
[16]) Vgl. § 258.
[17]) Vgl. §§ 232 ff.
[18]) Vgl. Abs. 2 dieses §.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter.[19]) Verwalter kann auch der Eigenthümer sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

§ **1053.** Macht der Nießbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist, und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Eigenthümers fort, so kann der Eigenthümer auf Unterlassung klagen.

§ **1054.** Verletzt der Nießbraucher die Rechte des Eigenthümers in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Eigenthümers fort, so kann der Eigenthümer die Anordnung einer **Verwaltung** nach § 1052 verlangen.

§ **1055.** Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache nach der **Beendigung des Nießbrauchs** dem Eigenthümer zurückzugeben.

Bei dem Nießbrauch an einem **landwirthschaftlichen Grundstück** finden die Vorschriften der §§ 591, 592, bei dem Nießbrauch an einem **Landgute** finden die Vorschriften der §§ 591—593 entsprechende Anwendung.

§ **1056.** Hat der Nießbraucher ein Grundstück über die Dauer des Nießbrauchs hinaus **vermiethet** oder **verpachtet,** so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574—576, 579 entsprechende Anwendung. B. II. 5.

Der Eigenthümer ist berechtigt, das Mieths- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.[20]) Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Miether oder der Pächter ist berechtigt, den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrecht Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablauf der Frist erfolgen.

§ **1057.** Die Ersatzansprüche des Eigenthümers wegen **Veränderungen** oder **Verschlechterungen** der Sache, sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf **Ersatz von Verwendungen** oder auf Gestattung der **Wegnahme** einer Einrichtung **verjähren in sechs Monaten.** Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **1058.** Im Verhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gilt zu Gunsten des Nießbrauchers der Besteller als Eigenthümer, es sei denn, daß der Nießbraucher weiß, daß der Besteller nicht Eigenthümer ist.

---

[19]) Vgl. Gesetz vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

[20]) Vgl. §§ 565, 595.

§ **1059. Der Nießbrauch ist nicht übertragbar.** Die **Ausübung** des Nießbrauchs **kann einem anderen überlassen werden.**[21])

§ **1060.** Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen Nießbrauch oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an der Sache dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so findet die Vorschrift des § 1024 Anwendung.

§ **1061.** Der Nießbrauch **erlischt mit dem Tode** des Nießbrauchers. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser.

§ **1062.** Wird der Nießbrauch an einem Grundstück durch Rechtsgeschäft aufgehoben, so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auf den Nießbrauch an dem Zubehör.

§ **1063.** Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem Eigenthum in derselben Person **zusammentrifft.**

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat.

§ **1064.** Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigenthümer oder dem Besteller, daß er den Nießbrauch aufgebe.

§ **1065. Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt,** so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[22])

§ **1066.** Besteht ein **Nießbrauch an dem Antheil eines Miteigenthümers,**[23]) so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Miteigenthümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des Antheils treten.

---

[21]) Abweichend von der sonst für alle Vermögensrechte geltenden Regel der Uebertragbarkeit schließt das B.G.-B. bei dem „Nießbrauch" eine Uebertragung des Rechtes aus und gestattet nur die Ueberlassung der Ausübung an einen Andern: z. B. im Wege der Verpachtung oder im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Civ.-Proz.-Ordnung behufs Befriedigung der Gläubiger eines Nießbrauchers. Das Verhältniß eines Nießbrauchers zum Eigenthümer bei dem auf Rechtsgeschäft beruhenden Nießbrauche — und nur von diesem ist hier die Rede, vgl. oben Note 1 — ist ein persönliches Vertrauensverhältniß; dem Wesen eines solchen entspräche es aber nicht, wenn der Nießbraucher in der Lage wäre, durch Veräußerung seines Rechtes einen Anderen oder bei dem Nießbrauch an einem Vermögen vielleicht sogar eine große Anzahl anderer Personen an seine Stelle zu setzen.

[22]) Vgl. §§ 985 ff.

[23]) Vgl. §§ 1008 ff.

§ **1067.** Sind **verbrauchbare Sachen**[24]) **Gegenstand des Nießbrauchs**, so wird der Nießbraucher Eigenthümer der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Werth zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Werth auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Werthes gefährdet ist.[25])

II. Nießbrauch an Rechten.

§ **1068.** Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein **Recht** sein.[26])

Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1069 bis 1084 ein anderes ergiebt.

§ **1069.** Die **Bestellung** des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.[27])

An einem Rechte, das nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden.[28])

§ **1070.** Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann,[29]) Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.[30])

Wird die Ausübung des Nießbrauchs nach § 1052 einem Verwalter übertragen, so ist die Uebertragung dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt wird. Das gleiche gilt von der Aufhebung der Verwaltung.

§ **1071.** Ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt.

§ **1072.** Die **Beendigung** des Nießbrauchs tritt nach den Vorschriften der §§ 1063, 1064 auch dann ein, wenn das dem Nieß-

---

[24]) Vgl. § 92.

[25]) Vgl. §§ 232 ff.

[26]) Ein im Leben häufiges Beispiel ist der Nießbrauch an einer Hypothekenforderung. Vgl. §§ 1076—1081.

[27]) Vgl. §§ 398 ff., 873 ff.

[28]) Vgl. z. B. §§ 399, 400, 1059 (also nicht: Nießbrauch an einem Nießbrauch), 1092.

[29]) z. B. eine Zinsen tragende Forderung.

[30]) Vgl. §§ 398 ff.

brauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist.

§ **1073.** Dem Nießbraucher einer Leibrente, eines Auszugs oder eines ähnlichen Rechtes gebühren die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können.[31])

§ **1074.** Der **Nießbraucher einer Forderung** ist zur Einziehung der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, zur Kündigung berechtigt. Er hat für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt.

§ **1075.** Mit der Leistung des Schuldners an den Nießbraucher erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Gegenstande.

Werden verbrauchbare Sachen geleistet,[32]) so erwirbt der Nießbraucher das Eigenthum; die Vorschriften des § 1067 finden entsprechende Anwendung.

§ **1076. Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung** Gegenstand des Nießbrauchs, so gelten die Vorschriften der §§ 1077 bis 1079.

§ **1077.** Der Schuldner kann das **Kapital** nur an den Nießbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die Hinterlegung für beide fordern.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen. Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Nießbraucher und dem Gläubiger erklärt wird.

§ **1078.** Ist die Forderung fällig, so sind die Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken. Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so kann jeder Theil die Mitwirkung des anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.

§ **1079.** Der Nießbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften[32a]) verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher.

§ **1080.** Die Vorschriften über den Nießbrauch an einer **Forderung**[33]) gelten auch für den Nießbrauch an einer **Grundschuld** und an einer **Rentenschuld.**[34])

§ **1081.** Ist ein **Inhaberpapier** oder ein **Orderpapier,**[35]) das mit Blankoindossament versehen ist, Gegenstand des Nießbrauchs,

---

[31]) Vgl. §§ 759 ff., Art. 96, Einf.-Ges.
[32]) Vgl. § 92. — [32a]) vgl. §§ 1807 ff.
[33]) also auch einer Hypotheken-Forderung.
[34]) Vgl. §§ 1191 ff., 1199 ff.
[35]) z. B. Wechsel.

so steht der Besitz des Papieres und des zu dem Papier gehörenden Erneuerungsscheins dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gemeinschaftlich zu. Der Besitz der zu dem Papier gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine steht dem Nießbraucher zu.

Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt an Stelle der Uebergabe des Papiers die Einräumung des Mitbesitzes.

§ **1082.** Das Papier ist nebst dem Erneuerungsschein auf Verlangen des Nießbrauchers oder des Eigenthümers bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gemeinschaftlich verlangt werden kann. Der Nießbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen.

§ **1083.** Der Nießbraucher und der Eigenthümer des Papiers sind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine sowie zu sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind.

Im Falle der Einlösung des Papiers finden die Vorschriften des § 1079 Anwendung. Eine bei der Einlösung gezahlte Prämie gilt als Theil des Kapitals.

§ **1084.** Gehört ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen, so bewendet es bei den Vorschriften des § 1067.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.

§ **1085.** Der Nießbrauch an dem **Vermögen** einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den **einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen** erlangt.[36]) Soweit der Nießbrauch bestellt ist, gelten die Vorschriften der §§ 1086 bis 1088.

§ **1086.** Die **Gläubiger des Bestellers** können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Nießbraucher das Eigenthum an verbrauchbaren Sachen erlangt,[37]) so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Werthes; der **Nießbraucher** ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatz verpflichtet.

§ **1087.** Der **Besteller** kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurück-

[36]) An den einzelnen „Sachen" (§ 1030) und „Rechten" (§ 1068), aus denen das „Vermögen" besteht. Vgl. §§ 310, 311. Vgl. auch Vorbemerkung Seite 39 und 40 unter I, Absatz 1 und 3.

[37]) Vgl. §§ 92, 1067, 1084.

gegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der **Nießbraucher** kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

§ **1088. Die Gläubiger des Bestellers,** deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der **Nießbraucher** ist dem Besteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Absatz 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zweck der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt.

§ **1089.** Die Vorschriften der §§ 1085 bis 1088 finden auf den **Nießbrauch an einer Erbschaft** entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.[1]

§ **1090.** Ein **Grundstück** kann in der Weise belastet werden,[2] daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist

---

[1]) vgl. Note 1 vor § 1018.

[2]) Es gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 873—902. Zur Begründung einer „beschränkten persönlichen Dienstbarkeit" an einem Grundstück ist also erforderlich: „Einigung" der Betheiligten — „Eintragung" im Grundbuche (vgl. § 873 Abs. 1 und 2).

[3]) vgl. Note 5 zu § 1018 und Note 4 zu § 1030. — Die Gleichheit und der Unterschied der „beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten" mit bezw. von:

a) den Grunddienstbarkeiten bestehen darin, daß beide zwar denselben Inhalt haben können (vgl. §§ 1019 und 1091), daß aber erstere nur zu Gunsten bestimmter Personen (unübertragbar und unvererblich § 1092) bestehen, während die „Grunddienstbarkeiten" zu Gunsten des „jeweiligen" Eigenthümers eines Grundstücks bestehen und mit letzterem übertragen und vererbt werden können (§ 1018);

das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugniß zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann **(beschränkte persönliche Dienstbarkeit).**[3]

Die Vorschriften der §§ 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.

§ **1091.** Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem **persönlichen Bedürfniß** des Berechtigten.[4]

§ **1092.** Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist **nicht übertragbar.** Die **Ausübung** der Dienstbarkeit kann einem anderen nur überlassen werden, wenn die Ueberlassung **gestattet** ist.[5]

§ **1093.** Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Theil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigenthümers als **Wohnung** zu benutzen.[6] Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie, sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Theil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.[7]

---

b) dem Nießbrauch bestehen darin, daß beide nur zu Gunsten bestimmter Personen (unübertragbar und unvererblich §§ 1059, 1061, 1092) bestehen, daß aber der Nießbrauch die gesammten Nutzungen einer Sache umfaßt, soweit nicht bei der Begründung Einschränkungen gemacht sind, während die „beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten" nur die Benutzung in einzelnen Beziehungen, einzelne Befugnisse zum Gegenstand haben (§§ 1030, 1090), und daß ferner der Nießbrauch auch an beweglichen Sachen möglich ist (vgl. Note 3 zu § 1030, §§ 1032, 1033), während „beschränkte persönliche Dienstbarkeiten" an beweglichen Sachen nicht anerkannt werden. Letzterem Mangel wird durch die Möglichkeit obligatorischer Verträge auf Ueberlassung der Benutzung genügt (Miethe, Leihe §§ 535 ff., 598 ff.).

4) Der Privatwillkür der Vertragschließenden ist also der freieste Spielraum gelassen (im Gegensatz zu § 1019) und nur, falls die Auslegung des Vertrages nichts anderes ergiebt („im Zweifel"), gilt § 1091. Unter den Begriff des „persönlichen Bedürfnisses" fallen die Bedürfnisse der Haushaltung, des Geschäftsbetriebes.

5) Vgl. § 1059 und die Note dazu. Die Ueberlassung der „Ausübung" muß nach § 1092 von dem Belasteten besonders gestattet sein.

6) z. B. durch die in Art. 96 Einf.-Ges. bezeichneten Verträge (z. B. Leibgedings-Altentheil-Verträge).

7) z. B. Brunnen, Abtritt, Waschküche, Trockenboden.

Sechster Abschnitt.

Vorkaufsrecht.[1]

§ **1094.** Ein **Grundstück** kann in der Weise belastet[2] werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigenthümer gegenüber zum **Vorkauf** berechtigt ist.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstückes bestellt werden.

§ **1095.** Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrecht nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§ **1096.** Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstück verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich das Vorkaufsrecht auf dieses Zubehör erstrecken soll.[3]

§ **1097.** Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigenthümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

§ **1098.** **Das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten** bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504 bis 514. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer **Vormerkung** zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums.[4]

§ **1099.** Gelangt das Grundstück in das Eigenthum eines Dritten, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 510 Abs. 2 bestimmten Wirkung mittheilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigenthümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

§ **1100.** Der neue Eigenthümer kann, wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers ist, die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigenthümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ist, erstattet wird. Erlangt der Berechtigte die Eintragung als Eigenthümer, so kann der bisherige Eigenthümer von ihm die Erstattung

---

[1]) Dieser Abschnitt handelt vom „dinglichen Verkaufsrechte", vom „persönlichen Verkaufsrecht handeln die §§ 504 ff. vgl. dieselben und die Noten dazu.

P. 22[1] [2]) Es gilt das Note 2 zu § 1090 Gesagte. — Gegenstände des dinglichen Verkaufsrechts" können nur Grundstücke, nicht auch bewegliche Sachen sein.

[3]) Vgl. §§ 97, 98.

[4]) Vgl. §§ 883 ff.

des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

§ **1101.** Soweit der Berechtigte nach § 1100 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erstatten hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

§ **1102.** Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger in Folge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigenthum, so wird der Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

§ **1103.** Ein zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden.

Ein zu Gunsten einer bestimmten Person bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden.

§ **1104.** Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden,[5]) wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Reallasten.[1])

§ **1105.** Ein **Grundstück** kann in der Weise belastet werden,[2]) daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt,[2]) **wieder-**

[5]) Gemäß §§ 946 ff. Civ.-Proz.-Ordg.

[1]) Die eigenthümliche Stellung, welche der Grundbesitz im politischen und wirthschaftlichen Leben des Mittelalters einnahm, hatte zur Verknüpfung mannigfacher „Leistungen" mit dem Grund und Boden geführt. Vornehmlich waren es die Rechte des Grundherrn und des Schutzherrn, die den bäuerlichen Besitz mit Zins-, Dienst- und Zehntpflichten beschwerten. Aber auch zur Gründung und besseren Ausstattung kirchlicher Einrichtungen wurden solche Lasten in großer Zahl und weiter Verbreitung auf die Grundstücke gelegt. Daneben entwickelten sich im Rentenkaufe und der Leibzucht (Leibgedinge, Altentheil) rein privatrechtliche Einrichtungen, die eine ähnliche Belastung des Bodens bedingten. Das römische Recht kennt derartige Rechtsgebilde nicht. Gleichwohl haben sich diese auch nach der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland bis auf die Gegenwart erhalten. Das Verschwinden der oben bezeichneten Herrschaftsrechte aus der heutigen Rechtsordnung hat sie nicht beseitigt, sondern vielfach nur die Wirkung gehabt, daß die auf

kehrende Leistungen[3]) **aus dem Grundstücke**[4]) zu entrichten sind **(Reallast).**

Die Reallast kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.[5]) [5a])

§ **1106.** Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.[5b])

§ **1107.** Auf die einzelnen Leistungen finden die für die **Zinsen einer Hypothekenforderung** geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[6])

---

den Grundstücken ruhende Verpflichtung zur Leistung von Natural- und Geldabgaben, Diensten und Zehnten ihren öffentlich-rechtlichen Charakter abgestreift hat. Die einzelnen deutschen Landesgesetzgebungen sind meist darauf bedacht gewesen, diese Lasten theils abzuschaffen, theils der Ablösung gegen Entschädigung des Berechtigten zu unterwerfen, theils die Neubegründung zu verbieten. Vgl. z. B. das preußische Ablösungsgesetz v. 2. März 1850. Andererseits vgl. aus neuester Zeit die Rentenguts-Gesetzgebung (Art. 62 Einf.-Ges.).

Bei dem hiernach sehr verschiedenen Rechtszustande in den einzelnen Staaten des Reiches hat der Gesetzgeber des B. G.-B. es für angemessen erachtet, folgenden Standpunkt einzunehmen:

Die „öffentlichen" Lasten und Abgaben sind von der Regelung im B. G.-B. ausgeschieden. Vgl. z. B. Art. 132 Einf.-Ges. betr. Kirchen- und Schul-Baulasten. Es gehören hierher ferner: die Einquartierungs-, Deich-, Wegebau- u. s. w. Lasten.

Bezüglich der „privatrechtlichen" Lasten ist das Verhältniß so geregelt, daß keinerlei Beschränkung der „Reallasten" vorgeschrieben wird, dagegen die **Landesgesetze** in Kraft bleiben, welche die Begründung der Reallasten ausschließen oder beschränken, insbesondere nur gewisse Reallasten und auch diese nur mit Beschränkungen zulassen. **Die diesbezüglichen Vorbehalte enthalten die Artikel 113—116, 120, 121 des Einführungsgesetzes** und die am Rande daselbst bezeichneten Ausführungs-Vorschriften. — Ueber **Altentheil, Leibgedinge, Leibzucht, Auszug** vgl. **Art. 96** Einf.-Ges. und die am Rande daselbst bezeichneten Ausführungs-Vorschriften. — Im B. G.-B. selbst sind geregelt die in den §§ 912, 916, 917, 1021, 1022 bezeichneten Reallasten (Geldrenten, Pflicht zur Unterhaltung gewisser Anlagen), vgl. hierzu Art. 116 Einf.-Ges.

Im Uebrigen haben die Vorschriften der §§ 1105—1112 eigentlich nur die Bedeutung einer Regelung der landesrechtlich anerkannten bezw. nicht ausgeschlossenen Reallasten.

[2]) Es gilt das Note 2 zu § 1090 Gesagte entsprechend. — [2a]) subjektiv persönliche Reallast, vgl. § 1111. — [3]) Geld, Naturalien (Getreide, Holz u. s. w), Dienste (Hand- und Spanndienste). — Ueber den Fall, wenn die „wiederkehrenden Leistungen" in Geld bestehen vgl. §§ 1199 ff. („Rentenschuld", eine in den §§ 1199 ff. besonders ausgestaltete Form der Reallast). — [4]) d. h. aus dem im Wege der Zwangsvollstreckung zu erzielenden Ertrage oder Erlöse des Grundstücks (§ 1147); vgl. jedoch § 1108. — [5]) subjektiv dingliche Reallast. [5a]) Ueber die Vertheilung der Leistungen beim Wechsel des Eigenthümers des berechtigten oder des belasteten Grundstücks vgl. §§ 101—103. — [5b]) vgl.

§ **1108.** Der Eigenthümer haftet für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.[7])

Wird das Grundstück getheilt, so haften die Eigenthümer der einzelnen Theile als Gesammtschuldner.[8])

§ **1109.** Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt,[9]) so besteht die Reallast für die einzelnen Theile fort. Ist die Leistung theilbar, so bestimmen sich die Antheile der Eigenthümer nach dem Verhältnisse der Größe der Theile; ist sie nicht theilbar, so finden die Vorschriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Theile verbunden sein soll. Die Bestimmung hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorschriften der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Theil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Theile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallast nur einem der Theile zum Vortheile, so bleibt sie mit diesem Theile allein verbunden.

§ **1110.** Eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Reallast kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden.

§ **1111.** Eine zu Gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden.

Ist der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert oder belastet werden.[10])

§ **1112.** Ist der Berechtigte unbekannt, so finden auf die Ausschließung seines Rechtes die Vorschriften des § 1104 entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt.

Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

Vorbemerkung.

I. Das B. G.-B. behandelt — abweichend von dem Sprachgebrauch früherer Gesetze und der früheren Rechtslehre — die **Hypothek nicht** unter dem Abschnitt **Pfandrecht**; es kennt ein „Pfandrecht" nur

---

Note 11 zu § 1114. — [6]) vgl. z. B. §§ 1158, 1159, 1178. — Die Rückstände von Reallasten verjähren also gemäß § 197 in vier Jahren. — [7]) nämlich: daß nur das Grundstück haften soll. — [8]) vgl. §§ 421 ff. — [9]) vgl. Art. 120, 121 Einf.-Ges. — [10]) vgl. §§ 399, 400 und die Noten dazu.

an beweglichen Sachen und an Rechten.[1]) Man entnehme daraus, daß nach B. G.-B. der Begriff „Hypothek" mit dem früheren Rechtsbegriff „Pfandrecht an einem Grundstück" sich nicht deckt, und daß es nach der Ausdrucksweise des B. G.-B. zur Vermeidung von Verwirrung sich überhaupt nicht empfiehlt, noch von einem „Pfandrecht an Grundstücken" zu sprechen. Zwar wird auch unter der Herrschaft des B. G.-B. in der Praxis des Verkehrslebens die „Hypothek" meist thatsächlich dasselbe sein, was sie ursprünglich war, nämlich das vom Grundstückseigenthümer einem Anderen zur Sicherung einer persönlichen Forderung bestellte Grundstücks-Pfand; aber eben nur meist, nicht immer und nicht dem rechtlichen Wesen nach. Die „Hypothek" hat nämlich im Laufe ihrer geschichtlichen Entwickelung die Natur des „Pfandrechts" d. h. die Abhängigkeit von einer Forderung, zu deren Sicherheit sie dient, ihre sogen. „accessorische Natur", zunächst theilweise (so z. B. im Preußischen Recht) und schließlich im B. G.-B. vollständig abgestreift. Nach B. G.-B. ist die erfolgte „Belastung" eines Grundstücks mit einer „Hypothek" rechtswirksam, selbst wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist (§ 1113), gar nicht zur Entstehung gelangt ist, und sie bleibt rechtswirksam, selbst wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, erlischt. In diesen Fällen steht nach **§ 1163** die „Hypothek" dem Eigenthümer des damit belasteten Grundstücks zu, sogenannte „Eigenthümer-Hypothek".[2]) Wenn aber dem Eigenthümer an seinem eigenen Grundstück eine Hypothek zustehen kann, so kann die Hypothek unmöglich noch die rechtliche Natur des „Pfandrechts" haben; denn ein Pfandrecht setzt begrifflich eine dadurch gesicherte persönliche Forderung voraus; es ist aber begrifflich unmöglich, daß der Grundstückseigenthümer gegen sich selbst eine persönliche Forderung habe, sein eigener persönlicher Gläubiger, sein eigener persönlicher Schuldner sei.

Diese Bemerkungen waren vorauszuschicken, um anzudeuten, daß es sich empfiehlt, an die Vorschriften des B. G.-B. über die „Hypothek" nicht ohne Weiteres mit den aus dem früheren Recht überkommenen Rechtsvorstellungen heranzugehen. Um das Verständniß für den Inhalt des vorliegenden Abschnitts, der dem Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung allerdings besonders große Schwierigkeiten bietet, zu eröffnen, ist es vielmehr nöthig, weiter auszuholen.

II. Begriff und Wesen des Grundkredits.

Die Bedeutung des „Eigenthums" an einem Grundstück ist für den Eigenthümer eine zweifache; sie liegt in dem Nutzen, den ihm gewähren:

a) die natürlichen Eigenschaften des Grundstücks, vermöge deren er z. B. aus den Früchten des Grundstücks für sich und die

[1]) Vergl. die Ueberschrift vor § 1204 und die Begriffbestimmungen der §§ 1204. 1273.

[2]) in Wahrheit: „Eigenthümer-Grundschuld"; vergl. hierüber VI.

Seinen Nahrung gewinnen, auf der Fläche des Grundstücks Gebäude errichten, Wege darauf anlegen kann, u. s. w. u. s. w.;

b) der Geldwerth des Grundstücks, — und damit haben wir hier zu thun.

Die einfachste Art der Ausnutzung des Geldwerths eines Grundstücks durch den Eigenthümer ist, daß er das Eigenthum an dem Grundstück ganz oder zum Theil an einen Anderen überträgt und sich baares Geld dafür zahlen läßt (Verkauf). Es hat sich aber noch eine andere Art der Ausnutzung des Geldwerths eines Grundstücks entwickelt. Der Eigenthümer braucht oft nur vorübergehend Geld und will deshalb das Eigenthum des Grundstücks nicht endgiltig fortgeben (verkaufen); er braucht oft nur einen Theil des Geldwerths des ganzen Grundstücks, und es ist z. B. bei Hausgrundstücken nicht möglich, einen Theil des Hauses zu verkaufen. Andererseits sind die Besitzer von Geld nicht immer im Stande und Willens, ein Grundstück zu erwerben. Was ist da natürlicher, als daß der Grundstücks-Eigenthümer A zum Geld-Besitzer B sagt: „Siehe, mein Grundstück ist 30 Hektar groß; ich kann es jeden Tag für 30000 Mark verkaufen; ich brauche 10000 Mark auf 3 Jahre; gieb sie mir gegen 4 Proz. Zinsen; ich räume dir das Recht ein, wenn ich die Zinsen nicht halbjährlich pünktlich zahle und das Kapital nicht nach 3 Jahren zurückzahle, das Grundstück gerichtlich verkaufen und dir aus dem Geldwerthe des Grundstücks, der beim Verkauf erzielt wird, 10000 Mark zahlen zu lassen (Zwangsversteigerung, Subhastation), oder das Grundstück (statt es zu verkaufen) gerichtlich verwalten und dir deine 10000 Mark allmählich aus den dabei erzielten Geld-Erträgen (Ernte, Mieth-, Pachtzinsen u. s. w.) zahlen zu lassen (Zwangsverwaltung, Sequestration, Administration).“ — B würde dem A persönlich vielleicht niemals 10000 Mark anvertrauen (Personal-Kredit); aber zum Geldwerthe des Grundstücks, erreichbar durch gerichtlichen Verkauf (Zwangsversteigerung) oder durch gerichtliche Verwerthung der Erträge (Zwangsverwaltung), hat er Vertrauen (Kredit); er giebt **dem Grundstück unmittelbar** Kredit, er giebt die 10000 Mark „auf das Grundstück“ **(Grundkredit).**

III. Rechtseinrichtungen für den Grundkredit-Verkehr.

Wie eine Person in der Regel nur dann Kredit erhält (Personal-Kredit), wenn ihre „Verhältnisse“ dem Kreditgeber bekannt sind, so giebt man auch auf ein Grundstück in der Regel nur dann Kredit, wenn man seine „Verhältnisse“ kennt. Voraussetzung jedes „Grundkredits“ ist die Erkennbarkeit des Rechtszustandes des Grundstücks. So lange der Geldgeber darauf angewiesen war, sich beim Grundstückseigenthümer, dessen Nachbarn und Bekannten über die „Verhältnisse des Grundstücks“ zu erkundigen und danach seine Entschließung, ob er Kredit auf das Grundstück geben solle, zu treffen, konnte sich natürlich ein „Grundkredit-Verkehr“, der diesen Namen

verdient, und wie wir ihn heute kennen, nicht entwickeln; denn der Grundstückseigenthümer, seine Nachbarn und Bekannten können lügen oder aus Irrthum Unwahres oder Ungenaues mittheilen. Wer auf ein Grundstück Kredit geben soll, der will und muß mit Sicherheit erfahren können, was ihm haftet, sowie ob und welche Rechte anderer Personen etwa schon an dem Grundstück bestehen und ihm im Range vorgehen. Zu diesem Zweck hat das deutsche Recht die **öffentlichen Grundbücher** geschaffen, eine dem römischen Rechte unbekannte Einrichtung, die sich im Laufe der Zeit zu hoher, die denkbar größte Ausnutzung des Grundkredits ermöglichender Vollkommenheit entwickelt hat.[1]) Man betrachte das am Schlusse dieser Vorbemerkung abgedruckte, mit Probeeintragungen versehene preußische **Formular eines Grundbuchblatts.** Es ergiebt in anschaulicher Weise, daß Jeder, der auf ein Grundstück Kredit geben will, durch die ihm nach § 11 Grundb.-Ordg. zustehende Einsicht des Grundbuchs genau erkennen kann:

a) worauf er Kredit giebt (indem er das „Bestandsverzeichniß", bestehend: aus dem „Verzeichniß der Grundstücke" und „der mit dem Grundstücks-Eigenthum verbundenen Rechte" einsieht);

b) wie weit der Kredit des Grundstücks bereits ausgenutzt ist, d. h. welche Rechte ihm gemäß § 879 B. G.-B. im Range vorgehen (indem er die Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung einsieht).

Die genaue Erkennbarkeit der vorstehend zu a und b bezeichneten Thatsachen (das Prinzip der **Spezialität**) würde nun aber demjenigen, der auf ein Grundstück Kredit geben will, wenig nützen, wenn diese Erkennbarkeit nicht zugleich eine sichere wäre, d. h. wenn man sich im Geschäftsverkehr nicht auf die Richtigkeit des Inhalts des Grundbuchs verlassen könnte. In Folge dessen hat der Gesetzgeber dem Grundbuche „öffentlichen Glauben" beigelegt, dessen Bedeutung im Wesentlichen darin liegt (vgl. § 892 und Note dazu):

> Bezüglich des Rechtszustandes eines Grundstücks gilt im rechtsgeschäftlichen Verkehr für Jeden, der nicht das Gegentheil weiß, d. h. für jeden **Redlichen,** in der Regel nur das, was im Grundbuch eingetragen ist, und andrerseits: was im Grundbuch eingetragen ist, das gilt so lange, als es eingetragen (nicht gelöscht) ist. (Prinzip der **Publizität.**)

IV. Die Rechtsformen des Grundkredits.

Der Grundgedanke der im B. G.-B. enthaltenen Neuordnung dieser Rechtsformen läßt sich dahin zusammenfassen: Durch Ein-

[1]) **Vgl. hierzu** die „allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken" in den §§ **873—902**, insbesondere §§ 873, 875, 879, 891, 892 und die **Noten** dazu. Die Vorschriften über die Einrichtung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen sind in der **Grundbuchordnung** vom 24. März 1897 und den zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften der Landesgesetze und Landesjustizverwaltungen enthalten.

tragung einer bestimmten Geldsumme in die dafür bestimmte (dritte) Abtheilung des Grundbuchs wird erreicht, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgt ist, Zahlung dieser Geldsumme unmittelbar aus dem Geldwerthe des Grundstücks beanspruchen kann. Das B. G.-B. drückt dies so aus:

„Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist." — Vergl. die insoweit wörtlich gleichlautenden Begriffsbestimmungen der „Hypothek" und „Grundschuld" (Rentenschuld) in den §§ 1113, 1191 (1199).

Der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung unmittelbar aus dem Grundstück, aus dem Geldwerthe des Grundstücks, wird, falls weder der Grundstückseigenthümer noch ein Anderer die eingetragene Geldsumme freiwillig zahlt (vergl. §§ 1142, 1150), in der Regel dadurch verwirklicht, daß das Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung nach Wahl des Gläubigers entweder verkauft (Zwangsversteigerung) oder verwaltet (Zwangsverwaltung) und der hierbei erzielte Gelderlös zur Zahlung der im Grundbuche eingetragenen Geldsumme verwendet wird (vgl. § 1147 und Noten dazu sowie oben unter II).[1])

Das ist der Kern der Neuordnung; alles Übrige ist Ausgestaltung dieses Kerns.

Die Ausgestaltung ist in der Weise erfolgt, daß ein Grundstück in der oben angegebenen Weise „belastet" werden kann:

A. mit einer ein Mal zu zahlenden Geldsumme d. h. mit einer **Kapital**-Schuld, und zwar gewährt das B. G.-B. für diese Art der Belastung zwei Formen:

a) Die **Hypothek.** § 1113. Man unterscheidet die „gewöhnliche" oder Verkehrs-Hypothek und die „Sicherungs-Hypothek" (vergl. hierüber unter VII).

b) Die **Grundschuld.** § 1191.

B. mit einer in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlenden Geldsumme, d. h. mit einer an sich ewigen, aber ablösbaren **Rentenschuld** (§§ 1199, 1201), für welche Art der Belastung das B. G.-B. nur die eine Rechtsform der „Grundschuld" gewährt (vergl. § 1199, wonach die „Rentenschuld" eine Unterart der „Grundschuld" ist.[2])

---

[1]) Das Verfahren hierfür regelt das **Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.**

[2]) Hieraus ergiebt sich, daß die in der Ueberschrift des Abschnitts genannten drei Rechtsformen für die Befriedigung der Bedürfnisse des Grundkredits (Hypothek, — Grundschuld, — Rentenschuld) begrifflich nicht auf derselben Stufe (koordinirt) stehen, sondern daß sich in Wahrheit nur zwei Rechtsformen gegenüber stehen: „Hypothek" und „Grundschuld", und daß die Ueberschrift des Abschnitts genau gefaßt lauten müßte: „Hypothek und Grundschuld, letztere mit der Unterart der Rentenschuld."

V. Unterschied zwischen „Hypothek" und „Grundschuld".

Die gesetzlichen Begriffbestimmungen sind enthalten in den §§ 1113, 1191. Bei aufmerksamer Betrachtung dieser beiden Paragraphen findet man, daß beide Begriffbestimmungen wörtlich gleichlautend sind bis auf die in § 1113 enthaltenen, in § 1191 fehlenden Worte:

„zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung."

„Hypothek" und „Grundschuld" stimmen also im Kern der Sache überein, nämlich darin, daß „aus dem Grundstück" an den Berechtigten eine bestimmte Geldsumme zu zahlen ist (vergl. unter IV). **Sie unterscheiden sich lediglich** dadurch, daß bei der **Hypothek** „ausgesprochen" wird, die Zahlung an dem Berechtigten soll erfolgen „zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden **Forderung**", daß also die Ursache (causa) der „Grundstücksbelastung" ausgesprochen wird, während bei der **Grundschuld** diese Ursache (causa) nicht ausgesprochen wird, oder, wie § 1192 es ausdrückt: sie unterscheiden sich dadurch, „daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt."[1])

„Hypothek heischt Forderung, Grundschuld nicht. — Keine Forderung, keine Hypothek. — Grundschuld verschweigt den Schuldgrund, Hypothek nennt ihn. — Grundschuld steht auf eigenen Füßen. — Was die (persönliche) Schuld berührt, ist für die Grundschuld nicht da." (C.)

Selbstverständlich kann auch für die Bestellung einer „Grundschuld" das Bestehen einer persönlichen Forderung die (unausgesprochene) Ursache sein; ja es wird dies im Leben meist der Fall sein; denn es ist naturgemäß selten, daß Jemand auf seinem Grundstück für einen Anderen Geld eintragen läßt, ohne sein persönlicher Schuldner zu sein. Es haben also die Betheiligten, wenn bezweckt wird, dem Gläubiger einer persönlichen Forderung mit einem Grundstück Sicherheit zu bestellen, die Wahl zwischen der Rechtsform der „Hypothek", bei der jener Zweck zum Ausdruck gelangt, und der „Grundschuld", bei der er nicht zum Ausdruck gelangt. Die Rechtsform der „Grundschuld" wird, wenn es sich um die Sicherung einer persönlichen Forderung handelt, gewöhnlich nur dann gewählt, wenn die Betheiligten ein Interesse daran haben, das persönliche Schuldverhältniß zu verdecken, z. B. mit Rücksicht auf seinen Entstehungsgrund, oder wenn das persönliche Schuldverhältniß mit Einwendungen des Schuldners behaftet ist, oder wenn eine besonders leichte Verkehrsfähigkeit des Kapitals erstrebt wird, weil bei der „Grundschuld" alle Verwickelungen und Weiterungen, die bei der „Hypothek" durch die zu Grunde liegende Forderung möglicherweise entstehen können, ausgeschlossen sind. In vorstehenden Beispielen, in denen zur Sicherung des Gläubigers einer persönlichen Forderung eine „Grundschuld" bestellt wird, ist das Verhältniß zwischen den Betheiligten ein ähnliches wie in dem Falle, daß der persönliche Schuldner eines Darlehns,

---

[1]) Vgl. die am Schlusse dieser Vorbemerkung mitgetheilten Formulare für Anträge an das Grundbuchamt auf Eintragung einer Hypothek und einer Grundschuld. Vgl. ferner die Eintragungen in dem daselbst abgedruckten Formular eines Grundbuchblattes in der dritten Abtheilung, wo z. B. Nr. 1 und 3 Hypotheken, Nr. 6 eine Grundschuld darstellen.

eines Kaufgeldes u. s. w. von 10000 Mk. seinem Gläubiger einen „Wechsel“ über 10000 Mk. giebt. Der „Wechsel“ hat ebenfalls den Zweck, die ihm etwa zu Grunde liegende Forderung „verkehrsfähiger“ zu machen, indem sie von ihrem eigentlichen Schuldgrunde losgelöst wird und ihr etwa aus diesem (durch den Wechsel verdeckten) Schuldgrunde anhaftende Einwendungen des Schuldners unschädlich gemacht werden. Man könnte hiernach die „Grundschuld“ einen „Grundwechsel“ nennen.

Beispiele der Bestellung einer „Grundschuld“ für einen Anderen, ohne daß diesem eine persönliche Forderung zusteht, sind: Der Grundstückseigenthümer läßt für seine Ehefrau oder Tochter zu ihrer künftigen Versorgung 20000 Mark „Grundschuld“ auf seinem Grundstück eintragen, ohne zur Zahlung dieser Summe persönlich mit seinem sonstigen Vermögen verpflichtet zu sein oder sich verpflichten zu wollen. — Der Grundstückseigenthümer A hat an B 10000 Mark im Spiel verloren und läßt auf seinem Grundstück zur Befriedigung des B 10000 Mark Grundschuld eintragen; diese „Grundschuld“ ist rechtswirksam, obgleich eine rechtsgiltige persönliche Zahlungs-Verbindlichkeit des A gegen B nach § 762 nicht besteht. In diesen Beispielen haben die Betheiligten nicht die Wahl zwischen „Hypothek“ und „Grundschuld“, sondern es steht ihnen nur die Rechtsform der „Grundschuld“ zur Verfügung, weil eine persönliche Forderung nicht besteht.

Besonders scharf tritt der **Unterschied** zwischen **Hypothek** und **Grundschuld** darin hervor, daß der Grundstückseigenthümer an seinem Grundstück für sich selbst nicht eine „Hypothek“, wohl aber eine „Grundschuld“ **bestellen** kann, weil es eben begrifflich unmöglich ist, daß Jemand gegen sich selbst eine persönliche Forderung hat, das Bestehen einer solchen aber die Voraussetzung für die **Entstehung** einer „Hypothek“ ist, während die „Grundschuld“ eine Forderung nicht voraussetzt (§§ 1113, 1192, **1196 Abs. 1**). Das Nähere hierüber vergl. unter VI.

Aus Vorstehendem ergiebt sich: Die **Hypothek** ist eine zusammengesetzte Rechtsform des Kredits, nämlich die Rechtsform für die **Verbindung von Grund- (Real-) und persönlichem (Personal-) Kredit**; die **Grundschuld** dagegen ist die Rechtsform für den **reinen Grund- (Real-) Kredit.**[1]) In Folge dessen wäre es vielleicht

[1]) Das Wesen des reinen Personal-Kredits, des reinen Real-Kredits (Grundschuld) und der Verbindung von Personal- und Real-Kredit (Hypothek) zeigt sich besonders anschaulich bei Betrachtung der am Schlusse dieser Vorbemerkung unter XII gegebenen Formulare für Klageanträge einer a) reinen Schuldklage, b) Grundschuldklage, c) Hypothekenklage, d) Hypothekenklage in Verbindung mit Schuldklage.

Daß die „Grundschuld“ die Rechtsform des reinen Realkredits, die „Hypothek“ die Rechtsform für die Verbindung von Real- und Personal-Kredit ist, wird durch folgendes Beispiel klar: Der Grundstückseigenthümer A hat auf sein 60000 Mark werthes Grundstück zur ersten Stelle für B eine „Grundschuld“ von 15000 Mark eintragen lassen, also eine anscheinend ganz sichere Post. Aus welchem Rechtsgrunde A die Grundschuld bestellt hat, interessirt nicht, weil ja die „Grundschuld“ nicht eine Forderung voraussetzt; wir wollen jedoch annehmen, A sei dem B 15000 Mark Schadensersatz schuldig gewesen und habe zur Sicherung dieser Forderung die „Grundschuld“

natürlicher und das Verständniß erleichternder gewesen, wenn das B. G.-B. an erster Stelle die Vorschriften über die einfachere Form der „Grundschuld“ und erst dann die über die „Hypothek“ gegeben hätte; aber ein Gesetzbuch ist kein Lehrbuch, und die Thatsache, daß im Verkehrsleben thatsächlich die „Hypothek“ die überwiegend gebrauchte Rechtsform für die Befriedigung der Bedürfnisse des Grundkredits ist, hat zur Behandlung der „Hypothek“ an erster Stelle geführt (§§ 1113 ff.). Es folgen in den §§ 1191 ff. die Vorschriften über die „Grundschuld“ (in denen im Wesentlichen auf die Vorschriften über die „Hypothek“ zurückverwiesen wird, § 1192) und über deren Unterart, die „Rentenschuld“ (§§ 1199 ff.)

VI. Eigenthümer-Grundschuld — Eigenthümer-Hypothek.

A. Entstehungsgeschichte.

Auf den ersten Blick erscheint es widersinnig, daß der Grundstückseigenthümer auf seinem eigenen Grundstück für sich selbst eine Grundschuld“, eine „Hypothek“ soll haben können, d. h. das Recht auf Zahlung einer Geldsumme aus dem Geldwerthe seines eigenen Grundstücks (vergl. unter IV. V.); denn da er der Eigenthümer des Grundstücks ist, gehört ihm ja schon kraft seines Eigenthums der ganze Geldwerth des Grundstücks, soweit er nicht für andere Personen mit Hypotheken oder Grundschulden belastet ist. Im Wege des blos juristischen, logischen Denkens hätte man also niemals zu den Rechtsbegriffen **Grundschuld des Eigenthümers, Hypothek des Eigenthümers** gelangen können, wie auch die Rechtsgeschichte beweist, da die Römer, die doch im juristischen Denken gewiß unübertroffen sind, dazu nicht gelangt sind. Wie kam also unser Gesetzgeber dazu? Wenn nicht die logische Begriffs-Entwicklung, so kann nur das praktische Bedürfniß die Entstehungsursache sein. Und so ist es in der That. Und zwar war, wie wir sogleich sehen werden, die Entstehung der Rechtsbegriffe „Eigenthümer-Grundschuld“ — „Eigenthümer-Hypothek“ nur möglich auf Grund der (wie unter III. gezeigt wurde) ebenfalls

bestellt, später aber sei der persönliche Schadensersatzanspruch in Folge Ablaufs der kurzen Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 852) verjährt, so daß in der That nur die dingliche Haftung des Grundstücks aus der „Grundschuld“ in Höhe von 15000 Mark und nicht außerdem noch eine persönliche Schuld existirt. Zur zweiten (also schlechteren) Stelle läßt A auf demselben Grundstück wegen eines Darlehns von 10000 Mark, das er dem C schuldet, eine „Hypothek“ von 10000 Mark für C eintragen. Das Grundstück liegt am Weichselstrom und bei einem Eisgang wird es vollständig weggerissen. B hat seine „Grundschuld“ von 15000 Mark verloren, und er kann sich für diesen Verlust nirgends erholen, selbst wenn der Grundstückseigenthümer A, abgesehen von dem weggerissenen Grundstück, noch Millionär ist. Die „Hypothek“ des C von 10000 Mark ist zwar in Folge Untergangs des Grundstücks auch gegenstandslos geworden; C hat aber noch die persönliche Darlehns-Forderung von 10000 Mark gegen A, deren Zahlung er aus dessen sonstigem Vermögen fordern kann.

erst im deutschen Recht aus dem praktischen Bedürfniß hervorgegangenen Einrichtung der „öffentlichen Grundbücher."

Angenommen: A hat auf sein etwa 30000 Mark werthes Grundstück zur ersten Stelle 10000 Mk. für die Bodenkredit-Bank, zur zweiten Stelle 8000 Mk. für B eintragen lassen (gleichviel ob als „Hypothek" oder „Grundschuld"). Er hat dadurch die Summen von 10000 Mk. und 8000 Mk. als zwei selbstständige Theile des ihm gehörigen Gesammt-Geldwerths seines Grundstücks von 30000 Mk. — als zwei „Posten", wie der Sprachgebrauch, die Selbstständigkeit sinnvoll zum Ausdruck bringend, sagt — für andere Personen grundbuchmäßig ausgeschieden und als selbstständige Werthposten in den Geschäftsverkehr gebracht (in Höhe von 10000 + 8000 Mk. seinen Grundbesitz „mobilisirt"). Der Rest des Gesammt-Geldwerths seines Grundstücks von etwa 12000 Mark steht also noch zu seiner freien Verfügung, ist grundbuchmäßig bisher nicht ausgeschieden, gehört noch ihm. Es ist nun kein Bedenken ersichtlich, warum das Gesetz dem Grundstücks-Eigenthümer nicht gestatten soll, die Thatsache, daß der bisher mit Ansprüchen anderer Personen nicht belastete Theil des Grundstücks-Geldwerths von etwa 12000 Mk. noch ihm selbst gehört, noch zu seiner freien Verfügung steht, ausdrücklich in das Grundbuch einschreiben zu lassen, mit andern Worten: warum der Grundstücks-Eigenthümer, wenn er will, diese 12000 Mk. nicht soll für sich selbst grundbuchmäßig ausscheiden dürfen, im obigen Beispiel: zur dritten Stelle auf seinen eigenen Namen im Grundbuche eintragen lassen. Allerdings bringt diese Eintragung der 12000 Mk. auf den Namen des Grundstückseigenthümers selbst nur die ganz selbstverständliche Thatsache zum Ausdruck, daß ihm kraft seines Eigenthums am Grundstück dessen Geldwerth von 30000 Mk., soweit er nicht bereits für die Bank mit 10000 Mk. und für B mit 8000 Mk. belastet (ausgeschieden) ist, also in Höhe von 30000 — 18000 = 12000 Mk. noch zusteht. Die ausdrückliche grundbuchmäßige Feststellung dieser selbstverständlichen Thatsache hat aber eine große praktische Bedeutung. Erstens wird dadurch dem Grundstückseigenthümer A ermöglicht, z. B. für den Fall plötzlichen Geldbedarfs, die auf die angegebene Weise bereits geschaffene Grundbuchpost von 12000 Mk. zur schleunigen Verwerthung, sei es durch Abtretung oder Verpfändung an einen Andern, bereit zu haben, während er sonst erst unter Zeitverlust die Eintragung der 12000 Mk. für den Anderen beim Grundbuchamt beantragen und bis zum Empfang der Nachricht, daß die Eintragung erfolgt sei, bezw. bis zur Aushändigung des über die Post zu bildenden „Hypotheken- oder Grundschuld-Briefes" warten müßte, um das Geld zu erhalten. Es ist einleuchtend, welchen großen Werth es für einen Geschäftsmann haben muß, wenn er eine auf seinem eigenen Grundstück für ihn selbst eingetragene Post jeder Zeit zur freien Verfügung hat, z. B., um damit im wechselnden Gange seiner Geschäfte bald diesem bald jenem Geldgeber, bald dieser bald jener Behörde, für die er Bauten oder Lieferungen übernimmt,

Sicherheit zu bestellen. Zweitens aber wird dem Grundstücks-eigenthümer durch die Eintragung einer Post auf seinen eigenen Namen ermöglicht, sich die betreffende Rangstelle (locus) im Grundbuche für in ferner Zukunft liegende Zwecke vorzubehalten und inzwischen über die dahinter folgenden Rangstellen für gegenwärtige Zwecke zu verfügen.

Beispiel: Der Rittergutsbesitzer A hat auf seinem Gute bisher nur zur ersten Stelle ein Landschaftsdarlehen von 100000 Mark eingetragen. Er braucht gegenwärtig zum Bau einer Brennerei 12000 Mk., weiß aber bereits, daß er für seine Tochter, die mit einem Leutnant verlobt ist und in etwa drei Jahren heirathen wird, den von der Militärbehörde vorgeschriebenen Vermögens-nachweis wird führen müssen. Zu diesem Zweck läßt er für sich selbst eine zu 4 Prozent verzinsliche Grundschuld von 60000 Mark, und zwar, da die Militär-behörde eine sichere Rangstelle fordert, zur zweiten Stelle eintragen; zur dritten Stelle nimmt er gleichzeitig die 12000 Mk. für den Brennerei-Bau auf. Auf diese Weise hat er nach drei Jahren für seine Tochter eine Post von 60000 Mk. bereit, die er, wenn aus der Heirath nichts wird, natürlich auch zu jedem anderen Zwecke verwenden kann.

Aber nicht nur unbedenklich und einem praktischen Bedürfniß ent-sprechend ist es, die gesetzliche Möglichkeit zu gewähren, daß ein Grund-stücks-Eigenthümer auf seinem eigenen Grundstück für sich selbst Geld eingetragen stehen hat, sondern es ist dies sogar eine Forderung der Billigkeit. Angenommen: A hat auf seinem Grundstück (gleichviel ob als „Hypothek" oder „Grundschuld") zur ersten Stelle für die Bodenkredit-Bank 10000 Mk., darauf zur zweiten Stelle für B 8000 Mk. und später zur dritten Stelle für C 12000 Mk. eintragen lassen. Hier weiß C und ist damit zufrieden (wie anzunehmen ist, da er sonst die 12000 Mk. nicht hätte auf das Grundstück zu geben brauchen), daß ihm die Bank mit 10000 Mk. und B mit 8000 Mk. vorgehen, und daß er aus dem Geldwerthe des Grundstücks nur insoweit Befriedigung erwarten kann, als das Grundstück beim Verkauf mehr als 18000 Mk. bringt. Angenommen nun weiter: der Grundstücks-Eigen-thümer A befriedigt nach einiger Zeit den B wegen der für ihn zur zweiten Stelle eingetragenen 8000 Mk. durch Zahlung u. s. w., oder er wird alleiniger Erbe des B. Soll in diesen Fällen die zur zweiten Stelle für B eingetragene Post von 8000 Mk. erlöschen? soll in Folge dessen der bis dahin mit seinen 12000 Mk. zur dritten Stelle stehende C ohne Weiteres in die zweite Stelle aufrücken? Im Falle der Be-jahung dieser Fragen würde C unmittelbar nach den 10000 der Bank seine 12000 Mk. fordern dürfen; es würde also seine ursprüngliche Sicherheit sich um 8000 Mk. verbessert haben. Das wäre doch für C (Mangels anderweiter Abmachung) ein bei Begründung seiner Post (hinter 18000 Mk.) von keiner Seite in Rechnung gezogener, ja meist ein ganz unbilliger Vortheil, denn C, der zur dritten Stelle (hinter 18000 Mk.) 12000 Mk. auf das Grundstück gab, hat sich damals jedenfalls (der Verkehrsgewohnheit folgend) für die geringere Sicherheit seiner Post andere Vortheile, namentlich einen höheren Zinssatz aus-bedungen. Er würde, wenn er jetzt in die zweite Stelle hinter

10000 Mk. aufrückte, die größere Sicherheit der zweiten Stelle und außerdem den höheren Zinssatz haben, und der Grundstücks-Eigenthümer könnte ein weiteres Kreditbedürfniß nicht unter den der freigewordenen zweiten (besseren) Stelle entsprechenden, sondern wiederum nur unter den ungünstigeren Bedingungen der dritten Stelle (hinter 10000 Mk. der Bank und hinter den in die zweite Stelle aufgerückten 12000 Mk.) befriedigen. Dem Grundstückseigenthümer träfe somit durch das Aufrücken der bis dahin hinter 18000 Mk. stehenden dritten Post von 12000 Mk. in die zweite Stelle hinter 10000 Mk. eine durch nichts gerechtfertigte Schädigung. Die Billigkeit fordert, daß dem Grundstücks-Eigenthümer die Möglichkeit gewährt wird, die Sicherheit, welche die zweite Post von 8000 Mk. dem Gläubiger B bot, nachdem er diesen Gläubiger befriedigt oder beerbt hat, bei einem neuen Gläubiger zu verwerthen. Diese Möglichkeit hat das Gesetz dadurch geschaffen, daß eine für einen Anderen im Grundbuche eingetragene Post (die 8000 Mk. des B), sobald der Eigenthümer sie bezahlt oder sobald er den Anderen beerbt, nicht erlischt, sondern dem Eigenthümer selbst zufällt, so daß er nunmehr die Post auf seinen eigenen Namen im Grundbuche seines eigenen Grundstücks „umschreiben" lassen oder auch ohne Umschreibung, z. B. durch Abtretung an F, darüber verfügen kann (vgl. § 1163 Abs. 1, Satz 2 und § 1143 Abs. 1 in Verbindung mit § 1153 Abs. 1). — „Nachhypothek soll nicht aufrücken." — „Wer auf zweites Pfand leiht, soll nicht erstes Pfand haben" (C).

Auf die vorstehend geschilderte Weise hat die Einrichtung der „öffentlichen Grundbücher" (der „Grundbuch-Mechanismus") dazu geführt, daß das Gesetz neben dem „allumfassenden", also auch den Geldwerth des Grundstücks umfassenden, Eigenthumsrechte des Grundstücks-Eigenthümers (§ 903) noch ein besonderes, selbständiges, seine eigenen Wege gehendes Recht des Grundstücks-Eigenthümers auf bestimmte Theile des Geldwerthes seines Grundstücks anerkennt in Gestalt der „Eigenthümer-Grundschuld", der „Eigenthümer-Hypothek".

B. Die praktische Bedeutung der „Eigenthümer-Grundschuld" — der „Eigenthümer-Hypothek"

besteht, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, darin, daß der Grundstückseigenthümer:

a) über die für ihn eingetragene Post zu ihm beliebender Zeit verfügen (sie an einen Andern abtreten, verpfänden u. s. w.) und sich auf diese Weise den der Post (ihrem Betrage und ihrem Range) entsprechenden Theil des Geldwerthes seines Grundstücks entweder sofort verschaffen oder für die Zukunft vorbehalten kann, und zwar mit dem Vorrechte vor den im Grundbuche hinter seiner Post eingetragenen oder später zur Eintragung gelangenden Posten anderer Personen,

b) im Falle der auf Antrag eines anderen Hypotheken- oder Grundschuld- oder sonstigen Gläubigers erfolgenden Zwangsversteigerung seines Grundstücks, falls die für ihn eingetragene Post zur Hebung kommt, den der Post entsprechenden Geldwerth seines Grundstücks in baarem Gelde ausgezahlt erhält, wie jeder andere Grundschuld- oder Hypotheken-Gläubiger. Folgendes Beispiel mag letzteres klar machen:

Der Grundstücks-Eigenthümer A läßt auf seinem Grundstück zur ersten Stelle für die Bodenkredit-Bank 10000 Mark, später für sich selbst zur zweiten Stelle eine Grundschuld von 8000 Mk. (um sie dereinst seiner Tochter als Mitgift zu geben) und demnächst zur dritten Stelle für C, der ihm 12000 Mark geliehen hat, eine Darlehns-Hypothek von 12000 Mark eintragen. Seine Geschäfte gehen nun schlecht; er kann dem C die Zinsen oder zur Fälligkeitszeit die 12000 Mark nicht zurückzahlen, und C bringt in Folge dessen das Grundstück zur Zwangsversteigerung, wobei ein Erlös von nur 24000 Mark erzielt wird. Bei der Kaufgelder-Vertheilung erhält zuerst die Bank ihre 10000 Mark, dann der Grundstücks-Eigenthümer A selbst (der Subhastat) seine Grundschuld von 8000 Mark; C erhält auf seine 12000 Mark den Rest des Erlöses von 6000 Mark und fällt mit 6000 Mark aus. Es zeigt sich hier zugleich in vollster Klarheit, was oben unter II und IV als Wesen des Grundkredits bezeichnet wurde, daß das Grundstück selbst unmittelbar die darauf eingetragenen Geldsummen schuldet; denn wäre der Grundstücks-Eigenthümer A der Schuldner, so wäre es nicht möglich, daß er die für ihn selbst eingetragene Grundschuld von 8000 Mark voll ausgezahlt erhält, sein Gläubiger C aber mit 6000 Mark ausfällt. Dieses Ergebniß erscheint sogar auf den ersten Blick unbillig; ist es aber eben nur scheinbar; denn indem C zur dritten Stelle hinter 18000 Mark auf das Grundstück 12000 Mark darlieh, wußte er von Anfang an, daß bei einer Zwangsversteigerung ihm 18000 Mark vorgehen und daß er nur auf den Mehrerlös Anspruch hat; er kann sich also nicht beklagen, wenn dieser Fall eintritt. Da der Hypotheken-Gläubiger C jedoch im vorliegenden Beispiel nicht blos Grundstücks-Gläubiger, sondern auch persönlicher (Darlehns)-Gläubiger des Grundstückseigenthümers A ist, da er also gewissermaßen zwei Schuldner für seinen Anspruch von 12000 Mark hat (das Grundstück und die Person des A), so steht ihm natürlich frei, wegen des an dem Grundstück erlittenen Ausfalls von 6000 Mark gegen die Person des A vorzugehen und auf dessen sonstiges Vermögen Zugriff zu nehmen, z. B. die 8000 Mark, die A bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks auf seine Grundschuld erhalten hat, pfänden zu lassen. — Hätte im vorstehenden Beispiel C an der dritten Stelle nicht eine Hypothek, sondern eine Grundschuld von 12000 Mark gehabt, die ihm der Grundstückseigenthümer vor Jahren zur Deckung einer inzwischen verjährten Bauforderung bestellt hat, so würde C sich wegen des Ausfalls der 6000 Mark nirgends erholen können, vielmehr diesen Betrag endgiltig verloren halten. Er könnte sich hierüber nicht beklagen; denn, indem er sein Geld als eine Grundschuld zur dritten Stelle eintragen ließ, wußte er und war damit zufrieden, daß ihm ausschließlich derjenige Theil des Grundstücks-Werthes hafte, der nach 10000 Mark (erste Post) und 8000 Mark (zweite Post) übrig bleibt.

Aus der Thatsache, daß Jemand auf seinem eigenen Grundstück für sich selbst eine (Eigenthümer-) Grundschuld oder Hypothek haben kann, würde logisch folgen, daß er, wie jeder Andere, der auf einem Grundstück

Geld stehen hat, wegen seiner Eigenthümer-Grundschuld oder Hypothek sein eigenes Grundstück zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung bringen könne, um die (Eigenthümer-) Grundschuld oder Hypothek zu Gelde zu machen. Dies verbietet jedoch § 1197 aus dem in der Note dazu angegebenen Grunde.

C. Die verschiedenen Fälle von „Eigenthümer-Grundschuld", „Eigenthümer-Hypothek".

a) **Eigenthümer-Grundschuld.**

Wir sahen (Seite 321 vorletzter Absatz und VI A), wie es möglich ist, daß der Grundstückseigenthümer an seinem eigenen Grundstück für sich selbst eine Grundschuld „bestelle" (§ 1196 Abs. 1). Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung, daß der Grundstückseigenthümer auch eine auf seinem Grundstück für einen Anderen (Grundschuldgläubiger) haftende Grundschuld erwerben kann, z. B. indem er sie sich abtreten läßt, indem er den Grundschuldgläubiger beerbt, indem er das Grundschuldkapital an den Grundschuldgläubiger zahlt.

b) **Eigenthümer-Hypothek.**

Wir sahen (Seite 321 vorletzter Absatz), daß und warum es unmöglich ist, daß der Grundstückseigenthümer an seinem eigenen Grundstück für sich selbst eine Hypothek **bestelle** nämlich weil die Hypothek nach § 1113 zu ihrer **Entstehung** eine persönliche Forderung voraussetzt und weil Niemand gegen sich selbst eine persönliche Forderung haben, sein eigener Schuldner sein kann.

Wie kommt nun das Gesetz dazu, trotzdem in den §§ **1163, 1168, 1170** auszusprechen:[1])

„Die Hypothek steht dem (Grundstücks-) Eigenthümer zu," —
„Der (Grundstücks-) Eigenthümer erwirbt die Hypothek?"

und welche Bedeutung haben diese Aussprüche?

Einige Beispiele werden beweisen, daß die Antwort auf diese Fragen einfacher ist, als es auf den ersten Blick scheinen will.

1. Der Grundstückseigenthümer A hat auf sein Grundstück für B eine Darlehns-Hypothek von 10,000 Mk. eintragen lassen auf Grund der mit B getroffenen (im Verkehr üblichen) Vereinbarung, daß B die Darlehns-Valuta an A erst dann zahlen soll, wenn die Eintragung der Hypothek im Grundbuche erfolgt ist. Es ist nun ein im Leben nicht selten vorkommender Fall (der in anderer Richtung in § 1139 behandelt ist), daß nach erfolgter Eintragung der Hypothek die Hingabe des Darlehns unterbleibt, weil B das Geld nicht geben

[1]) Außer den in diesen §§ bezeichneten Haupt- und Grund-Fällen der „Eigenthümer-Hypothek" sind zu erwähnen die aus § **1143** Abs. 1 in Verbindung mit § **1153** und aus § **1171** Abs. 2 sich ergebenden Fälle (vergl. die Noten zu diesen §§) und für die Gesammt-Hypothek (vergl. unter IX) die in den §§ **1172** Abs. 1, **1173, 1175** bezeichneten Fälle.

will oder kann. Es steht dann für B eine Darlehns-**Hypothek** eingetragen, **ohne daß** die nach § 1113 zur **Entstehung** der Hypothek nothwendige Darlehns-**Forderung zur Entstehung gelangt ist**; denn letztere entsteht erst durch Empfang des Darlehens seitens des Schuldners (§ 607). Wäre die Hypothek ein „Pfandrecht", so wäre nach dem unter I über das Wesen des Pfandrechts Gesagten die natürliche Folge der Nichtexistenz der Forderung, daß auch die „Belastung" des Grundstücks mit der „Hypothek" nicht als existirend anerkannt werden dürfte. Die Hypothek hat jedoch im B. G.-B., wie ebenfalls bereits unter I erwähnt wurde und nach dem unter VI. A (vgl. namentlich Seite 324 und 325) Gesagten klar sein wird, ihre Abhängigkeit von der Forderung, für die sie bestellt ist, ihre sogen. „accessorische Natur" völlig abgestreift.

Wie löst nun in unserem Beispiel das Gesetz den Widerspruch, daß im Grundbuche für B eine Darlehns-Hypothek von 10000 Mk. eingetragen ist, während in Folge unterbliebener Hingabe des Darlehns in Wahrheit gar keine Darlehns-Forderung zur Entstehung gelangt ist? Die Lösung ist folgende:

Nach dem Wortlaute des Grundbuchs und in Folge dessen vermöge seines öffentlichen Glaubens (vgl. unter III am Ende) für jeden redlichen Dritten, der sich im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuches mit B in ein Rechtsgeschäft über die für diesen eingetragene Darlehns-Hypothek von 10000 Mk. einläßt, z. B. sich die Hypothek von B abtreten läßt (vgl. auch § 1138), hat der Grundstückseigenthümer A aus dem **ihm zustehenden** Gesammt-Geldwerthe seines Grundstücks einen Theil-Werth von 10000 Mk. für B als selbständige Post ausgeschieden. Da jedoch der Grund, aus dem ausgesprochenermaßen die „Ausscheidung" für B erfolgte (nämlich: eine Darlehnsforderung des B von 10000 Mk.), nicht zutrifft, indem die Darlehnsforderung nicht zur Entstehung gelangt ist, so ist im Verhältniß zwischen A und B und für jeden Dritten, der dieses Verhältniß, nämlich die Nicht-Entstehung der Darlehnsforderung kennt, d. h. für jeden Nicht-Redlichen die „Ausscheidung" der Theil-Werthpost von 10000 Mk. für B aus dem Gesammtwerthe des Grundstücks grundlos und in Folge dessen hinfällig. Der Grundstückseigenthümer A hat jenen Theil-Werth seines Grundstücks von 10000 Mk. in Wahrheit nicht an B verloren, er steht noch ihm selbst zu, wie wenn er die Post von 10000 Mk. nicht für B hätte eintragen lassen. Mit anderen Worten:

> Die für B eingetragene Hypothek von 10000 Mk. steht, weil die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt ist, in Wahrheit nicht dem B, sondern dem Grundstückseigenthümer A selbst zu, als sogen. „Eigenthümer-Hypothek"

und dies spricht § **1163** Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich aus.

Wer bis hierher gefolgt ist, wird nun aber in vorstehend gewonnenem Ergebniß sofort einen neuen Widerspruch finden. Nach § 1113 setzt die Entstehung der Hypothek das Bestehen einer Forderung voraus. Wie ist damit vereinbar, daß § 1163 Abs. 1 Satz 1 sagt: „Wenn die Forderung nicht zur Entstehung gelangt ist, steht die Hypothek dem Eigenthümer zu"? Wie kann das Gesetz von einer Hypothek sprechen, wenn es an ihrer Voraussetzung fehlt? Auch diesen Widerspruch löst das Gesetz. Von einer „Hypothek" muß zunächst gesprochen werden, weil ja nach dem (allerdings wahrheitswidrigen) Wortlaute des Grundbuches eine Darlehns-Hypothek von 10 000 Mk. eingetragen ist. Wenn nun die Darlehns-Forderung nicht zur Entstehung gelangt ist, so fehlt eben die thatsächliche Voraussetzung für die nach der Begriffsbestimmung des § 1113 das unterscheidende Merkmal des Begriffs „Hypothek" bildenden Worte: „zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung". Man muß also diese Worte aus der Begriffsbestimmung fortlassen, und was dann übrig bleibt, ist wörtlich die Begriffsbestimmung der „Grundschuld", wie sie § 1191 giebt (vgl. hierzu das unter V Gesagte).

Das Endergebniß für unser Beispiel ist: Wenn A auf seinem Grundstück in Erwartung eines ihm von B versprochenen Darlehns von 10000 Mk. für B eine Darlehns-Hypothek von 10000 Mk. hat eintragen lassen, B aber demnächst das Darlehen nicht hergiebt, so liegt zwar nach dem Wortlaute des Grundbuches und in Folge dessen für jeden redlichen Dritten, der im Vertrauen auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs die Post von B sich hat abtreten oder verpfänden lassen, oder der sonst ein Rechtsgeschäft mit B über die Post vorgenommen hat, eine Darlehns-„Hypothek" von 10000 Mk. für B vor; im Verhältniß zwischen A und B aber und für jeden Dritten, der dieses Verhältniß (die Nichtentstehung der Darlehns-Forderung) kennt, gilt nicht der Wortlaut des Grundbuchs, sondern liegt, der wahren Rechtslage entsprechend, eine „Grundschuld" von 10000 Mk. für den Grundstückseigenthümer A vor. Diesem in Vorstehendem Schritt vor Schritt entwickelten Ergebniß hat das B. G.-B. die allgemeine rechtliche Fassung gegeben in den Sätzen:

§ **1163** Abs. 1 Satz 1. Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigenthümer zu.

§ **1177** Abs. 1. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, ohne daß dem Eigenthümer auch die Forderung zusteht, (also im Falle des § 1163), so verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld.

Andere Beispiele zu § 1163 Abs. 1 Satz 1 sind: Für B ist auf dem Grundstück des A eine Kaufgelder-Hypothek von 10000 Mark eingetragen auf Grund eines Schein-Kaufes, der nach § 117 nichtig ist, oder auf Grund eines Wucher-Geschäftes, das nach § 138 nichtig ist, oder auf Grund eines später von A oder B wegen Irrthumes oder Betruges mit Erfolg angefochtenen und daher nach §§ 119, 123, 142 von Anfang an nichtigen Kaufvertrages. In allen diesen Fällen steht wegen Nicht-Entstehung der

Kaufgelder-Forderung, für welche die Hypothek von 10000 Mark bestellt ist, nach § 1163 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1177 Abs. 1 Satz 1 nicht dem B eine Hypothek von 10000 Mark, sondern dem Grundstückseigenthümer A eine Grundschuld von 10000 Mark auf seinem eigenen Grundstück zu. Ein weiteres Beispiel vergl. unter X bei und in Note 8 zu dem dort abgedruckten § 868 Civ.-Proz.-Ordng.

In allen diesen Fällen besteht nun die Gefahr, daß B den der wahren Rechtslage nicht entsprechenden Wortlaut des Grundbuchs zum Nachtheil des A ausbeutet, indem er z. B. die Hypothek von 10000 Mark dem redlichen C, der die Wahrheit nicht kennt, abtritt oder verpfändet, wodurch C in Folge des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs die Post von 10000 Mark erwirbt, obgleich sie nicht dem Abtreter oder Verpfänder B, sondern dem A zustand. Die Mittel, um gegenüber dem unrichtigen Wortlaute des Grundbuchs die Wahrheit zum Ausdruck zu bringen, geben die §§ 894, 897, 899.[2])

2. Genau dasselbe Rechtsverhältniß wie bei der Nicht-Entstehung der Forderung, für die eine Hypothek bestellt ist (vergl. unter 1), liegt vor, wenn die **Forderung, für welche** die **Hypothek** bestellt ist, zwar rechtsgiltig entstanden ist, aber demnächst **erlischt.**

Beispiele: Der Grundstückseigenthümer A hat von B ein Darlehen von 10000 Mark empfangen und dafür mit seinem Grundstück Hypothek bestellt. Später zahlt er das Darlehen zurück (Erlöschen der Forderung durch Tilgung, § 362 Abs. 1), oder er stellt gegen die Darlehnsforderung des B von 10000 Mark eine ihm gegen B zustehende Kaufgelderforderung von 12000 Mark in Höhe von 10000 Mark zur Aufrechnung (Erlöschen der Forderung gemäß § 389), oder er erläßt dem B, der sein Neffe ist, die Darlehensschuld schenk-

[2]) Danach kann in den gewählten Beispielen A von B verlangen, daß B, „um den Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage in Einklang zu bringen (§ 894)", auf Kosten des A (dies ist die Regel, § 897) in beglaubigter Form erklärt (§ 29 Grundb.-Ordg.): „ich bewillige die Umschreibung der für B eingetragenen Hypothek von 10000 Mark in eine Grundschuld für A". Weigert sich B dessen, so muß A ihn auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs verklagen, kann aber, um in der Zwischenzeit bis zum Urtheil eine mißbräuchliche Ausbeutung des mit der wirklichen Rechtslage nicht in Einklang stehenden Wortlautes des Grundbuchs durch B zu verhindern, im Wege der schleunigen gerichtlichen einstweiligen Verfügung (das Verfahren ist dasselbe wie beim Arrest, vergl. §§ 935 ff. Civ.-Proz.-Ordg.) einen (bis zum rechtskräftigen Austrag der Sache als vorläufige Maßregel wirksamen) Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eintragen lassen (§ 899); dieser Widerspruch hat den Erfolg, daß der öffentliche Glaube des Grundbuchs, soweit der im Grundbuch eingetragene Widerspruch reicht, aufgehoben wird (§ 892), daß also C, dem etwa B die Post von 10000 Mk. abtritt, nicht geltend machen kann, er sei, auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs vertrauend, der Meinung gewesen, die Post von 10000 Mk. gehören dem B; C muß sich vielmehr, wenn A mit seiner Klage auf Berichtigung des Grundbuchs (auf Umschreibung der für B als Hypothek eingetragenen 10000 Mark in eine Grundschuld für A) durchdringt, sich die Umschreibung gefallen zu lassen, und er kann sich wegen dessen, was er für die Abtretung der 10000 Mark dem B. gegeben hat, nur an B halten.

weise (Erlöschen der Forderung gemäß § 397), oder A wird Erbe des B oder B wird Erbe des A (Erlöschen der Forderung durch „Vereinigung").

In allen diesen Fällen gilt das unter 1 Gesagte, nämlich: Durch die Eintragung der 10000 Mark als Hypothek für B hatte der Grundstückseigenthümer A aus dem ihm zustehenden Gesammt-Geldwerth seines Grundstücks eine Theil-Werthpost von 10000 Mark für B als selbständige Post ausgeschieden „zur Befriedigung wegen der dem B zustehenden Darlehns-Forderung" (§ 1113). Da nun der Grund, aus dem die Ausscheidung für B geschah, in Folge Erlöschens der Forderung durch Zahlung, Aufrechnung u. s. w. nicht mehr zutrifft, so ist im Verhältniß zwischen A und B und gegenüber jedem Dritten, der dieses Verhältniß kennt, die „Ausscheidung" der Theil-Werthpost von 10000 Mk. für B aus dem Gesammtwerthe des Grundstücks grundlos und in Folge dessen hinfällig, d. h. der Theil-Werth des Grundstücks von 10000 Mk. ist in Folge Erlöschens der Forderung des B von 10000 Mk., für die er ausgeschieden war, an den Grundstückseigenthümer A zurückgefallen. Diesem Ergebniß hat das B. G.-B. die allgemeine rechtliche Fassung gegeben in dem Satze:

> **§ 1163** Abs. 1 Satz 2. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigenthümer die Hypothek,

und zwar verwandelt sich auch hier auf die oben unter 1 ausführlich dargelegte Weise gemäß § 1177 Abs. 1 die für B im Grundbuch eingetragene Darlehns-Hypothek von 10000 Mk. in eine Grundschuld für den Grundstückseigenthümer A selbst.

Wie gegenüber dem unrichtigen Wortlaute des Grundbuchs, das eine Darlehens-Hypothek von 10000 Mk. für B nachweist, die wahre Rechtslage, daß eine Grundschuld für A vorliegt, zur Geltung gebracht werden kann, ist unter Nr. 1 am Ende und in der Note dazu (Seite 330) gezeigt.

3. Wenn A auf seinem Grundstück für B z. B. eine Darlehns-Hypothek von 10000 Mk. **unter Bildung eines Hypothekenbriefes** hat eintragen lassen, so erwirbt gemäß § 1117 Abs. 1 B die Hypothek erst, wenn ihm der Hypothekenbrief übergeben wird. Diese Vorschrift hat den Zweck, im Interesse der Sicherheit sowohl des Gläubigers wie des Schuldners, die Möglichkeit zu gewähren, daß B die Hypothek in demselben Augenblick erwirbt, in dem er das Darlehen hingiebt, nämlich durch Zug um Zug stattfindende Hingabe des Darlehns von B an A gegen Hingabe des Hypothekenbriefes von A an B.[3]) Da aber nach dem Wortlaute des Grundbuchs der Theil-Werth des Grundstücks von 10000 Mk. bereits durch die Eintragung im Grundbuche aus dem an sich dem A zustehenden Gesammtwerthe des Grundstücks für B ausgeschieden ist, so ist

[3]) Bei der Hypothek ohne Hypothekenbrief („Buch-Hypothek") entsteht die Hypothek für B bereits im Augenblicke ihrer Eintragung in das Grundbuch. Hatte in diesem Augenblick die Hingabe des Darlehns an A noch nicht stattgefunden, so besteht für A die Gefahr, daß B die für ihn eingetragene

diese „Ausscheidung", so lange die Post nach § 1117 Abs. 1 in Wahrheit noch nicht auf B übergegangen ist, also bis zur Uebergabe des Hypothekenbriefes an B, grundlos, d. h. der Theilwerth des Grundstücks von 10000 Mk. steht **bis zur Uebergabe des Hypothekenbriefes** an B in Wahrheit nicht dem B, sondern noch dem Grundstückseigenthümer A selbst zu. Dies spricht **§ 1163**, Abs. 2 aus, und zwar ist auch hier gemäß § 1177 Abs. 1, wie unter 1 ausführlich dargelegt wurde, die für B im Grundbuche eingetragene Darlehns-Hypothek von 10000 Mk. in Wahrheit eine Grundschuld für den Grundstückseigenthümer A selbst. Auch hier gilt das im letzten Absatz unter Nr. 1 und in der Note dazu Gesagte (Seite 330).

4. Wenn der Hypotheken-Gläubiger B **auf die Hypothek** von 10000 Mark **verzichtet,** z. B. weil ihm der Schuldner für die Darlehns-Forderung eine andere Sicherheit (ein werthvolleres Faustpfand u. s. w.) giebt, bleibt nach dem Wortlaute des Grundbuchs, und in Folge dessen für jeden redlichen (auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches vertrauenden) Dritten aus dem an sich dem A zustehenden Gesammtwerthe des Grundstücks ein Theil-Werth von 10000 Mark für B ausgeschieden; diese „Ausscheidung" ist aber in Folge des Verzichtes des B grundlos geworden, d. h. der für B ausgeschiedene Theilwerth von 10000 Mark ist in Folge des Verzichtes des B an den Grundstückseigenthümer A zurückgefallen. Dies spricht **§ 1168** Abs. 1 aus, und zwar verwandelt sich auch hier auf die oben unter 1 ausführlich dargelegte Weise gemäß § 1177 Abs. 1 die für B eingetragene Darlehns-Hypothek in eine Grundschuld für den Grundstückseigenthümer A selbst. Auch hier gilt das im letzten Absatz unter 1 und in der Note dazu Gesagte (Seite 330).

5. Dem Falle des Verzichts des Gläubigers auf die Hypothek (vgl. unter 4) steht gleich, wenn der Gläubiger B im Wege des **Aufgebots-Verfahrens mit seinem Recht auf die** für ihn eingetragene **Hypothek ausgeschlossen** wird. Dies spricht **§ 1170** Abs. 2 aus. Die Darlehns-Hypothek des B verwandelt sich in eine Grundschuld für den Grundstückseigenthümer A selbst (vgl. das unter 4 Gesagte).

VII. Gewöhnliche Hypothek — Sicherungs-Hypothek.

Wie aus § 1184 und insbesondere aus dem Wortlaut des § 1186 hervorgeht, unterscheidet das B. G.-B.:

a) die **gewöhnliche** Hypothek (§§ 1113—1183)
b) die **Sicherungs**-Hypothek (§§ 1184—1190).

Hypothek an einen redlichen Dritten abtritt, der dann einen Anspruch auf Zahlung von 10000 Mk. aus dem Grundstück hat, ohne daß der Grundstückseigenthümer auch nur einen Pfennig erhalten hat. vgl. hierzu § 1139. Umgekehrt läuft B, wenn er das Darlehen von 10000 Mk. bereits vor der Eintragung der Hypothek dem A giebt, Gefahr, daß A dann die Hypothek nicht für B, sondern für C eine Post eintragen läßt, so daß B günstigsten Falles erst hinter C Befriedigung erlangen kann.

Die Unterscheidungs-Merkmale ergeben sich aus § **1185.** Der Haupt-Unterschied ist, daß § **1138** nur für die „gewöhnliche", nicht für die „Sicherungs"-Hypothek gilt. Dies wird für die Entschließung der Betheiligten, ob im einzelnen Falle eine „gewöhnliche" oder „Sicherungs"-Hypothek bestellt werden soll, in der Regel maßgebend sein. Das Wesen des Unterschieds wird am besten aus folgendem Beispiel klar werden.

A hat auf seinem Grundstück im Abtheil III zur ersten Stelle für B eine **gewöhnliche** Darlehns-Hypothek von 10000 Mark eintragen lassen. B klagt nun gegen A in einer Klage:

a) persönlich: aus dem Darlehens-Vertrage, d. h. auf Zahlung von 10000 Mark bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das gesammte Vermögen des A,

b) dinglich: aus der Hypothek, d. h. auf Zahlung von 10000 Mark aus dem Grundstück, mit anderen Worten: auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen der Abth. III Nr. 1 eingetragenen Hypothek von 10000 Mark.

Hier kann A sowohl der persönlichen (Darlehns-) als der dinglichen (Hypotheken-) Klage des B z. B. folgende Einwendungen entgegensetzen: es liege ein Wuchergeschäft vor und die persönliche Forderung daraus sei nichtig, in Folge dessen habe B auch keinen Anspruch aus der Hypothek, — oder: es liege in Wahrheit gar kein Darlehen, sondern eine nach § 762 unverbindliche Spielschuld vor, in Folge dessen habe B auch keinen Anspruch aus der Hypothek, — oder: A habe dem B das Darlehen von 10000 Mark bereits zurückgezahlt und nur vergessen, die Hypothek im Grundbuche löschen zu lassen, in Folge dessen habe B auch keinen Anspruch mehr aus der Hypothek — u. s. w. Wenn A diese Einwendungen beweist, muß natürlich B sowohl mit seiner (persönlichen) Darlehns- als mit seiner (dinglichen) Hypotheken-Klage abgewiesen werden Wenn aber B die in Rede stehende **gewöhnliche** Darlehns-Hypothek von 10000 Mark an B abgetreten hat, der nichts davon weiß, daß ein Wuchergeschäft oder eine Spielschuld vorliegt oder daß das Darlehen bereits zurückgezahlt ist, sondern als „redlicher Dritter" die als Darlehns-Hypothek im Grundbuche eingetragene Post im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworben hat, so kann zwar A der persönlichen (Darlehns)-Klage des C ebenfalls obige Einwendungen mit dem Erfolg entgegensetzen, daß sie abgewiesen wird, denn dem Erwerber einer persönlichen Forderung, die nichtig oder mit Einwendungen behaftet ist, nützt sein guter Glaube nichts; gegenüber der dinglichen (Hypotheken)-Klage auf Zahlung der 10000 Mark aus dem Grundstück sind aber gemäß **§ 1138** obige Einwendungen gegen den C, der die Post im Vertrauen auf das Grundbuch erworben hat, unzulässig; C dringt mit der Hypothekenklage durch und kann die 10000 Mark aus dem Grundstück mit dem Rechte der ersten Stelle z. B. durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beitreiben.

Wäre dagegen die Hypothek nicht, wie im obigen Beispiel vorausgesetzt, als „gewöhnliche", sondern ausdrücklich als **Sicherungs-Hypothek** eingetragen, so würde gemäß § 1185 Abs. 2 der § 1138 keine Anwendung finden; C wäre nicht durch seinen guten Glauben an das vor Erwerb der Post von ihm eingesehene Grundbuch geschützt, sondern müßte sich obige der Forderung entgegenstehende Einwendungen auch gegen die Hypotheken-Klage gefallen lassen und würde mit dieser abgewiesen werden.

Der hier erörterte Haupt-Unterschied zwischen „gewöhnlicher" und „Sicherungs"-Hypothek zeigt sich also, wie hervorzuheben, erst, wenn die Hypothek in zweiter Hand ist. So lange die Hypothek in erster Hand ist, besteht in der hier erörterten Richtung kein Unterschied.

Aus dem Gesagten folgt: Wenn bei Bestellung einer Hypothek die Betheiligten wollen, daß das Recht desjenigen, dem die Hypothek zusteht, nicht bloß — wie dies selbstverständlich und immer der Fall ist — bei dem ersten Inhaber der Hypothek sich nach der Forderung bestimmen soll, für welche die Hypothek bestellt ist, sondern daß auch in der Hand jedes späteren Erwerbers der Hypothek diese nur insoweit gelten soll, als eine giltige Forderung besteht, so muß die Hypothek im Grundbuche ausdrücklich als „Sicherungs"-Hypothek bezeichnet werden (§ 1184 Abs. 2); fehlt diese Bezeichnung, so gilt sie als „gewöhnliche" Hypothek.[1])

Da nach Vorstehendem die „Sicherungs-Hypothek", wie auch ihr Name sagt, ausschließlich den Zweck hat, zur Sicherung einer Forderung zu dienen, und der Gläubiger dabei keinen Werth auf die Möglichkeit des leichten Umsatzes legt, ihr also der Hypothekenmarkt verschlossen ist — weshalb es bei der Sicherungs-Hypothek auch keinen Hypothekenbrief giebt (§ 1185 Abs. 1), dessen Zweck ja ist, den Umlauf der Hypothek zu erleichtern (vgl. unter VIII), — bezeichnet man in der Rechtssprache die „gewöhnliche" Hypothek im Gegensatz zur „Sicherungs"-Hypothek auch als **Verkehrs-Hypothek.**

Hervorzuheben ist schließlich, daß — abgesehen von den in § 1185 angegebenen Unterscheidungsmerkmalen der Sicherungs- von der gewöhnlichen Hypothek (insbesondere der Nichtanwendbarkeit des § 1138 bei der Sicherungs-Hypothek) — die bei der „Sicherungs-Hypothek" erfolgende „Belastung des Grundstücks" dieselbe rechtliche Natur hat, wie bei der „gewöhnlichen" Hypothek, d. h., es wird grundbuchmäßig ein der eingetragenen Geldsumme entsprechender Theil des Grundstücks-Geldwerthes aus dem Gesammt-Geldwerthe ausgeschieden und bleibt ausgeschieden, so lange die Post im Grundbuche nicht gelöscht wird, auch wenn die Forderung, für welche die Sicherungs-Hypothek eingetragen ist, nicht zur Entstehung gelangt oder erlischt. In diesen Fällen verwandelt sich auch die Sicherungs-Hypothek in eine Eigenthümer-Hypothek (richtiger Eigenthümer-Grundschuld) genau so, wie dies oben unter VI C. b 1, 2 (Seite 327—331) ausführlich dargestellt ist. Auch die „Sicherungs-Hypothek" ist also, abgesehen von der Einschränkung, die sich aus der Nicht-Anwendbarkeit des § 1138 ergiebt, unabhängig von der Forderung, für die sie bestellt ist.

---

[1]) Ueber Fälle, in denen ohne Rücksicht auf den Willen der Betheiligten eine Hypothek nach dem Gesetz nur als „Sicherungs-Hypothek" (nicht als „gewöhnliche" oder „Verkehrs"-Hypothek) begründet werden kann vgl. §§ 1187, 1190 Abs. 3 und namentlich weiterhin unter X über die sogen. Vollstreckungs- und Arrest-Hypotheken.

VIII. Hypothekenbrief — Grundschuldbrief.

Ueber die „gewöhnliche“ oder „Verkehrs-Hypothek“ (nicht auch: über die „Sicherungs“-Hypothek, vgl. § 1185 und unter VII) wird ein **Hypothekenbrief**, über die Grundschuld (Rentenschuld) ein **Grundschuldbrief (Rentenschuldbrief)** gebildet. Dies ist die gesetzliche Regel;[1]) man spricht dann von einer **Brief-Hypothek, Brief-Grundschuld (Brief-Rentenschuld)**. Durch Einigung des Grundstückseigenthümers und des Gläubigers kann jedoch die Bildung des (Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld-) Briefes ausgeschlossen werden; man spricht dann von einer (bloßen) **Buch-Hypothek, Buch-Grundschuld (Buch-Rentenschuld)**; vgl. §§ **1116**, 1192, 1199.

Der (Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld-) Brief ersetzt bis zu einem gewissen Maße das Grundbuch, er dient dem Gläubiger als Legitimation (vgl. namentlich §§ 1140, 1160, 1161), und daraus folgt, daß der Geschäftsverkehr mit Brief-Hypotheken (Grundschulden, Rentenschulden) sich schneller abwickeln kann, als bei bloßen Buch-Hypotheken (Grundschulden, Rentenschulden). Namentlich ist es für die Betheiligten von Wichtigkeit, daß der Erwerb der Brief-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) durch den Gläubiger und dessen Gegenleistung dafür (Zahlung der Valuta) in demselben Zeitpunkt „Zug um Zug“ vollzogen werden kann, was bei der Buch-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) nicht möglich ist (vgl. unter VI. C b 3, namentlich das Beispiel in der Note dazu Seite 331 unten). Während die Buch-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) bei erfolgender Abtretung auf den neuen Gläubiger erst im Augenblick der Umschreibung im Grundbuche übergeht, also der Uebergang in der Regel in Abwesenheit der Betheiligten und nach Ablauf einer gewissen Zeit sich vollzieht, (nämlich der von der Einreichung des Umschreibungs-Antrages beim Grundbuchamte bis zur Ausführung der darauf ergehenden richterlichen Umschreibungs-Verfügung vergehenden Zeit), genügt zum Uebergang der Brief-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) von B auf C die Ertheilung einer einfachen schriftlichen Abtretungserklärung des B an C unter gleichzeitiger Uebergabe des Briefes (vergl. § **1154** und die Noten dazu). Bei häufigerem Umsatz einer Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) kommt als weiterer Vortheil des Vorhandenseins eines Briefes hinzu, daß die Kosten für die häufigen Umschreibungen

---

[1]) Das Verfahren regeln die §§ **56** ff., 70, 97, (vgl. auch § 40 ff.) Grundb.-Ordg. und für Preußen: Art. 7 des Ausführ.-Ges. zur Grundb.-Ordg. vom 26. September 1899, die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. November 1899 §§ 37 ff., Art. 13 der Kgl. Verordg. vom 13. November 1899. — Der Hypotheken- (Grundschuld-, Rentenschuld-) Brief enthält außer dem die Post betreffenden Eintragungsvermerk einen Auszug aus dem Grundbuche, so daß man namentlich ersehen kann, welche Grundstücke für die Post haften und welche andere Posten im Range vorgehen; vgl. die am Schlusse dieser Vorbemerkung unter XII mitgetheilten preußischen **Formulare eines Hypothekenbriefes, Grundschuldbriefes, Rentenschuldbriefes.**

der Post im Grundbuche erspart werden können. Andererseits hat die Buch-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) den Vortheil, daß dem Gläubiger die Aufbewahrung des Briefes und die mit dessen Verlust verbundenen Unzuträglichkeiten (Aufgebot u. s. w.) erspart bleiben; auch gewährt sie ihm die Sicherheit, daß er, weil eben sein Name im Grundbuch steht, von jedem Wechsel des Eigenthums des Grundstücks und namentlich von der Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks benachrichtigt wird (§ 55 Grundb.-Ordg.), während der Erwerber einer Brief-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld), der nur die Abtretungsurkunde und den Brief besitzt, die Post aber nicht auf seinen Namen im Grundbuche hat umschreiben lassen, also beim Grundbuche nicht bekannt ist, von jenen wichtigen Thatsachen ohne Kenntniß bleiben und dadurch unter Umständen Schaden erleiden kann, indem er z. B. der Möglichkeit beraubt wird, bei der Zwangsversteigerung seine Post herauszubieten, so daß er damit gänzlich ausfallen kann.

IX. Gesammt-Hypothek — Gesammt-Grundschuld — Gesammt-Rentenschuld

auch Korreal-Hypothek u. s. w. genannt, liegt im Gegensatz zur Einzel-Hypothek u. s. w. vor, wenn entweder von vornherein oder nach und nach für eine und dieselbe Forderung **mit mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragenen Grundstücken** Hypothek bestellt, wenn eine und dieselbe Grundschuld (Rentenschuld) auf mehreren Grundstücken eingetragen worden ist (§§ **1132,** 1192, 1199). Es kann aber eine **Gesammt-Hypothek (Gesammt-Grundschuld, Gesammt-Rentenschuld)** gewissermaßen von selbst dadurch entstehen, daß das eine Grundstück, auf dem eine Einzel-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) haftet, in mehrere Grundstücke getheilt (parzellirt) wird. Geschieht dies, so wird die auf dem Stamm-Grundstück haftende Post auf die einzelnen darin im Grundbuche abgeschriebenen und auf neue Grundbuchblätter als selbständige Grundstücke übertragenen Theile (Parzellen) zur Mithaft übertragen (§ 49 Grundb.-Ordng).

Von der Gesammt-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) gilt Alles, was für die Einzel-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) gilt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.[1])

Die Gesammt-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) ist für die auf denselben Grundstücken nach-eingetragen (späteren) Hypotheken und Grundschulden **eine höchst gefährliche Einrichtung,** weil der Gläubiger der Gesammt-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) es jeder Zeit in der Hand hat, die Zahlung der ganzen Hypotheken- u. s. w. Summe aus einem von ihm beliebig herausgegriffenen Grundstücke ganz oder aus mehreren der verhafteten Grundstücke zu ihm be-

[1]) vgl. § 1132 und die in der Note dazu bezeichneten Vorschriften in Verbindung mit §§ 1192, 1199.

liebenden Theilen zu verlangen, oder auf die Hypothek an einem oder mehreren der belasteten Grundstücke zu verzichten und sie nur gegen eines oder mehrere andere geltend zu machen u. s. w. u. s. w. Er ist hierdurch in der Lage, die auf dem einen Grundstück nach-eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldgläubiger zum Schaden der auf dem (den) anderen Grundstücke (n) nach-eingetragenen zu begünstigen und umgekehrt, und sich für diese Begünstigung Vortheile auszubedingen, auf die er an sich gar kein Recht hat. Kurz, die Gesammt-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) kann unter Umständen von einem „gerissenen" Geschäftsmann zu höchst unsauberen, gleichwohl rechtlich unanfechtbaren Manövern ausgenutzt werden. Ein einfaches Beispiel wird dies klar machen:

Auf dem Grundstück des A haftet zur ersten und einzigen Stelle für B eine Hypothek (Grundschuld) von 10000 Mk. A veräußert die Hälfte seines Grundstücks an C für den Preis von 8000 Mk., erhält 3000 Mk. baar ausgezahlt und läßt den Rest seiner Kaufgelderforderung mit 5000 Mk. auf dem über das verkaufte Trennstück neu angelegten Grundbuchblatte des C als Hypothek eintragen. Die Belastung ist dann folgende: Auf dem Stammgrundstücke A stehen zur ersten und einzigen Stelle die 10000 Mk. des B; auf dem Trennstück C stehen zur ersten Stelle ebenfalls die (dorthin zur Mithaft übertragenen) 10000 Mk. des B; es ist also aus der bisherigen Einzel-Hypothek (Grundschuld) von 10000 Mk. auf A durch die Abtrennung der Parzelle C eine Gesammt-Hypothek (Grundschuld) von 10000 Mk. auf den Grundstücken A und C geworden. Auf der Parzelle C stehen zur zweiten Stelle die 5000 Mk. Kaufgelderforderung des A. A zieht nach Berlin; er verkauft sein Restgrundstück A an D und cedirt die 5000 Mk. Kaufgelder-Hypothek auf dem Trenngrundstück C an E. Das Trenngrundstück C kommt hierauf zur Zwangsversteigerung und bringt einen Erlös von 11000 Mk. Hier hat es B ganz in seiner Hand, seine 10000 Mk. allein aus dem Trennstück C zu fordern, so daß E mit der erworbenen Kaufgelderhypothek von 5000 Mk. nur in Höhe von 1000 Mk. zur Hebung kommt und in Höhe von 4000 Mk. ausfällt, das Stammgrundstück A dagegen von der Hypothek des B von 10000 Mk. frei wird; B hat es aber auch in der Hand, zu sagen: ich fordere die 10000 Mk. nur aus dem Stammgrundstück A und mache sie gegen das Trennstück C nicht geltend, in welchem Falle dann E seine Kaufgelderhypothek von 5000 Mk. voll erhält und sogar noch 6000 Mk. für den Grundstückseigenthümer C von dem Zwangsversteigerungserlöse übrig bleiben. Im ersteren Falle hätte sich E vor dem Verluste allerdings dadurch schützen können, daß er von dem ihm gemäß § 1150 zustehenden Ablösungsrechte (Auskaufsrechte) gegen B Gebrauch machte, d. h. von B die Abtretung seiner Gesammthypothek von 10000 Mk. gegen Zahlung dieser Summe verlangte und dann aus dem Zwangsversteigerungs-Erlöse von 11000 Mk. zunächst 6000 Mk. auf die Gesammthypothek von 10000 Mk. und demnächst 5000 Mk. auf die erworbene Kaufgelder-Hypothek von 5000 Mk. verrechnete, so daß ihm von der Gesammt-Hypothek von 10000 Mk. fortan 4000 Mk. als Einzel-Hypothek auf dem nicht zur Zwangsversteigerung gekommenen Stamm-Grundstück A verblieben. Aber E (vielleicht eine geschäftsunkundige Wittwe, ein minderjähriges Kind u. s. w.) ist nicht immer in der Lage, dieses Ablösungsrecht auszuüben und kann dann lediglich in Folge der Willkür des ihm vorgehenden Gläubigers B auf die vorgeschriebene Weise seine Hypothek verlieren.

Dieses Beispiel handelt, wie bemerkt, von einem ganz einfachen Falle. Die denkbaren und möglichen anderweiten „Komplikationen" sind zahlreich.

Hieraus ergiebt sich folgender Rath für das praktische Leben: Man vermeide, eine auf einem Gründstück A haftende Hypothek oder Grundschuld (Rentenschuld) zu erwerben, der eine Gesammt-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) im Range vorgeht, sofern nicht die zu erwerbende Post auch dann noch sicher ist, wenn die vorgehende Gesammt-Post in ihrem vollen Betrage aus dem einen Grundstück A zur Hebung kommt; mit anderen Worten: man vertraue nie, daß die Gesammt-Post ganz oder theilweise gegen eines der mithaftenden Grundstücke werde geltend gemacht werden, sondern sei gefaßt darauf, daß sie ganz aus dem einen Grundstück A verlangt werden wird.

X. Vollstreckungs- und Arrest-Hypothek.

Nach B. G.-B. können Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden nur durch „Einigung" der Betheiligten (dinglichen Vertrag) und hinzutretende Eintragung im Grundbuche entstehen (§ 873). Eine Entstehung z. B. unmittelbar durch Gesetz, wie sie manche frühere Rechte kannten („gesetzliche Hypotheken", vgl. Art. 188 Einf.-Ges.), ist dem B. G.-B. unbekannt. Es giebt jedoch auch nach heutigem Rechte noch Fälle, in denen das Gesetz zwar nicht unmittelbar eine Hypothek, wohl aber einen „gesetzlichen" Anspruch auf Eintragung einer „Sicherungs"-Hypothek (einen früher sogen. „Pfandrechts-Titel") gewährt, der, wenn keine „Einigung" zwischen dem so Berechtigten und dem Grundstückseigenthümer erfolgt, wenn also vom Grundstückseigenthümer der Antrag auf Eintragung der Sicherungs-Hypothek nicht freiwillig gestellt wird, im Wege der Klage und auf Grund des ergehenden Urtheils zu betreibender Zwangsvollstreckung verwirklicht, oder auch schon vorher im Wege einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung durch Eintragung einer Vormerkung gemäß §§ 883, 885 gesichert werden kann. Solche gesetzliche Ansprüche auf Eintragung einer „Sicherungs-Hypothek" gewähren z. B. § 648 zum Schutz der Bauhandwerker, ferner Art. 91 Einf.-Ges. u. s. w.

Insbesondere gewähren jedes rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Endurtheil, — jeder nach Erhebung der Klage vor einem deutschen Gericht zur vollständigen oder theilweisen Beilegung des Rechtsstreits geschlossene Vergleich, — die gerichtlichen oder notariellen sogen. vollstreckbaren Urkunden, — Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen (vgl. §§ 704, 794, 932, 936 Civ.-Proz.-Ordg.), — die Konkurstabellen bezüglich der darin festgestellten Forderungen, der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich im Konkurse (vgl. §§ 164, 194 Konk.-Ordng.), — die rechtskräftig bestätigten Erbauseinandersetzungen und vorgängigen Vereinbarungen (vgl. §§ 98, 91, 93 Reichsges. über d. Angelegenh. der freiwill. Gerichtsbark.) einen Anspruch auf Eintragung einer **Sicherungs-Hypothek** nach Maßgabe **der §§ 866—868, 932 Civ.-Proz.-Ordnung.** Man nennt diese Hypotheken: **Zwangs-Hypotheken, Vollstreckungs-** und **Arrest-Hypotheken,** auch „nothwendige" Sicherungs-Hypotheken im Gegensatz zu den „rechtsgeschäftlichen".

Für diese Sicherungs-Hypotheken gelten die §§ 1184 ff. und das oben unter VII darüber Gesagte.

Die vorstehend in Bezug genommenen Vorschriften der Civ.-Proz.-Ordg. lauten:

§ 866. Die **Zwangsvollstreckung** in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer **Sicherungs-Hypothek für die Forderung,** durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

Auf Grund eines **Vollstreckungsbefehls**[1]) findet die Eintragung einer Sicherungs-Hypothek **nicht** statt. Auf Grund eines anderen Schuldtitels[2]) darf eine Sicherungs-Hypothek **nur** für eine den Betrag von **dreihundert Mark übersteigende Forderung** eingetragen werden;[3]) die Vorschriften der §§ 4, 5 finden entsprechende Anwendung.[4])

§ 867. Die Sicherungs-Hypothek wird auf Antrag des Gläubigers[5]) in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung. Sollen **mehrere Grundstücke des Schuldners** mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der **Forderung** auf die einzelnen Grundstücke **zu vertheilen;** die Größe der Theile bestimmt der Gläubiger.[6])

§ 868. Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben[7]) oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigenthümer des Grundstücks die Hypothek.[8]) Das Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

---

[1]) d. h. eines im Mahnverfahren ergangenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehls (§§ 699, 700 Civ.-Proz.-Ordg. — [2]) Endurtheil, Vergleich u. s. w.; vgl. die Seite 336 [2] letzter Absatz angeführten Beispiele. — [3]) **Vollstreckungs- und Arrest-Hypotheken** für Forderungen von **300 Mk. und weniger** sind also **unzulässig.** — [4]) betreffend die Werthberechnung. — [5]) d. h. auf einseitigen, privatschriftlichen, unmittelbar an das Grundbuchamt (ohne Vermittlung des Prozeßrichters) zu richtenden Antrag des Gläubigers unter Beifügung des vollstreckbaren Schuldtitels (Urtheils, Vergleichs u. s. w.) — [6]) Die **Vollstreckungs- und Arrest-Hypothek** kann also **niemals eine Gesammt-Hypothek** sein (vgl. unter IX); der Gläubiger einer vollstreckbaren Forderung von 3000 Mk, hat, wenn dem Schuldner drei Grundstücke A, B, C gehören, nur das Recht, auf dem Grundstücke A 1200 Mk., auf B 1000 Mk. und auf C 800 Mk. (oder welche Theilung ihm sonst je nach der Sicherheit, die die Grundstücke bieten, beliebt) eintragen zu lassen. — [7]) z. B. ein den Grundstückseigenthümer A zur Zahlung von 2000 Mk. an B verurtheilendes, vorläufig vollstreckbares Urtheil des Landgerichts wird in der Berufungs-Instanz durch vollstreckbares Urtheil des Oberlandesgerichts aufgehoben, und es wird der Gläubiger B mit seiner Klage abgewiesen. [8]) Also: wenn im Beispiel der Note 7 der Gläubiger B für sich auf Grund des Urtheils des Landgerichts auf dem Grundstück des A eine Sicherungs-Hypothek von 2000 Mark hatte eintragen lassen, so erwirbt im Augenblicke des Ergehens des (das Urtheil des Landgerichts aufhebenden vollstreckbaren) Urtheils

§ 932. Die **Vollziehung des Arrestes**[9]) in ein Grundstück oder eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer **Sicherungs-Hypothek für die Forderung**; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag[10]) ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen,[11]) für welchen das Grundstück oder die Berechtigung haftet.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 867, 868 Anwendung.

Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.

XI. Aus dem Einführungsgesetz zum B. G.-B.

sind für den vorliegenden Abschnitt von Wichtigkeit:

a) die Bestimmungen, durch welche gewisse **landesrechtliche Vorschriften** betreffend das Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuld-Recht **aufrecht erhalten** werden. Es sei in dieser Hinsicht verwiesen auf die Art. 60, 112, 117, 118, 120, 167 des Einf.-Ges. und die am Rande daselbst bezeichneten landesrechtlichen Ausführungs-Vorschriften;

b) die in den Art. 184, 186, 188, 190, 192—195 des Einf.-Ges. enthaltenen **Uebergangsvorschriften.**

XII. Einige Formulare.

A. Grundbuchblatt. — Vorausgeschickt sei folgendes:

Die Grundbücher werden von den „Grundbuchämtern" geführt. Die Amtsgerichte sind zugleich die Grundbuchämter, ausgenommen in Württemberg, Baden und den beiden Mecklenburg, wo aber auch grundbuchamtliche Geschäfte den Amtsgerichten übertragen werden können. Die Einrichtung der Bücher, insbesondere das Formular eines Grundbuchblatts, bestimmt sich nach den Anordnungen der Landesjustizverwaltung, soweit jene Einrichtung nicht in der Grundbuchordnung geregelt ist. Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten. Jedes Grundstück enthält im Grundbuch eine besondere Stelle **(Grundbuchblatt).** Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des B. G.-B. anzusehen (§ 3 Grundb.-Ordn.). Die **Einsicht des Grundbuchs** ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das **Gleiche** gilt von **Urkunden,** auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug

---

des Oberlandesgerichts A die für B eingetragene Sicherungs-Hypothek von 2000 Mark als **Eigenthümer-Hypothek,** und es kann A unter Vorlegung des Urtheils des Oberlandesgerichts beim Grundbuchamt die Umschreibung der Sicherungs-Hypothek auf seinen Namen als Eigenthümer-Grundschuld beantragen; vergl. das Nähere hierüber oben unter VI C b 1, wo (Seite 330 oben) auf dieses Beispiel verwiesen ist, und VII letzter Absatz Seite 334 unten. — [9]) Dasselbe gilt nach § 936 Civ.-Proz.-Ordg. für die Vollziehung einer auf Zahlung einer Geldsumme lautenden **einstweiligen Verfügung** (z. B. dem Ehemann wird im Ehescheidungsprozeß durch einstweilige Verfügung aufgegeben, seiner Ehefrau monatlich 400 Mark Unterhaltsgeld zu zahlen). — [10]) § 923 Civ.-Proz.-Ordg lautet: In jedem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. — [11]) vergl. § 1190 B. G.-B.

genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten **Eintragungsanträgen.** Soweit die Einsicht des Grundbuchs, der vorbezeichneten Urkunden und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge gestattet ist, kann eine **Abschrift** gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen (§ 11 daselbst). Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß **Grundakten** gehalten werden. (Für Preußen ist bestimmt, daß für jedes Grundbuchblatt besondere Grundakten gehalten werden. Bei diesen Grundakten ist eine **Tabelle** zu halten, die mit dem Grundbuchblatte wörtlich übereinstimmen muß. In Folge dessen beschränkt man sich in der Regel auf die Einsicht der Tabelle, da die Einsicht des Grundbuchs selbst umständlicher ist. Zu den Grundakten werden alle Urkunden genommen, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt. Die Herausgabe einer solchen Urkunde darf nur erfolgen, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift aufbewahrt wird.) Eine Eintragung in das Grundbuch soll, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt (z. B. gewisse Eintragungen geschehen von Amtswegen), nur auf Antrag erfolgen **(Antrag-Prinzip).** Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrage vermerkt werden. Antragsberechtigt ist Jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, — z. B. bei der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld der Grundstückseigenthümer, bei der Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld der Hypotheken-(Grundschuld-)Gläubiger, — sowie Jeder, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll, z. B. derjenige, für den eine Hypothek oder Grundschuld, die Abtretung oder Verpfändung einer solchen eingetragen werden soll (§ 13 Grundb.-Ordn.). Dem „Eintragungs-Antrage" muß in der Regel die „Eintragungs-Bewilligung" desjenigen zu Grunde liegen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird; vgl. vorstehende Beispiele. (§ 19 Grundb.-Ordn, **Konsens-Prinzip.**) Soll die Uebertragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief ertheilt ist, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die „Abtretungserklärung" des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird (§ 26 Grundb.-Ordn.). Eine **Eintragung** in das Grundbuch soll **nur** erfolgen, wenn die **Eintragungsbewilligung** oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen **Erklärungen** vor **dem Grundbuchamte zu Protokoll** gegeben oder durch **öffentliche** oder **öffentlich beglaubigte Urkunden** nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung (z. B. ob Jemand Vormund ist, ob Jemand gestorben ist) bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden (§ 29 Grundb.-Ordn.). Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des [der] Grundbuchbeamten versehen werden (§ 45 Grundb.-Ordn.) Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigenthümer, sowie im Uebrigen allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen von Amtswegen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird; vgl. obige Beispiele. (§ 55 Grundb.-Ordn.).

Das preußische Formular eines Grundbuchblatts umfaßt (lediglich beispielsweise) 11 Seiten. Dazu ist der Uebersichtlichkeit wegen vorgeschrieben, daß Vermerke und Eintragungen, die ihre Bedeutung verloren haben oder gelöscht sind, **roth** unterstrichen werden. Das preußische Formular lautet:

Amtsgericht Loban.

Grundbuch

von

Buchhain, Kreis Seefeld.

Band I Blatt Nr. 12.

I. Verzeichniß der Grundstücke.

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung	Flurbuch: Kartenblatt (Flur) Nr.	Flurbuch: Parzelle Nr	Grundsteuermutterrolle Art.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirthschaftsart und Lage	Größe ha	a	qm	Grundsteuerreinertrag Thlr.	1/100	Gebäudesteuernutzungswerth M.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.			9.		10.
1.	—	Buchhain	—	—	3	27	Bauerhof Nr. 8	41	67	09	373	29	136
2.	—	Buchhain	2	110	—	—	Garten im Dorfe	—	34	86	7	68	—
3.	1 mit 2.	Buchhain	—	—	3	27	Bauerhof Nr. 8	42	01	95	380	97	136
4.	—	Buchhain	5	90	24	—	Acker im Mittelfelde	2	18	90	19	83	—
5.	—	Brühl	3	20	15	—	Holzung in den Fichten	1	31	66	10	31	—
6.	Rest von 4	Buchhain	5	419/90	24	-	Acker im Mittelfelde	—	60	75	6	30	—
7.	—	Buchhain	5	17	—	—	Acker im Mittelfelde	—	73	40	7	60	—
8.	6, 7	Buchhain	5	419/90/17	24	—	Acker im Mittelfelde	1	34	15	13	90	—

Bestand und Zuschreibungen: Zur laufd. Nummer der Grundstücke	12.	Abschreibungen: Zur laufd. Nummer der Grundstücke	14.
11.		13.	
1	Bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.	4.	Von Nr. 4 die Parzelle 420/90 übertragen nach Bd. II Blatt Nr. 50 am 18. Oktober 1908. Rest: laufende Nr. 6. Fischer. Neumann.
1, 2, 3.	Nr. 2 nach Abschreibung von Band I Blatt Nr. 20 der Nr. 1 als Bestandtheil zugeschrieben u. Nr. 1 mit Nr. 2 unter Nr. 3 neu eingetragen am 24. Februar 1903. Fischer. Neumann.		
4.	Von Band I Blatt Nr. 17 hierher übertragen am 4. August 1904. Fischer. Neumann.	5	Uebertragen nach Bd. III Blatt Nr. 117 des Grundbuchs von Brühl am 3. Mai 1910. Fischer. Neumann.
5.	Von Band IV Blatt Nr. 29 des Grundbuchs von Brühl hierher übertragen am 12 Juni 1908. Fischer. Neumann.		
6, 7, 8.	Nr. 7 von Band II Blatt Nr. 32 hierher übertragen u. in Folge Vereinigung mit Nr. 6 unter 8 als ein Grundstück eingetragen am 3. Mai 1910 Fischer. Neumann.		

II. Verzeichniß der mit dem Eigenthume verbundenen Rechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Laufende Nummer des betheiligten Grundstücks	Bezeichnung des Rechtes	Veränderungen	Löschungen
1.	2.	3.	4.	5.
1.	1.	Die auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 10 Parzelle 5 (Band I Blatt Nr. 15) in Abtheilung II Nr. 3 eingetragene jährliche Rente von 200 Mark hier vermerkt am 10. September 1901. Fischer. Neumann.		Nr. 2 gelöscht am 15. Oktober 1904. Fischer. Neumann.
2.	2.	Das auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 114 (Band I Blatt Nr. 37) in Abtheilung II Nr. 1 eingetragene Wegerecht bei der Zuschreibung von Nr. 2 hier vermerkt am 24. Februar 1903. Fischer. Neumann.		

Erste Abtheilung.

Eigenthümer	Lfd. Nr. d. Grundst.	Grund des Erwerbes Verzicht	Erwerbspreis, Werth, Feuerversicherungssumme
1.	2.	3.	4.
Landwirth Friedrich Gerber in Buchhain.	1.	Bei der Anlegung des Grundbuchs auf Grund des Kaufvertrags vom 20. Sept. 1895 eingetragen am 3. Aug. 1901. Fischer. Neumann.	Zu Nr. 1: 51500 Mk. Kaufpreis v. 20. September 1895 eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.
	2.	Aufgelassen und Band I Blatt Nr. 20 eingetragen am 30. Januar 1902, hierher übertragen am 24. Febr. 1903. Fischer. Neumann.	
Bauer Heinrich Schmidt in Buchhain.	3.	Aufgelassen und eingetragen am 5. April 1904. Fischer. Neumann.	Zu Nr. 3: Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude am 30. April 1904 versichert mit 8400 Mk. Eingetragen am 5. Mai 1904. Fischer. Neumann.
	4.	Aufgelassen und eingetragen am 4. August 1904. Fischer. Neumann.	
Die Ehefrau des Heinrich Schmidt, Sophie, geborene Busse, als Miteigenthümerin kraft ehelicher Gütergemeinschaft.	3, 4	Auf Grund des Zeugnisses des Königlichen Amtsgerichts zu Lobau vom 7. November eingetragen am 23. Novemb. 1907. Fischer. Neumann.	
	5.	Die Ehefrau Schmidt auf Grund des Erbscheins vom 5. Febr. 1908, der Ehemann kraft ehel. Gütergemeinschaft eingetragen am 12. Juni 1908. Fischer. Neumann.	
	7.	Aufgelassen am 2. und eingetragen am 3. Mai 1910. Fischer. Neumann.	

Zweite Abtheilung.

Lfd. Nr. der Eintragung	Lfd. Nr. d. belast. Grundst.	Lasten und Beschränkungen	Z. lf. Nr. der Eintragung	Veränderungen: Eintragung	Veränderungen: Löschung	Löschungen: Zur lfd. Nr. der Eintragung	Löschungen
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.
1.	1.	Ein Altentheil für Anton Siegert in Buchhain nach Maßgabe des Kaufvertrags vom 20. Sept. 1895 bei der Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 3. Aug. 1901. Fischer. Neumann.	2.	Der vorbehaltene Vorrang vor diesem Rechte ist der in Abtheil. III Nr. 4 eingetragenen Hypothek eingeräumt. Eingetragen am 16. Oktober 1905. Fischer. Neumann.		1.	Gelöscht am 5. April 1904. Fischer. Neumann.
2.	3.	Ein lebenslängliches Wohnungsrecht für den Landwirth Friedrich Gerber in Buchhain nach Maßgabe der Bewilligung vom 30. März 1904. Der Höchstbetrag des Ersatzes für den Fall des Erlöschens durch den Zuschlag ist auf eintausend Mark festgesetzt. Zur Löschung des Rechtes soll der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen. Vorbehalten ist der Vorrang für eine später einzutragende Hypothek von dreitausend Mark nebst fünf vom Hundert Zinsen. Eingetragen am 5. April 1904. Fischer. Neumann.	5.	Für das Erbbaurecht ist das Blatt Nr. 86 in Band III dieses Grundbuchs angelegt. Eingetragen am 5. Februar 1912. Fischer. Neumann.		4.	Gelöscht am 5. Juli 1909. Fischer Neumann
3.	4.	Ein Vorkaufsrecht für den Gastwirth Wilhelm Schröder in Seefeld unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. März 1906 eingetragen am 4. April 1906. Fischer. Neumann.				3.	Gelöscht am 17. August 1910. Fischer. Neumann.
4.	5.	Widerspruch gegen die Eintragung des Eigenthums des Bauers Heinrich Schmidt und seiner Ehefrau zu Gunsten des Kaufmanns Felix Busse in Grünbusch auf Grund der einstweiligen Verfügung des Königl. Landgerichts zu N. vom 25. September eingetragen am 3. Oktober 1908. Fischer. Neumann.					
5.	8.	Ein Erbbaurecht nach Maßgabe der Bewilligung vom 15. August 1910 für den Gastwirth Wilhelm Schröder in Seefeld eingetragen am 17. August 1910. Fischer. Neumann.					

Lfd. Nummer der Eintrag.	Lfd. Nummer d. belast. Grdst.	Betrag M.	Betrag ₰	Hypotheken, Grundschulden Rentenschulden	Veränderungen: lfd. Nr. d. Eintr.	Veränderungen: Betrag M.	Veränderungen: Betrag ₰	Veränderungen: Eintragung	Veränderungen: Löschung	Löschungen: lfd. Nr. d. Eintr.	Löschungen: Betrag M.	Löschungen: Betrag ₰	Löschungen
1.	2	3.		4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.		11.
1.	1.	9000 —4000 5000 —2000 3000	— — — —	Neuntausend Mk. Darlehen[1]) mit fünf v. Hundert jährl. seit 1. April 1896 verzinsl. u. sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für d. Schankwirth Wilhelm Peters in Schwarzbach bei d. Anleg. des Grundbuchs eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.	2.	2800	—	Der Restbetrag von zweitausendachthundert Mk. umgewandelt in eine gewöhnliche Hypothek für ein m. fünf v. Hundert jährl. seit d. 1. April 1904 verzinsl. Darlehen für d. Fabrikbesitzer Karl Franck in Lobau eingetragen am 4. April 1904.[4]) Fischer. Neumann.		2	500		Fünfhundert Mk. gelöscht a. 4. April 1904. Fischer. Neumann.
2.	3.	3300 — 500 2800	— — —	Sicherungshypothek[2]) für eine a. 1. April 1904 zahlbare Kaufgeldforderung v. dreitausenddreihundert Mark für den Maschinenfabrikanten Karl Franck in Lobau eingetragen am 12. Juni 1903. Fischer. Neumann.						1.	4000		Viertausend Mk. Resthypothek d. Wilhelm Peters gelöscht am 6. Januar 1905. Fischer. Neumann.
					1.	5000	—	Fünftausend Mark m. d. Vorrange vor d. Reste nebst d. Zins. seit d. 1. Oktober 1904 abgetret. an d. Schmied Heinrich Stark in Hannover. Eingetragen am 24. Oktober 1904. Fischer. Neumann.					
3.	3, 4.	500		Vormerkung[2a]) z. Sicherung d. Anspruchs auf Einräumung e. Hypothek i. Betrage v. fünfhundert Mk. f. d. Kaufmann Karl Müller i. Seefeld unt. Bezugnah. auf d. einstweilige Verfügung d. Königl. Landgerichts zu N. vom 1., eingetr. a. 3. Febr. 1905. Fischer. Neumann.	1. 2.	5000 2800	— —	Umgeschrieb. für d. Landwirthsch. Kreditb., Akt.-Ges. in Hannover, m. d. Maßgabe, daß an die Stelle der bisherigen Forderung eine mit fünf v. Hundert jährlich seit d. 1. Okt. 1905 verzinsl. Darlehnsforderung[5]) gesetzt ist. Die Eigenthümer hab. sich d. sofortig. Zwangsvollstreck. i. d. Weise unterwor., daß sie geg. d. jeweilig. Eigenthüm. zulässig sein soll. Unter Bezugnahme auf die Bewillig. v. 24. Sept. eingetr. a. 16. Okt. 1905. Fischer. Neumann.		1. 6. 7	2000 1000 2500		Umgeschr. in e. Hypoth. f. e. Kaufgeldford. von fünfhundert Mark nebst vier vom Hundert jährl. Zins. seit d. 1. Mai 1905 für d. Kaufm. Karl Müller i. Seefeld unt. Bezugn. a. d. rechtskr. Urtheil d. Kgl. Landger. zu N. vom 6. Juni 1905 eingetr. a. 12. Juli 1905. Fischer. Neumann. Zweitausend Mk. gelöscht am 10. Dezbr. 1907. Fischer. Neumann. Gelöscht am 4. April 1912. Fischer. Neumann. Zweitausendfünfhundert Mark Ablösungssumme u. einhundertzehn Mark jährl. Rentenschuld gelöscht am 16. Oktober 1916. Fischer. Neumann.
4.	3	3000	—	Dreitaus. Mk. Darlehen[3]) mit fünf v. Hundert jährl. seit d. 1. Okt. 1905 verzinsl., für d. Landwirthsch. Kreditbk., Akt.-Ges., in Hannover. Die Eigenthümer haben sich d. sofortig. Zwangsvollstreck. in der Weise unterwor., daß sie geg. den jeweilig. Eigenthüm. zulässig sein soll. Unter Bezugnahme auf die Bewillig. vom 24. Septbr. 1905 eingetrag. m. d. Vorrange vor d. in Abth. II Nr. 2, eingetrag. Wohnungsrecht a. 16. Okt. 1905. Fischer. Neumann.	1 2. 4.	5000 2800 3000	— — —	Ueber diese Hypotheken ist der Gläubigerin ein gemeinschaftl. Brief ertheilt. Eingetrag am 20. Okt 1905. Fischer. Neumann.					

[1]) Die Post ist eine „Hypothek" (§ 1113). — [2]) vgl. §§ 1184 ff. — [2a]) vgl. §§ 883 ff. — [3]) Die Post ist eine „Hypothek" (§ 1113) — [4]) vgl. §§ 1186, 1180. — [5]) vgl. § 1180

Dritte Abtheilung

Laufd. Nr. der Eintragung	Lfd. Nr. der belasteten Grundst.	Betrag M.	Betrag ₰	Hypotheken, Grundschulden Rentenschulden	Zur lfd. Nr. d. Eintrag.	Betrag M.	Betrag ₰	Veränderungen: Eintragung	Veränderungen: Löschung	Löschungen: Zur lfd. Nr. d. Eintrag.	Löschungen: Betrag M.	Löschungen: Betrag ₰
1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8	9.	10.	11.
5.	3.	500	—	Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von fünfhundert Mark für den Zimmermeister Hermann Zander in Seefeld eingetragen am 4. März 1908.[6]) Fischer. Neumann.	6.	1000	—	Mit den Zinsen seit 1. Oktober 1909 abgetreten an den Bankier Karl Scholz in Hannover und umgewandelt[9]) in eine Hypothek für eine vom 1. Oktober 1909 an jährlich mit sechs vom Hundert verzinsliche, sechs Monate nach Kündigung rückzahlbare Darlehnsforderung. Die Ausschließung der Ertheilung eines Briefes ist aufgehoben. Das Grundstück Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 25 (Band III Blatt Nr. 22) haftet mit[10]). Eingetragen am 3. Oktober 1909. Fischer. Neumann.				
6.	3.	1000	—	Eintausend Mark Grundschuld[7]) mit sechs vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1908 verzinslich und drei Monate nach Kündigung zahlbar für den Rentier Friedrich Klein in Hannover. Die Ertheilung eines Briefes ist ausgeschlossen. Eingetragen am 7. April 1908. Fischer. Neumann.	5.	500	—	Diese Hypothek ist infolge Verzichts des Gläubigers vom 7. Januar 1910 als Grundschuld für den Bauer Heinrich Schmidt in Buchhain und seine Ehefrau Sophie, geborene Busse, umgeschrieben am 7. Januar 1910[11]). Fischer. Neumann.				
7.	3.	6000 —2500 3500	— — —	Zweihundertfünfundachtzig Mark vom 1. April 1912 an jährlich am 1. April zahlbare Rentenschuld[8]) ablösbar mit sechstausend Mark, für die Kirchengemeinde in Hochdorf mit dem Vorrange vor den unter Nr. 5 eingetragenen fünfhundert Mark eingetrag. am 4. April 1912. Fischer. Neumann.	5.	500	—	Vor dieser Grundschuld ist der unter Nr. 7 eingetragenen Rentenschuld der Vorrang eingeräumt. Eingetragen am 4. April 1912. Fischer. Neumann.				

[6]) vgl. § 1190. — [7]) vgl. § 1191 ff. — [8]) vgl. §§ 1199 ff. [9]) vgl. § 1198. [10]) Also: Gesammt-Hypothek (vgl. § 1132). — [11]) vgl. §§ 1168, 1177.

B. Verschiedene Hypothekenbriefe. — Grundschuldbrief. — Rentenschuldbrief.

Die für Preußen vorgeschriebenen Formulare lauten:

(Adler.)

Preußischer Hypothekenbrief

über

Noch giltig auf 4000 Mark.

die in dem Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 Abtheilung III Nr. 1 eingetragenen 9000 Mark.

Lobau, den 24. Okt. 1904.

(Unterschriften.)

Inhalt der Eintragung: [11])

Nr. 1: 9000 (neuntausend) Mark Darlehen, mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1896 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar, für den Schankwirth Wilhelm Peters in Schwarzbach eingetragen am 3. August 1901.

Belastetes Grundstück:

Der im Bestandsverzeichniß unter Nr. 1 verzeichnete, in der Gemarkung Buchhain belegene Bauerhof Nr. 8 von 41 ha 67 a 09 qm mit 373,29 Thlr. Grundsteuerreinertrag und 136 Mark Gebäudesteuernutzungswerth; Grundsteuermutterrolle Art. 3, Gebäudesteuerrolle Nr. 27.

Kaufpreis im Jahre 1895: 51500 Mark.

Eigenthümer:

Landwirth Friedrich Gerber in Buchhain.

Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen:

Abtheilung II: Nr. 1 ein Altentheil mit gleichem Range;
Abtheilung III: keine.

Lobau, den 6. August 1901.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel) (Unterschriften.)*)

Dem jeweiligen Eigenthümer des im Bestandsverzeichniß unter Nr. 1 bezeichneten Grundstücks steht die auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 10 Parzelle 5 (Band I Blatt Nr. 15) in Abtheilung II Nr. 3 eingetragene jährliche Rente von 200 Mark zu. Diese Rente ist auf dem Blatte des erstgenannten Grundstücks am 10. September 1901 vermerkt worden.

Dem im Bestandsverzeichniß unter Nr. 1 verzeichneten belasteten Grundstück ist am 24. Februar 1903 der ebenda unter Nr. 2 verzeichnete, im Dorfe Buchhain belegene Garten Kartenblatt 2 Parzelle 110 von 34 a 86 qm mit 7,68 Thlr. Grundsteuerreinertrag als Bestandtheil zugeschrieben und vermerkt worden, daß dem jeweiligen Eigenthümer des Gartens das auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 114 (Band I Blatt Nr. 37) in Abtheilung II

11) vgl das vorstehende Formular des Grundbuchblattes.

*) Eine über die Forderung ausgestellte Urkunde ist mit dem Briefe durch Schnur und Siegel zu verbinden. Erstreckt sich der Inhalt der Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so genügt ein öffentlich beglaubigter Auszug.

Nr. 1 eingetragene Wegerecht zusteht. Infolge der Zuschreibung ist das belastete Grundstück unter Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, wie folgt, neu eingetragen worden:

Der in der Gemarkung Buchhain belegene Bauerhof Nr. 8 von 42 ha 01 a 95 qm mit 380,97 Thlr. Grundsteuerreinertrag und 136 Mark Gebäudesteuernutzungswerth; Grundsteuermutterrolle Art. 3, Gebäudesteuerrolle Nr. 27.

Lobau, den 3. März 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Feuerversicherungssumme für das Wohnhaus und die Wirthschaftsgebäude im Jahre 1904: 8400 Mark.

Lobau, den 5. Mai 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Von den vorstehenden 9000 Mark sind 5000 (fünftausend) Mark mit dem Vorrange vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 abgetreten an den Schmied Heinrich Stark in Hannover. Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen. Für den abgetretenen Betrag ist ein Theilhypothekenbrief[12]) hergestellt worden.

Lobau, den 24. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)*)

(Adler.)

Preußischer Theilhypothekenbrief

über

5000 Mark Theilbetrag der in dem Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 Abtheilung III Nr. 1 eingetragenen 9000 Mk.

Der bisherige Brief[13]) über die Hypothek von 9000 Mark lautet, wie folgt:

(folgt Abschrift des bisherigen Briefes und der auf diesem befindlichen Vermerke mit Ausschluß des Vermerkes über die Theilabtretung).

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Von den 9000 Mark sind dem Schmied Heinrich Stark in Hannover 5000 (fünftausend) Mark nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 mit dem Vorrange vor dem Reste abgetreten. Die Abtretung ist im Grundbuche eingetragen.[14])

Ueber die 5000 (fünftausend) Mark ist dieser Theilhypothekenbrief hergestellt worden. Die Herstellung ist auf dem bisherigen Briefe vermerkt.

Lobau, den 26. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)**)

12) Diesen Theilhypothekenbrief stellt das folgende Formular dar.

*) Wird der Theilhypothekenbrief nicht von dem Grundbuchamte, sondern von einem anderen Amtsgericht oder einem Notar hergestellt, so ist der Vermerk über die Herstellung des Hypothekenbriefs nur von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben.

13) Diesen stellt das vorhergehende Formular dar.

14) vgl. das vorstehende Formular des Grundbuchblattes.

**) Ist mit dem bisherigen Briefe eine Schuldurkunde verbunden, so ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde nicht in den Theilhypothekenbrief aufzunehmen, sondern mit ihm durch Schnur und Siegel zu verbinden.

(Adler.)

Preußischer Grundschuldbrief

über

die in dem Grundbuche von Seefeld (Kreis Seefeld) Band VI Blatt Nr. 25 Abtheilung III Nr. 7 eingetragenen 2000 Mark.

Inhalt der Eintragung:

Nr. 7: 2000 (zweitausend) Mark Grundschuld, mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Oktober 1903 in halbjährigen, am 1. April und 1. Oktober zahlbaren Beträgen verzinslich, drei Monate nach Kündigung, die jedem Theil nur zu dem Schlusse eines Kalendervierteljahres zusteht, zahlbar, für den Rentier Wilhelm Korn in Grünbusch eingetragen am 11. Oktober 1903. Das Kapital und die Zinsen sind am jeweiligen Wohnsitze des Gläubigers zu zahlen.

Belastetes Grundstück:

Das im Bestandsverzeichniß unter Nr. 5 verzeichnete, im Dorfe Seefeld belegene Wohnhaus mit Hofraum und Garten Kartenblatt 2 Parzelle $\frac{150}{67}$ $\frac{151}{67}$ von 28 a 79 qm mit 1,11 Thlr. Grundsteuerreinertrag und 90 Mark Gebäudesteuernutzungswerth; Grundsteuermutterrolle Art. 4, Gebäudesteuerrolle Nr. 65.

Eigenthümer:

Schlächtermeister Heinrich Krause in Seefeld.

Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen:

Abtheilung II: Nr. 2 ein lebenslängliches Wohnungsrecht,		im Range vorstehend.
Abtheilung III: Nr. 5 500 (fünfhundert) Mark,		
Nr. 6 1000 (eintausend) Mark		

Lobau, den 13. Oktober 1903.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Die Grundschuld von 2000 Mark ist mit den Zinsen seit dem 1. April 1906 abgetreten an den Kaufmann Hermann Funke in Hannover und umgewandelt in eine Hypothek für eine vom 1. April 1906 an jährlich mit fünfeinhalb vom Hundert verzinsliche, sechs Wochen nach Kündigung rückzahlbare Darlehnsforderung von 2000 Mark; die Kündigung ist nur zu dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres gestattet. Die Abtretung und die Umwandlung sind im Grundbuch eingetragen.

Lobau, den 6. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

(Adler.)

Preußischer Rentenschuldbrief

über

Noch giltig auf 175 Mark Rentenschuld, ablösbar mit 3500 Mark. Lobau, den 16. Okt. 1916. (Unterschriften.)

die im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 Abtheilung III Nr. 7 eingetragene Rentenschuld von 285 Mark.[15])

Inhalt der Eintragung:

Nr. 7: 285 (zweihundertundfünfundachtzig) Mark vom 1. April 1912 an jährlich am 1. April zahlbare Rentenschuld, ablösbar mit sechstausend Mark für die Kirchengemeinde in Hochdorf eingetragen am 4. April 1912.

Belastetes Grundstück:

(entsprechend wie in vorstehenden Formularen).

Eigenthümer:

(ebenso).

Vorgehende und gleichstehende Eintragungen:

Abtheilung II: ein lebenslängliches Wohnungsrecht;
Abtheilung III: Nr. 1 3000 (dreitausend) Mark,
Nr. 2 2800 (zweitausendachthundert) Mark,
Nr. 4 3000 (dreitausend) Mark

} im Range vorgehend.

Lobau, den 6. April 1912.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

110 (einhundertzehn) Mark jährliche Rentenschuld mit einer Ablösungssumme von 2500 (zweitausendfünfhundert) Mark sind gelöscht worden.

Lobau, den 16. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

C. Verschiedene Formulare für Eintragungs-Anträge an das Grundbuchamt.

Es sind hierbei die in Preußen eingeführten Formulare benutzt.

1. Darlehns-Hypothek:

Ich bekenne, von dem Zimmermeister Wilhelm Peters in Schwarzbach 9000 Mk. (neuntausend Mark) als Darlehen empfangen zu haben.

oder:

Ich bekenne, dem Zimmermeister Wilhelm Peters in Schwarzbach 9000 Mk. (i. W.), die ich ihm aus dem Werkvertrage vom 15. Januar 1901 für den Bau meines Hauses schulde, fortan als Darlehen zu schulden; (vgl. § 607 Abs. 2 B. G.-B.).

Dieses Kapital soll vom 1. April 1901 ab mit jährlich vier vom Hundert in vierteljährlichen, am Ersten jedes Kalendervierteljahres fälligen Theilen verzinst werden. Die Rückzahlung soll drei Monate nach

15) vgl. das vorstehende Formular des Grundbuchblattes.

Kündigung erfolgen, die Kündigung aber dem Gläubiger, wenn die Zinsen innerhalb vierzehn Tagen nach der Fälligkeit gezahlt worden, nicht früher als zum 1. Oktober 1905 gestattet sein.

Für diese Forderung bestelle ich an dem mir gehörigen, im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 verzeichneten Grundstück Hypothek. Zugleich bewillige und beantrage ich die Eintragung der Hypothek in das Grundbuch.

Der Hypothekenbrief soll dem Gläubiger Peters ausgehändigt werden (wenn dies nicht beantragt wird, erfolgt die Aushändigung an den die Hypothek bestellenden Grundstückseigenthümer Schmidt selbst; (vgl. § 1117 B. G.-B.)

oder:

Die Ertheilung eines Hypothekenbriefes soll ausgeschlossen sein.

Buchhain, den 4. April 1901.

Heinrich Schmidt.

folgt: gerichtlicher oder notarieller Beglaubigungs-Vermerk.

2. Grundschuld:

Ich bewillige und beantrage, daß für den Rentier Friedrich Klein in Hannover eine Grundschuld von 1000 Mk. (i. W.), mit 6 vom Hundert jährlich vom 1. Juli 1901 in halbjährlichen Theilen verzinslich, zahlbar sechs Monate nach Kündigung auf meinem im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 verzeichneten Grundstück eingetragen werde.

Der Grundschuldbrief (u. s. w. wie im vorstehenden Formular für eine Darlehns-Hypothek).

Ort. — Datum. — Unterschrift. — Beglaubigungs-Vermerk.

3. Rentenschuld:

Ich bewillige und beantrage, daß für die Kirchengemeinde in Hochdorf eine Rentenschuld von jährlich 285 Mk. (i. W.) vom 1. April 1901 ab, jährlich in halbjährlichen Theilen von 142,50 Mk. (i. W.) zu zahlen, mit 6000 Mk. (i. W.) ablösbar, auf meinem im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 verzeichneten Grundstück eingetragen werde.

Der Rentenschuldbrief (u. s. w. wie in vorstehendem Formular für eine Darlehns-Hypothek).

Ort. — Datum. — Unterschrift. — Beglaubigungs-Vermerk.

4. Abtretung einer Hypothekenforderung oder Grundschuld:

Im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 ist in Abtheilung III unter Nr. 9 eine Darlehns-Hypothek (eine Grundschuld) von 5000 Mk. (i. W.), zu fünf vom Hundert jährlich verzinslich, für mich eingetragen. Diese Hypothekenforderung (Grundschuld) trete ich mit den Zinsen vom 1. April 1901 an den Kaufmann Friedrich Müller in Stettin ab und beantrage, die Abtretung in das Grundbuch einzutragen und den die Post betreffenden, hiermit überreichten Hypotheken-(Grundschuld-)Brief dem p. Müller auszuhändigen.

Ort. — Datum. — Unterschrift. — Beglaubigungs-Vermerk.

Wenn nur ein **Theil der Post** abgetreten werden soll, so ändert sich vorstehendes Formular dahin:

Von dieser Hypothekenforderung (Grundschuld) trete ich den Betrag von 3000 Mk. (i. W.) mit dem Range vor (nach) dem Reste von 2000 Mk. (i. W.) und mit den Zinsen vom 1. April 1901 an den p. Müller u. s. w. ab und beantrage, die Theilabtretung und das Rangverhältniß in das Grundbuch einzutragen, den zu bildenden Theil-Hypotheken-(Grundschuld-)Brief dem p. Müller, den bisherigen Brief aber mir auszuhändigen u. s. w.

5. Abtretung einer Eigenthümer-Hypothek unter Umwandelung in eine neue Hypothek:

Auf dem mir gehörenden, im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 verzeichneten Grundstücke ist in Abtheilung III unter Nr. 9 eine Kaufgelder-Hypothek von 7000 Mk. (i. W.), zu fünf vom Hundert verzinslich, für den Bankier Otto Lehmann in Dresden eingetragen. Ich habe das Kaufgeld-Kapital von 7000 Mk. (i. W.) nebst Zinsen dem Gläubiger Lehmann am 5. März 1901 zurückgezahlt und von ihm hierüber die beigefügte notarielle Quittung erhalten. Demgemäß ist die Hypothek auf mich, als den Grundstückseigenthümer, übergegangen (§ 1163 Abs. 1 Satz 1 B. G.-B.) und hat sich in eine mir zustehende Grundschuld von 7000 Mk. (i. W.), verzinslich zu fünf vom Hundert, verwandelt. (§ 1177 Abs. 1 B. G.-B)

Ich bekenne nun, dem Rittergutsbesitzer Ernst Feld in Dornberg an rückständigem Pachtzins für das Rittergut Dornberg 7000 Mk. (i. W.) auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901 zu schulden. Ich habe mit Feld vereinbart, daß ich ihm dieses Kapital von 7000 Mk. (i. W.) fortan als Darlehen schulden soll (§ 607 B. G.-B.) Dieses Darlehen soll vom 1. April 1901 mit 5 vom Hundert in vierteljährlichen, am Ersten jedes Kalender-Vierteljahres fälligen Theilen verzinst werden. Die Rückzahlung soll sechs Monate nach Kündigung erfolgen.

Die nach Obigem mir zustehende, zu fünf Prozent verzinsliche Grundschuld trete ich mit den Zinsen vom 1. April 1901 an den Rittergutsbesitzer Ernst Feld in Dornberg ab und wandele sie zugleich in eine Hypothek für die angegebene Darlehnsforderung des p. Feld um. (§ 1198 B. G.-B.)

Ich bewillige und beantrage, die Abtretung und Umwandelung, sowie die oben angegebenen Bestimmungen betreffend die Verzinsung und die Rückzahlung in das Grundbuch einzutragen und den an Stelle des bisherigen, hiermit überreichten Briefes neu zu ertheilenden Hypothekenbrief dem p. Feld, die alte Schuldurkunde aber mir auszuhändigen.

Ort. — Datum. — Unterschrift. — Beglaubigungs-Vermerk.

6. Quittung, Löschungsbewilligung und Löschungsantrag betreffend eine Hypothek oder Grundschuld:

Im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 ist für mich, den unterzeichneten Zimmermeister Wilhelm Peters in Schwarzbach, in Abtheilung III unter Nr. 1 eine Darlehns-Hypothek (eine Grundschuld) von 9000 Mk. (i. W.) eingetragen. Der eingetragene Grundstückseigenthümer Heinrich Schmidt hat diese 9000 Mk. (i. W.) nebst den Zinsen bis heute an mich gezahlt. Ich bewillige die Löschung der Hypothek (Grundschuld) im Grundbuche.

Ich, der mitunterzeichnete Grundstückseigenthümer Heinrich Schmidt, beantrage die Löschung der vorbezeichneten Hypothek (Grundschuld) im Grundbuche.

Wir beantragen übereinstimmend, den hiermit überreichten Hypotheken-(Grundschuld-)Brief nach Vernichtung, sowie die (zum Hypothekenbrief gehörige) Schuldurkunde dem unterzeichneten p. Schmidt auszuhändigen.

Ort. — Datum. — Unterschriften. — Beglaubigungs-Vermerk.

D. Verschiedene Klage-Formulare zur Veranschaulichung des Seite 321 (bei und in Note 1) Gesagten:

1. Reine Schuldklage:

Klage Danzig, den 16. September 1901.

des Rentners Eduard Lehmann
in Danzig, Langgasse 1,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justus in Danzig,

gegen
den Hauseigenthümer Carl Koerner
in Danzig, Frauengasse 17,
wegen 3000 Mk.

Der Beklagte empfing vom Kläger am 13. November 1900 ein Darlehen von 3000 Mk. und verpflichtete sich, es mit 4 Prozent vom 1. Januar 1901 in halbjährlichen Theilen zu verzinsen und nach dreimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Beweis: anliegende Schuldurkunde.

Kläger hat dem Beklagten das Darlehen am 31. März 1901 gekündigt.

Beweis: Eidesantrag.

Zinsen sind bisher nicht gezahlt.

Ich beantrage,

An das Königl. Landgericht Civilkammer 2 zu Danzig.

den Beklagten zur Zahlung von 3000 Mk. nebst 4 % Zinsen vom 1. Januar 1901 an den Kläger zu verurtheilen und das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsanwalt Justus.

2. Hypothekenklage in Verbindung mit Schuldklage:

Danzig, den 16. September 1901.

Der Beklagte empfing vom Kläger am 13. November 1900 ein Darlehen von 3000 Mk. mit der von ihm übernommenen Verpflichtung, es mit 4 Prozent vom 1. Januar 1901 in halbjährlichen Theilen zu verzinsen und nach dreimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

Beweis: anliegende Schuldurkunde.

Kläger hat dem Beklagten das Darlehen am 31. März 1901 gekündigt.

Beweis: Eidesantrag.

Zinsen sind bisher nicht gezahlt.

Für diese Darlehensforderung hat der Beklagte mit seinem Grundstück Danzig Band VII Blatt Nr. 645 dem Kläger Hypothek bestellt. Die Hypothek ist in Abtheilung III Nr. 17 des vorbezeichneten Grundbuchblattes für den Kläger eingetragen.

Beweis: das Grundbuch.

Ich beantrage,

den Beklagten zu verurtheilen:

a) 3000 Mk. nebst 4 % Zinsen vom 1. Januar 1901 an Kläger zu zahlen (dies ist der Antrag der persönlichen oder „Schuldklage"),

b) wegen vorbezeichneter Summe von 3000 Mark nebst 4 % Zinsen vom 1. Januar 1901 die Zwangsvollstreckung für den Kläger in das Grundstück Danzig Band VII Blatt Nr. 645 mit den Rechten der Post Abtheilung III Nr. 17 zu dulden (dies ist der Antrag der dinglichen oder „Hypotheken-Klage" gemäß § 1147),

dieses Urtheil auch gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Ein **anderes Beispiel** der Verbindung der Hypothekenklage mit der Schuldklage ist folgende, gegen zwei Beklagte (Schulze und Müller) gerichtete Klage:

Danzig, den 16. September 1901.

Der Beklagte Schulze empfing vom Kläger am 13. November 1900 ein Darlehen von 3000 Mark mit der von ihm übernommenen Verpflichtung, es mit 4 Prozent vom 1. Januar 1901 in halbjährlichen Theilen zu verzinsen und ohne Kündigung am 1. Juli 1901 zurückzuzahlen.

Beweis: anliegende Schuldurkunde.

Zinsen sind bisher nicht gezahlt.

Für diese Darlehnsforderung hat der Beklagte Schulze mit dem früher ihm gehörigen Grundstück Danzig Band VII Blatt Nr. 645 dem Kläger Hypothek bestellt. Die Hypothek ist in Abtheilung III Nr. 17 des vorbezeichneten Grundbuchblattes für den Kläger eingetragen.

Beweis: das Grundbuch.

Der Beklagte Schulze hat das Grundstück an den Beklagten Müller verkauft und aufgelassen und Müller ist als Eigenthümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen, ohne daß er die (persönliche Darlehns-) Schuld des Schulze übernommen hat (vgl. § 416).

Ich beantrage,

a) den Beklagten Schulze zu verurtheilen, an Kläger 3000 Mark nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1901 zu zahlen (dies ist der Antrag der persönlichen oder „Schuldklage"),

b) den Beklagten Müller zu verurtheilen, wegen der zu a bezeichneten Summe von 3000 Mark nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1901 die Zwangsvollstreckung für den Kläger in das Grundstück Danzig Band VII Blatt Nr. 645 mit den Rechten der Post Abtheilung III Nr. 17 zu dulden (dies ist der Antrag der dinglichen oder „Hypothekenklage" gemäß § 1147),

c) das Urtheil gegen beide Beklagte gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

3. Reine Hypothekenklage:

Wenn der Gläubiger kein Interesse daran hat, die persönliche oder „Schuldklage" zu erheben (z. B. weil der Schuldner verarmt ist und in Folge dessen keine Aussicht besteht, aus anderen Vermögensgegenständen als dem mit der Hypothek belasteten Grundstück Befriedigung zu erlangen, oder aus anderen, auch bloßen Bequemlichkeitsgründen), so wird er lediglich die dingliche oder „Hypothekenklage" erheben, etwa wie folgt:

Danzig, den 16. September 1901.

Auf dem Grundstück des Beklagten Danzig Band VII Blatt Nr. 645 steht in Abtheilung III Nr. 17 für den Kläger ein Darlehen von 3000 Mark, verzinslich zu 4 Prozent vom 1. Januar 1901, rückzahlbar ohne Kündigung am 1. Juli 1901, als Hypothek eingetragen.

Beweis: das Grundbuch.

Ich beantrage:

den Beklagten zu verurtheilen,

a) wegen der Summe von 3000 Mark nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1901 die Zwangsvollstreckung für den Kläger in das Grundstück Danzig Band VII Blatt Nr. 645 mit den Rechten der Post Abtheilung III Nr. 17 zu dulden (§ 1147),

b) dieses Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

4. Grundschuldklage:

Danzig, den 2. Januar 1902.

Auf dem Grundstück des Beklagten Danzig Band VII Blatt Nr. 645 steht in Abtheilung III Nr. 18 für den Kläger eine Grundschuld von 7000 Mark, verzinslich zu 5 Prozent vom 1. April 1901, zahlbar ohne Kündigung am 31. Dezember 1901, eingetragen.

Beweis: das Grundbuch.

Ich beantrage,

den Beklagten zu verurtheilen,

a) wegen dieser Grundschuld von 7000 Mark nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. April 1901 die Zwangsvollstreckung für den Kläger in das Grundstück Danzig Band VII Blatt Nr. 645 mit den Rechten der Post Abtheilung III Nr. 18 zu dulden (§§ 1147, 1192),

b) dieses Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Erster Titel. **Hypothek.**

§ 1113. Ein **Grundstück**[1]) kann in der Weise **belastet**[2]) werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt,[3]) eine bestimmte **Geldsumme**[4]) zur Befriedigung[5]) wegen einer ihm zustehenden **Forderung**[6]) aus dem Grundstücke[7]) zu zahlen ist (**Hypothek**).[8]) [9])

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.[10])

---

[1]) Auch: ein Erbbaurecht. Vgl. §§ 1017, 1114, 1120—1132. Ueber die auf die Einkünfte eines Grundstücks beschränkte Hypothek (Revenüen-Hypothek), welche das B. G.-B. nicht anerkennt, vgl. Art. 60 Einf.-Ges., der die betr. landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhält.

[2]) Vergl. § 873, wonach zur „Belastung" die Einigung der Betheiligten und die Eintragung der Hypothek im Grundbuche erforderlich ist. Die „Einigung" (der dingliche Vertrag) ist aber nur zur Begründung des materiellrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Grundstückseigenthümer und dem, zu dessen Gunsten die Belastung (die Bestellung der Hypothek) erfolgt, nothwendig. Dem Grundbuchamte, das eine Hypothek eintragen soll, braucht die „Einigung" nicht nachgewiesen zu werden; für das formelle Verfahren beim Grundbuchamte ist lediglich maßgebend § 19 Grundb.-Ordn.:

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

Der Grundbuchrichter muß also die Hypothek von 10000 Mk. für B eintragen, wenn ihm die Eintragungsbewilligung des Grundstückseigenthümers A vorgelegt wird, und zwar muß die Eintragungsbewilligung nach § 29 Grundb.-Ordn. in einem Protokoll des Grundbuchamtes oder in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erfolgen (vgl. das Formular C. 1 Seite 336 [14]).

[3]) Der „Hypothekengläubiger".

[4]) Also nicht: eine Bett- und Wäsche-Ausstattung, eine Forderung auf Lieferung von Getreide, eines Bau- oder sonstigen Werkes u. s. w. Wenn für eine solche Forderung mit einem Grundstück Sicherheit bestellt werden soll, kann das nur in der Weise geschehen, daß der Geldwerth der Forderung als Hypothek eingetragen wird.

[5]) Ueber die Zulässigkeit der Ausschließung des Kündigungsrechtes vgl. Art. 117 Einf.-Ges. und die dort am Rande bezeichneten Ausführungs-Vorschriften.

[6]) Der Grundstückseigenthümer und der persönliche Schuldner der Forderung, für die Hypothe kbestellt wird, sind in der Regel eine und dieselbe Person; z. B. A erhält von B ein Darlehen von 10000 Mk. und läßt dieses als Hypothek auf seinem Grundstück eintragen. Es ist aber auch möglich, daß es verschiedene Personen sind; z. B. A erhält von B ein Darlehen von 10000 Mk. und C, der Freund des A, bestellt mit seinem Grundstück für die Darlehens-Schuld des A Hypothek, ohne sich etwa persönlich (als Bürge) für die Schuld zu verpflichten. Auf diesen Fall bezieht sich z. B. § 1143.

[7]) Vgl. § 1147 und namentlich Vorbemerkung IV, V. — [8]) Zu diesem, die Bestimmung des Begriffs **Hypothek** enthaltenden Paragraphen **vgl. die ganze Vorbemerkung.** — Vgl. ferner die Eintragungen Nr. 1 und 4 in der dritten Abtheilung des Seite 336 [9] mitgetheilten Formulars eines Grundbuchblattes.

[9]) Ueber „Vormerkungen" zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung einer Hypothek vgl. §§ 883, 885 und die Eintragung Nr. 3 in der dritten Abtheilung des Seite 336 [9] mitgetheilten Formulars eines Grundbuchblattes.

[10]) Für den Fall, daß die Forderung nicht zur Entstehung gelangt, trifft § 1163 Bestimmung.

§ **1114.** Ein **Bruchtheil eines Grundstücks** kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.[11])

§ **1115.** Bei der Eintragung der Hypothek **müssen** der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz,[11a]) wenn andere Nebenleistungen[12]) zu entrichten sind, ihr Geldbetrag **im Grundbuch angegeben werden;**[12a]) im Uebrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.[13])

§ **1116.** Ueber die Hypothek wird ein **Hypothekenbrief** ertheilt.[14]) **Die Ertheilung des Briefes kann ausgeschlossen werden.** Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich;[15]) die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

---

[11]) Vgl. §§ 1008 ff. Hieraus und aus § 2033 Abs. 2 (vgl. Noten zu § 2033) folgt: Ein Miterbe kann vor der Theilung des Nachlasses an dem zum Nachlaß gehörigen Grundstück auch nicht antheilsweise „Hypothek" bestellen; seine Gläubiger können vor der Theilung auch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung einer Sicherungs-Hypothek auf einem dem Erbtheile ihres Schuldners entsprechenden Grundstücks-Antheil beantragen (vgl. § 864 Abs. Civ.-Proz.-Ordn).

[11a]) Die Vereinbarung, daß der an sich auf 4 Prozent festgesetzte Zinssatz bei nicht innerhalb 4 Wochen nach der Fälligkeit erfolgender Zinszahlung sich auf fünf Prozent erhöht, ist eintragungsfähig.

[12]) Z. B. die sogen. Amortisationsquoten, Vertragsstrafen. [12a]) Die Vereinbarung „rückzahlbar in Gold" ist eintragungsfähig.

[13]) Vgl. Art. 167 Einf.-Ges.

[14]) Dies ist die gesetzliche Regel. — Vgl. Vorbemerkung VIII und die Formulare Seite 336 [11] ff. Der Hypotheken-(Grundschuld-Rentenschuld-)Brief wird vom Grundbuchamte dem Grundstückseigenthümer (nicht: dem Gläubiger!) ausgehändigt, falls der Eigenthümer nicht ein Anderes beantragt. Im Falle nachträglicher Bildung wird er dem Gläubiger ausgehändigt. Anträge auf Abweichung von der vorstehenden Regel bedürfen der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung (§ 60 Grundb.-Ordn.) — Vgl. ferner die §§ 952 Abs. 2, **1117** (Note 16 dazu), 1140, 1144, 1145, **1154**, 1155, 1157, 1160, 1162, **1163** Abs. 2, 1185. — Ueber die Nothwendigkeit der Vorlegung des Hypothekenbriefes beim Grundbuchamte, wenn bei einer Hypothek, über die ein Brief ertheilt ist, eine Eintragung im Grundbuche erfolgen soll, vgl. §§ 42, 54, 62 Grundb.-Ordn. — Ueber Zinseintragungen, z. B. wenn ein sechstes Prozent als besondere Post eingetragen wird, wird kein Hypothekenbrief gebildet; vielmehr ist die Zinseintragung auf dem Hypothekenbriefe über die Kapitalspost zu vermerken.

[15]) Wenn der Grundstückseigenthümer mit dem Antrage auf Eintragung der Hypothek den Antrag auf Ausschließung des Hypothekenbriefes ver-

Die Ausschließung der Ertheilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

§ **1117.** Der **Gläubiger erwirbt,** sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, **die Hypothek erst, wenn** ihm der **Brief** von dem Eigenthümer des Grundstücks **übergeben** wird.[16] Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung.

Die **Uebergabe des Briefes** kann durch die Vereinbarung[17] **ersetzt** werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermuthet, daß die Uebergabe erfolgt sei.[18]

§ **1118.** Kraft der Hypothek haftet das Grundstück auch für die **gesetzlichen Zinsen**[19] der Forderung sowie für die **Kosten der Kündigung** und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden **Rechtsverfolgung.**[20]

§ **1119.** Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin **erweitert** werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.[21]

Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

§ **1120.** Die **Hypothek erstreckt sich**[22] auf die von dem Grundstücke **getrennten Erzeugnisse**[23] **und sonstigen Bestandtheile,**[24]

---

bindet, so bedarf es dem Grundbuchamte gegenüber nicht des Nachweises der „Einigung". Es gilt auch hier das Note 2 Gesagte.

[16] Vgl. Note 2 zu § 929. — Durch § 1117 Satz 1 in Verbindung mit dem Note 14 Gesagten ist der Schuldner (Grundstückseigenthümer) in die Lage versetzt, die Brief-Hypothek dem Gläubiger Zug um Zug gegen Zahlung des Gegenwerthes zu übertragen. Bis zur Uebergabe des Briefes steht die Hypothek dem Eigenthümer zu (1163 Abs. 2). Vgl. Vorbemerkung VI, C b 3 Seite 331. — Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so erwirbt der Gläubiger die Hypothek im Augenblicke der Eintragung im Grundbuche.

[17] In öffentlich beurkundeter oder beglaubigter Form (vgl. § 60 Grundb.-Ordn. und oben Note 14).

[18] D. h. der rechtmäßige Erwerb wird vermuthet. Gegenbeweis ist zulässig.

[19] Vgl. Note 6 zu § 246. z. B. Verzugszinsen. Für die „vereinbarten" Zinsen haftet die Hypothek nach § 1115, wenn sie eingetragen sind.

[20] d. h. für die Kosten der dinglichen (Hypotheken-) Klage, der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Grundstücks; nicht auch für die Kosten der persönlichen (Forderungs-) Klage und der Zwangsvollstreckung wegen der persönlichen Forderung in das bewegliche Vermögen des Schuldners. Soll das Grundstück auch für solche und überhaupt andere Kosten als die in § 1118 bezeichneten haften, so kann dies nur durch eine Sicherungs-Hypothek gemäß § 1190 erreicht werden.

[21] „Gegen Fünf kann Nachmann nichts sagen" (C).

[22] Für die Hypothek haften selbstverständlich das Grundstück und seine dabei befindlichen Bestandtheile (Gebäude, Früchte u. s. w. vgl. §§ 93

soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954 bis 957 in das Eigenthum eines Anderen als des Eigenthümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind,[25]) sowie auf das **Zubehör** des Grundstücks[26]) mit **Ausnahme** der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstücks gelangt sind.[27])

§ **1121.** **Erzeugnisse** und sonstige **Bestandtheile** des Grundstücks sowie **Zubehörstücke** werden **von der Haftung frei**, wenn sie **veräußert und** von dem Grundstück **entfernt** werden,[28]) **bevor** sie zu Gunsten des Gläubigers in **Beschlag** genommen worden sind.[29])

Erfolgt die Veräußerung **vor** der Entfernung, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei.[30])

---

bis 96). Ueber die Pfändung von „stehenden Früchten" seitens persönlicher Gläubiger und die den Hypothekengläubigern hiergegen zustehenden Rechtsbehelfe vgl. § 810 Civ.-Proz.-Ord.

Die Frage, ob Jemand, der eine Hypothek an einem Grundstück durch „Rechtsgeschäft" erwirbt, kraft des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs sich unbedingt und in jedem Falle auch auf die in dem Bestandsverzeichniß (vgl. das Formular eines Grundbuchblattes Seite 336 [6]) enthaltenen Angaben (z. B. betreffend die Zugehörigkeit der dort verzeichneten Kataster-Parzellen zum Grundstück) verlassen darf, ist streitig. Auf die rein thatsächlichen Angaben des Bestandsverzeichnisses bezieht sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs jedenfalls nicht; z. B. wenn die Größe eines Bestandtheils dort mit 10 Hektar angegeben ist, während sie in Wahrheit nur 8 Hektar beträgt, so haften für die Hypothek eben nur 8 Hektar und der Hypothekengläubiger, der im Vertrauen auf die Angabe von 10 Hektar die Hypothek erwarb, kann das Geschäft vielleicht wegen Irrthums oder Betruges anfechten, auch unter Umständen z. B. von dem, der ihn betrog, oder von dem, der die Unrichtigkeit des Grundbuchs verschuldet hat (bei Verschulden eines Grundbuchbeamten vom Staate) Schadenersatz fordern.

Die Bedeutung des § 1120 liegt darin, daß er das Recht des Hypothekengläubigers über das Grundstück und dessen dabei befindliche Bestandtheile hinaus auf die in § 1120 bezeichneten Sachen „erstreckt", mit den daselbst bestimmten Einschränkungen und den aus §§ 1121, 1122 sich ergebenden Maßgaben.

[23]) §§ 99, 100. — [24]) §§ 93—96.

[25]) „Schnitt Pächter das Korn, ist's für den Schuldherrn (Hypothekengläubiger) verlorn" (C).

[26]) Vgl. §§ 97, 98 (auch § 588, Abs. 2, letzter Satz). Vgl. ferner § 865 Civ.-Proz.-Ordg., wonach das für eine Hypothek haftende Zubehör eines Grundstücks nicht gepfändet werden kann.

[27]) z. B. auf dem Grundstück (zur Weide oder sonst) eingestelltes fremdes Vieh, — das von dem Eigenthümer eines Biergartens blos gemiethete Mobiliar u. s. w. — Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks muß aber der fremde Eigenthümer solchen Zubehörs sein Eigenthumsrecht vor Ertheilung des Zuschlages geltend machen, widrigenfalls das Zubehör dem Ersteher des Grundstücks mit zugeschlagen wird und der Eigenthümer des Zubehörs seine Rechte nur gegen den Versteigerungserlös geltend machen kann (§§ 55, 37[5], 90 ff. Zwangsverst.-Ges. v. 24. März 1897).

[28]) Veräußerung und Entfernung müssen zusammentreffen. Ob sie den Grundsätzen einer „ordnungsmäßigen Wirthschaft" entsprechen, ist hier unerheblich. — Ueber die „bloße" Entfernung in ordnungsmäßiger Wirthschaft ohne Veräußerung vgl. § 1122.

[29]) Vgl. § 136. — [30]) „Bleibt die Frucht auf dem Land, weicht der Käufer dem Pfand" (C).

Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine **vor** der **Entfernung erfolgte Beschlagnahme** ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.[31])

§ **1122.** Sind die **Erzeugnisse** oder **Bestandtheile** innerhalb der Grenzen einer **ordnungsmäßigen Wirthschaft** von dem Grundstücke **getrennt** worden, so **erlischt ihre Haftung** auch ohne Veräußerung, wenn sie **vor** der **Beschlagnahme** von dem Grundstück **entfernt** werden,[32]) es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.[33])

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung **frei,** wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer **ordnungsmäßigen Wirthschaft vor der Beschlagnahme** aufgehoben wird.

§ **1123.** Ist das Grundstück vermiethet oder verpachtet, so **erstreckt sich** die **Hypothek** auf die **Mieth- oder Pachtzinsforderung.** Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit dem **Ablauf eines Jahres nach** dem Eintritte der **Fälligkeit** von der Haftung **frei,** wenn nicht vorher die Beschlagnahme[34]) zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt.[35]) Ist der Mieth- oder Pachtzins **im voraus** zu entrichten, so erstreckt sich die **Befreiung nicht** auf den Mieth- oder Pachtzins für eine **spätere** Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme **laufende** und das **folgende Kalendervierteljahr.**[36])

---

[31]) Beispiel: Der Viehhändler B kauft vom Gutsbesitzer A dessen Vieh und schafft es vom Gute weg, obgleich zur Zeit der „Entfernung" schon ein die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Gutes anordnender Gerichtsbeschluß dem A zugestellt, das Gut mit dem Vieh also bereits „beschlagnahmt" war. Hier schadet die erfolgte Beschlagnahme dem Käufer B nichts, wenn sie (bezw. der Antrag auf Beschlagnahme vgl. § 23, Abs. 2, Zwangsverst.-Ges. vom 24. März 1897) ihm „ohne seine grobe Fahrlässigkeit unbekannt" geblieben war (§ 932, Abs. 2); er behält also das Vieh. (Die Beschlagnahme gilt als bekannt, sobald der Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungs-Vermerk im Grundbuche eingetragen ist.) Erfährt B die Beschlagnahme zwar nach Abschluß des Kaufvertrags aber vor der Entfernung des Viehs, so ist die Beschlagnahme ihm gegenüber wirksam; er darf das Vieh nicht fortschaffen und muß das trotz Kenntniß der Beschlagnahme etwa fortgeschaffte Vieh zurückschaffen, selbst wenn er den Kaufpreis an den Gutsbesitzer A schon gezahlt hat; es bleibt ihm in diesem Falle nur das Recht der Rückforderung des Kaufpreises gegen A.

[32]) „Was guter Wirth entfernt vom Land, wird dadurch frei von allem Pfand" (C). — [33]) „Kommt der Pflug zum Schmied, bleibt der Pflug beim Land" (C). Vgl. § 97 am Ende.

[34]) Die Einleitung der „Zwangsversteigerung" hat nicht von selbst die Beschlagnahme der Mieth- und Pachtzinsen aus dem Grundstück zur Folge; der Hypothekengläubiger muß in diesem Falle vielmehr, wenn er sich auch an die Mieth- und Pachtzinsen halten will, deren Pfändung gemäß §§ 829 ff. Civ.-Proz.-Ordg. besonders beantragen. Die Einleitung der „Zwangsverwaltung" hat dagegen von selbst auch die Beschlagnahme der Mieth- und Pachtzinsen zur Folge (§§ 21, 148 Zwangsverst.-Ges. v. 24. 3. 1897).

[35]) „Dem Pfandherrn (Hypothekengläubiger) haftet Miethzins nur ein Jahr" (C), wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu seinen Gunsten erfolgt. — [36]) Daher: „Ein weiser Miether (Pächter) zahlt nur ein Halbjahr voraus" (C);

§ **1124.** Wird der Mieth- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten,[37]) so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber **unwirksam,** soweit sie sich auf den Mieth- oder Pachtzins für eine **spätere** Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme **laufende** und das **folgende Kalendervierteljahr** bezieht.[38])

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

§ **1125.** Soweit die Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist,[39]) kann der Miether oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Vermiether oder den Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen.

§ **1126.** Ist mit dem Eigenthum an dem Grundstück ein **Recht auf wiederkehrende Leistungen** verbunden,[40]) so **erstreckt sich** die **Hypothek** auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1125 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

§ **1127.** Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigenthümer oder den Eigenbesitzer[41]) des Grundstücks unter Versicherung gebracht,[42]) so **erstreckt sich** die **Hypothek auf** die **Forderung gegen den Versicherer.**[43])

---

sonst muß er, wenn ein Hypothekengläubiger Beschlag auf die Miethe (Pacht) legt, nochmals zahlen.

[37]) §§ 398 ff. — [38]) Beispiel: Wenn ein Hypothekengläubiger B auf die Mieth- oder Pachtzinsen des Grundstücks am 3. Februar 1901 Beschlagnahme erwirkt hat, so muß er sich nach § 1124, Abs. 1, zwar gefallen lassen, daß der zur Zahlung aufgeforderte Miether oder Pächter einwendet, er habe die Miethe (Pacht) schon bis 30. Juni 1901 voraus gezahlt, oder daß ein Dritter auf Grund an ihn geschehener Abtretung der Mieth-(Pacht-) Zinsen seitens des Grundstückseigenthümers die Mieth- und Pachtzinsen bis 30. Juni 1901 für sich einzieht. Vom 1. Juli 1901 an aber haften die Mieth- und Pachtzinsen dem B unbedingt, selbst wenn die Miether (Pächter) sie schon bis 1. Oktober voraus bezahlt haben, oder wenn sie bis 31. Dezember einem Dritten abgetreten sind. Vgl. Note 36

[39]) Nach § 1124. — [40]) z. B. auf Grund einer Reallast (§§ 1105 ff.). — [41]) § 872. — [42]) Eine Verpflichtung des Grundstückseigenthümers zur Versicherungsnahme (gegen Brand, Hagel, Viehseuchen u. s. w.) besteht nur, wenn er sich dazu dem Hypothekengläubiger ausdrücklich verpflichtet hat, der deshalb gut thun wird, sich dies zur Bedingung zu machen (vgl. Note 58 zu § 1133).

[43]) d. i. die Versicherungsgesellschaft. „Hypothek umklammert auch Assekuranz" (C). Dagegen erstreckt sich die Hypothek nicht auf Forderungen des

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.[44])

§ **1128.** Ist ein **Gebäude versichert,**[45]) so kann der Versicherer[46]) die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist;[47]) in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung;[48]) der Versicherer[49]) kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

§ **1129.** Ist ein **anderer Gegenstand** als ein Gebäude **versichert,**[50]) so bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer[51]) nach den Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3.

§ **1130.** Ist der Versicherer[52]) nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.[53])

§ **1131.** Wird ein Grundstück nach § 890 Abs. 2 einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben,[54]) so **erstrecken sich** die an diesem Grundstücke bestehenden **Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück.** Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, gehen diesen Hypotheken im Range vor.[55])

Grundstückseigenthümers z. B. gegen den Militärfiskus wegen Manöverschäden oder auf ähnliche bloße Schadenersatzforderungen.

[44]) „Neubau macht die Polize frei" (C). Wenn verbranntes Vieh durch anderes in gleicher Zahl und Güte bezw. von gleichem Werthe „ersetzt" ist, kann sich der Hypothekengläubiger nicht auch noch an die Versicherungs-Forderung halten.

[45]) Feuer-, Explosions-, Wasserschaden- u. s. w.-Versicherung. — [46]) Die Versicherungsgesellschaft. — [47]) z. B. der Aufenthalt des Hypothekengläubigers ist unbekannt.

[48]) §§ 1273 ff., insbesondere §§ 1279 ff. „Ist das Haus verpfändet, ist die Polize verpfändet" (C). — [49]) Die Versicherungsgesellschaft.

[50]) z. B. Vieh-, Hagel- u. s. w.-Versicherung. — [51]) Die Versicherungsgesellschaft. — [52]) wie Note 51. — [53]) „Willst Du Geld auf Häuser leihn, sieh erst die Polize ein" (C). Uebrigens bezieht sich § 1130 nicht bloß auf Gebäude, sondern auf jede Art von Versicherung. — [54]) d. h. als „Bestandtheil", im Gegensatz zur Vereinigung mehrerer Grundstücke auf einem Grundbuchblatt gemäß § 890 Abs. 1. Die Zuschreibung soll nur erfolgen, falls keine Verwirrung zu befürchten ist (§ 5. Grundb.-Ordg.)

[55]) Beispiel: Ein mit einem Nießbrauch und einer Hypothek von 3000 Mk. belastetes Gartengrundstück wird einem mit einer Hypothek von 20000 Mk. be-

§ **1132.** Besteht für die Forderung eine **Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesammthypothek), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung.**[56]) Der **Gläubiger** kann die Befriedigung nach seinem **Belieben** aus **jedem** der Grundstücke **ganz** oder **zu einem Theile** suchen.

Der **Gläubiger** ist berechtigt, den Betrag der Forderung **auf die einzelnen Grundstücke** in der Weise zu **vertheilen,** daß jedes Grundstück nur für den zugetheilten Betrag haftet.[57]) Auf die Vertheilung finden die Vorschriften der §§ 875, 876, 878 entsprechende Anwendung.

§ **1133.** Ist in Folge einer **Verschlechterung des Grundstücks**[58]) die **Sicherheit der Hypothek gefährdet,** so kann der Gläubiger dem Eigenthümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen,[59]) wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist.[60]) Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die

---

lasteten Gebäudegrundstück als „Bestandtheil" zugeschrieben. Hier kann sich der Gläubiger der Hypothek von 20000 Mk. zwar auch an den zugeschriebenen Garten halten, obgleich ihm von vornherein kein Recht daran zustand; es gehen ihm aber der Nießbrauch und die Hypothek von 3000 Mk. im Range vor.

[56]) Ueber „Gesammt-(Korreal-)Hypothek" vgl. Vorbemerkung IX. — Vgl. ferner §§ 1172—1175, 1181, 1182. — Ueber die Behandlung der Gesammt-Hypothek im Grundbuch-Verfahren vgl. §§ 49, 59, 63, 64. Grundbuch-Ordg. (Es wird nur ein Hypothekenbrief gebildet.) — Ueber die besonders schwierige Behandlung der Gesammt-Hypothek im Zwangsversteigerungsverfahren vgl. Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897, insbesondere §§ 50, 63, **64**, 112, **122**, **123**.

[57]) Beispiel: A hat auf den 3 Grundstücken Danzig Nr. 14, 40, 50 eine Gesammt-Hypothek von 18000 Mk. Er ist berechtigt, hieraus drei Einzel-Hypotheken z. B. von 9000 M., 6000 Mk. und 3000 Mk. zu machen, indem er auf Nr. 14 den Betrag von 9000 Mk. und die Mithaft von Nr. 40 und 50, auf Nr. 40 den Betrag von 12000 Mk. und die Mithaft von Nr. 14 und 50 und auf Nr. 50 den Betrag von 15000 Mk. und die Mithaft von Nr. 14 und 40 löschen läßt. Er erhält dann für jede der so entstandenen drei Einzel-Hypotheken einen neuen Hypothekenbrief (§ 64 Grundb.-Ordg.)

[58]) d. h. einer bereits eingetretenen, nicht erst drohenden (von letzterer handelt § 1134) Verschlechterung, gleichviel ob sie vom Grundstückseigenthümer verschuldet ist oder nicht. Beispiel: unwirthschaftliches Abholzen eines Waldes, Ueberschwemmungsschäden, Wegschaffung des zur Bewirthschaftung des Grundstücks nothwendigen Inventars (§ 1135). Hierher rechnet man auch: die Nicht-Fortsetzung einer zur Zeit der Begründung der Hypothek bereits in Kraft befindlichen Feuer- u. s. w.-Versicherung, selbst wenn der Grundstückseigenthümer sich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hat (vgl. Note 42).

[59]) d. h. der Hypothekengläubiger kann die an sich vielleicht erst nach mehreren Jahren oder nach 6monatlicher Kündigung fällige Hypothek sofort ausklagen und nach Erlangung eines vollstreckbaren Titels seine Befriedigung im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks betreiben (§ 1147).

[60]) Außer den in § 1133 bestimmten Rechten hat der durch eingetretene oder erst drohende Verschlechterung des Grundstücks gefährdete Hypothekengläubiger selbstverständlich das Recht, angemessene gerichtliche

Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen[61]) für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.[62])

§ **1134.** Wirkt der Eigenthümer oder ein Dritter[62a]) auf das Grundstück in solcher Weise ein,[63]) daß eine die **Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung** des Grundstücks **zu besorgen** ist,[64]) so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.[65])

Geht die Einwirkung von dem Eigenthümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen.[66]) Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigenthümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt.

§ **1135.** Einer **Verschlechterung** des Grundstücks im Sinne der §§ 1133, 1134 steht es gleich, wenn **Zubehörstücke,** auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.[67])

§ **1136.** Eine **Vereinbarung,** durch die sich der Eigenthümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, daß Grundstück **nicht zu veräußern** oder **nicht weiter zu belasten,** ist nichtig.[68])

§ **1137.**[69]) Der **Eigenthümer**[70]) kann **gegen** die **Hypothek** die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die

---

Sicherheitsmaßregeln, z. B. gerichtliche Verwaltung des Grundstücks, Verbot des Waldabholzens, der Fortschaffung des Gutsinventars unter Androhung von Geld- oder Haftstrafe, Gebot der Fortsetzung der Feuer- u. s. w.-Versicherung u. s. w. gemäß den Vorschriften der §§ 935 ff., 938 Civ.-Proz.-Ordg. durch einstweilige Verfügung zu betreiben. — [61]) 4 Prozent § 246. — [62]) „Zwischenzinsen" (vgl. §§ 272, 813 Abs. 2).

[62a]) z. B. Pächter. — [63]) mit oder ohne Verschulden. — [64]) Ueber die bereits eingetretene Verschlechterung handelt § 1133. — [65]) Er kann also z. B. gegen den Eigenthümer oder den Dritten klagen auf „Unterlassung" der soeben begonnenen Abholzung des Waldes, der soeben begonnenen Wegschaffung des Gutsinventars u. s. w. bei Vermeidung von Geld- oder Haftstrafen, oder bei Vermeidung von Sicherheitsleistung für Schaden durch fernere Zuwiderhandlung (vgl. § 890 Civ.-Proz.-Ordg.). Neben der Klage kann der Hypothekengläubiger vorläufige Sicherungsmaßregeln im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß dem in Note 60 Gesagten betreiben, vgl. § 1134 Abs. 2. — [66]) vgl. Note 65 am Ende. — [67]) vgl. §§ 1120 ff. — [68]) vgl. §§ 137, 903. Die Vereinbarung mit einem Anderen als dem Gläubiger ist giltig nach Maßgabe des in der Note zu § 137 Gesagten.

[69]) Eine wichtige Einschränkung des § 1137 Abs. 1 enthält § 1138 (vgl. Note 74).

[70]) Der Grundstückseigenthümer „als solcher", ohne Rücksicht darauf, ob er zugleich der persönliche Schuldner ist; denn wenn er zugleich der persönliche Schuldner ist, kann er selbstverständlich die dem persönlichen Schuldner zustehenden Einreden geltend machen. § 1137 behandelt also den Fall, wenn der Grundstückseigenthümer nicht der persönliche Schuldner ist; z. B. wenn er die Hypothek nicht für seine eigene persönliche Schuld, sondern für die Schuld eines Dritten bestellt hat, oder wenn er das Grundstück nach erfolgter Eintragung der Hypothek, aber ohne Uebernahme der der Hypothek zu Grunde

nach § 770 einem Bürgen zustehenden **Einreden** geltend machen.[71]) Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigenthümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.[72])

Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

§ **1138.** Die Vorschriften der **§§ 891 bis 899 gelten**[73]) **für** die **Hypothek auch** in Ansehung der **Forderung** und der dem Eigenthümer nach § 1137 zustehenden **Einreden.**[74])

---

liegenden persönlichen Schuld (vgl. § 416) erworben hat. — [71]) Ausgenommen: Die Einrede der Verjährung (vgl. § 223 und Note dazu). — Zu § 1137 vgl. § 1157.

[72]) Wenn nach dem Tode des Schuldners der persönliche Anspruch gegen den Erben erhoben wird, so kann dieser in den Fällen der §§ 1975 ff. wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses die Befriedigung verweigern. Diese Einrede wird aber, da die Hypothek gerade den Zweck hat, dem Gläubiger eine von dem Vermögensstand des Schuldners unabhängige Sicherheit zu gewähren, gegen den dinglichen Anspruch aus der Hypothek nicht zugelassen

[73]) Das sind die Vorschriften über „den öffentlichen Glauben des Grundbuchs".

[74]) „Des Grundbuchs Glaube deckt die Forderung auch". — „Was nicht im Grundbuch steht, kann Grundherr (Grundstückseigenthümer) nicht einwenden" (C), d. h. nicht einwenden Demjenigen gegenüber, der die Hypothek durch Rechtsgeschäft im Vertrauen auf die Richtigkeit (den öffentlichen Glauben) des Grundbuchs erworben hat. Der § 1138 hat zur Folge, daß, sobald die Hypothek durch Rechtsgeschäft in zweiter (redlicher) Hand ist, eigentlich kein Unterschied mehr zwischen „Hypothek" und „Grundschuld" besteht. § 1138 gilt, wie hervorzuheben ist, nicht für die „Sicherungs-Hypothek", sondern nur für die „gewöhnliche (Verkehrs-)Hypothek". Es liegt hierin der Haupt-Unterschied zwischen „Sicherungs-" und „gewöhnlicher" (Verkehrs-)Hypothek (vgl. Vorbemerkung V. VII).

Die Bedeutung des § 1138 läßt sich mit anderen Worten etwa so ausdrücken: Wenn Jemand im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs eine Hypothek durch Rechtsgeschäft (Gegensatz: durch Erbgang u. s. w.) erwirbt, so gilt zu Gunsten der Hypothek (nur diese, nicht auch: die Forderung will § 1138 schützen) die im Grundbuche bezeichnete persönliche Forderung als bestehend, selbst wenn sie in Wirklichkeit nicht besteht, und es gelten zu Gunsten der Hypothek die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Einreden gegen die Forderung als nicht bestehend, selbst wenn sie in Wirklichkeit bestehen. Wenn dagegen der Erwerber der Hypothek (z. B. unter Verzicht auf die Hypothek) nur die „Forderung" geltend macht (vgl. § 1153), so muß er sich unter allen Umständen gefallen lassen (selbst wenn er die Hypothek im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworben hatte), daß die Forderung als nicht bestehend bestritten oder daß alle möglichen Einreden dagegen geltend gemacht werden.

Beispiel: Der Grundstückseigenthümer A hat dem B auf Grund eines wucherischen, also nach § 138 nichtigen Darlehns-Vertrages Hypothek bestellt und es sind demgemäß im Grundbuche für B 10000 Mark Darlehen eingetragen. In Folge der Nichtigkeit des Vertrages ist für B keine Darlehensforderung von 10000 Mk. zur Entstehung gelangt; A kann der Darlehnsklage des B und auch der Hypothekenklage des B (auf Befriedigung „aus dem Grundstücke") den Einwand des Wuchers entgegensetzen. Wenn aber B seine Darlehnsforderung und die dafür bestellte Hypothek an den von dem Wucher nichts wissenden, redlichen C abgetreten hat und demnächst C wegen der ihm abgetretenen 10000 Mark Klage erhebt, so ist zu unterscheiden: soweit C lediglich die

§ 1139 Ist bei der Bestellung einer **Hypothek für ein Darlehen** die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines **Widerspruchs**, der sich darauf gründet, daß die **Hingabe des Darlehens unterblieben** sei,[75]) der von dem

---

Hypotheken-Klage, d. h. Klage auf Zahlung der 10000 Mark aus dem Grundstück erhebt (vgl. die Klage-Formulare Seite 336[16] ff.), dringt er durch, und es kann ihm gemäß § 1138 der Einwand des Wuchers nicht entgegen gesetzt werden; wenn er aber bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks mit seinen 10000 Mark ganz oder zum Theil ausfällt, und er nun in Höhe seines Ausfalles gegen A als persönlichen Schuldner aus dem Darlehnsvertrage auf Zahlung aus dessen sonstigem Vermögen Klage erhebt, so kann ihm trotz seiner Unkenntniß vom Wucher, trotz seiner Redlichkeit bei Erwerb der Forderung, von A der Einwand des Wuchers entgegen gesetzt werden. — Ein anderes Beispiel: Die Darlehnsforderung von 10000 Mk., für welche A dem B Hypothek bestellt hat, ist rechtsgiltig, A zahlt demnächst dem B die 10000 Mark zurück, unterläßt es aber, sich von B sofort den Hypothekenbrief aushändigen zu lassen, oder er unterläßt es, falls ein Hypothekenbrief nicht gebildet ist, die Hypothek sofort im Grundbuche löschen oder umschreiben zu lassen. B, der ein Gauner ist, benutzt dies und tritt, obgleich er die 10000 Mark schon von A empfangen hat, die Darlehnsforderung mit der Hypothek an den von der erfolgten Zahlung nichts wissenden, redlichen C ab, der ihm nochmals 10000 Mark dafür zahlt. Nunmehr klagt C auf Zahlung der ihm abgetretenen 10000 Mark gegen A. Auch hier gilt das oben Gesagte: soweit C lediglich die Hypothekenklage auf Zahlung der 10000 Mark aus dem Grundstück erhebt, dringt er durch, und es kann ihm gemäß § 1138 der Einwand der bereits geleisteten Zahlung nicht entgegen gesetzt werden. Wenn er jedoch gegen A als persönlichen Schuldner aus dem Darlehnsvertrage auf Zahlung der 10000 Mark aus dessen sonstigem Vermögen Klage erhebt, z. B. weil er bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks mit der Hypothek ganz oder zum Theil ausgefallen ist, so steht ihm trotz seiner Redlichkeit der Einwand der Zahlung entgegen.

Da nach dem Gesagten der Grundstückseigenthümer die nicht aus dem Grundbuche hervorgehenden Einwendungen gegen den Anspruch aus der Hypothek verliert, sobald die Hypothek durch Rechtsgeschäft (Abtretung u. s. w.) in die Hand eines auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs vertrauenden, die Einwendung nicht kennenden, redlichen Dritten gelangt, so muß das Gesetz, um gerecht zu sein, dem Grundstückseigenthümer ein Mittel bieten, sich begründete Einwendungen auch gegenüber dem redlichen Erwerber einer Hypothek zu erhalten. Dieses Mittel ist die Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuche gemäß § 899 (vgl. § 1139).

[75]) Die Regel im Leben ist, daß der Darlehnsgeber das Darlehen erst auszahlt, wenn die Hypothek im Grundbuch eingetragen ist. § 1139 gewährt nun dem Grundstückseigenthümer, der für B eine Buch-Hypothek (ohne Brief) für 10000 Mk. Darlehen vor Empfang dieser Summe hat eintragen lassen, Schutz, wenn B nachher die Hergabe des Darlehens aus irgend einem Grunde verweigert, damit B nicht die im Grundbuche eingetragene Hypothek an einen (auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs vertrauenden) redlichen Dritten abtritt, der dann Kraft seines Hypothekenrechts vom Grundstückseigenthümer die Zahlung der 10000 Mk. (gemäß § 1138) verlangen kann, obgleich der Grundstückseigenthümer keinen Pfennig auf die Hypothek erhalten hatte. Diesen Schutz genießt der Grundstückseigenthümer, wie § 1139 ergiebt, nur, wenn die Bildung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist. Ist ein Hypothenbrief gebildet, so kann (gemäß § 1117, 1163 Abs. 2) und muß der Grundstückseigenthümer sich selbst schützen, indem er dem Gläubiger den Hypothenbrief nur Zug um Zug gegen Hergabe des Darlehens von 10000 Mk. aushändigt; denn erst durch die Uebergabe des Hypothekenbriefes erwirbt der Gläubiger die Hypothek und damit die Möglichkeit, sie an einen Dritten abzutreten (§ 1117).

Eigenthümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag,[76]) sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird.[77]) Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre.[78])

§ **1140.** Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§ 892, 893 ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich.[79])

§ **1141.** Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer **Kündigung** ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als der Eigenthümer.

Hat der Eigenthümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem Eigenthümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann.

§ **1142.** Der **Eigenthümer ist berechtigt,**[80]) den **Gläubiger zu befriedigen,** wenn die Forderung ihm gegenüber fällig ge-

---

[76]) Der Antrag muß nach § 29 Grundb.-Ordg. in öffentlicher (beglaubigter) Form gestellt werden.

[77]) Nach Ablauf eines Monats kann der Grundstückseigenthümer die Eintragung des Widerspruchs nicht mehr in der einfachen Form seines „Antrags", sondern nur im Wege einer einstweiligen Verfügung gemäß § 899 erlangen.

[78]) „Widerspruchseintrag wirkt zurück", jedoch: „Keine Rückwirkung über Monatsfrist" (C). — Der gutgläubige Erwerber B einer für C eingetragenen Darlehns-Hypothek, für die kein Hypothekenbrief gebildet worden, ist also (Einschränkung des § 1138) erst nach Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gegen Anfechtung der Hypothek wegen unterbliebener Hingabe des Darlehens geschützt. Erwirbt er eine solche Hypothek vor Ablauf eines Monats nach der Eintragung, so muß er, um sicher zu gehen, sich die Quittung des Grundstückseigenthümers über den Empfang des Darlehns zeigen lassen und sich über deren Echtheit Gewißheit verschaffen.

[79]) Der Hypothekenbrief entzieht also in den Fällen des § 1140 dem Grundbuch den öffentlichen Glauben. „Wer (Hypotheken-)Briefe annimmt, der soll sie lesen" (C), eine, wie die Erfahrung lehrt, von Hypotheken-Besitzern leider nicht immer befolgte Lehre. „Ein richtiger Brief geht falschem Buche vor". „Widerspruch ist Widerspruch, steh im Brief er oder Buch" (C).

[80]) „Verpflichtet" zur Befriedigung des Gläubigers ist der „Grundstückseigenthümer" als solcher, sofern er nicht zugleich der persönliche Schuldner ist, nicht. Denn die Hypothek gewährt dem Gläubiger nicht den Anspruch, Zahlung vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu fordern, sondern nur das Recht, falls der Eigenthümer oder ein Dritter nicht freiwillig zahlt, wegen der Hypothek Befriedigung „aus dem Grundstück" im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung zu suchen (vgl. § 1147 und Vorbemerkung IV).

worden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.[81])

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

§ **1143.** Ist der **Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner,**[82]) so **geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über.**[83]) Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § **774 Abs. 1** finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine **Gesammthypothek,**[84]) so gelten für diese die Vorschriften des § **1173.**

§ **1144.** Der Eigenthümer kann gegen Befriedigung[85]) des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind.

§ **1145.** Befriedigt der Eigenthümer den Gläubiger nur theilweise, so kann er die Aushändigung des Hypothekenbriefs nicht verlangen.[86]) Der Gläubiger ist verpflichtet, die theilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines Theilhypothekenbriefs für den Eigenthümer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden. Auf Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet, findet die Vorschrift keine Anwendung.

§ **1146.** Liegen dem Eigenthümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt,[87]) so gebühren dem Gläubiger **Verzugszinsen aus dem Grundstücke.**

§ **1147.** Die Befriedigung des Gläubigers **aus dem Grundstück** und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt,[88]) **erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.**[89])

---

[81]) vgl. § 271. — [82]) Es sind 3 Fälle denkbar: a) der Grundstückseigenthümer, der nicht zugleich persönlicher Schuldner ist, befriedigt den Gläubiger; von diesem Falle handelt § 1143. — b) Der Grundstückseigenthümer, der zugleich persönlicher Schuldner ist (was wohl im Leben die Regel bildet), befriedigt den Gläubiger; von diesem Falle (in dem nach § 362 die „Forderung erlischt") handelt § 1163 Abs. 1 Satz 2. — c) Der persönliche Schuldner, der nicht der Grundstückseigenthümer ist, befriedigt den Gläubiger; von diesem Falle handelt § 1164. — Zu Fall a, von dem hier die Rede ist, vgl. die Beispiele in Note 70. — [83]) „Wer zahlt, erwirbt" die Forderung (C) und damit gemäß § 1153 auch die Hypothek, also: **Eigenthümer-Hypothek,** für welche im vorliegenden Falle § 1177 Abs. 2 gilt (vgl. **Vorbemerkung** Seite 327). — [84]) vgl. § 1132. — [85]) § 1144 handelt von der vollständigen Befriedigung, § 1145 von der theilweisen. — [86]) wohl aber die Aushändigung der „sonstigen" in § 1144 bezeichneten Urkunden.

[87]) vgl. §§ 284 ff, 1141. — [88]) vgl. §§ 1120—1131.

[89]) Nach den diesbezüglichen Vorschriften der Civ.-Proz.-Ordg. und des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 24. März 1897 im Wege der Zwangs-

§ **1148.** Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek gilt zu Gunsten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als der Eigenthümer. Das Recht des nicht eingetragenen Eigenthümers, die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ **1149.** Der Eigenthümer kann, solange nicht die Forderung ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Uebertragung des Eigenthums an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken [90])

§ **1150.** Verlangt[91]) der Gläubiger Befriedigung **aus** dem Grundstücke, so finden die Vorschriften der §§ **268, 1144, 1145** entsprechende Anwendung.[92])

§ **1151.** Wird die Forderung getheilt, so ist zur Aenderung des Rangverhältnisses der **Theilhypotheken** unter einander die Zustimmung des Eigenthümers nicht erforderlich.[93])

§ **1152.** Im Falle einer Theilung der Forderung kann, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Theil ein **Theilhypothekenbrief** hergestellt werden,[94]) die Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks ist nicht erforderlich. Der Theilhypothekenbrief tritt für den Theil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

---

versteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, oder auch nur im Wege der Pfändung der in §§ 1120 und 1123 bezeichneten Sachen und Forderungen. Der Hypothekengläubiger muß daher zunächst ein (wenn auch nur vorläufig) vollstreckbares Urtheil oder einen Vollstreckungsbefehl (für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl) erwirken, falls nicht der Eigenthümer sich freiwillig in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (vgl. § 800 Civ.-Proz.-Ordg.). — Ein Formular für eine Hypotheken-Klage, vgl. Seite 336[17], 336[18].

[90]) Nach eingetretener Fälligkeit sind die im § 1149 bezeichneten Vereinbarungen zulässig.

[91]) Es genügt das „Verlangen"; die Zwangsvollstreckung in das Grundstück (vgl. Note 89 am Anfang) braucht noch nicht „betrieben" zu werden, wie dies der in Bezug genommene § 268 voraussetzt.

[92]) Der Paragraph handelt von dem sogen. **Ablösungsrechte,** das namentlich für den nachstehenden Gläubiger wichtig ist, da er sich dadurch gegen eine unzeitige, seiner Hypothek Vernichtung drohende Zwangsversteigerung schützen kann. Aber es können auch z. B. der Miether oder Pächter des Grundstücks „ablösen", weil sie der Gefahr der „Kündigung" durch den Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren ausgesetzt sind (vgl. Note 51 Abs. 2 zu § 571). — Wer durch „Ablösung" den Gläubiger befriedigt, erwirbt dadurch die Forderung und damit auch die Hypothek (§§ 268 Abs. 3, 401, 1153). Bei Theil-Ablösung steht der Ablösende, d. h. den Hypothekengläubiger theilweise Befriedigende und dadurch eine Theil-Hypothek Erwerbende, der nicht abgelösten Rest-Hypothek im Range nach (§ 268 Abs. 3 letzter Satz).

[93]) Ausnahme von § 880.

[94]) „Ist der Stammbrief verboten, ist auch der Theilbrief verboten" (C). Ueber Theilhypothekenbrief vgl. § 61 Grundb.-Ord.

§ **1153. Mit** der **Uebertragung der Forderung geht** die **Hypothek** auf den neuen Gläubiger **über.**[95])

Die **Forderung** kann **nicht ohne** die **Hypothek**, die **Hypothek** kann **nicht ohne** die **Forderung** übertragen werden.[96])

§ **1154.** Zur **Abtretung** der Forderung ist Ertheilung der Abtretungserklärung in **schriftlicher** Form und **Uebergabe des Hypothekenbriefs** erforderlich;[97]) die Vorschriften des § **1117** finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.[98])

Die **schriftliche** Form der Abtretungserklärung kann dadurch **ersetzt** werden, daß die Abtretung **in das Grundbuch eingetragen** wird.[99])

Ist die Ertheilung des **Hypothekenbriefs ausgeschlossen,** so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung.

§ **1155.** Ergiebt sich das **Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs** aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§ **891 bis 899** in gleicher Weise Anwendung, **wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre.**[100]) Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht

---

[95]) „Forderung und Hypothek gehen denselben Weg". — „Forderung und Hypothek hängen am gleichen Seil" (C). Ausnahme: Wenn der Hypothekengläubiger A die Forderung an B abtritt und gleichzeitig auf die Hypothek verzichtet; in diesem Falle geht die Hypothek nicht auf B, sondern nach § 1168 auf den Grundstückseigenthümer über.

[96]) Ausnahmen: z. B. § 1163 Abs. 1 Satz 2.

[97]) vgl. §§ 398 ff. Danach ist Blanko-Abtretung unzulässig; dies gilt auch für Grundschulden (vgl. § 1192). — vgl. die Formulare Seite 336[15], 336[16]. — Bei der „Abtretung" ist es von großer Bedeutung, ob ein Brief gebildet ist oder nicht (Buch-Hypothek bezw. Buch-Grundschuld). Von der Abtretung einer Brief-Hypothek handeln § 1154 Abs. 1 u. 2 und § 1155, von der Abtretung einer Buch-Hypothek § 1154 Abs. 3. Danach ist im Falle der bloßen Buch-Hypothek zum Uebergang sowohl der Hypothek als der Forderung die Eintragung der Abtretung im Grundbuch unerläßlich (dies gilt auch für die Grundschuld), während bei der Brief-Hypothek (Grundschuld) die einfache schriftliche Abtretungserklärung und die Uebergabe des Hypotheken-(Grundschuld-)Briefes (hierfür gilt § 1117) genügend ist, ohne daß die Eintragung im Grundbuche hinzuzutreten braucht. Es ist aber für den Erwerber einer Brief-Hypothek (Grundschuld) nicht rathsam, sich eine blos „privatschriftliche" Abtretungserklärung ertheilen zu lassen; denn mit einer solchen stößt er im weiteren Rechtsverkehr mit der Post auf mannigfache Hindernisse (vgl. z. B. §§ 1155, 1160); **es empfiehlt sich daher unter allen Umständen** die „Abtretungserklärung" **in öffentlich beglaubigter Form,** die z. B. unbedingt nöthig ist, wenn später einmal die Abtretung im Grundbuch eingetragen werden soll (§ 29 Grundb.-Ord.).

[98]) Es ist dies eine Ausnahme von § 403 Satz 2. — „Wer die Hypothek abtritt, bezahlt den Notar" (C), vorbehaltlich natürlich anderweiter Vereinbarung der Parteien.

[99]) wozu die bloße Eintragungs-Bewilligung (ohne Abtretungs-Erklärung) in öffentlich beglaubigter Form genügt (§§ 19, 29 Grundb.-Ordg.) vgl. Seite 336[5]. — [100]) Diese gesicherte Rechtsstellung genießt also nur der durch

gleich ein gerichtlicher Ueberweisungsbeschluß[101]) und das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Forderung.[102])

§ **1156.** Die für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung.[103]) Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigenthümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Uebertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigenthümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist.

§ **1157.** Eine **Einrede,** die dem Eigenthümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses **gegen die Hypothek**[104]) zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 892, 894 bis 899, 1140 gelten auch für diese Einrede.[105])

§ **1158.** Soweit die Forderung auf **Zinsen** oder andere **Nebenleistungen** gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigenthümer von der Uebertragung Kenntniß erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden, finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der §§ 406 bis 408 Anwendung;[106]) der Gläubiger kann sich gegenüber den **Einwendungen,** welche dem

---

eine zusammenhängende Reihe öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen legitimirte Besitzer des Hypotheken- (Grundschuld-) Briefes (vgl. Note 97 (vgl. § 40, Abs. 2 Grundb.-Ordg.).

[101]) Vgl. §§ 830, 835—837 Civ.-Proz.-Ordg. — [102]) Vgl. § 412.

[103]) Beispiel: B tritt seine auf dem Grundstück das A eingetragene Darlehns-Hypothek von 10000 Mark an C am 12. Februar in öffentlich beglaubigter Abtretungs-Erklärung unter Uebergabe des Hypothekenbriefes ab, oder er läßt, falls kein Hypothekenbrief gebildet ist, die Hypothek auf C im Grundbuche umschreiben, was am 19. Februar geschieht. Am 20. Februar zahlt der Grundstückseigenthümer A dem ursprünglichen Hypothekengläubiger B das Darlehen von 10000 Mark zurück, ohne von der Abtretung an C Kenntniß zu haben, und B, der ein Schwindler ist, nimmt das Geld. Hier ist A von seiner persönlichen Darlehns-Schuld auch dem C gegenüber gemäß § 407 frei; dagegen bleibt nach § 1156 Satz 1 die „Hypothek" bestehen; C kann wegen 10000 Mark „aus dem Grundstück" Befriedigung suchen, denn A durfte nur an denjenigen zahlen, der zur Zeit der Zahlung, d. i. am 20. Februar, sich durch eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung und Besitz des Hypothekenbriefes legitimiren konnte (und das war C), oder der, falls kein Hypothekenbrief gebildet war, im Grundbuch als Hypothekengläubiger eingetragen war, und das war ebenfalls C.

[104]) Vgl. §§ 1137, 1138.

[105]) d. h. die dem Grundstückseigenthümer gegen den früheren Gläubiger (Cedenten) zustehende Einrede (z. B. der Stundung) kann auch dem neuen Gläubiger (Cessionar) entgegengesetzt werden, sofern sie sich auf Thatsachen gründet, die dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbes der Hypothek bekannt oder im Grundbuch eingetragen (§ 892) oder auf dem Hypothekenbrief vermerkt waren (§ 1140).

[106]) Vgl. dagegen § 1156.

Eigenthümer nach den §§ 404, 406 bis 408, 1157 zustehen, nicht auf die Vorschriften des § 892 berufen.[107])

§ **1159.** Soweit die Forderung auf **Rückstände** von **Zinsen** oder anderen **Nebenleistungen** gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung[108]) sowie das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften[109]). Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet.

Die Vorschriften des § 892[110]) finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche keine Anwendung.

§ **1160.** Der **Geltendmachung der Hypothek** kann, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den **Brief vorlegt**; ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im § **1155** bezeichneten **Urkunden** vorzulegen.[111])

Eine dem Eigenthümer gegenüber erfolgte **Kündigung** oder **Mahnung** ist unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Abs. 1 erforder-

---

[107]) § 1158 bestimmt, daß der Eigenthümer dem bisherigen Gläubiger die Zinsen, auch wenn sie erst nach der Abtretung fällig werden, so lange fortzahlen kann, bis ihm die Uebertragung der Hauptforderung angezeigt oder sonst bekannt geworden ist. („Wer säh' vor jeder Zinszahlung das Grundbuch ein!" C.) Weiter wird in Anlehnung an die für Miethzinsen (vgl. § 573) getroffenen Vorschriften dem Eigenthümer gestattet, mit Sicherheit gegen Nachforderungen dem aus dem Grundbuche sich ergebenden Gläubiger oder seinem Zinscessionar die Zinsen für das laufende und das folgende Vierteljahr vorauszuzahlen, so daß also der Erwerber der Hauptforderung sich den Einwand der Zahlung in soweit gefallen lassen muß, als es sich um die Zinsen des zur Zeit der Anzeige laufenden und des folgenden Vierteljahres handelt. „Weiser Grundherr (Grundstückseigenthümer) zinst nur ein Semester voraus" (C).

[108]) Der Forderung auf die Rückstände.

[109]) Also nicht: nach §§ 873, 1154, sondern nach §§ 398 ff., insbesondere §§ 403, 406–408. „Zinsrückstand wandert wie die schlichte Schuld" (C.) — § 1159 gilt auch für die nach der Uebertragung fällig gewordenen Zinsen. Auch die Pfändung und Ueberweisung von Zins-Rückständen im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegt den allgemeinen Vorschriften über die Pfändung von Forderungen, nicht: den besonderen über die Pfändung und Ueberweisung von Hypothekenforderungen (vgl. §§ 830 Abs 3, 837 Abs. 2 Civ.-Proz.-Ordg.).

[110]) Ueber den „öffentlichen Glauben des Grundbuchs".

[111]) Aus § 1160, der von der Brief-Hypothek handelt, ergiebt sich eine der Hauptverschiedenheiten zwischen Brief- und Buch-Hypothek. Diese Verschiedenheit ist eine Folge der verschiedenen Regelung der Uebertragung in § 1154. Die „Buch-Hypothek" kann gemäß § 1154 Abs. 3 nur durch Eintragung im Grundbuche auf einen Anderen übertragen werden, mithin nur von Demjenigen geltend gemacht werden, der als Gläubiger im Grundbuche eingetragen ist. Dieser bedarf zur Geltendmachung der Hypothek aber auch weiter nichts als des Nachweises, daß er als Gläubiger im Grundbuche eingetragen ist. Die Uebertragung der „Brief-Hypothek" dagegen kann nach § 1154 Absatz 1 außerhalb des Grundbuches erfolgen; die Geltendmachung derselben steht daher nicht blos dem eingetragenen Gläubiger, sondern auch dessen nicht eingetragenen, lediglich durch die Abtretungserklärung und

lichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigenthümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[112])

Diese Vorschriften gelten **nicht** für die im § **1159** bezeichneten Ansprüche.[113])

§ **1161.** Ist der Eigenthümer der persönliche Schuldner, so finden die Vorschriften des § 1160 **auch auf** die Geltendmachung der **Forderung** Anwendung.

§ **1162.** Ist der **Hypothekenbrief abhanden** gekommen oder **vernichtet,** so kann er im Wege des **Aufgebotsverfahrens**[114]) für **kraftlos** erklärt werden.[115])

§ **1163.**[116]) Ist die **Forderung,** für welche die Hypothek bestellt ist,[117]) **nicht zur Entstehung** gelangt, so steht die **Hypothek** dem **Eigenthümer** zu.[118]) **Erlischt** die **Forderung,** so erwirbt der **Eigenthümer** die **Hypothek.**[119])

Eine **Hypothek,** für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist,[120]) steht **bis zur Uebergabe des Briefes** an den Gläubiger dem **Eigenthümer** zu.[121])

---

den Besitz des Hypothekenbriefes legitimirten Rechtsnachfolger zu, und deshalb enthält § 1160 Vorschriften, wie der Gläubiger sich auszuweisen hat, wenn er die Brief-Hypothek geltend macht.

[112]) Weist der Grundstückseigenthümer die ohne Vorlegung der Urkunden erfolgte Kündigung oder Mahnung nicht „unverzüglich" (§ 121) zurück, so sind sie wirksam. — [113]) „Zinsrückstand fragt nach Briefen nicht" (C). — [114]) Gemäß §§ 1003 ff., 1024 Civ.-Proz.-Ordn. und der dieselben ergänzenden Vorschriften der Landesgesetze.

[115]) Und es wird dann ein neuer Hypothekenbrief gebildet (§ 67 Grundb.-Ordn.) — [116]) Ueber die Bedeutung des § **1163, eine der wichtigsten Vorschriften** aus dem ganzen Hypothekenrecht, vgl. die ganze **Vorbemerkung VI** betreffend **Eigenthümer-Hypothek** Seite 322 ff.

[117]) Voraussetzung für die Anwendung des § 1163 ist natürlich, daß die „Hypothek" (im Gegensatz zur „Forderung") rechtswirksam bestellt ist. Ist die „Hypothek" selbst nichtig, z. B. weil ein Geisteskranker sie bestellt hat oder weil ihre Bestellung (wegen Betruges u. s. w) mit Erfolg angefochten ist (§ 142) so ist für die Anwendung des § 1163 kein Raum.

[118]) „Hypothek ohne Gläubiger gehört dem Grundherrn" (C.), d. h. sie ist **Eigenthümer-Hypothek,** nach § 1177 in Wahrheit: **Eigenthümer-Grundschuld** (vgl. Vorbemerkung VI. C. b. 1. Seite 327 ff.).

[119]) Das Hauptbeispiel zu § 1163 Abs. 1 Satz 2 ist, daß der Grundstückseigenthümer, der zugleich der persönliche Schuldner ist (dies ist im Leben wohl die Regel), den Hypothekengläubiger befriedigt. Hierdurch „erlischt die Forderung" (§ 362), und die Hypothek geht nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 auf den Grundstückseigenthümer über, wird also **Eigenthümer-Hypothek,** die nach § 1177 in Wahrheit eine **Eigenthümer-Grundschuld** ist. — Im Uebrigen vgl. Vorbemerkung VI. C. b. 2. Seite 330 f. — vgl. auch Note 82 zu § 1143. — Eine Ausnahme von § 1163 Abs. 1 Satz 2 enthält § 1164. — Bei nur theilweisem „Erlöschen" der Forderung erwirbt der Grundstückseigenthümer die Hypothek natürlich auch nur theilweise, und zwar steht nach § 1176 die dann entstandene Theil-Hypothek des Eigenthümers dem anderen Theile der Hypothek, in Ansehung deren die Forderung noch besteht, im Range nach; mit anderen Worten: bei Theilzahlungen behält die dem Gläubiger verbleibende Hypothek den Vorrang vor dem Ueberrest.

[120]) Auch in dieser Vorschrift zeigt sich der Unterschied zwischen Brief-Hypothek, von der hier die Rede ist, und Buch-Hypothek. Vgl. § 1116

§ **1164.** **Befriedigt** der **persönliche Schuldner**[122]) den Gläubiger, so geht die **Hypothek insoweit auf ihn** über, **als** er von dem Eigenthümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers **Ersatz verlangen** kann.[123]) Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten, so kann der Eigenthümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachtheile der Hypothek des Schuldners geltend machen.[124])

Der **Befriedigung** des Gläubigers steht es **gleich**, wenn sich Forderung und Schuld **in einer Person vereinigen.**[125])

---

und Noten dazu. — [121]) **Eigenthümer-Hypothek**, die nach § 1177 in Wahrheit eine **Eigenthümer-Grundschuld** ist. Vgl. Vorbemerkung C. b. 3. Seite 331 f. — [122]) der nicht der Grundstückseigenthümer ist; vgl. Note 82 zu § 1143, vgl. auch § 1167.

[123]) a) Wenn z. B. der Grundstücks-Eigenthümer und persönliche Schuldner A, der eine Darlehns-Hypothek von 10000 Mk. für B bestellt hatte, das Grundstück verkauft und der Käufer (neue Grundstücks-Eigenthümer) C die Post in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, ohne daß der Hypothekengläubiger B dies genehmigt und dadurch den ursprünglichen Schuldner A überhaupt frei giebt (§§ 414—416), so kann A, der ursprüngliche Grundstücks-Eigenthümer und persönliche Schuldner (der Besteller der Hypothek), vom Gläubiger B jeder Zeit in Anspruch genommen werden und muß die 10000 Mk. bezahlen. Falls nun A die 10000 Mk. an B bezahlt, so erlischt natürlich die persönliche Forderung des B, für welche die Hypothek bestellt war; die Hypothek geht aber nicht, wie dies § 1163 Abs. 1 Satz 2 als Regel beim „Erlöschen der Forderung" vorschreibt, auf den Grundstückseigenthümer C über, sondern (Ausnahme von jener Regel, vgl. Note 119) die Hypothek von 10000 Mk. geht auf den die 10000 Mk. an B gezahlt habenden A gemäß § 1164 Abs. 1 Satz 1 über, weil A berechtigt ist, von dem neuen Grundstückseigenthümer C „Ersatz" der 10000 Mk. zu fordern. Auf Grund der „Uebernahme" der Post von 10000 Mk. im Kaufvertrage mußte nämlich eigentlich C die 10000 Mk. an B zahlen; er muß sie deshalb dem A, der sie gezahlt hat, „ersetzen". — b) Wenn dagegen im vorstehenden Beispiel C bei Erwerb des Grundstücks die Post des B von 10000 Mk. nicht übernommen, sondern (ein im Leben häufiger Fall) der frühere Grundstückseigenthümer A sich verpflichtet hätte, die Post binnen Jahresfrist auf eigene Kosten zur Löschung zu bringen, und wenn demnächst A in Erfüllung seiner Löschungspflicht („Beschaffung reiner Hypothek") die 10000 Mk. an B auszahlt, so kann er von Niemandem „Ersatz" fordern, und es findet daher nicht § 1164, sondern § 1163 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, d. h. die persönliche Forderung des B von 10000 Mk. ist erloschen und die Hypothek des B von 10000 Mk. geht auf den Grundstückseigenthümer C über, der sie löschen lassen oder sie an einen Andern abtreten oder sonst darüber verfügen kann.

[124]) Wenn im Beispiel a der Note 123 C nicht die ganze Post von 10000 Mk., sondern nur 5000 Mk. in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen, A dagegen sich verpflichtet hätte, die anderen 5000 Mk. binnen Jahresfrist auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, und wenn dann A die ganzen 10000 Mk. an B bezahlt hätte, so würde nach dem in Note 123 zu a und b Gesagten: A gegen C eine Ersatzforderung von 5000 Mk. und die Hypothek von 10000 Mk. in Höhe von 5000 Mk. gemäß § 1164 Abs. 1 Satz 1 erworben haben; dagegen würde die Hypothek in Höhe der anderen 5000 Mk. dem Grundstückseigenthümer C gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 2 zugefallen sein. Für diesen Fall der Theilung der Hypothek bestimmt nun § 1164 Abs. 1 Satz 2, daß die 5000 Mk. Hypothek des A den Vorrang hat vor den 5000 Mk. Hypothek des C (vgl. auch § 1176 und Note 119 am Ende).

[125]) Wenn also im Beispiel a der Note 123 A den B beerbt, so hat dies dieselbe rechtliche Wirkung, als wenn er die 10000 Mk. an B bezahlt hätte,

§ **1165.** **Verzichtet** der **Gläubiger** auf die **Hypothek** oder **hebt** er sie nach § 1183 **auf** oder räumt er einem anderen Rechte den **Vorrang** ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach § 1164 aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.[126])

§ **1166.** Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem Eigenthümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt,[127]) so kann er, wenn der Gläubiger die **Zwangsversteigerung** des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich[128]) zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines **Ausfalls** bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er in Folge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet.[129]) Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.[130])

§ **1167.** Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek[131]) oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in den §§ 1144, 1145 bestimmten Rechte zu.

§ **1168.** **Verzichtet** der **Gläubiger** auf die **Hypothek,**[132]) so **erwirbt** sie der **Eigenthümer.**[133]) [134])

---

d. h. die persönliche Forderung von 10000 Mk. ist erloschen und die Hypothek von 10000 Mk. steht dem A zu.

[126]) § 1165 bezweckt Schutz des persönlichen Schuldners gegen Vereitelung der ihm nach § 1164 zustehenden Rechte. „Wer die Hypothek aufgiebt, befreit den Schuldmann (persönlichen Schuldner)." — „Zu Schuldmanns Nachtheil rückt kein Anderer auf" (C). — [127]) Vgl. das Beispiel a in Note 123. — [128]) Vgl. § 121.

[129]) Vgl. das Beispiel a in Note 123. Wenn in diesem Beispiele der persönliche Schuldner A, der das Grundstück verkauft hat, nach einem anderen Orte zieht, so würde er sehr leicht in Unkenntniß bleiben, daß der neue Grundstücks-Eigenthümer C die Hypothekenzinsen nicht zahlt, daß in Folge dessen das Grundstück zur Zwangsversteigerung gekommen und die Hypothek, deren persönlicher Schuldner er noch immer ist, dabei in Gefahr ist, auszufallen. Er würde dann von dem ausgefallenen Gläubiger B ohne weiteres wegen des Ausfalles auf Grund seines persönlichen Schuldverhältnisses in Anspruch genommen werden können. Durch die in § 1166 dem Gläubiger B zur Pflicht gemachte „Benachrichtigung" des persönlichen Schuldners A erhält dieser die Möglichkeit, durch eigenes Mitbieten oder Herbeischaffen anderer Bieter den Ausfall der Hypothek des Gläubigers B zu verhindern und auf diese Weise sich selbst gegen den Rückgriff des Gläubigers B zu schützen. § 1166 bezweckt also, wie § 1165, den Schutz des persönlichen Schuldners. „Wer den Grund (das Grundstück) unter den Hammer bringt, der meld' es dem Schuldmann". — „Wer nicht mitbieten kann, der trägt nicht den Ausfall" (C). —

[130]) z. B. wenn der Aufenthalt des persönlichen Schuldners unbekannt ist. — [131]) Vgl. § 1164. — [132]) z. B. weil der Schuldner ihm eine andere Sicherheit bestellt, oder weil er nach theilweiser Zahlung der Schuld sich mit der Hypothek auf einem der mehreren damit belasteten Grundstücke (Gesammt-Hypothek) begnügt.

[133]) **Eigenthümer-Hypothek,** die nach § 1177 in Wahrheit eine **Eigenthümer-Grundschuld** ist. Vgl. **Vorbemerkung** VI. C. b. 4. Seite 332. Bei theilweisem „Verzicht" gilt § 1176. Vgl. Note 119 am Ende. — Vgl. auch die Eintragung in dem Seite 336 [10] mitgetheilten Formular eines Grundbuchblattes in der dritten Abtheilung, Spalte „Veränderungen" zu Nr. 5. — [134]) Verzichtet der Gläubiger auf die persönliche Forderung, so er-

Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigenthümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Grundbuch. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Theil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigenthümer die im § 1145 bestimmten Rechte zu.

§ **1169.** Steht dem Eigenthümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird,[135]) so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

§ **1170.** Ist der **Gläubiger unbekannt,** so kann er im Wege des **Aufgebotsverfahrens**[136]) mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigenthümer in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist[137]). Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstages.

Mit der Erlassung des **Ausschlußurtheils** erwirbt der **Eigenthümer** die **Hypothek.**[138]) Der dem Gläubiger ertheilte **Hypothekenbrief** wird **kraftlos.**[139])

§ **1171.** Der **unbekannte Gläubiger** kann im Wege des **Aufgebotsverfahrens**[140]) mit seinem Rechte **auch dann**[141]) ausgeschlossen werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers[142]) oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt.[143]) Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich,

---

wirbt der Grundstücks-Eigenthümer ebenfalls die Hypothek als Eigenthümer-Hypothek (= Eigenthümer-Grundschuld § 1177), und zwar wegen „Erlöschens der Forderung" gemäß § 1163, Abs. 1, Satz 2.

135) Vgl. Note 3 Id zu § 813. Beispiel zu § 1169: Der mit der Hypothekenklage rechtskräftig abgewiesene Hypothekengläubiger muß, da ihm in Folge dessen die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, „durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen ist", entgegen steht, auf Verlangen des Grundstücks-Eigenthümers auf die Hypothek verzichten. In Folge des Verzichts wird sie Eigenthümer-Hypothek (Eigenthümer-Grundschuld). Vgl. § 1168.

136) Vgl. §§ 982 ff. Civ.-Proz.-Ordg. — Vgl. Note 141.

137) Z. B. durch Zinszahlung. — 138) **Eigenthümer-Hypothek**, die nach § 1177 eine **Eigenthümer-Grundschuld** ist. Vgl. **Vorbemerkung** VI. C. b. 5. Seite 332. Das Ausschlußurtheil hat Einfluß nur auf die Hypothek; die persönliche Forderung wird dadurch nicht berührt. Hinsichtlich der Hypothek ersetzt es die „löschungsfähige Quittung."

139) Gemäß §§ 67—69 Grundbuch-Ordnung wird ein neuer Brief ertheilt, und zwar, da jetzt „Eigenthümer-Grundschuld" vorliegt (vgl. Note 138), ein Grundschuldbrief.

140) Gemäß §§ 982 ff Civ.-Proz.-Ordg. — 141) § 1171 handelt von dem Aufgebot einer noch bestehenden Hypothek, während § 1170 von dem Aufgebot einer „angeblich" erloschenen Hypothek handelt. — 142) Vgl. § 1142. — 143) Vgl. Art. 145 Einf.-Ges.

wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurtheils sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des **Ausschlußurtheils** gilt der **Gläubiger** als **befriedigt,**[144]) sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist.[145]) Der dem Gläubiger ertheilte **Hypothekenbrief** wird **kraftlos.**[146])

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.[147])

§ **1172.** Eine **Gesammthypothek**[148]) steht in den Fällen des **§ 1163** den Eigenthümern der belasteten Grundstücke **gemeinschaftlich** zu.[149])

Jeder Eigenthümer **kann,** sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, **verlangen,** daß die Hypothek an seinem Grundstück auf den **Theilbetrag,** der dem Verhältnisse des Werthes seines Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm **zugetheilt** wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammthypothek im Range vorgehen.[150])

---

144) und die Hypothek wird (sei es gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 2, sei es gemäß § 1143 Abs. 1 Satz 1) **Eigenthümer-Hypothek** bezw. **Eigenthümer-Grundschuld.** Vgl. § 1177 und Note 83 zu § 1143.

145) Vgl. § 378. — 146) Gemäß §§ 67—69 Grundb.-Ord. wird ein neuer Brief ertheilt. — 147) wie Abs. 1 Satz 1 vorschreibt. „Man verzichtet dem Gläubiger, aber nicht der Hinterlegungsstelle" (C). — 148) Vgl. § 1132 und Noten dazu. — 149) „Forderungslose Gesammthypothek ist gemeinschaftliche **Eigenthümer-Hypothek**" (C). Vgl. § 1163 und die Noten dazu. „Gemeinschaftlich" = Rechtsgemeinschaft „zur gesammten Hand." Vgl. Note 13 zu § 432, Note 1 zu § 705, Note 1 zu § 741.

150) Beispiel: Auf den 3 Grundstücken des A, des B und des C haftet (und zwar auf jedem) zur zweiten Stelle für D eine Gesammthypothek für ein Darlehen von 18000 Mk. Auf dem Grundstück des A (Werth 60000 Mk.) haftet zur ersten Stelle eine Einzel-Hypothek von 10000 Mk., auf dem Grundstück des B (Werth: 90000 Mk.) haftet zur ersten Stelle eine Einzel-Hypothek von 30000 Mk., auf dem Grundstück des C (Werth: 120000 Mk.) haftet zur ersten Stelle eine Einzel-Hypothek von 50000 Mk. Angenommen nun: Die Darlehnsforderung von 18000 Mk. ist „nicht zur Entstehung" gelangt oder „erloschen" (z. B. durch Rückzahlung des Darlehens), oder der „Hypothekenbrief" über die Gesammthypothek von 18000 Mk. ist dem Gläubiger D „nocht nicht übergeben" (es sind dies die 3 Fälle des § 1163, auf die § 1172 verweist; vgl. die Beispiele in der Vorbemerkung VI. C. b. 1—3. Seite 327 ff.), so steht nach § 1172 Abs. 1 die Gesammthypothek von 18000 Mk. den A, B, C „gemeinschaftlich" zu. Angenommen nun weiter: jeder dieser 3 Grundstückseigenthümer macht von dem Recht des § 1172 Abs. 2 Gebrauch (es kann dies auch jeder einzelne unabhängig vom anderen), so werden aus der Gesammthypothek von 18000 Mk. drei Einzel-Hypotheken gebildet, und zwar im Verhältniß der Grundstückswerthe abzüglich der der Gesammthypothek vorgehenden Belastungen, nämlich im Verhältniß von A (60000—10000 =) 50000, B (90000—30000 =) 60000, C (120000—50000 =) 70000, d. h. im Verhältniß von 5 : 6 : 7. Es erhält mithin: A eine Einzel-Hypothek von 5000 Mark, B eine solche von 6000 Mark,

§ **1173.** **Befriedigt** der **Eigenthümer eines** der mit einer **Gesammthypothek** belasteten Grundstücke den Gläubiger, so **erwirbt** er die **Hypothek** an **seinem** Grundstücke:[151]) die **Hypothek** an den **übrigen** Grundstücken **erlischt.**[152]) Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer **übertragen** wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigenthümers **vereinigen.**[153])

Kann der **Eigenthümer,** der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers **Ersatz verlangen,**[154]) so geht **in Höhe des Ersatzanspruchs auch** die **Hypothek** an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über: sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesammthypothek.

§ **1174.** **Befriedigt** der **persönliche Schuldner**[155]) den Gläubiger, dem eine **Gesammthypothek** zusteht, oder **vereinigen** sich bei einer Gesammthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigenthümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.[156])

Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Theilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigenthümer diesen Betrag auf den ihm nach § 1172 gebührenden Theil des übrigbleibenden Betrags der Gesammthypothek anrechnen zu lassen.

§ **1175.** **Verzichtet** der Gläubiger auf die **Gesammthypothek,** so fällt sie den Eigenthümern der belasteten Grundstücke **gemeinschaftlich** zu;[157]) die Vorschriften des **§ 1172 Abs. 2** finden Anwendung. **Verzichtet** der Gläubiger auf die Hypothek an **einem** der Grundstücke, so **erlischt** die Hypothek an **diesem.**

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach **§ 1170** mit seinem Rechte **ausgeschlossen** wird.

§ **1176.** Liegen die Voraussetzungen der **§§ 1163, 1164, 1168, 1172 bis 1175** nur in Ansehung eines **Theilbetrags** der Hypothek

---

C eine solche 7000 Mark (Summa: 18000 Mark), ein Jeder auf seinem Grundstück, und nach § 64 Grundb.-Ordg. wird über jede dieser 3 Einzel-Hypotheken ein neuer Brief gebildet.

[151]) **Eigenthümer-Hypothek,** die, falls der befriedigende Eigenthümer zugleich der persönliche Schuldner ist, falls also die Forderung durch die Befriedigung erlischt, sich in eine **Eigenthümer-Grundschuld** verwandelt (vgl. § 1177 Abs. 1.) Vgl. Vorbemerkung VI. C. b 2. Seite 330 ff. — zu § 1173, vgl. § 1143 Abs. 2. — Bei nur theilweiser Befriedigung gilt § 1176. Vgl. Note 119 am Ende. — [152]) Ausnahme von § 1172 Abs. 1. „Zahlt ein Grundherr (Grundstückseigenthümer) gesammtes Pfand, wird ihm nur Pfand am eignen Land" (C).

[153]) Vgl. § 1164 Abs. 2 und Note dazu. — [154]) Vgl. Note 123.

[155]) der nicht Eigenthümer eines der belasteten Grundstücke ist (Gegensatz zu § 1173). — [156]) Bei nur theilweiser Befriedigung gilt § 1176. Vgl. Note 119 am Ende, vgl. auch § 1164. — [157]) **Eigenthümer-Hypothek.** Vgl. §§ 1168, 1172 und die Noten dazu

vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigenthümer oder einem der Eigenthümer oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.[158])

§ **1177. Vereinigt sich** die **Hypothek mit dem Eigenthum** in einer Person[159]), **ohne** daß dem Eigenthümer **auch** die **Forderung** zusteht, so **verwandelt sich** die **Hypothek in** eine **Grundschuld.**[160]) In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Steht dem **Eigenthümer auch** die **Forderung** zu[161]), so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine **Grundschuld des Eigenthümers** geltenden Vorschriften.[162])

§ **1178.** Die **Hypothek für Rückstände** von **Zinsen** und anderen **Nebenleistungen** sowie für **Kosten,** die dem Gläubiger zu erstatten sind, **erlischt, wenn** sie sich mit dem Eigenthum in einer Person **vereinigt.**[163]) Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.[164])

Zum **Verzicht** auf die Hypothek für die im **Abs. 1** bezeichneten Leistungen **genügt** die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigenthümer.[165]) Solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ **1179. Verpflichtet sich** der **Eigenthümer** einem Anderen gegenüber, die **Hypothek löschen zu lassen, wenn** sie sich mit dem Eigenthum in einer Person **vereinigt,**[166]) so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine **Vormerkung** in das Grundbuch eingetragen werden.[167])

---

[158]) Vgl. Note 119 am Ende u. Note 124 am Ende. — [159]) Sogen. Konsolidation. Die Fälle, in denen sich kraft Gesetzes „die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt", sind in den vorhergehenden §§ 1143, 1163, 1168, 1170 Abs. 2, 1171 Abs. 2, 1172, 1173, 1175 erörtert und ist in den Noten dazu auf die jene Paragraphen ergänzende Vorschrift des § 1177 bereits hingewiesen.

[160]) **Vgl. Vorbemerkung** Seite 329. Die Folge der Verwandlung in eine Grundschuld ist die Anwendbarkeit der §§ 1191 ff., insbesondere § 1197. Es bleibt dem Grundstückseigenthümer überlassen (verpflichtet dazu ist er nicht), die kraft Gesetzes eingetretene „Verwandlung in eine Grundschuld" im Grundbuche eintragen zu lassen. Wegen der Behandlung des über die Post gebildeten Hypothekenbriefes vgl. § 65 Grundb.-Ordn.

[161]) Vgl. § 1143 Abs. 1 und Note 83 dazu. — [162]) Vgl. §§ 1191 ff., insbesondere § 1197.

[163]) „Des Eigners Hypothek geht nicht auf Zinsrückstände" (C). — [164]) z. B. „Der Nießbrauch hält die Zinsen aufrecht" (C). — [165]) Also einfacher als § 1168 Abs. 2 vorgeschrieben.

[166]) z. B. der Grundstückseigenthümer als Besteller einer dritten Hypothek verpflichtet sich dabei dem Gläubiger gegenüber, die voreingetragene zweite Hypothek binnen einer bestimmten Frist abzuzahlen und zur Löschung zu bringen und dadurch dem Gläubiger die zweite Stelle zu verschaffen.

[167]) vgl. §§ 883, 885, auch Art. 194 Einf.-Ges.

§ **1180.** **An** die **Stelle** der **Forderung,** für welche die **Hypothek** besteht, kann eine **andere Forderung** gesetzt werden.[168]) Zu der Aenderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.[168a])

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und des § 876 finden entsprechende Anwendung.

§ **1181.** **Wird** der **Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt,**[169]) so **erlischt** die **Hypothek.**[170])

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus **einem** der mit einer **Gesammthypothek** belasteten Grundstücke,[171]) so werden auch die **übrigen** Grundstücke **frei.**[172])

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt.[173])

§ **1182.** **Soweit** im Falle einer **Gesammthypothek** der Eigenthümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird,[174]) von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers **Ersatz verlangen kann,**[175])

---

[168]) „Forderung wechselt, Hypothek besteht." — Vgl. auch die Eintragung in der dritten Abtheilung des Seite 336[9] mitgetheilten Formulars eines Grundbuchblattes Spalte „Veränderungen" zu Nr. 2 und zu Nr. 1 und 2. Ueber die Behandlung des über die Post gebildeten Briefes vgl. § 65 Abs. 2 Grundb.-Ordg. — [168a]) aus § 1180 Abs. 1 folgt die Eintragungsfähigkeit folgender Vereinbarung: „Bei Fälligkeit der Forderung ist der Gläubiger auf Verlangen des Eigenthümers verpflichtet, die Hypothekenforderung gegen Empfang des Betrages ohne Gewähr und auf Kosten des Eigenthümers an einen von diesem zu bestimmenden Dritten abzutreten."

[169]) gemäß § 1147 im Wege der Zwangsvollstreckung, vgl. Note 89.

[170]) Die Hypothek erlischt dagegen nicht, wenn der Gläubiger in anderer Weise, als im Wege der Zwangsvollstreckung in das Grundstück, befriedigt wird; in diesen Fällen bleibt sie gemäß §§ 1143, 1163 Abs. 1 Satz 2, 1164, 1171 Abs. 2, 1173, 1174 als „Eigenthümer-Hypothek" bestehen.

[171]) gemäß § 1147 im Wege der Zwangsvollstreckurg vgl. Note 89.

[172]) „Aus einem Grundstück bezahlt, aus allen bezahlt" (C), vgl. dageg. § 1182 Satz 1. Aus letzterer Vorschrift ergiebt sich, daß im Falle der Zwangsversteigerung eines der mit der Gesammt-Hypothek belasteten Grundstücke die dabei voll zur Hebung gekommene Gesammt-Hypothek nur auf dem versteigerten Grundstück von Amtswegen auf Ersuchen des Versteigerungsrichters gelöscht wird (§ 130 Zwangsverst.-Ges. v. 24. 3. 1897). Die Frage, ob sie auch auf den mithaftenden Grundstücken zu löschen ist, kann der Versteigerungsrichter nicht entscheiden, da er nicht wissen kann, ob nicht etwa die Voraussetzungen des § 1182 Satz 1 vorliegen. Es ist daher für die Eigenthümer der mithaftenden Grundstücke zur Vermeidung von Nachtheilen von Wichtigkeit, daß sie gegebenen Falls die Löschung der nach § 1181 Abs. 2 auch auf ihren Grundstücken erloschenen Hypothek selbst betreiben.

[173]) vgl. Noten 88, 89.

[174]) Gemäß § 1147 im Wege der Zwangsvollstreckung, vgl. Note 89. —

[175]) vgl. Note 123.

geht die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über.[176]) Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur theilweise befriedigt wird, nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachtheile dieses Rechtes geltend gemacht werden.[177])

§ **1183.** Zur **Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft** ist die **Zustimmung des Eigenthümers** erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

§ **1184.** Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das **Recht des Gläubigers** aus der Hypothek sich **nur nach der Forderung** bestimmt und der Gläubiger sich **zum Beweise der Forderung nicht** auf die **Eintragung** berufen kann **(Sicherungshypothek).**[178])

Die Hypothek **muß** im Grundbuch als Sicherungshypothek **bezeichnet** werden.[179])

§ **1185.** Bei der **Sicherungshypothek** ist die Ertheilung des **Hypothekenbriefs ausgeschlossen.**[180])

Die Vorschriften der §§ **1138, 1139, 1141, 1156** finden **keine Anwendung.**[181])

§ **1186.** Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek,[182]) eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek **umgewandelt** werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

§ **1187.** Für die Forderung aus einer **Schuldverschreibung auf** den **Inhaber,**[183]) aus einem **Wechsel**[184]) oder aus einem anderen

---

[176]) also: Ausnahme von § 1181 Abs. 2.

[177]) d. h. die Hypothek für den Ersatz-Anspruch (§ 1182 Satz 1) kommt erst zuletzt zur Befriedigung.

[178]) **Vgl. Vorbemerkung** VII. Seite 332. Ein Beispiel bietet § 648. Ein Beweismittel (für das Bestehen der Forderung), dessen Werth der Richter nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen hat, wird die im Grundbuche erfolgte Eintragung einer Sicherungshypothek (bezw. die dieser Eintragung zu Grunde liegende Urkunde) natürlich sein können, nur hat die Eintragung nicht die Wirkung der im § 891 bestimmten „Rechtsvermuthung".

[179]) Vgl. jedoch § 1187 Satz 2, 1190 Abs. 3. — Vgl. auch die Eintragungen Nr. 2 und 5 in der dritten Abtheilung des Seite 336 [9] f. mitgetheilten Formulars eines Grundbuchblattes.

[180]) Weil sie nicht Verkehrszwecken dienen soll. „Sicherungshypothek hat weder Markt noch Brief" (C). Sie ist nur Buch-Hypotek. Vgl. Vorbemerkung VII. und VIII. Seite 332 ff. 335 ff.

[181]) Hierin, insbesondere in der Ausschließung der Anwendbarkeit des § 1138, liegt das Wesen der Sicherungshypothek. Für die Anwendung des § 1139 ist mit Rücksicht auf § 1184 Abs. 1 kein Bedürfniß. Uebrigens vgl. Vorbemerkung Seite 332 ff.

[182]) d. h. in eine „Verkehrs-Hypothek" mit und ohne Brief. — Vgl. auch die Eintragung in der dritten Abtheilung des Seite 336 [9] mitgetheilten Formulars eines Grundbuchblattes Spalte „Veränderungen" zu Nr. 2.

[183]) Vgl §§ 793 ff, insbesondere § 795 und §§ 44, 51 Grundb.-Ordg. —

[184]) Vgl. § 44 Grund.-Ordg.

Papiere, das **durch Indossament übertragen** werden kann,[185]) kann **nur** eine **Sicherungshypothek** bestellt werden.[186]) Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.[187]) Die Vorschrift des § **1154 Abs. 3** findet **keine** Anwendung.[188])

§ **1188.** Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer **Schuldverschreibung auf den Inhaber** genügt die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach § 1170 ist nur zulässig, wenn die im § 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

§ **1189.** Bei einer Hypothek der im § **1187** bezeichneten Art kann **für** den **jeweiligen Gläubiger** ein **Vertreter**[189]) mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

§ **1190.** Eine **Hypothek** kann in der Weise bestellt werden, daß **nur** der **Höchstbetrag,** bis zu dem das **Grundstück haften soll,** bestimmt, **im Uebrigen** die **Feststellung der Forderung vorbehalten** wird.[190]) Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

---

[185]) z. B. die in § 363 Handelsgesetzb. bezeichneten: kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine u. s. w.

[186]) Es ist also unzulässig, für eine Wechsel-Schuld, ein „Inhaber-Anlehen" u. s. w. eine gewöhnliche (Verkehrs-) Hypothek zu bestellen.

[187]) Ausnahme von § 1184, Abs. 2. — [188]) d. h., obgleich die Sicherungshypothek eine „Buch-Hypothek" ist (ohne Brief), bedarf es zur Abtretung der Forderung nicht der Eintragung im Grundbuche; vielmehr wird die Forderung aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber, dem Wechsel, den anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (Note 185) nach Maßgabe der für diese Arten von Forderungen geltenden besonderen Vorschriften übertragen, und daraus folgt nach § 1153 Abs. 1, daß mit der Forderung ohne Weiteres auch die Sicherungshypothek übergeht.

[189]) sogen. Treuhänder. „Die Inhaber kennt man nicht, doch den Vertreter". — „Dem Vertreter gekündigt, den Pfandherren (Hypothekengläubigern) gekündigt (C)."

[190]) sogen. **Kautions-**(oder Maximal-)**Hypothek** des früheren Rechts. Vgl. Einf.-Ges. Art. 192 Abs. 1 Satz 2. Ein im Leben besonders häufiger Fall dieser Art von Hypothek ist die „Kredithypothek": z. B. ein Großkaufmann, ein Bankier A eröffnet einem Händler, einem Landwirth B einen Kredit unter

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.[191])

Die Hypothek gilt als **Sicherungshypothek**, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.[192])

Die **Forderung** kann nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften[193]) **übertragen** werden.[194]) Wird sie nach diesen Vorschriften[195]) übertragen, so ist der Uebergang der Hypothek ausgeschlossen.[196]) [197]) [198])

Zweiter Titel. Grundschuld. Rentenschuld.

I. Grundschuld.

§ **1191.** Ein **Grundstück** kann in der Weise **belastet** werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte **Geldsumme** aus dem Grundstücke zu zahlen ist **(Grundschuld).**[1])

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind.

§ **1192.** Auf die **Grundschuld** finden die Vorschriften über die **Hypothek entsprechende Anwendung, soweit** sich **nicht** daraus

---

der Bedingung, daß auf dem Grundstück des Kreditnehmers B eine Sicherungs-(Kautions-)Hypothek wegen aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des A aus dem Geschäftsverkehr bis zum Höchstbetrage von 20000 Mark eingetragen wird, vgl. z. B. die Eintragung im Formular Seite 336 [10] in Abth III Nr. 5. — Wenn D sich für eine Schuld des E von 10000 Mk. an F verbürgt und zur Sicherung seiner Bürgschaftsverpflichtung dem F Hypothek bestellt, so kann dies nur in Form einer Kautions-(Höchstbetrags-)Hypothek im Sinne des § 1190 geschehen, weil zur Zeit noch gar nicht feststeht, bis zu welchem Betrage D dem F wird aufkommen müssen.

[191]) Im Beispiel der Note 190 haftet also das Grundstück nicht für 20000 Mark und Zinsen, sondern nur für höchstens 20000 Mark einschließlich aller Zinsen.

[192]) Ausnahme von § 1184 Abs. 2. — Wenn im Beispiel der Note 190 der Geschäftsverkehr zwischen A und B aufhört und sich beim Abschluß für A eine endgiltige Forderung von 19000 Mk. ergiebt, so kann die Sicherungs-(Kautions-)Hypothek, für die ein Brief nicht gebildet werden durfte (§ 1185), in eine gewöhnliche, zu 5 % verzinsliche (§ 1119) Brief-Hypothek von 19000 Mark (unter Löschung der überschießenden 1000 Mk.) umgeschrieben werden (§ 1186) vgl. z. B. die Eintragungen im Formular Seite 336 [9] in Abth. III zu Nr. 2 — [193]) vgl. §§ 398 ff. — [194]) Sie kann aber außerdem auch gemäß § 1154 Abs. 3, d. h. durch Eintragung im Grundbuch übertragen werden. — [195]) d. h. §§ 398 ff. — [196]) Ausnahme von § 1153. — [197]) Wird sie dagegen nach § 1154 Abs. 3 übertragen (vgl. Note 194), so geht gemäß § 1153 auch die Hypothek mit über. — [198]) Wegen Pfändung und Ueberweisung der Hauptforderung bei einer Sicherungshypothek vgl. § 837 Abs. 3 Civ.-Proz.-Ordg.

[1]) **Vgl. Vorbemerkung** IV und V Seite 318 ff. — vgl. auch die Eintragung Nr. 6 in der dritten Abtheilung des Seite 336 [10] mitgetheilten Formulars eines Grundbuchblattes und das Seite 336 [13] mitgetheilte Formular eines Grundschuldbriefes.

ein **Anderes** ergiebt, daß die **Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.**[2])

Für **Zinsen** der Grundschuld gelten die Vorschriften über die Zinsen einer Hypothekenforderung.[3])

§ **1193.** Das **Kapital** der Grundschuld wird erst **nach** vorgängiger **Kündigung fällig.**[4]) Die Kündigung steht sowohl dem Eigenthümer als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt **sechs Monate.**

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.[5])

§ **1194.** Die **Zahlung** des Kapitals sowie der Zinsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an dem **Orte** zu erfolgen,[6]) an dem das **Grundbuchamt** seinen Sitz hat.

§ **1195.** Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der **Grundschuldbrief auf den Inhaber** ausgestellt wird.[7]) Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.[8])

§ **1196.** Eine **Grundschuld** kann auch **für den Eigenthümer bestellt** werden.[9])

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

§ **1197.** Ist der **Eigenthümer** der **Gläubiger,** so kann er **nicht** die **Zwangsvollstreckung** zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.[10])

Zinsen gebühren dem Eigenthümer **nur,** wenn das Grundstück auf Antrag eines Anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

§ **1198.** Eine **Hypothek** kann **in** eine **Grundschuld,** eine

---

[2]) „Was die (persönliche) Schuld berührt, ist für die Grundschuld nicht da" (C). Es finden in Folge dessen insbesondere die „eine Forderung voraussetzenden" §§ **1137, 1138**, 1139, 1143, 1153, 1161, **1163 Abs. 1**, 1174, 1177, 1180, **1184**. 1187, 1190 auf die „Grundschuld" keine Anwendung. Die übrigen Vorschriften der §§ 1114—1183, soweit sie lediglich die „Hypothek" betreffen, gelten „entsprechend" auch für die „Grundschuld".

[3]) Vgl. §§ 1115, 1118, 1119, 1145, 1146, 1158, 1159, 1171, 1178. — [4]) Soweit nicht „abweichende Bestimmungen" getroffen sind, vgl. Abs. 2. Vgl. jedoch auch § 1177 Abs. 1, Satz 2.

[5]) jedoch gilt Art. 117 Abs. 2, Einf.-Ges.

[6]) Vgl. jedoch § 1177 Abs. 1, Satz 2. — [7]) Die §§ 1188, 1189 finden „entsprechende Anwendung". Vgl. auch §§ 43, 51, 70, Abs. 2 Grundb.-Ordg.

[8]) §§ 793 ff., insbesondere § 795. „Inhaber-Grundschuldbrief heischt Konzession" (C). — [9]) gleich von vornherein, im Gegensatz zur Hypothek. **Vgl. Vorbemerkung** Seite 321 vorletzter Absatz.

[10]) Denn hierdurch könnte er nur den mißbräuchlichen Nebenzweck verfolgen, sein eigenes Grundstück für einen möglichst geringen Preis zugeschlagen zu erhalten und dadurch die seiner (Eigenthümer-) Grundschuld nachstehenden Rechte Anderer zum Erlöschen (Ausfall) zu bringen.

Grundschuld kann **in** eine **Hypothek umgewandelt** werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.[11])

II. Rentenschuld.

§ **1199.** Eine **Grundschuld** kann in der Weise bestellt werden, daß **in regelmäßig wiederkehrenden Terminen** eine bestimmte **Geldsumme** aus dem Grundstücke zu zahlen ist **(Rentenschuld).**[12])

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die **Ablösungssumme** muß im Grundbuch angegeben werden.

§ **1200.** Auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen,[13]) auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.[14])

§ **1201.** Das **Recht zur Ablösung** steht dem **Eigenthümer** zu.

Dem **Gläubiger** kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, **nicht eingeräumt** werden.[15]) Im Falle des § **1133 Satz 2** ist der **Gläubiger** berechtigt, die Zahlung der **Ablösungssumme** aus dem Grundstücke zu verlangen.[16])

---

[11]) Vgl. § 1186, auch §§ 65, 70 Grundb.-Ordg.

[12]) „Rentenschuld ist auch Grundschuld". — „Rentenschuld geht auf Rente, nicht auf Kapital" (C). — Es finden also auf die „Rentenschuld" die §§ 1191—1198 Anwendung und folglich gemäß § 1192 auch die Vorschriften über „Hypothek" mit der dort bestimmten Maßgabe. — Uebrigens **vgl. Vorbemerkung** Seite 319 unten. — vgl. auch Note 3 zu § 1105 und Note 16 zu § 1201. — Ueber „Rentengüter" vgl. Art. 62 Einf.-Ges. — Vgl. auch die Eintragung Nr. 7 in der dritten Abtheilung des Seite 336[10] mitgetheilten Formulars eines Grundbuchblatts und das Seite 336[14] mitgetheilte Formular eines Rentenschuldbriefes. — [13]) Vgl. Note 3 zu § 1192. — [14]) „Wenn Grundherr (Grundstückseigenthümer) ablöst, erwirbt er die Grundschuld" (C). — [15]) Eine entgegenstehende Parteivereinbarung ist also ungiltig.

[16]) Die wesentliche Bedeutung der „Rentenschuld" liegt in der Unkündbarkeit der Rente seitens des Gläubigers. Für „Darlehne, die in der Regel nicht gekündigt werden können," bieten die Einrichtungen der Landschaften, der Renten- und Hypotheken-Banken genügende Gelegenheit, da diese Institute bei ordentlicher Zins- u. s. w.-Zahlung niemals zu kündigen pflegen. Durch die Einführung der „Rentenschuld" soll aber eine wirklich neue Kreditform geschaffen werden, deren Eigenthümlichkeit eben in der absoluten Unkündbarkeit seitens des Gläubigers liegt. Werden (z. B. durch Bankinstitute, welche die Beleihung der Grundstücke mit „Renten" betreiben) für die Renten „Rentenbriefe" ausgegeben, so wird man die „Rentenschuld" auch für den größeren Verkehr geeignet machen, da der Berechtigte durch den Verkauf der „Rentenbriefe" jeder Zeit sein Kapital zurück erlangen kann. — Nur für den Fall, daß in Folge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit des Gläubigers gefährdet und diese Gefährdung nicht innerhalb einer dem Eigenthümer bestimmten angemessenen Frist beseitigt wird (§§ 1133, 1135), kann dem Gläubiger das Recht, die Zahlung der Ablösungssumme zu verlangen, nicht versagt werden (§ 1201 letzter Satz).

§ **1202.** Der Eigenthümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, daß der Eigenthümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatlichen Frist kündigen kann.

Hat der Eigenthümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablauf der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstück verlangen.

§ **1203.** Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Neunter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Vorbemerkung.

Vgl. die Vorbemerkung Seite 39—41 und die §§ 90 ff.

Man unterscheidet drei Arten der Begründung des Pfandrechts an „beweglichen Sachen" und „Rechten":

1. durch Rechtsgeschäft (Vertrag), wovon der vorliegende Abschnitt handelt,
2. durch Gesetz (z. B. das Pfandrecht des Vermiethers §§ 559 ff., des Verpächters § 585, des Pächters § 590, des Unternehmers beim Werkvertrage § 647, des Gastwirths § 704, ferner die im Handelsgesetzbuch dem Kommissionär, Frachtführer, Spediteur gewährten Pfandrechte u. s. w.),
3. durch Pfändung:
   a) gerichtliche Pfändung (durch Gerichtsvollzieher, Gerichtsbeschluß) nach Maßgabe der Civilprozeßordnung,
   b) Privatpfändung im Wege gesetzlich erlaubter Selbsthülfe (vgl. Note 7. B zu § 229).

Das Pfändungs-Pfandrecht ist in gewissem Sinne auch ein gesetzliches Pfandrecht mit der Eigenthümlichkeit, daß ein Akt öffentlich-rechtlicher Natur nach Maßgabe der Gesetze über das betreffende Pfändungs-Verfahren das Pfandrecht begründet.

Die Voraussetzungen der „Begründung" der gesetzlichen (No. 2) und der Pfändungs- (No. 3) Pfandrechte sind lediglich den betreffenden gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen. Bezüglich des Inhaltes sind alle drei Arten von Pfandrechten im Wesentlichen gleichgestellt (vgl. § 1257).

Ueber die Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften betreffend die gewerblichen Pfandleiher und Pfandleihanstalten vgl. Art. 94 Einf.-Ges.

Erster Titel. **Pfandrecht an beweglichen Sachen.**

§ **1204.** Eine **bewegliche Sache**[1]) kann zur Sicherung einer **Forderung**[2]) in der Weise belastet[3]) werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen[4]) **(Pfandrecht).**

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ **1205.** Zur **Bestellung des Pfandrechts** ist erforderlich, daß der **Eigenthümer**[5]) die Sache dem Gläubiger **übergiebt** und beide darüber **einig** sind, daß dem Gläubiger das **Pfandrecht** zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.[6])

Die Uebergabe einer im mittelbaren Besitz[7]) des Eigenthümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer[8]) anzeigt.

§ **1206.** **An Stelle der Uebergabe** der Sache genügt die Einräumung des **Mitbesitzes,** wenn sich die Sache unter dem **Mitverschluß des Gläubigers** befindet oder, falls sie im Besitz eines **Dritten** ist, die Herausgabe nur an den Eigenthümer und den Gläubiger **gemeinschaftlich** erfolgen kann.[9])

§ **1207.** **Gehört die Sache nicht dem Verpfänder,** so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigenthums

---

[1]) Vgl. Vorbemerkung Seite 39–41 und § 90.

[2]) Nicht blos einer Geldforderung wie bei der Hypothek (§ 1113), sondern jeder Forderung; z. B. der Frackverleiher läßt sich zur Sicherung seiner Forderung auf Rückgabe des verliehenen Fracks die Uhr des Leihers als Pfand geben.

[3]) Ueber die Art und Weise der Belastung vgl. §§ 1205 ff.

[4]) Durch Verkauf des Pfandes gemäß §§ 1228 ff.

[5]) Vgl. § 1207.

[6]) Vgl. Note 2a und b zu § 929. — Aus den §§ 1205 ff. 1253 ergiebt sich, daß das B. G.-B. nur ein **Faustpfand** an beweglichen Sachen anerkennt, ausgenommen allein bei Schiffen (§ 1260).

[7]) d. h. einer im unmittelbaren Besitz eines Dritten befindliche Sache. Vgl. §§ 868 ff. und Note 1 zu § 854, sowie § 1231.

[8]) Nämlich: Dem unmittelbaren Besitze. — Beispiel: A, der Eigenthümer eines Klaviers hat dasselbe dem B auf ein Jahr vermiethet und übergeben. Hier ist B „unmittelbarer Besitzer", A nach § 868 „mittelbarer Besitzer" des Klaviers. Es kann nun A das ihm gehörige, im unmittelbaren Besitze des B befindliche Klavier dem C verpfänden, indem er a) mit C darüber einig wird, daß diesem das Pfandrecht am Klavier zustehen soll, b) seinen mittelbaren Besitz an dem Klavier auf C überträgt und zwar gemäß § 870 durch Abtretung des ihm gegen B zustehenden Anspruches auf Herausgabe des Klaviers und indem er c) von der erfolgten Verpfändung dem B. Anzeige macht.

[9]) Diese Vorschrift entspricht dem unabweisbaren Verkehrsbedürfniß, die Verpfändung beweglicher Sachen z. B. eines Waarenlagers durch bloßen Mitverschluß zu ermöglichen. In Betracht kommt ferner die Verpfändung von Hypotheken (vgl. §§ 1273 ff.) unter Mitverschluß des Pfandhalters, die sich nach dem Geschäftsbetriebe der Banken kaum anders als durch Herstellung eines Mitverschlusses bewerkstelligen läßt. Ein „Mitverschluß" besteht nur, wenn der Zugang zu den verpfändeten Sachen nur durch ein Zusammenwirken des Pfandgläubigers und des Eigenthümers genommen werden kann (vgl. § 1231).

geltenden Vorschriften der §§ 932, 934, 935 entsprechende Anwendung.[10])

§ **1208.** Ist die Sache mit dem **Recht eines Dritten** belastet,[11]) so **geht das Pfandrecht dem Recht vor,** es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes **nicht in gutem Glauben ist.** Die Vorschriften des § 932 Abs. 1 Satz 2, des § 935 und des § 936 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **1209.** Für **den Rang des Pfandrechts** ist die **Zeit der Bestellung** auch dann **maßgebend,** wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist.

§ **1210.** Das Pfand haftet für die Forderung in deren **jeweiligem Bestand,** insbesondere auch für Zinsen und Vertragsstrafen.[12]) Ist der **persönliche Schuldner nicht der Eigenthümer** des Pfandes, so wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Verpfändung vornimmt, die Haftung nicht erweitert.

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen,[13]) für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs.

§ **1211.** Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden **Einreden** geltend machen.[14]) Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.[15])

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

§ **1212.** Das Pfandrecht **erstreckt** sich auf die **Erzeugnisse,** die von dem Pfande **getrennt** werden.[16])

§ **1213.** Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die **Nutzungen**[17]) des Pfandes zu ziehen.

---

[10]) Hiernach kann auch der Nicht-Eigenthümer einer beweglichen Sache dieselbe rechtswirksam verpfänden, sofern er in der Lage ist, den Besitz daran zu übertragen (§§ 1205, 1206) und der Erwerber des Pfandrechts in gutem Glauben ist. (Vgl. außer den in § 1207 in Bezug genommenen §§ noch den § 1248).

[11]) Z. B. mit einem Nießbrauchsrecht.

[12]) Vgl. §§ 339 ff.

[13]) Vgl. §§ 1216, 273.

[14]) Vorausgesetzt ist hier, daß Jemand seine Sache für eine fremde Schuld verpfändet hat.

[15]) Vgl. zu diesem § die Noten zu § 1137.

[16]) Vgl. §§ 953 ff. z. B. das Pfandrecht an einer Kuh auf das von ihr geworfene Kalb.

[17]) Vgl. § 100.

Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel[18] anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll.

§ **1214.** Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft[19] abzulegen.

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die geschuldete Leistung und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

§ **1215.** Der Pfandgläubiger ist zur **Verwahrung** des Pfandes verpflichtet.[20]

§ **1216.** Macht der Pfandgläubiger **Verwendungen** auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[21] Der Pfandgläubiger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Pfand versehen hat, wegzunehmen.[22]

§ **1217.** **Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders** in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort, so kann der Verpfänder verlangen, daß das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt[23] oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung der Sache an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.[24]

§ **1218.** Ist der **Verderb** des Pfandes oder eine wesentliche **Minderung des Werthes** zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen;[25] die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Der Pfandgläubiger hat dem Verpfänder von dem drohenden Verderb unverzüglich Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige unthunlich ist.[26]

---

[18] D. h. wenn nichts anders vereinbart ist.

[19] Vgl. § 259.

[20] In den §§ 1215 ff. wird das durch den Verpfändungsvertrag begründete Schuldverhältniß zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpfänder geregelt. Ueber die „Pflichten" des Verwahrers vgl. §§ 688 ff.

[21] Vgl. §§ 677 ff. Er kann also nicht Ersatz der lediglich im eigenen Interesse gemachten nothwendigen Verwendungen fordern.

[22] Vgl. § 258.

[23] Vgl. §§ 372 ff.

[24] Vgl. Note 21 zu § 1133.

[25] Vgl. §§ 232 ff.

[26] Z. B. wegen unbekannten Aufenthaltes des Verpfänders.

§ **1219.** Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Werthes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen.[27])

§ **1220.** Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschub der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Werthminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist.

Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.[28])

§ **1221.** Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. P. 13. S. II. 9.

§ **1222.** Besteht das **Pfandrecht an mehreren Sachen,** so haftet jede für die ganze Forderung.

§ **1223.** Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand **nach dem Erlöschen des Pfandrechts** dem Verpfänder **zurückzugeben.**

Der Verpfänder[29]) kann die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

§ **1224.** Die Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch durch Hinterlegung[30]) oder durch Aufrechnung[31]) erfolgen.

§ **1225.** Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Pfandgläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 finden entsprechende Anwendung.

§ **1226.** Die Ersatzansprüche des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes sowie die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung **verjähren in sechs**

---

[27]) Vgl. §§ 372 ff.

[28]) Vgl. Note 26.

[29]) für fremde Schuld.

[30]) vgl. §§ 372 ff.

[31]) vgl. §§ 387 ff.

Monaten. Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **1227.** Wird das **Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt,** so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[32])

§ **1228. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.**

Der **Pfandgläubiger** ist **zum Verkauf berechtigt, sobald** die Forderung ganz oder zum Theil **fällig** ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.[33])

§ **1229.** Eine **vor** dem Eintritt der **Verkaufsberechtigung** getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das **Eigenthum** an der Sache **zufallen** oder **übertragen** werden soll, ist **nichtig.**[34])

§ **1230.** Unter **mehreren Pfändern** kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen **auswählen,** welche verkauft werden sollen. Er kann nur so viel Pfänder zum Verkauf bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind.

§ **1231.** Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitz[35]) des Pfandes, so kann er nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung die **Herausgabe** des Pfandes **zum Zweck des Verkaufs** fordern. Auf Verlangen des Verpfänders hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer zu erfolgen; der

---

[32]) vgl. §§ 985 ff.

[33]) Voraussetzung des „Pfandverkaufes" ist also nicht (wie nach den meisten bisherigen Rechten) die Erlangung eines vollstreckbaren Titels oder einer gerichtlichen Verkaufsermächtigung, sondern lediglich die Fälligkeit der Forderung und, wenn die Forderung nicht ursprünglich eine Geldforderung war (vgl. oben Note 2), der erfolgte Uebergang der Forderung in eine Geldforderung (z. B. in den Fällen der §§ 280, 283, 286). Die Erlangung eines vollstreckbaren Titels hat nur noch die in § 1233 Abs. 2 bestimmte Bedeutung.

Das nach § 1228 Abs. 2, 1233 ff. dem „Pfandgläubiger" gewährte **Recht des Privat-Verkaufs** ohne vorausgehende richterliche Prüfung des Verkaufsrechtes erspart Kosten und entspricht dem Verkehrsbedürfniß; für den Schutz des Pfandschuldners ist dadurch Sorge getragen, daß dem Pfandgläubiger ein bestimmtes Verfahren beim Pfandverkauf in den §§ 1233—1241 vorgeschrieben ist. Zum Schutze des Pfandschuldners dienen u. A. die Wartefrist von 1 Monat (§ 1234), innerhalb deren der Pfandschuldner seine Einwendungen geltend machen oder das Ablösungsrecht gemäß § 1249 ausüben kann, die Vorschriften über die Art des Pfandverkaufs (§§ 1235, 1237), die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung über die Art des Pfandverkaufs (§ 1246), u. s. w.

[34]) das ist das Verbot des sogen. „Verfallvertrages," welches den Schutz des leichtsinnigen oder in Nothlage befindlichen Schuldners gegen Bedrückung durch den Gläubiger bezweckt. Die nach Eintritt der Verkaufsberechtigung (§ 1228 Abs. 2) zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger getroffene Vereinbarung, daß letzterer das Pfand an Zahlungsstatt zur Befriedigung wegen seiner Forderung behalten soll, ist gültig.

[35]) vgl. §§ 1205 Abs. 2, 1206 und die Noten dazu.

Verwahrer hat sich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkauf bereit zu stellen.

§ **1232.** Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachstehenden Pfandgläubiger das Pfand zum Zweck des Verkaufs herauszugeben. Ist er nicht im Besitz des Pfandes, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkauf durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht widersprechen.[36])

§ **1233.** Der **Verkauf des Pfandes** ist nach den Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 zu bewirken.[37])

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigenthümer erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken lassen.[38])

§ **1234.** Der Pfandgläubiger hat dem Eigenthümer **den Verkauf vorher anzudrohen** und dabei den **Geldbetrag zu bezeichnen,** wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.[39])

Der Verkauf darf **nicht vor dem Ablauf eines Monats** nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritt der Verkaufsberechtigung an berechnet.

§ **1235.** Der Verkauf des Pfandes ist im Wege **öffentlicher Versteigerung** zu bewirken.

Hat das Pfand einen **Börsen- oder Marktpreis,** so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung.

§ **1236.** Die Versteigerung hat an **dem Orte** zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an

---

36) Bestehen an einer beweglichen Sache mehrere Pfandrechte von verschiedenem Range (§ 1209), so kann gleichzeitig mehreren Pfandgläubigern das Verkaufsrecht zustehen. Das Vorzugsrecht des früheren Pfandgläubigers macht sich an dem Erlöse beim Pfandverkauf geltend.

37) Der verkaufende Pfandgläubiger hat die Pflichten des „Verkäufers", insbesondere die Pflicht zur Gewährleistung, wenn er nicht, soweit dies zulässig, etwas anderes vereinbart.

38) Es ist zu unterscheiden: a) A hat von B 100 Mark zu fordern und dafür eine goldene Uhr von B als Pfand erhalten. Wenn nun A, was ihm freisteht, zunächst die 100 Mark gegen B einklagt und ein vollstreckbares Urtheil gegen B in Höhe von 100 Mark erwirkt, so kann er, wie jede andere Sache des B, so auch die in seinem Pfandbesitz befindliche Uhr durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden und verkaufen und sich aus dem Erlöse befriedigen lassen; auf diesen Fall bezieht sich § 1233 Abs. 2 nicht; — b) ein Beispiel für § 1233 Abs. 2 ist folgendes: A hat von B 100 Mark zu fordern und dafür eine goldene Uhr von B als Pfand erhalten. Die Forderung ist fällig und A will die Uhr gemäß § 1228 Abs. 2 verkaufen. Da kommt B mit der Behauptung, die Uhr sei ihm gestohlen und die Verpfändung ungültig. In diesem Falle kann A gegen B auf „Gestattung des Pfandverkaufs" klagen und wenn er für diesen Anspruch einen vollstreckbaren Titel erlangt, die Uhr nach den in § 1233 Abs. 2 in Bezug genommenen Vorschriften der Civilprozeßordnung verkaufen lassen und sich dadurch von den beengenden Vorschriften der §§ 1234 ff. befreien.

39) vgl. Note 26.

dem Aufbewahrungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

§ **1237.** **Zeit und Ort** der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes **öffentlich bekannt zu machen.** Der Eigenthümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

§ **1238.** Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den **Kaufpreis sofort baar zu entrichten** hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.

Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das gleiche, wenn nicht vor dem Schluß des Versteigerungstermins von dem Vorbehalt der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird.

§ **1239.** Der Pfandgläubiger und der Eigenthümer können bei der Versteigerung **mitbieten.**[40]) Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Das Gebot des Eigenthümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag baar erlegt wird. Das gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.

§ **1240.** **Gold- und Silbersachen** dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.

§ **1241.** Der Pfandgläubiger hat den Eigenthümer von dem Verkauf des Pfandes und dem Ergebniß **unverzüglich zu benachrichtigen,** sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist.[41])

§ **1242.** Durch die **rechtmäßige**[42]) Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem **Eigenthümer** erworben hätte. Das gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag ertheilt wird.

Pfandrechte an der Sache **erlöschen,** auch wenn sie dem Erwerber bekannt waren. Das gleiche gilt von einem **Nießbrauch,** es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht.[43])

§ **1243.** Die Veräußerung des Pfandes ist **nicht rechtmäßig,**[44]) wenn gegen die Vorschriften des § 1228 Abs. 2, des § 1230 Satz 2, des § 1235, des § 1237 Satz 1 oder des § 1240 verstoßen wird.

---

[40]) Ueber die Unzulässigkeit des Mitbietens seitens gewisser Personen vgl. §§ 456, 457.

[41]) vgl. Note 26.

[42]) vgl. § 1243.

[43]) vgl. §§ 1208, 1209.

[44]) Es tritt also die Wirkung des § 1242 nicht ein.

Verletzt der Pfandgläubiger eine **andere** für den Verkauf geltende Vorschrift,[45]) so ist er zum **Schadenersatz** verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

§ **1244.** Wird eine Sache als Pfand veräußert, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht oder den Erfordernissen genügt wird, von denen die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 934, 936 entsprechende Anwendung, wenn die Veräußerung nach § 1233 Abs. 2 erfolgt ist oder die Vorschriften des § 1235 oder des § 1240 Abs. 2 beobachtet worden sind.

§ **1245.** Der Eigenthümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 **abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren.** Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237 Satz 1 und des § 1240 kann nicht vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung[46]) verzichtet werden.

§ **1246.** Entspricht eine von den Vorschriften der §§ 1235 bis 1240 **abweichende** Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen den **Interessen der Betheiligten,** so kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Gericht.

§ **1247.** Soweit der **Erlös aus dem Pfande** dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt,[47]) gilt die Forderung als von dem Eigenthümer berichtigt. Im übrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes.[48])

§ **1248.** Bei dem Verkauf des Pfandes **gilt** zu Gunsten des Pfandgläubigers der **Verpfänder** als der **Eigenthümer,** es sei denn, daß der Pfandgläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht der Eigenthümer ist.

§ **1249.** Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Die Vorschriften des § 268 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.[49])

§ **1250. Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.**

---

[45]) z. B. §§ 1236, 1237 Satz 2, 1238, 1239 Abs. 2, 1241.

[46]) vgl. § 1228 Abs. 2.

[47]) vgl. § 1210.

[48]) d. h. an dem die Forderung des Pfandgläubigers übersteigenden Betrage des Erlöses (Ueberschuß) bleiben die Rechte bestehen, die dem Eigenthümer oder Dritten an der Pfandsache zustanden.

[49]) Der § handelt von dem sogenannten **Ablösungsrechte** (vgl. Note 35 zu § 1150), vgl. § 1242.

Wird bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des Pfandrechtes ausgeschlossen, so **erlischt** das Pfandrecht.

§ **1251.** Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Mit der Erlangung des Besitzes tritt der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrecht verbundenen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein. Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft Gesetzes[50]) auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung abgetreten wird.

§ **1252.** Das **Pfandrecht erlischt mit der Forderung,** für die es besteht.

§ **1253.** Das Pfandrecht **erlischt,** wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigenthümer **zurückgiebt.** Der **Vorbehalt** der Fortdauer des Pfandrechts ist **unwirksam.**[51])

Ist das Pfand im Besitz des Verpfänders oder des Eigenthümers, so wird vermuthet,[52]) daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Diese Vermuthung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im Besitz eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigenthümer erlangt hat.

§ **1254.** Steht dem Pfandrecht eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird,[53]) so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen.[54]) Das gleiche Recht hat der Eigenthümer.

§ **1255.** Zur **Aufhebung** des Pfandrechts **durch Rechtsgeschäft** genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigenthümer, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ **1256.** Das **Pfandrecht erlischt,** wenn es **mit dem Eigenthum in derselben Person zusammentrifft.** Das Erlöschen tritt nicht ein, so lange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Recht eines Dritten[55]) belastet ist.

---

[50]) vgl. Note 12 zu § 412.

[51]) vgl. oben Note 6. Die bloße „Zurückgabe" bewirkt also das Erlöschen des Pfandrechts, selbst dann, wenn dieses Erlöschen von den Betheiligten nicht gewollt ist.

[52]) Gegenbeweis ist zulässig.

[53]) vgl. Note 6 zu § 813.

[54]) Mit der Rückgabe erlischt dann das Pfandrecht.

[55]) z. B. einem Pfandrechte, einem Nießbrauche.

Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat.[56])

§ **1257.** Die Vorschriften über das durch **Rechtsgeschäft** bestellte Pfandrecht finden auf ein **kraft Gesetzes** entstandenes Pfandrecht **entsprechende Anwendung.**[57])

§ **1258.** Besteht ein Pfandrecht an dem **Antheil eines Miteigenthümers,**[58]) so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung[59]) des Pfandgläubigers nur von dem Miteigenthümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigenthümers bedarf; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigenthümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Antheils treten.

Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkauf des Antheils bleibt unberührt.

§ **1259.** Für das **Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe**[60]) gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1260 bis 1271.[61])

---

[56]) z. B. es bestehen an einer Sache mehrere Pfandrechte verschiedenen Ranges (§ 1209), und es vereinigen sich das Eigenthum und ein älteres Pfandrecht in einer Person; hier hat der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestand seines älteren Pfandrechts, damit ihm nicht bei Geltendmachung der jüngeren Pfandrechte durch Verkauf der ganze Erlös entzogen wird, sondern er wenigstens den auf sein älteres Pfandrecht fallenden Betrag des Erlöses erhält.

[57]) Vgl. Vorbemerkung Seite 337 vorletzter Absatz. §§ 1204 ff.

[58]) Vgl. §§ 1008 ff.

[59]) Vgl. § 1228 Abs 2.

[60]) und an einem Schiffspart (vgl. § 1272). Schiffe, die nicht in das Schiffsregister eingetragen sind bezw. nach den diesbezüglichen Vorschriften nicht eingetragen werden können, können nur wie andere bewegliche Sachen verpfändet werden; für sie gelten lediglich die §§ 1204—1258.

[61]) Das bis zum 1. Januar 1900 geltende Handelsgesetzbuch hatte, von den Bestimmungen über die Bodmerei und einigen einzelnen Vorschriften abgesehen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes die Regelung des Pfandrechts an „Seeschiffen" der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die bisher geltenden Gesetze der deutschen Seestaaten stimmten darin überein, daß sie die durch das Handelsgesetzbuch geschaffene und durch spätere Gesetze (Reichsgesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867, Reichsgesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873, Reichsgesetz, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, vom 15. April 1885) weiter ausgebildete Ein-

§ **1260.** Zur **Bestellung** des Pfandrechts ist die **Einigung** des Eigenthümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die **Eintragung** des Pfandrechts **in das Schiffsregister** erforderlich. Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden entsprechende Anwendung.

In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragsbewilligung Bezug genommen werden.

§ **1261.** Das **Rangverhältniß** der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 879 bis 881 und des § 1151.

§ **1262.** **So lange** das Pfandrecht im Schiffsregister **eingetragen** ist, **behält es** im Falle der Veräußerung oder Belastung

---

richtung des Schiffsregisters für die Verpfändung der in das Register eingetragenen „Seeschiffe" verwertheten und demgemäß als Form der Verpfändung die „Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister" vorsahen. Für Binnenschiffe wurde diese Verpfändungsart einheitlich für das Reichsgebiet durch die §§ 120 ff, 131 ff. des Reichsgesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 eingeführt.

Mit der einheitlichen Gestaltung, welche das Sachenrecht durch das „Bürgerliche Gesetzbuch" erfährt, ist das Hinderniß beseitigt, welches bisher einer erschöpfenden reichsgesetzlichen Regelung des „Pfandrechts an Seeschiffen und Binnenschiffen" entgegenstand. Demgemäß hat das B. G.-B. in den §§ 1259 bis 1272 Bestimmungen über das Pfandrecht an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe getroffen, welche **für Seeschiffe und Binnenfahrzeuge gemeinschaftlich** sind.

Zur Bestellung eines solchen Pfandrechts erfordert das B. G.-B. neben der Einigung des Eigenthümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister. Durch das Erforderniß der Eintragung schließt das B. G.-B. „für registrirte Schiffe" jede andere Form der Verpfändung aus.

Abweichend von den Bestimmungen des Grundbuchrechts ist die Wirksamkeit der Pfandbestellung schlechthin davon abhängig, daß dem Verpfänder das Eigenthum an dem Schiffe zusteht. Hiernach kann, wenn der Verpfänder mit Unrecht als Eigenthümer in das Schiffsregister eingetragen ist, dieser Mangel nicht durch den guten Glauben des Erwerbers gedeckt werden. Die Angabe des Schiffseigenthümers im Register dient im Wesentlichen dem öffentlich-rechtlichen Zwecke, für den internationalen Verkehr über das Eigenthumsverhältniß Auskunft zu geben, da von der Nationalität des Eigenthümers die Nationalität des Schiffes, d. h. das Recht, die Reichsflagge zu führen, abhängt. Sie ist dagegen nicht bestimmt, das Eigenthum mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Schiffes festzustellen, und bietet demgemäß in dieser Hinsicht auch nicht das Maß von Zuverlässigkeit, welches dem Grundbuche beiwohnt.

Immerhin ergiebt sich daraus, daß das Schiffspfandrecht durch die Eintragung in ein öffentliches Buch begründet wird, eine gewisse Verwandtschaft des Schiffspfandrechts mit der Hypothek, und dieser Verwandtschaft entspricht die in wesentlichen Punkten übereinstimmende Regelung des Schiffspfandrechts mit dem Hypothekenrechte in den §§ 1260—1272. Für die Regelung des Schiffspfandrechts kam andererseits in Betracht, daß sein Gegenstand eine bewegliche Sache ist, daher die Vorschrift des § 1266.

Das **Verfahren bei den Eintragungen des Schiffspfandrechts in das Schiffsregister** wird in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geordnet (§§ 100 ff.).

des Schiffes **seine Kraft**, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigenthum ohne Uebergabe erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1208 Satz 1 Anwendung.

§ **1263.** Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899 Abs. 2 eingetragen werden. So lange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

§ **1264.** Die **Haftung des Schiffes beschränkt** sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatze. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschriften des § 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

§ **1265.** Das Pfandrecht erstreckt sich auf das **Zubehör des Schiffes** mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Schiffes gelangt sind.[62])

Auf die Haftung der Zubehörstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 entsprechende Anwendung.

§ **1266.** Die Vorschriften der §§ 1205 bis 1257 finden **insoweit keine Anwendung**, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger **nicht den Besitz** des Schiffes erlangt, **Abweichungen** ergeben. In dem Fall des § 1254 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

§ **1267.** Der Verpfänder kann gegen Befriedigung des Pfandgläubigers die Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters hat.

§ **1268.** Der Pfandgläubiger kann seine **Befriedigung** aus dem Schiffe und dem Zubehör **nur auf Grund eines vollstreckbaren**

[62]) Vgl. §§ 97 ff.

Titels nach den für die **Zwangsvollstreckung** geltenden Vorschriften suchen.[63])

§ **1269.** Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 oder die im § 1171 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des § 1171 Abs. 3 findet Anwendung.

§ **1270.** Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, finden die Vorschriften des § 1189, auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des § 1188 entsprechende Anwendung.

§ **1271.** Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.[64])

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

§ **1272.** Die Vorschriften der §§ 1260 bis 1271 gelten auch für das **Pfandrecht an einer Schiffspart.**[65])

Zweiter Titel. **Pfandrecht an Rechten.**[1])

§ **1273.** Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein **Recht** sein.

Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das **Pfandrecht an beweglichen Sachen** entsprechende Anwendung, **soweit sich nicht** aus den §§ 1274 bis 1296 ein **anderes** ergiebt. Die Anwendung der Vorschriften des § 1208 und des § 1213 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

---

[63]) Der Pfand-Verkauf (registrirter) Schiffe ist also abweichend von dem Verkauf anderer beweglicher Sachen (vgl. oben Note 33) geordnet, dagegen im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Pfandverkauf von Grundstücken. vgl. Note 33 zu § 1147 und insbesondere die Vorschriften der §§ 162 ff. des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

[64]) Vgl. § 1190.

[65]) Vgl. §§ 474 ff. des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

[1]) Das Pfandrecht an „Rechten" (vgl. Vorbemerkung Seite 40 unter I letzter Absatz) ist entsprechend dem Nießbrauch an „Rechten" (§ 1068) geordnet. Der Umstand, daß beim Pfandrecht an Rechten in vielen Fällen jeder Besitz und jede Verwahrung des Pfandes auf Seiten des Gläubigers fehlt, bringt eine gewisse Aehnlichkeit dieses Pfandrechts mit der „Hypothek" hervor und macht eine Reihe von Bestimmungen über das „Faustpfandrecht" an beweglichen Sachen unanwendbar, schließt indessen nicht aus, daß im Allgemeinen die Bestimmungen über das Faustpfandrecht an beweglichen Sachen (§ 1273 Abs. 2) für „entsprechend anwendbar" erklärt werden, vorbehaltlich der aus der Besonderheit des Pfandrechts an „Rechten" sich ergebenden Beschränkungen.

Ueber die Verpfändung von „Staatsschuldbuch-Forderungen" vgl. Art. 97 Einf.-Ges.

§ **1274.** Die **Bestellung** des Pfandrechts an einem Recht erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.[2]) Ist zur Uebertragung des Rechtes die Uebergabe einer Sache erforderlich,[3]) so finden die Vorschriften der §§ 1205, 1206 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar[4]) ist, kann ein Pfandrecht an dem Recht nicht bestellt werden.

§ **1275.** Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das **Rechtsverhältniß zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten** die Vorschriften, welche im Fall der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, und im Fall einer nach § 1217 Abs. 1 getroffenen gerichtlichen Anordnung die Vorschrift des § 1070 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[5])

§ **1276.** Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers **aufgehoben** werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das gleiche gilt im Fall einer Aenderung des Rechtes, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

§ **1277.** Der Pfandgläubiger kann seine **Befriedigung** aus dem Recht **nur** auf Grund eines **vollstreckbaren Titels** nach den für die **Zwangsvollstreckung** geltenden Vorschriften suchen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 1229 und des § 1245 Abs. 2 bleiben unberührt.[6])

§ **1278.** Ist ein Recht, zu dessen Verpfändung die Uebergabe einer Sache erforderlich ist,[7]) Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das **Erlöschen** des Pfandrechts durch die Rückgabe der Sache die Vorschriften des § 1253 entsprechende Anwendung.

§ **1279.** Für das **Pfandrecht an einer Forderung** gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1280 bis 1290.[8])

---

[2]) Vgl. Note 27 und 28 zu § 1069.

[3]) z. B. eines Hypotheken-, Grundschuldbriefes, Wechsels u. s. w.

[4]) z. B. der Nießbrauch (§ 1059).

[5]) Vgl. § 1070 und die Noten dazu.

[6]) Also nicht: „Privatverkauf", wie bei beweglichen Sachen (vgl. Note 33 zu § 1228), sondern: Verwirklichung des Pfandrechts im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß der Civ.-Proz.-Ordnung. Eine abweichende Vereinbarung der Betheiligten ist zwar zulässig, jedoch finden die Vorschriften der §§ 1229 und 1245 Abs. 2 in jedem Falle Anwendung.

Neben die Befugniß des Gläubigers, seine Befriedigung aus einem verpfändeten „Rechte" nur im Wege der Zwangsvollstreckung zu suchen, stellen sich die in den §§ 1282 ff. dem Gläubiger beigelegten Einziehungsbefugnisse, falls das verpfändete Recht eine „Forderung" ist (vgl. § 1279).

Die aus § 1273 Abs. 2 in Verbindung mit § 1214 sich ergebende Art der Verwirklichung des Pfandrechts bleibt unberührt.

[7]) Vgl. Note 3.

[8]) Vgl. Note 1 letzten Absatz, ferner §§ 1291, 1292 ff.

§ **1280.** Die Verpfändung einer **Forderung,** zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt,[9]) ist **nur wirksam,** wenn der Gläubiger sie dem Schuldner **anzeigt.**[10])

§ **1281.** Der Schuldner kann **nur** an den Pfandgläubiger und den Gläubiger **gemeinschaftlich** leisten. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt[11]) oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

§ **1282.** Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur **Einziehung der Forderung** berechtigt[12]) und kann der Schuldner **nur an ihn**[13]) leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung **an Zahlungsstatt abgetreten** wird.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt; das Recht, die Befriedigung aus der Forderung nach 1277 zu suchen, bleibt unberührt.

§ **1283.** Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer **Kündigung** ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen[14]) zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.

Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.

§ **1284.** Die Vorschriften der §§ 1281 bis 1283 finden **keine Anwendung,** soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein **anderes vereinbaren.**

§ **1285.** Hat die Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen,[15]) so sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist.

---

[9]) §§ 398 ff. „Abtretungsvertrag" genügt nicht bei Hypotheken. § 1154.

[10]) Die „Anzeige" ist also unbedingtes Erforderniß; an ihrem Aufenthalte nach unbekannte Personen erfolgt sie durch öffentliche Zustellung. vgl. §§ 130—132. Die Uebergabe der über die Forderung ausgestellten Urkunde (z. B. Schuldschein) ist nicht vorgeschrieben, weil der Pfandgläubiger oft getäuscht werden kann, ob eine Urkunde vorhanden ist, es auch zweifelhaft sein kann, ob eine „Urkunde" vorhanden ist, z B. ob „Briefe" über ein Rechtsgeschäft unter den Begriff „über die Forderung ausgestellter Urkunden" fallen.

[11]) Vgl. §§ 372 ff.

[12]) Dieses Recht hat er wahlweise neben der in § 1277 bestimmten Befugniß, sich im Wege der Zwangsvollstreckung zu befriedigen.

[13]) nicht mehr an den Gläubiger der Forderung, welcher sie verpfändet hat.

[14]) z. B. die Zinsen.

[15]) Vgl. § 1281.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen,[16]) hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist.[17])

§ **1286.** Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern nicht das Kündigungsrecht ihm zusteht,[18]) von dem Gläubiger die Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gläubiger von dem Pfandgläubiger die Zustimmung zur Kündigung verlangen, sofern die Zustimmung erforderlich ist.[19])

§ **1287. Leistet der Schuldner** in Gemäßheit der §§ 1281, 1282, so erwirbt mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein **Pfandrecht an dem Gegenstande.** Besteht die Leistung in der Uebertragung des Eigenthums an einem **Grundstück,** so erwirbt der Pfandgläubiger eine **Sicherungshypothek.**[20])

§ **1288.** Wird eine **Geldforderung** in Gemäßheit des § 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften[21]) verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.

Erfolgt die Einziehung in Gemäßheit des § 1282, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt.

§ **1289.** Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die **Zinsen** der Forderung. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 und der §§ 1124, 1125 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrecht Gebrauch mache.

§ **1290.** Bestehen **mehrere Pfandrechte** an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten **vorgeht.**

---

[16]) Vgl. §§ 1282, 1294.

[17]) z. B.: weil der Aufenthalt des Gläubigers nicht bekannt ist.

[18]) Vgl. § 1283 Abs. 3.

[19]) Vgl. § 1283 Abs. 1.

[20]) ohne Eintragung im Grundbuche; der Gläubiger kann die Eintragung gemäß § 894 betreiben.

[21]) Vgl. §§ 1807 ff.

§ **1291.** Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer **Grundschuld** und an einer **Rentenschuld.**[22])

§ **1292.** Zur Verpfändung eines **Wechsels** oder eines anderen Papiers, das durch **Indossament** übertragen werden kann, genügt die **Einigung** des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die **Uebergabe** des indossirten Papiers.

§ **1293.** Für das Pfandrecht an einem **Inhaberpapier**[23]) gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an **beweglichen Sachen.**[24])

§ **1294.** Ist ein Wechsel, ein anderes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenstand des Pfandrechts, so ist, **auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 noch nicht eingetreten** sind, der Pfandgläubiger zur Einziehung und, falls Kündigung erforderlich ist, zur Kündigung berechtigt, und kann der Schuldner nur an ihn leisten.

§ **1295.** Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Gläubiger nach dem Eintritt der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 berechtigt, das Papier nach § 1221 verkaufen zu lassen.

§ **1296.** Das Pfandrecht an einem Werthpapier **erstreckt** sich auf die zu dem Papier gehörenden **Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine nur dann,** wenn sie dem Pfandgläubiger **übergeben** sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritt der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 fällig werden.[25])

---

[22]) Vgl. §§ 1191 ff., 1199 ff.
[23]) Vgl. §§ 793 ff.
[24]) Vgl. §§ 1204 ff.
[25]) Der § entscheidet eine für das Lombardgeschäft wichtige Frage.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Vorbemerkung.

Das Familienrecht geht aus dem Geschlechtsleben der Menschen hervor d. h. aus dem Unterschied und der Vereinigung der Geschlechter (Eherecht) und aus der Zeugung und Abstammung (Verwandtschaftsrecht). Die „Ehe“ und die „Verwandtschaft“ begründen sowohl rein persönliche als vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Eheleuten und Verwandten, deren Regelung die Aufgabe des „Familienrechts“ ist. Aus dem Schutzverhältnisse der Familie hat sich für Fälle, in denen die Träger jenes Schutzverhältnisses fehlen, die Vormundschaft entwickelt; sie wird deshalb als ein Theil, ein Anhang des Familienrechts behandelt.

Diesen Gedanken entspricht der Inhalt und die Eintheilung des vierten Buches des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ betreffend das „Familienrecht“. Man vergleiche wegen der Einzelheiten das Inhaltsverzeichniß.

Mehr und in die Augen fallender als in den anderen Theilen des Gesetzbuches sind im „Familienrecht“ moderne soziale Anschauungen zum Ausdruck gelangt; namentlich die Vorschriften des „ehelichen Güterrechts“ und betreffend die „elterliche Gewalt“ (die bisherigen Rechte kennen nur eine „väterliche Gewalt“) geben beredtes Zeugniß, in welcher Weise den heutigen Anschauungen über die der Frau gebührende Stellung Rechnung getragen ist. Daß der rechtliche Einfluß des Mannes in den Verhältnissen des Familienrechts in manchen Beziehungen auch nach dem „Bürgerlichen Gesetzbuch“ der vorwiegende ist, entspricht nur der Natur des Verhältnisses der Geschlechter zu einander, und es erscheinen die Angriffe aus „vorgeschrittenen“ Frauenkreisen gegen diese Regelung nicht gerechtfertigt, womit nicht gesagt sein soll, daß manche Einzelheit vielleicht auch anders und möglicherweise besser hätte geordnet werden können.

Der leitende Gedanke des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ bei Ordnung der Rechtsstellung der Frau ist: die unverheirathete Frau steht in allen Beziehungen dem Manne gleich, und dem entsprechend findet sich in den ersten drei Büchern des Gesetzbuches (Allgemeiner Theil. Recht der Schuldverhältnisse. Sachenrecht). keine Vorschrift, die einen Unterschied zwischen Mann und Frau macht, insbesondere ist die „Geschäftsfähigkeit“ beider Geschlechter die gleiche (§§ 104 ff., vgl. § 1399 Abs. 1). Nur die §§ 825, 847 enthalten besondere Bestimmungen betreffend „Frauen“; dieselben lauten aber zu ihren Gunsten, zum Schutze ihrer Geschlechtsehre. Auf dem Gebiete des „Eherechtes“ und des „Elternrechtes“ ist dagegen die völlige Gleichstellung zwischen Mann und Frau, Vater und Mutter nicht durchgeführt. Es wäre dies wohl überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit; denn abgesehen von den durch die Natur und die seit Jahrtausenden festgewurzelte Sitte geforderten Unterschieden ergiebt sich schon aus dem Wesen der Ein-Ehe, daß eine völlige Gleichstellung nicht durchführbar ist. Da es in der Ein-Ehe bei Meinungsverschiedenheiten keine Mehrheits-Abstimmung giebt, muß eben dem einen Theile, unter Schutzmaßregeln

gegen Mißbrauch), ein Uebergewicht eingeräumt werden, und dieses dürfte nach den herrschenden Volks-Anschauungen wohl dem Manne gebühren. Welche Fortschritte zu Gunsten der Frauen das „Familienrecht" des Bürgerlichen Gesetzbuches enthält, wird bei den einzelnen Bestimmungen noch besonders hervorgehoben werden.

Aus dem **Einführungsgesetz** kommen für das „Familienrecht" namentlich in Betracht die Artikel 13—23, 34, 36, 40, 41, 46, 50, 103, 134—136, 159, 160 und insbesondere die weiterhin zu besprechenden Uebergangsvorschriften der Art. 198—212.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Erster Titel. Verlöbniß.

§ **1297.** Aus einem **Verlöbniß** kann **nicht** auf Eingehung der Ehe **geklagt** werden.

Das Versprechen einer **Strafe** für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist **nichtig.**[1])

§ **1298.** **Tritt** ein Verlobter von dem Verlöbniß **zurück,** so hat er dem **anderen Verlobten** und dessen **Eltern** sowie **dritten** Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den **Schaden zu ersetzen,** der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe **Aufwendungen** gemacht haben oder **Verbindlichkeiten** eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe **sonstige** sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende **Maßnahmen** getroffen hat.[2])

Der Schaden ist **nur insoweit** zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach **angemessen** waren.

Die Ersatzpflicht tritt **nicht** ein, wenn ein **wichtiger Grund** für den Rücktritt vorliegt.[3])

---

[1]) Ob ein „Verlöbniß", das formlos geschlossen werden kann, vorliegt, hat im einzelnen Falle der Richter zu entscheiden. Das B. G.-B. geht davon aus, daß das „Verlöbniß" grundsätzlich nur eine sittliche Verpflichtung zur Eingehung der Ehe begründet, und daß unter Umständen gerade die sittliche Pflicht die Auflösung des Verlöbnisses fordern kann, wenn man während der „Probezeit" des Verlöbnisses zu der Ueberzeugung kommt, daß die Ehe eine unglückliche werden müsse. Den durch die Billigkeit gebotenen vermögensrechtlichen Schutz des verlassenen Verlobten und seiner Angehörigen u. s. w. gewähren die §§ 1298 ff. — Ueber die Ansprüche der „Ehevermittler" handelt § 656.

[2]) z. B. eine einträgliche Stellung gekündigt oder ausgeschlagen hat.

Durch die Vorschrift des § 1298 ist der verletzte Verlobte selbstverständlich nicht gehindert, weiter gehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn sich der andere Theil einer unerlaubten Handlung, z. B. eines Betruges, schuldig gemacht hat. Vgl. §§ 823 ff.

[3]) Was der Beklagte beweisen muß. Ob ein „wichtiger Grund" vorliegt, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der in den Lebenskreisen der Verlobten herrschenden Anschauungen.

§ **1299.** **Veranlaßt** ein Verlobter den **Rücktritt** des anderen durch ein **Verschulden**, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs. 1, 2 zum Schadenersatz verpflichtet.[4])

§ **1300.** Hat eine **unbescholtene Verlobte** ihrem Verlobten die **Beiwohnung** gestattet,[5]) so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist,[6]) eine billige Entschädigung in Geld verlangen.[7])

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

§ **1301.** Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die **Herausgabe** desjenigen, was er ihm **geschenkt** oder zum Zeichen des Verlöbnisses[8]) gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[9]) Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.[10])

§ **1302.** Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche **verjähren in zwei Jahren** von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Zweiter Titel. **Eingehung der Ehe.**

§ **1303.** Ein **Mann** darf nicht vor dem Eintritt der **Volljährigkeit**, eine **Frau** darf nicht vor Vollendung des **sechzehnten Lebensjahres** eine Ehe eingehen. S. III. 6. W. 255.

Einer **Frau** kann **Befreiung** von dieser Vorschrift bewilligt werden.[1])

---

[4]) Der § 1299 bezieht sich z. B. auf den Fall, wenn ein Verlobter durch empörendes Verhalten es darauf anlegt, den andern dahin zu bringen, daß dieser zurücktrete.

[5]) Daß sie schwanger geworden, ist nicht Voraussetzung.

[6]) z. B. wegen geschädigten Rufes.

[7]) Vgl. §§ 825, 847.

[8]) z. B. Ringe.

[9]) Vgl. §§ 812 ff., insbesondere auch § 815.

[10]) Ueber die Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen zu Gunsten eines Verlobten nach aufgehobenem Verlöbniß vgl. § 2077.

[1]) Der Mann kann also erst nach vollendetem 21. Lebensjahre (bisher 20. Lebensjahre) oder nach der (wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat, zulässigen) erfolgten Volljährigkeitserklärung heirathen. (Vgl. §§ 2, 3.) Eine Befreiung von dieser Begrenzung der „Ehemündigkeit" giebt es beim Manne nicht. Ueber die Behörden, welche die „Befreiung" der unter 16 Jahre alten Frau von dem Erforderniß der Ehemündigkeit gewähren können, vgl. § 1322 und die dazu gehörigen Ausführungs-Verordnungen. — Ueber die Folgen der Nicht-Beachtung des § 1303 vgl. Note 1a vor § 1323 (aufschiebendes Ehehinderniß).

§ **1304.** Wer in der **Geschäftsfähigkeit beschränkt** ist,[2]) bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines **gesetzlichen Vertreters.**[3])

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das **Vormundschaftsgericht ersetzt** werden.[4]) Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§ **1305.**[5]) Ein **eheliches Kind** bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des **Vaters,** ein **uneheliches Kind** bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der **Mutter.**[6]) **An die Stelle des Vaters tritt die Mutter,** wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen.[7]) Ein für ehelich erklärtes Kind[8]) bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ **1306.** Einem **an Kindesstatt angenommenen Kinde**[9]) gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

---

[2]) Daß „Geschäftsunfähige" keine gültige Ehe schließen können, folgt aus §§ 104, 105, 1325. In der „Geschäftsfähigkeit beschränkt" sind: Minderjährige (es kommen nach § 1303 hier nur minderjährige Frauen in Betracht) vgl. § 106, Geistesschwache (nicht: Geisteskranke) und die anderen in § 114 bezeichneten Personen. — Vgl. hierzu die §§ 1325, 1331, betreffend die Folgen der Nicht-Beachtung des § 1304.

[3]) Vgl. Note 10 zu § 107.

[4]) Eine vormundschaftsrichterliche Ersetzung der Einwilligung bei minderjährigen Frauen (nur diese kommen nach § 1303 in Betracht) ist also nur zulässig, wenn der Vormund, nicht, wenn der Vater oder die Mutter (in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter) sie verweigern. Ueber die Ergänzung der Einwilligung des Vaters bezw. der Muter (in ihrer Eigenschaft als Eltern) vgl. § 1308.

[5]) Dieser § und die §§ 1306—1308 handeln von der „elterlichen Einwilligung". Damit ist aber nicht gesagt, daß beide Eltern die Einwilligung geben müssen, sondern, wie § 1305 bestimmt, ist der Regel nach nur die Einwilligung des Vaters (selbst gegen den Willen der Mutter) nöthig, die Einwilligung der Mutter erst dann, wenn der Vater gestorben ist oder die Rechte aus der Vaterschaft verloren hat. Der in § 1305 geforderten Einwilligung des Vaters, in zweiter Linie der Mutter, bedarf das unter 21 Jahre alte Kind auch dann, wenn es für volljährig erklärt ist; falls sie verweigert wird, giebt es in der Regel kein Mittel, sie durch das Vormundschaftsgericht zu ersetzen, das Kind muß dann bis zur Vollendung des 21. Jahres warten (vgl. Note 4 und die Ausnahme in § 1308).

[6]) Vgl. §§ 1705 ff.

[7]) Wegen der Folgen der Eheschließung ohne Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter vgl. §§ 1621, 1661.

[8]) Vgl. §§ 1723 ff. — [9]) Vgl. §§ 1741 ff.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

§ **1307.** Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden.[10]) Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[11]) so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ **1308.** Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert,[12]) so kann sie auf dessen Antrag durch das **Vormundschaftsgericht ersetzt** werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ **1309.** Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine **frühere Ehe** aufgelöst[13]) oder für nichtig erklärt[14]) worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen,[15]) so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablauf der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ **1310.** Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen **Verwandten** in gerader Linie,[16]) zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen **Verschwägerten**[17]) in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen **Geschlechtsgemeinschaft gepflogen** hat.[18])

---

10) Es kann also die Einwilligung der Eltern (vgl. Note 5) nicht durch einen Bevollmächtigten derselben ertheilt werden, wohl aber kann die ertheilte Einwilligung durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

11) Vgl. §§ 106, 114.

12) Dieser Fall (vgl. Note 5) wird in Anbetracht der §§ 1303, 1305 in der Regel nur vorkommen bei der für volljährig erklärten, aber noch nicht 21 Jahre alten Frau.

13) Durch Tod oder Scheidung.

14) Verbot der Doppel-Ehe (Bigamie). Vgl. § 1326 und überhaupt §§ 1323 ff.

15) z. B. wegen vorhandener Zweifel an der Gültigkeit der ersten Eheschließung.

16) Vgl. § 1589.

17) Vgl. § 1590 in Verbindung mit § 1589. Nicht-Beachtung des § 1310 Abs. 1 hat Nichtigkeit der Ehe zur Folge (1327).

18) Ein durch das B. G.-B. neu eingeführtes, wohl schwer festzustellendes Ehehinderniß, welches von Behörden oder dritten Personen nach Erlaß des Aufgebots beim Standesbeamten geltend gemacht werden kann. — Vgl. hierzu Note 1a zu § 1323 (aufschiebendes Ehehinderniß).

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.[19])

§ **1311.** Wer einen anderen **an Kindesstatt angenommen** hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

§ **1312.** Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen **Ehebruchs** geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.[20])

§ **1313.** Eine **Frau** darf erst **zehn Monate** nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.[21])

wie zu § 1303.

§ **1314. Wer ein eheliches Kind hat,** das **minderjährig** ist oder **unter seiner Vormundschaft** steht,[22]) darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das **Vormundschaftsgericht ein Zeugniß** darüber ertheilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.[22a])

Ist im Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft[23]) ein antheilsberechtigter Abkömmling[24]) minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das **Vormundschaftsgericht ein Zeugniß** darüber ertheilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

P. 42.

§ **1315. Militärpersonen** und solche **Landesbeamte,** für die nach den **Landesgesetzen** zur Eingehung einer Ehe eine besondere **Erlaubniß** erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

P. 43. S. III. 7. W. 256. Bd. 32.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§ **1316.** Der Eheschließung soll ein **Aufgebot** vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht **binnen sechs Monaten** nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

---

[19]) Vgl. dagegen § 1589 Abs. 2.

[20]) Ueber die Behörden, welche die Befreiung bewilligen können, vergl. § 1322 und die dazu vorstehenden Ausführungsverordnungen. — Ueber die Folgen der Nicht-Beachtung des § 1312 vgl. § 1328.

[21]) Vgl. Note 20.

[22]) z. B. das entmündigte volljährige Kind.

[22a]) Aufschiebendes Ehehinderniß vgl. Note 1a zu § 1323.

[23]) Vgl. §§ 1483 ff.

[24]) Kind, Enkel.

Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden.[25]) wie zu §§ 1303.

§ 1317. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem **Standesbeamten** persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit **erklären,** die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.[26])

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1318. Der Standesbeamte soll[27]) bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden.[28]) Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll[29]) die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

§ 1319. Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.[30])

§ 1320. Die Ehe soll[31]) vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichts-

---

[25]) Vgl. Note 20. Im Uebrigen ist die Vorschrift des Aufgebots („soll") eine die Gültigkeit der Ehe nicht beeinflussende Ordnungsvorschrift.

[26]) Da die Ehe durch die „Erklärung" der Eheschließenden (nicht: durch einen Ausspruch des Standesbeamten) „geschlossen" wird, so bringt der Schlußsatz zum Ausdruck, daß keine Ehe gegen den Willen des Standesbeamten zu Stande kommen kann; andernfalls wäre es möglich, daß durch eine Ueberrumpelung des die Eheschließung für unzulässig haltenden Standesbeamten eine Ehe geschlossen würde. — Nicht-Beachtung des § 1317 hat Nichtigkeit der Ehe zur Folge. Vgl. §§ 1323, 1324.

[27]) Eine die Gültigkeit der Ehe nicht beeinflussende Ordnungsvorschrift.

[28]) Frauen können Zeugen sein.

[29]) Vgl. Note 27.

[30]) Hierdurch soll verhindert werden, daß Ehen nichtig sind, weil der als Standesbeamter thätig gewesene Bürgermeister, Amtsvorsteher u. s. w. oder deren Vertreter nicht formgerecht zu Standesbeamten bezw. deren Vertretern bestellt waren.

[31]) Vgl. Note 27.

behörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ **1321.** Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

wie zu § 1303.

§ **1322.** Die Bewilligung einer nach §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaat zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaat zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaat zu, in dessen Gebiet die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaat zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Dritter Titel. **Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.**[1])

§ **1323.** Eine Ehe ist **nur** in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 **nichtig.**[2])

§ **1324.** Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 1317 vorgeschriebene **Form** nicht beobachtet worden ist.

---

[1]) Wohl zu unterscheiden hiervon ist die „Scheidung der Ehe". Vgl. §§ 1564 ff. — Ueber „Nichtigkeit" und „Anfechtbarkeit" im Allgemeinen vgl. §§ 139—144 und die Noten dazu, insbesondere Note 55. Die Bedeutung der „Nichtigkeit" und „Anfechtbarkeit" und ihre Wirkung ist bei der Ehe zum Theil abweichend von jenen allgemeinen Vorschriften bestimmt; namentlich sind „nichtige Ehen" nicht ohne weiteres als rechtlich nicht vorhanden, unwirksam anzusehen und „anfechtbare Ehen" nicht auf Grund bloßer Erklärung eines Ehegatten als von Anfang an nichtig anzusehen. Vielmehr wird die nichtige Ehe, bis sie auf erhobene Klage durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist, als gültige behandelt, und die anfechtbare Ehe ist gültig, bis sie auf erhobene Anfechtungsklage durch rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt ist. Vgl. § 1343.

Nicht jedes Ehe-Hinderniß, nicht jeder Fehler bei der Eheschließung ist geeignet, eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage zu begründen. Man unterscheidet:

a) aufschiebende Ehe-Hindernisse, welche der Standesbeamte beachten und bei deren Vorliegen er die Eheschließung nicht zulassen soll, welche aber, wenn der Standesbeamte sie aus Unkenntniß oder Versehen nicht beachtet und trotz ihres Vorhandenseins die Eheschließung zuläßt, das rechtliche Zustandekommen der Ehe nicht verhindern, sondern höchstens den Standesbeamten strafbar machen. Solche Ehehindernisse sind die in den §§ 1303, 1305—1308, 1310 Abs. 2, 1311, 1313, 1314, 1315 bestimmten;

b) trennende Ehehindernisse. Lediglich diese begründen eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage. Und zwar ist die Ehe nichtig, wenn das trennende Ehe-Hinderniß ein solches ist, daß der Staat selbst im öffentlichen Interesse den Bestand der Ehe nicht duldet; sie ist anfechtbar, wenn ein solches öffentliches Interesse nicht besteht, sondern es den Betheiligten überlassen bleiben soll, ob die einmal begonnene Lebensgemeinschaft aufrecht erhalten werden soll oder nicht. Aus dem Gesagten folgt, daß die Nichtigkeitsklage außer von den Betheiligten auch vom

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an giltig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablauf der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ **1325.** Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung **geschäftsunfähig** war oder sich im Zustande der **Bewußtlosigkeit** oder **vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit** befand.[3])

Die Ehe ist als von Anfang an giltig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§ **1326.** Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung **mit einem Dritten in einer giltigen Ehe** lebte.[4])

§ **1327.** Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen **Verwandten oder Verschwägerten** dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§ **1328.** Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen **Ehebruchs** nach § 1312 verboten war.

Wird nachträgliche Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an giltig anzusehen.

§ **1329.** Die **Nichtigkeit** einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, so lange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, **nur im Wege der Nichtigkeitsklage** geltend gemacht werden. Das gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§ **1330.** Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 **angefochten** werden.[5])

§ **1331.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zu der Zeit der Eheschließung oder im Fall des § 1325 zur Zeit der Bestätigung **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt** war,

---

Staatsanwalt erhoben werden kann. Im Uebrigen muß bezüglich der Frage, wer klageberechtigt ist, auf die Vorschriften der ergänzten Civilprozeß Ordnung verwiesen werden. Die Fälle der Nichtigkeit sind in den §§ 1323 ff., die der Anfechtbarkeit in den §§ 1330 ff. des B. G.-B. erschöpfend bestimmt.

Ueber die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der vor dem Inkrafttreten des B. G.-B. geschlossenen Ehen vgl. Art. 198 Einf.-Ges.

[2]) Vgl. Note 1.

[3]) Vgl. Note 2 zu § 1304.

[4]) Vgl. § 1309.

[5]) Vgl. Note 1.

wenn die Eheschließung oder die Bestätigung **ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters** erfolgt ist.[6])

§ **1332.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§ **1333.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche **persönliche Eigenschaften** des anderen **geirrt** hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.[7])

§ **1334.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch **arglistige Täuschung** über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.[8])

§ **1335.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch **Drohung** bestimmt worden ist.

§ **1336.** Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.[9]) Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[10]) so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten[11]) kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1331 kann, so lange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

§ **1337.** Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt, oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn

---

[6]) Vgl. § 1304 und die Noten dazu.

[7]) Beispiele: Ansteckende, unheilbare Krankheit, schwere Vorstrafen, Unvermögen, Mangel der Jungfräulichkeit. Der § läßt dem richterlichen Ermessen freien Spielraum.

[8]) Eine wichtige, der Auffassung des Lebens wohl nicht ganz entsprechende Ausnahme.

[9]) Vgl. Note 10 zu § 1307.

[10]) Vgl. §§ 106, 114.

[11]) Vgl. § 104.

sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§ 1332 bis 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Vorschriften des § 1336 Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung.

§ **1338.** Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen,[12] es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.[13]

§ **1339.** Die Anfechtung kann nur binnen **sechs Monaten** erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrthum oder die Täuschung entdeckt, in dem Fall des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

§ **1340.** Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ **1341.** Die Anfechtung erfolgt, so lange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt oder bestätigt wird.

§ **1342.** Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden,[14] so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Fall der Giltigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Fall der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist.

---

[12] Also namentlich nach dem Tode des anfechtungsberechtigten Ehegatten, eine Vererbung des Anfechtungsrechtes findet mithin nicht statt.

[13] Der anfechtungsberechtigte Ehegatte kann mithin nach dem Tode des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten die Ehe noch anfechten, z. B. um die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu beseitigen.

[14] Vgl. § 1338, Note 13.

Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **1343.** Wird eine anfechtbare Ehe angefochten,[15]) so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Vorschriften des § 142 Abs. 2 finden Anwendung.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, so lange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

§ **1344.** Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt, oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§ **1345.** War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr Verhältniß in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltungspflicht,[16]) so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre.[17])

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§ **1346.** Wird eine wegen Drohung anfechtbare Ehe für nichtig erklärt,[18]) so steht das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen Irrthums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt,[19]) so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrthum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

§ **1347.** Erklärt der Ehegatte, dem das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Recht Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht.

---

[15]) d. h., falls die Anfechtungsklage (§ 1341) durch das darauf ergehende rechtskräftige Urtheil für begründet erklärt wird.

[16]) Nicht aber: bezüglich der Kinder.

[17]) Vgl. §§ 1574, 1578 ff.

[18]) Vgl. § 1335.

[19]) Vgl. §§ 1332, 1333.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Recht Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Vierter Titel. Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.

§ **1348.** Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist,[1] eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst.[2] Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§ **1349.** Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

§ **1350.** Jeder Ehegatte der neuen Ehe[3] kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten[4], es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erklärt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

§ **1351.** Wird die Ehe nach § 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten,[5] so hat dieser dem anderen Ehegatten[6] nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578 bis 1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

§ **1352.** Wird die frühere Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.

---

[1]) Vgl. §§ 13 ff.
[2]) Also nicht: schon mit der Todeserklärung.
[3]) Also nicht: der für todt erklärte, zurückkehrende Ehegatte.
[4]) Vgl. §§ 1330 ff.
[5]) d. h. von dem Ehegatten, der mit dem für todt erklärten verheirathet war.
[6]) der zweiten Ehe.

Fünfter Titel. **Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.**

§ **1353.** Die Ehegatten sind einander zur **ehelichen Lebensgemeinschaft** verpflichtet.[1])

Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als **Mißbrauch seines Rechtes** dar,[2]) so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf **Scheidung** zu klagen.[3])

§ **1354.** Dem Manne steht die **Entscheidung** in allen das **gemeinschaftliche**[4]) eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere **Wohnort** und **Wohnung.**[5])

Die **Frau** ist **nicht verpflichtet,** der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als **Mißbrauch** seines Rechtes darstellt.[6])

§ **1355.** Die Frau erhält den **Familiennamen** des Mannes.

---

[1]) Dieser Satz ist bei Anwendung aller einzelnen, die Ehe betreffenden Vorschriften von maßgebender Bedeutung. Es wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß, wie im „Recht der Schuldverhältnisse" Treue und Glauben (§ 242), so im „Eherecht" das sittliche Wesen der Ehe die Grundlage bildet, von welcher bei Auslegung des Gesetzes und der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander auszugehen ist. Die Verletzung der aus jenem Satze sich ergebenden Rechte und Pflichten kommt namentlich bei dem Anspruch auf Herstellung des ehelichen Lebens, sowie bei dem Recht auf Scheidung in Betracht (vgl. §§ 1567, 1568). Zur „ehelichen Lebensgemeinschaft" gehört insbesondere die häusliche Gemeinschaft (das Zusammen-Wohnen), die Gewährung der ehelichen Pflicht, Pflege in Krankheit u. s. w. § 1567 erwähnt eine Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft. Eine Verurtheilung dazu, sowie auf Erfüllung anderer aus der ehelichen Lebensgemeinschaft folgender Pflichten begründet aber nicht das Recht auf Zwangsvollstreckung, sondern unter Umständen nur auf Scheidung. — Folgerungen des Grundsatzes des § 1353 Abs. 1 sind z. B. der Ausschluß der Verjährung zwischen Ehegatten (§§ 194 Abs. 2, 204), Straflosigkeit des Diebstahls und der Unterschlagung zwischen Ehegatten (§ 247 Absatz 2 Strafgesetzb.).

[2]) z. B. wenn der erwerbsfähige Mann verlangt, daß die Frau in seine offenbar völlig unzureichende Wohnung ziehe, oder wenn die Frau verlangt, daß der zur Gewinnung des Lebensunterhaltes nothgedrungen im Sommer auf Außenarbeit ziehende Mann jeden Abend oder auch nur jede Woche in die Ehewohnung zurückkehre. Ob ein „Mißbrauch des Rechts" vorliege, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

[3]) Vergl. §§ 1565—1569. Sobald also ein Scheidungsgrund vorliegt, kann der klageberechtigte Ehegatte den andern verlassen; die Scheidungsklage braucht er deshalb noch nicht zu erheben, sondern er kann, wenn der andere Ehegatte auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft klagt, den Einwand geltend machen (den er beweisen muß), er habe den von ihm darzulegenden Scheidungsgrund und sei deshalb zur häuslichen Gemeinschaft nicht verpflichtet.

[4]) Also nicht: in den besonderen Angelegenheiten der Frau. Auf die Vermögens-Angelegenheiten der Eheleute bezieht sich der § nicht; von diesen wird erst im sechsten Titel (eheliches Güterrecht) gehandelt.

[5]) Verträge zwischen den Ehegatten (vor oder nach der Heirath), wonach der Frau erlassen wird, dem Manne zu folgen, werden als rechtlich unwirksam zu erachten sein.

[6]) Ob „Mißbrauch" vorliegt, entscheidet der Richter (vgl. Note 1). Ein Mißbrauch kann z. B. die Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland sein.

§ **1356.** Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das **gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.**[7])

Zu **Arbeiten im Hauswesen** und im **Geschäft** des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

§ **1357. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten.**[8]) Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.[9])

§ **1358.** Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr **in Person zu bewirkenden Leistung** verpflichtet, so kann der **Mann** das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist **kündigen, wenn** er auf seinen Antrag von dem **Vormundschaftsgericht** dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.[10])

---

[7]) In erster Linie entscheidet also auch bezüglich des gemeinschaftlichen Hauswesens gemäß § 1354 der Mann. Wenn jedoch der Mann durch einen Mißbrauch dieses Rechtes der Frau das ihr nach § 1356 zustehende Recht der Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens verkümmert und ihr die als Hausfrau gebührende Stellung entzieht, so kann sie ihr Recht durch die „Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens" verfolgen (vgl. Note 1). Umgekehrt steht auch dem Manne diese Klage zu, wenn die Frau die Erfüllung der ihr nach § 1356 obliegenden Pflichten verweigert. Vgl. §§ 606, 615, 888 Abs. 2 Civ.-Pr.-Ordn. (neue Fassung.)

[8]) sog „Schlüsselgewalt" der Frau; sie ist eine natürliche Folge der Vorschrift des § 1356. Da der Mann die ehelichen Lasten zu tragen hat, ist der Frau im § 1357 die Befugniß beigelegt, innerhalb ihres „häuslichen Wirkungskreises" (was dazu gehört, entscheidet im Streitfalle der Richter nach den Umständen des Falles) nicht nur für Rechnung des Mannes, sondern auch in seinem Namen zu handeln, dergestalt, daß er allein (nicht auch die Frau) aus solchen Geschäften (Einkäufe von Hausbedürfnissen, Bestellung von Handwerkerarbeiten, Vergebung der Wäsche zur Waschanstalt u. s. w) verpflichtet (und berechtigt) wird. Für die nothwendigen Nahrungsmittel- und Kleiderschulden u. s. w, welche die Frau eingeht, haftet also, wenn nichts anders vereinbart wird, lediglich der Mann, nicht auch die Frau.

[9]) d. h. die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau muß in das „Güterrechtsregister" eingetragen werden, sonst gilt sie Dritten gegenüber nur, wenn sie ihnen bekannt war, d. h. wenn sie z. B. die in dieser Beziehung üblichen Zeitungs-Inserate des Mannes gelesen oder durch Andere davon erfahren haben.

[10]) An sich ist die Ehefrau in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt vgl. § 1399. Dieser Grundsatz darf jedoch nicht dazu führen, daß die Frau infolge von Rechtsgeschäften, durch die sie sich einem Dritten gegen-

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[11]) so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ **1359.** Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige **Sorgfalt** einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.[12])

§ **1360.** Der **Mann** hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit **Unterhalt** zu gewähren.[13])

Die **Frau** hat dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren.[14]) Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613 bis 1615 finden entsprechende Anwendung.[15])

§ **1361. Leben die Ehegatten getrennt,** so ist, so lange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert,[16]) der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalt zum Gebrauch herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

über zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet (Dienst- und Arbeitsverträge jeder Art, Engagementsverträge als Lehrerinnen, Sängerinnen, Aufträge, Werkverträge, Gesellschaftsverträge u. s. w.), ihren sich aus der Ehe ergebenden Pflichten entzogen werde. Zum Schutze hiergegen ist dem Manne in § 1358 ein Kündigungsrecht gewährt.

[11]) vgl. §§ 106, 114.

[12]) vgl. §§ 276, 277. Bei Nichtanwendung dieser Sorgfalt sind die Ehegatten jeder dem anderen mit seinem Vermögen verantwortlich.

[13]) Ueber die Beitragspflicht der Frau vgl. § 1371.

[14]) also in der Regel in Natur in der Ehewohnung, unter Umständen außerhalb des Hauses in Geld, z. B. der kranken Frau in einer Anstalt, vgl. § 1361.

[15]) vgl. außerdem §§ 1604, 1606—1609.

[16]) vgl. § 1353 und Note 3 dazu.

Die Unterhaltungspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

§ **1362. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermuthet,**[17] daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen **beweglichen Sachen dem Manne gehören.** Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

Für die **ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen,** insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, gilt im Verhältniß der **Ehegatten** zu einander **und** zu den **Gläubigern** die Vermuthung, daß die Sachen **der Frau gehören.**

Sechster Titel. **Eheliches Güterrecht.**

Vorbemerkung.

I. Weit über 100 verschiedene eheliche Güterrechte galten bisher in Deutschland. Die Hauptgruppe bilden die „allgemeine Gütergemeinschaft", die „partikuläre Gütergemeinschaft (Errungenschafts- und Fahrniß-Gemeinschaft)", die deutschrechtliche „Trennung der Güter (Verwaltungsgemeinschaft u. s. w.)" und das römische „Dotalrecht". Daß dieser Rechtszustand der Vereinfachung bedurfte, war allgemein anerkannt. Die Vereinfachung ist durch das B. G.-B. in der Weise erfolgt, daß das eheliche Güterrecht für das Deutsche Reich einheitlich geregelt worden ist. Allerdings wurde dagegen geltend gemacht, daß eine einheitliche Regelung zu tief in die bisherigen Gewohnheiten und Anschauungen eingreife. Aber abgesehen davon, daß, wie geschichtlich nachgewiesen ist, die räumliche Verbreitung der bisherigen verschiedenen Rechte nicht auf den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen deutschen Gebiete, insbesondere nicht auf der Eigenart der deutschen Volksstämme oder der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern häufig nur auf Zufall beruht, hat die Erfahrung gezeigt, daß der Ersatz eines alten Güterrechts durch ein neues sich verhältnißmäßig leicht vollzieht. Diese Erfahrung ist nicht blos in Frankreich, sondern auch in dem stammverwandten Oesterreich gemacht, insbesondere aber auch in der preußischen Provinz Schlesien, wo 1845 mehr als 60 verschiedene eheliche Güterrechte durch die Einführung der „Verwaltungsgemeinschaft" des Preußischen Rechts, und in Oldenburg, wo 1873 und 1879 die bisherigen verschiedensten Ortsrechte durch die Einführung der deutschrechtlichen „Verwaltungsgemeinschaft" beseitigt wurden.

II. Bei der Beantwortung der Frage, welches eheliche Güterrecht sich am besten zur Einführung im gesammten Reichsgebiet eigne, hat sich das B. G.-B. für die bereits in einem großen Theile Preußens und des

[17]) Gegenbeweis ist zulässig. — Diese „Vermuthung" gilt also nur gegenüber den Gläubigern, nicht im Verhältniß der Ehegatten zu einander. Die in Absatz 2 dieses § aufgestellte „Vermuthung" gilt dagegen in beiden Fällen.

übrigen Deutschlands geltende **Verwaltungsgemeinschaft** entschieden. Um den Sieg rangen hauptsächlich zwei Systeme. Die Frauenbewegung forderte unbedingte Gütertrennung, so, als ob die Frau unverheirathet wäre. Dem stand gegenüber die Verwaltungsgemeinschaft, deren Wesen in den deutschen Rechtssprüchwörtern: „Wem ich meinen Leib vertraue, dem traue ich auch mein Gut," — „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib," — „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden", zum Ausdruck gebracht ist.

III. Die „Verwaltungsgemeinschaft" beruht auf dem Gedanken, daß die Erträgnisse des Vermögens des Mannes und desjenigen der Frau **(eingebrachtes Gut)** den Zwecken der Ehe zu dienen bestimmt sind, und daß zur Erreichung dieses Zieles die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens für die Dauer der Ehe in die Hand des Mannes gelegt wird, der nach Auflösung der Ehe das „eingebrachte Gut" der Frau unvermindert herauszugeben hat. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist in der Weise erfolgt, daß die Erträgnisse des beiderseitigen Vermögens und der beiderseitigen Arbeit, d. h. der Arbeit, welche der Mann leistet und welche die Frau in der Wirthschaft und im Geschäft des Mannes als dessen Gehilfin leistet (der Erwerb der Frau durch selbständige Arbeit ist ihr „Vorbehaltsgut", vergl. weiter unten), dem Manne überlassen werden, wogegen der Mann verpflichtet ist, die ehelichen Lasten zu tragen. Diese Gedanken sind zum Ausdruck gebracht in den §§ 1363, 1389, 1421 des B. G.-B.

Es ist geltend gemacht worden, daß die Ueberlassung des während der Ehe gemachten Erwerbes an den Mann allein eine Ungerechtigkeit gegen die Frau enthalte, da sie doch durch ihre Hilfe in Haus und Geschäft, durch Sparsamkeit in der Wirthschaft und überhaupt durch Erfüllung ihrer Aufgaben als Ehefrau die Ersparnisse mehren und dem Mann die Vorbedingungen des Erwerbes (Arbeits-Kraft und -Lust) schaffen helfe. Diesen Bedenken gegenüber steht das B. G.-B. auf dem Standpunkt, daß das den Ehegatten unter einander eingeräumte weitgehende Erb- und Pflichttheils-Recht (vergl. hierüber im Erbrecht) eine genügende Ausgleichung für die Ehefrau enthalte.

IV. Den Gegensatz zum „eingebrachten Gut" bildet das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterliegende **Vorbehaltsgut** (§§ 1365—1371), wozu nicht blos die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen (Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe) und das durch Ehevertrag oder Bestimmung eines Dritten (z. B. eines Erblassers, eines Geschenkgebers der Frau) als „Vorbehaltsgut" erklärte Vermögen der Frau, sondern namentlich — und dies ist eine der bedeutsamsten Neuerungen auf dem Gebiete des Eherechts — dasjenige gehört, was die Frau durch ihre für eigene Rechnung unternommene Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Damit werden in den minder bemittelten Klassen, bei denen die Ehefrau genöthigt ist, auch ihrerseits auf Erwerb auszugehen, für die letztere alle Vortheile, die sonst nur mit dem System der „Gütertrennung" verbunden sind, gesichert, während in den vermögenden Klassen durch „Eheverträge" bezw. bei Zuwendungen seitens dritter Personen durch „Erklärung" zum „Vorbehaltsgut" die gleiche Wirkung erreicht werden kann; der Gefahr, daß die Frau durch selbständige Erwerbsthätigkeit wider den Willen des Mannes ihren häuslichen Verpflichtungen entzogen werden könnte, ist durch § 1358 vorgebeugt.

V. Jeder Unbefangene wird zugeben, daß diese Ordnung des „gesetzlichen Güterrechts“ im Wesentlichen dem entspricht, was nach der (auch bei den Frauen) herrschenden Anschauung für die Mehrzahl der Ehen das Richtige ist. Für die Minderzahl und überhaupt für alle die Fälle, in denen besondere Umstände eine andere Ordnung des ehelichen Güterrechts angemessen erscheinen lassen, hat das B. G.-B. den Festsetzungen durch **Ehevertrag** den freiesten Spielraum gelassen (§ 1432). Dementsprechend zerfällt der sechste Titel vom „ehelichen Güterrecht“ in zwei Abtheilungen: I. Gesetzliches Güterrecht (§§ 1363—1431) und II. Vertragsmäßiges Güterrecht (§§ 1432—1563). Vergl. das Inhaltsverzeichniß.

VI. Die Rechtslage ist demnach folgende:

A. In erster Linie gilt der von den Ehegatten vor oder nach der Eheschließung durch gerichtlichen oder notariellen Ehevertrag, der jeder Zeit geändert werden kann, **vereinbarte Güterstand.** Der Ehevertrag kann sich blos auf das Vermögen der Frau oder blos auf das Vermögen des Mannes oder auf das beiderseitige Vermögen beziehen. In dem Ehevertrag kann zugleich das künftige Erbrecht der Ehegatten geregelt werden. In dem Ehevertrag kann der Güterstand durch in's Einzelne gehende Bestimmungen beliebig geordnet werden (vergl. jedoch §§ 1508, 1518). Es kann aber auch blos gesagt werden: „Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau wird ausgeschlossen“, oder: „folgende Vermögensstücke werden für Vorbehaltsgut erklärt“; — dann gelten die Vorschriften der §§ 1426 ff. über **„Gütertrennung“** (vergl. §§ 1436, 1368, 1371). Es kann ferner gesagt werden: es soll die **„allgemeine Gütergemeinschaft“** — die **„Errungenschafts-Gemeinschaft“** — die **„Fahrnißgemeinschaft“** gelten; — dann finden die Vorschriften der §§ 1437 ff. bezw. §§ 1519 ff. bezw. §§ 1549 ff. Anwendung. **Zum Schutze dritter Personen** und im Interesse der Verkehrssicherheit ist bestimmt, daß gewisse Vereinbarungen der Eheleute über ihren Güterstand, insbesondere die Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes (Gütertrennung) Dritten gegenüber nur gelten sollen, wenn sie in ein von den Amtsgerichten geführtes, öffentliches **Güterrechts-Register** eingetragen oder ihnen sonst bekannt waren (vergl. namentlich §§ 1435, 1558 ff.).

B. Wenn und soweit kein Ehevertrag geschlossen worden, tritt der **gesetzliche Güterstand** ein. Danach sind folgende Vermögensgegenstände „Vorbehaltsgut“ der Frau, über das sie nach den Grundsätzen der „Gütertrennung“ selbstständig, wie wenn sie unverheirathet wäre, verfügen kann (vergl. §§ 1371, 1426 ff.):

   a. die ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräthe (§ 1366),

   b. was die Frau durch ihre (für eigene Rechnung, nicht von ihr als Gehilfin des Mannes — § 1356 — geleistete) Arbeit oder durch den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (hierüber vergl. § 1405) erwirbt (§ 1367), - vgl. oben unter IV,

   c. was ihr von Dritten zugewendet ist, mit der Bestimmung, daß es „Vorbehaltsgut“ sein soll (§ 1369),

   d. das, was die Frau mit dem Vorbehaltsgute erwirbt, nach Maßgabe des § 1370.

Alles **übrige Vermögen** der Frau, d. h. alles, was nicht „Vorbehaltsgut" ist, unterliegt als „eingebrachtes Gut" der Verwaltung und Nutznießung des Mannes (der **Verwaltungsgemeinschaft**).

VII. Ueber die im B. G.-B. anerkannte, an sich unbeschränkte „Geschäftsfähigkeit" und „selbstständige Verpflichtungsfähigkeit" der Ehefrauen und über den „selbstständigen Betrieb von Erwerbsgeschäften" durch Ehefrauen vgl. (außer dem Vorbemerkung Seite 355 und in Note 10 zu § 1358 Gesagten) die §§ 1395 ff., insbesondere § 1399, § 1405 und die Noten dazu.

wie zu Art. 200 Einf.-Ges.

VIII. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G.-B. am 1. Januar 1900 **bestehenden Ehen** giebt der Art. 200 des Einf.-Ges. **Uebergangsvorschriften,** wonach für diese Ehen grundsätzlich **die bisherigen Gesetze** maßgebend bleiben, es aber den **Landesgesetzen** frei steht (vgl. Art. 218 Einf.-Ges.), Bestimmungen zu treffen, welche es ermöglichen, auch die Güterstände der bestehenden Ehen mit dem Recht des B. G.-B. in Einklang zu bringen, damit nicht erst eine Generation zu vergehen braucht, bis die Vorschriften des B. G.-B. Leben gewinnen. Jedenfalls steht es auch in den am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen den Ehegatten frei, ihren Güterstand gemäß den Vorschriften des B. G.-B. durch Ehevertrag zu ordnen.

IX. Für das eheliche Güterrecht kommen namentlich in Betracht aus der ergänzten Civ.-Proz.-Ordng. die §§ 739—745, 774, 860, 861 und aus der ergänzten Konkurs-Ordnung die §§ 2, 45.

X. Ueber das eheliche Güterrecht ausländischer Ehegatten vergl. Art. 15—16 Einf.-Ges.*)

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ **1363.** Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der **Verwaltung und Nutznießung**[1]) des Mannes unterworfen **(eingebrachtes Gut).**[2])

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau **während der Ehe** erwirbt.

§ **1364.** Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein,[3]) wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht.[4])

§ **1365.** Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das **Vorbehaltsgut** der Frau.[5])

---

*) Ein durch klare Darstellung ausgezeichnetes, auch hier benutztes Buch ist: Jastrow, das Recht der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin.

[1]) d. i. die „**Verwaltungsgemeinschaft**". Vgl. Vorbemerkung Seite 372 III.

[2]) Vgl. §§ 1375, 1395.

[3]) Es gilt also gemäß § 1426 „Gütertrennung".

[4]) Vgl. § 1304 und die Noten dazu.

[5]) Vgl. Vorbemerkung Seite 372 IV und die §§ 1366—1371 Ueber das „Vorbehaltsgut" kann die Frau völlig selbstständig verfügen, als ob sie unverheirathet wäre (§ 1371); vgl. jedoch die in § 1371 in Bezug genommenen §§ 1427—1430.

§ **1366. Vorbehaltsgut** sind die **ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen,** insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.[6])

§ **1367. Vorbehaltsgut** ist, was die Frau **durch ihre Arbeit** oder durch den **selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts** erwirbt.[7])

§ **1368. Vorbehaltsgut** ist, was durch **Ehevertrag** für Vorbehaltsgut erklärt ist.[8])

§ **1369. Vorbehaltsgut** ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von Todes wegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, **wenn** der **Erblasser** durch letztwillige Verfügung, der **Dritte** bei der Zuwendung **bestimmt hat,** daß der Erwerb **Vorbehaltsgut** sein soll.[9])

§ **1370. Vorbehaltsgut** ist, was die Frau **auf Grund** eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder **als Ersatz** für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich **auf das Vorbehaltsgut bezieht.**[10])

§ **1371. Auf das Vorbehaltsgut** finden die bei der **Gütertrennung** für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung;[11]) die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

§ **1372.** Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch **Aufnahme eines Verzeichnisses** unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird.[12]) Auf die

---

[6]) Sofern sie ihr Eigenthum sind, wofür die (durch Gegenbeweis widerlegbare) Vermuthung spricht. Vgl. § 1362 Abs. 2. Ein Familienschmuck, den der Mann in die Ehe eingebracht und der Frau zum Tragen überlassen hat, ist natürlich nicht „Vorbehaltsgut" der Frau.

[7]) Vgl. das in der Vorbemerkung Seite 372 IV und 373 B. b. Gesagte und § 1356. Dieser Erwerb ist nur dann „Vorbehaltsgut", wenn er während der Ehe gemacht ist; der voreheliche Erwerb ist „eingebrachtes" Gut, sofern nicht Ehevertrag anders bestimmt.

[8]) Vgl. Vorbemerkung Seite 373 A.

[9]) Vgl. Vorbemerkung Seite 373 B. c. Fehlt es an einer solchen „Bestimmung", so unterliegt der in diesem § bezeichnete Erwerb als „eingebrachtes Gut" der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gemäß § 1363.

[10]) sogen. „Surrogations-Prinzip", wonach der in diesem § bezeichnete Erwerb als Surrogat (Ersatz) des Vorbehaltsgutes behandelt wird und demselben deshalb von Rechtswegen zuwächst. Z. B. Zinsen eines zum Vorbehaltsgut gehörigen Hypothekenkapitals, — Versicherungsgelder im Falle eines Brandschadens, — das Haus, das die Frau mit Mitteln ihres Vorbehaltsgutes kauft, — der Gewinn aus einem von einem Dritten der Frau mit der Erklärung zum „Vorbehaltsgut" geschenkten Lotterieloose.

[11]) Vgl. §§ 1427—1431, insbesondere auch der dort in Bezug genommene § 1435.

[12]) Mit Rücksicht auf die Herausgabe- und Rechnungslegungspflicht des Mannes gemäß § 1421.

Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

2. Verwaltung und Nutznießung.[13])

§ **1373.** Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in **Besitz** zu nehmen.[14])

§ **1374.** Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig[15]) zu **verwalten.**[16]) Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau **auf Verlangen Auskunft** zu ertheilen.[17])

§ **1375.** Das **Verwaltungsrecht** des Mannes umfaßt **nicht** die Befugniß, die **Frau** durch Rechtsgeschäfte **zu verpflichten** oder **über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.**[18])

§ **1376.** **Ohne Zustimmung der Frau** kann der Mann

1. über **Geld** und andere **verbrauchbare Sachen**[19]) der Frau verfügen;
2. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen;[20])
3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.

§ **1377.** Der Mann soll Verfügungen, zu denen er nach § 1376 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zweck ordnungsmäßiger[21]) Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum **eingebrachten** Gute gehörende **Geld** hat der Mann nach den für die Anlegung von **Mündelgeld** geltenden Vorschriften[22]) für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

Andere **verbrauchbare** Sachen[23]) darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher

---

13) Vgl. § 1363.
14) „Eigenthümer" bleibt die Frau.
15) Vgl. §§ 1359, 1394.
16) Ueber den Inhalt des „Verwaltungsrechts" vgl. §§ 1375, 1395. In der Regel gehört danach zu Veräußerungen und Verpfändungen von Gegenständen des „eingebrachten Gutes" die Zustimmung beider Ehegatten.
17) Vgl. § 260.
18) Vgl. jedoch §§ 1376, 1378
19) Vgl § 92.
20) §§ 387 ff.
21) Vgl. Note 15.
22) Vgl. §§ 1807, 1808.
23) Vgl. § 92.

zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.

§ **1378.** Gehört zum eingebrachten Gute ein **Grundstück sammt Inventar,** so bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Mannes in Ansehung des **Inventars** nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1048 Abs. 1.

§ **1379.** Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der **Zustimmung der Frau** bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ **1380.** Der Mann kann ein zum **eingebrachten** Gute gehörendes Recht **im eigenen Namen gerichtlich** geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen,[24]) so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

§ **1381.** Erwirbt der Mann **mit Mitteln des eingebrachten** Gutes **bewegliche** Sachen, so geht mit dem Erwerb das **Eigenthum** auf die **Frau** über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will.[25]) Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.[26])

§ **1382.** **Haushaltsgegenstände,** die der Mann **an Stelle der** von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder werthlos gewordenen Stücke anschafft, werden **eingebrachtes** Gut.[27])

§ **1383.** Der Mann erwirbt die **Nutzungen** des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange, wie ein Nießbraucher.[28])

§ **1384.** Der Mann hat außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen.

---

[24]) z. B. in den Fällen des § 1376.

[25]) Wenn dagegen der Mann mit Geldern des „eingebrachten Gutes" ein Grundstück kauft und dieses auf seinen Namen im Grundbuch eintragen läßt, so wird der Mann nur Schuldner der Frau in Höhe der entnommenen Geldsumme.

[26]) Vgl. § 398.

[27]) Selbst dann, wenn der Mann die Haushaltungsgegenstände mit seinem eigenen Gelde anschafft.

[28]) Vgl. §§ 100 ff. Die Früchte, Miethś- und Kapitals-Zinsen des „eingebrachten Gutes" werden also sofort **Eigenthum des Mannes.** Vgl. §§ 1030 ff. Er hat dafür den ehelichen Aufwand (§ 1389) und die in §§ 1384, 1388 bezeichneten Verbindlichkeiten zu tragen.

§ **1385.** Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten,[29]) die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§ **1386.** Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann.[30]) Das gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art,[31]) einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältniß der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen.

§ **1387.** Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. Die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten der Vertheidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

§ **1388.** Soweit der Mann nach den §§ 1385 bis 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als **Gesammtschuldner.**[32])

§ **1389.** **Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.** Die Frau kann verlangen,[33]) daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen[34]) zu diesem Zweck verwendet.

---

[29]) z. B. Hypothekenzinsen.
[30]) Vgl. §§ 1411 ff.
[31]) z. B. Altentheils-Leistungen.
[32]) Vgl. §§ 421 ff.
[33]) Vgl. § 1394 am Ende.
[34]) Vgl. § 1410.

§ **1390.** Macht der Mann zum Zweck der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von der Frau Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst[35] zur Last fallen.

§ **1391.** Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne **Sicherheitsleistung**[36] verlangen.

Das gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen[37] erheblich gefährdet sind.

§ **1392.** Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist,[38] so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden **Inhaberpapiere** nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung **hinterlegt**, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach § 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen.

§ **1393.** Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderung gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.[39]

§ **1394. Die Frau kann Ansprüche,** die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, **erst nach der Beendigung** der Verwaltung und Nutznießung **gerichtlich geltend machen,** es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im § 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht.[40]

§ **1395. Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.**[41]

---

35) Vgl. §§ 1384 ff.
36) Vgl. §§ 232 ff.
37) Vgl. § 1377 Abs. 3.
38) Vgl. § 1391.
39) Vgl. die Gesetze über das „Reichs-Schuldbuch", „Staatsschuldbuch".
40) Kann also jeder Zeit gerichtlich geltend gemacht werden.
41) Sie ist zwar Eigenthümerin des eingebrachten Gutes, darf aber wegen der dem Manne daran zustehenden „Verwaltung und Nutznießung" darüber nicht selbstständig verfügen. — Ueber „Einwilligung" und „Genehmigung" vgl. §§ 182 ff. — Uebrigens vgl. § 1401.

§ **1396.** Verfügt die Frau durch **Vertrag** ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Mannes ab.

Fordert der andere Theil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.[42])

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.[43])

§ **1397.** Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum **Widerrufe** berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Fall nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluß des Vertrags bekannt war.[43a])

§ **1398.** Ein **einseitiges Rechtsgeschäft,**[44]) durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.[45])

§ **1399. Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung**[46]) **verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.**[47])

---

[42]) Die Vorschrift dieses Absatzes stimmt genau mit den für Verträge Minderjähriger gegebenen Vorschrift des § 108 Abs. 2 überein. Vgl. die Note 12 dazu.

[43]) Uebrigens vgl. zu § 1396 den § 1401.

[43a]) vgl. die Noten 15—18 zu der gleichlautenden Vorschrift des § 109 für Minderjährige. — Uebrigens vgl § 1401.

[44]) z. B. eine Kündigung.

[45]) Uebrigens vgl. § 1401.

[46]) Zu einer „Leistung" irgend welcher Art: Geld-, Sach-Leistung, Thun oder Unterlassen (vgl. jedoch § 1358).

[47]) Dieser Satz bringt klar und unzweideutig zum Ausdruck, **daß auch die verheirathete Frau völlig geschäftsfähig ist und dem Manne in dieser Beziehung vollständig gleichgestellt ist. Alle von ihr selbständig ohne Zuziehung des Ehemannes übernommenen Verpflichtungen sind rechtsgültig.** Der Einfluß der „Ehe" äußert sich nur bei der **Erfüllung** dieser Verbindlichkeiten vgl §§ 1412 ff. Bezüglich solcher Verbindlichkeiten, die in einer von der Frau in Person zu bewirkenden Leistung bestehen, vgl. § 1358. Bezüglich anderer Leistungen, z. B. **Geldschulden, Leistung von Sachen** (die Frau verkauft Möbel und soll sie dem Käufer übergeben), kann, **falls der Mann** die Uebernahme der Verbindlichkeit Seitens der Frau **nicht genehmigt** hat, der **Gläubiger** die Erfüllung **nicht** aus dem der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegenden **eingebrachten Gute** der Frau fordern, sondern **nur** aus ihrem **Vorbehaltsgute.** Besitzt die Frau solches nicht, so muß der Gläubiger **warten,** bis sie „Vorbehaltsgut" erwirbt oder bis die „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes an dem „eingebrachten Gute" der Frau endet (d. i. in der Regel bis zur Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung), und er kann sich **dann an das Vermögen der Frau** halten.

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäft zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam. Stimmt er nicht zu, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen.[48])

§ **1400.** Führt die Frau einen **Rechtsstreit** ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.[49])

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

§ **1401.** Die **Zustimmung des Mannes** ist in den Fällen der §§ 1395 bis 1398, des § 1399 Abs. 2 und des § 1400 **nicht erforderlich,** wenn der Mann durch **Krankheit** oder durch **Abwesenheit** an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ **1402.** Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der **persönlichen**[50]) Angelegenheiten der **Frau** ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der **Zustimmung des Mannes** bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

§ **1403.** Ein einseitiges Rechtsgeschäft,[51]) das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; das Rechtsgeschäft muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam sein soll.

§ **1404.** Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395 bis 1403 unterliegt, muß **ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen,** wenn er **nicht gewußt** hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.[52])

Hat die Frau den Gläubiger durch Betrug, z. B. durch die Vorspiegelung, daß sie Vorbehaltsgut besitze oder durch betrügerisches Verschweigen, daß sie „Ehefrau" sei, zur Gewährung von Kredit bestimmt, so ist sie schadensersatzpflichtig, und für diesen Schadensersatz aus unerlaubter Handlung haftet auch ihr „eingebrachtes Gut". vgl. unten Note 65.

Außerdem haftet das „eingebrachte Gut" **jedenfalls** in Höhe der **Bereicherung,** die es durch ein ohne Zustimmung des Mannes von der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft erfahren hat (vgl. § 1399, Absatz 2).

[48]) vgl. §§ 812 ff. — vgl übrigens § 1401.

[49]) vgl. §§ 1380, 1385 und §§ 739, 741, 774 Civ.-Proz.-Ord. (neue Fassung).

[50]) z. B. die erkrankte Frau will sich auf mehrere Monate in eine theuere Heilanstalt begeben und es ist die Beschaffung der Mittel nicht anders möglich, als durch Verkauf oder Verpfändung einer zum „eingebrachten Gut" gehörigen Sache.

[51]) z. B. der Miether eines zum eingebrachten Gute (also der Frau) gehörigen Hauses will kündigen.

[52]) Der „gute Glaube" des Dritten steht also den Rechten des Ehemannes nach.

§ **1405.** Ertheilt der Mann der Frau die **Einwilligung** zum **selbstständigen** Betrieb eines **Erwerbsgeschäfts**,[53]) so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte,[54]) die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb **steht es gleich**, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein **Einspruch** und der **Widerruf** der Einwilligung **nur** nach Maßgabe des § 1435 **wirksam.**[55])

§ **1406.** Die Frau **bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:**

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichttheil, sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft;[56])
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrages oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

§ **1407.** Die Frau **bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:**

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.[57])

§ **1408.** Das **Recht**, das dem Manne an dem eingebrachten Gute **kraft seiner Verwaltung und Nutznießung** zusteht, ist **nicht übertragbar.**[58])

---

[53]) „Erwerbsgeschäft" irgend welcher Art, sei es ein kaufmännisches (Handelsfrau), ein Handwerk, ein industrielles, als Zahnärztin, als Inhaberin einer Schule u. s. w. **Die Ehefrau bedarf in keinem Falle der Zustimmung des Mannes zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes** vgl. § 1399 und die Note dazu und Artikel 36, I, Einf.-Ges. — **Das Fehlen der Zustimmung** des Mannes **hat nur die Bedeutung**, daß die Gläubiger der Frau sich **lediglich** an ihr **Vorbehaltsgut** halten können. Hat der Mann die **Zustimmung gegeben** (oder den Geschäftsbetrieb geduldet vgl. § 1405 Abs. 2), so können die Geschäftsgläubiger der Frau sich **auch** an das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegende **eingebrachte Gut** halten. — Was die Frau in dem selbstständigen Geschäftsbetrieb erwirbt, wird ihr „Vorbehaltsgut" vgl. § 1367. vgl. ferner § 1411 und Note 59a, vgl. auch § 1358.

[54]) z. B. Kündigungen.

[55]) d. h. wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen sind (vgl. §§ 1558 ff.)

[56]) vgl. §§ 1993 ff., 2008.

[57]) z. B. zur Erhebung einer Interventionsklage.

[58]) und gemäß § 861 Civ.-Proz.-Ordg. (neue Fassung) der Pfändung nicht unterworfen. Nach derselben Vorschrift sind auch die vom Ehemann erworbenen „Früchte" des eingebrachten Gutes im dort angegebenen Umfange der Pfändung nicht unterworfen.

§ **1409.** Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

3. Schuldenhaftung.

§ **1410.** Die **Gläubiger des Mannes** können **nicht** Befriedigung aus dem **eingebrachten** Gute verlangen.[59])

§ **1411.** Die **Gläubiger der Frau** können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem **eingebrachten Gute** verlangen, **soweit sich nicht** aus den §§ 1412 bis 1414 ein **anderes** ergiebt.[59a]) Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im § 1394 bestimmten Beschränkung.

Hat der Mann verbrauchbare[60]) Sachen nach § 1377 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatz verpflichtet.

§ **1412.** Das **eingebrachte Gut haftet** für eine Verbindlichkeit der **Frau,** die aus einem **nach** der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht,[61]) **nur dann,** wenn der Mann seine **Zustimmung** zu dem Rechtsgeschäft ertheilt,[62]) oder **wenn** das Rechtsgeschäft **ohne seine Zustimmung** ihm gegenüber **wirksam** ist.[63])

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.

§ **1413.** Das **eingebrachte** Gut **haftet nicht** für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt.[64])

§ **1414.** Das **eingebrachte** Gut **haftet nicht** für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die

---

[59]) vgl. hierzu die Note 35b zu § 559 (Nicht-Haftung der Sachen der Frau für Wohnungs-Miethszins, wenn der Mann den Miethsvertrag allein geschlossen hat). Hausbesitzer werden also in Zukunft, wenn der Mann nicht ganz sicher ist, gut thun, den Miethsvertrag mit beiden Eheleuten zu schließen.

[59a]) Nach § 739 Civ.-Proz.-Ordg. (neue Fassung) ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau nur zulässig, wenn die Frau zur Leistung und der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt sind. Nach § 741 daselbst ist jedoch in der Regel ein Urtheil gegen die Frau allein genügend, wenn sie selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt.

[60]) vgl. § 92.

[61]) Für die vorehelichen Schulden der Frau haftet es selbstverständlich.

[62]) vgl. §§ 1395, 1399, 1405 und die Noten dazu.

[63]) vgl. §§ 1399, Abs. 2, 1401, 1402, 1406, 1407.

[64]) vgl. §§ 1369, 1370.

Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbstständig betreibt.

§ **1415. Im Verhältniß der Ehegatten zu einander** fallen **dem Vorbehaltsgute** zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer **unerlaubten Handlung,** die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;[65])
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß,[66]) auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt

§ **1416.** Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

§ **1417.** Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute **Ersatz zu leisten.**

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältniß der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.[67])

---

[65]) Die Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubten Handlungen (Schadensersatzansprüche jeder Art, Geldstrafen, Kosten), muß der Mann aus dem seiner Verwaltung und Nutznießung unterliegenden „eingebrachten Gut" der Frau erfüllen. Im Verhältniß der Ehegatten zu einander treffen aber solche Schulden gemäß § 1415 das „Vorbehaltsgut" und die Frau muß daher dem Manne aus dem „Vorbehaltsgut" ersetzen, was er an solchen Schulden für sie aus dem „eingebrachten Gute" bezahlt hat, vgl. § 1417.

[66]) z. B. der Mann hat Schulden der Frau aus einem von ihr mit seiner Zustimmung betriebenen selbständigen Erwerbsgeschäft mit dem „eingebrachten Gut" bezahlt (wozu er gemäß § 1412 verpflichtet ist, vgl. Note 53 zu § 1405); in diesem Falle liegt, da der Gewinn eines solchen Erwerbsgeschäftes nach § 1367 „Vorbehaltsgut" ist, die Voraussetzung des § 1415 Nr. 2 vor, d. h. der Mann kann Ersatz der von ihm mit dem „eingebrachten Gut" gezahlten Geschäftsschulden aus dem „Vorbehaltsgut" fordern, vgl. § 1417.

[67]) Der Paragraph handelt von der „Ausgleichung" zwischen dem „eingebrachten Gut" und dem „Vorbehaltsgut".

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

§ **1418.** Die **Frau** kann **auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:**[68])

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn der Mann entmündigt ist;[69])
4. wenn der Mann nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§ **1419.** Die **Verwaltung und Nutznießung endigt** mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der **Konkurs** über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.[70])

§ **1420.** Die **Verwaltung und Nutznießung endigt,** wenn der Mann **für todt erklärt** wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ **1421.** **Nach der Beendigung** der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann **das eingebrachte Gut** der Frau **herauszugeben** und ihr über die Verwaltung **Rechenschaft** abzulegen.[71]) Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landgutes finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.[71a])

§ **1422.** Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 1418 durch Urtheil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

§ **1423.** Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das

---

[68]) Falls die Eheleute nicht gemäß §§ 1432 ff. die „Aufhebung" durch Ehevertrag vereinbaren, was sie jeder Zeit können. Die „Aufhebung" der „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes hat zur Folge, daß die Vorschriften der §§ 1426 ff. über „Gütertrennung" Anwendung finden.

[69]) z. B. wegen Geisteskrankheit, Verschwendung, Trunksucht (vgl. § 6).

[70]) d. h. das „eingebrachte Gut" der Frau gehört nicht zur Konkursmasse des Mannes; der Konkursverwalter muß das „eingebrachte Gut" der Frau herausgeben. Vgl. §§ 1, 43, 45 Konk.-Ordnung (neue Fassung).

[71]) vgl. §§ 259, 260.

[71a]) vgl. Seite 186, Note 57, Abs. 2

MiethS- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

§ **1424.** Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

§ **1425.** Wird die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

5. Gütertrennung.

§ **1426.** **Tritt** nach § 1364 die **Verwaltung und Nutznießung** des Mannes **nicht ein** oder **endigt** sie auf Grund der §§ 1418 bis 1420, so tritt **Gütertrennung** ein.[72])

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427 bis 1431.

§ **1427.** Der **Mann** hat den **ehelichen Aufwand** zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die **Frau** dem Manne einen **angemessenen Beitrag** aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbstständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstand geblieben ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

§ **1428.** Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

---

[72]) „Gütertrennung" tritt auch ein auf Grund Ehevertrages gemäß § 1436, vgl. Vorbemerkung, Seite 371 ff., insbesondere II, IV, VI A.

Das gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist, oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist.

§ **1429.** Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung, oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zweck etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

§ **1430. Ueberläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes,**[73]), so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.

§ **1431. Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.**[74])

Das gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.[75])

1. Allgemeine Vorschriften.

§ **1432.** Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag **(Ehevertrag)** regeln, insbesondere auch **nach** der Eingehung der Ehe den Güterstand **aufheben** oder **ändern.**

§ **1433.** Der Güterstand kann **nicht** durch Verweisung auf ein **nicht mehr geltendes** oder auf ein **ausländisches** Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

§ **1434.** Der Ehevertrag muß bei **gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile** vor **Gericht** oder vor einem **Notar** geschlossen werden.

---

[73]) Ein im Leben besonders häufiger Fall ist es, daß die Eheleute durch Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren und alles Vermögen der Frau für „Vorbehaltsgut" erklären, daß aber die Frau dann thatsächlich freiwillig ihr Vermögen der Verwaltung des Mannes überläßt; hiervon handelt § 1430.

[74]) d. h. wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen ist (vgl. §§ 1558 ff).

[75]) vgl. Vorbemerkung Seite 373 ff. unter V und VI. ferner auch VIII und IX.

§ **1435.** Wird durch **Ehevertrag** die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem **Dritten gegenüber** aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung in dem **Güterrechtsregister** des zuständigen Amtsgerichts eingetragen **oder** dem Dritten **bekannt** war.[76])

Das **gleiche** gilt, wenn eine **in dem Güterrechtsregister eingetragene** Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse **durch Ehevertrag aufgehoben** oder **geändert** wird.

§ **1436.** Wird durch Ehevertrag die **Verwaltung und Nutznießung** des Mannes **ausgeschlossen** oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft aufgehoben, so tritt **Gütertrennung** ein,[77]) sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergiebt.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§ **1437.** Ein Ehevertrag, durch den die **allgemeine Gütergemeinschaft** vereinbart oder aufgehoben wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Ist einer der Vertragschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ **1438.** Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die **allgemeine Gütergemeinschaft** gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten **(Gesammtgut).** Zu dem Gesammtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.[78])

Die §§ 1437—1557 gelten nach dem S. 371 ff. II, V, VI Gesagten nur, wenn die in jenen §§ behandelte „allgemeine Gütergemeinschaft" (§§ 1437 ff.), „Errungenschaftsgemeinschaft" (§§ 1519 ff.), „Fahrnißgemeinschaft" (§§ 1549 ff.) durch Ehevertrag als Güterstand für die Ehe „vereinbart" ist; denn nach dem B. G.-B. sind die „allgemeine Gütergemeinschaft", die „Errungenschaftsgemeinschaft" und die „Fahrnißgemeinschaft" niemals „gesetzliches" Güterrecht; solches ist vielmehr lediglich die „Verwaltungsgemeinschaft" (§§ 1363 ff.) und ausnahmsweise die „Gütertrennung" (§§ 1426 ff.), welche letztere da, wo sie nicht gesetzlich eintritt (§§ 1364, 1418—1420), auch durch Ehevertrag eingeführt werden kann (§ 1436). Aber selbst, wenn „allgemeine Gütergemeinschaft", „Errungenschaftsgemeinschaft", „Fahrnißgemeinschaft" durch Ehevertrag für eine Ehe eingeführt werden, kommen die §§ 1437—1557 doch nur zur Anwendung, soweit der „Ehevertrag" nicht ein Anderes bestimmt (mit der aus §§ 1508, 1518 sich ergebenden Einschränkung). Den Landesgesetzen steht es nach dem S. 374, VIII Gesagten allerdings frei, behufs Ueberleitung des alten Rechts in das neue die §§ 1437—1557 für die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen als „gesetzliches Güterrecht" zu erklären. [76]) Vgl. §§ 1558 ff. [77]) Vgl. §§ 1426 ff.

wie zu Art. 200 Einf.-Ges.

[78]) Der „allgemeinen Gütergemeinschaft" unterliegt also das gesammte Vermögen beider Eheleute, sowohl das zur Zeit der Ehe-

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung durch Rechtsgeschäfte bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuche eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuches verlangen.

§ **1439.** Von dem Gesammtgute ausgeschlossen sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können.[79]) Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.

§ **1440.** **Von dem Gesammtgute ausgeschlossen** ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

§ **1441.** Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesammtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

§ **1442.** Ein Ehegatte kann nicht über seinen Antheil an dem Gesammtgute und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Gegen eine Forderung, die zu dem Gesammtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesammtgute verlangt werden kann.

§ **1443.** **Das Gesammtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes.** Der Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesammtgute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, über das Gesammtgut zu verfügen sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesammtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.

§ **1444.** Der Mann bedarf der **Einwilligung der Frau** zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich **zu einer Verfügung über das Gesammtgut im Ganzen** verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesammtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

§ **1445.** Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesammtgute gehörendes **Grundstück** sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

---

schließung vorhandene (eingebrachte), als das später erworbene. Ausgenommen ist nur das „Vorbehaltsgut" (§ 1440), und zwar kann hier nicht blos ein „Vorbehaltsgut" der Frau, sondern auch des Mannes vorkommen.

[79]) z. B. der Nießbrauch.

§ **1446.** Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer **Schenkung** aus dem Gesammtgute sowie zu einer Verfügung über Gesammtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau ertheilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesammtgut bezieht.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ **1447.** Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtgutes ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die **Zustimmung der Frau** auf Antrag des Mannes **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ **1448.** Nimmt der Mann **ohne Einwilligung der Frau** ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über **eingebrachtes** Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung.[80])

Fordert bei einem Vertrage der andere Theil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Theile mittheilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **1449.** Verfügt der Mann **ohne die erforderliche Zustimmung der Frau** über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

§ **1450.** Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein sich auf das Gesammtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesammtgut beziehenden Rechsstreit zu führen, so kann die Frau in eigenem Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ **1451.** Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die

[80]) Vgl. die Noten zu den angeführten §§.

Frau mit Wirkung für das Gesammtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

§ **1452.** Auf den **selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts** durch die Frau finden die Vorschriften des § 1405 entsprechende Anwendung.

§ **1453.** Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. Das gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichttheil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung.

Zur Errichtung des Inventars über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

§ **1454.** Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritt der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

§ **1455.** Wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann oder die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesammtgut bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesammtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.[81])

§ **1456.** Der **Mann** ist der Frau **für die Verwaltung** des Gesammtgutes **nicht verantwortlich.** Er hat jedoch für eine **Verminderung** des Gesammtgutes zu diesem **Ersatz** zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt.

§ **1457.** Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesammtguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

§ **1458.** Der **eheliche Aufwand** fällt dem Gesammtgut zur Last.

§ **1459.** Aus dem Gesammtgut können die **Gläubiger des Mannes** und, soweit sich nicht aus den §§ 1460 bis 1462 ein anderes ergiebt, auch die **Gläubiger der Frau** Befriedigung verlangen **(Gesammtgutsverbindlichkeit).**

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesammtschuldner.[82]) Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältniß der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgut zur Last fallen.

---

[81]) Vgl. §§ 812 ff.
[82]) Vgl. §§ 421 ff.

§ **1460.** Das Gesammtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft ertheilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesammtgut wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesammtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Gesammtgut gegenüber nicht wirksam ist.

§ **1461.** Das Gesammtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt.

§ **1462.** Das Gesammtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

§ **1463. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander** fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet ist;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor dem Eintritt der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.

§ **1464.** Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Gesammtgut gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesammtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

§ **1465. Im Verhältniß der Ehegatten zu einander** fällt eine **Ausstattung,** die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesammtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt.

Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesammtgute, so fällt sie im

Verhältniß der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesammtgut entsprechende Maaß übersteigt.

§ **1466.** Verwendet der Mann Gesammtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Werth des Verwendeten zu dem Gesammtgute zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesammtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesammtgute verlangen.

§ **1467.** Was ein Ehegatte zu dem Gesammtgut oder die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesammtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

§ **1468. Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:**

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesammtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maaße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

§ **1469. Der Mann kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen,** wenn das Gesammtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältniß der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

§ **1470.** Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urtheils ein **Für die Zukunft gilt Gütertrennung.**[83])

Dritten gegenüber ist die **Aufhebung der Gütergemeinschaft** nur nach Maßgabe des § 1435 **wirksam.**

---

[83]) Vgl. §§ 1426 ff.

§ **1471.** Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtgutes die **Auseinandersetzung** statt.[83a])

Bis zur Auseinandersetzung gelten für das Gesammtgut die Vorschriften des § 1442.

§ **1472.** Die Verwaltung des Gesammtgutes steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden ensprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem andern gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des andern treffen.

§ **1473.** Was auf Grund eines zu dem Gesammtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesammtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesammtgut bezieht, wird Gesammtgut.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesammtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ **1474.** Die **Auseinandersetzung** erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den §§ 1475 bis 1481.

§ **1475.** Aus dem Gesammtgute sind zunächst die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Gesammtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Gesammtgutsverbindlichkeit im Verhältniß der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesammtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten ist das Gesammtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ **1476.** Der nach der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Theilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesammtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Theil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

§ **1477.** Die Theilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.[84])

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Werthes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in der Gütergemeinschaft eingebracht

---

[83a]) Ueber das Verfahren vergl. § 99 Reichsges. vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[84]) Vgl. §§ 752 ff.

oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§ **1478.** Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der Andere verlangen, daß jedem von ihnen der Werth desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Werth des Gesammtgutes zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.[85]) Der Werth des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das in Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§ **1479.** Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 1468 oder des § 1469 durch Urtheil aufgehoben, so kann der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

§ **1480.** Wird eine Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung des Gesammtgutes berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesammtschuldner, für den zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

§ **1481.** Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit, die im Verhältniß der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältniß der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

§ **1482.** Wird die **Ehe durch den Tod** eines der Ehegatten **aufgelöst** und ist ein **gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden**, so gehört der **Antheil des verstorbenen** Ehegatten **am Gesammtgute** zum **Nachlasse.** Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ **1483.** Sind bei dem Tode eines Ehegatten **gemeinschaftliche Abkömmlinge** vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, **die Gütergemeinschaft fortgesetzt.** Der Antheil des ver-

[85]) Vgl. §§ 1519 ff.

storbenen Ehegatten am Gesammtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse, im übrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbtheile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

§ **1484.** Der **überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.**

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das gleiche wie im Falle des § 1482.

§ **1485.** Das **Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft** besteht aus dem **ehelichen Gesammtgute,** soweit es nicht nach § 1483 Abs. 2 einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge zufällt, **und aus dem Vermögen,** das der **überlebende Ehegatte** aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft **erwirbt.**

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher **Abkömmling** zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört **nicht zu dem Gesammtgute.**

Auf das Gesammtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ **1486. Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten** ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.

§ **1487.** Die **Rechte und Verbindlichkeiten** des **überlebenden Ehegatten** sowie der antheilsberechtigten **Abkömmlinge** in Ansehung des Gesammtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466; der überlebende Ehegatte[86]) hat die rechtliche Stellung des Mannes, die antheilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

---

[86]) Auch wenn die „Frau" überlebend ist.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesammtgute schuldet oder aus dem Gesammtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§ **1488. Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft** sind die Verbindlichkeiten der überlebenden Ehegatten, sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

§ **1489.** Für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich.

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung;[87]) an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesammtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

§ **1490.** Stirbt ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil an dem Gesammtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die antheilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Antheil den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

§ **1491.** Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Antheil an dem Gesammtgute verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

§ **1492. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben.** Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen

[87]) Vgl. §§ 1967 ff., insbesondere §§ 1993 ff. und die Noten dazu.

Ehegatten zuständigen Gericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgericht mittheilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ **1493. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten.**

Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichniß des Gesammtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

§ **1494. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.**

Wird der überlebende Ehegatte für todt erklärt, so endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ **1495.** Ein antheilsberechtigter **Abkömmling kann** gegen den überlebenden Ehegatten **auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:**

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlings zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesammtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

§ **1496.** Die **Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft** tritt in den Fällen des § 1495 mit der Rechtskraft des Urtheils

ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urtheil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.

§ **1497.** Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die **Auseinandersetzung** statt.[87a])

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Theilhaber am Gesammtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473.

§ **1498.** Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479 bis 1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die antheilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.

§ **1499.** Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesammtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesammtgut nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem antheilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesammtgute entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht antheilsberechtigten Abkömmling versprochen oder gewährt hat.

§ **1500.** Die antheilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Antheil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesammtgute zu ersetzen hatte.

§ **1501.** Ist einem antheilsberechtigten Abkömmling für den Verzicht auf seinen Antheil eine Abfindung aus dem Gesammtgute gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesammtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf

---

[87a]) Ueber das Verfahren vgl. § 99 Reichsges. vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

§ **1502.** Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urtheil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die antheilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Werthes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

§ **1503.** Mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesammtguts nach dem Verhältnisse der Antheile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung,[88]) soweit nicht eine solche bereits bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmling, der auf seinen Antheil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesammtgut gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu statten kommt.

§ **1504.** Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1480 den Gesammtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheils an dem Gesammtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

§ **1505.** Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils[89]) finden zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, als gesetzlicher Erbtheil gilt der dem Abkömmling zur Zeit der Beendigung gebührende Antheil an dem Gesammtgut, als Pflichttheil gilt die Hälfte des Werthes des Antheils.

§ **1506.** Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig, so ist er auch des Antheils an dem Gesammtgut unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.[90])

---

[88]) Vgl. §§ 2050 ff.
[89]) Vgl. §§ 2305.
[90]) Vgl. §§ 2339 ff.

§ **1507.** Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu ertheilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.[90a])

§ **1508. Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen.**[91])

Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1437 Anwendung.

§ **1509.** Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die **Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen,** wenn er berechtigt ist, dem andern Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

§ **1510.** Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so gilt das gleiche wie im Falle des § 1482.

§ **1511.** Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrages verlangen, der ihm von dem Gesammtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichttheil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichtheilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Der dem ausgeschlossenen Abkömmling gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den antheilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1500 angerechnet. Im Verhältnisse der Abkömmlinge zu einander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zu statten kommt.

§ **1512.** Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem antheilsberechtigten Abkömmling nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil an dem Gesammtgute durch letztwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabsetzen.

§ **1513.** Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem antheilsberechtigten Abkömmling den diesem nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil an dem Gesammtgute durch letztwillige Verfügung entziehen, wenn er berechtigt ist, dem Abkömmling den Pflichttheil zu entziehen. Die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

[90a]) vgl. §§ 2353 ff.

[91]) Diese Ausschließung kann nur „im Ganzen" erfolgen; die einzelnen Vorschriften über die „fortgesetzte Gütergemeinschaft" können nicht durch „Vertrag" geändert werden. Vgl. § 1518 und oben Note 75, Abs. 2.

Der Ehegatte kann, wenn er nach § 2338 berechtigt ist, das Pflichttheilsrecht des Abkömmlings zu beschränken, den Antheil des Abkömmlings am Gesammtgute einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen.

§ **1514.** Jeder Ehegatte kann den Betrag, den er nach § 1512 oder nach § 1513 Abs. 1 einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden.

§ **1515.** Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung anordnen, daß ein antheilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Theilung das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

wie zu Art. 137 Einf.-Ges.

Gehört zu dem Gesammtgute ein Landgut,[92]) so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswerth oder mit einem Preise, der den Ertragswerth mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des § 2049 finden Anwendung.

Das Recht, das Landgut zu dem im Abs. 2 bezeichneten Werthe oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

§ **1516.** Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Ehegatten können die in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente treffen.

§ **1517.** Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Antheil am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des § 1516 Abs. 2 Satz 3, 4.

Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ **1518.** Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden.[93])

---

92) Vgl. Seite 41 Vorbemerkung, letzter Absatz. — Vgl Art. 137 Einf.-Ges.
93) Vgl. Note 91.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§ **1519.** Was der Mann oder die Frau während der **Errungenschaftsgemeinschaft** erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten **(Gesammtgut)**.[94])

Auf das Gesammtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442 bis 1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

§ **1520.** **Eingebrachtes Gut** eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

§ **1521.** Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ **1522.** Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können,[95]) sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist.[96])

§ **1523.** Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.

§ **1524.** Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ **1525.** Das **eingebrachte Gut** wird für Rechnung des Gesammtguts in der Weise **verwaltet,** daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen,[97]) zu dem Gesammtgute gehören.

---

[94]) Im Gegensatz zur „allgemeinen Gütergemeinschaft" (vgl. Note 78) erstreckt sich die „Errungenschafts-Gemeinschaft", wie schon das Wort es ausdrückt, nur auf den Erwerb beider Eheleute während der Ehe. Dem der „Errungenschafts-Gemeinschaft" unterliegenden Vermögen steht gegenüber: das „eingebrachte Gut" (vgl. §§ 1520—1525) und das „Vorbehaltsgut" der Frau (§ 1526).

Die „Errungenschafts-Gemeinschaft" trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Arbeit der Eheleute eine gemeinschaftliche ist, und daß deren Erträge deshalb ihnen Beiden gebühren. Wenn also z. B. bei Eingehung der Ehe der Mann ein Geschäft hat, in dem die Frau ihm helfen soll, so kann der Frau ihr Antheil am Erwerb durch Einführung der „Errungenschafts-Gemeinschaft" mittels Ehevertrages gesichert werden. Geschieht dies nicht, so gehört der Erwerb allein dem Manne (vgl. Vorbemerkung Seite 371 ff., insbesondere III.—VI. und § 1356).

[95]) z. B. der Nießbrauch.

[96]) z. B. ein Lebensversicherungs-Kapital.

[97]) vgl. §§ 1383 ff.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im übrigen die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

§ **1526.** **Vorbehaltsgut der Frau** ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ **1527.** Es wird **vermuthet,** daß das vorhandene Vermögen **Gesammtgut** sei.

§ **1528.** Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines **Verzeichnisses** unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

§ **1529.** Der **eheliche Aufwand** fällt dem Gesammtgut zur Last.

Das Gesammtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1387.

§ **1530.** Das Gesammtgut haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes und für die in den §§ 1531 bis 1534 bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau **(Gesammtgutsverbindlichkeiten).**

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesammtschuldner.[98] Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältniß der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgut zur Last fallen.

§ **1531.** Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1529 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

§ **1532.** Das Gesammtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesammtgut wirksam ist.

§ **1533.** Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

---

[98]) Vgl. §§ 421 ff.

§ **1534.** Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen.

§ **1535. Im Verhältniß der Ehegatten zu einander** fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Ehegatte über eine der in Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

§ **1536.** Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesammtgut zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird;
4. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

§ **1537.** Die Vorschriften des § 1535 und des § 1536 Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach § 1529 Abs. 2 von dem Gesammtgute zu tragen sind.

Das gleiche gilt von den Vorschriften des § 1535 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, der für Rechnung des Gesammtguts geführt wird, oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäft gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.

§ **1538.** Verspricht oder gewährt der Mann einem Kinde eine Ausstattung, so finden die Vorschriften des § 1465 Anwendung.

§ **1539.** Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesammtguts oder das Gesammtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

§ **1540.** Sind verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermuthet, daß die Sachen in das Gesammtgut verwendet worden seien und dieses um den Werth der Sachen bereichert sei.

§ **1541.** Was ein Ehegatte zu dem Gesammtgut oder die Frau zu dem eingebrachten Gut des Mannes schuldet, ist erst nach der

Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesammtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

§ **1542.** **Die Frau** kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3 bis 5 und des § 1468, der **Mann** kann unter den Voraussetzungen des § 1469 **auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.**

Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§ **1543.** Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ **1544.** Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt, wenn ein Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ **1545.** Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1542 bis 1544, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.[99])

Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ **1546.** Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die **Auseinandersetzung** statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475 bis 1477, 1479 bis 1481.[99a])

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421 bis 1424 Anwendung.

§ **1547.** Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes, so kann die Frau auf **Wiederherstellung der Gemeinschaft** klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft infolge einer Todeserklärung endigt, dem für todt erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Wird die Gemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3 bis 5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

§ **1548.** Die **Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft** tritt in den Fällen des § 1547 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

---

[99]) vgl. §§ 1426 ff.

[99a]) vgl. Note 83a.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

4. Fahrnißgemeinschaft.

§ **1549.** Auf die **Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnißgemeinschaft)** finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1550 bis 1557 ein anderes ergiebt.[100])

§ **1550.** Von dem Gesammtgut ausgeschlossen ist das **eingebrachte Gut** eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.

§ **1551.** **Eingebrachtes Gut** eines Ehegatten ist das **unbewegliche Vermögen,** das er bei dem Eintritt der Fahrnißgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

Zum **unbeweglichen Vermögen** im Sinne dieser Vorschrift[101]) gehören Grundstücke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, die auf die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet sind.

§ **1552.** Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.[102])

§ **1553.** Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach § 1369 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

§ **1554.** Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im § 1524 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ **1555.** Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§ **1556.** Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnißgemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die theils Gesammtgut, theils eingebrachtes Gut werden, so fallen die in Folge des Erwerbs entstehenden Verbindlichkeiten im Verhältniß der Ehegatten zu einander dem Gesammtgut und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnißmäßig zur Last.

---

[100]) Die „Fahrnißgemeinschaft" steht in der Mitte zwischen „allgemeiner Gütergemeinschaft" und „Errungenschaftsgemeinschaft" (vgl. §§ 1437, 1519). Sie erstreckt sich auf das zur Zeit der Eheschließung vorhandene (eingebrachte) bewegliche Vermögen (Fahrniß) und auf die Errungenschaft während der Ehe mit der Maßgabe des § 1551.

[101]) vgl. Seite 40 unten.

[102]) z. B. der Nießbrauch.

§ **1557.** Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

III. Güterrechtsregister.[103])

§ **1558.** Die Eintragungen in das **Güterrechtsregister** haben bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der **Mann** seinen **Wohnsitz** hat.[104])

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ **1559.** **Verlegt der Mann** nach der Eintragung seinen **Wohnsitz** in einen anderen Bezirk, **so muß die Eintragung** im Register dieses Bezirks **wiederholt** werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

§ **1560.** Eine Eintragung in das Register soll **nur auf Antrag** und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.[105])

§ **1561.** Die Eintragung erfolgt in den Fällen des § 1357 Abs. 2 und des § 1405 Abs. 3 auf Antrag des **Mannes.**

In den anderen Fällen ist der Antrag **beider** Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem andern gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag **eines der Ehegatten** genügt:

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung[106]) beruhenden Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrag der Ehevertrag oder die mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;
2. zur Wiederholung einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes ertheilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

§ **1562.** Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachung bestimmte Blatt zu **veröffentlichen.**

Wird eine Aenderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

§ **1563.** **Die Einsicht des Registers ist Jedem gestattet.** Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

---

[103]) vgl. Vorbemerkung Seite 373 unter VIA am Ende; ferner insbesondere die §§ 1435, 1357 Abs. 2, 1405 Abs. 3

[104]) Ueber das Verfahren bei Eintragung in das Güterrechtsregister vgl. §§ 161, 162 Reichsges. vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[105]) vgl. § 129.

[106]) z. B. in den Fällen der §§ 1418 ff., 1468 ff.

Siebenter Titel. Scheidung der Ehe.

Vorbemerkung.

Das Ehescheidungs-Recht des B. G.-B. enthält wichtige und einschneidende Aenderungen des früher in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands geltenden Rechtszustandes, die bei der Berathung des Gesetzbuches viel umstritten waren.

I. Das neue Ehescheidungs-Recht beruht auf dem Grundsatze, daß (abgesehen von dem Falle der Geisteskrankheit, § 1569) eine Ehescheidung **nur** auf Grund **schuldhaften Verhaltens** eines Ehegatten erfolgen kann; es ist also in Zukunft eine Scheidung auf Grund „gegenseitiger Einwilligung", wie sie früher z. B. in Preußen bei kinderlosen Ehen stattfinden konnte, unzulässig.

II. Eine weitere Neuerung ist es, daß als „Verschuldungen", welche die Ehescheidung rechtfertigen, vom Gesetz nur fünf Fälle anerkannt sind, in denen die Ehescheidung unbedingt und ohne Weiteres gefordert werden kann (sog. absolute Ehescheidungsgründe), nämlich: Ehebruch, Doppelehe, widernatürliche Unzucht (§ 1565), Lebensnachstellung (§ 1566), böswillige Verlassung (§ 1567). Die weiteren auf „Verschuldung" beruhenden Scheidungsgründe sind nicht im Einzelnen bestimmt bezeichnet, sondern mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit des Lebens in der Vorschrift des § 1568 zusammengefaßt, wonach die Entscheidung, ob die dort nur allgemein aufgestellten Voraussetzungen der Ehescheidung vorliegen, dem richterlichen Ermessen bei Erwägung der besonderen Umstände des einzelnen Falles überlassen ist (sogen. relative Ehescheidungsgründe).

III. Eine für viele Rechtsgebiete wichtige Neuerung ist, daß, statt auf „Scheidung der Ehe" (Trennung dem Bande nach), blos auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" (Trennung von Tisch und Bett) geklagt werden kann (§§ 1575, 1576). Die Wirkungen des die „eheliche Gemeinschaft" aufhebenden Urtheils sind in den §§ 1586, 1587 bestimmt; demnach ist die Wirkung dieselbe wie die der Scheidung mit der wichtigen Ausnahme, daß kein Theil sich anderweitig verheirathen darf und daß die Eheleute jeder Zeit die „eheliche Gemeinschaft" wieder herstellen können.

IV. Neu geordnet ist die Ehescheidung wegen „böslicher Verlassung" in § 1567. Danach muß der verlassene Ehegatte in der Regel zunächst auf „Herstellung der häuslichen Gemeinschaft" klagen. Erst wenn der andere Ehegatte zu dieser Herstellung rechtskräftig verurtheilt ist und dem Urtheil ein Jahr lang (gegen den Willen des Klägers in böslicher Absicht) nicht Folge geleistet hat, kann die Scheidungs-Klage erhoben werden. Nur wenn der Aufenthalt des beklagten Ehegatten unbekannt ist und er durch „öffentliche Zustellung" geladen werden muß (§ 1567 Nr. 2), bedarf es jener „Vorklage" nicht. Ist dagegen der Aufenthalt des beklagten Ehegatten (vor Erlaß des Urtheils) bekannt, so sind zur Scheidung wegen „böslicher Verlassung" zwei förmliche Prozesse nothwendig.

V. Die Ehescheidung kann nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen, nicht mehr durch den Landesherrn, wie dies jetzt noch in manchen Rechtsgebieten Deutschlands zulässig ist. Das Ehescheidungs-Verfahren ist in der Civil-Prozeßordnung geregelt (§§ 606 ff. der neuen Fassung).

VI. Aus dem Einführungs-Gesetz sind zu vergleichen die Art. 17, 201, 202.

§ **1564.** **Die Ehe kann aus den in den §§ 1565 bis 1569 bestimmten Gründen geschieden werden.** Die Scheidung erfolgt durch **Urtheil.** Die **Auflösung** der Ehe tritt mit der **Rechtskraft** des Urtheils ein.

§ **1565.** Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des **Ehebruchs** oder einer nach den §§ **171, 175** des Strafgesetzbuchs **strafbaren Handlung**[1]) schuldig macht.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Theilnahme schuldig macht.

§ **1566.** Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm **nach dem Leben trachtet.**[2])

§ **1567.** Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn **böslich verlassen hat.**[3])

Bösliche Verlassung liegt **nur** vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er **zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt** worden ist,[4]) **ein Jahr** lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urtheil nicht Folge geleistet hat;[5])
2. wenn ein Ehegatte sich **ein Jahr lang** gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung[5a]) seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle des Abs. 2 Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht, nicht mehr bestehen.[6])

§ **1568.** Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch **schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten** oder durch **ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet** hat, daß dem Ehegatten die **Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann.**[7]) Als schwere Verletzung der Pflichten gilt **auch grobe Mißhandlung.**[8])

---

[1]) Doppelehe, widernatürliche Unzucht.

[2]) Nicht blos „mißhandelt" (vgl. § 1568 am Ende). Das „Trachten" nach dem „Leben" muß irgendwie „bethätigt" worden sein; es genügen aber auch bloße Vorbereitungshandlungen z. B. Anschaffung von Gift, einer Waffe.

[3]) vgl. Vorbemerkung unter IV.

[4]) Was in einem „Vorprozesse" gewissermaßen als „Warnung" geschehen muß.

[5]) Erst dann ist die „Scheidungsklage" zulässig.

[5a]) vgl. §§ 203 ff. der Civ.-Proz.-Ordg (neue Fassung).

[6]) d. h. der Aufenthalt des Beklagten im Laufe des Prozesses vor dem Urtheil bekannt geworden ist.

[7]) Der § handelt von den sogen. „relativen Ehescheidungsgründen" vgl. Vorbemerkung unter II. Die Vorschrift umfaßt eine unbestimmte Menge von Scheidungsgründen. Ob dem Ehegatten „die Fortsetzung der Ehe noch

§ **1569.** Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in **Geisteskrankheit** verfallen ist, die Krankheit während der Ehe **mindestens drei Jahre** gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.[9])

§ **1570.** Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 durch **Verzeihung.**

§ **1571.** Die **Scheidungsklage** muß in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 **binnen sechs Monaten** von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte **von dem Scheidungsgrunde Kenntniß** erlangt. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn **seit dem Eintritt** des Scheidungsgrundes **zehn Jahre** verstrichen sind.[10])

Die Frist läuft nicht, so lange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfang der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum **Sühnetermin** gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der

---

zugemuthet werden kann" entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles, der gesellschaftlichen Anschauungen in den Lebenskreisen der Eheleute usw. und unter Berücksichtigung der §§ 1353, 1354, 1356, 1357, 1359, 1360. Unter § 1568 fallen z. B. grundlose Verweigerung der ehelichen Pflicht, geschlechtlich verdächtiger Umgang, Mißhandlung, grobe Ehrenkränkung, Gesundheit gefährdende Unverträglichkeit und Zanksucht, Verurtheilung wegen ehrloser Strafthaten, auch bloße Begehung solcher, Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes, Trunksucht, unordentliche Wirthschaft, Versagung des Unterhalts trotz Verurtheilung dazu, und mit Rücksicht auf § 1588 Versagung der kirchlichen Trauung, wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles eine ehrlose Handlung ist. z. B. der Ehemann hatte der streng kirchlich gesinnten Braut die kirchliche Trauung fest versprochen, nach der Rückkehr von der Eheschließung auf dem Standesamte verweigert er aber grundlos die Erfüllung seines Versprechens.

[8]) Dieser letzte Satz des § bedeutet nicht, daß nur „grobe Mißhandlung" ein Ehescheidungsgrund gemäß § 1568 sein soll, sondern er bedeutet, daß „grobe Mißhandlung" jedenfalls eine Pflicht-Verletzung im Sinne des § ist, beschränkt also in diesem Punkte das richterliche Ermessen. Dagegen ist es dem Richter freigestellt, auch fortgesetzte leichte Mißhandlungen als Ehescheidungsgrund (je nach Lage des Falles) anzusehen; ja vielleicht auch eine leichte Mißhandlung z. B. gegen eine kranke Frau.

[9]) Ueber die Unheilbarkeit ist auf Grund der Gutachten von Sachverständigen zu entscheiden. — Die „Geisteskrankheit" ist, wie bereits in der Vorbemerkung unter I hervorgehoben, der einzige Fall, in dem Ehescheidung ohne Nachweis einer „Verschuldung" zulässig ist. Die Scheidung ist daher nicht (wie bisher in Preußen) möglich wegen während der Ehe entstandenen gänzlichen „Unvermögens" (vgl. hierzu § 1333). — Ueber den Unterhalts-Anspruch des Geisteskranken vgl. § 1583.

[10]) Die Scheidungsklage muß also „bei Vermeidung ihres Verlustes erhoben werden binnen 6 Monaten nach erlangter Kenntniß; sie ist aber unzulässig, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes 10 Jahre verflossen sind; z. B. ein Ehegatte hat im Jahre 1895 Ehebruch verübt, der andere Ehegatte erfährt davon erst 1906, dann kann er nicht mehr auf Scheidung klagen

zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermin nicht erscheint oder wenn drei Monate nach der Beendigung des Sühneverfahrens verstrichen und nicht vorher die Klage erhoben worden ist.

Auf den Lauf der sechsmonatigen und der dreimonatigen Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

§ **1572**. Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im § 1571 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.[10a])

§ **1573**. Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.[11])

§ **1574** Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urtheil auszusprechen, daß der Beklagte die **Schuld an der Scheidung** trägt.

Hat der Beklagte **Widerklage**[12]) erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte oder, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.

§ **1575**. Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung **auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen.**[13]) Beantragt der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.[14])

[10a]) z. B. ein Ehegatte hat sich des „Ehebruchs" und „grober Mißhandlungen" schuldig gemacht; der andre Gatte will aus Scham den Ehebruch zunächst nicht zur Sprache bringen und erhebt die Scheidungsklage nur wegen Mißhandlung. Im Laufe des Prozesses zeigt sich, daß die Zeugen für die Mißhandlung nicht aufzufinden sind. In solchem Falle kann der klagende Theil die Klage noch nachträglich auf „Ehebruch" stützen, selbst wenn die 6monatliche Frist des § 1571 bereits verstrichen ist, sofern sie zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage wegen Mißhandlung noch nicht verstrichen war. Vgl. auch § 614 Civ.-Proz.-Ordg. (neue Fassung).

[11]) z. B. vor länger als 6 Monaten stattgehabte Mißhandlungen und Ehrenkränkungen können zur Klagebegründung nach § 1571 nicht geltend gemacht werden, wohl aber zur „Unterstützung" einer auf spätere neue Mißhandlungen gestützten Klage, um darzuthun, daß dem Kläger „die Fortsetzung der Ehe" nicht zugemuthet werden kann (vgl. § 1568).

[12]) vgl. die §§ 33, 278, 281, 614, 615 Civ.-Proz.-Ordng. (neue Fassung.)

[13]) vgl. Vorbemerkung Seite 409 III. Ferner §§ 1586, 1587 und Art. 201, 202 Einf.-Ges. Die Vorschrift hat den Zweck, die religiösen Bedenken der Katholiken zu beseitigen, sie ist aber nicht auf Katholiken beschränkt.

[14]) Auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" kann also vom Richter nur erkannt werden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind andernfalls muß, falls die Klage begründet ist, auf Scheidung erkannt werden.

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 1573, 1574.

§ **1576**. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urtheils die Scheidung beantragen,[15]) es sei denn, daß nach der Erlassung des Urtheils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.

Die Vorschriften der §§ 1570 bis 1574 finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurtheile für schuldig zu erklären.

§ **1577. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.** P. 68. S. II. 32. W. 259. Bd. II. 28.

Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen.[16]) War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist.[17]) Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mittheilen. Mit dem Verlust des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.[18])

§ **1578. Der allein für schuldig erklärte Mann** hat der **geschiedenen Frau** den **standesmäßigen Unterhalt**[19]) insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen **Manne** den **standesmäßigen Unterhalt** insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.[20]) [21])

---

[15]) in einer neuen Klage.

[16]) d. h. ihren Mädchen-Namen. Die geschiedene Frau Marie Müller geb. Schulze kann sich also „Frau Marie Schulze" nennen. vgl. jedoch § 1577 Abs. 3.

[17]) Die geschiedene (nicht allein für schuldig erklärte) Frau Marie Müller, geb. Schulze, verwittwet gewesene Lehmann, kann sich also nennen: Frau Marie Schulze oder Frau Marie Lehmann (vgl. jedoch § 1577 Abs. 3).

[18]) d. h. ihren Mädchen-Namen.

[19]) vgl. § 1610.

[20]) Der Unterhalts-Anspruch des Mannes ist also enger begrenzt als der der Frau (vgl. Absatz 1 des §); denn der Mann kann Unterhalt nicht verlangen, so lange er irgend welches Vermögen besitzt und arbeiten kann, die Frau aber kann schon dann Unterhalt fordern, wenn die Einkünfte ihres Vermögens, dessen Stamm sie nicht anzugreifen braucht, nicht hinreichen und wenn in den Verhältnissen der Eheleute Erwerb durch Arbeit der Frau nicht üblich war. Vgl. jedoch § 1579.

[21]) Falls beide Eheleute für schuldig erklärt sind, besteht keine gegenseitige Unterhaltspflicht.

§ **1579.** Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte[21]) bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalt verfügbaren Einkünften[22]) zwei Drittheile oder, wenn diese zu seinem nothdürftigen Unterhalt nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen unverheiratheten Kinde oder infolge seiner Wiederverheirathung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Betheiligten der Billigkeit entspricht.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten kann.[23])

§ **1580.** Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer **Geldrente** nach Maßgabe des § 760 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit[24]) zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine **Abfindung** in **Kapital** verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im Uebrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1607, 1610, des § 1611 Abs. 1, des § 1613 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

§ **1581.** Die Unterhaltspflicht **erlischt** mit der **Wiederverheirathung des Berechtigten.**

Im Fall der Wiederverheirathung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 entsprechende Anwendung.

§ **1582.** Die Unterhaltspflicht **erlischt nicht** mit dem **Tode des Verpflichteten.**

Die Verpflichtung des **Erben** unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1579. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der

---

21a) sowohl der Mann als die Frau.

22) Das Stamm-Vermögen braucht nicht angegriffen zu werden.

23) Die Bedeutung dieses § für den unterhaltspflichtigen Mann ist folgende: Soweit der schuldige Mann nicht ausreichende „Einkünfte" hat, um bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen seinen und der geschiedenen Frau standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten, muß die Frau ihr Stamm-Vermögen, falls sie solches hat, angreifen und verbrauchen. Falls die Frau kein Stamm-Vermögen hat, findet die Theilung der Einkünfte gemäß Absatz 1 des § statt. Was der Mann zu seinem nothdürftigen Unterhalt von seinen Einkünften bedarf, braucht er nicht für die Frau herzugeben. Falls der Mann für ein Kind oder eine zweite Frau zu sorgen hat, gilt die Vorschrift des letzten Satzes des Abs. 1 des §. Anderen Verwandten geht die geschiedene Frau vor.

24) Vgl. §§ 232 ff.

Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritt des Zeitpunkts oder des Ereignisses an außer Betracht.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann der Erbe die Renten nach dem Verhältniß ihrer Höhe so weit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

§ **1583**. Ist die Ehe wegen **Geisteskrankheit** eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte **Unterhalt** in gleicher Weise zu gewähren **wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.**[25])

§ **1584**. Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte **Schenkungen,**[26]) die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, **widerrufen.** Die Vorschriften des § 531 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

§ **1585**. Hat der Mann einem **gemeinschaftlichen Kinde**[27]) Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Mann an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu[28]) und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

§ **1586.** Wird nach § 1575 die **eheliche Gemeinschaft aufgehoben,** so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein; die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung, wie wenn das Urtheil nicht ergangen wäre.

§ **1587**. Wird die **eheliche Gemeinschaft** nach der Aufhebung **wieder hergestellt,** so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg und tritt **Gütertrennung** ein.

Achter Titel. **Kirchliche Verpflichtungen.**

§ **1588**. Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

---

25) Vgl. §§ 1578, 1579, 1569.
26) Vgl. §§ 516 ff.
27) Vgl. §§ 1601 ff., 1635.
28) Vgl. §§ 1627 ff., 1684 ff.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.[1])

§ **1589.** Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind **in gerader Linie verwandt.** Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind **in der Seitenlinie verwandt.** Der **Grad der Verwandtschaft** bestimmt sich nach der **Zahl** der sie vermittelnden **Geburten.**

---

[1]) Folgende Zeichnung veranschaulicht die Linien und Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft nach Maßgabe der §§ 1589, 1590 und soll später dazu dienen, die gesetzlichen Erbfolge-Ordnungen (§§ 1924 ff.) zu erklären. Die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft sind auch im Civil- und Straf-Prozeß wegen des Rechtes der Zeugniß-Verweigerung von Bedeutung.

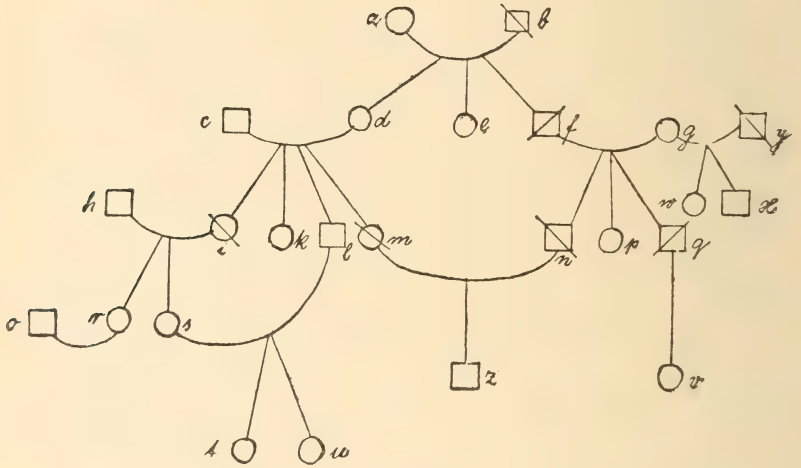

Die „Kreise" bedeuten Männer, die „Quadrate" Frauen. Die durchstrichenen Kreise bezw. Quadrate bedeuten, daß die Betreffenden bereits todt sind, z. B. b, f, y, i, m, n q. Die durch „Bogen" verbundenen Personen sind bezw. waren Eheleute, z. B. a b, c d, f g, s l, m n.

Die „geraden Linien" zeigen die Abstammung (Abkömmlinge) an; z. B. d, e, f, sind (waren) die Kinder von a b; r ist der Sohn von h i, der Enkel von c d, der Urenkel von a b; a b sind väterlicher Seits die Ur-Urgroßeltern, mütterlicher Seits die Urgroßeltern von t und u. — d, e, f, sind (waren) vollbürtige (d. h. von demselben Elternpaar), Geschwister. — i, k, l, m sind (waren) die Neffen (Nichte) von e, f, und die Cousins bezw. Cousinen von n, p, q. — v, der keinen Vater hat, ist (war) das uneheliche Kind der verstorbenen q, der Enkel von f g, der Urenkel von a b, Neffe von n und p (vgl. §§ 1589 Abs. 2, 1705). w und x sind Kinder des g aus einer früheren Ehe mit der verstorbenen (durchstrichenen) y und in die Ehe mit der f „eingebrachte" Kinder; w und x sind also Stiefkinder der f. Das Verhältniß von Stiefeltern zu Stief-

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.[2])

§ **1590.** Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten **verschwägert.** Die **Linie und der Grad der Schwägerschaft** bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

Zweiter Titel. **Eheliche Abstammung.**

§ **1591.** Ein **Kind,** das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist **ehelich,** wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit[1]) der Frau beigewohnt[2]) hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es

---

kindern ist kein „Verwandtschafts"-Verhältniß im Sinne des § 1589, sondern „Schwägerschafts"-Verhältniß im Sinne des § 1590. Ferner: w und x sind bezw. waren Stief- (halbbürtige) Geschwister der (unter sich vollbürtigen) Geschwister n, p, q.

a b sind (waren) die Schwieger-Eltern von c und g. — c ist (war) die Schwägerin von e und f, nicht aber auch von g, was hervorzuheben ist, weil im gewöhnlichen Leben auch die Ehegatten (c g) von Geschwistern (d f) als Schwager bezw. Schwägerin unter einander bezeichnet werden, obgleich sie es nach dem Gesetz (§ 1590) nicht sind, denn die „Schwägerschaft" beschränkt sich auf „das Verhältniß eines Ehegatten zu den Blutsverwandten des andern". g ist nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens der „Onkel" von k l, im gesetzlichen Sinne ist er aber als Mann ihrer Tante f nur mit ihnen verschwägert.

s hat seine Tante l, m hatte seine Kousine n geheirathet. m war mithin der Schwiegersohn und zugleich Neffe von f. z ist sowohl von Vaters- als von Mutters-Seite die Urenkelin von a b, während r s nur von Vaters-Seite die Urenkel von a b sind, ein Unterschied, der im Erbrecht seine Wirkungen äußert.

Es sind resp. waren **verwandt:**

In **gerader Linie:** a b mit d, e, f im **1.** Grade, mit i, k, l, m, n, p, q im **2.** Grade, mit r, s, z, v im **3.** Grade, mit t, u von Mutter-Seite im **3.**, von Vater-Seite im **4.** Grade.

In der Seitenlinie: d mit seinen Geschwistern e, f im **2.** Grade, — w und x mit ihren Stiefgeschwistern n, p, q ebenfalls im **2.** Grade (halber Geburt), — i, k, l, m mit der Tante f im **3.** Grade, — s mit dem Großonkel e im **4.** Grade, — i, k, l, m mit dem Kousin p im 4. Grade, — s, r mit p im **5.** Grade, — mit v im **6.** Grade.

Es sind bezw. waren **verschwägert:**

In gerader Linie: a b mit ihren Schwiegerkindern c, g im **1.** Grade, — mit h, der Frau ihres Enkels i, im **2.** Grade, — mit o, der Frau ihres Urenkels r, im **3.** Grade. — Es sind ferner in gerader Linie „verschwägert" w und x mit ihrer Stiefmutter f im **1.** Grade.

In der Seitenlinie: e, f mit der Schwägerin c im **2.** Grade, — e, f mit h, der Frau ihres Neffen i, im **3.** Grade, — e, f mit o, der Frau ihres Großneffen r, im **4.** Grade.

[2]) vgl. § 1705.

[1]) vgl. § 1592.

[2]) Wofür nach Abs. 2 Satz 1 die durch Gegenbeweis widerlegbare Vermuthung spricht.

den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird **vermuthet,** daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.[3])

§ **1592.** Als **Empfängnißzeit** gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit.

§ **1593.** Die **Unehelichkeit** eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann **nur geltend gemacht** werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat[4]) oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben,[5]) gestorben ist.

§ **1594.** Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

§ **1595.** Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[6]) so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen[7]) Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ **1596.** Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage.[8]) Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

---

[3]) vgl. §§ 1594, 1596, 1597.

[4]) Die Anfechtung kann nur in den §§ 1596, 1597 vorgeschriebenen Formen erfolgen.

[5]) Das Anfechtungsrecht geht verloren durch Fristablauf und Anerkennung (§§ 1594, 1598).

[6]) vgl. §§ 106, 114.

[7]) vgl. § 104.

[8]) Nur in dieser Form, nicht durch anderweite Erklärung (vgl. § 1597). Das Kind erhält zum Zweck der Prozeßführung vom Vormundschaftsgericht einen Pfleger.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

§ **1597.** Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Fall der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Fall der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **1598.** Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige **anerkennt.**[9])

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des § 1595 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen.

§ **1599.** Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar,[10] so finden die Vorschriften der §§ 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ **1600.** Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheirathet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591 bis 1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Dritter Titel. **Unterhaltspflicht.**[1])

§ **1601.** **Verwandte in gerader Linie** sind verpflichtet, einander **Unterhalt** zu gewähren.[2])

---

[9]) Sei es ausdrücklich (mit Worten oder Zeichen), sei es durch schlüssige Handlungen. Vgl. die Vorbemerkung Seite 46 unten und Seite 60, Note 23, Abs. 3. Der Mann kann ein Kind als das seinige anerkennen, selbst wenn er weiß, daß er nicht der Erzeuger ist. Ueber die Anfechtbarkeit der „Anerkennung" vgl. § 1599.

[10]) z. B. wegen Irrthums, Täuschung, Drohung, vgl. Seite 67 Note 55 unter b und §§ 142 ff.

[1]) Vgl. hierzu u. A. §§ 528 ff., 679, 685, 829, 843 Abs. 4, 844, 1360 f. 1386, 1418, 1468, 1495, 1534, 1578 ff., 1585, 1666, 1703, 1708 ff., 1765 ff. 1969, 2333 ff. — Ferner Einf.-Ges. Art. 21, 103, 199. — Ueber die Verjährung von Unterhaltsansprüchen vgl. §§ 194, Abs. 2, 197, 204.

§ **1602. Unterhaltsberechtigt** ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.[3])

Ein minderjähriges unverheirathetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.[4])

§ **1603. Unterhaltspflichtig ist nicht,** wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.[5])

Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren **minderjährigen unverheiratheten Kindern** gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden.[6]) Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter[7]) vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.[8])

§ **1604.** Soweit die **Unterhaltspflicht einer Frau** ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die dem Mann an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung[9]) nicht in Betracht.

---

[2]) Vgl. § 1589 und Note 1 dort. Es sind also nur Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel u. s. w. einander unterhaltspflichtig; nicht aber Geschwister (und weitere Seitenverwandte), was für das Rechtsgebiet des Preuß. Landrechts eine bedeutsame Neuerung ist. — Ueber die Ersatz-Ansprüche der Armenpflege-Anstalten für verauslagten Unterhalt gegen die verpflichteten Verwandten, vgl. Art. 103 Einf.-Ges.

[3]) Voraussetzung ist also: a) Vermögenslosigkeit (der Stamm des Vermögens muß aufgezehrt sein; vgl. jedoch die Ausnahme des Abs. 2 des §). — b) Erwerbs-(Arbeits)-Unfähigkeit. Ob die Bedürftigkeit eine verschuldete oder unverschuldete ist, ist gleichgiltig, vorbehaltlich der Vorschrift des § 1611. — Wer Unterhalt fordert, muß beweisen, daß er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten (ganz oder theilweise).

[4]) Die Eltern eines „minderjährigen unverheiratheten" Kindes dürfen also, so lange sie fähig sind, Unterhalt zu gewähren (§ 1603), den Stamm des Kindervermögens nicht angreifen, sondern müssen ihr eigenes Vermögen zum Unterhalt des Kindes verwenden (vgl. jedoch § 1603 letzter Satz).

[5]) Der in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige muß seine Unfähigkeit beweisen; es ist nicht Sache des Klägers zu beweisen, daß der Beklagte zur Gewährung auch im Stande ist. — Bei Bemessung der Leistungsunfähigkeit ist nicht nur das Vermögen, sondern auch die Erwerbskraft des in Anspruch Genommenen in Betracht zu ziehen, und zwar kommt es nicht darauf an, was er erwirbt, sondern was er erwerben kann. — Ueber „standesmäßigen Unterhalt" vgl. § 1610.

[6]) Die Unterhaltspflicht der Eltern gegen „minderjährige unverheirathete" Kinder ist also weitergehend als nach Abs. 1 des § die Unterhaltspflicht sonst begrenzt ist.

[7]) z. B. Großeltern.

[8]) vgl. § 1602 Abs. 2.

[9]) d. h. die unterhaltsberechtigten Verwandten der Frau (z. B. ihre Eltern) können aus dem von der Frau in die Ehe eingebrachten Gut (vgl.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des **Mannes oder der Frau** Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesammtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesammtgut so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältniß ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.

§ **1605.** Soweit die **Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes** seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.[10])

§ **1606.** Die **Abkömmlinge** sind **vor** den Verwandten der **aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig.**[11]) Die Unterhaltspflicht der **Abkömmlinge** bestimmt sich nach der **gesetzlichen Erbfolgeordnung** und dem **Verhältniß der Erbtheile.**[12])

Unter den Verwandten der **aufsteigenden Linie** haften die **näheren vor den entfernteren,** mehrere **gleich nahe zu gleichen Theilen.** Der **Vater** haftet jedoch **vor der Mutter;** steht die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.[13])

§ **1607.** Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1603 nicht unterhaltspflichtig ist,[14]) hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

§ **1608.** Der **Ehegatte**[15]) des Bedürftigen **haftet vor** dessen **Verwandten.** Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

---

§§ 1363 ff.) den Unterhalt fordern, und der Mann muß ihn trotz seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes aus dem eingebrachten Gute gewähren. Das „Vorbehaltsgut" haftet den unterhaltsberechtigten Verwandten der Frau selbstverständlich.

[10]) Die Vorschrift entspricht der des § 1604 Abs. 1 (vgl. Note 9).

[11]) d. h. Kinder bezw. Enkel müssen vor den Eltern bezw. Großeltern auf Unterhaltsgewährung verklagt werden.

[12]) vgl. §§ 1924 ff.

[13]) vgl. §§ 1684 ff.

[14]) weil er dazu außer Stande ist.

[15]) vgl. § 1360.

Das gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach § 1351 unterhaltspflichtig ist.

§ **1609.** Sind **mehrere Bedürftige** vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer Stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Fall der gesetzlichen Erfolge als Erben berufen sein würden,[16]) den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheiratheten Kindern gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte sowie ein Ehegatte, der nach § 1351 unterhaltsberechtigt ist, geht den volljährigen oder verheiratheten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

§ **1610.** Das **Maß des zu gewährenden Unterhalts** bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen **(standesmäßiger Unterhalt).**[17])

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§ **1611.** Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig[18]) geworden ist, kann nur den **nothdürftigen Unterhalt** verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichttheil zu entziehen,[19]) sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichttheil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§ **1612.** Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer **Geldrente** zu gewähren. Der **Verpflichtete** kann verlangen, daß ihm die Ge-

---

[16]) vgl. §§ 1924 ff.

[17]) Nur die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten, nicht auch die seiner Familie, insbesondere nicht die seines Ehegatten sind zu berücksichtigen. Wenn z. B. ein Ehepaar mit kleinen Kindern unterhaltsbedürftig ist, so brauchen die Eltern des Mannes nur diesem Unterhalt zu gewähren, die Frau muß sich an ihre Eltern halten. Die Kinder müssen von den Eltern des Mannes und der Frau (beiden Großeltern) zu gleichen Theilen unterhalten werden (vgl. §§ 1606 Abs. 2, 1607).

[18]) z. B. durch Ausschweifungen, Vermögensverlust in Folge erlittener Strafen.

[19]) vgl. §§ 2333 ff.

währung des Unterhalts **in anderer** Art[20]) gestattet wird, wenn **besondere Gründe** es rechtfertigen.[21])

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 760 Anwendung.

§ **1613. Für die Vergangenheit** kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ **1614. Für die Zukunft** kann auf den Unterhalt **nicht verzichtet** werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

§ **1615.** Der **Unterhaltsanspruch erlischt** mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.

Im Fall des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.[22])

Vierter Titel. **Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.** *)

Vorbemerkung.

Die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern im B. G.-B. enthält zwei Neuerungen von hervorragender und einschneidender Bedeutung für den größten Theil Deutschlands, nämlich: P. 69. S. 35.

A. Die Einführung der **elterlichen Gewalt** an Stelle der bisherigen „väterlichen Gewalt";

B. Die Einführung des Rechtssatzes, daß **nur minderjährige** Kinder unter „elterlicher" Gewalt stehen, während nach den meisten bisherigen Rechten durch die Volljährigkeit die „väterliche Gewalt" nicht

---

[20]) z. B. Natural-Verpflegung im Hause des Unterhaltspflichtigen.

[21]) z. B. weil der Unterhalts-Berechtigte ein Verschwender, Trinker usw. ist und das empfangene Geld vergeudet.

[22]) Vgl. § 1968. — *) Vgl. die Uebergangsvorschriften Art. 203 ff. Einf.-Ges.

beendigt und deshalb von „großjährigen Hauskindern" gesprochen wurde. Gewisse Nachwirkungen der „elterlichen Gewalt" gegenüber dem volljährigen Kinde ergeben die §§ 1617—1619.

Die „elterliche Gewalt" umfaßt:

1. Die Sorge für die Person des Kindes (vgl. §§ 1627, 1631—1637, 1684 ff.).
2. Die Sorge für das Vermögen des Kindes, die Vermögensverwaltung (vgl. §§ 1627, 1638 ff., 1684 ff.).
3. Die Vertretung des Kindes (vgl. §§ 1630, 1684 ff.).
4. Die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, mit Ausnahme des sogen. „freien Vermögens" des Kindes (vgl. §§ 1649 ff., 1684 ff.).

Zum Schutze des Kindes ist überall und in gewissen Grenzen die Einwirkung des Vormundschaftsgerichtes vorgesehen.

Die Ersetzung der „väterlichen Gewalt" durch die „elterliche Gewalt" ist eine der größten Fortschritte auf dem Gebiete des „Frauenrechts", die das B. G.-B. bringt (vgl. Vorbemerkung Seite 355). Zwar ist das Rechtsverhältniß nicht so geordnet, daß Vater und Mutter, so lange beide leben, gleiche Rechte haben, vielmehr ist bei Lebzeiten des Vaters die „elterliche Gewalt" im Wesentlichen und der Regel nach eine „väterliche Gewalt" (die Gründe hierfür liegen für jeden Einsichtigen klar auf der Hand; vgl. das in der Vorbemerkung Seite 355 Gesagte). Die Erweiterung der „Mutter-Rechte" im B. G.-B. liegt namentlich:

a) in der Vorschrift des § 1617, in der Vater und Mutter gleich gestellt sind,
b) in der Vorschrift des § 1634, betreffend die Sorge für die „Person" des Kindes, mit dem natürlichen Uebergewicht des Vaters bei Meinungsverschiedenheiten (vgl. die Noten zu § 1634),
c) in den Vorschriften der §§ 1684, 1685, deren wichtigste ist, daß im Falle des Todes des Vaters die „elterliche Gewalt" so, wie sie dem Vater zustand (mit den aus §§ 1686—1697 sich ergebenden Ausnahmen), auf die Mutter übergeht und ihr, so lange sie nicht wieder heirathet, verbleibt. Es wird also, wenn der Vater stirbt, so lange die Mutter unverheirathet bleibt, den Kindern nicht mehr, wie bisher, ein Vormund bestellt, sondern die Mutter tritt ohne Weiteres (d. h. ohne gerichtliche Anordnung) an die Stelle des Vaters, wodurch die Verhältnisse wesentlich vereinfacht werden, insbesondere das Familienleben in weitem Umfange vor dem Eingreifen der Vormundschaftsgerichte bewahrt wird. In Berücksichtigung der Verhältnisse des praktischen Lebens mußte jedoch der Gesetzgeber mit der Möglichkeit rechnen, daß die Mutter ausnahmsweise ihrer Aufgabe, die „elterliche Gewalt" wie ein Vater auszuüben, nicht gewachsen ist. Das B. G.-B. hat deshalb Vorsorge getroffen, daß der Mutter ein „Beistand" bestellt werden kann, der innerhalb seines Wirkungskreises im Allgemeinen die Stellung eines „Gegenvormundes" hat (vgl. hierüber §§ 1687—1695).

Für die Fälle der Auflösung der Ehe der Eltern durch Scheidung und Nichtigkeitserklärung enthält das B. G.-B. besondere Vorschriften bezüglich der „elterlichen Gewalt".

I. Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen.[1])

§ **1616.** Das Kind erhält den **Familiennamen des Vaters.**

§ **1617.** Das Kind[2]) ist, so lange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise **den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.**[2a])

§ **1618.** Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes **volljähriges Kind** zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine **Aufwendung** oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.[3])

§ **1619.** **Ueberläßt** ein dem elterlichen Hausstand angehörendes **volljähriges Kind sein Vermögen** ganz oder theilweise der **Verwaltung des Vaters,** so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der **Mutter** zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

§ **1620.** Der **Vater** ist verpflichtet, einer **Tochter**[4]) im Fall ihrer Verheirathung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene **Aussteuer** zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande ist und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die **Mutter,** wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer Stande oder wenn er gestorben ist.

Die Vorschriften des § 1604 und des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **1621.** Der Vater und die Mutter können die **Aussteuer verweigern,** wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheirathet.[5])

Das gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichttheil zu entziehen.[6])

---

[1]) vgl. hierzu Art. 19, 134 und 203 ff., Einf.-Ges.

[2]) auch das volljährige, falls die Voraussetzungen des § vorliegen, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß dem volljährigen Kinde jeder Zeit freisteht, den elterlichen Hausstand zu verlassen, denn: das volljährige Kind steht nicht mehr unter „elterlicher Gewalt" (vgl. § 1626).

[2a]) und zwar unentgeltlich.

[3]) vgl. § 685. Falls nicht die Umstände eine andere Absicht ergeben.

[4]) nicht auch: einem Sohne.

[5]) vgl. §§ 1305—1308. [6]) vgl. § 2333.

§ **1622**. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

§ **1623**. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.

§ **1624**. Was einem Kinde[7]) mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirthschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird **(Ausstattung)**, gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht,[8]) nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.[9])

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ **1625**. Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen,[10]) daß er sie aus diesem Vermögen gewährt.[11]) Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

II. Elterliche Gewalt.

§ **1626**. Das Kind steht, **so lange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.**[12])

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§ **1627**. Der **Vater**[13]) hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die **Person** und das **Vermögen** des Kindes zu sorgen.[14])

§ **1628**. Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein **Pfleger** bestellt ist.[15])

---

[7]) gleichviel ob Tochter oder Sohn.

[8]) eine solche besteht gesetzlich nur im Falle des § 1620 (Aussteuer an die Tochter).

[9]) Nur wenn die „Ausstattung" dieses Maß übersteigt, finden die beschränkenden Vorschriften der §§ 516 ff. (z. B Widerrufsrecht) Anwendung.

[10]) Falls nicht die Umstände etwas anderes ergeben.

[11]) was für die spätere Rechnungslegung, für die Anrechnung auf den Erbtheil, die Ausgleichungspflicht unter mehreren erbenden Abkömmlingen (§ 2050) von Wichtigkeit ist.

[12]) vgl. Vorbemerkung. — Auch verheirathete Kinder bleiben, so lange sie minderjährig sind, unter „elterlicher Gewalt", jedoch mit Einschränkungen, vgl. §§ 1633, 1661.

[13]) Bezüglich der „Mutter" vgl. die Vorbemerkung und §§ 1684 ff.

[14]) vgl. hierzu die §§ 104 ff., 106 ff. — Ueber die elterliche Einwilligung bei Eheschließungen vgl. die §§ 1305–1308 und die Noten dazu.

[15]) vgl. § 1909.

§ **1629**. Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem **Pfleger** zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ **1630**. Die **Sorge für die Person und das Vermögen** umfaßt die **Vertretung des Kindes.**[16])

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach § 1796 die Vertretung entziehen.[17])

§ **1631**. Die **Sorge für die Person** des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu **erziehen,**[18]) zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. W. 265.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene **Zuchtmittel** gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

§ **1632**. Die **Sorge für die Person** des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

§ **1633**. Ist eine **Tochter verheirathet,** so beschränkt sich die Sorge für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.[19])

§ **1634**. **Neben dem Vater**[20]) hat während der Dauer der Ehe die **Mutter** das Recht und die Pflicht, **für die Person**[21]) des Kindes zu sorgen; zur **Vertretung** des Kindes[22]) ist sie **nicht** berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

---

[16]) z. B. die Vornahme von Rechtsgeschäften, Abschluß von Verträgen, Prozeßführung vgl. §§ 104, 106 ff.

[17]) bei einem erheblichen Gegensatze der beiderseitigen Interessen.

[18]) Bezüglich der religiösen Erziehung bleiben nach Art. 134 Einf.-Ges. die Vorschriften der einzelnen Landesgesetzgebungen maßgebend.

[19]) vgl. Note 12. Das eheliche Verhältniß geht dem elterlichen vor. Vgl. §§ 1354 ff.

[20]) „Neben!" — Ueber die Fälle, in denen die Mutter „statt" des Vaters handelt, vgl. §§ 1665, 1685. — Die Rechte und Pflichten aus § 1634 hat auch die minderjährige Mutter.

[21]) vgl. §§ 1631, 1632. Die dort bezeichneten Rechte und Pflichten hat die Mutter selbständig neben dem Vater auszuüben. Die Mutter hat demnach — bis zum Eintritt von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und dem Vater vgl. § 1634 am Ende — den Kindern gegenüber kraft Gesetzes die gleiche Autorität wie der Vater. Kein Kind (unter 21 Jahren) darf der Mutter den Gehorsam verweigern mit der Behauptung, nur der Vater habe ihm zu befehlen.

[22]) vgl. § 1630.

§ **1635**. Ist die **Ehe** aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe[23]) **geschieden**, so steht, so lange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu;[24]) sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.

§ **1636**. Der Ehegatte, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

§ **1637**. Ist die Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes das gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

§ **1638**. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen **(Vermögensverwaltung)**, erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung **bestimmt** hat, daß der Erwerb **der Verwaltung des Vaters entzogen** sein soll.[25])

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der **Verwaltung des Vaters entzogen.**

§ **1639**. Was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater[26]) nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung ge-

---

[23]) Für den Fall des § 1569 (Geisteskrankheit) gilt § 1676.

[24]) Die Vertretung des Kindes, die Verwaltung und Nutznießung seines Vermögens werden durch die Scheidung an sich nicht berührt und verbleiben daher dem Vater, welcher auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen hat. Vgl. § 1585.

[25]) In solchem Falle muß dem Kinde ein Pfleger bestellt werden, vgl. § 1909. — Die Entziehung der „Verwaltung" des Kindervermögens entzieht dem Vater nicht ohne weiteres auch die „Nutznießung" (vgl. § 1656), doch wird im Leben meist die Entziehung beider Rechte zusammen treffen (vgl. § 1651, Nr. 2).

[26]) Sofern ihm die Verwaltung nicht gemäß § 1638 entzogen ist.

troffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormund gestattet ist.

§ **1640**. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das **Verzeichniß**, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.[27]) Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesammtwerths.

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

§ **1641**. Der Vater kann nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ **1642**. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1653, nach den für die Anlegung von **Mündelgeld** geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.

§ **1643**. Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichttheil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1825, 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

§ **1644**. Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

---

[27]) Widrigenfalls ihm die Verwaltung entzogen werden kann (§ 1670).

§ **1645**. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.[28])

§ **1646**. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigenthum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.[29])

§ **1647**. Die **Vermögensverwaltung des Vaters endigt**[29a]) mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der **Konkurs** über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§ **1648**. Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes **Aufwendungen**, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.[30])

§ **1649**. Dem **Vater** steht kraft der elterlichen Gewalt die **Nutznießung an dem Vermögen des Kindes** zu.[31])

§ **1650**. Von der Nutznießung ausgeschlossen **(freies Vermögen)** sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.

§ **1651**. **Freies Vermögen** ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit[32]) oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

---

[28]) Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift macht die Gründung des Erwerbsgeschäftes nicht ungültig, kann aber gegen den Vater Maßregeln aus § 1667 zur Folge haben.

[29]) Vgl. die Noten zu § 1381.

[29a]) Und geht nicht auf die Mutter, als Mitinhaber der „elterlichen" Gewalt, sondern auf einen vom Vormundschaftsgericht nach § 1909 (rechtliche Verhinderung) zu bestellenden Pfleger über, als welcher jedoch die Mutter bestellt werden kann.

[30]) Vgl. § 1654.

[31]) Vgl. § 1652 und Note 28 zu § 1383. Ausgeschlossen von der „Nutznießung" ist das in den §§ 1650, 1651 bezeichnete Vermögen.

[32]) Soweit es nicht den Eltern gemäß § 1617 zur unentgeltlichen Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Die Vorschriften des § 1638 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **1652.** Der Vater erwirbt die **Nutzungen** des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange, wie ein Nießbraucher.[33])

§ **1653.** Der Vater darf verbrauchbare Sachen,[34]) die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, **für sich veräußern oder verbrauchen**, Geld[35]) jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

§ **1654.** Der Vater hat die **Lasten** des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1386, 1388. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten der Vertheidigung des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Fall seiner Verurtheilung.

§ **1655.** Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein **Erwerbsgeschäft**, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

§ **1656.** Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu,[36]) so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben,[37]) er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen verlangen, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters[38]) oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen,[39]) so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.[40])

---

[33]) vgl. Note 28 zu § 1383.
[34]) vgl. § 92.
[35]) vgl. § 1642.
[36]) vgl. z. B. §§ 1638, 1647, 1670, 1676 ff.
[37]) d. h. nicht „selbst"; er kann nur die Herausgabe der Nutzungen von dem mit der Vermögensverwaltung betrauten Pfleger (im Fall des § 1678 der Mutter) fordern.
[38]) vgl. §§ 1676 ff.
[39]) vgl. §§ 1666, 1667, 1670.
[40]) vgl. §§ 1601 ff.

§ **1657.** Ist der Vater von der Ausübung[41]) der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.[42])

§ **1658.** Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht übertragbar.[43])

Das gleiche gilt von den nach den §§ 1655, 1656 dem Vater zustehenden Ansprüchen, so lange sie nicht fällig sind.

§ **1659.** Die **Gläubiger des Kindes**[44]) können **ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung** Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1653 veräußert oder verbraucht,[45]) so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatz verpflichtet.

§ **1660.** Im Verhältniß des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des § 1415, des § 1416 Abs. 1 und des § 1417 entsprechende Anwendung.

§ **1661. Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheirathet.**[46]) Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung[47]) geschlossen wird.

§ **1662.** Der Vater kann auf die **Nutznießung verzichten.** Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ **1663.** Hat der Vater kraft seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieths- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirthschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 592, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.[47a])

---

[41]) Vgl. Note 37.

[42]) Vgl. §§ 1676 ff.

[43]) Und nach Maßgabe des § 862 der ergänzten Civ.-Proz.-Ordn. der Pfändung nicht unterworfen.

[44]) z. B. aus unerlaubten Handlungen (vgl. §§ 828, 829), aus Rechtsgeschäften beim genehmigten, selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes gemäß § 112, aus Rechtsverhältnissen, die sich auf das „freie Vermögen" des Kindes (§§ 1650, 1651), beziehen.

[45]) Ohne Unterscheidung zwischen „freiem" und „nicht freiem" Vermögen.

[46]) Vgl. Note 12.

[47]) Vgl. §§ 1305 ff.

[47a]) Vgl. Vorbemerkung Seite 41 letzter Absatz.

§ **1664.** Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige **Sorgfalt** einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.[48])

§ **1665.** Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben,[48a]) so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ **1666.** Wird das **geistige oder leibliche Wohl des Kindes** dadurch **gefährdet,** daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht so hat das **Vormundschaftsgericht** die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.[49]) S. II. 53.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt[50]) und ist für die Zukunft eine erhebliche **Gefährdung des Unterhalts** zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

§ **1667.** Wird das **Vermögen des Kindes** dadurch **gefährdet,** daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten[51]) verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, so hat das **Vormundschaftsgericht** die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.[51a])

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichniß des Vermögens[52]) einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt.[53]) Der Vater hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

§ **1668.** Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater

48) vgl. §§ 276, 277.
48a) z. B. durch vorübergehende Krankheit, Abwesenheit vgl. § 1677.
49) vgl. Art. 34 II. und 135 Einf.-Ges.
50) vgl. §§ 1601 ff.
51) vgl. §§ 1639 ff.
51a) vgl. § 1670.
52) vgl. § 1640.
53) vgl. §§ 259 ff.

Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.[54])

§ **1669. Will der Vater eine neue Ehe eingehen,** so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht,[55]) die Auseinandersetzung herbeizuführen.[56]) Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ **1670.** Kommt der Vater den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach oder erfüllt er die ihm nach den §§ 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

§ **1671.** Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§ **1672** Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.

§ **1673**. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist.

Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ **1674** Verletzt der **Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig** die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839 Abs. 1, 3 **verantwortlich.**[57])

wie zu § 1849

§ **1675.** Der **Gemeindewaisenrath** hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.[58])

---

[54]) vgl. § 1670.

[55]) Also insbesondere, wenn er und das Kind die verstorbene Frau (Mutter) gemeinschaftlich beerbt haben (vgl. §§ 752 ff.).

[56]) vgl. § 1670 und §§ 86—99 Reichsges. v. 17. Mai 1898 über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[57]) vgl. §§ 839, 1848 und die Noten dazu.

[58]) z. B. in den Fällen der §§ 1665—1667.

§ **1676**. Die **elterliche Gewalt des Vaters ruht,** wenn er geschäftsunfähig ist.[59])

Das gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist[60]) oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter[61]) des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt.[62]) Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ **1677**. Die **elterliche Gewalt des Vaters ruht,** wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ **1678**. **So lange die elterliche Gewalt des Vaters ruht,** ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben;[63]) es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes,[64]) unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 2.

§ **1679**. **Die elterliche Gewalt des Vaters endigt,** wenn er für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

§ **1680**. **Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt,** wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.[64a])

§ **1681**. Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder hört aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung auf, so hat er dem Kinde das **Vermögen herauszugeben** und über die Verwaltung **Rechenschaft** abzulegen.[65])

---

[59]) vgl. § 104.
[60]) Die Fälle des § 114 sind gemeint.
[61]) d. i. zunächst die Mutter (§ 1685), sonst ein Vormund oder Pfleger.
[62]) vgl. § 1630.
[63]) Die „Ausübung" steht der Mutter zu. Vgl. § 1685.
[64]) vgl. §§ 1656, 1657 und die Noten dazu.
[64a]) vgl. § 1684 Nr. 2 und die Noten dazu.
[65]) vgl. § 259 ff. — Im Konkurse des Vaters steht den Kindern das in § 61 Nr. 5 der ergänzten Konk.-Ordnung bestimmte Vorrecht zu.

§ **1682**. Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

§ **1683**. Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§ **1684**. Der **Mutter** steht die **elterliche Gewalt** zu:[66]

1. wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist;[67]
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt[68] hat und die Ehe aufgelöst ist.[69]

Im Fall der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§ **1685**. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert[70] oder ruht seine elterliche Gewalt,[71] so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.[72]

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht[73] und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Fall auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

---

66) vgl. Vorbemerkung vor § 1616, ferner oben Note 12.

67) Es wird also nicht, wie nach den meisten bisherigen Rechten, eine „Vormundschaft" eingeleitet (vgl. Vorbemerkung vor § 1616 unter c).

68) vgl. § 1680.

69) d. h. durch die „Verwirkung" der elterlichen Gewalt seitens des Vaters geht dieselbe noch nicht auf die Mutter über; es muß noch hinzu kommen, daß die Ehe „aufgelöst" (geschieden) ist. Verwirkt der Vater bei bestehender Ehe die „elterliche Gewalt", so geht letztere nicht auf die Mutter, als Mitinhaberin der „elterlichen Gewalt", über, sondern es wird dem Kinde vom Vormundschaftsgericht ein Vormund bestellt, als welcher jedoch die Mutter bestellt werden kann (vgl. § 1773).

70) vgl. § 1665. Im Falle „rechtlicher" Verhinderung des Vaters, z. B. wenn er selbst mit dem Kinde ein Rechtsgeschäft abschließen will (Hauptfall: Erbauseinandersetzung), wird dem Kinde ein Pfleger bestellt (§ 1909).

71) vgl. §§ 1676 ff.

72) Die dem Vater verbleibt (vgl. § 1678 und die Noten dazu).

73) vgl. §§ 1676 ff.

§ **1686.** Auf die **elterliche Gewalt der Mutter** finden die für die elterliche Gewalt des **Vaters** geltenden Vorschriften Anwendung, **soweit sich nicht** aus den §§ 1687 bis 1697 ein **anderes** ergiebt.[74])

§ **1687.** Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen **Beistand** zu bestellen;[74a])

1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des § 1777 angeordnet hat;[75])
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen[76]) der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

§ **1688.** Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den **Umfang seines Wirkungskreises** entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen.

§ **1689.** Der Beistand hat **innerhalb seines Wirkungskreises**[77]) die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen; er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist,[78]) unverzüglich anzuzeigen.

§ **1690.** Die **Genehmigung des Beistandes** ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds bedarf.[79]) Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann.[80]) Die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.[81])

---

[74]) vgl. Vorbemerkung vor § 1616 unter c. Es finden also die §§ 1627 bis 1683 Anwendung mit den aus den §§ 1687—1697 sich ergebenden Einschränkungen.

[74a]) Auch eine Frau kann zum Beistand der Mutter bestellt werden (vgl. §§ 1694, 1792 Abs. 4, 1783); doch wird dies in der Praxis wohl selten vorkommen.

[75]) vgl. Art. 205 Einf.-Ges.

[76]) Pflichtverletzungen seitens der Mutter.

[77]) Ueber den nach § 1688 die „Bestellung" entscheidet.

[78]) vgl. § 1675 und Note dazu.

[79]) vgl. §§ 1803, 1809—1824

[80]) Es sind dies gemäß § 1686 die in § 1643 bezeichneten Rechtsgeschäfte

[81]) Falls die Genehmigung des Beistandes nicht zu erlangen ist.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

§ **1691.** Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, finden die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechende Anwendung.

§ **1692.** Hat die Mutter ein Vermögensverzeichniß einzureichen,[82]) so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichniß ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichniß ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1640 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ **1693.** Das Vormundschaftsgericht kann **auf Antrag der Mutter dem Beistand die Vermögensverwaltung** ganz oder theilweise **übertragen;** soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.[83])

§ **1694.** Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormund.[84])

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.[85])

§ **1695.** Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des § 1687 Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes und im Fall des § 1693 die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand jederzeit aufheben.

Ist die Bestellung des Beistandes nach § 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das gleiche gilt für die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

§ **1696.** Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit,[86]) so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.[87]) Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

---

[82]) z. B. beim Tode des Vaters.

[83]) vgl. §§ 1909 ff.

[84]) vgl. §§ 1792, 1833—1836.

[85]) vgl. §§ 1686, 1676 ff., 1696. In diesen Fällen muß dem Kinde ein Vormund bestellt werden (vgl. 1773).

[86]) Wegen Minderjährigkeit der Mutter (beschränkte Geschäftsfähigkeit), vgl. §§ 1676 Abs. 2, 106.

[87]) Sondern der gemäß § 1773 bestellte Vormund des Kindes.

§ **1697.** Die **Mutter verliert die elterliche Gewalt,** wenn sie eine **neue Ehe** eingeht.[88]) Sie behält jedoch unter den im § 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.[88a])

§ **1698.** Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist,[89]) oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist,[90]) oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt,[91]) so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1634 neben dem Vater.

Fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

§ **1699.** Ein Kind aus einer nichtigen Ehe,[1]) das im Fall der Giltigkeit der Ehe ehelich sein würde, **gilt als ehelich,** sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§ **1700.** Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach § 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§ 1701, 1702 ein anderes ergiebt, nach den Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.[2])

§ **1701.** War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.

§ **1702.** War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Fall der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

---

88) Das Kind erhält dann gemäß § 1773 einen Vormund.

88a) Im Uebrigen verliert sie die Rechte aus der „elterlichen Gewalt", insbesondere die Vermögensverwaltung, die Vertretung des Kindes und die Nutznießung am Kindesvermögen.

89) vgl. §§ 1676 ff., 1680.

90) vgl. § 1670.

91) vgl. §§ 1666, 1667.

1) vgl. §§ 1323 ff., insbesondere Note 1 vor § 1323.

2) vgl. §§ 1635 ff.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder nach § 1677 ruht.

§ **1703**. Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, so lange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen. Das im § 1612 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

§ **1704**. Ist die Ehe wegen Drohung anfechtbar[3]) und angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

Sechster Titel. **Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.**

S. 36.

§ **1705**. Das uneheliche Kind hat **im Verhältniß zu der Mutter**[1]) und **zu den Verwandten der Mutter**[2]) die rechtliche Stellung eines **ehelichen Kindes.**[3])

P. 68. W. 266. S. II. 33 Bd. II. 28.

§ **1706**. Das uneheliche Kind erhält den **Familiennamen der Mutter.** Führt die Mutter infolge ihrer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheirathung geführt hat.[4]) **Der Ehemann der Mutter**[5]) kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde **dem Kinde** mit Einwilligung des Kindes und der Mutter **seinen Namen** ertheilen; die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

W. 265.

§ **1707**. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu.[6]) Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen;[7]) zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.[8])

---

[3]) vgl. § 1335.

[1]) Ein uneheliches Kind und dessen Vater „gelten" als nicht verwandt (vgl. § 1589 Abs. 2).

[2]) Das ist eine Neuerung gegenüber dem Pr Allgem. Landr.

[3]) Das uneheliche Kind hat also ein Erbrecht gegenüber den Verwandten seiner Mutter und einen Anspruch auf Unterhalt gegenüber den mütterlichen Großeltern (vgl. §§ 1601, 1709).

[4]) d. h. ihren Mädchen-Namen.

[5]) d. h. der Stiefvater des Kindes.

[6]) Die Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß die uneheliche Mutter häufig keinen festen Hausstand hat und daher genöthigt ist, das Kind Dritten zu überlassen, sowie daß es bedenklich ist, ihr die Geltendmachung der Ansprüche des Kindes gegen seinen Vater zu überlassen. Das uneheliche Kind erhält daher immer einen Vormund, als welcher jedoch auch die Mutter bestellt werden kann.

[7]) vgl. §§ 1631 ff.

[8]) vgl. §§ 1687 ff.

§ **1708.** Der **Vater des unehelichen Kindes** ist verpflichtet, dem Kinde **bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres**[9] den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden[10] **Unterhalt** zu gewähren.[10a] Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge **körperlicher oder geistiger Gebrechen** außer Stande, sich selbst zu unterhalten,[11] **so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt** zu gewähren;[11a] die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.[11b]

§ **1709.** Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.[12]

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über.[13] Der Uebergang kann nicht zum Nachtheil des Kindes geltend gemacht werden.

§ **1710.** Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer **Geldrente** zu gewähren.[14]

Die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle, auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

---

[9]) In den meisten bisherigen Rechten nur bis zum 14. Jahre.

[10]) Das ist eine Neuerung, bisher brauchte nach den meisten Rechten immer nur „nothdürftiger" Unterhalt gewährt zu werden.

[10a]) Diese Pflicht ist eine unbedingte. Lohn, Gehalt und andere wegen sonstiger Schulden unpfändbare Einkünfte des Vaters unterliegen wegen der Alimente des unehelichen Kindes der Pfändung gemäß Reichsges. vom 29. 3. 97 und § 850 Abs. 4 der ergänzten Civ.-Proz.-Ord. — Für den Fall des Konkurses des Vaters vgl. § 3 Abs. 2 der ergänzten Konk.-Ord. — Die Alimentenforderung selbst kann nicht wegen Schulden des Kindes gepfändet werden (§ 850 Nr. 2 der ergänzten Civ.-Proz.-Ord.).

[11]) Nicht auch, wenn das Kind erst später außer Stande kommt.

[11a]) unter Umständen lebenslänglich.

[11b]) Jedoch nur im Falle des § 1708 Abs. 2. Im Uebrigen ist die Unterhaltspflicht des Vaters eine unbedingte, vgl. Note [10a]).

[12]) Erst wenn der Vater außer Stande oder nicht aufzufinden ist, tritt die Unterhaltspflicht der Mutter und der mütterlichen Verwandten (Eltern u. s. w.) ein.

[13]) d. h. die Mutter bezw. die mütterlichen Verwandten, die dem Kinde Unterhalt gewährt haben, können vom Vater des Kindes, der den Unterhalt nicht gewährt hat, auch für die Vergangenheit Ersatz ihrer Auslagen in Höhe der Summen fordern, die der Vater zu leisten verpflichtet gewesen wäre. (Vgl. § 1711).

[14]) Der Vater kann sich (außer im Falle des „Vergleiches", vgl. § 1714) von dieser Pflicht nicht dadurch befreien, daß er sich erbietet, das Kind in eigene Pflege zu nehmen, wie dies nach manchen bisherigen Rechten zulässig war. Die Geldrente ist an den Vormund des Kindes zu zahlen, außer wenn dieser — was wohl die Regel — die Mutter zur Empfangsnahme ermächtigt.

§ **1711.** Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.[15])

§ **1712.** Der Unterhaltsanspruch **erlischt nicht mit dem Tode des Vaters**; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der **Erbe des Vaters** ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag **abzufinden**, der dem Kinde als Pflichttheil gebühren würde, wenn es ehelich wäre.[16]) Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

§ **1713.** Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist.

§ **1714.** Eine **Vereinbarung** zwischen dem Vater und dem Kinde[17]) **über den Unterhalt für die Zukunft** oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende **Abfindung** bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

§ **1715.** Der Vater ist verpflichtet, **der Mutter die Kosten der Entbindung** sowie die **Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen** nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung **weitere Aufwendungen** nothwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch **verjährt in vier Jahren.** Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

§ **1716.** **Schon vor der Geburt des Kindes** kann auf Antrag der Mutter durch **einstweilige Verfügung** angeordnet werden,[18]) daß der Vater den **für die ersten drei Monate** dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung

---

[15]) Abweichung von § 1613.

[16]) Diese Vorschrift soll verhüten, daß die ehelichen Kinder des Vaters schlechter gestellt werden, als die unehelichen. Ueber „Pflichttheil" vgl. § 2303.

[17]) d. h. dem Vormunde des Kindes.

[18]) Gemäß §§ 935 ff., 940 ff. der ergänzten Civ.-Proz.-Ord.

des gewöhnlichen Betrags der nach § 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrages angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.[19])

§ **1717.** **Als Vater** des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 **gilt,** wer der Mutter **innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt** hat, **es sei denn,** daß **auch ein Anderer** ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.[20]) Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.[21])

Als **Empfängnißzeit** gilt die Zeit **von dem einhundertein-undachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage** vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

§ **1718.** Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde[22]) **anerkennt,** kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.[23]) P. 70. W. 267.

Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder. P. 71. B. II. 105, 141.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ **1719.** Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheirathet, **mit der Eheschließung** die rechtliche Stellung eines **ehelichen** Kindes.

§ **1720.** Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.[1])

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde[2]) an, so wird vermuthet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe. P. 70, 71. W 267.

---

[19]) Wohl aber ist der Anspruch selbst, d. i. die „Vaterschaft" gemäß § 294 der ergänzten Civ.-Proz.-Ord. glaubhaft zu machen.

[20]) **Andere Einreden** gegen die „Schwängerungsklage", als die hier erwähnte sogen. exceptio plurium, läßt das B. G.-B. **nicht** zu, insbesondere nicht die nach dem bisherigen preuß. Recht zulässigen Einreden, daß die Mutter für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung angenommen hat, daß sie wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist, daß sie früher schon von einem anderen Manne außerehelich geboren hat.

[21]) z. B. weil sie zur Zeit dieser Beiwohnung bereits schwanger war.

[22]) Vor Gericht, Notar, beim Standesbeamten u. s. w., vgl. §§ 167, 191 Reichsges. v. 17. Mai 1898 über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[23]) Er hat also die in Note 20 erwähnte exceptio plurium verloren.

[1]) vgl. oben Note 21.

[2]) vgl. oben Note 22.

§ **1721.** Ist die Ehe der Eltern nichtig, so finden die Vorschriften der §§ 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.

§ **1722.** Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

II. Ehelichkeitserklärung.

S. II. 34. W. 268.

§ **1723.** Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters **durch eine Verfügung der Staatsgewalt** für ehelich erklärt werden.[3])

Die **Ehelichkeitserklärung** steht dem Bundesstaat zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaat zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§ **1724.** Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ **1725.** Der Antrag muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.

§ **1726.** Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheirathet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

§ **1727.** Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheil gereichen würde.

§ **1728.** Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgt.

---

[3]) Ein Bedürfniß für diese Einrichtung (als eines Ersatzes der Legitimation durch nachfolgende Ehe §§ 1719 ff.) ist namentlich für solche Fälle anzuerkennen, in denen durch Tod, Geisteskrankheit, Verschollenheit der Mutter die Eheschließung zwischen Vater und Mutter des unehelichen Kindes unmöglich ist, oder in denen dem Vater die Eheschließung mit der Mutter, weil sie sich nachträglich einem lüderlichen Lebenswandel ergeben hat oder aus sonstigen Gründen nicht zugemuthet werden kann. Die Ertheilung der Ehelichkeitserklärung durch „Verfügung der Staatsgewalt" ist eine reine Verwaltungshandlung", die selbst dann abgelehnt werden kann, wenn kein gesetzliches Hinderniß vorliegt (vgl. § 1734).

Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ertheilen.

§ **1729.** Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das gleiche für die Ertheilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Ertheilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ **1730.** Der Antrag sowie die Einwilligungserklärung der im § 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ **1731.** Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im § 1726 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1728, 1729.

§ **1732.** Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

§ **1733.** Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

§ **1734.** Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

§ **1735.** Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ **1736.** Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ **1737.** Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ **1738**. Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach § 1677 ruht.

§ **1739**. Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

§ **1740**. Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

Achter Titel. **Annahme an Kindesstatt.**

§ **1741**. **Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat,**[1]) kann durch **Vertrag** mit einem Anderen diesen **an Kindesstatt annehmen.**[2]) Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.[3])

§ **1742**. Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ **1743**. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.[4])

§ **1744**. Der Annehmende muß das **fünfzigste Lebensjahr** vollendet haben und **mindestens achtzehn Jahre älter** sein als das Kind.

S. II. 53. W. 269. § **1745**. Von den Erfordernissen des § 1744 kann **Befreiung** bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

---

[1]) Mann oder Frau (verheirathet, geschieden, Wittwe, Mädchen). — Vgl. Art. 209 Einf.-Ges.

[2]) Auch ein eigenes „uneheliches" Kind kann an Kindesstatt angenommen werden, um ihm dadurch die Rechte eines ehelichen Kindes zu verschaffen.

[3]) Die „Bestätigung" darf nur versagt werden, wenn die gesetzlichen Erfordernisse der §§ 1741 ff. fehlen; ob die „Annahme an Kindesstatt" zweckmäßig oder angemessen u. s. w. ist, unterliegt dabei nicht der Prüfung (§ 1754 Abs. 2). — Ueber das Verfahren vgl. §§ 65 ff. Reichsges. vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[4]) Sondern nur das Vorhandensein „ehelicher Abkömmlinge" (§ 1741).

§ **1746**. Wer verheirathet ist, kann **nur mit Einwilligung seines Ehegatten** an Kindesstatt annehmen[5]) oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ **1747**. Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ **1748**. Die Einwilligung der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ **1749**. Als **gemeinschaftliches Kind** kann ein Kind nur von einem **Ehepaar**[6]) angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

§ **1750**. Der **Annahmevertrag** kann nicht durch einen Vertreter geschlossen werden.[6a]) Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ **1751**. Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrages, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ **1752**. Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, so lange der Vormund im Amte ist. Will Jemand

---

[5]) Es kann also ein Ehegatte allein (mit Zustimmung des andern) für sich ein Kind annehmen, was vorkommt, wenn der andere Ehegatte noch nicht 50 Jahre alt ist (§ 1744). Im Uebrigen vgl. § 1749.

[6]) Nicht von mehreren anderen Personen.

[6a]) Das Kind muß also selbst den Vertrag schließen; falls es unter 14 Jahren ist, kann es sein Vertreter gemäß Abs. 1 Satz 2 thun.

seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

§ **1753.** Die Bestätigung des Annahmevertrages kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrages das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§ **1754.** Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der **Bestätigung** in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt. Wird die Bestätigung endgiltig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.

§ **1755.** Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des § 1748 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751.

§ **1756.** Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ **1757.** Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines **ehelichen Kindes** des Annehmenden.

Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

§ **1758.** Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheirathung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheirathung geführt hat. In den Fällen des § 1757 Absatz 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist.

§ **1759.** Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein **Erbrecht für den Annehmenden**[7]) **nicht** begründet.

§ **1760.** Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

§ **1761.** Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

§ **1762.** Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die **Abkömmlinge des Kindes.** Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird.

§ **1763.** Die **Wirkungen** der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich **nicht** auf die **Verwandten des Annehmenden.**[8]) Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

§ **1764.** Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

§ **1765. Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt** über das Kind,[9]) die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des An-

---

[7]) d. h. für den Adoptivvater, die Adoptivmutter. Nur das Adoptivkind hat ein Erbrecht gegen seine Adoptiveltern.

[8]) Das Adoptivkind tritt also zu den Verwandten der Adoptiveltern in kein rechtliches Verhältniß.

[9]) Im übrigen bleiben gemäß § 1764 die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner natürlichen Familie bestehen, namentlich auch sein Erbrecht. Ein Adoptivkind hat also ein doppeltes Erbrecht: a) gegen seine Adoptiveltern, b) in seiner natürlichen Familie. — Ein „Recht" der natürlichen Eltern zum „Verkehr" mit dem von einem Anderen angenommenen Kinde besteht nicht, wenn es nicht in dem Adoptions-Vertrage vorbehalten wird.

nehmenden oder nach § 1677 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

§ **1766.** Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken,[10]) **vor** den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des **Unterhalts** verpflichtet.

Der Annehmende steht im Fall des § 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.

§ **1767.** In dem **Annahmevertrage** kann die **Nutznießung des Annehmenden** an dem Vermögen des Kindes sowie das **Erbrecht des Kindes** dem Annehmenden gegenüber **ausgeschlossen** werden.

Im Uebrigen können die **Wirkungen** der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage **nicht geändert** werden.

§ **1768.** Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß kann **wieder aufgehoben** werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.

§ **1769.** Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Betheiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

§ **1770.** Die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2 und der §§ 1750, 1751, 1753 bis 1755 gelten auch für die Aufhebung.

§ **1771.** Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§ **1772.** Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

---

[10]) vgl. § 1762.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Vergl. Vorbemerkung Seite 355 und 356.

I. Bei der Regelung des Vormundschaftsrechtes hat sich das B. G.-B. im Wesentlichen den Bestimmungen der bewährten Preußischen Vormundschaftsordnung vom Jahre 1875 angeschlossen. Die wichtigste Abweichung davon ergiebt sich daraus, daß das B. G.-B. im Gegensatz zum preußischen Recht die „elterliche Gewalt der Mutter" anerkennt (vgl. Vorbemerkung vor § 1616 Seite 423 und §§ 1684 ff.), wodurch für den Hauptfall der Vormundschaft, nämlich derjenigen über Minderjährige, die Zahl der Vormundschaften bedeutend verringert wird, indem über Minderjährige, die noch eine Mutter haben, eine Vormundschaft in der Regel nicht eingeleitet wird. Das B. G.-B. hat aber auch die Erfahrungen verwerthet, welche bei Handhabung der preußischen Vormundschaftsordnung gemacht sind und demgemäß namentlich auf eine größere Sicherung des Mündelvermögens Bedacht genommen.

II. Das B. G.-B. unterscheidet:

a) **Vormundschaft** über **Minderjährige** (§§ 1773—1895);

b) **Vormundschaft** über **Volljährige,** die aus den in § 6 angegebenen Gründen (Geisteskrankheit, Verschwendung, Trunksucht) entmündigt sind (§§ 1896—1908), wobei als eine Neuerung hervorzuheben ist, daß Volljährige, deren Entmündigung noch nicht ausgesprochen, aber bereits beantragt ist, unter gewissen Voraussetzungen zu ihrem Schutze unter „vorläufige Vormundschaft" gestellt werden können (§ 1906);

c) **Pflegschaft,** ihrem Wesen nach eine „Vormundschaft für gewisse Angelegenheiten", in denen eine Schutzbedürftigkeit vorliegt (§§ 1909—1921).

III. Das B. G.-B. steht, wie die meisten bisherigen Rechte, auf dem Standpunkte, daß die **Obervormundschaft** dem Staate zusteht, der sie durch die **Amtsgerichte** als einen Theil der sogen. „freiwilligen Gerichtsbarkeit" (im Gegensatz zur „streitigen Gerichtsbarkeit", von der die Prozeß-Ordnungen handeln) ausübt, vgl. unter VIII. Eine gewisse Mitwirkung bei Führung der Obervormundschaft ist der Gemeinde (Gemeindewaisenrath §§ 1849 ff.) und der Familie (Familienrath §§ 1858 ff.) gesichert. Als Organ für die Beaufsichtigung des Vormundes kann ein Gegenvormund bestellt werden (§§ 1792, 1799).

IV. Der Vormund führt die Verwaltung nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung. Das Vormundschaftsgericht darf nicht selbst handelnd in die Verwaltung eingreifen; es hat zwar ein weitgehendes Aufsichtsrecht (§§ 1837 ff.), ist aber nicht befugt, in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormunde leitende Anweisungen zu ertheilen und seine Ansicht an Stelle der Ansicht des Vormundes zu setzen. Auf der anderen Seite zieht das Gesetz im Interesse der Sicherheit des Mündels **der Selbstständigkeit des Vormundes Schranken.** Es gehören hierher namentlich die Vorschriften über

die **Anlegung von Mündelgeld** (§§ 1806 ff.),

die **Hinterlegungspflicht** (§§ 1814 ff.),

die **Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes**

oder des Vormundschaftsgerichts zu allen erheblicheren Verwaltungshandlungen (§§ 1803, 1809—1831),

Einreichung eines **Vermögensverzeichnisses** (§ 1802) und **Rechnungslegung** (§§ 1840 ff.).

Zur Sicherung des Mündels dienen ferner die Vorschriften, wonach das Vormundschaftsgericht den Vormund aus besonderen Gründen anhalten kann, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen **Sicherheit zu leisten** (§ 1844); allerdings ist der Vormund in einem solchen Falle berechtigt, die Vormundschaft abzulehnen bezw. seine Entlassung zu fordern (§§ 1786[6], 1889).

Im **Konkurse** über das Vermögen des Vormundes steht nach § 61 Nr. 5 der ergänzten Konkursordnung dem Mündel ein **Vorzugsrecht** zu.

Von den Vorschriften, welche die Selbständigkeit des Vormundes beschränken, läßt das B. G.-B. in gewissem Umfange Ausnahmen zu, sogen. **befreite Vormundschaften** (auf Anordnung des Vaters oder der Mutter vgl. §§ 1852 ff.).

V. Der Wirkungskreis des **Gegenvormundes** erstreckt sich zwar vorzugsweise auf das Vermögen des Mündels, es ist ihm aber — abweichend vom bisherigen preußischen Recht — auch eine Obhut über die persönlichen Verhältnisse auferlegt (§§ 1792, 1799).

VI. Ueber die „Geschäftsunfähigkeit" und „beschränkte Geschäftsfähigkeit" unter Vormundschaft stehender Personen vgl. §§ 104 bis 114.

wie zu Art. 210 ff. Einf.-Ges.

VII. Die **Uebergangsvorschriften** für die am 1. Januar 1900 bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften sind in den Art. 210—212 Einf.-Ges. enthalten.

wie zu Art. 147 Einf.-Ges.

VIII. Ueber das **Verfahren in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen** vergl. §§ 35 ff. Reichsges. v. 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der §§ 1—34 und 190, 195 daselbst, sowie Art. 147 Einf.-Ges. zum B. G.-B.

Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.

1. Anordnung der Vormundschaft.

§ 1773. Ein **Minderjähriger** erhält einen Vormund,[1]) wenn er **nicht unter elterlicher Gewalt** steht[2]) oder wenn die **Eltern weder** in den die **Person noch** in den das **Vermögen** betreffenden Angelegenheiten zur **Vertretung** des Minderjährigen **berechtigt** sind.[3])

---

[1]) vgl. Art. 136 Einf.-Gesetz betreffend die in einer Anstalt oder unter deren Aufsicht erzogenen Minderjährigen.

[2]) vgl. §§ 1679, 1680, 1684, 1686, 1697, 1707. Ein minderjähriges eheliches Kind erhält also, im Gegensatz zu den meisten bisherigen Rechten, in der Regel keinen Vormund, so lange auch nur seine Mutter lebt.

[3]) vgl. §§ 1630 ff., 1638 ff., 1666, 1667, 1670, 1676—1678, 1685, 1696. Wenn dagegen der Inhaber der elterlichen Gewalt nur für einzelne Angelegenheiten oder einen gewissen Kreis der Angelegenheiten thatsächlich oder rechtlich verhindert ist, so erhält der Minderjährige einen Pfleger zur Vertretung in diesen Angelegenheiten (§ 1909).

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.[4])

§ **1774**. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen.

§ **1775**. Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen,[4a]) für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

§ **1776**. Als Vormünder sind **in nachstehender Reihenfolge berufen:**[5])

1) wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2) wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3) der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4) der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

§ **1777**. Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.[6])

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormunds erfolgt durch letztwillige Verfügung.[6a])

§ **1778**. Wer nach § 1776 als Vormund **berufen** ist, **darf** ohne seine Zustimmung **nur übergangen werden,** wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Uebernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen.

---

[4]) Findlinge.
[4a]) sogen. Mitvormünder.
[5]) vgl. Art. 136 Einf.-Ges.
[6]) Zu diesem ganzen Abs. 1 vgl. die Note 3 angeführten Vorschriften
[6a]) Testament (vgl. §§ 1937, 2229 ff., insbesondere 2231. 2247. 2249 ff.).

Für eine Ehefrau darf der Mann **vor** den nach § 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter **vor** dem Großvater zum Vormund bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§ **1779**. Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das **Vormundschaftsgericht** nach Anhörung des **Gemeindewaisenraths**[7]) den Vormund **auszuwählen.**

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

§ **1780**. **Zum Vormund kann nicht bestellt werden,**[8]) wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ **1781. Zum Vormund soll nicht bestellt werden:**[9])

1. wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
3. wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergiebt.

§ **1782**. **Zum Vormund soll nicht bestellt werden,** wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.[10])

§ **1783**. Eine **Frau,** die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormund bestellt werden.[11])

---

[7]) vgl. §§ 1849 ff.

[8]) Unfähigkeitsgründe. Die Bestellung eines hiernach Unfähigen ist nichtig.

[9]) Untauglichkeitsgründe. Die Vorschrift „soll" ist nur eine Anweisung an den Richter. Die Bestellung eines hiernach untauglichen Vormundes ist daher an sich giltig, sie macht nur unter Umständen den Richter für die Folgen verantwortlich.

[10]) Die Ausschließung ist also nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1777 giltig; sie kann danach nur durch „letztwillige Verfügung" erfolgen. Vgl. Note 9.

[11]) Frauen sind an sich zur Uebernahme von Vormundschaften ebenso fähig, wie Männer. Eine Ausnahme macht nur § 1783 im Interesse des Ehemannes, damit die Frau durch die Vormundschaft nicht ihren Pflichten als Ehefrau entzogen werde. Uebrigens sind Frauen allgemein berechtigt, die Uebernahme einer Vormundschaft abzulehnen, während die Männer zur Uebernahme verpflichtet sind (§§ 1785, 1786[1]). — Vgl. Note 9.

§ **1784.** Ein **Beamter** oder **Religionsdiener,** der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß zum Vormund bestellt werden.[12] P. 72. S. 40. W. 67. Bd. 34.

§ **1785.** **Jeder Deutsche hat die Vormundschaft,** für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, **zu übernehmen,** sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.[13]

§ **1786.** **Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:**

1. eine Frau;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Beläftigung führen kann;
6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt, die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird.

§ **1787.** Wer die Uebernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormunds verzögert.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§ **1788.** Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.[14]

---

[12]) vgl. Note 9.

[13]) Ueber die Folgen grundloser Ablehnung vgl. §§ 1787, 1788.

[14]) Man kann sich also einer Vormundschaft nur entziehen, wenn man sich der Gefahr von 900 Mark Strafe und der Schadenersatzpflicht gemäß § 1787 aussetzen will.

§ **1789.** Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft **bestellt.** Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.

§ **1790.** Bei der Bestellung des Vormunds kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

§ **1791.** Der Vormund erhält eine **Bestallung.**[15])

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormunds, des Gegenvormunds und der Mitvormünder sowie im Fall der Theilung der Vormundschaft die Art der Theilung. Ist ein Familienrath eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§ **1792.** Neben dem Vormund kann ein **Gegenvormund** bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden,[16]) wenn mit der Vormundschaft eine **Vermögensverwaltung** verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormund des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormunds finden die für die Berufung und Bestellung des Vormunds geltenden Vorschriften Anwendung.

II. Führung der Vormundschaft.

§ **1793.** Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die **Person und das Vermögen des Mündels** zu sorgen, insbesondere den Mündel zu **vertreten.**[16a])

§ **1794.** Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.[17])

---

[15]) Die „Bestallung" hat an sich nur die Bedeutung eines gerichtlichen Zeugnisses, daß die darin bezeichnete Person als „Vormund" bestellt ist. Sie hat nicht die Bedeutung eines Legitimationspapieres in dem Sinne, daß der gutgläubige Dritte, welcher auf Grund der ihm vorgelegten Bestallung mit dem Vormunde auf Rechtsgeschäft sich einläßt, gegen inzwischen eingetretene, aus der Bestallung sich nicht ergebende Aenderungen der Vertretungsmacht des in der Bestallung genannten Vormundes geschützt wird und daß etwa der Mündel die damit verbundenen Nachtheile zu tragen hat. Die Vorschriften der §§ 167 ff. über „Vollmachten" finden also nicht auf „Bestallungen" Anwendung. Wer, wenn er mit einem „Vormunde" ein Rechtsgeschäft abschließt, unbedingt sicher gehen will, muß sich im einzelnen Falle beim Vormundschaftsgericht erkundigen, ob die ihm vorgelegte „Bestallung" wirklich noch in Kraft ist.

[16]) Nicht: „muß". Die Vorschrift ist nur eine Anweisung an den Richter, durch deren Verletzung sich dieser unter Umständen schadensersatzpflichtig macht. Vgl. § 1848.

[16a]) vgl. §§ 1800, 1802 ff. auch §§ 1627, 1630.

[17]) vgl. § 1909.

§ **1795.** Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:[18]

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;[19]
2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

§ **1796.** Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

§ **1797.** **Mehrere Vormünder** führen die Vormundschaft gemeinschaftlich.[20] Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen vertheilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbstständig.

Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Vertheilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgericht zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

§ **1798.** Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ **1799.** Der **Gegenvormund**[21] hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem

---

[18] vgl. § 181 und Note 19 dazu.

[19] vgl. Note 19 zu 181.

[20] d. h. nur, was die „Mitvormünder" zusammen thun, ist giltig.

[21] vgl. § 1792. Der Gegenvormund ist nicht „verwaltender" Vormund, sondern „kontrollirender" Vormund.

Vormundschaftsgericht **Pflichtwidrigkeiten des Vormundes** sowie jeden Fall **unverzüglich anzuzeigen,** in welchem das **Vormundschaftsgericht** zum **Einschreiten** berufen ist, insbesondere den Tod des Vormunds oder den Eintritt eines anderen Umstands, infolgedessen das Amt des Vormunds endigt,[22]) oder die Entlassung[23]) des Vormunds erforderlich wird.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft **Auskunft** zu ertheilen und die **Einsicht** der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

V. 265. § **1800.** Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die **Person des Mündels** zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.

§ **1801.** Die Sorge für die **religiöse Erziehung** des Mündels kann dem Vormund von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntniß angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.[24])

§ **1802.** Der Vormund hat das **Vermögen,** das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das **Verzeichniß,** nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichniß ist **auch von dem Gegenvormund** mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ **1803.** Was der Mündel von Todes wegen erwirbt[25]) oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwilige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

---

[22]) vgl. §§ 1882 ff.

[23]) vgl. §§ 1886 ff.

[24]) Die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder sind durch Art. 134 Einf.-Ges. aufrecht erhalten; das B. G.-B. trifft darüber keine Bestimmung.

[25]) Durch Erbfolge, Vermächtniß, als Pflichttheil.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, so lange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ **1804.** Der Vormund kann **nicht** in Vertretung des Mündels **Schenkungen** machen. **Ausgenommen** sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ **1805.** Der Vormund darf **Vermögen** des Mündels **nicht für sich verwenden.**[26])

§ **1806.** Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende **Geld verzinslich anzulegen,** soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

§ **1807.** Die im § 1806 vorgeschriebene **Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:**[27])

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;[28]) P. 73. B. 92. W. 68. Bd. 33.
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind:

---

[26]) Insbesondere darf der Vormund Mündelgelder nicht in seinem Nutzen verwenden, auch nicht in der Form eines „Darlehns". Vgl. § 1795 Abs. 2 und den dort angeführten § 181. Aber auch der bloße Gebrauch der Mündelsachen ist dem Vormund durch § 1805 untersagt (vgl. § 100), sofern ihm derselbe nicht durch ein gültiges Abkommen zugestanden ist.

Bei Zuwiderhandlungen treffen den Vormund je nach den Umständen: Schadensersatzpflicht (§ 1833), Verzinsungspflicht (§ 1834), Ordnungsstrafen (§ 1837), Entlassung aus dem Amte (§ 1886).

Außerdem ist er strafbar. Das Strafgesetzbuch bestimmt:

§ 246. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu 3 Jahren und wenn die Sache ihm anvertraut ist (das ist bei Vormündern immer der Fall), mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis 900 Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß (bis zu 5 Jahren), neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft: Vormünder, Kuratoren (Pfleger) . . ., wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln . . . . . Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis 3000 Mark erkannt werden.

[27]) Es ist dies eine Anweisung an den Vormund, auf deren Befolgung das Vormundschaftsgericht zu halten hat (§§ 1837 ff.). Zuwiderhandlungen haben nicht die Ungültigkeit des Geschäfts zur Folge, sondern es treffen lediglich den Vormund die in Note 26 Abs. 2 bezeichneten Folgen. — Zu § 1807 vgl. Art. **212** Einf.-Ges.

[28]) Welche Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden als „sicher" zu erachten sind, bestimmt das B. G.-B. nicht; es überläßt das den Landesgesetzen (vgl. § 1807 Absatz 2).

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;

P. 74. B. II. 32. W. 70. Bd. 33.

4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

P. 75. S. II. 36. W. 69. Bd. 33.

bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

P. 73. B. 92. W. 68. Bd. 33.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

P. 76. Bd. 33.

§ **1808.** Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

§ **1809.** Der Vormund soll[29]) Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 oder nach § 1808 **nur mit der Bestimmung anlegen,** daß zur **Erhebung** des Geldes die **Genehmigung des Gegenvormunds** oder des **Vormundschaftsgerichts** erforderlich ist.

§ **1810.** Der Vormund soll[30]) die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene **Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes** bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein **Gegenvormund nicht vorhanden,** so soll die Anlegung **nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ **1811.** Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten.

§ **1812.** Der Vormund **kann** über eine **Forderung**[30a]) oder über ein **anderes Recht,** kraft dessen der Mündel eine **Leistung** verlangen kann, sowie über ein **Werthpapier** des Mündels **nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen,**[30b]) sofern

---

[29]) vgl. Note 27.

[30]) vgl. Note 27.

[30a]) Also insbesondere über Forderungen aus **Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.** Vergl. §§ 1819, 1821 No. 2.

[30b]) Im Gegensatz zu §§ 1809 und 1810 („soll") ist die Vorschrift des § 1812 zwingend, d. h. bei fehlender Genehmigung des Gegenvormundes ist die Verfügung des Vormundes nichtig.

nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.[31])

Die Genehmigung des Gegenvormunds wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein **Gegenvormund nicht vorhanden,** so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts,** sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ **1813.** Der Vormund **bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormunds zur Annahme einer geschuldeten Leistung:**

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;[32])
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein Anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

§ **1814.** Der Vormund **hat** die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden **Inhaberpapiere** nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu **hinterlegen,** daß die Herausgabe der Papiere **nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören,[33]) sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.[34])

§ **1815.** Der Vormund kann die **Inhaberpapiere,** statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, **auf den Namen** des Mündels mit der Bestimmung **umschreiben** lassen, daß er über sie **nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reich oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

---

[31]) z. B. der Vormund hat sich dem A verpflichtet, ihm eine Forderung des Mündels abzutreten, ihm eine Hypothek des Mündels zu verpfänden.

[32]) z. B. im Falle des § 1808.

[33]) z. B. Banknoten und Inhaberpapiere, die zum Betriebsfonds eines zum Mündelvermögen gehörigen Erwerbsgeschäfts gehören.

[34]) z. B. Wechsel mit Blankogiro.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.

§ **1816.** Gehören **Buchforderungen** gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen **nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** verfügen kann.

§ **1817.** Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.

§ **1818.** Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende **Werthpapiere,** zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie **Kostbarkeiten** des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu **hinterlegen** hat; auf Antrag des Vormunds kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

§ **1819.** So lange die nach § 1814 oder nach § 1818 **hinterlegten** Werthpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, **bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie** und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.** Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§ **1820.** Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den **Namen des Mündels umgeschrieben** oder in **Buchforderungen** umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.**

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.

§ **1821.** Der Vormund **bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:**[34a])

1. zur Verfügung über ein **Grundstück** oder über ein **Recht an einem Grundstück;**[35])
2. zur Verfügung über eine **Forderung,** die auf Uebertragung des Eigenthums an einem **Grundstück** oder auf Begründung oder

---

[34a]) Zwingende Vorschrift, vgl. Note 30b.

[35]) Wozu nach Absatz 2 nicht gehören: Forderungen aus Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden; die Verfügung des Vormundes über diese Forderungen ist durch § 1812 geregelt. „Rechte an Grundstücken" im Sinne des § 1821 sind: Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten.

Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;[36]

3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den **entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks** oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§ **1822**. Der Vormund bedarf der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:**[36a]

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene **Erbschaft** oder über seinen **künftigen gesetzlichen Erbtheil** oder seinen **künftigen Pflichttheil** verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den **Antheil des Mündels an einer Erbschaft;**
2. zur **Ausschlagung einer Erbschaft** oder eines **Vermächtnisses,** zum **Verzicht** auf einen **Pflichttheil** sowie zu einem **Erbtheilungsvertrage;**
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines **Erwerbsgeschäfts** gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
4. zu einem **Pachtvertrag** über ein **Landgut**[36b] oder einen **gewerblichen Betrieb;**
5. zu einem **Mieth-** oder **Pachtvertrag** oder einem **anderen Vertrag,** durch den der Mündel zu **wiederkehrenden Leistungen** verpflichtet wird,[37] wenn das Vertragsverhältniß **länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres** des Mündels fortdauern soll;
6. zu einem **Lehrvertrag,** der für **längere** Zeit als **ein Jahr** geschlossen wird;
7. zu einem auf die Eingehung eines **Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für **längere** Zeit als **ein Jahr** verpflichtet werden soll;
8. zur **Aufnahme von Geld auf den Kredit** des Mündels;[37a]
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem **Wechsel** oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;

---

[36]) z. B. die Forderungen aus einem Kaufvertrage über ein Grundstück auf Auflassung des Grundstücks, auf Begründung eines Nießbrauchs u. s. w.

[36a]) vgl. Note 34a.

[36b]) vgl. Vorbemerkung Seite 41, letzter Absatz.

[37]) z. B. Versicherungsverträge.

[37a]) z. B. Darlehn.

10. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung seiner **Bürgschaft;**
11. zur Ertheilung einer **Prokura;**
12. zu einem **Vergleich** oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von **dreihundert Mark nicht übersteigt;**
13. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine **Forderung** des Mündels bestehende **Sicherheit aufgehoben** oder **gemindert**[38]) oder die Verpflichtung dazu begründet wird.[39])

§ **1823**. Der Vormund soll[40]) nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

§ **1824**. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormunds[41]) oder des Vormundschaftsgerichts[42]) erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ **1825**. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine **allgemeine Ermächtigung** ertheilen.

Die Ermächtigung soll nur ertheilt werden, wenn sie zum Zweck der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§ **1826**. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung den **Gegenvormund hören,** sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

§ **1827**. Das Vormundschaftsgericht soll **den Mündel hören** vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverband.

---

[38]) z. B. Entlassung von Grundstücken oder Grundstückstheilen aus der Pfandhaft für eine Hypothek, Grundschuld u. s. w., Vorrechts-Einräumungen vor einer Hypothek, Grundschuld u. s. w. des Mündels für andere Hypotheken u. s. w. Nach preuß. Vormundschaftsrecht genügte für solche Geschäfte die Genehmigung des Gegenvormundes.

[39]) Uebrigens sind in den §§ 1821, 1822 diejenigen Rechtsgeschäfte, deren **Wirksamkeit von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** abhängig gemacht ist, **keineswegs erschöpfend aufgeführt.** Vielmehr ist noch in einer Reihe anderer Fälle die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgeschrieben; z. B. §§ 1437 Abs. 2, 1549, 1714, 1728, 1729, 1731, 1751, 1752, 1770, 1812, 1819, 1820, 2275 Abs. 2, 2282 Abs. 2, 2290 Abs. 3, 2347.

[40]) vgl. Note 27.

[41]) vgl. § 1812.

[42]) vgl. §§ 1821, 1822.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfts sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

§ **1828.** Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft **nur dem Vormund gegenüber** erklären.

§ **1829.** Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der **nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Theile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird.

Fordert der andere Theil den Vormund zur Mittheilung darüber auf, ob die Genehmigung ertheilt sei, so kann die Mittheilung der Genehmigung nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ **1830.** Hat der Vormund dem anderen Theile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet, so ist der andere Theil bis zur Mittheilung der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Widerruf berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschluß des Vertrags bekannt war.

§ **1831.** Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[43])

§ **1832.** Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäft der Genehmigung des Gegenvormunds bedarf,[44]) finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.

§ **1833.** Der **Vormund** ist dem Mündel für den aus einer **Pflichtverletzung** entstehenden **Schaden verantwortlich**, wenn ihm ein **Verschulden**[45]) zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem **Gegenvormund**.

---

[43]) vgl §§ 111 und die Noten dazu.

[44]) vgl. §§ 1809, 1810, 1812, 1813.

[45]) Für jedes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, vgl. § 276), nicht blos für die Vernachlässigung der in eigenen Angelegenheiten angewendeten Sorgfalt; es ist dies für viele Rechtsgebiete eine Verschärfung der Haftpflicht. Wenn dem Vormunde ein Verschulden zur Last fällt, so wird er von der Haftpflicht auch nicht frei durch die vom Vormundschaftsgericht ertheilte Genehmigung zu dem Geschäft. Wegen der Verjährung vgl. §§ 204, 852. Die Haftpflicht des Vormundes geht auf seine Erben über.

Sind für den Schaden Mehrere nebeneinander verantwortlich,[46] so haften sie als Gesammtschuldner.[47] Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der **Gegenvormund** oder ein Mitvormund **nur wegen** Verletzung seiner **Aufsichtspflicht** verantwortlich, so ist in ihrem Verhältniß zu einander der Vormund allein verpflichtet.[48]

§ **1834.** **Verwendet** der Vormund **Geld des Mündels für sich,** so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu **verzinsen.**[49]

§ **1835.** Macht der Vormund zum Zweck der Führung der Vormundschaft **Aufwendungen,** so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormund zu.

Als Aufwendung gelten auch solche Dienste des Vormunds oder des Gegenvormunds, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.[50]

§ **1836.** Die **Vormundschaft wird unentgeltlich geführt.** Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene **Vergütung** bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Aenderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ **1837.** Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die **Aufsicht** zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch **Ordnungsstrafen** anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

---

[46] Das ist nur der Fall, wenn Jeden von ihnen ein Verschulden trifft.

[47] vgl. §§ 420 ff., 426.

[48] d. h. dem Mündel gegenüber haften Vormund und Gegenvormund gleichmäßig als Gesammtschuldner (vgl Note 47); wenn aber dem Gegenvormund nur Verletzung seiner Aufsichtspflicht zur Last fällt (§ 1799), so kann er (abweichend von § 426 Abs. 1) vom Vormund vollen Ersatz des von ihm dem Mündel Geleisteten fordern.

[49] Außerdem treffen ihn (je nach den Umständen) die in Note 26 bezeichneten Folgen. Die Höhe der Zinsen beträgt nach § 246 vier Prozent. Verzögert der Vormund die Anlegung von Mündelgeld, so ist er schadensersatzpflichtig nach § 1833.

[50] z. B. die Prozesse, die ein Rechtsanwalt für seinen Mündel führt, die ärztliche Behandlung, die ein Arzt seinem Mündel leistet.

§ **1838.** Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten **Familie** oder in einer **Erziehungsanstalt** oder einer **Besserungsanstalt untergebracht** wird.[51] Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig. S. II. 53.

§ **1839.** Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels **Auskunft** zu ertheilen.

§ **1840.** Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgericht **Rechnung zu legen.**[52]

Die Rechnung ist **jährlich** zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgericht bestimmt.

Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§ **1841.** Die Rechnung soll eine **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben** enthalten, über den **Ab- und Zugang** des Vermögens[53] Auskunft geben und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen,[54] mit **Belegen** versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung[55] betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ **1842.** Ist ein **Gegenvormund** vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund **die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen.** Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den **Bemerkungen** zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.[56]

---

[51]) vgl. Art. 135 Einf.-Ges.

[52]) Ausnahmen: vgl. §§ 1854, 1855, 1903, 1904. — Die Rechnungslegung kann sowohl im Aufsichtswege (§ 1837) als durch Klage erzwungen werden, welche ein zu diesem Zwecke dem Mündel gemäß § 1909 bestellter Pfleger anzustellen hat.

[53]) Es braucht nicht bei jeder Rechnung eine vollständige Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des Vermögens gegeben zu werden, sondern im Hinblick auf das bei Beginn der Vormundschaft gemäß § 1802 eingereichte Vermögensverzeichniß soll es genügen, wenn die Rechnung die Angaben über den Ab- und Zugang des Vermögens enthält.

[54]) Was das Vormundschaftsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles zu beurtheilen hat.

[55]) Nicht blos „kaufmännisches Erwerbsgeschäft", sondern jedes Erwerbsgeschäft, in dem eine „kaufmännische Buchführung" gehalten wird, was z. B. auch auf größeren Landgütern mit gewerblichen Nebenbetrieben geschieht.

[56]) Wenn der Gegenvormund die Rechnung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt prüft (§ 1833) oder sich der Vermögensbestand nicht gehörig nachweisen läßt, so haftet er für den in der Folge etwa dem Mündel entstehenden Schaden, der bei gehöriger Prüfung hätte vermieden werden können, z. B.

§ **1843.** Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich[57]) **zu prüfen** und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.[58])

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.[59])[60])

§ **1844.** Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen **Sicherheit zu leisten.**[61]) Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, so lange das Amt des Vormunds dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Aenderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

§ **1845.** Will der zum Vormund bestellte Vater[62]) oder die zum Vormund bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

§ **1846.** Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ **1847.** Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormunds oder des Gegenvormunds Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Ein-

---

wenn er bei gehöriger Prüfung Fehlbeträge hätte entdecken müssen, wenn das Vermögen in unsicheren Papieren angelegt war, deren rechtzeitige Veräußerung vor Verlusten schützen konnte u. s. w.

[57]) Insbesondere die pflichtmäßige Anlegung von Geldern.

[58]) Im Aufsichtswege gemäß § 1837.

[59]) In einem Prozeß zwischen einen dem Mündel zu diesem Zweck gemäß § 1909 bestellten Pfleger und dem Vormunde.

[60]) Dadurch, daß das Vormundschaftsgericht die Jahresrechnungen als ordnungsmäßig anerkannt hat, geht das Recht des Mündels, nach Beendigung des Amtes des Vormunds gegen die früheren Rechnungen Ausstellungen zu erheben, nicht verloren. Vgl. auch § 259.

[61]) Der Vormund kann aber, wenn Sicherheitsleistung von ihm verlangt wird, die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen bezw. seine Entlassung fordern (§§ 1786 6, 1889). Ueber die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, eine Sicherungshypothek (§§ 1184 ff.) auf den Grundstücken des Vormundes eintragen zu lassen. Vgl. § 54 Reichsges. vom 17. 5. 1898 betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[62]) z. B. über das entmündigte volljährige Kind (§§ 1896, 1899).

willigung zur Eheschließung im Fall des § 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Fall des § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt.

§ **1848.** Verletzt der **Vormundschaftsrichter** vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3 **verantwortlich.**

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths.[62a])

P. 77. B. 93 ff. S. 41. S. II. 38 ff. W. 56 ff. Bd. II. 5 ff.

§ **1849.** Der **Gemeindewaisenrath** hat dem Vormundschaftsgericht die Personen **vorzuschlagen,** die sich im einzelnen Fall zum Vormund, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths eignen.

§ **1850.** Der Gemeindewaisenrath hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber **zu wachen,** daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die **Person der Mündel,** insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgericht Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer **Gefährdung des Vermögens** eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ **1851.** Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrath die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen in der Person des Vormunds oder des Gegenvormunds eintretenden Wechsel mitzutheilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenraths verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrath des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrath des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen.

V. Befreite Vormundschaft.[63])

§ **1852.** Der **Vater** kann,[64]) wenn er einen Vormund benennt, die **Bestellung eines Gegenvormunds ausschließen.**

[62a]) vgl. § 49 Reichsges. vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

[63]) „Befreite Vormundschaften", d. h. Befreiungen des Vormundes von den im Interesse der Sicherheit des Mündels in den vorhergehenden §§ angeordneten gesetzlichen Beschränkungen (vgl. die Aufzählung in der Vorbemerkung Seite 451 unter IV), sind nur in dem durch die §§ 1852—1854 bestimmten Umfange zulässig, und auch dies nur mit der in § 1857 festgesetzten Maßgabe.

[64]) vgl. §§ 1856, 1776[1], 1777.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der **Anlegung von Geld** den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der **Genehmigung des Gegenvormunds** oder des **Vormundschaftsgerichts nicht** bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen hat.

§ **1853.** Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu **hinterlegen** und den im § 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

§ **1854.** Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, **während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.**[65])

Der Vormund hat in einem solchen Fall nach dem Ablauf von je zwei Jahren eine **Uebersicht über den Bestand** des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Uebersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Uebersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.[66])

§ **1855.** Benennt die **eheliche Mutter** einen Vormund,[67]) so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852 bis 1854 der Vater.

§ **1856.** Auf die nach den §§ 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

§ **1857.** Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht **außer Kraft gesetzt** werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

VI. Familienrath.[68])

§ **1858.** Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienraths von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

---

[65]) vgl. §§ 1840 ff. Eine Befreiung von der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses bei Beginn der Vormundschaft oder bei späteren Vermögensanfällen (§ 1802) und von der Schlußrechnung nach Beendigung der Vormundschaft (§ 1890) ist nicht zulässig.

[66]) vgl. § 1842 und die Note dazu.

[67]) vgl §§ 1856, 1776[2], 1777.

[68]) vgl. Vorbemerkung Seite 451 unter III.

§ **1859.** Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

§ **1860.** Der Familienrath besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

§ **1861.** Als Mitglied des Familienraths ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **1862.** Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrath und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrath zu.

§ **1863.** Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder vorhanden,[69] so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Familienrath wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrath einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.

§ **1864.** Wird der Familienrath durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

§ **1865.** Zum Mitglied des Familienraths kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.[70]

§ **1866.** Zum Mitglied des Familienraths soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 nicht zum Vormund bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

---

[69] vgl. §§ 1860, 1874.
[70] vgl. §§ 104, 114.

§ **1867.** Zum Mitglied des Familienraths soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrath oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

§ **1868.** Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

§ **1869.** Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienraths zu übernehmen.

§ **1870.** Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlages an Eidesstatt erfolgen.

§ **1871.** Bei der Bestellung eines Mitgliedes des Familienraths kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

§ **1872.** **Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundsschaftsgerichts.** Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob.[71])

Die Mitglieder des Familienraths können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.

§ **1873.** Der Familienrath wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

§ **1874.** Zur Beschlußfähigkeit des Familienraths ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatz, so ist das Mitglied von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Ueber die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

§ **1875.** Ein Mitglied des Familienraths, daß ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Theilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

---

[71]) d. h. dem Vormundschaftsrichter (§ 1860). Vgl. § 190 Reichsges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§ **1876.** Wird ein sofortiges Einschreiten nöthig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrath einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntniß zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

§ **1877.** Die Mitglieder des Familienraths können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

§ **1878.** Das Amt eines Mitglieds des Familienraths endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormunds endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.

§ **1879.** Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrath aufzuheben, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.

§ **1880.** Der Vater des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienraths für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der ehelichen Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrath zu.

Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrath aufzuheben.

§ **1881.** Von der Aufhebung des Familienraths hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntniß zu setzen.

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen. Die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

VII. Beendigung der Vormundschaft.

§ **1882.** Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfall der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.[72])

§ **1883.** Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimirt,[73]) so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil

---

[72]) Also insbesondere mit der Vollendung des 21. Lebensjahres (die Vormundschaft über den am 13. November 1897 Geborenen endigt um Mitternacht zwischen 12. und 13. November 1918, vgl. § 187 Abs. 2). — Heirath macht nicht mündig. — In den Fällen des § 1882 endigt die Vormundschaft von selbst ohne weitere Anordnung des Vormundschaftsgerichts.

[73]) vgl. §§ 1719 ff.

rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. So lange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ **1884.** Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.[74])

§ **1885.** Das Amt des Vormunds endigt mit seiner Entmündigung.[75])

Wird der Vormund für todt erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

§ **1886. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen,** wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormunds, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

§ **1887.** Das Vormundschaftsgericht kann eine **Frau,** die zum Vormund bestellt ist, entlassen, wenn sie sich **verheirathet.**

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheirathete Frau, die zum Vormund bestellt ist, zu entlassen, wenn der Mann seine Zustimmung zur Uebernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft.[76]) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist.

P. 72. S. 40. W. 67. Bd. 34.

§ **1888.** Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener[77]) zum Vormund bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubniß, die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

§ **1889.** Das Vormundschaftsgericht **hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen,** wenn ein wichtiger Grund[78]) vor-

---

[74]) vgl. §§ 13 ff. 18.

[75]) vgl. § 6.

[76]) Im Falle des Abs. 1 hängt die Entlassung vom freien Ermessen des Gerichts ab, im Falle des Abs. 2 ist sie eine Pflicht des Gerichts.

[77]) vgl. § 1784.

[78]) Irgend welcher Art nach Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Eintritt eines der in § 1786 Abs. 1 Nr. 2—7 aufgeführten Umstände bildet ohne weiteres einen Grund für die Entlassung auf Antrag.

liegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen.

§ **1890.** Der Vormund hat **nach Beendigung seines Amtes** dem Mündel[79]) das verwaltete **Vermögen herauszugeben** und über die Verwaltung **Rechenschaft abzulegen.**[80]) Soweit er dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.[81])

§ **1891.** Ist ein **Gegenvormund** vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.[82])

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im Stande ist, über das von dem Vormund verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§ **1892.** Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, **dem Vormundschaftsgericht einzureichen.**

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren **Abnahme** durch Verhandlung mit den Betheiligten unter Zuziehung des Gegenvormunds **zu vermitteln.** Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das **Anerkenntniß zu beurkunden.**[83])

§ **1893.** Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§ 1682, 1683 entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

---

[79]) Bezw. dessen Erben, bezw. dem an Stelle des abtretenden neu bestellten Vormunde.

[80]) vgl. §§ 259 ff. Eine Befreiung des Vormundes von der Schlußrechnung durch testamentarische Bestimmung der Eltern ist unzulässig (vgl. Note 65). Dagegen kann das gewesene Mündel oder wem sonst die Rechnung zu legen ist (vgl. Note 79), auf die Schlußrechnung verzichten. — Die Herausgabe des Vermögens und die Schlußrechnung ist binnen einer den Umständen nach angemessenen Frist zu bewirken. Bei Weigerung oder Zögerung muß das gewesene Mündel die Klage erheben. — Im Falle des Todes des Vormundes haben seine Erben die in § 1890 festgesetzten Verpflichtungen.

[81]) vgl. §§ 1840—1843 und die Noten dazu, insbesondere Note 60.

[82]) vgl. § 1842.

[83]) Falls sich das volljährig gewordene Mündel außergerichtlich mit dem Vormund auseinandersetzt und auf die förmliche Schlußrechnung verzichtet, bedarf es des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht. Streitigkeiten zwischen Vormund und dem volljährig gewordenen Mündel über die Richtigkeit der Schlußrechnung und überhaupt aus dem Vormundschaftsverhältniß können nur im Wege des ordentlichen Prozesses ausgetragen werden. Die in § 1892 geordnete Thätigkeit des Vormundschaftgerichts ist nur eine vermittelnde und enthält nur insoweit eine Ausdehnung der vormundschaftsrichterlichen Thätigkeit zu Gunsten des volljährig gewordenen Mündels, indem es dem Vormundschaftsgericht die Pflicht auferlegt, die Schlußrechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen (Neuerung gegen das bisherige preußische Recht), um dem oft noch unerfahrenen Mündel zu Hilfe zu kommen. Daß das gewesene Mündel zur Quittung über das ihm ausgeantwortete Vermögen verpflichtet ist, folgt aus § 368.

§ **1894.** Den Tod des Vormunds hat dessen Erbe dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.[84])

Den Tod des Gegenvormunds oder eines Mitvormunds hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

§ **1895.** Die Vorschriften der §§ 1885 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den **Gegenvormund** entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel. **Vormundschaft über Volljährige.**

§ **1896.** Ein **Volljähriger** erhält einen Vormund, wenn er **entmündigt** ist.[85])

§ **1897.** Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung,[86]) soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein anderes ergiebt.

§ **1898.** Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder Jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

§ **1899.** Vor den Großvätern[87]) ist der **Vater** und nach ihm die **eheliche Mutter** des Mündels **als Vormund berufen.**

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht berufen.

§ **1900.** Eine **Ehefrau** darf zum **Vormund ihres Mannes** auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.

Der **Ehegatte** des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die **eheliche Mutter** darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormund bestellt werden.

Die **uneheliche Mutter** darf vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden.

§ **1901.** Der Vormund hat **für die Person des Mündels** nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.[88])

---

[84]) Bei Vermeidung der Ersatzpflicht für den durch Zögerung verursachten Schaden.

[85]) vgl. §§ 2, 6, 104, 105, 106 ff., 114, 115, 1906 ff. — Vormundschaft über „entmündigte" Geisteskranke, Geistesschwache, Verschwender, Trunksüchtige. Die „Entmündigung" ist also die nothwendige Voraussetzung. Dem nicht entmündigten Volljährigen kann, wenn er schutzbedürftig ist, gemäß §§ 1910, 1911, 1913 ein Pfleger bestellt werden. Vgl. jedoch § 1906.

[86]) vgl. §§ 1773–1895.

[87]) vgl. § 1776 Nr. 3 und 4.

[88]) Also: Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, Veranstaltung der erforderlichen Pflege, Heilung, Beaufsichtigung und Sicherung des Mündels. Eine Erziehungs- und Zuchtgewalt hat der Vormund eines Volljährigen natürlich nicht, doch darf er Zwangsmaßregeln anwenden, wenn der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein.[89])

§ **1902.** Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels[90]) nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

Zu einem Mieth- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältniß länger als vier Jahre dauern soll.[91]) Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ **1903.** Wird der **Vater des Mündels** zum Vormund bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormunds. Dem Vater stehen die **Befreiungen** zu,[92]) die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Fall der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.[93])

§ **1904.** Ist die **eheliche Mutter** des Mündels zum Vormund bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1903 für den Vater.[94]) Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.[95])

§ **1905.** Ein Familienrath kann nur nach § 1859 Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienraths oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

§ **1906.** Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt[96]) ist, kann unter **vorläufige Vormundschaft** gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Ge-

---

[89]) vgl. § 1800. Der Vormund einer volljährigen Ehefrau soll in der Lage sein, den Ehemann zur Erfüllung seiner Pflichten gegen die Frau anzuhalten und nöthigenfalls selbst die zum Schutze der Frau erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

[90]) Für die Kinder des volljährigen Mündels. Vgl. § 1624.

[91]) vgl. § 1822 Nr. 5.

[92]) Ohne Weiteres kraft dieser gesetzlichen Vorschrift.

[93]) vgl. §§ 1666 Abs. 2, 1667, 1670, 1680.

[94]) Nach § 1903 Abs. 2 und § 1697, verliert also die zum Vormund eines Volljährigen bestellte Mutter desselben die Befreiungen des § 1903, sobald sie eine neue Ehe eingeht.

[95]) Es verbleiben ihr aber die Befreiungen der §§ 1853, 1854.

[96]) Aber noch nicht rechtskräftig ausgesprochen ist.

fährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.[97])

§ **1907.** Die Vorschriften über die Berufung[98]) zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.

§ **1908.** Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

Dritter Titel. **Pflegschaft.**[99])

§ **1909.** Wer **unter elterlicher Gewalt** oder unter **Vormundschaft** steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund **verhindert** ist, einen **Pfleger.**[100]) Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormund die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfniß einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

---

[97]) Es kann hierdurch namentlich ein Verschwender an böswilliger Verschleuderung seines Vermögens während des Entmündigungsverfahrens gehindert und ein Geisteskranker sowie dessen Familie sicherer gegen die nachtheiligen Folgen seiner Verfügungen geschützt werden, denn die Einleitung einer „vorläufigen Vormundschaft" hat sofort die Wirkung, daß das Bevormundete in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird (§ 114).

[98]) vgl. §§ 1776, 1898—1900.

[99]) Ueber „Nachlaß-Pflegschaft" vgl. §§ 1960 ff. Im Uebrigen sind die Fälle, in denen eine „Pflegschaft" eingeleitet werden kann, in diesem Titel erschöpfend geregelt. Eine allgemeine Vorschrift, wie sie z. B. die Preuß. Vormundschafts-Ordnung enthält, wonach das Vormundschaftsgericht in allen Fällen eines nach seinem Ermessen vorliegenden Schutzbedürfnisses eine Pflegschaft einleiten kann, ist in das B. G.-B. nicht aufgenommen. Es erschien dies bedenklich, weil die Anordnung einer Pflegschaft, wenn sie auch rechtlich nicht eine „Beschränkung der Geschäftsfähigkeit" des Pflegebefohlenen zur Folge hat, doch seine bürgerliche Selbstständigkeit wesentlich beschränkt, da er die von dem Pfleger vorgenommenen Handlungen gegen sich gelten lassen muß, mithin insoweit einem fremden Willen unterliegt.

[100]) Also: in Fällen, in denen der „Gewalthaber" (Vater, Mutter) oder der „Vormund" thatsächlich (Abwesenheit, Krankheit u. s. w.) oder rechtlich (wegen widerstreitender Interessen des Kindes bezw. Mündels einerseits und des Gewalthabers bezw. Vormundes andererseits vgl. § 181) verhindert ist, erhält das unter elterlicher Gewalt stehende minderjährige Kind, das unter Vormundschaft stehende (minderjährige oder volljährige) Mündel einen Pfleger.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

§ **1910.** Ein **Volljähriger,** der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge **körperlicher Gebrechen,** insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist,[101] seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge **geistiger oder körperlicher Gebrechen** einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf **nur mit Einwilligung des Gebrechlichen** angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.[102]

§ **1911.** Ein **abwesender Volljähriger,** dessen **Aufenthalt unbekannt** ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen **Abwesenheitspfleger.** Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben. B. II. 107 ff.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen **Aufenthalt bekannt,** der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

§ **1912.** Eine **Leibesfrucht** erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.[103] Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

---

[101] Es sind dies blos Beispiele; auch wegen anderer körperlicher Gebrechen kann ein Pfleger bestellt werden.

[102] Die Bedeutung des § ist: Wegen körperlicher Gebrechen kann ein Pfleger für alle Angelegenheiten oder für einzelne oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten bestellt werden (Abs. 1 und 2). Wegen geistiger Gebrechen kann ein Pfleger nicht für alle, sondern nur für einzelne oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten bestellt werden. Wenn ein Volljähriger durch geistige Gebrechen an der Besorgung aller Angelegenheiten verhindert ist, so soll er entmündigt werden und einen Vormund erhalten (§§ 1896 ff.). Der Pfleger eines „Gebrechlichen" hat, da dessen „Geschäftsfähigkeit" unbeschränkt bestehen bleibt (vgl. Note 99), die Stellung eines „von Staatswegen bestellten Spezialbevollmächtigten." Der Pflegebefohlene ist hiernach nicht gehindert, in die Handlungen seines Pflegers störend einzugreifen; praktisch wird dies jedoch selten vorkommen, da nach Abs. 3 die Pflegschaft in der Regel nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden kann.

[103] vgl. Note 1 zu § 1.

§ **1913. Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte ist,** so kann dem Betheiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben,[104] der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereigniß bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§ **1914.** Ist durch **öffentliche Sammlung** Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zweck der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen[105] weggefallen sind.

§ **1915.** Auf die **Pflegschaft** finden die **für die Vormundschaft** geltenden Vorschriften **entsprechende Anwendung,** soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergiebt.[106]

Die Bestellung eines **Gegenvormundes** ist **nicht erforderlich.**[107]

§ **1916.** Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.[108]

§ **1917.** Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich,[109] so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pfleger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, so lange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

---

104) vgl. §§ 2100 ff.

105) Das sogen. Komitee.

106) vgl. §§ 1773 ff., 1916 ff.

107) Nach § 1915 bedarf also der Pfleger der Genehmigung des Gegenvormundes (falls ein solcher bestellt ist — der Ausdruck „Gegenpfleger" ist vermieden) und des Vormundschaftsgerichtes in denselben Fällen, wie der Vormund. Wenn aber der in der Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Pflegebefohlene, z. B. der Gebrechliche (vgl. Noten 99 und 102) das betreffende Rechtsgeschäft (z. B. den Verkauf eines Grundstücks) selbst vornimmt, so bedarf er der Genehmigung des Gegenvormundes bezw. Vormundschaftsgerichtes nicht.

108) vgl. §§ 1776 ff.

109) Wenn z. B. der Großvater dem Enkel ein Vermächtniß macht mit der Bestimmung, daß die Verwaltung des Vermächtnisses nicht dem Vater (der Mutter) bezw. nicht dem Vormunde, sondern einer von ihm benannten Person zustehen soll.

§ **1918**. Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

§ **1919**. Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

§ **1920**. Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

§ **1921**. Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für todt erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Vorbemerkung.

I.

Das „Erbrecht" des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" befaßt sich nur mit dem für alle Kreise des Volkes geltenden Rechte. Die besonderen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter sowie über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke (bäuerliches Erbrecht) sind den Landesgesetzen vorbehalten vgl. Art. 59, 62, 64 Einf.-Ges. Die Einzelheiten des Inhaltes des fünften Buches des B. G.-B. über das „Erbrecht" ergiebt das Inhaltsverzeichniß vor Seite 5.

Auch die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung in ihrer neuen Fassung enthalten zahlreiche das Erbrecht betreffende Bestimmungen, von denen die wichtigsten bei den betreffenden §§ des B. G.-B. erwähnt werden sollen.

Ueber die Beerbung von Deutschen im Auslande und von Ausländern in Deutschland handeln die Art. 24 ff. Einf. Ges.

Von dem **Verfahren in Nachlaßsachen** handelt das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. die §§ 72—99 in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der §§ 1—34 und den Schlußbestimmungen der §§ 192—195 daselbst. Hervorgehoben sei hier nur, daß nach § 72 für die nach dem B. G.-B. den **Nachlaßgerichten** obliegenden Verrichtungen die **Amtsgerichte** zuständig sind, soweit nicht in einzelnen Staaten diese Verrichtungen durch Landesgesetz anderen Behörden übertragen sind (vgl. Art. 147 Einf.-Ges.)

wie zu Art. 147 Einf.-Ges.

Das Erbrecht des B. G.-B. gilt für die **nach dem 31. Dezember 1899** eintretenden Erbfälle (Todesfälle) **sofort.** Für die erbrechtlichen Verhältnisse, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Diese sowie einige andere **Uebergangsvorschriften** betreffend das „Erbrecht", insbesondere betreffend die vor dem 1. Januar 1900 errichteten Verfügungen von Todeswegen (Testamente, Erbverträge u. s. w.) eines nach dem **31. Dezember 1899** verstorbenden Erblassers enthalten die Art. 213 ff. Einf.-Ges.

II.

Wesen des Erbrechts.

An der Spitze des Erbrechts des B. G.-B. steht in § 1922 der Satz:

> Mit dem Tode einer Person **(Erbfall)** geht deren Vermögen **(Erbschaft)** als **Ganzes** auf eine oder mehrere andere Personen **(Erben)** über.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt (§ 1), sie endigt naturgemäß mit dem Tode, aber die Rechtsverhältnisse auf

dem Gebiete des Vermögensrechts, in denen der Mensch bei Lebzeiten gestanden hat, seine Aktiva und Passiva, bleiben in dem Zustande, den sie bei seinem Tode hatten, bestehen; sie werden vom Gesetz in ihrer Einheit als ein Ganzes (universitas) unter dem Namen „Erbschaft" (Nachlaß) zusammengehalten, sie gehen als Ganzes im Wege der **Gesammt-** oder **Universal-Nachfolge** über, sei es auf einen, sei es auf mehrere Erben, deren gemeinschaftliches Vermögen (vgl. §§ 2032 ff.) der Nachlaß wird. Der bezw. die Erben sind in Bezug auf das Vermögens-Ganze des Erblassers dessen Ersatzmänner; er bezw. sie setzen die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers gewissermaßen in sich fort.

Die Folge dieser Auffassung, daß beim Tode eines Menschen dessen vermögensrechtliche Verhältnisse als Ganzes zusammengehalten werden, ist, daß jeder Mensch eine Erbschaft hinterläßt, auch wenn er nur Schulden hat, und einen Erben, der, falls kein anderer vorhanden, der Fiskus ist (§ 1936), und zwar ordnet das B. G.-B. die Sache dahin, daß dem Erben die Erbschaft auch „ohne sein Wissen und Wollen" im Augenblicke des Todes des Erblassers kraft Gesetzes von selbst „anfällt", unbeschadet des Rechtes, die so erworbene Erbschaft „auszuschlagen", bis sie an den Fiskus fällt, der sie nicht ausschlagen darf (§ 1942). Zu unterscheiden von der „Ausschlagung" der Erbschaft ist der „Erbverzicht" vgl. § 2346.

Aus dem Grundsatze, daß der Erbe der Ersatzmann des Erblassers in Bezug auf seine vermögensrechtlichen Verhältnisse ist, folgt ferner, daß alle anderen an der Erbschaft betheiligten Personen, insbesondere die **Vermächtnißnehmer** und die **Pflichttheilsberechtigten Gläubiger des Erben** sind (vgl. § 1967 und die Noten dazu, ferner §§ 2174, 2176, 2303, 2304, 2317). Es giebt also im rechtlichen Sinne keine Pflichttheils-Erben, sondern nur Pflichttheils-Berechtigte.

III.

Wer ist Erbe?

In erster Reihe erbt, wer vom Erblasser durch **Testament** (einseitige, jeder Zeit widerrufliche Verfügung von Todeswegen) vergl. § 1937 und 2064 ff. bis 2272 oder durch **Erbvertrag** (zweiseitiges bindendes Rechtsgeschäft von Todeswegen) vergl. § 1941, 2274 ff., als Erbe berufen ist, soweit nicht der Fall des § 2105 vorliegt. Die **Testamentsform** ist im B. G.-B. gegenüber den meisten bisherigen Rechten **wesentlich erleichtert**. (Vgl. §§ 2231 ff.)

Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, oder wenn der darin Eingesetzte nicht Erbe wird, z. B. weil er den Erbfall nicht erlebt (§ 1923) oder die Erbschaft ausschlägt (§§ 1942 ff., 1953), oder wenn ihm die Erbschaft wegen Unwürdigkeit entrissen wird (§ 2344), so tritt die **gesetzliche Erbfolge** der **Verwandten** und des **Ehegatten,** in letzter Linie der Fiskus, ein (§§ 1924 ff.).

Ein nicht seltener Fall ist, daß durch Testament oder Erbvertrag mehrere Personen nicht gleichzeitig, sondern nacheinander zu Erben berufen sind **(Vorerbe — Nacherbe),** z. B. der Ehegatte ist Vorerbe — die Kinder sind Nacherben. Ueber diese sogen. „fideikommissarische Substitution" handeln die §§ 2100 ff.

Es ist oben gesagt, daß in erster Reihe die vom Erblasser getroffene Verfügung von Todeswegen (Testament, Erbvertrag) für die Rechte der Ueberlebenden an seinem Nachlaß maßgebend ist, und daß die gesetzlichen Erben (Verwandten und Ehegatten) erst zur Erbschaft berufen sind, wenn kein Testament oder Erbvertrag sie ausschließt. Das Recht des Erblassers, über sein Vermögen von Todeswegen frei zu verfügen, ist jedoch beschränkt durch das **Pflichttheilsrecht** seiner „Abkömmlinge", seiner „Eltern" und seines „Ehegatten". Das Pflichttheilsrecht ist im B. G.-B. zum Theil abweichend von den bisherigen Rechten geregelt. Hierüber vgl. §§ 2303 ff. und die Vorbemerkung dazu.

IV.

Gesetzliche Erben

sind:

A. die **Verwandten** des Erblassers in durch die §§ 1924—1930 bestimmten **Ordnungen.** Ueber „Verwandtschaft" vgl. § 1589, 1590 und die Noten dazu, insbesondere die dort gegebene Zeichnung,

B. der **Ehegatte** des Erblassers (§§ 1931 ff.), und zwar:

a) als Miterbe: neben den Abkömmlingen (Kindern, Enkeln, Urenkeln u. s. w.) des Erblassers, ferner neben den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen (Geschwistern, Neffen und Nichten, Großneffen und Großnichten u. s. w. des Erblassers) sowie neben den Großeltern des Erblassers,

b) als Alleinerbe: wenn der Erblasser andere Verwandte als die unter a bezeichneten hinterläßt; Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen des Erblassers und deren Abkömmlinge werden also durch den Ehegatten des Erblassers von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen.

Wenn kein Ehegatte als gesetzlicher Erbe vorhanden ist, erben die Verwandten unbegrenzt bis in die entferntesten zu ermittelnden Grade (§ 1929), während nach den meisten bisherigen Rechten die ganz entfernten Verwandten vom Fiskus ausgeschlossen wurden.

C. Wenn keine Verwandten und kein Ehegatte vorhanden sind, ist der **Fiskus** gesetzlicher Erbe (§ 1936).

Die im B. G.-B. festgesetzte Erbfolgeordnung der Verwandten stimmt zwar bezüglich des Erbrechts der Abkömmlinge (Kinder, Enkel u. s. w.) mit den bisherigen Rechten überein; in der weiteren Regelung aber enthält sie zum Theil erhebliche Abweichungen von den bisherigen Rechten. Sie beruht auf dem, wie man annimmt, aus dem alten Deutschen Rechte stammenden Grundsatze:

> Verwandte, die mit dem Erblasser die näheren Stammeseltern gemeinsam haben, schließen solche Verwandte aus, die durch entferntere Stammeseltern mit dem Erblasser verbunden sind (Erbfolgeordnung nach **Parentelen** oder **Sippen**).

Die „erste Ordnung" besteht demnach aus den Abkömmlingen des Erblassers, — die „zweite Ordnung" aus den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen (Geschwistern, Neffen und Nichten u. s. w. des Erblassers), — die „dritte Ordnung" aus den Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen (Onkel und Tante, Cousins und Cousinen des Erblassers), — die „vierte Ordnung" aus den Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen — u. s. w. So lange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, sind die Verwandten der folgenden Ordnungen nicht zur Erbfolge

berufen (§ 1930). Das Nähere über die Reihenfolge der Berufung zur Erbschaft innerhalb der zu „derselben" Erbfolge-Ordnung gehörenden Personen vgl. §§ 1924—1929.

Für die vorstehend geschilderte Regelung der gesetzlichen Erbfolge wurde geltend gemacht, daß sie den Vorzug der Einfachheit habe und, was das Verhältniß der Seitenverwandten zu den Verwandten der aufsteigenden Linie betrifft, zu billigeren und sachgemäßeren Ergebnissen führe, als die meisten bisher in Deutschland geltenden Rechte.

V.

Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Die diesbezüglichen Vorschriften sind für das praktische Leben von der allergrößten Wichtigkeit. Fast jeder Mensch kommt ein Mal in die Lage, einen Angehörigen zu beerben und sich die Frage vorzulegen, ob und inwieweit er für die Schulden seines Erblassers mit seinem eigenen Vermögen hafte, und was zu thun sei, um durch die Erbschaft nicht in Ungelegenheit und Schaden zu kommen. Aber nicht blos für den **Erben,** sondern ebenso für die **Nachlaßgläubiger** sind jene Vorschriften von Bedeutung, damit ihnen nicht der zahlungsfähige Nachlaß durch einen überschuldeten Erben und dessen eigene Gläubiger entzogen werde. Die Erfassung des inneren Zusammenhanges und das Verständniß der zahlreichen Einzelheiten der diesbezüglichen, im B. G.-B. und der ergänzten Civ.-Proz.-Ord. sowie Konkurs-Ord. zerstreuten Gesetzesbestimmungen ist selbst für den Juristen keine leichte Aufgabe. Es möge dies hervorgehoben werden, um daran den Rath zu knüpfen, daß Jeder, der, sei es als Erbe, sei es als Nachlaßgläubiger, in die Lage kommt, einen nicht ganz klaren und einfachen Fall auf diesem Gebiete zu erleben, sich zur Vermeidung von Nachtheilen an einen bewährten Rechtsverständigen wende. Im Folgenden soll eine gedrängte Darstellung der Grundzüge der Lehre gegeben werden unter Hervorhebung dessen, was vom Standpunkte des **Erben** und was vom Standpunkte der **Nachlaßgläubiger** zu beachten ist.

Ueber den Begriff der **Nachlaßverbindlichkeiten** vgl. oben unter II am Ende sowie § 1967 und die Noten dazu.

A. Aus der Auffassung, daß die „Erbschaft" (Aktiva und Passiva) als einheitliches Ganzes zusammengehalten wird und in dieser Weise auf den Erben übergeht (vgl. oben unter II), ergiebt sich als natürliche Folge, daß an sich und zunächst die Passiva des Nachlasses auf seinen Aktivis ruhen, d. h. daß für die Nachlaßverbindlichkeiten zunächst nur der Nachlaß, dieser aber auch ganz und gar, haftet, und daß aus letzterem Grunde die eigenen Gläubiger des Erben zunächst keinen Zugriff auf den Nachlaß haben. Dieser Gedanke ist im § 1958 des B. G.-B. und folgenden Vorschriften der ergänzten Civ.-Proz.-Ord. zum Ausdruck gelangt:

§ 778. So lange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.

§ 779. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

B. Wenn der **Erbe** sich mit den Nachlaßverbindlichkeiten gar nicht befassen will, z. B. weil er von vornherein weiß, daß der Nachlaß überschuldet ist, so ist das einfachste Mittel hierzu, daß er die ihm angefallene Erbschaft ausschlägt (§§ 1942 ff.). Hierzu giebt ihm das Gesetz eine Frist von 6 Wochen nach erlangter Kenntniß von dem Erbfalle. Er kann jedoch nicht mehr ausschlagen, wenn er die Erbschaft bereits angenommen hat, sei es ausdrücklich, sei es durch irgend welche erkennbare Bethätigung des Annahmewillens; die „Besorgung von Erbschaftsgeschäften" ist nicht ohne weiteres als Annahme der Erbschaft zu deuten (§ 1959), sondern es ist dies im einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden. Mit dem Ablauf der 6 wöchigen Frist gilt die Erbschaft, wenn keine Ausschlagung erfolgt ist, ohne Weiteres kraft Gesetzes als angenommen (§§ 1943 ff.). Zum Schutze der **Nachlaßgläubiger** während der 6 wöchigen Ueberlegungsfrist des Erben dient die Vorschrift der § 1961 B. G.-B. und § 779 Abs. 2 der ergänzten Civ.-Proz.-Ord. (Bestellung eines Nachlaßpflegers bezw. Vertreters.)

C. Sobald der Erbe die ihm „angefallene" Erbschaft angenommen bezw. nicht innerhalb 6 Wochen ausgeschlagen (vgl. §§ 1942—1944) und dadurch sein Vermögen mit dem Nachlaß vermischt hat, haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich nicht nur mit dem Nachlaß, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen (vgl. 1967 Abs. 1); es ist dies die naturgemäße Folge der eingetretenen Vermischung beider Vermögensmassen zu einem Ganzen. Es haben also die Nachlaßgläubiger den Zugriff auf das eigene Vermögen des Erben und die eigenen Gläubiger des Erben den Zugriff auf den Nachlaß. — Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes würde jedoch zu großen Härten für den **Erben** führen, z. B. wenn er im Vertrauen auf die Zulänglichkeit des Nachlasses die Erbschaft angenommen bezw. wenn er die Ausschlagungsfrist versäumt hat (§§ 1943, 1944). Andererseits bedürfen auch die **Nachlaßgläubiger** des Schutzes gegen die Vermischung der zahlungsfähigen Erbschaft mit dem überschuldeten eigenen Vermögen des Erben, damit ihnen der Nachlaß nicht durch die eigenen Gläubiger des Erben entzogen werde.

Das B. G.-B. gewährt daher zum Schutze

a) sowohl des **Erben** gegen die unbeschränkte Haftung (mit seinem eigenen Vermögen) für die Nachlaßverbindlichkeiten, als auch
b) der **Nachlaßgläubiger** gegen die Vermischung des zahlungsfähigen Nachlasses (auf dem ihre Forderungen ruhen) mit dem überschuldeten eigenen Vermögen des Erben

Rechtsbehelfe, deren Anwendung zur Folge hat, daß die Vermischung der beiden Vermögensmassen rückgängig gemacht wird und die „Absonderung des Nachlasses" von dem übrigen Vermögen des Erben eintritt (vgl. § 1981 Abs. 2 und §§ 217 ff. der ergänzten Konkursordnung).

Die Folge dieser Ordnung der Haftung des Erben wird sein, daß die auf den Nachlaß beschränkte Haftung des Erben im praktischen Leben die Regel, die unbeschränkte Haftung die Ausnahme ist.

Die Rechtsbehelfe sind:

1. Die **Nachlaß-Verwaltung** zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (vgl. §§ 1975—1988), eine **neue Einrichtung** des B. G.-B. Der **Nachlaßkonkurs** (vgl. §§ 1975, 1988, 1989 und die diesbezüglichen Vorschriften der §§ 214 ff. der ergänzten Konkursordnung)

Der „Nachlaß-Konkurs“ erscheint als der gegebene Weg, wenn der Nachlaß überschuldet ist. Ist letzteres zweifelhaft oder ist der Nachlaß zwar zahlungsfähig, seine Verhältnisse sind aber sehr verwickelter und schwieriger Natur oder es liegen sonstige Gründe z. B. Pietät gegen den Erblasser vor, aus denen der sofortige Antrag auf Nachlaß-Konkurs nicht angemessen erscheint, so ist die unter gerichtlicher Leitung stattfindende „Nachlaß-Verwaltung“ das geeignete Mittel, eine dem Gesetz entsprechende, den **Erben** von seiner Verantwortlichkeit gegenüber den Nachlaßgläubigern befreiende, die **Nachlaßgläubiger** gegen Unredlichkeit oder Geschäfts- und Gesetzesunkenntniß des Erben schützende Verwaltung und Bereinigung des Nachlasses herbeizuführen.

Wenn die „Nachlaß-Verwaltung“ oder der „Nachlaß-Konkurs“ Mangels die Kosten deckender Masse nicht thunlich sind, so bleibt als Rechtsbehelf des Erben zur Geltendmachung der auf den Nachlaß beschränkten Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten übrig:

3. **Die Herausgabe des Nachlasses zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung** gemäß §§ 1990, 1991, mit anderen Worten: Der Erbe verweigert die Befriedigung der Nachlaßgläubiger insoweit, als der Nachlaß nicht ausreicht, und überläßt es den einzelnen Nachlaßgläubigern, falls sie sich ihre Forderungen nicht ohne Weiteres kürzen lassen wollen, im Wege der ihnen angemessen erscheinenden einzelnen Zwangsvollstreckungsmaßregeln in die einzelnen Nachlaßgegenstände vorzugehen, die er ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen hat, welches letztere in der Regel nach Maßgabe des vom Erben errichteten Nachlaß-Inventars (vgl. weiter unten) erfolgen wird. Die Einhaltung einer Reihenfolge oder die Sorge für verhältnißmäßige Befriedigung der Nachlaßgläubiger liegt dem **Erben** nicht ob; nur darf er Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen in keinem Falle vor den übrigen Nachlaßverbindlichkeiten berichtigen und Vermächtnisse und Auflagen wiederum erst nach den Pflichttheilsansprüchen; vgl. zu Vorstehendem die erwähnten §§ 1990, 1991 und die Noten dazu. Im Uebrigen entscheidet unter den **Nachlaßgläubigern** der Grundsatz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“; es liegt daher in ihrem Interesse, falls nicht die Zulänglichkeit des Nachlasses zweifellos oder wenigstens hinreichende Masse für die Nachlaß-Verwaltung oder den Nachlaß-Konkurs vorhanden ist, in der Geltendmachung ihrer Forderungen ohne Zögern vorzugehen.

Wenn als Nachlaßgläubiger lediglich im Aufgebotsverfahren ausgeschlossene Gläubiger (vgl. hierüber unter E) oder Vermächtnißnehmer oder Forderungsberechtigte aus einer Auflage (§ 2192) in Betracht kommen, so braucht der Erbe, falls er nicht will, zur Geltendmachung seiner auf den Nachlaß beschränkten Haftung die „Nachlaß-Verwaltung“ oder den „Nachlaß-Konkurs“ selbst dann nicht zu beantragen, wenn eine zur Deckung der Kosten hinreichende Masse vorhanden ist, sondern er kann bei unzureichendem Nachlaß die erforderlichen Kürzungen selbst vornehmen oder den hiermit nicht einverstandenen Gläubigern den Nachlaß nach Maßgabe des vorstehend unter 3 Gesagten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung herausgeben bezw. den Werth desselben zahlen (vergl. §§ 1973, 1992).

Sowohl dem **Erben,** als den **Nachlaßgläubigern,** letzteren jedoch nur binnen 2 Jahren nach der Annahme der Erbschaft (§ 1981 B. G.-B. und § 220 der ergänzten Konk.-Ord.), steht nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften des B. G.-B., der Konkursordnung und der Civilprozeßordnung das Recht zu, die vorstehend bezeichneten Rechtsbehelfe zur Anwendung zu bringen (zu beantragen), um dadurch zu erreichen:

a) der **Erbe:** daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten nur beschränkt, nämlich nicht mit seinem Vermögen, sondern nur mit dem Nachlaß haftet,

b) die **Nachlaßgläubiger:** daß der Nachlaß zunächst zu ihrer Befriedigung verwandt werde und nur der etwaige Ueberschuß dem Erben bezw. dessen persönlichen Gläubigern zufalle.

Die unter 1—3 bezeichneten drei Rechtsbehelfe zur Geltendmachung seiner auf den Nachlaß **beschränkten Haftung** hat jedoch — und dies ist als besonders wichtig hervorzuheben — der **Erbe** bei der gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckung der Nachlaßgläubiger **nicht,** er haftet also **unbeschränkt, wenn** er sich „als Erbe des Schuldners" hat verurtheilen lassen, **ohne** durch einen darauf gerichteten Antrag herbeizuführen, daß ihm im Urtheile **die Beschränkung seiner Haftung vorbehalten wird** (§ 780 der ergänzten Civ.-Proz.-Ord.). Dieser Vorbehalt im Urtheil ist also unter allen Umständen die erste Voraussetzung der auf den Nachlaß beschränkten Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten. Aber auch wenn dieser Vorbehalt gemacht worden, bleibt es **Sache des Erben,** gegen die Zwangsvollstreckung des Nachlaßgläubigers die dem Vorbehalt entsprechenden Einwendungen zu erheben, **da bis zur Erhebung dieser Einwendungen die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt bleibt** (§ 781 der ergänzten Civ.-Proz.-Ord.).

D. Die durch die Natur der Sache gebotene **Vorbereitungsmaßregel** für die Entschließung, ob einer und welcher der drei vorstehend aufgeführten Rechtsbehelfe zur Anwendung zu bringen sei, ist eine genaue Feststellung des Nachlasses, d. h. eine Aufzeichnung der beim Eintritt des Erbfalles (Tod des Erblassers, § 1922) vorhandenen Nachlaß-Gegenstände und Verbindlichkeiten mit Werthangabe **(Nachlaß-Inventar** vgl. § 2001); denn in der Regel wird erst auf Grund eines vollständigen Inventars sowohl der **Erbe** als der **Nachlaßgläubiger** beurtheilen können, ob sie überhaupt eines Schutzes (der **Erbe:** gegen die unbeschränkte Haftung, der **Nachlaßgläubiger:** gegen die Vermischung des Nachlasses mit dem überschuldeten eigenen Vermögen des Erben) bedürfen. Wenn es ganz zweifellos ist, daß der Erbe und der Nachlaß zahlungsfähig sind, wird natürlich Niemand etwas bei Gericht veranlassen und der Erbe wird privatim die Nachlaßverbindlichkeiten in ihm beliebender bezw. mit den Gläubigern vereinbarter Weise tilgen. Ebenso wird in den zweifellosen Fällen der Ueberschuldung des Nachlasses der Erbe entweder die Erbschaft ausschlagen (§§ 1942—1944) oder, falls er dies nicht will oder wegen Versäumung der Frist nicht mehr kann, den Nachlaßkonkurs beantragen, oder die Gläubiger werden letzteres thun. In allen Fällen aber, in denen auch nur ein Zweifel möglich, ist sowohl für den **Erben** wie für die **Nachlaßgläubiger** ein gehöriges **Inventar** die Vorbedingung für die weitere Entschließung.

Das B. G.-B. macht die Errichtung eines **Nachlaß-Inventars,** d. h. die „Einreichung" desselben zu einer **bedeutsamen Rechtseinrichtung,** giebt darüber in den §§ 1993 ff. eingehende Vorschriften und knüpft an

deren Beobachtung bezw. Nicht-Beobachtung wichtige und einschneidende Rechtsfolgen.

Während nach den Vorschriften der meisten bisherigen Rechte der Erbe binnen einer gesetzlich bestimmten Frist (6 Monate) ein Inventar errichten mußte, widrigenfalls er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftete, schreibt das B. G.-B. Folgendes vor:

a) Der **Erbe** ist **berechtigt, jeder Zeit** (also auch noch viele Jahre nach dem Erbfall) dem Nachlaßgericht ein Inventar einzureichen (§ 1993).

b) Der **Erbe** ist **verpflichtet,** auf den **jeder Zeit** zulässigen Antrag **eines Nachlaßgläubigers** binnen einer vom **Nachlaßgericht** bestimmten **Frist** von 1—3 Monaten (ausnahmsweise länger) nach Annahme der Erbschaft (§§ 1943, 1944) dem Nachlaßgericht ein Inventar einzureichen (§§ 1994, 1995). Wenn der Erbe die ihm gestellte Inventarfrist versäumt oder absichtlich ein unvollständiges Inventar errichtet, oder sich weigert, es mit dem Offenbarungseide zu bekräftigen, **so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt mit seinem eigenen Vermögen** (§§ 1994, 2005, 2006) und verliert in Folge dessen alle zur Geltendmachung der beschränkten Haftung vom Gesetz gebotenen Rechtsbehelfe (vgl. oben unter C 1—3 und § 2013).

Wenn dagegen der Erbe, sei es freiwillig oder auf Antrag eines Nachlaßgläubigers, innerhalb der gestellten Frist ein vorschriftsmäßiges Inventar einreicht, so haben

die **Nachlaßgläubiger,** die jeder Zeit das Inventar einsehen können, eine sichere Grundlage für ihre weitere Entschließung, ob sie „Nachlaß-Verwaltung" oder „Nachlaß-Konkurs" oder „einzelne Zwangsvollstreckungs-Maßregeln" in die einzelnen Nachlaßgegenstände (vgl. oben unter C 1—3) beantragen sollen.

Der **Erbe** hat durch die Einreichung des Inventars allein zwar noch nicht den Vortheil der auf den Nachlaß beschränkten Haftung, er hat sich aber dadurch die Geltendmachung der zur Erlangung der beschränkten Haftung dienenden drei Rechtsbehelfe (vgl. unter C 1—3) für alle Zeiten gesichert. Er sichert sich durch die Einreichung des Inventars überhaupt die in § 2013 und den dort citirten Vorschriften bezeichneten Rechtsvortheile, namentlich aber gewinnt er durch die Errichtung des Inventars für sich die **Vermuthung,** daß zur Zeit des Erbfalles weitere Nachlaßgegenstände als die im Inventar angegebenen nicht vorhanden gewesen seien, und den **Nachlaßgläubigern** steht nur frei, diese Vermuthung durch Gegenbeweis zu entkräften (§ 2009). Es ist also, wenn später die „Nachlaß-Verwaltung" oder der „Nachlaß-Konkurs" eröffnet wird, oder wenn, wegen Unthunlichkeit dieser Maßregeln Mangels die Kosten deckender Masse, der Erbe den Nachlaß „zum Zweck der Befriedigung der Nachlaßgläubiger im Wege der (Einzel-) Zwangsvollstreckung herauszugeben hat" (vgl. oben unter C 1—3), das Inventar bis zur Erbringung des Gegenbeweises maßgebend.

Diese Vermuthung zu Gunsten des **Erben** wird und muß für die **Nachlaßgläubiger** ein Antrieb sein, den Antrag auf Inventarerrichtung möglichst bald nach dem Erbfall (Tode des Erblassers) zu stellen (die sechswöchige Ausschlagungsfrist des § 1944 braucht nicht abgewartet zu werden; die „Inventarfrist" beginnt allerdings erst mit der Annahme der Erbschaft zu laufen vgl. § 1995), damit durch möglichst frühzeitige Inventarerrichtung der Nachlaß vor Verdunkelungen geschützt werde.

Aber auch der **Erbe** hat ein dringendes Interesse, möglichst schnell nach dem Erbfall ein Inventar zu errichten; denn da es zu der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gehören dürfte (§ 276), seine Vermögensverhältnisse möglichst zu übersehen, so könnte eine Verzögerung der Inventarerrichtung dem Erben als Nachlässigkeit ausgelegt und den Erben des Vortheils des § 1979 verlustig sowie nach § 1980 schadensersatzpflichtig machen. Auch könnte eine Verzögerung der Inventarerrichtung leicht Unvollständigkeiten des Inventars zur Folge haben, die dem Erben dann als „absichtliche" ausgelegt werden, was ihn der beschränkten Haftung verlustig macht (§ 2005).

E. Die Inventarerrichtung, die nach dem oben Gesagten die Natur einer Vorbereitungsmaßregel hat, verlangt aber selbst **weitere Vorbereitungsmaßregeln;** denn es muß nicht nur der Aktiv-Nachlaß festgestellt werden, sondern es sollen im Inventar nach § 2001 auch die Nachlaß-Verbindlichkeiten verzeichnet sein. Es muß daher dem Erben die Möglichkeit gegeben werden, die Nachlaßgläubiger binnen einer bestimmten Frist zu ermitteln mit der Maßgabe, daß die erst nach Ablauf der Frist sich meldenden Gläubiger für die Feststellung der Masse und die Entschließung, ob „Nachlaßverwaltung" oder „Nachlaßkonkurs" zu beantragen sei oder die Herausgabe des Nachlasses zum Zweck der Einzel-Zwangsvollstreckung stattzufinden habe (vgl. oben unter C 1—3), nicht in Betracht kommen. Dieses Mittel ist das **Aufgebot der Nachlaßgläubiger** (der unbekannten und bekannten), worüber das Nähere die §§ 1970 ff. B. G.-B. und §§ 989 ff. der ergänzten Civ.-Proz.-Ordn. enthalten.

F. Die Ermittlung des Aktiv-Nachlasses und der Nachlaß-Gläubiger, namentlich wenn es zum Aufgebot derselben kommt, erfordert einen längeren Zeitraum. Damit der **Erbe** in Ruhe das Inventar errichten und sich schlüssig machen kann, ob und welche der 3 zur Erlangung der beschränkten Haftung ihm zustehenden (unter C 1—3 bezeichneten) Rechtsbehelfe er geltend machen will, gewährt das B. G.-B. **dem Erben** als „vorläufiges Abwehrmittel" gegen andrängende Nachlaßgläubiger die in den §§ 2014 ff. bezeichneten **aufschiebenden Einreden.** Diese gestatten ihm, bis zum Ablauf der ersten 3 Monate nach der Annahme der Erbschaft bezw. bis zur Beendigung des innerhalb eines Jahres beantragten Aufgebots der Nachlaßgläubiger die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten zu verweigern. Wohlgemerkt: die „Berichtigung", d. h. der Erbe, kann nicht die Prozeßführung, auch nicht die Zwangsvollstreckung seitens der Nachlaßgläubiger gegen ihn als Erben abwehren. Dieses Recht hat er, wie oben S. 485 unter A erwähnt, nur bis zur Annahme der Erbschaft bezw. bis zum Ablauf der 6wöchigen Ausschlagungsfrist, vgl. §§ 1943, 1944, 1958 B. G.-B. und § 778 der ergänzten Civ.-Proz.-Ordn. Der Erbe erlangt durch die „aufschiebenden Einreden" vielmehr nur, daß er die Nachlaßverbindlichkeiten nicht zu „erfüllen" braucht, gegen die Folgen des Verzuges und gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung, insbesondere gegen die Versteigerung gepfändeter Sachen, gesichert ist. Andererseits sind die **Nachlaßgläubiger** dadurch geschützt, daß sie mit Zwangsvollstreckungsmaßregeln vorgehen können, unter der Beschränkung auf solche Maßregeln, die zur Vollziehung eines Arrestes, d. h. zu ihrer „Sicherung", zulässig sind, § 782 der ergänzten Civil-Prozeß-Ordnung. Da die erwähnten „aufschiebenden Einreden" lediglich den Zweck

haben, dem Erben Zeit zur Ueberlegung zu verschaffen, ob er von den Rechtsbehelfen zur Geltendmachung seiner beschränkten Haftung Gebrauch machen will (vgl. oben unter C 1—3), so ist für diese Einreden kein Raum, wenn der Erbe bereits unbeschränkt haftet, z. B. weil er das auf Antrag eines Nachlaßgläubigers vom Nachlaßgericht geforderte Inventar nicht innerhalb der gestellten Frist eingereicht hat. Hiervon und von einem anderen Fall, in dem die aufschiebenden Einreden nicht Platz greifen, handelt § 2016. Aus dem Gesagten folgt, daß der **Erbe** gut thun wird, die Entscheidung darüber, ob und welchen der 3 Rechtsbehelfe zur Geltendmachung seiner auf den Nachlaß beschränkten Haftung er geltend machen will, möglichst zu beschleunigen, denn nach Ablauf der für die erwähnten „aufschiebenden Einreden" in §§ 2014, 2015 gewährten Fristen kann der Erbe die Zwangsvollsteckung seitens der **Nachlaßgläubiger** in sein eigenes Vermögen nicht mehr aufhalten.

G. Das Gesagte gilt auch, wenn **mehrere Erben (Miterben)** vorhanden sind; die Thatsache aber, daß dann die Nachlaßverbindlichkeiten statt auf einer Person (Erblasser bezw. Einzel-Erbe) auf mehreren (Miterben) lasten, und daß die Theilung des Nachlasses unter mehrere Personen ohne vorherige Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten die Sachlage sowohl für die Miterben als für die Nachlaßgläubiger erheblich verändert, hat einige besondere Vorschriften nothwendig gemacht, die in den §§ 2058 ff. enthalten sind.

Das Gesetz geht davon aus, daß die Gläubiger eines Schuldners durch dessen Tod nicht schlechter gestellt werden sollen. Wie sie es sich nicht gefallen zu lassen brauchen, daß der Schuldner bei seinen Lebzeiten die Schuld von sich auf mehrere andere Personen vertheilt (vgl. §§ 414 ff. und die Noten dazu), so soll auch der in Folge des Todes beim Vorhandensein mehrerer Erben unvermeidliche Eintritt einer Mehrheit von Schuldnern ihnen so wenig als möglich die Einziehung ihrer Forderung erschweren. Das B. G.-B. stellt daher in § 2058 den Grundsatz an die Spitze:

> **Die Erben** haften für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als **Gesammtschuldner,**

d. h. der **Nachlaßgläubiger** braucht die mehreren Erben nicht alle zusammen (wie nach bisherigem preußischen Recht) zu verklagen, sondern er kann nach den Vorschriften über „Gesammtschuldner" (vgl. §§ 421 ff. und die Noten dazu, sowie die Note 1 § 420) jeden einzelnen Erben beliebig auf die **ganze** oder einen Theil der Schuld belangen, unbeschadet natürlich des jedem Erben zustehenden Rechts gemäß den obigen Auseinandersetzungen die auf den Nachlaß „beschränkte Haftung" geltend zu machen.

Dieser Grundsatz, daß die mehreren Erben als Gesammtschuldner haften, erleidet jedoch in den §§ 2059 ff. erhebliche Einschränkungen.

Das Gesetz schreibt in den §§ 2046, 2047 vor, daß aus dem Nachlasse **zunächst** die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen und erst der Ueberschuß unter die mehreren Miterben zu vertheilen ist. Demgemäß wird unterschieden:

a) **Bis zur Theilung** des Nachlasses kann jeder **Miterbe** die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus seinem „Privatvermögen" verweigern und den Nachlaßgläubiger auf den Nachlaß verweisen. Der **Nachlaßgläubiger** kann, wenn er ein vollstreckbares Urtheil gegen einzelne Miterben erlangt hat, deren „Erbtheile" pfänden und sich überweisen lassen, um darauf hin bei der

Theilung „wie ein Miterbe" zugezogen und befriedigt zu werden; die Zwangsvollstreckung in einzelne Nachlaßgegenstände behufs unmittelbarer Befriedigung daraus kann er nur betreiben, wenn er ein vollstreckbares Urtheil gegen alle Erben erlangt hat (vgl. § 2059 B. G.-B. und § 747 der ergänzten Civ.-Proz.-Ord.).

b) **Nach der Theilung** haften die **Miterben** für die unberichtigten Nachlaßverbindlichkeiten als Gesammtschuldner, d. h. ein jeder Miterbe kann in der oben angegebenen Weise auf die ganze Schuld belangt werden, unbeschadet seines Rechtes der auf den Nachlaß beschränkten Haftung und vorbehaltlich seines Rechtes, später gegen die übrigen Miterben den Rückgriff zu nehmen (vgl. § 426). Dieser Grundsatz ist zwar völlig gerecht, wenn die Miterben ihnen bekannte Nachlaßverbindlichkeiten unter Nichtbefolgung der Vorschrift des § 2046 unberichtigt gelassen und sich den Nachlaß getheilt haben; sie ist aber zu hart, wenn den Miterben bei der Theilung das Vorhandensein von Nachlaßverbindlichkeiten ohne ihre Schuld unbekannt geblieben ist. Demgemäß bestimmt § 2060, daß jeder Miterbe nach der Theilung des Nachlasses nicht als Gesammtschuldner, sondern nur für den seinem Erbtheile entsprechenden Theil einer Nachlaßverbindlichkeit haftet, **wenn** die dort unter Nr. 1—3 bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Außerdem gewährt § 2061 jedem **Miterben** ein einfaches Mittel (vor der Theilung ergehende private Aufforderung der Nachlaßgläubiger durch Zeitungen), sich davor zu schützen, daß er nach der Theilung des Nachlasses von Nachlaßgläubigern für einen größeren Theil einer Nachlaßverbindlichkeit als seinem Erbtheil entspricht in Anspruch genommen werde.

H. Ueber die beschränkte Haftung der **Nacherben** für die Nachlaßverbindlichkeiten vgl. § 2144. Ueber die Haftung des „Vorerben" für die Nachlaßverbindlichkeiten im Falle des Eintritts der „Nacherbfolge" vgl. §§ 2145, 2146.

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

§ **1922.** Mit dem Tode einer Person **(Erbfall)** geht deren Vermögen **(Erbschaft)** als **Ganzes** auf eine oder mehrere andere Personen **(Erben)** über.[1])

Auf den Antheil eines Miterben **(Erbtheil)** finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.[2])

§ **1923. Erbe** kann **nur** werden, **wer** zur Zeit des Erbfalles **lebt.**

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.[3])

[1]) vgl. Vorbemerkung S. 482 unter II.

[2]) Diese allgemeine Vorschrift erspart für zahlreiche Bestimmungen die Wiederholung, daß dieselben außer auf die „Erbschaft" sich auch auf den „Erbtheil" beziehen. — Im Uebrigen vgl. über die „Mehrheit der Erben" §§ 2032 ff.

[3]) Zu diesem § vgl. § 1 Note 1 und § 20 Note 29.

§ **1924. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung**[4]) sind die **Abkömmlinge** des Erblassers.[5])

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge **(Erbfolge nach Stämmen).**

Kinder erben zu gleichen Theilen.[6])

---

[4]) Ueber die Erbfolgeordnung der Verwandten vgl. im Allgemeinen die Vorbemerkung S. 484 unter IV.

[5]) Aus § 1589 Abs. 2 folgt, daß das uneheliche Kind nicht als „Abkömmling" seines Vaters gilt, gegen diesen also kein gesetzliches Erbrecht hat (folglich auch nicht gegen dessen Familie). Der Mutter und deren Verwandten gegenüber steht aber das uneheliche Kind den ehelichen Kindern gleich (§ 1705) und erbt demgemäß nach §§ 1924 ff. Im Uebrigen vgl. §§ 1719, 1722, 1723, 1736, 1737. Die sog. „Brautkinder" sind uneheliche Kinder. — S. 36.
Ueber die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes beim Tode seines Erzeugers gegen dessen Erben vgl. § 1712.
Ueber das Erbrecht bei Annahme an Kindesstatt vgl. §§ 1757, 1759, 1762–1764, 1767.

[6]) Die Bestimmungen des § 1924 über das Erbrecht der „Abkömmlinge" (Kinder, Enkel, Urenkel u. s. w.) entsprechen im Wesentlichen den bisher geltenden Rechten.

Nach der Verwandtschafts-Tafel der Note 1 vor § 1589 (welche zum Verständniß des Folgenden nachzusehen ist) wurden gesetzliche Erben erster Ordnung (der ersten Parentel) von **b** nach dem Grundsatze des § 1924 Abs. 1 alle dort verzeichneten „Abkömmlinge", soweit sie zur Zeit des Todes von b lebten (vgl. § 1923), d. h. in der Zeichnung nicht durchstrichen sind; also: die Söhne d e, die Enkel k l p, die Ur- bezw. UrurEnkel r, s, t, u, z, v (uneheliches Kind der Enkelin q vgl. Note 5).

Dieser Grundsatz wird aber durchbrochen durch die Vorschrift des § 1924 Abs. 2, wonach die dem Grade nach entfernteren Abkömmlinge von der Erbschaft ausgeschlossen werden durch den dem Grade nach näheren „lebenden" Abkömmling, von dem sie selbst abstammen. Es wurden also nach der Tafel Erben „erster Ordnung" von **b** thatsächlich nur: die Söhne d, e, der Enkel p, der Urenkel v und die Urenkelin z, letztere jedoch (sie ist die Tochter von m n, die sich als Kousin und Kousine geheirathet haben) nur insoweit, als sie durch ihre Mutter n mit b verwandt ist, nicht aber insoweit, als sie durch ihren Vater m mit b verwandt ist, denn in dieser Richtung wird sie durch ihren noch lebenden Großvater d, der selbst Erbe von b ist, ausgeschlossen.

Wenn d die Erbschaft ausschlägt (§ 1953) oder für erbunwürdig erklärt ist (§ 2344), so fällt nach den angeführten Vorschriften sein Erbtheil an seine Abkömmlinge nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen. Hat aber d durch Vertrag mit der noch lebenden Erblasserin b auf sein gesetzliches Erbrecht nach ihr „verzichtet", so erstreckt sich die Wirkung dieses Verzichtes, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, auch auf seine Abkömmlinge (§ 2349).

Ueber die Theilungsgrundsätze in der „ersten Ordnung" trifft § 1924 Abs. 3 und 4 Bestimmung.

Neben den vorbezeichneten „Abkömmlingen" der Erblasserin b ist gemäß § 1931 deren überlebender **Ehegatte** a gesetzlicher Erbe zu $^1/_4$.

Nach der in Bezug genommenen Verwandtschafts-Tafel sind also gesetzliche Erben der **b** folgende Personen: a zu $^1/_4$, d zu $^1/_4$, e zu $^1/_4$, z, p, v zu je $^1/_{12}$. Angenommen nun, d hätte ausgeschlagen oder wäre schon vor b gestorben, so würden seine Abkömmlinge an seine Stelle treten, und es würden von seinem $^1/_4$ erhalten: k und l je $^1/_{16}$, r und s je $^1/_{32}$ und z, die bereits nach obigem (als

§ **1925. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung**[7]) sind die **Eltern** des Erblassers **und deren Abkömmlinge.**

Leben zur Zeit des Erbfalls **die Eltern,** so erben sie **allein** und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten **an die Stelle des Verstorbenen** dessen **Abkömmlinge** nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Theil allein.[8])

Abkömmling der vorverstorbenen f und n) $^1/_{12}$ erhielt, würde als gleichzeitiger Abkömmling von d außerdem $^1/_{16}$ erhalten (vgl. §§ 1927, 1951), also zusammen $^7/_{48}$.

Ein anderes Beispiel nach der Verwandten-Tafel: Angenommen, **d** wäre gestorben und es handelte sich um seine Erbschaft, die von s, so weit sie ihn trifft, ausgeschlagen wird, so erben: die Ehefrau c $^1/_4$, k und l je $^3/_{16}$, r $^3/_{32}$, t und u (an Stelle des s) je $^3/_{64}$, z $^3/_{16}$.

Ein weiteres Beispiel: Angenommen, **d** wäre gestorben und es handelte sich um seine Erbschaft, die von s, soweit sie ihn trifft, ausgeschlagen wird, und angenommen ferner, l wäre bereits vor dem Erblasser d gestorben, so erben: die Ehefrau c $^1/_4$, k $^3/_{16}$, r $^3/_{32}$, t und u je $^9/_{64}$ (nämlich an Stelle von s und l vgl. §§ 1927, 1951), z $^3/_{16}$.

[7]) d. h. wenn Verwandte der „ersten Ordnung" nicht erben (§ 1930).

[8]) Beispiel nach der vorerwähnten Verwandtschafts-Tafel: Angenommen, **k** wäre gestorben und es handelte sich um seine Erbschaft, so sind gesetzliche Erben der „zweiten Ordnung" (zweiten Parentel) nach dem Grundsatze des § 1925 Abs. 1 die Eltern c d und deren Abkömmlinge, soweit sie zur Zeit des Todes des k noch lebten (vgl. § 1923), d. h. in der Tafel nicht durchstrichen sind, also die Tochter l, die Enkel bezw. Urenkel r, s, t, u, z. Dieser Grundsatz wird aber durchbrochen durch die Vorschrift des § 1925 Abs. 2. Es wurden also Erben der „zweiten Ordnung" thatsächlich nur die Eltern c d. **Neben** den Eltern und deren Abkömmlingen ist der **Ehegatte** des k (der auf der Tafel nicht verzeichnet ist) gemäß § 1931 Abs. 1 gesetzlicher Erbe zu $^1/_2$, abgesehen von dem ihm nach § 1932 außerdem gebührenden **Voraus.** Es würden also im vorliegenden Beispiel erben: Der Ehegatte des k nach Empfang des Voraus $^1/_2$, die Eltern des k je $^1/_4$.

Angenommen, die Mutter c wäre bereits vor dem Erblasser **k** gestorben, so würden nach Vorstehendem und gemäß § 1925 Abs. 3 erben: Der Ehegatte des k (abgesehen von dem Voraus) $^1/_2$, der Vater d $^1/_4$, r und s je $^1/_{24}$, l $^1/_{12}$, z $^1/_{12}$.

Angenommen, **k** wäre unverheirathet gewesen und die Eltern c d sowie der Neffe s wären vor ihm gestorben, so würden erben: r $^1/_6$, t und u (an Stelle des s) je $^1/_{12}$, l $^1/_3$, z $^1/_3$. Falls l die Erbschaft ausgeschlagen hätte (1953), würden erben: r $^1/_6$, t und u (an Stelle von s und l vgl. §§ 1927, 1951) je $^1/_4$, z $^1/_3$.

Angenommen, **z** wäre gestorben und von seinen Eltern lebte noch der Vater m, so würde nach § 1925, Abs. 3, letzter Satz, der Vater m Allein-Erbe sein.

Angenommen, **q** wäre kinderlos (also nach v) gestorben und es wären nicht blos die Mutter f, sondern auch der Vater g sowie die Nichte z vor ihm gestorben, so würden gemäß § 1925, Abs. 3, erster Satz, Erben von **q** sein: Der vollbürtige Bruder p und die halbbürtigen (Stief-)Geschwister w, x, und es würden erhalten p $^4/_6$, w und x je $^1/_6$. Es begründen also Voll- und Halbbürtigkeit der Geschwister keinen Unterschied in der Erbfolge, sondern nur im Erbtheil, weil die Vollbürtigen „an die Stelle" von zwei Erben (Vater und Mutter) treten, während die Halbbürtigen nur an die Stelle eines Erben (des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter) treten (vgl. §§ 1927, 1951).

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß das gesetzliche Erbrecht der „zweiten Ordnung" bereits nicht unerheblich von den bisherigen Rechten abweicht; z. B. schließt nach Pr. A. L.-R., wenn auch nur ein Elterntheil lebt, dieser die Geschwister aus, und Halbgeschwister werden durch vollbürtige ausgeschlossen.

§ **1926. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung**[9]) sind die **Großeltern** des Erblassers **und deren Abkömmlinge.**

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Antheil des Verstorbenen dem anderen Theile des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.[10])

---

[9]) d. h. wenn Verwandte weder der „ersten" noch der „zweiten" Ordnung erben (§ 1930), wenn also der Erblasser weder „Abkömmlinge" noch „Eltern", noch „Geschwister" (voll- oder halbbürtige), noch „Abkömmlinge von Geschwistern" (Neffen, Nichten, Großneffen, Großnichten u. s. w.) hinterläßt.

[10]) Erben der „dritten Ordnung" (dritter Parentel) sind nach § 1926 insbesondere: Großeltern (mütterliche und väterliche) und deren Abkömmlinge, also zunächst Onkel und Tante bezw. deren Abkömmlinge (Cousins und Cousinen u. s. w.).

Neben den Großeltern ist nach § 1931 der **Ehegatte** des Erblassers Erbe zu $1/2$, abgesehen von dem ihm nach § 1932 gebührenden **Voraus. Abkömmlinge von Großeltern** werden nach Maßgabe des § 1931 **durch den Ehegatten ausgeschlossen.**

Wer den Inhalt der vorhergehenden Noten an der in Bezug genommenen Verwandtschafts-Tafel sich klar gemacht hat, wird sich die in § 1926 behandelten Fälle ebenfalls leicht an dieser Tafel veranschaulichen können. Es mögen deshalb an dieser Stelle folgende Beispiele genügen: Angenommen, **z** stirbt unverheirathet, so erbt, da ihre Eltern m n ohne Hinterlassung von weiteren Abkömmlingen bereits vor ihr gestorben sind, die „dritte Ordnung" gemäß § 1926. Es leben die väterlichen Großeltern c d und der mütterliche Großvater g, während die mütterliche Großmutter f früher verstorben ist. Würde auch letztere noch leben, so würden erben c, d, f, g je $1/4$. Wäre **z** verheirathet gewesen, so würden im soeben angenommenen Falle erhalten: der Ehegatte der z (abgesehen von dem „Voraus") $1/2$, die Großeltern c, d, f, g je $1/8$.

Angenommen, **z** hinterließe einen Ehegatten und im Uebrigen die in der Tafel verzeichneten Verwandten, so würden erben: der Ehegatte (abgesehen von dem „Voraus") zunächst $1/2$, die noch lebenden Großeltern väterlicherseits c, d je $1/8$, der noch lebende Großvater mütterlicherseits g $1/8$; das nach § 1926 an sich den Abkömmlingen der verstorbenen mütterlichen Großmutter f zufallende $1/8$ erhält gemäß § 1931 Abs. 1 Satz 2 der Ehegatte der z, da er, wie oben gesagt, die Abkömmlinge von Großeltern ausschließt; der Ehegatte der z erbt also außer dem „Voraus" $1/2 + 1/8 = 5/8$.

Angenommen, **z** hinterließe einen Ehegatten und seine Großeltern c, d, f, g wären sämmtlich todt, so erhielte gemäß § 1931 Abs. 2 der Ehegatte die ganze Erbschaft.

Angenommen, **z** stirbt unverheirathet und hinterläßt im Uebrigen die in der Tafel als noch lebend verzeichneten Verwandten, von denen d und g

§ **1927.** Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Antheil. Jeder Antheil gilt als besonderer Erbtheil.[11])

§ **1928. Gesetzliche Erben der vierten Ordnung**[12]) sind die **Urgroßeltern** des Erblassers **und deren Abkömmlinge.**

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein;[13]) mehrere erben zu gleichen Theilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser **dem Grade nach am nächsten** verwandt ist;[14]) mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

§ **1929. Gesetzliche Erben der fünften Ordnung** und der **ferneren Ordnungen** sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die Vorschriften des § 1928 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **1930.** Ein Verwandter ist **nicht** zur Erbfolge **berufen, so lange** ein Verwandter einer **vorhergehenden Ordnung vorhanden** ist.[15])

---

die Erbschaft ausschlagen, so erhalten: die väterliche Großmutter c $^1/_4$, Onkel k und Tante l je $^1/_{12}$, die Cousins r s je $^1/_{24}$, Onkel p $^3/_{16}$, Cousine v $^3/_{16}$, Onkel w und Tante x je $^1/_{16}$. Der Unterschied zwischen p v einerseits und w x andererseits folgt daraus, daß Erblasserin z mit p v durch die mütterlichen Großeltern f g (vollbürtig) verwandt, dagegen mit w x nur durch den mütterlichen Großvater g (halbbürtig) verwandt ist (vgl §§ 1927, 1951). — Wenn in dem soeben dargelegten Beispiele der die Erbschaft ausschlagende väterliche Großvater d keine weiteren Abkömmlinge hätte, so würde die Großmutter c seinen Erbtheil, also im Ganzen $^1/_2$; erhalten.

Angenommen, z stirbt unverheirathet und die väterlichen Großeltern c d wären vor ihm ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so erbt nicht etwa der noch lebende Urgroßvater a (dieser kommt erst in der „vierten Ordnung"), sondern die ganze Erbschaft fällt an die mütterlichen Großeltern f g, bezw. deren Abkömmlinge.

11) vgl. § 1951 und die in den vorhergehenden Noten enthaltenen Beispiele, bei denen auf § 1927 verwiesen ist.

12) d. h. wenn kein Verwandter der vorhergehenden drei Ordnungen erbt (§ 1930). Die „vierte Ordnung" kommt aber **überhaupt nicht** in Betracht, wenn der Erblasser einen **Ehegatten** hinterläßt, welcher bei dem Fehlen von Erben der ersten und zweiten Ordnung und bei dem Fehlen von Großeltern (Erben der dritten Ordnung) die ganze Erbschaft erhält (vgl. § 1931 Abs. 2 und Note 10).

13) Nach § 1928 sind Abkömmlinge von Urgroßeltern ausgeschlossen, so lange auch nur einer der acht Urgroßeltern-Theile lebt, die jeder Mensch hat. Bei den Großeltern (dritte Ordnung) gilt dagegen der Grundsatz, daß die Abkömmlinge eines verstorbenen Großelterntheils mit noch lebenden Großelterntheilen zusammen erben (vgl. § 1926).

14) vgl. Note 1 vor § 1589.

15) Auf diesen, aus den vorhergehenden §§ sich von selbst ergebenden Grundsatz ist bereits in den Noten dazu hingewiesen.

§ **1931.** **Der überlebende Ehegatte** des Erblassers ist **neben** Verwandten der **ersten Ordnung** zu einem **Viertheil,**[16]) **neben** Verwandten der **zweiten Ordnung** oder **neben Großeltern** zur **Hälfte** der Erbschaft **als gesetzlicher Erbe berufen.**[17]) Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Antheil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.[18])

Sind **weder** Verwandte der **ersten** oder der **zweiten Ordnung** noch **Großeltern** vorhanden, so erhält der **überlebende Ehegatte** die **ganze Erbschaft.**[19])

§ **1932.** Ist der **überlebende Ehegatte** neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern **gesetzlicher Erbe,**[20]) so gebühren ihm **außer dem Erbtheil** die zum ehelichen **Haushalt gehörenden Gegenstände,** soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind,[21]) und die Hochzeitsgeschenke als **Voraus.** Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.[22])

§ **1933.** Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.[23])

§ **1934.** Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbtheil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbtheil.[24])

§ **1935.** Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfall weg und erhöht sich infolgedessen der Erbtheil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Theil, um welchen sich der Erbtheil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.[25])

---

[16]) Dies ist eine Verbesserung des Erbrechts des Ehegatten, z. B. gegenüber dem Preuß. Recht, wonach der Ehegatte bei 1—3 Kindern zwar auch $^1/_4$, bei mehr Kindern aber nur einen Kindestheil, also z. B. mit 6 Kindern nur $^1/_7$ erhält.

[17]) Außerdem erhält er den „Voraus" gemäß § 1932.

[18]) d. h. die Abkömmlinge von Großeltern des Erblassers werden durch den Ehegatten des letzteren ausgeschlossen. Vgl. Note 10 Abs. 2 und das Beispiel dort in Absatz 4.

[19]) Zu 1931 vgl. noch §§ 1933, 1934, 1963, 1969.

[20]) Den „Voraus" erhält er also nicht, wenn er mit „Abkömmlingen" des Erblassers (erste Ordnung) zusammen erbt.

[21]) vgl. §§ 97 ff.

[22]) vgl. §§ 2147 ff. Der Schlußsatz des § 1932 regelt die Stellung gegenüber allen übrigen Nachlaßgläubigern, denen der Ehegatte mit seinem Anspruch auf „Voraus" nachsteht, weil er als „Vermächtnißnehmer" gilt; vgl. § 226 der ergänzten Konk.-Ordn. Einen Vorzug vor anderen Vermächtnissen genießt der „Voraus" nicht. Der „Voraus" hat nicht die Eigenschaft eines Pflichttheils, der Erblasser kann ihn daher dem Ehegatten entziehen.

[23]) vgl. §§ 1564 ff. [24]) vgl. §§ 1927, 1951.

[25]) Ein gesetzlicher Erbe „fällt weg" durch Tod (vor dem Erblasser), Ausschließung (§ 1938), Ausschlagung der Erbschaft (§ 1953), Erb-

§ **1936.** Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der **Fiskus** des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe.[26] Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Antheil zur Erbfolge berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.

§ **1937.** Der Erblasser kann durch **einseitige Verfügung** von Todes wegen **(Testament, letztwillige Verfügung)** den Erben bestimmen.[27]

§ **1938.** Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.[28]

§ **1939.** Der Erblasser kann durch Testament einem Anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvortheil zuwenden **(Vermächtniß).**[29]

§ **1940.** Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnißnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem Anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden **(Auflage).**[30]

§ **1941.** Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen **(Erbvertrag).**[31]

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnißnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts.

§ **1942.** Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen **(Anfall der Erbschaft).**[1]

---

unwürdigkeit (§ 2344), Erbverzicht (§ 2346). Der § 1935 hat nun den Zweck, zu verhindern, daß ein gesetzlicher Erbe, dessen Erbtheil sich in Folge des Wegfallens einer anderen Person erhöht, durch Vermächtnisse (§ 1939) oder Auflagen (§ 1940) „überschwert" wird, oder daß eine „Ueberschwerung" auf Grund der den Wegfallenden treffenden Ausgleichungspflicht gemäß § 2051 eintritt. Der „Ueberschwerung" wird vorgebeugt, indem in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen sowie der Ausgleichungspflicht der Bruchtheil der Erbschaft, um welchen der Erbtheil sich erhöht, als ein „besonderer Erbtheil" angesehen werden soll.

[26]) vgl. Einf.-Ges. Art. 138, 139.

[27]) vgl. §§ 2064 ff.

[28]) Dann gilt für die anderen gesetzlichen Erben § 1935.

[29]) vgl. § 2147 ff.

[30]) vgl. § 525 und die Noten dazu; ferner §§ 2192 ff.

[31]) vgl. §§ 2274 ff.

[1]) vgl. Vorbemerkung Seite 483, zweiter Absatz von oben. Der „Anfall" begründet den „vorläufigen Erwerb" der Erbschaft; erst nach der „An-

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

§ **1943.** Der Erbe kann die Erbschaft **nicht mehr ausschlagen,** wenn er sie **angenommen** hat oder wenn die für die **Ausschlagung** vorgeschriebene **Frist verstrichen** ist; **mit dem Ablauf der Frist gilt** die Erbschaft als **angenommen.**[2])

§ **1944.** Die **Ausschlagung** kann **nur binnen sechs Wochen** erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung[3]) Kenntniß erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung.[4]) Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

§ **1945.** Die Ausschlagung erfolgt durch **Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht;** die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.[5])

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigter Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

§ **1946.** Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

§ **1947.** Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.[6])

§ **1948.** Wer durch Verfügung von Todes wegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrunde annehmen und aus dem andern ausschlagen.

---

nahme" bezw. nach Ablauf der Ausschlagungsfrist (§§ 1943, 1944) ist der Schwebezustand beendigt. Zu unterscheiden von der „Ausschlagung" einer „angefallenen" Erbschaft ist der „Erbverzicht" auf eine „zukünftige" Erbschaft (vgl. § 2346).

[2]) vgl. Vorbemerkung Seite 486 unter B, ferner § 1944. Ueber das Recht der Ehefrau, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, vgl. §§ 1406 Nr. 1, 1453, 1525, 1549. Eltern bedürfen zur Ausschlagung einer Erbschaft der in ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1643 Abs. 2, 1686), ebenso der Vormund zur Ausschlagung einer Erbschaft seines Mündels (§ 1822 Nr. 2).

[3]) Ob er Erbe auf Grund Testaments oder Erbvertrags oder gesetzlicher Erbe geworden ist.

[4]) vgl. §§ 2260 ff.

[5]) vgl. § 129, Art. 147 Einf.-Ges. und §§ 167, 183, 191, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[6]) vgl. §§ 158—163.

§ **1949.** Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrthum war.

Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

§ **1950.** Die Annahme und die Ausschlagung können nicht auf einen Theil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Theiles ist unwirksam.

§ **1951.** Wer zu mehreren Erbtheilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbtheil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbtheils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbtheile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todes wegen gestatten, den einen Erbtheil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

§ **1952.** Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

Stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Erbschaft ausschlagen.

§ **1953.** Wird die **Erbschaft ausgeschlagen,** so gilt der **Anfall** an den Ausschlagenden **als nicht erfolgt.**[7])

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende **zur Zeit des Erbfalls** nicht gelebt hätte; **der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.**

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **1954.** Ist die Annahme oder die Ausschlagung anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.[8])

Die Frist beginnt im Fall der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten

---

[7]) vgl. § 1935.

[8]) vgl. §§ 119 ff., 123, 142 ff., 1955.

Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Auslande aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

§ **1955**. Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.[9]) Für die Erklärung gelten die Vorschriften des § 1945.

§ **1956.** Die **Versäumung der Ausschlagungsfrist** kann in gleicher Weise wie die Annahme **angefochten** werden.[10])

§ **1957.** Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des § 1953 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ **1958**. **Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch**, der sich **gegen den Nachlaß** richtet, **nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.**[11])

§ **1959**. Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung erbschaftliche Geschäfte,[12]) so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag[13]) berechtigt und verpflichtet.

Verfügt der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachtheil für den Nachlaß verschoben werden konnte.

Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.

§ **1960. Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht**[14]) **für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit** ein **Bedürfniß** besteht.[15]) Das Gleiche gilt, wenn der **Erbe**

---

[9]) vgl. Art. 147 Einf.-Ges.

[10]) vgl §§ 1954, 1955.

[11]) vgl. Vorbemerkung Seite 485 unter A.

[12]) Die Besorgung erbschaftlicher Geschäfte durch den Erben wird zwar in der Regel, jedoch nicht immer und nicht ohne Weiteres auf dem Willen des Erben beruhen, die Erbschaft anzunehmen; ist dies der Fall — was der Richter nach den Umständen des Falles zu beurtheilen hat — so ist durch die Vornahme der Geschäfte die Erbschaft „angenommen" und für die Anwendung des § 1959 kein Raum. Dieser § trifft nur für den Fall Bestimmung, daß die Besorgung erbschaftlicher Geschäfte durch den Erben keine Annahme der Erbschaft enthält; vgl. § 1943 und Vorbemerkung Seite 486 unter B.

[13]) vgl. §§ 677 ff.

[14]) vgl. Vorbemerkung Seite 482 unter I Abs. 4.

[15]) vgl. Art. 140 Einf.-Ges. und § 74 Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit. — Das B. G.-B. geht in wesentlicher Uebereinstimmung mit den meisten bisherigen Rechten davon aus, daß die Verlassenschaftsbehandlung Sache der Betheiligten ist und ein amtliches Einschreiten des Nachlaßgerichts

unbekannt oder wenn **ungewiß** ist,[16]) ob er die Erbschaft angenommen hat.

Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von **Siegeln**, die **Hinterlegung** von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines **Nachlaßverzeichnisses** anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger **(Nachlaßpfleger)** bestellen.[17])

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung.

§ **1961.** Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des § 1960 Abs. 1 einen **Nachlaßpfleger** zu bestellen, wenn die Bestellung **zum Zweck der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs,** der sich **gegen den Nachlaß** richtet, von dem Berechtigten **beantragt** wird.

§ **1962.** Für die **Nachlaßpflegschaft** tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das **Nachlaßgericht.**

§ **1963.** Ist zur Zeit des Erbfalls die **Geburt eines Erben zu erwarten,**[18]) so kann die **Mutter,** falls sie außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen **Unterhalt** aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbtheil des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbtheils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.[19])

§ **1964.** Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der **Fiskus** nicht vorhanden ist.

Die Feststellung begründet die Vermuthung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.

§ **1965.** Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist vorauszugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn

---

nur in besonderen Fällen stattfindet. Durch die Worte „soweit ein Bedürfniß" besteht, ist dem praktischen Ermessen des Nachlaßgerichts der freieste Spielraum gelassen; wenn z. B. von mehreren Erben Einer die Sorge für den Nachlaß übernimmt, so kann das Gericht hierin eine angemessene Fürsorge für die anderen (unbekannten u. s. w.) Erben erblicken, es kann aber auch gemäß § 1960 einschreiten (Abweichung vom preußischen Recht).

[16]) Unbekannt ist der Erbe z. B. auch, wenn eine Schwangerschaft vorhanden ist, aus der ein Erbe hervorgehen kann (vgl. § 1963). Ungewiß ist der Erbe in dem Note 12 bezeichneten Falle.

[17]) Ein Verbot vor „Siegelung und Inventur" seitens des Erblassers erkennt das B. G.-B. abweichend vom Preuß. Recht nicht an. — Die Nachlaßpflegschaft im Sinne des § 1960 (Sicherungspflegschaft) ist zu unterscheiden von der Nachlaßpflegschaft zum Zweck der Nachlaßverwaltung gemäß §§ 1975 ff.

[18]) vgl. § 1923 Abs. 2. Der § 1963 gilt nicht nur für die Wittwe des Erblassers, sondern für jede schwangere Mutter eines eventuell erbberechtigten Kindes.

[19]) Im Falle der Todtgeburt findet keine Rückerstattung statt.

die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind.

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlaßgericht binnen drei Monaten nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht, oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

§ **1966.** Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlaßgericht festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.

Zweiter Titel. **Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.**

I. Nachlaßverbindlichkeiten.

§ **1967. Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.**[1])

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören **außer** den **vom Erblasser herrührenden Schulden** die den **Erben als solchen** treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.[1a])

§ **1968.** Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers.[2])

§ **1969.** Der Erbe ist verpflichtet, **Familienangehörigen**[3]) des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen **Hausstand** gehört **und** von ihm **Unterhalt** bezogen haben, in den **ersten dreißig Tagen** nach dem Eintritt des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.[4])

---

[1]) Ueber die wichtige und zum Theil schwierige Frage der **Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten** ist die zusammenhängende Darstellung in der **Vorbemerkung** Seite 485 ff. nachzulesen. — Ueber die Besonderheiten, die gelten, wenn **mehrere Erben** vorhanden sind vgl. Vorbemerkung Seite 491 unter G.

[1a]) Ferner: Die Beerdigungskosten (§ 1968), der Voraus des Ehegatten (§ 1932), der Unterhaltsanspruch der Angehörigen (§ 1969), die in § 224 der ergänzten Konk.-Ordn. erwähnten Kosten.

[2]) Eine den Erben als solchen treffende Verbindlichkeit im Sinne des § 1967.

[3]) Nur solchen, nicht auch anderen Personen, die auf Grund eines Vertragsverhältnisses zum Hausstand des Erblassers gehörten, z. B. Gesellschafterinnen u. s. w. Für diese ist lediglich der Vertrag entscheidend.

[4]) Alle übrigen Nachlaßgläubiger gehen also den Familienangehörigen mit dem ihnen hier gewährten Unterhaltungsanspruch vor (§ 226 der ergänzten Konk.-Ordn.). Vgl. auch Seite 497 Note 22.

II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

§ **1970.** Die **Nachlaßgläubiger** können im Wege des **Aufgebotsverfahrens** zur **Anmeldung ihrer Forderungen** aufgefordert werden.[5]

§ **1971.** Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurs den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechts.[6]

§ **1972.** Pflichttheilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das Aufgebot nicht betroffen, unbeschadet der Vorschrift des § 2060 Nr. 1.

§ **1973.** Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird.[7] Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger **vor** den Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.

Einen Ueberschuß hat der Erbe zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.[8] Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Werthes

---

[5]) vgl. Vorbemerkung Seite 490 unter E. Das Aufgebotsverfahren regelt die ergänzte Civ.-Proz.-Ordn. in den §§ 989 ff., welche auch die Bestimmungen über die Antragsberechtigung giebt (Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger). Hervorzuheben ist, daß der Erbe den Aufgebots-Antrag nur stellen kann, sofern er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet (vgl. § 2013). — Auch die dem Erben bekannten Nachlaßgläubiger werden mit der Wirkung des § 1973 ausgeschlossen, falls sie sich im Aufgebotsverfahren nicht melden.

[6]) Zu § 1971 vgl. §§ 1113 ff., 1204 ff., 883 ff.; ferner die einschlägigen Vorschriften der Konkursordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. 3. 1897.

[7]) Was der Erbe beweisen muß.

[8]) Der Sinn der Vorschrift ist: Einen Ueberschuß des Nachlasses, der nach Befriedigung der „nicht ausgeschlossenen" Gläubiger verbleibt, hat der Erbe den ausgeschlossenen Gläubigern nach Maßgabe der Vorschriften §§ 812 ff. herauszugeben; denn die Ausschließung eines Gläubigers im Aufgebotsverfahren soll zum Schutze des Erben gegen Haftung für Nachlaßschulden mit dem eigenen Vermögen, nicht aber zu seiner „Bereicherung" durch den Nachlaß auf Kosten von Nachlaßgläubigern dienen. Hervorzuheben ist, daß bei der Herausgabe der Sachen bezw. Zahlung ihres Werthes an die ausgeschlossenen Gläubiger (gemäß § 1973 Abs. 2) der Erbe eine bestimmte Reihenfolge nicht einzuhalten braucht.

abwenden. Die rechtskräftige Verurtheilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.[9])

§ **1974.** Ein Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfall dem Erben gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablauf der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist. Wird der Erblasser für todt erklärt, so beginnt die Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Die dem Erben nach § 1973 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältniß von Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu einander nur insoweit ein, als der Gläubiger im Fall des Nachlaßkonkurses im Range vorgehen würde.

Soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebot nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Abs. 1 auf ihn keine Anwendung.[9a])

III. Beschränkung der Haftung des Erben.

§ **1975. Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn** eine Nachlaßpflegschaft zum Zweck der Befriedigung der Nachlaßgläubiger **(Nachlaßverwaltung)** angeordnet oder der **Nachlaßkonkurs** eröffnet ist.[10])

§ **1976.** Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten die in Folge des Erbfalls durch **Vereinigung** von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.[11])

---

[9]) z. B. wenn noch Nachlaßsachen im Werthe von 1000 Mark da sind, dagegen zwei ausgeschlossene Gläubiger mit Forderungen von je 1500 Mark, so ist der Nachlaß erschöpft, sobald der eine Gläubiger ein rechtskräftiges Urtheil wegen seiner Forderung erlangt hat.

[9a]) vgl. § 2013.

[10]) **vgl. Vorbem.** Seite 486 f. unter C. 1 u. 2. Vgl. ferner § 2013 und die Vorschriften der Konkursordnung über den Nachlaß-Konkurs. Die hier behandelte „Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Nachlaßverwaltung" ist zu unterscheiden von den gemäß §§ 1960—1962 angeordneten Pflegschaften zur Sicherung des Nachlasses und zur Prozeßführung. Gemäß § 1915 finden auch auf die „Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Nachlaßverwaltung" die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, vgl. jedoch § 1981 Abs. 3. — Die Nachlaßverwaltung hat den Zweck, die Nachlaßgläubiger zu befriedigen. (§§ 1975, 1985, 1986.)

[11]) Die „Nachlaßverwaltung" und der „Nachlaßkonkurs" bezwecken einerseits Sicherung des Erben gegen die unbeschränkte Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten (mit seinem eigenen Vermögen), andererseits Sicherung der Nachlaßgläubiger, daß zu ihrer Befriedigung auch der ganze Nachlaß verwendet werde. Zur Erreichung dieser Zwecke wird durch die „Nachlaßverwaltung" und den „Nachlaßkonkurs" eine Absonderung der in der Hand des Erben vereinigten Vermögensmassen (Nachlaß — eigenes Vermögen des Erben) von einander bewirkt. Diese Absonderung muß so vor-

§ **1977.** Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlaß gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die **Aufrechnung** als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlaß gehörende Forderung aufgerechnet hat.[12])

§ **1978.** Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die **bisherige Verwaltung des Nachlasses** so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter[13]) zu führen gehabt hätte. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag[14]) entsprechende Anwendung.

Die den Nachlaßgläubigern nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlaß gehörend.

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlaß zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte.

§ **1979.** Die **Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit** durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.[15])

§ **1980.** Beantragt der Erbe nicht **unverzüglich**, nachdem er von der **Ueberschuldung** des Nachlasses **Kenntniß** erlangt hat,[15a]) die **Eröffnung des Nachlaßkonkurses**, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden **Schaden verantwortlich.** Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.

---

genommen werden, daß der Zustand beider Vermögensmassen so wiederhergestellt wird, wie er zur Zeit des Erbfalles war. Um das zu ermöglichen, sind die Vorschriften der §§ 1976, 1977 gegeben. Vgl. über „Vereinigung" z. B. §§ 425 Abs. 2, 429 Abs. 2, 1063.

[12]) vgl. das in Note 11 Gesagte und § 2013.

[13]) vgl. §§ 662 ff. und § 2013.

[14]) vgl. §§ 677 ff. und § 2013.

[15]) Durfte der Erbe dies nicht annehmen, so kann er (abgesehen davon, daß er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1980 schadensersatzpflichtig ist) die von ihm bezahlten Nachlaßverbindlichkeiten im Nachlaßkonkurse für sich geltend machen und erhält dann das, was der Gläubiger erhalten haben würde, wenn er ihn nicht befriedigt hätte. Vgl. auch § 2013.

[15a]) Sofern die Ueberschuldung lediglich auf Vermächtnissen und Auflagen beruht (vgl. § 1992 und Note dazu), braucht er den Konkurs nicht zu beantragen; er kann es aber

Der Kenntniß der Ueberschuldung steht die auf **Fahrlässigkeit** beruhende Unkenntniß gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind.

§ **1981.** Die **Nachlaßverwaltung** ist von dem Nachlaßgericht anzuordnen, wenn der **Erbe** die Anordnung **beantragt.**[16])

Auf **Antrag** eines **Nachlaßgläubigers** ist die Nachlaßverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlaß durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

Die Vorschriften des § 1785 finden keine Anwendung.

§ **1982.** Die Anordnung der Nachlaßverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

§ **1983.** Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu **veröffentlichen.**

§ **1984.** Mit der Anordnung der **Nachlaßverwaltung verliert der Erbe die Befugniß, den Nachlaß zu verwalten** und über ihn **zu verfügen.** Die Vorschriften der §§ 6, 7 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.[17]) Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist,[18]) sind ausgeschlossen.

§ **1985.** Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlaß zu berichtigen.

Der Nachlaßverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich. Die Vorschriften des § 1978 Abs. 2 und der §§ 1979, 1980 finden entsprechende Anwendung.

§ **1986.** Der Nachlaßverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind

---

[16]) Was er zu jeder Zeit (also selbst nach Ablauf vieler Jahre nach dem Erbfall) kann, falls er nicht bereits unbeschränkt (mit seinem eigenen Vermögen) für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet (vgl. §§ 1994, 2005, 2006, 2013 Abs. 1) und falls genügende Masse vorhanden ist. — Ueber das Antragsrecht, wenn „mehrere Erben" vorhanden sind, vgl. § 2062.

[17]) Jetzt: §§ 7 und 8 der ergänzten Konk.-Ordng. betreffend die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen des Erben und Leistungen an den Erben nach Anordnung der Nachlaßverwaltung.

[18]) Wohl aber: zu Gunsten eines Nachlaßgläubigers.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Auseinandersetzung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

§ **1987.** Der Nachlaßverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.

§ **1988.** Die Nachlaßverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.

Die Nachlaßverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergiebt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

§ **1989.** Ist der **Nachlaßkonkurs**[19]) durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so finden auf die **Haftung des Erben** die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung.

§ **1990.** Ist die Anordnung der **Nachlaßverwaltung** oder die Eröffnung des **Nachlaßkonkurses** wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse **nicht thunlich** oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung **aufgehoben** oder das Konkursverfahren **eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.**[20])

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritt des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.

§ **1991.** Macht der Erbe von dem ihm nach § 1990 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1978, 1979 Anwendung.

Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.[21])

---

[19]) Die Einzelheiten über „Nachlaß-Konkurs", insbesondere über die Rangordnung der Nachlaßgläubiger, enthalten die §§ 214 ff. der ergänzten Konkursordnung. Vgl. auch § 2013.

[20]) **vgl. Vorbemerkung** Seite 487 unter C. 3 und § 2013.

Die Einhaltung einer Reihenfolge oder die Sorge für die verhältnißmäßige Befriedigung der gleichstehenden Gläubiger liegt dem Erben nicht ob (vgl. jedoch § 1991 Abs. 4). — Das dem Erben in den Fällen der § 1973, 1989 gegebene Recht, die Herausgabe der Sachen durch Bezahlung ihres Werthes abzuwenden, steht dem Erben im Falle des § 1990 nicht zu.

[21]) Durch die „Herausgabe des Nachlasses zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung" wird im Verhältniß des Erben zu dem einzelnen Gläubiger die „Absonderung"

Die rechtskräftige Verurtheilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.[22])

Die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Fall des Konkurses zur Berichtigung kommen würden.[23])

§ **1992. Beruht die Ueberschuldung** des Nachlasses auf **Vermächtnissen** und **Auflagen**, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 zu bewirken.[24]) Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden.

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben.

§ **1993.** Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichniß des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen **(Inventarerrichtung).**[25])

§ **1994.** Das Nachlaßgericht hat dem Erben **auf Antrag eines Nachlaßgläubigers** zur Errichtung des Inventars eine Frist **(In-**

---

des Nachlasses von dem übrigen Vermögen des Erben in gleicher Weise herbeigeführt, wie bei der „Nachlaßverwaltung" und beim „Nachlaßkonkurse" gegenüber allen Gläubigern (vgl. Note 11); hieraus ergeben sich die Bestimmungen des § 1991 Abs. 1 und 2.

[22]) vgl. Note 9.

[23]) Die von dem Erblasser herrührenden Schulden gehen den Forderungen der Pflichttheilsberechtigten und diese wiederum den Vermächtnißnehmern und den Forderungen aus Auflagen vor. Im Uebrigen vgl. die Vorschriften der §§ 224, 226 ff. der ergänzten Konkursordnung über die Rangordnung der Nachlaßgläubiger.

[24]) vgl. § 2013. — § 1992 findet Anwendung, wenn die Ueberschuldung des Nachlasses lediglich auf „Vermächtnissen" und „Auflagen" beruht, die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten also gedeckt sind. In einem solchen Falle darf angenommen werden, daß der Erblasser, wenn er diese Gefahr vorausgesehen hätte, die Vermächtnisse und Auflagen in geeigneter Weise gekürzt hätte. Das Gesetz giebt daher in § 1992 dem Erben (abgesehen von der Befugniß, die „Nachlaßverwaltung" oder den „Nachlaßkonkurs" zu beantragen) das Mittel, den Nachlaß selbst zu vertheilen und die Erfüllung der Vermächtnisse und und Auflagen soweit zu verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Zugleich wird für den Erben die im letzten Satz des § 1992 bezeichnete Befugniß gewährt.

[25]) **vgl. Vorbemerkung** Seite 488 ff. unter D über die große Bedeutung der **„Inventarerrichtung"** für die Stellung des Erben den Nachlaßgläubigern gegenüber.

Eine „gesetzliche" Frist ist für die Inventarerrichtung (abweichend von den meisten bisherigen Rechten) nicht bestimmt. Der Erbe kann also noch viele Jahre nach dem Erbfall sich durch Inventarerrichtung die vom Gesetz daran geknüpften Rechtsvortheile, insbesondere die auf den Nachlaß „beschränkte Haftung" für Nachlaßverbindlichkeiten, sichern. Im praktischen Leben wird aber, wenn überhaupt, die Nothwendigkeit der Inventarerrichtung gewöhnlich bald nach dem Erbfalle auf Antrag eines Gläubigers gemäß § 1994 an den Erben herantreten. Vgl. Note 26.

ventarfrist) zu bestimmen.[26] **Nach dem Ablauf der Frist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.**[27]

Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen.[28] Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.

§ **1995.** Die **Inventarfrist** soll **mindestens einen Monat, höchstens drei Monate** betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.[29]

Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.[30]

Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen **verlängern.**

§ **1996.** Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntniß nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich gehört werden.

§ **1997.** Auf den Lauf der Inventarfrist und der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 1 und des § 206 entsprechende Anwendung.

§ **1998.** Stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist oder der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen,

---

[26] Beweggrund der Nachlaßgläubiger — und dazu gehören die in § 1967 und Note 1[a] dazu bezeichneten — für diesen Antrag wird in der Regel sein, durch das vom Erben zu errichtende Inventar die ihnen unbekannten oder unklaren Verhältniße des Nachlaßes genau festzustellen, um demgemäß ihre Maßregeln zu treffen, insbesondere sich zu entschließen, ob sie „Nachlaßverwaltung" bezw. „Nachlaßkonkurs" (§§ 1975 ff.) behufs Wahrung ihrer Interessen (Absonderung des „Nachlasses" vom „eigenen Vermögen" des Erben und gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger aus dem Nachlasse im gesetzlichen Verfahren) beantragen sollen. Vgl. § 2000.

[27] Durch die rechtzeitige Einreichung des Inventars sichert sich also der Erbe die auf den Nachlaß „beschränkte Haftung" für die Nachlaßverbindlichkeiten. Vgl. §§ 2005, 2006 und 2063. — Der Einreichung des Inventars steht der Antrag auf Inventar-Aufnahme bei Gericht gleich (vgl. § 2003).

[28] Gemäß den Vorschriften der ergänzten Civ.-Proz.-Ord. § 294.

[29] Ueber die Inventarfrist der „Ehefrauen" vgl. § 2008.

[30] vgl. §§ 1943, 1944.

so endigt die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

§ **1999.** Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgericht von der Bestimmung der Inventarfrist Mittheilung machen.[31])

§ **2000.** Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird.[32]) Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlaßkonkurs durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

§ **2001. In dem Inventar** sollen[33]) die **bei dem Eintritt des Erbfalls** vorhandenen **Nachlaßgegenstände** und die **Nachlaßverbindlichkeiten vollständig** angegeben werden.[34])

Das Inventar soll außerdem eine **Beschreibung der Nachlaßgegenstände,** soweit eine solche zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, und die **Angabe des Werthes** enthalten.

§ **2002.** Der Erbe **muß** zu der Aufnahme des Inventars eine **zuständige Behörde** oder einen **zuständigen Beamten** oder **Notar zuziehen.**[35])

§ **2003.** Auf **Antrag** des Erben[36]) hat das **Nachlaßgericht** entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. **Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.**

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Das **Inventar** ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar **bei dem Nachlaßgericht einzureichen.**

---

31) Damit das Vormundschaftsgericht im Aufsichtswege die Einhaltung der Inventarfrist sichere. Für Beginn und Lauf der Frist ist § 1999 ohne Bedeutung.

32) In diesen Fällen liegt dem Nachlaßverwalter wie dem Konkursverwalter ohnehin die Pflicht ob, ein Inventar aufzunehmen.

33) „sollen", nicht: „müssen." Die Nichtbefolgung der „Ordnungsvorschriften" des § 2001 hat aber im Falle des § 2005 Abs. 1 den Verlust der „beschränkten Haftung" zur Folge.

34) Ein „Formular" (wie im bisherigen preuß. Recht) ist nicht vorgeschrieben. Ueber „Nachlaßverbindlichkeiten" vgl. § 1967 Abs. 2. — Der Zeitpunkt des „Erbfalls" ist maßgebend (§ 1922).

35) Im bisherigen Preuß. Recht war dies nicht nöthig. — Vgl. § 2003 und Vorbemerkung Seite 482 unter 1 Abs. 4.

36) d. h. wenn der Erbe das Inventar nicht selbst unter „Zuziehung" der im § 2002 bezeichneten Beamten aufnehmen will.

§ **2004**. Befindet sich bei dem Nachlaßgericht schon ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes Inventar,[36a]) so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist dem Nachlaßgericht gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

§ **2005**. Führt der **Erbe absichtlich** eine **erhebliche Unvollständigkeit** der im Inventar enthaltenen Angabe der **Nachlaßgegenstände** herbei oder bewirkt er in der **Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachtheiligen,** die Aufnahme einer **nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt.** Das **Gleiche** gilt, wenn er im Fall des § 2003 die Ertheilung der **Auskunft verweigert** oder **absichtlich** in erheblichem Maße **verzögert.**

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

§ **2006**. Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgericht den **Offenbarungseid** dahin zu leisten:[36b])

daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände[37]) so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die **Leistung des Eides,** so haftet er **dem Gläubiger,**[38]) der den **Antrag** gestellt hat, **unbeschränkt.** Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termin noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termin genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.

§ **2007**. Ist ein Erbe zu mehreren Erbtheilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbtheile so, wie wenn die Erbtheile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung[39]) und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbtheile verschieden beschwert sind.

[36a]) z. B. ein vom Nachlaßpfleger, Nachlaßkonkurs-Verwalter, Testamentsvollstrecker u. s. w. eingereichtes, vom Nachlaßgericht selbst gemäß § 1960 Abs. 2 veranlaßtes Inventar.

[36b]) vgl. § 79 Reichsges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[37]) vgl. § 2001. Der Eid bezieht sich also nicht auf die Nachlaßverbindlichkeiten.

[38]) Nicht auch den übrigen Gläubigern gegenüber, die das Verlangen der Eidesleistung nicht gestellt haben.

[39]) vgl. §§ 2094, 2095.

§ **2008.** Ist eine **Ehefrau** die Erbin[40]) und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesammtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie **auch dem Manne gegenüber** erfolgt. So lange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu statten.

Gehört die Erbschaft zum Gesammtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

§ **2009.** Ist das **Inventar rechtzeitig errichtet** worden, so wird im Verhältniß zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern **vermuthet,** daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.[41])

§ **2010.** Das Nachlaßgericht hat die **Einsicht des Inventars** Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **2011.** Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen.

§ **2012.** Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden.[42]) Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen. Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.

§ **2013.** **Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt,** so finden die Vorschriften der §§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 **keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt,** die Anordnung einer **Nachlaßverwaltung** zu beantragen.[43]) Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

Die Vorschriften der §§ 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

---

[40]) vgl. §§ 1406, 1453 über die Inventarerrichtung seitens der Ehefrauen.

[41]) Diese Vorschrift gewährt dem Erben im Prozeß mit Nachlaßgläubigern einen großen Vortheil. Dem Gläubiger liegt es ob, diese Vermuthung durch Gegenbeweis zu entkräften. Vgl. die Vorbemerkung Seite 489.

[42]) Weil die Inventarfrist erst mit der Annahme der Erbschaft beginnt (§ 1995 Abs. 2), mit diesem Zeitpunkt jedoch die Voraussetzungen für die gemäß §§ 1960, 1961 eingeleiteten Nachlaßpflegschaften weggefallen sind.

[43]) Eine wichtige, bereits in den Noten zu den betr. §§ in Bezug genommene Vorschrift.

V. Aufschiebende Einreden.

§ **2014. Der Erbe ist berechtigt,** die **Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme** der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, **zu verweigern.**[44])

§ **2015.** Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des **Aufgebots der Nachlaßgläubiger** innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die **Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.**[45])

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermin nicht erschienen ist, und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termin nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurtheil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urtheils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen.

§ **2016.** Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden **keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.**[46])

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritt des Erbfalls im Wege der

---

[44]) **vgl. Vorbemerkung** Seite 490 unter F.

Für die Zeit „vor der Annahme" schützt den Erben § 1958. Aber die 6wöchige Ausschlagungsfrist (vgl. §§ 1943, 1944) wird oft für den Erben nicht genügen, sich über die Lage des Nachlasses vollständig zu unterrichten und sich über die Geltendmachung der beschränkten Haftung (Antrag auf „Nachlaßverwaltung" oder „Nachlaßkonkurs" §§ 1975 ff.) schlüssig zu machen. Im Interesse aller Betheiligten gewähren daher die §§ 2014 ff. „vorläufige Abwehrmittel". Der Erbe gewinnt so zugleich die Möglichkeit, ohne Störung die Errichtung des Inventars vorzunehmen (vgl. §§ 1993 ff).

Das Recht, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit gemäß §§ 2014, 2015 zu verweigern, sichert den Erben während der betreffenden Fristen gegen die Folgen des Verzuges, sowie gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung in den Nachlaß und in sein eigenes Vermögen. Die Vorschriften zum Schutze der Gläubiger, wenn der Erbe von den „aufschiebenden Einreden" der §§ 2014, 2015 Gebrauch macht, enthält die Civ.-Proz.-Ordn. vgl. Vorbemerkung Seite 490 unter F.

[45]) Vor Abschluß des „Aufgebotsverfahrens" kann der Erbe nicht übersehen, ob nicht durch Befriedigung eines Nachlaßgläubigers die Interessen der anderen verletzt werden.

[46]) Diese Vorschrift ergiebt sich von selbst aus dem in Note 44 dargelegten Zwecke der §§ 2014, 2015. Für die Anwendung derselben ist kein Raum, wenn der Erbe (wegen Versäumung der ihm auf Antrag eines Nachlaßgläubigers gestellten Inventarfrist vgl. §§ 1994) bereits unbeschränkt haftet, denn dann braucht er eben keine Zeit mehr, um sich über die Geltendmachung der beschränkten Haftung schlüssig zu machen.

Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

§ **2017.** Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.

Dritter Titel. **Erbschaftsanspruch.**

§ **2018.** Der **Erbe** kann von Jedem, der auf **Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts** etwas aus der Erbschaft **erlangt** hat **(Erbschaftsbesitzer)**, die **Herausgabe** des Erlangten verlangen.[1])

§ **2019.** Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner[2]) erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ **2020.** Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigenthum erworben hat.[3])

§ **2021.** Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außer Stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.[4])

§ **2022.** Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen

---

[1]) Die §§ 2018 ff. handeln von dem „Erbschaftsanspruch" des Erben gegen den „Erbschaftsbesitzer". Das B. G.-B. versteht darunter den „Gesammtanspruch" (Universalklage) des Erben auf Herausgabe der „Erbschaft" als solcher gegen denjenigen „Erbschaftsbesitzer", der die Erbschaft oder einen Theil „erlangt" hat (nur dies, nicht auch den noch gegenwärtigen Besitz des Beklagten braucht der Erbe zu beweisen), **weil er sich selbst das Erbrecht beilegt** (Erb-Prätendent), so daß darüber zu entscheiden ist, ob der Kläger oder der Beklagte **Erbe** sei. Zur Begründung der Klage gehört daher die Behauptung, daß der Beklagte sich das „Erbrecht" anmaße. Eine solche Anmaßung läßt sich darin finden, daß der Beklagte sich thatsächlich, ohne daß ein anderer Grund seines Handelns ersichtlich ist, als Erbe verhält. Gegensatz des „Erbenschaftsanspruchs" in diesem technischen Sinne ist der Anspruch (die Klage) des Erben gegen denjenigen, der, ohne sich ein Erbrecht anzumaßen, dem Erben einzelne Erbschaftsstücke (z. B. als Dieb) oder aus sonstigem Grunde vorenthält. Liegt einer dieser letzteren Fälle vor, so hat der Erbe die allgemeinen Klagen des „Eigenthümers" aus §§ 985—1007, die „Besitzschutzklagen" (denn nach § 857 geht der „Besitz" auf den Erben über, ohne daß er die thatsächliche Gewalt über den Gegenstand erlangt zu haben braucht) und die Klagen aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" (§§ 812 ff.).

[2]) d. h. derjenige, mit dem der Erbprätendent das Rechtsgeschäft vorgenommen hat.

[3]) vgl. §§ 99 ff.

[4]) vgl. §§ 812 ff., insbesondere 818, 819.

verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigenthumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1003 finden Anwendung.

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht.

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Abs. 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.

§ **2023.** Hat der Erbschaftsbesitzer zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritt der Rechtshängigkeit[5] an der Anspruch des Erben auf Schadenersatz wegen Verschlechterung, Untergangs oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten.[6]

Das Gleiche gilt von dem Anspruch des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen.

§ **2024.** Ist der Erbschaftsbesitzer bei dem Beginn des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben,[7] so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Erfährt der Erbschaftsbesitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt.[8]

§ **2025.** Hat der Erbschaftsbesitzer einen Erbschaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt,[9] so haftet er nach den Vorschriften über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen. Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte.

§ **2026.** Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, so lange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist, nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitz hat.[10]

---

[5]) d. h. Klage-Zustellung.
[6]) vgl. §§ 987, 989, 818 Abs. 4 und die Noten dazu.
[7]) vgl. § 932 Abs. 2.
[8]) vgl. §§ 284 ff.
[9]) vgl. §§ 857. 858, 823 ff.
[10]) vgl. § 195 (der „Erbschaftsanspruch" verjährt in 30 Jahren), §§ 937 ff.

§ **2027.** Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu ertheilen.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

§ **2028.** **Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat,** ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen **Auskunft** darüber zu ertheilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ertheilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den **Offenbarungseid** dahin zu leisten: [10a])

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im Stande sei.

Die Vorschriften des § 259 Abs. 3 und des § 261 finden Anwendung.

§ **2029.** Die Haftung des Erbschaftsbesitzers bestimmt sich auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.[11])

§ **2030.** Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erwirbt, steht im Verhältniß zu dem Erben einem Erbschaftsbesitzer gleich.[12])

§ **2031.** Ueberlebt eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. So lange der für todt Erklärte noch lebt, wird die Verjährung seines Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntniß erlangt.

Das Gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.[13])

[10a]) vgl. § 163 Reichsges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[11]) Der Erbe hat die Wahl, ob er den „Erbschaftsbesitzer" (den Erb-Prätendenten) mit dem „Erbschaftsanspruch" (Universalklage) oder mit den im einzelnen Falle nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Einzelklagen (Eigenthums-, Besitzschutz-, Bereicherungs-Klage) belangen will (vgl. Note 1) Zum Schutze des Erb-Prätendenten gegen die hieraus sich ergebende ungleichmäßige Behandlung ist der § 2029 gegeben.

[12]) z. B. der Erbschaftskäufer (§§ 2371 ff.), der die Erbschaft von einem Unberechtigten (Erb-Prätendenten) gekauft hat.

[13]) vgl. § 13 und die Note dazu. — § 2031 erklärt die Vorschriften über den „Erbschaftsanspruch" für entsprechend anwendbar, wenn eine für „todt erklärte" oder in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse als todt behandelte Person ihr Vermögen zurückfordert.

Vierter Titel. **Mehrheit von Erben.**

I. **Rechtsverhältniß der Erben untereinander.**

§ **2032.** Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß **gemeinschaftliches** Vermögen der Erben.[1])

Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§ 2033 bis 2041.

§ **2033.** Jeder Miterbe kann über seinen **Antheil** an dem **Nachlasse** verfügen.[2]) Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Antheil verfügt, bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.

Ueber seinen **Antheil** an den **einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.**[3])

§ **2034.** Verkauft ein Miterbe seinen Antheil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum **Vorkaufe** berechtigt.[4])

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

---

[1]) Beim Vorhandensein mehrerer Erben Miterben) ist das Rechtsverhältniß vor der Theilung im B. G.-B., abweichend vom Gemeinem Recht und im Wesentlichen dem Preußischen Rechte folgend, nach den Grundsätzen „der gesammten Hand" geordnet (vergleiche hierzu die Note 1 zu § 705 und Note 1 zu § 741), d. h. die Aktiva und Passiva der Erbschaft sind nicht unter den Miterben im Verhältniß ihrer Erbtheile kraft Gesetzes getheilt, sondern: sie bilden bis zur Theilung ein selbständiges, einheitliches, den Erben „gemeinschaftlich" gehörendes Vermögen. Die wichtigsten Folgerungen dieses in § 2032 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes sind in den §§ 2033 Abs. 2, 2038, 2039 und 2040 enthalten. Diese Ordnung des Rechtsverhältnisses entspricht sowohl dem Interesse der Erbschaftsgläubiger, weil sie die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten zu einer gemeinsamen Angelegenheit der Erben macht (vgl. § 2046), als dem Interesse der Erben selbst, deren gegenseitige Ausgleichungsansprüche (vgl. § 2050) dadurch gesichert werden.

[2]) Es ist wohl zu unterscheiden: a) über seinen Antheil am (gesammten) „Nachlasse" kann der Miterbe verfügen; z. B. wenn vier Erben zu gleichen Theilen vorhanden sind, kann jeder sein $^1/_4$ am Nachlasse, seinen Erbtheil, veräußern (vgl. § 2034). Dadurch wird die „Gemeinschaftlichkeit" des Vermögens unter den Betheiligten an sich nicht berührt, es tritt eben an Stelle des Erben der Erwerber des Erbtheils, und diesem und den übrigen Erben gehört dann das den Nachlaß bildende Vermögen gemeinschaftlich (bei der „Gesellschaft", § 719, und der ehelichen Gütergemeinschaft, § 1442, ist dies anders, weil dort aus persönlichen Gründen nicht ein anderes Mitglied in die Vermögensgemeinschaft gebracht werden soll). — b) über den Antheil an den „einzelnen" Nachlaßgegenständen darf dagegen ein Miterbe gemäß § 2033 Abs. 2 nach dem in Note 1 Gesagten vor der Theilung nicht verfügen. Gemäß dem Gesagten bestimmt die ergänzte Civ.-Proz.-Ordn. § 859 Abs. 2, daß der Antheil eines Erben am Nachlaß (der Erbtheil) der Zwangsvollstreckung unterliegt, nicht aber: sein Antheil an den einzelnen Nachlaßgegenständen.

[3]) vgl. Note 1 und 2.

[4]) Um sie gegen die Unannehmlichkeiten des Eindringens eines Fremden zu schützen. Das Vorkaufsrecht wirkt nicht blos gegen die Miterben, sondern auch gegen den Käufer. Vgl. § 2035.

§ **2035.** Ist der verkaufte Antheil auf den Käufer übertragen,[5]) so können die Miterben das ihnen nach § 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Uebertragung des Antheils.

Der Verkäufer hat die Miterben von der Uebertragung unverzüglich zu benachrichtigen.[6])

§ **2036.** Mit der Uebertragung des Antheils auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§ 1978 bis 1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

§ **2037.** Ueberträgt der Käufer den Antheil auf einen Anderen, so finden die Vorschriften der §§ 2033, 2035, 2036 entsprechende Anwendung.

§ **2038.** Die **Verwaltung des Nachlasses** steht den Erben **gemeinschaftlich** zu. Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.

Die Vorschriften der §§ 743, 745, 746, 748 finden Anwendung. Die Theilung der Früchte erfolgt erst bei der Auseinandersetzung. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Erbe am Schluß jedes Jahres die Theilung des Reinertrags verlangen.

§ **2039.** Gehört ein **Anspruch** zum Nachlaß, so kann der Verpflichtete **nur an alle Erben gemeinschaftlich** leisten und jeder Miterbe nur die Leistung **an alle Erben** fordern. **Jeder Miterbe** kann verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache **für alle Erben hinterlegt** oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden **Verwahrer** abliefert.[7])

§ **2040.** Die Erben können über einen Nachlaßgegenstand **nur gemeinschaftlich** verfügen.

Gegen eine zum Nachlaß gehörende Forderung kann der Schuldner **nicht** eine ihm gegen einen **einzelnen** Miterben zustehende Forderung **aufrechnen.**

§ **2041.** Was auf Grund eines zum Nachlaß gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Ent-

---

[5]) Die Uebertragung erfolgt durch den (gerichtlichen oder notariellen) Abschluß des Veräußerungsvertrages; es bedarf nicht der für die einzelnen Gegenstände sonst erforderlichen Uebertragungsformen (Auflassung bei Grundstücken, Uebergabe bei beweglichen Sachen, Abtretung bei Forderungen).

[6]) vgl. § 121 Abs. 1.

[7]) Es kann also der einzelne Miterbe trotz der „Gemeinschaftlichkeit" des Erbschafts-Vermögens allein einen zum Nachlaß gehörenden Anspruch einklagen; aber nicht für sich, sondern für alle Miterben (Hinterlegung oder Verwahrung für alle Miterben).

ziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlaß. Auf eine durch ein solches Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des § 2019 Abs. 1 Anwendung.

§ **2042.** **Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen,** soweit sich nicht aus den §§ 2043 bis 2045 ein anderes ergiebt.[8])

Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3 und der §§ 750 bis 758 finden Anwendung.[9])

§ **2043.** Soweit die Erbtheile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt, soweit die Erbtheile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht.

§ **2044.** Der **Erblasser** kann durch letztwillige Verfügung die **Auseinandersetzung** in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände **ausschließen** oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3 der §§ 750, 751 und des § 1010 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn **dreißig Jahre** seit dem Eintritt des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtniß anordnet, bis zum Eintritt der Nacherbfolge oder bis zum Anfall des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§ **2045.** Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablauf der im § 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach § 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

---

[8]) Auf Antrag eines Miterben erfolgt die Auseinandersetzung durch das **Nachlaßgericht.** Das **Verfahren** ist eingehend in den §§ 86 ff. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 geordnet. Dieses Verfahren tritt natürlich nur ein, wenn die Betheiligten sich nicht privatim einigen können oder wollen.

Ueber die Auseinandersetzung durch den Testamentsvollstrecker vgl. § 2204.

[9]) Die Bezugnahme auf § 757 ergiebt, daß, wenn sich nach der Auseinandersetzung herausstellt, daß einem der Miterben etwas zugetheilt ist, was nicht zum Nachlaß gehört, jeder Miterbe zur Gewährleistung verpflichtet ist wie ein Verkäufer.

§ **2046.** **Aus dem Nachlaß sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen.** Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

Zur Berichtigung ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ **2047.** Der nach der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende **Ueberschuß** gebührt den Erben nach dem Verhältniß der Erbtheile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

§ **2048.** Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Fall durch Urtheil.

§ **2049.** Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlaß gehörendes **Landgut** zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem **Ertragswerth** angesetzt werden soll.[10] wie zu Art. 137 Einf.-Ges.

Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

§ **2050.** **Abkömmlinge,** die als **gesetzliche** Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als **Ausstattung** erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur **Ausgleichung** zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat.[11]

---

[10] Also nicht: der Verkaufswerth. Die Grundsätze über die Ermittelung des „Ertragswerthes" sind dem Landesrecht zu entnehmen; vgl. Art. 137 Einf.-Ges. Ueber den Begriff „Landgut" vgl. die Vorbemerkung Seite 41 am Ende. — Die Auslegungsvorschrift des § 2049 greift nur „im Zweifel" Platz, d. h. wenn die Umstände nicht einen anderen Willen des Erblassers ergeben.

[11] Das B. G.-B. steht auf dem Standpunkte, daß bei der Auseinandersetzung auch die „Ausgleichung" wegen des „Vorempfangenen" zu erledigen ist. Eine **Ausgleichungspflicht** besteht nur unter den Abkömmlingen (Kinder, Enkel u. s. w.) des Erblassers, indem das Gesetz davon ausgeht, der Erblasser habe durch bestimmte Zuwendungen bei Lebzeiten, falls er dabei nichts anderes bestimmt hat, kein Kind (Enkel u. s. w.) vor dem Anderen bevorzugen wollen. Im Verhältnisse zu sonstigen Erben (Ehegatte, Eltern, Geschwister des Erblassers u. s. w.) würde eine solche Vermuthung jeder sicheren Grundlage entbehren. Aber auch die Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge beschränkt das Gesetz im Allgemeinen

Zuschüsse, die zu dem Zweck gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden,[12]) sowie **Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Beruf** sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.[13])

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

§ **2051.** Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfall weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.[14])

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde.[14a])

§ **2052.** Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder hat er ihre Erbtheile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältniß stehen wie die gesetzlichen Erbtheile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach den §§ 2050, 2051 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen.[15])

§ **2053.** Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfall des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings oder ein an die Stelle eines Abkömmlings

---

auf den Fall der gesetzlichen Erbfolge. Hat der Erblasser die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag bestimmt, so darf in der Regel davon ausgegangen werden, daß er hierbei die bei Lebzeiten dem einen oder andern Abkömmling gemachten Zuwendungen bereits berücksichtigt hat. Eine Ausnahme von dieser Regel macht § 2052; hält der Erblasser in der dort vorausgesetzten Weise an der gesetzlichen Erbfolge fest, so ist zu vermuthen, daß er auch in Ansehung der Ausgleichungspflicht nicht von dem abweichen wollte, was bei der gesetzlichen Erbfolge gilt. — Wenn die Ausgleichungspflicht bei der Erbtheilung aus Irrthum unberücksichtigt geblieben sein sollte, so bleibt den benachtheiligten Miterben gegen den Ausgleichungspflichtigen der Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß §§ 812 ff. — Die Ausgleichungspflicht kann auch nach der Zuwendung, z. B. durch Testament erlassen werden.

Welche „Vorempfänge" zur „Ausgleichung" zu bringen sind, bestimmt § 2050.

Ueber den Begriff „Ausstattung" vgl. § 1624.

[12]) z. B. die Zuschüsse, die ein Vater seinen Kindern (Offizieren, Beamten u. s. w.) zum standesmäßigen Unterhalt giebt. Die Ausgleichungspflicht fällt auch hier weg, wenn der Erblasser sie bei der Zuwendung oder später, z. B. durch Testament, erlassen hat.

[13]) Was richterlicher Entscheidung nach den Umständen des Falles unterliegt.

[14]) vgl. §§ 1935 und 2095.

[14a]) Selbst wenn der Ersatzerbe kein Abkömmling ist. Ueber „Ersatzerbe" vgl. § 2096.

[15]) vgl. Note 11.

als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat.

§ **2054.** Eine Zuwendung, die aus dem Gesammtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesammtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

§ **2055.** Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Werth der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbtheil angerechnet. Der Werth der sämmtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlaß hinzugerechnet, **soweit** dieser den **Miterben** zukommt, **unter denen die Ausgleichung stattfindet.**[16])

Der Werth bestimmt sich nach der **Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist.**

§ **2056.** Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Fall unter die übrigen Erben in der Weise getheilt, daß der Werth der Zuwendung und der Erbtheil des Miterben außer Ansatz bleiben.[17])

---

[16]) Beispiel: Jemand hinterläßt als gesetzliche Erben eine Ehefrau und 5 Kinder A, B, C, D, E. Der Nachlaß beträgt 160000 Mark. B. hat vom Erblasser bei Lebzeiten eine Aussteuer von 10000 Mk., A zur Etablirung eines Geschäfts 5000 Mark erhalten, welche beide Summen zur Ausgleichung zu bringen sind. Hier wird, wie folgt, getheilt: Die Ehefrau erhält zunächst ihren gesetzlichen Erbtheil von $^1/_4$ (§ 1931) = 40000 Mark. Zu dem Reste des Nachlasses von 120000 Mark werden die Zuwendungen von 10000 und 5000 Mark hinzugerechnet = 135000 Mark. Nunmehr werden die Erbtheile der 5 Kinder berechnet = 27000 Mark für Jedes, und es erhalten unter Anrechnung der Zuwendungen: A 22000 Mark, B 17000 Mark, C, D, E je 27000 Mark, zusammen = 120000 Mark, die Summe des unter die Abkömmlinge zu vertheilenden Nachlasses.

[17]) Angenommen, im Beispiel der Note 16 hätte B als Aussteuer nicht 10000 Mark, sondern 40000 Mark erhalten. Dann würden zu den unter die ausgleichungspflichtigen Abkömmlinge zu vertheilenden 120000 Mark hinzuzurechnen sein: 40000 Mark Aussteuer des B und 5000 Mark Etablirungskosten des A = 165000 Mark. Der hiervon berechnete Erbtheil jedes der 5 Kinder beträgt: 33000 Mark. Nun hat aber B bereits 40000 Mark erhalten: gemäß § 2056 hat B nichts herauszuzahlen, es bleiben nur Erbtheil und Aussteuer von B außer Ansatz, und es wird, wie folgt, gerechnet: Zu den erwähnten 120000 Mark Nachlaß treten hinzu die 5000 Mark Etablirungskosten des A = 125000 Mark. Diese werden unter die 4 Kinder

§ **2057.** Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu ertheilen, die er nach den §§ 2050 bis 2054 zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften der §§ 260, 261 über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids finden entsprechende Anwendung.

II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern.[18]

§ **2058.** Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als **Gesammtschuldner.**

§ **2059.** **Bis zur Theilung** des Nachlasses kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Antheil an dem Nachlaß hat, verweigern. Haftet er für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt,[19] so steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbtheil entsprechenden Theiles der Verbindlichkeit nicht zu.[20]

Das Recht der Nachlaßgläubiger, die Befriedigung aus dem ungetheilten Nachlaß von sämmtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt.

§ **2060.** **Nach der Theilung** des Nachlasses[21] haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil einer Nachlaßverbindlichkeit:

A C, D, E vertheilt, so daß jedes 31250 Mark erhält, A aber sich seine 5000 Mark Etablirungskosten anrechnen lassen muß. Es erhalten mithin A 26250 Mark, C, D, E jeder 31250 Mark, zusammen = 120000 Mark, der Summe des unter die Abkömmlinge zu vertheilenden Nachlasses.

Ein anderes Beispiel zu § 2056: Jemand hinterläßt als gesetzliche Erben seine Ehefrau, einen Sohn A und 2 Enkel (Kinder einer vorverstorbenen Tochter) B und C. Der Nachlaß beträgt 60000 Mark. Die Enkelin C hat vom Erblasser bei dessen Lebzeiten, aber nach dem Tode ihrer Mutter, eine Ausstattung von 18000 Mark erhalten. Hier wird, wie folgt, getheilt: Die Ehefrau erhält zunächst ihren gesetzlichen Erbtheil von $^1/_4$ (§ 1931) = 15000 Mark. Zu dem Rest des Nachlasses von 45000 Mark wird die Ausstattung der C von 18000 Mark hinzugerechnet = 63000 Mark. Hiervon beträgt nach den Grundsätzen des § 1924 Absatz 3 und 4 der Erbtheil des Sohnes A $^1/_2$ = 31500 Mark, die Erbtheile der Enkel B und C je $^1/_4$ = 15750 Mark. C hat bereits mehr, nämlich 18000 Mark erhalten; nach § 2056 hat sie nichts herauszuzahlen, es bleiben nur ihr Erbtheil und ihre Ausstattung außer Ansatz. Der unter die Abkömmlinge A (Sohn) und B (Enkel) nach obigem zu vertheilende Nachlaß von 45000 Mark wird gemäß dem Grundsatze des § 2047 „nach dem Verhältnisse ihrer Erbtheile" von $^1/_2$ ($^2/_4$) und $^1/_4$, mithin im Verhältniß von 2 zu 1 getheilt; es erhalten demgemäß A 30000 Mark, B 15000 Mark.

[18]) Zu den nachfolgenden §§ vgl. die **Vorbemerkung** Seite 491 unter G.

[19]) vgl. die Vorbemerkung Seite 486 unter C und §§ 1994, 2005, 2006.

[20]) Beispiel: Der ungetheilte Nachlaß beträgt 30000 Mark; A, B und C sind Erben zu je $^1/_3$. D hat gegen den Nachlaß eine Forderung von 18000 Mark. Der Erbe A haftet unbeschränkt, weil er das lediglich von ihm geforderte Nachlaß-Inventar in der gestellten Frist nicht eingereicht hat (vgl. §§ 1994, 2063); hier kann D vor der Theilung des Nachlasses von A aus dessen Privatvermögen $^1/_3$ = 6000 Mark fordern.

[21]) „Nach der Theilung" haftet jeder Miterbe als Gesammtschuldner, wenn nicht einer der Ausnahme-Fälle der §§ 2060, 2061 vorliegt.

1. wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist;[22]) das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im § 1972 bezeichneten Gläubiger sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet;
2. wenn der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem im § 1974 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt geltend macht, es sei denn, daß die Forderung vor dem Ablauf der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebot nicht betroffen wird;
3. wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt werden ist.

§ **2061.** **Jeder Miterbe kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern,** ihre Forderungen **binnen sechs Monaten** bei ihm oder bei dem Nachlaßgericht **anzumelden.** Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Theilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablauf der Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Theilung bekannt ist.

Die Aufforderung ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erläßt.

§ **2062.** Die Anordnung einer **Nachlaßverwaltung** kann von den Erben **nur gemeinschaftlich beantragt** werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß getheilt ist.

§ **2063.** Die Errichtung des **Inventars** durch **einen** Miterben kommt auch den **übrigen** Erben **zu statten,** soweit nicht ihre Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt ist.

Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber[23]) auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

---

[22]) Jeder Miterbe hat also, falls die Möglichkeit unbekannter Gläubiger vorliegt, ein dringendes Interesse und ist berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen, um sich gegen die Haftung als Gesammtschuldner zu schützen (vgl. die Vorschriften der §§ 989 ff. der ergänzten Civ.-Proz.-Ordng.), wenn er sich nicht des einfacheren Mittels des § 2061 bedienen will. Welches Mittel er wählen soll, hängt von den Umständen ab, da das förmliche Aufgebotsverfahren noch in anderen Beziehungen wichtige Rechtswirkungen hat (vgl. §§ 1970 ff.).

[23]) Sowohl wegen einer Verbindlichkeit aus dem Miterbenverhältnisse als auch aus einem anderen Grunde.

Dritter Abschnitt.

Testament.[1]

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

§ **2064.** Der Erblasser kann ein Testament **nur persönlich** errichten.[2]

§ **2065.** Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein Anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem Anderen überlassen.[3]

§ **2066.** Hat der Erblasser seine **gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung** bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht.[4] Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre.[5]

§ **2067.** Hat der Erblasser seine **Verwandten** oder seine **nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung** bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, als nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht anzusehen. Die Vorschrift des § 2066 Satz 2 findet Anwendung.

§ **2068.** Hat der Erblasser seine **Kinder ohne nähere Bestimmung** bedacht und ist ein Kind **vor der Errichtung** des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden.

---

[1]) vgl. Vorbemerkung Seite 483 unter III, ferner §§ 1937—1940. Das „Testament" ist die im Leben gewöhnliche „Art der Verfügung von Todeswegen." Ueber „Erbverträge" vgl §§ 1941 und 2274 ff.

[2]) Welche Handlungen für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung wesentlich und mithin vom Verfügenden persönlich vorzunehmen sind, ergiebt sich aus den §§ 2231 ff.

[3]) vgl. hierzu §§ 2151, 2156, 2193.

[4]) vgl §§ 1924—1934.

[5]) Durch die Worte „im Zweifel" werden die Vorschriften der §§ 2066 ff. als bloße Auslegungs-Regeln gekennzeichnet, welche Platz greifen, wenn die Umstände nicht einen anderen Willen des Erblassers ergeben. Vgl. § 133.

§ **2069.** Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser **nach der Errichtung** des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden.

§ **2070.** Hat der Erblasser die **Abkömmlinge eines Dritten** ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.[6])

§ **2071.** Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine **Klasse von Personen** oder Personen bedacht, die **zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältniß** stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältniß stehen.

§ **2072.** Hat der Erblasser die **Armen** ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu vertheilen.[7])

§ **2073.** Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Theilen bedacht.

§ **2074.**[7a]) Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht,[8]) so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

§ **2075.** Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt

---

[6]) „Erbfall" = Tod des Erblassers § 1922. — Die Feststellung, ob Jemand zu einer gewissen Zeit bereits erzeugt war, erfolgt gemäß §§ 1592, 1717.

[7]) „Wohnsitz" §§ 7 ff. — „Auflage" § 1940. § 2192.

[7a]) Die §§ 2074—2076 handeln von Zuwendungen unter „Bedingungen." Die Wirkung derartiger Bedingungen ist zeitlich beschränkt in den §§ 2109, 2162, 2163, 2210.

[8]) vgl. §§ 158 ff. und die Noten dazu. z. B. wenn das zu meinem Nachlaß gehörende Haus beim Verkauf mehr als 100000 Mark bringt, soll A den Ueberschuß erhalten. In solchen Fällen soll „im Zweifel" die Zuwendung nur gelten, wenn A den Verkauf des Hauses mit Ueberschuß erlebt. Die Folge hiervon ist, daß, wenn A vorher stirbt, seine Erben kein Recht auf den später erzielten Ueberschuß haben. Wenn aber die Umstände ergeben, daß der Erblasser den Ueberschuß auch den Erben des etwa vor dem Verkauf sterbenden A zuwenden wollte, so erhalten sie ihn und die Auslegungsregel des § 2074 findet keine Anwendung.

thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.[9])

§ **2076.** Bezweckt die Bedingung, unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vortheil eines Dritten, so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritt der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.[10])

§ **2077** Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen **Ehegatten** bedacht hat, ist **unwirksam,** wenn die Ehe **nichtig** oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers **aufgelöst** worden ist.[11]) Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.[12])

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen **Verlobten** bedacht hat, ist **unwirksam,** wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers **aufgelöst** worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.

§ **2078.** Eine letztwillige Verfügung kann **angefochten** werden, soweit der Erblasser über den **Inhalt** seiner Erklärung im **Irrthum** war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt **nicht abgeben wollte und anzunehmen** ist, daß er die Erklärung **bei Kenntniß** der Sachlage **nicht** abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die **irrige Annahme oder Erwartung** des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch **Drohung** bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des § 122 finden keine Anwendung.[13])

---

[9]) z. B. es ist Jemandem etwas zugewendet unter der Bedingung, daß er nicht heirathet, daß er nicht auswandert, daß er seine Tante bis zu ihrem Tode in seiner Häuslichkeit verpflegt, so erhält er die Zuwendung sofort und verliert sie nur (auflösende Bedingung vgl. §§ 158 ff und die Noten dazu), wenn er der Bedingung entgegen handelt. In diesem Falle behält er die von der Zuwendung in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen, sofern nicht der gegentheilige Wille des Erblassers erhellt, vgl. § 159.

[10]) vgl. § 162.

[11]) z. B. durch Scheidung.

[12]) vgl. §§ 1564 ff.

[13]) vgl. hierzu § 119 und die Bemerkungen in Note dazu. Beispiele des Irrthums „über den Inhalt der Erklärung" vgl. Seite 56 unter a; Beispiel, daß Jemand „eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte" vgl. Seite 56 unter b Die vorbezeichneten zwei Fälle des Irrthums machen auch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden anfechtbar, worüber § 119 handelt. Abweichend und wichtig ist aber die in § 2078 Abs. 2 getroffene Bestimmung für letztwillige Verfügungen, wonach diese auch dann anfechtbar sind, wenn sie auf einem „Irrthum im Beweggrunde" beruhen, ein Fall, der bei Rechtsgeschäften unter Lebenden keine Berücksichtigung findet vgl. Seite 56 unter a).

§ **2079.** Eine letztwillige Verfügung kann **angefochten** werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen **Pflichttheilsberechtigten übergangen** hat,[14]) dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichttheilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntniß der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

§ **2080. Zur Anfechtung** ist derjenige **berechtigt,** welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde.

Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrthum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein Anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Fall des § 2079 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichttheilsberechtigten zu.

§ **2081. Die Anfechtung** einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt **durch Erklärung** gegenüber dem **Nachlaßgericht.**[15])

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mittheilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu statten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen Anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.[16])

§ **2082.** Die **Anfechtung** kann **nur binnen Jahresfrist** erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind.[17])

---

[14]) vgl. §§ 2303 ff.

[15]) d. i. gegenüber dem nach §§ 72 ff. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Amtsgerichte. Es genügt also in den Fällen des § 2081 nicht die Anfechtungserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner (§ 143). Die Beobachtung der in § 2081 vorgeschriebenen Formalität ist wichtig mit Rücksicht auf die Frist des § 2082. Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner genügt z. B. bei der Anfechtung von Vermächtnissen seitens des beschwerten Erben; dieser braucht die Anfechtungserklärung nur gegenüber dem Vermächtnißnehmer abzugeben.

[16]) vgl. § 1940, §§ 2192 ff.

[17]) Also auch, wenn der Anfechtungsberechtigte erst nach 30 Jahren von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt.

§ **2083.** Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach § 2082 ausgeschlossen ist.[18])

§ **2084.** Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung **verschiedene Auslegungen** zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung **vorzuziehen,** bei welcher die Verfügung **Erfolg** haben kann.

§ **2085.** Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

§ **2086.** Ist einer letztwilligen Verfügung der **Vorbehalt einer Ergänzung** beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.

Zweiter Titel. **Erbeinsetzung.**

§ **2087.** Hat der Erblasser sein **Vermögen** oder einen **Bruchtheil** seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als **Erbeinsetzung** anzusehen, **auch wenn** der Bedachte **nicht als Erbe bezeichnet** ist.[1])

Sind dem Bedachten **nur einzelne Gegenstände** zugewendet, so ist im Zweifel **nicht** anzunehmen, daß er **Erbe** sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.[2])

§ **2088.** Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Theils die gesetzliche Erbfolge ein.[3])

---

[18]) d. h. als Einrede kann die Anfechtung auch nach Ablauf der Ausschlußfrist des § 2082 geltend gemacht werden. z. B. der vom Vermächtnißnehmer auf Auszahlung des Vermächtnisses Verklagte kann auch nach Ablauf der Ausschlußfrist einwenden, daß das Vermächtniß auf Irrthum beruhe und er deshalb die Auszahlung verweigere.

[1]) Zur Einsetzung eines „Erben", auf den die Erbschaft als „Ganzes" bezw. zu einem Bruchtheil ($^1/_2$, $^1/_4$ u. s. w.) vom „Ganzen" übergeht, ist also die ausdrückliche Bezeichnung als „Erbe" oder sonst der Gebrauch besonderer Wortformeln nicht nöthig. Wenn daher ein Erblasser sagt: Ich „vermache" dem A mein Vermögen oder $^1/_4$ meines Vermögens, so ist A trotz des Wortes „vermache" nicht Vermächtnißnehmer, sondern „Erbe" im Sinne des § 1922. Vgl. Vorbemerkung Seite 482 unter II.

[2]) Wenn also der Erblasser verfügt: A soll mein Haus „erben", so ist A trotz des Wortes „Erbe" nicht Gesammtnachfolger (Erbe), sondern „Vermächtnißnehmer". Dies gilt aber nur „im Zweifel", d. h. wenn die Umstände keinen anderen Willen des Erblassers ergeben. Wenn dieser z. B. im Testament sagt: „Ich besitze lediglich ein Haus. Dieses Haus soll A erhalten", so wird A als „Erbe" anzusehen sein.

[3]) vgl. §§ 1924—1934. Nach § 2088 kann also die gesetzliche Erbfolge mit der testamentarischen „konkurriren".

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchtheil eingesetzt hat und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen.

§ **2089.** Sollen die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein, so tritt, wenn jeder von ihnen auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt ist und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen, eine verhältnißmäßige Erhöhung der Bruchtheile ein.

§ **2090.** Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchtheile das Ganze, so tritt eine verhältnißmäßige Minderung der Bruchtheile ein.

§ **2091.** Sind **mehrere Erben** eingesetzt, ohne daß die Erbtheile bestimmt sind, so sind sie **zu gleichen Theilen** eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§ 2066 bis 2069 ein Anderes ergiebt.

§ **2092.** Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchtheile, die anderen ohne Bruchtheile eingesetzt, so erhalten die Letzteren den freigebliebenen Theil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchtheile die Erbschaft, so tritt eine verhältnißmäßige Minderung der Bruchtheile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchtheil eingesetzten Erben so viel erhält, wie der mit dem geringsten Bruchtheil bedachte Erbe.

§ **2093.** Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt **(gemeinschaftlicher Erbtheil)**, so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbtheils die Vorschriften der §§ 2089 bis 2092 entsprechende Anwendung.

§ **2094.** Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen und **fällt einer** der Erben vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls **weg,**[3a]) so **wächst** dessen Erbtheil den übrigen Erben nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile **an.**[4])

[3a]) „Wegfall eines Erben" liegt bei der testamentarischen Erbfolge vor, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser stirbt, oder die Erbschaft ausschlägt (§ 1953), oder dem Erblasser gegenüber durch Vertrag (§ 2346) auf sein (zugleich gesetzliches) Erbrecht verzichtet hat, ohne daß der Erblasser das Testament geändert hat, oder wenn der eingesetzte Erbe für erbunwürdig erklärt wird (§ 2344), oder wenn die Erbeinsetzung für nichtig erklärt oder mit Erfolg angefochten wird. Wenn dagegen der eingesetzte Erbe nach dem Erblasser stirbt, so ist dies nicht „Wegfall" des Erben, denn in diesem Falle geht die Erbschaft auf die Erben des eingesetzten Erben über.

[4]) Ueber den Fall, wenn bei der „gesetzlichen" Erbfolge vor oder nach dem Erbfall (Tod des Erblassers) ein Erbe „wegfällt" und dadurch die Antheile der übrigen sich erhöhen, handeln die §§ 1935, 1953, 2344. Von dem Wegfall eines Erben und der dadurch eintretenden Erhöhung der übrigen Erbtheile beim Vorliegen einer „letztwilligen Verfügung" handeln die §§ 2094, 2095. Nur im letzteren Falle greift der Begriff der **Anwachsung** Platz (vgl. hierzu §§ 2096, 2099).

Der in § 2094 Satz 1 vorausgesetzte Fall liegt vor, wenn mehrere Erben schlechthin (ohne Bestimmung der Antheile) oder zwar zu Bruchtheilen eingesetzt sind, jedoch so, daß letztere das Ganze erschöpfen, z. B. A, B, C sollen meine Erben sein, oder A, B, C sollen meine Erben zu je 1/3 sein. Hier ist der „muthmaßliche Wille" des Erblassers — und lediglich diesen will § 2094 berücksichtigen, wie daraus hervorgeht, daß nach Abs. 3 der Erblasser die Anwachsung ausschließen kann —, daß die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen sein und beim Wegfalle z. B. des A die ganze Erbschaft an B und C fallen soll

Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt, so tritt die **Anwachsung** zunächst unter ihnen ein.[5])

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Theil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Theils die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die **Anwachsung** unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind.[6])

Der Erblasser kann die **Anwachsung ausschließen.**

§ **2095.** Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbtheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

§ **2096.** Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt,[7]) einen Anderen als Erben einsetzen **(Ersatzerbe).**[8])

§ **2097.** Ist Jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann, oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will, als **Ersatzerbe** eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er für beide Fälle eingesetzt ist.

§ **2098.** Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als **Ersatzerben** eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile als Ersatzerben eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind, im Zweifel als Ersatzerben für diesen Erbtheil den anderen vor.

§ **2099.** Das Recht des **Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.**[9])

Dritter Titel. **Einsetzung eines Nacherben.**

Vorbemerkung.

Nach § 2100 kann der Erblasser einen Erben **(Nacherben)** in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe **(Vorerbe)** geworden ist (vgl. die §§ 2103—2105). Die **Nacherbfolge (fideikommissarische Substitution)** ist, wenn auch

---

[5]) Wenn z. B. der Erblasser bestimmt hat: A soll mein Erbe zu $1/3$ sein, B zu $1/3$, C und D zu $1/3$, so wächst beim Wegfall des C lediglich dem D an und dieser erhält auch $1/3$ für sich allein.

[6]) z. B. der Erblasser hat bestimmt: A und B sollen je $1/4$ erben. Hier erben nach § 2088 neben A und B die gesetzlichen Erben die Hälfte, über welche nicht verfügt ist. Wenn nun B „wegfällt", so fällt das frei werdende $1/4$ ebenfalls an die gesetzlichen Erben. Wenn dagegen gesagt wäre: A und B sollen $1/4$ erben, C und D ebenfalls $1/4$, so erben zwar die gesetzlichen Erben ebenfalls die Hälfte, über die nicht verfügt ist, wenn aber B und D „wegfallen", so erhalten die gesetzlichen Erben nichts weiter, sondern A und C erhalten jeder für sich $1/4$. Nur wenn A und B oder C und D „wegfallen", erhalten ihr $1/4$ die gesetzlichen Erben.

[7]) vgl. Note 3a.

[8]) Fall der „Substitution". vgl. § 2102.

[9]) vgl. § 2094.

in verschiedener Gestaltung, von allen bisher geltenden Rechten anerkannt. Praktische Bedeutung hat sie namentlich in dem Falle, daß der Erblasser seine gesetzlichen Erben, insbesondere seine Kinder, nicht ausschließen, die Vortheile der Erbschaft aber für bestimmte Zeit einem Anderen, z. B. seinem Ehegatten, zuwenden will, ohne ihn den Beschränkungen zu unterwerfen, welche mit der Anordnung des Nießbrauchs an der Erbschaft verbunden sind. Gewöhnlich geschieht diese Art der Erbeinsetzung in „gemeinschaftlichen Testamenten" der Ehegatten (vgl. §§ 2265 ff.) in etwa folgender Fassung: „Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein. Nach dem Tode des Letztlebenden sollen unsere Kinder unsere Erben werden." Soll der überlebende Ehegatte in Bezug auf das Verfügungsrecht über den Nachlaß des zuerst Verstorbenen so frei, als gesetzlich irgend möglich, gestellt werden, so ist etwa folgende Fassung nöthig: „Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein. Was beim Tode des Letztlebenden übrig sein wird, sollen unsere Kinder erben" (vgl. §§ 2136, 2137). Ein anderes Beispiel der Anordnung der „Nacherbfolge" ist: „Zu meiner Erbin ernenne ich meine Vaterstadt L., welche verpflichtet sein soll, die Hälfte der Einkünfte des Nachlasses meiner Nichte H., so lange sie lebt, zu zahlen. Falls jedoch meine Nichte heirathet und Kinder hat, soll die Stadt L. $^3/_4$ der Erbschaft an diese Kinder herausgeben" (vgl. § 2103).

Nach den meisten bisherigen Rechten konnte (abgesehen von den sogen. **Familien-Fideikommissen,** für welche das Landesrecht maßgebend bleibt; vgl. Art. 59 Einf.-Ges.) die Nacherbfolge nur ein Mal oder doch nur für eine bestimmte Zahl von Fällen eintreten (das preußische Recht gestattet eine zweimalige, das bayerische eine einmalige Nacherbfolge). Auch das B. G.-B. geht aus volkswirthschaftlichen Gründen davon aus, daß der Nachlaß nicht auf unabsehbare Zeit durch die Anordnung einer „Nacherbschaft" gebunden und dem freien Verkehr entzogen werden darf. Es hat jedoch davon abgesehen, die Nacherbfolge nach der Zahl der Fälle abzugrenzen. Vielmehr hat es bestimmt, daß die Einsetzung eines Nacherben mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam wird, wenn nicht vorher der Fall der „Nacherbfolge" eingetreten ist (§ 2109 Abs. 1 Satz 1). Mit Rücksicht auf die Zwecke, denen die Nacherbfolge zu dienen hat, ist indessen der bezeichnete Zeitraum für einige (im praktischen Leben wohl die Regel bildende) Fälle erweitert (vgl. § 2109 Nr. 1 und 2).

Tritt der Fall der „Nacherbfolge" ein (im obigen Beispiel, wenn die Nichte ein Kind hat), so hört der Vorerbe von selbst auf, Erbe zu sein, und es fällt die Erbschaft ohne Weiteres dem Nacherben an (§ 2139). Der „Nacherbe" erwirbt jedoch bereits mit dem Erbfall (d. h. dem Tode des Erblassers, der die Nacherbfolge angeordnet hat) ein „festes Recht" auf die Nacherbfolge. Dementsprechend geht, wenn er den Erbfall, nicht aber den Fall der Nacherbfolge (Tod des Vorerben oder den sonst vom Erblasser bestimmten Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge) erlebt, gleichwohl sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist (§ 2108 Abs. 2).

Da der Vorerbe zunächst „Erbe" ist, so kommt ihm bis zum Eintritte der Nacherbfolge grundsätzlich die Stellung zu, die er haben würde, wenn die Nacherbfolge nicht angeordnet wäre. Er ist daher Eigenthümer der Nachlaßsachen und auch im Uebrigen berechtigt und verpflichtet wie jeder Erbe (vgl. § 2112). Zur Sicherung der

Rechte des Nacherben ist jedoch das Recht des Vorerben gewissen Beschränkungen unterworfen worden (vgl. §§ 2113—2119). Auf der anderen Seite ist aber Vorsorge getroffen, daß die Schranken, welche dem Verfügungsrechte des Vorerben gezogen sind, nicht die ordnungsmäßige Verwaltung der Erbschaft hindern (§ 2120).

Anlangend die Prozeßführung geht das B. G.-B. davon aus, daß die Vertretung des Nachlasses in Rechtsstreitigkeiten dem „Vorerben" unbeschränkt zusteht (vgl. § 326 der ergänzten Civ.-Proz.-Ordnung).

Der Erblasser ist befugt, die Beziehungen zwischen dem Vorerben und dem Nacherben abweichend von den dargelegten Bestimmungen zu ordnen. Jedoch kann er das Recht, über Nachlaßgegenstände unentgeltlich zu verfügen (§ 2113 Abs. 2), dem „Vorerben" nicht einräumen. Eine solche Erweiterung des Verfügungsrechts würde dem Wesen der „Nacherbfolge" widerstreiten, das auch hier darin besteht, den Nachlaß thunlichst für den Nacherben zu erhalten. Aus demselben Grunde muß es selbst im Falle einer anderweiten Anordnung des Erblassers dabei bleiben, daß der Nachlaß gemäß § 2115 gegen den Zugriff der eigenen Gläubiger des „Vorerben" gesichert ist. Endlich darf der „Vorerbe" durch den Erblasser nicht von den auf die Mittheilung eines Verzeichnisses und die Feststellung des Zustandes der Erbschaft bezüglichen Verpflichtungen (§§ 2121—2122) entbunden werden, da sonst dem Nacherben die nothwendigen Grundlagen für die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs fehlen würden. Im Uebrigen kann der Erblasser den Vorerben von allen Beschränkungen und Verpflichtungen befreien, welche diesem zu Gunsten des Nacherben gesetzlich auferlegt sind (§ 2136).

Eine solche „Befreiung" gilt als angeordnet in den in § 2137 bezeichneten Fällen. Für die Verwaltung der Erbschaft ist der Vorerbe in den fraglichen Fällen dem Nacherben regelmäßig nicht verantwortlich. Seine Herausgabepflicht beschränkt sich auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände (§ 2138 Abs. 1 Satz 1). „Zur Erbschaft" gehört aber auch dasjenige, was der Vorerbe durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erworben hat. Dieser vom B. G.-B. (§ 2111 Abs. 1) für alle Fälle der Nacherbfolge ausgesprochene Grundsatz ist hier von besonderer Bedeutung. Gegen einen Mißbrauch des freien Verfügungsrechts, welches dem Vorerben bei der „Nacherbschaft auf den Ueberrest" zusteht, wird der Nacherbe durch die Bestimmung geschützt, daß der Vorerbe zum Schadensersatze verpflichtet ist, wenn er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachtheiligen, vermindert hat (§ 2138 Abs. 2). Die gleiche Verpflichtung trifft ihn, wenn er der Vorschrift des § 2113 Abs. 2 zuwider unentgeltlich über einen Erbschaftsgegenstand verfügt hat.

Mit dem Eintritte der Nacherbfolge hört, wie oben bereits bemerkt, der Vorerbe auf, Erbe zu sein (§ 2139). Von da an gelten daher, wie § 2143 hervorhebt, die in Folge des Erbfalls durch „Vereinigung" von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung in der Person des „Vorerben" erloschenen Rechtsverhältnisse nicht als erloschen. Durch den Eintritt der Nacherbfolge erlischt an sich auch die Haftung des Vorerben für die Nachlaßverbindlichkeiten. Gemäß § 2145 Abs. 1 Satz 1 bleibt jedoch die Haftung insoweit bestehen, als der Nacherbe für die Verbindlichkeiten nicht haftet. Dahin gehören beispielsweise Vermächtnisse, welche den Vorerben allein belasten. Vor allem aber kommt der Fall in Betracht, daß der Nacherbe

gemäß den allgemeinen Vorschriften der §§ 1975 ff. nur beschränkt haftet, der Vorerbe dagegen sein Recht auf beschränkte Haftung verloren hat (vergl. §§ 1994 ff.); vgl. hierzu Vorbemerkung Seite 484 ff. unter C und D. Die Haftung des Vorerben bleibt weiterhin auch in den Fällen des § 2145 bestehen.

§ **2100.** Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist **(Nacherbe).**[1])

§ **2101.** Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist.[2]) Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.

Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfall zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 84 bleibt unberührt.[3])

§ **2102.** Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe.[4])

§ **2103.** Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem Anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der Andere als Nacherbe eingesetzt ist.

§ **2104.** Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

§ **2105.** Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen

---

[1]) vgl. Vorbemerkung.

[2]) Denn „Erbe" kann sie gemäß § 1923 nicht werden.

[3]) Zu denken ist vornehmlich an diejenigen Fälle, in denen eine Stiftung bedacht ist, deren zukünftige Entstehung der Erblasser erwartet hat. Für Stiftungen, bei denen das Stiftungsgeschäft vom Erblasser selbst ausgeht, trifft § 84 Fürsorge. — Vgl. Art. 86 Einf.-Ges.

[4]) vgl. §§ 2096 ff.

juristischen Person als Erbe nach § 2101 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

§ **2106.** Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereigniß zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach § 2101 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Fall des § 2101 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein.

§ **2107.** Hat der Erblasser einem Abkömmling, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt.

§ **2108.** Die Vorschriften des § 1923 finden auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung.

Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritt des Erbfalls, so geht sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 2074.

§ **2109. Die Einsetzung eines Nacherben wird** mit dem Ablauf von **dreißig Jahren nach dem Erbfall**[4a]) **unwirksam,** wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist.[5]) Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben[6]) oder des Nacherben[7]) ein bestimmtes Ereigniß eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;[8])
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

[4a]) Dem Tode des Erblassers, der die Nacherbfolge angeordnet hat.

[5]) vgl. Vorbemerkung Abs. 2 Seite 533.

[6]) Beispiel: Ein junger Ehemann, z. B. ein in den Krieg ziehender und dort fallender Offizier, bestimmt: „Erbin soll meine Frau sein. Nach ihrem Tode soll unser Sohn mein Erbe sein". Hier wird der Sohn „Nacherbe", auch wenn die Frau ihren Mann länger als 30 Jahre überlebt. Für den gemeinen Verstand ist diese Vorschrift selbstverständlich, sie war aber nothwendig wegen der Regel, daß die Einsetzung eines Nacherben nach 30 Jahren unwirksam wird.

[7]) Beispiel: „Erbe soll meine Vaterstadt sein. Wenn jedoch meine Nichte A heirathet, soll die Stadt ihr die Erbschaft zur Hälfte herausgeben (vgl. § 2103). Hier wird die Nichte Erbin, auch wenn sie erst 31 Jahre nach dem Tode des Erblassers heirathet.

[8]) bezw. erzeugt ist.

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§ **2110.** Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbtheil, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtniß.

§ **2111. Zur Erbschaft gehört,** was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes[9]) oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung gebührt. Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.

§ **2112. Der Vorerbe kann** über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände **verfügen, soweit sich nicht** aus den Vorschriften der §§ 2113 bis 2115 **ein anderes** ergiebt.[10])

§ **2113.** Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück[11]) oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück[12]) ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zweck der Erfüllung eines von dem Vorerben ertheilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[13])

§ **2114.** Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung der Nacherben gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des § 2113 Anwendung.

---

[9]) z. B. Versicherungsforderungen.
[10]) vgl. Vorbemerkung Abs. 4, Seite 533 unten.
[11]) vgl. § 2135.
[12]) z. B. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. Vgl. § 2114.
[13]) vgl. §§ 892, 932 ff.

§ **2115.** Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Fall des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.[14]) Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstand bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Fall des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.[15])

§ **2116.** Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.

§ **2117.** Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 2116 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

§ **2118.** Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

§ **2119.** **Geld,** das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen.[16])

§ **2120.** Ist zur **ordnungsmäßigen Verwaltung,** insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann, so ist der **Nacherbe** dem Vorerben gegenüber **ver-**

---

[14]) Durch § 2115 wird den Nacherben gegen die Gläubiger des Vorerben ein sehr weitgehender Schutz gewährt. Es sind danach Zwangsvollstreckungen, Arrestvollziehungen und Verfügungen des Verwalters im Konkurse über das Vermögen des Vorerben unwirksam, selbst wenn der Vorerbe „freiwillig" über den Erbschaftsgegenstand rechtswirksam verfügen konnte. Vgl. § 773, andererseits aber § 326 der ergänzten Civ.-Pr.-Ordn.

[15]) Ein solches Recht ist z. B. eine mit Zustimmung des Nacherben bestellte Hypothek an einem Erbschafts-Grundstück.

[16]) vgl. §§ 1807 ff.

pflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu ertheilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

§ **2121.** Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein **Verzeichniß** der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzutheilen. Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

§ **2122.** Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

§ **2123.** Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört.

§ **2124.** Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen **Erhaltungskosten.**

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zweck der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Fall des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatz verpflichtet.

§ **2125.** Macht der Vorerbe **Verwendungen** auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des § 2124 fallen, so ist der Nacherbe im Fall des Eintritts der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatz verpflichtet.[17])

Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.[18])

§ **2126.** Der Vorerbe hat im Verhältniß zu dem Nacherben nicht die außerordentlichen Lasten zu tragen, die als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. Auf diese Lasten finden die Vorschriften des § 2124 Abs. 2 Anwendung.[19])

---

[17]) vgl. §§ 677 ff.
[18]) vgl. §§ 258.
[19]) Im Uebrigen gilt § 103.

§ **2127.** Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt.

§ **2128.** Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die **Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben** begründet, so kann der Nacherbe **Sicherheitsleistung** verlangen.

Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 finden entsprechende Anwendung.

§ **2129.** Wird dem Vorerben die Verwaltung nach den Vorschriften des § 1052 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[20] Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen ist die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt wird.[21] Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung.

§ **2130.** Der Vorerbe ist nach dem Eintritt der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.[22]

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.[23]

§ **2131.** Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.[24]

§ **2132.** Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

§ **2133.** Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Uebermaß, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist, so gebührt ihm der Werth der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen[25] beeinträchtigt

---

[20] vgl. §§ 892, 932 ff.

[21] Der Erbschafts-Schuldner kann also an den Vorerben so lange gültig zahlen, bis er Kenntniß erlangt, daß dem Vorerben die Verwaltung entzogen ist.

[22] vgl. Vorbemerkung Seite 41, letzter Absatz.

[23] vgl. § 259.

[24] vgl. § 277 und die Note dazu.

[25] vgl. § 101.

werden und nicht der Werth der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

§ **2134.** Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist er nach dem Eintritt der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum Ersatze des Werthes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ **2135.** Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieths- oder Pachtverhältniß bei dem Eintritt der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

§ **2136. Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen** des § 2113 Abs. 1 und der §§ 2114, 2116 bis 2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 **befreien.**[26])

§ **2137. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im § 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.**

Das **Gleiche** ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe **zur freien Verfügung** über die Erbschaft berechtigt sein soll.[27])

§ **2138.** Die **Herausgabepflicht** des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des § 2137 auf die **bei ihm noch vorhandenen** Erbschaftsgegenstände. Für Verwendungen auf Gegenstände, die er infolge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des § 2113 Abs. 2 **zuwider** über einen Erbschaftsgegenstand verfügt oder hat er die Erbschaft **in der Absicht,** den Nacherben zu benachtheiligen, **vermindert,** so ist er dem Nacherben zum **Schadenersatz** verpflichtet.

§ **2139. Mit dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.**[28])

§ **2140.** Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge zur Verfügung über Nachlaßgegenstände in dem gleichen Umfange wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritt Kenntniß erlangt oder ihn kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.[29])

---

[26]) Also nicht: von den Beschränkungen der § 2113 Abs. 2, § 2115, 2121, 2122. Vgl. Vorbemerkung Seite 534 Abs. 2 und 3 und § 2138 Abs. 2.

[27]) vgl. das in der Vorbemerkung Seite 533 oben angegebene Beispiel eines Testamentes von Ehegatten.

[28]) Ohne Weiteres, d. h. der Nacherbe wird Eigenthümer der Erbschaftsgegenstände, ohne daß es dazu einer Herausgabe an ihn bedarf.

[29]) Diese Bestimmung bezweckt gegenüber § 2139 den Schutz des in Unkenntniß von dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge befindlichen Vorerben,

§ **2141.** Ist bei dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des § 1963 entsprechende Anwendung.

§ **2142.** Der **Nacherbe** kann die **Erbschaft ausschlagen,** sobald der Erbfall eingetreten ist.[30])

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

§ **2143.** Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.[31])

§ **2144.** Die Vorschriften über die **Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten** gelten auch für den **Nacherben;** an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, **was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt,** mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.[32])

Das von dem Vorerben errichtete **Inventar** kommt auch dem Nacherben zu statten.

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

§ **2145.** Der Vorerbe haftet nach dem Eintritt der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältniß zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.

Der Vorerbe kann nach dem Eintritt der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.[33])

§ **2146. Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen.** Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

---

sowie dritter Personen. Wenn z. B. bestimmt ist: „A soll mein Erbe sein. Wenn jedoch meine Nichte von einem Sohne entbunden wird, soll dieser die Erbschaft erhalten", so gelten die Verfügungen des A, bis er von der Geburt des Sohnes der Nichte Kenntniß erlangt.

[30]) d. h. beim Tode des Erblassers, der die Nacherbfolge angeordnet hat.

[31]) vgl. Vorbemerkung, letzter Absatz, Seite 534 unten.

[32]) vgl. §§ 1975 ff. und die diesbezügliche Vorbemerkung Seite 485 ff.

[33]) vgl. Vorbemerkung, letzter Absatz, Seite 534 unten.

Vierter Titel. **Vermächtniß.**[1])

§ **2147.** Mit einem Vermächtniß kann der Erbe oder ein Vermächtnißnehmer beschwert werden. Soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.

§ **2148.** Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnißnehmer mit demselben Vermächtniß beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältniß der Erbtheile, die Vermächtnißnehmer nach dem Verhältniß des Werthes der Vermächtnisse beschwert.

§ **2149.** Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

§ **2150.** Das einem Erben zugewendete Vermächtniß **(Vorausvermächtniß),**[2]) gilt als Vermächtniß auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.[3])

§ **2151.** Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu

---

[1]) Der Begriff des „Vermächtnisses" ist in § 1939 bestimmt. Abweichend von den meisten bisherigen Rechten **erwirbt der Vermächtnißnehmer** den vermachten Gegenstand (Sache, Forderung oder sonstiges Recht) **nicht unmittelbar** auf Grund der Bestimmung des Erblassers (Testament oder Erbvertrag §§ 1939, 1941), sondern er erwirbt **nur eine Forderung gegen den Erben** bezw. die sonst (vgl. § 2147) vom Erblasser mit dem Vermächtniß „beschwerte" Person (vgl. §§ 1967 und **2174, 2176** und die Noten dazu). Daraus folgt insbesondere: Der Vermächtnißnehmer erwirbt das Eigenthum der ihm vermachten beweglichen Sache erst durch die Uebergabe, das Eigenthum eines ihm vermachten Grundstücks erst mit der Auflassung seitens des Erben bezw. des sonst mit dem Vermächtniß Beschwerten. Gegen die Gefahr, daß der hiernach zunächst zur Verfügung über den vermachten Gegenstand berechtigte Beschwerte (Erbe) den Gegenstand dem Vermächtnißnehmer entziehe, kann der Erblasser durch Ernennung eines Testaments-Vollstreckers (§§ 2197 ff.) Vorkehrung treffen.

Wenn der Nachlaß zur Befriedigung der Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen auch die „Vermächtnisse" gehören, nicht ausreicht, so kann der beschwerte Erbe, wie allen anderen Nachlaßgläubigern, so auch den Vermächtnißnehmern gegenüber die in der Vorbemerkung Seite 485 ff. besprochenen Rechtsbehelfe zur Wahrung der auf den Nachlaß „beschränkten Haftung" geltend machen. Bezüglich der Vermächtnisse vgl. insbesondere §§ 1991 letzter Absatz und 1992 sowie die Noten dazu. Die Vermächtnißnehmer stehen in der Rangordnung unter den Nachlaßgläubigern zuletzt (vgl. § 226 der ergänzten Konk.-Ordn.). Soweit die Erbschaft reicht, müssen sie befriedigt werden, auch wenn dem Erben von der Erbschaft nichts übrig bleibt. Ueber die Pflicht des Vermächtnißnehmers, zur Tragung einer Pflichttheilslast beizutragen vgl. §§ 2318 ff. Wenn nicht der Erbe, sondern ein Vermächtnißnehmer mit einem (weiteren) Vermächtniß beschwert ist, stehen ihm, falls er selbst nicht das volle Vermächtniß erhält, die in §§ 2187—2189 geordneten Kürzungsrechte zu.

[2]) z. B. Erben sollen meine drei Söhne sein. Meinem ältesten Sohne A vermache ich im Voraus ein Reitpferd.

[3]) Was von Bedeutung wird z. B. für die Frage, ob die Erbschaft mit Vermächtnissen überschwert ist.

bestimmen hat, **wer** von den Mehreren das Vermächtniß **erhalten** soll.[4])

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtniß erhalten soll; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesammtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Betheiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtniß erhält, ist im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet.

§ **2152.** Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß nur der eine **oder** der andere das Vermächtniß erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtniß erhält.

§ **2153.** Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, **was** jeder von dem vermachten Gegenstand **erhalten** soll. Die Bestimmung erfolgt nach § 2151 Abs. 2.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung

§ **2154.** Der Erblasser kann ein Vermächtniß in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll.[5]) Ist in einem solchen Fall die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht daß Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ **2155.** Hat der Erblasser die vermachte Sache nur **der Gattung nach** bestimmt, so ist eine **den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache** zu leisten.[6])

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

---

[4]) z. B. den drei Bedürftigsten unter meinen Arbeitern, die mein Erbe (oder mein Prokurist) bestimmen soll, vermache ich je 100 Mark.

[5]) Sogen. Wahlvermächtniß.

[6]) z. B. ein Rittergutsbesitzer bestimmt: „Meinem Inspektor A vermache ich ein Pferd." Hier wird der Inspektor „entsprechend seinen Verhältnissen" in der Regel ein Reitpferd fordern können und zwar ein solches, wie es ein Inspektor zu brauchen pflegt, nicht etwa ein edles Rennpferd. Wenn die Verhältnisse des Bedachten keinen Anhalt bieten, z. B. wenn ein Pferd einem niemals reitenden oder Fuhrwerk haltenden Lehrer vermacht ist, wird ein Pferd mittlerer Art und Güte (§ 243) zu gewähren sein. Wegen der Gewährleistungspflicht des Beschwerten vgl. §§ 2182, 2183.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.[7])

§ **2156.** Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtniß finden die Vorschriften der §§ 315 bis 319 entsprechende Anwendung.

§ **2157.** Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der §§ 2089 bis 2093 entsprechende Anwendung.

§ **2158.** Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfall wegfällt,[8]) dessen Antheil den übrigen Bedachten nach dem Verhältniß ihrer Antheile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Antheile der Bedachten bestimmt hat. Sind Einige der Bedachten zu demselben Antheil berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

§ **2159.** Der durch Anwachsung einem Vermächtnißnehmer anfallende Antheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnißnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtniß.

§ **2160. Ein Vermächtniß ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.**[9])

§ **2161.** Ein Vermächtniß bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnißnehmer wird. Beschwert ist in diesem Fall derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommt.

§ **2162.** Ein Vermächtniß, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.[10])

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so wird das Vermächtniß mit dem Ablauf von

---

[7]) d. h. der Beschwerte hat gemäß Abs. 1 zu bestimmen, und wenn der Bedachte damit nicht zufrieden ist, kann er auf eine „seinen Verhältnissen entsprechende Sache" klagen.

[8]) z. B. wenn der Bedachte vor dem Erblasser stirbt oder das Vermächtniß ausschlägt, oder wenn das Vermächtniß nichtig ist oder mit Erfolg angefochten wird.

[9]) Dagegen ist nicht nothwendig, daß er zur Zeit des Erbfalles (Tod des Erblassers) bereits erzeugt war, vgl. §§ 2162 Abs. 2, 2178 im Gegensatz zu § 1923.

[10]) vgl. § 2109 und die Noten dazu, sowie § 2163.

dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereigniß eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.

§ **2163.** Das Vermächtniß bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablauf von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereigniß eintritt und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtniß zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.[11])

§ **2164.** Das Vermächtniß einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.[12])

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Werthes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.[12a])

§ **2165.** Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist.[12b]) Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen zu entnehmen, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.

§ **2166.** Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Werth des Grundstücks gedeckt wird.[13]) Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigenthum auf den Vermächtnißnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

---

[11]) vgl. § 2109 und die Noten dazu. — vgl. Art. 86 Einf.-Ges.

[12]) vgl. §§ 97 ff.

[12a]) vgl. Note 22.

[12b]) vgl. Note 22.

[13]) d. h. der Vermächtnißnehmer hat die persönliche Schuld des Erblassers zu tragen, soweit sie durch den Werth des Grundstücks gedeckt wird.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ **2167.** Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im § 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel auf den Theil der Schuld, der dem Verhältniß des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

§ **2168.** Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesammtgrundschuld oder eine Gesammtrentenschuld und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Theiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältniß des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesammtgrundschuld oder einer Gesammtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigenthümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des § 2166 Abs. 1 und des § 2167 entsprechende Anwendung.

§ **2169.** Das Vermächtniß eines **bestimmten Gegenstandes** ist **unwirksam,** soweit der Gegenstand **zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn,** daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein **soll,**[14]) daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vortheil gewährt.[15])

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des

---

[14]) d. h. der Bedachte muß beweisen, daß der Erblasser ihm die Sache hat zuwenden wollen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in der Erbschaft befindet oder nicht. Gelingt ihm dieser Beweis, so muß der Beschwerte dem Bedachten das Vermächtniß gemäß § 2170 „verschaffen".

[15]) z. B. der vermachte Gegenstand befindet sich zwar in der Erbschaft, ist aber nicht Eigenthum des Erblassers; hier gelten als vermacht der Besitz der Sache und die damit zusammenhängenden Ansprüche wegen Verwendungen auf die Sache, vgl. § 999, wenn der Eigenthümer die Sache herausfordert.

Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.[16])

§ **2170.** Ist das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten **zu verschaffen.**[17])

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Werth zu entrichten. Ist die Beschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Werthes befreien.

§ **2171.** Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des § 308 finden entsprechende Anwendung.

§ **2172.** Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§ 946 bis 948 das Eigenthum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach § 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigenthümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Anderen als den Erblasser erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung durch einen anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des § 2169 Abs. 3.

§ **2173.** Hat der Erblasser eine ihm zustehende **Forderung vermacht,** so ist, wenn vor dem Erbfall die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

§ **2174.** Durch das **Vermächtniß** wird für den **Bedachten** das Recht begründet, von dem **Beschwerten** die **Leistung** des vermachten Gegenstandes zu **fordern.**[18])

---

[16]) Das Vermächtniß einer zwar noch in der Erbschaft befindlichen, aber bereits verkauften und nur noch nicht dem Käufer übergebenen Sache (bezw. eines verkauften, aber noch nicht aufgelassenen Grundstücks) ist also unwirksam.

[17]) vgl. Note 14.

[18]) vgl. Note 1.

§ **2175.** Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

§ **2176.** Die **Forderung** des Vermächtnißnehmers **kommt** unbeschadet des Rechts, das Vermächtniß auszuschlagen, **zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfall.**[19])

§ **2177.** Ist das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst **nach** dem Erbfall ein, so erfolgt der **Anfall des Vermächtnisses** mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins.

§ **2178.** Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls **noch nicht erzeugt** oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst **nach** dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so erfolgt der **Anfall des Vermächtnisses** im ersteren Fall mit der Geburt, im letzteren Fall mit dem Eintritt des Ereignisses.

§ **2179.** Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfall des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§ 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.[20])

§ **2180.** Der Vermächtnißnehmer kann das Vermächtniß nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.[21])

Die **Annahme** sowie die **Ausschlagung des Vermächtnisses** erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritt des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 1950, des § 1952 Abs. 1, 3 und des § 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **2181.** Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

§ **2182.** Ist eine **nur der Gattung nach bestimmte Sache** vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie

---

[19]) d. h. **mit dem Tode des** (das Vermächtniß anordnenden) **Erblassers kraft Gesetzes von selbst** (vorbehaltlich des Ausschlagungsrechtes vgl. § 2180) und unabhängig davon, ob der eingesetzte „Erbe" die Erbschaft erwirbt. Vgl. § 2161.

[20]) vgl. §§ 158 ff.

[21]) Bis zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme kann er das Vermächtniß ausschlagen; eine Frist für die Ausschlagung ist nicht bestimmt

ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2 bis 4 und der §§ 441 bis 444.[22])

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter, nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist,[23]) unbeschadet der sich aus dem § 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses,[23a]) so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

§ **2183.** Ist eine **nur der Gattung nach bestimmte Sache** vermacht,[24]) so kann der Vermächtnißnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnißnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[25])

§ **2184.** Ist ein bestimmter, zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnißnehmer auch die seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen Früchte,[26]) sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.[27])

§ **2185.** Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfall zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältniß zwischen dem Besitzer und dem Eigenthümer gelten.[28])

---

[22]) Falls ein **zum Nachlaß gehörender Gegenstand** vermacht ist, findet selbstverständlich eine Gewährleistung nicht statt, weder für Mängel im Recht, noch für Mängel der Sache. Nach den §§ 2164, 2165 wird es nicht zweifelhaft sein, daß eine Haftung den Beschwerten in keiner Richtung treffen kann. Wenn im Falle des § 2165 der Erblasser den Uebergang der Belastung auf den Bedachten nicht gewollt hat („im Zweifel" ist er als gewollt anzunehmen, vgl. § 2165), so hat der Beschwerte für die Befreiung von der Belastung zu sorgen, aber nicht auf Grund einer Gewährleistungspflicht, sondern auf Grund des Willens des Erblassers.

Für den Fall, daß eine **nur der Gattung nach bestimmte Sache** vermacht ist (vgl. § 2155), trifft § 2182 Abs. 1 und § 2183 Bestimmung.

[23]) Beim „Verschaffungsvermächtniß" vgl. §§ 2169, 2170 und die Noten dazu.

[23a]) Des Verschaffungsvermächtnisses (vgl. Note 23).

[24]) vgl. Note 22, Abs. 2.

[25]) vgl. §§ 459 ff.

[26]) vgl. § 99.

[27]) vgl. § 100. z. B. der Beschwerte hat in dem vermachten Hause gewohnt.

[28]) vgl. §§ 994 ff.

§ **2186.** Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

§ **2187.** Ein Vermächtnißnehmer, der mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtniß erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach § 2161 ein Anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnißnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnißnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des § 1992 finden entsprechende Anwendung.[29])

§ **2188.** Wird die einem Vermächtnißnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnißnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnißmäßig kürzen.

§ **2189.** Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnißnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todes wegen anordnen, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

§ **2190.** Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtniß nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem Anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097 bis 2099 entsprechende Anwendung.

§ **2191.** Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfall des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereigniß an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnißnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtniß finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des § 2102, des § 2106 Abs. 1, des § 2107 und des § 2110 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

---

[29]) vgl. Note 1 letzter Absatz.

Fünfter Titel. **Auflage.**

§ **2192.** Auf eine **Auflage**[1]) finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§ 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.

§ **2193.** Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.[2])

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurtheilt ist,[3]) von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablauf der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Betheiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.[4])

B. 7.
S. II. 10.

§ **2194.** Die **Vollziehung einer Auflage** können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.[5])

---

[1]) Ueber den Begriff „Auflage" vgl. § 1940 (auch § 525). Der Unterschied zwischen „Vermächtniß" und „Auflage" liegt im Wesentlichen darin: Durch das „Vermächtniß" wird ein das Vermögen des Bedachten vermehrendes Forderungsrecht erzeugt; der Erblasser hat die Vermächtniß-Anordnung nur getroffen, um dem, zu dessen Vortheil die Anordnung gereicht, eine Zuwendung zu machen. Die „Auflage" dagegen hat nur eine Verpflichtung des Beschwerten zu einer Leistung zur Folge, ein Gläubigerrecht wird Niemandem gewährt; die rechtliche Erzwingbarkeit der aus der „Auflage" sich ergebenden Verpflichtung des Beschwerten regelt § 2194 — Beispiele einer „Auflage" sind: in der als Erbe oder Vermächtnißnehmer eingesetzten Kirche sollen jährlich am Todestage des Erblassers Seelenmessen für ihn gelesen werden, — der Erbe soll dem Erblasser ein Denkmal setzen und sein Grab pflegen, — der mit einem Vermächtniß bedachte Student soll eine Studienreise nach Italien machen und darüber eine Arbeit anfertigen, — der mit einem Vermächtniß bedachte Diener soll den Hund des Erblassers bis an seinen Tod verpflegen, — der Erbe, welchem ein Park zugewendet ist, soll denselben jeden Sonntag dem Publikum öffnen, — die Bibliothek und Bildergallerie des Erblassers sollen dem Publikum täglich geöffnet sein u. s. w.

[2]) z. B. der Erblasser hat bestimmt: Mein Erbe soll den Inhalt meines Weinkellers, so lange er reicht, dazu verwenden, jährlich an meinem Todestage kränklichen und bedürftigen Personen je eine Flasche Wein zu verabfolgen.

[3]) vgl. § 2194.

[4]) vgl. § 2194.

[5]) Der Testaments-Vollstrecker hat nach § 2203 die letztwilligen Verfügungen, also auch Auflagen, des Erblassers zur Ausführung zu bringen; er kann dasselbe auch vom Erben und Vermächtnißnehmer verlangen. §§ 2208 Abs. 2, 2223.

§ **2195.** Die Unwirksamkeit[6]) einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

§ **2196.** Wird die Vollziehung einer Auflage infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.[7])

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurtheilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.[8])

Sechster Titel. **Testamentsvollstrecker.**[1])

§ **2197.** Der Erblasser kann durch **Testament** einen oder mehrere **Testamentsvollstrecker ernennen.**

---

[6]) z. B. ihre Unmöglichkeit.

[7]) vgl. §§ 812 ff., insbesondere 815.

[8]) d. h. die nach der Civ.-Proz.-Ordng. zulässigen Zwangsvollstreckungsmaßregeln.

[1]) Die regelmäßigen Aufgaben des Testamentsvollstreckers sind in den §§ 2203—2206 bestimmt. Er hat die dort bezeichneten Rechte und Pflichten, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat. Der Erblasser kann seine Befugnisse erweitern (§ 2207) oder beschränken (§ 2208). Der Erblasser kann aber auch dem Testamentsvollstrecker — ohne ihm andere Aufgaben zuzuweisen — lediglich die Verwaltung des Nachlasses bezw. die Fortführung der Verwaltung nach Erledigung der anderen Aufgaben übertragen (§§ 2209, 2210), er kann ihm ferner lediglich die in § 2222 bezeichneten Aufgaben übertragen. Es sind dies Vorschriften von großer praktischer Bedeutung, da sie dem Erblasser in einfacher Weise die Erreichung des Zweckes seiner Bestimmungen über die Erbschaft, insbesondere die Sicherung des Familien-Interesses, ermöglichen (vgl. die Noten zu §§ 2209, 2210, 2214, 2222). Endlich kann ein Testamentsvollstrecker zu dem im § 2223 bezeichneten Zweck ernannt werden.

Ueber die Bedeutung, welche die Ernennung eines Testamentsvollstreckers **für den Erben** und dessen **eigene Gläubiger** (im Gegensatz zu den Nachlaßgläubigern) hat, vgl. namentlich §§ 2211, 2214.

Dem Erben gegenüber hat der Testamentsvollstrecker im Wesentlichen die Stellung eines Beauftragten (vgl. § 2218) mit den Abweichungen, die sich daraus ergeben, daß der Erbe diesen Beauftragten nicht selbst bestellt hat, sondern daß er ihm vom Erblasser bestellt ist.

Zum Schutze des Erben gegen die Einräumung zu weitgehender Befugnisse an den Testamentsvollstrecker seitens des Erblassers ist die Vorschrift des § 2220 gegeben. Gegen „Untreue" des Testamentsvollstreckers ist § 266[1] Strafgesetz-Buch gerichtet.

Ueber die Stellung des Testamentsvollstreckers im Civilprozeß vgl. namentlich die §§ 327, 728 Abs. 2, 748, 749, 780 Abs. 2, 863 der Civ.-Proz.-Ordng. (neue Fassung).

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

§ **2198.** Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlaßgericht bestimmten Frist.

§ **2199.** Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach § 2198 Abs. 1 Satz 2.

§ **2200.** Hat der Erblasser in dem Testament das Nachlaßgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlaßgericht die Ernennung vornehmen.

Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung die Betheiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

§ **2201.** Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

§ **2202.** Das **Amt** des Testamentsvollstreckers **beginnt** mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritt des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Das Nachlaßgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Betheiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit dem Ablauf der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird.

§ **2203. Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.**

§ **2204.** Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die **Auseinandersetzung** unter ihnen nach Maßgabe der §§ 2042 bis 2056 **zu bewirken.**

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören.

§ **2205.** Der Testamentsvollstrecker hat **den Nachlaß zu verwalten.** Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in **Besitz** zu nehmen und **über die Nachlaßgegenstände zu verfügen.** Zu

unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

§ **2206.** Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, **Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit** die Eingehung zur **ordnungsmäßigen** Verwaltung **erforderlich** ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu ertheilen, unbeschadet des Rechts, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen.[2])

§ **2207.** Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker **in der Eingehung von Verbindlichkeiten** für den Nachlaß **nicht beschränkt** sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Fall zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des § 2205 Satz 3 berechtigt.

§ **2208.** Der Testamentsvollstrecker **hat die** in den §§ 2203 bis 2206 bestimmten **Rechte nicht, soweit anzunehmen ist,** daß sie ihm **nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen.** Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im § 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§ **2209.** Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die **Verwaltung des Nachlasses** übertragen, **ohne** ihm **andere Aufgaben** als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die **Verwaltung** nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben **fortzuführen** hat. Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im § 2207 bezeichnete Ermächtigung ertheilt ist.[2a])

---

[2]) Für den Fall, daß ein Dritter Bedenken tragen sollte, sich mit dem Testamentsvollstrecker einzulassen, weil er fürchtet, der Erbe möchte hinterher die Befugniß des Testamentsvollstreckers zur Eingehung der Verbindlichkeit bestreiten (z. B. weil sie nicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich gewesen sei), wird durch den Abs. 2 der Erbe verpflichtet, seine Einwilligung zu ertheilen, unbeschadet seines Rechts, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten (vgl. Seite 485 ff.) geltend zu machen.

[2a]) Mit der in diesem § geordneten Testaments-Vollstreckung, bei welcher die „Verwaltung des Nachlasses" dem Testamentsvollstrecker nicht zum Zwecke der Ausführung anderweiter letztwilliger Anordnungen oder der Auseinandersetzung der Miterben übertragen ist, sondern bei der die Verwaltung Selbstzweck ist, kann der Erblasser verschiedene Ziele verfolgen. Zunächst dasselbe Ziel, dem die „Enterbung in guter Absicht" dient (§ 2338 ; dann kann er

§ **2210.** Eine nach § 2209 getroffene Anordnung wird **unwirksam,** wenn seit dem Erbfall **dreißig Jahre** verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung **bis zum Tode des Erben** oder des **Testamentsvollstreckers** oder bis zum Eintritt eines **anderen Ereignisses** in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschrift des § 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.[3])

§ **2211.** Ueber einen der Verwaltung des **Testamentsvollstreckers** unterliegenden Nachlaßgegenstand **kann der Erbe nicht verfügen.**

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[4])

§ **2212.** Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker **gerichtlich geltend gemacht** werden.[5])

§ **2213.** Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker **gerichtlich geltend gemacht** werden. Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichttheilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.[6])

§ **2214. Gläubiger des Erben,** die **nicht** zu den **Nachlaßgläubigern** gehören, **können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.**

§ **2215.** Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein **Verzeichniß** der seiner Verwaltung

---

die Absicht haben, dem Testamentsvollstrecker die Stellung eines Familienhauptes zu geben, z. B. wenn die Wittwe mit den Kindern zu Erben eingesetzt und zur Testaments-Vollstreckerin ernannt ist.

[3]) vgl. die Noten zu den ähnlichen Vorschriften des § 2109 betreffend die zeitliche Beschränkung der Einsetzung eines „Nacherben." Die Gründe der Vorschrift sind dieselben. Ohne solche zeitliche Schranke würde der Erblasser in der Lage sein, durch Einsetzung eines Testaments-Vollstreckers die landesgesetzlichen Beschränkungen für Stiftungen und Familien-Fideikommisse zu umgehen.

[4]) vgl. §§ 892, 932 ff., 185.

[5]) vgl. hierzu die Note 1 am Ende angeführten Vorschriften der Civ.-Proz.-Ordn. Hervorzuheben ist: Urtheile für und gegen den Testamentsvollstrecker gelten für und gegen den Erben

[6]) vgl. Note 5.

unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitzutheilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten.

Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlaß zur Last.

§ **2216.** Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Betheiligten von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Das Gericht soll vor der Entscheidung, soweit thunlich, die Betheiligten hören.

§ **2217.** Der Testamentsvollstrecker hat Nachlaßgegenstände deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen.

Mit der Ueberlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtniß oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Ueberlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

§ **2218.** Auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben finden die für den **Auftrag** geltenden Vorschriften der §§ 664, 666 bis 668, 670, des § 673 Satz 2 und des § 674 entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe **jährlich Rechnungslegung** verlangen.

§ **2219.** Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben und, soweit ein Vermächtniß zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnißnehmer verantwortlich.

Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesammtschuldner

§ **2220.** Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker **nicht** von den ihm nach den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen **befreien.**[7])

§ **2221.** Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene **Vergütung** verlangen, sofern nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

§ **2222.** Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zweck ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt.[8])

§ **2223.** Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zweck ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnißnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt.

§ **2224.** **Mehrere Testamentsvollstrecker** führen das Amt gemeinschaftlich; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann abweichende Anordnungen treffen.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes nothwendig sind.

§ **2225.** Das **Amt** des Testamentsvollstreckers **erlischt,** wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 2201 unwirksam sein würde.

§ **2226.** Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit **kündigen.** Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Die Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **2227.** Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Betheiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung, wenn thunlich, gehört werden.

§ **2228.** Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der nach § 2198 Abs. 1 Satz 2, § 2199 Abs. 3, § 2202 Abs. 2, § 2226 Satz 2 abgegebenen Erklärungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

---

[7]) vgl. Note 1, vorletzter Absatz.

[8]) vgl. §§ 2100 ff. Die Bestimmung des § 2222 ist namentlich für die Fälle der „Enterbung aus guter Absicht" (§ 2338) von Wichtigkeit.

Siebenter Titel. **Errichtung und Aufhebung eines Testaments.**[1])

§ **2229.** Wer in der **Geschäftsfähigkeit beschränkt** ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments **nicht** der **Zustimmung** seines gesetzlichen **Vertreters.**[2])

Ein **Minderjähriger** kann ein Testament erst errichten, wenn er das **sechzehnte Lebensjahr** vollendet hat.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht **entmündigt** ist, kann ein Testament **nicht** errichten.[3]) Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrages ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

§ **2230.** Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Giltigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.[4])

§ **2231.** Ein **Testament** kann **in ordentlicher Form** errichtet werden[5])

1. vor einem **Richter** oder vor einem **Notar;**[6])

---

[1]) vgl. §§ 2064 ff. und die Uebergangsbestimmungen der Art. 214, 215 Einf.-Ges.

[2]) Die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments bestimmt sich im Allgemeinen nach den für die „Geschäftsfähigkeit" überhaupt geltenden Vorschriften der §§ 104 ff. Demgemäß kann, wer „geschäftsunfähig" ist (§ 104) oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer, wenngleich nur vorübergehenden, Störung der Geistesthätigkeit befindet, ein Testament nicht errichten (§ 105). Hervorzuheben ist, daß dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten (§ 104[3]) die Testamentsfähigkeit vollständig und unbedingt entzogen ist, selbst dann, wenn er einen „lichten Zwischenraum" hat. Vgl. jedoch § 2230 Abs. 2. — Von den nach §§ 106, 114 „beschränkt geschäftsfähigen" Personen sind, wie sich aus §§ 2229 ergiebt, über 16 Jahre alte Personen (also mit Beginn des 17. Geburtstages) selbständig (ohne Zustimmung ihres Vaters, Vormundes u. s. w.) testamentsfähig. Vgl. hierzu §§ 2238 Abs. 2, 2247.

[3]) Obgleich er nach §§ 114, 106 nicht „geschäftsunfähig", sondern „beschränkt geschäftsfähig" ist. — Vgl. § 2253 Abs. 2.

[4]) Denn in diesem Falle steht eben fest, daß der Grund der Entmündigung zur Zeit der Testamentserrichtung weggefallen war.

[5]) Neben den in diesem § bestimmten „ordentlichen" Testamentsformen läßt das B. G.-B. für besondere Fälle „außerordentliche" Testamentsformen zu. Vgl. §§ 2249–2251, für welche die Vorschrift des § 2252 von Wichtigkeit ist. Die Vorschriften der §§ 44 ff. des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 über das Soldatentestament bleiben selbstverständlich auch ferner in Wirksamkeit. Ueber das Marine-Testament vgl. Art. 44 Einf.-Ges.

[6]) vgl. Art. **141** Einf.-Ges. (Amtsrichter oder Notar).

2. durch eine **von dem Erblasser** unter Angabe des Ortes und Tages **eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.**[7])

§ **2232.** Für die Errichtung eines Testaments vor einem **Richter** oder vor einem **Notar** gelten die Vorschriften der §§ 2233 bis 2246.[8])

wie zu Art. 149 Einf.-Ges.

§ **2233.** Zur Errichtung des Testaments muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

§ **2234.** Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.[9])

§ **2235.** Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testament bedacht wird oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältniß der im § 2234 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

§ **2236.** Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

§ **2237.** Als Zeuge soll[10]) bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;[11])
4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

---

[7]) Die Zulassung dieser Testamentsform (privatschriftliches, der Verwahrung bei einer Amtsstelle nicht bedürftiges Testament vgl. § 2248) enthält eine **bedeutsame Neuerung** für den größten Theil Deutschlands. Bisher galt sie nur im Gebiete des rheinischen Rechts, in Baden und der bayrischen Pfalz. Es war großer Streit, ob diese zwar bequeme und billige, aber unter Umständen für die Rechtssicherheit Gefahren enthaltende Testamentsform zuzulassen sei. Das ganze Testament muß vom Testator eigenhändig geschrieben sein. Es kann auch in einer fremden Sprache geschrieben sein. Vgl. 2247.

[8]) Vgl. Art. 149—151 Einf.-Ges. und §§ 168 ff., 200 Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

[9]) vgl. Note 1 zu § 1589.

[10]) Ein Verstoß hiergegen macht das Testament nicht ungiltig, wohl aber ein Verstoß gegen die „Muß"-Vorschriften der §§ 2233—2236, vgl. Seite 10 Nr. 3. — Frauen können Testamentszeugen sein.

[11]) In Folge Verurtheilung wegen Meineids.

§ **2238.** Die **Errichtung des Testaments** erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt **oder** eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergiebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§ **2239.** Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§ **2240.** Ueber die Errichtung des Testaments muß ein **Protokoll** in deutscher Sprache aufgenommen werden.

§ **2241.** Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach § 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

§ **2242.** Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokoll muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.[12])

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.[13])

§ **2243.** Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokoll festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ **2244.** Erklärt der Erblasser, daß er **der deutschen Sprache nicht mächtig** sei,*) so muß bei der Errichtung des Testaments ein

[12]) Außer der (unbedingt nothwendigen) Vorlesung.

[13]) Auch von den Zeugen. — *) In Preußen erhöht sich dann die Gebühr des Gerichts oder Notars um 1/4 und die Dolmetscherkosten.

vereideter Dolmetscher zugezogen werden.[13a]) Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2234 bis 2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

§ **2245.** Sind sämmtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.[14])

§ **2246.** Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene **Protokoll** soll[14a]) nebst Anlagen, insbesondere im Fall der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers **mit dem Amtssiegel verschlossen,** mit einer das Testament näher bezeichnenden **Aufschrift,** die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und **in besondere amtliche Verwahrung** gebracht werden.

P. 81. B III. 1. S. II. 49 f. W. 79. Bd. II. 52.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein ertheilt werden.

§ **2247.** Wer **minderjährig** ist oder **Geschriebenes nicht zu lesen vermag,** kann ein Testament **nicht** nach § 2231 Nr. 2 errichten.

wie zu § 2246.

§ **2248.** Ein nach § 2231 Nr. 2 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen.[15]) Die Vorschrift des § 2246 Abs. 2 findet Anwendung.

§ **2249.**[16]) **Ist zu besorgen,** daß der Erblasser **früher sterben** werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem

---

[13a]) Die „Erklärung" des Erblassers muß dem Richter genügen.

[14]) Die Gültigkeit des Aktes hängt also nicht davon ab, vgl. Seite 10 Nr. 3.

[14a]) vgl. Note 14.

[15]) Die amtliche Verwahrung ist also nicht nothwendige Voraussetzung der Gültigkeit des Testaments.

[16]) Die §§ 2249—2252 handeln von den „außerordentlichen" Testamentsformen, vgl. Note 5. Zu beachten ist besonders § 2252.

Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem **Vorsteher der Gemeinde,** in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirks aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirks errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2234 bis 2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.[17]) P. 80. S. 47. Bd. II. 38 f. und wie zu § 2246.

Die Besorgniß, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokoll festgestellt werden. Der Giltigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgniß nicht begründet war.

§ **2250.** Wer sich **an einem Orte** aufhält, der in Folge des Ausbruchs einer Krankheit oder in Folge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt **abgesperrt** ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den § 2249 Abs. 1 bestimmten Form **oder** durch mündliche Erklärung **vor drei Zeugen** errichten. wie zu § 2249.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237 Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§ 2240 bis 2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

§ **2251.** Wer sich **während einer Seereise** an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichten.[18])

§ **2252.** Ein nach **§§ 2249, 2250 oder § 2251** errichtetes **Testament gilt als nicht errichtet,** wenn seit der Errichtung **drei Monate verstrichen** sind und der **Erblasser noch lebt.**[18a])

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, so lange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament vor einem Richter oder vor einem Notar zu errichten.

Tritt im Fall des § 2251 der Erblasser vor dem Ablauf der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

---

[17]) vgl. Art. 150 Einf.-Ges.

[18]) Ueber das Marine-Testament vgl. Art. 44 Einf.-Ges.

[18a]) Das Testament verliert also mit Ablauf dieser Frist seine Wirksamkeit und der Testator muß, wenn er einen letzten Willen errichten will, von neuem Testament machen.

Wird der Erblasser nach dem Ablauf der Frist für todt erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

§ **2253.** Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser **jederzeit widerrufen** werden.[19])

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

§ **2254. Der Widerruf erfolgt durch Testament.**

§ **2255.** Ein Testament kann **auch dadurch widerrufen** werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermuthet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§ **2256.** Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 2249 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird.

Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Die Rückgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach § 2248 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.[20])

§ **2257.** Wird der durch Testament erfolgte **Widerruf** einer letztwilligen Verfügung **widerrufen,** so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

§ **2258.** Durch die Errichtung des Testaments wird ein **früheres Testament insoweit aufgehoben,** als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

§ **2259. Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, in Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.**[21])

---

[19]) vgl. § 2302.

[20]) Ein nach § 2248 freiwillig in amtliche Verwahrung gegebenes privatschriftliches Testament (§ 2231 Nr. 2) verliert durch die „bloße" Zurücknahme aus der Verwahrung nicht seine Wirksamkeit. Gegensatz: § 2256 Abs. 1.

[21]) Bei Vermeidung von Ordnungsstrafen und Ableistung des Offenbarungseides; vgl. § 83 Reichsges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder befindet es sich bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem Testament Kenntniß erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

§ **2260.** Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt, zur **Eröffnung** eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termin sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Betheiligten soweit thunlich geladen werden. P. 82. B. 108 u. B. III. 1. S. IV. 17 W. 80.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Betheiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Fall der Vorlegung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in dem Protokoll festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.

§ **2261.** Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

§ **2262.** **Das Nachlaßgericht hat die Betheiligten,** welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments **in Kenntniß zu setzen.**

§ **2263.** Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

§ **2264.** Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament **Einsicht** zu nehmen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Theile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Achter Titel. **Gemeinschaftliches Testament.**

§ **2265.** Ein gemeinschaftliches Testament kann **nur von Ehegatten** errichtet werden.[1])

---

[1]) Also: Nur „Eheleute" können in einer gemeinsamen Urkunde testiren. Anderen Personen steht nur der Weg des Erbvertrages (Verlobten auch des Ehevertrags) offen. Vgl. §§ 2274 ff. Ein „gemeinschaftliches Testament" können Eheleute in allen nach §§ 2231, 2249—2250 zulässigen Formen errichten (vgl §§ 2266, 2267). Voraussetzung der Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Testaments von Eheleuten ist, daß sie zur Zeit der Errichtung des Testaments und zur Zeit des Todes des erstverstorbenden Gatten in gültiger Ehe leben (vgl. § 2268). Es ist zur Gültigkeit des Testaments nicht nothwendig, daß die Eheleute in dem von ihnen errichteten gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig zu Erben einsetzen oder auch nur bedenken, aber es ist im Leben die Regel. Vgl. hierüber §§ 2270 ff.

§ **2266.** Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2249 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt.

§ **2267.** Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2231 Nr. 2 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

§ **2268.** Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 2077 seinem ganzen Inhalt nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst, oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.[2])

§ **2269.** Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesammten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtniß dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen soll.[3])

§ **2270.** Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament Verfügungen getroffen, **von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.**[4])

---

[2]) Denn: in dem gemeinschaftlichen Testament können auch letztwillige Verfügungen getroffen sein, die außer jedem Zusammenhang mit der Ehe der Erblasser stehen; die Entscheidung hierüber ist Sache der richterlichen Auslegung.

[3]) Die Vorschriften des § 2269 sind Auslegungsregeln; sie gelten nur „im Zweifel", d. h. wenn nicht die Umstände einen anderen Willen des Erblassers ergeben.

[4]) Bereits in Note 1 ist gesagt, es sei zwar nicht Erforderniß der Gültigkeit eines „gemeinschaftlichen Testaments", wohl aber im Leben die Regel, daß die Eheleute darin sich gegenseitig bedenken.

Es ist nun möglich, daß die in einem „gemeinschaftlichen Testament" getroffenen Verfügungen der Eheleute völlig unabhängig von einander sind, so daß die eine ohne die andere bestehen kann und auch nach dem Willen der Eheleute bestehen soll, daß also die Nichtigkeit und insbesondere der Widerruf der Verfügung des einen Ehegatten für die Wirksamkeit der Verfügung des anderen ohne Einfluß ist und nach dem Willen der Eheleute auch sein soll. Die Regel im Leben ist aber, daß jede der beiden Verfügungen „mit Rücksicht" auf die andere getroffen ist, daß zwischen den beiderseitigen Verfügungen der „Zusammenhang des Motivs" besteht, sogen. „korrespektive Testamente". Bei diesen entspricht es der Willens-

Ein solches Verhältniß der Verfügungen zu einander **ist im Zweifel anzunehmen,** wenn sich die Ehegatten **gegenseitig** bedenken **oder** wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Ueberlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ **2271.** Der **Widerruf**[5]) einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem **im § 2270** bezeichneten Verhältniß steht, erfolgt **bei Lebzeiten der Ehegatten** nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 2296.[6]) Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Ueberlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Ueberlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.

Ist ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ **2272.** Ein gemeinschaftliches Testament kann nach **§ 2256 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen** werden.

§ **2273.** Bei der **Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments** sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

---

meinung der Testatoren, daß die Nichtigkeit und der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge haben sollen. Ob dies der Wille der testirenden Eheleute gewesen ist, hat der Richter im Wege der Auslegung zu entscheiden; der § 2270 Abs. 2 giebt dafür einige Auslegungs-Regeln („im Zweifel" vgl. Seite 10 Nr. 2).

[5]) Gemeinschaftliche Testamente der Eheleute unterliegen grundsätzlich dem jederzeitigen Widerrufe, wie alle Testamente (vgl. §§ 2253 ff.); es kann also jeder Ehegatte die von ihm getroffene Verfügung grundsätzlich jeder Zeit widerrufen, so lange das Widerrufsrecht nicht erloschen ist (vgl. § 2271 Abs. 2) Das Gesetz trifft, der Natur der Sache entsprechend, in § 2271 besondere Vorschriften über den Widerruf der „korrespektiven Testamente" (vgl. § 2270 und Note 4 dazu).

[6]) d. h. durch gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten.

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

Vorbemerkung.

Vgl. Vorbemerkung Seite 483 unter III, ferner § 1941, § 2064, Note 1.

a. Durch Abschluß eines Erbvertrages **bindet** sich der eine Vertragschließende dem anderen gegenüber, oder es **binden** Beide sich gegenseitig an eine oder mehrere „Verfügungen von Todeswegen" (§ 2278). Hierin liegt der Gegensatz zu dem jeder Zeit frei widerruflichen „Testamente". Zu unterscheiden vom „Erbvertrage" ist der in § 312 erwähnte Vertrag über den zukünftigen Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

b. **Gegenstand** des Erbvertrags kann sowohl die Einsetzung eines **Erben** als auch die Anordnung von **Vermächtnissen** (§ 2147) oder **Auflagen** (§ 2192) sein (§ 1941 Abs. 1, § 2278). Als „Erbe" oder „Vermächtnißnehmer" kann nicht nur der andere Vertragschließende, sondern auch ein Dritter bedacht werden (§ 1941 Abs. 2). **Andere** Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig, d. h. **mit bindender Wirkung** für den Verfügenden, im Erbvertrage **nicht** getroffen werden (§ 2278 Abs. 2). Dies gilt insbesondere für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sowie für familienrechtliche Anordnungen z. B. Ernennung von Vormündern, Anordnung einer befreiten Vormundschaft, Ausschließung der Vermögensverwaltung seitens des Ehemanns oder Vaters der bedachten Person u. s. w.; der Erblasser muß bei der persönlichen Natur der hier in Betracht kommenden Fragen die Freiheit der Entschließung gegenüber einer etwaigen Aenderung der Verhältnisse behalten. Dagegen ist es, entsprechend dem bisher geltenden Rechte, jedem Vertragschließenden unbenommen, in der Erbvertrags-Urkunde **einseitig** alle Verfügungen zu treffen, die durch Testament getroffen werden können (§ 2299 Abs. 1). Derartige Verfügungen sind der Hauptsache nach so zu beurtheilen, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wären (§ 2299 Abs. 2, 3); sie sind also **frei widerruflich**.

c. Werden in einem Erbvertrage von beiden Theilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen (§ 2278 Abs. 1), was nicht nothwendig ist, aber im Leben die Regel sein wird, so wird es regelmäßig in der Absicht der Vertragschließenden liegen, daß die Verfügungen in dem Verhältnisse der Abhängigkeit zu einander stehen. Demgemäß bestimmt der § 2298 Abs. 1, daß die Nichtigkeit einer der Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat.

d. Das B.G.-B. stellt — abweichend von den für Testamente geltenden Vorschriften (§ 2229) — die Regel auf, daß einen Erbvertrag als „Erblasser" nur schließen kann, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist (§ 2275 Abs. 1). Da indessen die Bedürfnisse des Lebens häufig Anlaß geben, mit dem Erbvertrag einen „Ehevertrag" zu verbinden, so läßt § 2275 Abs. 2 und 3 eine Ausnahme dahin zu, daß ein Ehegatte oder ein Verlobter als Erblasser mit seinem Ehegatten oder seinem Verlobten einen Erbvertrag schließen kann, auch wenn er in der

Geschäftsfähigkeit beschränkt (minderjährig) ist. In einem solchen Falle bedarf aber der Ehegatte oder der Verlobte der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und, wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist, auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

e. Für den Erbvertrag ist der Hauptsache nach dieselbe **Form** vorgeschrieben wie für das ordentliche Testament (§ 2276 Abs. 1). Es kann daher der Erbvertrag sowohl durch mündliche Erklärung vor Gericht oder Notar als auch in der Weise geschlossen werden, daß die Vertragschließenden dem Richter oder dem Notar eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergeben, daß die Schrift den Vertrag enthalte (§ 2276 Abs. 1 vergl. mit § 2238 Abs. 1, § 2232). Dabei müssen aber beide Theile gleichzeitig anwesend sein. Eine Formerleichterung sieht § 2276 Abs. 2 für den Fall vor, daß ein Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird. Da hier beide Verträge in der Regel ein untrennbares Ganzes bilden, so soll die Form des Ehevertrags (§ 1434) genügen.

f. Durch den Erbvertrag wird, wie sich aus der Natur desselben ergiebt, das **Recht des Erblassers**, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft **unter Lebenden zu verfügen, nicht berührt** (§ 2286). Gegen einen Mißbrauch dieses Verfügungsrechts wird jedoch dem Bedachten Schutz gewährt (vgl. §§ 2287 ff.)

g. Ueber die Fälle des zulässigen **Rücktritts** von einem Erbvertrage vgl. §§ 2293 ff.

h. Ueber **Schenkungen auf den Todesfall** vgl. § 2301.

§ **2274.** Der Erblasser[1]) kann einen **Erbvertrag** nur persönlich schließen.

§ **2275.** Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.[2])

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Fall der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.[3])

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

§ **2276.** Ein Erbvertrag kann **nur vor einem Richter oder vor einem Notar** bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 2233 bis 2245 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.[4])

---

[1]) vgl. Note 2.

[2]) vgl. Note 1 zu § 104 und die dort citirten. Der Vertragschließende, der nicht selbst als „Erblasser" verfügt, sondern lediglich die Erklärungen des anderen, als „Erblasser" verfügenden Theiles „annimmt", braucht nicht „voll geschäftsfähig" zu sein. Für ihn gilt § 107 und die Noten dazu; er braucht auch nicht, wie dies § 2274 für den „Erblasser" vorschreibt, persönlich anwesend zu sein.

[3]) vgl. Vorbemerkung unter d.

[4]) **Die Formen der §§ 2231 Nr. 2 und 2249—2251 sind also nicht zulässig. Vgl. Vorbemerkung unter e.**

Für einen **Erbvertrag zwischen Ehegatten** oder zwischen **Verlobten**, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den **Ehevertrag** vorgeschriebene Form.[5])

wie zu § 2246

§ **2277.** Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des § 2246 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegentheil verlangen. Das Gegentheil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag[6]) in derselben Urkunde verbunden wird.

Ueber einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein ertheilt werden.

§ **2278.** In einem Erbvertrag kann jeder der Vertragschließenden vertragsmäßige Verfügungen von Todeswegen treffen.

Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig nicht getroffen werden.[7])

§ **2279.** Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen[8]) und Auflagen[9]) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 2077 gelten für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

§ **2280.** Haben Ehegatten in einem Erbvertrag, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 2269 entsprechende Anwendung.

§ **2281.** Der Erbvertrag kann auf Grund der §§ 2078, 2079 auch von dem Erblasser[10]) **angefochten** werden; zur Anfechtung auf

---

[5]) vgl. § 1434. Es bedarf also nicht der Förmlichkeiten der §§ 2233 bis 2245 (Gerichtsschreiber u. s. w.)

[6]) Ehevertrag.

[7]) vgl. Vorbemerkung unter a und b.

[8]) Es finden also auf „Erbeinsetzungsverträge" sowohl die allgemeinen Vorschriften der §§ 2065 ff. als die Vorschriften der §§ 2087 ff. z. B. über „Anwachsung" (§ 2094) entsprechende Anwendung, soweit nicht im vorliegenden Abschnitt etwas anderes bestimmt ist. Außerdem finden, da der Erbeinsetzungsvertrag zugleich ein „Vertrag" ist, die allgemeinen Vorschriften über „Verträge" Anwendung, soweit für deren Anwendung Raum ist.

[9]) vgl. §§ 2192 ff.

[10]) Bei dem jeder Zeit widerruflichen „Testament" kann naturgemäß von einer Anfechtung seitens des Erblassers keine Rede sein; diese steht nur den durch das Testament Verletzten zu (vgl. §§ 2078—2080). Bei den den Erblasser bindenden „Erbverträgen" muß aber, falls Anfechtungsgründe vorliegen, dem Erblasser ein Anfechtungsrecht eingeräumt werden. Hierüber treffen die §§ 2281—2284 Bestimmung. Die durch den „Erbvertrag" sich verletzt fühlenden dritten Personen haben ein Anfechtungsrecht nur noch unter der Voraussetzung des § 2285.

Grund des § 2079 ist erforderlich, daß der Pflichttheilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem Dritten mittheilen.

§ **2282.** Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

Die **Anfechtungserklärung** bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.

§ **2283.** Die **Anfechtung** durch den Erblasser kann nur **binnen Jahresfrist** erfolgen.

Die Frist beginnt im Fall der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Hat im Fall des § 2282 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ **2284.** Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

§ **2285.** Die im § 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.[11])

§ **2286.** Durch den Erbvertrag wird das **Recht des Erblassers**, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft **unter Lebenden** zu verfügen, **nicht beschränkt.**[12])

§ **2287.** Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[13])

---

[11]) vgl. Note 10.
[12]) vgl. Vorbemerkung unter f.
[13]) vgl. §§ 812 ff., 819.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfall der Erbschaft an.

§ **2288.** Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer Stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Werth.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

§ **2289.** Durch den Erbvertrag wird eine **frühere letztwillige Verfügung** des Erblassers **aufgehoben, soweit** sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 2297.[14])

Ist der Bedachte ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

§ **2290.** Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung[15]) kann **durch Vertrag** von den Personen **aufgehoben** werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Theil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

§ **2291.** Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtniß oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

---

[14]) Denn: der durch Erbvertrag Bedachte muß darauf rechnen dürfen, daß der Werth des ihm Zugewendeten nicht in Folge sonstiger letztwilliger Verfügungen geschmälert werde.

[15]) Für die Aufhebung blos „einseitiger" Verfügungen, die in einem „Erbvertrage" getroffen sind, gilt nach § 2299 das Recht das freien Widerrufs wie bei „Testamenten."

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ **2292.** Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

§ **2293.** Der Erblasser kann von dem Erbvertrag zurücktreten, wenn er sich den **Rücktritt** im Vertrag vorbehalten hat.[16])

§ **2294.** Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.

§ **2295.** Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

§ **2296.** Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der **Rücktritt** erfolgt durch Erklärung **gegenüber dem anderen** Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.

§ **2297.** Soweit der Erblasser zum Rücktritt berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des § 2294 finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ **2298.** Sind in einem Erbvertrage von beiden Theilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragschließenden. Der Ueberlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

---

[16]) Obgleich ein Erbvertrag, der den „Vorbehalt des Rücktritts" enthält, dadurch im Wesentlichen dem jeder Zeit widerruflichen „Testamente" gleichkommt, bleiben doch dafür die Vorschriften über „Erbverträge" maßgebend. — Nicht blos der „Erblasser", sondern auch der andere Theil, der in dem Erbvertrage keine Verfügung von Todeswegen getroffen, sondern lediglich die Erklärungen des Erblassers „angenommen" hat, kann sich den „Rücktritt vorbehalten."

§ **2299.** Jeder der Vertragschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.[17])

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrag aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird.

Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

wie zu § 2260.

§ **2300.** Die für die **Eröffnung** eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 2259 bis 2263, 2273 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 2273 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§ **2301.** Auf ein **Schenkungsversprechen,** welches **unter der Bedingung** ertheilt wird, **daß der Beschenkte den Schenker überlebt,** finden die Vorschriften über **Verfügungen von Todeswegen** Anwendung.[18]) Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung ertheiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.

Vollzieht der Schenker die Schenkung **durch Leistung** des zugewendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über **Schenkungen unter Lebenden** Anwendung.[19])

§ **2302.** Ein **Vertrag,** durch den sich Jemand verpflichtet, **eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.**

---

[17]) vgl. Vorbem. unter b am Ende. — Nach § 2265 können außer Ehegatten mehrere Personen eine letztwillige Verfügung nicht gemeinschaftlich errichten. § 2299 will deshalb klar stellen, daß im „Erbeinsetzungsvertrage" nicht blos der sich vertragsmäßig bindende Erblasser, sondern auch der andere Vertragschließende „einseitig jede Verfügung treffen könne, die durch Testament getroffen werden kann," also insbesondere: Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Auflagen, Ernennungen von Testamentsvollstreckern und familienrechtliche Anordnungen der in der Vorbemerkung unter b bezeichneten Art.

[18]) Das B. G.-B. beseitigt die vielen Streitfragen, die sich an das in manchen bisherigen Rechten bestehende Institut der „Schenkung auf den Todesfall" knüpfen, indem es auf die in § 2301 bezeichnete Schenkung, je nachdem a) nur ein Versprechen ertheilt und angenommen oder b) die Schenkung vollzogen ist, zu a) die Vorschriften über den „Erbeinsetzungs- bezw. Vermächtniß-Vertrag", zu b) die Vorschriften über „Schenkungen unter Lebenden" (§§ 516 ff.) für anwendbar erklärt. — Hat Jemand einseitig (ohne Annahme seitens des Beschenkten) erklärt, er „schenke" gewisse Gegenstände oder sein ganzes Vermögen einem Anderen für den Fall seines Todes, so liegt keine Schenkung (§ 516 Note 3), sondern, falls die Testaments-Formen gewahrt sind, ein Testament vor. Sind diese Formen nicht gewahrt, so ist jene Erklärung unwirksam.

[19]) vgl. §§ 516 ff.

Fünfter Abschnitt.

Pflichttheil.

Vorbemerkung.

Das Recht des Erblassers, über sein Vermögen von Todeswegen frei zu verfügen, ist in allen bisherigen Gesetzen zu Gunsten der nahen Angehörigen durch das „Pflichttheilsrecht" beschränkt. Im Einzelnen ist die Regelung eine außerordentlich verschiedene.

a. Das B. G.-B. erkennt das Recht auf den Pflichttheil gleichfalls an, und zwar gewährt es dasselbe mit den bisher geltenden Rechten in erster Linie allen **Abkömmlingen** des Erblassers, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades (§ 2303 Abs. 1 Satz 1, also Kindern, Enkeln, Urenkeln). Die engen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern rechtfertigen es, wenn das Gesetz (§ 2303 Abs. 2) weiterhin noch den **Eltern** des Erblassers ein Pflichttheilsrecht beilegt. Nach dem Gemeinen Rechte und den meisten neueren Gesetzen (Preuß. A. L.-R., Code civil, Sächs. Gesetzbuch) sind auch alle übrigen Verwandten aufsteigender Linie (Großeltern, Urgroßeltern) pflichttheilsberechtigt. Indessen fehlte es nach der Ansicht des Gesetzgebers des B. G.-B. an einem ausreichenden Grunde, dieses Pflichttheilsrecht festzuhalten. Dasselbe würde auch der gesetzlichen Erbfolgeordnung des B. G.-B. (§§ 1925, 1926) nicht entsprechen, wonach die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge den Großeltern und den weiteren Voreltern vorgehen.

In Uebereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzgebungen (Preuß. A. L.-R., Code civil, Sächs. Gesetzbuch) hat ferner das B. G.-B. das mit den heutigen Anschauungen nicht mehr vereinbare Pflichttheilsrecht abgelehnt, welches das Gemeine Recht den vollbürtigen sowie den von demselben Vater erzeugten halbbürtigen Geschwistern für den Fall gewährt, daß ihnen eine „bescholtene" Person vorgezogen wird.

Dagegen hat das B. G.-B. (§ 2303 Abs. 2) dem **Ehegatten** des Erblassers ein Pflichttheilsrecht eingeräumt. Die Anerkennung dieses dem gesetzlichen Erbrechte des Ehegatten (§ 1931) entsprechenden Pflichttheilsrechts rechtfertigt sich durch die Innigkeit des ehelichen Verhältnisses und findet in der Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen einen Vorgang.

Der Ehegatte und die nächsten als „gesetzliche Erben" berufenen Abkömmlinge des Erblassers sind in jedem Falle pflichttheilsberechtigt. Dagegen steht entfernteren Abkömmlingen und den Eltern des Erblassers im einzelnen Falle ein Pflichttheilsrecht insoweit nicht zu, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt (vergl. hierüber § 2309).

b. Nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen kann der Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten den **Pflichttheil entziehen** oder **beschränken,** vgl. §§ 2333—2337 und betreffend die **Enterbung in guter Absicht** § 2338.

c. Die **Höhe des Pflichttheils** ist in den bisherigen Rechten verschieden bestimmt. Das B. G.-B. (vgl. § 2303 Abs. 1 Satz 2) bestimmt als Pflichttheil für alle Fälle **die Hälfte des gesetz-**

lichen Erbtheils. Diese Regelung hat den Vorzug der Einfachheit und berücksichtigt die Interessen sämmtlicher Betheiligter in gleicher Weise. Das Nähere über die **Berechnung des Pflichttheils** und über das, was auf den Pflichttheil **angerechnet** wird, enthalten die §§ 2310—2316.

d. Das Pflichttheilsrecht, wie es im B. G.-B. geordnet worden, ist seiner **rechtlichen Natur** nach **kein Erbrecht.** Der Pflichttheilsberechtigte kann nicht verlangen, die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils „als Erbe" zu erhalten; sondern es ist ihm gewissermaßen als eine Entschädigung dafür, daß er durch eine vom Erblasser getroffene Verfügung von Todeswegen (Testament, Erbvertrag) entgegen dem Willen des Gesetzgebers von der Erbfolge ausgeschlossen worden ist, eine **Geld-Forderung gegen den, welcher wirklich „Erbe" wird, auf Zahlung der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils** bezw. des von diesem Werthe ihm noch fehlenden Betrages gewährt. Der Pflichttheilsberechtigte ist also **Gläubiger des Erben,** des Nachlasses. Es giebt nur Pflichttheils-Berechtigte, nicht Pflichttheils-Erben (vgl. hierzu die Vorbemerkung Seite 483 unter II am Ende und §§ 1967, 2303, 2304, 2317). Für die Regelung des Pflichttheilsrechts in diesem Sinne, welche der herrschenden Auffassung des Preußischen Rechtes entspricht, dagegen von den übrigen bisherigen Rechten abweicht, ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Regelung des Pflichttheilsrechtes als eines „Erbfolgerechts" für alle Betheiligten unsichere Verhältnisse ergiebt, welche die Vereinigung des Nachlasses erschweren und häufig zu verwickelten Rechtsstreitigkeiten führen. Alle diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn sich der Pflichttheilsberechtigte mit einer Geldabfindung zufrieden geben muß, und es ist auf diesem Wege namentlich möglich, werthvolle Nachlaßgegenstände, wie Güter, Fabriken u. s. w., ihrer Bestimmung zu erhalten.

e) Das B. G.-B. gewährt den Pflichttheilsberechtigten, den meisten neueren Rechten folgend, nicht nur Schutz gegen Verfügungen von Todeswegen (Testament, Erbvertrag), durch die der Erblasser ihnen das Pflichttheil entzieht oder schmälert, sondern auch gegen derartige **Schenkungen** des Erblassers unter Lebenden. Das Vorhandensein etwaiger Pflichttheilsberechtigter ist für den Erblasser kein Hinderniß, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nach Gutdünken (auch durch Schenkungen) über sein Vermögen zu verfügen. Anderseits schützt aber das Gesetz die Pflichttheilsberechtigten gegen Verminderung ihres Pflichttheils durch Schenkungen des Erblassers in den letzten 10 Jahren vor seinem Tode auf die in den §§ 2325 ff. geordnete Weise. Man nennt das den **außerordentlichen Pflichttheilsanspruch.**

§ **2303.** Ist ein **Abkömmling** des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den **Pflichttheil** verlangen. Der Pflichttheil besteht in der **Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils.**

Das gleiche Recht steht den **Eltern** und dem **Ehegatten** des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.[1])

[1]) vgl. Vorbemerkung unter a—d und § 2309. — Vergl. ferner die Beispiele in den Noten 6 und 8 zu den §§ 1924, 1925, ferner § 1931. Der

§ **2304**. Die Zuwendung des Pflichttheils ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.[2])

§ **2305**. Ist einem Pflichttheilsberechtigten ein Erbtheil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben als Pflichttheil den **Werth des an der Hälfte fehlenden Theiles** verlangen.[3])

§ **2306**. Ist ein als Erbe berufener **Pflichttheilsberechtigter** durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Theilungsanordnung **beschränkt** oder ist er mit einem Vermächtniß oder einer Auflage **beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet,** wenn der ihm hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils nicht übersteigt.[4]) Ist der hinterlassene Erbtheil größer, so kann der Pflichttheilsberechtigte den **Pflichttheil** verlangen, wenn er den Erbtheil ausschlägt;[5]) die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichttheilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntniß erlangt.

Pflichttheil der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten beträgt nach § 2303 die Hälfte der dort berechneten bezw. angegebenen „gesetzlichen Erbtheile."

[2]) Wenn ein Erblasser, welcher Wittwer ist und 5 Kinder hinterläßt, in seinem Testament bestimmt: „Zu meinen Erben ernenne ich meine Kinder A., B., C., D. Mein Kind E. soll nur den Pflichttheil erhalten", so bedeutet das „im Zweifel" (d. h. wenn kein anderer Wille des Erblassers aus den Umständen zu entnehmen ist), daß A., B., C., D. Erben zu je $^1/_4$ sein sollen und E. nur die Forderung haben soll auf Auszahlung des Werthes von $^1/_{10}$ in Geld. Wenn aber derselbe Erblasser bestimmt hätte: „Zu meinen Erben ernenne ich meine 5 Kinder; mein Sohn E. soll jedoch nur den Pflichttheil erhalten", so würde man annehmen müssen, daß E. „Miterbe" zu $^1/_{10}$ sein soll, daß mithin A., B., C., D. je $^9/_{40}$ erben sollen.

[3]) Wenn ein verwittweter Erblasser 2 Kinder hinterläßt und im Testament bestimmt hat: „Meine Tochter soll $^1/_8$, das Uebrige soll mein Sohn erben", so kann die Tochter, da ihr Pflichttheil nach § 2303 $^1/_4$ beträgt, von ihrem Bruder Zahlung des Werthes des ihr fehlenden $^1/_8$ in Geld fordern. Sie hat nicht etwa das Recht, das ihr hinterlassene $^1/_8$ zurückzuweisen und Zahlung von $^1/_4$ in Geld zu fordern.

[4]) Vergl. über „Nacherben" §§ 2100 ff., besonders §§ 2112 ff. — über „Auflage" §§ 2192 ff. — über „Testamentsvollstrecker" §§ 2197 ff. — über „Theilungsanordnungen" z. B. §§ 2044, 2048, 2049.

Der Pflichttheilsberechtigte kann den Pflichttheil frei von jeder Beschränkung und Beschwerung verlangen. § 2306 Absatz 1 Satz 1 bestimmt daher, daß, wenn ein Pflichttheilsberechtigter zwar als Erbe eingesetzt ist, aber nur in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils (d. h. in Höhe seines Pflichttheils) oder gar zu einem noch geringeren Theile, die in § 2306 bezeichneten „Beschränkungen" und „Beschwerungen" des Erbtheils von Rechts wegen als nicht beigefügt gelten sollen. Ist er zur Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils, also in Höhe des Pflichttheils, eingesetzt, so hat es bei dem Wegfall der Beschränkungen und Beschwerungen sein Bewenden. Ist er aber zu einem geringeren Theile als der Hälfte des gesetzlichen Erbtheils eingesetzt, so fallen nicht nur die Beschränkungen und Beschwerungen weg, sondern er kann außerdem Ergänzung seines Pflichttheils gemäß § 2305 fordern.

[5]) d. h.: wenn der dem Pflichttheilsberechtigten hinterlassene, aber (in der in Satz 1 des § 2306 angegebenen Weise) „beschränkte" oder „beschwerte" Erbtheil größer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils (als der Pflicht-

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

§ **2307**. Ist ein Pflichttheilsberechtigter mit einem Vermächtniß bedacht, so kann er den **Pflichttheil** verlangen, wenn er das Vermächtniß ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichttheil nicht zu, soweit der Werth des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Werthes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.[6])

Der mit dem Vermächtniß beschwerte Erbe kann den Pflichttheilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablauf der Frist gilt das Vermächtniß als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.

§ **2308**. Hat ein Pflichttheilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnißnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtniß ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[7]) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

§ **2309**. **Entferntere Abkömmlinge** und die **Eltern des Erblassers** sind **insoweit nicht pflichttheilsberechtigt,** als ein Abkömmling, der sie im Fall der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.[8])

---

theil), so hat der Pflichttheilsberechtigte die Wahl: entweder den Erbtheil mit den Beschwerungen und Beschränkungen anzunehmen oder den Erbtheil auszuschlagen und Zahlung des Pflichttheils zu fordern.

[6]) § 2307 ergiebt, daß der Pflichttheilsberechtigte sich nicht braucht mit einem „Vermächtniß" abfinden zu lassen. Er kann stets das Vermächtniß ausschlagen, mag es groß oder klein, belastet oder unbelastet, beschränkt oder unbeschränkt sein, und den Pflichttheilsanspruch erheben, wie wenn ihm nichts hinterlassen wäre. Nimmt der so Bedachte ein unbeschränktes und unbeschwertes Vermächtniß an, so ist der Pflichttheilsanspruch insoweit ausgeschlossen, als der Geldwerth des Vermächtnisses reicht. Der Anspruch ist also völlig beseitigt, wenn der Geldwerth des Vermächtnisses dem Geldwerthe des Pflichttheils gleichkommt oder noch darüber hinausgeht. Ist das Vermächtniß „beschränkt" oder „beschwert", so wird durch dessen Annahme der Pflichttheilsanspruch beseitigt, es sei denn, daß der Geldwerth des Vermächtnisses, welcher (gemäß § 2307 Abs. 1 am Ende) ohne Rücksicht auf die „Beschränkung" oder „Beschwerung" zu berechnen ist, den Geldwerth des Pflichttheils nicht erreicht. In letzterem Falle bleibt in Ansehung des Werthunterschiedes der Pflichttheilsanspruch bestehen.

[7]) vgl. §§ 1954 ff.

[8]) § 2309 giebt dem Grundsatze Ausdruck, daß von jedem Erb-Stamme der Pflichttheilsanspruch nur einmal geltend gemacht werden kann. Dies

§ **2310.** Bei der Feststellung des für die **Berechnung des Pflichttheils** maßgebenden Erbtheils werden diejenigen **mitgezählt**, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

§ **2311.** Der Berechnung des Pflichttheils wird der **Bestand** und der **Werth des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls**[9]) zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichttheils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus[10]) außer Ansatz.

Der **Werth** ist, soweit erforderlich, **durch Schätzung** zu ermitteln.[11]) Eine vom **Erblasser** getroffene Werthbestimmung ist **nicht maßgebend.**

---

wird in Zusammenfassung der verschiedenen Fälle, insbesondere auch der in §§ 2306, 2307 erwähnten, dahin ausgedrückt, daß, wenn für einen Abkömmling der Pflichttheilsanspruch an sich begründet oder in Folge einer Zuwendung ausgeschlossen ist, den „Abkömmlingen dieses Abkömmlings" sowie den „Eltern des Erblassers" ein Pflichttheilsrecht nicht zusteht. Beispiele:

a. Der verwittwete A. hinterläßt eine Tochter, die mehrere Kinder hat, und außerdem seine Eltern. In seinem Testament hat er unter vollständiger Uebergehung der genannten Angehörigen seine Vaterstadt zur Erbin eingesetzt behufs Errichtung einer wohlthätigen Anstalt. In diesem Falle kann die Tochter ihren Pflichttheil verlangen. Thut sie es nicht, z. B. weil sie vermögend genug ist und den wohlthätigen Zweck ihres Vaters ehrt, so können nach § 2309 nicht etwa die Kinder der Tochter oder die Eltern des A. einen Pflichttheil verlangen.

b. Wenn im Beispiele zu a. der Erblasser A. bestimmt hätte: „Zu meiner alleinigen Erbin ernenne ich meine einzige Tochter. Falls sie die Erbschaft ausschlägt, soll meine Vaterstadt meine Erbin sein", so würde, wenn die Tochter die Erbschaft ausschlägt, nach der Vorschrift des § 2309 der Fall ebenso liegen wie zu a., d. h. die Vaterstadt würde Erbin sein und weder die Enkel des Erblassers (die Kinder der Tochter) noch die Eltern des Erblassers hätten ein Pflichttheilsrecht.

c. Wenn im Beispiele zu a. der Erblasser A. bei Lebzeiten mit seiner Tochter einen Vertrag geschlossen hätte, Inhalts dessen die Tochter auf ihr gesetzliches Erbrecht nach ihrem Vater A. verzichtet (§ 2346), so sind, da dieser Verzicht auch für die Kinder der Tochter gilt (§ 2349), im Falle des Todes des A. seine Eltern pflichttheilsberechtigt, denn ein Abkömmling, der den Pflichttheil verlangen kann, ist nicht vorhanden (§ 2309).

d. Wenn im Beispiele zu a. der Erblasser bestimmt hätte: „Meiner Tochter entziehe ich den Pflichttheil, weil sie meine inzwischen verstorbene Frau, ihre Mutter, am 4. September 1898 vorsätzlich mit einem Beil lebensgefährlich verletzt hat" (vgl. § 2333 [1] und [2]), so sind, da die Tochter in diesem Falle einen Pflichttheil nicht verlangen kann, die Kinder der Tochter und, falls diese vor dem Erblasser verstorben sind, dessen Eltern pflichttheilsberechtigt.

[9]) d. h. zur Zeit des Todes des Erblassers (§ 1922).

[10]) vgl. § 1932.

[11]) Der Pflichttheilsberechtigte kann also nicht die Veräußerung von Nachlaßgegenständen behufs Werthermittlung oder deren Uebernahme zu den Werthansätzen verlangen. Ueber den Werthansatz für Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere für unsichere und zweifelhafte, trifft § 2313 Bestimmung; sichere und zweifellose kommen zum Nennbetrage in Ansatz. Bei

wie zu Art. 137 Einf. Ges.

§ **2312.** Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlaß gehörendes **Landgut**[12]) zu dem Ertragswerthe[13]) zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswerth auch für die Berechnung des Pflichttheils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Uebernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswerth erreicht und den Schätzungswerth nicht übersteigt.[14])

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichttheils der Ertragswerth oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Werth zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303 bezeichneten pflichttheilsberechtigten Personen gehört.

§ **2313.** Bei der Feststellung des Werthes des Nachlasses bleiben **Rechte und Verbindlichkeiten,** die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat[15]) die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.[16])

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.[17])

§ **2314.** Ist der Pflichttheilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der **Erbe** auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses **Auskunft** zu ertheilen. Der Pflichttheilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Werth der Nachlaßgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen,

---

Gegenständen, die einen Kurswerth haben, wird der mittlere Tageskurs an dem dem letzten Wohnsitze des Erblassers zunächst gelegenen Börsenplatze anzusetzen sein. Ueber den Werthansatz für Landgüter vgl. § 2312.

[12]) vgl. Vorbemerkung Seite 41 letzter Absatz und Note 57 Abs. 2 zu § 581.

[13]) vgl. Note 10 zu § 2049 und Art. 137 Einf.-Ges.

[14]) Gegensatz des „Ertragswerthes" ist der „Verkaufswerth." Die Vorschriften des § 2312 sollen den Gutsübernehmer gegen eine übermäßige Belastung schützen und damit die Erhaltung des Gutes in der Familie fördern.

[15]) also: nachträglich.

[16]) Ueber „aufschiebende" und „auflösende" Bedingungen vgl. §§ 158 ff

[17]) Der Werth von „betagten" und auf „wiederkehrende Hebungen" gerichteten Rechten ist gemäß § 2311 Abs. 2 durch Schätzung zu ermitteln.

daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.[18])

Die Kosten fallen dem Nachlaß zur Last.

§ **2315.** Der **Pflichttheilsberechtigte hat sich** auf den Pflichttheil **anrechnen zu lassen,** was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichttheil angerechnet werden soll.[19])

Der Werth der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichttheils dem Nachlaß hinzugerechnet. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.[20])

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ **2316.** Der **Pflichttheil eines Abkömmlings** bestimmt sich, wenn **mehrere** Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Fall der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Aus-

---

[18]) vgl. §§ 260, 2001—2003, 2006. Der Pflichttheilsberechtigte kann hiernach vom Erben auch den Offenbarungseid fordern; vgl. § 79 Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[19]) Pflichttheilsberechtigte haben nach § 2303 einen unentziehbaren Anspruch auf die Hälfte des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils. Dieser Grundsatz wäre bedeutungslos und könnte von jedem Erblasser vereitelt werden, wenn es in der Willkür des Erblassers stände, der einem Pflichttheilsberechtigten unter Lebenden irgend welche Zuwendungen gemacht hat, nachträglich (durch letztwillige Verfügung) zu bestimmen, daß und welche jener Zuwendungen auf den Pflichttheil angerechnet werden sollen. § 2315 bestimmt daher, daß der Pflichttheilsberechtigte eine durch „Rechtsgeschäfte unter Lebenden" empfangene Zuwendung sich nur dann anrechnen zu lassen braucht, wenn der Erblasser dies „bei" der Zuwendung (ausdrücklich oder durch eine aus den Umständen des Falles, den Gewohnheiten und Anschauungen der betreffenden Kreise nachzuweisende stillschweigende Willenserklärung) angeordnet hat. Wenn der Erblasser bei der Zuwendung unter Lebenden bestimmt, sie solle auf den „Erbtheil" angerechnet werden, so wird dies im Zweifel dahin aufzufassen sein, daß sie auch auf den „Pflichttheil" angerechnet werden soll. Eltern, die ihrer Tochter in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aussteuerpflicht (§ 1620) eine Aussteuer geben, werden dabei nicht bestimmen dürfen, die Tochter müsse sich die Aussteuer auf den Pflichttheil anrechnen lassen; denn die „Erfüllung einer Verpflichtung" ist keine „Zuwendung" im Sinne des § 2315.

[20]) vgl. das Beispiel in Note 16 zu § 2055. Ein einfaches Beispiel zu § 2315 Abs. 2 ist folgendes: A hinterläßt 3 Söhne B, C, D. Dem D hat er bei Lebzeiten ein Grundstück gekauft mit der Bestimmung, daß er sich dessen Werth von 20000 Mark auf den Pflichttheil anrechnen lassen müsse. Er hat ferner in seinem Testament, unter Hinweis auf jene Zuwendung, den D von der Erbfolge ausgeschlossen und lediglich bestimmt: Zu meinen Erben ernenne ich meine Kinder B und C. Der Nachlaß beträgt 70000 Mark. Hier kann D keinen Pflichttheil mehr fordern. Denn: der Pflichttheil des D beträgt die Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils d. h. $^1/_2$ von $^1/_3 = {}^1/_6$; die der Berechnung des Pflichttheils zu Grunde zu legende Masse beträgt gemäß § 2315 Abs. 2 70000 + 20000 = 90000 Mark; hiervon $^1/_6$ Pflichttheil des D = 15000 Mk.; D muß sich anrechnen lassen die 20000 Mark; er erhält also nichts heraus. — Würde der Nachlaß 160000 Mark betragen haben, so würde die der Berechnung des Pflichttheils zu Grunde zu legende Masse 160000 + 20000 = 180000 sein; davon $^1/_6$ Pflichttheil des D = 30000; hierauf muß sich D 20000 anrechnen lassen; er kann also von B und C die Zahlung von 10000 Mark als Pflichttheil fordern.

gleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbtheil **unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht** bei der Theilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist der Pflichttheilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichttheil nach Abs. 1 mehr als der Werth des hinterlassenen Erbtheils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichttheil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils erreicht oder übersteigt.[21])

---

[21]) Der § 2316 behandelt nicht die Frage, was sich ein Pflichttheilsberechtigter auf den „Pflichttheil" anrechnen lassen müsse — hiervon handelt der vorhergehende § 2315 —, sondern er erläutert den in § 2303 festgestellten Satz: „Der Pflichttheil besteht in der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils" näher dahin, daß, wenn „**mehrere** gemäß § 2310 mitzuzählende Abkömmlinge" vorhanden sind (nur für diesen Fall gilt § 2316) bei Berechnung des Pflichttheils der gesetzliche Erbtheil in derjenigen Gestalt zu Grunde gelegt werden soll, die er im Falle der gesetzlichen Erbfolge unter Berücksichtigung der Einwerfungsposten nach den für die „Ausgleichungspflicht" geltenden Vorschriften der §§ 2050—2056 (vgl. dieselben und die Noten dazu) haben würde. § 2316 bezweckt, das, was der unter Verletzung von Pflichttheilsrechten durch Verfügung des Erblassers von Todeswegen eingesetzte Erbe herauszugeben hat, unter die pflichttheilsberechtigten Abkömmlinge gerecht zu vertheilen.

Einige Beispiele mögen die Bedeutung des § 2316 klarstellen:

a) Zur richtigen Beleuchtung des Inhalts des § 2316 empfiehlt es sich, von dem Falle auszugehen, daß der Erblasser nur einen „Abkömmling" hinterlassen hat, während § 2316, wie bemerkt, nur für den Fall gilt, daß mehrere „Abkömmlinge" vorhanden sind. Angenommen, A hinterläßt einen Sohn B und eine in seinem Hause auferzogene, einer Tochter gleich gehaltene verwaiste Nichte C, die ihn, nachdem er dem Sohne zur Begründung einer Lebensstellung (Ausstattung vgl. § 1624) ein kleines Gut für 30000 Mark gekauft hat, bis an seinen Tod verpflegt. Mit Rücksicht auf diese Sachlage bestimmt er in seinem Testament: „Zu meiner Erbin ernenne ich lediglich meine Nichte C." Der Nachlaß beträgt 20000 Mark. Nach dem Gesetz ist nur der Sohn B, nicht die Nichte C pflichttheilsberechtigt. Es fragt sich: Ist der Sohn im Pflichttheil verletzt und kann er solches fordern. Antwort: Ja. Denn: Falls die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre, brauchte sich der Sohn A als „einziger" Abkömmling die empfangene Ausstattung von 30000 Mk. nicht anrechnen zu lassen (nach §§ 2050 ff. besteht die „Ausgleichungspflicht" nur unter mehreren Abkömmlingen). Der gesetzliche Erbtheil des Sohnes würde also der ganze Nachlaß von 20000 sein; sein Pflichttheil beträgt $^1/_2$ hiervon = 10000; mithin kann er von der zur Erbin eingesetzten C die Zahlung von 10000 fordern.

b) Ein dem Reichstagskommissions-Berichte entnommenes Beispiel zum Absatz 1 des § 2316 ist: Der Erblasser A hinterläßt 2 Söhne B und C, von denen B 8000, C 2000 „Ausstattung" im Sinne der §§ 1624, 2050 vom Erblasser bei dessen Lebzeiten erhalten haben. Der Nachlaß beträgt 20000. Zum Erben ist der Fremde F eingesetzt. Die Söhne B und C sind pflichttheilsberechtigt. Ihr Pflichttheil ist nach §§ 2316 Abs. 1, 2055 wie folgt zu berechnen: 20000 (Nachlaß) + 8000 (Vorausempfang des B) + 2000 (Vorausempfang des C) = 30000. Hiervon für B und C je $^1/_2$ (gesetzlicher Erbtheil) = 15000, worauf die genannten Vorausempfänge anzurechnen sind, so daß die gesetzlichen Erbtheile betragen: für B 15000 – 8000 =

Eine Zuwendung der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachtheil eines Pflichttheilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.[22])

7000 und für C 15000—2000 = 13000. Die Pflichttheile betragen $^1/_2$ des gesetzlichen Erbtheiles, also: für B 3500, für C 6500. Der Erbe F muß mithin von dem Nachlaß von 20000 diese beiden Pflichttheile mit zusammen 10000 Mark auszahlen. Ohne § 2316 würden, da der Vorempfang dann außer Betracht bliebe, B und C ein Jeder als Pflichttheil die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheils d. h., da der Nachlaß 20000 beträgt und nur 2 gesetzliche Erben sind, die Hälfte von 10000 = 5000, also beide gleich viel erhalten; B mit seinen 8000 Mk. Ausstattung wäre demnach erheblich bevorzugt vor C mit seinen nur 2000 Mk. Ausstattung.

c) Ein zweites dem Reichstagskommissions-Bericht entnommenes Beispiel zu § 2316 Abs 1 lautet: Der Erblasser A hinterläßt 3 Söhne, von denen als Ausstattung erhalten haben B 8000, C 2000, D 12000. Zum Erben ist D eingesetzt; B und C sind ausgeschlossen. Der Nachlaß beträgt 20000 Mark. Behufs Berechnung der Pflichttheile sind nach §§ 2050, 2055, 2316 Abs. 1 dem Nachlaß von 20000 die Vorausempfänge von 8000 + 2000 + 12000 hinzuzuzählen, die Masse beträgt mithin 42000 Mk.; davon für B, C, D je $^1/_3$ (gesetzlicher Erbtheil) = 14000, worauf sie sich die Vorausempfänge anrechnen lassen müssen. Die gesetzlichen Erbtheile betragen mithin:

für B	14000—	8000	= 6000
für C	14000—	2000	= 12000
für D	14000—	12000	= 2000

womit der Nachlaß von Sa. 20000 erschöpft ist.

Die Pflichttheile betragen $^1/_2$ des gesetzlichen Erbtheils, also für B 3000, für C 6000, für D 1000. Der zum Allein-Erben eingesetzte D muß also an B 3000, an C 6000 auszahlen.

Ohne den § 2316 Abs. 1 würden B, C, D, da die Vorempfänge dann außer Betracht blieben, an „Pflichttheil" jeder die Hälfte ihres gesetzlichen Drittels des Nachlasses von 20000 = $3333^1/_3$ Mark erhalten; D mit seinem Vorempfang von 12000 wäre daher erheblich bevorzugt.

d) Ein Beispiel zum Absatz 2 des § 2316 enthalten die Kommissions-Protokolle: Der Nachlaß beträgt 16000. Als Erben sind eingesetzt der Sohn zu $^3/_{16}$, die zweite Ehefrau zu $^{13}/_{16}$. Die Tochter hat 8000 Ausstattung erhalten und ist ausgeschlossen. Hier wird der Pflichttheil des Sohnes wie folgt berechnet: Der gesetzliche Erbtheil der Ehefrau beträgt 4000, bleiben 12000 Nachlaßbestand, dazu (gemäß § 2055 Abs. 1 am Ende) der Vorausempfang der Tochter mit 8000 = 20000. Der gesetzliche Erbtheil jedes der beiden Kinder würde mithin betragen 10000, der Pflichttheil des Sohnes 5000. Da er nur auf $^3/_{16}$ = 3000 als Erbe eingesetzt ist, muß ihm gemäß § 2316 Abs. 2 die zweite Ehefrau als Miterbin die fehlenden 2000 auszahlen. — Ohne die Vorschrift des § 2316 Abs. 2 würde dem Sohne nach dem Wortlaut der §§ 2303, 2305 ein Pflichttheilsanspruch nicht zustehen, weil dann die Vorempfänge außer Betracht blieben. In diesem Falle wäre die Rechnung folgende: Der Nachlaß beträgt 16000, davon ab der gesetzliche Erbtheil der Ehefrau mit 4000, bleiben 12000, hiervon der gesetzliche Erbtheil der 2 Kinder je 6000, mithin der Pflichttheil jedes Kindes 3000. Genau soviel ist aber dem Sohne durch die $^3/_{16}$, auf die er als Erbe eingesetzt ist, zugewendet.

[22]) Zuwendungen der in § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art müssen also bei Berechnung des Pflichttheils jedes von mehreren Abkömmlingen unbedingt berücksichtigt werden. Ob der Erblasser bestimmen kann, daß Zuwendungen der in § 2050 Abs. 2. bezeichneten Art bei Berechnung des Pflichttheils nicht berücksichtigt werden sollen, oder ob er das nur insoweit bestimmen kann, als die in § 2050 Abs. 2 bezeichneten Zuwendungen „das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben," kann zweifelhaft sein.

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichttheil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Werthes zur Anrechnung.[23])

§ 2317. Der Anspruch auf den Pflichttheil entsteht mit dem Erbfall.[24])

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.[25])

§ **2318.** Der Erbe[26]) kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß **die Pflichttheilslast von ihm und dem Vermächtnißnehmer verhältnißmäßig** getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichttheilsberechtigten Vermächtnißnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichttheil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichttheilslast das Vermächtniß und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt.

§ **2319.** Ist einer von mehreren Erben selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er nach der Theilung die Befriedigung eines anderen Pflichttheilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.[27])

§ **2320.** Wer an Stelle des Pflichttheilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird,[28]) hat im Verhältniß zu Miterben die Pflicht-

[23]) Hätte in dem Beispiel c der Note 21 der Erblasser dem Sohne C die Anrechnung des Vorempfanges auf den Pflichttheil ausdrücklich angeordnet, so würde C gemäß § 2315 statt der oben für C berechneten 6000 Pflichttheil nur 4000 erhalten. Das wäre aber ungerecht gegen C, denn der Vorempfang von 2000 ist in obiger Rechnung bereits bei Bestimmung des gesetzlichen Erbtheils des C (14000—2000 = 12000) in Rechnung gestellt und der Pflichttheil ist von diesem gesetzlichen Erbtheil mit $^1/_2$ = 6000 berechnet, so daß der Vorempfang von 2000 schon mit $^1/_2$ = 1000 auf den Pflichttheil angerechnet ist. Der Vorempfang von 2000 kann mithin, wenn der Erblasser seine Anrechnung ausdrücklich angeordnet hat, nicht noch ein Mal im ganzen Betrage von 2000, sondern nur mit der noch nicht berücksichtigten Hälfte von 1000 abgezogen werden. Dies bestimmt Abs. 4 des § 2316.

[24]) d. h. mit dem Tode des Erblassers (§ 1922). Für die Verfolgbarkeit des Pflichttheilsanspruchs Seitens des Pflichttheilsberechtigten gegen den Erben gelten dieselben Vorschriften wie für alle anderen Nachlaßgläubiger; denn der Pflichttheilsanspruch ist eine Nachlaß-Verbindlichkeit (vgl. §§ 1967 ff.).

[25]) Die Gläubiger des Pflichttheilsberechtigten können einen ihm zustehenden Pflichttheilsanspruch im Wege der Zwangsvollstreckung und des Arrestes nur „pfänden" lassen, wenn der Pflichttheilsanspruch bereits durch Vertrag mit dem Erben anerkannt worden oder rechtshängig geworden ist, d. h. wenn der Pflichttheilsberechtigte dem Erben die Klage (Mahnbefehl) auf Zahlung des Pflichttheils hat bereits zustellen lassen (§ 852 der ergänzten Civ.-Proz.-Ord.). Aus § 1 Abs. 1 der ergänzten Konk.-Ord. ergiebt sich, daß ein „Pflichttheilsanspruch" nur unter denselben Voraussetzungen zur Konkursmasse des Pflichttheilsberechtigten gehört.

[26]) Der Pflichttheilsberechtigte kann sich wegen seines Pflichttheilsanspruchs nur an den Erben halten; Letzterer aber kann gemäß § 2318 die Pflichttheilslast auf den Vermächtnißnehmer mit übertragen.

[27]) gemäß §§ 2032 ff.

[28]) z. B. der Erblasser A hinterläßt zwei Söhne, B und C, von denen B eine Tochter D hat. B ist vom Erblasser durch Testament gemäß § 1938 „aus-

theilslast und, wenn der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtniß annimmt, das Vermächtniß in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbtheil des Pflichttheilsberechtigten durch Verfügung von Todes wegen zugewendet hat.

§ **2321.** Schlägt der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtniß aus, so hat im Verhältniß der Erben und der Vermächtnißnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, die Pflichttheilslast in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

§ **2322.** Ist eine von dem Pflichttheilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtniß mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, das Vermächtniß oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichttheilslast erforderliche Betrag verbleibt.

§ **2323.** Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des § 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichttheilslast nach den §§ 2320 bis 2322 nicht zu tragen hat.

§ **2324.** Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen die Pflichttheilslast im Verhältniß der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2318 Abs. 1 und der §§ 2320 bis 2323 abweichende Anordnungen treffen.

§ **2325.** Hat der Erblasser einem Dritten eine **Schenkung** gemacht,[29] so kann der Pflichttheilsberechtigte[30] **als Ergänzung des Pflichttheils** den Betrag verlangen,[31] um den sich der Pflichttheil

---

geschlossen" oder hat den ihm zugewandten Erbtheil, weil er belastet oder beschränkt ist, gemäß § 2306, Abs. 1, Satz 2, „ausgeschlagen." In diesem Falle sind gesetzliche Erben D und C. Wenn nun B seinen Pflichttheil fordert, so trägt seine Tochter D die Pflichttheilslast gemäß § 2320.

[29]) Vgl. Vorbemerkung Seite 576 unter e „Außerordentlicher Pflichttheilsanspruch." Ueber „Schenkungen" vgl. §§ 516 ff. Ausstattungen an Kinder sind nur insoweit Schenkungen als sie „übermäßig" im Sinne des § 1624 sind, vgl. §§ 1624, 2050. Auf die in § 2330 bezeichneten Schenkungen finden die §§ 2325—2329 keine Anwendung. Ob eine Schenkung vorliegt, wenn der Erblasser bei Lebzeiten einen gesetzlichen Erben wegen seines gesetzlichen Erbrechts „abfindet" (Erbverzicht § 2346), läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden (Uebermaß der Abfindung).

[30]) Der zur Zeit des Erbfalls (Todes des Erblassers) vorhandene Pflichttheilsberechtigte.

[31]) und zwar von dem Erben. Der „Beschenkte" ist zur Herausgabe des Geschenks behufs Ergänzung des Pflichttheils erst dann verpflichtet, wenn ein in erster Reihe Haftender fehlt, insbesondere also, wenn der Pflichttheilsberechtigte selbst der einzige Erbe und trotz der Erbschaft durch die vom Erblasser bei Lebzeiten gemachte Schenkung im Pflichttheil verletzt ist, oder wenn der Nachlaß unzureichend ist (vgl. hierüber § 2329).

Der in § 2325 dem Pflichttheilsberechtigten gewährte Anspruch auf Ergänzung seines Pflichttheils setzt nicht voraus, daß die „Schenkung" in der Absicht gemacht ist, ihn zu verkürzen; jede Schenkung, mit Ausnahme der in § 2330 bezeichneten, rechtfertigt den Anspruch.

erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlaß hinzugerechnet wird.[32])

Eine verbrauchbare[33]) Sache kommt mit dem Werth in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werth in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Werth, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind;[34]) ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

§ **2326.** Der Pflichttheilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichttheils auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils hinterlassen ist. Ist dem Pflichttheilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Werth des mehr Hinterlassenen reicht.[35])

§ **2327.** Hat der Pflichttheilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlaß hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichttheilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesammtbetrag des Pflichttheils und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ **2328.** Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichttheils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichttheils gebühren würde.

---

32) Ein zugleich die Vorschrift des § 2326 berücksichtigendes Beispiel ist: Der verwittwete Rentier A hat kurz vor seinem Tode seiner Wirthin, die seine Gunst sich zu erwerben wußte, 20000 Mark geschenkt. Sein Nachlaß beträgt 40000 Mark. Er hinterläßt 3 Kinder B, C, D, hat diese in seinem Testament zu Erben eingesetzt und zwar B zu $^3/_5$, C und D zu je $^1/_5$. Nach § 2325 in Verbindung mit §§ 2303, 1924 ist der Pflichttheil jedes der 3 Kinder, wie folgt, zu berechnen: 40000 (Nachlaß) + 20000 (Schenkung) = 60000; hiervon gesetzlicher Erbtheil eines Jeden $^1/_3$ = 20000, der Pflichttheil beträgt die Hälfte davon = 10000. Dem B sind durch das Testament zugewendet $^3/_5$ des Nachlasses von 40000 = 24000, er ist also im Pflichttheil nicht verletzt. Wohl aber sind C und D verletzt, denen nur je $^1/_5$ des Nachlasses von 40000 = 8000 durch das Testament zugewendet sind. C und D können daher ein Jeder zur Ergänzung ihres Pflichttheiles von 10000 von B die Zahlung von 2000 Mark fordern, so daß schließlich von dem Nachlaß von 40000 haben: B 20000 und C und D je 10000. Die Wirthin behält ihre 20000 Mark; vgl. dagegen § 2329.

33) vgl. § 92.

34) Die Fristbestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß nach Ablauf längerer Zeit (wie es 10 Jahre sind) eine Schenkung des Erblassers von seinen Angehörigen nicht mehr als Beeinträchtigung empfunden zu werden pflegt.

35) Vgl. das Beispiel in Note 32.

§ **2329.** Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichttheils nicht verpflichtet ist,[36]) kann der Pflichttheilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zweck der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[37]) Ist der Pflichttheilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.[38])

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.[39])

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§ **2330.** Die Vorschriften der §§ 2325 bis 2329 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ **2331.** Eine Zuwendung, die aus dem Gesammtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesammtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

§ **2332.** **Der Pflichttheilsanspruch verjährt in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichttheilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.

Der nach § 2329 den Pflichttheilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.

---

[36]) Dies ist z. B. der Fall, wenn der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt ist (§ 2328) und er durch Auszahlung der „Ergänzung" an den andern Pflichttheilsberechtigten seinen Pflichttheil mindern würde; ferner: wenn der Nachlaß unzureichend ist und der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen auch der Anspruch eines Pflichttheilsberechtigten auf „Ergänzung" seines Pflichttheils gehört, nur „beschränkt haftet" (vgl. Vorbemerkung Seite 485 ff. und §§ 1967 ff., 1975 ff.). In diesen Fällen muß der „Beschenkte" das Geschenk „herausgeben", soweit das zur Ergänzung des Pflichttheils erforderlich ist.

[37]) Vgl. §§ 812 ff., 818.

[38]) z. B. der Erblasser A hat kurz vor seinem Tode seiner Wirthin 20000 Mk. geschenkt. Er hinterläßt nur einen Sohn und einen Nachlaß von 4000 Mk. Der Pflichttheil des Sohnes beträgt hier (vgl. Note 32) die Hälfte von 4000 + 20000 = 12000. Da der Sohn nur den Nachlaß von 4000 erhält, kann er von der Wirthin Herausgabe des Geschenks in Höhe von 8000 fordern.

[39]) Nach § 2329 Abs. 1 hat der Beschenkte zunächst nur die Pflicht zur „Herausgabe" des Geschenks; es ist ihm aber die Befugniß eingeräumt, dies durch Zahlung des zur Ergänzung des Pflichttheils fehlenden Betrages abzuwenden.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

§ **2333.** Der Erblasser kann **einem Abkömmling den Pflichttheil entziehen:**[39a])

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet;[40])
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Fall der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;[41])
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

§ **2334.** Der Erblasser kann **dem Vater den Pflichttheil entziehen,** wenn dieser sich einer der im § 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser **der Mutter gegenüber** zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.

§ **2335.** Der Erblasser kann **dem Ehegatten den Pflichttheil entziehen,** wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565 bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1571 bestimmten Frist.

§ **2336. Die Entziehung des Pflichttheils erfolgt durch letztwillige Verfügung.**

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Fall des § 2333 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

§ **2337.** Das Recht zur Entziehung des Pflichttheils erlischt durch **Verzeihung.** Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

§ **2338.** Hat sich ein **Abkömmling** in solchem Maße der **Verschwendung** ergeben oder ist er in solchem Maße **überschuldet,** daß

[39a]) bezw. beschränken. Ueber „Erbunwürdigkeit" vgl. §§ 2339 ff.
[40]) vgl Note 2 zu § 1566.
[41]) vgl. §§ 1601 ff.

sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das **Pflichttheilsrecht des Abkömmlings**[41a]) durch die Anordnung **beschränken,**[42]) daß nach dem Tode des Abkömmlings dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichttheil als Nacherben[43]) oder als Nachvermächtnißnehmer[44]) nach dem Verhältniß ihrer gesetzlichen Erbtheile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlings die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen; der Abkömmling hat in einem solchen Fall Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.[45])[46])

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.[47]) Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Ueberschuldung nicht mehr besteht.

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.

§ 2339. Erbunwürdig ist:[1])

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getödtet oder zu tödten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolgedessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;

[41a]) nicht auch: Des Ehegatten, der Eltern.

[42]) sogen. **Enterbung in guter Absicht** im Interesse der Erhaltung der Familie.

[43]) vgl. §§ 2100 ff.

[44]) vgl. § 2191.

[45]) Durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers (vgl. §§ 2197 ff) kann der Erblasser dem Abkömmling das Recht, über den Nachlaß zu verfügen, vollständig entziehen (vgl. §§ 2209, 2211, 2214); der Abkömmling hat nur den Anspruch auf den Reinertrag.

[46]) § 863 der ergänzten Civ.-Proz.-Ord. enthält für den Fall der „Enterbung in guter Absicht" Vorschriften, wonach die Pfändung der Nutzungen der Erbschaft bezw. des Reinertrages im Interesse des Unterhaltes des Abkömmlings und seiner gegen ihn unterhaltsberechtigten Angehörigen beschränkt ist.

[47]) Das ist zu beachten.

[1]) Die Vorschriften über die „Erbunwürdigkeit" bezwecken, die Bestimmungen über die „Anfechtung letztwilliger Verfügungen" (§§ 2078 ff) und die „Entziehung des Pflichttheils" (§§ 2333 ff.) zu ergänzen. Der wahre Grund der „Erbunwürdigkeit" ist, daß der Wille des Erblassers nicht zum Ausdruck gekommen ist oder einen unzuverlässigen Ausdruck erhalten hat. In allen Fällen der „Erbunwürdigkeit" liegt ein Vergehen gegen den Erblasser vor, welches entweder der Erblasser selbst nicht mehr berücksichtigen kann, z. B. Nr. 1 und 4 des § 2339, oder welches im öffentlichen Interesse berücksichtigt werden muß, wenn der Erblasser nicht verziehen hat.

3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer nach den Vorschriften der §§ 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs[2]) strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritt des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde.

§ **2340.** Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfall der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

Die Anfechtung kann nur innerhalb der im § 2082 bestimmten Fristen erfolgen.[3])

§ **2341.** Anfechtungsberechtigt ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines Anderen, zu Statten kommt.

§ **2342.** Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§ **2343.** Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat.

§ **2344.** Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritt des Erbfalls erfolgt.[4])

§ **2345.** Hat sich ein Vermächtnißnehmer einer der im § 2339 Abs. 1 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtniß anfechtbar. Die Vorschriften der §§ 2082, 2083, des § 2339 Abs. 2 und der §§ 2341, 2343 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen Pflichttheilsanspruch, wenn der Pflichttheilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

---

[2]) Verschiedene Fälle der „Urkundenfälschung."

[3]) Aus § 2340 ergiebt sich, daß die „Erbunwürdigkeit" zunächst kein Hinderniß für den Anfall der Erbschaft an den Unwürdigen ist, sondern daß nur der erfolgte Erbschaftserwerb soll „angefochten" werden können.

[4]) Die Erbschaft wird also nach rückwärts so behandelt, als ob sie im Augenblick des Erbfalls (Tod des Erblassers § 1922) demjenigen angefallen wäre, der Erbe geworden wäre, falls der Erbunwürdige vor dem Erbfall gestorben wäre.

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht.

§ **2346.** **Verwandte** sowie der **Ehegatte** des Erblassers können durch **Vertrag mit dem Erblasser** auf ihr **gesetzliches Erbrecht verzichten.**[1]) Der **Verzichtende** ist von der gesetzlichen Erbfolge **ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte;** er hat kein Pflichttheilsrecht.

Der Verzicht kann auf das Pflichttheilsrecht beschränkt werden.

§ **2347.** Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.

§ **2348.** Der Erbverzichtsvertrag bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.

§ **2349.** Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird.

§ **2350.** Verzichtet Jemand zu Gunsten eines Anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der Andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

§ **2351.** Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2348 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § 2347 Abs. 2 Anwendung.

---

[1]) Ueber den Vertrag eines gesetzlichen Erben mit einem Dritten (Fremden oder anderen gesetzlichen Erben) über den künftigen Nachlaß des noch lebenden Erblassers vgl. § 312. —

Ein Hauptfall des „Erbverzichtsvertrages" ist, daß Eltern ihrem pflichttheilsberechtigten Abkömmling eine Abfindung geben, wogegen dieser auf den künftigen gesetzlichen Erbtheil bezw. den Pflichttheil verzichtet, welcher Verzicht, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden gilt (vgl. § 2349). Zweck des Vertrages ist z. B., die künftige Erbtheilung zu erleichtern, weil der abgefundene Erbe auswandern will und dann mit seinem Stamm zur Erbtheilung nicht mehr zugezogen zu werden braucht, — oder dem Erblasser, der zu einer zweiten Ehe schreitet, die Verfügung über sein Vermögen durch Befreiung von Rücksichten auf die Kinder erster Ehe zu erleichtern und künftigen Streit unter den Erben zu vermeiden, — oder die Theilung eines Landgutes bei einer Erbauseinandersetzung zu vermeiden und dasselbe einem der Kinder, unter Abfindung der anderen, zuzuwenden.

§ **2352.** Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtniß bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

Achter Abschnitt.

Erbschein.

§ **2353.** Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag ein **Zeugniß über sein Erbrecht** und, wenn er nur zu einem Theile der Erbschaft berufen ist, über die **Größe des Erbtheils** zu ertheilen **(Erbschein).**[1])

[1]) Die Einrichtung des „Erbscheins" ist aus dem Bedürfnisse des Verkehrs hervorgegangen. Die Frage, „wer der Erbe ist," läßt sich in vielen Fällen nicht mit Sicherheit beantworten. Wer mit einem angeblichen Erben in rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt, ist empfindlichen Nachtheilen ausgesetzt, wenn sich demnächst ergiebt, daß der Betreffende in Wirklichkeit nicht der Erbe ist. Diesen Gefahren vorzubeugen, ist der Zweck des Erbscheins. Die Einrichtung des Erbscheins besteht gegenwärtig schon in dem größten Theile Deutschlands. Die meisten Gesetze kennen sie allerdings nur für die Fälle der gesetzlichen Erbfolge. Das B. G. B. bestimmt (vgl. §§ 2353, 2355), daß dem Erben auch dann, wenn er sein Erbrecht auf eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) gründet, ein „Erbschein" ertheilt werden kann. Das Bedürfniß, den Verkehr durch Ertheilung von Erbscheinen zu erleichtern und zu sichern, macht sich hier nicht minder geltend. Die Prüfung der Formgiltigkeit einer Verfügung von Todes wegen, die Auslegung ihres Inhalts und die Beurtheilung des Verhältnisses mehrerer solcher Verfügungen zu einander setzen häufig besondere Rechtskenntniß voraus. Zudem bietet die Vorlegung einer Verfügung von Todes wegen keinerlei Gewähr dafür, daß nicht noch andere Verfügungen vorhanden sind, welche jene Verfügungen aufgehoben oder geändert haben.

Der Erbschein wird nach Maßgabe der in den §§ 2353 bis 2360 vorgesehenen Bestimmungen dem Erben bezw. den oder einem Miterben auf Antrag von dem Nachlaßgericht (vgl. Vorbemerkung Seite 482) ertheilt.

Seiner Bestimmung entsprechend **begründet der Erbschein die dem Gegenbeweis unterliegende Vermuthung,** daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das im Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei (§ 2365). Die Vermuthung wirkt für und gegen Jeden, auch gegen denjenigen, welcher selbst Erbe zu sein behauptet. Die Ertheilung eines Erbscheins hat insoweit eine ähnliche Bedeutung, wie eine Eintragung in das Grundbuch (§ 891). Diese Aehnlichkeit äußert sich auch in den Vorschriften, welche das B. G. B. noch weiterhin über Wirkungen des Erbscheins trifft (§§ 2366, 2367 vgl. mit §§ 892, 893).

Ein Erbschein ist namentlich erforderlich zum Ausweise für den Erben vor dem Grundbuchrichter (vgl. §§ 36, 37 der Reichs-Grundbuchordnung), ferner bei der Zwangsvollstreckung zum Ausweise für oder gegen den Erben, wenn der im vollsteckbaren Titel (Urtheil, Vollstreckungsbefehl u. s. w) genannte Gläubiger oder Schuldner gestorben ist (vgl. §§ 727, 792 der ergänzten Civ.-Proz.-Ordn.) und in zahlreichen anderen Fällen vor Register- und sonstigen Behörden.

Von dem Rechte dritter Personen auf Einsicht und Ausfertigung von Erbscheinen handeln die §§ 78, 85 des Reichsges. v. 17. 5. 1898 über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ **2354.** Wer die Ertheilung des Erbscheins **als gesetzlichen Erbe** beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers;
2. das Verhältniß, auf dem sein Erbrecht beruht;
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde;
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind;
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

§ **2355.** Wer die Ertheilung des Erbscheins **auf Grund einer Verfügung von Todes wegen** beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und die im § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

§ **2356.** Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben **durch öffentliche Urkunden nachzuweisen** und im Fall des § 2355 die **Urkunde vorzulegen,** auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

In Ansehung der übrigen nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor **Gericht** oder vor einem **Notar an Eidesstatt zu versichern,** daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Thatsachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind.

§ **2357.** Sind **mehrere Erben** vorhanden, so ist auf Antrag ein **gemeinschaftlicher Erbschein** zu ertheilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.

In dem Antrag sind die Erben und ihre Erbtheile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften des § 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

§ **2358.** Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. S. II. 51.

Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren[2]) geltenden Vorschriften.

§ **2359.** Der Erbschein ist nur zu ertheilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen für festgestellt erachtet.

§ **2360.** Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Ertheilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgericht vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Ertheilung des Erbscheins derjenige über die Giltigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Fall der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe sein würde.

Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

§ **2361.** Ergiebt sich, daß der ertheilte **Erbschein unrichtig** ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der **Einziehung** wird der Erbschein kraftlos.

Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß **für kraftlos zu erklären.** Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Nachlaßgericht kann von Amts wegen über die Richtigkeit eines ertheilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

§ **2362.** Der **wirkliche Erbe** kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.

Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein ertheilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft[3]) zu ertheilen.

§ **2363.** In dem Erbscheine, der einem Vorerben ertheilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist.[4]) Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

---

[2]) gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Civ.-Proz.-Ordg

[3]) vgl. § 260.

[4]) vgl. §§ 2100 ff.

§ **2364.** Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

Dem Testamentsvollstrecker steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

§ **2365.** Es wird **vermuthet,** daß demjenigen, **welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist,** das in dem Erbschein angegebene **Erbrecht zustehe** und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei.[5])

§ **2366. Erwirbt Jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand,** ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Recht, **so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermuthung des § 2365 reicht, als richtig,** es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.[5a])

§ **2367. Die Vorschriften des § 2366 finden entsprechende Anwendung,** wenn an denjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechts ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

§ **2368. Einem Testamentsvollstrecker** hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein **Zeugniß über die Ernennung** zu ertheilen.[6]) Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugniß anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgericht vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Ertheilung des Zeugnisses der Erbe wenn thunlich über die Giltigkeit der Ernennung gehört werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugniß entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugniß kraftlos.

§ **2369.** Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Ertheilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgericht fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Ertheilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register ge-

[5]) vgl. Note 1 Absatz 3.

[5a]) die §§ 2366, 2367 gewähren dem Dritten, der sich mit der durch einen „Erbschein" als „Erbe" ausgewiesenen Person in gutem Glauben in Rechtsgeschäfte eingelassen hat, einen weitgehenden Schutz, wenn sich herausstellt, daß die betreffende Person in Wirklichkeit nicht Erbe, der Erbschein also unrichtig war (vgl. § 2361).

[6]) vgl. §§ 2197 ff.

führt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ **2370.** Hat eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkt gestorben,[7]) so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten auch ohne Ertheilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.[8])

Ist ein Erbschein ertheilt worden, so stehen dem für todt Erklärten, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

Neunter Abschnitt.

Erbschaftskauf.

§ **2371.** Ein **Vertrag,** durch den der Erbe die ihm **angefallene Erbschaft verkauft,** bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.[1])

§ **2372.** Die Vortheile, welche sich aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben[2]) ergeben, gebühren dem Käufer.

§ **2373.** Ein Erbtheil, der dem Verkäufer nach dem Abschluß des Kaufes durch Nacherbfolge oder in Folge des Wegfalls eines Miterben anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtniß ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen. Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.

---

[7]) vgl. §§ 13, 18, 19, 2031.

[8]) vgl. Note 5[a].

[1]) Der über die Erbschaft eines Dritten vor dem Tode des Erblassers geschlossene Vertrag ist nach § 312, abgesehen von der dort in Abs. 2 bestimmten Ausnahme, nichtig. — „Erbschaftskauf" ist der nach dem Tode des Erblassers über die dem Verkäufer „angefallene" Erbschaft (vgl. § 1942 und die Note dazu) geschlossene Vertrag, durch den sich der Verkäufer verpflichtet, die ihm angefallene Erbschaft (den ihm angefallenen Erbtheil) auf den Käufer ganz oder zu einem Bruchtheil zu übertragen. Den Gegenstand des Erbschaftskaufes bildet nicht das „Erbrecht." Der Käufer wird nicht „Erbe", der Verkäufer hört nicht auf, „Erbe" zu sein. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer dasjenige zu gewähren, was dieser haben würde, wenn nicht der Verkäufer, sondern der Käufer Erbe geworden wäre (§ 2374). Für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet der Verkäufer weiter neben dem Käufer (vgl. §§ 2382 ff.)

[2]) vgl. §§ 2050 ff.

§ **2374** **Der Verkäufer ist verpflichtet,** dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben,[3]) was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.[4])

§ **2375.** Hat der Verkäufer vor dem Verkauf einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Werth des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Fall der Belastung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschluß des Kaufes kennt.

Im Uebrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht Ersatz verlangen.

§ **2376.** Die Verpflichtung des Verkäufers zur **Gewährleistung** wegen eines **Mangels im Recht** beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das **Erbrecht** zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichttheilslasten, Ausgleichungspflichten oder Theilungsanordnungen bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden **Sache** hat der Verkäufer **nicht** zu vertreten.

§ **2377.** Die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse[5]) gelten im Verhältniß zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen. Erforderlichenfalls ist ein solches Rechtsverhältniß wiederherzustellen.

§ **2378.** **Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen,**[5a]) soweit nicht der Verkäufer nach § 2376 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.

§ **2379.** Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkauf fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten,

---

[3]) Grundstücke aufzulassen, bewegliche Sachen zu übergeben, Rechte (Forderungen) abzutreten u. s. w.

[4]) vgl. Note 10 zu § 1370.

[5]) vgl. z. B. §§ 425 Abs. 2, 429 Abs. 2, 1063.

[5a]) vgl. §§ 232 ff. Konkurs-Ordng. (neue Fassung).

mit Einschluß der Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben, sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.

§ **2380.** Der Käufer trägt von dem Abschluß des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen und trägt er die Lasten.

§ **2381.** Der Käufer hat dem Verkäufer die nothwendigen Verwendungen zu ersetzen, die der Verkäufer vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemacht hat.

Für andere vor dem Verkauf gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Werth der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist.

§ **2382.** Der **Käufer haftet** von dem Abschluß des Kaufes an **den Nachlaßgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers.** Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§ 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ **2383.** Für die **Haftung des Käufers** gelten die Vorschriften über die **Beschränkung der Haftung des Erben.**[6]) Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufes unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Theile zu Statten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.

§ **2384.** Der Verkäufer ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **2385.** Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft,[7]) sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.[8])

---

[6]) vgl. §§ 1975 ff., 2058 ff. u. die Noten dazu u. Vorbemerkung Seite 485 ff.

[7]) z. B. wenn der Erbschaftskäufer die Erbschaft weiter verkauft hat.

[8]) z. B. wenn die Erbschaft nicht verkauft, sondern verschenkt, vertauscht ist.

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die im § 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. August 1896.

Wilhelm.

(L. S.)

Fürst zu Hohenlohe.

Einführungsgesetz
zum
Bürgerlichen Gesetzbuche.

Vom 18. August 1896.

Vorbemerkung.

Vgl. das Seite 9 unter VII in den beiden letzten Absätzen Gesagte.

Das „Einführungsgesetz" enthält, nachdem es in Art. 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des B.-G. bestimmt und in den Art. 2—6 einige allgemeine Vorschriften verschiedenen Inhalts gegeben hat, Bestimmungen über das Verhältniß

a) des deutschen bürgerlichen Rechts zu dem bürgerlichen Recht des Auslandes (Art. 7—31), d. h. eine Anzahl (den Gegenstand nicht erschöpfender) Vorschriften über die räumlichen Grenzen des Geltungsbereiches des deutschen bürgerlichen Rechts, sogen. **internationales Privatrecht,** wonach der deutsche Richter in gewissen Fällen „ausländisches" Recht anzuwenden hat, wenn er über ein Rechtsverhältniß zu urtheilen hat, bei dem ein Ausländer betheiligt ist, oder das im Auslande begründet wurde, oder das sonst mit dem Auslande in Beziehung steht. Vgl. hierzu die Note 3 zu Art. 7;

b) des B. G.-B. zu dem **bisherigen Reichsrecht** (Art. 32—54), worüber Art. 32 den Grundsatz aufstellt;

c) des B. G.-B. zu den **bisherigen Landesrechten** (Art. 55—152), worüber Art 55 den Grundsatz aufstellt vgl. hierzu Art. 218;

d) des B. G.-B. zu den im Augenblicke seines Inkrafttretens bereits vorhandenen rechtlichen Thatbeständen, d. h. Vorschriften über die zeitlichen Grenzen des Geltungsbereiches des B. G.-B., sogen. **Uebergangsvorschriften,** welche die Frage regeln, ob und inwieweit ein **vor dem 1. Januar 1900** begründetes Rechtsverhältniß, vorgenommenes Rechtsgeschäft oder sonstige Handlung, vorgekommenes Ereigniß in seiner rechtlichen Bedeutung und Wirkung nach dem alten Recht **oder** nach dem B. G.-B. zu beurtheilen ist, — mit anderen Worten: ob und inwieweit das B. G.-B. „rückwirkende Kraft" hat (Art. 153—217). Das Einführungsgesetz geht dabei von dem **Grundsatze** aus (ohne ihn auszusprechen), daß das B. G.-B. **keine rückwirkende Kraft** hat, welcher Grundsatz in den Art. 153—217 theils für Zweifelsfälle klar gestellt, theils **beschränkt** wird (vgl. Note 1 letzter Absatz zu Art. 55).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel **1.** Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am **1. Januar 1900** gleichzeitig mit einem Gesetz betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.[1])

Artikel **2.** **Gesetz** im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.[2])

Artikel **3.** Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den **Landesgesetzen vorbehalten** oder bestimmt ist, daß

---

[1]) Die hier vorbehaltenen Reichsgesetze sind sämmtlich erlassen, und zwar: Das Gesetz betreffend die „Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung" sowie die „Grundbuchordnung" am 24. März 1897, alle übrigen am 17. Mai 1898. — Durch besonderes Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, die Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung, des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, für Rechtsanwälte, des Gesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 sowie des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des dazugehörigen Einführungsgesetzes, der Grundbuchordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Gestalt, die sie durch das B. G.-B. und seine erwähnten Nebengesetze schließlich erlangt haben, neu bekannt zu machen. Eine gleiche Ermächtigung ist dem Reichskanzler durch Art. 13 des Einf.-Ges. zum neuen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 bezüglich des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 89, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt ertheilt. Demgemäß sind die neuen Gesetzestexte durch Nr. 25 des Reichsgesetzblattes für 1898 bekannt gemacht und sie gelten in dieser neuen Fassung vom 1. Januar 1900 an.

[2]) Also: „geschriebenes" und „ungeschriebenes" (Gewohnheits-) Recht. Es kann sich in Zukunft ein „Reichs-Gewohnheitsrecht" neben und gegen die Vorschriften des B. G.-B. bilden. Dagegen ist nach Art. 2 der Reichsverfassung, wonach Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, einem etwa sich bildenden Landesgewohnheitsrecht gegenüber dem B. G.-B. die Anerkennung versagt. Bei der Größe des Geltungsgebietes des B. G.-B. und bei der Verschiedenartigkeit der darin bestehenden Verhältnisse, Anschauungen und Gewohnheiten ist die Bildung gewohnheitsrechtlicher Normen für das ganze Reich nur in geringem Maße zu erwarten. Immerhin wird sich auf manchen Gebieten, namentlich durch die gemeinschaftliche Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Art. 6) und die dadurch beeinflußte Anschauung der betheiligten Berufskreise, einheitliches Gewohnheitsrecht bilden.

landesgesetzliche Vorschriften **unberührt** bleiben oder **erlassen werden können**, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Artikel **4.** Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften **verwiesen** ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder dieses Gesetzes.

Artikel **5.** Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Artikel **6.** In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem **Reichsgericht** zugewiesen.

zu Art. 7—30 vgl. Bd. 2.

Artikel **7.**[3]) Die **Geschäftsfähigkeit** einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.[4])

Artikel **8.** Ein **Ausländer** kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen **entmündigt** werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

Artikel **9.** Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen **für todt erklärt** werden, wenn er bei dem Beginn der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginn der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit

---

Bd. 2.

[3]) Die **Artikel 7—31** enthalten eine Anzahl Vorschriften des sogen. **internationalen Privatrechts** (vgl. Vorbemerkung Seite 603 unter a).

Das Einf.-Ges. zum B. G.-B. stellt den Grundsatz auf, daß für die Persönlichkeitsrechte, d. h. für das Personen-, Familien- und Erbrecht (als Personalstatut) die Staatsangehörigkeit (das Nationalitäts-Prinzip) maßgebend sein soll, nicht der Wohnsitz der Person (das Territorial-Prinzip). Für das Gebiet des Sachenrechts und des Rechtes der Schuldverhältnisse enthalten die Vorschriften des Einf.-Ges. über „internationales Privatrecht" nur wenige Sätze (vgl. Art. 11).

Die Vorschriften des Einf.-Ges. über „internationales Privatrecht" gelten nur für das B. G.-B. und für die übrigen Reichs-(Spezial-)Gesetze, soweit letztere oder etwaige Staatsverträge des Reiches nicht besondere Vorschriften enthalten. Auf denjenigen Gebieten dagegen, deren Regelung den Landesgesetzen vorbehalten ist, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über „internationales Privatrecht."

[4]) Beispiel zu Abs. 1 und Absatz 3 Satz 1 sind: Ein 22-jähriger Ausländer, der nach dem Recht seines Heimathsstaates erst mit 24 Jahren volljährig (voll geschäftsfähig) wird, nimmt Aufenthalt in Berlin und wird dort aus einem vorher in seinem Heimathsstaate aufgenommenen Darlehn

Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für todt erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheirathung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für todt erklärt werden.

Artikel **10.** Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen **rechtsfähiger Verein**, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel **11.** Die **Form eines Rechtsgeschäfts** bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den **Gegenstand des Rechtsgeschäfts** bildende **Rechtsverhältniß maßgebend** sind. Es **genügt** jedoch die Beobachtung der Gesetze **des Ortes, an dem** das Rechtsgeschäft **vorgenommen** wird.[5])

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet **keine Anwendung** auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein **Recht an einer Sache** begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.[6])

---

verklagt. Nach Art. 7 Abs. 1 ist die Klage abzuweisen, weil das Darlehn — Mangels voller Geschäftsfähigkeit des Darlehnsnehmers — ungültig ist. Derselbe 22-jährige Ausländer hat in Berlin ein Darlehn aufgenommen und wird dort daraus verklagt. Die Klage ist begründet gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1, weil nach deutschem Recht die volle Geschäftsfähigkeit bereits mit dem vollendeten 21. Jahre erlangt wird. — Uebrigens vgl. zu Art. 7 die Art. 27, 28.

[5]) Welche Gesetze „für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältniß maßgebend" sind, ist oft schwer zu beurtheilen. Ein einfaches Beispiel zu Art. 11 Abs. 1 ist: Zwei in Konstantinopel wohnende Türken A. u. B. treffen sich gelegentlich einer Ausstellung in Berlin. Hierbei besprechen sie ihre Angelegenheiten und A übernimmt eine Bürgschaft für eine Darlehnsschuld seines ebenfalls in Konstantinopel wohnenden Bruders C an den B, und zwar mündlich, was — wie angenommen werden soll — nach türkischem Recht gültig ist. In der Folge nimmt A dauernden Aufenthalt in Berlin und wird von B aus der Bürgschaft beim Landgericht Berlin verklagt. Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 ist die Klage begründet, obgleich nach § 766 B. G.-B. Bürgschaftserklärungen schriftlich sein müssen, weil im vorliegenden Falle türkisches Recht maßgebend ist. — Angenommen dagegen, daß nach türkischem Recht Bürgschaften gerichtlich oder notariell erklärt werden müßten und daß A im obigen Beispiel die in Berlin übernommene Bürgschaft blos schriftlich erklärt hätte, so würde, wenn er in Berlin verklagt würde, die Klage auch begründet sein, weil nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 (locus regit actum) jedenfalls die im B. G.-B. vorgeschriebene und beobachtete schriftliche Form genügt.

Art. 11 enthält **für das Verkehrsleben besonders wichtige Vorschriften.**

[6]) Die Form der Rechtsgeschäfte des Sachenrechts z. B. Uebertragung des Eigenthums an einer Sache, Bestellung eines Pfandes, einer Hypothek, einer Dienstbarkeit u. s. w. bestimmt sich immer nach den Gesetzen, welche für das betreffende Rechtsverhältniß maßgebend sind (Art. 11 Abs. 1 Satz 1) — also in der Regel nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache sich befindet, nicht nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft vorgenommen wird (Art. 11 Abs. 1 Satz 2).

Artikel **12.** Aus einer **im Auslande begangenen unerlaubten Handlung** können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Artikel **13.** Die **Eingehung der Ehe**[7]) wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er angehört. Das gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen.[8])

In Ansehung der Ehefrau eines nach Artikel 9 Abs. 3 für todt erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurtheilt.

Die **Form einer Ehe**, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich **ausschließlich** nach den deutschen Gesetzen.[9])

Artikel **14.** Die **persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten** zu einander werden nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

Artikel **15.** Das **eheliche Güterrecht** wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.[10])

Artikel **16.** Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind, als die ausländischen Gesetze.

---

[7]) d. h. die materiellrechtlichen Erfordernisse z. B. die Fähigkeit zur Eheschließung, Ehehindernisse u. s. w. — Uebrigens vgl. Art. 27, 28.

[8]) Nach Art. 13 Abs. 1 ist eine zwischen Angehörigen verschiedener Staaten geschlossene Ehe nur dann gültig, wenn sie in Bezug auf ihre materiell-rechtlichen Voraussetzungen (vgl. Note 7) sowohl nach dem Rechte des Heimathsstaates des Mannes als desjenigen der Frau Gültigkeit hat, vgl jedoch Art. 27. — Ueber die Form der Eheschließung vgl. Abs. 3 des Art. 13 und die Note 9.

[9]) Wenn also z. B. ein durch Berlin durchreisendes russisches Brautpaar sich in der nach russischem Recht zur Eheschließung erforderlichen und genügenden kirchlichen Form durch einen russischen Geistlichen in Berlin trauen läßt, so liegt für deutsche Gerichte und sonstige Behörden keine gültige Ehe vor, obgleich die Ehe in Rußland als giltig anerkannt wird. Selbstverständlich kann in Staatsverträgen etwas Anderes bestimmt werden

Im Ausland geschlossene Ehen, sowohl deutscher Reichsangehöriger als ausländischer Eheleute, sind, soweit es sich um die bloße Form der Eheschließung handelt, gültig, wenn die Gesetze des Ortes, an dem die Eheschließung erfolgte, beobachtet sind (vgl. Art. 11 Abs. 1 und das Art. 40 in Bezug genommene Gesetz). Ueber die materielle Gültigkeit entscheidet Art. 13 Abs. 1 (vgl. Note 8).

[10]) vgl. Art. 27, 28.

Artikel **17.** Für die **Scheidung der Ehe** sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.[11])

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

Artikel **18.** **Die eheliche Abstammung** eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

Artikel **19.** Das **Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde** wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.[12])

Artikel **20.** Das **Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter** wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Artikel **21.** Die **Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde** und seine **Verpflichtung, der Mutter die Kosten** der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Artikel **22.** Die **Legitimation eines unehelichen Kindes** sowie die **Annahme an Kindesstatt** bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so sind die Legitimation und die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältniß steht, nicht erfolgt ist.

Artikel **23.** Eine **Vormundschaft** oder eine **Pflegschaft** kann im Inlande auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländernach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, so lange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.[12a])

---

[11]) vgl. Art. 27, 28.

[12]) vgl. Art. 28.

[12a]) vgl. hierzu §§ 36 ff. 44 ff. Reichsges. über d. freiwillige Gerichtsbarkeit

Artikel **24.** Ein **Deutscher** wird, auch wenn er seinen **Wohnsitz im Auslande** hatte, **nach den deutschen Gesetzen beerbt.**[13])

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitz des Erblassers geltenden Gesetze berufen.[14])

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todes wegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Giltigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel **25.** Ein **Ausländer,** der zur Zeit seines Todes seinen **Wohnsitz im Inlande** hatte, wird nach den Gesetzen des Staates **beerbt** dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ein **Deutscher** kann jedoch erbrechtliche Ansprüche **auch dann** geltend machen, wenn sie nur nach den **deutschen Gesetzen** begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind.[15])

Artikel **26.** Gelangt aus einem **im Ausland eröffneten Nachlaß** für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnißnehmer durch Vermittlung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein Anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnißnehmer einen Anspruch auf Vermögen habe.

Artikel **27.** Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem Artikel 7 Abs. 1, dem Artikel 13 Abs. 1, dem Artikel 15 Abs. 2, dem Artikel 17 Abs. 1 und dem Artikel 25 für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.[16])

Artikel **28.** Die Vorschriften der Artikel 15, 19, des Artikels 24 Abs. 1 und der Artikel 25, 27 finden **keine Anwendung** auf **Gegenstände,** die sich nicht in dem Gebiet des Staates befinden, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

Artikel **29. Gehört eine Person keinem Staate an,** so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

Artikel **30.** Die **Anwendung** eines **ausländischen Gesetzes** ist **ausgeschlossen,** wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

---

[13]) vgl. Art. 28.

[14]) Der Erbe kann sich also sowohl auf die §§ 1967 ff. B. G.-B. als auch auf die diesbezüglichen Vorschriften des Auslandes berufen, um seine „Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten" einzuschränken.

[15]) vgl. Art. 27, 28.

[16]) Es ist das der Grundsatz der „Rückverweisung."

Artikel **31.** Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein **Vergeltungsrecht** zur Anwendung gebracht wird.[17])

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen.

Artikel **32.** **Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft.** Sie treten jedoch **insoweit außer Kraft als sich** aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz **die Aufhebung ergiebt.**[1])

Artikel **33.** Soweit in dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung und in dem Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) an die **Verwandtschaft** oder die **Schwägerschaft** rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

Artikel **34.** Das **Strafgesetzbuch** wird dahin geändert:

I. Im § 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths" ersetzt durch die Worte:

„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator."

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht S. II. 52. vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt

---

[17]) Der Art. handelt von der sogen. „Retorsion." Danach kann, wenn ein ausländischer Staat Deutsche, sei es ausdrücklich, sei es in ihrer Eigenschaft als „Fremde" schlechter stellt als seine eigenen Unterthanen, der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths anordnen, daß die Angehörigen des fremden Staates bei uns die gleiche Zurücksetzung erleiden sollen.

[1]) Durch Satz 1 des Art. 32 werden die sämmtlichen früheren Reichsgesetze „gewissermaßen" zu einem „Bestandtheile" des B. G.-B. gemacht, als „gleichberechtigt" neben dem B. G.-B. „bestätigt." Daraus folgt, daß das B. G.-B. gegenüber den älteren Reichsgesetzen nicht schlechthin das jüngere Gesetz ist, und daß deshalb bei sich ergebendem Widerspruche zwischen B. G.-B. und älteren Reichsgesetzen die letzteren nicht schlechthin dem Grundsatze unterliegen: „Das ältere Gesetz hat bei sich ergebendem Widerspruch dem jüngeren zu weichen (lex posterior derogat priori)." Nach Satz 2 des Art. 32 muß vielmehr bei sich ergebendem Widerspruch zwischen dem B. G.-B. und dem Einf.-Ges. einerseits und älteren Reichsgesetzen andrerseits im Wege der Auslegung festgestellt werden, ob und inwieweit das B. G.-B. und das Einf.-Ges. die älteren Reichsgesetze aufheben „wollte." Die sich bietenden Schwierigkeiten werden nicht unwesentlich dadurch gemindert, daß in den Art. 33—54 zahlreiche Zweifelsfälle ausdrücklich entschieden werden.

Die Art. 32 ff. handeln, wie hervorgehoben werde, nur vom Verhältniß des B. G.-B. und des Einf.-Ges. zu den früheren **Reichsgesetzen.** Das Verhältniß zu den früheren **Landesrechten** wird in den Art. 55 ff. geordnet und zwar, wie schon hier bemerkt werde, in grundsätzlich entgegengesetztem Sinne.

werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

III. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrag auf Bestrafung berechtigt. So lange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugniß auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte.

IV. Als § 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

V. Im § 171 Abs. 1 und 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte:

„aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift:

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

VII. Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde" ersetzt durch die Worte:

„ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger."

VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes" ersetzt durch die Worte:

„ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers."

IX. Im § 238 werden die Worte: „für ungiltig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte:

„für nichtig erklärt worden ist."

Artikel **35.** Die **Strafprozeßordnung** wird dahin geändert:

I. Im § 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

II. An Stelle des § 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

Artikel **36.** Die **Gewerbeordnung** wird dahin geändert:

I. Der § 11 Abs. 2 fällt weg; als § 11a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe,

so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der ertheilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als ertheilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Fall des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im § 107 Abs. 1 werden

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen," ersetzt durch die Worte:
   „an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt,"
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:
   „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter."

III. Im § 108 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

IV. Im § 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters."

V. Im § 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormund" ersetzt durch die Worte:
„von dem gesetzlichen Vertreter."

VII. Im § 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlings" ersetzt durch die Worte:
„der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat."

Artikel **37**. Der § 2 des **Gesetzes über die Freizügigkeit** vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

Artikel **38.** Das Gesetz betreffend die Organisation der **Bundeskonsulate**, sowie die Amtsrechte und -Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der § 16 erhält folgenden Abs. 2:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als § 17a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel **39. Das Gesetz betreffend die vertragsmäßigen Zinsen** vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 159) wird aufgehoben.

Artikel **40. Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande** vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß" ersetzt durch das Wort: „soll."

II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an giltig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablauf der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Artikel **41.** Das **Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit** vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

II. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei Töchtern, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind, oder verheirathet gewesen sind.

Artikel **42.** **Das Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen** vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3. Im Falle der Tödtung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Getödtete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, die Kosten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältniß, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden

konnte, und ist dem Dritten infolge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3a. Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im § 5 werden die Worte: „der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen" ersetzt durch die Worte:
„der in den §§ 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen".

III. An die Stelle der §§ 7, 8, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 648 Nr. 6 der Civilprozeßordnung[2]) finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung.[3])

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 9. Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen die Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.[4])

Artikel **43.** Der § 6 Abs. 2 des **Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten** vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.

---

[2]) § 708 Nr. 6 der neuen Fassung. — [3]) § 850 Nr. 2 der neuen Fassung.
[4]) Es kommen fortan nur noch die reichsgesetzlichen (nicht auch die landesgesetzlichen vgl. Art. 55) Vorschriften, namentlich die Unfallversicherungsgesetze und das B. G.-B., in Betracht.

Artikel **44.** Die Vorschriften des § 44 des **Reichsmilitärgesetzes** vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, so lange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, so lange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablauf die letztwillige Verfügung ihre Giltigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

Artikel **45.** Der § 45 Abs. 2 Satz 2 des **Reichsmilitärgesetzes** vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 45) wird aufgehoben.

Artikel **46.** Das **Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§ 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§ 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. Der § 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.[5])

IV. Im § 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze" ersetzt durch die Worte: „in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche."

V. Im § 75 Abs. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte:

---

[5]) Der Geistliche kann also in Zukunft vor der standesamtlichen Eheschließung die „kirchliche Trauung" vornehmen, wenn er die Voraussetzungen des neuen § 67 Abs. 2 (vgl. oben) nach pflichtmäßiger Prüfung als vorhanden annimmt, ohne Strafe fürchten zu müssen. Selbstverständlich liegt trotz der „kirchlichen Trauung" keine gültige Eheschließung vor, wenn die „standesamtliche" nicht stattfindet.

„nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Artikel **47.** Der § 3 des **Gesetzes betreffend den Wucher** vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 109) in der Fassung des Art. II des Gesetzes betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzblatt S. 197) wird aufgehoben.

Artikel **48.** Der § 16 Abs. 2 des **Gesetzes betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung** vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt S. 85) wird aufgehoben.

Artikel **49.** Der § 18 Abs. 2 des **Gesetzes betreffend die Fürsorge für Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres** und der kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben.

Artikel **50.** Der § 9 des **Gesetzes betreffend das Reichsschuldbuch** vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) wird dahin geändert:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

Artikel **51.** Der § 8 Abs. 2 des **Gesetzes betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts** vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 261) wird aufgehoben.

Artikel **52.** Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren[6]) und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.[7])

Artikel **53.** Ist in einem Falle des Artikel 52 die Entschädigung dem Eigenthümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist.[8]) Ist die Ent-

---

[6]) Die Fälle der „Enteignung."

[7]) vgl. § 92 Ges. über die Zwangsversteigerung vom 24. 3. 1897.

[8]) Die Vorschrift ist bei „Bergschäden" wichtig. Vgl. Art. 67.

schädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Artikel **54.** Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des **Gesetzes betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen** vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 459) wird durch die Vorschriften der Artikel 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des § 37 desselben Gesetzes wird dahin geändert:

Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigenthümer die Beschränkung des Eigenthums mitgetheilt hat, die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen.

Dritter Abschnitt.

Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.

P. 87—90. B. 1. 135—179. S. 53—55. S. II. 56. W. 283. Bd. 39—44.

Artikel **55.** Die **privatrechtlichen** Vorschriften der **Landesgesetze** treten **außer Kraft, soweit nicht** in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz **ein Anderes bestimmt** ist.[1])

[1]) Ueber das Verhältniß des B. G.-B. zu den **Reichsgesetzen** vergl. Art. 32 und das in der Note 1 dazu Gesagte.

Gegenüber den **Landesrechten** hat das B. G.-B. den Charakter einer „Kodifikation", welche den ihr angehörigen Rechtsstoff ausschließlich d. h. dergestalt regelt, daß neben ihr keine anderweiten Rechtsnormen Geltung haben oder künftig Geltung erlangen. Die **privatrechtlichen** Vorschriften der verschiedenen **Landesgesetzgebungen** werden **in ihrer Gesammtheit aufgehoben und ausgeschlossen,** mögen sie mit dem im B. G.-B. enthaltenen Rechte übereinstimmen, diesem Rechte widerstreiten oder Lücken seiner Satzungen ergänzen. Jede „privatrechtliche" Bestimmung der „Landesrechte" muß, wenn sie ausnahmsweise in Geltung bleiben soll, durch einen **Vorbehalt** im B. G.-B. oder im Einf.-Ges ausdrücklich geschützt, jede „privatrechtliche" Rechtseinrichtung, die ausnahmsweise „landesrechtlicher" Regelung überlassen bleiben soll, als solche im B. G.-B. oder im Einf.-Ges. ausdrücklich bezeichnet sein. Vgl. Seite 7 unter IV am Ende.

Gegenstand der Kodifikation im B. G.-B. ist das **bürgerliche Recht (Privatrecht).** Rechtstheile, welche dem bürgerlichen Recht (Privatrecht) nicht angehören, werden grundsätzlich durch das B. G.-B. nicht berührt. Demgemäß spricht Art. 55 von dem „Außerkrafttreten der privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze." Eine Begriffsbestimmung des „bürgerlichen Rechts (Privatrechts)" ist allerdings nicht gegeben; sie ist der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und der richterlichen Auslegung im einzelnen Falle überlassen (vgl. hierüber die Vorbemerkung Seite 5 unter II); in manchen Fällen wird die Abgrenzung zwischen „bürgerlichem Recht" und „öffentlichem Recht" nicht unzweifelhaft sein.

Ueber die Bedeutung der an zahlreichen Stellen des B. G.-B. und in Artikel 56—152 für die „Landesgesetze" gemachten „Vorbehalte", der Worte „unberührt bleiben" u. s. w., vgl. Art. 3 Einf.-Ges.

Artikel **56.** Unberührt bleiben die Bestimmungen der **Staatsverträge**, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat.

P. 88. Artikel **57.** In Ansehung der **Landesherren** und der Mitglieder der **landesherrlichen Familien**, sowie der Mitglieder der Fürstlichen **Familie Hohenzollern** finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen **Hannoverschen** Königshauses, des vormaligen **Kurhessischen** und des vormaligen Herzoglich **Nassauischen** Fürstenhauses.

P. 88. Artikel **58.** In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen **Häuser** welche **vormals reichsständig** gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des **vormaligen Reichsadels** und derjenigen Familien des **landsässigen Adels**, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind.

P. 89. Artikel **59.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über
Nr. 11. **Familienfideikommisse** und **Lehen**, mit Einschluß der allodifizirten Lehen,
Bd. 36. sowie über **Stammgüter**.

Artikel **60.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an
W. 216. einem Grundstück, dessen Belastung nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.[2])

Artikel **61.** Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des Art. 55, daß „die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten", bezieht sich natürlich nur auf diejenigen **Thatbestände** (Rechtsgeschäfte, unerlaubte Handlungen u. s. w.), welche sich **nach** dem 1. Januar 1900 ereignen, und will sagen, daß diese nicht mehr nach den bisherigen Landesgesetzen beurtheilt werden dürfen. Dagegen finden die bisherigen Landesgesetze auch noch weiter Anwendung auf diejenigen Thatbestände, die sich unter ihrer Herrschaft d. h. **vor** dem 1. Januar 1900 ereignet haben; denn es bleibt bei dem alten Grundsatze: „Neue Gesetze haben keine rückwirkende Kraft." Nähere Vorschriften über Anwendung dieses Grundsatzes im Einzelnen, Beschränkungen und Ausnahmen davon für die Anwendung der Vorschriften des B. G.-B. geben die in den Art. 153–218 des Einf.-Ges. enthaltenen sogen. „Uebergangs-Vorschriften." So lange also privatrechtliche Thatbestände zu richterlicher Aburtheilung kommen, die sich **vor** dem 1. Januar 1900 ereignet haben, haben die Gerichte die bisherigen Gesetze anzuwenden mit den aus Art. 153—218 sich ergebenden Maßgaben.

[2]) sogen. Revenuen-Hypothek.

Artikel **62.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Rentengüter.**[3]) P. 12. 29. 30.

Artikel **63.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das **Erbpachtrecht**, mit Einschluß des **Büdnerrechts** und des **Häuslerrechts**, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.

Artikel **64.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das **Anerbenrecht** in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.[4]) P. 47. § 3.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken.[5])

Artikel **65.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Wasserrecht** angehören, mit Einschluß des **Mühlenrechts**, des **Flößrechts** und des **Flößereirechts** sowie der Vorschriften zur Beförderung der **Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke** und der Vorschriften über **Anlandungen**, entstehende **Inseln** und **verlassene Flußbetten.**

Artikel **66.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Deich- und Sielrecht** angehören.

Artikel **67.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Bergrecht** angehören. P. 22. 37—39. B. 134. 157. S. 29 u. Ges. v. 20. 6. 98. W. 207.

Ist nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

Artikel **68.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastungen eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften des §§ 874, 875, 876, 1015, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. S. 14. S. II. 19 ff.

Artikel **69.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Jagd**[6]) und **Fischerei**[7]) unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[8]) und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens.[9]) B. 143. 144. W. 190 ff. 206.

Artikel **70.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der **Wildschaden** festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß. B. 144. W. 190 ff.

---

[3]) Für Preußen vgl. Ges. v. 26./4. 86, 27./6. 90, 7./7. 91.

[4]) Für Preußen vgl. Ges. v. 8./6. 96 und v. 2./7. 98.

[5]) Der Erblasser ist also in jedem Falle frei, durch Testament oder Erbvertrag die Anwendung des landesgesetzlichen „Anerbenrechts" auszuschließen oder das letztere anderweitig zu regeln

[6]) Für Preußen kommen in Betracht §§ 30 ff., II. 16 A.-L.-R., Gesetz vom 31./10. 48, 7./3. 50, 26./2. 70, 31./7. 95. 29./4. 97, 13./8. 97.

[7]) Für Preußen vgl. §§ 170 ff. I. 9 A.-L.-R., Ges. v. 30./5. 74, 30./3. 80.

[8]) Eine wichtige Vorschrift für die Feststellung der Thatbestände des Diebstahls oder der Unterschlagung von Wild und die Abgrenzung dieser „Eigenthumsvergehen" gegenüber den bloßen „Jagdvergehen."

[9]) vgl. § 835 B. G.-B., Art. 70—72 Einf.-Ges. und für Preußen Gesetz vom 11./7. 91.

wie zu Art. 70 Einf. Geſ.

Artikel **71.** Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Erſatz des **Wildſchadens** auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im § 835 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;[10])
2. für den Wildſchaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Beſitzer des Geheges verantwortlich iſt;
3. der Eigenthümer eines Grundſtücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundſtück nur gemeinſchaftlich mit dem Jagdrecht auf ſeinem Grundſtück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundſtück angerichteten Wildſchaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildſchaden, der an Gärten, Obſtgärten, Weinbergen, Baumſchulen und einzelſtehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu erſetzen iſt, wenn die Herſtellung von Schutzvorrichtungen unterblieben iſt, die unter gewöhnlichen Umſtänden zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadenerſatz im Falle des § 835 Abſ. 3 des Bürgerlichen Geſetzbuchs abweichend beſtimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundſtücke zum Erſatz des Wildſchadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer berechtigt iſt oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes der Eigenthümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Erſatz des Schadens verpflichtet iſt;
7. der zum Erſatz des Wildſchadens Verpflichtete Erſtattung des geleiſteten Erſatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirk zur Ausübung der Jagd berechtigt iſt.

wie zu Art. 70 Einf.-Geſ.

Artikel **72.** Beſteht in Anſehung eines Grundſtücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, ſo finden die Vorſchriften des § 835 des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Verpflichtung zum Erſatz des **Wildſchadens** mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

Artikel **73.** Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über **Regalien.**

Artikel **74.** Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über **Zwangsrechte, Bannrechte** und **Realgewerbeberechtigungen.**

Artikel **75.** Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche dem **Verſicherungsrecht** angehören,[11]) ſoweit nicht in dem Bürgerlichen Geſetzbuch beſondere Beſtimmungen getroffen ſind.[12])

Artikel **76.** Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche dem **Verlagsrecht** angehören.[13])

B. 60. 61. W. 202 ff. Bd. 4 ff.

Artikel **77.** Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die **Haftung des Staates,** der **Gemeinden** und anderer **Kommunalverbände** (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) **für den von ihren Beamten** in Ausübung der dieſen anvertrauten öffentlichen Gewalt **zugefügten Schaden**[14]) ſowie die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche das Recht des

---

[10]) z. B. Kaninchen, Haſen.
[11]) welches in nächſter Zeit reichsgeſetzlich geregelt werden ſoll.
[12]) z. B. §§ 1045, 1046, 1127 ff., 1385, 1654 B. G.-B.
[13]) welches ebenfalls in nächſter Zeit reichsgeſetzlich geregelt werden ſoll.
[14]) vgl. § 89 B. G.-B.

Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

Artikel **78.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die **Beamten für die** von ihnen angenommenen **Stellvertreter und Gehilfen** in weiterem Umfang als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haften. z. B. die Notare für ihre Vertreter und Gehilfen.

Artikel **79.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die zur amtlichen **Feststellung des Werthes von Grundstücken** bestellten **Sachverständigen** für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiterem Umfang als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haften. B. 88.

Artikel **80.** Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die **vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer** an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältniß, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das **Pfründenrecht.**

Artikel **81.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die **Uebertragbarkeit** der Ansprüche der im Artikel 80 Abs. 1 bezeichneten Personen auf **Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld** beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die **Aufrechnung** gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen. B. 12.

Artikel **82.** Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher **Vereine,** deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht. B. 175 Nr. 23. W. 137. Bd. 4.

Artikel **83.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Waldgenossenschaften.**

Artikel **84.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine **Religionsgesellschaft** oder eine **geistliche Gesellschaft** Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. wie zu § 45 B. G.-B.

Artikel **85.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

Artikel **86.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den **Erwerb von Rechten durch juristische Personen** beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werth von **mehr als fünftausend Mark** betreffen.[15]) Wird P. 6. 7. B. 7. ff. W. 140. Bd. 8.

[15]) Die Beschränkungen des Erwerbes seitens juristischer Personen bezwecken, den Gefahren vorzubeugen, welche übermäßige Anhäufung von Grundbesitz oder Kapitalvermögen in der Hand juristischer Personen („todte Hand") für das Gemeinwohl, oder allzuweit getriebene, auf die Förderung besonderer öffentlicher Zwecke abzielende Freigebigkeit der Einzelnen für das Wohl und Gedeihen der Familie haben kann. Unter den hier aufrecht erhaltenen Vorschriften der Landesgesetze treten namentlich hervor die gegen den Vermögenserwerb der kirchlichen Institute und frommen Stiftungen gerichteten sog. „Amortisationsgesetze", die Gesetze betr. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an sonstige Korporationen und juristische Personen, die Gesetze betreffend den Erwerb von unbeweglichen Gegenständen (entgeltlich oder unentgeltlich) durch juristische Personen des In- und Auslandes. — Für

die nach dem Landesgesetz zu einem Erwerb von Todes wegen erforderliche Genehmigung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfall ertheilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Artikel **87.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von **Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden** oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben können. Die Vorschriften des Artikel 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

P. 7. B. 10. Artikel **88.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den **Erwerb von Grundstücken durch Ausländer** von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Artikel **89.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete **Pfändung von Sachen,** mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von **Pfandgeld oder Ersatzgeld.**[16])

B. 89. B. II. 50. Bd. 6. Artikel **90.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs erfolgten **Sicherheitsleistung** ergeben.[17])

wie zu Art. 90 Einf.-Ges. Artikel **91.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der **Fiskus,** eine **Körperschaft, Stiftung** oder **Anstalt** des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als **Sicherungshypothek** eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

Artikel **92.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach

---

[16]) Es sind hiernach aufrecht erhalten die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit der **Privatpfändung** zum Schutze von Grundstücken und ihrer Erzeugnisse. Die Privatpfändung ist ein, erforderlichen Falls unter Anwendung von Gewalt, statthafter Akt der Selbsthilfe (vgl. § 229 B. G.-B. und Note 7 dazu unter B). — Für Preußen kommen in Betracht §§ 4 ff Feldpolizei-Ordnung vom 1./11. 47, Gesetz vom 13./4. 56, §§ 77 ff. Feld- und Forstpolizei-Ordnung vom 1./4. 80. — Die Pfändung von „Sachen" betrifft nicht blos Thiere, sondern auch Sachen, die eine Person bei sich führt, z. B. Kleidungsstücke u. s. w. Die Festnahme einer Person darf nur erfolgen, wenn dies nach § 127 Strafprozeß-Ordnung oder nach §§ 229, 230 B. G.-B. zulässig ist.

[17]) Es sind die Gesetze betreffend Amts- und Gewerbe-Kautionen gemeint. In Preußen sind die Amtskautionen durch Gesetz vom 7./3. 1898 zum größten Theil aufgehoben.

welchen **Zahlungen aus öffentlichen Kassen** an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.[18]) P. 11. B. 11. W. 142. Bd. 10. 11.

Artikel **93.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Fristen**, bis zu deren Ablauf **gemiethete Räume** bei Beendigung des Miethsverhältnisses **zu räumen** sind.[19])

Artikel **94.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen **Pfandleiher** und der **Pfandleihanstalten** betreffen.[20]) P. 41. B. 91. S. 51. Bd. 29.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns herauszugeben.

Artikel **95.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Gesinderecht** angehören.[21]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadenersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt. P. 14. B. 15 ff. W. 175.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.[22])

Ein **Züchtigungsrecht** steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber **nicht** zu.

Artikel **96.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden **Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-** oder **Auszugsvertrag**, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden. P. 15. 89. Nr. 5. B. 32 ff. B. II. 48. 116 ff. S. 31. Bd. 9

Artikel **97.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaates in ein **Staatsschuldbuch** und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln. P. 16. S. 52. S. II. 54.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

---

[18]) vgl. § 270 B. G.-B.

[19]) Für Preußen vgl. Ges. v. 30./6. 54, wo es der Festsetzung durch Ort polizei-Verordnung überlassen ist, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern.

[20]) Für Preußen vgl. Ges. v. 17./3. 81. Der Vorbehalt umfaßt auch den Geschäftsbetrieb der sogen. Rückkaufshändler (vgl. § 34 Abs. 2 Gewerbe-Ordnung).

[21]) Für Preußen vgl. Gesindeordnung v. 8./11. 1810. — Für die sogen. „Hausoffizianten" des preußischen A. L.-R. kommt in Zukunft in allen Beziehungen das Reichsrecht zur Anwendung, soweit nach preußischem Recht jene Personen nicht als eigentliches Gesinde aufzufassen sind.

[22]) vgl. Note 1. B. zu § 611.

Artikel **98.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher **Staatsschulden,** für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.

P. 7. § 1. 75. B. 109 ff. S. 5. W. 188.

Artikel **99.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **öffentlichen Sparkassen,** unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

P. 17. 18. B. 49 ff. 90. 175 Nr. 35. B. II. 7. 8. S. II. 11. 12. W. 176 ff.

Artikel **100.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei **Schuldverschreibungen auf den Inhaber,** die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Giltigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der in § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenschein nicht bestimmt ist.

wie zu Art. 100 Einf.-Ges.

Artikel **101.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten, die von ihnen ausgestellten, **auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben,** sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

B. 90. 111 ff. S. 5. W. 188.

Artikel **102.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Kraftloserklärung** und die **Zahlungssperre** in Ansehung der im § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

Artikel **103.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat, sowie Verbände und Anstalten, die **auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet** sind, **Ersatz** der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von demjenigen **verlangen** können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig[23]) waren.

P. 8 § 1. Nr. 4. B. 125. S. 2 W. 141.

Artikel **104.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf **Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten** eines Verfahrens.

B. 58. 59.

Artikel **105.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der **Unternehmer des Eisenbahnbetriebs** oder eines **anderen** mit gemeiner Gefahr verbundenen **Betriebs**[24]) für den aus dem Betrieb entstehenden **Schaden** in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist.[25])

---

[23]) Der Vorbehalt betrifft insbesondere das Verhältniß der Armen-Verbände zu den nach §§ 1360 f., 1578, 1708, 1601 ff. B. G.-B. unterhaltspflichtigen Ehegatten und Verwandten des im Wege der Armenpflege Unterstützten.

[24]) z. B. elektrische Kraftübertragung.

[25]) Für Preußen vgl. § 25 Eisenbahngesetz vom 3. 11. 38 mit dem ergänzenden Gesetz v. 3. 5. 69, wonach eine vom „Verschulden" unabhängige

Artikel **106.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein **dem öffentlichen Gebrauch dienendes Grundstück** zu einer Anlage oder zu einem Betrieb benutzt werden darf,[26]) der **Unternehmer** der Anlage oder des Betriebs für den **Schaden** verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauch des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird. B. 58. 59.

Artikel **107.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum **Ersatz des Schadens**, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein **zum Schutze von Grundstücken** erlassenes **Strafgesetz** verursacht wird.[27])

Artikel **108.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum **Ersatz des Schadens**, der bei einer **Zusammenrottung**, einem **Auflauf** oder einem **Aufruhr** entsteht.[28]) B. 142.

Artikel **109.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache**, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende **Entschädigung** finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.[29]) P. 12 § 1. 22. B. 139. S. 18 ff. W. 209.

Artikel **110.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß **zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt** werden, die Rechte an den betheiligten Grundstücken regeln.

Artikel **111.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche **im öffentlichen Interesse das Eigenthum** in Ansehung **thatsächlicher** Verfügungen **beschränken.**[30])

Artikel **112.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung **der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen** gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit **(Bahneinheit)**, über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandtheile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandtheilen der Bahneinheit zusteht.

Artikel **113.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Zusammenlegung von Grundstücken**, über die **Gemeinheitstheilung**, die **Regulirung der Wege**, die Ordnung der **gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse** sowie über die **Ablösung, Umwandlung** oder **Einschränkung** von **Dienstbarkeiten** und **Reallasten.** Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben oder welche sich P. 31. B. 85. W. 211.

Haftpflicht für Beschädigung von Sachen anerkannt ist, während das Reichs-Haftpflichtgesetz v. 7. 6. 71 (vgl. oben Art. 42) nur die Beschädigung von Personen betrifft.

[26]) z. B. wenn öffentliche Straßen zu Eisenbahnbetrieben benutzt werden.

[27]) Der Art. beruht auf ähnlichen Erwägungen wie Art. 89 und hat in erster Linie den Schutz von Feld- und Forstgrundstücken im Auge.

[28]) Für Preußen vgl. § 11 Verordnung v. 17. 8. 35 und Ges. v. 11. 3. 50.

[29]) Der Art. betrifft die Landes-Enteignungsgesetze. Für Preußen vgl. insbesondere das Ges. v. 11. 6. 74.

[30]) In „thatsächlicher" Beziehung, z. B. durch Forstordnungen, Bauordnungen u. s. w. Ueber die landesgesetzlichen Beschränkungen in „rechtlicher" Beziehung vgl. die Art. 115, 116, 117, 119, 124. Der Art. 111 enthält eine Durchbrechung des in § 903 B.-G.-B. aufgestellten Grundsatzes.

auf den Erwerb des Eigenthums, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.[31])

P. 22. B. 128. Artikel **114.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden **Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten** zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

P. 30. 31. B. 85. 86. Bd. 12. 26. Artikel **115.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen **Grunddienstbarkeiten** oder beschränkten **persönlichen Dienstbarkeiten** oder mit **Reallasten untersagen oder beschränken,** sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

Artikel **116.** Die in den Artikeln 113 bis 115 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916, 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden **Geldrenten** und auf die in den §§ 1021, 1022 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten **Unterhaltungspflichten.**

Artikel **117.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die **Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Werthgrenze hinaus** untersagen.[32])

P. 32. W. 213. Bd. 27. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer **unkündbaren Hypothek oder Grundschuld** untersagen oder die **Ausschließung des Kündigungsrechts** des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeit zulassen.

P. 21. S. 30. Artikel **118.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche eine Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines **zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehns** zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen.[33]) Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel **119.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche:

W. 172 ff. 1. die **Veräußerung eines Grundstücks beschränken;**
2. die **Theilung** eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, **untersagen oder beschränken;**

S. 7 ff. S. II. 13 ff. 3. die nach § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige **Vereinigung mehrerer Grundstücke** oder die nach § 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige **Zuschreibung** eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück **untersagen oder beschränken.**

Artikel **120.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der **Veräußerung eines Theils eines Grundstücks** dieser **Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit** wird,

---

[31]) Der Vorbehalt des Art. 113 betrifft das sogen. „Agrarrecht".
[32]) sogen. „Verschuldungsgrenze".
[33]) sogen. „Meliorationsdarlehne".

wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten **unschädlich** ist.[34] P. 19. 20. 31. S. 21 ff. S. II. 20 ff.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:[35]

1. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilt wird;
2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist;
3. in den Fällen des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 52 dieses Gesetzes der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruch zustehenden Rechte befreit wird.

Artikel **121.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Fall der Theilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer **Reallast** belasteten Grundstücks nur ein Theil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers dieses Theiles die übrigen Theile mit gleichartigen Reallasten belastet werden. P. 31.

Artikel **122.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der **auf der Grenze** oder **auf dem Nachbargrundstücke** stehenden **Obstbäume** abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen. B. 72. W. 229 ff. 239. 241 ff.

Artikel **123.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des **Nothwegs** zum Zweck der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.

Artikel **124.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigenthum an Grundstücken **zu Gunsten der Nachbarn** noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten **Beschränkungen** unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.[36] P. 23. 24. B. 62-80. W. 217-254. Bd. 13-24.

Artikel **125.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung auf **Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-** und ähnliche **Verkehrsunternehmungen** erstrecken. B. 59. 80. S. 28. W. 218.

Artikel **126.** Durch Landesgesetz kann das dem Staate an einem Grundstück zustehende Eigenthum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

Artikel **127.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Uebertragung des Eigenthums an einem **Grundstücke**, das **im Grundbuche nicht eingetragen** ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht. P. 27. B. 83. W. 212. Bd. 25.

Artikel **128.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer **Dienstbarkeit** an einem Grundstücke, B. 84 W. 212.

---

[34]) sogen. „Unschädlichkeitsatteste", auf Grund deren im Falle der Abschreibung kleiner Parzellen eines Grundstücks die Parzellen aus der Haft für die auf dem Grundstücke lastenden Hypotheken, Grundschulden, Reallasten u. s. w. ohne Zustimmung der Berechtigten ausscheiden. Für Preußen vgl. insbesondere Ges. v. 3. 3. 50, 27. 6. 60. — [35]) d. h. auf Grund eines behördlichen „Unschädlichkeitsattestes". — [36]) vgl. §§ 907 ff., 923 B. G.-B. und für Preußen die nach Art. 89 Nr. 1[b] des Ausführungs-Ges. aufrecht erhaltenen Vorschriften des Tit. 8 Th. I Allg. Ldr.

das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.

Artikel **129.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur **Aneignung** eines nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **aufgegebenen Grundstücks** an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht.

Artikel **130.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur **Aneignung** der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen **Tauben.**[37])

Artikel **131.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der **Miteigenthümer** eines mit einem
B. II. 42. **Gebäude** versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Theiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältniß näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749 bis 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigenthümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.

Artikel **132.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Kirchenbaulast** und die **Schulbaulast.**

Artikel **133.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur **Benutzung eines Platzes** in einem dem öffentlichen **Gottesdienste gewidmeten Gebäude** oder auf einer öffentlichen **Begräbnißstätte.**[38])

S. 49. Artikel **134.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **die religiöse Erziehung der Kinder.**[39])

S. 50. Artikel **135.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über
S. II. 48. die **Zwangserziehung Minderjähriger.** Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer in den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des sittlichen Verderbens nothwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

P. 78. Artikel **136.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,
B. 100. nach welchen
S. 37 ff. 1. der **Vorstand** einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden
S. II. 37. **Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt** oder ein **Beamter** alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines **Vormundes** für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;

---

[37]) Für Preußen vgl. den noch geltenden § 40 der Feldpolizeiordnung vom 1. 11. 47.

[38]) Für Preußen vgl. §§ 676 ff. II. 11 A.-L.-R.

[39]) Für Preußen vgl. §§ 77, 78, 81—84, 642 II. 2 A.-L.-R., ferner Deklaration vom 21. 11. 1803. Kab.-Ordre vom 17. 8. 1825.

2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Fall einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

Artikel **137.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der **Ertragswerth eines Landguts** festzustellen ist. P. 83. B. 103. Bd. 35.

Artikel **138.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Fall des § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **an Stelle des Fiskus** eine **Körperschaft, Stiftung** oder **Anstalt** des öffentlichen Rechtes **gesetzlicher Erbe** ist. B. 101. 102. S. 42 ff.

Artikel **139.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem **Fiskus** oder einer anderen **juristischen Person** in Ansehung des **Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person** ein Erbrecht, ein Pflichttheilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht. B. 101. 102. S. 42 ff.

Artikel **140.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines **Nachlaßverzeichnisses** sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen **Sicherungsmaßregeln,** insbesondere die Anlegung von **Siegeln,** von **Amtswegen** anordnen kann oder soll. P. 79.

Artikel **141.** Die Landesgesetze können bestimmen, daß für die **Beurkundung von Rechtsgeschäften,** die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher **oder** notarieller Beurkundung bedürfen, **entweder nur die Gerichte** oder **nur die Notare** zuständig sind.[40] Preuß. Ges. üb. d. freiw. Gerichtsb. Art. 31 ff. B. III. 1 ff. S. IV. 36 ff. W. 33 ff. 94 ff. 105 ff. 123. 124. Bd. II. 34 ff.

Artikel **142.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaates liegenden **Grundstücke** bestimmen, daß für die **Beurkundung** des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen **außer den Gerichten und Notaren** auch **andere Behörden und Beamte** zuständig sind. P. 12. 26. B. 81. 82. W. 33.

Artikel **143.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden **Grundstücke** bestimmen, daß die **Einigung** der Parteien[41] in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **außer** vor dem **Grundbuchamt** auch vor **Gericht,** vor einem **Notar,** vor einer **anderen Behörde** oder vor einem **anderen Beamten** erklärt werden kann. P. 26. B. 81. 82. S. 13. W. 34. 38.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit

---

[40] vgl. §§ 167—184, 191, 200 Reichsges. vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

[41] Die „Auflassung".

beider Theile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

P.76. S1.85. S.4. S.IV. 101 ff. W. 143 ff. Bd. 37.

Artikel **144.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der **Hinterlegungsstellen.** Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

Artikel **145.** Die Landesgesetze können über die **Hinterlegung** nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amts wegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

wie zu Art. 144 Einf.-Gesetz und Sächsische Verordng. v. 25. 7. 99. §§ 64 ff.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Artikel **146.** Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die **Hinterlegungsstellen** auch **andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten** anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Preuß. Ges. üb. d. freiw. Gerichtsb. Art. 19 ff. 104 ff. B. 2. 104 ff. B.II. 143 ff. S.IV. 14. 96 ff. W. 41 ff. 71 ff. Bd. II. 43 ff.

Artikel **147.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem **Vormundschaftsgericht** oder dem **Nachlaßgericht** obliegenden Verrichtungen **andere als gerichtliche Behörden** zuständig sind.[42])

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

Artikel **148.** Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des **Inventars** ausschließen.

S. 46.

Artikel **149.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der **Errichtung einer Verfügung von Todes wegen** der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte **Urkundsperson** zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

P. 80. S. 47. Bd. II. 38. 39.

Artikel **150.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.

Artikel **151.** Durch die Vorschriften der §§ 2234 bis 2245, 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 149 dieses Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung **gerichtlicher**

---

[42]) vgl. Reichsges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 35 ff., 72 ff.

oder notariellen Urkunden nicht berührt. Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Giltigkeit der Verfügung von Todeswegen.

Artikel **152.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die **nicht nach** den Vorschriften der **Civilprozeßordnung** zu erledigenden **Rechtsstreitigkeiten** die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die **Klageerhebung** und an die **Rechtshängigkeit** geknüpften Wirkungen eintreten.[43]) Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

wie zu Art. 55 Einf.-Ges. u. B. II.

Uebergangsvorschriften.[1])

Artikel **153.** Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit einem **Volljährigen** gleich.

Artikel **154.** Wer nach den französischen oder nach den badischen Gesetzen emanzipirt oder aus der Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, andernfalls einem Minderjährigen gleich.

Artikel **155.** Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **wegen Geisteskrankheit entmündigt** ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.[2])

Artikel **156.** Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **wegen Verschwendung entmündigt** ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich.[3])

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

Artikel **157.** Die Vorschriften der französischen und badischen Gesetze über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden.

Artikel **158.** Die **Wirkungen** einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten **Todeserklärung** bestimmen sich nach den **bisherigen** Gesetzen, **soweit** sich **nicht** aus den Artikeln 159, 160 ein **Anderes** ergiebt.

Artikel **159.** Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für todt erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe eingehen, auch wenn die

---

[43]) Für Preußen vgl. z. B. §§ 37 ff. des Ges. über das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten v 18. 2. 80.

[1]) **vgl. Vorbemerkung** Seite 600 unter d und **Note 1** letzter Absatz **zu Art. 55.**

[2]) d. h. er ist „geschäftsunfähig" § 104 Nr. 3 B. G.-B.

[3]) §§ 114, 106 ff. B. G.-B.

Wiederverheirathung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel **160.** Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Folge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienraths endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung

B. II. 107 ff. Artikel **161.** Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **anhängiges Verfahren,** das eine **Todeserklärung,** eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgiltige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Fall der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 159, 160 Anwendung.

Artikel **162.** Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 161 Abs. 2 zulässige endgiltige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

Artikel **163.** Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden **juristischen Personen** finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25 bis 53, 85 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein Anderes ergiebt.

Artikel **164.** In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

B. 175 Nr. 23. B. II. 1. 2. Artikel **165.** In Kraft bleiben die Vorschriften der bayrischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrirten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.

S. 53. S. II. 56. Artikel **166.** In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

Artikel **167.** In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden **landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten** betreffen. P. 17. § 2. 73. 74.

Artikel **168.** Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende **Verfügungsbeschränkung** bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.[4])

Artikel **169.** Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die **Verjährung** finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung.[5]) Der Beginn[6]) sowie die Hemmung[7]) und Unterbrechung[8]) der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.[9])

Artikel **170.** Für ein **Schuldverhältniß, das vor** dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs **entstanden** ist, bleiben die **bisherigen Gesetze** maßgebend.[10])

Artikel **171.** Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes **MiethS-, Pacht- oder Dienstverhältniß** bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[11]) B. II 5. 6.

---

[4]) vgl. §§ 892 ff. 932 ff.

[5]) Eine vor dem 1. Januar 1900 nach dem bis dahin geltenden Rechte vollendete Verjährung ist wirksam, selbst wenn im B. G.-B. eine längere Verjährungsfrist bestimmt und diese noch nicht abgelaufen ist. — Eine nach dem 1. Januar 1900 beginnende Verjährung bemißt sich, selbst wenn der betreffende Anspruch vor dem 1. Januar 1900 entstanden ist, lediglich nach dem B. G.-B. — Der Art. 169 handelt von den vor dem 1. Januar 1900 begonnenen, aber am 1. Januar 1900 noch nicht vollendeten, also den am 1. Januar 1900 „laufenden" Verjährungen. — Ueber „Ersitzung" vgl. Art. 185.

[6]) vgl. §§ 198—201 B. G.-B. [7]) vgl. §§ 202—207 B. G.-B.

[8]) vgl. §§ 208—219 B. G.-B.

[9]) Beispiele. Die Verjährung eines nach dem bisherigen Rechte in 4 Jahren verjährenden Anspruchs hat am 1. Januar 1899 begonnen, das B. G.-B. setzt die Verjährungsfrist auf 2 Jahre herab; in diesem Falle läuft die Verjährung am 31. Dezember 1901 ab (Art. 169, Abs. 2, Satz 1). — Die Verjährung eines nach dem bisherigen Rechte in 4 Jahren verjährenden Anspruchs hat am 1. Januar 1897 begonnen, das B. G.-B. setzt die Verjährungsfrist auf 2 Jahre herab; in diesem Falle läuft die Verjährung am 31. Dezember 1900 ab (Art. 169, Abs. 2, Satz 2).

[10]) Ausnahmen von Art. 170 enthalten die Art. 171, 172, wonach dem B. G.-B. in gewissem Umfange rückwirkende Kraft beigelegt wird. — Ueber die erbrechtlichen Schuldverhältnisse vgl. Art. 213 ff.

[11]) Bei der großen Zahl und Bedeutung der hier genannten Verträge erschien es im öffentlichen Interesse wünschenswerth, eine längere Geltung des alten Rechtes möglichst abzuschneiden. Der Sinn des Art. 171 ist folgender: Vor dem 1. Januar 1900 geschlossene „MiethS-, Pacht- und Dienst-Verträge" gelten so lange, als die betreffenden Verträge dies festsetzen oder (in Ermangelung einer Vereinbarung über die Dauer des MiethS-, Pacht- oder Dienstverhältnisses) das alte Gesetz bestimmt, und sind, wie alle anderen Schuldverhältnisse, gemäß Art. 170 noch so lange nach dem alten Recht zu beurtheilen. Wenn aber das MiethS-, Pacht- oder Dienst-

Artikel **172.** Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **vermiethet** oder **verpachtet** war, **nach** dieser
B. II. 6. Zeit **veräußert** oder **mit einem Rechte belastet**, so hat der Miether oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte.[12]) Weitergehende Rechte des Miethers oder des Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 171.

B. II. 43 113 ff. Artikel **173.** Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende **Gemeinschaft nach Bruchtheilen** finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[13])

wie zu Art. 100 Einf.-Ges. Artikel **174.** Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten **Schuldverschreibungen auf den Inhaber** die Vorschriften der §§ 798 bis 800, 802, 804 und des § 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach den bisherigen Gesetzen.

wie zu Art. 100 Einf.-Ges. Artikel **175.** Für **Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine**, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes **Inhaberpapier** ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

---

verhältniß nach dem 1. Januar 1900 nicht für den ersten Termin gekündigt wird, für den eine Kündigung vertragsmäßig oder nach dem alten Gesetz zuerst zulässig ist, gelten von diesem Termin an die Vorschriften des B. G.-B., soweit der Miethe-, Pacht- oder Dienstvertrag nichts anderes bestimmt. Beispiel: A. miethet von B. am 1. Oktober 1899 durch gültigen Vertrag eine Wohnung auf 3 Jahre bis 1. Oktober 1902 mit der Bestimmung, daß, wenn bis 1. April 1902 von keiner Seite eine Kündigung erfolgt, der Vertrag auf weitere 3 Jahre bis 1. Oktober 1905 gelten soll. Hier ist das Miethsverhältniß bis 1. Oktober 1902 in allen Beziehungen nach dem alten Recht zu beurtheilen. Wenn aber keine Partei vor 1. April 1902 zum 1. Oktober 1902 kündigt, so unterliegen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien vom 1. Oktober 1902 den Vorschriften des B. G.-B., sofern und soweit diese Rechte und Pflichten nicht im Vertrage besonders geregelt sind; es finden also z. B. die Vorschriften über das Pfandrecht des Vermiethers, §§ 559 ff. B. G.-B., über welche die Miethsverträge in der Regel keine besondere Bestimmung enthalten, vom 1. Oktober 1902 Anwendung; es muß ferner die Vertragserneuerung über den 1. Oktober 1902 hinaus gemäß §§ 566, 580 B. G.-B. schriftlich sein, selbst wenn dies nach dem alten Recht nicht nöthig gewesen wäre. Anderes Beispiel: Ein junger Mann in Berlin miethet ein möblirtes Zimmer am 1. Dezember 1899 gegen monatliche Miethszahlung. Wenn weder er noch sein Wirth am 15. Januar 1900 kündigen, unterliegt das Miethsverhältniß vom 1. Februar 1900 den Vorschriften des B. G.-B.; bis dahin ist es nach dem alten Recht zu beurtheilen. — Eine Hausfrau in Graudenz miethet im September 1899 ein Dienstmädchen, welches den Dienst am 1. Oktober 1899 antritt; wenn von keiner Seite das Dienstverhältniß am 15. Februar 1900 gekündigt wird, unterliegt es vom 1. April 1900 nicht blos den Bestimmungen der in Kraft bleibenden preußischen Gesindeordnung, sondern auch den in Art. 95 Einf.-Ges. (vgl. denselben und die Noten dazu) bezeichneten Vorschriften des B. G.-B.

[12]) vgl. §§ 571 ff., 577, 581 Abs. 2 B. G.-B. Art. 172 unterwirft also die am 1. Januar 1900 bestehenden Mieths- und Pachtverhältnisse dem Grundsatze: „Kauf bricht nicht Miethe (Pacht)."

[13]) vgl. §§ 741 ff. B. G.-B.

Artikel **176.** Die **Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber** findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs **nicht mehr** statt. Eine **vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert** mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs **ihre Wirkung.** wie zu Art. 100 Einf. Ges. P. 75. § 2. S. II. 12.

Artikel **177.** Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für vorher ausgegebene **Urkunden der in § 808 des** Bürgerlichen Gesetzbuchs **bezeichneten Art,** sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808 Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 102 Abs. 2 dieses Gesetzes. wie zu Art. 100. 102. Einf.-Ges. u. P. 75 § 2. B. 109. ff.

Artikel **178.** Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das die **Kraftloserklärung** einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder die **Zahlungssperre** für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung. wie zu Art. 100. 102. Einf.-Ges. u. B. II. 7.

Artikel **179.** Hat ein **Anspruch aus einem Schuldverhältniß** nach den bisherigen Gesetzen durch **Eintragung in ein öffentliches Buch** Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel **180.** Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes **Besitzverhältniß** finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Artikel 191, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel **181.** Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende **Eigenthum** finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum an einer Sache Mehreren nicht nach Bruchtheilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigenthum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

Artikel **182.** Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende **Stockwerkseigenthum** bleibt bestehen. Das Rechtsverhältniß der Betheiligten untereinander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. B. II. 42.

Artikel **183.** Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit **Wald** bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstück stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft. B. 71. 75. B. II. 9. W. 240. 245. Bd. 17.

Artikel **184.** **Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht** zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **belastet** ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Rang bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 192 bis 195 ein anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten jedoch für ein **Erbbaurecht** die Vorschriften des § 1017, für eine **Grunddienstbarkeit** die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. P. 22. B. II. 10 ff. 11. ff.

Artikel **185.** Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die **Ersitzung des Eigenthums oder Nießbrauchs** an einer **beweglichen** Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende Anwendung.

Artikel **186.** Das Verfahren, in welchem die **Anlegung der Grundbücher** erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.[14])

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirk gehörenden Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuch haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

Artikel **187.** Eine **Grunddienstbarkeit**, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

P. 22. B. II. 10 ff. 44 ff.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.[15])

B. II. 121. 122.

Artikel **188.** Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß **gesetzliche Pfandrechte**, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß **Miethsrechte** und **Pachtrechte**, welche zu der im Absatz 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstück bestehen, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

Artikel **189.** **Der Erwerb und Verlust des Eigenthums** sowie die **Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen**

---

[14]) Der Rechtszustand in Ansehung des Liegenschafts-Verkehrs war bisher in Deutschland ein sehr verschiedener (vgl. die Note 1 vor § 873, Seite 263). Streng genommen bestand bisher eine Grundbucheinrichtung im Sinne des B. G.-B. und der Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nirgends. Innerhalb eines jeden Bezirks tritt die Reichs-Grundbuchordnung (vgl. § 82 derselben) erst mit dem Zeitpunkte in Kraft, mit dem für den betreffenden Bezirk das Grundbuch „als angelegt anzusehen" ist, welcher Zeitpunkt durch landesherrliche Verordnung bestimmt wird.

Die Reichs-Grundbuchordnung enthält bezüglich des Grundbuchwesens in ihren §§ 83 bis 102 eine so große Anzahl von Vorbehalten für die Landesgesetzgebung, für landesherrliche Verordnungen und Bestimmungen der Landesjustizverwaltung, daß man sagen kann, die Reichsgesetzgebung (B. G.-B. und Grundb.-Ordnung) enthält für das Grundbuchwesen (Anlegung und Einrichtung der Grundbücher sowie Verfahren in Grundbuchsachen) nur den gemeinschaftlichen Unterbau, der Ausbau im Einzelnen ist den einzelnen Staaten überlassen. Von Wichtigkeit für Preußen und diejenigen anderen Staaten, welche bereits eine mit dem B. G.-B. und der Reichs-Grundbuchordnung im Wesentlichen übereinstimmende Grundbuch-Einrichtung haben, ist der § 87 Reichs-Grundb.-Ordnung, wonach auch ohne vorausgehendes Anlegungs-Verfahren durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden kann, daß bisher geführte Bücher „als Grundbuch gelten sollen". Es steht zu erwarten, daß die gesammten Vorschriften betr. das Grundbuchwesen für jeden Staat in besonderen übersichtlichen Sammlungen erscheinen werden.

[15]) Zu Art. 187 vgl. die Noten 1 und 2 vor § 1018 B. G.-B. Seite 297, 298, vgl. ferner §§ 892 ff. B. G.-B. und Art. 128, 191 Einf.-Ges.

Rechtes an einem Grundstück oder eines **Rechtes an einem solchen Recht** erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr begründet werden. P. 25. 33. 40. B. 177. B. II. 10 ff. 39 ff. 57-60. 113 ff. W. 214 ff. Bd. 40.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ersitzung die Vorschriften des Artikels 169 entsprechende Anwendung.

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

Artikel **190.** Das nach § 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches **dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht** erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Artikels 129 findet entsprechende Anwendung.

Artikel **191.** Die bisherigen Gesetze über den **Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit** oder einer **beschränkten persönlichen Dienstbarkeit** finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist. P. 28. B. II. 45.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, so lange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 128 oder Artikel 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Artikel **192.** Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück bestehendes **Pfandrecht** gilt von dieser Zeit an als eine **Hypothek,** für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.[16]) Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek. P. 33. B. II. 49. W. 214 ff. Bd. 40.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.

Artikel **193.** Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein **Pfandrecht,** welches nach Artikel 192 nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. P. 33. W. 214 ff. Bd. 40.

Artikel **194.** Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Artikel 192 bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, P. 33. B. II. 58. 59. W. 214 ff. Bd. 40.

[16]) Gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des B. G.-B. §§ 1113 ff., 1116 ff.

in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes und Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

P. 34. Artikel **195.** Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende **Grundschuld** gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Artikels 192 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll, und daß eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

P. 40. W. 208. Bayrisches Ausf.-Ges. z. Grundb.-Ordnung Art. 17. Artikel **196.** Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstück bestehendes **vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht** die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden.

Artikel **197.** In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein nicht unter den Artikel 63 fallendes **bäuerliches Nutzungsrecht** besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

Artikel **198.** Die **Giltigkeit** einer **vor** dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen **Ehe** bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungiltige Ehe ist als von Anfang an giltig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten miteinander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungiltigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungiltigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gleich.

Artikel **199.** Die **persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander,**[17]) insbesondere die gegenseitige **Unterhaltspflicht,** bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

P. 44-67. B.II.19-31. 51.62-104. 124-140. S. 34. W.260-264. Bd. 41. 42. Artikel **200.** **Für den Güterstand** einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **bestehenden Ehe** bleiben die **bisherigen Gesetze** maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die **erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes** und von den Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.[18])

---

[17]) Insbesondere die hausherrliche Gewalt des Ehemannes, das Recht und die Pflicht der Ehefrau, dem Hauswesen vorzustehen, die Verpflichtung der Frau zu häuslichen Arbeiten, das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehemannes für diesen zu besorgen (§§ 1353—1362 B. G.-B.)

[18]) Art. 200 enthält eine für die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens besonders wichtige Uebergangsvorschrift. Vgl. dazu das in der Vor-

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes kann durch **Ehevertrag**[19]) **auch dann** getroffen werden, wenn nach den **bisherigen** Gesetzen ein Ehevertrag **unzulässig** sein würde.[20])

Soweit die **Ehefrau** nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen in Folge des Güterstandes oder der Ehe **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt** ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, **so lange der bisherige Güterstand** besteht.[21])

Artikel **201.** Die **Scheidung** und die **Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft** erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.[22])

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.[23]) [24])

Artikel **202.** Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen **Trennung von Tisch und Bett,** auf welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

Artikel **203.** Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen **ehelichen Kinde** bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.[25]) Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat. P. 69. S. 35. W. 262. 263.

---

bemerkung Seite 374 unter VIII Gesagte. Gemäß Art. 218 Einf.-Ges. ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, den Uebergang aus dem nach Art. 200 für die bestehenden Ehen aufrecht erhaltenen bisherigen ehelichen Güterrecht zu dem Güterrecht des B. G.-B. zu beschleunigen.

19) Gemäß den Vorschriften des B. G.-B.

20) Es können also z. B. in Preußen Eheleute, die nach dem betreffenden Provinzialrechte in Gütergemeinschaft leben, nach dem 1. Januar 1900 durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausschließen (was sie sonst nur vor der Heirath durften) und eine nach den Vorschriften des B. G.-B. zulässige Regelung ihres Güterstandes herbeiführen.

21) Das B. G.-B. geht davon aus, daß die Ehefrau in Folge der Ehe einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht unterliegt. Vgl. die Vorbemerkung Seite 374 unter VII.

22) Die §§ 1564 ff. B. G.-B. treten also für die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen sofort in Kraft, und zwar auch in den am 1. Januar 1900 anhängigen Ehescheidungsprozessen.

23) denn von einer „Verfehlung" im Sinne des Ehescheidungsrechtes kann man nur sprechen, wenn der betreffende Ehegatte wissen konnte, daß seine Handlung geeignet sei, den Bestand der Ehe in Frage zu stellen.

24) Für die „Vermögens-Auseinandersetzung" zwischen geschiedenen Eheleuten, die vor dem 1. Januar 1900 geheirathet haben, ist das bisherige Recht nach Maßgabe des Art. 200 maßgebend, denn die Auseinandersetzung untersteht dem Güterrecht, nicht dem Scheidungsrecht, wenn sie auch durch letzteres beeinflußt wird.

Auf Ehegatten, welche vor dem 1. Januar 1900 geschieden sind, finden die §§ 1577—1584 B. G.-B. keine Anwendung.

Ueber die rechtliche Stellung der Kinder aus einer vor dem 1. Januar 1900 geschiedenen Ehe vgl. Art. 206.

25) z. B. § 1617, 1305 ff, ferner über die Unterhaltspflicht §§ 1601 ff u. s. w. Die §§ 1620 ff über die Aussteuerpflicht gelten nur für die nach dem 1. Januar 1900 eingegangenen Ehen der Töchter.

wie zu Art. 203 Einf. Ges.

Artikel **204.** Ist der **Vater** oder die **Mutter** zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes **durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt**, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der ständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.

wie zu Art. 203 Einf.-Ges.

Artikel **205.** Hat der **Vater** vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze **die Mutter** von der Vormundschaft über das Kind **ausgeschlossen** oder der Mutter einen **Beistand** zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel **206.** Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine **Ehe geschieden** oder infolge der **Todeserklärung eines der Ehegatten** aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das **Recht und die Pflicht der Eltern**, für die Person der gemeinschaftlichen **Kinder** zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen; die Vorschriften des § 1635 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und des § 1636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden jedoch Anwendung.

Artikel **207.** Inwieweit die **Kinder** aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen **nichtigen oder ungiltigen Ehe** als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

P. 71. S. 36.

Artikel **208.** Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen **unehelichen Kindes** bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften;[26]) für die Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die **Unterhaltspflicht des Vaters** bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend.[27])[28])

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stelle eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind.

---

[26]) Es finden also im Verhältniß zur Mutter die §§ 1705—1707 vom 1. Januar 1900 Anwendung, was z. B. für Preußen die wichtige Neuerung bringt, daß alle am 1. Januar 1900 lebenden unehelichen Kinder in die Familie ihrer Mutter eintreten.

[27]) In Preußen hat also z. B. der Erzeuger das Recht, das vor dem 1. Januar 1900 geborene, über 4 Jahre alte Kind selbst in Erziehung und Pflege zu nehmen, statt Alimente zu zahlen, welches Recht er nach dem B. G.-B. nicht mehr hat.

[28]) Die Rechte der unehelichen Mutter gegenüber dem Schwängerer (Entbindungskosten u. s. w.) bestimmen sich nach dem zur Zeit der Entbindung geltenden Rechte.

Artikel **209.** Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs **legitimirtes** oder **an Kindesstatt angenommenes Kind** die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. B. II. 105. 141.

Artikel **210.** Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende **Vormundschaft** oder **Pflegschaft** finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[29]) Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft. P. 69. § 3. 75. § 2.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte.[30]) Das Gleiche gilt im Geltungsbereich der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrath und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

Artikel **211.** Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Artikel **212.** In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von **Mündelgeld** für geeignet erklärt sind. wie zu §§ 1807. 1808. B. G.-B.

Artikel **213.** Für die **erbrechtlichen Verhältnisse** bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend.[31]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren. wie zu Art. 200 Einf.-Ges., ferner B. II. 142 ff. Bayr. Notariats-Ges. v. 9. 6. 99. W. 92.

Artikel **214.** Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte **Errichtung** oder **Aufhebung** einer **Verfügung von Todes wegen**

---

[29]) Hieraus folgt, daß die am 1. Januar 1900 bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften, welche den Voraussetzungen des B. G.-B. nicht entsprechen, mit dem 1. Januar 1900 kraft Gesetzes beendigt werden. Es gilt dies namentlich von allen **Vormundschaften über Minderjährige,** welche noch eine **Mutter** haben und deshalb gemäß § 1684 B. G.-B. unter die „elterliche Gewalt" der Mutter treten (vgl. die Vorbemerkung Seite 451 unter I und Seite 424 unter c).

Aus Abs. 1 Satz 1 des Art. 210 folgt ferner, daß, wenn Vormündern oder Pflegern nach dem bisherigen Recht durch Verfügung der Eltern u. s. w. größere Befugnisse (Befreiungen) eingeräumt waren, als das B. G.-B. zuläßt (§§ 1852 bis 1857, 1917), diese Befreiungen nur insoweit gelten, als dies das B. G.-B. zuläßt.

[30]) Selbstverständlich erlischt das Amt der bisherigen Vormünder und Pfleger am 1. Januar 1900, wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft selbst an diesem Tage gemäß dem in Note 29 Gesagten endigt.

[31]) Die vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen Erbfälle sind also nach den bisherigen Gesetzen, die vom 1. Januar 1900 an eintretenden nach den Bestimmungen des B. G.-B. zu ordnen. Hervorzuheben ist jedoch, daß die Wirkungen des ehelichen Güterstandes auf die „erbrechtlichen" Verhältnisse der am 1. Januar 1900 bereits verheiratheten Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden, daß also die im ehelichen Güterstande vor dem 1. Januar 1900 begründeten Erbrechte auch in Zukunft bestehen bleiben (vgl. Art. 200).

Die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung untersteht, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, dem bisherigen Rechte, wenn er später stirbt, dem B. G.-B. Ueber die Errichtung und Aufhebung letztwilliger Verfügungen vgl. Art. 214.

wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.[32])

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem **Erbvertrag** oder einem **gemeinschaftlichen Testament**, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist.

Artikel **215.** Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die **Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen** erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Die Vorschriften des § 2230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

Artikel **216.** Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser **ritterschaftlicher Familien** bei der Ordnung der Erbfolge in ihrem Nachlaß durch das Pflichttheilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht.

Artikel **217.** Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung eines **Erbverzichtsvertrages** sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

Artikel **218.** Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die bisherigen **Landesgesetze** maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz auch geändert werden.[33])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. August 1896.

Wilhelm.

(L. S.)

Fürst zu Hohenlohe.

---

[32]) Es ist also die formelle Gültigkeit eines vor dem 1. Januar 1900 errichteten Testaments oder Erbvertrages nach dem bisherigen Recht zu beurtheilen. „Kodizille", welche in einem vor dem 1. Januar 1900 errichteten Testamente „vorbehalten" wurden, müssen, wenn sie nach dem 1. Januar 1900 errichtet werden, in den vom B. G.-B. vorgeschriebenen Formen errichtet werden.

[33]) Die Vorschrift soll die Ueberleitung des alten Rechts in das neue erleichtern. Vgl. z. B. Note 18.

Sach-Register.

Die Zahlen ohne weiteren Zusatz geben die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs an.

Die Zahlen, denen ein E voransteht, beziehen sich auf die Artikel des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Zahlen, denen ein S voransteht, bezeichnen die Seiten des Buches.

A

Abfindung Dritter bei Vermögens- oder Gutsübernahme 330, — bei Körperverletzungen 843, — des geschiedenen Ehegatten 1580, — des unehelichen Kindes 1712, 1714.

Abgaben 436, 546, 1385, 2379, E 104.

Abhanden gekommene Inhaberpapiere 799 f., — Hypothekenbriefe 1162, — sonstige Sachen 935, 1006, 1007.

Abkömmlinge 1589 ff., — wenn sie Unterhalt gewähren oder empfangen 685, — bei der Eheschließung 1310, — bei der Gütergemeinschaft 1483 ff., 1511 ff., — Unterhaltspflicht u. Unterhaltsanspruch 1601 ff., 1606 ff., — gesetzliches Erbrecht 1924—1929, — Bedenkung im Testament 2068ff., — Ausgleichungspflicht bei der Erbfolge 2050 ff., — Pflichttheilsrecht 2303, 2309, 2316, 2333, 2338, — Erbverzicht 2349.

Ablehnung eines Vertragsantrages 146, — eines Auftrages 663, — der Vormundschaft 1786ff.

Ablieferung gefundener Sachen 967, 975, 978, — von Testamenten 2259.

Ablösung von Rentenschulden 1199—1202, E 114, — von Dienstbarkeiten und Reallasten E 113, E 114.

Abnahme einer gekauften Sache 433, 448, — eines bestellten Werkes 640 ff.

Abrechnung 782.

Abschlagszahlung 208, 266.

Abschriften aus öffentlichen Registern 79, 1563, — von Testamenten 2264, 2273.

Abstammung, eheliche 1591 ff.

Abtretung von Forderungen 398—413, 1153 f., 1282, — von Ansprüchen gegen Dritte 255, 931, — von Hypotheken 1153 ff.

Abwesende, Willenserklärungen unter A. 121, 130, 147 ff.

Abwesenheit eines Ehegatten 1358, 1379, 1401, 1418, 1428, 1447, 1450.

Abwesenheitspfleger s. Pfleger.

Adel E 58.

Adoption, s. Annahme an Kindesstatt.

Aerzte, Anspruchsverjährung 196 Nr. 14.

Aftermiethe 549.

Alimentation, s. Unterhalt..

Altentheilsvertrag E96.

Alter bei Geschäftsfähigkeit 104, 106, — bei Schadenersatzpflicht 828.

Amtspflicht, Verletzung der A. 839, E 77.

Analphabeten 126, 129, — Testament der A. 2238, 2242, 2247.

Aneignung von Grundstücken durch den Fiskus 928, E 129, E 190, — herrenloser, beweglicher Sachen 958—964, — von Früchten 956, — von Tauben E 130.

Anerbenrecht E 64.

Anerkenntniß, Anerkennung einer Schuld 518, 762, 781—782, 2301, s. a. 208, 222, — des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses 371, 397, 812, — eines Kindes als eheliches 1596, 1598 ff., — der Vaterschaft 1718, 1720, 1725, E 208.

Anfall von Erbschaft oder Vermächtniß 1942, 2344, 2160, 2176.

Anfangstermin 163, 308, 2066, 2162, 2177.

Anfechtung von Willenserklärungen 119—124, — von Rechtsgeschäften 142—144, 318, 770, — Verjährung des Anfechtungsrechtes 200, — der Entmündigung 115, — der Ehe 1330—1347, 1348, 1350 f., — der Ehelichkeit eines Kindes 1593, 1599, 1731, — des Kindesannahmevertrages 1755, — der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft 1954 ff., 2308, — letztwilliger Verfügungen 2078—2083, — von Erbverträgen 2281—2285, — des Anfalls einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses wegen Erbunwürdigkeit 2340 ff.

Anfechtungsgesetz E 33.
Angebot der Leistung 293, 304.
Anlagen auf Nachbargrundstücken 907, — zur Ausübung von Grunddienstbarkeiten 1020 bis 1022, 1028, E 191, — zur Ausübung des Nießbrauches 1037, E 164.
Anlandungen E 65.
Anlegung von Geld 1288, 1642, 1691, 2119, — insbesondere von Mündelgeld 1806—1811, 1852, E 99, E 112, — von Grundbüchern E 186.
Annahme von Vertragsanträgen 146 ff., — von Aufträgen 662 ff., — von Leistungen zwecks Erfüllung 363, 364, 367, 376, 464, 1813, — von Schenkungen 516, — von Anweisungen 784, 792, — von Erbschaften und Vermächtnissen 1406, 1453, 1943 ff., 2180, 2320, s. a. 2202, — Annahmeverzug 274, 322.
Annahme an Kindesstatt 1741—1772, 1776, 1306, 1899, 2043, E 22, E 209, — als Ehehinderniß 1311, — Wohnsitz 11.
Anrechnung bei einer Schuld 367, 473, — der Ersitzungszeit 943 f., — von Verbindlichkeiten u. Abfindungen bei Auseinandersetzung 1500 f., — auf dem Pflichttheil 2315.
Ansprüche 194, — aus dem Eigenthum 931, 985 bis 1007, 1010, 1011, — aus Schuldverhältnissen 241 ff., 305 ff., — aus unerlaubten Handlungen 823—853, — aus dem Erbbaurecht 1017, — aus dem Nießbrauch 1065, — aus d. Pfandrecht 1227, — Erbschaftsanspruch 2018 bis 2031, — aus dem Rechte des Erblassers 2169.
Anspruchsverjährung 194 ff., s. ferner 477 ff., 490, 532, 558, 606, 638 f., 786, 801, 804, 821, 852, 864, 977, 1002, 1028, 1057, 1226, 1302, 1623, 1715, 2287, 2332, keine A. 758, 898, 902, 924, siehe a. E 169, E 174, E 42 III. Allgemeines S 84 ff.
Anstalten des öffentlichen Rechtes 89, E 91, E 138. Allgemeines S 20.
Anstand, Rücksicht auf den A. 534, 814, 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2330.
Antheile bei einer Gesammtschuld 426—430, — einer Gesellschaft 719, 722, 725, 738, — einer Gemeinschaft 742, — beim Miteigenthum 1008 ff., 1066, 1095, 1106, 1114, 1258, — einer Erbschaft 1922, 2033.
Antrag zu einem Vertrage 145 ff.
Anwachsung bei der Gesellschaft 738, — bei der Erbschaft oder Vermächtnissen 2094 ff., 2099, s. a. 2007, 2373, 2158 f.
Anweisung 783—792.
Anzeige von der Abtretung einer Forderung an den Schuldner 409 ff., — von Mängeln der Kaufsache an den Verkäufer 478, 481, 485, — von der Verpfändung 1205, — an das Vormundschaftsgericht 1493, 1675, 1894, 1909.
Anzeigepflicht bei verspäteter Annahmeerklärung des Vertrages 149, — bei Ablehnung eines Auftrages 663, s. a. 665, — in anderen Fällen 374, 384, 510, 545, 681, 692, 703, 727, 777, 789, 965, 1042, 1128, 1218, 1237, 1241, 1280, 1285, 2146, 2384.
Arbeiter, Arbeitgeber 196 Nr. 8 und 9.
Arbeitsbuch E 36.
Arbeitsverträge Minderjähriger 112 f., 1822, 1827.
Arglist des Verkäufers 443, 463, 476 f., — des Schenkers 523, 524, — des Vermiethers oder Verleihers 540, 600, — des Unternehmers 637, — arglistige Täuschung als Anfechtungsgrund 123, 318, 1334, 1337, 1599, 2339.
Arme, Armenkasse 2072, E 103, E 139.
Arrest, Arrestvollziehung 135, 136, 161, 184, 230 (dinglicher und persönlicher A.), 353 499, 883, 2115, s. a. 1984.
Aufbewahrung gefundener Sachen 966, 980.
Aufgeben des Besitzes 303, 856, 959, — des Eigenthums 928, 959.
Aufgebot Verschollener behufs Todeserklärung 13 ff., — unbekannter Berechtigter 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1269, — der Nachlaßgläubiger 1970—1974, 1980, 2015 bis 2017, 2060 f., 2045, von Urkunden 799, 808, 1162, — vor der Eheschließung 1316, E 46, — zur Anmeldung von Erbrechten 1965, 2358.
Auflage bei Schenkungen 525 ff., letztwillige A. 1940, 2192—2196, s. ferner 1967, 1972, 1974, 1991 f., 2081, 2095, 2186, 2278 f., 2291, 2318, 2322, 2372.
Auflassung 925, E 148, s. a. 313, 449.
Auflösung von Vereinen 41 ff., 73 ff., — einer Gesellschaft 726 ff., — einer Gemeinschaft 752 ff., — der Ehe 1564, s. a. 1309, 1338, 1348, 1637, 2268.
Aufrechnung 387—396, — zur Unterbrechung der Verjährung 209, 215, s. a. 268, 357, 406, 417, 422, — von Schadensersatzansprüchen 479, 490, — von Miethszinsforderungen 554, 575, — s. ferner 719, 770, 1125, 1142, 1224, 1376, 1442, 1977, 2040.
Aufschiebende Einreden des Erben 2014—2017.
Aufsicht, Pflicht zur A. über Personen 832, — über Thiere 834, — der Eltern über die Kinder 1631, 1686, — des Vormundschaftsgerichts 1694, 1837 ff.
Aufsuchung von Sachen auf fremdem Grundstück 867, 1005.
Auftrag 662—676, Geschäftsführung ohne A. 677—687.
Aufwendungen (Verwendungen), Ersatzansprüche wegen A. 257, 273, 292, 304, 347, — des Käufers 450, 500, 501, — des

Miethers 547, 558, — 581, 592, 601, 633, — des Mäklers 652, 654, — 669 f., 683, 693, 850, 951, — des Finders 970, — des Besitzers 994 ff., 1049, 1057, 1210, 1216, — beim Rücktritt vom Verlöbniß 1298, 1302, — 1390, 1429, 1466, 1618, 1648, — des Vormundes u. s. w. 1835, 1847, 1877, — des Erben u. s. w. 1978, 2022 f., 2124 f., 2185, 2381.

Auktion, Auktionator s. Versteigerung.

Ausbesserungen eines Grundstücks 582, 1041 bis 1044.

Auseinandersetzung unter Gesellschaftern 717, 730 ff., — unter Ehegatten u. Kindern 1471 f., 1493, 1497, 1546, 1669, s. a. 1314, 1761, 1845, — unter Erben 2042—2057, 2204.

Ausgleichungspflicht der Gesammtschuldner 426, — der Erben 2050 ff., 2095, 2316, 2372.

Auskunft, Pflicht und Recht zur A. 260, 402, 444, 666, 740, 799, 1374, — des Vormundes 1799, 1839, 1850, 1891, — des Erben 2013, 2011, 2012, 2027, 2028, 2057, 2127, 2314, 2362.

Auslagen, siehe Aufwendungen.

Ausland, Ausländer 10, 244, — Eheschließung 1315, 1320, 1433, — Erbrecht 1944, 1954, 2369, s. ferner E 7—E 31, E 41, E 88.

Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen 133, 154—157, — letztwilliger Verfügungen 2066 ff., 2084.

Auslobung 657—661.

Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses 1942 ff., 517, 1406, 1453, 2142, 2176, 2180, 2306 ff., 2321 f.

Ausschlußurtheil, siehe Aufgebot.

Aussonderungsrecht 1971.

Ausspielvertrag 763.

Ausstattung der Kinder 1624 f., 1465, 1477, 1499, 1521, 1538, 1551, 1556, 1902, 2050.

Aussteuer der Töchter 1620—1623.

Austritt aus einem Verein 39, 58, — aus einer Gesellschaft 736 ff.

Ausübung der Rechte 226 bis 231, — von Mitgliedschaftsrechten 38, — von Dienstbarkeiten 1020, 1023, 1026, 1029, 1092.

Außerehelicher Beischlaf, s. Beischlaf.

Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen E 176.

Auszugsleistungen, Auszugsvertrag 197, 1073, E 96.

B

Baarkauf 433 mit 271.

Baarzahlung beim Pfandverkauf 1238.

Bank, Anlegung von Mündelgeld 1808.

Bankgeschäfte, Zinseszinsen 248.

Bannrechte E 74.

Bäume beim Nachbarrecht 907, 910, 911, 923, E 181, E 183, — Wildschaden an B. E 71.

Bauwerk, Mängel eines B. 638, — Sicherungshypothek 648, — Erbbaurecht 1012.

Beamte, Abtretung von Gehaltsansprüchen 411, E 81, — Kündigung von Miethsräumen 570, 596, — Haftung u. Schadensersatzpflicht 839, 841, E 77—E 80, — bei Eingehung der Ehe 1315, — bei Vormundschaft 1784, 1888.

Bedingung 158—163, — bei unmögl. Leistungen 308, — bei Aufrechnungen 388, — beim Kauf auf Probe 495, — beim Mäklervertrag 652, — bei der Auflassung 925, — bei der Eheschließung 1317, — bei Anerkennung oder Annahme eines Kindes 1598, 1724, 1742, 1768, — im Erbrecht 1947, 2066, 2074, 2075, 2108, 2162, 2177, 2179, 2180, 2202, 2313, 2319, — auflösende B. 158, 161, 2313, — aufschiebende B. 158, 161, 308 495, 652, 2070, 2108, 2177, 2313.

Beerdigungskosten s. u. Kosten.

Befreiung vom Eheverbot und Aufgebot bei der Ehe 1303, 1312, 1313, 1316, 1328.

Befreite Vormundschaft 1852 ff., 1909 ff.

Beglaubigung s. u. Form.

Begräbnißstätten E 133.

Begrenzung des Grundeigenthums 903—923.

Behörde 130, 136, 525, 978 ff., 2194.

Beischlaf, außerehelicher 825, 847, — mehrerer 1717, — zwischen Verlobten 1300, — Erzeugung aus a. B. 1705 bis 1718.

Beistand für die Mutter zur Erziehung ihrer Kinder 1687—1695, E 41, E 156.

Beiträge der Vereinsmitglieder 58, — der Gesellschafter 706, 707, — der Ehefrau 1371.

Bekanntmachung siehe Oeffentliche B.

Belastung von Grundstücken 873 ff., E 189, auch 577, — von Vermächtnißgegenständen 2165 ff., 2288, — im Allgemeinen auch 314, 353, 445, 1009, 1208, E 172.

Belohnung bei der Auslobung 657—660.

Benachrichtigung beim Pfandverkauf oder der Zwangsversteigerung 384, 1166, 1220, 1237, 1241, — bei Abtretung einer Forderung 409, — bei Einziehung einer Forderung 1285, — der Miterben von dem Verkauf eines Antheils 2035, — von der Testamentseröffnung 2262, siehe a. Anzeige.

Berechnung der Fristen 187 ff., — des Pflichttheils 2310—2312.

Bereicherung ungerechtfertigte 812—823, auch 323, 327, 516, 527, 531, 543, 988, 1973, 2287, 2329, — bei Geschäftsführung ohne Auftrag 682, 684, — beim Ersatz eines Schadens 852, — bei Aufhebung des Verlöbnisses 1301, — des Gesammtguts oder des eingebrachten Gutes 1455,

1539, — bei Rechtsverlust durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung 951, — beim Funde 977, — beim Erbschaftsbesitz 2021, — bei Unmöglichkeit der Vollziehung einer Auflage 2196.

Bergrecht E 67, E 68.

Bergwerk, beim Nießbrauch 1038, — als zur Erbschaft gehörig 2123.

Berichtigung des Grundbuchs 894—897, E 113, — des Schiffsregisters 1263, 1267.

Berufung als Beistand, Vormund oder Pfleger 1694, 1776, 1907, 1917, — zur Erbschaft 1942.

Beschädigung fremder Sachen als Selbsthilfe 228, 229, — des Gegenstandes einer ungerechtfertigten Bereicherung 818, — von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 798, — rechtswidrige B. fremder Sachen 8 3, — durch Thiere 833—835, — durch Einsturz von Gebäuden 836, — von zum Vorbehalts-, Gesammt- oder eingebrachten Gut gehörigen Gegenständen 1370, 1473, 1524, — von zum Kindesvermögen gehörigen Gegenständen 1638, — von zur Erbschaft oder zum Vermächtniß gehörigen Gegenständen 2111, 2164, 2288, 2374.

Beschlagnahme einer Forderung 392.

Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit 8, 106, 114, 131, 165, 206, 682, E 7, — des Grundeigenthums 905—923, E 109 bis 111, — des Nießbrauches 1030, — persönlicher Dienstbarkeiten 1090—1093, 2182, E 115, E 191, — auf den nothdürftigen Unterhalt 1611, — der Haftung der Erben 1975 ff., 2013, 2206, 2383, auch 2144, 2383, — Allgemeines S 485 ff.

Besitz 854—872, E 180, — Erwerb und Beendigung 854, 856, — Entziehung oder Störung 858, 861, 862, — Vererbung 857, 2169, — Besitzklagen 861 ff., — Eigenbesitz 872, 937—940, — Mitbesitz 866, 1081, 1206, — mittelbarer Besitz 868—871, 930, 1006, — fehlerhafter Besitz 858, 861 ff., — Eigenthumserwerb durch B. 929, — Recht aus dem besseren früheren B 1007, — Aufgabe des B. 303, — Recht zum B. 268, 451, 1029, 1036.

Besitzer, mittelbarer 868 bis 871, 930, 934—936, 941, 986, 991, 1006, 1205, — Besitzdiener 855, — Erbschaftsbesitzer 944, — Recht des B. an seiner auf ein fremdes Grundstück gelangten Sache 867, — Pflichten und Rechte gegenüber dem Eigenthümer 985 ff., s. f. Besitz.

Besserungsanstalten zur Erziehung 1666, 1838, E 34, E 38.

Bestätigung nichtiger oder anfechtbarer Rechtsgeschäfte 141, 144, — des Erbvertrages 2284, — einer anfechtbaren Ehe 1337, 1341, — eines Kindesannahmevertrages 1741, 1753, 1754, 1756.

Bestallung des Vormundes 1791, 1881, 1893.

Bestandtheile einer Sache 93—97, 99, 946, 947, 953 ff., — ein Grundstück als B. eines anderen 890, — des Grundstückes beim Nießbrauch 1037, 1043, 1044, — Haftung von B. für Hypotheken 1120 bis 1122.

Beurkundung von Rechtsgeschäften und Verträgen, siehe u. Form, — — des Personenstandes E 40, E 46.

Bewässerung von Grundstücken E 65.

Bewegliche Sachen, Erwerb und Verlust des Eigenthums 929—984, — Besitz 859, 1006, 1007, — Nießbrauch 1032, 1033, — Pfandrecht 1204 bis 1272, 647, — Bestimmungen des ehelichen Güterrechts 1362, 1386, 1549 bis 1557, — Erwerb durch den Vater mit Mitteln des Kindes 1646, — Vermiethung 196 Nr. 6, 565, — Verkauf 440, 455, 477, — Verpfändung 232, 237.

Beweis, Beweislast 282, 343, 345 358, 363, 442, 477 ff., 542, 636, 831 ff., 912, 2336, 2356, 2358, — Allgemeines S 10

Beweisurkunden, Herausgabe 402, 444, 2356.

Bewußtlosigkeit bei Willenserklärungen 105, — bei unerlaubten Handlungen 827, 829, — bei der Eheschließung 1325, 1329.

Bienenschwarm 961 bis 964.

Bigamie, siehe Doppelehe.

Billiges Ermessen bei Verträgen 315, 317, 319, — bei der Auslobung 660, — bei Verwaltung einer Gemeinschaft 745, — beim Schadensersatz 829, — beim Pfandverkauf 1246, — bei der Erbauseinandersetzung 2048, — beim Vermächtniß 2156.

Blinde, Pflegschaft 1910.

Börsenpreis 385, 764, — beim Pfandverkauf 1221, 1235, 1295.

Bösliche Verlassung bei Ehescheidung 1567, 1570 ff.

Boten, Irrthum durch B. 120, — Verjährung ihrer Forderungen 196 Nr. 3.

Brandschadenversicherung der Nießbrauchsache 1045 ff.

Brauhaus 98, E 164.

Brautgeschenke, Rückgabe 1301.

Brautkinder E 208.

Bruchtheile von Vermögen 310 f., — Gemeinschaft nach B. 741, E 173, — Miteigenthum nach B. 1008, E 181, — von Grundstücken 1095, 1106, 1114, — der Erbschaft 2087—2093, — bei einem Vermächtniß 2153.

Bruder als Verwandter 1589, 1590, — als Erbe oder Vermächtnißnehmer 2109, 2163.

Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat 236, 1393, 1667, 1815—1817, 1820, 1853, 2117 ff, E 97, E 179.

Büdnerrecht E 63.

Bürge zur Sicherheits-

leistung 232, 239, s. a. 273, 1218.
Bürgschaft 765—778, — gesetzliche B. bei der Miethe 571, — Bürgschaftsvertrag 765, 766, — Umfang der Haftung 767, — Einreden des Bürgen 768 ff., s. a. 202, — Bürgschaft auf bestimmte Zeit 777, — Kreditauftrag 778, — Uebernahme der B. durch den Vormund 1822, — Uebergang der B. bei Abtretung der Forderung 401, — Erlöschen der B. bei Schuldübernahme 418.
Bürgerliche Ehe 1297 bis 1921.
Bürgerliche Ehrenrechte 1318, 1781, 2237, E 40.
Bürgerliches Recht, Begriff S 5.
Bundes- und Staatsangehörigkeit E 41.
Bundeskonsulate E 38.
Bundesrath, Verleihung und Entziehung der Rechtsfähigkeit von Vereinen 23, 33, 44, E 10, — Genehmigung einer Stiftung 80, außerdem 482, 982, 1807 Nr. 4, E 31.
Buße 847.

C

Centralbehörden der Bundesstaaten 982; 795.
Cession, s. Uebertragung, Abtretung.
Chikane 226.
Civilprozeßordnung 60, 73, 132, 176, 585, 2361, E 1, E 33, E 152.

D

Dämpfe 906.
Dampfschiffahrtsunternehmungen E 125
Daraufgabe (Darangeld) 336 ff.
Darlehen 607—610, — einer Kreditanstalt 1115, — der Pfandleihanstalten E 94.
Darlehnshypothek 1139, E 118.
Deichrecht E 66.
Depositenämter s. Hinterlegungsstellen.
Descendenten s. Abkömmlinge.
Deutscher 1785, E 12 ff.
Deutsche Sprache 2240, 2244—2246.
Diebstahl 794, 935.
Dienstbarkeiten 1018 bis 1093, — Grunddienstbarkeiten 1018—1029, E 184, E 187, E 191, s. a. 2182, — beschränkte persönliche 1090—1093, E 113 bis E 115, E 128, — Beeinträchtigung durch Ueberbau 916.
Dienste, Verjährung der Ansprüche aus D. 196 Nr. 7, — Vergütung beim Rücktritt für geleistete D. 346, — bei der Gesellschaft 706, 733, — des Hauskindes 1617, — des Vormundes 1835, s. a. 844.
Diensteinkommen 411, E 80, E 81.
Dienstverhältniß zum Erblasser 2071.
Dienstvertrag 611—630, E 171, — Minderjähriger 113, — der Ehefrau 1358, — des Mündels 1822 Nr 7, 1827, — Erlöschen des D., der eine Geschäftsbesorgung zum Inhalte hat 675, Vermittelung eines D. 655, — Dienstzeugniß 630, E 95.
Differenzgeschäfte 764.
Dingliche Rechte 221. Allgemeines S. 99 ff., — dingliche Rechtsgeschäfte S. 102.
Dispensation siehe Befreiung.
Dolmetscher bei Testamentserrichtung 2244 f., 2250.
Domizil s. Wohnsitz.
Doppelehe, Ehehinderniß 1309, 1326, — Scheidungsgrund 1565, — Grund zur Entziehung des Pflichttheils durch den Ehegatten 2335.
Dreißigjährige Frist 121, 124, 195, 218, 318, 382, 503, 567, 801, 852, 1801, — beim Eigenbesitz von Grundstücken 900, 927, — bei Einsetzung eines Nacherben 2109.
Dritte, Leistung durch D. 267, 268, 822, — Leistung an D. (Verträge zu Gunsten Dritter) 328 bis 335, 362, 2076, — Bestimmung von Leistungen durch D. 317—319, — Rechte D. 499, 577 ff., 846, 876 f., 936, 945, 949, 1237, 1245, — Einwendungen D. gegenüber aus der Nichtig eit der Ehe 1344, — Wirksamkeit der Beschränkung eines Ehegatten D. gegenüber 1404, 1435, 1431, — Bestimmung D. bei letztwilligen Verfügungen 2048, 2065, 2151, 2153 ff., 2193, 2198, — Nichtigkeit des Vertrages über den Nachlaß eines lebenden D. 312.
Drohung bei Willenserklärungen 123, 318, — bei Eingehung der Ehe 1335, 1346, 1704, — bei Errichtung letztwilliger Verfügungen 2078, 2339 Nr. 3.
Dünger als Zubehör 98, 593.

E

Ehe 1297—1588, E 198, — Eingehung 1303 bis 1322, 1847, E 13, E 40, E 46, — Ehemündigkeit 1303, — Auflösung: durch Scheidung 1564—1587, 1635, E 17, E 206, — durch Tod 1509, — durch Wiederverheirathung 1348, — Nichtigkeit und Anfechtbarkeit 1323 bis 1347, 1350, 1351 (siehe Nichtigkeit), — Wirkungen d. E. im Allgemeinen 1353—1362, — Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 1575, 1576, 1586, 1587, E 201.
Ehebruch als Ehehinderniß 1312, 1328, — als Scheidungsgrund 1565.
Ehefrau, Wohnsitz 10, — rechtliche Stellung 1356, 1357, 1360, 1450, E 9, E 36, E 50, E 97, — Geschäftsfähigkeit 1399 S. 355, — als Vormund 1887, 1900, s. a. eheliches Güterrecht.
Ehegatten, Anspruchsverjährung bei E. 201, — Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt 1746 ff., — Unterhaltspflicht 1604, 1608, — gesetzliches Erbrecht 1931 ff., — Unwirksamkeit letzt-

williger Verfügungen 2077—Erbvertrag 2275 f. — gemeinschaftlich. Testament 2265—2273, 2279 f., — Pflichttheil 2333, 2335, Erbverzicht 2346, — persönliche Beziehungen E 14, E 199, s. a. eheliches Güterrecht.

Ehehindernisse 1303 ff.

Eheliche Abstammung 1591—1600, E 18, E 207, E 209.

Ehelicher Aufwand 1371, 1389, 1427 ff., 1441, 1458, 1529.

Eheliches Güterrecht 1363—1563, E 15, E. 16, E 200, — gesetzliches (Verwaltungs-Gemeinschaft) 1363—1431, — Schuldenhaftung 1410—1417, — Gütertrennung 1426 bis 1431, — vertragsmäßiges Güterrecht 1432—1563 (s. Ehevertrag, Gütergemeinschaft, Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft), — Allgemeines S. 371 ff.

Eheliche Kinder 1591 ff., — Wohnsitz 11, — rechtliche Stellung 1616 bis 1698, auch 1305, 1314, E 19, E 203, E 207, — Annahme an Kindesstatt 1747 ff., 1757.

Ehelichkeits-Erklärung 1723—1740, auch 2043.

Ehemann, Verschollenheit E 9, s. Ehe u. s. w.

Ehemündigkeit, Eheschließung s. unter Ehe.

Ehescheidung S 409, s. a. unter Ehe.

Ehevermittelung 656.

Ehevertrag 1432 bis 1557, auch 1368, E 15, E 200, — Eintragung in das Güterrechts-Register 1558—1563, 1435, 1436, — Allgemeines S 373.

Ehrenrechte s. bürgerliche Ehrenrechte.

Eidesnorm bei Offenbarungseiden 261, 259.

Eidesstattliche Verpflichtung 1789, 1870.

Eidesstattliche Versicherung 2356, 2357.

Eigenbesitz 872, 836, 900, 927, 937—945, 955, 958.

Eigenmacht, verbotene, 858—865, 869, 992, 2025.

Eigenschaft, Irrthum über E. 119, 1333, — Fehlen einer E. 463.

Eigenthum 903—1011, E 181, E 185, E 189, — Erwerb und Verlust bei Grundstücken 925 bis 928, 313, 416 f., 873 ff., auch 900, 1017, — Erwerb und Verlust bei beweglichen Sachen 929 bis 984, auch 1381, — Ansprüche aus dem E. 985—1007, — Miteigenthum 1008—1011, — Verschaffung des E. beim Kauf 433, — Vorbehalt des E. beim Kauf 455, — E. an der Pfandsache 1229, — Verletzung des E. 823, 829.

Eigenthümer-Hypothek 1163, 1168, 1170, -Grundschuld 1196.

Einbringung von Sachen bei Gastwirthen 701 bis 704.

Einfriedigungen bei Grundstücken 582.

Einführungs-Gesetz S 600 ff.

Eingebrachtes Gut beim ehelichen Güterrecht 1363, 2008, — bei der Errungenschafts-Gemeinsch. 1520—1525, — bei der Fahrniß-Gemeinsch. 1550 bis 1554, — Allgemeines S 372, s. a. eheliches Güterrecht.

Eingebrachte Sachen des Miethers oder Pächters 559, 560, 581, 585, — des Gastes 701 ff., 704.

Eingetragene Vereine 55—79.

Einlagen der Gesellschafter 707, 733 bis 735.

Einlösung des Pfandes 1249.

Einreden des Bürgen 768 ff., — der Vorausklage 771—773, 777, — des Eigenthümers gegen die Hypothek 1137 f., 1157. 1169, — des Verpfänders 1211, 1254, — gegen eine Vormerkung im Grundbuch 886, — aufschiebende Einreden des Erben 2014—2017, — s. s. 202, 334, 390, 404, 417, 784, 792, 796, 813, 986, 1344, 1435.

Einseitige Rechtsgeschäfte Minderjähriger 111, — Anfechtung 143, — durch Bevollmächtigte oder Vertreter 174, 180, — Einwilligung oder Genehmigung zu e. R. 182 ff., — der Ehefrau 1398, 1403, — des Vormundes 1831.

Einsicht in Register 79, 1563, — in Urkunden 810, — in Nachlaßakten 2228, 2384, — in Testamente 2264, — in das Nachlaßinventar 2010, — in die Geschäftsbücher und Papiere einer Gesellschaft 716, — in die Vormundschaftspapiere 1799.

Einspruch gegen Eintragung von Vereinen 61—63.

Einsturz von Gebäuden 836, 908.

Einstweilige Verfügungen zu Eintragungen in das Grundbuch 885, 899, — zur Sicherung der Ansprüche unehelicher Kinder bezw. ihrer Mutter 1716, — zur Versteigerung v. Thieren 489.

Eintragung in das Vereinsregister 21, 55 ff., 78, — in das Schiffsregister 1259 ff., — in das Heirathsregister 13 8, 1324, 1344 f., — in das Güterrechtsregister 1435, 1558—1563, — eines Schuldverhältnisses in ein öffentliches Buch E 179, — in das Grundbuch 449, 873—902, 914 925—928, 1010, 1113 bis 11 5, 1154, 1168, 1189, E 179, — Wirkungen der E. in das Grundbuch 313, 446.

Eintragungsbewilligung 873 ff., 879 ff., 899.

Einweisung in den Besitz eines Verschollenen E 161, E 162.

Einwendungen s. Einreden.

Einwilligung, Begriff 183, — des Minderjährigen und seines Gewalthabers zur Volljährigkeitserklärung 4, des gesetzlichen Vertreters Minderjähriger 107, 108, 111, — bei Eingehung der Ehe 1304, 1305 bis 1308, 1331, 1364, 1621, 1847, — Dritter bei Verträgen und Rechts-

geschäften 182—185, — eines Ehegatten gegenüber dem anderen 1395 ff., 1405, 1444—1449, 1726 bis 1728, 1746—1748, 1755, — des Nacherben 2120.
Einwirkung auf fremde Grundstücke 906, 907.
Einziehung gemeinschaftlicher Forderungen 754, — einer Forderung durch den Nießbraucher 1074.
Eisenbahnunternehmungen 196 Nr. 3, E 105, E 112, E 125.
Eisenbahnfund 978—982.
Elterliche Gewalt 4, 1626, — des Vaters 1627, 1683, — der Mutter 1684—1698, — der unehelichen Mutter 1707, — s. ferner 1305 ff., 1740, 1760 f., 1765, 1777, 1856, 1868, 2290, 2347, E 160, — Verwirkung der e. G. 1495, 1680. — Allgemeines S 423 ff.
Eltern, Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern 1602, 1603, 1616 bis 1625, 1626—1698, 1699—1704, 204, E 19, E 203, siehe ferner 685, 1747, — gesetzliches Erb- u. Pflichttheilsrecht 1925, 2303, 2309, 2311, 2334, — Allgemeines S 423 ff., s. a. unter Kinder.
Emanzipation nachfranz. und bad. Recht E 154.
Empfängnißzeit 1591 bis 1593, 1600, 1717, 1720.
Empfangsbekenntniß 368.
Empfehlung 676.
Ende der Fristen 188, — des Monats 192.
Endtermin 163, 2104 ff.
Entbindungskosten 1715 f., E 21.
Enteignungsrecht E 52 bis E 54, E 109.
Enterbung 1938, 2333 bis 2338.
Entgangener Gewinn 252.
Entlassung des Vormundes 1790, 1799, 1886 bis 1889, — von Familienrathsmitgliedern 1871, 1878, — des Testamentsvollstreckers 2227, — aus dem Staatsverbande 1827, 1847, E 41.
Entmündigung, Gründe 6, — Wirkungen 104, 114, 1418, 1428, 1468, 1495, 1780, 1865, 1885, 2229 f., 2253, — Vormundschaft bei E. 1896 ff., 1906, — Wiederaufhebung der E. 6, 1425, s. ferner E 8, E 155, E 156.
Entwässerung E 65.
Entziehung der Rechtsfähigkeit der Vereine 43, 44, — der Geschäftsführung eines Gesellschafters 712, 715, — des Besitzes 858, — des Pflichttheils 1611, 2333 bis 2337.
Erbbaurecht 1012 bis 1017, E 184, s. a. 916.
Erbeinsetzung 2087 bis 2099, 2269 f., 2278, 2280, — als Ersatzerbe 2096 ff., — des Nacherben 2100 bis 2146, s. ferner 2304, — Erbeinsetzungsvertrag 2274, s. Erbvertrag.
Erben 1922, 1923 ff., 2306, — gesetzliche E. 1924—1936, E 138, E 139. 312, 2066, 2104 f., 2149, 2303, 2320, — rechtliche Stellung der E. 1942—2063, — Mehrheit von E. 2032 ff., 2088 ff., — Haftung des E. vor Ausschlagung der Erbschaft 1959, — Haftung des E. für Nachlaßverbindlichkeiten 1967 bis 2017, — unbekannte oder ungewisse E. 1960, E 140, — Verträge zwischen E. über den Erbtheil 312, — Einzelne Rechte und Pflichten der E. 81, 511, 530, — bei der Miethe 569, — beim Auftrag 672, 673, — bei der Gesellschaft 727 857 (Besitz), s. a. 884, 1097, 1582, 202, — Allgemeines S 482 ff.
Erbfall 1922, 2317; 2160.
Erbfolge 1922—1941, E 213, E 216, — gesetzliche E. 1924—1936, 2088, — Erwerb der Ehefrau oder des Ehemannes durch E. 1369, 1440, 1556, — Allgemeines S 482 ff.
Erblegitimation s. Erbschein.
Erbpachtrecht E 63.
Erbrecht 1922—2385, E 24, E 139, E 213 bis E 217, auch E 7, — bei Annahme an Kindesstatt 1759, 1767. — gütergemeinschaftliches E. 1482 ff., — Allgemeines S 482 ff.
Erbschaft 1922, — Erwerb (Anfall) der E. 1942, — Annahme und Ausschlagung 1942 ff., s. a. 517, 1406, 1453, 1643, 1822, — Nießbrauch an der E. 1089, — als Vorbehaltsgut 1413, 1461, — Allgemeines S 482 ff.
Erbschaftsanspruch 2018 bis 2031.
Erbschaftsgläubiger s. Nachlaßverbindlichkeiten
Erbschaftsbesitzer, Herausgabepflicht 2018 bis 2031, — Ersitzungszeit 944.
Erbschaftskauf 2371 bis 2385.
Erbschaftsschulden siehe Nachlaßverbindlichkeiten
Erbschein 2353—2370.
Erbtheil 1922, 2087 ff., gemeinschaftlicher E. 2093 — Anwachsung der E. 2094, — beim Pflichttheil 2305.
Erbtheilungs-Vertrag 2042 ff., 1822.
Erbunwürdigkeit 2339 bis 2345; 1506, 2310.
Erbvertrag 2274—2302; 1941, E 213, E 214, — Allgemeines S 568 ff.
Erbverzicht 2346—2352; 2310, 2316, s. a. 1517, E 217.
Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen 320 bis 327; 179, — Vertragsstrafe bei nicht oder nicht gehörig erfolgter E. 339—345, — als Erlöschungsgrund der Schuldverhältnisse 362 bis 371, — durch einen Gesammtschuldner 422, — Zug um Zug 274, 348, — beim Kauf 433, — des Stiftungszweckes 87, — der Nachlaßverbindlichkeiten beim Erbschaftskauf 2378.
Erfüllungsort 269, 270, 447.
Erfüllungsstatt, Annahme und Leistung an E. 364, 365, 422.
Erfüllungsübernahme 329.
Ergänzung der Sicherheitsleistung 240, — der Einlage des Gesellschafters 707, — letzt-

willliger Verfügungen 2086, — des Pflichttheils 1505, 2305, 2325 ff.
Erhaltungspflicht des Vermiethers 536, — des Entleihers 601, — des Theilhabers bei der Gemeinschaft 744 ff., — des Besitzers 994, — des Berechtigten bei einer Grunddienstbarkeit 1020, — des Nießbrauchers 1041, — des Ehemannes 1384, — des Vorerben 2124.
Erklärung s. Willenserklärung.
Erlaß der Schuld 397, 423, — der Vertretung von Mängeln einer Sache 476, 540, 637.
Erlaubniß, dienstliche zur Eheschließung 1315, — zur Uebernahme einer Vormundschaft 1784, 1888.
Erlöschen der Stiftung 88, — der Vollmacht 168, 169, — des Auftrages 672—675, — der Schuldverhältnisse 362—397, des Versteigerungsgebotes 156, — des Vertragsantrages 146, 151, — des Rücktrittsrechtes 356, — von Grunddienstbarkeiten 1028, — des Nießbrauchs 1061, 1063, — der Hypothek 1178 f., — von Pfandrechten 1242, 1252, 1253, 1256, 1278, auch 560, — sonstiger Rechte und Ansprüche 382, 703, 864, 914, 936, 945, 949, 1002, 2337, — des Unterhaltsanspruches 1615, 1712, 1713, — des Amtes des Testaments-Vollstreckers 2225.
Ermächtigung Minderjähriger zu Erwerbsgeschäften oder zu Dienst- und Arbeitsverträgen 112, 113, — eines Standesbeamten zur Eheschließung 1321.
Ermessen, billiges 315, 317, 319, 2048.
Erneuerungs-Scheine 234, 805, 1081 ff., 1392, 1814, 2116.
Eröffnung des Testamentes 2260—2264, 2273, — des Erbvertrages 2300, — des Konkurses s. Konkurs.
Errichtung des Testamentes 2229 ff.
Errungenschafts-Gemeinschaft 1519 bis 1548, 1439, 1604, 2054, 2331.
Ersatz des Schadens 823 ff., — für Verwendungen 257, 273.
Ersatzansprüche des Schuldners oder des Gläubigers 281, 292, 304, — der Ehegatten 1417, — des Vorerben 2125, — des Erbschaftskäufers und -Verkäufers 2375, 2380, — des Staates oder von Verbänden u. s. w. E 103.
Ersatzerbe 2051, 2096 bis 2099, 2102, 2190.
Ersatzgeld E 89.
Ersitzung 937—945, E 185, E 189, — an Grundstücken 900 f., 927, — am Nießbrauch 1033, — im Erbschaftsbesitz 2026.
Ertragswerth eines Landgutes 1515, 2049, 2312, E 137.
Erwerb von Hypotheken 1117, 1167, — der Ehefrau 1367, 1369, — des Kindes 1651, im übrigen s. Besitz, Eigenthum, Erbschaft, — Benachtheiligung des E. 824, 842.
Erwerbsbeschränkungen E 86, E 87.
Erwerbsfähigkeit 843, 1602, E 42.
Erwerbsgeschäft Minderjähriger oder Hauskinder 112, 1645, 1651, 1655, 1822, 1823, 1825, 1827, 1841, — einer Ehefrau 1367, 1405, 1414, 1427, 1452, 1462, 1524, 1533, 1537, 1585.
Erwerbsgesellschaften E 165.
Erzeugnisse eines Grundstückes 94, 835, — einer Sache als Frucht 99, — Erwerb von E. einer Sache 953—957, — bei der Hypothek und dem Pfandrecht 1120—1122, 1212.
Erzeugung ehelicher Kinder 1591 ff., — unehelicher Kinder 1717, — im Brautstande E 208.
Erzieher 622, 627, 628, 196 Nr. 11—13.
Erziehung 1610, 1631, 1666, 1686, 1696, — unehelicher Kinder 1708, — der Mündel 1800, 1838, 1850, s. a. E 134.
Erziehungs-Anstalten 196, E 34, E 135, E 136, s. Erziehung.
Esel, Verkauf 481 ff.

F

Fabrik, Zubehör 98.
Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Verjährung ihrer Forderungen 196 Nr. 1 und 9.
Fälligkeit der Leistung 271, — des Mieth- und Pachtzinses 551, 584, — des Darlehns 609, — des Kapitals der Grundschuld 1193, — der Forderung beim Pfandverkauf 1228, s. ferner 272, 291.
Fahrlässigkeit 231, — des Schuldners 276, 277, 287, 300, — des Käufers 460, — des Schenkers 521, — des Miethers 539, — des Verleihers 599, — des Finders 968, — des Besitzers 932, — des Geschäftsführers 680, — des Beamten 839, — des Erben 1980, — bei unerlaubten Handlungen 823, 851, s. a. 617, 912.
Fahrnißgemeinschaft 1549—1557, 2331.
Familienangehörige des Erblassers 1969.
Familienbilder und -Papiere 2373, 2047.
Familienfideikommisse E 59, S 533.
Familienname 1355, 1577, 1616, 1706, 1758, 1772, s. f. 12.
Familienrath 1858 bis 1881, 1905, E 160, E 210, 1791.
Familienrecht 1297 bis 1921, ferner 194, 200, — Allgemeines S 355.
Familienstand Minderjähriger 1773.
Faustpfandrecht s. Pfandrecht.
Fehler einer Sache 459 ff., 524, 537 ff., 600, 633, 2376
Fehlerhafter Besitz 858 ff.
Feiertag 193.

Feldfrevel E 89, E 107.
Fernsprechanstalten 120, 147.
Festnahme des Verpflichteten zur Selbsthilfe 229 ff.
Feststellungsklage 209.
Festungen, Grundeigenthum in der Umgebung von F. E 54.
Feuerversicherung 1045, 1127, 1385, E 75.
Fideikommiß, siehe Familienfideikommiß.
Finden, Finderlohn, gefundene Sachen 965 bis 984.
Fische in Teichen 960.
Fischereirecht E 69.
Fiskus 89, E 91, — Aneignungs- und Erbrecht 45 f., 928, E 129, 981, 983, 1936, 1942, 1964, 1966, 2011, 2104, 2149, E 139, s. a. Staat.
Fixgeschäft 361.
Flößerei-, Flößrecht E 65.
Forderungsrecht, Recht der Schuldverhältnisse 241—853.
Forderungen siehe Forderungsrecht, — Verpfändung von F. 232, 236, 238. — Verkauf von F. 437, 438, 754, — Uebergang von F. 774, 1143, — Nießbrauch an F. 1074, 1076—1080, — zum eingebrachten Gut gehörende F. 1524, — Pfandrecht an F. 1279—1291, — eines Mündels 1812, 1820 ff., — zur Erbschaft gehörende F. 2111, 2129, — Vermächtniß von F. 2173—2176, — in Verbindung mit Hypothek 1113 ff.
Form der Rechtsgeschäfte 125 ff., E 11, — schriftliche F. 126, 127; 81, 368, 416, 566, 581, 761, 766, 780—782, 783, 784, 792, 1154, — der gerichtlichen od. notariellen Beurkundung 81, 126, 128 f., 152, 311—313, 518, 873, 1015—1035, 1434, 1491 f., 1501, 1516, 1517, 1730, 1748, 1750, 2033, 2002, 2231—2246, 2276 f., 2282, 2291, 2296, 2348, 2351, 2371, E 141, E 142, E 151, — Erklärungen in öffentlich beglaubigter F. 129, 371, 403, 1342, 1491, 1492, 1560, 1561, 1597, 1662, 1945, 2121, 2198, s. a. 2215, 2264, — F. einer Vollmacht 167, — der Zustimmung 182, — einer Quittung 368, — der Erklärung der Ausübung des Vor- oder Wiederkaufsrechtes 505, 497, — des Vorbehaltes eines Vorrechts am Grundstück 881, — der Auflassung 925, — der Begründung des Nießbrauches 1032, — der Eheschließung 1317 ff., E 13, E 46, — der Verpflichtung zum Vormunde 1789, — des Testaments 2231 ff., — des Erbvertrages 2276, — der Ernennung eines Testamentsvollstreckers 2197 ff.
Forstwirthschafts-Betrieb, Verjährung der Forderungen 196 Nr. 2.
Forstwirthschaftliche Grundstücke E 164, E 183.
Frachtfuhrleute 196 Nr. 3.
Frauen bei Eingehung der Ehe 1303 ff., 1313, — als Vormünder 1783, 1786, 1887, — außereheliche Beiwohnung 825, 847, 1300.
Freies Vermögen 1650, 1651.
Freiheit, Verletzung der F. 823, — Entziehung der F. 845, 847, — des Grundstückes von öffentlichen Abgaben 436.
Freizügigkeit E 37.
Fremde Geschäfte 677 bis 687.
Fremdes Recht E 7 ff., E 27, E 31.
Fristen 186—193, E 93, — Kündigungsfristen 609, 620 ff., 723 ff., — Gewährsfristen beim Kauf 482—486, 490, — Verjährungsfristen 195 ff., 477, — Inventarfrist 1994 ff., — Anfechtungsfristen 121, 124, 1339, 1594, 1954, 2082, 2283, 2340.
Früchte 99 — 102, — Ueberfall, Ueberhang von Fr. 911, 923, — Eigenthumserwerb an Fr. 953 bis 956, 1039, s. ferner 585, 743, 998, 2020, 2038, 2184, E 53.
Fruchtbezug 101, 1213, 2133.
Führungszeugniß 630.
Fund s. Finden.
Fütterungskosten 488, 547, 601.
Furcht s. Drohung.

G

Gast, Gastwirth 196 Nr. 4, 701—704.
Gattung, Leistung der G. nach bestimmter Gegenstände 243, 279, 480, 300, 491, 524, 2155, 2182, 2183.
Gebäude 94, 95, 98, 582, 836—838, 908, 912 bis 916 (Ueberbau); 1012 bis 1017 (Erbbaurecht) — 1093, E 110, E 131, — Versicherung von G. 1128.
Gebot bei der Versteigerung 1239, 1240, 156.
Gebrauchsleihe s. Leihe.
Gebrechen 1786, 1910, 1920, s. a. 828, 2243.
Geburt 1, 187, 1589, — eines Erben 1963, 2043, 2141.
Geburtshelfer, Anspruchsverjährung 196 Nr. 14.
Gefahr 228 ff., — gemeinsame G. 20, — Tragung der G. einer Sache 270, 300, 379, — beim Kaufe 446, 447, 451, 459, 480, 2380; 588, 644, 811, 848, — Abwendung einer G. 680, 904, 1042, 665.
Gefährdung einer Hypothek 1133, — des Unterhaltes 1468, 1579, 1603, — des Wohles und Vermögens des Kindes 1666, 1667, — des Mündels 1850, — Volljähriger 1906, — der Befriedigung der Nachlaßgläubiger 1981, — des Nachlasses 2216.
Gegenleistung 298, 316, 320 ff., 373.
Gegenseitiger Vertrag 320—327.
Gegenvormund 1786 Nr. 8, 1792, 1799, 1802, 1809—1813, 1826, 1832 ff., 1835 f., 1837, 1839, 1842, 1852, 1854, 1891, 1894, 1895, 1903 f., 1915, E 136, E 160, E 210.

Gehalt siehe Diensteinkommen.
Gehülfen 196 Nr. 9, — Haftung für G. 278, 664, 691, E 78, — bei unerlaubten Handlungen 830.
Geisteskrankheit, Entmündigung 6, 104, E 155, — Ehescheidung wegen G. 1569, 1478, 1583.
Geistesschwäche, Entmündigung 6, 104 f., 114, 1780, 1865, 2229, 2253, f. a. 1325, E 210, E 211.
Geistesstörung 6 Nr. 1, 104, 105, — bei unerlaubten Handlungen 827.
Geistliche 411, 570, 596, E 80, E 81, f. a. 1784, 1888, E 84.
Geld, Hinterlegung 232, 233, 235, 372 ff., 698, — Entschädigung in G. 249 ff., 1300, — als Darlehen 607 ff., — Haftung des Gastwirthes für G. 702, — Eigenthumserwerb 935, 1006 f., — gefundenes G. 981, f. a. 783, 1653, f. a. Anlegung von Geld.
Geldforderung, Geldschuld 244, 245, — Verzinsung 288, 291, 301, 347, — Zahlungsort 270, E 92, — Bürgschaft für G. 772, f. a. 1288.
Geldrente 760, — bei Schadensersatz 843—845, 912—917, 1361, 1580, 1612, 1710, E 42, E 116, E 118.
Gemeinden, Aufrechnung gegen Forderungen der G. 395, — Rechte der G. beim Fund 976, 981, — Haftung der G. E 77, — bei Wildschaden E 71, f. a. 89, E 163.
Gemeindevorsteher, Testament vor dem G. 2249, 2252, E 150.
Gemeindewaisenräthe 1849—1851, 1675, 1779, 1852.
Gemeinheitstheilung E 113.
Gemeinschaft 741—758, f. a. 731, 922, 1258, 1477, 2032, E 173, E 181, f. a. E 131, — eheliche G. 1353 ff., 1575, 1576, 1586, 1587, — des Vermögens, f. Gütergemeinschaft.
Gemeinschaftliches Erbtheil 2093, — Vermächtniß 2158, — Testament 2265—2273, 2292, E 214, f. a. 1516.
Genehmigung 182 bis 185, f. a. 107 ff., 177 ff., 415—416, 684, — bei Aufwendungen 1001, 1003, — von Stiftungen 80—83, — des Vormundschaftsgerichts 1336 f., 1484, 1643, 1690, 1729, 1809, 1819, 1829, 2275, 2347, — des Ehegatten beim eingebrachten Gut 1396, 1448.
Gerichtliche Form siehe Form.
Gerichtsschreiber beim Testament 2233—2236.
Gerichtsvollzieher 132, 196 Nr. 15, 383.
Gesammtgrundschuld, -rentenschuld 2168.
Gesammtgut beim ehelichen Güterrecht 1438 ff., 1485, 1519, 1529 f., 1550, 2008, 2054, 2331, — Gesammtgutsverbindlichkeiten 1459 ff., 1488, 1499, 1530.
Gesammthypothek 1132, 1143, 1172 ff., 1181, 1182.
Gesammtnachfolge S 483.
Gesammtschuldner, resp. -gläubiger 420—432, f. a. 42, 53, 755, 769, 830, 840, 1108, 1388, 1480, 1530, 1833, 2058, 2219, 2151.
Geschäftsbetrieb Minderjähriger 112.
Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit 104 bis 115, E 7, E 153 bis 156, — Wirkungen 8, 130 f., 153, 165, 206, 672, 682, 791, 794, 939, — im Familienrecht 1304, 1325, 1331, 1336 f., 1340, 1364, 1437, 1516, 1595, 1676, 1729, 1748, 1751, der Ehefrauen 1399, S 355, — beim Vormunde 1780, 1865, — im Erbrecht 2201, 2229, 2275, 2282, 2290, 2296, 2347.
Geschäftsführung ohne Auftrag 677—687.
Geschenk, f. Schenkung.
Geschwister 1310, 1775, 1786, siehe a. Bruder, Schwester.
Gesellen, Anspruchsverjährung 196 Nr. 3.
Gesellschaft 705—740, f. a. 54, E 10, — Allgemeines S 19.
Gesellschafterinnen 622.
Gesetzliche Erben, siehe Erben.
Gesetzliches Güterrecht, f. eheliches Güterrecht.
Gesetzliches Pfandrecht, f. Pfandrecht.
Gesetzliche Vertreter 107, 278, 1336, 1437, 2347.
Gesetzliche Zinsen 246.
Gesinde 2237, E 95.
Gestohlene oder verlorene Inhaberpapiere oder Sachen 794, 935, 1006, 1007.
Gesundheit, Gefährdung 544, 618, — Verletzung 823, 833 f., 836, 843, 845—847.
Gewährfristen beim Verkaufe 482—486.
Gewährleistung wegen Mängel 459—493, f. a. 365, 443, 523 f., 539, 600, 633 ff., 757, 1624, 2183, 2376, 2385.
Gewalt gegen Eigenmacht 859, — höhere G. 203, 701, 1996, — thatsächliche G. beim Besitz 854 ff., f. a. elterliche Gewalt.
Gewerbebetrieb 196, 269 f., E 90, f. a. 98, 1822.
Gewerbeordnung E 36, E 94, E 125, f. a. 44, 62.
Gewinn, entgangener 252, — bei der Gesellschaft 721 f.
Gewinnantheilsscheine 234, 799, 801, 804, 805, 1081, 1083, 1296, 1392, 1814, 1818, 2116, E 174.
Gezähmte Thiere 960.
Gläubiger 241 ff., — eines Vereins 49 ff., — Verzug des G. 293 bis 304, 424, 429, — Rechte gegen einen Nießbraucher 1086—1088, — eines Ehegatten 1410, 1411, 1459, — des Erben 2214.
Goldsachen 1240.
Gräben 582, 921 f.
Grad der Verwandtschaft 1589 f.
Grenze bei Grundstücken 907, 912 ff., 919 ff., 923, E 183.
Grobe Fahrlässigkeit, f. Fahrlässigkeit.

Großeltern 685, 1926, 1776, 1899.
Großjährigkeit siehe Minderjährigkeit.
Grundbuch, Grundbuchrecht 873—902, E 1, E 127 ff., E 186 ff., — Eintragungskosten 449, s. a. 914, 927, 1148, 1438, — Erklärungen vor dem Grundbuchamt 875 ff., 925—928, 1015, E 142, E 143.
Grunddienstbarkeiten s. Dienstbarkeiten.
Grundschuld 1191—1198, E 53, E 60, E 117 f., E 195, s. ferner 232, 238, 439, 880, 1080, 1203, 1291, 1551, 1807, 1819, 1821, 2114, 2165 f., — Grundschuldbrief 896, 952, 1195, — Allgemeines S 315 ff.
Grundstücke, Bestandtheile 94—96, s. a. 890, 946, — Rechte an G. 873 bis 902, — Besitz an G. 303, 859, 867, 998, — Eigenthum an Gr. 905 ff., 1009, — Erwerb und Verlust des Eigenthums 925—928, s. a. 313, E 88, E 127, E 129, E 142 f., — Verkauf von Gr. 416, 435 f., 444—446, 449, 468, 477, 503, 509 f., — Vermiethung von Gr. 537, 551, 556, 559 ff., 565 ff., 571 ff., — Pacht an landw rthschaftlichen G. 582 ff., S 41, — Nießbrauch an G. 1031, 1037 f., 1043 f., 1048, 1056, 1062, — Vorkaufsrecht an Gr. 1094 ff., — Reallasten 1105 ff., — beim ehelichen Güterrecht 1423, 1455, 1551, — Verfügung des Vormundes 1821, — als Gegenstand eines Vermächtnisses 2165 ff., 2182, — s. ferner E 60, E 106 f., E 110, E 113, E 115, E 117 ff., E 126 ff., E 131, E 189 ff., E 196.
Gütergemeinschaft, eheliche 1437—1557, — allgemeine G. 1437—1548, 1604.
Güterrecht s. eheliches G.
Güterrechtsregister 1558—1563, 1435, 373.
Güterstand, ehelicher S 371 ff., s. a. eheliches Güterrecht.
Gütertrennung 1426 bis 1431, 1436, 1441, 1470, 1545, 1587, — Allgemeines S 373.
Gute Sitten 138, 817, 819, 826, E 30.
Guter Glaube 926, 932 bis 934, 936, 937 (Ersitzung), 955, 957, 990 ff., 1007, 1208, 1244, 2024.
Gutsherrlich - bäuerliche Verhältnisse E 113, E 114.
Gutsübernahme, Abfindung Dritter 330.

H

Haftung der Vereine und ihrer Organe 31, 42, 53, s. a. 89, — des Vertreters 179, — des Schuldners 276, 278, 287, 300, 419, — des Schenkers, siehe Schenker u. s. w., — persönliche H. des Eigenthümers für die einzelnen Leistungen der Reallast 1108, — des Grundstückes für die Hypothek 1118, — des Pfandes 1210, 1264, — des Ehemannes für Schulden der Frau 1388, 1459, 1530, — der Erben für Nachlaßverbindlichkeiten S 485 ff., 1967 bis 2031 (unbeschränkte 1993—2013, beschränkte 1975—1992), s. a. 2036, 2058 ff., 2144, 2145, — des Käufers beim Erbschaftskauf 2383, — des Staates, der Gemeinden u. s. w. für ihre Beamten E 77 f.
Haftpflichtgesetz E 42.
Halbes Jahr, h. Monat 189.
Handarbeiter 196 Nr. 9.
Handelsmäkler 385, 457, 1221.
Handgeld s. Daraufgabe.
Handlungsfähigkeit, s. Geschäftsfähigkeit.
Handschlag an Eidesstatt 1789, 1870.
Handwerker 196 Nr. 1.
Handzeichen 126, 129.
Hauptmängel bei Hausthieren 482 ff.
Hauptsache 97, 98, 470, 947.
Haushalt 855, 1361, 1620 ff., — Haushaltungsgegenstände 1382, 1932.
Häuslerrecht E 63.
Hebammen 196 Nr. 14.
Heirathsregister 1318, 1324, 1344, 1345, 1699.
Hemmung der Verjährung 202 ff., 477, 639, 802, — der Eigenthumsersitzung 900, 939.
Herausgabe, Pflicht zur H. von Sachen im Allgemeinen 258, 260, 273, 292, 440, 985 ff., 1007, 1011, — von Früchten und Nutzungen 102, 302, 993, 987 f., — von Grundstücken 303, 592, 1100, — von Vermögen 1421, 1681, 1890, — von Geschenken und Bereicherungen 516, 528 f., 816, 1301, — des Pfandes 1231, 1296, — von Erbschaftssachen 2130, 2374.
Herrenlose Sachen 958 ff.
Hinterlegung 372—386, — Hinterlegungsvertrag 688—700, — H. zur Befriedigung d. Gläubigers 268, — zur Sicherheitsleistung 232—235, s. fern. 52, 422, 432, 489, 660, 691, 1077, 1082, 1142, 1171, 1217, 1219, 1224, 1281, 1392, 1667, 1716, 1808, E 144, 1814, 1818, 1853, 1960, 2039, 2114, 2116, E 145, E 146.
Hinterlegungsschein bei Testament u. Erbvertrag 2246, 2277.
Hochzeitsgeschenke 1932.
Höhere Gewalt, siehe Gewalt.
Holschuld 295, 697, E 92.
Honorare der Lehrer 196 Nr. 13.
Hypothek 1113—1190, 1198, E 60, E 91, E 117, E 118, — bei Verjährung der Forderung 223, — bei Abtretung der Forderung 401, — zur Sicherheitsleistung 232, 238, — bei Schuldübernahme 416, 418, s. ferner 439, 509, 648, 776, 880, 1151, 1807, 1819, 1821, — Hypothekenforderung 2114, 2165 ff., — Hypothekenbrief 896, 952, 1116, 1117 ff., 1819, E 192, — Allgemeines S 315 ff.

J

Jagdrecht E 69, E 70, — Wildschaden 835, E 71.
Jahr als Frist 188 ff., 624.
Inbegriff von Sachen 260, 1035.
Indossament 1187 ff., 1270, 1292, 1294 f., 1822.
Inhaberpapiere 793 bis 808, E 177, — Eigenthumserwerb an J. 935, 1006 f., — Nießbrauch an J. 1081—1084, — Pfandrecht an J. 1293, f. ferner 234, 1362, 1381, 1392, 1646, 1814, 1818, 1853, 2116 f., E 98.
Inland, Ausländer im J. E 7, E 13, f. a. 2369.
Insel, Entstehung E 65.
Interesse, Ersatz des J. 307, 325, f. a. 252, 281, 823 f., — Berücksichtigung des J. bei Vertragsstrafe 343, — des Ehegatten an Aufrechterhaltung der Ehe 1337.
Internationales Privatrecht S 600, 602 ff.
Inventar eines Grundstückes bei Pacht 586 bis 590, — beim Nießbrauch 1048, 1378, f. ferner 2111.
Inventarerrichtung durch den Erben 1993 bis 2013, 1406, 1453, — durch den Miterben 2063, — durch den Vorerben 2144, — Beihilfe des Testamentsvollstreckers 2215, — beim Erbschaftskauf 2383, E 148.
Irrthum bei Willenserklärungen 119, — bei Selbsthülfe 231, — bei der Geschäftsführung 686, — als Grund zur Anfechtung der Ehe 1332 ff., 1346, — bei Annahme der Erbschaft 1949, — bei letztwilligen Verfügungen 2078, 2080.
Juristische Personen 21—89, E 86, E 163, E 166, f. ferner 1061, 2044, 2101, 2105 f., 2109, 2163, — Allgemeines S 18 ff.

K

Kalenderzeit beim Verzuge 284 296
Kapital, Abfindung in K. 843.
Karten auf den Inhaber 807, E 102.
Kassen, öffentliche E 92.
Kauf 433—514, — nach Probe 494, — auf Probe 495 f., Wiederkauf 497 ff., — Vorkauf 504 ff., — Kauf bricht nicht Miethe 571, — K. und Miethe 578, K. und Werkvertrag 651, — einer Erbschaft 2371 bis 2385.
Kaufleute 196 Nr. 1.
Kautionshypothek 1184.
Kennen müssen 122, 166.
Kinder, eheliche 1591 bis 1600, 1616—1698, S 423 ff., — aus nichtiger Ehe 1699 bis 1704, — uneheliche K. 1705—1718, f. a. 1310, 1589, E 20 f., E 136, E 208, 1593, — deren Legitimation 1719 bis 1740, E 22, — Einwilligung bei Eheschließung der K. 1305, 1307 f., 1364, — Wohnsitz 11, — bei Schadensersatz 828 f., — bei Ehescheidung 1635, f. a. 204, 2068, E 4, E 134, E 204, E 207 f., im übrigen siehe Abkömmlinge.
Kindesstatt f. Annahme an K.
Kirche E 132, E 133.
Kirchliche Verpflichtungen bei Eheschließung 1588.
Klage f. Ansprüche, — aus gegenseitigem Vertrage 322, — Kaufklagen 485 ff.; f. a. 433, — Besitzklagen 861 ff., — auf Anfechtung oder Scheidung der Ehe 1341, 1565 ff., — auf Anfechtung der Ehelichkeit 1596, — der Ehefrau, betr. ihr Vermögen 1418, 1468, — Erhebung der Kl. 209, 211 f., 284, E 152, — Verjährung der Kl., f. Anspruchsverjährung, f. a. E 6.
Kleider der Ehefrau 1362, 1366, 1477, — des Kindes 1650.
Kleinbahnunternehmen E 112.
Knappschaftskasse 394.
Körperliches Gebrechen f. Gebrechen.
Körperliche Gegenstände 90.
Körperschaft 89, 1807, E 91, E 138; f. a. Verein.
Körperverletzung 823 ff., 833, 836 ff., 843 ff., E 42.
Kommunalverband 395, E 77, E 126.
Kompensation f. Aufrechnung.
Konkurs bei Vereinen und juristisch. Personen 42, 74 f., 86, 89; f. im Uebrigen 209, 377, 401, 728, 736, 773, 1419, 1543, 1545, 1547 f., 1647, 1781, 1971, — Konkursverwalter 161, 184, 353, 457 f., 499, 883, 1098, 2115.
Konkursordnung 1984, E 1, E 33.
Konsens f. Genehmigung, Einwilligung.
Konventionalstrafe f. Vertragsstrafe.
Kostbarkeiten 372, 702, 1667, 1818 f.
Kosten der Erfüllung von Verträgen 269, 270, 367, 396, 448, — Ersatz für K. 102, 467, 488, 601, 748, 767, 981, 998; f. Aufwendungen, — bei Rechtsakten 261, 381, 386, 435, 449, 799, 897, 919, 981, 1672, 1844, 1965, 2061, 2121, — einer Urkunde, eines Werthpapieres, Inventars u. s. w. 369, 403, 798 ff., 1035, 1038, 2121, 2215, 2314, — einer Rechtsverfolgung eines Rechtsstreites 767, 1118, 1210, 1264, 1387, 1412, 1415 ff., 1460, 1463, 1464, 1532, 1535, 1654, — eines Strafverfahrens und der Vertheidigung 1387, 1654, — der Vorlegung von Sachen und Urkunden 811, — Beerdigungskosten 844, 1968, 1615, 1713, 1968, E 42; f. a. 923, 1023, 1045, 1384, 1430, E 104. — Kostenanschlag 650.
Koupon siehe Gewinnantheilsschein.
Kraftloserklärung von Urkunden E 102, E 178, 172, 176, 437, 799 f., 808, — des Hypothekenbriefes 1162, — des Erbscheins 2361.
Krankenkassen 394, 616 f.
Krankheit des Dienstverpflichteten 617, —

eines Ehegatten 1358, 1379, 1401, 1447, 1450; ſ. a. 1316, 1786.
Kredit 778, 824, 1822.
Kreditanſtalt E 167, 248, 1115, 1807.
Kündigung der Vereinsmitgliedſchaft 39, — ſeitens des Gläubigers oder Schuldners 199, 247, 284, 296, 410, 425, 767, 1077 f., 1283, 1286, — bei Miethe oder Pacht 542–545, 553–555, 564 ff., 569, 570, 595 ff., — der Leihe 605, — des Darlehns 609, — des Dienſtvertrages 620 ff.; — ſ. ferner 649 f., 671, 675, 712, 723 ff., 736, — der Hypothek 1141 f., 1156, 1160, 1118; ſ. a. 1193, 1202, 2114, — Recht des Ehemannes zur K. 1358, — des Amtes des Teſtamentsvollſtreckers 2226.
Künftige Verbindlichkeit 765, 1113, 1204, 1209.
Künftiges Vermögen 310.
Kunſtgewerbe 196 Nr. 1.
Kurswerth von Werthpapieren 234, 236, 244.

L.

Landesgeſetze E 3, E 4, E 55—E 152, E 218; ſ. a. 919.
Landesherr E 57.
Landgut 98, 582—597, 998, 1055, 1421, 1515, 1663, 1822 Nr. 4, 2049, 2130, 2312, E 137, E 164, Begriff S 41.
Landwirthſchaftliche Betriebe 196, — Erzeugniſſe 98, 593, — Grundſtücke ſ. Landgut und S 41.
Laſten, Tragung der L. 103, 446, 546, 748, 1047, 1385, 1654, 2126, 2379 f., — Erſatz von L. 995, 2022, 2185; öffentliche L. 436, 443, 1047, 1385, 1529, 1531.
Lebensalter 187, 828, 1744 f., 2229, 2237, — **-dauer** 14 ff., — **-gefahr, -gefährdung** 15 ff., 20, 618 f., — **-gemeinſchaft** der Ehe 1353, — **-nachſtellung** 1566, 2333, 2334, — **-verletzung** 823, 833, 836 ff., 845, — **-vermuthung** 19, — **-verſicherung** 330, — **-wandel** 2333.
Lebenszeit, Verträge auf L. 567, 624, 724, ſ. a. 750 f. 759.
Legitimation unehelicher Kinder 1719—1740, 1883; ſ. a. 11, E 22, E 209.
Lehen E 59, E 114.
Lehrer 196 Nr. 13, 411, 570, 596, 622, 627, E 80, E 81.
Lehrherr, Lehrling 196 Nr. 9 und 10.
Lehrvertrag 1822, 1827.
Leibesfrucht, Pflegſchaft 1912, 1918.
Leibgedings-, Leibzuchtsvertrag E 96.
Leibrente 330, 759—761, 1073.
Leichtſinn, Ausbeutung des L. 138.
Leihe 598—606.
Leiſtung des Schuldners 241 ff., — Unmöglichkeit der L. 265, 275, 280 ff., Ort der L. ſ. u. Ort, — Zeit der L. 271 ff., 299, — Verſprechen der L. an einen Dritten 328—335, — wiederkehrende L. bei der Reallaſt 1105; ſ. a. 1088, 1386; — ſ. a. 222, 1075, 1281, 1287, 1358, 1399. 1813, 2083.
Leitungen auf Nachbargrundſtücke 906.
Letztwillige Verfügung 1937, 2203, — im ehelichen Güterrecht 1369, 1509, 1511—1516, — Benennung oder Ausſchließung eines Vormundes durch l. V. 1777, 1782, 1856, 1868; ſ. a. 2077, 2085, — Anfechtung 2078—2083, — Auslegung 2084, — bei Entziehung des Pflichttheils 2336; ſ. a. Teſtament.
Liquidation von Vereinen 47 ff., 76 ff.
Löſchung von Rechten an einem Grundſtücke im Grundbuch 435, 875 ff., 888, 891, 901, — eines Pfandrechtes im Schiffsregiſter 1263.
Loos, Entſcheidung durch L. 659, 752.
Lotterieloſe 196 Nr. 5.
Lotterievertrag 763
Luftraum über dem Grundſtück 905.

M

Mäklervertrag 652 bis 656.
Mängel im Rechte 439, 819; ſ. ferner Gewährleiſtung.
Mahnung des Schuldners 284, 410, 1160.
Mahnverfahren 209, 213.
Mandat, ſ. Auftrag.
Marine E 44, E 49, E 51; ſ. a. 2251.
Marken auf den Inhaber 807, E 102.
Marktpreis 385, 453, 764, 1221, 1235, 1295.
Maſchinen als Zubehör 98.
Mauer zwiſchen Grundſtücken 921 f.
Mauleſel, -thiere 481 ff.
Mehrheit von Schuldnern oder Gläubigern 420 bis 432; ſ. a. 369, 830, 840, — von Stimmen bei der Geſellſchaft 712, — von Erben 2032—2063, ſiehe Erben.
Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Vater und Pfleger oder Vertreter des Kindes 1629, 1676, — zwiſchen Eltern 1634, — Vormündern 1797 f., — Teſtamentsvollſtreckern 2224.
Miethe 535—580; ſ. a. 1056, 1423, 1663, 2135, E 93, E 171 f., E 188, — Miethszins 196 f., 551 f., 573, 1123, — Miethsvertrag durch den Vormund 1822, 1902.
Milde Stiftungen ſiehe Stiftungen.
Militärperſonen, Wohnſitz 9, — Dienſteinkommen 411, — Miethsverhältniß 570. 596, — Eheſchließung 1315; ſiehe a. E 44 f., E 49, E 51.
Minderjährige, Volljährigkeitserklärung 3 bis 5, — Geſchäftsfähigkeit 106—113; ſ. a. 1318, 2237, 2229, 2238, 2247, — Haftung bei Delikten 828, 832, — Unterhalt 1602, 1605; ſ. fern. 1623 bis 1698 elterliche Ge-

walt), — Vormundschaft 1773—1895; s. a. E 135 f., E 36 V.

Minderung des Kaufpreises 462—480, — beim Werkvertrage 634, — des Werthes des Pfandes 1218 f.

Mineralien, Gewinnung E 68.

Mißbrauch der Rechte des Ehemannes 1353 f., 1357 f., — der elterlichen Gewalt 1666.

Mißhandlung 823 ff., — des Ehegatten 1568, — des Erblassers 2333, — des Gesindes E 95; siehe a. 626.

Mitbesitz 866, 1081, 1206.

Mitbürgen 769, 774, 776.

Miteigenthum 1008 bis 1011, 947 ff., 963; s. a. 2172, E 131, E 181, — Rechte am Antheil eines Miteigenthümers 1066, 1095, 1106, 1114, 1258.

Miterben 2032—2063; s. a. 2088 ff., 2148, 2204, 2319, 2357, 2372 ff.

Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung von Vereinen 32—41, 45.

Mitte des Monats 192.

Mittelbarer Besitz siehe Besitzer.

Mitthäter 830, 840.

Mittlere Art und Güte 243.

Mitvollstrecker eines Testaments 2199.

Mitvormund 1778, 1786, 1833, 1894.

Monat, Fristberechnung 1888 f., 191 f.; s. a. 621, 565.

Mühle, Mühlenrecht 98, E 164, E 65.

Mündel, siehe Vormundschaft.

Mündelgelder, Anlegung 1806—1811, 1834, 1852, — Anwendung der Bestimmungen über die Anlegung von M. 234, 238, 1079, 1283, 1377, 1642, 1691, 2119, E 99, E 144, 212.

Münzsorte bei einer Geldschuld 245.

Muster, Kauf nach M. 494 ff.

Mutter, elterliche Gewalt 1684 — 1698, 1701 f., E 204 f., — Unterhaltspflicht 1620—1625, 1634, — als Vormund 1845, 1899, — bei Benennung eines Vormundes 1776, 1855, — als Erbin 1925, 2334, — Einwilligung zur Eheschließung 1305, 1307, — uneheliche M. 1719 f.; s. a. 1705 ff., 1747, E 20.

N

Nachbarrecht 906 bis 924, E 124.

Nacherbe, Nacherbfolge 2100—2146, s. a. 1913, 2222, 2269, 2280, 2306, 2340, 2363, 2373, — Allgemeines S 532 ff.

Nachlaß, Allgemeines S 482 ff., — 1922 ff., 1958 ff., 1967 ff., 1975 ff., s. ferner 207, 312, 939, E 26, E 139, — -gläubiger 1970—1974, 2058 bis 2063, 2146, 2213, 2382, — -konkurs 1975 bis 1992, 2060, — -pflegschaft 1960 ff., 2012, 2017, — -verbindlichkeiten Allgemeines S 485 ff., — 1967—2017, 2022, 2036, 2058 ff., 2144 f., 2206, 2378 f., s. a. 185 — -verwaltung 1975—1992, 2012, 2017, 2205 ff., — -verzeichniß 1960, 2121, E 140, s. a. Inventarerrichtung.

Nachlaßgericht, Allgemeines S 482, — Fürsorge des N. 1960—1966; s. fern. 83, 1342, 1491 f., 1507, 1597, 1945, 1953, 1955, 2003, 2081, 2146, 2200, 2224, 2227, 2228, 2259—2262, 2281, 2353 f., 2358 ff., 2368, 2384, E 140, E 147 f.

Nachlaßgläubiger s. u. Nachlaßverbindlichkeiten

Nachlaßverbindlichkeiten s. u. Nachlaß.

Nachvermächtnißnehmer 2338, siehe a. 2190 f.

Nachweis siehe Mäklervertrag.

Name 12, — eines Vereins 57, 64, — Familienname 1355, 1577, 1616, 1706, 1758, 1772, E 208. — Umschreibung von Inhaberpapieren auf einen N 806, — Namensunterschrift 126 f.

Natur, Theilung in N. 752 f.

Natürliche Personen 1—20.

Nebenleistungen 224, 507.

Nebensache 97 ff., 470, 651.

Nichterfüllung, Schadensersatz wegen N. 286, 339 ff.

Nichtigkeit von Willenserklärungen 105, 116 bis 118, — von Rechtsgeschäften 125, 134, 138 ff., 2312, — von Vereinbarungen 310, 476, 540, 637, 1136, 1229, 1297, — letztwilliger Verfügungen 2263, 2270, 2298, — der Ehe 1323—1329; s. a. 1343 ff., 1699 ff., 1771, 1899, 2077, 2268, E 207.

Nichtigkeitsklage 1329, s. a. 1309.

Niederlassungsort 269 f., 772 f., s. a. 7.

Nießbrauch an Sachen 1030—1067, — an Rechten 1068—1084, — an Vermögen 1085—1089, — an der Erbschaft 1089; s. ferner 310 f., 1242, 1652, E 185.

Notare 196 Nr. 15.

Notarielle Beurkundung s. u. Form.

Nothlage, Ausbeutung der N. 138.

Nothweg 917, 918, E 123

Nothwehr 227, 859.

Nutznießung des Ehemannes 1363—1365, 1373 ff., 1394, 1435, — des Vaters am Kindesvermögen 1649 ff., 1678, 1685, s. a. 1767.

Nutzungen 100 f., 292, 302, 379, 446, 452, 487, 745, 818, 820, 987 f., 993, 1213 f., 2020, 2023, 2184, 2379 f., E 164, — des eingebrachten Gutes 1383, 1525, — des Kindesvermögens 1652, — des Mündelvermögens 1813.

Nutzungsrecht 955, 1024, E 196 f.

O

Oberfläche der Erde 905.
Oberlehnsherrlichkeit E 114.
Obervormundschaft s. Vormundschaftsgericht.
Obstbäume E 122.
Oeffentliche Abgaben 436, 446, 1385, E 104.
Oeffentliche Anstalten 45, 89, 196 Nr. 11, E 118, E 121, E 138 f.
Oeffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Erbansprüchen 1965, 2061, 2358.
Oeffentliche Beglaubigung s. u. Form.
Oeffentliche Behörde 86, 978, 983.
Oeffentliche Bekanntmachung bei Auflösung eines Vereins 50, — der Bevollmächtigung 171; s. a. 176, — der Versteigerung 383, — bei der Auslobung 657 f., — des Fundes 980 ff., — beim Pfandverkaufe 1237, 1244 f.; s. a. 1562, 1965, 2061.
Oeffentliche Lasten s. öffentl. Abgaben.
Oeffentliche Sammlung 1914.
Oeffentliche Stiftung 45, 89.
Oeffentliche Versteigerung s. Versteigerung.
Oeffentliche Wege 917, E 123.
Oeffentliche Zustellung einer Willenserklärung 132.
Oeffentliches Interesse 679, 2194, E 52, E 109, E 111.
Oeffentliches Vereinsrecht 61, 74, s. a. 89.
Offenbarungseid 259 bis 261, 2006, 2028, 2057, E 147.
Offiziere s. Militärpersonen.
Orden religiöse E 87.
Orderpapiere 234, — Nießbrauch an O. 1081 bis 1084, 1362, 1381, 1392, 1646, 1814, 1853, 2116.
Ordnungsstrafen 78, 1788, 1837, 1875.
Ort des Wohnsitzes 7—11, — Sitz eines Vereins 24, 57, — der Leistung 269 ff., 374, 383, 391; s. a. 697, 811, 1194, 1236.
Ortsgebrauch 919, E 11.

P

Pacht 581—597, — Besitz bei P. 868; s. ferner 1056, 1423, 1663, 1922, 1902, 2135, E 171, E 172, — Pachtzinsen 197, 1123 ff.
Parentelen S 484.
Persönliche Angelegenheiten der Ehefrau 1402, 1416, 1451.
Persönliche Dienstbarkeiten 1090—1093; s. a. Nießbrauch.
Personen, natürliche 1—20, — Juristische P. 81—89.
Personenstand, Beurkundung des P. E 40, E 46.
Pfändung E 89, E 107, — eingebrachter Sachen 559 ff., 704, — des Antheils eines Gesellschafters oder Theilhabers 725, 751, — einer Forderung 394, 400; s. a. 377.
Pfandbriefe 1807.
Pfandgeld E 89.
Pfandgläubiger 868, — Aufgebot 1971; s. Pfandrecht.
Pfandleihanstalten E 94.
Pfandrecht an beweglichen Sachen 1204—1272, — an Schiffen 1258 bis 1272, — an Rechten (Forderungen) 1273—1296; s. a. 23, — an Grundstücken s. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, auch E 192—E 195, — gesetzliches Pf. des Vermiethers, Verpächters u. s. w. 559—563, 585, 590, 647, 704, 1257, E 188; s. ferner 223, 233, 401, 439, — bei der Bürgschaft 772, 776, — Erlöschen des Pf. 1252 bis 1256; s. a. 418, — Uebergang des Pf. 1250, — Allgemeines S 337.
Pfandverkauf 1228 ff., 1233—1248; s. a. 457 f., 461, 1003.
Pferde, Verkauf 481 ff.
Pflanze, Bestandtheil des Grundstückes 94.
Pflege s. Fütterungskosten.
Pfleger, Pflegschaft 1909—1921, — Abwesenheitspflegschaft 1911, 1921, 1418 Nr. 5, 1428; s. ferner 1418, 1425, 1629, 1676, 1752, 1751, 1786 Nr. 8, 1794, 2201.
Pflichttheil, Allgemeines S 575 ff., 2303—2338, — Entziehung des P. 2333 bis 2338; s. a. 1611, 1621, 2294, 2345, — Verzicht auf den Pf. 1406 Nr. 1, 1453, 1643, 1822, 2346, — Pflichttheilsanspruch 2188, 2213; s. ferner 312, 1369, 1505, 1511, 1972, 2079 f., 2271, 2281, 2289, E 139, E 216.
Pfründenrecht E 80.
Politischer Verein 43, 61.
Polizeibehörde beim Pfunde 965 ff., 973 bis 976.
Post bei Hinterlegung 375.
Preisbewerbung bei Auslobung 661.
Privatbeamte, -lehrer 196 Nr. 8 und 13, 622, 627 f.
Privatgewässer 960; s. a. E 65 f.
Probe, Kauf auf oder nach Pr. 494—496.
Prokura, Ertheilung durch den Vormund 1822 Nr. 11.
Protokoll bei Errichtung und Eröffnung von Testamenten 2240—2246, 2250 2260
Prozeßkosten, s. Kosten.
Punkte eines Vertrages 154 f.

Q

Quittung 368—371.

R

Räume bei der Miethe 544, 580, — für Dienstverpflichtete 618 f.; s. a. 865.
Räumung gemietheter Räume E 93.
Raine bei Grundstücken 921 f.

Rangverhältnisse von Rechten bei Grundstücken 879—881, 883, 1151, 1165, E 118, E 189; s. a. 914, — von Pfandrechten an beweglichen Sachen (Schiffen) 1209, 1261, E 184.
Rathertheilung 676.
Rauch, Duldung von R. 906.
Rayongesetz E 54.
Realgemeinde E 164.
Realgewerbeberechtigungen E 74.
Reallasten 1105—1112; s. a. 914, E 53, E 113 bis E 115, E 120 f.
Rechenschaftsablegung, Rechnungslegung über die Verwaltung eines Vermögens 259, — des Ehemannes 1421, — des Vaters 1667, 1681, — des Vormundes 1840 bis 1844, 1854. 1890 bis 1892; — s. a. 666, 681, — bei der Gesellschaft 713, 721, 740; s. ferner 1214, 2130, 2218.
Rechte als Grundstücksbestandtheile 96, — Uebertragung, Verkauf von R. 413, 433, 435, 437, 441, — an Grundstücken 873 bis 902, 1551, 1821, E 189, — Nießbrauch an R. 1068—1084, — Pfandrecht an R. 1273—1296.
Rechtsanwälte 196 Nr. 15 und 16.
Rechtsfähigkeit des Menschen 1, — der Vereine 21—23, 42—45, 73 f., E 10, — der Stiftung 80.
Rechtsgeschäfte 104 bis 185, — einseitige R. Minderjähriger 111, — verdeckte R. 117, — der Ehefrau 1398 f., 1406, 1524, 1532, — des Vaters für das Kind 1643, — des Mündels 1795, 1822, — von Ausländern E 7, — Form der R., s. Form.
Rechtsgrund, Mangel eines R. 812, 819—822.
Rechtshängigkeit, Wirkungen 291, 292; s. a. 407, 818, 987—990, 1613, E 152
Rechtskräftige Feststellung von Ansprüchen 218, — Entscheidung 219 f., — Urtheile, Verurtheilung 219 f., 283, 376, 407, 425, 2196.
Rechtsmängel, Vertretung von R. 439, 445, 2376, 2385.
Rechtsmittel bei Verletzung der Amtspflicht in einer **Rechtssache** 839.
Rechtsnachfolge bei der Verjährung 221, — bei der Ersitzung 943 f.
Rechtsnorm E 2.
Rechtspflege, Stillstand der R. 203.
Rechtsstreit des Ehegatten 1400, 1407, 1443, 1454, — des Mündels 1795, — Kosten des R. s. Kosten.
Rechtsverhältnisse der keinem Staate angehörenden Personen E 29, — der Reichsbeamten E 43.
Rechtsverwirkung, Vorbehalt der R. 1238, s. a. 360.
Rechtsweg, Zulässigkeit des R. 210; s. f. 1843.
Regalien E 73.
Reich, Forderungen des R. oder gegen des R. 395, 795, 1807, 1815 f., 2117 f.
Reichsadel E 58.
Reichsangehörigkeit E 7, E 14, E 16 f., E 37.
Reichsanzeiger 795, 2061.
Reichsbank, Hinterlegung 1082, 1392, 1808, 1814, 2116.
Reichsbeamte E 43, E 48.
Reichsfiskus 981 f., 1936.
Reichsgesetze neben dem B. G.-B. E 1, E 4, E 32—E 54.
Reichsgericht E 6.
Reichsheer s. Militärpersonen.
Reichskanzler, Dispensationen 1322, 1745, — Ehelichkeitserklärung 1723; s. ferner 1320, E 31, E 35, E 38.
Reichsmilitärgesetz E 44 f.
Reichsschuldbuch 232, 1807, 1853, E 50; s. a. Buchforderung.
Reichsständische Familien E 58, E 60.
Reichswährung 244.
Religiöses Bekenntniß der Dienstverpflichteten 618, — des Mündels 1779.
Religiöse Erziehung 1801, E 134.
Religiöser Verein 43, 61.
Religionsdiener als Vormund 1784. 1888.
Religionsgesellschaften, Orden, Vereine E 84, E 87; s. a. 43.
Rente s. Geldrente, Leibrente, Rentenschuld; s. a. 197.
Rentengüter E 62.
Rentenscheine 234, 799, 801, 804 f., 1081, 1083, 1296, 1392, 1814, 1817 f., 2116, E 174 f.
Rentenschuld 1199 bis 1203; s. a 232, 238, 439, 880, Nießbrauch an R. 1080, — Pfandrecht 1291; s. ferner 1551, 1807, 1819, 1821, 2114, 2165, 2168, E 53, E 60, E 117 f., Allgemeines S 315 ff.
Rentenschuldbrief 896, 952, 1819.
Reugeld 336, 359.
Richter beim Testament und Erbvertrag 2231 ff., 2276, E 149.
Rindvieh, Verkauf 481 ff.
Ritterschaftliche Familien E 216.
Ritterschaftliche Kreditanstalten E 167.
Rückerstattung eines Darlehns 609, — öffentlicher Abgaben E 104.
Rückgabe der geliehenen Sache 604, — des Pfandes 1254.
Rückgängigmachung des Kaufes 462 ff., — des Werkvertrages 634.
Rückgewähr einer gekauften Sache 440 ff., — des Inventars bei der Pacht 587 ff., — des Pachtgutes 594; s. a. Zurückgabe.
Rückkauf s. Wiederkauf.
Rücknahme hinterlegter Sachen 376 ff., — eines gemeinschaftlichen Testamentes 2272.
Rückstände, Verjährung des Anspruches auf R. 197, 223, 902, — von Zinsen u. s. w. bei der Hypothek 1159, 1178.

Rücktritt, Rücktrittsrecht 346—361, — bei theilweiser Unmöglichkeit der Leistung 280, — beim Verzuge des Schuldners 286, — bei gegenseitigen Verträgen 325 bis 327, — vom Kaufe 467, s. a. 454, — von der Schenkung 527, — vom Werkvertrage 636, — vom Verlöbniß 1298 ff., — vom Erbvertrage 2293—2298.
Ruhegehalt, Verjährung 197, — Abtretung und Uebertragbarkeit 411, E 81.
Ruhen der Verjährung s. Hemmung, — der elterlichen Gewalt 1676 bis 1678, 1685, 1694, 1696.

S

Sachen, Allgemeines S 39 ff. — 90—103, — vertretbare S. 91, — verbrauchbare S. 92, 1067, — Sachinbegriff 92, 260, 1035, — Sachbeschädigung 249, s. a. 228 ff., 823 ff., — bewegliche, unbewegliche S 40.
Sachenrecht 854—1296, — Allgemeines S 99 ff., 257 ff.
Sachverständige 196 Nr. 17, E 79, — Feststellung durch S. 1034, 1067, 1372, 1528, 2122.
Samen als Grundstücksbestandtheil 94.
Sammlung, öffentliche 1914.
Satzung der Vereine 25 ff., 33, 57 f.
Schaden, Zufügung aus Chikane 226.
Schadensersatz 249 ff., — Pflicht zum Sch. der Vereine 31, — bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Willenserklärungen 122, — bei Vereitelung von Bedingungen 160, — des Vertreters ohne Vollmacht 179, — bei Selbsthilfe 228 f., 231, — bei Unmöglichkeit einer Leistung 280 ff., 292, 307 ff., 325, 338, — bei Verzug 286 f., 289, 326, — neben Draufgabe u. Vertragsstrafe 338 ff., 340 ff., — beim Rücktritt 347, — ferner in den Fällen 374, 384, 391, — beim Kauf 440, 447, 463, 477, 479 f., 490, 498, — ferner in den Fällen 523 f., 538, 557, 571, 579, 600, 618, 628, 635, 671, 676, 678, 682, 694, 701 ff., 723, 795, — aus unerlaubten Handlungen 823—852, — bei Wildschaden 835, — Anspruch auf Sch. beim Besitz 867, — beim Eigenthum 902, 904, 951, 989, 992 f., — beim Rücktritt vom Verlöbniß 1298 ff., — bei der Vormundschaft 1787, 1833; s. a. 1220, 1243, 2138, E 42, E 95, E 105, E 107 f.
Schafe, Verkauf 481 ff.
Schätzungswerth 237, 501, 587 ff., 1048; s. a. 594, 1502, 1515, 2049, 2311 ff., E 137.
Schatz 984, s. a. 1040.
Scheidung siehe Ehescheidung.
Scheingeschäfte 117, 405.
Schenkung (Geschenk) 516 bis 534, — an oder von Ehegatten 1406, 1446, 1453, 1477, 1521, 1551, 1556, 1584; — s. ferner 1624, 1641, 1804, 2113, 2287 f., 2325, 2327, 2329, — einer Erbschaft 2385, — an Religionsgesellschaften E 87, — Schenkungsversprechen 518 ff., 2113, — auf den Todesfall 2301.
Scherz, Willenserklärungen zum Sch. 118.
Schiedsgericht 220.
Schiedsvertrag 220, 1822 Nr. 12.
Schiffe, Schiffspart, Schiffsregister 435, 1259 bis 1272.
Schiffer 196 Nr. 3.
Schlüssige Handlungen, s. Willenserklärung.
Schmiede 98.
Schmucksachen der Ehefrau 1362, 1366, 1477, — des Kindes 1650.
Schreibensunkundige, s. Analphabeten.
Schriftliche Form siehe Form.
Schulbanlast E 132.
Schuldanerkenntniß s. Anerkenntniß.
Schulden der Gesellschaft 733, 735, 738 f.
Schuldenhaftung der Ehegatten 1410—1417.
Schulderlaß 397, 423.
Schuldner 241 ff., — Mehrheit 420 ff.
Schuldschein 371, 952.
Schuldübernahme 414 bis 419; s. a. 329, 1822 Nr. 10.
Schuldverhältnisse, Recht der Sch. 241 bis 853, — Allgemeines S 99 ff., — aus Verträgen 305—361, — Erlöschen der Sch. 362—397; s. a. E 170, E 179.
Schuldverschreibung auf den Inhaber 793—808; s. ferner 247 f., 1187 ff., 1195, 1270, 1822 Nr. 9, E 34 IV., E 100 f., E 174, E 176 ff.
Schuldversprechen 518, 780, 782, 2301.
Schutz von Grundstücken 907, E 107.
Schwägerschaft 1590, — Wirkungen 1310 mit 1327, 1318, 1732, 1737, E 33, E 40.
Schwängerung, außereheliche, s. Beischlaf.
Schwebezeit der Bedingungen 160 ff.
Schweine, Verkauf 481 ff.
Schwester, als Erbin oder Vermächtnißnehmerin 2109, 2163.
Seetestament 2251.
Seitenlinie, Verwandtschaft 1589, 2234, 2349.
Selbsthülfe, Selbstvertheidigung 226—231; s. a. 561, 859 ff.
Selbstschuldner, Verbürgung als S. 773.
Sequestration siehe Zwangsverwaltung.
Sicherheitsarrest 229.
Sicherheitsleistung 232 bis 240; ferner 52, 202, 208, 222, 257 f., 273, 321, 509, 562, 572, 738, 775, 811, 843, 867; des Nießbrauchers 1051 f., 1067, — des Verpfänders 1218, — des Ehegatten 1391, 1418, 1580, — des Vaters 1668 ff., — des Vormundes 1844, 1986, 2128, 2217, — der Beamten E 90.
Sicherung des Beweises 477 ff., 485, — des Nachlasses 1960, E 140.

Sicherungshypothek 1184—1190, 238, — für Bauunternehmer 648; ferner 1287, E 91, E 192 ff.
Siebentes Lebensjahr 104, 828.
Siebzigstes Lebensjahr 14.
Siegel, Siegelung 1960, 2246, E 140.
Sielrecht E 66.
Silbersachen 1240.
Simulation s. Schein.
Sittliche Pflicht 534, 814, 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2330.
Sittliches Verschulden 1611.
Sitz eines Vereins 23 f., 55, 57, — einer Stiftung 80.
Sozialpolitische Vereine 43.
Söhne s. Kinder.
Soldaten s. Militärpersonen.
Sondereigenthum E 181.
Sondernachfolger bei der Gemeinschaft 746, 751, 755, — beim Miteigenthum 1010 s. a. 398 ff.
Sonderrechte der Vereinsmitglieder 35.
Sonntag 193.
Sorge für Kinder 1627 ff., 1634, 1696 ff., 1707, 1738, 1765, — für Mündel 1793, 1800, 1850, 1901.
Sorgfalt, im Verkehr erforderliche S. 276 f., — des Verwahrers 690, — des Gesellschafters 708, — des Ehegatten 1359, — des Vaters 1664, — des Vorerben 2131.
Sozialpolitischer Verein 43, 61.
Souveräne Familien E 57.
Sparkassen 248, 1807 Nr. 5, E 99.
Speisewirthe 196 Nr. 4.
Spiel 762—764.
Staat, Haftung für Beamte E 77; s. ferner E 126, — Forderungen des St. 395, E 118, E 121, — Forderungen gegen den St., Staatsschulden 236, 1807 Nr. 2, 1815, 2117, E 98; s. a. Fiskus.
Staatsangehörigkeit E 41; s. ferner E 7, E 10, E 29, 1827, 1847
Staatsbank 1808.
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsschuldbuch E 97 f., s. a. 232, 1807 Nr. 2, 1853
Staatsverträge E 56.
Staatliche Verleihung, Bewilligung, Genehmigung 22, 33, 80, 763, 795, 1322, 1723, 1745.
Stämme bei der Erbfolge 1924, 1927.
Stammgüter E 59.
Standesbeamter 1317 bis 1321, E 46.
Standesgemäßer Unterhalt 519, 528 f., 1608, 1610.
Stellvertreter s. Vertreter, — von Beamten E 78.
Sterbekassen 394.
Stiftungen 80—88, 89; s. a. 45, 2043, E 85, E 91, E 138, — Allgemeines S 20.
Stillschweigen 496, — Vermuthung stillschweigender Vereinbarung einer Vergütung 612, 632, 653, 689; s. a. 568, 625; s. a. Willenserklärung.
Stillstand der Rechtspflege 203, — des Prozesses 211.
Stimmenmehrheit bei Vereinen 32 ff., — bei der Gesellschaft 709.
Stockwerke 1014, — Eigenthum an St. E 182.
Störung des Besitzers 862, 864, 1029.
Stoff, Lieferung beim Werkvertrage 644 f., 651, — Verarbeitung fremden St. 950.
Strafbare Handlungen s. unerlaubte H.; s. a. 1565, 1680, 2335.
Strafgesetzbuch, Strafgesetze 2237 Nr. 3, E 34, E 107, E 135.
Strafprozeßordnung E 33, E 35.
Strafverfahren gegen einen Ehegatten 1536, 1387, 1415, 1463, — s. a. 1654.
Sträucher auf Nachbargrundstücken 907, 910 f., 923, E 124, E 183.
Streitverkündung 209 Nr. 4, 215; s. a. 478, 485.
Stumme 1910, 2243.
Stundung einer Leistung 202, — des Kaufpreises 452, 454, 509.
Sühnetermin 1571.

T

Tage, Berechnung 187 ff., 565, 621, 879.
Tagelöhner 196 Nr. 9.
Talon siehe Erneuerungsschein.
Taube 1910.
Tauben E 130.
Taubstumme 828; s. a. Stumme, Taube.
Tausch 515.
Täuschung, arglistige 123, 1334, 2339.
Taxe für Dienstleistungen 612, — beim Werkvertrag 632, — für Mäklerlohn 653.
Teiche 960.
Telegraphische Uebermittelung 127; s. a. 120.
Telephon 147.
Termine 186—193, 2260.
Testament 1937—1940, 2064—2273, E 214 ff., — Errichtung u. Aufhebung 2229—2264, — ordentliche Form 2231 ff., — außerordentliche Form 2249 ff., — Eröffnung 2260—2264, — gemeinschaftliches T. 2265 bis 2273, — Minderjähriger u. Entmündigter 2229 ff.; s. ferner 2291, 2297 f., 2352.
Testamentsvollstrecker 2197—2228; s. ferner 83, 2338, 2364 2368.
Testamentszeugen 2233 ff., 2241.
Thatsächliche Gewalt s. Gewalt.
Theil der Erbschaft 1950, 1952.
Theilbare Leistungen 420, 427, 752.
Theilhypotheken 1151 f.; s. a. 1145.
Theilleistungen 266; s. a. 283, 1145.
Theilung d. Gesellschaftsvermögens 719, — bei

der Gemeinschaft 752 f., — berechtigter und belasteter Grundstücke 1025, 1026, 1108, 1109, E 119 ff., — des Gesammtgutes der Ehegatten 1442, 1477, 1503; s. a. 1497 ff., — des Nachlasses 2059 ff.
Theilweise Befriedigung eines Hypothekengläubigers 1145.
Theilweise Leistung 320.
Theilweise Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts 139.
Theilweise Unmöglichkeit der Leistung 280, 307, 323, 325, 351.
Thierärzte 196 Nr. 14, 488.
Thiere, Verletzung und Beschädigung durch Th. 833—835, — wilde Th. 960 ff.
Thiergärten 960.
Tilgung des Kapitals 197.
Tisch u. Bett, Trennung von — E 202, E 206; s. a. 1575 f., 1586.
Töchter, Aussteuer der T. 1620 ff.; s. a. 1633, — bei Ehescheidung der Eltern 1635; s. a. E 41 I.
Tod, Zeitpunkt des T. 18 ff.; s. a. 1420, 1494, 1544, 1679, 1684, 2031, 2370, — Wirkungen des T. eines Vertragschließenden 130, 153, 331, — des Stifters 84, — des Schenkers oder Beschenkten 520, 532, 1584, — des Miethers, Pächters 569, 596, — des Entleihers 605, — des Auftraggebers oder Beauftragten 672 f., — des Gesellschafters, Theilhabers 727, 736, 750, — eines bei der Anweisung Betheiligten 791, — des Ausstellers einer Schuldverschreibung 794, — des eingetragenen Eigenthümers 927, — des Nießbrauchers 1061, — eines Verlobten 1301, — eines Ehegatten 1342, 1424, 1482 ff., 1494, 1522, 1582, 1584, — des Kindes 1597, 1683, — des Unterhaltsberechtigten oder Verpflichteten 1615, — des Vaters 1684, — des unehelichen Kindes oder seines Vaters 1712 f., 1715, 1733, — des Vormundes 1799, 1894, — des Erblassers 1922 ff., — des Erben 1952, 1998, — des Vorerben 2106, — des Vermächtnißnehmers 2160, — des Testamentsvollstreckers 2225.
Todeserklärung 13—20, E 9, E 158—E 162, — Wiederverheirathung im Falle der T. 1348—1352; s. fern. 1420, 1425, 1494, 1544 f., 1547 f., 1679, 1684, 1847, 1884, 1885, 1921, 1974, 2252; s. a. 2031, 2370.
Todesvermuthung 18 ff.
Tödtung eines Menschen 823, 829, 833 f., 836, 844—846, E 42, — des Schenkers 530, — des Erblassers 2339, — von Thieren 488.
Transport s. Versendung.
Trauerjahr 1313.
Trennung von Erzeugnissen u. s. w. 953—957, — verbundener Sachen 997, — von Tisch und Bett, s. u. Tisch.
Treu und Glauben im Verkehr 157, 162, 242, 320, 815.
Trunkenheit 827, 829.
Trunksucht 6 Nr. 3, 114, 1780, 1865, 2229, 2253.

U

Ueberbau 912—916.
Ueberfall von Früchten 911.
Uebergabe der Kaufsache 433, 448, — beim Eigenthumserwerb 929—933, — beim Nießbrauch 1032, — des Hypothekenbriefes 1117, — beim Pfandrecht 1205; s. a. 1274.
Uebergang von Forderungen 774, 1143, 1250.
Uebergangsvorschriften zum B. G.-B. E 153 bis E 218, S 600 und in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Büchern, Abschnitten und Titeln.
Uebergebot 156.
Ueberhang 910, E 122.
Ueberlegungsfrist bei Ausschlagung der Erbschaft 1944.
Uebermittelung von Willenserklärungen 120 f., — von Geld 270.
Uebernahme einer Schuld 414 ff., 329; s. a. 1822 Nr. 10, — eines Vermögens 419, — des Inventars bei Pacht 5-6 ff., — der Vormundschaft 1778, 1784—1788, — des Gesammtgutes durch einen Ehegatten 1502.
Uebersetzung des Testamentsprotokolls 2244 f.
Ueberschuldung des Vereins 42, — der Gesellschaft 735, 739, — des Gesammtgutes 1468 ff., — des Nachlasses 1980, 1990—1992, — eines Abkömmlings 2338.
Ueberschuß beim Gesellschaftsvermögen 734, — beim Nachlaß 2047.
Uebersicht über Vermögensstand 716, 1854.
Uebertragbarkeit siehe Unübertragbarkeit.
Uebertragung von Rechten 413; s. a. 223, 448, 873, 1069, 1274, — von Forderungen und Ansprüchen 398—413; s. a. 369, 429, 717, 1153 (Hypothek), 1250, 2317, E 81, — des Auftrages 664, — der Anweisung 792, — des mittelbaren Besitzes 870, 1205, — des Eigenthums an Grundstücken 313, 873, 925, E 126 f., E 189, — an beweglichen Sachen 929 ff., — des Nießbrauches 1059.
Ueberweisung, gerichtliche 408, 1155.
Umbildung, Umgestaltung von Sachen 352, 467, 950, 1037, 2172.
Umschreibung von Inhaberpapieren auf einen Namen 806, 1393, 1815, 1820, 2117.
Umtausch hinterlegter Werthpapiere 235.
Umwandlung des Stiftungszweckes 87, — von Inhaberpapieren in Buchforderungen 1667, 1815, 1820, 2117, — von Hypotheken, Grund- u. Rentenschulden 1186, 1198, 1203.
Unbekannte Gläubiger 887, 1170 f., 1269, — dinglich Berechtigte 1104, 1112, — Erben 1960, — Pflege für U. 1913.
Undank des Beschenkten 530 ff.

Uneheliche Kinder s. u. Kinder, — Mutter als Vormund 1778, 1900, im übrigen s. Kinder.
Unentgeltliche Zuwendung 330, 516, 822, — Verfügung über Sachen 816, 2375, 2385, — Aufbewahrung 690, — Führung der Vormundschaft 1836, — Unentgeltlichkeit s. a. 598, 662.
Unerlaubte Handlungen 823—853; s. ferner 393, 682, 992, 1415, 1463, 1536, 2025, E 12, — Allgemeines S. 669.
Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung 27, 712.
Unfallversicherung 616, 1045 f.
Ungerechtfertigte Bereicherung s. Bereicherung.
Ungewißheit des Erfolges 820, — von Rechten 779, 2313, — über die Person des Gläubigers 372, — über die Person des Bedachten 2073.
Ungültigkeit siehe Anfechtung, Nichtigkeit.
Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes 87, — der Leistung oder der Herausgabe von Sachen 265, 275, 280—283, 287, 292, 306—309, 323—325, 338, 347, 351, 425, 498, 501, 552, 815, 818, 848, 2023, 2171 f., 2196, 2375.
Unmündigkeit s. Minderjährige.
Unpfändbare Forderungen 394, 400, — Sachen 559, 585.
Unrichtigkeit des Grundbuches 894 ff., 1140, — des Erbscheines 2361 f., — übermittelter Willenserklärungen 120 ff.
Unsittliches Verhalten des Ehegatten 1568, 2335, — des Vaters 1666, — des Abkömmlings 2333 ff.
Untauglichkeit der Kaufsache 459 ff.
Unterbrechung der Verjährung 208—217, 477, — der Ersitzung 940 bis 942.
Untergang der zu leistenden Sache, Ersatz 290, 292, 347, 350 f., 498, 501, — Gefahr des U. 446 f., 588; s. a. 644 f., 848, 989, 1016, 2023, 2375.
Unterhalt, Unterhaltspflicht unter Verwandten 1601—1615, — zwischen Ehegatten 1345, 1351 f., 1360 f., 1578 bis 1583, E 199, — U.-Pflicht der Ehefrau 1386, 1534, — Unterhalt der Kinder 1585, 1627 ff., 1656, 1666, 1703, 1738 f., 1765 f., — des unehelichen Kindes 1708 ff., E 21, E 208; — s. a. 1418, 1428, 1468, 1495, — der Mutter 1715, 1963, 2141, E 21; ferner im Allgemeinen 197, 528 f., 679, 829, 843 ff., 1969, 2295, 2333 f., E 42, E 103, E 116.
Unterhaltung von Gebäuden 838, — von Grenzen 922, — von Anlagen 1021 f., E 116.
Unterlassen 241, 2075; s. a. 345.
Untermiethe 549.
Unternehmer E 42; s. a. Werkvertrag.
Unterpacht 596.
Unterrichtsanstalten 196 Nr. 11.
Unterschrift bei Urkunden u. s. w. 126 f., 129, 793, 2231, 2242.
Unterstützung als Schenkung 520.
Untheilbarkeit der Leistung 431 f.
Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft eines Vereins 38, — von Rechten und Ansprüchen 514, 613, 664, 847, 1059 (Nießbrauch), 1092, 1408, 1623, 1658; s. a. 1069, 1274, 1522, 1552.
Unvererblichkeit der Mitgliedschaft eines Vereins 38, — des Vorkaufsrechtes 514, — des Nießbrauches 1061.
Unverjährbarkeit von Ansprüchen 898, 902, 924.
Unvermögen des Schuldners zur Leistung 275, 279.
Unverzüglich 121.
Unwahre Thatsachen 824.
Unwiederruflichkeit von Zustimmungserklärungen 1255, 1276, 1516, — von Einwilligungserklärungen 1726, 1748.
Unwirksamkeit von Versprechen, Vereinbarungen, Verträgen, 344, 388, 506, 619, 779, 1396, 1398, — letztwilliger Verfügungen 2077, 2085, 2109, — eines Vermächtnisses 2160 ff., 2169 ff., — der Auflage 2195, — eines gemeinschaftlichen Testamentes 2268, 2270, — des Erbvertrages 2298; s. a. 2000, 2201, 2289.
Unzurechnungsfähigkeit 827 ff.
Urgroßeltern als Erben 1928.
Urkunden, Form 126 ff., — Hinterlegung 372 ff., — Auslieferung von Beweis-U. 402 f., 410, 444, — Einsicht 810, — Eigenthum an U. 952; s. a. 807, 2277, 2356, E 102, E 141, E 151, E 177.
Urkundsperson E 149.
Urtheil, rechtskräftiges 425, 864; s. a. 917, — Verletzung der Amtspflicht beim U. 839.

V

Vater, als Vormund oder bei der Bestellung zum Vormunde 1776 f., 1782, 1845, 1898 f., — im übrigen s. elterliche Gewalt, Eltern, Kinder.

Veränderungen von Sachen, beim Wiederkauf 498, — bei der Miethe 548, — Leihe 602, — beim Nießbrauch 1037, 1050, 1057, — bei der Nacherbschaft 2132, — an der Testamentsurkunde 2255.
Veräußerliches Recht 137.
Veräußerung von Sachen 445; s. a. 314, 353, — vermietheter Sachen, Grundstücke 571 ff., E 172, — fremder Sachen 932—936, — rechtmäßige V. des Pfandes 1242 f., — Beschränkungen der V. E 61, E 119, — gesetzliche V.-Verbote 135 f., 888.
Verantwortlichkeit der Unternehmer von Eisenbahnen, Anlagen E 105 f.
Verarbeitung 950 f.; s. a. 352, 2172.
Verbindlichkeiten ohne rechtlichen Grund 821, — der Ehegatten 1412, 1462, 1500, 1530—1537; — s. a. 241—853.
Verbindung von Sachen 946 ff., 997, 2172.
Verbotene Eigenmacht s. Eigenmacht.
Verbotene Rechtsgeschäfte 134; s. a. 309, 344, 817, 819.
Verbotene Vermächtnisse 2171.
Verbrauchbare Sachen 92; s. ferner 706, — beim Nießbrauch 1067, 1075, 1086; s. a. 1377, 1411, 1540, 1653, 1659, 2325.
Verbrechen 1565, 1680, 2333 f.; s. a. strafbare Handlung.
Verderb von Sachen 237, 383, — beim Funde 966, 980, — des Pfandes 1218 f.
Vereinbarungen, ungiltige, nichtige 419, 443, 476, 1714.
Vereine 21—79, — eingetragene V. 55 ff.; s. a. E 10, E 82, E 85, E 165 f., — Vereinsregister 21, 55 ff., 79, — Allgemeines S 18 ff.
Vereinigung von Forderung und Schuld 425, 429, — von Eigenthum und Hypothek 1177 bis 1179; s. ferner 889, 1063, 1256, — von Recht und Verbindlichkeit oder Belastung 1976, 1991, 2143, 2175, 2377, — von Grundstücken 890, E 119.
Vererblichkeit des Besitzes 857, — des Pflichttheilsanspruches 2317; — s. f. 1952; s. a. Unvererblichkeit.
Verfassung von Vereinen 25, E 82, — von Stiftungen 85.
Verfügungen Nichtberechtigter 185, 816; s. a. 499, 883, — rechtsgeschäftliche V. 135, — über den Miethszins 573, — des Gesellschafters, Theilhabers, Miterben über ihren Antheil 719, 747, 2033, — des Ehemannes 1375 ff., 1443 ff., — des Vorerben 2112 ff., — von Todeswegen 83, 332, 1598, 2278, 2339, E 149, E 214 f.; s. a. letztwillige V., Testament u. s. w.
Vergehen s. Verbrechen.
Vergeltungsrecht gegen Ausländer E 31.
Vergleich 779; s. a. 782, 1822 Nr. 12.
Vergütung von Nutzungen 292, — für Dienste 611 ff., — für ein bestelltes Werk 631 ff., 641, 645, 648, — beim Mäklervertrag 652 ff., — für Aufbewahrung 689, 699, für Rechtsverlust infolge Verbindung, Vermischung, Verarbeitung 951, — für Beistand 1694, — für Vormundschaftsführung 1836, — für Nachlaß-Verwaltung 1987, — des Testamentsvollstreckers 2221.
Verheirathung eines Kindes 1633, 1661; s. a. Ehe.
Verhinderung des Eintritts einer Bedingung 162, — des Dienstverpflichteten an der Dienstleistung 616, — des Vaters an Ausübung der elterlichen Gewalt 1677 f., — des Erblassers an Errichtung einer Verfügung von Todeswegen 2339.
Verjährung 194—225, — Fristen 195—197, — des Rechtes zur Anfechtung 121, 124, 1339, 2283, — bei Aufrechnung 390; — s. a. 425, im Uebrigen s. Anspruchsverjährung, — Allgemeines S 84 ff.
Verkauf einer Forderung 754, — des Antheils eines Miterben 2034, — s. Kauf, Pfandverkauf.
Verkehr des geschiedenen Ehegatten mit den Kindern 1636.
Verkehrsanstalten 447, 978.
Verkehrssitte 151, 157; s. a. 276.
Verkehrsunternehmungen E 125.
Verkündung des Testaments 2260, 2273.
Verlängerung einer Frist 190, — der Verjährungsfrist bei Anspruch auf Wandelung u. s. w. 477, — der Gewährfrist 486, — der Inventarfrist 1995, — des Miethsverhältnisses 568.
Verlagsrecht E 76.
Verlassung s. Böswillige V.
Verlegung des Ausübungsortes einer Grunddienstbarkeit 1023
Verleiher 598—606.
Verleihung s. Staatlich. V.
Verletzung fremder Rechte 823 ff.; s. a. 249.
Verleumdung 824.
Verlöbniß, Verlobte 1297—1302; s. a. 2077, 2276, 2279, 2290, 2347.
Verlorene Sachen 935, 1006 f., — Schuldverschreibungen auf den Inhaber 794, 799.
Verlust des Besitzes 856,

— des Eigenthums 925 ff., 929 ff., E 189, — Schadensersatz für V. eines Rechtes oder einer Sache 255, — bei der Gesellschaft 707, 721 f., 735.

Vermächtniß, Vermächtnißnehmer 1939 bis 1941, 2147—2191, — Vertrag über ein V. 312, — an die Ehefrau 1369, 1406, 1413, 1453, 1461, — an einen Ehegatten 1477, 1551, 1556, — Ausschlagung des V. durch den Vater 1643, — durch den Vormund 1822 Nr. 2, — aus gemeinschaftlichem Testament 2269 f., — aus Erbvertrag 2278, 2280, 2288, 2291, — neben dem Pflichttheil 2306 ff., 2318, — Kürzung des V. 2318, 2320, ff., — Anfechtung 2345, — Verzicht auf das V. 2352, — Wegfall des V. 2372; — s. a. 517, 1967, 1972, 1992, 2095, 2223.

Vermengung, Vermischung von Sachen 948 ff., 2172.

Vermiether 196 Nr. 6; s. Miethe.

Verminderung des Gesammtgutes 1456, 1468, 1495, — der Erbschaft durch den Vorerben 2138.

Vermittelung eines Vertrages 652, 655, — einer Ehe 656.

Vermögen der Vereine 45 ff., — der Stiftung 88, — der Gesellschaft 718 ff., — Verträge über das künftige oder gegenwärtige V. 310, 311, — über das V. eines Mündels 1822 Nr. 1, — Uebernahme eines V. 330, 419, — Nießbrauch an einem V. 1085 bis 1089.

Vermögensabsonderung unter Ehegatten E 200.

Vermögensschaden 253, 847.

Vermögensübersicht 1854.

Vermögensverfall des Vaters 1667.

Vermögensverwaltung durch den Vater 1619, 1638 ff., 1760, — durch den Pfleger 1909 ff.

Vermögensverzeichniß 1493, 1528, 1640, 1660, 1667, 1669, 1692, 1760, 1802; s. a. Verzeichniß.

Vermuthung des Todes oder Lebens 18—20, — der Richtigkeit des Grundbuches 891, — des Eigenbesitzes 938, — des Eigenthums 1006; s. a. 1362, — des Gesammtgutes 1527, 1540, — der Ehelichkeit 1591, — des Erbrechts 2365 ff.; s. fernere Rechtsvermutungen 484, 685, 1253, 1600, 1618, 1625, 2009, 2255 f.

Vernichtung von Urkunden 799, 1162, 2255.

Veröffentlichung der Eintragungen im Güterrechtsregister 1562, — der Anordnung der Nachlaßverwaltung 1983.

Verpfändung von Forderungen 232, 236, 238, — beweglicher Sachen 232, 237; s. Pfandrecht.

Verpflegung von Dienstboten 617.

Verpflegungsanstalten 196 Nr. 11, E 136, E 139.

Verpflichtung zur Leistung 241—292; s. a. 348 mit 320 ff., — des Bürgen 765 ff., — des Vormundes 1789.

Versäumung der Ausschlagungsfrist bei Erbschaft 1956, — der Inventarfrist 1996.

Verschlechterung von Sachen, Ersatz wegen V. 290, 292, 347, 498, 501, 645, 848, 989, 1226, — kein Ersatz bei vertrags- oder ordnungsmäßigem Gebrauch 548, 602, 1050; s. a. 732, — Verjährung der Ersatzansprüche 558, 1057, — Ausschluß des Rücktrittes bei wesentlicher V. 351, — Tragung der Gefahr der V. 446 f., 588, 644, 2380, — von Grundstücken 1133—1135, — von Erbschaftssachen 2023, 2132, 2375, — der Vermögensverhältnisse 321, 775.

Verschollenheit 13 ff., 927, 1884, E 9, E 161.

Verschulden, eigenes V. des Beschädigten 254, — des gesetzlichen Vertreters 278, — bei Schadensersatzpflicht 823, 1299; — s. ferner 53, 425, 691, 1833, 2219.

Verschwägerte s. Schwägerschaft; s. a. 1779, 1847, 1859, 1862, 2234.

Verschwendung, Entmündigung wegen V. 6, 114, 1468, 1495, 1780, 1865, 2229 f., 2253, E 156, — Enterbung wegen V. 2338.

Versendung der Kaufsache 447, — des bestellten Werkes 644.

Versetzung von Beamten u. s. w. 570, 596.

Versicherung des Lebens 330, — der Nießbrauchsache 1045 f., — der der Hypothek unterliegenden Gegenstände 1127 ff., — des eingebrachten Gutes 1385, — Versicherungsrecht E 75.

Verspätete Annahme eines Vertragsantrages 149 f.

Versprechen der Leistung an einen Dritten 328 bis 335, — eines Darlehns 610, — einer Schenkung 518 ff.; s. a. Schuldversprechen.

Versteigerung, Zustandekommen des Vertrages durch Zuschlag 156, — öffentliche V. 383—386; s. a. 456 ff., 461, 489,

753, 935, — von Fundsachen 966, 975, 979 ff., — der Pfandsache 1219 ff., 1235 ff.
Vertheidigung s. Selbsthülfe; s. a. Kosten.
Vertheilung des Vermögens einer Gesellschaft u. s. w. 734, 757; s. a. Liquidation.
Vertiefung von Grundstücken 909.
Vertrag 145—157, — V.'santrag 145 ff, 1406, 1453, — Minderjähriger 108 ff., — Form 125 ff., 313, 518, 566, 761, 1491 f., 2033, — Bestätigung des nichtigen V. 141, — nachträgliche Genehmigung 177 ff., 182, 1396, 1829, 1902, — Einrede des nicht erfüllten V. 202, — Schuld-Verhältnisse aus Verträgen 305—361, — Begründung, Inhalt des V. 305 ff., — gegenseitiger V. 320 ff., — zu Gunsten Dritter 328, — Vertragsstrafe 339 ff.; s. a. 1210, — Rücktritt 346 ff., — über Abtretung einer Forderung 413, — Kauf-, Veräußerungsverträge 433 ff., 445, 486, 493, — Werkvertrag, Mäklervertrag, Ehevertrag u. s. w., s. hierunter.
Vertragserbe 1941.
Vertragsmäßige Zinsen 246 ff, E 39.
Vertragsmäßiges Güterrecht 1432 bis 1557.
Vertragswidriger Gebrauch 550, 553, 605.
Vertretbare Sachen 91, 607, 700, 706, 783.
Vertreter, Einwilligung, Ermächtigung, Genehmigung des gesetzlichen V. 8, 107—113, 1304, 1331, 1437, 2275, 2347; — s. a. 131, 278 (Verschulden des g. V.), 672, im Uebrigen s. Vertretung.
Vertretung, Vertretungsmacht, 164—181, — der Vereine 26 ff., 30, — der Gesellschafter 714, — des Eigenthümers oder Gläubigers bei Hypotheken 1141, 1189, — des Ehemannes 1357, — des Kindes durch den Vater oder die Mutter 1630, 1633 ff., 1676, 1685, 1696, 1707, 1765, — des Mündels durch den Vormund 1793 ff., — Unzulässigkeit einer V. 1307, 1336, 1437, 1595, 1728, 1748, 1750 f., 2282, 2290, 2296, 2347.
Vervielfältigung einer Namensunterschrift 793.
Verwahrer, gerichtlich zu bestellender 432, 1217, 1281, 2039, im übrigen s. Verwahrung.
Verwahrung 688—700, s. ferner 868, 966, 1215, 1231, — amtliche V. 2246, 2248, 2256, 2277, 2300; s. a. Hinterlegung.
Verwaltung gemeinschaftlicher Gegenstände 744 ff., — Anordnung einer V. beim Nießbrauch 1052, 1054, 1070, — im ehelichen Güterrecht durch den Ehemann 1363 ff., 1373 ff., 1430, 1443 ff., 1472, 1525, — deren Ausschließung 1435 f., — des Nachlasses 2038 ff., 2205, 2208 f., 2216 f.
Verwaltungs-Behörde 61 ff., 220, E 135.
Verwaltungs-Gemeinschaft S 372 ff.; s. a. eheliches Güterrecht.
Verwaltungs-Streitverfahren 44, 62.
Verwandtschaft (Verwandte) 1589—1772, E 33, — Erbfolge 1924 bis 1930, — s. f. 1310, 1327; 1318, E 40, 1779, 1795, 1847, 1859, 1862, 2067, 2234.
Verwendungen s. Aufwendungen, — im eigenen Nutzen 668, 698, 1805, 1834, 2134.
Verwirkung der Vertragsstrafe 345, — der elterlichen Gewalt 1495 Nr. 5, 1680, 1684, 1686, 1698, 1771; s. a. Rechtsverwirkung.
Verzeichniß der Vereinsmitglieder 72, — über den Bestand eines Inbegriffes von Gegenständen 260, — beim Nießbrauch 1035, — des eingebrachten Gutes 1372, 1528, — des Nachlasses 1960, 2121, 2215, 2314; s. a. Vermögensverzeichniß.
Verzeihung, Wirkungen d. V. 532, 1570, 2337, 2343.
Verzicht des Antragenden auf die Vertrags-Annahmeerklärung 151, — auf Einreden bei der Bürgschaft 239, 768, 773, — auf Rücknahme hinterlegter Sachen 376, 382, — auf ein angefallenes Recht 517, — auf ein Widerrufsrecht 533, 658, — des Beauftragten auf das Kündigungsrecht 671, — auf die Ueberbaurente 914, — auf Eigenthum 928, 959, 976, — auf Nießbrauch, Nutznießung 1056, 1662, — des Gläubigers auf Hypotheken 1165, 1168, 1175, 1178, — des Abkömmlings auf seinen Antheil am Gesammtgut 1491, 1501, 1517, — auf Unterhalt 1614, 1714, — auf den Pflichttheil 1406, 1453, 1643, 1822 Nr. 2, — Erbverzicht 2346—2352.
Verzinsung einer Schuld 246 ff, — des Kaufpreises 452; — s. f. 256, 347, 641, 668, 698, 1806, 1834; s. a. Zinsen.
Verzug des Gläubigers 293—304; s. a. 264, 372 ff., 424 f., 429, — des Schuldners 284 bis 292, 339, 425; s. a. 775, — bei gegenseitigen Verträgen, Annahme-V. 322, 324, — Leistungs-V. 326 f., — beim Rücktritt 354, — des

Käufers mit der Zahlung 455, — bei der Miethe 538, 554, — des Dienstberechtigten 615, — beim Werkvertrage 633, 642—644; — s. a. 990, 1146, 1613.
Verzugszinsen 288 f., 522, 1146, — keine V. 301.
Vieh, als Zubehör eines Grundstückes 98, — Verkauf von V., V.-Mängel u. s. w. 481 ff.
Vierteljahr, Frist 189; s. a. 621, 565.
Volljährigkeit 2, E 7; s. a. 1303, — Vormundschaft, Pflegschaft über Volljährige 1896 bis 1908, 1910, — Volljährigkeitserklärung 3 bis 5, 1847, E 153 f.
Vollmacht 164—181; s. a. 1945.
Vollstreckbare Vergleiche, Urkunden, Titel 218, 1233, 1268, 1277.
Vollstreckungshandlung 216; s. a. 209.
Voraus des überlebenden Ehegatten 1932, 2311.
Vorausklage, Einrede der V. 202, 239, 771, 773.
Vorausleistung von Leib-, Ueberbau-, Unterhaltsrenten 760, 913, 1612, 1614 f., 1710.
Vorausvermächtniß 2110, 2150, 2373.
Vorbehalt, geheimer bei Willenserklärungen 116, — bei rechtskräftigem Urtheil 219, — des Rücktrittes 346, 357, 360, — des Eigenthums 455, — von Rechten wegen Mängel einer Sache 464, 640, — des Ranges später einzutragender Rechte 881, — der Fortdauer des Pfandrechts 1253, — der Entlassung bei Bestellung zum Vormund 1790, — der Ergänzung letztwilliger Verfügungen 2086.
Vorbehaltsgut der Ehefrau 1365—1371; s. a. 1413 ff., 1425, 1440 f., 1461 ff., 1486, 1526, 1548, — kein V. des Ehemannes 1555, — Allgemeines S 372; s. a. eheliches Güterrecht.
Vorbildung zu einem Beruf 1610, 2050.
Voreltern 685, — als Erben 1929.
Vorerbe 2105 ff.; s. a. Nacherbe.
Vorkauf 504—514, — Vorkaufsrecht bei Grundstücken 1094—1104, — der Miterben 2034 f.
Vorläufige Vormundschaft 1906—1908; s. a. 114 f., 1781 Nr. 1.
Vorlegung von Schuldverschreibungen zur Einlösung 801 f., — von Sachen (Urkunden) 809—811, — von Hypothekenbriefen u. s. w. 896.
Vorleistung bei gegenseitigen Verträgen 320 ff.
Vormerkungen im Grundbuche 883 ff.; s. a. 439, 1098, 1179, 1971.
Vormund, Vormundschaft 1773—1921, — über Minderjährige 1773—1895, — über Volljährige 1896—1908, — Pflegschaft 1909 bis 1921, — Führung der V. 1793—1836, — Befreite V. 1852—1857; s. a. vorläufige V., s. ferner E 23, E 210, E 136, E 160, 204, 1314, — über Ehegatten 1409, 1457, 1484; s. a. 1491 f., 1752, 1999, 2290, 2347, — Allgemeines S 451 f.
Vormundschaftsgericht, Fürsorge und Aufsicht des V. 1837—1848; s. a. 1809 ff., 1999, E 23, E 41 II, E 135, E 147, — bei Volljährigkeits-Erklärung 3, — Einwilligung des V. zur Eingehung der Ehe 1304, 1308, 1847, — Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten durch das V. 1357 f., 1379, 1402, 1447, 1451, — bei elterlicher Gewalt 1629 ff., 1635 f., 1639 f., 1643 ff., 1653, 1662, 1665—1675, 1677, 1687 ff., — Genehmigung des V. in einzelnen Fällen 112 f., 1336 f., 1437, 1595, 1714, — bei Ehelichkeits-Erklärung 1727, — Genehmigung des V. zur Kindesannahme 1750—1752; s. a. 1760 f., 2275, 2282; s. a. unter Vormundschaft.
Vormundschaftsrichter als Vorsitzender des Familienrathes 1860 ff., — Pflichtverletzung des V. 1674, 1848.
Vorrang von Vermächtnissen 2189; s. a. Rangverhältnisse.
Vorsatz, Haftung wegen V. 276, 300, — des Schenkers 521, — des Verleihers 599, — des Geschäftsführers ohne Auftrag 680, — des Finders 968, — s. ferner 617, 823 ff., 912.
Vorschüsse an Arbeiter 196 Nr. 9, — an Rechtsanwälte 196 Nr. 16, — an den Beauftragten 669, — der Kosten bei der Vorlegung 811.
Vorstand von Vereinen 26 ff., 58 ff, 67 ff., — einer Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalt E 136.
Vorvermächtniß s. Voraus-Vermächtniß.
Vorzugsrechte bei Abtretung der Forderung 401, — bei Schuldübernahme 418, — deren Freigabe bei der Bürgschaft 776.

W

Waarenlager 92.
Wägen, Kosten des W. 448.
Währung, ausländische W. 244.
Wahl, Wahlrecht des Schuldners bei mehreren

Leistungen 262 ff., — bei Vermächtnissen (Wahlvermächtniß) 2152 ff.
Wahlkonsul E 38.
Waisen, Gesetz betreffend die Fürsorge für die Wittwen und W. E 48 f., E 51; s. a. E 81.
Waisenräthe siehe Gemeindewaisenräthe.
Wald, Waldgrundstück 1038, 2123, E 183.
Waldgenossenschaften E 83.
Wandelung des Kaufes 462 ff., — des Werkvertrages 634 ff.
Wartegelder 197, 411, E 81.
Wartezeit (Trauerjahr) 1313.
Wasserrecht E 65.
Wasserstraße E 123.
Wechsel, Forderungen, Verbindlichkeiten aus einem W. 1187, 1270, 1822, — Verpfändung eines W. 1292, 1294.
Wege 582, E 113; s. a. Nothweg.
Wegfall des Rechtsgrundes 820, — eines Abkömmlings beim Erbrecht 2051, 2069.
Wegnahme von Einrichtungen einer herauszugebenden Sache 258, 500, 547, 601, 951, 997, 1049, 1057, 1216, 2125; s. f. 2172; s. a. Selbsthilfe.
Wegschaffung von Sachen aus fremden Grundstücken 867, 1005.
Wehrpflicht, Wohnsitz bei Erfüllung 9.
Werk auf fremdem Grundstücke 95, — Eigenthumsübertragung des W. bei der Auslobung 661, — Einsturz eines W. 836 ff., 908.
Werkvertrag 631—651; s. a. 675.
Werth der Kaufsache bei Wandelung oder Minderung 471 ff., — Ersatz des W. von Sachen oder Rechten 290, 818, 849, 882; s. a. 346, 500, 915, — Ersatz des W. von Früchten oder Sachen beim Nießbrauch 1039, 1067, — Minderung des W. 290, 849, — des Pfandes 1218 ff., — Werthgrenze bei Belastung von Grundstücken E 117.
Werthpapiere 232 ff., 372 ff., 437, 700, 702 ff., 783, 1292 ff., 1667, 1807, 1814 ff., 1818 ff., 1853.
Wesentliche Bestandtheile einer Sache, eines Grundstückes 93 ff.
Wette 762.
Widerklage bei Ehescheidung 1574.
Widerrechtliche Handlungen s. Unerlaubte H.
Widerruf, Widerruflichkeit der Bestellung eines Vereinsvorstandes 27, — von Stiftungen 81, — von Willenserklärungen und Verträgen 109, 130, 178, 1397, 1830, — der Einwilligung zu Rechtsgeschäften 183, — der Vollmacht 168, — von Schenkungen 530 ff.; s. a. 1584, — des Darlehnsversprechens 610, — der Auslobung 658, — des Auftrages 671, 674, — der Anweisung 790, — von Testamenten und letztwilligen Verfügungen 2253 ff., 2271.
Widerspruch eines Gesellschafters 711, — gegen die Richtigkeit d. Grundbuches 899 f., 927, 1139 f., — gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters 1263, — bei Ueberbau 912, — der Ehefrau gegen Zwangsvollstreckung 1407 Nr. 4.
Wiederaufhebung der Entmündigung 6; s. a. 1425.
Wiedereinräumung des Besitzes 869.
Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Schadensersatz 249 ff., — bei Eigenthumsverlust durch Vermischung u. s. w. 951, — der Errungenschafts-Gemeinschaft 1547 f., — der ehelichen Gemeinschaft 1587.
Wiederkauf 497—503.
Wiederkehrende Leistungen 197, 218, 223, 902, 1088, 1105 ff. (bei Reallasten), 1126, 1386, 1822 Nr. 5, 1902, 2295; s. a. 520.
Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung 1348—1352, s. ferner 1313, 1493, — des geschiedenen Ehegatten 1579, 1581; s. a. 1600, 1669, 1697, 1845, E 159.
Wild, wilde Thiere 960.
Wildschaden 835, E 69 bis E 72.
Willenserklärung 116 bis 144, — Geschäftsunfähiger 105, — Minderjähriger 107, — durch Vertreter 164 ff., — Vereinen gegenüber 28, — Allgemeines, ausdrückliche, stillschweigende, durch schlüssige Handlungen S 46, 47, 60, 61.
Willensmängel 116 ff., 166.
Willkür des Bedachten 2075.
Wirksamkeit von Willenserklärungen s. Willenserklärung, — von Schenkungen an religiöse Orden E 87, — eingetragener Ansprüche E 179; s. a. Unwirksamkeit.
Wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Vereinen 21 f.
Wirthschafts-Gebäude 582.
Wirthschafts-Gesellschaften E 165.
Wirthschaftsplan 1038, 2123.
Wissenmüssen s. Kennenmüssen.
Wittwen 4; s. a. Waisen

Woche, Fristberechnung 188; s. a. 565, 621.
Wochenbettskosten 1715.
Wohngebäude 582.
Wohnort der Ehegatten 1354.
Wohnräume, Miethe von W. 580; s. a. 618, 865.
Wohnsitz 7—11, E 24 f., E 35, E 157, — des Gläubigers oder Schuldners 269 f., 772 f.; s. ferner 1433, 1558 f., 1786 Nr. 5; s. a. Sitz.
Wohnung, Kündigung 544, — der Ehegatten 1354, — Wohnungsrecht 1093; s. a. Wohnräume.
Wuchergesetz E 47; s. a. 138.
Wundärzte 196 Nr. 14.
Wurzeln bei Nachbargrundstücken 910, E 122.

Z.

Zahl der Mitglieder eingetragener Vereine 56, 73, — der Mitglieder des Familienraths 1860.
Zahlung einer Geldschuld 244 f., — des Kaufpreises 433; — s. ferner 1077, E 92; s. a. Erfüllung, Leistung.
Zahlungsbefehl 209, 213, 284.
Zahlungsfähigkeit des Schuldners 438.
Zahlungsort s. u. Ort, — von Hypotheken 1119.
Zahlungssperre 799, 802, E 102, E 178.
Zahlungsstatt s. Erfüllungsstatt, — Abtretung einer Geldforderung an Z. 1282.
Zahnärzte 196 Nr. 14.
Zeit der Vertragserfüllung 341, — der Entrichtung von Vergütigungen, Zinsen u. s. w. 551, 584, 608, 614, 699, — Ablauf der Z. als Endigungsgrund eines Verhältnisses 564, 604, 620, — Kündigungszeit; s. u. Kündigung, — Bürgschaft auf Z. 777, — der Ersitzung 937 ff.; s. a. Fristen.
Zeitstimmung bei Rechtsgeschäften 158—163, — bei Leistungen 271, 284, bei Erbeinsetzung 2066, beim Vermächtniß 2162, 2177, — Unwirksamkeit, Unzulässigkeit von Z. 388, 925, 1317, 1598, 1724, 1742, 1768, 1947, 2180, 2202.
Zeitpunkt des Todes; s. u. Tod, — bei Fristbestimmungen 187; s. a. 290, 2103 ff., 2202.
Zerstörung fremder Sachen bei Selbsthilfe 228 f., — der Nießbrauchsache 1042.
Zeugen, Gebühren 196 Nr. 17, — bei der Eheschließung 1318, E 40 § 7a, — bei der Testamentserrichtung 2233 ff., 2249 ff.
Zeugniß über ein Dienstverhältniß 630, E 95; s. a. E 36 V., — des Nachlaßgerichts über Fortsetzung der Gütergemeinschaft 1507, — über Ernennung zum Testamentsvollstrecker 2368.
Zinsen, Verjährung der Rückstände von Z. 197, 223, — Zahlung von Z. unterbricht die Verjährung 208, — Zinssatz 246 f., — Zinseszinsen 248, — bei Hinterlegung 379, — bei Aufrechnung 396 mit 367, — von Darlehen 608 f., — bei ungerechtfertigter Bereicherung 820, — bei Sachbeschädigung 849, — Forderung auf Z. als Gegenstand des Nießbrauches 1076, — beim Nießbrauch am Vermögen 1088, — einer Hypothekenforderung 1107, 1118 f., 1158, — Hinterlegung von Z. 1171, — einer Grundschuld 1192, 1197, — Haftung des Pfandes für Z. 1210, — einer Forderung bei Verpfändung eines Schiffes 1260, 1264, 1271, — Erstreckung des Pfandrechts an einer Forderung auf deren Zinsen 1289, — der Verbindlichkeiten der Ehefrau 1386, — der Nachlaßverbindlichkeiten 2379; s. a. gesetzliche vertragsmäßige, Verzugszinsen, Verzinsung.
Zinsscheine 799, 801 bis 805, 1081, 1083, 1296, E 174, — Hinterlegung von Z. 234, 1392, 1814, 1818, 2116.
Zubehör 97 f., — bei Veräußerung oder Belastung der Hauptsache 314; s. a. 498, 926, 1096, — Nießbrauch am Z. 1031, 1062, — Haftung des Z. für die Hypothek 1120 ff., 1135, — Haftung des Z. des Schiffes 1265; s. ferner 1551, 2164, E 53.
Zuchtmittel zur Erziehung des Kindes 1631.
Züchtigungsrecht, kein Z. des Dienstherrn E 95.
Zueignung s. Aneignung.
Zufall, Haftung für 287, — Untergang durch Z. beim Rücktritt 350.
Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen u. s. w. auf fremde Grundstücke 906.
Zug um Zug, Erfüllung 274, 322, 348.
Zurückbehaltungsrecht 273 f., — kein Z. des Miethers 556, — des Besitzers, des Finders 1000, 972; — s. a. 175, 202, 772 f.
Zurückbeziehung der Bedingung 159.
Zurückforderungsrecht des nach Verjährung des Anspruches Geleisteten 222, — bei ungerechtfertigter Bereicherung 813 ff.

Zurückgabe, Zurückgewährung der Vollmachtsurkunde 175, — der Miets- und Pachtsache 556 f., 589, 591, 597, — der Nießbrauchsache 1055, — der Pfandsache 1253, 1278; — s. a. Rückgewähr.
Zurücknahme der Klage 212, — der Anmeldung im Konkurse 214, — hinterlegter Sachen 376 ff., — eines gemeinschaftlichen Testaments 2272.
Zusammenlegung von Grundstücken E 113.
Zusammenrottung E108.
Zusammentreffen von Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch und anderen Rechten 1024, 1060.
Zuschlag bei Versteigerungen 156; s. a. 1239.
Zuschreibung eines Grundstückes zu einem anderen 890, 1131, E 119.
Zuschüsse zum Einkommen 2050.
Zuständigkeit des Standesbeamten 1320 f., E 46, — des Gerichtes 44, 62, 132, 261.
Zustellung von Willenserklärungen 132.
Zustimmung Dritter zu Verträgen, Rechtsgeschäften 182 ff.; s. a. 1255, — des Eigenthümers zur Rangänderung im Grundbuch eingetragener Rechte 880, — des Ehegatten 1358, 1377 ff, 1395 ff., 1444 ff., 1451, 1468, 1516, — des Ehegatten zum Ehebruch 1565; s. a. Einwilligung, Genehmigung.
Zuthaten, Beschaffung durch den Unternehmer beim Werkvertrage 651.
Zuwendungen, unentgeltliche Z. 330, 516 f., 1369, 1651, 1803, 1909, — an Abkömmlinge 2050 ff.; s. a. 2066, 2315, 2331.
Zuwiderhandlungen bei Vertragsstrafe 339.
Zwang s. Drohung.
Zwangsenteignung E 109.
Zwangserziehung E135.
Zwangsrechte E 74.
Zwangsversteigerung 753, 882, 1166, E 1.
Zwangsverwaltung 1197, E 1, E 60, E 192.
Zwangsvollstreckung 135 f., 161, 184, 209, 216, 264, 268, 353, 401, 456 ff., 499, 771 ff., 883, 1003, 1147, 1197, 1268, 1277, 1407, 1971, 1984, 1990, 2115.
Zweck eines Vereins 21 f., 43, 46, — der Stiftung 87, — einer Auflage 2193, — Vermögen zu vorübergehendem Z. 191, — eines Vermächtnisses 2156.
Zweifel, im S 10.
Zweige auf der Grenze von Nachbar-Grundstücken 910; s. a. 923 f., E 122.
Zwischenraum zwischen Grundstücken 921.
Zwischenzinsen 272 813.

Unerlaubte Handlungen.

Vorbemerkung*)

zu den §§ 823—853 B. G.-B.

A. Der Laie pflegt den Begriff „unerlaubte Handlungen" gleichbedeutend mit „strafbare Handlungen" zu gebrauchen. Dies ist jedoch irrig. „Unerlaubte Handlungen", worunter, wie hervorzuheben ist, auch „unerlaubte Unterlassungen" fallen, im Sinne des bürgerlichen Rechts sind ein besonderer Begriff. Es giebt nach bürgerlichem Recht „unerlaubte" Handlungen, die nicht strafbar sind (Hauptfall: fahrlässige Sachbeschädigung). Andererseits giebt es „strafbare" Handlungen, die nicht die Rechtsfolgen der nach bürgerlichem Recht „unerlaubten Handlungen" haben; z. B. wer einen Militärpflichtigen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, ist strafbar (§ 142 Strafgesetz-B.), aber dem Verstümmelten nicht schadensersatzpflichtig.

B. „Unerlaubte Handlungen" sind der Hauptfall der „Schadensersatzpflicht außerhalb eines Vertragsverhältnisses" (vgl. Note 6 Abs. 3 zu § 823). Andere Fälle, in denen nicht „unerlaubte Handlungen", sondern Billigkeits-Rücksichten den Grund der Schadensersatzpflicht außerhalb eines Vertrages bilden, sind z. B. die in den §§ 122, 179 Abs. 2, 228 am Ende, 231, 867 Satz 2, 904 Satz 2 behandelten. Vgl. auch § 829.

C. „Unerlaubte Handlungen" bezw. Unterlassungen im Sinne des B. G.-B. sind die in den §§ 823—853 bezeichneten Thatbestände. Man kann der Uebersicht halber folgende Gruppen unterscheiden:

a) aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit entspringende, widerrechtliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigenthums oder eines sonstigen Rechts eines Anderen. § 823 Abs. 1;

b) vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz, § 823 Abs. 2. Was hierunter zu verstehen sei, kann zweifelhaft sein und ist bereits Gegenstand von Streit unter den Erklärern des Gesetzes. Nach den Gesetzesmaterialien sind damit gemeint: „Verstöße gegen allgemeine, vorwiegend dem Gebiete des Strafrechts angehörende Vorschriften, welche zum Schutze des Einen eine Handlung des Anderen verbieten oder gebieten" (Denkschrift). Und an anderer Stelle: „ . . . . . Dabei können jedoch nur solche Gebote und Verbote in Betracht kommen, welche darauf abzielen, die Interessen des Einen vor der Beeinträchtigung durch den Anderen zu bewahren, nicht dagegen die im Interesse der Gesammtheit auferlegten Pflichten, welche, weil sie den Interessen Aller förderlich sind, auch jedem irgendwie Betheiligten zu Gute kommen" (Kommissions-Protokolle). Als Beispiele von „Schutzgesetzen" im Sinne des § 823 Abs. 2, deren schuldhafte Uebertretung schadensersatzpflichtig macht — gleichviel ob dadurch eines der in § 823 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter oder ein anderes verletzt ist — werden angeführt: das in § 299 Strafgesetz-B. enthaltene Verbot, einen verschlossenen Brief unbefugt zu öffnen (Schutz des Absenders und Empfängers bezweckend), das in § 369[1] Strafgesetz-B. enthaltene Verbot an Schlosser, ohne Genehmigung der Hausbesitzer, Wohnungsinhaber u. s. w. Haus-, Zimmer- u. s. w. Schlüssel anzufertigen (Schutz der Genannten bezweckend). Man rechnet ferner hierher: Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze betreffend Beleidigung (§§ 185 ff. Strafgesetz-B.), da die „Ehre" nicht zu den durch § 823 Abs. 1 geschützten Rechtsgütern gehört (vgl. Note 6 Abs. 1 zu § 823), — Verstoß gegen § 226 B. G.-B. (Chikane-Verbot). Als Beispiele von Gesetzen, welche nicht den Schutz des Einzelnen, sondern den Schutz der Gesammtheit bezwecken und daher nur mittelbar dem Ein-

*) Vgl. Note 1 vor § 823, wonach diese „Vorbemerkung" aus Rücksichten des Druckes an diese Stelle versetzt ist

zelnen zu Gute kommen, werden angeführt: das Verbot, Waarenempfehlungskarten u. s. w. dem Papiergeld ähnlich herzustellen, das Gebot des Raupens (§§ 360[6], 368[2] Strafges.-B.). Wer ein solches Gesetz übertritt, ist nur schadensersatzpflichtig, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 vorliegen. — Es ist natürlich begrifflich nicht ausgeschlossen und wird thatsächlich die Regel bilden, daß die nach § 823 Abs. 2 schadensersatzpflichtig machenden Verstöße von Schutzgesetzen zugleich unter § 823 Abs. 1 fallen.

c) vorsätzlicher Verstoß gegen die guten Sitten § 826.

d) einzelne Fälle: §§ 824, 825, 827 Satz 2, 839.

D. Das B. G.-B. unterscheidet:

a) Haftung für eigene Handlungen (bezw. Unterlassungen); es sind das die vorstehend unter C a—d bezeichneten Fälle.

b) Haftung für fremde Handlungen. §§ 831, 832.

c) Haftung für Thiere. §§ 833—835.

d) Haftung für gewisse leblose Sachen. §§ 836—838 (Gebäude u. s. w.).

E. **Voraussetzung der Schadensersatzpflicht** wegen „unerlaubter Handlungen" ist nach dem B. G.-B. in der Regel ein **Verschulden** des Thäters (sogen. „Verschuldungsprinzip" im Gegensatz zum „Veranlassungsprinzip", wonach derjenige, welcher einen Schaden „verursacht" — gleichviel ob verschuldet oder unverschuldet — schadensersatzpflichtig sein soll).

Dieser grundsätzliche Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs schließt indessen nicht aus, daß unter besonderen Voraussetzungen auch an eine **unverschuldete Schadenszufügung** eine **Ersatzpflicht** sich knüpft; z. B. die Schadensersatzpflicht sinnlos Betrunkener, — die Schadensersatzpflicht von Kindern und Geisteskranken aus Billigkeitsgründen (§§ 827, 829).

Eine **Abschwächung des Verschuldungsprinzips** enthalten einige Vorschriften insofern, als sie in gewissen Fällen dem auf Schadensersatz in Anspruch Genommenen den **Beweis** auferlegen, daß er einen von ihm „verursachten" Schaden „nicht verschuldet" habe, so daß dem Kläger lediglich der Nachweis obliegt, Beklagter habe den Schaden „verursacht" (vergl. §§ **827** am Ende, **831** Abs. 1 Satz 2, **832** Absatz 1 Satz 2, **834** Satz 2, **836** Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2). Kann in diesen Fällen der Beklagte nicht seine „Schuldlosigkeit" beweisen, so haftet er für den Schaden, selbst wenn er wirklich unschuldig ist; es wird also in den vorbezeichneten Fällen gewissermaßen das Verschulden des Beklagten bis zu dem ihm obliegenden Gegenbeweise vermuthet.

Die Pflicht zum Ersatz des durch **Thiere** (§§ 833—835) angerichteten Schadens besteht unbedingt auch **ohne Verschulden** (vgl. Note 22 zu § 833).

F. Die **allgemeinen Vorschriften** betr. Schadensersatz, insbesondere über die **Art und den Umfang des Schadensersatzes** und über das **Mitwirken eines Verschuldens des Verletzten,** sind enthalten in den §§ 249 bis 255; vgl. diese und die Noten dazu. Besondere Vorschriften enthalten die §§ 842 ff.

G. Ueber Schadensersatzpflicht aus **im Auslande** begangenen unerlaubten Handlungen vgl. Art. 12 Einf.-Ges.

H. **Neben** den Vorschriften des **B. G.-B.** über die Schadensersatzpflicht aus „unerlaubten Handlungen" bleiben in Kraft die bereits bestehenden diesbezüglichen **reichsgesetzlichen** Vorschriften, z. B. die Vorschriften über Schadensersatz und Buße bei Verletzung von Patent-, Urheber-Rechten u. s. w., die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§§ 188, 231) über die vom Strafrichter bei Beleidigungen und Körperverletzungen auf Antrag des Verletzten zu erkennende, die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließende „Buße" bis 6000 Mark (vgl. Art. 32 Einf.-Ges.). Es bleiben ferner in Kraft die in den Art. 89, 105—108 Einf.-Ges. bezeichneten **landesgesetzlichen** Vorschriften über Schadensersatz.

Anhang.

Verordnung, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen auf Grund des § 482 Abs. 2 des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Für den Verkauf von Nutz- und Zuchtthieren gelten als **Hauptmängel:**

I. **bei Pferden, Eseln, Maulesel** und **Maulthieren:**
   1) **Rotz** (Wurm) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**
   2) **Dummkoller** (Koller, Dummsein) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;** als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder in Folge der akuten Gehirnwassersucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;
   3) **Dämpfigkeit** (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;** als Dämpfigkeit ist anzusehen die Athembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;
   4) **Kehlkopfpfeifen** (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;** als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Athemstörung;
   5) **periodische Augenentzündung** (innere Augenentzündung, Mondblindheit mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;** als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;
   6) **Koppen** (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**

II. **bei Rindvieh:**
   1) **tuberkulöse Erkrankung,** sofern in Folge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Thieres herbeigeführt ist, mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**
   2) **Lungenseuche** mit einer **Gewährfrist** von **achtundzwanzig Tagen;**

III. **bei Schafen:**
   Räude mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**

IV. **bei Schweinen:**
   1) **Rothlauf** mit einer **Gewährfrist** von **drei Tagen;**
   2) **Schweineseuche** (einschließlich Schweinepest) mit einer **Gewährfrist** von **zehn Tagen.**

§ 2.

Für den Verkauf solcher Thiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen **(Schlachtthiere)**, gelten als **Hauptmängel:**

I. **bei Pferden, Eseln, Mauleseln** und **Maulthieren:**
Rotz (Wurm) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**

II. **bei Rindvieh:**
tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**

III. **bei Schafen:**
allgemeine Wassersucht mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**
als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. **bei Schweinen:**
1) **tuberkulöse Erkrankung** unter der in der Nr. II. bezeichneten Voraussetzung mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**
2) **Trichinen** mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**
3) **Finnen** mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen.**

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des B. G.-B.

Vom 16. Juni 1898.

Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die in **Fundsachen** u. s. w. von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1.

Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2.

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Die für das tägliche Leben wichtigen Vorschriften

der

zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches ergangenen Landesgesetze

für

Preußen, — Bayern, — Sachsen, Württemberg, — Baden.

Preußen.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Vom 20. September 1899.

Stiftungen. Artikel **1—4** (betreffen namentlich Familienstiftungen).

Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung.

Artikel **5** (betrifft die Fälle der §§ 45, 88 B. G.-B.).

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

Artikel **6.** § 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preußen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Artikel **7.** § 1. Juristische Personen, die in Preußen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche be-

stehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigenthum erwerben können.

Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben.

§ 2. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Werth.

§ 3. Die in den §§ 1, 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Maßgabe des Artikel 6 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Verjährung gewisser Ansprüche.

Artikel **8.** § 1. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten;
3. die Ansprüche der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte;
4. die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind;
5. die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

§ 2. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im § 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.
2. Soweit die im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Artikel **9.** Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) werden, soweit sie sich auf öffentliche, zu den Staatskassen fließende Verkehrsabgaben der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art beziehen, unbeschadet abweichender reichsgesetzlicher Vorschriften, auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf sonstige öffentliche Gebühren entsprechende Anwendung, sofern nicht abweichende besondere Bestimmungen bestehen.

Gesetzliche Zinsen.

Artikel **10.** Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit mehr als vier

vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Artikel **11.** Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Beurkundung von Grundstücks-Veräußerungen.

Artikel **12.** § 1. Für einen Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke gegen Uebernahme einer festen Geldrente zu übertragen (Rentengutsvertrag), genügt bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern die schriftliche Form.

Das Gleiche gilt für den in den §§ 16, 17 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigenthum.

§ 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

§ 3. In dem vormaligen Herzogthume Nassau sind an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Bürgermeister zuständig, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirkes zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Werth der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als fünfhundert Mark beträgt.

§ 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§ 2, 3 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Artikel 41 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

Ermächtigung von Handelsmäklern zu Kaufgeschäften (betrifft die Förmlichkeiten: Ernennungsrecht, Beeidigung u. s. w.) Artikel **13.**

Gesinderecht.

Artikel **14.** § 1. Die Vorschrift des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Gesindeverhältniß Anwendung.

Die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist, treten außer Kraft.

Der **Dienstberechtigte kann** seine **Entschädigungsansprüche** wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniß obliegenden Verpflichtungen **gegen** dessen **Lohnforderung aufrechnen.**

Ein Wohnsitz wird durch das Gesindeverhältniß nicht begründet.

§ 2. Im Geltungsbereiche der Dänischen Gesindeordnung vom 10. Mai 1854 werden an Stelle der bisherigen Vorschriften über das Gesinderecht die Schleswig-Holsteinische Gesinde-Ordnung vom 25. Februar 1840 (Chronol. Samml. S. 35) sowie die für ihr Geltungsgebiet erlassenen sonstigen Vorschriften des Gesinderechts, soweit sie noch in Kraft sind, mit den sich aus § 1 ergebenden Aenderungen eingeführt.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Gesindeverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkraft-

treten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

§ 3. In denjenigen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel, in welchen besondere Vorschriften über das Gesinderecht nicht bestehen, werden die Vorschriften des § 7 der Kurhessischen Verordnung, das Gesindewesen in den Landstädten und auf dem Lande betreffend, vom 18. Mai 1801 (Neue Samml. der Landesordnungen Band IV S. 368) insoweit eingeführt, als sie privatrechtliche Nachtheile an den Vertragsbruch knüpfen.

Unter dem zurückstehenden Lohne im Sinne des § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1801 ist der laufende Dienstlohn, jedoch höchstens der Lohn für ein Vierteljahr zu verstehen.

Leibgedingsvertrag.

Artikel **15.** Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altentheils-, Auszugs-, Ausgedingevertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§ 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstückes in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit, mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

§ 2. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§ 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.

§ 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§ 4. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete sie ihm in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§ 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§ 7. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§ 8. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann; statt der Leistungen kann der Berechtigte Entschädigung in Geld verlangen.

§ 9. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehung zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§ 10. Ist ein Leibgedinge für mehrere Berechtigte, insbesondere für Ehegatten, vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Staatsschuldbuch. Artikel 16.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Artikel **17.** § 1. Bei den von dem Staate oder einem Kommunalverband ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

Die Ausfertigung erfolgt bei den über das Kapital lautenden Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der bei den Schuldverschreibungen des Staates den Königlich Preußischen Adler, bei den Schuldverschreibungen eines Kommunalverbandes das diesem zustehende Siegel enthalten muß.

§ 2. Bei Zinsscheinen, die für Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art oder für Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken ausgegeben sind, ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

Das Gleiche gilt für Zinsscheine von Pfandbriefen einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt oder einer provinzial-(kommunal)-ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt.

Artikel **18.** § 1. Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten umgeschrieben wird, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zu Gunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

§ 2. Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs hat, kann nicht verlangt werden.

§ 3. In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§ 4. Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemanns.

§ 5. Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§ 6. Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 7. Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Sie können insbesondere Bestimmungen treffen

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,
3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,
4. über die Sätze, nach denen die im § 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 8. Ist den nach Maßgabe des § 7 Nr. 1, 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zu Gunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§ 9. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und der §§ 800, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§ 11. Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Unschädlichkeitszeugniß. Artikel **19—20** (betrifft die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der Befreiung eines Theiles eines Grundstücks von dessen Belastungen).

Landeskulturrenten. Artikel **21.**

Der Eintragung nicht bedürfende Rechte.

Artikel **22.** Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht:

1. das in den Fällen der Enteignung oder der Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaubetriebs bestehende gesetzliche Vorkaufsrecht;
2. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können;

3. die den Rentenbanken überwiesenen Renten und die Domänen-Amortisationsrenten; die für die Provinz Hannover bisher geltenden entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigenthums.

Artikel **23.** § 1. Werden im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigenthümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der sich aus der Vorschrift des Abs. 1 ergebende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.

§ 2. Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaus verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaus benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Solange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Das Verbietungsrecht erlischt durch Einigung der Eigenthümer.

§ 3. Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt. Der von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nach § 2 zu ersetzende Betrag der gesammten Baukosten erhöht sich um den entsprechenden Theil des Werthes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigenthümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigenthümer des anderen Grundstücks das Eigenthum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, daß die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

Artikel **24.** Hat im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes der Eigenthümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Artikel 663 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Errichtung einer Scheidemauer beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung der Mauer die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Widerrufliches Eigenthum an Grundstücken.

Artikel **25.** Steht im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes dem früheren Eigenthümer eines Grundstücks auf Grund eines Rechtsgeschäfts, durch welches das Grundstück veräußert worden ist, ein Recht zu, vermöge dessen bei dem Eintritt eines bestimmten Umstandes das Eigenthum an dem Grundstücke mit rückwirkender Kraft an ihn zurückfällt, so verwandelt sich das Rückfallsrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigenthums und Befreiung des Grundstücks von den dem Rückfallsberechtigten gegenüber nicht wirksamen Belastungen. Diejenigen, gegen welche sich der Anspruch richtet, sind verpflichtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs zu bewilligen.

Die vor der im Abs. 1 bezeichneten Zeit erfolgte Eintragung des Rückfallsrechts gilt als Eintragung einer Vormerkung.

Form der Auflassung.

Artikel **26.** Für Grundstücke, die im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes belegen sind, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Die Auflassung sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung kann außer vor dem Grundbuchamt auch

vor einem anderen Preußischen Amtsgericht oder vor einem Preußischen Notar erklärt werden. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind.

Jeder Theil ist berechtigt, zu verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

§ 2. Bei der Auflassung bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Uebertragung des Eigenthums an buchungsfreien Grundstücken.

Artikel **27** betrifft die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht).

Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten.

Artikel **28**. Für den Schutz der Ausübung einer Grunddienstbarkeit gelten, auch bevor das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, wenn die Grunddienstbarkeit in einem über das Grundstück geführten gerichtlichen Buche eingetragen ist, die Vorschriften des § 1029 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, andernfalls die Vorschriften des Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Wiederkaufsrecht bei Rentengütern.

Artikel **29**. § 1. Ein Grundstück, welches gegen Uebernahme einer festen Geldrente zu Eigenthum übertragen ist (Rentengut), kann zu Gunsten des Veräußerers in der Weise belastet werden, daß dieser dem Eigenthümer gegenüber zum Wiederkaufe berechtigt ist.

Das Wiederkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks des Veräußerers bestellt werden.

§§ 2—11 enthalten die näheren Vorschriften.

Beschränkung der Reallasten.

Artikel **30**. Im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz im Kreise Herzogthum Lauenburg und auf der Insel Helgoland treten folgende Vorschriften in Kraft:

Mit Ausnahme fester Geldrenten können beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstücke als Reallasten nicht auferlegt werden.

Eine neu auferlegte Geldrente ist der Eigenthümer nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Es kann jedoch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht festgesetzt werden.

Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind unwirksam, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

Die Vorschriften über Rentengüter bleiben unberührt.

Vertheilung von Reallasten.

Artikel **31**. Die Vorschriften, nach welchen im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilt wird, bleiben in Kraft. Die Vertheilung ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden.

Artikel **32**. § 1. Bei Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers nur soweit

ausgeschlossen werden, daß der Eigenthümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann.

§ 2. Kapitalien, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar oder erst nach einer längeren als einer zwanzigjährigen Frist kündbar waren, können nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, sofern nicht nach den bisherigen Gesetzen die Kündbarkeit schon vorher eintritt.

Bestehende Hypotheken.

Artikel **33.** § 1. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, wenn über sie nach den geltenden Vorschriften ein Hypothekenbrief gebildet oder zu bilden ist. Ein vor der bezeichneten Zeit gebildeter Hypothekenbrief gilt als Hypothekenbrief im Sinne der Reichsgesetze.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

§ 2. Im ursprünglichen Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sowie in Ostfriesland und Harlingerland, in der Niedergrafschaft Lingen und in den ehemals Münster'schen Ortschaften der Provinz Hannover steht ein vor dem Inkrafttreten der Grundbuchordnung gebildetes Hypotheken-Instrument einem später gebildeten Hypothekenbriefe gleich.

In den übrigen Landestheilen erfolgt die nach den geltenden Vorschriften zulässige Ertheilung eines Hypothekenbriefs kostenfrei, wenn sie vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, beantragt wird. Ist wegen Unterlassung des Antrags die Ertheilung eines Briefes ausgeschlossen, so werden im Falle nachträglicher Aufhebung der Ausschließung für die Eintragung der Aufhebung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Ertheilung des Briefes Kosten nicht erhoben, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

§ 3. Im bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel ꝛc. vom 29. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 273) gelten für die vor dem 1. Juli 1874 errichteten und nicht in Hypotheken des Preußischen Rechtes umgewandelten Hypotheken folgende Vorschriften:

1. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, wird bei der Hypothek auf Antrag eines Gläubigers, dem eine ihr gleich- oder nachstehende Hypothek oder Grundschuld zusteht, ein Widerspruch gegen das Bestehen der Hypothek kostenfrei eingetragen. Zur Eintragung genügt der Antrag des Gläubigers.
2. Soweit zu der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit die Hypothek noch besteht, gilt sie von dieser Zeit an als Sicherungshypothek, auch wenn der Betrag der gesicherten Forderung bestimmt ist.
3. Auf die Hypothek finden in Ansehung der Ausschließung des unbekannten Gläubigers im Wege des Aufgebotsverfahrens die Vorschriften des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch insoweit Anwendung, als die Hypothek zu der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit nicht mehr besteht. Ein Gläubiger, dem zu dieser Zeit eine der Hypothek gleich- oder nachstehende Hypothek oder Grundschuld zusteht, kann nach der Erlassung des Ausschlußurtheils die Löschung der Hypothek in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

   Wird das Aufgebotsverfahren vor dem Ablaufe von zwei Jahren nach der bezeichneten Zeit beantragt, so werden für das Verfahren und für die Löschung der Hypothek Gebühren nicht erhoben.

4. Soll die Hypothek nach § 1186 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in eine gewöhnliche Hypothek umgewandelt werden, so werden für die Eintragung der Umwandlung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Ertheilung eines Hypothekenbriefs Gebühren nicht erhoben, wenn die Umwandlung innerhalb eines Jahres nach der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit beantragt wird.

§ 4. Die nach den Vorschriften des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Privilegien und Hypotheken, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nicht durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden sind, verwandeln sich in Ansprüche auf Bestellung einer Sicherungshypothek, soweit nicht im Artikel 56 § 9 ein Anderes bestimmt ist. Gerichtliche Hypotheken dieser Art erlöschen, unbeschadet der dem Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse.

Privilegien und Hypotheken an Nießbrauchsrechten verwandeln sich, wenn sie zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit wirksam geworden sind, in Pfandrechte an dem Nießbrauch, anderenfalls in Ansprüche auf Bestellung eines Pfandrechts; die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Bestehende Grundschulden.

Artikel **34.** Wird im Falle der Blankoabtretung einer Grundschuld die durch einen Namen ausgefüllte Abtretungserklärung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs behufs Sicherstellung der Zeit der Ausfüllung einem Amtsgerichte vorgelegt, so hat das Gericht die Bescheinigung auf der Urkunde gebühren- und stempelfrei zu ertheilen.

Uebertragung von Vorschriften auf Rentenschulden.

Artikel **35.** Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, die sich auf Hypotheken und Grundschulden beziehen, finden auf Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Auseinandersetzungen. Artikel **36** (betrifft die Berichtigung des Grundsteuerkatasters u. s. w. bei Auseinandersetzungen in Nassau).

Bergrecht. Artikel 37—39.

Selbständige Gerechtigkeiten.

Artikel **40.** Für Gerechtigkeiten, die nach den bisherigen Gesetzen in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbständige Gerechtigkeiten), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat.

Unter der gleichen Voraussetzung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf eine solche Gerechtigkeit entsprechende Anwendung.

Die besonderen Vorschriften über die selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen werden durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Pfandleihgewerbe.

Artikel **41** (betrifft einige Aenderungen des Gesetzes v. 17. 3. 81).

Eheschließung.

Artikel **42.** Die Vorschriften, nach welchen für Staatsbeamte und Geistliche zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, werden aufgehoben.

Artikel **43.** § 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Preußen eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein

nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§ 2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§ 3. Die nach den §§ 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 4. Von der Vorschrift des § 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des § 2 kann der Minister des Innern im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen.

§ 5. Die für die Eheschließung von Ausländern bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 6. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern in Preußen eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der Bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugniß beizubringen.

Güterstand bestehender Ehen.

Artikel **44.** **Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an nach Maßgabe der Artikel 45 bis 64 an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

Artikel **45.** § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Titel 1 Abschnitt 5, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Ist für eine Ehe die Verwaltung und der Nießbrauch des Mannes nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 980 bis 983, 999 ausgeschlossen, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2. Die Vorschriften über die Befugniß des überlebenden Ehegatten zur Uebernahme eines in die Landgüterrolle eingetragenen Landguts bleiben unberührt.

Das Gleiche gilt von den besonderen Vorschriften des Ostpreußischen Provinzialrechts über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes.

Artikel **46.** § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach Märkischem Provinzialrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschrift des Artikel 45 § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 2. Die nach den bisherigen Gesetzen dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten zustehenden Rechte sind erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes. Die bisherigen Gesetze bleiben für sie mit den in den §§ 3 bis 5 bestimmten Aenderungen maßgebend.

§ 3. Bei der gesetzlichen Erbfolge kann der überlebende Ehegatte bis zum Ablaufe der im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist statt der Rechte, die ihm nach den bisherigen Gesetzen zustehen, die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 4. Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag eines Miterben eine Frist zur Erklärung darüber zu bestimmen, ob er die statutarische Portion oder die Rücknahme des eigenen Vermögens wähle.

Die Frist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den sie bestimmt wird. Sie endigt nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

Die Wahl ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 zu erklären. Erklärt sich der Ehegatte nicht vor dem Ablaufe der Frist, so geht das Wahlrecht auf die Miterben über. Der Ehegatte ist auf diese Folge in dem Beschlusse hinzuweisen.

Die Fristbestimmung ist unwirksam, wenn der Ehegatte die im § 3 bezeichnete Erklärung rechtzeitig abgiebt.

§ 5. Soweit der überlebende Ehegatte die ihm nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte auch gegenüber einer von dem verstorbenen Ehegatten getroffenen Verfügung von Todeswegen geltend machen kann, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Artikel **47.** § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Allgemeinen Landrechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Tritt für die Ehe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 18 §§ 782 ff. der bezeichnete Güterstand erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§ 2. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 379, 386, 392 bis 395, 420 bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Auf die im § 379 bezeichneten Verfügungen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die in den §§ 1444, 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte gelten.
2. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 420 aufgehoben, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

§ 3. Die Vorschriften über die Befugniß des überlebenden Ehegatten zur Uebernahme eines in die Landgüterrolle eingetragenen Landguts oder eines Anerbenguts bleiben unberührt.

§ 4. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

Artikel **48.** § 1. Für eine Ehe, für welche der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Gesetze, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg, vom 16. April 1860 (Gesetz-Samml. S. 165) besteht, bleiben die Vorschriften des genannten Gesetzes mit den in den §§ 2 bis 7 bestimmten Aenderungen in Kraft.

§ 2. Soweit für die Ehe bisher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die allgemeine Gütergemeinschaft gelten, treten an deren Stelle nach Maßgabe des Artikel 47 §§ 1 bis 3 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Bestimmungen, welche für die im § 1446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte gelten, finden auf Verfügungen Anwendung, zu welchen der Mann der Zustimmung der Frau bedarf.

§ 3. An die Stelle des § 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 treten folgende Vorschriften:

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird durch die Frau ausgeübt:

1. wenn der Mann entmündigt ist; die Befugniß kann der Frau von dem Vormundschaftsgerichte schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Entmündigung übertragen werden;
2. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Mann nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten kann oder für den Mann ein Abwesenheitspfleger zu bestellen ist. Die Befugniß der Frau beginnt erst, wenn sie ihr von dem Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag ertheilt wird.

§ 4. An die Stelle des § 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen finden die die Schichtung betreffenden Bestimmungen des § 17 mit Ausnahme der den Kindern in den Fällen des § 14 Nr. 2 bis 8 beigelegten Befugniß gleichfalls Anwendung.

§ 5. An die Stelle des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

Auf die Haftung der überlebenden Ehefrau gegenüber denjenigen Gläubigern der bisherigen Gemeinschaft, welchen sie nicht aus besonderen Gründen persönlich haftet, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das bei dem Tode des Mannes vorhanden gewesene gemeinschaftliche Vermögen.

§ 6. An die Stelle der §§ 14, 15 des Gesetzes vom 16. April 1860 treten folgende Vorschriften:

§ 14. Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Schichtung klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht;
2. wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist;
3. wenn für den überlebenden Ehegatten ein Abwesenheitspfleger bestellt ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde;
5. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft, welches der Zustimmung der übrigen Antheilsberechtigten bedarf, ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;
6. wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;
7. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
8. wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen durch Verschwendung erheblich gefährdet;
9. wenn der verstorbene Ehegatte die Schichtung letztwillig angeordnet hat.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8, 9 steht das Klagerecht auch dem hinterlassenen Ehegatten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges zu, wenn er nach § 16 an die Stelle des Abkömmlinges tritt.

§ 15. Bei der Schichtung wird der den Antheilsberechtigten gemäß § 7 gebührende Antheil an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen festgesetzt:

1. im Falle des § 14 Nr. 1 nach dem Vermögensstande zur Zeit der Wiederverheirathung, sofern nicht die Schichtung vorher stattfindet;
2. im Falle des § 14 Nr. 2 nach dem Vermögensstande bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Entmündigung;
3. im Falle des § 14 Nr. 9 nach dem Vermögensstande bei dem Tode des verstorbenen Ehegatten;
4. in den übrigen Fällen nach dem Vermögensstande zur Zeit der Schichtung.

Wird jedoch die Verpflichtung zur Schichtung durch Urtheil ausgesprochen, so erfolgt die Schichtung auf Verlangen der Antheilsberechtigten nach dem Vermögensstande zur Zeit der Erhebung der Klage auf Schichtung.

Jedes Kind muß bei der Schichtung sowohl dem überlebenden Ehegatten als auch den Geschwistern gegenüber das Vorempfangene nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung bringen.

§ 7. An die Stelle des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 geht die dem überlebenden Ehegatten beigelegte Befugniß auf die Kinder der aufgelösten Ehe über.

§ 8. Der § 10 Abs. 4 Satz 2 und der § 17 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 werden gestrichen.

Artikel **49.** § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 2. Das Vermögen, welches als Heirathsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut der Frau.

Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Heirathsguts bleiben unberührt.

§ 3. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe bisher nach dem im Lande Wursten geltenden Rechte, so tritt mit der Geburt eines Kindes allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Die Vorschriften des Artikel 51 § 2 Abs. 2 und des Artikel 52 § 2 finden Anwendung.

Artikel **50.** § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Sächsischen oder Lübischen, nach dem im vormals Schauenburgischen Antheile Holsteins geltenden Rechte, nach den in Otterndorf, in Stade mit Brunshausen oder in Buxtehude geltenden Vorschriften oder nach der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 2. Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn bisher das im vormals Schauenburgischen Antheile Holsteins geltende Recht maßgebend ist, von den Vorschriften des Artikel 46 §§ 4, 5.

§ 3. Die Vorschrift des Artikel 46 § 3 findet auch Anwendung, wenn eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche vor dem Ablaufe der für den Eintritt der Gütergemeinschaft maßgebenden Frist durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird.

Artikel **51.** § 1. Für eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande des in der Provinz Pommern geltenden Lübischen Rechtes treten an die Stelle der bisherigen Gesetze, wenn nach diesen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Gütergemeinschaft besteht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht, anderenfalls die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 2. Gilt für die Ehe nach § 1 das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so tritt mit der Geburt eines Kindes, sofern nach den bisherigen Gesetzen Gütergemeinschaft eingetreten sein würde, allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Inwieweit das Vermögen der Frau Vorbehaltsgut wird und inwieweit die Verbindlichkeiten der Frau Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, bestimmt sich nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft schon mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten wäre.

§ 3. Die Vorschriften der Statuten der Stadt Stolp über die Rechte, welche der Frau im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens der Ehegatten zustehen (§ 58 des Statutarrechts der Städte des Herzogthums Alt-Vor- und Hinterpommern), bleiben in Kraft.

§ 4. Wird eine Ehe, für die nach § 1 das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung. Sind für den Güterstand der Ehe bisher die für die Städte Anklam und Treptow an der Tollense geltenden Vorschriften maßgebend, so finden, wenn bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist, auch die Vorschriften des Artikel 46 §§ 4, 5 entsprechende Anwendung.

Wird eine Ehe, für die bisher der gesetzliche Güterstand des in Neuvorpommern und Rügen geltenden Lübischen Rechtes bestanden hat und

nach § 1 oder § 2 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten ist, durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so sind für die Theilung des Gesammtguts die bisherigen Gesetze maßgebend. Das Gleiche gilt in Ansehung der Rechte, die einem antheilsberechtigten Abkömmlinge bei dem Eintritte der Volljährigkeit oder im Falle der Verheirathung zustehen.

Soweit nach dem bisherigen Rechte der Ehemann befugt ist, für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung auszuschließen, bleibt diese Befugniß unberührt.

§ 5. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach der Bauerordnung vom 16. Mai 1616 oder der Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 oder nach den Statuten der Städte Stettin, Pölitz, Pyritz, Alt-Damm oder Garz an der Oder, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 6. Im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten finden, wenn für die Ehe bisher die Bauerordnung vom 16. Mai 1616 galt, die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Anwendung.

Galt für die Ehe bisher die Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 und ist bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so wird die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anderen Erben des verstorbenen Ehegatten fortgesetzt. Die Vorschriften der §§ 1483 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der antheilsberechtigten Abkömmlinge treten die anderen Erben.

Galten für die Ehe bisher die Statuten der Städte Stettin oder Pölitz und ist bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung.

§ 7. Soweit für die in den §§ 1, 5 bezeichneten Ehen bisher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 379, 386, 392 bis 395, 420 und Titel 18 §§ 782 ff. gelten, finden die Vorschriften des Artikel 47 § 1 Abs. 2, § 2 Anwendung.

Artikel **52.** § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach einem der Rechte, welche in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen gelten, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft. Diese Vorschrift findet in der Provinz Hannover keine Anwendung auf Ehen, zu deren Vermögen ein in der Höferolle eingetragener Hof gehört.

Ist für eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche die für den Eintritt der Gütergemeinschaft bisher maßgebende Frist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht abgelaufen, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dem Ablaufe der Frist an.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach einem der Rechte, welche in den Hohenzollernschen Landen gelten, so findet die Vorschrift des § 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als der Mann nach dem bisherigen Rechte der Einwilligung der Frau zu Verfügungen über Grundstücke bedarf. Tritt nach der Auflösung der Ehe fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so findet die Vorschrift des § 1445 keine Anwendung.

§ 2. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung.

§ 3. Ist für den Güterstand bisher ein in der Provinz Schleswig-Holstein geltendes Recht maßgebend, so bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zu dem Gesammtgute der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen; die Vorschrift des § 1509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft bleiben die bisherigen Vorschriften über die Rechte, die einem antheilsberechtigten Abkömmlinge bei dem Eintritte der Volljährigkeit oder im Falle der Verheirathung zustehen, sowie über das Recht der väterlichen Aussage in Kraft. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des Dänischen Rechts und des Nordstrander Landrechts, nach welchen dem überlebenden Ehegatten außer der ihm zufallenden Hälfte noch ein weiterer Bruchtheil des Gesammtguts gebührt.

§ 4. Sind in einer Ehe, deren Güterstand sich nach Fuldischem oder Würzburgischem Rechte bestimmt, vereinkindschaftete Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden, so finden die Vorschriften der §§ 1437 bis 1467, 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten der früheren Ehe aufgelöst, so gelten nach der Abschichtung der vereinkindschafteten Kinder für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze, insbesondere in Ansehung der Rechte der vereinkindschafteten Kinder, maßgebend.

§ 5. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe bisher nach dem Hechinger Rechte, so erfolgt nach der Beendigung der Gütergemeinschaft außer den Fällen des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Theilung des Gesammtguts nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, dem überlebenden Ehegatten gebührt nach Maßgabe der bisherigen Gesetze ein Bruchtheil des zugebrachten Vermögens des verstorbenen Ehegatten.

Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 finden auch in den Fällen des § 1483 Abs. 2, des § 1484 Abs. 3 und des § 1510 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel **53.** § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach einem der Rechte, welche in dem zum Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. gehörenden Theile der Rheinprovinz oder in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gelten, so treten, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 54, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 2. Das errungenschaftliche Vermögen der Ehegatten wird Gesammtgut, auch soweit es nach den bisherigen Gesetzen nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten ist.

§ 3. Ist für den Güterstand bisher ein in der Provinz Schleswig-Holstein geltendes Recht maßgebend, so bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück, das er während der Ehe erworben hat, nach den bisherigen Gesetzen.

§ 4. Bestimmt sich der Güterstand bisher nach dem Würzburgischen Rechte, so tritt mit der Geburt eines Kind allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Vorschriften des Artikel 51 § 2 Absatz 2 und des Artikel 52 § 2 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für eine Ehe, deren Güterstand sich bisher nach dem Nordstrander Landrechte bestimmt. In diesem Falle findet auch die Vorschrift des Artikel 52 § 3 Anwendung.

§ 5. Die Vorschriften des Mainzer Landrechts, nach welchen bei der Auseinandersetzung der Mann zu zwei Dritteln, die Frau zu einem Drittel an dem Ueberschusse des Gesammtguts Theil nimmt, bleiben in Kraft.

Das Gleiche gilt, soweit im Geltungsbereiche der Nassau-Katzenelnbogenschen Landesordnung eine Theilung nach diesem Maßstabe gewohnheitsrechtlich hergebracht ist.

§ 6. Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 finden Anwendung.

Artikel **54.** § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach Althessischem oder dem in den vormals Kurhessischen Gebietstheilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel geltenden Solmser oder Mainzer Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 2. Das Vermögen, welches die Ehefrau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs während der Ehe erworben hat, wird eingebrachtes Gut.

§ 3. Endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf andere Weise als durch Vertrag, so kann jeder Ehegatte von dem anderen nach Maßgabe der bisherigen Gesetze Ausgleichung des Ehegewinns verlangen, wie wenn die im § 1 bestimmte Aenderung des Güterstandes nicht eingetreten wäre. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre; die Vorschrift des § 204 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 4. Bestimmt sich der Güterstand bisher nach dem Solmser oder dem Mainzer Rechte, so finden die Vorschriften des Artikels 46 §§ 2, 3 Anwendung.

Artikel **55.** § 1. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft nach einem der Rechte, welche in den zum Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. gehörenden Theilen der Rheinprovinz oder in der Provinz Schleswig-Holstein gelten, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft.

Tritt für eine Ehe, für welche die Vorschriften des Jütischen Low maßgebend sind, der bezeichnete Güterstand erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§ 2. Bei dem Güterstande der Kur-Cölnischen Rechtsordnung oder des Kur-Trierschen Landrechts bleiben statt des § 1551 Abs. 2, bei dem Güterstande des Jütischen Low bleiben statt der §§ 1551, 1554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die bisherigen Gesetze für den Umfang des eingebrachten Gutes maßgebend.

§ 3. Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 und des Artikel 53 § 3 finden Anwendung.

Artikel **56.** Für Ehen, deren Güterstand sich nach dem Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft.

§ 2. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

§ 4. In den Fällen der §§ 1 bis 3 bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Die Frau kann bis zu dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach den bisherigen Gesetzen die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

§ 5. Ist bei einem der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Güterstände nach Artikel 1514 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, daß die Frau im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen kann, so bleiben für die Ausübung des Verzichts die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 6. Ist für eine Ehe Ausschließung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 1530 bis 1535 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht. Die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7. Ist in den Fällen der §§ 1 bis 3, 6 der Frau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 8. Bei dem Güterstande der Gütertrennung treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9. Die gesetzliche Hypothek der Frau besteht von dem Eintritte der in den §§ 1 bis 3, 6, 8 bestimmten Aenderung des Güterstandes an nur noch zur Sicherung der vorher entstandenen Ansprüche; ist sie nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Aenderung durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden, so erlischt sie.

§ 10. Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Artikel **57.** Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II Titel 1 Abschnitt 5, dem gemeinen Dotalrechte, dem gemeinen Sachsenrechte, der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, dem Fuldischen, dem Würzburgischen Rechte, dem Landrechte der oberen Grafschaft Katzenelnbogen oder dem Französischen Civilgesetzbuche, so finden die für diese Güterstände maßgebenden Vorschriften der Artikel 45, 49, 50, 52, 53, 56 **auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Preußen gehabt haben.**

Dem Französischen Civilgesetzbuche wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

Artikel **58. Auf eine Ehe, für die einer der in den Artikeln 45 bis 57 bezeichneten Güterstände kraft Ehevertrags gilt,** finden die Vorschriften dieser Artikel **ohne Rücksicht auf den ersten ehelichen Wohnsitz der Ehegatten** Anwendung.

Besteht für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel **59. Für die nach den Artikeln 45 bis 58 eintretende Aenderung des Güterstandes gelten folgende Vorschriften:**

§ 1. Das zur Zeit der Aenderung des Güterstandes vorhandene Vermögen der Ehegatten wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 49 § 2, des Artikel 53 § 2 und des Artikel 54 § 2, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesammtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgut oder dem Gesammtgut entsprechenden Vermögensmasse gehört.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Gegenstände, die nur der Nutzung nach zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 2. Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben.

§ 3. **In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten** bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsguts und des Gesammtguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

Soweit sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau nach den bisherigen Gesetzen durch die Ausschlagung ihres Antheils von der persönlichen Haftung befreien kann, erlischt die Haftung mit der Beendigung der Gemeinschaft.

§ 4. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt von einer seitens eines Dritten getroffenen Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 6. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 7. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte, die durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften des § 1933 und der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 8. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§ 9. Die **Wirksamkeit** des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes **gegenüber Dritten** bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353, 425 treten jedoch außer Kraft.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

Artikel **60. Für einen Ehevertrag,** durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, **für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres** nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das **Gleiche** gilt für die Aufnahme von **Vermögensverzeichnissen** und **Auseinandersetzungsurkunden,** wenn sie wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Artikel **61.** § 1. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften:

1. wenn die Ehegatten nach dem gesetzlichen Güterrechte leben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht;
2. wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten ist, die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 2. Für Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des § 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte bestimmt, kann, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaats an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 57, 58, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

§ 3. Auf die nach Maßgabe der §§ 1, 2 eintretende Aenderung des Güterstandes finden die Vorschriften der Artikel 59, 60 entsprechende Anwendung.

Artikel **62. Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag** nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs **aufgehoben** oder **geändert** werden.

Auf einen solchen Ehevertrag findet die Vorschrift des Artikel **60 Abs. 1** Anwendung, **wenn er vor dem Ablauf eines Jahres** nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Artikel **63. Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt,** so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Artikel **64.** Für die nach diesem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel **65. Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preußen einen Wohnsitz,** so gelten die Vorschriften der Artikel 45 bis 60, 62 bis 64 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Artikel 63, 64 Anwendung.

Artikel **66.** Bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, für welche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, finden auf die Ertheilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel **67.** § 1. Ist eine Ehe, für welche allgemeine Gütergemeinschaft nach Fuldischem Rechte bestanden hat, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so tritt im Falle der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten Einkindschaft nicht ein. Der Ehegatte ist zur Abschichtung seiner Abkömmlinge aus früheren Ehen verpflichtet.

Den Abkömmlingen gebührt die Hälfte des Werthes des Gesammtguts zur Zeit der Wiederverheirathung; die Forderung wird zur Hälfte sofort, bei minderjährigen Abkömmlingen mit dem Eintritte der Großjährigkeit, zur Hälfte mit dem Tode des überlebenden Ehegatten fällig. Die Abkömmlinge können für ihre Forderung die Bestellung einer Sicherungshypothek verlangen. Auf das Verhältniß der Abkömmlinge unter einander finden die Vorschriften des § 1503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch welche die Abschichtung abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 geregelt wird, bedarf, wenn ein Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 2. Ist eine Ehe mit dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Verdener Rechte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod der Frau aufgelöst, so ist der Mann im Falle der Wiederverheirathung zur Abschichtung seiner Abkömmlinge aus früheren Ehen nach Maßgabe der Vorschriften des bisherigen Rechtes verpflichtet.

§ 3. In den Fällen der §§ 1, 2 finden die Vorschriften des § 1314 Abs. 2 und des § 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Erklärungen über den Familiennamen.

Artikel **68.** § 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Preußischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Preußischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Preußischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 3. Die Befugniß des Standesbeamten erstreckt sich nicht auf die Beglaubigung eines Handzeichens.

Elterliche Gewalt.

Artikel **69.** § 1. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§ 2. Der Mutter steht die Nutznießung an dem Fideikommißvermögen des Kindes kraft der elterlichen Gewalt nur insoweit zu, als ihr nach dem bisherigen Rechte der Nießbrauch zustehen würde. Die im § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Uebertragung der Vermögensverwaltung auf einen der Mutter bestellten Beistand kann auch ohne Antrag der Mutter erfolgen; sie hat zu erfolgen, wenn sie vom Vater nach Maßgabe des § 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet worden ist.

§ 3. Hat die Mutter eines Minderjährigen dessen Vermögen bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünderin, von dieser Zeit an kraft elterlicher Gewalt zu verwalten, so findet die Legung einer Schlußrechnung nach § 67 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nicht statt. Die Mutter hat erst nach dem Aufhören ihrer Vermögensverwaltung auch für die Zeit der vormundschaftlichen Verwaltung dem Kinde Rechenschaft abzulegen.

§ 4. Soweit in öffentlichrechtlichen Vorschriften der bestehenden Landesgesetze auf die väterliche Gewalt Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt des Vaters.

Steht die elterliche Gewalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Mutter zu oder wird sie von ihr ausgeübt, so liegt der Mutter auch die Vertretung des Minderjährigen in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten inso-

weit ob, als sie nach dem bisherigen Rechte dem Vater, Vormund oder Pfleger oblag. Ist in einer Angelegenheit die Mitwirkung weiblicher Personen ausgeschlossen, so kann sich die Mutter nach den für die Vertretung solcher Personen geltenden Vorschriften vertreten lassen.

Anerkennung der Vaterschaft.

Artikel **70.** Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Beantragt bei einer vor dem Gericht oder einem Notar erfolgenden Anerkennung der Erklärende die Beischreibung eines Vermerkes im Geburtsregister, so hat das Gericht oder der Notar die Erklärung und den Antrag dem zuständigen Standesbeamten mitzutheilen.

Artikel **71.** § 1. Sind für die persönlichen Verhältnisse eines unehelichen Kindes die Vorschriften des Rheinischen Rechtes maßgebend, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, wenn der Vater die Mutter geheirathet und das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Dies gilt für ein Kind, das zur Zeit der Anerkennung volljährig ist, nur dann, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer öffentlichen Urkunde seine Zustimmung zu der Anerkennung erklärt.

§ 2. Eine nach § 1 erfolgte Anerkennung gilt als von der Zeit der Eheschließung an wirksam. Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Artikel **72.** Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden.

Notare bedürfen der Erlaubniß nicht.

Anlegung von Mündelgeld.

Artikel **73.** § 1. Eine **Hypothek**, eine **Grundschuld** oder eine **Rentenschuld** an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld **als sicher anzusehen**, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Der Werth ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer Preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preußischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Artikel **74.** Zur Anlegung von Mündelgeld sind **außer** den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die **Rentenbriefe** der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden **Rentenbanken**;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer **Deutschen kommunalen Körperschaft** oder von der **Kreditanstalt einer solchen Körperschaft** oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer **Kirchengemeinde** oder einem **kirchlichen Verband** ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen **Pfandbriefe** und **gleichartigen Schuldverschreibungen** einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Abs. 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche **von einer Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank** auf Grund von Darlehen an **Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes** oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Artikel **75.** § 1. Eine in Preußen bestehende **öffentliche Sparkasse** kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 2. Ist **vor** dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein **Sparkassenbuch außer Kurs** gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Artikel **76.** Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preußischen Centralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen Preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse u. s. w.) und, wenn die von einer Preußischen Privatbank ausgestellten Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine Preußische Privatbank nach Maßgabe des Artikel 85 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) findet nicht statt.

Gemeindewaisenrath.

Artikel **77.** § 1. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Auf selbständige Gutsbezirke finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Waisenrath von dem Gutsvorsteher ernannt wird.

Die bisherigen Waisenräthe bleiben im Amte.

§ 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel **78**. § 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrathe des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1 und, wenn dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, auch die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 entsprechende Anwendung.

Fürsorge des Nachlaßgerichts.

Artikel **79**. Die Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter andern als den im § 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll, treten außer Kraft.

Nothtestament.

Artikel **80**. Für die Errichtung eines Testaments in der durch den § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form stehen die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich.

An Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher einer Gemeinde kann von dem Justizminister eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung des Testaments zu erfolgen hat. In diesem Falle werden die Gebühren für die Errichtung des Testaments durch den Justizminister bestimmt.

Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die Beeidigung des Dolmetschers durch die Person, vor welcher die Errichtung des Testaments stattfindet, erfolgen.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Artikel **81**. § 1. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§ 2. Zuständig ist bei Testamenten:
1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Das Gericht, welches das Testament in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1, 2 und der Abs. 2, 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§ 3. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Artikel **82.** Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Feststellung des Ertragswerths eines Landguts.

Artikel **83.** Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswerth eines Landguts zu ermitteln ist, gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch Königliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, können durch allgemeine Anordnung des Justizministers und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmt werden.

Hinterlegung. Artikel 84—85.

Gerichtskosten. Artikel 86.

Schlußbestimmungen.

Artikel **87.** Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel **88.** Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel **89.** **Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, aufgehoben:**
1. folgende Vorschriften des **Allgemeinen Landrechts**, soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen:
   a) die **Einleitung** mit Ausnahme der §§ 74, 75;

b) der **erste Theil** mit Ausnahme
des § 24 des 1. Titels,
der §§ 29 bis 69, 71 bis 82, 96 bis 117, 125 bis 131, 133, 137 bis 140, 142 bis 144, 146 bis 148, 152, 153, 155, 156, 162 bis 167, 169 bis 174, 185, 186 des 8. Titels,
der §§ 94 bis 96, 111 bis 120, 126, 128, 129, 139, 140, 152, 153, 155 bis 157, 170 bis 208, 210 bis 219, 223 bis 258, 261 bis 274, 348, 655 bis 659 des 9. Titels sowie der sonstigen Vorschriften des neunten Abschnitts dieses Titels, soweit sie auf Grund der im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte in Kraft bleiben,
der §§ 4 bis 11, 651, 652, 676, 677, 996 bis 1019, 1021 bis 1023 des 11. Titels,
der §§ 176, 475, 476 des 12. Titels,
der §§ 41 bis 45 des 13. Titels,
der §§ 362 bis 371 des 17. Titels,
der §§ 1 bis 679 des 18. Titels,
der §§ 458 bis 465 des 20. Titels,
der §§ 45, 46 des 21. Titels und
der §§ 55 bis 242 des 22. Titels;

c) **aus dem zweiten Theile:**
der 1. Titel mit Ausnahme der §§ 34, 35, des Anhangs - § 65, der §§ 193, 738 bis 740 und des neunten Abschnitts, soweit dieser auf Grund einer nach den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschrift der Hausverfassung gilt;
der 2. Titel mit Ausnahme der §§ 17, 18, 59, 77, 78, 81 bis 84, 150, 603, 641, 642, 683 bis 685;
der 3. Titel;
die §§ 1 bis 22, 27 bis 47, 227 bis 250 des 4. Titels, soweit sie nicht für Familienfideikommisse gelten;
der 5. Titel;
der 6. Titel, soweit er sich auf die Verfassung rechtsfähiger Vereine bezieht, für Vereine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechtsfähigkeit erlangen;
die §§ 80 bis 85 des 7. Titels;
die §§ 444 bis 455 des 8. Titels;
die §§ 1199 bis 1209 des 11. Titels;
die §§ 1 bis 4, 7 bis 18, 21, 23 bis 29 des 16. Titels;
die §§ 48 bis 52, 54, 56 bis 60 des 17. Titels;
der 18. Titel mit Ausnahme der §§ 344, 810, 996 bis 1002;
die §§ 45 bis 48 des 19. Titels;
die §§ 1271, 1272 des 20. Titels;

2. das **Rheinische Bürgerliche Gesetzbuch** mit Ausnahme der Artikel 538, 556 bis 563, 640 bis 643, 645, des Artikel 648, soweit er sich auf das Weiderecht innerhalb der Gemeinde bezieht, des Artikel 671, des Artikel 672 Abs. 1 und der Artikel 674 bis 681, 714 und des Artikel 1384, soweit er auf die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Anwendung findet;
3. die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und über die Privatpfändung;
4. die Vorschrift des revidirten Statuts der Stadt Lübeck Buch 2 Titel 2 Artikel 10;
5. die Vorschriften der bisherigen Gesetze über das Schuldverhältniß aus einem mit der Ueberlassung eines Grundstücks verbundenen **Leibgedingsvertrag** und die Fuldische Verordnung vom Auszug oder der Leibzucht ꝛc. vom 16. Februar 1773;
6. das Rheinische Gesetz über die Führung der Namen und Vornamen vom 23. August 1794 (6. Fructidor II);

7. die Verordnung wider die Veräußerung unbeweglicher Güter in die todte Hand vom 17. Mai 1799 (Chronologische Sammlung der Verordnungen ꝛc. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 27);
8. das Ausschreiben, die Auf- und Annahme von Testamenten auf den Inseln der Provinz Ostfriesland betreffend, vom 24. November 1817 (Samml. der Hannoverschen Landesverordnungen ꝛc. des Jahres 1817 II S. 521);
9. das Gesetz wegen **Einführung kürzerer Verjährungsfristen** vom 31. März 1838 (Gesetz-Samml. S. 249);
10. das Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 20, soweit es sich auf Familienstiftungen bezieht;
11. das Gesetz, betreffend die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz, vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. 1840 S. 25), soweit es sich auf Familienstiftungen bezieht;
12. die Verordnung wegen Einführung **kürzerer Verjährungsfristen** für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, vom 6. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 483);
13. das Gesetz über die **Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen** und andere **juristische Personen des Auslandes** vom 4. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 235);
14. das Nassauische Gesetz, betreffend die Abkürzung der Verjährungsfristen für gewisse Arten von Forderungen, vom 5. April 1849 (Nass. Verordnungs-Blatt S. 75);
15. der § 92 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 77);
16. das Hannoversche Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend, vom 22. September 1850 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 187);
17. das Großherzoglich Hessische Gesetz, betreffend die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, vom 19. März 1853 (Großherzogl. Hess. Reg.-Blatt S. 117);
18. das Kurhessische Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen bei Klagen aus Schuldverhältnissen vom 14. Juli 1853 (Kurhess. Gesetz-Samml. S. 99);
19. das Landgräflich Hessische Gesetz, die Verjährung der persönlichen Klagen betreffend, vom 15. August 1854 (Reg.-Blatt f. d. ehemal. Landgrafschaft Hessen-Homburg S. 748);
20. das Gesetz, betreffend die Abschätzung der Landgüter zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westfalen, vom 4. Juni 1856 (Gesetz-Samml. S. 550);
21. das Bayerische Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen, vom 26. März 1859 (Bayer. Gesetzbl. S. 26);
22. der § 19 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen, vom 28. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 221);
23. der § 3 des Frankfurter Gesetzes, die Erwerbung von Grundeigenthum und Insätzen durch Nichtverbürgerte betreffend, vom 29. September 1863 (Frankf. Gesetz- und Statutensammlung Bd. XVI S. 55);
24. das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Aktiengesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, vom 2. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 385);
25. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 341);
26. das Gesetz, betreffend die **Genehmigung zu Schenkungen** und **letztwilligen Zuwendungen**, sowie zur Uebertragung von **unbeweglichen Gegenständen** an **Korporationen** und andere **juristische Personen**, vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 118);
27. der § 14 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk

Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165);

28. das **Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke**, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433);
29. der § 55 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3);
30. die **Vormundschaftsordnung** vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 431);
31. der § 26 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357).

Artikel **90**. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel 33 § 2 Abs. 2, § 3 Nr. 1, der Artikel 34, 71, 73, 74 und des Artikel 86 § 2 treten mit der Verkündung in Kraft.

Bayern.

I. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

vom 9. Juni 1899.

Aufrechterhaltung älterer Vorschriften.

Artikel **1**. Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche aus der Zeit vor der Erlassung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 stammen, nur insoweit in Geltung, als sie in den Artikeln 56 bis 59, 69, 74 bis 76, 78, 80, 89, 109, 111, 132, 133 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und im § 16 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vorbehalten sind.

Soweit in den in Kraft bleibenden Gesetzen und in diesem Gesetz auf örtliche Verordnungen oder auf das Herkommen verwiesen ist, behalten die bestehenden Verordnungen und das Herkommen ihre Geltung.

Volljährigkeitserklärung.

Artikel **2**. Für die Volljährigkeitserklärung ist das Staatsministerium der Justiz zuständig.

Namensänderungen. Artikel 3.

Vereine.

Artikel **4**. Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder einer Aenderung der Satzung in das Vereinsregister nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Distriktspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, zuständig. Gegen den Beschluß auf Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie gegen den Einspruch findet binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern, statt. Gegen die Entscheidung der Re-

gierung ist weitere Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Für die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gelten die Vorschriften des Artikel 45 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Stiftungen. Artikel 5—6.

Beschränkungen des Erwerbes juristischer Personen.

Artikel **7**. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an geistliche Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als zehntausend Mark betreffen.

Der Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen wird ein Zinssatz von vier vom Hundert zu Grunde gelegt.

Artikel **8**. Zum Erwerbe von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, deren Werth den Betrag von zehntausend Mark übersteigt, bedürfen geistliche Gesellschaften auch außer dem Falle des Artikel 7 der landesherrlichen Genehmigung.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Artikel **9**. Die Vorschriften der Artikel 7, 8 erstrecken sich nicht auf die Englischen Fräulein in Bayern.

Artikel **10**. Die Vorschriften der Artikel 7, 8 finden auf ausländische juristische Personen, die religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Genehmigung bei einem den Betrag von fünftausend Mark übersteigenden Werthe im Falle des Erwerbes des Eigenthums an einem Grundstück ohne Rücksicht auf den Werth erforderlich ist.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Artikel **11**. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, welche die Zahlung zu leisten hat.

Aufrechnung gegen Gehälter und Pensionen. Uebertragung von Wittwen- und Waisenbezügen.

Artikel **12**. Gegen die Ansprüche der Hof-, Staats- und Gemeindebeamten, öffentlichen Diener und Geistlichen auf Gehalt oder Pension können Ansprüche aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse sowie die von dem Gehalt oder der Pension zu entrichtenden Steuern oder Umlagen unbeschränkt aufgerechnet werden.

Für die Ansprüche der Hinterbliebenen der im Abs. 1 bezeichneten Bediensteten auf Wittwen- und Waisenbezüge gilt das Gleiche in Ansehung der von den Bezügen zu entrichtenden Steuern oder Umlagen. Die Wittwen- und Waisenbezüge können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Auf die Bezüge der Angehörigen des Heeres und deren Wittwen und Waisen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Bierlieferungsvertrag.

Artikel **13**. Wird zwischen einem Brauer und einem Wirthe ein Vertrag über die Lieferung von Bier ohne Bestimmung der Menge des zu liefernden Bieres geschlossen, so gilt, soweit nicht ein Anderes vereinbart wird, als Gegenstand des Vertrags der gesammte Bedarf an Bier, der sich in dem Gewerbebetriebe des Wirthes während der Dauer des Vertragsverhältnisses ergiebt. Der Wirth ist verpflichtet, den Bedarf ausschließlich von dem Brauer zu beziehen, der Brauer hat dem Wirthe die jeweils verlangten Mengen zu liefern. Ist die Dauer des Vertragsverhältnisses nicht bestimmt, so kann dieses von jedem Theile für den Schluß des Monats September jedes Jahres gekündigt werden.

Geht das Geschäft des einen oder des anderen Theiles durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen Dritten über, so hat der bisherige Inhaber dafür einzustehen, daß der neue Inhaber in den Vertrag eintritt.

Artikel **14**. Ist bei dem Bestehen eines Vertragsverhältnisses der im Artikel 13 Abs. 1 bezeichneten Art der Wirth Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem er sein Geschäft betreibt, so kann der Brauer verlangen, daß ihm für den gestundeten oder rückständigen Kaufpreis des gelieferten Bieres eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke bestellt wird.

Hat der Wirth noch andere Grundstücke, die mit dem seinem Geschäftsbetriebe dienenden Grundstücke gemeinschaftlich bewirthschaftet werden, so kann die Erstreckung der Sicherungshypothek auf diese Grundstücke verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, damit der Betrag des Kaufpreises durch den Werth der Grundstücke doppelt gedeckt wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Sicherungshypothek im Range vorgehen.

Gesinderecht.

Artikel **15**. Auf das Rechtsverhältniß zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienstboten finden die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes nur insoweit Anwendung, als sich nicht aus den Artikeln 16—28 ein Anderes ergiebt.

Artikel **16**. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder unter Polizeiaufsicht stehen, kann die Polizeibehörde das Halten von Dienstboten unter achtzehn Jahren untersagen.

Personen, die nach § 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs polizeilicher Aufsicht unterstellt sind, dürfen Dienstboten unter einundzwanzig Jahren nicht halten.

Die Entlassung von Dienstboten, welche diesen Vorschriften zuwider gehalten werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

Artikel **17**. Verdingt sich ein Dienstbote an mehrere Dienstherrschaften für dieselbe Zeit, so hat er bei derjenigen Dienstherrschaft auf deren Verlangen einzutreten, mit welcher er den Dienstvertrag zuerst geschlossen hat; den übrigen Dienstherrschaften ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Artikel **18**. Das Draufgeld wird im Zweifel nicht vom Lohne abgezogen und im Falle der Aufhebung des Dienstverhältnisses, wenn die Dienstherrschaft zum Schadensersatze verpflichtet ist, nicht auf den zu ersetzenden Betrag angerechnet.

Artikel **19**. Der Dienstbote ist der Dienstherrschaft zur Treue verpflichtet; er hat den Anordnungen der Dienstherrschaft oder ihres Vertreters in Ansehung der ihm nach dem Vertrag und der Sitte obliegenden Verrichtungen und der häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, der Dienstherrschaft und ihrem Vertreter Achtung zu erweisen und sich anständig zu führen. In Fällen der Noth hat er vorübergehend auch solche seinen Kräften und seiner Stellung entsprechende Dienste zu leisten, die nicht zu seinen im Vertrage bestimmten Obliegenheiten gehören.

Artikel **20**. Ist der den Dienstboten zu gewährende Lohn nach längeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen, so kann der Dienstbote nach dem Ablaufe von je drei Monaten der Dienstzeit die Zahlung der Hälfte des auf diesen Zeitraum treffenden Betrags verlangen.

Artikel **21**. Die Dienstherrschaft kann ihre Entschädigungsansprüche wegen einer auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung der dem Dienstboten obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Artikel **22**. Das Dienstverhältniß eines landwirthschaftlichen Dienstboten ist im Zweifel als für ein Dienstjahr und, falls es im Laufe eines Dienstjahres beginnt, als für die Zeit bis zum Schlusse dieses Dienstjahrs eingegangen anzusehen. Ist das Dienstverhältniß auf unbestimmte Zeit eingegangen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Dienstjahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Das Dienstjahr beginnt am 1. Februar.

Bei anderen Dienstboten tritt an die Stelle der im § 621 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Kündigungsfrist von sechs Wochen eine solche von einem Monate.

Artikel **23.** Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist auch schon vor dem Antritte des Dienstes zulässig.

Artikel **24.** Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote die Dienstherrschaft bei Eingehung des Dienstvertrags durch Vorzeigung eines falschen oder gefälschten Dienstzeugnisses oder Dienstbotenbuchs hintergangen oder über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;
2. wenn der Dienstbote sich eines Diebstahls, mehrmaliger Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht;
3. wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes ohne rechtfertigenden Grund verweigert oder in erheblichem Maße verzögert, wenn er den Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn der Dienstbote die ihm obliegenden Verpflichtungen beharrlich in grober Weise vernachlässigt, die ihm anvertrauten Personen oder Thiere schlecht behandelt oder durch Vernachlässigung gefährdet;
5. wenn der Dienstbote der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
6. wenn der Dienstbote sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Dienstherrschaft oder ihren Vertreter oder gegen die Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder des Vertreters zu Schulden kommen läßt;
7. wenn der Dienstbote sich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile der Dienstherrschaft, ihres Vertreters, ihrer Familienangehörigen oder des Nebengesindes schuldig macht;
8. wenn der Dienstbote Familienangehörige der Dienstherrschaft oder ihres Vertreters oder das Nebengesinde zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht oder mit Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder des Vertreters Handlungen begeht, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
9. wenn der Dienstbote die Behausung zur Nachtzeit heimlich verläßt oder jemand zur Nachtzeit heimlich in die Behausung einläßt;
10. wenn der Dienstbote zu den ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig ist oder an der Verrichtung der Dienste durch anhaltende Krankheit oder eine mehr als eine Woche dauernde Freiheitsstrafe oder eine die Zeit von vier Wochen übersteigende militärische Dienstleistung verhindert wird;
11. wenn der Dienstbote an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit leidet;
12. wenn ein weiblicher Dienstbote sich verheirathet;
13. wenn ein unverheiratheter weiblicher Dienstbote sich im Zustande der Schwangerschaft befindet.

In den unter Ziff. 1 bis 9, 12 genannten Fällen ist die Kündigung wegen Thatsachen, die der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

Artikel **25.** Als ein wichtiger Grund, der den Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Dienstherrschaft die Aufnahme des Dienstboten verweigert oder den Dienstboten vor Beendigung des Dienstverhältnisses entläßt;
2. wenn der Dienstbote zu den ihm obliegenden Verrichtungen unfähig wird oder wenn sich ergiebt, daß die Fortsetzung der Verrichtungen das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer erheblichen Gefahr aussetzen würde, die ihm bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht bekannt war;

3. wenn die Dienstherrschaft oder ihr Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Dienstboten zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Dienstboten gegen solche Handlungen eines Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder des Vertreters, eines anderen Dienstboten oder eines Angestellten zu schützen;
4. wenn die Dienstherrschaft oder ihr Vertreter oder Familienangehörige der Dienstherrschaft oder des Vertreters dem Dienstboten Handlungen zumuthen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
5. wenn die Dienstherrschaft den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den ihr nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
6. wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Artikel 16 verboten ist.

In den unter Ziff. 3 genannten Fällen ist die Kündigung wegen Thatsachen, die dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

Artikel **26.** Wird das Dienstverhältniß wegen vertragswidrigen Verhaltens des einen Theiles nach Artikel 23 gekündigt, so kann der andere Theil als Schadensersatz den Betrag der Hälfte des auf ein Vierteljahr treffenden Lohnes verlangen. Bei landwirthschaftlichen Dienstboten erhöht sich der Schadensersatz auf den Betrag des vierten Theiles des Jahreslohns, wenn die Kündigung von Seiten der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Oktober oder von Seiten des Dienstboten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Schlusse des Monats Februar erfolgt.

Ist das Dienstverhältniß auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr oder so eingegangen, daß es nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr gekündigt werden kann, so ist als Schadensersatz im ersteren Falle der Betrag der Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten, im letzteren Falle der Betrag der Hälfte des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermine zum anderen treffenden Lohnes zu leisten.

Der in den Abs. 1, 2 bestimmte Schadensersatz kann verlangt werden, ohne daß der Eintritt eines Schadens dargelegt wird. Durch die Geltendmachung des Anspruchs auf diesen Schadensersatz wird das Verlangen eines weiteren Schadensersatzes ausgeschlossen.

Diese Vorschriften finden auch in den Fällen des Artikel 16 Abs. 3, des Artikel 17 und des Artikel 25 Abs. 1 Ziff. 6 Anwendung.

Artikel **27.** Würde der Dienstbote durch den Antritt des Dienstes oder die Fortsetzung des Dienstverhältnisses verhindert, von der ihm gebotenen Gelegenheit zur Verheirathung oder zur Begründung eines eigenen Hausstandes Gebrauch zu machen, so ist er zur Kündigung berechtigt. Die Kündigung ist nach dem Antritte des Dienstes nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Artikel **28.** Ist die Dienstherrschaft in Folge einer wesentlichen Veränderung der Umstände, insbesondere wegen Verlegung des Wohnsitzes oder wegen Veräußerung des Gutes, zu dessen Bewirthschaftung der Dienstbote aufgenommen ist, dauernd verhindert, von der Dienstleistung Gebrauch zu machen, so kann sie ein auf längere Zeit eingegangenes Dienstverhältniß einem landwirthschaftlichen Dienstboten gegenüber nach Maßgabe des Artikel 22 Abs. 1 Satz 2, 3 einem anderen Dienstboten gegenüber unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist für den Schluß des Kalendervierteljahrs kündigen.

Im Falle des Todes der Dienstherrschaft ist sowohl der Erbe als der Dienstbote zu der Kündigung nach Abs. 1 berechtigt.

Artikel **29.** Ertheilt die Dienstherrschaft einem Dienstboten, der gegen sie eine schwere Veruntreuung begangen hat, in Kenntniß dieser Thatsache das Zeugniß treuen Verhaltens, so ist sie für den Schaden verantlich, welcher der nachfolgenden Dienstherrschaft aus dem Vertrauen auf die Richtigkeit des Zeugnisses entsteht. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren seit der Ertheilung des Zeugnisses, soweit sie nicht vorher gerichtlich geltend gemacht wird.

Artikel **30.** Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst ohne rechtfertigenden Grund nicht anzutreten oder vor der Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen, ist der Dienstherrschaft für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Dienstboten als Gesammtschuldner. Die Vorschriften des Artikel 26 finden Anwendung.

In gleicher Weise haftet derjenige, welcher wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt.

Artikel **31.** Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.*)

Leibgedingsvertrag.

Artikel **32.** Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente die besonderen Vorschriften der Artikel 33 bis 48.

Artikel **33.** Die dem Berechtigten gebührenden Leistungen sind auf dem überlassenen Grundstücke zu bewirken. Ist dem Berechtigten auf dem Grundstücke eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat die Leistung in der Wohnung zu erfolgen.

Artikel **34.** Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse von der Gattung derjenigen zu liefern, welche auf dem Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

Artikel **35.** Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse des Feld- oder Wiesenbaus, des Obstbaus oder des Weinbaus als Jahresvorrath zu liefern, so hat die Lieferung zu der Zeit zu erfolgen, zu welcher die zu liefernden Erzeugnisse nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft gewonnen und, soweit der Lieferung eine Bearbeitung voranzugehen hat, bearbeitet sind.

Artikel **36.** Ist dem Berechtigten ein Theil des Grundstücks, insbesondere ein auf diesem befindliches Gebäude, zur Benutzung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die auf diesen Theil des Grundstücks treffenden Lasten zu tragen.

Artikel **37.** Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung wiederherzustellen. Hat der Zufall eine so wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten zur Folge, daß diesem die Wiederherstellung nicht zugemuthet werden kann, so ist dem Berechtigten in solcher Weise Wohnung zu gewähren, wie es den Umständen nach der Billigkeit entspricht. Das Gleiche gilt, wenn das Gebäude wiederherzustellen ist, für die zur Wiederherstellung erforderliche Zeit.

Der Verpflichtete hat auf Verlangen des Berechtigten für das Gebäude Versicherung gegen Brandschaden zu nehmen.

Artikel **38.** Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

*) Vgl. Note zu Art. 171 Einf.-Ges.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die durch eine erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags eingegangene Ehe oder durch eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

Artikel **39.** Ist die Verpflegung des Berechtigten ohne nähere Bestimmung vereinbart, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten den gesammten Lebensbedarf in standesmäßiger und ortsüblicher Weise zu gewähren; die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel fallen jedoch dem Berechtigten zur Last.

Artikel **40.** Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der standesmäßigen Beerdigung zu tragen, soweit die Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

Artikel **41.** Der Berechtigte kann, falls ihm ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder ein Theil eines solchen Gebäudes als Wohnung zum ausschließlichen Gebrauche zu gewähren ist, die Bestellung eines Wohnungsrechts, falls ihm ein Theil des Grundstücks zu sonstiger Benutzung zu gewähren ist, die Bestellung einer entsprechenden persönlichen Dienstbarkeit und, soweit andere wiederkehrende Leistungen zu entrichten sind, die Bestellung einer entsprechenden Reallast an dem Grundstücke verlangen. Die Rechte sind mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung des Grundstücks bestehenden Belastungen zu bestellen.

Artikel **42.** Ist der Verpflichtete mit der Bewirkung einer ihm obliegenden Leistung im Rückstande, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

Artikel **43.** Ist der Berechtigte durch besondere Gründe genöthigt, das Grundstück dauernd zu verlassen, so hat der Verpflichtete ihm eine Geldrente zu leisten, welche dem Werthe der Befreiung von der Verpflichtung zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen nach billigem Ermessen entspricht, und für andere Leistungen die für den Berechtigten in Folge der Abwesenheit von dem Grundstück ohne Interesse sind, den Werth zu vergüten, den sie auf dem Grundstücke haben.

Artikel **44.** Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemuthet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann der Verpflichtete ihm die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so finden die Vorschriften des Artikel 43 Anwendung.

Artikel **45.** Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung auf dem Grundstück aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand zu ersetzen. In gleicher Weise hat er dem Berechtigten den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann.

Artikel **46.** Wird das Grundstück veräußert, so stehen dem Berechtigten die im Artikel 45 bestimmten Rechte zu. Er verliert diese Rechte, wenn er nicht vor dem Ablaufe des Kalendervierteljahres, in welchem er von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt, und des folgenden Vierteljahres das Grundstück räumt. Sie stehen ihm nicht zu, wenn die Veräußerung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben des Verpflichteten erfolgt.

Die nach den Artikeln 44, 45 sich aus einer Störung der persönlichen Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten ergebenden Rechte treten im Falle der Veräußerung des Grundstücks ein, wenn die

persönlichen Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Erwerber von dem einen oder dem anderen in der dort angegebenen Weise gestört werden.

Artikel **47.** Ist ein Leibgeding für Ehegatten vereinbart, so kann, wenn der eine Ehegatte stirbt, der andere Ehegatte das volle Leibgeding mit Ausnahme der Leistungen verlangen, die unmittelbar für den besonderen Bedarf des verstorbenen Ehegatten bestimmt waren.

In anderen Fällen eines für mehrere Berechtigte vereinbarten Leibgedinges wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Artikel **48.** Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses hat der Verpflichtete, wenn er dem Berechtigten die Benutzung eines Theiles des Grundstücks zu gewähren hatte, die Kosten, die der Berechtigte auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Nutzungsjahres zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen. Hatte der Verpflichtete den Theil des Grundstücks für den Berechtigten zu bestellen, so bleiben die von ihm geleisteten Bestellungsarbeiten außer Ansatz.

Schuldverschreibungen des Staates und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes.

Artikel **49—57** (betrifft insbesondere die Umschreibung auf den Namen bestimmter Personen).

Haftpflicht bei Benutzung öffentlicher Grundstücke oder Gewässer zu Anlagen oder Betrieben.

Artikel **58.** Werden öffentliche Straßen oder Plätze mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu dem Betrieb einer Eisenbahn benutzt, so ist der Unternehmer auch für den Schaden verantwortlich, der bei dem Betrieb in Folge des öffentlichen Gebrauchs der Straßen oder Plätze an einer fremden Sache entsteht, sofern nicht der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Inhabers der Sache verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an.

Artikel **59.** Wird die Benutzung eines dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücks oder eines öffentlichen Gewässers zu einer Anlage oder einem Betriebe gestattet, so kann bei der Ertheilung der Genehmigung von der zuständigen Behörde bestimmt werden, daß der Unternehmer für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks oder des Gewässers durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird, oder für gewisse Arten eines solchen Schadens verantwortlich ist.

Im Falle der Tödtung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen finden die Vorschriften der §§ 842 bis 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Ersatzpflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht auf einen Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten oder des Inhabers der beschädigten Sache verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an. Im Falle einer Tödtung beginnt die Verjährung der im § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ansprüche mit dem Eintritte des Todes.

Haftung des Staates und der Kommunalverbände für Beamte.

Artikel **60.** Verletzt ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Dritten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle

des Beamten den Staat oder den Verband, in dessen Dienste der Beamte steht. Bei den Amtsgeschäften der Gerichtsvollzieher gilt dies auch für die Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber.*)

Ausländern kann die Entschädigung, vorbehaltlich der Haftung des Beamten, verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber wenigstens insoweit anerkannt wird, als der Ersatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen ist.

Die für einzelne Klassen von Beamten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

Der Beamte hat dem Staate oder dem Verband, in dessen Dienste er steht, den Schaden zu ersetzen, der dem Staate oder dem Verband aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht. Die Vorschriften des § 852 des bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem die Ersatzpflicht des Staates oder des Verbandes dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Artikel **61**. Ist ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes für einen Schaden der im Artikel 60 Abs. 1 bezeichneten Art deswegen nicht verantwortlich, weil er sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, so kann der Beschädigte von dem Staate oder dem Verbande Schadensersatz verlangen.

Für den Schaden, der daraus entsteht, daß der Beamte bei einem Urtheil in einer Rechtssache die Amtspflicht verletzt, ist der Staat oder der Verband in dem Falle des Abs. 1 nicht verantwortlich.

Die Vorschriften des § 839 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Nachbarrecht.

Artikel **62**. Sind Fenster weniger als 0,60 m von der Grenze eines Nachbargrundstücks entfernt, das mit Gebäuden versehen ist oder als Hofraum oder Hausgarten dient, so müssen sie auf Verlangen des Eigenthümers dieses Grundstücks so eingerichtet werden, daß bis zur Höhe von 1,80 m über dem hinter ihnen befindlichen Boden weder das Oeffnen noch das Durchblicken möglich ist. Die Entfernung wird von dem Fuße der Wand, in der sich das Fenster befindet, unterhalb der zunächst an der Grenze befindlichen Außenkante der Fensteröffnung ab gemessen.

Den Fenstern stehen Lichtöffnungen jeder Art gleich.

Artikel **63**. Balkone, Erker, Gallerien und ähnliche Anlagen, die weniger als 0,60 m von der Grenze eines Nachbargrundstücks abstehen, das

---

*) Vgl. Note zu § 89 B.-G.-B. — Es bestimmt ferner Art. 126 des Bayerischen Notariatsgesetzes vom 9. 6. 99:

Für den Schaden, den ein Notar oder ein Notariatsverweser in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes durch Verletzung der Amtspflicht einem Dritten zufügt, ist der Staat nach Maßgabe der Artikel 60, 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verantwortlich.

Der Notar oder der Notariatsverweser hat dem Staate nach Maßgabe des Artikel 60 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche den Schaden zu ersetzen, der dem Staate aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht. Für den Schaden, den hiernach ein Notariatsverweser dem Staate zu ersetzen hat, haftet dem Staate neben dem Notariatsverweser der Notar nach Maßgabe des Artikel 115.

Für den Schaden, den ein Notar oder ein Notariatsverweser in Ausübung des Amtes des Testamentsvollstreckers einem Dritten zugefügt, haftet der Staat nicht.

mit Gebäuden versehen ist oder als Hofraum oder Hausgarten dient, müssen auf der dem Nachbargrundstücke zugekehrten Seite auf Verlangen des Nachbars mit einem der Vorschrift des Artikel 62 entsprechenden Abschlusse versehen werden. Der Abstand wird bei vorspringenden Anlagen von dem zunächst an der Grenze befindlichen Vorsprung ab, bei anderen Anlagen nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 gemessen.

Artikel **64.** Die Vorschriften der Artikel 62, 63 kommen auch gegenüber einem Grundstücke, das einer öffentlichen Eisenbahnanlage dient, zur Anwendung. Die Fenster und anderen Lichtöffnungen sowie der Abschluß der im Artikel 63 bezeichneten Anlagen dürfen jedoch so eingerichtet werden, daß sie das Durchblicken gestatten.

Artikel **65.** Für Fenster, andere Lichtöffnungen und Anlagen der im Artikel 63 bezeichneten Art, die sich an der Baulinie befinden, gelten die Vorschriften der Artikel 62 bis 64 nicht.

Artikel **66.** Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Lichtöffnungen, Fenster, Balkone, Erker und ähnlichen Anlagen bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung, soweit sie eine geringere Beschränkung bestimmen als die Artikel 62 bis 65.

Artikel **67.** Hat der Eigenthümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts durch Zeitablauf das Recht erlangt, daß zum Schutze seiner Fenster vor Verdunkelung mit Anlagen auf einem Nachbargrundstück ein bestimmter Abstand eingehalten werden muß, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den Vorschriften des Pfälzischen Rechtes durch Zeitablauf das Recht erlangt hat, Fenster, andere Lichtöffnungen oder Anlagen der im Artikel 63 bezeichneten Art zu halten, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

Artikel **68.** Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigenthümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Ist der Bauwerth geringer als der Betrag der Baukosten, so bestimmt sich der zu ersetzende Betrag nach dem Bauwerthe. Die Ersatzleistung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen. Solange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt. Der nach Abs. 2 von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks zu ersetzende Betrag erhöht sich um den entsprechenden Theil des Werthes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigenthümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigenthümer des anderen Grundstücks das Eigenthum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, daß die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

Artikel **69.** Ist eine Mauer der im Artikel 68 Abs. 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Eigenthümer des einen Grundstücks erhöht worden, so finden, soweit nach den bisherigen Vorschriften für die Benutzung des Aufbaues seitens des Eigenthümers des anderen Grundstücks ein Theil der Kosten zu ersetzen oder eine sonstige Vergütung zu leisten ist, die Vorschriften des Artikel 68 Abs. 2, 3 Anwendung, es

sei denn, daß die Vergütung schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällig geworden ist.

Artikel **70**. Hat zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eigenthümer eines Grundstücks auf Grund eines ihm nach den bisherigen Vorschriften gegenüber dem Eigenthümer eines Nachbargrundstücks zustehenden Zwangsrechts eine Mauer, durch welche die Grundstücke geschieden werden, zu gemeinschaftlicher Benutzung zu errichten begonnen, so bleiben diese Vorschriften für das Recht und die Pflicht zur Herstellung der Mauer maßgebend.

Ist eine Mauer, durch welche zwei Grundstücke geschieden werden, von dem Eigenthümer des einen Grundstücks auf Grund eines ihm nach den bisherigen Vorschriften gegenüber dem Eigenthümer des anderen Grundstücks zustehenden Zwangsrechts zu gemeinschaftlicher Benutzung hergestellt worden, so finden an Stelle der bisherigen Vorschriften, nach welchen im Falle der Benutzung der Mauer seitens des Eigenthümers des anderen Grundstücks ein Theil der Kosten zu ersetzen ist, die Vorschriften des Artikel 68 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung, es sei denn, daß der Ersatzanspruch schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällig geworden ist.

Artikel **71**. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf einem Nachbargrundstücke nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Zu Gunsten eines Waldgrundstücks kann nur die Einhaltung eines Abstandes von 0,50 m verlangt werden. Das Gleiche gilt, wenn Wein oder Hopfen auf einem Grundstück angebaut wird, in dessen Lage dieser Anbau nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.

Artikel **72**. Gegenüber einem landwirthschaftlich benutzten Grundstücke, dessen wirthschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten. Auf Stein- und Kernobstbäume findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Einhaltung des im Abs. 1 bestimmten Abstandes kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirthschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu welcher die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben.

Artikel **73**. Der nach den Artikeln 71, 72 einzuhaltende Abstand wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe, bei Hopfenstöcken von der Hopfenstange oder dem Steigdraht ab gemessen.

Artikel **74**. Die Vorschriften der Artikel 71, 72 finden keine Anwendung auf Gewächse, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedigung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen. Sie gelten ferner nicht für Bäume, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platze gehalten werden, sowie für Pflanzungen, die zum Uferschutze, zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen.

Die Vorschrift des Artikel 72 Abs. 1 gilt auch nicht für Bäume, die sich in einem Hofraum oder einem Hausgarten befinden.

Im Falle einer Aufforstung kann die Einhaltung des im Artikel 72 Abs. 1 bestimmten Abstandes nicht verlangt werden, wenn die Aufforstung nach der Lage des aufzuforstenden Grundstücks der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht.

Artikel **75**. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken, Weinstöcke und Hopfenstöcke verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, soweit sie das Halten der Gewächse in einer geringeren als der nach den Artikeln 71 bis 74 einzuhaltenden Entfernung von der Grenze des Nachbargrundstücks gestatten.

Bei einem Grundstücke, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, gilt bis zur nächsten Verjüngung des Waldes das Gleiche auch für neue Bäume und Sträucher. Im Falle der Verjüngung kann die Einhaltung eines mehr als 2 m betragenden Abstandes nicht verlangt werden. Die Verjüngung gilt im Falle des Plenterbetriebes am 1. Januar 1950 als eingetreten.

Artikel **76**. Soweit in den Landestheilen rechts des Rheins nach örtlichem Herkommen bei der Bestellung landwirthschaftlicher Grundstücke die Ueberschreitung der Grenze eines Nachbargrundstücks gestattet ist (Anwenderecht), bleibt diese Befugniß mit dem bisherigen Inhalte bestehen.

Artikel **77**. Die im Artikel 68, Abs. 2, im Artikel 69, im Artikel 70 Abs. 2 und im Artikel 76 bezeichneten nachbarrechtlichen Befugnisse erlöschen durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks. Die Erklärung muß im Falle des Artikel 76 in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Ist das Grundstück des Berechtigten mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Im Falle der Belastung mit einer Reallast, einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld ist der Verzicht auf das im Artikel 68 Abs. 2, im Artikel 69 und im Artikel 70 Abs. 2 bezeichnete Verbietungsrecht dem Dritten gegenüber wirksam, wenn er erfolgt, bevor das Grundstück zu Gunsten des Dritten in Beschlag genommen worden ist.

Artikel **78**. Die sich aus den Vorschriften der Artikel 62 bis 66 und des Artikel 68 Abs. 1 ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung. Der Anspruch auf Beseitigung eines die Vorschriften der Artikel 71 bis 75 verletzenden Zustandes verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Kalendersjahrs, in welchem die Verletzung erkennbar wird.

Werden Gewächse in Ansehung deren der Anspruch verjährt ist, durch neue ersetzt, so ist die vollendete Verjährung ohne Einfluß auf das Recht des Eigenthümers des Nachbargrundstücks, in Ansehung der neuen Gewächse die Einhaltung des in den Artikeln 71 bis 74 und im Artikel 75 Abs. 2 vorgeschriebenen Abstandes zu verlangen.

Artikel **79**. Ein Anwenderecht erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel **80**. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung*) findet auf Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Form der Auflassung.

Artikel **81**. In Ansehung der in Bayern liegenden Grundstücke kann die Einigung der Parteien bei der Uebertragung des Eigenthums und der Bestellung eines Erbbaurechts außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem bayerischen Notar erklärt werden.

Artikel **82**. Werden Grundstücke durch einen Notar versteigert, so bedarf es bei der Auflassung, sofern sie noch in dem Versteigerungstermine stattfindet, nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile.

---

*) § 26 Gewerbeordnung lautet: Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

Uebertragung des Eigenthums, Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an buchungsfreien*) Grundstücken.

Artikel **83**, **84**.

Ausschließung von Dienstbarkeiten und Reallasten.

Artikel **85**. Als Reallast kann außer dem Rechte auf Leistungen, die zu einer Leibrente, insbesondere zu einem Leibgedinge, gehören, nur das Recht auf die regelmäßig wiederkehrende Leistung von fest bestimmten Geldbeträgen oder fest bestimmten Mengen von Bodenerzeugnissen bestellt werden.

Bei der Bestellung einer Reallast solcher Art muß der Geldbetrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung der Eigenthümer die Reallast ablösen kann.

Auf die Ablösung der Reallast finden die für die Ablösung einer Rentenschuld geltenden Vorschriften des § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Haftet der Eigenthümer für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, so erstreckt sich im Falle der Kündigung die persönliche Haftung auf die Ablösungssumme.

Artikel **86**. Forstberechtigungen, Jagdberechtigungen und Weiderechte können auch in der Pfalz nicht begründet werden.

Amtliche Ermittelungen des Werthes von Grundstücken.

Artikel **87**. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann den Werth des Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden durch Sachverständige amtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Die Vernehmung kann auch durch einen Notar erfolgen.

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern können die Grundsätze bestimmen, nach denen der Werth der Grundstücke festzustellen ist, und das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren regeln.

Artikel **88**. Verletzt ein zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden bestellter Schätzer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die ihm obliegende Berufspflicht, so hat er den daraus für einen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubiger entstehenden Schaden dem Gläubiger zu ersetzen. Fällt dem Schätzer nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Recht der Gemeinden und Stiftungen auf Sicherungshypothek gegenüber ihren Verwaltern.

Artikel **89**.

Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren.

Artikel **90**. Die Distriktspolizeibehörden haben auf Antrag desjenigen, welchem ein Inhaberpapier gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, den Verlust im Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Der Antragsteller hat die Kosten vorzuschießen.

Bei dem Verluste von Banknoten und anderen auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Inhaberpapieren kann die Bekanntmachung nicht verlangt werden; für abhanden gekommene Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine kann sie nur verlangt werden, wenn die Scheine später als in dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Einlösungstermine fällig werden

Lösungsanspruch der öffentlichen Pfandleihanstalten.

Artikel **91**.

*) d. h. solche, die im Grundbuche nicht eingetragen sind und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden brauchen.

Anlegung von Mündelgeld in Hypothekenforderungen.

Artikel **92.** Für die Anlegung von Mündelgeld ist eine **Hypothek**, eine **Grundschuld** oder eine **Rentenschuld** als **sicher** nur zu erachten, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt.

Gemeindewaisenrath. Artikel **93—99** (betrifft die Organisation z. B. auch die Bestellung von Frauen zu Waisenpflegerinnen).

Anstaltsvormund. Artikel **100.**

Rechte der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Ansehung des Nachlasses unterstützter oder verpflegter Personen.

Artikel **101.** Oeffentliche Wohlthätigkeitsanstalten können aus dem Nachlasse der von ihnen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tode unterstützten oder unentgeltlich verpflegten Personen Ersatz der für die Unterstützung oder die Verpflegung gemachten Aufwendungen für die ganze Dauer der Leistung verlangen, soweit nicht durch die Geltendmachung des Anspruchs der nothdürftige Unterhalt eines pflichttheilsberechtigten Angehörigen des Erblassers gefährdet werden würde.

Der Ersatzanspruch kann nicht zum Nachtheile der Nachlaßgläubiger geltend gemacht werden. Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen bleiben außer Betracht.

Artikel **102.** Durch die Satzungen einer öffentlichen Verpflegungsanstalt kann der Anstalt ein Recht auf die Sachen eingeräumt werden, welche von einer Person, die in der Anstalt bis zum Tode unentgeltlich verpflegt worden ist, zum Zwecke des Gebrauchs in der Anstalt eingebracht worden sind.

Das Eigenthum an den der Anstalt zufallenden Sachen geht mit dem Eintritte des Erbfalls auf die Anstalt über. Der Werth der Sachen wird auf den der Anstalt zustehenden Ersatzanspruch angerechnet.

Festsetzung des Ertragswerths.

Artikel **103.** Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswerth eines Landguts festzusetzen ist, gilt als solcher vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände, der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch Königliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach welchem der Reinertrag festzustellen ist, und die bei der Ermittelung des Ertragswerths zu berücksichtigenden besonderen Umstände werden von den Staatsministerien der Justiz und des Innern durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder eines Gesammtguts.

Artikel **104.** Der Antrag kann, sofern nicht die Betheiligten die Wahl eines anderen Notars vereinbaren, nur bei einem Notar gestellt werden, der im Bezirk oder am Sitze des für die Vermittelung zuständigen Gerichts aufgestellt ist.

Bei den nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung erfolgenden Zustellungen obliegen dem Notar auch die Verrichtungen des Gerichtsschreibers. Der Notar ist auch für die Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten zuständig.

Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Sicherung eines Nachlasses. Artikel **105.**

Sicherungsmaßregeln bei dem Tode eines Beamten. Artikel **106.**
(Soll durch Königl. Verordnung geregelt werden.)

Vollziehung einer Auflage von öffentlichem Interesse.

Artikel **107**. Bezweckt in den Fällen des § 525 Abs. 2 oder des § 2194 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Auflage die Förderung von Interessen, die zum Wirkungskreis einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gehören, so ist deren Behörde zuständig, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Artikel **108**. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist die Eröffnung vorzunehmen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften des § 2259 Abs. 2 und der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Oeffentliche Sparkassen.

Artikel **109**. Bei einer öffentlichen Sparkasse können Ehefrauen ohne Zustimmung des Ehemanns, Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Spareinlagen machen.

Artikel **110**. Ist eine öffentliche Sparkasse nach ihrer Satzung bei der Zahlung eines Guthabens an den Inhaber der Sparurkunde (Sparbuch, Sparschein) nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen, so ist sie, sofern nicht in der Urkunde eine abweichende Bestimmung getroffen ist, ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt, daß der Inhaber das Guthaben rechtswirksam kündigen und einziehen kann.

Artikel **111**. Die Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Sparurkunde einer öffentlichen Sparkasse kann auch bei dem Vorstande der Sparkasse beantragt werden.

Für das bei der Kraftloserklärung durch den Vorstand zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften der

Artikel **112** bis **120**.

Artikel **121**. Die Vorschriften der Artikel 110 bis 120 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Sparurkunden Anwendung.

Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes und Grundgefällen.

Artikel **122**. Für Leistungen, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechtes von einem Grundstücke zu entrichten sind, haftet das Grundstück. Die Haftung für fällige Leistungen erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Eintritte des Zeitpunkts, von dem an die Leistung gefordert werden kann, wenn nicht vorher die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist.

Artikel **123**. Die Staatskasse ist berechtigt, für ihre Ansprüche wegen fälliger öffentlicher Abgaben und Kosten eines Verfahrens die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners zu verlangen. Die Eintragung der Sicherungshypothek an mehreren Grundstücken darf nur soweit verlangt werden, daß der Werth der Grundstücke den zweifachen Betrag des zu sichernden Anspruchs erreicht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Sicherungshypothek im Range vorgehen.

Die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt auf das Ersuchen der Behörde, welcher die Beitreibung der Leistung obliegt.

Artikel **124**. Die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes auf eine Geldzahlung erlöschen, so weit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, mit dem Ablaufe von drei Jahren, wenn die Thatsachen festgestellt sind, auf welchen der Anspruch beruht. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung auf Grund der festgestellten Thatsachen gefordert werden

kann. Die Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Der Lauf der Frist wird auch durch die im Beitreibungsverfahren an den Pflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung unterbrochen.

Besteht für den Anspruch ein Pfandrecht oder eine Hypothek, so wird durch das Erlöschen des Anspruchs die Geltendmachung des Rechtes, Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen, nicht gehindert.

Artikel **125**. Die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche gegen den Staat, eine Gemeinde oder einen anderen Kommunalverband auf eine Geldzahlung erlöschen, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, mit dem Ablaufe von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung gefordert werden kann. Die Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen ist ausgeschlossen, wenn der Empfangsberechtigte sich vor dem Ablaufe der Frist bei der Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, zum Empfange meldet.

Diese Vorschriften gelten insbesondere auch für die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

Artikel **126**. Die Vorschriften des Artikel 124 finden auf die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbediensteten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen, auf die Ansprüche einer Genossenschaft des öffentlichen Rechtes auf Leistungen, die den Mitgliedern aus dem Genossenschaftsverband obliegen, sowie auf die Ansprüche auf Brückenzölle, Pflasterzölle und ähnliche Abgaben, die in Folge eines besonderen Rechtsverhältnisses an eine Privatperson zu entrichten sind, entsprechende Anwendung. An die Stelle der Feststellung der Thatsachen, auf welchen der Anspruch beruht, tritt die Fälligkeit des Anspruchs.

Auf die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften des Artikel 125 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Artikel **127**. Die Vorschriften der Artikel 124 bis 126 gelten auch für noch nicht verjährte Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind. Die Vorschriften des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

Artikel **128**. Die Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse sowie die an deren Stelle getretenen Lasten bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Die Vorschriften der Artikel 123, 124, 127 gelten auch für die wiederkehrenden Leistungen aus den im Abs. 1 bezeichneten Lasten.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel **129—133**.

Einsicht des Grundsteuerkatasters, des Bergwerksverleihungsbuchs und der Fideikommißartikel. Artikel **134**.

Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze.

Artikel **135—173**.

[Die Aenderungen betreffen folgende Gesetze:

Verfassungsurkunde v. 26. 5. 1818 (Art. **135**).

Ges. v. 15. 8. 1828, die allg. Grundsteuer betr. Fassung v. 10. 6. 1881. (Art. **136**).

Ges. v. 15. 8. 1828, die allg. Haussteuer betr. Fassung v. 10. 6. 1881. (Artikel **137**).

Forststrafges. für die Pfalz v. 28. 12. 1831. Fassung v. 2. 10. 1879 und 17. 6. 1896 (Art. **138**).

Ges. v. 17. 11. 1837, d. Zwangsabtretung v. Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. (Art. **139**).

Ges. v. 4. 6. 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. Fassung v. 22. 3. 1881 (Art. **140**).

Ges. v. 4. 6. 1848 über d. Aufhebung d. standes- u. gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann d. Aufhebung, Fixirung u. Ablösung v. Grundlasten (Art. **141**).

Ges. v. 12. 3. 1850 d. Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr. (Art. **142**).

Ges. v. 30. 3. 1850 die Ausübung der Jagd betr. (Art. **143**). Hervorzuheben ist:

Dem Jagdrecht unterliegen die wilden Säugethiere und Vögel, deren Fleisch, Pelzwerk oder Gefieder verwerthet zu werden pflegt oder die als Raubthiere diesem Wilde nachstellen. Die Thiergattungen, welche zu dem jagdbaren Wilde gehören, können durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

Das ausschließliche Recht des Jagdberechtigten erstreckt sich auf die verendeten Thiere sowie auf die Eier des Federwildes.

Ges. v. 15. 6. 1850 den Ersatz d. Wildschadens betr. (Art. **144**). Hervorvorzuheben ist:

Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, welcher durch jagdbare Säugethiere anderer als der im Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Gattungen angerichtet wird.

Ges. v. 4. 5. 1851 d. Einschreiten d. bewaffneten Macht zur Erhaltung d. gesetzl. Ordnung betr. (Art. **145**).

Forstges. v. 28. 3. 1852 Fassung v. 4. 7. 1896 (Art. **146**).

Ges. v. 28. 5. 1852 über d. Benutzung des Wassers (Art. **147**).

Ges. v. 28. 5. 1852 über d. Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur (Art. **148**).

Ges. v. 28. 5. 1852 über d. Uferschutz u. d. Schutz gegen Ueberschwemmungen betr. (Art. **149**).

Ges. v. 28. 5. 1852 über d. Ausübung u. Ablösung d. Weiderechts auf fremdem Grund u. Boden (Art. **150**).

Ges. v. 28. 5. 1852 die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf d. Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. (Art. **151**).

Ges. v. 22. 2. 1855 d. landwirthschaft. Erbgüter betr. (Art. **152**).

Ges. v. 23. 2. 1868 d. Ablösbarkeit der auf Grund u. Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehafts-Verhältnisse betr. (Art. **153**).

Ges. v. 16. 4. 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt (Art. **154**).

Ges. v. 16. 5. 1868 über d. Malzaufschlag, Fassung v. 16. 12. 1889 (Art. **155**).

Ges. v. 16. 5. 1868 die Vermarkung der Grundstücke betr. (Artikel **156**).

Berggesetz v. 20. 3. 1869 (Art. **157**).

Ges. v. 29. 4. 1869 d. Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr. (Art. **158**).

Ges. v. 29. 4. 1869 d. Gemeindeordnung f. die Pfalz betr. (Art. **159**).

Ges. v. 29. 4. 1869 die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. (Art. **160**).

Ges. v. 29. 4. 1869 d. privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betr. (Art. **161**).

Das Polizeistrafgesetzbuch v. 26. 12. 1871 (Art. **162**).

Ges. v. 28. 4. 1872 die Grundentlastung betr. (Art. **163**).

Ges. v. 3. 4. 1875 d. Brandversicherungsanstalt für Gebäude in d. Landestheilen rechts d. Rheins betr. (Art. **164**).

Ges. v. 8. 8. 1878 betr. die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes und d. Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (Art. **165**).

Ges. v. 23. 2. 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung (Art. **166**).

Ausführungsges. v. 23. 2. 1879 z. Reichs-Gerichtsverfassungsges. (Art. **167**).

Ges. v. 18. 8. 1879 z. Ausführung d. Reichs-Strafprozeßordnung (Art. **168**).

Ges. v. 18. 8. 1879 über die Erbschaftssteuer (Art. **169**).

Ges. v. 21. 4. 1884 die Landeskultur-Rentenanstalt betr. (Art. **170**).

Ges. v. 29. 5. 1886 die Flurbereinigung betr. (Art. **171**).

Ges. v. 5. 5. 1890 die Vereinigung d. Brandversicherungsanstalt d. Pfalz mit jener in den Landestheilen rechts des Rheins, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen d. Brandvers.-Ges. v. 3. 4. 1875 und des Polizeistrafges.-B. v. 26. 12. 1871 betr. (Art. **172**).

Ges. v. 2. 2. 1898 d. Fortsetzung der Grundentlastung betr. (Art. **173**).]

Artikel **174.** Was in den in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften von dem Hypothekenbuch und dem Hypothekenamte bestimmt ist, findet auf das Grundbuch und das Grundbuchamt entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über Hypotheken finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden.

Schlußbestimmungen.

Artikel **175. Aufgehoben** sind:

1. das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822;
2. das Gesetz vom 1. Juni 1822, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend;
3. das Gesetz vom 11. September 1825, die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen, betreffend;
4. das Gesetz vom 11. September 1825, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 betreffend;
5. der § 30 Abs. 6 und die §§ 31 bis 34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831;
6. Das Gesetz vom 28. Dezember 1831, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betreffend;
7. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in Bayern betreffend;
8. die Ziffer 73 lit. a der Nummer III des Landtagsabschieds vom 29. Dezember 1831;
9. das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend;
10. das Gesetz vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend;
11. das Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend;
12. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Statutar- und Gewohnheitsrechte der K. Haupt- und Residenzstadt München betreffend;
13. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betreffend;
14. das Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betreffend;
15. das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend;
16. das Gesetz vom 29. September 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend;
17. der § 26 Ziff. 2 und der § 28 Ziff. 2 Abs. 2 des III. Abschnitts des Landtagsabschieds vom 10. November 1861;
18. das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend;
19. das Gesetz vom 5. Dezember 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betreffend;
20. das Gesetz vom 2. Mai 1868 über die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen;
21. Das Gesetz vom 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken betreffend;
22. der § 60 des Landtagsabschieds vom 29. April 1869;

23. das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.;
24. das Gesetz vom 14. Januar 1871, die Interceſſionen betreffend;
25. der § 21 des Landtagsabschieds vom 18. Februar 1871;
26. das Gesetz vom 29. Dezember 1873, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betreffend;
27. das Gesetz vom 27. Juli 1874, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 vermißten Personen betreffend;
28. das Gesetz vom 28. Februar 1880, die Abänderung des Art. 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI betreffend;
29. das Gesetz vom 20. März 1882, die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz betreffend;
30. das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Abänderung einiger Bestimmungen des Hypothekengesetzes betreffend;
31. das Gesetz vom 18. Dezember 1887, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Forderungen betreffend;
32. das Gesetz vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend;
33. das Gesetz vom 5. Mai 1890, die Form einiger Rechtsgeschäfte betreffend;
34. das Gesetz vom 18. März 1896, die Abänderung des Art. 19 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend;
35. das Gesetz vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend;

Das in der Pfalz geltende Civilgesetzbuch (Code civil) tritt außer Kraft.

Die im § 7 Ziff. I lit. e der Verordnung vom 31. Juli 1817, die Organisation der Generaladministration der Posten betreffend, enthaltene Fristbestimmung für die Beschreitung des Rechtswegs fällt weg.

Artikel **176.** Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Artikel **177.** Die in diesem Gesetz abgeänderten oder für aufgehoben erklärten Vorschriften des Liegenschaftsrechts bleiben, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 67, insoweit in Kraft, als ihre Geltung im Artikel 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorbehalten ist.

Artikel **178.** Die Wahl der Waisenräthe findet nach den Vorschriften des Artikel 96 zum ersten Male im Jahre 1899 statt.

Artikel **179.** Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Texte: (der nachbezeichneten Gesetze). . . . . wie sie sich aus den Aenderungen ergeben, welche in . . . . . vorgesehen sind . . . . . bekannt zu machen . . . . .

II. Gesetz,

Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betr.

Vom 9. Juni 1899.

I. Vorschriften für das ganze Königreich.

Vereine.

Artikel **1.** Die Vereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, bestehen, gelten von diesem Zeitpunkt an als eingetragene Vereine. Das Staatsministerium der Justiz kann über die Eintragung in das Vereinsregister Anordnungen treffen.

Artikel **2.** Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden nicht rechtsfähigen Vereine finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

Aus einem Rechtsgeschäfte, das nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

Erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, so können von der Verkündigung dieses Gesetzes an bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die zu dem bisherigen Vereinsvermögen gehören, durch notariell beurkundeten Beschluß der Mitgliederversammlung auf den rechtsfähigen Verein übertragen werden.

Gesetzliche Zinsen.

Artikel **3.** Sind in einem zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Rechtsverhältnisse für eine spätere Zeit Verzugszinsen oder andere gesetzliche Zinsen zu entrichten, so können, soweit sich der Zinssatz nach den Vorschriften der Landesgesetze bestimmt, nicht mehr als vier vom Hundert für das Jahr verlangt werden.

Bierlieferungsvertrag.

Artikel **4.** Das Rechtsverhältniß aus einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage der im Artikel 13 des Ausführungsgesetzes*) zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Art bestimmt sich von diesem Zeitpunkt an nach den Vorschriften der Artikel 13, 14 des Ausführungsgesetzes.

Miethe und Pacht.

Artikel **5.** Ist ein Grundstück von einem Nießbraucher, für dessen Recht die bisherigen Gesetze maßgebend sind, vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn der Nießbrauch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs endigt, die Vorschriften des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Ist der Mieth- oder Pachtvertrag vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangen worden, so bleiben weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn ein der Nutznießung des Ehemanns unterliegendes Grundstück von dem Ehemann, ein dem Beisitzrechte des überlebenden Ehegatten unterliegendes Grundstück von dem überlebenden Ehegatten, ein Nachlaßgrundstück von dem Vorerben, dem Fiduziarerben oder dem Vorvermächtnißnehmer vermiethet oder verpachtet worden ist und für das Recht des Vermiethers oder Verpächters die bisherigen Gesetze maßgebend sind. Ist ein der elterlichen Nutznießung unterliegendes Grundstück von dem Inhaber des elterlichen Nutznießungsrechts vermiethet oder verpachtet worden, so gilt das Gleiche, wenn die elterliche Nutznießung mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs endigt.

Artikel **6.** Ist ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermiethetes oder verpachtetes Grundstück dem Miether oder Pächter überlassen, so finden im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks, auch bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften Anwendung, welche für die Zeit nach der Anlegung des Grundbuchs über den Einfluß des Verfahrens auf das Mieth- oder Pachtverhältniß gelten.

Urkundenaufgebot. Artikel 7.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Artikel 8.

Eigenthumsbeschränkungen zu Gunsten bestehender Waldungen. Artikel 9.

*) Ist vorstehend unter I abgedruckt (Seite 701 und 702).

Eintragung von Grunddienstbarkeiten.

Artikel **10.** Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, müssen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs in das Grundbuch eingetragen werden. Der Eintragung sind Grunddienstbarkeiten, mit denen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange nicht unterworfen, als die Anlage besteht.

Der Beginn und die Dauer der Frist für die Anmeldung der einzutragenden Grunddienstbarkeiten werden durch Königliche Verordnung bestimmt; die Frist muß jedoch mindestens sechs Monate betragen.

Die Bestimmung der Frist kann für einzelne Grundbuchbezirke und für einzelne Arten von Grunddienstbarkeiten gesondert erfolgen.

Die Eintragung und die Entgegennahme der Erklärungen, die zum Zwecke der Eintragung vor dem Grundbuchamt abgegeben werden, sind gebührenfrei.

Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten.

Artikel **11.** Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten für das Erlöschen von Grunddienstbarkeiten, die nach den bisherigen Vorschriften entstanden und nicht in das Grundbuch eingetragen sind, die Vorschriften der

Artikel **12** bis **17.**

Artikel **18.** Die Vorschriften der Artikel 15 bis 17 gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für die Zeit, bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. . . . .

Eheliches Güterrecht.*)

Artikel **19.** Die in diesem Gesetze bestimmten Aenderungen des Güterstandes einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe gelten, soweit sie ein in den Landestheilen rechts des Rheins geltendes Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in der Pfalz haben, und soweit sie das in der Pfalz geltende Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in den Landestheilen rechts des Rheins haben.

Artikel **20.** Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, das auch in einem anderen Bundesstaate gilt, so finden die für diesen Güterstand geltenden Vorschriften auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Bayern gehabt haben.

Auf das Mainzer Landrecht und das Solmser Recht findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das Badische Landrecht steht dem in der Pfalz geltenden Rechte gleich.

Artikel **21.** Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, so finden die in diesem Gesetze bestimmten Aenderungen des Güterstandes auch Anwendung, wenn der Güterstand mit Rücksicht auf das zu dem anderen Bundesstaate gehörende Geltungsgebiet gewählt ist.

Die Vorschriften des Artikel 20 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel **22.** Besteht für Ehegatten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern haben, ein Güterstand, für welchen das in Bayern nicht geltende Recht eines andern Bundesstaats maßgebend ist, so finden die Vorschriften Anwendung, welche den Güterstand in dem anderen Bundesstaate mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezwecken.

*) Vgl. Art. 62 ff., 124 ff.

Werden in dem anderen Bundesstaate solche Vorschriften erst später erlassen, so kann durch Königliche Verordnung bestimmt werden, daß die Vorschriften auf die zur Zeit der Erlassung der Verordnung in Bayern wohnenden Ehegatten Anwendung finden, für welche der von den Vorschriften betroffene Güterstand besteht.

Artikel **23.** Begründen Ehegatten, für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend sind, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aenderung des Güterstandes Anwendung. An die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Falle des Artikel 22 Abs. 2 an die Stelle der Zeit der Erlassung der Königlichen Verordnung, tritt die Zeit der Begründung des Wohnsitzes.

Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, sind von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, soweit sie in dem anderen Bundesstaate gelten, als besondere Rechte dieses Bundesstaats anzusehen.

Eine Aenderung des Güterstandes tritt nicht ein, wenn der Güterstand vor der Begründung des Wohnsitzes in Bayern durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats einer Aenderung unterworfen worden ist, die ihn mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezweckt.

Artikel **24.** Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand einer Ehe die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Auf die im Artikel 83 Abs. 2 bezeichnete Ausgleichung des Ehegewinns finden die Vorschriften des Artikel 36 entsprechende Anwendung.

Artikel **25.** Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Vorschriften des Preußischen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353, 425, 426 und die in einzelnen Rechtsgebieten geltenden Vorschriften, nach welchen für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in das Rechtsgebiet verlegen, Dritten gegenüber das in dem Rechtsgebiete geltende Güterrecht maßgebend ist, treten jedoch außer Kraft.

Eine später eintretende Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt in Ansehung des selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau für den Einspruch des Mannes und den Widerruf der Einwilligung des Mannes, sofern der Einspruch oder der Widerruf nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes erfolgt.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich.

Artikel **26.** Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs kraft Gesetzes bestehende Gütergemeinschaft bedarf in Ansehung der Rechte, die im Grundbuche eingetragen sind oder in das Grundbuch eingetragen werden können, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Jeder Ehegatte kann jedoch von dem anderen die Mitwirkung zur Eintragung verlangen.

Das Gleiche gilt für eine Gütergemeinschaft, die nach Artikel 62 Abs. 3, Artikel 76 Abs. 1 oder Artikel 91 kraft Gesetzes später eintritt.

Diese Vorschriften finden in den Landestheilen rechts des Rheins, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, auf das Hypothekenbuch entsprechende Anwendung.

Artikel **27.** Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Die Vorschriften des Artikel 25 Abs. 2, 3 und des Artikel 26 finden auch auf einen Güterstand der im Abs. 1 bezeichneten Art Anwendung.

Artikel **28.** Steht dem überlebenden Ehegatten ein Recht der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes zu, für welches die bisherigen Gesetze maßgebend sind, so ist das Recht des überlebenden Ehegatten in dem Erbschein, der einem Erben ertheilt wird, anzugeben.

Das Recht der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes ist bei der Eintragung des Erben in das Grundbuch oder das Hypothekenbuch der Landestheile rechts des Rheins von Amtswegen miteinzutragen.

Dem überlebenden Ehegatten hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugniß über das Recht der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes zu ertheilen. Auf das Zeugniß finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Mit der Beendigung des Rechtes der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes wird das Zeugniß kraftlos.

Artikel **29.** Bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, für welche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, finden auf die Ertheilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Im Falle der Auseinandersetzung kann das im § 38 der Grundbuchordnung bezeichnete Zeugniß ertheilt werden.

Artikel **30.** Wird in Folge der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gebühren nicht erhoben, wenn die Berichtigung vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung beantragt wird.

Das Gleiche gilt in den Landestheilen rechts des Rheins für die Berichtigung des Hypothekenbuchs.

Artikel **31.** Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der nach diesem Gesetz eintretende Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister werden Gebühren nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrags, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erfolgt, sowie für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Feststellung des Zustandes der zu dem eingebrachten Gute eines Ehegatten gehörenden oder dem eingebrachten Gute gleichstehenden Sachen, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Anlegung von Mündelgeld.

Artikel **32.** Zur Anlegung von Mündelgeld sind auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die **Schuldverschreibungen bayerischer Gemeinden** und diejenigen von **Kreditanstalten** ausgegebenen Werthpapiere, insbesondere **Pfandbriefe**, geeignet, in welchen bisher nach den vom Staatsministerium der Justiz getroffenen Bestimmungen Mündelgeld angelegt werden durfte.

Die Zulassung zur Anlegung von Mündelgeld kann vom Staatsministerium der Justiz jederzeit widerrufen werden.

Vermächtnisse.

Artikel **33.** Hat ein Vermächtniß, durch welches der Vermächtnißnehmer den Vermächtnißgegenstand unmittelbar erlangt, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte zum Gegenstande, so ist bei der Eintragung des Beschwerten in das Grundbuch oder in das Hypothekenbuch der Landestheile rechts des Rheins zugleich das Recht des Vermächtnißnehmers einzutragen.

Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel **34.**

Personenstand. Artikel 35.

Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder eines Gemeinschaftsvermögens. Artikel 36.

Handelssachen. Artikel 37—38.

II. Vorschriften für die Landestheile rechts des Rheins.

Eigenthumsvorbehalt. Artikel 39.

Miteigenthum. Artikel 40—41.

Stockwerkseigenthum.

Artikel 42. Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigenthum (Herbergsrecht) gilt von diesem Zeitpunkt an als Miteigenthum an dem Grundstücke mit der Maßgabe, daß jedem Miteigenthümer die ausschließliche und dauernde Benutzung derjenigen Theile des Gebäudes zusteht, welche ihm zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, und daß der Aufwand für deren Unterhaltung ihm zur Last fällt. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft ist ausgeschlossen.

Auf die Benutzungsrechte der Miteigenthümer findet die Vorschrift des § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ausschluß des Rechtes auf Aufhebung der Gemeinschaft. Artikel 43.

Grunddienstbarkeiten.

Artikel 44. Von der Verkündung dieses Gesetzes an kann die Eintragung von Grunddienstbarkeiten in das Hypothekenbuch von dem Berechtigten und von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks verlangt werden; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt. Die Löschung einer vorher erfolgten Eintragung kann nicht aus dem Grunde verlangt werden, weil die Grunddienstbarkeit nicht zu den einzutragenden Rechten gehörte.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts der Grunddienstbarkeit auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gilt von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Eintragung im Grundbuche. Die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Eintragung ist schon vorher zulässig.

Artikel 45. Die im Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum Schutze der Ausübung von Grunddienstbarkeiten gegebenen Vorschriften gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für die Zeit, bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Reallasten.

Artikel 46. Für eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Reallast gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der §§ 1107 bis 1111 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, tritt in dem Falle des § 1109 Abs. 2 an die Stelle des Grundbuchs das Hypothekenbuch und an die Stelle des Grundbuchamts das Hypothekenamt; die Vorschriften der §§ 876, 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden auf das Erlöschen einer nicht im Grundbuch eingetragenen Reallast die

für die Grunddienstbarkeiten geltenden Vorschriften der Artikel 12 bis 14 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Gesetze über die Grundentlastung bleiben unberührt.

Ewiggeld. Artikel 47.

Leibgedingsrechte.

Artikel **48.** Besteht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Hypothek für wiederkehrende Leistungen, die zu einem Leibgeding, einer Leibzucht, einem Altentheil oder einem Auszuge gehören, so verwandelt sie sich in eine Reallast. Haftet der Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu der bezeichneten Zeit nur als Drittbesitzer, so gilt die persönliche Haftung des jeweiligen Eigenthümers für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen als ausgeschlossen.

Besteht zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit eine Hypothek für ein Wohnungsrecht oder für ein zu einem Leibgeding, einer Leibzucht, einem Altentheil oder einem Auszuge gehörendes sonstiges Recht zur Benutzung eines Grundstücks, so gilt das Recht als persönliche Dienstbarkeit.

Ist in den Fällen der Abs. 1, 2 in der Eintragung der Höchstbetrag angegeben, für den das Grundstück haftet, so gilt dieser als der Höchstbetrag des bei der Zwangsversteigerung im Falle des Erlöschens des Rechtes durch den Zuschlag aus dem Erlöse zu leistenden Ersatzes.

Inhaberhypotheken. Artikel 49.

Gesetzliche Hypothekentitel.

Artikel **50.** Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gilt der einem Gläubiger kraft Gesetzes zustehende Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek sowie das dem Staate, der Brandversicherungsanstalt, den Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, den Stiftungen des öffentlichen Rechtes und den unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen zustehende Recht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, als gesetzlicher Hypothekentitel.

Für die Erstreckung der Hypothek auf mehrere Grundstücke sind die neuen Vorschriften maßgebend.

Artikel **51.** Soweit für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, steht der Ehefrau der im § 12 Nr. 6 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel für die dort bezeichneten Ansprüche auch insoweit zu, als die Ansprüche erst nach diesem Zeitpunkt entstehen.

Artikel **52.** Ist der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben, so steht der im § 12 Nr. 8 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel den dort bezeichneten Berechtigten zu, auch wenn deren Ansprüche erst nach diesem Zeitpunkt entstehen.

Artikel **53.** Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, steht den Hypothekengläubigern der im § 12 Nr. 11 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel zu.

Artikel **54.** Außer den Fällen der Artikel 50 bis 53 können gesetzliche Hypothekentitel nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr entstehen.

Artikel **55.** Ein gesetzlicher Hypothekentitel, der zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, verwandelt sich in einen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek.

Soweit nach den Artikeln 51, 52 nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch neue Hypothekentitel entstehen können, tritt von der im Abs. 1 bezeichneten Zeit an an deren Stelle der dort bezeichnete Anspruch.

Für die Ansprüche des Staates, der Brandversicherungsanstalt, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer Stiftung des öffentlichen Rechtes oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung, mit denen ein gesetzlicher Hypothekentitel verbunden ist, kann von der im Abs. 1 bezeichneten Zeit an die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners verlangt werden. Die Eintragung erfolgt auf das Ersuchen der nach den neuen Vorschriften zuständigen Behörde.

Artikel **56.** Die Vorschriften des § 54 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der in dem Ersuchen angegebene Betrag, für welchen die Sicherheit geleistet werden soll, in der Eintragung als der Höchstbetrag zu bezeichnen ist, für den die Grundstücke haften.

Hypothekenvormerkungen.

Artikel **57.** Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Hypothek nach den bisherigen Vorschriften vorgemerkt, so finden auf die Vormerkung die Vorschriften der §§ 886, 887 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Rangvorbehalte.

Artikel **58.** Das nach § 84 des Hypothekengesetzes dem Schuldner zustehende Recht, an der Stelle einer erloschenen, aber noch nicht gelöschten Hypothek eine neue Hypothek mit dem Range der erloschenen zu begründen, ist gegenüber einem nach der Anlegung des Grundbuchs entstandenen Rechte unwirksam.

Das Gleiche gilt von der nach § 150 des Hypothekengesetzes eingetragenen Vormerkung einer Hypothek, deren Bestellung sich der Schuldner vorbehalten hat.

Artikel **59.** Hat der Eigenthümer eines Grundstücks einem Hypothekengläubiger gegenüber in Ansehung einer dem Rechte des Gläubigers im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypothek auf das im § 84 des Hypothekengesetzes bestimmte Recht verzichtet, so kann der Gläubiger von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, unbeschadet der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, die Löschung der Hypothek, falls diese sich mit dem Eigenthum in derselben Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuche eingetragen wäre.

Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks. Artikel 60.

Hypotheken an Rechten. Artikel 61.

Eheliches Güterrecht.*)

1. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Artikel **62.** **Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft** nach einem der in den Landestheilen rechts des Rheins geltenden Rechte, **so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften** die Vorschriften **des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.**

Soweit der Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den bisherigen Vorschriften von der ehelichen Beiwohnung oder nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe von dem Ablauf einer Frist abhängt, gilt er mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfolgt.

*) Vgl. Art. 19 ff.

Tritt die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

Artikel **63.** Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so behält jeder Ehegatte das Recht, sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eingehung der Ehe aufzuheben.

Mit der Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ein.

Artikel **64.** Soweit nach den bisherigen Vorschriften ein Ehegatte berechtigt ist, wegen Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten auf Aufhebung der Gütergemeinschaft mit der Wirkung zu klagen, daß das Gesammtgut für diese Verbindlichkeiten nicht haftet, bleibt das Recht in Ansehung der Verbindlichkeiten bestehen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind.

Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel **65.** Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Würzburg, Castell oder Schweinfurt, so können im Falle der Beendigung der Gütergemeinschaft die Abkömmlinge die Erstattung des Werthes ihres in das Gesammtgut gefallenen Vermögens verlangen, jedoch nur bis zu dem Betrage von zwei Dritteln des Werthes des Gesammtguts. Tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so kann die Erstattung erst bei der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und, falls der überlebende Ehegatte bei der Beendigung noch am Leben ist, diesem gegenüber nur bis zu dem Betrag eines Sechstels des Werthes des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangt werden. Der Werth des zu erstattenden Vermögens bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Vermögen in das Gesammtgut gefallen ist.

Sind gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden, so steht jedem der Ehegatten bei der Aufhebung der Gütergemeinschaft das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

Artikel **66.** Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmt sich der Antheil der Abkömmlinge nach dem Antheile des verstorbenen Ehegatten.

Artikel **67.** Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Bayreuth, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Fulda, Erbach, Lindau, Mindelheim, Eichstätt, Ingolstadt, Oettingen-Wallerstein oder nach der Mönchsrother Observanz, so geht im Falle des Todes des einen Ehegatten, wenn Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dessen Antheil an dem Gesammtgut auf den überlebenden Ehegatten über. Die Vorschriften des § 1483 Abs. 1 Satz 2, des § 1484, des § 1488, des § 1489 Abs. 1, 2 und der §§ 1507, 1508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Uebergang auf den überlebenden Ehegatten kann durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden. Im Falle der Ausschließung gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesammtgute zum Nachlasse. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Fulda, Erbach, Oettingen-Wallerstein oder nach der Mönchsrother Observanz, so finden auf die Ausschließung die Vorschriften der §§ 1509, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bayreuth, so steht dem ausgeschlossenen Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht sowie ein Pflichttheilsrecht zu. Macht der ausgeschlossene Ehegatte von dem im § 1478 bezeichneten Rechte Gebrauch, so gilt das Gesammtgut insoweit, als es nicht zur Erstattung des Werthes des von der Frau in die Gütergemeinschaft Eingebrachten zu verwenden

ist, als Antheil des Mannes; auf das Pflichttheilsrecht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichttheil entsprechende Anwendung.

Artikel **68.** Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe oder des Fürstenthums Kempten, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten, so bestimmt sich das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das Recht der Verwaltung und Nutznießung, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Artikel **69.** Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, des Fürstenthums Kempten oder der Stadt Kempten oder nach dem Rechte von Dinkelsbühl oder Lindau, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht zu, sofern er die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnt. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Kempten besteht, das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so gilt das Gleiche, wenn die Frau überlebt oder wenn bei dem Tode der Frau ein aus einer früheren Ehe der Frau stammender Abkömmling vorhanden ist; andernfalls gebührt das Gesammtgut insoweit dem überlebenden Manne.

Lehnt der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so bestimmt sich sein Recht in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet er auf das Recht des Beisitzes, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit diese ihm günstiger sind. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Artikel **70.** Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach einem der im Artikel 69 genannten Rechte, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieses Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden sind, das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht sowohl dem überlebenden Ehegatten als den Abkömmlingen zu. Die Vorschriften des Artikels 69 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, der gesetzliche Erbtheil beträgt jedoch mindestens ein Viertheil.

Treffen gemeinschaftliche Abkömmlinge mit nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten zusammen, so bestimmen sich die Rechte des überlebenden Ehegatten gegenüber diesen nach den Vorschriften des Abs. 1, auch wenn der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ablehnt oder auf den Beisitz nicht verzichtet.

Artikel **71.** Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Kaufbeuren, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser den Werth des von ihm eingebrachten Vermögens als Voraus. Die Vorschriften des § 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Nördlingen, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten

Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth des von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachten Vermögens erhalten. Die Vorschriften des § 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Weißenburg, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth der Hälfte des im Abs. 2 bezeichneten Vermögens erhalten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Windsheim, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser von der den antheilsberechtigten Abkömmlingen zufallenden Hälfte des Gesammtguts einen Kopftheil.

Artikel **72**. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Würzburg, Castell, Schweinfurt, Bamberg, Fulda oder Lindau, so finden, wenn vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden sind, nur die Vorschriften der §§ 1438 bis 1467, 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, der die vereinkindschafteten Abkömmlinge in die Ehe gebracht hat, so gelten nach der Abschichtung der vereinkindschafteten Abkömmlinge für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft und der Artikel 65, 69.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze, insbesondere in Ansehung der rechtlichen Stellung der vereinkindschafteten Kinder, maßgebend. Die Vorschrift des Artikel 65 findet außer dem Falle des Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

Artikel **73**. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gütergemeinschaft aufgehoben oder besteht zu dieser Zeit fortgesetzte Gütergemeinschaft, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Artikel **74**. Hat für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöste Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Bamberger Rechte bestanden, so steht im Falle der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten den Abkömmlingen, mit welchen dieser die Gütergemeinschaft fortgesetzt hat, das Recht auf Grundtheilung zu. Ist die Wiederverheirathung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt, zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber Einkindschaft noch nicht eingetreten, so findet Einkindschaft nicht mehr statt. Dies gilt auch, wenn in einer Ehe, die der überlebende Ehegatte in der Zwischenzeit zwischen der Auflösung der Ehe, für die allgemeine Gütergemeinschaft bestanden hat, und der Eingehung der bestehenden Ehe eingegangen hat, unvollkommene Einkindschaft eingetreten ist.

Hat für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöste Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Fuldaischen Rechte bestanden, so fällt mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten der Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen den gemeinschaftlichen Abkömmlingen an.

In den Fällen der Abs. 1, 2 finden die Vorschriften des § 1314 Abs. 2 und des § 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

2. Errungenschaftsgemeinschaft.

Artikel **75**. **Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft** nach einem der in den Landestheilen rechts des Rheins geltenden Rechte, **so treten, vorbehaltlich der Vorschriften des Artikel 83, an die Stelle der bisherigen Vorschriften die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.**

Die Vorschriften des Artikel 62 Abs. 2, 3 und des Artikel 73 finden entsprechende Anwendung.

Artikel **76**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Würzburg, Castell oder Schweinfurt, so tritt mit der Geburt eines

Kindes die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Castell, so finden die Vorschriften des Artikel 64 Anwendung.

Inwieweit das Vermögen der Frau Vorbehaltsgut und die Verbindlichkeiten der Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft; die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft werden jedoch im Verhältnisse zu den Gläubigern Gesammtgutsverbindlichkeiten der allgemeinen Gütergemeinschaft, auch soweit sie es nach diesen Vorschriften nicht sein würden.

Im Falle der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft steht, wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, jedem der Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

Artikel **77.** Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte des Deutschordens an der Tauber, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren.

Artikel **78.** Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, Rothenburg oder Coburg, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte der gesetzliche Erbe. Das Erbrecht ist im Falle des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, so finden auf das Erbrecht die Vorschriften der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Rothenburg oder Coburg, so kann das Erbrecht durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden; der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder dem Rothenfelser Landesbrauche, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften; an die Stelle der nach dem Rothenfelser Landesbrauche dem überlebenden Ehegatten gebührenden Ausfahrt, Ausfertigung und Fahrniß tritt jedoch der im § 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Voraus. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Nießbrauch, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Regensburg, so gebührt bei dem Tode der Frau, wenn Abkömmlinge der Frau nicht vorhanden sind, die ganze Errungenschaft dem Manne.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Württembergischen Landrechte, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorschriften bestimmte Nutznießung an den Erbtheilen der Seitenverwandten der zweiten Ordnung zu.

Artikel **79.** Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; das nach dem Rechte von Coburg dem überlebenden Ehegatten zustehende Recht, im Falle der Wiederverheirathung die Antheile der Abkömmlinge gegen Vorausbestellung zu übernehmen, fällt jedoch weg Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Coburgischen Rechte, so bestimmen sich die Rechte des überlebenden Ehegatten so, wie wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hätte, auch wenn die Auflösung früher erfolgt.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenfels oder

Coburg, so bestimmt sich, wenn der überlebende Ehegatte auf das Recht des Beisitzes verzichtet, sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit diese ihm günstiger sind. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg oder Coburg, so verbleibt es im Falle des Verzichts auch in Ansehung der Antheile an der Errungenschaft sowie des eingebrachten Gutes des überlebenden Ehegatten bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Württembergischen Landrechte, so steht dem überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der gemeinschaftlichen Abkömmlinge die Nutznießung nach den bisherigen Vorschriften zu.

Das im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Recht, die Antheile der Abkömmlinge gegen Vorausbestellung zu übernehmen, steht dem überlebenden Ehegatten auch dann nicht zu, wenn der andere Ehegatte schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist.

Artikel **80**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieses Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindestens ein Viertheil.

Die im Abs. 1 bestimmte Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten tritt, soweit diesem ein Recht des Beisitzes zusteht, nur ein, wenn er auf den Beisitz in Gemäßheit des Artikel 79 Abs. 2 Satz 2 verzichtete.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Coburg, so findet die Vorschrift des Artikel 79 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. In Ansehung des eingebrachten Vermögens des überlebenden Ehegatten verbleibt es bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei dem Vorhandensein von weniger als drei Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten aber nur, wenn der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Erbtheil, soweit dieser mehr als ein Viertheil beträgt, in Gemäßheit des Artikel 79 Abs. 2 Satz 2 verzichtet.

Treffen gemeinschaftliche mit nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen zusammen, so stehen dem überlebenden Ehegatten gegenüber den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen die in den Abs. 1 bis 3 bestimmten Rechte zu, auch wenn es im Verhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen bei den bisherigen Vorschriften verbleibt.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Regensburger Rechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode der Frau nur nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge der Frau vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehemanns bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehemann auf den die Hälfte übersteigenden Antheil an der Errungenschaft, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht findet die Vorschrift des Artikel 79 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Artikel **81**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese für den überlebenden Ehegatten günstiger sind.

Artikel **82**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bamberger Landrechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung des Rechtes des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach diesen Vorschriften zustehende Recht, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel **83**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen oder dem Mainzer Landrechte, nach dem Rechte von Ansbach, Nürnberg, Solms oder der Stadt Augsburg oder nach den domprobsteilich Bambergischen Observanzen, so tritt an ihre Stelle der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf andere Weise als durch Ehevertrag, so kann jeder Ehegatte von dem anderen Ausgleichung des Ehegewinns nach den bisherigen Vorschriften verlangen wie wenn eine Aenderung des Güterstandes nicht eingetreten wäre. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre; die Vorschrift des § 204 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so gebühren von dem Ehegewinne dem Manne zwei Drittheile, der Frau ein Drittheil.

Ist nach den Vorschriften des Bayerischen Landrechts wegen Gefährdung des Vermögens der Frau für die Frau eine Pflegschaft angeordnet, so tritt Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Frau kann auf Herstellung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes klagen. Mit der Herstellung der Verwaltung und Nutznießung treten die im Abs. 2 bestimmten Wirkungen ein; die Vorschriften des § 1425 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Artikel **84**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen Landrechte, so stehen im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorschriften bestimmten Rechte zu, wenn der überlebende Ehegatte die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbfolge ausschlägt.

Gelten für die Ehe die besonderen Vorschriften des Oberpfälzischen Rechtes, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den Beisitz und, sofern ihm nach den bisherigen Vorschriften auch der Antheil des verstorbenen Ehegatten an der Hausfahrniß und der Errungenschaft zufällt, auch auf diesen Antheil, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die überlebende Frau behält die Hälfte der Hausfahrniß und der Errungenschaft, auch wenn Abkömmlinge des verstorbenen Mannes vorhanden sind. Im Falle des Abs. 2 verbleibt es jedoch auch in Ansehung der Hausfahrniß und der Errungenschaft bei den bisherigen Vorschriften, sofern nicht die Frau auf den Beisitz verzichtet.

Artikel **85**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Ansbacher Rechte oder nach den domprobsteilich Bambergischen Observanzen, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte auch zu den Erbtheilen berufen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Seitenverwandten zufallen würden. Die Vorschriften des Artikel 78 Abs. 1 Satz 4 finden entsprechende Anwendung.

Sind Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so bestimmt sich der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese für den überlebenden Ehegatten günstiger sind. Der überlebende Ehegatte behält die Hälfte der Errungenschaft, auch wenn andere als gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind.

Artikel **86**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Nürnberger Rechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindestens ein Viertheil.

Gemeinschaftlichen Abkömmlingen gegenüber tritt die Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten nur ein, wenn der überlebende Ehegatte auf das ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehende Recht des Beisitzes ver-

zichtet. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel **87**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Augsburg, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften, soweit diese dem überlebenden Ehegatten günstiger sind.

Artikel **88**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach diesen Vorschriften zustehende Recht, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sind vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften über die Vereinigung des Vermögens der beiden Ehegatten und der Abkömmlinge und über die Rechte des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge an dem vereinigten Vermögen.

Artikel **89**. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Solmser Rechte, so steht im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem Nachlasse zu. Die Vorschriften des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 88 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Der Nießbrauch kann für den Fall, daß gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden.

Sind andere Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden, so erstreckt sich der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten auf deren Erbtheil nicht; ihnen gegenüber steht dem überlebenden Ehegatten das im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbrecht zu, auch wenn er den übrigen Erben gegenüber auf den Nießbrauch nicht verzichtet.

3. Dotalrecht. Verwaltungsgemeinschaft.

Artikel 90. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, des Vorderösterreichischen oder des Oesterreichischen Rechtes, so tritt an dessen Stelle der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung.

Das Vermögen, welches als Heirathgut bestellt oder von der Frau ohne Vorbehalt der Verwaltung des Mannes überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut.

Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Heirathguts bleiben unberührt.

Artikel **91**. Besteht der Güterstand des gemeinen Dotalrechts für eine Ehe, für die bisher das Bamberger Recht gegolten hat, so tritt mit dem Ablaufe der Frist, innerhalb welcher nach den bisherigen Vorschriften der Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden kann, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, sofern nicht vorher die Ausschließung der Gütergemeinschaft erfolgt. Die für die allgemeine Gütergemeinschaft des Bamberger Rechtes geltenden Vorschriften des Artikel 67 finden Anwendung.

Artikel **92**. Besteht der Güterstand des Vorderösterreichischen Rechtes, so sind, wenn die Frau stirbt, für die Rechte des überlebenden Mannes die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften des Artikel 88 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel **93**. **Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand des Preußischen Landrechts, so tritt an dessen Stelle der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

Ist die Verwaltung und der Nießbrauch des Mannes nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 980 bis 983, 999 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

4. Vertragsmäßiges Güterrecht.

Artikel **94.** **Die Vorschriften der Artikel 62 bis 93 finden auch Anwendung, wenn für eine Ehe einer der dort genannten Güterstände kraft Ehevertrags besteht.** Dies gilt auch für einen Güterstand, der kraft Ehevertrags erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintritt.

Besteht kraft Ehevertrags der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so tritt an dessen Stelle die Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel **95.** Besteht der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Würzburg, Castell oder Schweinfurt kraft einer Condonation oder würde er bei dem Wegfallen der Kinder kraft einer Condonation fortbestehen, so finden die Vorschriften des Artikel 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

Artikel **96.** Besteht kraft Ehevertrags die allgemeine Gütergemeinschaft des gemeinen Rechtes, des Bayerischen Landrechts oder des Preußischen Landrechts, so tritt an deren Stelle die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Bayerischen oder des Preußischen Landrechts, so tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft nur ein, wenn sie vereinbart ist.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Preußischen Landrechts, so finden die Vorschriften des Artikel 64 Anwendung.

5. Allgemeine Vorschriften.

Artikel **97.** Bei einer nach den Vorschriften der Artikel 62 bis 96 eintretenden Aenderung des Güterstandes wird das vorhandene Vermögen der Ehegatten, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 90 Abs. 2, Gesammtgut, eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem Gesammtgute, dem eingebrachten Gute oder dem Vorbehaltsgut entsprechenden Vermögensmasse gehört.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft finden auf Gegenstände, die nur der Nutzung nach zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehören, die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung; für Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, gilt jedoch die Vorschrift des § 1524 nicht.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so bestimmt sich, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß zu dem Gesammtgut oder zu dem eingebrachten Gute gehört, die Befugniß der Frau zur Annahme nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel **98.** In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmt sich die Haftung des Gesammtguts, des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

Soweit sich die Frau nach den bisherigen Gesetzen von der Haftung für eine Gesammtgutsverbindlichkeit durch den Verzicht auf ihren Antheil befreien kann, erlischt die persönliche Haftung mit der Beendigung der Gütergemeinschaft.

Artikel **99.** Zu einer Verfügung über Gesammtgut, durch welche eine der Frau gegenüber unwirksame Verbindlichkeit des Mannes erfüllt werden soll, bedarf der Mann der Einwilligung der Frau.

Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne ihre Zustimmung vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist. Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Artikel **100.** Haftet nach dem Rechte von Nürnberg oder Castell das Gesammtgut für die Verbindlichkeit eines Ehegatten nur zur Hälfte, so

kann, wenn die Verbindlichkeit aus dem Gesammtgute berichtigt wird, der andere Ehegatte verlangen, daß ihm aus dem Gesammtgut ein dem Werthe der Aufwendung gleichkommender Betrag als Vorbehaltsgut gewährt wird. Besteht die beschränkte Haftung nach dem Rechte von Castell, so wird ein dem Manne zu gewährender Betrag eingebrachtes Gut. Bei der Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut kann er verlangen, daß die zu diesem gehörenden Gegenstände so behandelt werden, wie wenn sie zu gleichen Antheilen gemeinschaftlich wären; das Verlangen ist nach § 771 der Civilprozeßordnung geltend zu machen.

Jeder der Ehegatten kann von dem anderen verlangen, daß das, was zur Berichtigung der Verbindlichkeit oder zur Befriedigung des anderen Ehegatten aus dem Gesammtgute verwendet worden ist, zu dem Gesammtgut erstattet wird; die beiderseitigen Verbindlichkeiten sind Zug um Zug zu erfüllen.

Artikel **101.** Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 100, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel **102.** Vereinbarungen, die von den Ehegatten zur Aenderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften getroffen worden sind, die für den für ihre Ehe maßgebenden Güterstand gelten, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt für eine von einem Dritten getroffene Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

Artikel **103.** Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Artikel **104.** Auf die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte, welche durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften des § 1933 und, soweit diese Rechte nicht von dem anderen Ehegatten nach Belieben ausgeschlossen oder beschränkt werden können, die Vorschriften der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Soweit die Ausschließung der im Abs. 1 bezeichneten Rechte das dem überlebenden Ehegatten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Erbrecht oder Pflichttheilsrecht unberührt läßt, steht sie in den Fällen, in welchen der Eintritt des Erbrechts oder Pflichttheilsrechts von dem Verzicht auf die im Abs. 1 bezeichneten Rechte abhängt, dem Verzichte gleich.

Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Artikel **105.** Hat sich der Vater eines unehelichen Kindes, das nach den bisherigen Vorschriften durch nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimirt werden konnte, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Mutter verheirathet, so erlangt das Kind mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Ist die Ehe nichtig oder ungiltig, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes aus der nichtigen oder ungiltigen Ehe. Die Legitimation gilt als mit der Eheschließung erfolgt.

Für die Abkömmlinge des Kindes treten die Wirkungen der Legitimation auch dann ein, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, sofern der Vater oder die Mutter des Kindes noch lebt oder seit dem Tode des Vaters oder der Mutter oder des Kindes dreißig Jahre nicht verstrichen sind. Für die Abkömmlinge von Geschwistern läuft die Frist nicht ab, bevor seit dem Tode des zuletzt verstorbenen von den Geschwistern dreißig Jahre verstrichen sind.

Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Gerichte. Artikel 106.

III. Vorschriften für die Pfalz.

Abwesenheit. Artikel 107—112.

Aufhebung einer Gemeinschaft. Artikel 113—115.

Leibgedingsreichnisse und vorbehaltene Renten.

Artikel **116**. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gilt der auf Grund eines Leibgedingsvertrags dem Berechtigten zustehende Anspruch auf Bestellung einer Reallast für wiederkehrende Leistungen als Anspruch auf Bestellung einer Hypothek an dem überlassenen Grundstücke.

Artikel **117**. Besteht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Sicherung des Anspruchs auf eine vorbehaltene Rente, die in Geld oder in Bodenerzeugnissen bestimmt ist, oder zur Sicherung des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen aus einem Leibgedingsvertrag ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek an dem überlassenen Grundstücke, so gilt das Vorzugsrecht oder die Hypothek als Reallast, wenn die Einschreibung in das Hypothekenbuch erfolgt ist; andernfalls verwandelt sich das Vorzugsrecht oder die Hypothek in den Anspruch auf Bestellung einer Reallast.

Haftet der Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit nur als Drittbesitzer, so gilt die persönliche Haftung des jeweiligen Eigenthümers für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen als ausgeschlossen.

Der in der Einschreibung angegebene Werthanschlag gilt als der Höchstbetrag des bei der Zwangsversteigerung im Falle des Erlöschens des Rechtes durch den Zuschlag aus dem Erlöse zu leistenden Ersatzes.

Artikel **118**. Die Reallast ist mit demselben Betrag ablösbar wie die Rente.

Ist bei einer nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Rente, die nicht zu einem Leibgedinge gehört, eine Ablösungssumme nicht bestimmt, so tritt die Umwandlung des Vorzugsrechts oder der Hypothek in eine Reallast nicht ein.

Rechte auf Erlangung einer Hypothek.

Artikel **119**. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gilt der einem Gläubiger kraft Gesetzes zustehende Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners als Anspruch auf Einräumung einer Hypothek.

Artikel **120**. Das dem Staate, der Brandversicherungsanstalt, den Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, den Stiftungen des öffentlichen Rechtes und den unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen kraft Gesetzes zustehende Recht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, gilt bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als das Recht, eine Hypothek zu bestellen. Die Hypothek entsteht durch den Beschluß der zuständigen Behörde und wird auf deren Ersuchen in das Hypothekenbuch eingeschrieben. Der Beschluß muß bestimmen, für welchen Geldbetrag und an welchen Grundstücken die Hypothek bestellt wird.

Hat der Schuldner mehrere Grundstücke, so kann er verlangen, daß die Belastung nicht über das für die Eintragung einer Sicherungshypothek bestimmte Maß hinaus erstreckt wird.

Gesetzliche Hypotheken.

Artikel **121**. Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs können gesetzliche Hypotheken für den Staat, eine Gemeinde oder eine öffentliche Anstalt nicht mehr entstehen.

Artikel **122**. Eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandene gesetzliche Hypothek des Staates, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt für Forderungen, die aus der Verwaltung öffentlichen Vermögens gegen den Verwalter entstehen, bleibt nur zur Sicherung solcher Forderungen, für welche nach diesem Zeitpunkt auf Grund des Artikel 120 eine

Hypothek bestellt werden kann, sowie zur Sicherung der vor diesem Zeitpunkt entstandenen Ersatzforderungen bestehen.

Ist eine gesetzliche Hypothek des Staates, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingeschrieben, so erlischt sie.

Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks. Artikel 123.

Eheliches Güterrecht.*)

Artikel **124. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten an die Stelle der bisherigen Gesetze:**

bei der **gesetzlichen Gütergemeinschaft** die Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** über die **Fahrnißgemeinschaft,**

bei der **Errungenschaftsgemeinschaft** die Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** über die **Errungenschaftsgemeinschaft,**

bei der **allgemeinen Gütergemeinschaft** die Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** über die **allgemeine Gütergemeinschaft** mit der Maßgabe, daß fortgesetzte Gütergemeinschaft nur eintritt, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

Artikel **125.** In den Fällen des Artikel 124 werden Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, Gesammtgut.

Die Gegenstände, die zum Sondergut eines Ehegatten gehören, werden eingebrachtes Gut dieses Ehegatten. Zum Sondergute der Frau gehörende Gegenstände, deren Nutzungen der Frau vorbehalten sind, werden Vorbehaltsgut.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gilt die Vorschrift des § 1527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Gegenstände.

Artikel **126.** Die Schulden, für die das Gemeingut haftet, werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Eine gegenüber dem Manne bestehende gerichtliche Hypothek erstreckt sich auf die zum Gesammtgute gehörenden Grundstücke.

Die Schulden des Mannes, für welche die Gläubiger des Mannes nur während der Dauer der Gütergemeinschaft Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen können, hören mit der Beendigung der Gütergemeinschaft auf, Gesammtgutsverbindlichkeiten zu sein.

Die Gläubiger der Frau haben gegenüber dem eingebrachten Gute der Frau nur die Rechte, die ihnen gegenüber dem Sondergute der Frau zustehen.

Artikel **127.** Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Gemeinschaftsschulden demjenigen Ehegatten zur Last, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

Artikel **128.** Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ehegatten gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel **129.** Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist die Annahme auch nach diesem Zeitpunkte dem Gesammtgute gegenüber nur wirksam, wenn der Mann die Zustimmung ertheilt. Die Zustimmung kann nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Artikel **130.** Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Artikel **131.** Bis zum Schlusse des Jahres 1900 kann die Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft auch aus den im Artikel 1443 Abs. 1 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs bestimmten Gründen klagen, wenn die Thatsachen, auf welche die Klage gestützt wird, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

*) Vgl. Art. 19 ff.

Artikel **132**. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so kann die Frau die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen. Für das Verfahren bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel **133**. Ist die Beendigung der Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt, so bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Sollen von der Frau Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, veräußert werden, bevor die Frau sich über die Annahme oder Ausschlagung der Gütergemeinschaft erklärt hat, so finden die Vorschriften des Artikel 145 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Artikel **134**. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gütertrennungsverfahren anhängig, so bleiben bis zur Erledigung des Verfahrens die bisherigen Gesetze maßgebend. Der Erledigung des Verfahrens steht es gleich, wenn das Verfahren ein Jahr lang nicht betrieben wird.

Die bisherigen Gesetze bleiben auch für das Verfahren in Geltung.

Artikel **135**. Eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Gütertrennung nach den bisherigen Vorschriften ausgesprochen ist, wird nicht dadurch unwirksam, daß die Veröffentlichung oder der Vollzug unterbleibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die im Artikel 196 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung bestimmte Frist schon abgelaufen ist.

Artikel **136**. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe die Gütergemeinschaft nach den Artikeln 1530 bis 1535 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung Anwendung.

Die Vorschriften des Artikel 125 Abs. 2, des Artikel 126 Abs. 4 und der Artikel 128 bis 132, 134, 135 finden entsprechende Anwendung.

Artikel **137. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Gütertrennung**, so gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des **Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

Die Vorschrift des Artikel 130 findet entsprechende Anwendung.

Artikel **138**. Vereinbarungen, durch welche die Ehegatten für einen der in den Artikeln 124, 136, 137 bezeichneten Güterstände die bisherigen Vorschriften in einzelnen Beziehungen geändert oder ergänzt haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt für eine von einem Dritten getroffene Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

Artikel **139. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Dotalrecht, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.**

Die in Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau fällt mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weg.

Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Für Verfügungen über Dotalgrundstücke verbleibt es jedoch auch in diesem Falle bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel **140**. Soweit für den Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, tritt bei Rechtshandlungen, zu denen ein Ehegatte der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, an deren Stelle die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Artikel **141**. Hat sich die Mutter eines unehelichen Kindes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verheirathet, ohne daß das Kind durch die Eheschließung legitimirt worden ist, so finden, wenn der Ehemann

der Mutter nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, die Vorschriften der §§ 1719 bis 1722 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Die Legitimation gilt als mit der Eheschließung erfolgt. Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt.

Erbrecht.

Artikel **142.** Für die erbrechtlichen Verhältnisse und das Verfahren in Nachlaßsachen bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die bisherigen Vorschriften nur mit den in den Artikeln **143 bis 146** bestimmten Aenderungen maßgebend.

Personenstand. Artikel **147.**

Hypothekenämter. Artikel **148.**

III. Notariats-Gesetz.

Vom 9. Juni 1899.

Artikel **1.** Die Notare sind zuständig, **öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen** zu bewirken und Urkunden in amtliche Verwahrung zu nehmen, soweit nicht nach besonderen Vorschriften andere Beamte oder Behörden ausschließlich zuständig sind, einzelne Arten von Beurkundungen und Beglaubigungen zu bewirken oder die amtliche Verwahrung einzelner Arten von Urkunden zu übernehmen.

Die **amtliche Verwahrung** von **Testamenten** und **Erbverträgen** erfolgt nur durch die Notare. Die Notare sind zuständig, an Stelle des Nachlaßgerichts die von ihnen verwahrten Testamente und Erbverträge nach §§ 2260, 2262, 2273, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu **öffnen** und **bekannt** zu geben.

Sachsen.

I. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend.

Vom 18. Juni 1898.

Zu § 85 B. G.-B. **Verfassung der Stiftungen.** § **1.**

Verjährung gewisser öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

§ **2.** In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche des Staates, der Kirchen, der Gemeinden, mit Einschluß der Kirchen- und Schulgemeinden, sowie anderer Kommunalverbände wegen Gebühren und Auslagen;
2. die Ansprüche auf Rückerstattung von nicht geschuldeten Gebühren und Auslagen der in Nr. 1 bezeichneten Art.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschrift des Artikels 169 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Auslagen fällig werden, für die im Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

Gesetzliche Zinsen.

§ **3**. Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Summe zu fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dann, wenn die Verzinsung bereits begonnen hat.

Zu Art. 144 Einf.-Ges. Hinterlegung.

§ **4**. Zur Hinterlegung sind andere Sachen als die im § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten nicht geeignet.

Zu Art. 102 Abs. 2 Einf.-Ges. Kraftloserklärung.

§ **5**. Für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden. Die bisher genehmigten Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Art. 103 Einf.-Ges. Verpflegungsaufwand.

§ **6**. Der Staat kann Ersatz der für den Unterhalt einer Person in einer Landes-Straf- oder Korrektionsanstalt oder in einem Gefängnisse gemachten Aufwendungen von dieser Person sowie von denjenigen verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Das gleiche Recht steht den Gemeinden hinsichtlich des Ersatzes der für den Unterhalt einer Person im Gefängnisse gemachten Aufwendungen zu.

Zu Art. 119 Nr. 3 Einf.-Ges. Hinzuschlagung.

§ **7**. Soll ein Grundstück mit einem Grundstücke, dessen Theilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, in dem Sinne vereinigt oder ihm in dem Sinne zugeschrieben werden, daß die Grundstücke hinsichtlich der Theilbarkeit ein Ganzes bilden (Hinzuschlagung), so finden die Vorschriften der §§ **8** bis **11** Anwendung.

§ **12**. Ein Grundstück, dessen Theilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, kann nicht ohne Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einem anderen Grundstücke dieser Art hinzugeschlagen werden.

Zu Art. 143 Abs. 1 Einf.-Ges. Form der Auflassung ꝛc.

§ **13**. Die Auflassung eines Grundstücks sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung kann, sofern das Grundstück in Sachsen liegt, von den Betheiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor jedem deutschen Amtsgerichte oder vor einem deutschen Notar erklärt werden.

Zu Art. 68 Einf.-Ges. Abbaurecht.

§ **14**. Ein Grundstück kann mit Genehmigung des Justizministeriums in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zum Abbau eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals zusteht (Abbaurecht). (Es folgen die näheren Vorschriften in §§ **15**—**17**).

Zu Art. 109 Einf.-Ges. **Enteignung und verwandte Fälle. §§ 18—20.**

Zu Art. 120 Einf.-Ges. **Feststellung der Unschädlichkeit** (in den Fällen des Art. 120 Einf.-Ges.). **§§ 21—27.**

Zu Art. 125 Einf.-Ges. **Ausdehnung des § 26 der Gewerbeordnung.**

§ **28**. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung. (Vgl. die Note zu Art. 80 des Bayerischen Ausf.-Ges. Seite 711).

Zu Art. 67 Einf.-Ges. **Nießbrauch an Kuxen.** § **29.**

Zu Art. 118 Einf.-Ges. **Landeskulturrenten.** § **30.**

Zu Art. 96 Einf.-Ges. **Auszug.**

§ **31**. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Auszugsvertrag in Verbindung, so finden die Vorschriften der §§ 1161 bis 1172 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Soweit der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leistungen gerichtet ist, besteht die Verpflichtung des Erwerbers des Grundstücks darin, eine entsprechende Reallast an dem Grundstücke zu bestellen. Ist in dem Vertrage das Recht eingeräumt, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Theil des Grundstücks zu benutzen, so hat der Erwerber eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit an dem Grundstücke zu bestellen.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Zu § 9 Einf.-Ges. z. **Reichsgesetz über d. Zwangsversteigerung** ꝛc. § **32.**

Grundschulden, Rentenschulden.

§ **33**. Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen für Hypotheken, hypothekarische Forderungen, hypothekarische Schulden, hypothekarische Gläubiger getroffenen Vorschriften finden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf Grundschulden und Rentenschulden, Grundschuldgläubiger und Rentenschuldgläubiger entsprechende Anwendung.

Zu Art. 200, 218 des Einf.-Ges. **Eheliches Güterrecht.**

§ **34**. **Leben zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Ehegatten nach gesetzlichem Güterrechte, so treten von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung an die Stelle der bisherigen Vorschriften.** Das **Gleiche** gilt von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über **Gütertrennung, wenn** der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag **vorbehalten** worden ist, sowie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über **allgemeine Gütergemeinschaft, wenn** zwischen den Ehegatten **allgemeine Gütergemeinschaft** besteht, **fortgesetzte Gütergemeinschaft** tritt jedoch **nur** ein, wenn sie durch **Ehevertrag** vereinbart wird.

Die Vorschriften des § **1435** des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung, soweit Rechtsgeschäfte nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden oder Urtheile in Streitsachen ergehen, die nach dieser Zeit anhängig geworden sind.

Elterliche Gewalt.

§ **35**. Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung. Ist in Angelegenheiten eines Minder-

jährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder durch den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Brautkinder.

§ **36**. Brautkinder, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugt werden, stehen den unehelichen Kindern auch insoweit gleich, als das Bürgerliche Gesetzbuch nicht Platz greift.

Zu Art. 136 des Einf.-Ges. **Gesetzliche Vormundschaft.** §§ **37—39**.

Zu §§ 1784, 1888 B. G.-B. **Beamte und Geistliche als Vormünder ꝛc.**

§ **40**. Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der Dienstbehörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger, Beistand. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Auf Beamte, die im Ehrenamte stehen oder ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Genehmigung nicht erforderlich.

Die für die unentgeltliche Führung des Amtes als Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Zu §§ 1849 flg. B. G.-B. **Gemeindewaisenrath.**

§ **41**. Die Einrichtung des Gemeindewaisenraths wird durch Verordnung bestimmt.*)

Zu Art. 139 Einf.-Ges. **Erbrecht von Anstalten.**

§ **42**. Stirbt in einer Landes-Irrenanstalt ein Kranker, der zu längerer Verpflegung aufgenommen oder beibehalten war, ohne Hinterlassung von Erben der ersten oder zweiten Ordnung oder von Voreltern, so ist der Fiskus, wenn der Kranke die letzten vier Jahre vor seinem Tode in einer solchen Anstalt zugebracht hat, zur Hälfte, bei kürzerer Dauer des Aufenthalts zu einem Drittheile der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Dies gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Alleinerbe sein würde.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kranke, für die etwas anderes vereinbart ist, sowie auf Pensionäre, die nach dem Inkrafttreten des mit der Verordnung vom 31. Juli 1893 im Auszuge veröffentlichten Regulativs für die Unterbringung in eine Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke (G.- u. V.-Bl. S. 161 flg.) aufgenommen worden sind.

§ **43**. Stirbt in einem Ortsarmen-, Ortskranken- oder Ortswaisenhaus oder in einer Bezirksanstalt dieser Art eine Person, deren Aufnahme unentgeltlich erfolgen mußte, so steht der juristischen Person, der die Anstalt gehört, ein gleiches gesetzliches Erbrecht wie dem Fiskus nach § 42 zu.

§ **44**. Soweit der Fiskus oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes nach den §§ 42, 43 erbberechtigt sind, haben sie zugleich einen Pflichttheilsanspruch in Höhe des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils.

§ **45**. Hat, abgesehen von den Fällen der §§ 42, 43, eine juristische Person gegenüber Personen, die in einer ihr gehörenden Versorgungs- oder Heilanstalt verstorben sind, auf Grund der von der zuständigen staatlichen Behörde aufgestellten oder bestätigten Satzung ein gesetzliches Erbrecht, so kann das Erbrecht nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Vertreter vor der Aufnahme gerichtlich zu Protokoll anerkannt hat, daß er von dem Erbrechte Kenntniß habe.

*) Ist geschehen durch §§ 38 ff. der Verordnung vom 6. Juli 1899.

Zu Art. 149 Einf.-Ges. **Urkundspersonen bei Verfügung von Todeswegen.**

§ **46**. Der Richter kann an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen, deren Zuziehung im § 2233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben ist, eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehen.

Auf die Ortsgerichtsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zu Art. 150 Einf.-Ges. **Testament vor Ortsgerichtspersonen.**

§ **47**. Für die Errichtung eines Testaments im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Justizministerium an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine für den Bezirk, in welchem sich der Erblasser aufhält, bestellte Ortsgerichtsperson für zuständig erklären.

Zu § 99 der Grundbuchordnung. **Zeugniß des Nachlaßgerichts.** § **48**.

Zu Art. 134 Einf.-Ges. **Religiöse Erziehung der Kinder.**

§ **49**. Von der Beobachtung der auf die religiöse Erziehung der Kinder sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Bl. S. 299 flg.) kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in dringenden Fällen ausnahmsweise eine Befreiung eintreten lassen. Das Ministerium hat zuvor die Erziehungsberechtigten sowie nach Befinden nahe Verwandte des Kindes und, falls das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, das Vormundschaftsgericht zu hören.

Zu Art. 135 Einf.-Ges. **Zwangserziehung.**

§ **50**. An die Stelle der Vorschrift im § 5 Absatz 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 352) treten folgende Vorschriften:

Ist ein Kind sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt und bleiben die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand oder die Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Wird die Zwangserziehung angeordnet, so ist, wenn sie auf öffentliche Kosten erfolgt, von der Obrigkeit, anderenfalls von dem Vormundschaftsgerichte zu bestimmen, ob das Kind in einer Familie nach Befinden mit Privatunterrichtsertheilung oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle.

Pfandleiher. § **51**.

Zu Art. 97 Einf.-Ges. **Staatsschuldbuch.** § **52**.

§ **53**. **Aufgehoben** werden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben würden,

die §§ 28, 53 bis 55, 57, 393, 419 bis 423, 514, 630, 637 bis 640, 642, 643, 756, § 1017 Nr. 12, 13 § 1018 Satz 3, §§ 1129, 1137, 1680, 1826, § 1897 Nr. 4, §§ 2057 bis 2060, 2093, 2617 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs, unbeschadet der Geltung der §§ 639, 642 für das im § 641 behandelte Recht der Herberge;

der § 6 unter a, die §§ 7 bis 9 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. S. 316).

Außer Kraft treten auch für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugten Brautkinder das Mandat, das Erbfolgerecht der sogenannten Mantel- und Brautkinder bei Lehnsgütern betreffend, vom 17. Juni 1819 (G.-

u. V.-Bl. S. 176 flg.), sowie § 11 Absatz 2, 3 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Bl. S. 301).

§ **54**. Soweit in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ **55**. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

II. Verordnung
zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze.
Vom 6. Juli 1899.

§ **1**. (Zu § 12 B. G.-B.) betrifft Aenderung des Familiennamens.

§ **2**. (Zu §§ 22, 33 Abs. 2 B. G.-B.) Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen **Verein**, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, steht dem Ministerium des Innern zu. Das Gleiche gilt von der zur Aenderung der Satzung eines solchen Vereins erforderlichen Genehmigung.

§ **3**. (Zu §§ 61, 71 Abs. 2 B. G.-B.) Die zur Erhebung des Einspruchs im Sinne der §§ 61, 71 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständige Verwaltungsbehörde ist in Städten mit revidirter Städteordnung der Stadtrath, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft.

§ **4**. (Zu §§ 43, 62 Abs. 2, § 71 Abs. 2 B. G.-B.) In den Fällen der §§ 43, 62 Abs. 2 und des § 71 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach dem Gesetze D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 88 flg.) und nach dem Gesetze, die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betreffend, vom 5. Januar 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 1 flg.).

Die Klage ist in den Fällen des § 43 von einem Beauftragten der Kreishauptmannschaft zu erheben.

In den Fällen des § 62 Abs. 2 und des § 71 Abs. 2 richtet sich die Klage gegen die Behörde, die den Einspruch erhoben hat. Die Entscheidung erfolgt durch eine andere von der Kreishauptmannschaft besonders beauftragte untere Verwaltungsbehörde ihres Regierungsbezirkes (Amtshauptmannschaft, Stadtrath).

§ **8**. **Allgemeine Feiertage** sind im Sinne des bürgerlichen Rechtes und der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren wie bisher:

der 1. und 6. Januar, der Charfreitag, der Oster- und der Pfingstmontag, der Himmelfahrtstag, der 31. Oktober, der 25. und 26. Dezember und die beiden Bußtage.

§ **9**. (Betrifft Versteigerer, Handelsmäkler.)

§ **10**. (Zu §§ 525, 2194 B. G.-B.) Zuständig, die im öffentlichen Interesse liegende **Vollziehung einer Auflage** zu verlangen, ist diejenige Behörde, zu deren Geschäftskreis die Wahrung des Interesses in erster Instanz gehört.

Das Nachlaßgericht hat, sobald es im Falle des § 2194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer solchen Auflage sowie davon, daß sie noch nicht vollzogen ist, Kenntniß erlangt, der Behörde Mittheilung zu machen.

§ **24**. (Zu §§ 965 flg. B. G.-B.) Jede Polizeibehörde hat die einen **Fund** betreffenden Anzeigen und Erklärungen des Finders entgegenzunehmen und sich auf Verlangen der Annahme der gefundenen Sache oder des durch ihre Versteigerung erzielten Erlöses zu unterziehen.

Jede Polizeibehörde kann auf die Anzeige des Fundes hin die Ablieferung der gefundenen Sache oder des Erlöses anordnen.

§ **25**. Ist der Verderb einer abgelieferten Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat die

Polizeibehörde die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Die Versteigerung kann durch einen Beamten der Polizeibehörde erfolgen.

§ **26**. Die Erledigung der Fundangelegenheit liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

Soweit nach dem § 24 eine andere Polizeibehörde betheiligt ist, hat sie das bei ihr Eingegangene der Polizeibehörde des Fundorts zu übermitteln. Die Uebermittelung unterbleibt, wenn sich vorher ein Empfangsberechtigter meldet.

Die Polizeibehörde des Fundorts hat den Fund in einer den Umständen des Falles und dem Werthe der Sache entsprechenden Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die gefundene Sache ist nur gegen Erstattung der Kosten, der Erlös nur unter Abzug der Kosten dem Empfangsberechtigten oder dem Finder herauszugeben. Hat der Finder die Sache nicht an die Polizeibehörde abgeliefert, so haftet er der Polizeibehörde für die Kosten.

§ **27**. Polizeibehörde im Sinne der §§ 24 bis 26 ist in Städten mit revidirter Städteordnung der Stadtrath, in anderen Städten der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand, innerhalb selbständiger Gutsbezirke der Gutsvorsteher.

Soweit in Städten mit revidirter Städteordnung eine besondere Sicherheitspolizeibehörde besteht, tritt diese an die Stelle des Stadtraths.

§ **28**. (Zu § 978 ff. B. G.-B.). Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder Verkehrsanstalt zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder an der hierfür besonders bestimmten Stelle.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ **29**. Die nach den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer Verkehrsanstalt, die durch eine Privatperson betrieben wird, zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der am Sitze der Anstalt befindlichen Geschäftsstelle oder an der hierfür besonders bestimmten Stelle. Die für die Genehmigung der Anstalt zuständige Verwaltungsbehörde kann die Stelle bestimmen, an der der Aushang zu erfolgen hat.

Die Vorschrift des § 28 Absatz 2 findet auf die Anstalt Anwendung.

§ **30**. Zwischen dem Tage, an dem nach § 28 oder § 29 der Aushang bewirkt, und dem Tage, an dem das ausgehängte Schriftstück abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs vorzeitig entfernt wird.

§ **31**. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen.

Die Frist beginnt mit dem Aushange. Ist die Bekanntmachung außerdem durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, so beginnt die Frist mit der letzten Einrückung.

§ **32**. (Zu § 1577 Abs. 2, 3 B. G.-B.) Die Erklärung einer **geschiedenen Frau** über die **Wiederannahme ihres früheren Namens**, sowie die Erklärung eines **geschiedenen Mannes**, durch die er **der Frau die Führung seines Namens untersagt**, ist gegenüber dem Amtsgericht abzugeben, in dessen Bezirk der Ehegatte, der die Erklärung abgeben will, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Ehemann hat bei der Abgabe seiner Erklärung nachzuweisen, daß die Frau allein für schuldig erklärt worden ist.

Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen worden ist, mittheilen.

Der Standesbeamte hat die Erklärung am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ **33**. (Zu § 1706 Abs. 2 B. G.-B.). Die Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines **unehelichen Kindes** seinen **Namen** dem Kinde ertheilt, ist gegenüber dem Amtsgericht abzugeben, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Amtsgericht soll nach Eingang der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter die Erklärung des Ehemannes dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, mittheilen. Bei der Mittheilung ist auf die Einwilligung des Kindes und der Mutter Bezug zu nehmen.

Der Standesbeamte hat die Erklärung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ **34**. (Zu §§ 1723 flg. B. G.-B.). Für die **Ehelichkeitserklärung** ist das Justiz-Ministerium zuständig.

Die Verfügung, durch welche die Ehelichkeitserklärung erfolgt, tritt mit der Bekanntmachung an das Kind in Kraft.

Das Gesuch um Ehelichkeitserklärung ist bei dem Vormundschaftsgericht anzubringen. Das Vormundschaftsgericht hat das Gesuch nach Erörterung der gesetzlichen Voraussetzungen dem Justiz-Ministerium unter Beifügung seines Gutachtens einzuberichten. Des Gutachtens bedarf es nicht, wenn das Vormundschaftsgericht als solches seine Genehmigung ertheilt hat.

§ **35**. (Zu § 1745 B. G.-B.). Die Bewilligung einer Befreiung von den im § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Erfordernissen der **Annahme an Kindesstatt** steht dem Justiz-Ministerium zu.

Das Gesuch um Bewilligung der Befreiung ist bei dem Amtsgericht anzubringen, das für die Bestätigung des auf die Annahme an Kindesstatt gerichteten Vertrags zuständig ist. Das Amtsgericht hat das Gesuch nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen dem Justiz-Ministerium unter Beifügung seines Gutachtens einzuberichten.

Steht die Bewilligung der Befreiung einem anderen Staate oder dem Reichskanzler zu, so ist dem Annehmenden zu überlassen, die Bewilligung beizubringen.

§ **36**. (Zu § 1807 B. G.-B.) Zur Anlegung von **Mündelgeld** sind im Sinne des § 1807 Absatz 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeignet die **öffentlichen Sparkassen**, deren Regulativ von dem Ministerium des Innern genehmigt worden ist. Das Gleiche gilt von der Sparbank der **landständischen Bank** des Königlich sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz.

Wird das Regulativ einer öffentlichen Sparkasse von dem Ministerium des Innern künftig genehmigt, so ist damit zugleich die Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Das Ministerium des Innern kann die Anerkennung der Mündelsicherheit jederzeit zurücknehmen.

§ **49**. (Zu §§ 2246, 2248, 2277 B. G.-B.) Die besondere **amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge** findet bei den Amtsgerichten statt.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Richter errichtet worden ist, das Amtsgericht, dem der Richter angehört;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet worden ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes oder vor einer Ortsgerichtsperson errichtet worden ist, das Amtsgericht des Bezirkes;
4. in den Fällen des § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedes Amtsgericht;
5. in den Fällen des § 2273 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das als Nachlaßgericht zuständige Amtsgericht.

Der Erblasser kann verlangen, daß das bei einem Amtsgerichte verwahrte Testament an ein anderes Amtsgericht zur weiteren Verwahrung abgegeben werde.

Der Hinterlegungsschein ist von dem Gericht unter Beifügung von Ort und Tag der Ausstellung zu vollziehen und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Die Vorschriften des Absatz 2 Nr. 1, 2, 5, Absatz 3, 4 finden auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§ **50**. Der Notar soll ein vor ihm errichtetes Testament längstens innerhalb einer Woche nach der Errichtung an das zuständige Amtsgericht persönlich abliefern. Die gleiche Pflicht liegt dem Notar ob, wenn ein Erbvertrag

vor ihm errichtet worden ist, sofern nicht die Parteien etwas Anderes verlangen. Bei der Ablieferung ist der Wohnsitz des Erblassers anzuzeigen, wenn er sich nicht aus der Aufschrift des Testaments oder des Erbvertrags ergiebt.

Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 1, 3 gelten auch für den Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes sowie für eine Ortsgerichtsperson, wenn vor ihnen ein Testament errichtet worden ist.

§ **51**. (Zu § 2358 B. G.-B.) Beantragt ein gesetzlicher Erbe die Ertheilung eines **Erbscheins**, so hat das Nachlaßgericht von Amtswegen zu ermitteln, ob sich eine Verfügung des Erblassers von Todeswegen bei ihm in Verwahrung befindet oder Nachricht über die Verwahrung einer solchen Verfügung an anderer Stelle bei ihm eingegangen ist.

Hat der Erblasser während der letzten zehn Jahre vor dem Erbfalle seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch in dem Bezirk eines anderen Nachlaßgerichts gehabt, so ist die im Absatz 1 angeordnete Ermittelung auf dieses Gericht zu erstrecken.

§ **52**. (Zu Art. 34 Einf.-Ges.) Die Vorschrift der Verordnung, die Publikation eines revidirten Strafgesetzbuchs und einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betreffend, vom 1. Oktober 1868 unter D XIV (G.- u. V.-Bl. S. 907) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Kann ein **Kind** wegen Begehung einer Handlung **nicht strafrechtlich verfolgt** werden, **weil** es das **zwölfte Lebensjahr nicht** vollendet hat, so hat die Polizeibehörde nach Befinden eine angemessene Bestrafung des Kindes durch die Eltern oder wenn dies nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen. Die Polizeibehörde kann auch unter Beobachtung der Vorschrift des § 55 Satz 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 34 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die **Unterbringung des Kindes** in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt veranlassen.

§ **53**. (Zu §§ 1666, 1838 B. G.-B.) Die Vorschrift im § 9 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 160) erhält folgenden Zusatz:

Wird der von der Bezirksschulinspektion angeordneten **Unterbringung in eine Erziehungsanstalt** seitens der Erziehungsberechtigten widersprochen, so ist die weitere Entschließung dem Vormundschaftsgerichte gemäß §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu überlassen. Die Bezirksschulinspektion hat solchenfalls die Unterbringung des Kindes in eine Erziehungsanstalt bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen.

§ **57**. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die mit diesem Zeitpunkt in Thätigkeit tretenden Gemeindewaisenräthe und deren Ersatzmänner sind bereits vorher nach den §§ 38, 39, 41 bis 44 zu bestellen.

III. Verordnung

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung betreffend.

Vom 12. Juli 1899.

§ **6**. Die Bewilligung einer **Befreiung von Ehehindernissen** oder vom **Aufgebot** (§§ 1303, 1312, 1313, 1316, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht dem Ministerium des Innern zu.

Das Gesuch um Bewilligung der Befreiung ist bei den Standesbeamten anzubringen und von diesem der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat das Gesuch nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen unter Beifügung ihres Gutachtens dem Ministerium des Innern einzuberichten.

Steht die Bewilligung der Befreiung einem anderen Staate oder dem Reichskanzler zu, so ist den Verlobten zu überlassen, die Bewilligung beizubringen.

§ 7. Will ein **Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns** oder ein **Ausländer** oder eine **Ausländerin** eine **Ehe eingehen**, so darf der Standesbeamte die Eheschließung nur vornehmen, nachdem ihm ein Zeugniß seiner Aufsichtsbehörde darüber vorgelegt worden ist, daß gegen die Zulässigkeit der Eheschließung ein Bedenken nicht besteht.

Die Aufsichtsbehörde hat einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns dieses Zeugniß nur auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimath ausgestellten Verehelichungszeugnisses zu ertheilen.

Einem Ausländer darf das Zeugniß nur ausgestellt werden, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen politischen Behörde des Staates, dem er angehört, nachweist, daß nach dem öffentlichen und dem bürgerlichen Rechte seines Staates der Eheschließung ein bekanntes Hinderniß nicht entgegensteht. Ist durch Staatsvertrag oder durch Ministerialerklärung festgestellt, daß die Eheschließung nach dem öffentlichen Rechte des ausländischen Staates Beschränkungen nicht unterliegt, so genügt die Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, daß nach dem bürgerlichen Rechte der Eheschließung ein bekanntes Hinderniß nicht entgegensteht.

Die gleiche Bescheinigung genügt, wenn einer Ausländerin das Zeugniß ertheilt werden soll. Die Echtheit der Bescheinigung muß, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von der der ausländischen Behörde vorgesetzten Behörde bestätigt sein. Die für die in den Grenzorten in Verwendung stehenden österreichischen Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

Gehen der Aufsichtsbehörde Zweifel bei, ob auf Grund der Bescheinigung das Zeugniß ausgestellt werden kann, so ist der Fall der Kreishauptmannschaft vorzutragen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Beibringung der erforderlichen Bescheinigung im Wege der Nachsichtsertheilung zu erlassen.

IV. **Verordnung** zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze.

Vom 24. Juli 1899.

§ **14**. Für die **Volljährigkeitserklärung** ist das Justiz-Ministerium zuständig.

§ **17**. Befindet sich ein **Testament** oder ein **Erbvertrag** seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der **Eröffnung** zu verfahren, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262, 2273, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Württemberg.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zu dessen Nebengesetzen.

Vom 28. Juli 1899.

Erster Abschnitt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erster Titel. Grundbuchwesen.

Grundbuchamt. Grundbuchgeschäfte. Artikel **1—32.**

Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke.

Artikel **33.** Für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sind auch die in Art. 3 Abs. 3 bezeichneten Grundbuchbeamten, sowie die Rathsschreiber der Gemeinden zuständig, soweit es sich um Grundstücke handelt, welche in dem betreffenden Grundbuchamtsbezirk oder Gemeindebezirk gelegen sind.

In demselben Umfang sind die Rathsschreiber der Gemeinden auch für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen zuständig.

Artikel **34.** Die Einigung der Parteien kann in den Fällen der §§ 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor dem Rathsschreiber derjenigen Gemeinde erklärt werden, in deren Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist. Die Vorschrift des Art. 22 findet entsprechende Anwendung.

Artikel **35—37** (betreffen die Zuständigkeit der Grundbuchbeamten und Rathsschreiber und die amtliche Stellung der Letzteren).

Artikel **38.** Wenn anläßlich einer durch das Nachlaßgericht vermittelten Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder in Ansehung des Gesammtguts nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter bezüglich eines zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut gehörenden, in Württemberg gelegenen Grundstücks eingetragen werden soll, so kann die Einigung der Betheiligten im Sinne der §§ 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor dem Nachlaßgericht erklärt werden. Die Vorschriften der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung finden alsdann entsprechende Anwendung.

Schätzung von Grundstücken. Art. **39—40.**

Zweiter Titel. Vormundschaftswesen.

Vormundschaftsgericht. Vormundschaftsgeschäfte. Art. **41—55.**

Gemeindewaisenrath. Artikel **56** (betrifft die Organisation, z. B. auch die Bestellung von Frauen zu Waisenpflegerinnen).

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundschaftsgericht. Art. **57—66.**

Uebernahme einer Vormundschaft durch Beamte und Religionsdiener.

Artikel **67**. Ist die Vormundschaft mit einer Vermögensverwaltung verbunden, so bedürfen Beamte des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Geistliche sowohl zur Uebernahme der Vormundschaft als zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Die ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Anlegung von Mündelgeld.

Artikel **68**. Eine **Hypothek, eine Grundschuld** oder eine **Rentenschuld** an einem in Württemberg gelegenen Grundstück ist nur dann als **sicher** im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werths des Grundstücks zu stehen kommt.

Vorgehende Rechte sind in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen.

Die Ermittelung des Werths des Grundstücks hat durch amtliche Schätzung des Gemeinderaths oder einer Abtheilung desselben zu geschehen. (Art. 39).

Artikel **69**. Die zuständige Behörde im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Justiz-Ministerium. Dasselbe hat vor der von ihm zu treffenden Entscheidung das Oberlandesgericht zu hören.

Artikel **70**. Außer den in § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren sind **Schuldverschreibungen**, welche von einer **württembergischen kommunalen Körperschaft** ausgestellt und / entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Schuldverschreibungen oder **Pfandbriefe württembergischer Kreditanstalten** können von dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes an bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Justiz-Ministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt werden. Die Zurücknahme der Zulassung bleibt dem Justiz-Ministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts vorbehalten.

Dritter Titel. Nachlaßwesen.

Nachlaßgericht. Art. 71—78.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Artikel **79**. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten und Bezirksnotaren, und wenn sie vor einem Amtsgericht oder Bezirksnotar errichtet sind, bei diesem Amtsgericht oder Bezirksnotar. Ist die Urkunde vor einem Notar, welcher nicht Bezirksnotar ist, aufgenommen, so ist sie dem Bezirksnotar des Wohnsitzes des ersteren Notars oder auf Antrag dem vorgesetzten Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Ein nach §§ 2249, 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor einem Gemeindevorsteher errichtetes Testament ist von diesem dem Bezirksnotar oder auf Antrag dem ihm vorgesetzten Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem anderen Bezirksnotar, oder die Verwahrung bei einem Amtsgericht anstatt des Bezirksnotars und umgekehrt verlangen.

Die von den Amtsgerichten zu verwahrenden Testamente und Erbverträge werden in die Hinterlegungskassen (Art. 143) aufgenommen.

Artikel **80**. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist von dem Amtsgerichte mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Geschäfte des Nachlaßgerichts. Verfahren in Nachlaß- und Theilungssachen. Artikel **81—92.**

Nachfolge in ein Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen. (Nachfolgeschein.) Artikel **93.**

Vierter Titel. **Notariatswesen.**

Artikel **94—124.**

Fünfter Titel. **Oeffentliche Vermögensverzeichnisse.**

Artikel **125—128.**

Sechster Titel. **Ordnungsstrafen.**

Artikel **129.**

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel **130—131.**

Dritter Abschnitt.

Bürgerliches Recht.

1. Allgemeiner Theil.

Erster Titel. Namensänderung.

Artikel **132—134.**

Zweiter Titel. Juristische Personen.

1. Vereine.

Artikel **135.** Die Entziehung der Rechtsfähigkeit gegenüber einem Vereine nach Maßgabe der §§ 43 und 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder von Satzungsänderungen eines Vereins in das Vereinsregister gemäß den §§ 61 Abs. 2 und 71 desselben Gesetzes steht der Kreisregierung zu, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Gegen die Verfügung der Kreisregierung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.-Blatt S. 485, zulässig.

Die Beschwerde gegen die Verfügung der Kreisregierung ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von einem Monat, von der Zustellung der angefochtenen Verfügung beziehungsweise von der Mittheilung des Einspruchs (§ 62 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an gerechnet bei der Kreisregierung oder bei dem Ministerium des Innern schriftlich anzubringen.

Artikel **136.** (Betrifft Anfall des Vereins-Vermögens im Falle des § 45 Abs. 3 B.-G.-B.).

Artikel **137.** Bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, ist die Einsicht der Vereinssatzung von dem zuständigen Ministerium Jedem zu gestatten.

2. Stiftungen. Artikel 138.

3. Abgabe von Willenserklärungen gegenüber juristischen Personen.

Artikel **139**. Ist eine Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzugeben, welche in dieser Angelegenheit durch ein Kollegium vertreten wird, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Kollegiums. Gleiches gilt von der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einer unter § 86 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallenden Stiftung.

4. Erwerbsbeschränkung juristischer Personen.

Artikel **140**. Juristische Personen, welche religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (todte Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Werth dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 Mark übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstößt, ist nichtig. Wird die Genehmigung ertheilt, so finden die Vorschriften des § 184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Zu dem Erwerb von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist Genehmigung nicht erforderlich.

Bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken oder von Rechten an solchen, sowie bei dem Erwerb derselben durch einen Verpfründungsvertrag darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet, das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück binnen einer von der genehmigenden Behörde zu bestimmenden Frist wieder zu veräußern. Erfolgt die Wiederveräußerung nicht binnen der bestimmten Frist, so findet auf Antrag der Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Rechts an einem solchen statt.

Ist die todte Hand bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldberechtigte betheiligt und reicht das im Versteigerungstermin erzielte Gebot zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so bedarf sie zum Erwerb des dem Verkauf ausgesetzten Grundstücks der Genehmigung nicht, wenn sie gemäß § 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, Reichs-Gesetzblatt S. 97, die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und in diesem das Grundstück für sich erwirbt.

Dritter Titel. Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Artikel **141**. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 169 des Einführungsgesetzes zu demselben finden, soweit nicht bezüglich einzelner dieser Ansprüche gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, auf die Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche, sowie der Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlich rechtlicher Leistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Ansprüche des Staates, der öffentlichen Körperschaften, sowie der staatlichen und körperschaftlichen Beamten auf Zahlung von Gebühren, Kosten oder Auslagen für Amtshandlungen, sowie Ansprüche auf Rückerstattung von Leistungen dieser Art in vier Jahren verjähren.

Die Verjährung der Geldforderungen, welche nach Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche, Reg.-Blatt S. 202, von den Verwaltungsbehörden beizutreiben sind, wird auch durch die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner unterbrochen.

2. Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Titel. Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. **142.** Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Zweiter Titel. Hinterlegungswesen.

Art. **143—171.**

Dritter Titel. Verbot der stückweisen Veräußerung von Grundstücken.

Artikel **172.** Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens drei Hektar, welche bisher zusammen bewirthschaftet worden waren, durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erworben hat, darf vor Ablauf von 3 Jahren nach der Eintragung im Grundbuche diese Liegenschaft nur im Ganzen oder andernfalls nicht mehr als den vierten Theil derselben durch Kauf- oder Tauschvertrag wieder veräußern. Eine Veräußerung, welche gegen dieses Verbot verstößt, ist nichtig.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Veräußerer scheinbar nur als Bevollmächtigter des bisherigen Eigenthümers, in Wirklichkeit aber für eigene Rechnung handelt.

Das Gleiche gilt, wenn ein Einzelner oder Mehrere, auf Grund getroffener Abrede, eine bisher zusammen bewirthschaftete Liegenschaft von der bezeichneten Größe durch abgesonderte Verträge in Abschnitten von weniger als drei Hektar erworben haben.

Art. **173.** Das Verbot der stückweisen Wiederveräußerung von Grundstücken (Art. 172) greift nicht Platz:

1. bei denjenigen Grundstücken, welche Jemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Zwangsversteigerungsverfahren oder während eines Konkurses, und zwar auch im Falle eines Verkaufs durch den Konkursverwalter aus freier Hand, erworben hat, um in dem Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder auf Anordnung der Zwangsversteigerung an sich gebrachten Forderung zu gelangen;
2. bei Wiederverkauf der erworbenen Liegenschaften im Konkurs des Erwerbers oder im Wege der Zwangsversteigerung auf Anordnung der zuständigen Behörde;
3. bei Abtretung von Grundeigenthum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
4. bei Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von einem Erben aus einem Nachlaß erworben sind, sowie bei Abtretung seitens der Eltern oder Voreltern an ihre Abkömmlinge;
5. im Falle besonderer Genehmigung der Wiederveräußerung durch die Kreisregierung, welche dann nicht zu verweigern ist, wenn die stückweise Wiederveräußerung nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigenthümers sich nicht als eine Handelsspekulation darstellt oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vortheilhaft erscheint.

Artikel **174.** Wer der Vorschrift in Art. 172 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Zuwiderhandlung gilt als erfolgt, wenn der Vertrag die für die Veräußerung von Grundstücken erforderliche Beurkundung erhalten hat oder in Ermangelung solcher die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erwirkt worden ist.

Wer die verbotene Veräußerung von Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

Vierter Titel. Gesindewesen.

Artikel **175.** Das Gesindewesen ist durch besonderes Gesetz vom heutigen Tage (Anlage zu diesem Gesetz) geregelt.*)

Fünfter Titel. Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Artikel **176–187** (betreffen insbesondere die Umschreibung auf den Namen bestimmter Personen).

Artikel **188.** Zur Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche von der Württembergischen Sparkasse oder einer körperschaftlichen Sparkasse des Landes ausgegeben sind (Sparkassenscheine, Sparkassenbücher) findet an Stelle des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens das nachstehende Verfahren statt.

Der bisherige Inhaber der Urkunde hat der Sparkasse den Verlust der Urkunde unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung der Urkunde zu beantragen. (Es folgen die weiteren Vorschriften).

Artikel **189** (betrifft Bekanntmachung des Aufgebots).

Sechster Titel. Ersatz des Wildschadens.

Artikel **190.** Die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens umfaßt neben dem durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen verursachten Schaden (§ 835 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auch denjenigen Schaden, welcher durch Hasen an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Rebschulen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird. Der durch Hasen angerichtete Wildschaden ist jedoch dann nicht zu ersetzen, wenn die beschädigten Grundstücke (mit Ausnahme der Weinberge und Rebschulen) oder für die einzelstehenden Bäume die Herstellung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, welche unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Artikel **191.** Für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Thier der in Art. 190 bezeichneten Gattungen angerichtet wird, ist der Besitzer des Geheges verantwortlich. Der Beschädigte hat jedoch das Recht, wegen des Ersatzes dieses Schadens auch denjenigen in Anspruch zu nehmen, welcher für sonstigen Wildschaden an dem beschädigten Grundstück auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ersatz zu leisten hat.

Soweit der letztere in einem solchen Falle Ersatz geleistet hat, steht ihm der Rückgriff gegen den Besitzer des Geheges zu.

Artikel **192.** In den Fällen des Art. 3 des Gesetzes, betr. die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855, Reg.-Bl. S. 223, ist der zur Ausübung der Jagd auf dem eingeschlossenen fremden Grundstück berechtigte Angrenzer zum Ersatz des Wildschadens auch dann verpflichtet, wenn er von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht.

Artikel **193.** Der Wildschaden, welcher innerhalb eines in Gemäßheit des Art. 4 des Jagdgesetzes von der Gemeinde Namens der Grundeigenthümer verpachteten Jagdbezirks entsteht, ist von dem Jagdpächter zu ersetzen.

Hat der Jagdpächter einen Theilhaber oder Afterpächter, so haften diese mit ihm als Gesammtschuldner.

Neben dem Jagdpächter und dessen etwaigen Mitschuldnern (Abs. 2) haftet die Gemeinde wie ein Bürge.

Durch den Jagdpachtvertrag kann die Ersatzpflicht des Pächters und seiner Mitschuldner ausgeschlossen werden. In diesem Falle geht der Ersatzanspruch des Beschädigten unmittelbar und ausschließlich gegen die Gemeinde.

Hat die Gemeinde als Bürge (Abs. 3) oder kraft selbständiger Verpflichtung (Abs. 4) Ersatz geleistet, so kann ein Anspruch der Grundeigenthümer auf Vertheilung des Jagdpachterlöses nur hinsichtlich des nach Abzug des geleisteten Schadensersatzes verbleibenden Betrags des Pachterlöses erhoben werden.

*) Vgl. Seite 769.

Artikel **194.** Ein Anspruch auf Wildschadenersatz kann im Wege der gerichtlichen Klage nur dann geltend gemacht werden, wenn sowohl die Anmeldung des Anspruchs als die Schätzung des Schadens und die Feststellung des Schadenersatzes nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 195 bis 200 dieses Gesetzes vorausgegangen ist.

Artikel **195.** Wenn der Beschädigte Ersatz des Wildschadens beansprucht, so hat er diesen Anspruch bei Ausschlußvermeidung binnen der Frist von einer Woche, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, bei dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, auf deren Markung das beschädigte Grundstück gelegen ist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Der Ortsvorsteher hat die Anmeldung des Schadenersatzanspruchs sofort dem Oberamt unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Ersatzpflichtigen vorzulegen.

Artikel **196.** Das Oberamt hat alsbald nach Empfang der Anmeldung des Schadenersatzanspruchs hiervon dem Ersatzpflichtigen mit dem Beifügen Eröffnung zu machen, daß, wenn nicht binnen einer von dem Oberamt festzusetzenden Frist, welche die Dauer einer Woche nicht übersteigen darf, eine Einigung der Parteien über den Ersatzanspruch herbeigeführt und dem Oberamt nachgewiesen werde, die amtliche Schätzung des Schadens und die Feststellung des Schadenersatzes erfolge.

Wird innerhalb der Frist dieser Nachweis nicht erbracht, so hat das Oberamt ohne Verzug den Schaden durch einen oder mehrere beeidigte Sachverständige abschätzen zu lassen.

Zu der Schadensabschätzung sind die Betheiligten mit dem Anfügen zu laden, daß dieselbe auch im Falle ihres Nichterscheinens vorgenommen werde.

Von den Schätzern ist ein Protokoll über die Schadensabschätzung aufzunehmen und unter Anschluß eines Verzeichnisses der erwachsenen Kosten dem Oberamt vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Abschätzungsverhandlung eine Einigung der Parteien über den Ersatzanspruch zu Stande kommt.

Das Oberamt hat auf Grund des ihm über die Schadensabschätzung vorgelegten Protokolls den Schadenersatz sowie die entstandenen Kosten festzustellen.

Wenn nach Lage des Falles der Schaden nicht vor der Zeit der Ernte bemessen werden kann, so hat die Feststellung des Schadenersatzes erst auf Grund einer zweiten, kurz vor der Ernte vorzunehmenden Schätzung zu erfolgen. Dem hierauf gerichteten Antrag eines Betheiligten muß von dem Oberamt stattgegeben werden.

Artikel **197.** Nach erfolgter Feststellung des Schadenersatzes ist das Ergebniß den Betheiligten mit dem Beifügen urkundlich zu eröffnen, daß die Feststellung sowohl hinsichtlich der Ersatzpflicht als hinsichtlich der festgesetzten Höhe des Schadens und der Kosten endgiltig und vollstreckbar werde, wenn nicht binnen einer von dem Tage der Eröffnung an laufenden Frist von zwei Wochen einer der Betheiligten Klage bei dem Amtsgericht erhebe.

Artikel **198.** Als Kosten der Schätzung kommen mit Ausnahme der Belohnung der Schätzer nur baare Auslagen in Betracht.

Die Kosten sind, wenn sich ein zum Ersatz verpflichtender Wildschaden ergiebt, dem Ersatzpflichtigen, andernfalls demjenigen zuzuscheiden, welcher den Ersatzanspruch geltend gemacht hat. Von dieser Regel kann aus besonderen Gründen abgewichen werden, insbesondere dann, wenn der Ersatzpflichtige schon vor der Einleitung des Schätzungsverfahrens einen dem nachher festgestellten Schadenersatz mindestens gleichkommenden Betrag anerkannt hatte.

Artikel **199.** Auf die Vollstreckung der endgiltigen Schadenersatz- und Kostenfeststellung finden die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879, Reg.-Blatt S. 202, entsprechende Anwendung.

Artikel **200.** Die zur Ausführung der Vorschriften der Art. 195 bis 199 erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der als Schätzer beizuziehenden Sachverständigen, über die Art der Bestellung derselben, über das bei der Schätzung des Schadens und der Feststellung des Schadenersatzes einzuhaltende Verfahren und über die den Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen werden im Verordnungsweg getroffen.

Artikel **201**. Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen werden die Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 aufgehoben und erhält die Ziff. 25 des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.-Blatt S. 485, nachstehende Fassung:

„25) das Recht zur Ausübung der Jagd, soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.-Blatt S. 223, handelt".

Der Wildschaden auf Gemeindejagdbezirken (Art. 193), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne vertragsmäßige Verpflichtung der Jagdpächter zum Wildschadensersatz verpachtet sind, ist bis zum Ablauf des Pachtvertrages von der Gemeinde zu ersetzen.

Siebenter Titel. Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten.

Artikel **202**. Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Die Verantwortlichkeit des Staates tritt außerdem ein, wenn die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeschlossen ist, weil der Beamte die Amtspflicht im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit verletzt hat.

Ausländern kann die Entschädigung vorbehaltlich der Verfolgbarkeit des Anspruchs gegen den Beamten selbst verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten im Falle des Abs. 1 eine mindestens aushilfsweise Haftung des Staates Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Artikel **203**. Soweit der Staat den Schaden ersetzt hat, ist der Beamte unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange zur Erstattung an den Staat verpflichtet, wie er ohne die Bestimmung in Art. 202 gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Dritten den aus der Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen hätte. Dies gilt auch, wenn der Staat nach § 12 der Grundbuchordnung an der Stelle eines Grundbuchbeamten den Betheiligten Ersatz geleistet hat.

Artikel **204**. Die Bestimmungen der Artikel 202 und 203 finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für die Amtshandlungen ihrer Beamten entsprechende Anwendung.

Achter Titel. Brandversicherung.

Artikel **205** (betrifft Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt).

3. Sachenrecht.

Erster Titel. Sachenrechtliche Vorschriften mit Ausnahme des Nachbarrechts.

Jagd- und Fischereirecht.

Artikel **206**. Das Gesetz vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.-Blatt S. 223, wird dahin geändert:

I. In Art. 7 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:

Das erlegte Thier (Abs. 3) unterliegt dem Aneignungsrecht des Erlegers.

II. An die Stelle des Art. 16 Satz 2 tritt folgende Vorschrift:
Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirk angeschossen wurde, unterliegt dem Aneignungsrecht desjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.
III. Der Art. 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

Bergrecht. Artikel 207.

Nutzungsrechte.

Artikel **208**. Auf eine selbständige Fischereigerechtigkeit sowie auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht an einem Grundstück finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 7, 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung über das Erbbaurecht, sowie die Vorschrift des § 50 der Grundbuchordnung finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.

Zwangsenteignung. Feldbereinigung. Artikel 209—211.

Uebertragung des Eigenthums, Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücken. Artikel 212 (betrifft Grundstücke, die im Grundbuche nicht eingetragen sind und auch nicht eingetragen zu werden brauchen).

Pfandrechte an Grundstücken.

Artikel **213**. Die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld ist untersagt.

Die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden über die Dauer von zehn Jahren hinaus ist unzulässig.

Artikel **214**. Wenn für ein Unterpfandsrecht, das nicht nach Art. 192 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Sicherungshypothek gilt, zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ein Pfandschein (Art. 14, 191, 192 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825, Reg.-Blatt S. 193, Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems, Reg.-Blatt S. 361) ausgestellt ist, gilt das Unterpfandsrecht als eine Hypothek, für welche die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und der Pfandschein als Hypothekenbrief.

Artikel **215**. Ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück besteht, kann die Löschung eines im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechts auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wäre.

Dieser Anspruch steht dem Gläubiger dann nicht zu, wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt war, mittels eines von dem Eigenthümer aufgenommenen Darlehens bezahlt worden ist, und vor der Geltendmachung des Anspruchs dem Grundbuchamt die Bewilligung zur Eintragung einer an die Stelle des Pfandrechts des Eigenthümers tretenden Hypothek für die Darlehensforderung vorgelegt wird.

Artikel **216** (betrifft die sogen. Revenuen-Hypothek im Falle der Art. 57—59 Einf.-Ges.).

Zweiter Titel. Nachbarrecht.

Einleitende Bestimmung.

Artikel **217**. An die Stelle der Vorschriften des vierten Abschnitts der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.-Blatt S. 305, und

des Gesetzes vom 15. Juni 1893, betreffend das landwirthschaftliche Nachbarrecht, Reg.-Blatt S. 141, treten die Vorschriften der Art. 218—254. (Vergl. Art. 283.)

Verkehrsunternehmungen.

Artikel **218**. Die Vorschrift des § 26 der Reichs-Gewerbeordnung wird auf Eisenbahn-, Dampfschifffahrts und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstreckt. (Vgl. Note zu Art. 80 des Bayerischen Ausf.-Ges. Seite 711).

Nachbarrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Gebäude und andere Bauwesen.

Artikel **219**. Wird ein Gebäude so nahe an der Grenze des benachbarten Grundstücks errichtet, daß die Kante der Bedachung, von welcher der Regen abfällt, nicht wenigstens 0,50 m von der Grenze absteht, so hat der Eigenthümer des Gebäudes die Dachtraufe in einer stets in gutem Zustand zu erhaltenden Rinne aufzufangen und auf seinem eigenen Grunde so abzuleiten, daß das benachbarte Grundstück nicht dadurch belästigt wird.

Artikel **220**. Will der Eigenthümer eines Gebäudes, der auf Grund einer Dienstbarkeit das Dachwasser des Nachbarn durch seine eigene Rinne abzuführen verpflichtet ist, seine Gebäude erhöhen und ist hiermit das Fortbestehen der bisherigen Dienstbarkeit nicht vereinbar, so darf die Erhöhung jedenfalls nur in der Weise geschehen, daß der Andere an der Anlegung einer eigenen Dachrinne nicht gehindert ist; auch ist demselben der durch die Aenderung entstehende Schaden von dem höher Bauenden zu vergüten.

Artikel **221**. Dem Eigenthümer ist nicht gestattet, Küchenwasser oder andere Flüssigkeiten aus seinem Gebäude auf das Grundstück des Nachbars abzuleiten. Ausgüsse sind auch da, wo es polizeilich nicht geboten ist, mit einer bis auf den Boden gehenden Röhre zu versehen, insoferne dies zum Schutze des benachbarten Grundstücks erforderlich ist.

Artikel **222**. Steht die Umfassungswand eines Gebäudes nicht wenigstens 0,60 m von der Grenze zurück, so sind die darin angebrachten Lichtöffnungen mit fest eingelassenen eisernen Gitterstäben oder mit starkem, unbeweglich angebrachtem Metallgeflecht zu verwahren. Die Gitter dürfen nicht über 100 qcm, das Geflecht nicht über 10 qcm weite Oeffnungen haben.

Dieselben Bestimmungen sind auch für bedeckte Altane, Erker oder Gallerien maßgebend, wenn deren äußerster Vorsprung nicht wenigstens 0,60 m von der Grenze zurücksteht. Sind derartige Gebäudetheile unbedeckt, so muß das Gitter an denselben, vom Boden der Altane ꝛc. aus gemessen, eine Höhe von mindestens 2 m erhalten.

Das Recht auf Luft und Licht befreit von dieser Verpflichtung und ertheilt die Befugniß, einen auf dem dienenden Grundstücke beabsichtigten Bau zu untersagen, wenn dieser nicht 1 m von der Eigenthumsgrenze entfernt bleibt.

Artikel **223**. Abtritte, Düngerstätten, Jauchenbehälter, Ställe, Brunnen, Wasserleitungen und andere ähnliche Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter solchen Vorkehrungen angebracht werden, daß sie dem Grundstücke des Nachbars keinen Schaden bringen, insbesondere auf Gebäude, Einfriedigungen und Brunnen keinen nachtheiligen Einfluß ausüben.

Artikel **224**. Bei der Errichtung neuer Gebäude außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder Ortsbauplans ist der Bauende verbunden, zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke eine angemessene Entfernung von der Eigenthumsgrenze einzuhalten.

Das Maaß dieser Entfernung wird durch das Ortsbaustatut bestimmt. In Ermangelung einer solchen Bestimmung muß die Entfernung zwischen den einander zunächst gelegenen Punkten des Gebäudes und des nachbarlichen Grundstücks wagrecht gemessen der Wandhöhe der dem nachbarlichen Grundstücke gegenüberstehenden Trauf- oder Giebelseite des Gebäudes gleichkommen.

Dieselben Grundsätze gelten auch bezüglich der Erhöhung bereits bestehender, außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans belegener Gebäude.

Unter den in Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen ist der Bauende verbunden, sein Grundstück insoweit und in der Art einzufriedigen, als es zum Schutze des nachbarlichen Eigenthums erforderlich ist.

Von Aufbereitungen auf Grundstücken.

Artikel **225.** Aufschichtungen von Holz, Brettern, Faßdauben und dergleichen, Heu-, Frucht-, Stroh-, Komposthaufen und ähnliche Anlagen, welche nicht über 2 m hoch sind, müssen 0,50 m von der Grenze entfernt bleiben. Sind diese Aufschichtungen und Anlagen höher, so muß der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maaß von 2 m übersteigt.

Eine Entfernung von 0,50 m ist einzuhalten bei Gerüsten und ähnlichen Anlagen, sofern nicht die Beschaffenheit der Anlage eine größere Entfernung zur Abwendung eines Schadens erfordert.

Von der Erhöhung der Grundstücke.

Artikel **226.** Wer den Boden seines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöhen will, muß einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehrungen treffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstücks durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist. Diese Verpflichtung geht auf den späteren Eigenthümer über.

Welcher Abstand einzuhalten oder welche Vorkehrung zu treffen ist, wenn ein Schutz des Nachbargrundstücks als erforderlich erscheint, entscheidet sich nach Gestalt des einzelnen Falles, wobei von den in Art. 227 Abs. 1 enthaltenen, als Regel geltenden Vorschriften auszugehen ist.

Artikel **227.** Bei Erhöhungen muß die erhöhte Fläche für die Regel entweder durch Errichtung einer Mauer von genügender Stärke oder durch eine andere gleich sichere Befestigung oder eine Böschung von nicht mehr als 45° Steigung befestigt werden, wenn die Kante der erhöhten Fläche nicht denjenigen Abstand von der Grenze wagrecht gemessen einhält, welcher dem doppelten Höhenunterschied zwischen der Grenze und der Kante der Erhöhung gleichkommt.

Die Außenseite der Mauer oder sonstige Befestigung oder der Fuß der Böschung muß, wenn das Nachbargrundstück außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen ist, einen Abstand von 0,30 m von der Grenze einhalten; doch sind Stützmauern für Weinberge von Einhaltung dieses Abstandes befreit.

Von der Beschaffenheit der Einfriedigungen an der Grenze.

Artikel **228.** Bei Zäunen, welche von der Grenze nicht wenigstens 0,50 m abstehen, müssen die Zaunstücke auf der Seite des Eigenthümers des Zaunes befestigt werden.

Freistehende Mauern mit einem geringeren Abstand von der Grenze als 0,50 m dürfen nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht werden (vergl. auch Art. 247).

Von den Abständen der Einfriedigungen und Pflanzenanlagen.

a. Außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans.

Artikel **229.** In Betreff der Abstände der todten Einfriedigungen, der Hecken, der sonstigen Pflanzenanlagen sowie der Vorrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und ähnlichen Gewächsen von der Grenze gelten, was das Verhältniß zu denjenigen Nachbargrundstücken betrifft, welche außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind, die nachstehend in den Art. 230 bis 238 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel **230.** Mit todten Einfriedigungen jeder Art muß gegenüber von Grundstücken, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, wenn die Einfriedigungen nicht höher als 1,50 m sind, ein Abstand von 0,50 m, wenn sie höher sind, mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schranken, ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand eingehalten werden.

Von Weinbergen müssen todte Einfriedigungen, wenn sie auf die südliche, südöstliche oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen kommen,

so weit entfernt bleiben, als sie hoch sind. Nur für Drahtzäune und Schranken gelten die in Abs. 3 dieses Artikels für solche festgesetzten Bestimmungen.

Gegenüber von anderen Grundstücken (vergl. übrigens Art. 237) dürfen freistehende Mauern und andere geschlossene Einfriedigungen bis zur Höhe von 1 m, Lattenzäune, bei welchen die Abstände der Latten mindestens der Breite der letzteren gleichkommen, Staketen-, Gitter- und Drahtzäune, Schranken und dergleichen bis zur Höhe von 1,50 m ohne Einhaltung eines Abstandes an die Grenze gesetzt werden.

Einfriedigungen der letzteren Art (Lattenzäune usw.) dürfen gegenüber von Wechselfeldern, welche zeitweilig zur Weide benützt werden, gleichfalls bis zu 1,50 m Höhe ohne Einhaltung eines Abstandes an die Grenze gesetzt werden.

Uebersteigt die Höhe dieser Einfriedigungen (Abs. 3 und 4) die vorbezeichneten Maße, so müssen sie mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schranken um das Maß der Mehrhöhe von der Grenze abgerückt werden.

Artikel **231**. Hecken müssen von der Grenze 1 m, von der Mitte der Stämme der dieser am nächsten kommenden Pflanzen bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, abstehen und dürfen bei diesem Abstand keine größere Höhe als eine solche von 1,50 m erreichen. Bei größerem Abstand darf ihre Höhe das Maß von 1,50 m um so viel überschreiten, als der Abstand mehr als 1 m beträgt.

Von Weinbergen müssen Hecken 4 m entfernt bleiben.

Die Seitenzweige der Hecken sind stets bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Abstands zurückzuschneiden. Hecken hinter geschlossenen Einfriedigungen sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit, wenn sie die Einfriedigung nicht überragen.

Artikel **232**. Vorrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und sonstigen hohen Gewächsen, Kammerzen und dergleichen Veranstaltungen, welche eine flächenartige Ausdehnung des Wachsthums der Pflanzen bezwecken, müssen von benachbarten Grundstücken um so viel, als ihre Höhe 1 m übersteigt, von Weinbergen um das Maß ihrer Höhe abgerückt werden, wenn die Vorrichtungen auf die südliche, südöstliche oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen kommen.

Vorrichtungen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen, ohne deren Höhe zu überschreiten, befinden, sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit.

Artikel **233**. Bei der Anpflanzung von Bäumen sind, falls nicht die Hochstammbildung durch die Kulturart ausgeschlossen ist, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

mit Nußbäumen, Maulbeerbäumen, wilden und zahmen Kastanien, Pappeln, Weidenbäumen, Linden, Ulmen, Platanen, Eichen, Buchen, Eschen, Nadelholzbäumen und sonstigen großen nachstehend nicht genannten Bäumen	6 m
mit Kernobst- und Süßkirschenbäumen	3,50 „
mit kleinen Wald- und Zierbäumen	3 „
mit Steinobstbäumen außer Süßkirschenbäumen	2 „

Bäume, deren Kulturart die Hochstammbildung ausschließt, Zierhölzer, Baumschulen und Sträucher müssen, wenn sie sich nicht hinter geschlossenen Einfriedigungen von mindestens 1,50 m Höhe befinden, 1 m von der Grenze wegbleiben.

Alle diese Abstände sind von der Mitte des Stammes bei dessen Austritt aus dem Boden, bei Sträuchern von den der Grenze nächsten Trieben bei deren Austritt aus dem Boden ab zu messen.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Bäume oder Hölzer auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gepflanzt werden.

Bäume, welche polizeilicher Vorschrift zufolge in regelmäßiger Anordnung längs der Straßen auf den angrenzenden Grundstücken gepflanzt werden, sind von der Einhaltung eines Abstandes gegenüber den Nachbarn befreit.

Vorstehende Vorschriften finden auf zum Wald (Art. 240 Abs. 1 und 2) gehörige Bäume keine Anwendung.

Artikel **234**. Weidenpflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von nicht mehr als zwei Jahren genützt werden, sind von der

Grenze 0,75 m von den der Grenze nächstgelegenen Trieben, bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, entfernt zu halten.

Dagegen dürfen Weiden-, Erlen-, Eschen-, Maulbeer- und andere Pflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von mehr als zwei Jahren geschlagen werden, nicht näher als 2 m an die Grenze gerückt werden.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Pflanzungen auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen sind.

Artikel **235**. Rebstöcke, mit Ausnahme derjenigen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen befinden, müssen 0,40 m, von der Mitte des Stocks bei dessen Austritt aus dem Boden gemessen, von der Grenze entfernt bleiben.

Artikel **236**. Hopfenpflanzungen müssen von dem Nachbargrundstück 1,25 m entfernt bleiben. Soweit sie an ein gleichfalls mit Hopfen bepflanztes Grundstück stoßen, genügt jedoch ein Abstand von der Grenze von 0,75 m.

Gegenüber von Weinbergen muß ein Abstand von 4 m eingehalten werden, wenn die Hopfenpflanzung auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist. Bei Hopfenanlagen von weniger als 4 m Höhe genügt jedoch ein der Höhe der Anlage gleichkommender Abstand.

Der Abstand ist von den der Grenze nächstgelegenen Hopfenstangen, bei Drahtanlagen von dem der Grenze, wagrecht gemessen, nächstkommenden oberen Ende der Steigdrähte zu messen.

Artikel **237**. Die Bestimmungen der Art. 230 bis 236 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen.

Sie greifen aber nicht Platz gegenüber von Grundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benützt sind (vergl. auch Art. 247). Ebenso vermindert sich der einzuhaltende Abstand um diejenige Entfernung, auf welche von der Grenze an gerechnet eine landwirthschaftliche Benützung des Nachbargrundstücks nicht stattfindet.

Artikel **238**. Durch Ortsstatut (Art. 251) können die in den Art. 230 bis 234 und 236 zu Gunsten der Weinberge festgesetzten Abstände für einzelne Lagen bis auf das gegenüber unbevorzugten Grundstücken vorgeschriebene Abstandsmaß ermäßigt und kann der Abstand des Art. 236 Abs. 2 bis auf das der Höhe der Hopfenanlage gleichkommende Maß, jedoch nicht über 6 m, erhöht werden.

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 233 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m größer oder kleiner festgesetzt, sowie der in Art. 235 bestimmte Abstand bis 0,60 m erhöht und weiter der in Art. 236 Abs. 1 bestimmte Abstand für die ganze Markung oder einzelne Theile derselben bis zur Hälfte ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 233, Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand bis zu 1 m über das dort festgesetzte Maß erhöht oder unter dieses Maß ermäßigt oder gänzlich aufgehoben und weiter die in Art. 233 Abs. 4 zu Gunsten der Weinberge festgesetzte Verdoppelung der Abstände für besonders bevorzugte Weinberglagen auf die innerhalb des Weingeländes gepflanzten Bäume oder Hölzer ohne Rücksicht auf deren Lage zur Anwendung gebracht werden.

b. Innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans.

Artikel **239**. Gegenüber denjenigen Grundstücken einschließlich der Gebäude und Hofräume (Art. 237 Abs. 1), welche innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind, ist mit todten Einfriedigungen ein Abstand von der Nachbargrenze nicht einzuhalten. In Beziehung auf Hecken sowie sonstige Pflanzenanlagen und Vorrichtungen zu solchen kommen die Bestimmungen der Art. 231 bis 236 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort vorgeschriebenen Abstände die Hälfte derselben tritt (vergl. auch Art. 247).

Durch Ortsstatut (Art 251) können jedoch zu Gunsten der in Abs. 1 bezeichneten Grundstücke oder eines Theiles derselben Abstände auch für todte Einfriedigungen innerhalb des durch den Art. 230 gegebenen Rahmens festgesetzt und die Abstände der Art. 231 bis 236 bis zu ihrem vollen Maß eingeführt werden. Auch kann das Ortsstatut die Abstände, welche nach Abs. 1 zu Gunsten

der Weinberge unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Art. 231 bis 235 und 236 hälftig zu bemessen sind, für einzelne Lagen bis auf das gegenüber von unbevorzugten Grundstücken nach Abs. 1 einzuhaltende Abstandsmaß ermäßigen, den Abstand des Art. 236 Abs. 2 aber bis auf 6 m erhöhen (Art. 238).

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 233 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m höher oder niedriger als in Abs. 1 festgesetzt, sowie der in Art. 236 Abs. 1 bestimmte Abstand bis zur Hälfte des in Abs. 1 festgesetzten Maßes ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 233 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand noch weiter, als dies durch Abs. 1 geschieht, ermäßigt oder gänzlich aufgehoben werden.

Vom Abstand der Waldungen.

Artikel **240.** Wenn Waldanlagen im Sinne des Art. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879, Reg.-Blatt S. 317, welche am 1. Januar 1894 bereits bestanden haben, durch Saat oder Pflanzung verjüngt werden, so ist von den Nachbargrundstücken ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Mit Waldanlagen, welche auf bisher zum Waldgrund nicht gehörendem Boden gemacht werden, müssen von den Nachbargrundstücken folgende Abstände eingehalten werden:

bei dem Niederwaldbetrieb, sowie mit dem Unterholze bei dem Mittelwaldbetrieb . . . . . 3 m,
bei dem Hochwaldbetrieb und mit dem Oberholze bei dem Mittelwaldbetrieb . . . . . 6 m.

Gegenüber von Weinbergen sind die in Abs. 2 bestimmten Abstände zu verdoppeln, soweit der Wald auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist.

Alle diese Abstände sind von der Mitte der Stämme der der Grenze nächsten Waldbäume bei deren Austritt aus dem Boden ab zu messen. (Vergl. auch Art. 248 Abs. 3.)

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen, greifen aber nicht Platz gegenüber von solchen Nachbargrundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benützt und außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind. (Vergl. auch Art. 247.)

Von überragenden Wurzeln und Zweigen.

Artikel **241.** Für die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf dem Nachbargrundstück stehenden Obstbäume sowie in Ansehung der auf benachbarten öffentlichen Wegen und deren Zubehörden oder längs der öffentlichen Wege sowie auf öffentlichen Plätzen und Anlagen gepflanzten Bäume überhaupt sind die Vorschriften des § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit maßgebend, als nicht in den Art. 242 bis 254 anderweite Bestimmungen getroffen sind.

Artikel **242.** Wenn Zweige eines auf einem Grundstück stehenden Obstbaums in das Nachbargrundstück hinüberragen, so kann der Eigenthümer des letzteren verlangen, daß der überragende Theil der Zweige bis zur Höhe von 2,50 m, vom Boden ab bis zu den unteren Zweigspitzen gemessen, von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks beseitigt wird.

Der Eigenthümer des anderen Grundstücks ist jedoch zur Beseitigung der Zweige nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Außerdem hat die Beseitigung nur innerhalb einer dem Umfang der Arbeit entsprechenden Frist, jedenfalls aber innerhalb der Frist von drei Jahren einzutreten. Ausnahmsweise kann die sofortige Beseitigung, wenn hierfür ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist, verlangt werden.

Art. **243.** Die Beseitigung herüberragender Zweige kann auf die volle Höhe des Obstbaums verlangt werden, wenn das benachbarte Grundstück ein Hofraum ist, oder die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benützung eines

Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die herüberragenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Gegenüber von Grundstücken, welche ständige Weide, Heide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benützt sind und weder gewerblichen noch öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, greifen die Bestimmungen in Art. 242 und die Bestimmungen des Absatz 1 nicht Platz, vielmehr sind die Eigenthümer dieser Grundstücke zur Duldung der auf die letzteren herüberragenden Zweige von Obstbäumen verpflichtet und zur Beseitigung der eingedrungenen Wurzeln von Obstbäumen nur insoweit befugt, als dies bei Vornahme eines Wegbaues, der Ausführung eines Bauwesens, einer Wasserleitung, einer Drainirung oder der Einrichtung einer elektrischen Leitung erforderlich wird.

Art. **244**. Bei Bäumen, welche auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) oder längs der öffentlichen Wege gepflanzt werden, kann der angrenzende Eigenthümer die Beseitigung der in sein Eigenthum herüberragenden Zweige bis zur Höhe von 2 m vom Boden ab bis zu den unteren Zweigspitzen gemessen verlangen, dagegen steht ihm ein Recht auf Beseitigung der in sein Eigenthum eingedrungenen Wurzeln nicht zu.

Bei den am 1. Januar 1894 auf öffentlichen Plätzen und Anlagen vorhanden gewesenen Bäumen steht dem angrenzenden Eigenthümer ein Recht auf Beseitigung der in sein Eigenthum herüberragenden Zweige oder eingedrungenen Wurzeln nicht zu.

Eigenthümer eines Obstbaumguts, in welches aus einem angrenzenden Obstbaumgut Zweige herüberragen oder Wurzeln eingedrungen sind, haben diese zu dulden.

Die Beseitigung herüberragender Zweige kann in den Fällen des Abs. 1 bis 3 auf die volle Höhe des Baumes verlangt werden, wenn die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benützung eines Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die herüberragenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Die Beseitigung der eingedrungenen Wurzeln ist in den Fällen des Abs. 1 bis 3 zulässig, soweit sie bei Vornahme eines Wegbaues, der Ziehung eines Grabens, der Ausführung eines Bauwesens, einer Wasserleitung, einer Drainirung oder der Einrichtung einer elektrischen Leitung erforderlich wird.

Art. **245**. Der Eigenthümer eines Waldgrundstücks, in welches Zweige und Wurzeln der Bäume und Sträucher eines anderen, zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits mit Wald bestandenen Grundstücks herüberragen, ist die Zweige und Wurzeln zu dulden verpflichtet.

Abgesehen von der in Absatz 1 enthaltenen Vorschrift kann die Beseitigung herüberragender Zweige von Bäumen oder Sträuchern, welche an dem südwestlichen, westlichen oder nordwestlichen Trauf von am 1. Januar 1894 bereits vorhanden gewesenen, rein oder vorwiegend mit Nadelholz bestockten Waldungen stehen, nicht verlangt werden, wenn hierdurch der Fortbestand von Bäumen gefährdet würde, welche zum Schutze des hinterliegenden Waldes erforderlich sind.

Diese Vorschriften bleiben nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft. Auch finden die in Art. 243 und 244 Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. **246**. Grundstücke sind insoweit als innerhalb des Ortsbauplans gelegen anzusehen, als sie entweder in eine von Baustraßen umschlossene Fläche fallen oder von einer Baulinie nicht mehr als 50 Meter, wagrecht gemessen, abstehen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die polizeilichen Vorschriften in Art. 32 Abs. 2, in Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 Ziff. 3 und 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, soweit diese die Lage des Bauwesens innerhalb oder außerhalb des Ortsbauplans voraussetzen.

Artikel **247**. Die Bestimmungen der Art. 225 bis 236, 239 und 240 haben für das nachbarliche Verhältniß der öffentlichen Wege und öffent-

lichen Gewässer einerseits und der an sie stoßenden Grundstücke andererseits keine Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen der Art. 230 und 231 und des Art. 239 in Betreff der todten Einfriedigungen und der Hecken auf das nachbarliche Verhältniß zwischen Grundstücken, welche an den Schienenweg einer Eisenbahn einschließlich der zu dem Bahnkörper gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben stoßen, einerseits und der Eisenbahn andererseits keine Anwendung.

Auf Einfriedigungen und Pflanzen, welche zum Uferschutze dienen, zum Schutz von Böschungen oder steilen Abhängen erforderlich sind, finden die Bestimmungen der Art. 230, 231, 233 und 234 beziehungsweise des Art. 239 keine Anwendung.

Artikel **248.** Die Beseitigung oder Aenderung der unter die Art. 228, 230 bis 239, Art. 240 Abs. 1 fallenden Anlagen und Pflanzungen kann, wenn der Nachbar hierauf verzichtet hat oder wenn er es unterlassen hat, binnen fünf Jahren Klage zu erheben, weder von ihm noch Seitens des späteren Eigenthümers des Nachbargrundstücks verlangt werden.

Doch tritt die Eigenthumsbeschränkung wieder in Kraft, sobald die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechende Einfriedigung erneuert oder einer der Erneuerung gleichzuhaltenden Ausbesserung unterworfen wird, oder die der Grenze zu nahe kommenden Pflanzen durch andere ersetzt werden, beziehungsweise sobald bei den in Art. 232 genannten Vorrichtungen eine Erneuerung oder eine der Erneuerung der Anlage gleich zu achtende Ergänzung der Pflanzen, für welche die Vorrichtung bestimmt ist, eintritt.

Der Anspruch auf das Zurückschneiden der Hecken (Art. 231 Abs. 3) und die Einhaltung der in Art. 240 Abs. 2 und 3 für neue Waldanlagen vorgeschriebenen Abstände ist der Verjährung nicht unterworfen. Gleiches gilt für den Anspruch auf die Beseitigung herüberragender Zweige (Art. 241 bis 245).

Artikel **249.** Ist die Einhaltung des für eine Anlage oder Pflanzung vorgeschriebenen Abstandes von der Kulturart des Nachbargrundstücks abhängig (Art. 230 bis 240), so ist bei einer eintretenden Erneuerung oder der Erneuerung gleich zu achtenden Aenderung der Anlage oder Pflanzung (Art. 248 Abs. 2) die alsdann bestehende Kulturart des Nachbargrundstücks für die Bemessung des Abstandes maßgebend.

Artikel **250.** Für den Abstand von Anlagen und Pflanzungen im Sinne der Art. 230 bis 239, welche am 1. Januar 1894 bereits bestanden, gilt auch fernerhin das frühere Recht, soweit dasselbe in der Beschränkung des Eigenthümers weniger weit geht, als die Vorschriften dieses Gesetzes.

Treten jedoch bezüglich der unter die Art. 230 bis 239 fallenden Anlagen und Pflanzungen die in Art. 248 Abs. 2 bezeichneten Aenderungen ein, so greifen nunmehr ihnen gegenüber die Bestimmungen dieses Gesetzes Platz.

Diese Vorschriften finden bei der Erlassung ortsstatutarischer Bestimmungen (Art. 238 und 239) auf die zu dieser Zeit bestehenden Anlagen und Pflanzungen entsprechende Anwendung.

Artikel **251.** Die Aufstellung und die Abänderung ortsstatutarischer Bestimmungen (Art. 238 und 239) steht dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, in zusammengesetzten Gemeinden nach Vernehmung der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Theilgemeinden, zu.

Der von den Gemeindekollegien beschlossene Entwurf ist mit der Aufforderung an alle Betheiligten öffentlich bekannt zu machen, etwaige Einsprachen gegen denselben innerhalb einer bestimmten Frist, welche auf mindestens vier Wochen festzusetzen ist, geltend zu machen.

Ueber die vorgebrachten Einwendungen haben die Gemeindekollegien zu beschließen.

Die ortsstatutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Nach erfolgter Genehmigung sind die ortsstatutarischen Bestimmungen in der für ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Weise öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung treten sie, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt besonders festgesetzt wird, in Kraft.

Artikel **252**. Die polizeilichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Bau-, Straßen-, Fluß-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Feuer und Sicherheitspolizei, werden durch dieses Gesetz, abgesehen von den in Art. 246 Abs. 2 und nachstehend in den Art. 253 und 554 enthaltenen Bestimmungen, nicht berührt.

Artikel **253**. Die Eisenbahnbehörden sind im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu verlangen befugt:

1. daß Bäume, welche höher gewachsen sind, als ihre Entfernung von der Umgrenzung des lichten Raumes um das nächstgelegene Schienengleis beträgt, um das Höhermaß abgenommen werden, wenn die Gefahr ihres Niederstürzens auf den Bahnkörper besteht;
2. daß mit Hopfenstangen und sonstigen Vorrichtungen zum Aufpflanzen von Gewächsen, wo die Gefahr des Niederfallens der Stangen oder sonstigen Vorrichtungen auf den Bahnkörper besteht, ein deren Höhe gleichkommender Abstand von der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis eingehalten wird;
3. daß mit größeren, eine längere Aufbewahrung im Freien bezweckenden Aufhäufungen leicht brennbarer Stoffe, wie Heu, Stroh, Garben, Futter und dergleichen, eine Entfernung bis zu 15 m von der Eisenbahnlinie, vom Ende der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis an gerechnet, eingehalten wird.

Zweige und Wurzeln, welche auf den Bahnkörper einschließlich der zu demselben gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben herüberragen, können die Eisenbahnbehörden sofort beseitigen lassen, wo dies die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erfordert.

Artikel **254**. Die Telegraphenbehörden sind zur Fernhaltung von Störungen des öffentlichen Telegraphenbetriebes zu verlangen befugt, daß die Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche den auf Grund und Boden der Eisenbahnen, auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) und auf öffentlichen Plätzen und Anlagen geführten Telegraphenleitungen nahe stehen, so weit zurückgeschnitten werden, daß die Zweige nach allen Richtungen hin 0,60 m von den Leitungsdrähten entfernt sind. Der Besitzer des Baumes ist zu dieser Ausästung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Es steht ihm frei, ihre Ausführung der Telegraphenverwaltuug zu überlassen.

Unter den Telegraphenleitungen sind die Fernsprechleitungen mitbegriffen.

Die Telegraphenbehörden können die zu nahe gewachsenen Zweige sofort zurückschneiden lassen, wenn eine Störung des Telegraphenbetriebes bereits eingetreten ist oder unmittelbar einzutreten droht.

4. Familienrecht.

Erster Titel. Bürgerliche Ehe.

Artikel **255**. Die Bewilligung einer Befreiung zum Zweck der Eingehung einer Ehe bleibt in den Fällen der §§ 1303 und 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Könige vorbehalten, während sie in den Fällen der §§ 1313 und 1316 demjenigen Amtsgericht zukommt, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte und bei mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Fehlt es im Falle des § 1313 an einem zuständigen Amtsgericht, so hat das Justizministerium die Bewilligung zu ertheilen.

Artikel **256**. Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll.

Artikel **257**. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden (Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879, Reg.-Blatt S. 3, Art. 23) von den Amtsgerichten ausgeübt.

Artikel **258**. Gegen die von den Standesbeamten gemäß § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes

getroffenen Verfügungen findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Artikel **259.** Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der in § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks über die Namensänderung am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung.

Ist die Eheschließung in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beischreibung des Vermerks zu übersenden.

Artikel **260.** Der nach dem bisherigen Gesetz begründete Anspruch der Ehefrau, Sicherstellung ihres Beibringens auf dem unbeweglichen Vermögen ihres Ehemannes zu verlangen (Pfandrechtstitel), bleibt für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen aufrecht erhalten.

Der Anspruch gewährt der Ehefrau das Recht, jederzeit Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Ehemanns für ihr beigebrachtes Gut zu verlangen.

Artikel **261.** Der landrechtliche Voraus der Ehegatten wird aufgehoben.

Artikel **262.** Der Güterstand der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft und der auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags geltende Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft begründen den erbrechtlichen Anspruch der lebenslänglichen (statutarischen) Nutznießung des überlebenden Ehegatten entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Dieselben gelten auch für das Recht des Ehegatten, durch letztwillige Verfügung den überlebenden Ehegatten von der Nutznießung auszuschließen, sowie für die Pflicht des letzteren zur Sicherheitsleistung und deren Umfang. Soweit den Abkömmlingen ein Anspruch auf unterpfändliche Sicherstellung zusteht (Pfandrechtstitel), gewährt derselbe das Recht, Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des überlebenden Ehegatten zu verlangen.

Die Nutznießung begründet die Verpflichtung des Nutznießungsberechtigten, den Abkömmlingen aus dem der lebenslänglichen Nutznießung unterliegenden Vermögen derselben nach den Vorschriften des bisherigen Rechts eine angemessene Ausstattung zu gewähren.

Artikel **263.** Besteht in einer Ehe zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, ohne daß in dem Vertrag über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft eine Bestimmung getroffen ist, so tritt nach dem Tode eines Ehegatten bei dem Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1483 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Artikel **264.** Bleiben nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Güterstand einer Ehe gemäß Art. 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze maßgebend, so treten bezüglich der Errichtung der Beibringensinventare und der diese vertretenden Eheverträge an Stelle der bei nicht exemten Personen bisher zuständigen Behörden die Bezirksnotare und finden bei öffentlicher Vornahme des Geschäfts die Vorschriften des Art. 125 Abs. 2 und Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel. Verwandtschaft.

Artikel **265.** Wer die Sorge für die Person eines Minderjährigen hat, kann diesem gegenüber im Falle des Flüchtigwerdens zum Zwecke der Zurückführung polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug in Anspruch nehmen

Artikel **266.** Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes dem Kinde seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter (§ 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung über die Ertheilung des Namens gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung.

Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung über die Ertheilung des Namens mit den Einwilligungserklärungen dem Standesbeamten dieses Bezirkes behufs Beischreibung des Vermerks zu übersenden.

Artikel **267.** Für die Aufnahme der im § 1718 und in § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Artikel **268.** Die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes im Falle des § 1723 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird von dem Justizministerium ertheilt.

Artikel **269.** Die Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt (§§ 1744, 1745 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kommt dem Justizministerium zu.

Artikel **270.** Die Bestätigung des Vertrags über die Annahme an Kindesstatt oder über die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt erfolgt, wenn der Annehmende einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie angehört und nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Gerichts begründet erscheint, durch das Amtsgericht, welches die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts für die Mitglieder dieser Familie zu besorgen hat.

Vierter Abschnitt.

Streitige Gerichtsbarkeit.

Gerichtsverfassungsgesetz. Civilprozeßordnung. Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Artikel **271—281.**

Fünfter Abschnitt.

Ausführungsvorschrift zum Handelsgesetzbuch.

Gewerbebetrieb ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien juristischer Personen. Artikel 282.

Schlußbestimmung.

Artikel **283.** Das gegenwärtige Gesetz mit Ausnahme der Art. 70 Abs. 2 und 262 tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft; die Art. 70 Abs. 2 und 262 erlangen sofort mit der Verkündung Gesetzeskraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des bürgerlichen Gesetzbuchs treten insbesondere **folgende Landesgesetze,** auch soweit sie nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch das Handelsgesetzbuch oder durch die in Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Gesetze aufgehoben werden, **außer Wirksamkeit:**

1) das Landrecht vom 1. Juni 1610;
2) Titel 16 § 4, Titel 31 bis 46, Titel 94 § 10, Titel 98 der siebenten Landesordnung vom 11. November 1621, Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. XII S. 717;
3) das Generalreskript vom 21. Mai 1627, die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungsabhören und die Wiederanlegung abgelöster Kapitalien betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. XII S. 962, soweit dasselbe sich auf Pflegschaften bezieht; das Generalreskript vom 12. Juni 1688, den Verkauf der Pupillengüter betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. IV S. 169; das Generalreskript vom 23. Mai 1699, die Prüfung und Abhör der Gemeinde-, Stiftungs- und Pflegschaftsrechnungen betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. XIII S. 708, soweit dasselbe sich auf Pflegschaftsrechnungen bezieht; der Staat und Unterricht für Vormünder und Pfleger vom 22. Juni 1776, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 605; die Tutelar-Raths-Ordnung vom 25. September 1781, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. IV S. 637; die Herzogliche Resolution vom 25. September 1871, betreffend die Tutelar-Raths-Ordnung, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 654 Note 652; das Generalreskript vom 2. Juni 1788, das Pflegrechnungs-, Inventur- und Theilungs-Wesen betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 669; das Generalreskript vom 10. September 1803, betreffend die Stellung, Probe und Abhör der Pflegrechnungen, Reg.-Blatt von 1809 S. 114; die General-Verordnung vom 14. März 1809, die Einrichtung der Pflegschaftstabellen und des Pflegrechnungswesens, auch Belohnung der Pfleger und anderer Administratoren betreffend, Reg.-Blatt S. 109;
4) das Generalreskript vom 20. Juli 1863, das Erbrecht betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 70;
5) die Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 30. April 1687, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 85; das Spezialreskript vom 2. Juli 1735 zur Ehe und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. IV S. 118 Note 93; das Generalreskript vom 19. Mai 1738, die Bestrafung des Fleisches-Verbrechen bei fehlendem Geständniß betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 431; die Resolution vom 26. Oktober 1739, betreffend die Auslegung der Ehe und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. IV S. 118 Note 93; das Generalreskript vom 29. Juli 1796 (1797), den Vermögensverlust als Wirkung der Ehescheidung betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 710; die Königliche Verordnung vom 14./15. September 1812, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Ehegerichtsordnung, Reg.-Blatt S. 454; die Spezialresolution vom 22. 26. Juli 1819 zu Theil II Kap. 13 § 11 der Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. IV S. 197 Note 97;
6) das Generalreskript vom 4. März 1735, möglichste Verhütung der Zerstückelung der Güter betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VI S. 404;
7) das herzogliche Reskript an den Stadt-Magistrat zu Stuttgart vom 22. November 1745, die Beerbung der im Lazareth zu Stuttgart gestorbenen Personen betreffend, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. IV, S. 479;
8) Ziff. I lit. A der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1807, betreffend die neue Organisation des Departements des Innern, Reg.-Blatt S. 217, soweit diese Vorschrift sich auf die Legitimation wegen unehelicher Geburt bezieht;
9. das Generalreskript vom 29. Oktober 1807, betreffend die Copulation ausländischer Personen und der Vaganten, Reg.-Blatt S. 554;
10) die Königliche Verordnung vom 19. Juni 1808, betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamtsorten, welche keine ordentliche Gerichte haben, Reg.-Blatt S. 321;
11) das Reskript vom 23. Juni 1808, betreffend die Bestrafung der Baumverderber, Reg.-Blatt S. 345, soweit dasselbe sich auf den Schadenersatz bezieht;
12) die Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808, Reg. Blatt S. 561;

13) die Königliche Generalverordnung vom 2. März 1815, betreffend die Aufhebung der Loosungen, Reg.-Blatt S. 79, mit Ausnahme von Ziff. II lit. a;
14) die Königliche Verordnung vom 15. August 1817, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen, Reg.-Blatt S. 403;
15) Ziff. V der Königlichen Verordnung vom 10. September 1817, weitere Verfügungen in Ansehung des Schreiberei-Wesens betreffend, Reg.-Blatt S. 456;
16) das IV. Edikt über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dezember 1811, Beilage IV zum Regierungsblatt von 1819, mit Ausnahme des § 237;
17) die Königliche Verordnung vom 27. Oktober 1819, betreffend die Gesinde-Ordnung für die Residenz-Stadt Stuttgart, Reg.-Blatt S. 771;
18) die Königliche Verordnung vom 15. September 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend (Justiznovelle), Reg.-Blatt S. 673;
19) die provisorische Depositat-Ordnung für das Königreich Württemberg vom 30. Dezember 1822, Reyscher, Gesetzes-Sammlung Bd. VII b S. 1110;
20) das Pfandgesetz vom 15. April 1825, Reg.-Blatt S. 193; die Gesetze vom 15. April 1825, die Einführung des Pfandgesetzes und des Prioritätsgesetzes betreffend, Reg.-Blatt S. 268, sowie die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfandgesetzes betreffend, Reg.-Blatt S. 277; die Königliche Verordnung vom 21. Mai 1825 in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten, Reg.-Blatt S. 347; die Königliche Verordnung vom 14. Dezember 1825, die fortdauernde Vollziehung des Pfandgesetzes rücksichtlich der nicht exemten Güter betreffend (Haupt-Instruktion), Reg.-Blatt S. 755; das Gesetz vom 4. Juli 1827, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte, Reg.-Blatt S. 339; das Gesetz vom 18. April 1828, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems, Reg.-Blatt S. 224; das Gesetz vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems, Reg.-Blatt S. 361;
21) das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825, Reg.-Blatt S. 279, und das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes, Reg.-Blatt S. 279;
22) das Gesetz vom 28. November 1833, betreffend das bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maß von Sicherheit, Reg.-Blatt S. 377;
23) das Gesetz vom 5. September 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, Reg.-Blatt S. 553, mit Ausnahme des Art. 11 erster Halbsatz;
24) das Gesetz vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen, Reg.-Bl. S. 375, und die Königliche Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen, Reg.-Blatt S. 408;
25) das Gesetz vom 30. Juli 1845 in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hilfsbeamte zu leistenden Unterstützung, Reg.-Blatt S. 257;
26) das Gesetz in Betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Königreiche vom 6. Mai 1849, Reg.-Blatt S. 125, mit Ausnahme des Art. 10;
27) die Königliche Verordnung vom 10. Januar 1850, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände bezüglich der Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart, Reg.-Blatt S. 5;
28) das Gesetz vom 6. Mai 1852, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, Reg.-Blatt S. 112;
29) das Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, Reg.-Blatt S. 243;
30) das Gesetz vom 26. Dezember 1861, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, Reg.-Blatt von 1862, S. 35;

31) Art. 8 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, Reg.-Blatt S. 59, soweit derselbe die Anwendung des gemeinen katholischen Kirchenrechts auf die Ehesachen der Katholiken betrifft;
32) Art. 3 des Gesetzes vom 13. August 1864, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, Reg.-Blatt S. 137, soweit derselbe die Anwendung der Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden betrifft;
33) die Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1865 in Betreff der Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, Reg.-Blatt S. 134;
34) das Gesetz vom 13. August 1865, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, Reg.-Blatt S. 211;
35) der vierte Abschnitt der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.-Blatt S. 305, mit Ausnahme des Art. 64;
36) das Gesetz vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte, Reg.-Blatt S. 101;
37) das Gesetz vom 6. Februar 1874, betreffend die Reisekostenentschädigung der Pfandhilfsbeamten, Reg.-Blatt S. 98;
38) das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Reg.-Blatt S. 463;
39) die Art. 13, 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, Reg.-Blatt S. 211;
40) das Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschafts- und Civilprozeßrechte bestehender Beschränkungen Auswärtiger, Reg.-Blatt S. 263;
41) die Art. 14 bis 16, 17 Satz 1, 18, 19, 22 bis 27, 29, 31 bis 33 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civil-Prozeßordnung vom 18. August 1879, Reg.-Blatt S. 173;
42) das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, Reg.-Blatt S. 191;
43) die Art. 3 bis 5, 7 bis 16 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 18. August 1879, Reg.-Blatt S. 208;
44) das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden, Reg.-Blatt S. 215;
45) das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, Reg.-Blatt S. 221;
46) das Gesetz vom 15. Juni 1893, betreffend das landwirthschaftliche Nachbarrecht, Reg.-Blatt S. 141;
47) Art. 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, Reg.-Blatt S. 163.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. . . . . .

Gesinde-Ordnung

vom 28. Juli 1899*)

Artikel **1.** Auf den Dienstvertrag zwischen Dienstherrschaft und Gesinde (Dienstboten) finden außer den Bestimmungen in Artikel 95 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind ergänzend anzuwenden.

*) Vgl. Art. 175 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. u. s. w. Seite 753.

Artikel **2**. Die Festsetzung des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten ist, vorbehältlich der durch Gesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft und bedarf keiner Form.

Die Gültigkeit eines gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vertrags ist von Leistung einer Draufgabe — Haftgeld — nicht abhängig; durch Zurückgabe des Haftgelds kann der Vertrag nicht aufgehoben werden.

Artikel **3**. Ein dem Dienstboten gegebenes Haftgeld ist im Zweifel auf den Lohn nur anzurechnen, wenn das Dienstverhältniß schon vor dem ersten Termin, für welchen dasselbe gekündigt werden konnte, aus Gründen, welche in der Person des Dienstboten liegen, aufgehoben wird.

Artikel **4**. Einer Person, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder unter Polizeiaufsicht (§§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs) oder unter der in § 361 Ziff. 6 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Aufsicht steht, kann die Annahme oder Beibehaltung von Dienstboten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden. Wird einer solchen Untersagung zuwidergehandelt, so kann die Entlassung des verbotswidrig angenommenen oder beibehaltenen Dienstboten von der Ortspolizeibehörde erzwungen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen in der Person des in demselben Haushalt lebenden Ehegatten zutreffen.

Dienstboten, welche in Folge der Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 und 2 ohne ihre Schuld des Dienstes verlustig gehen, haben Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe des Artikel 27.

Artikel **5**. Hat sich ein Dienstbote mehreren Dienstherrschaften für die gleiche Zeit verdingt, so kann jede derselben von dem Vertrag zurücktreten und die Rückerstattung des etwa gegebenen Haftgelds fordern. Der Dienstbote hat aber auf Verlangen die Dienste derjenigen Dienstherrschaft zu leisten, welcher er sie vor der anderen zugesagt hat.

Hat der Dienstbote den Dienst bei einer anderen, als der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Dienstherrschaft angetreten, so kann die letztere den Austritt des Dienstboten nicht verlangen. Dagegen haben diejenigen Dienstherrschaften, bei welchen der Dienstbote nicht eintritt, gegen diesen einen Anspruch auf Ersatz des ihnen hierdurch verursachten Schadens, es sei denn, daß ihnen die frühere Verdingung bekannt gewesen war, oder daß sie freiwillig von dem ihnen nach Abs. 1 Satz 2 zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht haben. Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften des Artikel 14 entsprechende Anwendung.

Artikel **6**. Ist der Beginn des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der zu leistenden Dienste zu entnehmen, so gilt als vereinbarter Beginn der Dienstzeit

1) bei einem Dienstvertrag, welcher auf eine Woche oder als von Woche zu Woche kündbar (Art. 7) abgeschlossen ist, der erste Tag der dem Vertragsabschluß folgenden Kalenderwoche;
2) bei einem Dienstvertrag, welcher auf einen Monat oder als von Monat zu Monat kündbar abgeschlossen ist, der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendermonats;
3) wenn der Dienstvertrag auf ein Vierteljahr oder auf längere Zeit oder als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar abgeschlossen ist, der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendervierteljahrs.

Artikel **7**. Wenn die Dauer des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist, so kann jeder Theil das Dienstverhältniß nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen kündigen:

1) bei Bemessung der Vergütung nach Tagen ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig;
2) bei Bemessung der Vergütung nach Wochen ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen;

3) bei Bemessung der Vergütung nach Monaten ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen;
4) bei Bemessung der Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten ist unbeschadet der Bestimmung des Art. 8 die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Artikel **8.** Ist für ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß eines landwirthschaftlichen Dienstboten ein Jahreslohn festgesetzt, so kann Mangels anderweitiger Vereinbarung die Kündigung desselben nur auf den Ablauf des Dienstjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.

Artikel **9.** Sofern nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 der Dienstantritt oder der Dienstaustritt an einem Sonntag oder bürgerlichen Feiertag zu geschehen hätte, tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Artikel **10.** Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem zur Leistung des Dienstes Verpflichteten mit Wissen des Dienstherrn fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Dienstherr unverzüglich widerspricht.

Artikel **11.** Die Dienstherrschaft kann außer im Falle des Art. 5 Satz 1 vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen:
1) wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes verweigert;
2) wenn er zu den übernommenen Diensten unfähig ist;
3) wenn sich der Dienstantritt aus Gründen, die nicht von der Dienstherrschaft zu vertreten sind, um mehr als eine Woche verzögert.

Der Dienstbote darf das Haftgeld behalten, wenn der den Rücktritt rechtfertigende Grund in den Verhältnissen der Dienstherrschaft liegt.

Artikel **12.** Weigert sich die Dienstherrschaft ohne rechtfertigenden Grund (Art. 11), den Dienstboten anzunehmen, so hat der Dienstbote das Recht, das empfangene Haftgeld zu behalten. Außerdem kann er an Stelle der Geltendmachung der ihm nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüche Ersatz des ihm durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern. Hierbei steht es ihm frei, die geforderte Entschädigung, ohne daß das Vorhandensein oder der Betrag eines Schadens nachzuweisen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältniß, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im Uebrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie von der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar nicht angenommen werden.

Artikel **13.** Der Dienstbote kann vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen
1) wenn die Dienstherrschaft die Annahme des Dienstboten verweigert;
2) wenn der Dienstbote zur Leistung der übernommenen Dienste unfähig wird;
3) wenn die Dienstherrschaft, ohne dies dem Dienstboten bei Abschluß des Vertrags mitgetheilt zu haben, ihren Wohnsitz verlegen oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will;
4) wenn sich dem Dienstboten zur Eingehung einer Ehe oder zur Gründung eines eigenen Hausstandes oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung Gelegenheit bietet, welche er durch den Antritt des Dienstes versäumen müßte, oder wenn der Dienstbote seinen Eltern in deren Hauswesen zur Pflege oder zur Unterstützung in ihrem Gewerbe unentbehrlich wird, oder ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Wartung nicht entbehren kann;

5) wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Art. 4 untersagt worden ist.

In den Fällen der Ziff. 1, 3 und 5, sowie dann, wenn der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigende Grund in den Verhältnissen der Dienstherrschaft gelegen ist, darf der Dienstbote das Haftgeld behalten, in den anderen Fällen hat er es zurückzugeben. Letzteres findet auch in dem Falle der Ziff. 5 dann statt, wenn der Dienstbote bei Abschluß des Dienstvertrags davon Kenntniß gehabt hat, daß der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten untersagt worden ist.

Artikel **14**. Weigert sich der Dienstbote ohne rechtfertigenden Grund (Art. 13), den Dienst anzutreten, so kann die Dienstherrschaft, wenn sie nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will, außer der Rückgabe des Haftgelds Ersatz des ihr durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern. Hierbei steht es ihr frei, die geforderte Entschädigung, ohne daß das Vorhandensein oder der Betrag eines Schadens nachzuweisen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältniß, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im Uebrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie bei der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober den Dienst nicht antreten.

Artikel **15**. Ist über die dem Dienstboten zu gewährende Vergütung nichts vereinbart, so muß die Dienstherrschaft gewähren, was an Vergütung (Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen) einem Dienstboten der betreffenden Art am Ort und zur Zeit des Vertragsabschlusses gegeben zu werden pflegt.

Artikel **16**. Der Lohn ist nach der Leistung der Dienste und, wenn er nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu bezahlen.

Ist der Lohn nach längeren Zeitabschnitten als nach Vierteljahren bemessen, so ist er in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten kann jedoch je ein Drittel des Vierteljahrslohns bis zum Ablauf des Dienstjahrs einbehalten werden.

Die Dienstherrschaft kann ihre Entschädigungsansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der dem Dienstboten obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Artikel **17**. Die besondere Dienstkleidung eines Dienstboten bleibt im Zweifel Eigenthum der Dienstherrschaft.

Artikel **18**. Hinsichtlich der sonstigen Verpflichtungen der Dienstherrschaft wird auf die §§ 617 bis 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen.

Artikel **19**. Die Dienstboten haben sich nach Anordnung der Dienstherrschaft allen Verrichtungen, die ihren Kräften und dem Dienstverhältniß entsprechen, zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu fügen. Sie dürfen sich im Zweifel in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen ohne Zustimmung der Dienstherrschaft nicht vertreten lassen. Sind sie nur zu Diensten einer bestimmten Gattung angenommen, so müssen sie trotzdem nöthigen Falls und vorübergehend auch anderweitige, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Bei Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten der Dienstboten steht der Dienstherrschaft die Befugniß zu, sie zurechtzuweisen.

Artikel **20**. Für geringes Versehen haftet der Dienstbote im Verhältniß zu der Dienstherrschaft dann nicht, wenn die Haftung nach den Umständen der Billigkeit nicht entspricht.

Artikel **21**. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Mangels anderweitiger Vereinbarung den Lohn keinesfalls für längere Zeit als bis zum Zeitpunkt des Todes des Dienstboten fordern.

Artikel **22**. Durch den Tod des Dienstherrn endigt das Dienstverhältniß nicht; die Erben des Dienstherrn und die Dienstboten sind aber berechtigt, falls

nicht eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart oder nach Art. 7 zugelassen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen auf den Schluß des Kalendervierteljahrs zu kündigen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Familienglied stirbt, zu dessen besonderer Bedienung der Dienstbote angenommen war.

In einem anderen Haushalt als dem bisherigen ist der Dienstbote seine Dienste zu leisten nicht verpflichtet.

Artikel **23.** Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Artikel **24.** Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen

1) wenn der Dienstbote zu den übernommenen Diensten unfähig ist;
2) wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverrichtungen nachzukommen;
3) wenn er durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4) wenn der Dienstbote dem Trunke ergeben ist oder sich Untreue, Unehrlichkeit, Unsittlichkeit oder groben Ungehorsam zu Schulden kommen läßt.

Artikel **25.** Als ein wichtiger Grund, der den Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen

1) wenn der Dienstbote zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs verlegen oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will;
3) wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm unsittliche Zumuthungen macht oder ihn gegen solche Zumuthungen anderer, die im Hause Zutritt haben, nicht schützen kann oder will;
4) wenn sie dem Dienstboten den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
5) wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Art. 4 untersagt worden ist.

Artikel **26.** Wird das Dienstverhältniß auf Grund der Art. 23 bis 25 gekündigt, so kann der Dienstbote unbeschadet der Bestimmung des Art. 27 nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen.

Artikel **27.** Wird eine sofortige Kündigung (Art. 23 bis 25) durch schuldhaftes Verhalten des anderen Theils veranlaßt, so ist dieser dem Kündigenden zum Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Dasselbe trifft im Falle des Art. 25 Ziff. 2 zu.

Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 12 und 14 entsprechende Anwendung.

Artikel **28.** Die gleiche Ersatzpflicht (Art. 27 Abs. 1 und 2) greift Platz, wenn ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Dienstherrschaft einen Dienstboten entläßt oder der Dienstbote den Dienst aufgiebt und der Verletzte nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will.

Artikel **29.** Wer Dienstboten verleitet, einen Dienst ohne rechtfertigenden Grund nicht anzutreten oder vor rechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen, oder wer einen Dienstboten in Kenntniß eines noch bestehenden Dienstverhältnisses in Dienst nimmt, ist der Dienstherrschaft für den ihr daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. Er haftet neben dem Dienstboten als Gesammtschuldner. Die Vorschriften des Art. 14 finden entsprechende Anwendung.

Artikel **30.** Bei seinem Austritt kann der Dienstbote von seiner bisherigen Dienstherrschaft ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen des Dienstboten auch auf die Leistungen und das Verhalten im Dienst zu erstrecken.

Die Vorschriften des § 113 Abs. 4 der Gewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

Auf Antrag des Dienstboten hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kostenfrei zu beglaubigen.

Artikel **31.** Wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt, haftet der nächstfolgenden Dienstherrschaft für den Schaden, der derselben in Folge der Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses erwachsen ist. Die Haftung erlischt nach Verfluß von drei Jahren seit der Ausstellung des Zeugnisses.

Artikel **32.** Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Baden.

I. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr.

Vom 17. Juni 1899.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel **1.** Die **Landesgesetze** erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung mittels eines Gesetzblattes.

Sofern in dem Gesetze selbst etwas Anderes nicht bestimmt ist, tritt dasselbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, welcher in der betreffenden Nummer des Gesetzblattes als Tag der Ausgabe bezeichnet ist.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf landesherrliche Verordnungen und auf Verordnungen der Ministerien.

Artikel **2.** Die **Artikel 7 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch** finden auf Badische Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts entsprechende Anwendung.

Artikel **3.** Soweit in **Landesgesetzen** auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz aufgehoben und in diesem oder einem anderen Landesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel **4.** Zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen **Verein** gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Staatsministerium zuständig.

Durch Verordnung wird geregelt, welches die zuständigen Behörden in den Fällen der §§ 33, 43, 61, 62, 71 und 74 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind.

Vereine, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe des II. Konstitutionsediktes vom 14. Juli 1807 Körperschaftsrechte erlangt haben, können von dem zuständigen Ministerium aufgefordert werden, sich binnen einer zu bestimmenden Frist durch Eintragung in das Vereinsregister in privatrechtliche Vereine im Sinne der §§ 21 ff., 25 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs umzuwandeln.

Ist die Umwandlung binnen der bestimmten Frist in Folge des Verhaltens des betreffenden Vereins nicht erfolgt, so kann dem Verein durch Entschließung des Staatsministeriums die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

Ist eine Willenserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe derselben gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands.

Artikel **5**. **Verletzt ein Beamter des Staats** in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende **Amtspflicht**, so trifft dem Betheiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht, ist die nach Absatz 1 zulässige Verfolgung des Staates im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden. Das Verlangen kann nur solange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein landgerichtliches Endurtheil nicht verkündet ist.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof findet das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, auf die Entscheidung Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, Anwendung.

Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, ebenso im Falle des § 12 der Grundbuchordnung, geht die Forderung auf den Staat über.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Haftung der **Gemeinden** und anderer **Kommunalverbände** entsprechende Anwendung.

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Haftung Inländern gegenüber anerkannt wird.

Artikel **6**. Der **Fiskus**, eine **Körperschaft**, **Stiftung** oder **Anstalt** des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung sind berechtigt, zur Sicherung ihrer **Forderung aus dem Dienstverhältniß** ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter die Eintragung einer **Hypothek** zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zu ihrer Rechtsvertretung zuständigen Behörden.

Artikel **7**. Das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die **Verjährung der öffentlichen Abgaben** wird dahin abgeändert:

1. an Stelle des Artikels 2 tritt folgende Bestimmung:

   Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährung finden, sofern in den folgenden Artikeln nicht abweichend verfügt ist, auf die in Artikel 1 genannten Verjährungen entsprechende Anwendung.
2. Die Artikel 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel **8**. Der § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, wird dahin abgeändert:

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle **Schenkungen** und **letztwilligen Verfügungen** im Werthe von mehr als fünftausend Mark zu Gunsten schon bestehender **Stiftungen** oder anderer **juristischer Personen**.

Abschnitt II.

Zum Recht der Schuldverhältnisse.

Artikel **9**. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein **Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Verpfründungs-, Altentheils-, Auszugsvertrag)** in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

1. Der Berechtigte kann von dem Vertrage nur zurücktreten (§§ 325 und 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn der Verpflichtete nach rechtskräftiger Verurtheilung zu ihm obliegenden Leistungen abermals mit solchen in Verzug kommt oder wenn nach den vorliegenden Umständen keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungspflicht besteht.
2. Wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten veranlaßt, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstück zu behalten, so kann der Berechtigte die Wohnung aufgeben und von dem Verpflichteten Entschädigung für Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung sowie für andere ihm gebührende Leistungen verlangen, welche er auf dem Grundstücke in Empfang zu nehmen berechtigt war.
3. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemuthet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verpflichtete dem Berechtigten statt der Gewährung einer Wohnung und derjenigen Dienste, welche nur in der Wohnung des Berechtigten geleistet werden können, eine Geldrente nach billigem Ermessen zu leisten. Desgleichen hat in diesem Falle der Verpflichtete für andere Leistungen, welche für den Berechtigten in Folge der Abwesenheit von dem Grundstück keinen Werth mehr haben, den Werth zu vergüten, welchen der Wegfall dieser Leistungen für den Verpflichteten hat.

Artikel **10**. Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, wird dahin abgeändert:

§ 70 erhält folgenden Absatz 3:

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder ist von dem Berechtigten bei der Bezirksteuerkasse seines Wohnsitzes oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei der Ortssteuereinnehmerei seines Wohnsitzes in Empfang zu nehmen.

Artikel **11**. Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 wird dahin abgeändert:

1. § 86 erhält als Absatz 3 folgende neue Bestimmung:
   Die Zahlung von **Dienstbezügen** jeder Art ist **an der Kasse** in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas Anderes bestimmt wird.
2. An Stelle des § 87 Absatz 2 tritt folgende Bestimmung:
   Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

Abschnitt III.

Zum Sachenrecht.

Artikel **12**. Die dem Gemeingebrauch gewidmeten **Wege und Plätze** stehen im Zweifel im Eigenthum derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes, welcher die Unterhaltungspflicht obliegt.

An diesen Grundstücken können, so lange sie dem Gemeingebrauch gewidmet bleiben, dingliche Rechte nicht begründet werden.

Artikel **13**. Werden **zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden**, zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. Wird eine Verstärkung der Mauer erforderlich, so ist sie auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des andern Grundstücks die Benutzung des Aufbaues

verbieten, bis ihm für die Hälfte, oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten und im Falle einer Verstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Theil des hierzu benutzten Bodens Ersatz geleistet ist.

So lange das in Absatz 2 bestimmte Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Der Anspruch, welcher sich aus Absatz 1 ergiebt, unterliegt nicht der Verjährung. Das in Absatz 2 bezeichnete Verbietungsrecht erlischt durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks.

Artikel **14.** Hat der Eigenthümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Landrechtssatzes 663 von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Erbauung einer **Scheidewand** beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung derselben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Artikel **15.** Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß hochstämmige **Bäume** 1,80 m, andere Bäume und **Sträucher** 45 cm von der Grenze seines Grundstücks entfernt gehalten werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für Bäume und Sträucher, die an Spalieren oder Gegenspalieren befestigt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen.

Artikel **16.** **Neuanlagen von Wald** sind nur in einer Entfernung von 3 m vom Nachbargrundstück zulässig.

Diese Bestimmung, sowie die Vorschrift des Artikels 15 Absatz 1 findet auf Wald, der an Wald oder an Oedfeld grenzt, keine Anwendung.

Sofern ein neuangelegter Wald an ein Grundstück grenzt, welchem nach Lage und Beschaffenheit durch die Aufforstung kein erheblicher Schaden erwächst, genügt eine Entfernung von 1,80 m.

Die in diesem Artikel und in Artikel 15 bezeichneten Entfernungen werden von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenze gemessen.

Artikel **17.** Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **bereits vorhandenen Bäume, Sträucher und Waldungen** verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Ortsgebräuchen, soweit diese die Einhaltung einer geringeren als der in Artikel 15 vorgeschriebenen Entfernung gestatten.

Artikel **18.** Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf **dem Nachbargrundstück schadendrohende Anlagen** nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach polizeilichen Vorschriften zwischen der Anlage und der Grenze belassen werden soll, gewahrt ist, oder die durch polizeiliche Vorschriften vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Oefen, Ställe sowie Niederlagen für Salz oder Aetzstoffe zu rechnen.

Artikel **19.** Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in **der Mauer eines Nachbargrundstücks** angebrachte Oeffnungen, welche eine Aussicht auf sein Grundstück gewähren **(Aussichtsfenster)**, sowie an einer solchen Mauer angebrachte **Balkone, Erker, Gallerien**, ferner **sonstige** eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende **Anlagen** im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,80 m, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 60 cm von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Außenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äußersten Linie des Vorsprungs, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äußersten Kante des Fensters oder Vorsprungs gemessen.

Artikel **20.** Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß **in der Mauer eines Nachbargrundstücks** angebrachte **Lichtöffnungen**, wenn sie die in Artikel 19 bestimmten Abstände nicht haben, derart eingerichtet werden, daß sie im Erdgeschoß mindestens 2,40 m, in den Stockwerken mindestens 1,80 m

über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes angebracht und verschlossen sind und nicht geöffnet werden können.

Unter dieser Höhe dürfen Anlagen, welche das Licht durchlassen, angebracht werden, wenn das Oeffnen und Durchblicken nicht möglich und die das Licht durchlassende Substanz mindestens 2 cm dick ist.

Artikel **21.** **Lichtöffnungen, Aussichtsfenster** und **andere eine Aussicht gewährende Anlagen,** welche auf einen öffentlichen Weg oder auf einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der Artikel 19, 20 dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Wenn ein Weg oder Platz die Eigenschaft der Oeffentlichkeit verliert, so behalten die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke das Recht auf Fortbestand von vorhandenen Anlagen der in Artikel 19 bezeichneten Art und muß der Eigenthümer des Weges oder Platzes bei seinen Anlagen die in Artikel 19 vorgeschriebene Entfernung beobachten.

Artikel **22.** Hat der Eigenthümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Zeitablauf das Recht erlangt, daß zum Schutze seiner **Fenster** Anlagen auf einem Nachbargrundstück einen bestimmten Abstand einhalten müssen, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Artikel **23.** Die Ansprüche, die sich aus den Artikeln 19 und 20 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Artikel **24.** Der Eigenthümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die **Dachtraufe** auf das eigene Grundstück oder auf einen öffentlichen Weg fällt oder abgeleitet wird.

Artikel **25.** Zur Uebertragung des Eigenthums an einem in Baden gelegenen **Grundstücke, welches im Grundbuch nicht eingetragen** ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung **nicht eingetragen zu werden braucht,** ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung und die öffentliche Beurkundung dieser Einigung erforderlich.

Artikel **26.** Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche zum Lebensunterhalt einer bestimmten Person dienen, kann als **Reallast** begründet werden.

Die Begründung anderer Reallasten ist untersagt.

Artikel **27.** Die Belastung eines Grundstücks mit einer für den Eigenthümer **unkündbaren Hypothek oder Grundschuld** ist untersagt.

Bei Hypothekenforderungen und Grundschulden kann das **Kündigungsrecht** des Eigenthümers des belasteten Grundstücks nur für die Dauer von zehn Jahren **ausgeschlossen** werden.

Diese Vorschriften finden auf Amortisations-Hypotheken keine Anwendung.

Bei der **Rentenschuld** ist eine Beschränkung des Kündigungsrechts nur soweit zulässig, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks nach zehn Jahren unter Einhaltung der in dem § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Artikel **28.** Die Vorschriften

des Gesetzes vom 29. März 1852, die Gebäudeversicherung betreffend, § 60,

des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Feldbereinigung betreffend, Artikel 13, 14, 15,

des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1896 Artikel 16,

nach welchen die auf einem Grundstück haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf ein anderes Grundstück übergehen, finden auf Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten entsprechende Anwendung.

Artikel **29.** (Betrifft öffentliche Pfandleihanstalten.)

Artikel **30.** (Betrifft Aenderung des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1886.)

Artikel **31.** (Betrifft Aenderung der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1879 und der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1879.)

Abschnitt IV.

Zum Familienrecht.

Artikel **32.** **Ausländer,** welche im Großherzogthum eine **Ehe,** sei es mit einer Inländerin, sei es mit einer Ausländerin schließen wollen, sind, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, verpflichtet, außer der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Eheerfordernisse weiter durch ein Zeugniß der Obrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen,

entweder

daß sie nach dortigen Gesetzen befugt sind, ohne Staatserlaubniß im Auslande eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und auf die in der Ehe geborenen Kinder übertragen,

oder

daß sie die nach dortigen Gesetzen erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern einen solchen Nachweis zu erlassen.

Artikel **33.** In wie weit **Hypotheken, Grundschulden** und **Rentenschulden,** welche auf in Baden gelegenen Grundstücken lasten, als **sicher** im Sinne des § 1807 Absatz 1 Ziffer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Für die Bestimmung der zur Anlegung von **Mündelgeldern** gemäß § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten **öffentlichen Sparkassen** ist das Justizministerium zuständig.

Die Bestimmung darüber, daß eine **inländische Bank** zur Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeignet ist, erfolgt durch landesherrliche Verordnung.

Verordnungen des Justizministeriums, nach welchen gewisse **Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern** für geeignet erklärt sind, bleiben in Kraft. Das Justizministerium kann solche Verordnungen jederzeit ganz oder theilweise aufheben.

Artikel **34.** In das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 wird als neue Vorschrift eingestellt:

§ 12a

Zur Uebernahme einer **Vormundschaft,** mit welcher eine Belohnung verbunden ist, bedarf ein **Beamter** der vorgängigen jeder Zeit widerruflichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Fortführung jeder Vormundschaft kann einem Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

Abschnitt V.

Zum Erbrecht.

Artikel **35.** Als **Ertragswerth eines Landgutes** gilt der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2049 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Durch landesherrliche Verordnung werden die Grundsätze bestimmt, nach welchen dieser Reinertrag festzustellen ist.

Abschnitt VI.

Vom Stammgut.

Artikel **36.** Bezüglich der Stammgüter gelten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stammes von dem übrigen Vermögen (Landerbe, Allod) des Inhabers gesetzmäßig ausgeschieden ist.

Der jeweilige Stammherr ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen, Eigenthümer des Stammguts.

Das Justizministerium führt ein Verzeichniß der Stammberechtigten, vergleiche unten § 16.

Soweit die nachfolgenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen treffen, gelten für die Stammgüter die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts.

Es folgen nähere Vorschriften in den §§ 2—17.

Abschnitt VII.

Bestimmungen über das Hinterlegungswesen. Artikel 37.

Abschnitt VIII.

Abänderung des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen. Artikel 38.

Abschnitt IX.

Aufhebung von Landesgesetzen.

Artikel **39.** Aufgehoben werden:

1. das durch die Edikte vom 3. Februar 1809 und vom 22. Dezember 1809 eingeführte Landrecht in seiner jetzigen Fassung;
2. das erste Einführungsedikt zum Landrecht vom 3. Februar 1809;
3. das zweite Einführungsedikt zum Landrecht vom 22. Dezember 1809;
4. die Bestimmungen unter Ziffer 11 des zweiten Konstitutions-Edikts über Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten vom 14. Juli 1807;
5. die Bestimmungen unter Ziffer 27 bis 31 des sechsten Konstitutions-Edikts über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808;
6. das Edikt über Vermögensübergaben und Verpfründungen vom 25. September 1807;
7. das Edikt über das Vorsprechen letzter Willen vom 29. August 1817;
8. das Edikt über die eheliche Nutznießung bei kinderlosen Gemeinschaftsehen vom 16. Januar 1818;
9. das Edikt über Testamente Tauber vom 7. Mai 1818;
10. das Edikt über Eheverträge von Einwanderern vom 26. Juni 1818;
11. das Edikt über elterliche Nutznießung vom 9. März 1819;
12. die Gesetze über Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere
    a. vom 14. Mai 1828,
    b. vom 23. Mai 1844;
13. das Gesetz über die ehelichen Vermögens-Verhältnisse des Adels vom 25. November 1831;
14. das Gesetz über die Wiederverleihung der Schupflehen vom 15. November 1833;
15. § 90a Absatz 5 Satz 3 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1854;

16. das Gesetz über Faustpfandverträge der Amortisationskasse vom 22. Juni 1837;
17. das Gesetz vom gleichen Tage über die Verpfändung von Inhaberpapieren;
18. das Gesetz über Faustpfandverträge der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom 28. März 1844;
19. das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 6. März 1845;
20. das Gesetz über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder vom 21. Februar 1851;
21. das Gesetz, die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend, vom 6. April 1854;
22. das Gesetz über die Gewährleistung bei Hausthieren vom 23. April 1859;
23. das Gesetz vom 5. Juni 1860 über Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber;
24. die Gesetze über Vereinigung der Unterpfandsbücher
    vom 5. Juni 1860 und
    vom 28. Januar 1874;
25. der § 27 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863;
26. das Gesetz über den Erwerb von Liegenschaften durch Ausländer vom 4. Juni 1864;
27. der § 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten vom 20. Februar 1868;
28. das Gesetz über das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen vom 16. März 1870;
29. Artikel 14 Ziffer I und II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs betreffend;
30. das Gesetz über Faustpfandverträge der Kredit- und Vorschuß-Vereine vom 30. März 1872;
31. die §§ 2, 3, 24, 30 des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung;
32. der § 8 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend, vom 9. April 1880;
33. das Gesetz vom 16. August 1882, Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend;
34. das Gesetz, die Faustpfandverträge von Stadtgemeinden betreffend, vom 27. Januar 1884;
35. das Gesetz, das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betreffend, vom 26. April 1886;
36. das Gesetz, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, vom 29. März 1890;
37. der § 1 des Gesetzes, die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend, vom 12. April 1892.

Abschnitt X.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel **40. Unterpfandsrechte**, welche zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eingetragen sind, gelten von diesem Zeitpunkt an als **Sicherungshypotheken** im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Gleiche gilt von den einer Eintragung bedürftigen Vorzugsrechten.

Nach dem gedachten Zeitpunkt findet eine Eintragung solcher Rechte auf Grund der bisherigen Gesetze nicht mehr statt.

Artikel **41. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum den Wohnsitz haben,** finden vom 1. Januar **1905** an die Vorschriften des § 1435 des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** entsprechende Anwendung; der den *seitherigen* Gesetzen entsprechende *gesetzliche* Güterstand steht einem *vertragsmäßigen* im Sinne des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

Artikel **42.** **Hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen** finden die Vorschriften der Landrechtssätze 738a, 745a, 1535a, 1539a, 1570a und b keine Anwendung, wenn der **Erblasser nach jenem Zeitpunkte stirbt.**

Das Gleiche gilt für Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 1831 über die ehelichen Vermögensverhältnisse des **Adels.**

Artikel **43.** Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, unbeschadet der Uebergangsvorschriften in den Artikeln 153 bis 217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Wirksamkeit. Die Landrechtssätze 556 bis 559, 559b bis 563, 640 bis 644 und 650 bleiben von der in Artikel 39 Ziffer 1 ausgesprochenen Aufhebung insolange ausgenommen, bis dieselben durch ein neues Wassergesetz ersetzt sind.

Die Bestimmung des Artikels 33 Absatz 4 tritt sofort mit Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Artikel **44.** Die Ministerien sind je für ihren Geschäftskreis ermächtigt, den Text der Gesetze, welche in Folge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der in Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Reichsgesetze durch dieses Gesetz oder durch Spezialgesetz geändert und theilweise aufgehoben werden, in der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen.

II. Gesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend. (Rechtspolizeigesetz.)

Vom 17. Juni 1899.

§§ **5—15** (betreffen die Organisation des **Gemeinde- Waisenraths**).

§ **28.** 1. Für Entgegennahme der Erklärung einer **geschiedenen Frau über Wiederannahme ihres früheren Namens** (Bürgerliches Gesetzbuch § 1577 Absatz 2) und der Erklärung, durch welche der **Mann der geschiedenen Frau die Führung seines Namens untersagt** (Bürgerliches Gesetzbuch § 1577 Absatz 3), desgleichen der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines **unehelichen Kindes** diesem seinen **Namen** ertheilt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1706 Absatz 2), sind die Amtsgerichte zuständig.

2. Oertlich zuständig ist das badische Amtsgericht, bei welchem einer der geschiedenen Ehegatten, beziehungsweise der Ehemann der Mutter des unehelichen Kindes zur Zeit der Erklärung den allgemeinen Gerichtsstand hat.

3. In Ermangelung eines zuständigen deutschen Gerichts finden die Bestimmungen in § 606 Absatz 2, 3 und 4 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

4. Das Amtsgericht hat, wenn dabei kein Anstand obwaltet, die Vermerkung der Erklärung am Rande der betreffenden Standesregister Eintragungen zu veranlassen.

§ **29.** (Betrifft **Aenderung des Familiennamens** oder des im Geburtsregister eingetragenen **Vornamens.**)

§ **38.** In den Fällen des § **2249** des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die dort dem **Gemeindevorsteher** übertragenen Verrichtungen neben Letzterem, wenn der Erblasser sich in einem Nebenorte einer zusammengesetzten Gemeinde aufhält, auch der **Stabhalter des Nebenortes** oder der **Vorsitzende** des für diesen bestellten **Verwaltungsrathes** zuständig.

§ **39.** 1. Die in § **2249** des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Gemeindevorsteher übertragenen Verrichtungen kommen in abgesonderten Gemarkungen dem **Stabhalter** zu, wenn ein solcher bestellt ist.

2. In Ermangelung eines Stabhalters oder bei Verhinderung desselben ist dafür der Bürgermeister derjenigen benachbarten Gemeinde zuständig, welcher die abgesonderte Gemarkung in Beziehung auf die Standesbuchführung zugetheilt ist.

§ **52.** 1. In den Fällen, in welchen nach Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs **Testamente** oder **Erbverträge in amtliche Verwahrung** oder in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen sind, erfolgt diese bei den Amtsgerichten.

2. Testamente, welche vor einem Notar oder vor einem Ortsvorsteher errichtet sind, werden bei dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie errichtet sind, in Verwahrung genommen.

3. Eigenhändige Testamente (Bürgerliches Gesetzbuch § 2231 Nr. 2) hat jedes Amtsgericht auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Druck von Gustav Röthe's Buchdruckerei in Graudenz.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

478571
Germany. Statutes
Das Bürgerliche Gesetzbuch ... hrsg. von
Heinrich Rosenthal. 5.,verm.Aufl.
Law
For
G373bueR